4° Bor
103 l (1842

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Düſſeldorf.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1842.

Düſſeldorf,
gedruckt in der J. C. Dänzer'ſchen Buchdruckerei.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 1. Düſſeldorf, Dienstag, den 11. Januar **1842.**

(Nr. 1.) Geſetzſammlung, 23tes Stück.

Das 23te Stück der Geſetzſammlung iſt erſchienen und enthält unter:

Nr. 2210. Vertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Lippe andererſeits, den Anſchluß des Fürſtenthums Lippe an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 18. Oktober 1841.

Nr. 2211. Vertrag zwiſchen Preußen und Lippe wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe im Fürſtenthume Lippe. Vom 18. Oktober 1841.

Nr. 2212. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürſten zur Lippe, den erneuerten Anſchluß der Fürſtlich Lippiſchen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußiſche Zoll- und indirekte Steuerſyſtem betreffend. Vom 18. Oktober 1841.

Nr. 2213. Vertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Braunſchweig andererſeits, wegen des Anſchluſſes des Herzogthums Braunſchweig an den Geſammt-Zollverein der erſteren Staaten. Vom 19. Oktober 1841.

Nr. 2214. Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Braunſchweig wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe. Vom 19. Oktober 1841.

Nr. 2215. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinſamen Zollſyſtems in dem Fürſtenthume Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, ſo wie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dieſen Herzoglichen Landestheilen. Vom 19. Oktober 1841.

Nr. 2216. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinſamen Zollſyſtems in den Preußiſchen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in dieſen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 2.) Die Errichtung einer Sparkaſſe für den Kreis Gladbach betr. I. D. II. Nr. 22425.

Statut
für die Sparkaſſe des Kreiſes Gladbach.

§. 1. Für den Kreis Gladbach beſteht eine Sparkaſſe, welche den Bürgern des Krei-

ſes, vorzüglich aber den Fabrikarbeitern, Handwerkern und Dienſtboten, und ferner den Kirchen- und Armen-Verwaltungen, den Kranken- und Sterbeladen Gelegenheit geben will, ihr erſpartes Geld gleich ſicher und rentbar unterzubringen.

§. 2. Die Garantie der Sparkaſſe übernehmen die Gemeinden, (Bürgermeiſtereien) des Kreiſes; ſo zwar, daß eine jede, der Sparkaſſe beitretende Gemeinde für die, von Einwohnern dieſer Gemeinde eingezahlten Beiträge Gewähr leiſtet. Alle an die Sparkaſſe des Kreiſes Gladbach Theilnehmenden Gemeinden, übernehmen hiernach die Garantie für etwa entſtehende Verluſte der Kaſſe pro rata der am Ende des Rechnungsjahres vorhandenen Einlagen, ſo wie dieſelben ebenfalls pro rata dieſer Einlagen an dem ſich ergebenden Gewinne partizipiren.

§. 3. Die Hauptverwaltung der Sparkaſſe hat ihren Sitz im Kreisorte Gladbach, in welchem ſich auch die Hauptkaſſe befindet. In jeder Gemeinde (Bürgermeiſterei) des Kreiſes, deren Gemeinde-Vertretung ſich an der Garantie der Sparkaſſe nach Verhältniß der, aus dieſer Gemeinde in die Kaſſe eingelegten Summen betheiligt, wird eine Filial-Verwaltung errichtet, welche einer Filial-Kaſſe vorſteht und für die Haupt-Verwaltung innerhalb dieſer Gemeinde die Geſchäfte der Kaſſe beſorgt. Doch können, wenn die Umſtände es erfordern, auch zwei und mehrere Gemeinden zu einer Filial-Verwaltung verbunden werden. — Die Entſcheidung hierüber ſteht der Regierung zu.

§. 4. Die Sparkaſſe bildet einen beſondern, von allen andern im Kreiſe vorhandenen Kaſſen unvermiſcht zu erhaltenden Fonds. Alle Dokumente, welche für die Einlage-Kapitalien erlangt werden, müſſen abgeſondert verwahrt, und die davon eingehenden Zinſen lediglich beim Fonds der Sparkaſſe wieder verrechnet werden.

§. 5. In ſo weit die Zinſen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren ſind, einen Ueberſchuß ergeben, muß der letztere ſo lange der Sparkaſſe verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis ſich ein hinreichendes Kapital gebildet hat; um etwaige Verluſte des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig iſt, deshalb die allgemeine Vertretung der Gemeinden in Anſpruch zu nehmen. Sofern dieſer Ueberſchuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen Zweck erforderlich ſcheint, und die Hauptverwaltung dieſelbige zu öffentlichen Zwecken gemäß §. 2. zu vertheilen beabſichtigt, ſo iſt die Genehmigung des Königlichen Ober-Präſidiums nöthig, welches ſolche nur dann zu ertheilen hat, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemeſſener Reſerve-Fonds übrig bleibt.

§. 6. Wollen die bei der Sparkaſſe betheiligten Gemeinden zu eigenen Bedürfniſſen Darlehne aus derſelben entnehmen, ſo müſſen ſie hierzu die Genehmigung des Königl. Ober-Präſidiums einholen.

§. 7. Wer Geld in die Sparkaſſe einlegt, oder einzahlen läßt, oder wer ſein eingelegtes Geld aus derſelben ſich perſönlich oder durch Vermittelung einer andern Perſon zurückzahlen läßt, geht durch eine dieſer Thatſachen, ohne daß es irgend einer ſchriftlichen Annahme des Vertrages bedürfe, alle für die Sparkaſſe aufgeſtellten Bedingungen ein, ſo wie auf der andern Seite die Sparkaſſe ſich gegen die Einleger zur ſtrengen Befolgung dieſes Statuts verpflichtet.

§. 8. Jede Summe von Einem Thaler bis zu zweihundert Thalern, einzeln eingelegt, wird angenommen. Wenn jedoch der Betrag der, einem und demſelben Einleger gehörenden Summe, einſchließlich der Zinſen, die Summe von zweihundert Thalern überſteigt, ſo ſoll es der Haupt-Verwaltung frei ſtehen, entweder dieſe Summe baar zurückzuzahlen, oder für Rechnung des Intereſſenten, ohne weitere Rückſprache mit demſelben, ein öffentliches, pu-

pillariſche Sicherheit gewährendes Papier einzukaufen, welches nach Gattung, Letter und Nummer vermerkt, und wobei der dafür bezahlte Kours-Preis, ſammt etwaigen Auslagen, verrechnet wird.

Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers; daher er den, durch etwaiges Steigen oder Sinken des Kourſes, oder durch Ausloosung dieſes Papiers entſtehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinſen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkaſſen-Zinſen verrechnet; der Ueberſchuß geht dem Inſtitute zu Gute.

Die auf ſolche Weiſe erworbenen öffentlichen Papiere ſind bei dem zu bildenden beſondern Fonds als Spezial-Depoſita aufzubewahren. Es iſt jedoch, wenn nicht die nöthigen Papiere in den erforderlichen Appoints zu haben ſind, der Haupt-Verwaltung geſtattet, je nach dem wechſelnden Bedürfniſſe Austauſchung von Papieren gleicher Art aus ihren Beſtänden vorzunehmen.

§. 9. An jährlichen Zinſen werden bezahlt:

a) für Einlagen von Einem bis 30 Thalern $3\frac{1}{3}$ Prozent, oder ein Silbergroſchen vom Thaler,

b) für Einlagen von 30 bis 200 Thalern 3 Prozent.

§. 10. 1) Die Zinſen werden bei der Einlage und Rückerſtattung nicht nach Tagen, ſondern nach Monaten berechnet. Die Einlagen, welche nach Ablauf des erſten Tages eines Monates gemacht werden, tragen erſt vom darauf folgenden Monate an, Zinſen ein. Wer im Laufe eines Monats ſeine Einlage zurückfordert, erhält die Zinſen bis zum letzten Tage des verfloſſenen Monats.

2) Die Zinſen werden nur berechnet, von ganzen Thalern, ſo daß die Groſchen und Pfennige nicht verzinſet werden.

§. 11. Die Zinſen werden, ſo lange die Einlage nicht zurückgefordert wird, alljährlich zum Kapital geſchlagen. Jedes Einlagebuch enthält nebſt den Statuten eine Tabelle vorgedruckt, aus welcher zu erſehen iſt, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinſenden Minderbetrage (Einem Thaler) an bis zur Höhe von 100 Thlr. in jedem der nächſtfolgenden zehn Jahre, unter Zurechnung der Zinſen und Zinſeszinſen, gewähren wird.

§. 12. Die Einleger können nach ihrem Willen ihr Guthaben ganz oder theilweiſe zurückempfangen, und zwar nach folgender Kündigungszeit:

bei 1 bis 10 Thaler nach drei Tagen;
bei 11 bis 30 Thaler nach vierzehn Tagen;
bei 31 bis 100 Thaler nach ſechs Wochen;
bei 101 bis 200 Thaler nach drei Monaten.

Bei der Rückzahlung der Einlage werden zugleich die nach §. 10 berechneten Zinſen mit bezahlt.

§. 13. Jeder Einwohner des Kreiſes kann nur in die Filial-Kaſſe ſeiner Gemeinde (Bürgermeiſterei) Einlagen machen. Die Einzahlung der Einlagen geſchiehet in der Regel gegen gleich auszufertigende Quittung bei dem Filial-Vorſtande der Sparkaſſe in deſſen monatlichen Hauptſitzungen. Diejenigen Einlagen, welche in der Zwiſchenzeit, von einer monatlichen Sitzung zur andern etwa gemacht werden ſollen, geſchehen bei dem Rendanten der Filial-Kaſſe gegen Interimsſchein. Die nähern Beſtimmungen hierüber ſollen für die einzelnen Bürgermeiſtereien von der Hauptverwaltung bekannt gemacht werden.

Innerhalb des nach der Einlage folgenden Monats muß der Einleger die Interims-

Quittung gegen ein Quittungsbuch umtauſchen. Nach dieſem Zeitpunkt verliert die Interims-Quittung ihre Beweiskraft.

§. 14. Jeder, welcher Einlagen in die Sparkaſſe macht und machen kann, erhält ein mit dem Siegel der Sparkaſſe verſehenes Einlagebuch, worin der Name und Wohnort des Einlegers, die Summe und der Tag der Einlage deutlich, und zwar die Summe nach Ziffern und in Buchſtaben verzeichnet ſein muß.

Dieſes Einlagebuch enthält eine fortlaufende Nummer, welche mit der Nummer des Filial-Kaſſen-Journals, unter welcher die Einlage eingetragen worden, ſtimmen muß und von drei Mitgliedern des Vorſtandes der betreffenden Filial-Kaſſe unterſchrieben iſt.

Diejenigen, welche Einlagen in die Sparkaſſe machen wollen, müſſen ihren Namen der Filial-Verwaltung angeben. Gelder, die unter Buchſtaben oder Ziffern eingeſchickt werden, werden nicht angenommen.

Beim Einlegen in die Sparkaſſe iſt nur der geſetzliche Quittungsſtempel und ein Silbergroſchen für das Einlagebuch zu entrichten, welches letztere ſo oft geſchehen muß, als ein neues erforderlich und das alte abgenutzt oder vollgeſchrieben iſt.

§. 15. Wird die eingelegte Summe ganz zurückgefordert, ſo wird über den Rückempfang des Geldes quittirt, und das erhaltene Einlagebuch bleibt der Verwaltung, welche ſolches in das Archiv der Sparkaſſe legt.

§. 16. Bei ganzer und theilweiſer Zurücknahme der einzelnen Beträge wird jeder Inhaber eines Einlagebuches ſo lange für den rechtmäßigen Eigenthümer gehalten, als kein Proteſt dagegen erhoben worden iſt; daher die Kaſſe, wenn Letztes vor der Einlöſung des Einlagebuches nicht geſchehen iſt, dem Einleger oder deſſen Erben keine Gewähr leiſtet.

§. 17. Damit aber auch der Inhaber jedes Einlagebuches ſich beim Verluſte deſſelben möglichſt ſicher ſtellen könne, iſt Folgendes feſtgeſetzt:

a) derjenige, welchem durch Zufall ein Einlagebuch verloren gegangen oder gänzlich vernichtet worden iſt, muß, wenn er an deſſen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünſcht, den Verluſt ſofort nach deſſen Entdeckung dem Vorſtande der Filial-Kaſſe anzeigen, welcher denſelben, ohne ſich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in den Kaſſenbüchern vermerkt.

b) Kann derſelbe die gänzliche Vernichtung des Einlagebuches auf eine, nach dem Ermeſſen der Filial-Verwaltung überzeugende Art darthun, ſo wird ihm von derſelben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kaſſenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Einlagebuch gerichtlich aufgeboten und amortiſirt werden.

c) Vor Einleitung dieſes letzteren Verfahrens aber iſt ſowohl der Ablauf desjenigen Kalender-Quartals, in welchem die Anzeige des Verluſtes bei der Kaſſe gemacht worden iſt, als auch der des folgenden Kalender-Quartals abzuwarten. Wird innerhalb dieſes Zeitraumes das verlorene Einlagebuch durch einen andern als den Anzeiger des Verluſtes bei der Kaſſe präſentirt, ſo hält ſolche daſſelbe an, überſendet es dem Ortsgerichte, und verweiſet ſowohl den Präſentanten, als denjenigen, der den Verluſt angezeigt hat, an dieſes Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Anſprüche an das Eigenthum des Einlagebuchs.

d) Iſt aber die bei c. gedachte Friſt verſtrichen, ohne daß das Einlagebuch zum Vorſchein gekommen, ſo ertheilt die Kaſſe dem angeblichen Verlierer hierüber eine Beſcheinigung und eine aus ihren Kaſſenbüchern zu fertigende Abſchrift des Konto's des verlornen Einlagebuches, — beides gegen bloße Erlegung der Kopialien.

Unter Einreichung dieſer Abſchriften und unter dem Erbieten, ſein Eigenthum an dem

Einlagebuche und deſſen Verluſt eidlich beſtärken zu wollen, kann demnächſt der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortiſation bei dem Ortsgericht nachſuchen.

e) Letzteres hat den Verluſt des Einlagebuches unter Angabe:

aa. der Nummer deſſelben;

bb. der Namen, ſowohl deſſen, auf welchen daſſelbe urſprünglich ausgeſtellt iſt, als des angeblichen Verlierers;

cc. des Betrags der Summe, über welche daſſelbe zur Zeit des angeblich geſchehenen Verluſtes lautete;

durch das Gladbacher Geſchäftsblatt mit der Aufforderung bekannt zu machen: daß ein Jeder, der an dem verlorenen Einlagebuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, ſich bei dem betreffenden Gerichte, und zwar ſpäteſtens in dem näher zu bezeichnenden Termine melden und ſein Recht näher nachweiſen möge, widrigenfalls das Buch für erloſchen erklärt, und dem Verlierer ein neues an deſſen Stelle ausgefertigt werden ſolle. Beläuft ſich der Betrag des Einlagebuchs auf weniger als 50 Thaler, ſo wird der Edictal-Termin auf vier Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, angeſetzt und letztere einmal in das Gladbacher Geſchäftsblatt inſerirt.

Bei Beträgen zwiſchen 50 und 100 Thaler, iſt eine achtwöchentliche Edictalfriſt und eine zweimalige Inſertion, bei Beträgen von 100 Thlr. oder darüber aber eine Edictalfriſt von drei Monaten und eine dreimalige Inſertion erforderlich.

f) Meldet ſich bis zu dem Edictal-Termine und in demſelben Niemand, der auf das Einlagebuch Anſpruch macht, und leiſtet der angebliche Verlierer demnächſt folgenden Eid ab:

„daß er das Buch beſeſſen, und daß ihm ſolches verloren gegangen ſei" —

ſo faßt alsdann das Gericht das Präkluſions- und Amortiſations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsſtelle auszuhängen iſt.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden iſt, hat die Sparkaſſe auf Grund deſſelben dem Verlierer ein neues Einlagebuch unentgeldlich auszufertigen.

h) Die Koſten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch ſind ihm, wenn der Gegenſtand 100 Thaler und darüber beträgt, außer den Inſertionskoſten, dem Porto und den Stempeln, nur Kopialien, bei kleinern Summen dagegen nur Porto, Kopialien und Inſertionsgebühren in Anſatz zu bringen; indem für ſolche Fälle die Stempelabgabe erlaſſen iſt.

§. 18. Wenn ein Intereſſent ſich von der letzten Präſentation ſeines Einlagebuchs an, binnen 30 Jahren nicht bei der Kaſſe meldet, ſo ſoll von dieſer Zeit an alle weitere Verzinſung ſeines Guthabens aufhören.

§. 19. Die eingelegten Gelder werden von der Hauptverwaltung oder mit deren Genehmigung von der Verwaltung der Filial-Kaſſe ausgeliehen und zwar:

1) auf Grundſtücke, wenn dieſe pupillariſche Sicherheit gewähren. Eine derartige Sicherheit wird als vorhanden erachtet bei Gebäuden innerhalb der erſten Hälfte der Summe zu welcher ſie bei der Feuer-Societät verſichert worden, und bei ſonſtigen Grundſtücken innerhalb der erſten zwei Drittel des zwanzigfachen Kataſtral-Reinertrags. Statt des Letzten kann bei kleinen Grundſtücken der Erwerbspreis als Anhalt dienen.

2) Auf Pfandbriefe und eigene Gemeinde-Schuld-Obligationen.

3) Auf Handſcheine ohne hypothekariſche Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Eingeſeſſene des Kreiſes für Kapital und Zinſen als Bürgen und Selbſtſchuldner ſolidariſch eintreten. Eine Liſte derartiger Eingeſeſſenen wird jährlich von der Hauptverwaltung der Sparkaſſe aufgeſtellt.

Falls die eingelegten Gelder auf die ſub 1 und 2 angegebene Art nicht unterzubringen ſind, können dieſelben in der Bank oder in inländiſchen kourſirenden Staatspapieren angelegt werden.

§. 20. Die Schuld-Dokumente über die von den Filial-Verwaltungen ausgeliehenen Gelder werden mindeſtens halbjährlich der Hauptverwaltung zur Prüfung der Sicherheit vorgelegt.

§. 21. Sowohl der Hauptverwaltung als den Filial-Verwaltungen ſteht es frei, die Annahme von Geldern zu verweigern, ohne über den Grund der Weigerung ſich erklären zu müſſen.

§. 22. Die Ceſſion der Anſprüche an die Sparkaſſe ohne Erlaubniß ihres Vorſtandes iſt unterſagt. Würde ſie gleichwohl geſchehen, ſo werden den Ceſſionarien von dem Augenblick der Ceſſion an keine Zinſen mehr bezahlt.

§. 23. Jedem Einleger wird Verſchwiegenheit, ſo lange dieſelbe nach dem Ermeſſen der Verwaltung nicht gebrochen werden muß, zugeſagt.

§. 24. Die Verwaltung der Sparkaſſe geſchieht durch eine Hauptverwaltung und durch Filial-Verwaltungen.

§. 25. Die Hauptverwaltung, welche ihren Sitz in Gladbach hat, führt den Namen: Verwaltung der Haupt-Kaſſe.

Die Verwaltung der Sparkaſſe in den einzelnen Gemeinden führt den Namen: Verwaltung der Filial-Kaſſe.

§. 26. Die Verwaltung jeder Filial-Kaſſe beſteht aus drei Mitgliedern, von welchen eines den Vorſitz führt, und welche ihr Amt unentgeldlich wahrnehmen.

Dieſe Mitglieder werden von dem Gemeinderath aus Eingeſeſſenen der Gemeinde gewählt.

§. 27. Jeder Filial-Kaſſen-Verwaltung iſt ein Rendant zugegeben, welcher von ihr in Vorſchlag gebracht und von der Verwaltung der Hauptkaſſe beſtätigt wird.

§. 28. Die Verwaltung der Hauptkaſſe beſteht aus fünf Mitgliedern, von welchen eines den Vorſitz führt, und welche gleichfalls ihr Amt unentgeldlich wahrnehmen.

Dieſe Mitglieder werden erwählt von den zu dem Ende zuſammentretenden Mitgliedern ſämmtlicher Filial-Kaſſen-Verwaltungen.

§. 29. Außerdem haben die Vorſitzenden der Filial-Kaſſen-Verwaltungen Sitz und Stimme in der Verwaltung der Hauptkaſſe.

§. 30. Der beſoldete Rendant der Verwaltung der Hauptkaſſe wird von dieſer erwählt und angeſtellt.

§. 31. Die Wahlen erfolgen durch Geheimſtimmung auf Stimmzetteln nach abſoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſitzende des Wahl-Kollegiums.

§. 32. Die Amtsdauer der Mitglieder, ſowohl bei der Hauptverwaltung, als bei den Filial-Verwaltungen beſchränkt ſich auf drei Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl vorgenommen wird.

§. 33. Die Austretenden ſind jederzeit wieder wählbar.

§. 34. Außer den ordentlichen Mitgliedern der Kaſſen-Verwaltungen (§. §. 26. 28) ſind eben ſo viele Stellvertreter nach Vorſchrift der §. §. 26. 28. 31. zu beſtellen, welche ihr Amt gleichfalls unentgeldlich wahrnehmen, und die ordentlichen Mitgliedern in Fällen von Verhinderung, Austritt oder Tod vertreten. Ihre Wahl erfolgt gleichfalls auf drei Jahre und treten ſie zugleich mit den ordentlichen Mitgliedern aus, ſind aber wie dieſe auch jederzeit wieder wählbar.

§. 35. Sämmtliche Verwaltungen faſſen ihre Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit; die der Filial-Kaſſen in Anweſenheit ſämmtlicher drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter und die Verwaltung der Hauptkaſſe in einer Verſammlung von mindeſtens drei Mitgliedern. Sollten bei Letzter die Stimmen gleich getheilt ſein, ſo entſcheidet diejenige Anſicht, welcher der Vorſitzende ſich anſchließt. Die Beſchlüſſe der Verwaltungen der Filial-Kaſſen unterliegen der Genehmigung der Verwaltung der Hauptkaſſe.

§. 36. Die zu beſtellenden Rendanten haben nach Verhältniß ihrer Einnahme Kaution zu leiſten. Sofern nicht die ſämmtlichen Mitglieder der betreffenden Filial-Verwaltung für die Kaſſen-Operationen ſolidariſch ſich verbürgen.

§. 37. Durch das im §. 28 gedachte Perſonal der Verwaltung der Hauptkaſſe wird die Sparkaſſe des Kreiſes Gladbach repräſentirt und überall und in allen ihren Angelegenheiten vertreten.

Die Verwaltungen der Filial-Kaſſen handeln im Auftrag und Namen der Verwaltung der Hauptkaſſe, und beſorgen die Geſchäfte der Kaſſe für ihren Bezirk nach Einnahme und Ausgabe.

§. 38. Vierteljährig müſſen die Rendanten der Filial-Verwaltungen der Hauptverwaltung eine Ueberſicht des Standes der Kaſſe, alljährlich eine genaue Rechnung übergeben. Der Haupt-Rendant ſtellt jährlich eine, von der Hauptverwaltung vollzogene Rechnung auf, welche von der Regierung zu prüfen, und woraus der Ueberſchuß oder Gewinn erſichtlich iſt, und die ihrem Haupt-Reſultate nach durch das Gladbacher Geſchäftsblatt bekannt gemacht wird.

§. 39. Die Verwaltungen der Sparkaſſe ſind für die Befolgung dieſes Statuts verantwortlich.

§. 40. Der Ober-Präſident und die Regierung werden die obere Aufſicht über die Sparkaſſe führen, ſich durch außerordentliche Kaſſen-Reviſionen von der ordentlichen Führung der Geſchäfte Ueberzeugung verſchaffen und die allenfallſigen Mißbräuche abſtellen. Dem Landrath und der Hauptverwaltung ſteht es frei, zu jeder Zeit gewöhnliche oder außergewöhnliche Reviſion der Kaſſen zu veranſtalten.

§. 41. Litteralien und minder wichtige Papiere werden in den Archiven der Filial-Verwaltungen, Dokumente und Obligationen im Depoſitorium der Kaſſe der Hauptverwaltung aufbewahrt, welches mit drei verſchiedenartigen Schlöſſern verſehen und an einem möglichſt ſichern Orte aufgeſtellt werden und ein Behälter ſein muß, welcher der Feuersgefahr nicht ausgeſetzt iſt.

§. 42. Bei allen Geldgeſchäften unter fünfzig Thaler müſſen zwei Mitglieder; über fünfzig Thaler drei Mitglieder der betreffenden Verwaltung unterſchrieben und der Rendant kontraſignirt haben.

Die Unterſchriften der Stellvertreter haben, im Verhinderungsfall der Mitglieder, dieſelbe Gültigkeit.

§. 43. Alle Geſchäfte und Verhandlungen werden beſorgt unter der Firma: „Sparkaſſe für den Kreis Gladbach." Die Kaſſe führt auch ihr eigenes Siegel.

§. 44. In allen zwiſchen der Anſtalt und Einlegern oder dritten Perſonen entſtehenden Streitigkeiten, welche durch gütlichen Vergleich nicht zu ſchlichten ſind, ſo wie in allen Sachen, worüber die Statuten der Sparkaſſe nicht beſtimmen, richtet ſich die Verwaltung nach den Geſetzen und die Gerichte entſcheiden darüber.

§. 45. Die Sparkaſſe beginnt ihre Wirkſamkeit, ſobald die Allerhöchſte Genehmigung erfolgt iſt.

§. 46. Alle Veränderungen in den Statuten der Sparkaſſe werden von der Hauptverwaltung beantragt, treten aber erſt dann in Kraft, wenn ſie die höhere Genehmigung erlangt und dreimal von acht zu acht Tagen durch das Gladbacher Geſchäftsblatt bekannt gemacht ſind.

§. 47. Sollte die Auflöſung der Sparkaſſe nothwendig werden, ſo muß ſolches mindeſtens ſechs Monate vorher durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Vorſtehendes Statut wird hierdurch unter folgenden Vorbehalten genehmigt.

1) Daß die im §. 19 ſub Nr. 1 erwähnte hypothekariſche Anlegung von Sparkaſſen Kapitalien in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 26. Juli d. J. nur dann auf eine andere als die erſte Hypothek erfolgen darf, wenn die zu beſtellende Hypothek die erſte Hälfte des Werthes des zu verpfändenden Grundſtückes nicht überſchreitet.

2) Daß die im §. 29 ſub Nr. 3 angegebene Ausleihung auf Handſcheine nicht ſtattfinden darf.

3) Daß die den Behörden nach dem Allerhöchſten Regulativ vom 12. Dezember 1838 zuſtehende Aufſicht durch die Beſtimmungen der Statuten nicht beſchränkt ſein ſoll.

4) Daß es der Königlichen Regierung überlaſſen bleiben ſoll, unqualificirte oder unordentliche Mitglieder der Verwaltung der Hauptkaſſe und der Verwaltung der Filial-Kaſſen, imgleichen die Rendanten zu removiren.

5) Daß dem Ober-Präſidio die Prüfung resp. Regulirung der Cautionen vorbehalten bleibt und

6) daß in allen Punkten, worüber das Statut nichts beſtimmt, die Vorſchriften des Regulativs vom 12. Dezember 1838 anzuwenden ſind.

Coblenz, den 11. Oktober 1841.

Der Ober-Präſident der Rheinprovinz.
A. A. (gez.) Schleinitz.

Indem wir vorſtehend das Statut für die Sparkaſſe des Kreiſes Gladbach mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß dieſes gemeinnützige Inſtitut nunmehr organiſirt iſt und binnen ganz Kurzem ſeine Wirkſamkeit beginnen wird, nehmen wir zugleich Veranlaſſung, ſolches auch den übrigen Kreiſen unſeres Verwaltungsbezirks zur Nachahmung zu empfehlen. Düſſeldorf, den 26. Dezember 1841.

(Nr. 3.) **Bekanntmachung. II. S. IV. Nr. 26.**

Den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forſt-Grundſtücken; ſowie den Reluenten domanialer Abgaben wird bekannt gemacht, daß die, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vorſchriftsmäßig beſcheinigten Quittungen unſerer Hauptkaſſe über die, im IIIten Quartale des Jahres 1841 an Voll- und Reſt-Zahlungen — mit Ausnahme der Partial-Zahlungen — erlegten Domainen- und Forſt-Veräußerungs- resp. Kauf- Erbſtands- und Ablöſungs-Gelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugeſtellt worden ſind, und bei denſelben in Empfang genommen werden können.

Düſſeldorf, den 4. Januar 1842.

(Nr. 4.) **Verkauf von Waldparzellen. II. S. I. Nr. 15.**

Nachfolgende, bei der Theilung der Bilker Mark dem Fiscus zugefallenen Waldparzellen, ſollen öffentlich zum Verkaufe ausgeſetzt werden, und zwar:

1) 1 Mgn. 96,90 Rthn. anſchießend an Vetten, Schaafhauſen, Domainen, Schulfonds und dem Gemarken Wege.

2)	— Mgn.	21,90 Rthn.	anſchießend	an Wittwe Peter Köhler und Domainen.	
3)	1 „	27,90 „	desgl.	an Wittwe P. Köhler, Büll, Betten, Mainz, Höltgen und Domainen.	
4)	— „	67,80 „	desgl.	an Betten und Domainen.	
5)	— „	68,80 „	desgl.	„ Betten, Tüſſing und Domainen.	
6)	— „	17,70 „	desgl.	„ Tüſſing, Ickbach und Domainen.	
7)	1 „	19,60 „	desgl.	am Ickbach, dem Gemarken Wege und Domainen.	

Die Bedingungen ſo wie die Charte können auf dem Königlichen Rentamte hierſelbſt eingeſehen werden.

Der Verkauf wird am Mittwoch den 16. Februar 1842, Nachmittags 3 Uhr, in der Behauſung des Herrn Steffens in Oberbilk abgehalten werden.

Düſſeldorf, den 4 Januar 1842.

(Nr. 5.) Steckbrief gegen den Peter Schnorbus aus Waltrop. I. S. II. Nr. 22851.

Der unten ſignaliſirte Peter Schnorbus aus Waltrop, welcher wegen Entziehung der Polizeiaufſicht in der Provinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt am 21. d. M. aus der Anſtalt, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Direktion der Provinzial-Arbeitsanſtalt abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 28. Dezember 1841.

Signalement.

Alter 43 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Religion katholiſch; Gewerbe Faßbinder; gewöhnlicher Aufenthalt Düſſeldorf; Haare braun; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe und Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn oval; Geſichtsbildung oval; Sprache deutſch.

Bekleidung: eine grau tuchene Kappe mit Schirm, eine grau tuchene Jacke, eine grau tuchene Hoſe, ein Hemd, ein blau karrirtes Halstuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 6.) Aufforderung.

Alle diejenigen, welche Forderungen an die Kaſſen nachbenannter Truppentheile und Adminiſtrations-Branchen aus dem Jahre 1841 zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre etwanigen Anſprüche binnen zwei Monaten und ſpäteſtens bis zum 15. März k. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden; entgegengeſetzten Falles ſie ſich die, aus der Nichtanmeldung entſtehenden Nachtheile ſelbſt beizumeſſen haben werden.

Nämlich von den Kaſſen:

des 25ſten, 28ſten, 29ſten und 30ſten Infanterie-Regiments und deren Bataillone; des combinirten 8ten Reſerve-Bataillons; der Bataillone des 25ſten, 28ſten, 29ſten und 30ſten Landwehr-Regiments; der Landwehr-Bataillone des 39ſten und 40ſten Infanterie-Regiments; des 2ten Bataillons 4ten Garde-Landwehr-Regiments; der 3ten und 4ten Schützen-Abtheilung; des 4ten Dragoner-Regiments; des 7ten und 8ten Ulanen-Regiments; des 9ten Huſaren-Regiments; der 8ten Artillerie-Brigade; der 4ten und 8ten Artillerie-Handwerks-Com-

pagnie; der Reſerve-Feſtungs-Artillerie-Compagnie zu Saarlouis; der 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung; des 34ſten Infanterie-Regiments und deſſen beiden Bataillonen; des 36ſten Infanterie-Regiments und ſeiner beiden Bataillonen; der 15ten und 16ten Invaliden-Compagnie; der 8ten Gensdarmerie-Brigade; der Armee-Gensdarmerie des 8ten Armee-Corps; der 15ten und 16ten Diviſionsſchule; der Garniſonſchule in Trier; der Garniſonſchule in Saarlouis; der Artillerie-Depots zu Coblenz, Köln, Jülich, Trier und Saarlouis; der Artillerie-Werkſtatt zu Deutz; des Train-Depots zu Ehrenbreitſtein; des Montirungs-Depots zu Düſſeldorf; der Proviant-Aemter zu Coblenz, Köln und Saarlouis; der Magazin-Rendanturen zu Jülich und Trier; der Magazin-Depots zu Engers, Andernach, Bonn und Saarbrücken; der Garniſon-Verwaltungen zu Coblenz, Köln, Bonn, Trier, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wetzlar; der Garniſon-Kirchen-Kaſſe in Saarlouis; der allgemeinen Garniſon-Lazarethe zu Coblenz, Köln, Jülich, Trier, Saarlouis, Bonn, Wetzlar, Aachen und Saarbrücken und des Cantonnements-Lazareths zu Simmern; der Belagerungs-Lazareth-Depots zu Köln, Coblenz, Ehrenbreitſtein, Jülich und Saarlouis; des Cadetten-Inſtituts zu Bensberg.

Koblenz, den 23. Dezember 1841. Königl. Intendantur 8. Armee-Corps.

(Nr. 7.) Ankauf der zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien.

Die zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh werden, wie bisher, auch für das Jahr 1842 von den resp. Magazin-Verwaltungen freihändig angekauft werden. — Den Ankauf beſorgen in Weſel das Königl. Proviantamt daſelbſt, und in Düſſeldorf die Königl. Magazin-Rendantur daſelbſt.

Produzenten können gute, tadelfreie Naturalien an Körnern und Rauhfourage, nach Maaßgabe des currenten Bedarfs, an den genannten Orten zu angemeſſenen Preiſen gegen gleich baare Bezahlung, abſetzen.

Münſter, den 30. Dezember 1841.

Königl. Intendantur 7ten Armee-Corps.

(Nr. 8.) Bekanntmachung.

Wegen des Rechnungsabſchluſſes aus dem Jahr 1841 werden ſämmtliche Bürgermeiſtereien und Communal-Verwaltungen im dieſſeitigen Korps-Bezirk hierdurch erſucht, die Liquidationen über den, im Laufe des Jahres 1841 an marſchirende Truppen geleiſteten Vorſpann, ſo wie über den Servis für das an dieſelben verabreichte Natural-Quartier, desgleichen über die Vergütigung für Fourage, gefälligſt in der erſten Hälfte des Januars 1842, ſpäteſtens aber bis Ende deſſelben Monats durch die betreffenden landräthlichen Behörden, Behufs der Erſtattungs-Anweiſung, an uns gelangen zu laſſen, und wollen die Letzteren gefälligſt dafür Sorge tragen, daß wir ſobald als möglich in den Beſitz dieſer Liquidationen gelangen. Münſter, den 30. Dezember 1841.

Königl. Intendantur 7ten Armee-Corps.

(Nr. 9.) Landbeſchälung im Jahre 1842.

Den Pferdezüchtern des Düſſeldorfer Regierungs-Bezirks gebe ich nachſtehend eine Nachweiſung der Stationen, welche in dieſem Jahre mit Königl. Rheiniſchen Landbeſchälern beſetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Hengſte daſelbſt, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden.

Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beſchäler auf den Stationen.

Nr.	Namen der Beſchälſtationen.	Kreis.	Ankunft der Beſchäler daſelbſt.	Anzahl der Beſchäler.	Anfang der Bedeckung daſelbſt.
1	Schwarzenphul . .	Gladbach	1ten Februar	2	4ten Februar
2	Mühlhauſen . . .	Kempen	1ten "	2	4ten "
3	Mehrum . . .	Duisburg	3ten "	2	6ten "
4	Cleve	Cleve	4ten "	3	7ten "
5	Wickrath . . .	Grevenbroich	—	3	1ten Januar.

Wickrath, den 2. Januar 1842. Der Geſtüt-Inſpector: Schale.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 10.) Diebſtahl zu Serm.

Am 23. oder 24. d. M. ſind aus einem Hauſe zu Serm, Bürgermeiſterei Kaiſerswerth, nachfolgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein Ueberrock von braunem Tuche, faſt neu, gefüttert mit ſchwarzbraunem mit gelben Streifen durchzogenem Merinos; die Knöpfe mit ſchwarzem Tuche überzogen; 2) eine halb ſeidene braune Weſte mit aufgelegten roth und gelben Scheiben von Seide, mit weißem Neſſel gefüttert, die Knöpfe von Metall.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 29. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 11.) Diebſtahl zu Nievenheim.

Am 17. d. M. ſind aus einem Hauſe zu Nievenheim nachfolgende Gegenſtände entwendet worden:

1) eine große franzöſiſche Taſchenuhr, eingehäuſig, mit einer meſſingenen Kette und einem weißen Zifferblatt, worauf deutſche Ziffern; 2) eine blau leinene Schürze; 3) eine wollene Mütze, roth und weiß gezeichnet.

Der dringendſte Verdacht des Diebſtahls fällt auf einen etwa dreißigjährigen, angeblich aus Köln gebürtigen Mann, von unterſetzter Statur, mit einem ſtarken Barte, bekleidet mit einem blau leinenen Kittel, langen braun leinenen Hoſen und einer Mütze mit flachem Deckel.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 30. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 12.) Steckbrief gegen den Scheerenſchleifer Jacob Körner aus Neuwerk.

Der Scheerenſchleifer Jacob Körner aus Neuwerk hat ſich der gegen ihn wegen Prellerei eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich deſſen Signalement

hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 31. Dezember 1841. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Geburtsort Neerſen; Religion katholiſch; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe ordinair; Bart ſehr wenig; Kinn klein; Geſicht oval; Geſichtsfarbe blaß; Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: geht mit krummen Knieen.

(Nr. 13.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der unterm 3. November c. erlaſſene Steckbrief gegen Chriſtian Fries und Wilhelm Fries, wird, da dieſe verhaftet worden ſind, hierdurch zurückgenommen.

Elberfeld, den 29. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 14.) Diebſtahl zu Duisburg.

In dem Zeitraum vom 25. bis zum 28. November c. iſt dem Zinngießer Dahlhaus hier ein ungefähr 60 bis 63 Pf. ſchweres Stück Zinn, gezeichnet „A. Dahlhaus, Blockzinn" und darauf ein Engel, aus ſeinem Hauſe hieſelbſt entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieſes Gegenſtandes, fordern wir Jeden, welcher über den Verbleib dieſes Gegenſtandes, oder über den Thäter Auskunft zu ertheilen vermag, auf, uns oder der nächſten Polizeibehörde ſofort Anzeige hierüber zu machen.

Duisburg, den 22. Dezember 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 15.) Königliches Landgericht zu Elberfeld.

1) der Staats-Procurator Funke beim Königlichen Appellations-Gerichtshofe in Cöln iſt zum Kammer-Präſidenten beim hieſigen Königlichen Landgerichte ernannt;

2) der Staats-Procuratar Perrot iſt von Trier hierher verſetzt;

3) der Aſſeſſor Reichensperger iſt von hier nach Coblenz, der Aſſeſſor Scriba nach Saarbrücken, und

4) die beiden Aſſeſſoren Eichhorn und Stein ſind hierher verſetzt;

5) der Aſſeſſor Arnolds iſt hierher, und von hier nach Düſſeldorf verſetzt worden.

6) Der Notar Heusner zu Barmen iſt nach Coblenz verſetzt und an deſſen Stelle der Notariats-Candidat Cuſtodis ernannt worden;

7) zwiſchen dem Notar Hamm zu Wermelskirchen und dem Notar Zimmermann zu Lindlar hat ein Stellentauſch ſtattgefunden;

8) der Notar Laymann zu Wermelskirchen iſt nach Coblenz und der Notar Wolff nach Wermelskirchen verſetzt worden;

9) der Notar Thelen zu Wald iſt nach Düren, der Notar Landwehr von Velbert nach Wald verſetzt, und an des letztern Stelle der Notariats-Candidat Bresges zum Notar in Velbert ernannt worden.

10) Der Friedensrichter Brüning iſt von Ronsdorf nach Elberfeld verſetzt und an deſſen Stelle der bisherige Advokat-Anwalt Thour hierſelbſt zum Friedensrichter in Ronsdorf ernannt worden;

11) der Friedensrichter Court in Wermelskirchen iſt in Ruheſtand verſetzt und an ſeine Stelle der Referendar Rübens zum Friedensrichter in Wermelskirchen ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 2. Düſſeldorf, Freitag, den 21. Januar **1842.**

(Nr. 16.) Geſetzſammlung, 24tes Stück.

Das 24te Stück der Geſetzſammlung iſt erſchienen und enthält unter:

Nr. 2217. Patent über die Publikation des Bundestags-Beſchluſſes vom 22. April 1841. wegen des den Verfaſſern muſikaliſcher Kompoſitionen und dramatiſcher Werke zu gewährenden Schutzes. D. d. den 6. November 1841.

Nr. 2218. Vertrag zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Kurheſſen andererſeits, den Anſchluß der Grafſchaft Schaumburg an den Zollverein betreffend. Vom 13. November 1841.

Nr. 2219. Vertrag zwiſchen Preußen und Kurheſſen wegen Beſteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg. Vom 13. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 17.) Einſendung von Geſuche. I. S. I. Nr. 181.

Es wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) daß Geſuche in Verwaltungs-Angelegenheiten zunächſt bei den Bürgermeiſtern resp. bei den Königlichen Landräthen anzubringen ſind, damit von dieſen Behörden darüber entſchieden oder unſere Entſcheidung eingeholt werde;

2) daß bei Beſchwerden wider ergangenen Beſcheid dieſer Beſcheid ſelbſt der Recurseingabe beizufügen iſt, und

3) daß die unter Nichtbeachtung vorſtehender Beſtimmungen bei uns eingehenden Geſuche und Beſchwerden den Abſendern auf ihre Koſten ohne Verfügung werden zurückgeſendet werden.

Düſſeldorf, den 9. Januar 1842.

(Nr. 18.) Patente. I. S. III. Nr. 8406.

Den Maſchinen-Fabrikanten Jüſt und Comp. zu Elberfeld iſt unter dem 14. September 1841 ein Patent

auf einen ſelbſtthätigen, hubverſtellenden Krummzapfen für Druckpumpen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu gleichen Zwecken zu behindern,

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kunſt-Drechsler Johann Friedrich Marquardt zu Labes iſt unter dem 16. September 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Form der Flöte,
für den Zeitraum von vier Jahren von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. van Gülpen zu Aachen unter dem 7. Februar 1839 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herunterfahren ſteiler Eiſenbahn-Strecken,

iſt aufgehoben worden, weil die Ausführung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen iſt.

Das dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen unterm 10. Januar d. J. ertheilte Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten mechaniſchen Aufwinder für ſelbſtthätige Feinſpinn-Maſchinen, ſogenannte Mule-Jennys, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt, da die Ausführung nicht nachgewieſen, aufgehoben worden.

Dem Zahnarzt Karl Berthold Alexander Lomnitz in Berlin iſt unter dem 30. September 1841 ein Patent

auf ein Verfahren, Metalle auf electrochemiſchem Wege zu vergolden, ſoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemanden zu behindern, auf die bekannte Weiſe mit Hülfe der Elektrizität Metalle zu vergolden,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Gropius in Berlin iſt unter dem 4. Oktober 1841 ein Patent

auf eine neue Conſtruktion von Polſter-Waaren nach der davon deponirten Zeichnung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maſchinenbauer Martin Hirtz zu Berlin iſt unter dem 4. Oktober 1841 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung dargelegten an den Streckwerken und Drathziehmaſchinen angebrachten Vorrichtungen zum Erwärmen des Zinks während der Verarbeitung deſſelben zu runden Stangen und Drath,

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Fabrikbeſitzer Chriſtian Heinrich Schwendy zu Berlin iſt unter dem 15. Oktober 1841 ein Patent

auf eine Schlage-Maſchine für Wolle, Baumwolle und andere Materialien in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tiſchlermeiſter Ernſt Ferdinand Schob zu Berlin iſt unter dem 17. Oktober 1841 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Conſtruktion der Schiebefenſter,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der Frau J. von Wodpol zu Breslau iſt unter dem 21. Oktober 1841 ein Patent

auf einen durch Beſchreibung und Modell erläuterten in ſeiner ganzen Zuſammen-

ſetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Koch- und Heizöfen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken,

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten W. C. J. Kiesling zu Potsdam iſt unter dem 21. Oktober 1841 ein Patent

auf ein Verfahren zur Bereitung eines Bier-Surrogats, in ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Düſſeldorf, den 24. Dezember 1841.

Nr. 19.) Agentur des ꝛc. Steifens zu Straelen betr. I. B. II. Nr. 22941.

Der Heinrich Steffens zu Straelen, iſt zum Agenten der Rhein-Preußiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft hieſelbſt ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 31. Dezember 1841.

(Nr. 20.) Agentur des Jakob Meyer zu Dinslaken. I. B. II. Nr. 23242.

Der Jakob Meyer zu Dinslaken iſt zum Agenten der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ernannt, und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 4. Januar 1842.

(Nr. 21.) Steckbrief gegen den Musketier Friedrich Melcher aus Bocksſiege. I. B. IV. Nr. 150.

Der unten ſignaliſirte Musketier im 40ten Infanterie-Regiment Friedrich Melcher aus Bocksſtiege, Kreis Solingen, iſt am 2. d. M. aus der Bundesfeſtung Mainz, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Regiments-Kommando abliefern zu laſſen. Düſſeldorf, den 10. Januar 1842.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Religion evangeliſch; Gewerbe Schleifer; gewöhnlicher Aufenthalt Mainz; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe ſtumpf; Mund gewöhnlich; Geſichtsfarbe friſch und geſund.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Montirung, eine Tuchhoſe, eine Militairmütze, eine ſchwarz tuchene Halsbinde, ein Hemd, ein Paar Tuchhandſchuhe, ein Paar Halbſtiefeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 22.) Sterbe-Urkunde.

Die Todes-Urkunde des am 11. Juli 1841 im Militair-Lazareth zu Mons verſtorbenen, hierſelbſt gebürtigen Franz Joſeph Schumacher, 45 Jahre alt, Tambour-Major im 2. Linien-Regiment, Sohn von Johann Schumacher und Catharina Boucks, iſt dem hieſigen Civilſtandsbeamten zur Eintragung in die Sterberegiſter des laufenden Jahrs heute überſandt worden. Düſſeldorf, den 6. Januar 1842.

Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 23.) **Die interdizirte Catharina Eleonore Siebel aus Wickrath betr.**

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage iſt die Wäſcherin Catharina Eleonore Siebel aus Wickrath, Kreis Grevenbroich, welche ſich dermalen in der hieſigen Departemental-Irren-Anſtalt aufhält, unter den damit verbundenen geſetzlichen Folgen interdizirt worden.

Ich bringe dieſes zur Kenntniß der Herrn Notarien mit dem Erſuchen, der Vorſchrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düſſeldorf, den 8. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 24.) **Den Johann Simon Schmitz aus Dattenfeld betr.**

Johann Simon Schmitz, Fuhrknecht, deſſen Perſonbeſchreibung hierunten folgt, hat in der Mitte Dezember 1841, mit einem Pferde und einem mit Kohlen beladenen Karren ſeines Dienſtherrn Peter Volk von Hückeswagen, eine Reiſe nach Marienheide, Kreis Gummersbach angetreten, um dort die Kohlen zu verkaufen und Kartoffeln und Hafer einzukaufen. Von Nachroth aus hat er ſeinem Dienſtherrn ſchriftliche Nachricht gegeben und die Abſicht angedeutet, nach Cöln fahren zu wollen. Bis jetzt iſt er von dieſer Reiſe nicht zurückgekehrt.

Ich erſuche Jeden, der Umſtände angeben kann, die auf deſſen Verbleiben Bezug haben, oder zu ſeiner Auffindung führen können, ſie mir oder der nächſten gerichtlichen Polizei-Behörde mitzutheilen. Elberfeld, den 4. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonbeſchreibung.

Name Johann Simon Schmitz; Geburtsort Dattenfeld, Kreis Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln; letzter Wohnort Hückeswagen; Alter 30 Jahre; Religion katholiſch; Statur ſchlank; Haare blond; Backenbart roth. Bekleidet war er mit einem Kittel und ledernen Ueberhoſe.

Das Pferd iſt 16 Hand hoch, ſchwarz von Farbe, 10—12 Jahre alt; die beiden Vorderfüße und ein Hinterfuß ſind weiß, vor dem Kopfe hat es einen weißen Stern.

(Nr. 25.) **In Beſchlag genommene Waaren betr.**

Die Grenzaufſichts-Beamten haben in der Nacht vom 30. November auf den 1. d. M. des Morgens um 5 Uhr im Grenzbezirke und zwar im Walde in der Nähe des Gelderſchen-Berges im Forſtrevier von Materborn, in der Richtung von Grünewald,

Brutto 2 Ctr. 45 Pf. Kaffee in 11 unbezeichneten Säcken,
— 25 Pf. fabrizirten Taback in 1 unbezeichneten Ballen und
Netto 4 Pf. baumwollen Zeugwaaren,

welche unbekannte und entflohene Schleichträger abgeworfen haben, in Beſchlag genommen.

Auf Grund des §. 60 des Zollſtrafgeſetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hiermit aufgefordert, ihre Anſprüche auf die in Beſchlag genommenen Waaren ſpäteſtens binnen 12 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls die gedachten Gegenſtände zum Vortheil der Staatskaſſe verkauft werden, und dem Inhaber oder Eigenthümer nur vorbehalten bleibt, ſeine Anſprüche auf Erſtattung des Erlöſes noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der erſten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Köln, den 9. Dezember 1841.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 26.)

Holz=Verkäufe
in den Königlichen Waldungen der Oberförſterei Xanten pro 1842.

Nr. dieſes.	Des Verkaufs: Tag und Stunde	Des Verkaufs: Ort.	Forſtbegang	Forſtdiſtrikt	Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	1842.		worin das Holz ſteht.		
1	26. Januar Morgens 9 Uhr	Wirth Hoogen zu Saalhof	Alpen	Niederkamp.	7 Nummern gefälltes Buchenbrennholz, 48 Nummern Eichen=Nutz= und Brennholz und 100 Looſe Buchen= Nutz= und Brennholz.
2	27. Januar Morgens 9 Uhr	daſelbſt	id.	Leucht im Spitzenbogen	94 Nummern gemiſchtes Schlagholz.
				Leucht im Kopfbogen	7 Nummern desgl.
				Leucht im Kreuzbaumsbogen	10 Nummern desgl. (darunter 8 Rodeſchläge.)
				Leucht im Surveensbogen	3 Looſe gemiſchtes Schlagholz und 4 Nummern Kiefern= Nutz= und Brennholz.
				Beginnendamm	8 Nummern gemiſchtes Schlagholz und 5 Nummern Eichen=Nutz= und Brennholz.
3	28. Januar Morgens 9 Uhr	Förſter Knoops zu Bluynbuſch	Bluynbuſch	Littard	34 Looſe gemiſchtes Schlagholz, 9 Looſe Eichen= und Buchen=Oberholz.
				Bluynbuſch	14 Nummern gemiſchtes Schlagholz, 5 Nummern Eichen= und Buchen=Oberholz.
				offener Bluynbuſch	6 Nummern gemiſchtes Laubholz von Kopfſtämmen.
4	29. Januar Morgens 9 Uhr	Wirthin Krombach zu Meurs	Baerl	Hees	52 Nummern gemiſchtes Schlagholz.
5	31. Januar Morgens 9 Uhr	Wirth Gorris zu Xanten	Latzenbuſch	Hees	25 Nummern gemiſchtes Schlagholz.
6	1. Februar Morgens 9 Uhr	Wirth Kutſch zu Marienbaum	Marienbaum	Hochwald am Schinken Kirchweg	40 Nummern gemiſchtes Schlagholz und 7 Nummern Eichen = Nutz= und Brennholz.
				id. im Ruppenthal	4 Nummern gemiſchtes Schlagholz.
				id. am Leimwege	1 Nummer desgl.
				id. am Hauschen und Schinken Kirchweg	26 Nummern desgl.

Nr. dieſes.	Des Verkaufs Tag und Stunde.	Des Verkaufs Ort.	Forſtbegang worin das Holz ſteht.	Forſtdiſtrikt worin das Holz ſteht.	Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	1. Februar Morgens 9 Uhr	Wirth Kutſch zu Marienbaum	Marienbaum	Hochwald in der Verhaardt am Uedemer Weg	5 Nummern gemiſchtes Schlagholz mit einigen Kiefern.
				id. id.	41 Nummern Kiefern-Nutz- u. Brennholz mit einigem Schlagholze.
				Tüſchenwald zwiſchen Dellweg und Humanns Feld	34 Nummern gemiſchtes Schlagholz.
				id. am Dellweg	13 Nummern desgl. mit einigen Kiefern.
				Balberg am Mühlenweg	10 Nummern Kiefern-Nutz- und Brennholz.
				id. am Pauenweg	18 Nummern desgl. mit einigem Schlagholze.
				id. am Mühlenweg am Geſtell	4 Nummern Kiefern-Nutz- und Brennholz.
				id. am Lindenbaum	36 Nummern gemiſchtes Schlagholz.

Die betreffenden Förſter geben an Ort und Stelle Auskunft.

Genau zur angezeigten Stunde werden die Verkäufe beginnen.

Diejenigen Käufer welche nicht als zahlungsfähig bekannt ſind und im Verkaufsternine, bei der Anſteigerung des erſten Looſes, nicht ſofort annehmbare Bürgſchaft ſtellen, werden nicht ferner zum Bieten zugelaſſen werden.

Xanten, den 10. Januar 1842. Der Oberförſter: van Haar.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 27.) Steckbrief gegen den Jäger Chriſtian Göbel aus Allendorf.

Der Jäger Chriſtian Göbel aus Allendorf, Kreis Ziegenheim wird von dem Kurfürſtl. Heſſiſchen Landgericht zu Marburg wegen Diebſtahls eines mit Blech beſchlagenen kleinen Reiſekoffers, worin ſich folgende Gegenſtände: 1) an Geld 40 Rthlr. worunter ein Doppellouisd'or, das übrige aber aus preußiſchem Courant und 5 Frankenſtücke beſtehend; 2) ein blauer Kittel; 3) zwei Hemden; 4) vier Paar Strümpfe; 5) vier Frachtbriefe, befunden haben, ſteckbrieflich verfolgt.

Ich laſſe das Signalement des ꝛc. Göbel mit dem Erſuchen hierunter folgen, denſelben im Betretungsfalle verhaften, und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 5. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement.

Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Statur ſchmal; Haare ſchwärzlich; Augenbraunen dito; Stirne klein; Augen braun; Naſe gewöhnlich; Mund groß; Zähne gut; Kinn rund; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe geſund; Bart keinen.

Beſondere Kennzeichen: ein geſtochenes Herz, mit den Buchſtaben C. G. und eine Narbe am rechten Arm.

(Nr. 28.) Steckbrief gegen den Karl Mengel aus Haaren.

Der unten näher ſignaliſirte Karl Mengel gebürtig aus Haaren bei Aachen, zuletzt Kellner in einem hieſigen Gaſthofe iſt dringend verdächtig ſeinem Mitkellner im Dezember v. J. eine Summe Geldes geſtohlen zu haben. Derſelbe hat ſich von hier entfernt, und iſt ſein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Ich erſuche daher alle Polizeibehörden denſelben im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 10. Januar 1842. Der Königl. Inſtruktionsrichter: Merrem.

Signalement.

Religion evangeliſch; Alter 19 Jahre; Größe circa 4 Fuß; Haare ſchwarzbraun; Stirn oval; Augenbraunen ſchwärzlich; Augen klein; Naſe ſtumpf; Mund mittelmäßig; Bart keinen; Kinn ſtumpf; Zähne geſund; Geſichtsbildung gewöhnlich; Geſichtsfarbe blaß; Geſtalt kurz gedrungen; Sprache deutſch.

Beſondere Kennzeichen: am linken Backen eine Narbe und etwas eingebogene Beine.

(Nr. 29.) Diebſtahl zu Braunsberg.

In der Nacht vom 21. zum 22. Dezember 1841, ſind zu Braunsberg, in der Bürgermeiſterei Dabringhauſen, aus einem bewohnten Hauſe mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) ein blautuchener Frackröck; 2) ein oliven grüner faſt noch neuer Ueberrock; 3) eine ſchwarztuchene Hoſe; 4) ein Regenſchirm mit blau und roth karrirtem Ueberzuge, meſſingenem Stabe und hölzernem Griffe, in der Form eines Schlangenkopfs; 5) ſechs Halb blauer Kittelseinſchlag; 6) zwei grauleinene Malterſäcke, wovon der eine gezeichnet mit den Buchſtaben J. W. H. der andere ohne Zeichen war; 7) ein blauleinener Brabänder Kittel, welcher am Halsbeſatz ſowohl, als auch am Beſatz des rechten Aermels ein kleines Rißchen hatte, auf der Rückenſeite, war der Kittel einmal durch Stopfen ausgebeſſert worden; 8) ein grautuchenes Frauenkleid.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der geſtohlenen Sachen oder der Urheberſchaft des Diebſtahls führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen, auch den Thäter, wenn er ſich im Beſitze der geſtohlenen Sachen ſollte betreten laſſen, verhaften, und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 6. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 30.) Diebſtahl zu Barmen.

Am 27. Dezember 1841 iſt zu Barmen geſtohlen worden: eine Tafeluhr deren Geſtell in einem viereckigen Kaſten von geſprenkeltem Kirſchbaum (Maſer) Holz beſtand, der etwa 1 Fuß hoch und ½ Fuß breit, und oben mit einem ſchwarzen runden hölzernen Knopf verſehen war. Das weiß emaillirte Zifferblatt hat arabiſche Ziffern und Zeiger von Stahl. Das Schlagwerk, welches nicht repetirt, beſteht aus einer Schlagfeder. Die Uhr geht etwa 3 Wochen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der Uhr oder der Urheberſchaft des Diebſtahls führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 6. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 31.) Diebſtahl zu Höhſcheid.

Am 24. Dezember 1841 iſt zu Höhſcheid geſtohlen, und am nämlichen Tage zu Solingen bei mehreren Uhrmachern zum Kaufe angeboten worden: eine Kapſeluhr mit einem ſilbernen Zifferblatt, mit römiſchen Ziffern, die in einem gräulichen Kranze ganz ſchwarz geſchrieben waren. An beiden Seiten der Achſe der Zeiger, waren zwei männliche Figuren, und unter der Achſe ein Schiff mit Segel. Die Zeiger waren von Stahl, oben nicht gehörig befeſtigt. Durch einen Druck war das Zifferblatt etwas eingebogen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der Uhr oder der Urheberſchaft des Diebſtahls führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen. Elberfeld, den 11. Januar 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 32.) Diebſtahl zu Barmen.

In den letzten 14 Tagen bis 3 Wochen, iſt in Barmen, ein feiner blau tuchener Mantel mit ſchwarzem ungeſchnittenem Plüſchkragen, vorne gefüttert mit weiß klein gewürfeltem Wollenzeuge, geſtohlen worden.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, die auf Entdeckung des Thäters oder des geſtohlenen Mantels führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen. Elberfeld, den 11. Januar 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 33.) Diebſtahl zu Barmen.

Am 6. Januar c. ſind in Barmen geſtohlen worden:

1) ein Frauenmantel von braunem Zephirtuche, der vorne mit roth und lila changirter Seide und hinten mit braunem Neſſel gefüttert iſt, einen großen Kragen von demſelben Tuche und über dieſem einen kleinen runden ſchwarzen Sammtkragen mit gelber Krampe hat; 2) ein Regenſchirm von Siamoiſen, grün mit rothen Streifen, mit braunem Stocke und ſchwarzer Krücke.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der geſtohlenen Sachen oder der Urheberſchaft des Diebſtahls führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 12. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 34.) Zurückgenommener Steckbrief.

Die unterm 13. dieſes Monats verfolgte Maria Catharina Falkenſtein aus Lind, iſt verhaftet. Koblenz, den 27. Dezember 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 35.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der flüchtige Steuerreceptor und Poſtexpediteur Ludwig Geoffroy von Oberweſel (vergl. Bekanntmachung vom 2. Juni pr.) iſt von den Königlich franzöſiſchen Behörden ausgeliefert und zur Haft gebracht worden.

Coblenz, den 4. Januar 1842. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 36.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der am 14. Dezember letzthin wegen Diebſtahls ſteckbrieflich verfolgte Johann Mehl aus Berverath iſt nunmehr in Jülich zur Haft gebracht worden und ſomit der Steckbrief erledigt. Aachen, den 8. Januar 1842.

Der Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 3. Düſſeldorf, Dienstag, den 25. Januar **1842.**

(Nr. 37.) Geſetzſammlung, 25te und 26te Stück.

Das 25te Stück enthält unter:

Nr. 2220. Vertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Waldeck andererſeits, den Anſchluß des Fürſtenthums Pyrmont an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 11. Dezember 1841.

Nr. 2221. Vertrag zwiſchen Preußen und Waldeck wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe und wegen des Salzdebits im Fürſtenthume Pyrmont. Vom 11. Dezember 1841.

Das 26te Stück enthält unter:

Nr. 2222. Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausſchluß der ausgebauten Staats- und Bezirksſtraßen. Vom 17. November 1841.

Nr. 2223. Berichtigung eines Druckfeblers bezüglich auf die unter Nr. 463 (Seite 20. Jahrgang 1818.) abgedruckte Allerhöchſte Verordnung vom 16. März 1818. D. d. den 30. November 1841.

Nr. 2224. Vertrag zwiſchen Preußen, — für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunſchweig einerſeits und Hannover und Oldenburg andererſeits, betreffend die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich Braunſchweigiſcher Landestheile. Vom 16. Dezember 1841.

Nr. 2225. Vertrag zwiſchen Preußen, — für ſich und in Vertretung der ſämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunſchweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837. abgeſchloſſenen Vertrages wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe. Vom 17. Dezember 1841.

Nr. 2226. Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1. November 1837. wegen der gleichen Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in den dem Zollvereine Preußens und der mit dieſem zu einem gemeinſamen Zoll- und Handelsſyſteme verbundenen Staaten angeſchloſſenen Hannoveriſchen Landestheilen. Vom 17. Dezember 1841.

(Nr. 38.) Anträge wegen Lieferungen an die Armee. I. S. III. Nr. 330.

Bei dem Kriegs-Miniſterium gehen fortwährend ſo viele Geſuche von Kaufleuten, Handwerkern und Lieferanten um Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten und Lieferungen für die

Armee ein, daß ſich daſſelbe veranlaßt findet, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß Aufträge gedachter Art von dem Kriegs-Miniſterium in der Regel nicht ertheilt werden, vielmehr, ſoweit die Beſchaffung der Bekleidungsgegenſtände nicht den Truppen überlaſſen iſt, von den Provinzial-Militair-Adminiſtrations-Behörden — den Intendanturen — ausgehen, welche die abzuhaltenden Submiſſions- und Licitations-Termine durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, wodurch jeder, der an dergleichen Lieferungen Theil zu nehmen wünſcht, Gelegenheit dazu erhält.

Die Lieferung des zur Bekleidung der Armee erforderlichen Tuches wird zwar von dem Militair-Oekonomie-Departement veranlaßt, es werden jedoch bereits ſo viele, ſeit langer Zeit als zuverläßig bekannte Fabriken in allen Provinzen hiermit beſchäftigt, daß die Annahme noch mehrerer unzuläßig iſt.

Das gewerbtreibende Publikum wird hieraus entnehmen, daß es von keinem Erfolge ſein kann, Geſuche der Art an das Kriegs-Miniſterium direct zu richten, daß es ihm vielmehr nur überlaſſen bleiben muß, ſich mit ſeinen Anträgen an jene genannte Behörden oder Truppentheile zu wenden.

Berlin, den 16. Dezember 1841.

Kriegs-Miniſterium, Militair-Oekonomie-Departement.

v. Coſel. v. Döring.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 39) Fabrikengericht zu Crefeld. I. S. III. Nr. 330.

Des Königs Majeſtät haben geruhet, unter Aufhebung der entgegenſtehenden Beſtimmungen des Decrets vom 19. Januar 1811, das nachſtehende

Regulativ über die Einrichtung des Fabrikengerichts zu Crefeld

zu vollziehen, welches wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da ſich das Bedürfniß gezeigt hat, den Sprengel des Fabrikengerichts zu Crefeld, wie ſolcher durch das Decret vom 19. Januar 1811 feſtgeſtellt worden iſt, zu erweitern, auch die Zahl der Mitglieder dieſes Fabrikengerichts und ihrer Stellvertreter in entſprechender Weiſe anders zu beſtimmen, ſo haben Wir auf den Antrag Unſerer Miniſter der Juſtiz und der Finanzen und des Handels beſchloſſen, mit Aufhebung der entgegenſtehenden Beſtimmungen des gedachten Decrets vom 19. Januar 1811 nachfolgende Verordnung zu erlaſſen:

§. 1. Das Fabrikengericht behält ſeinen Sitz zu Crefeld und führt die Benennung: „Königliches Fabrikengericht zu Crefeld.“

§. 2. Die Zuſtändigkeit deſſelben erſtreckt ſich auf ſämmtliche Fabrikationszweige und Handwerke im Kreiſe Crefeld, ferner in den Bürgermeiſtereien Kempen, Vorſt, Hüls, St. Thönis, St. Thönisberg und St. Hubert des Kreiſes Kempen, und auf alle im Umfange dieſes Sprengels beſchäftigte Gewerbtreibende.

§. 3. Das Gericht beſteht aus einem Haupt-Büreau und einer Vergleichskammer, beide zu Crefeld.

§. 4. Daſſelbe iſt zuſammengeſetzt aus Eilf Mitgliedern, welche ihr Amt unentgelt-

lich verrichten, und zwar aus ſechs Fabrikherren, welche ſelbſt Handel treiben, und fünf Werkmeiſtern, Fabrikarbeitern, oder Handwerkern, welche mindeſtens drei Thaler Klaſſenſteuer jährlich entrichten.

Sie ſind von den Gewerbtreibenden ſelbſt, mit Vorbehalt der Beſtätigung durch die Regierung zu Düſſeldorf, nach den weiter unten folgenden Vorſchriften mit der Maaßgabe zu wählen, daß aus dem Kreiſe Crefeld neun Mitglieder, nämlich 5 Fabrikherren und 4 Werkmeiſter, Fabrikarbeiter oder Handwerker; und aus den betreffenden Bürgermeiſtereien des Kreiſes Kempen zwei Mitglieder, nämlich 1 Fabrikherr und 1 Werkmeiſter, Fabrikarbeiter oder Handwerker gewählt werden müſſen.

§. 5. Die Mitglieder des Fabrikengerichts bilden zugleich die Vergleichskammer, dergeſtalt, daß ſie die Verrichtungen derſelben nach näherer Beſtimmung der Geſchäfts-Ordnung abwechſelnd vierteljährig zu verſehen haben.

§. 6. Außer den ordentlichen Mitgliedern ſind eben ſo viele Stellvertreter, welche ihr Amt gleichfalls unentgeltlich verrichten, zu beſtellen, und zwar ſechs Fabrikherren, welche ſelbſt Handel treiben und fünf Werkmeiſter, Fabrikarbeiter oder Handwerker, welche mindeſtens drei Thaler Klaſſenſteuer jährlich entrichten.

Dieſelben ſind gleichmäßig von den Gewerbtreibenden ſelbſt, mit Vorbehalt der Beſtätigung durch die Regierung zu Düſſeldorf, und zwar aus dem Kreiſe Crefeld neun Stellvertreter, nämlich 5 Fabrikherren und 4 Werkmeiſter, Fabrikarbeiter oder Handwerker, und aus den betreffenden Bürgermeiſtereien des Kreiſes Kempen zwei Stellvertreter, nämlich 1 Fabrikherr und 1 Werkmeiſter, Fabrikarbeiter oder Handwerker zu wählen.

§. 7. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter geſchieht in jedem der beiden landräthlichen Kreiſe beſonders, dergeſtalt, daß die darauf treffenden Mitglieder (§. 4.) und Stellvertreter (§. 6.) von den Stimmberechtigten, welche jedem einzelnen Wahlbezirk angehören, gewählt werden.

§. 8. Stimmberechtigt ſind alle in dieſem Wahlbezirk wohnhafte Fabrikherren und alle in demſelben ihr Gewerbe treibenden Werkmeiſter, Fabrikarbeiter und Handwerker, welche mindeſtens drei Thaler Klaſſenſteuer jährlich entrichten; jedoch bleiben von der Stimmberechtigung diejenigen ausgeſchloſſen, welche

1) fallirt oder
2) durch ein Strafurtheil der im Art. 42 des Strafgeſetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Rechte verluſtig,

erklärt ſind, ſo lange ſie nicht rehabilitirt worden, oder Falls die Aberkennung der bürgerlichen Rechte auf einen beſtimmten Zeitraum ſich beſchränkt, dieſer noch nicht abgelaufen iſt.

§. 9. Zu Mitgliedern wählbar ſind alle handeltreibende Fabrikanten und alle mindeſtens drei Thaler Klaſſenſteuer jährlich entrichtende Werkmeiſter, Fabrikarbeiter oder Handwerker, welche:

a) in dem Wahlbezirk, wo die Wahl geſchieht, wohnhaft ſind und dort ihr Gewerbe betreiben, ſofern ſie:
b) eben dies Gewerbe ſchon ſechs Jahre lang betrieben, auch
c) das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Diejenigen unter ihnen, welche nach §. 8. von der Stimmberechtigung ausgeſchloſſen ſind, dürfen aber nicht gewählt werden.

§. 10. Damit indeß die verſchiedenen Fabrikationszweige und Handwerke in dem Fabrikengerichte angemeſſen vertreten werden, wird Unſer Miniſter der Finanzen und des Handels die Gewerbsklaſſen, aus welchen die Mitglieder dieſes Gerichts zu wählen ſind, ſo wie

die Zahl der aus jeder Klaſſe zu wählenden Mitglieder, von drei zu drei Jahren beſtimmen.

§. 11. Die Wählbarkeit der Stellvertreter beſtimmt ſich nach eben den Erforderniſſen (§. 9) wie die der Mitglieder.

§. 12. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt in jedem Kreiſe auf Anordnung des betreffenden Landraths und unter dem Vorſitze deſſelben oder eines von ihm damit beauftragten Beamten, nach Vorſchrift der Art. 13. und 19. des Decrets vom 11. Juni 1809 und der nachfolgenden weiteren Beſtimmungen.

§. 13. Jeder Stimmberechtigte kann nur in Perſon nicht aber durch Bevollmächtigte bei der Wahl mitwirken und nur in demjenigen Kreiſe ſtimmen, in welchem er ſeinen Wohnſitz hat und ſein Gewerbe treibt.

§. 14. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorſchlag zu bringen. Der von dem Vorſitzenden zu beſtellende Protokollführer trägt dieſe Vorſchläge in ein Verzeichniß zuſammen, welches zur Einſicht der Anweſenden vor der Wahl auf den Tiſch des Wahlvorſtandes niedergelegt wird.

§. 15. Die Wahl wird ſodann von den anweſenden Stimmberechtigten durch Geheimſtimmung auf Stimmzetteln nach abſoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 16. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu beſetzende Stellen eine abſolute Stimmenmehrheit, ſo werden für jede noch zu beſetzende Stelle die beiden Kandidaten, welche verhältnißmäßig die meiſten Stimmen erhalten haben, zur neuen Wahl gebracht, ſo lange bis ſämmtliche Mitglieder und Stellvertreter mit abſoluter Stimmenmehrheit gewählt ſind.

§. 17. Die Wahlverhandlung wird hiernächſt zur Beſtätigung der gewählten Mitglieder und Stellvertreter an die Regierung zu Düſſeldorf eingeſandt, welche auch etwaige Streitigkeiten über die Wählbarkeit und Stimmberechtigung, ſo wie über die Gültigkeit der Wahlen, mit Vorbehalt des Rekurſes an Unſern Miniſter der Finanzen und des Handels entſcheidet.

§. 18. Nach erfolgter Beſtätigung werden die Gewählten in Gemäßheit der Vorſchrift vom 5. November 1833 (Geſetzſammlung für 1833. Seite 291) eidlich verpflichtet und in ihre Verrichtungen eingeführt.

§. 19. Geräth ein Mitglied oder ein Stellvertreter in den Fallitzuſtand, ſo hört, vom Tage des Falliments-Urtheils ſein Amt von ſelbſt auf.

§. 20. Rückſichtlich der Suspenſion und Amtsentſetzung der Mitglieder und Stellvertreter finden die allgemeinen, wegen der richterlichen Beamten beſtehenden Geſetze Anwendung. Das vor einer Civilkammer des Landgerichts einzuleitende Disciplinar-Verfahren findet bei verſchloſſenen Thüren, unter Beachtung der für das Disciplinar-Verfahren gegen richterliche Beamten vorgeſchriebenen Formen Statt.

§. 21. Der Sekretair des Fabrikengerichts wird von dem Fabrikengericht in Gemäßheit der Beſtimmungen des Decrets vom 11. Juni 1809 nach abſoluter Stimmenmehrheit gewählt und auf Kündigung angeſtellt. Derſelbe darf nicht ſelbſt Mitglied des Gerichts oder Stellvertreter ſein, er muß die nöthige Geſchäftskenntniß beſitzen, zum Civilſtaatsdienſt berechtigt und befähigt ſein, und vorzugsweiſe aus den geprüften Gerichtſchreiber-Kandidaten erwählt werden.

§. 22. Die Wahl des Sekretairs bedarf der Beſtätigung durch die Regierung zu Düſſeldorf, nach deren Ertheilung er nach Maaßgabe des §. 18. der Vorſchrift vom 5. November 1833 durch das Fabrikengericht eidlich zu verpflichten iſt.

§. 23. Der Sekretair bezieht für die ihm obliegenden Verpflichtungen ein jährliches Gehalt und die in dem Decret vom 11. Juni 1809 beſtimmten Gebühren.

§. 24. Derſelbe kann bei etwa eintretender Anhäufung der Geſchäfte von dem Gerichte angehalten werden, einen Schreibgehülfen auf ſeine Koſten zu halten, deſſen Perſon von ihm in Vorſchlag gebracht wird, welcher jedoch vor ſeinem Dienſtantritte die Beſtätigung des Gerichts erhalten und darauf von letzterem eidlich verpflichtet werden muß.

§. 25. Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des Fabrikengerichts iſt auf drei Jahre feſtgeſetzt.

Die Ordnung, in welcher die Mitglieder aus den beiden Kreiſen austreten und neue gewählt werden, wird in der Art feſtgeſetzt, daß von den Mitgliedern aus dem Kreiſe Crefeld austreten: im erſten Jahre 1 Fabrikant und 2 Werkmeiſter, Fabrikarbeiter oder Handwerker; im zweiten und dritten Jahre aber je 2 Fabrikherren und je 1 Werkmeiſter, Fabrikarbeiter oder Handwerker. Die aus dem Kreiſe Kempen ernannten Mitglieder werden alle drei Jahre zuſammen durch neue Wahl erſetzt.

§. 26. Diejenigen Stellen, welche durch den ordentlichen Dienſtaustritt, oder durch ſonſtigen Abgang zur Erledigung kommen, werden vor dem Jahresſchluſſe durch neue Wahl nach den obigen Beſtimmungen wieder beſetzt mit dem Unterſchiede, daß die Verzeichniſſe der Stimmberechtigten zu dieſen neuen Wahlen nach den Beſtimmungen des Art. 24. des Decrets vom 11. Juni 1809 mittelſt Offenlegung derſelben in dem Geſchäftslokal der Bürgermeiſter der Städte Crefeld und Kempen und Eintragung der Stimmfähigen auf deren Anmeldung aufgenommen werden. Dieſelben haben ſich zu dem Ende über Entrichtung der Klaſſenſteuer in der oben beſtimmten Höhe auszuweiſen.

§. 27. Für die außerordentlicher Weiſe erledigten Stellen geſchieht die Wiedererwählung nur für die Zeit, welche die Abgehenden noch im Amte zu bleiben verpflichtet geweſen wären.

§. 28. Die austretenden Mitglieder des Fabrikengerichts ſind jederzeit wieder wählbar.

§. 29. Die Amtsdauer der Stellvertreter iſt gleichfalls auf drei Jahre beſchränkt. Bevor durch dieſelbe die Ordnung des Austritts ſich von ſelbſt beſtimmt, ſoll ſie in der Art erfolgen, wie oben (§. 25.) wegen der ordentlichen Mitglieder vorgeſchrieben iſt.

Unter den Mitgliedern des nämlichen Wahlbezirks richtet ſich die Reihenfolge des Austritts nach dem Dienſtalter, und wo dieſes nicht entſcheidet, wird ſie durch das Loos feſtgeſetzt.

§. 30. Die austretenden Stellvertreter ſind ebenfalls jederzeit wieder wählbar.

§. 31. Die Kompetenz und die Amtsverrichtungen des Fabrikengerichts ſo wie das Verfahren bei demſelben, ingleichem die Wirkſamkeit der Vergleichskammer beſtimmen ſich nach den hinſichtlich der Räthe der Gewerbverſtändigen in der Rheinprovinz beſtehenden oder in der Folge ergehenden allgemeinen Vorſchriften.

Die Urſchriften der Erkenntniſſe ſind von dem Präſidenten oder deſſen Stellvertreter und von dem Sekretair zu unterzeichnen.

Die Stempel zu den betreffenden Verhandlungen ſind nach den Vorſchriften des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 und den ſolches ergänzenden und erläuternden Verordnungen zu verwenden.

§. 32. Die Ordnung der Sitzungen und der Geſchäftsführung in dem Fabrikengerichte, wie in der Vergleichskammer wird durch ein Regulativ beſtimmt, welches von dem Fabrikengerichte zu entwerfen und der Regierung in Düſſeldorf zur Beſtätigung einzuſenden iſt.

Jedenfalls muß das Fabrikengericht in jedem Monate und die Vergleichskammer in jeder Woche einmal zuſammentreten.

§. 33. Das Lokal für die Sitzungen und die Geſchäftsführung des Fabrikengerichts ſo wie der Vergleichskammer iſt nebſt der Heizung von der Gemeinde Crefeld unentgeltlich zu beſchaffen.

§. 34. Die Koſten für Schreibmaterialien und Kopialien hat der Sekretair ohne beſondere Vergütung zu beſtreiten.

§. 35. Soweit die durch die Ordre vom 25. November 1837 aus der Staatskaſſe zum Sekretairgehalt und zu Büreaukoſten bewilligten 180 Rthlr. nicht ausreichen, ſondern für Erleuchtung, Bedienung oder andere Bedürfniſſe des Fabrikengerichts und der Vergleichskammer noch weitere Geldmittel erforderlich ſind, ſo ſind ſolche von den Gewerbtreibenden ſelbſt aufzubringen. Ueber die Art der Vertheilung des aufzubringenden Bedarfs auf die einzelnen Intereſſenten bleibt die Beſtimmung Unſerm Miniſter der Finanzen und des Handels vorbehalten.

§. 36. Die bei dem Fabrikengerichte eingehenden Strafgelder ſollen zu Belohnungen und Ermunterungen des Gewerbfleiſſes in dem Sprengel des Gerichts verwendet werden. Das Fabrikengericht hat jährlich einen Nachweis über dieſelben nebſt ſeinem Gutachten über deren Verwendung bei der Regierung zu Düſſeldorf einzureichen, auf deren Vorſchlag die weitere Verfügung erfolgen wird.

Urkundlich unter Unſerer Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen Sans-ſouci den 29. November 1841.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Mühler. Graf von Alvensleben.

Für richtige Abſchrift
gez. Peſch,
Geheimer Kanzlei-Inſpector.

Revidirt und contraſignirt.

Berlin, den 20. Dezember 1841.

(L. S.) (gez.) Johann Georg von Viebahn.
Geheimer Finanz-Rath.

Düſſeldorf, den 4. Januar 1842. und Köln, den 12. Januar 1842.
Königl. Regierung, Abth. des Innern. Der Königl. General-Prokurator.
v. Maſſenbach. Berghaus.

(Nr. 40.) Vermächtniſſe und Schenkungen an die Armen in dem letzten Quartale 1841. I. S. II. Nr. 771.

In den drei letzten Monaten des v. J. 1841 ſind den Armen des hieſigen Regierungsbezirks folgende Vermächtniſſe und Schenkungen zugefallen:

1) durch die Wittwe Gertrud Mund geborene Bleifuß zu Düſſeldorf, den hieſigen Armen ein Kapital von 100 Rthlr.;

2) durch den zu Büttgen verſtorbenen Adam Witthoff, den dortigen Armen einen Morgen Ackerland;

3) durch den Pfarrer Lenſch zu Volmerswerth, den dortigen Armen ein Kapital von 1000 Rthlr. Cleviſch oder 769 Rthlr. 7 Sgr.

Düſſeldorf, den 10. Januar 1842.

(Nr. 41.) Die Errichtung eines Aichamtes für den Kreis Gladbach. I. S. III. Nr. 122.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz iſt in der Stadt Gladbach für den Kreis gleichen Namens ein Aichamt errichtet und ſind als Mitglieder deſſelben von uns beſtätigt worden:

a) als Dirigent der Bürgermeiſter **Kühnhaus**;
b) als Sachverſtändiger der Uhrmacher Franz **Erckens**;
c) als Beiſitzer Anton **Lamberts** Chriſtian Sohn und Robert **Funken**, ſämmtlich zu Gladbach wohnhaft.

Das Aichamts-Lokal befindet ſich in der Wohnung des Sachverſtändigen, wo die Aichungen vom 1. Februar c. ab beginnen.

Düſſeldorf, den 15. Januar 1842.

(Nr. 42.) Die Durchſchnittspreiſe für die Ablöſungen von domanialen Natural-Renten in den Bezirken der linken Rheinſeite betr. II. S. IV. Nr. 120.

Für die Bezirke der linken Rheinſeite, in welchen die Ablöſungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 keine geſetzliche Kraft hat, werden die in bisheriger Weiſe, mit Fortlaſſung der beiden theuerſten und der beiden wohlfeilſten Jahre feſtgeſtellten Durchſchnittspreiſe aus den Jahren 18$\frac{27}{41}$ für die, bis zu Martini 1842 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablöſungen der domanialen Naturalrenten nachſtehend bekannt gemacht:

Nr.	Vormaliger Rentei-Bezirk.	Durchſchnittspreis für den preußiſchen Scheffel.																	
		Weitzen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Buchweitzen.			Wicken.		
		Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.
1	Cleve	—	—	—	1	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Geldern	2	13	11	1	15	1	1	7	7	—	22	7	—	—	—	—	—	—
3	Wevelinghoven	2	7	9	1	16	5	—	—	—	—	21	11	—	—	—	—	—	—
4	Kempen	—	—	—	1	15	8	—	—	—	—	25	7	—	—	—	—	—	—
5	Xanten	2	12	9	1	14	5	1	6	—	—	22	10	1	9	5	—	—	—
6	Neuß	2	13	3	1	18	11	—	—	—	—	23	3	—	—	—	—	—	—
7	Crefeld	—	—	—	1	18	5	—	—	—	—	23	10	—	—	—	—	—	—
8	Meurs	2	9	9	1	15	6	1	6	8	—	24	1	1	9	8	1	15	—

Düſſeldorf, den 14. Januar 1842.

(Nr. 43.) Agentur der Handlungs-Firma de Haen und Carſtanjen hieſelbſt I. S. II. Nr. 214.

Die Kaufleute **de Haen et Carſtanjen** hieſelbſt ſind zu Agenten der Lebens-Verſicherungs-Bank für Deutſchland ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 3. Januar 1842.

(Nr. 44.) Die niedere Jagd betr. II. S. I. Nr. 118.

Die niedere Jagd iſt vom 1. Februar ab geſchloſſen und wird dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Weiſung für ſämmtliche mit der Jagdpolizei beauftragten Beamten, über die Vollziehung dieſer Verfügung zu wachen, etwaige Contraventionen aber zur geſetzlichen Beſtrafung anzuzeigen.

Düſſeldorf, den 19. Januar 1842.

(Nr. 45.) Krammarkt zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 8475.

Der Krammarkt in der Stadt **Emmerich**, welcher acht Tage dauert und am erſten

Sonntage nach Mariae Heimſuchung beginnt, fängt in dieſem Jahre am 3. Juli an, nicht aber am 26. Juni, wie in den Kalendern irrthümlich abgedruckt worden iſt.

Düſſeldorf, den 4. Januar 1842.

(Nr. 46.) Steckbrief gegen den Militair-Sträfling Heinrich Hagenberg aus Speldorf. I. S. IV. Nr. 311.

Der unten ſignaliſirte Militair-Sträfling Heinrich Hagenberg aus Speldorf im Kreiſe Eſſen, Regierungsbezirk Düſſeldorf, iſt in der Nacht vom 12. auf den 13. November 1841 mittelſt Ausbruchs aus der Caſematte zu Minden, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Militairbehörde zu Minden abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 17. Januar 1842.

Signalement.

Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholiſch; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen braun; Naſe gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne geſund; Bart röthlich; Kinn rund und ein Grübchen; Geſichtsbildung rund; Geſichtsfarbe blaß; Statur ſchlank; Sprache rheinländiſcher Dialekt.

Bekleidung; eine blau tuchene Jacke mit rothem Kragen, hellblaue Achſelklappen, eine grau tuchene Unterjacke, eine grau tuchene Hoſe, ein Paar Halbſtiefeln, eine blau tuchene Mütze mit rothem Rand.

(Nr. 47.) Steckbrief gegen den Hermann Meyer aus Duderſtadt. I. S. II. Nr. 877.

Der unten ſignaliſirte Hermann Meyer aus Duderſtadt, welcher wegen Diebſtahl in der Provinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt am 6. d. M. des Abends, mittelſt Ueberſteigens der Anſtalts-Ringmauer, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf ihn Acht zu haben, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 17. Januar 1842.

Signalement.

Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 2½ Zoll; Religion evangeliſch; Stand Comptoiriſt; letzter Aufenthaltsort Crefeld; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe mittelmäßig; Mund klein; Bart im Entſtehen; Kinn rund; Geſicht länglich; Sprache deutſch. Bekleidung: ein brauner Sommer-Ueberrock, eine ſchwarze Tuchmütze mit Schirm, ein leinen Hemd, eine grau wollene Tuchhoſe, ein buntes Halstuch, ein Paar grau wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 48.) Edictal-Citation.

Der Anſtreichergeſelle Karl Wilms, 35 Jahre alt, aus Bonn, zuletzt ſich in Düſſeldorf aufhaltend, wird hierdurch vorgeladen in termino den 8. März 1842, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Inſtruktionsrichter in deſſen Verhörſtube, in dem unter Nr. 805 auf der Akademieſtraße zu Düſſeldorf gelegenen Gebäude in Perſon zu erſcheinen, um ſich über die wider ihn erhobene Beſchuldigung der wörtlichen Beleidigung und thätlichen Widerſetzlichkeit gegen einen Polizeiſergeanten am 1. September d. J., — Vergehen, vorgeſehen durch die §. §. 607 u. folg. 209 und 166 des 20 Titels. Thls. II. des

Allgem. Landrechtes — zu verantworten, und die Gründe zu ſeiner Vertheidigung vorzubringen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall die Unterſuchung gegen ihn in contumaciam fortgeſetzt und geſchloſſen werden ſoll.

Düſſeldorf, den 9. November 1841. Der Inſtruktionsrichter: Merrem.

(Nr. 49.) Notariats-Urkunden betr.

Der Notar Carl Otto hierſelbſt iſt mittelſt Verfügung vom heutigen Tage in den definitiven Beſitz der von dem verlebten Notar Joſeph Müller dahier aufgenommenen Amtsurkunden von mir eingewieſen worden.

Düſſeldorf, den 15. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 50.) Notariats-Urkunden betr.

Der in gleicher Eigenſchaft nach Düren verſetzte Notar Thelen zu Wald, hat ſeinen Nachfolger, den Notar Landwehr zu Velbert, zu dem definitiven Verwahrer der Urkunden bezeichnet, die er von den Notarien Richarz, Coninx und Meinerz beſitzt, und die er in ſeiner Eigenſchaft als Notar zu Wald aufgenommen hat.

Nach Vorſchrift des Art. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 verordne ich, daß die vorbezeichneten Urkunden und Repertorien dem Notar Landwehr definitiv übergeben und gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß des Publikums gebracht werden ſoll.

Elberfeld, den 15. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 51.) Aufgefundene Leiche.

Die Leiche des Steuermannes Joſeph Müller von Trier (vergleiche Bekanntmachung vom 23. pr.) iſt gelandet. Koblenz, den 12. Januar 1842.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 52.) Diebſtahl zu Pempelfort.

In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. ſind aus einem zu Pempelfort gelegenen Gartenhauſe nachfolgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein Sommer-Ueberrock; 2) ein ſchwarz ſeidenes Halstuch; 3) eine bunte halbwollene Weſte; 4) ein Staubbeſen; 5) ein Halstuch; 6) eine blau leinene Schürze; 7) ein Paar alte Schuhe; 8) ein Paar Trippen; 9) ein Baummeſſer; 10) ein Tafelmeſſer; 11) eine Baumſäge; 12) ein Tintenfaß; 13) eine Drathzange; 14) eine Tabackspfeife mit Porzellankopf und zwei Händen und einem Vergißmeinnicht auf demſelben; 15) ein Stück Wachs.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 13. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 53.) Geſtohlene Sachen betr.

Zwei dahier wegen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogene Perſonen, ſind im Beſitz folgender Gegenſtände, welche ſie nach ihrem Geſtändniß auf dem hieſigen Jahrmarkte geſtohlen, befunden worden, nämlich:

1) eine Pfeife Oelkopf mit ſchwarzem Rohr; 2) ſechs Stück hörnerne Pfeifenſpitzen;

3) zwei lange Pfeifenröhre mit Hornſpitzen; 4) ein ſchwarzer Stock; 5) eine dunkelgrüne Mütze; 6) ein noch ganz neuer ſchwarz ſeidener Regenſchirm.

Ich erſuche daher die noch unbekannten Eigenthümer ſich auf meinem Parket zu melden, und dieſe Sachen zu beſichtigen.

Düſſeldorf, den 14. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 54.) Wahrſcheinlich geſtohlene Sachen.

Bei einem Diebe aus Brempt, Kreis Erkelenz, ſind außer den bereits recognoscirten Gegenſtänden, die nachverzeichneten Kleidungsſtücke in Beſchlag genommen worden, über deren Beſitz ſich der Beſchuldigte nicht gehörig ausweiſen kann, die daher wahrſcheinlich von einem Diebſtahle im Kreiſe Erkelenz oder den angrenzenden Kreiſen herrühren dürften.

Ich erſuche die unbekannten Eigenthümer ſich zur Anerkennung der fraglichen Gegenſtände alsbald auf dem hieſigen Inſtruktionsamte oder bei der nächſten Ortsbehörde zur weiteren Anzeige hierhin, zu melden.

Aachen, den 7. Januar 1842.

Der Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

Verzeichniß der Gegenſtände.

1) Eine geſtrickte weiß wollene noch neue Unterweſte, mit leicht rothen Streifen an den Seiten; 2) ein neues weißes grob leinenes Mannshemd, gez. 1. B. M. G. R. 1841. 3.; 3) ein dito, gezeichnet wie das vorige (beide Militair Hemde); 4) ein weiß leinenes Mannshemd, gez. D + P.; 5) ein dito, gez. D. M. S.; 6) ein Frauenhemd, gez. M. J. D.

(Nr. 55.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da die des Diebſtahls bezüchtigten Philipp Simon aus Linz, und Aegidius Heydhauſen aus Dülken bereits in das hieſige Gefangenhaus abgeführt ſind, ſo wird der unterm 21. v. M. gegen dieſelben erlaſſene Steckbrief hierdurch zurückgenommen.

Kleve, den 4. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

(Nr. 56.) Diebſtahl zu Ruhrort.

In der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember 1841 ſind aus dem Kaſten eines dem Kaufmann Georg Stinnes in Ruhrort gehörigen, zur Reparatur auf dem Schiffzimmerwerfte des H. C. Reinhaus daſelbſt belegenen Nachens folgende Gegenſtände entwendet worden: 1) eine Schlußbank; 2) eine Oelkanne; 3) ein hölzerner Driefhammer; 4) vier Schrappers; 5) eine ſogenannte Diſtel; 6) ein eiſerner Topf; 7) eine eiſerne Kuchenpfanne; 8) ein eiſernes Stocheiſen; 9) ein Schieber von der Ofenpfeife; 10) eine hölzerne G. St. gezeichnete Schaufel.

Warnend vor dem Ankaufe dieſer Gegenſtände, fordern wir Jeden auf, welcher über den Verbleib derſelben, oder über den Thäter Auskunft zu geben vermag, uns oder der nächſten Polizeibehörde ſofort Anzeige hierüber zu machen.

Duisburg, den 8. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 57.) Die durch Verſetzung des Pfarrers Leuffen nach Elſen erledigte kathol. Pfarrſtelle zu Garzweiler, iſt dem bisherigen Vikar daſelbſt Peter Joſeph Kaiſer am 1. Dezember v. J. verliehen worden.

(Nr. 58.) Die katholiſche Pfarrſtelle zweiter Klaſſe zu Elſen im Kreiſe Grevenbroich, welche durch den Tod des Pfarrers Braun am 21. September v. J. zur Erledigung gekommen, iſt dem bisherigen Pfarrer zu Garzweiler Landdechanten Leuſſen am 1. November v. J. conferirt worden.

(Nr. 59.) Durch den Tod des Pfarrers Bonrath iſt die katholiſche Pfarrſtelle zu Gruiten, Kreiſes Elberfeld, zur Erledigung gekommen.

(Nr. 60.) Die katholiſche Pfarrſtelle zu Iſſum im Kreiſe Geldern, welche am 29. Oktober v. J. durch den Tod des Pfarrers Haal zur Erledigung gekommen, iſt unterm 17. Dezember pr. dem daſigen Kaplan Peter Anton Steegmann verliehen worden.

(Nr. 61.) Der bisherige Vikar in Laurensberg Johann Theodor Weber iſt zum Vikar in Dormagen ernannt worden.

(Nr. 62.) Dem Apotheker I. Klaſſe Carl Kemmerich iſt die Conceſſion zur Fortführung der von ſeinem Vater Nicolaus Kemmerich angekauften Apotheke zu Wevelinghoven für ſeine eigene Rechnung verliehen worden.

Nr. 63.) Der bisherige Lehrer an der evangeliſchen Schule zu Mehr, Georg Bönnecken, iſt zum zweiten Lehrer an der evangeliſchen Pfarrſchule zu Iſſelburg ernannt worden.

(Nr. 64.) Der Schulamts-Candidat Carl Hübner aus Weſel iſt zum Lehrer an der neu errichteten ſiebenten Klaſſe der evangeliſchen Elementarſchule zu Weſel ernannt worden.

(Nr. 65.) Der Schulamts-Candidat Georg Kellermann aus Mülheim a/d. Ruhr iſt zum Lehrer an der neu errichteten evangeliſchen Schule zu Altſtaden und Heyerhöfen, Bürgermeiſterei Mülheim a/d. Ruhr ernannt worden.

(Nr. 66.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat Dezember 1841.

A. Beim Königl. Oberlandesgericht:

die Auskultatoren Wilhelm Weſener und Hermann Vierhaus ſind vom Königlichen Oberlandesgericht zu Münſter an das hieſige verſetzt.

Der Archivarius, Hofrath Hagen iſt verſtorben.

B. Bei den Untergerichten:

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Selkinghaus iſt zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Brilon im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Arnsberg ernannt.

In die erledigte erſte Sekretair-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwelm iſt der bisherige zweite Sekretair Schulte daſelbſt, und in deſſen Stelle der Sekretariats-Aſſiſtent Gieben befördert.

Der Gerichtsbote Stricker bei dem Fürſtlichen Gericht zu Limburg iſt mit Penſion entlaſſen.

Königl. Landgericht zu Düſſeldorf
(Nr. 67.) pro II. Semeſter 1841.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Joh. Heinrich Beckers hierſelbſt iſt zum Landgerichtsrath bei dem hieſigen Königl. Landgericht befördert worden.

Die Landgerichts-Aſſeſſoren Arnold Joſeph Arnolds zu Elberfeld und Fried. Chriſt. Oppenhoff zu Cleve ſind als etatsmäßige Aſſeſſoren an das hieſige Landgericht, und der letztere demnächſt wieder von hier an das Landgericht zu Aachen verſetzt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Heinrich Moritz Boelling iſt an das hieſige Landgericht verſetzt worden.

Der Advokat Franz Windſcheidt hier iſt zum Anwalt bei dem hieſigen Königl. Landgericht ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Juſtizrath Gottfried Kemmerich hierſelbſt iſt verſtorben.

Der Referendar Jacob Anton Bloem von hier iſt zum Advokaten für den Bezirk des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes zu Köln ernannt worden, und hat ſich bei dem hieſigen Landgerichte zur Ausübung der Advokatur niedergelaſſen.

Der Notar Philipp Stockhauſen zu Perl iſt in den hieſigen Landgerichtsbezirk mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Crefeld verſetzt worden.

Der Notar Joſeph Müller hierſelbſt iſt verſtorben.

Der Notar Carl Otto zu Lützerath an deſſen Stelle hierher verſetzt.

Dem Notariats-Candidaten Fried. Wilh. Reiner Rieth zu Bonn iſt die neucreirte Notariats-Stelle zu Gladbach verliehen worden.

Die Auskultatoren Fried. Ebermaier, Heinr. Budde, Anton Cantador, Guſtav Wilh. Kuſenberg dahier ſind zu Referendaren befördert worden.

Der Referendar Otto Saedt hat ſich von dem Landgericht zu Coblenz an das hieſige zurückverſetzen laſſen.

Die pro auscultaturo geprüften Rechts-Candidaten Clemens Machenſchein, Guſtav Pfeffer, Maximilian Fried. Delhaes und Heinrich Franken ſind bei dem hieſigen Königl. Landgerichte in ihrer Eigenſchaft als Auskultatoren verpflichtet und eingeführt worden.

Dem Auskultator Grafen Leopold von Spee hierſelbſt iſt die erbetene Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte Behufs ſeines Uebertritts in die Verwaltungsparthie ertheilt worden.

Der Rechts-Candidat Julius Bauer von hier iſt bei dem hieſigen Landgerichte als Auskultator verpflichtet worden.

Königl. Landgericht zu Kleve.
(Nr. 68.) 2. Semeſter 1841.

Der bisherige Staats-Prokurator Hermes iſt zum Appellationsgerichts-Rath befördert.

Der bisherige Landgerichts-Aſſeſſor zu Aachen Karl Philipp von Breuning iſt zum Staats-Prokurator ernannt.

An die Stelle des zum Landgerichtsrath für Saarbrücken ernannten bisherigen Aſſeſſors Hoestermann iſt getreten der bisher zu Köln geſtandene Aſſeſſor Carl Theodor Schmitz II.

Der Aſſeſſor Friedrich Oppenhoff iſt an das Landgericht zu Düſſeldorf (von da an dasjenige zu Aachen) verſetzt.

Als Auscultatoren ſind eingetreten: Theodor Franz Oppenhoff und Alfred Oppenhoff.

Der bisherige Referendarius Schniewind hat ſeine Ernennung zum Friedensrichter zu Wachtendonk erhalten.

Der Notar Welter zu Goch iſt geſtorben, dahin iſt verſetzt worden der Notar Peter Joſeph Schüller, welcher bisher zu Wegberg im Landgerichtsbezirk Aachen ſtand.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 4. Düſſeldorf, Sonnabend, den 29. Januar **1842.**

(Nr. 69.) **Kündigung der in der 1ten Verlooſung gezogenen Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen. II. S. V. Nr. 656.**

Unſerer Bekanntmachung vom 30. v. M. gemäß, ſind die zur Tilgung für das erſte Semeſter d. J. beſtimmten 66,950 Rthlr. Kurmärkſche Schuldverſchreibungen, und 16,400 Rthlr. Neumärkſche Schuldverſchreibungen in der am heutigen Tage ſtattgehabten 1ten Verlooſung gezogen worden, und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Beſitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derſelben, und zwar der Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen am 1. Mai, und der Neumärkſchen Schuldverſchreibungen am 1. Juli d. J. in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrole der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinſung dieſer Schuldverſchreibungen, namentlich der Kurmärkſchen, vom 1. Mai d. J. ab, und der Neumärkſchen vom 1. Juli d. J. ab, aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. Nr. 577) die ferneren Zinſen dem Tilgungsfonds zufallen; ſo müſſen mit erſteren die zu denſelben gehörigen drei Zins-Coupons Ser. I. Nr. 6, 7 und 8, welche die Zinſen vom 1. Mai 1842 bis 1. November 1843, umfaſſen und mit letzteren die zu denſelben gehörigen zwei Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7 und 8 über die Zinſen vom 1. Juli 1842, bis dahin 1843, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den ſpäter ſich meldenden Inhaber des Coupons reſervirt zu werden.

Ueber den Kapitalwerth der betreffenden Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen muß für jede dieſer beiden Schuldengattungen auf einem beſondern Blatte quittirt werden und ſind in die diesfälligen Quittungen die Schuldverſchreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag, ſo wie mit der Stückzahl der unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens wir ſo wenig, als die Kontrole der Staats-Papiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern ſolcher gekündigten Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen, wegen Realiſirung derſelben, in Korreſpondenz treten können, ſo müſſen wir denſelben überlaſſen, dieſe Effekten an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats-Papiere einzuſenden.

Berlin, den 6. Januar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 70.) Beſtätigungs-Urkunde I. S. II. Nr. 1213.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir auf den Antrag Unſerer Miniſter des Innern und der Polizei und der Finanzen folgende Abänderungen des unterm 14. Mai 1839 beſtätigten Statuts der Niederrheiniſchen Güter-Aſſecuranz-Geſellſchaft zu Weſel, welche von der außergewöhnlichen General-Verſammlung der Actionaire nach der Verhandlung vom 5. October v. J. beſchloſſen worden ſind, als:

zum §. 1. Die Wirkſamkeit der Geſellſchaft wird auch auf die übrigen Flüſſe und Kanäle Deutſchlands ausgedehnt. Der zweite Abſchnitt dieſes Paragraphs in Betreff einer Beſchränkung der See-Verſicherungen wird aufgehoben;

zum §. 3. Die Creirung einer neuen Serie von Eintauſend Nominal-Actien zu Fünfhundert Thalern wird genehmigt; doch ſollen davon nur ſoviele ausgegeben werden, als die Direction zur Erreichung der Geſellſchafts-Zwecke für nöthig erachtet;

zum §. 17. Anträge auf Abänderungen der Statuten können nur durch das Organ der Direction vor eine General-Verſammlung gebracht werden. Jeder Actionair iſt von einem ſolchen Antrage durch ein Rundſchreiben der Direction mindeſtens vier Wochen vor der abzuhaltenden General-Verſammlung in Kenntniß zu ſetzen;

zum §. 19. Der Direction iſt ebenfalls die Befugniß ertheilt, Darleihen auf Hypothek zu geben, mit der Maaßgabe beſtätigen, daß es der Direction der Geſellſchaft bei Feſtſtellung der Police-Bedingungen obliegt, die Vorſchrift des Geſetzes vom 8. Mai 1837 §. 1., wonach kein Gegenſtand des Mobiliar-Vermögens gegen Feuersgefahr höher verſichert werden darf, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Verſicherungsnahme, genau zu befolgen und ſich darüber gegen den Ober-Präſidenten der Rhein-Provinz auszuweiſen.

Gegeben Charlottenburg, den 6. Dezember 1841.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Beſtätigungs-Urkunde. Contraſig. von Rochow. Graf von Alvensleben.

Die vorſtehende Urkunde wird in Folge Verfügung des Königlichen hohen Ober-Präſidiums der Rhein-Provinz vom 11. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düſſeldorf, den 20. Januar 1842.

(Nr. 71.) Das Einfangen u. ſ. w. der Nachtigallen betr. I. S. II. Nr. 927.

Auf den Grund der durch den Allerhöchſten Landtags-Abſchied für die Rheinprovinzen vom 7. November 1841 ad lit. B. Nr. 27 dem Miniſter des Innern und der Polizei ertheilten Ermächtigung wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Das Einfangen von Nachtigallen iſt nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung bei einer Polizeiſtrafe von fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß verboten.

§. 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, iſt verbunden, der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen Anzeige davon zu machen und für die von derſelben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von fünf Thalern zur Orts-Armen-Kaſſe zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieſer Abgabe und zur Erſtattung der vorgeſchriebenen Anzeige erneuert ſich mit jedem Kalenderjahre, ſo lange die Nachtigall gehalten wird.

Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahres-Abgabe eine Polizeiſtrafe von fünf Thalern.

§. 3. Das Ausnehmen oder Zerſtören eines Nachtigallen-Neſtes wird mit einer Polizeiſtrafe von zehn Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen geahndet.

§. 4. Durch dieſe, in die Amtsblätter der Provinz aufzunehmende Verordnung werden die ſonſtigen wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen beſtehenden Vorſchriften außer Kraft geſetzt.

Berlin, den 24. Dezember 1841.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

(gez.) von Rochow.

Auf höhere Anweiſung wird die vorſtehende Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düſſeldorf, den 19. Januar 1842.

(Nr. 72.) Vermächtniſſe und Schenkungen. I. S. II. Nr. 579.

Nachweiſung

der Vermächtniſſe und Schenkungen zu Kirchen- und Schulzwecken, für das IV. Quartal 1841.

Kreis.	Geſchenk oder Vermächtniß.	an	Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.	Zweck.
Kempen	des Leinwebers Arnold Dückers zu Oedt	die kathol. Pfarrkirche zu Oedt	76	27	8	Abhaltung eines Anniverſariums.
Rees	der Marie Philippine Hüſer zu Eſſen	den Miſſions-Verein zu Weſel	200	—	—	Förderung der Vereins-Zwecke.
		den Bibelverein daſ.	200	—	—	
Düſſeldorf	des Lehrers Wilhelm Koch zu Hilden	die katholiſche Pfarrkirche zu Hilden	76	27	8	Stiftung eines Anniverſariums mit Orgelbegleitung.
Geldern	der Margaretha Pooth zu Everſael	die katholiſche Pfarrkirche zu Rheinberg	20	—	—	Stiftung einer ſtillen Leſemeſſe.
Gladbach	des emeritirten kathol. Pfarrers Eifeler zu Helenabrun	die katholiſche Pfarrkirche zu Helenabrun	1600	—	—	Stiftung eines feierlichen Anniverſariums mit Chor- und Orgelbegleitung und Namensableſung. Der noch übrig bleibende Betrag der Einkünfte ſoll dem Armenvorſtande übergeben und von dieſem unter diejenigen Armen vertheilt werden, welche der obigen Seelenmeſſe beigewohnt haben.
		die kathol. Schule daſ.	100	—	—	Die Zinſen ſollen zum Wohl armer Kinder aus dem Schul-Bezirke von Helenabrun verwendet werden.

Kreis.	Geſchenk oder Vermächtniß	an	Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.	Zweck.
Gladbach	des Ackerwirths Mathias Schelkes zu Helenabrun	die kathol. Pfarrkirche zu Helenabrun a) einen Garten, 35 Ruth. 30 Fuß groß, Tax-Werth . . .	20	—	—	Stiftung eines jährlichen Hochamtes und Abhaltung eines Hochamtes mit Segen an einem Donnerſtage in jedem Viertel-Jahre.
		b) ein Stück Ackerlandes 2 Mrg. 59 Ruth. 50 Fuß groß, Tax-Werth	200	—	—	
		dieſelbe	500	—	—	Beitrag zu dem projektirten Neubau oder der Verbeſſerung der Kirche.
		dieſelbe	300	—	—	Aus den Zinſen ſollen diejenigen armen Kinder, welche ihre erſte heilige Kommunion feiern, gekleidet werden.
Solingen	der Eheleute Peter Neſche und Anna Catharina Herkenrath zu Leichlingen	die katholiſche Pfarrkirche zu Leichlingen	25	—	—	Stiftung einer Leſemeſſe und Namens-Ableſung.
Gladbach	der Wittwe Maria Catharina Hütges geb. Voſſen zu Gerkerath	die katholiſche Pfarrkirche zu Dahlen	40	—	—	Abhaltung einer jährlichen Gedächtniß-Meſſe.
Elberfeld	der Eheleute Pfarrer H. Ball und J. M. H. Peltzer zu Wülfrath	den Prediger Wittwen-Fonds der evangeliſchen Gemeinde zu Wülfrath	115	11	6	Verbeſſerung des Fonds.
Crefeld	eines Ungenannten	die neuerbaute evangel. Kirche zu Crefeld	1000	—	—	Einrichtung einer Luftheitzung in der Kirche.
Düſſeldorf	des Juſtizraths Dr. Evelt zu Düſſeldorf	die kath. Pfarrkirche zum h. Maximilian zu Düſſeldorf eine jährl. Rente von	16	—	—	Begründung zweier Anniverſarien.
Duisburg	des Joh. Hein. J. Ridder zu Kray	die kathol. Pfarrkirche zu Steele	19	7	—	Ohne Beſtimmung, daher zur Verbeſſerung des Kirchenfonds.
Geldern	des Peter Hucks zu Capellen	die kathol. Paſtorat zu Capellen	38	—	—	Stiftung eines Anniverſariums.

Kreis.	Geſchenk oder Vermächtniß.	an	Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.	Zweck.
Geldern	des Peter Hucks zu Capellen	die kathol. Paſtorat zu Capellen	10	—	—	Abhaltung einer jährlichen Leſemeſſe.
Geldern	des Ackerwirths Albert Heiſtrüvers zu Hamb	dieſelbe	76	27	8	Begründung eines Anniverſariums.
Düſſeldorf	des Advocat-Anwalts Friedrich Bracht zu Düſſeldorf	die Kaplanie-Vikarie zu Bilk	25	-	—	Begründung einer jährlichen Meſſe.
Düſſeldorf	des Adam Leuſſen in der Neuſtadt	die kathol. Pfarrkirche zu Bilk	38	13	10	Begründung zweier Seelenmeſſen.
Duisburg	der Erben des Franz Joſ. v. Cocy	die kathol. Pfarrkirche zum h. Johann zu Eſſen	40	—	—	Stiftung einer Leſemeſſe.
Düſſeldorf	Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzeſſinn Friedrich von Preußen	die evangel. Pfarrkirche zu Urdenbach, beſtehend in einem ſilbernen Abendmahls-Kelch nebſt einer ſilbernen Patene	—	—	—	Zum Gebrauch beim h. Abendmahle.
Düſſeldorf	der Wittwe H. Hauſen zu Urdenbach	die Armen der evangel Gemeinde zu Urdenbach	20	—	-	Verbeſſerung des Armen-Fonds.
Cleve	der Allegunda van Meyen zu Goch	die kathol. Pfarrkirche zu Pfalzdorf	153	25	5	Stiftung zweier Anniverſarien.
Duisburg	eines Ungenannten	die kathol. Pfarrkirche zu Steele	50	-	—	Abhaltung eines jährlichen Hochamtes bei dem Feſte des h. Joſeph.
Duisburg	desgl.	dieſelbe	100	—	—	zur beſſeren Dotirung der Vikarie beatae Mariae Virginis et Sti. Stephani zu Steele.

Düſſeldorf, den 10. Januar 1842.

(Nr. 73.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 459.

Da der chauſſeemäßige Ausbau der von Mettmann über Wülfrath nach Schlupkothen führenden Gemeinde-Straße „Friedrich Wilhelms-Straße" genannt, nunmehr vollendet iſt, ſo wird ſolche mit dem erſten Februar c. dem Publikum zur Benutzung eröffnet. Es beginnt mit jenem Tage die Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 und iſt die eine Barriere zu Mettmann, eine zweite aber zu Wülfrath, jede mit der Befugniß zur Hebung eines Wegegeldes für eine Meile errichtet worden, in der Art, daß die eine der andere zur Kontrole dient.

Düſſeldorf, den 25. Januar 1842.

(Nr. 74) Bekanntmachung. II. S. III. Nr. 507.

Die Bürgermeiſterei Walbeck iſt von dem Steuer-Empfangsbezirk Geldern getrennt und vom Januar 1842 an mit jenem von Kevelaer vereinigt;

die Bürgermeiſterei Nieukerk iſt mit jenem von Geldern; die Bürgermeiſterei Sevelen mit jenem von Iſſum und die Bürgermeiſterei Wachtendonk mit jenem von Wankum vereinigt worden.

Düſſeldorf, den 19. Januar 1842.

(Nr. 75.) Steckbrief gegen den Kanonier Peter Alsfaſſer aus St. Wendel. I. S. IV. Nr. 367.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Peter Alsfaſſer aus St. Wendel, iſt am 11. Januar c. von der 3ten reitenden Compagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Feſtung Coblenz, entwichen.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des oben genannten Truppentheils den Herrn Oberſt v. Frankenberg zu Coblenz, abliefern zu laſſen. Düſſeldorf, den 17. Januar 1842.

Signalement.

Alter 21 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Haare blond; Augen grau; Augenbraunen dunkel; Mund gewöhnlich; Naſe ſpitz; Zähne vollſtändig; Kinn ſpitz; Bart keinen; Geſicht länglich, ſchön; Geſichtsfarbe geſund; Stirne breit; Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Ueber die Bekleidung kann nichts genaues angegeben werden, da der Anzug bald nach ſeinem Abgange auf der Moſelbrücke gefunden worden iſt.

(Nr. 76.) Steckbrief gegen den Kanonier Johann Jakob Houbert Port aus Coslar. I. S. IV. Nr. 333.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Johann Jakob Houbert Port aus Coslar, im Regierungsbezirk Aachen, iſt am 3. Januar d. J. von der 3ten reitenden Compagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garniſon Coblenz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des genannten Truppentheils Herrn Oberſt von Frankenberg zu Coblenz, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 18. Januar 1842.

Signalement.

Alter 21 Jahre 10 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare ſchwarz; Augen grau; Augenbraunen ſchwarz; Mund gewöhnlich; Naſe klein; Zähne geſund; Kinn rund; Bart keinen; Geſichtsfarbe geſund; Stirne flach; Statur unterſetzt.

Beſondere Kennzeichen: hat einen frechen Blick und am Mittelfinger der linken Hand fehlt ein halbes Glied.

Bekleidung: eine Jacke als reitender Artilleriſt, eine Reithoſe, ein Paar Stiefeln ohne Sporen, eine Artillerie-Dienſtmütze.

(Nr. 77.) Steckbrief gegen den Füſilier Julius Klees aus Breslau. I. S. IV. Nr. 334.

Der unten näher bezeichnete Füſilier Julius Klees aus Breslau iſt am 3. Januar d. J. von der 11ten Compagnie des Königl. 25ten Infanterie-Regiments aus der Garniſon Coblenz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des Füſilier-Bataillons vorgedachten Regiments Herrn Obriſtlieutenant von Wenzel zu Coblenz, abliefern zu laſſen. Düſſeldorf, den 18. Januar 1842.

Signalement.

Alter 22 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare hellblond; Augen grau; Augenbraunen hellblond; Mund groß; Naſe geſtülzt; Zähne geſund; Kinn lang, ſpitz; Bart ſchwach; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe blaß; Stirne hoch; Geſtalt ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: ſpricht deutſch und franzöſiſch.

Bekleidung: eine Dienſtjacke II. Garnitur, eine Tuchhoſe II. id., eine Halsbinde II. id. eine Mütze mit Hörnchen, ein Paar Schuhe, ein Hemd.

(Nr. 78.) Steckbrief gegen den Musketier Bertram Alexander Gürtel aus Berlin. I. S. IV. Nr. 347.

Der unten näher bezeichnete Musketier Bertram Alexander Gürtel aus Berlin, iſt am 6. Januar c. von der 1ten Compagnie des 29ten Infanterie-Regiments aus der Garniſon Coblenz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des oben erwähnten Regiments Herrn Obriſt von Taubenheim zu Coblenz, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 19. Januar 1842.

Signalement.

Alter 25 Jahre 2 Monate; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare dunkelbraun; Augen grau; Augenbraunen braun; Mund dick; Naſe breit; Zähne geſund; Kinn breit; Bart entſtehend; Geſicht breit; Geſichtsfarbe röthlich; Stirne niedrig.

Beſondere Kennzeichen: ſchielt mit beiden Augen und hat Finnen im Geſicht.

Bekleidung: eine Militairjacke mit dem Stempel 1838, eine Dienſttuchhoſe mit dem Stempel 1839, eine ſchwarz tuchene Halsbinde dito 1839, eine Militair-Mütze dito 1834, ein ausrangirter Unteroffizier-Mantel mit dem Stempel 1831, ein Paar mit A geſtempelte Tuchhandſchuhe, ein Paar Halbſtiefeln, ein Czakots nebſt Ueberzug und Kinnriemen neueſter Art, ein Säbel nebſt Koppel und Troddel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 79.) Bekanntmachung.

Nach dem Ergebniß der nähern Ermittelungen über die Auswahl der in Thüringen belegenen Grenz-Steuerſtellen, denen die Abfertigung des mit dem Anſpruche auf Steuer-Vergütung nach Zollvereins-Staaten ausgehenden Branntweins anzuvertrauen ſein möchte, wird, im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. v. M., auf Grund der Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 31. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Stelle zu Buttlar aus der Zahl der zu dieſer Abfertigung befugten Steuerſtellen wegfällt, dagegen die Ausfuhr des Branntweins, mit dem Anſpruche auf Steuer-Vergütung, nach Baiern und Kurheſſen über die Steuerſtelle zu Geiſa, und nach Kurheſſen über die Steuerſtelle zu Vacha nachgelaſſen iſt.

Köln, den 18. Januar 1842.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 80.) Den vermißten Peter Urſelmann betr.

Ein gewiſſer Peter Urſelmann, Stiefſohn des zu Kervendonck wohnenden Ackersmannes Johann Elders auf Overfeldts-Hof daſelbſt, welcher zuletzt bei dem Acker- und Gaſtwirth Gerhard Witthoff zu Nieukerk als Ackerknecht gedient hat, hat ſich, unter Zurücklaſſung ſeiner Habſeligkeiten, ſeit Hälfte Oktober vorigen Jahrs aus ſeinem Dienſte entfernt, ohne daß bis jetzt das Geringſte über ſeinen Verbleib hat ermittelt werden können.

Derſelbe war bei ſeiner Entfernung wahrſcheinlich bekleidet: mit einem blauen Frackrock, einem Paar blauen Tuchhoſen, einer Schirmkappe, einem Paar Stiefeln und einem Hemde, mit alten holländiſchen Buchſtaben P. O. M. gezeichnet. Auch ſteht zu vermuthen, daß derſelbe auch im Beſitze ſeines Urlaubs-Paſſes als Kriegs-Reſerviſt des 5. Ulanen-Regiments ſowie eines Führungs-Atteſtes ſeines bisherigen Brodherrn des gedachten Witthoff, geweſen.

Indem ich dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich Jeden, der über das Schickſal dieſes Menſchen Auskunft zu ertheilen vermag, ſolche der nächſten Polizeibehörde oder mir direct mitzutheilen.

Kleve, den 14. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

(Nr. 81.) Den vermißten Peter Joſeph Mayer aus Coblenz betr.

Seit den 12. December v. J., Abends, wird der Blecharbeiter Peter Joſeph Mayer von hier vermißt und man vermuthet, daß derſelbe in der Moſel ſeinen Tod gefunden. Mayer iſt 49 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, niedere Stirne, braune Augenbraunen, braunen ſtarken Backenbart, unterm Kinn am Hals eine Narbe und auf dem Arme die Buchſtaben I. H. S. P. M. 1807 eingeätzt. Er war bekleidet mit einem grünen Ueberrock, grauer Tuchhoſe, bunter Weſte und Halbſtiefeln.

Möchte die Leiche gelandet werden, ſo erſuche ich um Nachricht und Ueberſendung der Kleidungsſtücke. Coblenz, den 20. Januar 1842.

Der Königliche Ober-Prokurator: v. Olfers.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 82.) Diebſtahl zu Hinſel.

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. ſind beim Landwirth Schulte Hinſel zu Hinſel durch gewaltſamen Einbruch 400 Pf. Rind- und 160 Pf. eingeſalzenes Schweinefleiſch, ein Faß mit 24 kölniſche Maaß Butter, 10 Schwarzbrode a 16 Pf., 8 Pf. Talg und 2 Krüge mit 5 Maaß Oel, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieſer Sachen warnend, erſuchen wir Jeden, der Kenntniß von den geſtohlenen Sachen oder Dieben erhält uns oder der nächſten Polizeibehörde ſchleunig Anzeige zu machen. Eſſen, den 14. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Kerſtein.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 83.) Der ſeitherige Landgerichts-Auskultator, Graf Leopold von Spee, iſt nach wohlbeſtandener ſchriftlicher wie mündlicher Prüfung, zum Referendarius bei der Königlichen Regierung hieſelbſt ernannt worden.

(Nr. 84.) Der Premier-Lieutenant a. D. Schwarz aus Glogau iſt zum Polizei-Kommiſſar in Elberfeld ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 5. Düſſeldorf, Freitag, den 4. Februar **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 35.) **Die Abhaltung einer Collecte in den evangeliſchen Kirchen betr. I. S. II. Nr. 1039.**

Des Königs Majeſtät haben die Gelegenheit Allerhöchſt Ihrer Theilnahme an der Erhaltung des Friedens im Orient benutzt, um der evangeliſchen Kirche für alle künftige Zeiten dieſelbe geſetzliche Anerkennung in der Türkei zu verſchaffen, deren ſich die griechiſche und lateiniſche Kirche in jenen Gegenden längſt zu erfreuen haben. Da mit einer ſolchen Anerkennung kirchlicher Selbſtſtändigkeit die wichtigſten politiſchen Rechte verbunden ſind, deren Mangel die evangeliſchen Chriſten bisher einer drückenden Willkühr Seitens der Türkiſchen-Lokalbehörden preis gab, ſo iſt die Wohlthat, welche des Königs Majeſtät den evangeliſchen Glaubensgenoſſen durch Ihren mächtigen Einfluß zu verſchaffen geſucht haben, um ſo größer, als, abgeſehen von den vermehrten Antrieben wiſſenſchaftlicher Forſchung und kirchlicher Intereſſen, der zunehmende Verkehr der Nationen im Ganzen künftig evangeliſche Chriſten in größerer Anzahl, als bisher, in jene Gegenden führen und wegen des erlangten Genuſſes politiſcher Rechte vielleicht auch bedeutende Anſiedelungen daſelbſt veranlaſſen wird.

Im Hinblick auf dieſe Entwickelung und Ausdehnung des Verkehrs wie auf die Erleichterung der Anſiedelung haben des Königs Majeſtät in Verbindung mit der Krone Großbritanien bedeutende Opfer aus Allerhöchſt Ihrer Dispoſitionskaſſe nicht geſcheut, um der evangeliſchen Kirche deutſcher Nation, als der Mutter aller evangeliſchen Bekenntniſſe, auf dem Boden des Urſprungs der Chriſtenheit eine ihrer Würde und ihrer Größe angemeſſene Berechtigung neben der lateiniſchen und griechiſchen Kirche für alle Zeiten zu ſichern. Schon in der nächſten Zukunft wird ſich in Jeruſalem auch für die deutſchen Proteſtanten eine Kirche erheben und ihrem Gottesdienſte nach ihrer Confeſſion und Liturgie ſich aufthun. Es bleibt aber, um dieſe neue Pflanzung gehörig zu pflegen und zu ſichern, ein weſentliches Bedürfniß übrig, nämlich die Errichtung eines Hospitals für hülfsbedürftige evangeliſche Reiſende, welche wiſſenſchaftliche Forſchung, Trieb chriſtlicher Erbauung oder auch andere Zwecke nach Jeruſalem führen; ferner die Errichtung einer Schule. In welchem innigen Zuſammenhange dieſe Inſtitute mit der kirchlichen Wirkſamkeit ſtehen, bedarf keiner Auseinanderſetzung.

Des Königs Majeſtät haben daher zu beſtimmen geruht, daß zur Einrichtung und Erhaltung derſelben eine allgemeine Collecte in den evangeliſchen Kirchen der preußiſchen Monarchie angeordnet werde.

In Folge dieſer Allerhöchſten Beſtimmung ſind wir von dem Königl. Hohen Miniſterio der Geiſtlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Anordnung gedachter Collecte mit dem Bemerken aufgefordert, daß wegen des zur Abhaltung derſelben zu beſtimmenden Sonntags und wegen näherer Anweiſung der Geiſtlichen in deren Kirchen-Gemein-

den die Collecte zu empfehlen iſt, beſondere Verfügung an das Königl. Provinzial-Conſiſtorium ergangen ſey. Nachdem wir von letzterem nunmehr benachrichtigt worden, daß die evangeliſchen Pfarrer angewieſen ſeien, die erwähnte Collecte nach Umſtänden entweder am 13. 20. oder 27. Februar d. J. abhalten zu laſſen, machen wir die Allerhöchſte Bewilligung zu deren Abhaltung hiemit öffentlich bekannt, und fordern die Herren Pfarrer der evangeliſchen Gemeinden unſeres Verwaltungsbezirks zugleich auf, die einkommenden Beträge den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften gemäß pünktlich an die betreffende Steuerkaſſe, zur weitern Uebermachung durch die Kreiskaſſe an unſere Hauptkaſſe, abliefern zu laſſen.

Uebrigens hegen wir das Vertrauen, daß dieſe Collecte bei allen evangeliſchen Einwohnern unſeres Bezirks in dankbarer Anerkennung der von des Königs Majeſtät getroffenen Einrichtungen eine warme Theilnahme finden und einen reichlichen Ertrag liefern werde.

Düſſeldorf, den 24. Januar 1842.

(Nr. 86.) **Fabrikengericht zu Gladbach betr. II. S. III. Nr. 443.**

Durch Geſammt-Reſcript der Königlichen Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen vom 31. Dezember pr. iſt, auf Grund des §. 3. des Allerhöchſt vollzogenen Regulativs für das Fabrikengericht zu Gladbach vom 23. Auguſt v. J. (Amtsblatt Nr. 65.) beſtimmt worden, daß dem Sprengel dieſes Fabrikengerichts resp. der Vergleichskammer zu Dülken, außer den Bürgermeiſtereien Dülken, Kaldenkirchen und Lobberich, ſchon jetzt auch die Bürgermeiſtereien Breyell und Brüggen einzuverleiben ſeyen.

Wir bringen dieſe Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düſſeldorf, den 26. Januar 1842.

(Nr. 87.) **Fabrikengericht zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 457.**

Bei der ſtatutmäßigen Erneuerung des Fabrikengerichts zu Barmen ſind die Mitglieder: Fabrik-Kaufmann Guſtav Brögelmann, ſo wie die Werkmeiſter Friedrich Werbeck und H. C. Trog wieder gewählt; auch iſt an die Stelle des austretenden Friedrich Saurenhaus der F. C. Erſing zum ſtellvertretenden Werkmeiſter neu gewählt und von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 18. Januar 1842.

(Nr. 88.) **Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 931.**

Dem Gerhard Wilhelm Straſſer zu Elberfeld iſt durch ein von uns unterm 21. Mai v. J. erlaſſenes und durch Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Dezember v. J. beſtätigtes Reſolut die Berechtigung zur Praxis als Wundarzt und Geburtshelfer entzogen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düſſeldorf, den 19. Januar 1842.

(Nr. 89.) **Die den Steuer-Einnehmern zugefertigten diesjährigen Grundſteuer-Heberollen betr. II. S. III. Nr 565.**

In Gemäßheit der Vorſchrift §. 38. des Grundſteuer-Geſetzes vom 21. Januar 1839 werden die Grundſteuerpflichtigen unſeres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern die Grundſteuer-Heberollen pro 1842 an den nachbemeldeten Tagen zugefertigt worden ſind, nämlich:

im Kreiſe Solingen:

dem Steuer-Einnehmer Vetter zu Solingen am 30. Dezember a. p.; desgl. Hogenforſt zu Opladen am 30. Dezember a. p.; desgl. Vetter zu Leichlingen am 30. Dezember a. p.; desgl. Zipper zu Langenfeld am 30. Dezember a. p.

Im Kreiſe Lennep:

dem Steuer-Einnehmer Helm zu Lennep am 7. Januar a. c.; desgl. Bierbach zu Wermelskirchen am 7. Januar a. c.; der Steuer-Kaſſe zu Ronsdorf am 11. Januar a. c.

Im Kreiſe Elberfeld:

dem Steuer-Einnehmer Lichtſchlag zu Elberfeld am 8. Januar a. c.; desgl. Wülfing zu Barmen am 11. Januar a. c.; desgl. Ruhland zu Elberfeld am 3. Januar a. c.; desgl. Litterſcheidt zu Mettmann am 3. Januar a. c.; desgl. Steves zu Velbert am 8. Januar a. c.

Im Kreiſe Düſſeldorf:

dem Steuer-Einnehmer Lücker zu Düſſeldorf am 24. Dezember a. p.; desgl. v. Thiele zu Gerresheim am 3. Januar a. c.; desgl. Legrand zu Benrath am 3. Januar a. c.; desgl. v. Roth zu Ratingen am 3. Januar a. c.; desgl. Pelzer zu Kaiserswerth am 8. Jan. a. c.

Im Kreiſe Duisburg:

dem Steuer-Einnehmer Brewer zu Mülheim a/d. Ruhr am 20. Januar a. c.; desgl. Clemens zu Eſſen am 20. Januar a. c.; desgl. Brockhof zu Eſſen am 13. Januar a. c.; desgl. Dickhof zu Werden am 20. Januar a. c.; desgl. te Perdt zu Dinslaken am 13. Januar a. c.; desgl. Haarbeck zu Ruhrort am 8. Januar a. c.; desgl. Maaſſen zu Schermbeck am 13. Januar a. c.; desgl. Berkmann zu Duisburg am 3. Januar a. c.

Im Kreiſe Rees:

dem Steuer-Einnehmer Tendering zu Rees am 31. Dezember a. p.; desgl. Westermann zu Emmerich am 31. Dezember a. p.; desgl. v. Borkowsky zu Weſel am 3. Dezember a. p.

Im Kreiſe Cleve:

dem Steuer-Einnehmer v. Kamiensky zu Cleve am 7. Januar a. c.; desgl. Paſſ zu Cleve am 7. Januar a. c.; der Steuerkaſſe zu Griethhauſen am 7. Januar a. c.; dem Steuer-Einnehmer van Ackeren zu Klarenbeck, Bürgermeiſterei Niel, am 7. Januar a. c.; desgl. Haal zu Calcar am 7. Januar a. c.; desgl. Fonk zu Goch am 7. Januar a. c.; der Steuerkaſſe zu Grieth am 7. Januar a. c.; dem Steuer-Einnehmer Strauven zu Goch am 7. Januar a. c.

Im Kreiſe Geldern:

dem Steuer-Einnehmer Hedding zu Geldern am 12. Januar a. c.; desgl. Lendertz zu Iſſum am 12. Januar a. c.; der Steuerkaſſe zu Nieukerk am 3. Januar a. c.; dem Steuer-Einnehmer Schudeisky zu Kevelaer am 3. Januar a. c.; desgl. Schriever zu Hinsbeck am 12. Januar a. c.; desgl. de Wahl zu Weeze, am 30. Dezember a. cp; desgl. Knoops zu Bluyn am 12. Januar a. c.; desgl. Schaltenbrand zu Rheinberg am 30. Dezember a. p.; desgl. Roemer zu Orſoy am 11. Januar a. c.; desgl. v. Guerard zu Meurs am 11. Januar a. c.; desgl. v. Ziemietzky zu Xanten am 28. Dezember a. p.; desgl. Boom zu Xanten am 28. Dezember a. p.

Im Kreiſe Kempen:

dem Steuer-Einnehmer Emans zu Kempen am 12. Januar a. c.; desgl. Papen zu Hüls am 12. Januar a. c.; desgl. Hendricks zu Kempen am 8. Januar a. c.; desgl. Scriba zu Lobberich am 12. Januar a. c.; desgl. Roſſie zu Süchteln am 12. Januar a. c.; desgl. Mühlen zu Dülken am 13. Januar a. c.; desgl. Erkens zu Bracht am 13. Januar a. c.; desgl. Dewies zu Brüggen am 8. Januar a. c.

Im Kreiſe Crefeld:

dem Steuer-Einnehmer Kohl zu Crefeld am 18. Januar a. c.; desgl. Kreitz zu Uerdingen am 13. Januar a. c.; desgl. Erlenwein zu Uerdingen am 18. Januar a. c.; desgl. Münch zu Willich am 13. Januar a. c.

Im Kreiſe Gladbach:

dem Steuer-Einnehmer Bloem zu Gladbach am 8. Januar a. c.; desgl. Dürſelen zu Vierſen am 8. Januar a. c.; desgl. Schmölder zu Rheydt am 8. Januar a. c.; desgl. Kruchen zu Schelſen am 8. Januar a. c.

Im Kreiſe Grevenbroich:

dem Steuer-Einnehmer v. Locquenghien zu Elſen am 3. Januar a. c.; desgl. Dürſelen zu Wevelinghoven am 3. Januar a. c.; desgl. Lichtſchlag zu Hemmerden am 3. Januar a. c.; desgl. Büsgen zu Wickrath am 3. Januar a. c.

Im Kreiſe Neuß:

dem Steuer-Einnehmer Bocksfeld zu Neuß am 8. Januar a. c.; desgl. Steger zu Neuß am 8. Januar a. c.; desgl. Schulz zu Haus Anſtel, Bürgermeiſterei Nettesheim, am 8. Januar a. c.

Zugleich werden die Grundſteuerpflichtigen erinnert, die ihnen in den Heberollen anſtehenden und von den Steuer-Einnehmern bekannt zu machenden Steuerbeträge in den geſetzlichen Friſten gehörig zu berichtigen.

Düſſeldorf, den 21. Januar 1842.

(Nr. 90.) Verweiſung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 976.

Der unten näher bezeichnete aus Holland nach Rees gekommene Johann Berningen, welcher nirgend einen feſten Wohnſitz hat und wovon er ſich ernährt nicht glaubhaft nachweiſen kann, iſt von Polizeiwegen in den erſten Tagen dieſes Monats als fremder Landſtreicher über die Grenze verwieſen und ihm vor ſeiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Falle der Rückkehr nach §. 192. Th. II. Tit. 20. des A. L. zweijährige Feſtungsſtrafe verwirkt habe.

Düſſeldorf, den 18. Januar 1842.

Signalement.

Alter 43 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne breit und hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe gewöhnlich; Mund dito; Kinn rund; Bart braun und grau durchmiſcht; Zähne ſchadhaft; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur mittlere.

Beſondere Zeichen: hohe linke Schulter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 91.) Abweſenheits-Erklärung.

Nachdem das Königl. Landgericht zu Coblenz durch Urtheil vom 17. dieſes Monats den Carl Franz Wagner aus Bretzenheim für abweſend erklärt hat, ſo wird dieſe Abweſenheits-Erklärung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 21. Januar 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 92.) Notariats-Urkunden betr.

Der in gleicher Eigenſchaft von Velbert nach Wald verſetzte Notar Landwehr hat zum definitiven Verwahrer der Urkunden die er von frühern Notarien beſeſſen, und die er ſelbſt aufgenommen hat, ſeinen Nachfolger den Notar Bresges bezeichnet.

Nach Vorſchrift des §. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 verordne ich, daß die vorbezeichneten Urkunden ſammt den Repertorien an den für den Friedensgerichtsbereich Velbert angeſtellten Notar Bresges definitiv übergeben, und gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß des Publikums gebracht werden ſoll.

Elberfeld, den 19. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 93.) **Interdicirte Perſonen betr.**

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom heutigen Tage ſind

1) der Comptoiriſt Heinrich Friedrich Biermann genannt ter Schüren aus Crefeld,

2) der Seidenweber Heinrich Steves aus Crefeld,

beide jetzt in der hieſigen Departemental-Irren-Anſtalt befindlich, mit allen geſetzlichen Folgen für interdicirt erklärt worden.

In Gemäßheit des Art 501. B. G. B. bringe ich dieſes zur Kenntniß der Herrn Notarien, mit der Aufforderung, der Vorſchrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düſſeldorf, den 27. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 94.) **Diebſtahl einer Taſchenuhr.**

Den 9. d. M. Morgens zwiſchen 7 und 8½ Uhr iſt aus einer Stube in der Kavalleriekaſerne in der Neuſtadt eine Taſchenuhr nebſt Goldketten entwendet worden, deren Beſchreibung ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, indem ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben vermag, ſolche mir oder der nächſten Polizeibehörde mitzutheilen erſuche.

Die Uhr iſt eine ſilberne Cylinderuhr mit einem Rande von Gold, auf dem Zifferblatt befinden ſich römiſche Ziffern, und Zeiger von Stahl, auf der Rückſeite ein Blumenbouquet. An der Uhr befanden ſich zwei Ketten von maſſivem Golde, die eine wenigſtens 4 Fuß lang mit gedrehten, länglichen Gliedern, die andere ¾ Fuß lang mit glatten Gliedern und einem goldenen Uhrſchlüſſel, welcher jedoch nicht zu der Uhr paßt.

Düſſeldorf, den 24. Januar 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator; Lippe.

(Nr. 95.) **Steckbrief gegen Heinrich Heinen aus Wanlo und Hubert Settels aus Immerath.**

Durch Urtheil des Anklageſenats vom 8. d. M. ſind: Heinrich Heinen, 40 Jahre alt, Ackersmann geboren und wohnend zu Wanlo, und Hubert Settels, 28 Jahre alt, Ackersmann, geboren zu Immerath, wohnend zu Wanlo, wegen Betheiligung an einem betrügeriſchen Bankerott vor die hieſigen Aſſiſen verwieſen worden.

Da beide Inkulpaten ſich auf flüchtigen Fuß geſetzt haben, ſo bringe ich deren Perſonal-Beſchreibung mit dem Erſuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, die Verklagten im Betretungsfalle anhalten und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 28. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement des Heinrich Heinen.

Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare braun; Stirn bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe dick; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Bart braun und ſchwach; Geſichtsfarbe geſund; Geſichtsbildung rund; Statur unterſetzt.

Signalement des Hubert Settels.

Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirn bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe klein; Mund gewöhnlich; Kinn ſpitz; Bart umlaufend und röthlich; Geſichtsfarbe blaß; Geſichtsbildung oval; Statur klein.

(Nr. 96.) **Diebſtahl zu Köln.**

In der letzt verfloſſenen Nacht ſind aus einem hieſigen Goldwaarenladen mittelſt äußern Einbruchs die nachbenannten Gegenſtände geſtohlen worden:

6 goldene Cylinderuhren auf der Rückſeite ciſelirt mit Blumen, die Zifferblätter von Silber mit römiſchen Zahlen; 2 dito Damenuhren, regulirt, auf der Rückſeite ciſelirt; 1 ſilberne Doſe, ein Jagdſtück vorſtellend; 1 dito im Feuer vergoldet; 21 goldene Damenringe; 3 dito zum öffnen; 54 dito ; 2 dito mit Corallen; 7 dito emaillirt; 5 dito mit verſchiedenen Steinen; 2 goldene Damenketten; 7 dito Braceletts; 4 dito; 7 dito Colliers, mit verſchiedenen Steinen; 1 Garnitur Petſchaften; 3 goldene Piſtolenſchlüſſel; 15 Brequetſchlüſſel; 4 goldene große Herrenketten, 4eckig geflochten mit Schiebern; 7 dito kleinere; 3 goldene Brochen mit Steinen; 2 Paar Ohrringe, einen Adler vorſtellend; 4 goldene Nadeln, mit geſchliffenen runden Steinen; 1 kleine goldene Kette; 3 goldene Colliers; 2 dito Petſchaften; 1 Bracelet von Silber vergoldet, eine Schlange vorſtellend; 3 Paar goldene Ohrringe mit verſchiedenen Steinen; 8 goldene Schlößcher; 5 dito Gummiſchnürchen mit farbigen Steinen; 10 dito Nadeln, mit blauen und rothen Steinen; 13 dito dito mit verſchiedenen Steinen; 3 dito Siegelringe, maſſiv mit ſchwarz und weißen Steinen; 2 dito Siegelringe, hohle; 48 dito Damenringe, mit verſchiedenen Steinen; 4 dito Damenringe zum öffnen; 6 dito Colliers mit Korallen; 3 dito doppelte Nadeln; 2 dito Brochen, Turquiſe; 12 dito Nadeln; 15 dito Ringe für Damen; 1 dito Ring zum öffnen; 5 ſilberne Serviettenbänder mit Schild, gravirt und gepreßt; 2 dito runde Armketten; 6 goldene Armringe; 6 Paar Ohrringe mit verſchiedenen Steinen; 19 goldene Brochen; 3 goldene Colliers; 18 Paar goldene Ohrringe; 1 kleine goldene Uhrkette; 9 goldene Hemdenknöpfe mit und ohne Steine; 5 dito Uhrhacken, gravirt; 8 dito Nadeln mit verſchiedenen Steinen; 15 dito Damenringe; 2 dito Colliers; 2 ſilberne Stockknöpfe, mit glatter Platte; 1 goldene Lorgnette; 1 dito dito mit Schildkröte und Blumen; 1 dito Colliers mit ſeidener Schnur; 1 dito dito mit blauen Steinen; 1 dito dito mit Perlen; 1 dito dito mit Kreuz; 1 dito dito mit Kette und rothen Steinen; 5 dito Hemdenknöpfen mit weißen Steinen; 2 dito Ringen mit Corallen für Damen, 7 dito dito emaillirt für Damen; 2 kleine goldene Ketten; 2 goldene Weſtenketten; 8 Paar goldene Ohrringe; 4 goldene Brochen; 5 dito Ringe; 2 dito Colliers mit goldenen Quaſten und blutrothem Kopf; 1 dito Mantelbroche mit einem Vogel in grüner Etui; 1 ſilberner Leuchter, ein Seepferd vorſtellend; 1 Paar ſilberne Sporen.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich Jeden, der über den Dieb oder den Beſitzer der geſtohlenen Sachen Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche ſofort zu ertheilen.

Köln, den 21. Januar 1842. Der Ober=Prokurator: Grundſchöttel.

(Nr. 97.) **Diebſtahl.**

Am 21. Januar 1842, ſind auf der Straße zu Elberfeld einem Boten von ſeinem Schiebkarren geſtohlen worden:

1) fünf und ein halbes Dutzend Piſtons auf Schießpiſtolen; 2) ein Dutzend Lichtputzſcheeren Nr. 25; 3) ein dito dergleichen Nr. 167; 4) ein dito dergleichen Nr. 2100; 5) ein und ein halbes Dutzend, Korkzieher, fein polirt, dieſe Gegenſtände waren in einem Paket mit der Adreſſe: Gebrüder Tiefenthal in Wülfrath; ferner ein Paketchen in grauem Papier, enthaltend: 6) einen alten grauen Unterrock ohne Werth; 7) zwei Paar alte Strümpfe; 8) ein weißes Schaaffellchen, das an Herrn Theodor Dörr adreſſirt war; 9) ein Paket an Eduard Richter zu Wülfrath, enthaltend zehn Pfund braunen Farbſtoff; 10) ein Paket in blauem Papier, adreſſirt an Herrn Paſtor Neumann, ein Stück $\frac{5}{4}$ breites Leinen von 52 Ellen enthaltend, und 11) zwölf Pfund Schweinelungen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, die auf Entdeckung der geſtohlenen

Sachen oder der Urheberſchaft des Diebſtahls führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 25. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 98.) Steckbrief.

Die nachſtehend ſignaliſirten beiden Perſonen haben ſich der gegen ſie wegen Fälſchung und Gebrauchs falſcher Urkunden eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen; ich erſuche daher die betreffenden Behörden, auf dieſelben zu wachen und ſie mir im Betretungsfalle vorführen zu laſſen.

Kleve, den 27. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

1) Peter Stoffels, Steinguthändler, gebürtig zu Hiltſcheid im Naſſauiſchen, circa 32 Jahre alt, und 5′ 6″ groß, von ſtarkem Körperbau, ſchwarzen Haaren, ſchwarzen Backenbart und ſehr pockennarbig.

2) Mathias Gaſſer, Steinguthändler, gebürtig zu Kleinſalbach im Naſſauiſchen, 19 Jahre alt, 5′ 1″ groß, Haare braun, Stirne gewölbt, Augen blau, Naſe ſtumpf, Mund klein, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank.

(Nr. 99.) Steckbrief gegen den Schmidt Clemens Richters aus Fiſcheln.

Der hierunten näher beſchriebene Clemens Richters, Schmidt, gebürtig zu Fiſcheln bei Crefeld, zuletzt in Aachen wohnhaft geweſen, hat ſich der wegen Hausdiebſtahls gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, insbeſondere aber die Königl. Gensd'armerie werden demnach erſucht, auf denſelben vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu laſſen. Aachen, den 20. Januar 1842.

Der Königl. Inſtruktionsrichter: Boſſier.

Signalement.

Ungefähr 30 Jahre alt; Gewerbe Schmidt; Geburtsort Fiſcheln bei Crefeld; letzter Wohnort Aachen; groß 5 Fuß 6 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe ziemlich lang und ſpitz; Mund gewöhnlich; Kinn ſpitz; Geſicht oval.

(Nr. 100.) Diebſtahl zu Emmerich.

Dem Schreinermeiſter Hütten hieſelbſt ſind in der Nacht vom 13. zum 14. Januar c. von einer Gartenhecke folgende Gegenſtände geſtohlen worden:

1) ſechs leinene Mannshemden, ohne Zeichen; 2) zwei Frauenhemden von gemiſchtem Stoff, Leinwand und Baumwolle, ohne Zeichen; 3) drei Kinderhemden von weißem Kattun, ohne Zeichen; 4) ein Tiſchtuch von Gebild, 1½ Ellen lang und eben ſo breit; 5) drei weiße leinene Tücher zum Kinder-Einwickeln, alles mehrentheils in gutem Zuſtande.

Warnend vor dem Ankaufe dieſer Sachen, fordern wir einen Jeden, der über deren Verbleiben oder den Thäter Wiſſenſchaft erhält, hierdurch auf, uns, oder der nächſten Behörde darüber Anzeige zu machen, wodurch keine Koſten entſtehen.

Emmerich, den 18. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 101.) Diebſtahl zu Emmerich.

Dem Taglöhner Carl Trooſt hier ſind aus einer Komode im Schlafzimmer, geſtohlen worden: 1) ein längliches mit Golddrath durchflochtenes goldenes Kreuz, mit einem Chriſtusbilde von erhabener Arbeit. An den 4 Ecken befinden ſich runde Knöpfchen von der

Größe einer grauen Erbſe, das eine nach unten hin etwas eingedrückt. Auf der Rückſeite befinden ſich 2 Golddräthchen, mit einem daran befeſtigten ſchwarz ſammetnem Bande, worin ſich ein mit einem Hacken und 2 Herzchen verſehenes goldenes Halsſchloß von altem Façon an einem Ende; am andern aber ein goldenes Auge zum Einhacken des Schloſſes befindet; 2) ein länglicher goldener Ohrring mit einem Paar Sternchen als Zierrath verſehen.

Warnend vor dem Ankaufe dieſer Sachen, fordern wir Jeden, dem über das Verbleiben derſelben, oder den Thäter etwas bekannt werden möchte, hierdurch auf, uns, oder der nächſten Behörde darüber Auskunft zu ertheilen, wodurch keine Koſten entſtehen.

Emmerich, den 19. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 102.) Steckbrief gegen die Sophia Friederica Bährenfänger aus Hattingen.

Die unverehelichte Sophia Friederica Bährenfänger aus Hattingen, welche wegen Betrügereien von uns zur Unterſuchung gezogen iſt, und welche ſich auch wohl zu Düſſeldorf und Gladbach aufgehalten hat, hat ſich heimlich von hier entfernt, und da ihr Aufenthaltsort bis jetzt nicht zu ermitteln geweſen; ſo erſuchen wir alle Civil- und Militairbehörden, auf dieſelbe gefälligſt ſtrenge vigiliren, ſie im Betretungsfalle arretiren, und uns vorführen laſſen zu wollen. Hattingen, den 7. Januar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Die unverehelichte Bährenfänger iſt circa 24 Jahre alt, 4 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraunes oder ſchwarzes Haar, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graue oder dunkelblaue Augen, ſpitze Naſe, rundes Kinn, kleines ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und ſpricht deutſch.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 103.) Der Pfarrer Roßhoff in Calcar iſt von der evangeliſch-reformirten Gemeinde in Kronenberg zum Pfarrer erwählt und als ſolcher von uns beſtätigt worden.

(Nr. 104.) An die Stelle des nach Heiſſen berufenen Lehrers Mathias Niederſtein iſt der bisherige Lehrer an der erſten Klaſſe der evangeliſchen Schule zu Eppinghofen, Georg Klingenburg, zum Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Icten, Bürgermeiſterei Kettwig, ernannt worden.

(Nr. 105.) An die Stelle des verſtorbenen Lehrers Johann Peter Rüttgers, iſt der bisherige Lehrer an der evangeliſchen Pfarrſchule zu Haan, Johann Abraham Melchior, zum Hauptlehrer an der evangeliſch-reformirten Pfarrſchule zu Wülfrath ernannt worden.

(Nr. 106.) An die Stelle des nach Iſſum berufenen Lehrers Wilhelm Prinz iſt der Schulamts-Candidat Johann Jakob Steins aus Neukirchen, proviſoriſch auf zwei Jahre, zum zweiten Lehrer an der evangeliſchen Pfarrſchule zu Rheydt ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 6. Düſſeldorf, Dienstag, den 8. Februar **1842.**

(Nr. 107.) Geſetzſammlung, 1tes und 2tes Stück.

Das 1te Stück enthält unter:

Nr. 2227. Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom $\frac{\text{4. Dezember}}{\text{9. Dezember}}$ 1841.

Nr. 2228. Allerhöchſte Order vom 11. Dezember 1841., betreffend den Zahlungs-Termin der Kaufgelder im Subhaſtations-Verfahren in der Rheinprovinz.

Nr. 2229. Verordnung wegen näherer Beſtimmung der im §. 5. der Kreis-Ordnung für das Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen vom 17. Auguſt 1825. enthaltenen Vorſchriften über die Vertretungen im Stande der Ritterſchaft. Vom 13. Dezember 1841.

Nr. 2230. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22. Dezember 1841., betreffend die Auslegung der Deklaration vom 6. April 1839. in Anſehung der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Erkenntniſſe über Bagatell-Objekte.

Das 2te Stück enthält unter:

Nr. 2231. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18. Dezember 1841., die Gültigkeit und exekutoriſche Kraft der von den General-Kommiſſionen und übrigen Auseinanderſetzungs-Behörden beſtätigten Rezeſſe.

Nr. 2232. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31. Dezember 1841., den Tarif der am Rhein und an der Moſel zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben betreffend.

Nr. 2233. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. Januar 1842., wegen Abänderung der in dem Zolltarif vom 24. Oktober 1839., zweite Abtheilung, Artikel 25. pos. X. vorgeſchriebenen Zollſätze vom eingehenden Zucker.

(Nr. 108.) **Reglement über die Nacherhebung des Rheinzolles von den, aus dem freien Verkehr des Inlandes ſtromaufwärts über Coblenz ausgeführten Waaren. I. S. III. Nr. 848.**

Nach dem Tarif vom 31. December 1841 der an dem Rhein und der Moſel zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben, iſt die bisher den Gegenſtänden, welche aus dem freien Verkehre des Inlandes ſtromaufwärts über Coblenz ausgeführt wurden, allgemein bewilligte Befreiung vom Rheinzolle für die, notoriſch zu den außerdeutſchen Erzeugniſſen gehörigen Waaren aufgehoben worden, und es tritt alſo, vom 1. Februar 1842 ab, die Erhebung des Rheinzolles für dieſe Gegenſtände, wenn ſie aus dem freien Verkehre des Inlandes ſtromauf über Coblenz ausgeführt werden, für die Rheinzollſtrecke von Emmerich bis Coblenz wieder ein. Für die Ausführung dieſer Erhebung wird nachſtehende Anleitung ertheilt:

1) Die Artikel, welche aus den notoriſch außerdeutſchen Erzeugniſſen hinſichtlich der gedachten Rheinzoll-Erhebung zu rechnen ſind, enthält das anliegende Verzeichniß (I.). Die in der Abtheilung B. deſſelben aufgeführten Gegenſtände bleiben jedoch von der

Entrichtung des Rheinzolles befreit, wenn ihre inländiſche Abſtammung durch ein Certifikat, nach dem anliegenden Muſter (II.), dargethan wird.

2) Die Entrichtung des gedachten Rheinzolles kann entweder im Einladungsorte, wenn daſelbſt ein Rheinzollamt befindlich iſt, oder bei dem Rheinzollamte zu Coblenz erfolgen.

3) Der Rheinzoll wird erhoben:
   a) für die ganze Rheinſtrecke von Emmerich bis Coblenz, wenn die Waare lediglich auf dem Rheine durchgeführt wird,
   b) für die Strecke vom Verſchiffungsorte bis Coblenz, für die landwärts eingegangenen, auf dem Rheine weiter verſchifften Waaren.

4) Die Erhebung für die ganze Rheinſtrecke tritt mithin ein:
   a) für alle Waaren, welche unverſteuert über Emmerich in einem Rheinhafen ankommen, und, unmittelbar nach ihrer Ausladung und Verſteuerung, im freien Verkehr weiter über Coblenz verſchifft werden;
   b) für Waaren, welche zu den Niederlagen in einem Rheinhafen auf dem Rheine unverſteuert gelangt ſind, und, unmittelbar nach ihrer Verſteuerung in ein Schiff geladen und auf dem Rheine über Coblenz verſchifft werden;
   c) für Waaren, welche zu der Niederlage in Coblenz auf dem Rheine gelangt ſind, und, nachdem ſie durch Verſteuerung in den freien Verkehr geſetzt, ſofort weiter bergauf verſchifft werden.

5) Die Erhebung für die Strecke vom Einladungsorte bis Coblenz tritt ein:
   a) für Waaren, die nach dem Einladungsorte zu Lande gebracht, und unmittelbar in ein Schiff verladen und über Coblenz ausgeführt werden;
   b) für Waaren, die landwärts unverſteuert zu der am Einladungsorte befindlichen Niederlage gelangt ſind, und aus dieſer unmittelbar nach erfolgter Verſteuerung weiter verſchifft werden.

6) Werden im freien Verkehr befindliche Waaren der in der Anlage gedachten Art, in einem der Rheinhafenplätze von Emmerich bis Coblenz einſchließlich, aus den Privat-Magazinen der Handeltreibenden auf den Rhein zur Verſchiffung bergauf gebracht, ſo iſt eine Declaration darüber abzugeben: ob ſolche auf dem Rheine oder zu Lande zu dem Einladungsplatze gelangt ſind, und es iſt, wenn gegen die Richtigkeit der Declaration keine Zweifel obwalten, die Erhebung nach den Vorſchriften zu 4. und 5. entweder für die ganze oder für den befahrenen und noch zu befahrenden Theil der Rheinſtrecke zu erheben.

7) Hat, nach Nr. 2., die Rheinzoll-Erhebung in einem unterhalb Coblenz belegenen Verladungsorte Statt gehabt, ſo iſt die darüber ertheilte Quittung von dem Schiffsführer dem Rheinzollamte zu Coblenz vorzuzeigen. Iſt dagegen die Nacherhebung in Coblenz zu bewirken, ſo erfolgt ſolche nach dem Inhalte des Manifeſtes und nach den in dem Eingangsorte auf dem Manifeſte über die Herkunft der Waare zu machenden Vermerken.

8) Für Waaren der hier in Rede ſtehenden Art, welche im freien Verkehr aus Preußiſchen Rheinhäfen nach den, oberhalb Coblenz am linken Rheinufer belegenen Preußiſchen Landestheilen, auf dem Rheine zum dortigen Verbrauch gebracht werden, kann, unter den darüber beſonders vorgeſchriebenen Bedingungen, der für die Strecke von Emmerich bis Coblenz erlegte Rheinzoll reſtituirt werden.

Berlin, den 8. Januar 1842.

Der Finanz-Miniſter
(gez.) Graf von Alvensleben.

I.

A. Unbedingt außerdeutſche Erzeugniſſe:

1. Konſumtibilien:

Südfrüchte, Gewürze, außerdeutſche (alſo mit Ausſchluß des Saffran), Muſchel- und Schaalthiere aus der See, Heringe und andere Seefiſche, als: Kabliau, Stock- und Klippfiſch, Kaffee, Kakao, Oliven, Kapern, Reis, Arow-Root (Pfeilwurzelmehl), Thee, Kolonialzucker.

2. Fettwaaren:

Baumöl, Thran, Wallrath, Palmöl.

3. Farbeſtoffe:

Farbehölzer, Quercitron, Curcume, Indigo, Indigoteig, Cochenille, Orleans, Gummigutt, Sepia.

4. Gerbeſtoffe:

Galläpfel, Knoppern, Catechu, Sumach.

5. Spinnmaterialien:

Baumwolle, rohe Seide.

6. Droguerien:

Rhabarber, China, Cascarill- und Auguſtura-Rinde, Quaſſia, Sennesblätter, Koloquinten, Tamarinden, Gummi, Traganth, Manna, Copal, Maſtix, Benzör, Drachenblut, Guajakharz, Storax, Balſame, Gummiharze, Opium, Aloe, Cautſchuck, Campher, Ambra, Moſchus, Bibergeil, Hauſenblaſe, Fiſchhaut, Naphta, Bergöl, Saſſafras, Saſſaparill, Jalappe, Borax, Ricinusöl, Zitronenſaft, Zitronenſäure, Johannisbrod.

7. Bergtheer, Asphalt, Schwämme (Bade-Schwämme).

8. Hölzer:

Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaumholz, Sandelholz, außereuropäiſche Tiſchlerhölzer, ferner: Stuhl-, Bambus-, Pfeffer- und Zuckerrohr.

9. Rohe Erzeugniſſe zum Gewerbsgebrauch:

Platina, Perlmutter, Schildpatt, Kokosnüſſe, Korallen, Meerſchaum, Alabaſter, Elfenbein, Fiſchbein, Schmirgel, Bimsſtein, Kreide.

B. Erzeugniſſe, die als außerdeutſche behandelt werden, inſofern deren inländiſcher Urſprung nicht nachgewieſen wird:

Rübenzucker, Tabaksblätter, Sago, Kaviar, Arrak, Rum und Franzbranntwein, Baumwollengarn, Schwefel, rohe Häute, Wein, Zinn, Marmor, Süßholz.

II.

Die unterzeichnete Handlung erklärt hiermit, die nachgenannten Waaren, deren inländiſche Abſtammung ſie verſichert, als:

. . . .

durch . . . . an die Handlung . . . . . zu . . . . . verſenden zu wollen, und erſucht das Königliche . . . . , den inländiſchen Urſprung der genannten Waaren, zum Zwecke der Rheinzollfreiheit, hierunter zu beſcheinigen.

. . . . . . , den . . ten . . . . 184 .

Urſprungs-Beſcheinigung.

Die unterzeichnete Behörde beſcheinigt hiermit, auf den Grund der vorgelegten Beweismittel, daß die in der vorſtehenden Erklärung aufgeführten Waaren inländiſchen Urſprungs ſind.

. . . . den . . ten . . . . 184 .

Königl. . . . . . Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 109.) Agentur des Carl Fried. Feldhaus zu Neuß betr. I. S. II. Nr. 1247.

Der Kaufmann Carl Friedrich Feldhaus zu Neuß hat die ihm übertragen geweſene Agentur der Geſellſchaft „Royal Exchange assecurance Association“ in London, niedergelegt, iſt dagegen zum Agenten der neuen Pariſer Verſicherungs-Geſellſchaft „Union agricole“ ernannt und in dieſer letzteren Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 20. Januar 1842.

(Nr. 110.) Agentur des Johann Peter Burbach zu Neuß. I. D. II. Nr. 1130.

Der Johann Peter Burbach zu Neuß iſt zum Agenten der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 20. Januar 1842.

(Nr. 111.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. II. Nr. 1285.

Der ꝛc. Gooſſens zu Goch hat die ihm übertragen geweſene Agentur der Aachen-Münchener-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Düſſeldorf, den 21. Januar 1842.

(Nr. 112.) Agentur des Carl Ueberfeldt zu Sterkrade. I. S. II. Nr. 1476

Der Carl Ueberfeldt zu Sterkrade iſt zum Agenten der Kölner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 25. Januar 1842.

(Nr. 113.) Agentur des Joh. Adam Jacobs zu Ronsdorf. I. S. II. Nr. 1493.

Der Joh. Adam Jacobs zu Ronsdorf iſt zum Agenten der Aachener-Münchener-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 25. Januar 1842.

(Nr. 114.) Zurücknahme eines Steckbriefes. I. S. II. Nr. 1607.

Der gegen den aus der Arbeits-Anſtalt zu Brauweiler entwichenen Peter Schnorbus unter dem 28. v. M. (Amtsblatt St. Nr. 1) erlaſſene Steckbrief hat durch Verhaftung des Genannten ſeine Erledigung gefunden.

Düſſeldorf, den 25. Januar 1842.

(Nr. 115.) Verweiſung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 1479

Der unten näher bezeichnete Heinrich Henrichſen, angeblich aus Bremen, welcher ohne Legitimations-Papiere und Nachweis eines rechtlichen Broderwerbs ſich in der Bürgermeiſterei Mülheim an der Ruhr umhergetrieben hat, iſt in den letzten Tagen des v. M. als fremder Vagabund von der dortigen Polizeibehörde über die Grenze gewieſen und ihm vor ſeiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Falle der Rückkehr nach §. 192 Th. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts zweijährige Feſtungsſtrafe erwirkt habe.

Düſſeldorf, den 25. Januar 1842.

Signalement.

Namen Henrichſen, Heinrich; Geburts- und Wohnort Bremen; Gewerbe Cigarrenmacher; Religion evangeliſch; Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare ſchwarzbraun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe gebogen; Mund mittel; Zähne gut; Bart braun; Kinn rund; Geſicht rund; Geſichtsfarbe gewöhnlich; Statur mittler.

Beſondere Kennzeichen: eine lange Schnittnarbe auf der rechten Seite des Geſichts.

(Nr. 116.) Nachweiſung

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Dezember 1841 l. 8.II. Nr. 1488.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerſte			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbſen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düſſeldorf	2	24	2	1	20	6	1	10	6	—	—	—	—	16	—	3	14	—	—	—	—	2	15	—	—	20	6
2	Elberfeld	2	28	5	1	27	7	1	9	5	1	28	—	—	17	—	2	15	2	2	23	—	2	11	10	—	23	—
3	Mettmann	2	13	6	1	9	—	1	—	—	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	23	—
4	Eſſen	2	27	3	1	21	6	1	8	6	2	2	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	21	6
5	Solingen	3	2	6	1	29	—	1	15	11	1	29	8	—	18	—	2	—	—	4	1	—	2	1	1	—	26	3
6	Crefeld	2	23	9	1	21	7	1	6	—	1	22	9	—	16	—	3	—	—	3	25	—	2	11	2	—	20	—
7	Neuß	2	18	4	1	19	—	1	2	—	1	20	—	—	9	7	2	27	9	4	18	—	2	—	—	—	18	8
8	Duisburg	3	—	—	1	22	6	1	10	—	2	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	22	6
9	Emmerich	2	19	2	1	17	8	1	5	—	1	23	6	—	13	3	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	20	5
10	Rees	2	17	10	1	15	9	1	7	6	2	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	9
11	Weſel	2	18	6	1	14	10	1	8	8	2	—	11	—	13	—	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	21	3
12	Cleve	2	25	5	1	14	—	1	3	1	1	20	9	—	14	8	4	10	—	4	6	—	2	—	—	—	19	11
13	Geldern	2	19	2	1	15	2	1	2	11	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	10
14	Goch	2	23	1	1	13	3	1	1	11	1	20	7	—	12	6	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	20	1
15	Kempen	2	12	—	1	20	—	1	18	—	1	18	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	2	9	—	—	26	—
16	Rheinberg	2	20	9	1	14	—	1	14	—	1	28	6	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	6
	Durchſchnittspreis	2	23	—	1	18	5	1	7	5	1	26	1	—	14	9	3	2	5	3	27	2	2	4	3	—	21	8

Fortſetzung der Nachweiſung
der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Dezember 1841.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Fleiſch, per Berliner Pfund: Rind-		Kalb-		Hammel-		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼ Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	1	2	—	8	20	—	7	—	2	—	3	6	2	10	3	—	4	4	6	6	10	—
2	Elberfeld	1	—	—	11	—	—	5	8	1	6	3	4	3	—	2	6	4	8	6	8	11	—
3	Mettmann	—	26	—	8	24	—	7	—	1	8	3	2	3	—	3	—	5	—	6	6	9	6
4	Eſſen	—	21	—	7	2	—	6	[illegible]	1	4	2	6	2	6	2	5	4	6	7	—	7	11
5	Solingen	1	1	—	9	6	—	5	—	2	—	3	—	2	6	3	—	5	4	6	—	12	—
6	Crefeld	—	27	—	7	22	—	5	—	1	8	3	—	2	—	3	—	3	4	6	11	10	—
7	Neuß	—	27	—	6	15	—	6	—	1	4	3	—	2	6	2	4	3	5	5	8	9	—
8	Duisburg	1	—	—	6	—	—	5	—	1	[illegible]	3	—	2	—	2	8	3	6	6	—	10	—
9	Emmerich	—	28	—	7	—	—	6	—	1	6	3	—	3	—	2	[illegible]	4	—	5	9	10	—
10	Rees	—	29	—	5	—	—	5	—	1	6	2	8	2	—	2	4	3	—	5	5	10	—
11	Weſel	—	27	—	6	—	—	3	[illegible]	1	4	3	—	2	6	3	—	3	4	6	2	9	1
12	Cleve	—	25	1	5	6	6	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	5	4	10	7
13	Geldern	—	28	—	6	15	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	3	—	5	6	6	3
14	Goch	—	23	6	4	20	—	4	—	1	6	2	6	1	6	2	6	3	6	5	4	9	4
15	Kempen	—	26	—	7	—	—	3	[illegible]	1	2	2	8	2	6	3	2	3	2	6	—	9	—
16	Rheinberg	—	29	6	5	25	—	4	6	1	6	2	8	2	—	2	8	3	—	5	6	7	1
	Durchſchnittspreis	—	27	6	7	—	4	5	2	1	7	2	3	3	—	2	8	3	9	5	8	9	5

(Nr. 117.) Agentur des Ludwig Merttens zu Cleve. I. S. II. Nr. 1733.

Der Poſthalterei-Verwalter Ludwig Merttens zu Cleve iſt zum Agenten der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „Union Agricole" zu Paris, ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 27. Januar 1842.

(Nr. 118.) Verweiſung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 1728.

Der unten näher bezeichnete David Bethmann, welcher aus den Niederlanden nach Geldern gekommen, dieſſeits keinen feſten Wohnſitz hat und wovon er ſich ernährt nicht glaubhaft nachweiſen kann, iſt in den erſten Tagen d. M. von der dortigen Polizeibehörde über die Landesgrenze verwieſen und ihm vor ſeiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Falle der Rückkehr nach §. 192 Theil II. Tit. 20 des A. L. R. zweijährige Feſtungsſtrafe verwirkt habe.

Düſſeldorf, den 26. Januar 1842.

Signalement.

Geburtsort Lechnitz in Baiern; Wohnort Ruhrmond, resp. Linne; Religion jüdiſch; Alter 39 Jahre; Haare ſchwarz; Stirne frei; Augenbraunen ſchwarz; Augen grau; Naſe dick; Mund gewöhnlich; Geſicht länglich; Kinn rund, etwas geſpalten; Bart ſchwarz; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank; Größe 5 Fuß 6 Zoll. Beſondere Kennzeichen: eine Narbe auf der Stirne.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 119.) Notariats-Urkunden betr.

Nach Einſicht der zwiſchen den Notarien Juſtizrath Raffelſieper zu Solingen, und Custodis zu Barmen über die Aufbewahrung der Urkunden des Erſtern getroffenen Uebereinkunft, verordnet der Unterzeichnete die definitive Uebergabe der Repertorien und der Urkunden des Notars Raffelſieper, und jener der vormaligen Notarien Marchand und von Kladt, die Erſterer im Beſitze hat, an ſeinen Nachfolger Notar Custodis, und die Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung nach Vorſchrift des §. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822.

Elberfeld, den 29. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 120.) Notariats-Urkunden betr.

Nach Einſicht der zwiſchen den Notarien Custodis und Brüninghauſen zu Barmen über die definitive Aufbewahrung der Urkunden des Erſtern getroffenen Uebereinkunft, verordnet der Unterzeichnete die definitive Uebergabe der Urkunden und Repertorien des in gleicher Eigenſchaft nach Solingen verſetzten Notars Custodis, und jener der vormaligen Notarien Sieger und von Zuccalmaglio, deren Aufbewahrer er geweſen iſt, an den Notar Brüninghauſen zu Barmen, und die Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung nach Vorſchrift des §. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822.

Elberfeld, den 29. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 121.) Die Deſtitution des Gerichtsvollziehers Kaspar Müller zu Hillesheim betr.

Durch ein vom Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofe beſtätigtes Urtheil des Königl. Landgerichts hierſelbſt vom 28. Oktober 1841 iſt der Gerichtsvollzieher Kaspar Müller zu Hillesheim, wegen unrichtiger Führung ſeines Journals, Vorenthaltung anvertrauter Gelder und unwürdiger Lebensweiſe, ſeines Amtes entſetzt worden, welches hiermit in Ge-

mäßheit des §. 8. der Allh. Kabinetsorder vom 21. Juli 1826 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Trier, den 25. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Deuſter.

(Nr. 122.) Aufgefundene Leiche.

Am 10. d. M. iſt in der Ruhr bei Ruhrort ein bereits in Verweſung übergegangener und dadurch unkenntlich gewordener männlicher Leichnam gefunden worden. — Derſelbe war robuſter Conſtitution, etwa 5 Fuß lang, bekleidet mit einem Hemde ohne Zeichen, mit einem Wamſe, mit 2 Paar Beinkleidern und einem Halstuche. In der Hoſentaſche des Leichnams, welcher nach ärztlichem Gutachten wenigſtens 8 Tage im Waſſer gelegen hatte, fand ſich eine kurze irdene Pfeife vor.

Wir bringen dieſes zur öffentlichen Kenntniß.

Duisburg, den 18. Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 123.) Diebſtahl zu Jammerthal.

Am 21. Januar 1842. ſind zu Jammerthal, Bürgermeiſterei Merſcheid von der Hecke geſtohlen worden: 1) ein gedrucktes Kleid von Neſſel mit dunkelblauem Grunde, hellblauen Blümchen und weiß getippelt, an beiden Aermeln war ein Stück anders Gedrucktes angeſetzt; 2) ein Paar neue ſayettene geſtrickte Frauenſtrümpfe, wovon der untere Theil dunkelblau, der obere aber lichtblau war; 3) ein Ueberzug von einem Oberbette, von blau und roth getippeltem baumwollenen Stoffe.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der geſtohlenen Sachen oder der Urheberſchaft des Diebſtahls führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 28. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 124.) Diebſtahl zu Gräfrath.

In der Nacht vom 13. zum 14. Januar 1842, ſind zu Gräfrath aus einem bewohnten Hauſe mittelſt Einbruchs und Einſteigens, geſtohlen worden:

1) eine kleine Wanduhr mit vergoldetem Zifferblatt und meſſingenen Gewichten; 2) ein Piſtol mit gezogenem Laufe; 3) eine kurze Tabackspfeife, mit kurzem mit Silber beſchlagenem Stummel, auf dem eine Jagd abgebildet iſt, ferner mit einem Rohr von Horn mit ſilbernen Bändern und ſilberner Kette.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, die auf Entdeckung der geſtohlenen Sachen oder der Urheberſchaft führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen, auch den Dieb, wenn er ſich im Beſitze der geſtohlenen Sachen ſollte betreten laſſen, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 28. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 125.) Durch das Ableben des Pfarrers Johann Georg Knabe iſt die katholiſche Pfarrſtelle zu Ronsdorf, Kreiſes Lennep, in Erledigung gekommen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 7. Düſſeldorf, Mittwoch, den 16. Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 126.) Kreisphyſikat des Kreiſes Elberfeld. I. S. II. Nr. 2214.

Dem Kreisphyſikus Dr. Sonderland zu Barmen iſt auf ſein Anſuchen die Entlaſſung aus dem Staatsdienſte ertheilt und wird derſelbe mit dem 1. März d. J. aus ſeinem Amte als Phyſikus des Kreiſes Elberfeld ausſcheiden.

Wir fordern daher diejenigen Aerzte, welche dieſe erledigte Stelle zu erhalten wünſchen und dazu vorſchriftsmäßig qualifizirt ſind, hierdurch auf, ihre Anträge bis zum 28. d. M. bei uns einzureichen.

Düſſeldorf, den 2. Februar 1842.

(Nr. 127.) Agentur des ꝛc. Rappenhoener zu Neuß betr. I. S. II. Nr. 2126.

Der Kreisgeometer Heinrich Rappenhoener zu Neuß iſt zum Agenten der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft in Elberfeld ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 31. Januar 1842.

(Nr. 128.) Niederlegung der Agentur des ꝛc. Hüſſen zu Orſoy. I. S. II. Nr. 2131.

Der Beigeordnete Hüſſen zu Orſoy hat die ihm übertragen geweſene Agentur der Rhein-Preußiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Düſſeldorf, den 31. Januar 1842.

(Nr. 129.) Verlorner Reiſepaß. I. S. II. Nr. 2124.

Der Schreinergeſell Arnold Becker, 19 Jahre alt, aus dem Naſſauiſchen, hat angeblich den ihm von dem Naſſauiſchen Amte Runkel in den letzten Tagen des Monates Dezember v. J. ausgeſtellten bis zum 1. Oktober d. J. gültigen, zuletzt unter dem 10. v. M. zu Altenkirchen viſirten Reiſepaß unweit Käpperſteg verloren. Dieſer Paß wird daher für ungültig erklärt. Düſſeldorf, den 1. Februar 1842.

(Nr. 130.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. I. Nr. 455.

Da der mittelſt Steckbriefes vom 19. v. M. und J. verfolgte David N. N., welcher, wie ſich ermittelt hat, der Muſikus David Leimbach aus Volmardingſen, Bürgermeiſterei Hummelbeck bei Minden iſt, iſt durch die Polizeibehörde zu Minden an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Hattingen abgeliefert worden, ſo wird jener Steckbrief (Amtsblatt Stück 77 pro 1841) in Beziehung auf den David Leimbach hiedurch zurückgenommen.

Düſſeldorf, den 27. Januar 1842.

(Nr. 131.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. I. Nr. 590.

Da die mittelſt Steckbriefes vom 19. Dezember v. J. verfolgte Catharina N. N.,

welche, wie ſich jetzt ergeben hat, Catharina Leimbach heißt und eine Schweſter des David Leimbach iſt, zur Haft gebracht worden, ſo wird obiger Steckbrief (Amtsblatt Stück 77 pro 1841) auch hinſichtlich der Catharina Leimbach hiermit zurückgenommen.

Düſſeldorf, den 4. Februar 1842.

(Nr. 132.) Nachträgliche Köhrung von vier Hengſten betr. I. 5. I. Nr. 869.

Am 13. v. M. ſind von dem Schau-Amte Geldern nachbezeichnete Hengſte, nämlich:

a) der dem Grafen von Loe zu Wiſſen gehörige Hengſt, Engliſch Vollblut, von brauner Farbe mit Stern, 5 Fuß hoch und 9 Jahre alt;

b) der Hengſt des Ackerwirthes Johann Klümpen zu Wetten, holländiſcher Raçe und von kaſtanienbrauner Farbe, 5 Fuß 7 Zoll hoch und 5 Jahre alt;

c) der Hengſt des Ackerwirthes Pet. Johann Rath zu Straelen, holländiſcher Raçe und von brauner Farbe mit Bleſſe, 5 Fuß 3 Zoll hoch und 3½ Jahre alt;

d) der Hengſt des Ackerwirthes Jacob Ludwig Spolders zu Vernum, holländiſcher Raçe und von brauner Farbe mit Stern, 5 Fuß 7 Zoll hoch und 3½ Jahre alt,

nachträglich angeköhrt worden, welches wir mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 74) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 5. Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 133.) Zeugenverhör.

In der Abweſenheits-Erklärungsſache der Margaretha Brück verehelichte Thelen zu Deutz gegen ihren Ehemann Peter Joſeph Thelen, früher Taglöhner und in Deutz wohnhaft, iſt durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierſelbſt vom 12. Januar d. J. ein Zeugenverhör darüber verordnet worden, daß gedachter Peter Joſeph Thelen im November des Jahres 1837 aus ſeinem damaligen Wohnorte Deutz verſchwunden und ſeit dieſer Zeit keine Nachricht von ihm eingegangen iſt.

Der geſetzlichen Vorſchrift gemäß wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 2. Februar 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 134.) Den vermißten Ferdinand Nierzier von Grimlinghauſen betr.

Der ſeit mehreren Tagen an einer Gehirnkrankheit leidende Briefbote Ferdinand Nierzier von Grimlinghauſen, hat ſich in der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. wahrſcheinlich in einem Anfalle von Delirium, heimlich aus ſeiner Wohnung entfernt und wie man aus ſeinen im weichen Erdboden zurückgebliebenen Fußtritten ſchließen muß, ſich in den Rhein geſtürzt.

Indem ich das Signalement des Nierzier hierunten beifüge, erſuche ich einen Jeden, dasjenige, was man über das Anlanden der Leiche oder den ſonſtigen Verbleib deſſelben in Erfahrung bringen möchte, mir oder der nächſten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 2. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement.

Alter 43 Jahre; Größe 5 Fuß 5 bis 6 Zoll; Haare ſchwarz; Augen grau; Augenbraunen ſchwarz; Stirne hoch; Naſe groß; Mund dick; Zähne geſund, jedoch fehlte ein Schneidezahn in der obern Kinnlade; Geſichtsbildung länglich und hager.

Bekleidet war der Nierzier nur mit einem Hemde von Neſſel, ohne Zeichen.

(Nr. 135.) Die interdizirte Catharina Kreutzer aus Düſſeldorf betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage iſt die gewerbloſe Catharina Kreutzer aus Düſſeldorf, dermalen in der hieſigen Departemental-Irrenanſtalt befindlich, mit allen davon abhängigen Folgen für interdizirt erklärt worden.

In Gemäßheit des Art. 501 B. G. B. bringe ich dieſes zur Kenntniß der Herrn Notarien mit der Aufforderung, der Vorſchrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen. Düſſeldorf, den 3. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 136.) Steckbrief gegen den Knaben Johann Ruttenkotten aus Unterbach.

Der Knabe Johann Ruttenkotten aus Unterbach iſt durch Urtheil des hieſigen Zuchtpolizeigerichts vom 13. September 1841 wegen Holzdiebſtahls im ſechsten Wiederholungsfalle zu einer dreimonatlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt worden.

Ich bringe das Signalement des flüchtig gewordenen Condemnaten mit dem Erſuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden denſelben im Betretungsfalle anhalten, und mir vorführen zu laſſen. Düſſeldorf, den 31. Januar 1842.

Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement.

Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe und Mund gewöhnlich; Kinn rund; Geſicht oval und völlig; Farbe geſund.

(Nr. 137.) Diebſtahl zu Düſſeldorf.

In dem Zeitraume vom 15. bis zum 25. v. M. ſind aus einem Hauſe eines Gaſtwirths auf der Zollſtraße hierſelbſt nachfolgende Gegenſtände entwendet worden:

1) 44 Servietten von feinem Gebild, mit Tinte gezeichnet B. B. darunter die Nummern von Nr. 344 bis Nr. 500; 2) 5 oder 6 Tiſchtücher von feinem Gebild, gez. B. B.; 3) 2 Frauenhemden von feinem Leinen, gez. M. M.; 4) eine feine weiß leinene Küchenſchürze, gez. B. B. und mit Nr. 12 oder 24.

Sämmtliche Gegenſtände waren ſchmutzig.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 3. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 138.) Steckbrief gegen den Heinrich Düppers aus Schelſen.

Der Taglöhner Heinrich Düppers hat ſich der gegen ihn wegen qualifizirten Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 3. Februar 1842. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Geburtsort Schelſen; Wohnort Neuß; Alter 38 Jahre; Religion katholiſch; Gewerbe Tagelöhner; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe und Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart blond und ſchwach; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe blaß; Statur geſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

Muthmaßliche Kleidung: blauer Kittel, helle baumwollene Beinkleider, dunkele Tuchkappe mit Schirm, lederne Schuhe.

(Nr. 139.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Scheerenſchleifer Jacob Körner aus Neuwerk zur Haft gebracht worden iſt, ſo wird der unterm 31. Dezember v. J. erlaſſene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Düſſeldorf, den 3. Februar 1842. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 140.) Diebſtahl zu Neuß.

Kurze Zeit vor dem 30. v. M. ſind aus einem Hauſe zu Neuß nachfolgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein goldenes Kreuz, worauf ein Chriſtusbild, in der Mitte ein weißer Stein. An dem Kreuze befindet ſich eine viereckige Schleife mit Kettchen und Vergißmeinnicht; 2) zwei altmodiſche goldene Ohrringe, an der Stelle, wo dieſelben verſchloſſen werden, befinden ſich zwei Herzchen, und hinter denſelben Blumen; 3) zwei goldene Ringe auf einem derſelben befindet ſich ein Kreuz von rothen Steinen, auf dem andern ein Knöpfchen von Gold, worin eine Beule.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 5. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 141.) Steckbrief gegen den Schuſtergeſellen Heinrich Chriſtian Roeder aus Braunſchweig.

Der Schuſtergeſelle Heinrich Chriſtian Roeder, 22 Jahre alt, zu Braunſchweig geboren und hierſelbſt wohnhaft geweſen, iſt durch Urtheil des hieſigen Zuchtpolizeigerichts vom 23. November 1841 wegen Mißhandlung in contumaciam zu einer ſechswöchentlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt worden.

Nachdem dieſes Urtheil in Rechtskraft übergegangen, bringe ich die Perſonalbeſchreibung des flüchtig gewordenen Condemnaten mit dem Erſuchen zur Kenntniß der Polizeibehörde, denſelben im Betretungsfalle anhalten und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 6. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement.

Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe mittel; Mund mittel; Bart blond; Kinn rund; Zähne gut; Geſichtsbildung länglich; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt ſchlank.

(Nr. 142.) Diebſtahl zu Solingen.

In der Nacht vom 24. zum 25. Januar 1842, ſind zu Solingen, mittelſt Einbruchs und Einſteigens aus einem bewohnten Hauſe, geſtohlen worden:

1) ein großer kupferner Waſſerkeſſel, circa 12 Maaß haltend, nebſt Deckel; 2) ein kleiner kupferner Waſſerkeſſel 5—6 Maaß haltend; 3) eine zinnerne Kaffeekanne, circa 2½ Maaß haltend.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen die auf Entdeckung der Urheberſchaft des Diebſtahls führen könnten, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch den Thäter, wenn er im Beſitze der geſtohlenen Sachen ſich ſollte betreten laſſen, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 29. Januar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 143.) Diebſtahl zu Hingenberg.

Am 28. Januar 1842 ſind in Hingenberg, Kreis Solingen, mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) eine barchene Bett-Ueberdecke, mit Dunen gefüllt, und ein kattunener, roth und blau karrirter Ueberzug, in gutem Zuſtande; 2) eine theils noch neue wollene Bettdecke, langhaarig, mit blauem Rande; 3) eine ſchwarze Jacke (kurzer Frackrock) von wollenem Tuche, mit einem Sammtkragen, aſchenfarbigem Futter von Bomſeide und dunkeln, kameelhaarenen Knöpfen; 4) ein ſchwärzlicher Frauen-Unterrock von Biber ohne Aermel; 5) ein dito ohne Leibchen von nämlicher Farbe aber nicht ſo fein, wie der vorige; 6) ein Frauenunterrock ohne Aermel von blau und weiß geſtreiftem Kattun; 7) ein dunkel gefärbtes, ziemlich abgetragenes kattunenes Frauenkleid.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der Urheberſchaft dieſes Diebſtahls führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch die Thäter, wenn ſie im Beſitze des geſtohlenen Gutes ſich ſollten betreten laſſen, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 3. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 144.) Diebſtahl zu Gräfrath.

In der Nacht vom 29. zum 30. Januar 1842 ſind zu Gräfrath aus einem bewohnten Hauſe mittelſt Einſteigens geſtohlen worden:

1) ein kupferner Ofenkeſſel; 2) eine kupferne Küchenſchüſſel; 3) eine zinnerne Kaffeekanne, mit einem hinten daran befindlichen Handgriffe, circa 3½ Maaß haltend; 4) ein zinnerner Theetopf; 5) ein kleiner kupferner Kaffeetopf, woran ſich hinten ein Handgriff befindet; 6) vier Dutzend vierzähnige Gabeln, mit aufgenagelten braunen Heften.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, die auf Entdeckung der Urheberſchaft dieſes Diebſtahls führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch die Thäter, welche etwa im Beſitze des geſtohlenen Gutes ſollten betroffen werden, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 3. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 145.) Diebſtahl zu Solingen.

In der Nacht vom 30. zum 31. Januar 1842 ſind in Solingen mittelſt Einbruchs geſtohlen worden:

1) drei Dutzend fünftheiliger Meſſer mit weiß knochernen Scheelen ohne Zeichen; 2) fünf Dutzend einklingige Federmeſſer mit weißknochernen Scheelen, die auf einer Seite mit einem ſilbernen Schildchen verſehen ſind, auf dem ſich das Zeichen: „Rodgers. Cutiers. Tother. Matesties“ befindet; 3) zwei und ein halbes Dutzend zweiklingige Federmeſſer mit falſchhirſchhornen Scheelen und mit dem nämlichen Zeichen verſehen; 4) ein Raſſiermeſſer mit einem bunten ſogenannten ſchildkrötirten Hefte, nebſt einer Scheide; 5) ein grauer Packkorb.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, die auf Entdeckung der Urheberſchaft dieſes Diebſtahls führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch, wenn ſich ein Thäter im Beſitze der geſtohlenen Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 4. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 146.) Diebſtahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 2. zum 3. Februar 1842 ſind aus einem bewohnten Hauſe zu Elberfeld, mittelſt Gebrauchs eines falſchen Schlüſſels, geſtohlen worden:

1) 18 Paar lederne Frauen- und Kinderſchuhe; 2) ein Paar Frauenſchuhe von Stramin; 3) zwei Paar lederne Frauen-Pantoffeln; 4) 8 — 10 Pfund trockene Bratwurſt; 5) ein ſteinerner Krug voll Branntwein; 6) drei Pakete A. B. Taback; 7) ein ſteinerner Topf mit Senf; 8) ein Korb mit dicken Nüſſen, circa 2000 Stück enthaltend; 9) ein kleiner Korb mit weißen Bohnen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, die auf Entdeckung der Urheberſchaft dieſes Diebſtahls führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch wenn ſich ein Thäter im Beſitze der geſtohlenen Sache ſollte betreten laſſen, denſelben zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 5. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 147.) Diebſtahl.

Am Abende des 28. Januars 1842, iſt einem Fuhrmann in Unterdüſſel ein dunkel grüner wollener Tuchmantel aus dem Heukorbe, geſtohlen worden.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, die auf Entdeckung der Urheberſchaft dieſes Diebſtahls führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 5. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 148.) Steckbrief gegen die Catharina Diedrichs von Peterswald.

Gegen die durch Steckbrief vom 8. Oktober pr. verfolgte, früher oft beſtrafte und in der Provinz als Spinnerin umherziehende Catharina Diedrichs von Peterswald, iſt nunmehr die Anklage wegen Diebſtahls erkannt und ſoll die Verhandlung der Sache bei den nächſten Aſſiſen erfolgen. Ich erſuche daher die gerichtlichen Polizeibeamten, ihre Aufmerkſamkeit auf dieſelbe zu verdoppeln und die Diedrichs mir im Betretungsfalle ohne Verzug vorführen zu laſſen. Mögte dieſelbe etwa ſich in irgend einer der Strafanſtalten der Provinz befinden, ſo erſuche ich um ſchleunige Nachricht.

Koblenz, den 31. Januar 1842.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 149.) Steckbrief gegen die Eliſabeth Kaldenhoven aus Mook.

Auf den Grund eines vom hieſigen Königl. Inſtruktionsamte unterm 3. d. M. gegen die hier nachſtehend ſignaliſirte, des Hausdiebſtahls beſchuldigte Eliſabeth Kaldenhoven, Dienſtmagd, geboren zu Mook, ſich gegenwärtig in Holland aufhaltend, erlaſſenen Vorführungsbefehls, erſuche ich alle Behörden, dieſelbe im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Kleve, den 3. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

Signalement.

Geburtsort Mook im holländiſchen; Religion katholiſch; Alter 18 Jahre; Größe beinahe 5 Fuß; Haare dunkelbraun; Stirne breit; Augen blau; Naſe mittelmäßig groß und ſtumpf; Statur gewöhnlich. Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 150.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der gegen den Färber Heinrich Löhr aus Kohr, Gemeinde Odenkirchen, Landgerichts-

bezirk Düſſeldorf, am 6. November v. J. erlaſſene Steckbrief, hat durch die eingetretene Verhaftung des Beſchuldigten ſeine Erledigung gefunden.

Aachen, den 9. Februar 1842.

Der Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

(Nr. 151.) Steckbrief gegen den Heinrich Schütte aus Diepholz.

Der unten ſignaliſirte Handlungs-Reiſende Heinrich Schütte aus Diepholz im Königreich Hannover hat ſich nach Unterſchlagung einer ſeinem Chef gehörigen Summe von mindeſtens 860 Rthlr. etwa im Oktober vorigen Jahrs von Weſel entfernt, zuletzt demnächſt aus Arnheim geſchrieben, und ſoll ſpäter unverbürgter Nachricht zufolge in Hamburg geſehen worden ſeyn. Seitdem ſind alle Nachforſchungen nach ihm Behufs Einleitung der Unterſuchung erfolglos geblieben.

Wir fordern daher alle Behörden auf, den Heinrich Schütte im Ertappungsfalle ſofort aufgreifen und baldmöglichſt an uns mit den etwa bei ihm vorfindlichen Sachen von Werth oder Geldern abliefern zu laſſen.

Hamm, den 4. Februar 1842. Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement.

Name: Heinrich Schütte; Geburtsort Diepholz in Hannover; Stand Handlungsdiener; Religion lutheriſch; Alter 23 Jahre; groß 5 Fuß 7 Zoll; Haare hellbraun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank und geſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 152.) Diebſtahl zu Duisburg.

In der Nacht vom 13. auf den 14. dieſes Monats ſind aus dem Hauſe des Bäckermeiſters Auguſt Barten hieſelbſt mittelſt Einbruchs folgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein neuer kupferner Waſſerkeſſel; 2) ein Gabelkörbchen mit 12 zinnernen Löffeln, ſechs Meſſern und ſechs Gabeln. Auf den Meſſern befand ſich das Fabrikzeichen „Raſy"; 3) ein grau tuchenes Kolett mit überwirkten Knöpfen; 4) 2 leinene blau geſtreifte Schürzen.

Warnend vor dem Ankaufe dieſer Gegenſtände fordern wir Jeden auf, die ihm bekannten, zur Ausmittelung der Thäter und Herbeiſchaffung der geſtohlenen Stücke dienenden Thatumſtände uns oder der nächſten Polizeibehörde anzugeben.

Duisburg, den 28. Januar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht: Buehl.

(Nr. 153.) Diebſtahl zu Rees.

Dem Grützmüller und Oekonomen Klammer zu Rees ſind von der auf die Bleiche des St. Spiritus Armenhofes daſelbſt gelegten Wäſche am 15. Dezember v. J. vier Tiſchtücher mit Gänſeaugen, 2 Tiſchtücher von Gebild, 6 Kinderhemden, deren einige mit H. K. gezeichnet ſind und ein leinenes Mannshemd, gez. W. K. mit ſogenannten Manchetten, entwendet worden.

Wir erſuchen daher Jeden, dem Umſtände bekannt ſeyn möchten, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeiſchaffung gedachter Sachen führen könnten, uns oder der ſonſt geeigneten Behörde davon Anzeige zu machen.

Emmerich, den 2. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 154.) Es iſt eine Kaplanſtelle bei der hieſigen Lambertus-Pfarrkirche zur Erledigung gekommen.

(Nr. 155.) Der als praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Med. et Chir. Joh. Wilh. Randenborgh iſt von Emmerich nach Rees verzogen.

(Nr. 156.) Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem erſten Lehrer an der hieſigen ſtädtiſchen Realſchule, Herrn Heinrich Viehoff das Prädikat eines Oberlehrers beigelegt.

(Nr. 157.) An die Stelle des nach Xanten abberufenen Lehrers Imans iſt der Schulamts-Candidat Chriſtoph Colling aus Erkrath proviſoriſch auf zwei Jahre, zum Hauptlehrer an der katholiſchen Pfarrſchule zu Sevelen ernannt worden.

(Nr. 158.) An die Stelle des penſionirten Lehrers Goswin Terſteegen iſt der Schulamts-Candidat Gerhard Bornemann aus Berge bei Hamm vorläufig auf zwei Jahre, zum Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Rayen, Bürgermeiſterei Rheurdt, ernannt worden.

(Nr. 159.) An die Stelle des freiwillig ausgetretenen Lehrers Auguſt Diedrichs iſt der Schulamts-Candidat Hermann Fuchs aus Elberfeld zum ordentlichen Lehrer an der Elementarklaſſe der höhern Bürgerſchule zu Lennep ernannt worden.

(Nr. 160.) Der ſeither an der katholiſchen Elementarſchule in der hieſigen Neuſtadt proviſoriſch angeſtellte Lehrer Johann Friedrich Engels iſt definitiv zum Lehrer an dieſer Schule ernannt worden.

(Nr. 161.) Königl. Weſtphäliſches Oberbergamt zu Dortmund.

Der bisherige Bau-Conducteur Dieck iſt zum Maſchinenbau-Inſpektor für den Weſtphäliſchen Hauptberg-Diſtrikt, mit Beibehaltung ſeines Wohnorts in Bochum ernannt.

Im Eſſen Werdenſchen Bergamtsbezirk iſt:

der Berggeſchworne Honigmann, auf ſein Anſuchen, mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt. Dafür dem Berggeſchwornen Herold aus dem Märkiſchen Bergamtsbezirk das 1te Eſſener und das Mülheimer Revier übergeben.

Die Revier-Oberſteiger Lind und Keſten ſind zu Vice-Berggeſchwornen befördert.

Der Oberſchichtmeiſter und gewerkſchaftliche Materialien-Verwalter Wiegand iſt von dem erſtern Poſten entbunden, und dafür der bisherige Hülfsarbeiter Berron zum Oberſchichtmeiſter ernannt.

Im Märkiſchen Bergamtsbezirk iſt:

der bisherige Oberſteiger des Minden-Ravensberger Reviers, Lind II. zum Revier-Oberſteiger für das Stalleicker Revier ernannt.

Der bisherige Hülfsingroſſator Heeß iſt zum 3ten Bergamtsſekretair befördert.

Im Teklenburg Lingenſchen Bergamtsbezirk iſt:

der bisherige Bergeleve Albert zum Oberſteiger für das Minden-Ravensbergiſche Revier ernannt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 8. Düſſeldorf, Montag, den 21. Februar **1842.**

(Nr. 162.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 1231.

In Gemäßheit der in den Nummern 23. 24. 25. und 26. der vorjährigen Geſetzſammlung publizirten Staatsverträge vom 18. und 19. Oktober, 13. November und 11. 16. und 17. Dezember v. J. ſind vom 1. d. M. ab

1) das Herzogthum Braunſchweig, jedoch vorerſt mit Ausnahme des Harz- und Weſerdiſtrikts, ſo wie einiger im Hannoverſchen Gebiete belegenen Exklaven,
2) das Fürſtenthum Lippe,
3) das Fürſtenthum Pyrmont,
4) die Kurfürſtlich Heſſiſche Grafſchaft Schaumburg, und
5) der ſüdliche Theil des Königlich Hannoverſchen Amtes Fallersleben

in den Verband des Geſammt-Zollvereins aufgenommen worden, und es tritt, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen jetzt beendigt iſt, der vertragsmäßige freie Verkehr mit denſelben nunmehr in ſeinem ganzen Umfange ein.

Auch in Abſicht der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugniſſe (Branntwein, Bier, Traubenmoſt und Wein und Taback) findet zwiſchen Preußen und den obengenannten Ländern und Gebietstheilen eine völlige Freiheit des gegenſeitigen Verkehrs, mit der alleinigen Ausnahme Statt, daß in Preußen von dem aus der Kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg eingehenden Bier eine Uebergangs-Abgabe von 7½ Sgr. für den Preußiſchen Zentner erhoben wird.

Gleichzeitig mit dem Anſchluſſe der vorerwähnten Länder und Gebietstheile an den Zollverein ſind auch folgende von dem letztern bisher ausgeſchloſſen geweſene Preußiſche Gebietstheile, nämlich:

1) die zum Regierungsbezirke Magdeburg gehörigen Ortſchaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum und
2) das zum Regierungsbezirke Minden gehörige Amt Lügde

in den Zollverein aufgenommen worden und es tritt demnach zwiſchen dieſen und den übrigen Theilen des Preußiſchen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Die in der Bekanntmachung vom 25. Januar 1838 näher bezeichneten, zum Regierungsbezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortſchaften bleiben, in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 17. Dezember v. J. dem Hannover-Oldenburgſchen Steuervereine angeſchloſſen und ſind daher für die Dauer jenes Vertrages, in Bezug auf Zoll- und Verkehrsverhältniſſe dem Auslande ferner gleich zu achten.

Berlin, den 29. Januar 1842.

Der Finanz-Miniſter.
(gez.) Graf von Alvensleben.

fert. Bei dem Verluſte der im ſechsten Artikel vorgeſehenen Theil-Quittungen tritt dieſelbe Friſt und derſelbe Modus ein.

10ter Artikel. Der Betrag der Dividende, welche den Actionairen ausgetheilt werden ſoll, unterliegt dem Beſchluſſe der General-Verſammlung. Sie wird den reinen Gewinn des Unternehmens umfaſſen, nachdem vorab ein angemeſſener Fond für etwaige außerordentliche Reparaturen, für Anlagen und für unvorhergeſehene Ausgaben, als Reſervefond, ebenfalls durch die General-Verſammlung normirt ſein wird.

Für gleichlautende Faſſung mit dem Beſchluſſe der General-Verſammlung

Die Direction

(gez.) Luckemeyer. Roeder.

(Nr. 173.) Ausbringung eines Präkluſiv-Termins zur Einlöſung der ältern Kur- und Neumärkſchen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822. II. S. V. Nr. 1123.

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präkluſiv-Termins zur Einlöſung ſämmtlicher ältern Kur- und Neumärkſchen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, an uns ergangenen, in der Geſetzſammlung unter Nr. 2237 abgedruckten, Allerhöchſten Kabinetsordre vom 5. Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31. Auguſt d. J. die Einlöſung dieſer Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geſchloſſen wird, und die alsdann nicht zur Einlöſung präſentirten derartigen Papiere erloſchen und gänzlich werthlos ſein werden. Zugleich werden die Inhaber ſolcher Papiere mit Bezugnahme auf unſere, die Einlöſung von diesfälligen Zinſen-Rückſtänden aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter ſämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung, und die beiden anderen hieſigen Zeitungen, ſowie das Intelligenzblatt erlaſſenen Bekanntmachungen vom 25. Februar und 19. Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, herrührenden Kur- und Neumärkſchen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präkluſiv-Friſt, mithin bis ſpäteſtens am 31. Auguſt d. J., nebſt ſpeciellen, nach den verſchiedenen Gattungen ſowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgeſonderten Verzeichniſſen derſelben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30, in den Vormittagsſtunden zur baaren Einlöſung einzureichen. Dieſe Verzeichniſſe müſſen die Buchſtaben und die laufenden Nummern der urſprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derſelben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta ſind der Controle der Staatspapiere beſondere Quittungen über die nach den verſchiedenen Verzeichniſſen abgeſonderten Beträge auszuſtellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 174.) Die Erledigung einer Pfarrſtelle bei der evangeliſchen Gemeinde zu Unterbarmen betr. I. S. II. Nr. 2974.

Die durch den am 5. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Leipoldt erledigte Pfarrſtelle bei der evangeliſchen Gemeinde Unterbarmen wird nach Ablauf des Wittwenjahres durch Wahl der Gemeinde wieder beſetzt werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Düſſeldorf, den 19. Februar 1842.

nen, von Einkommen aus anderen Aemtern, verpflichtet Geiſtliche und Schullehrer nicht zur Klaſſenſteuer.

3) Der Beſitz von Grundſtücken (ohne Rückſicht auf deren Größe) welche von den Geiſtlichen und Schullehrern oder von den in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen nicht ſelbſt bewirthſchaftet alſo z. B. durch Zeitverpachtung benutzt werden, hebt die Klaſſenſteuer-Freiheit gleichfalls nicht auf.

4) Die Steuerpflichtigkeit tritt auch dann nicht ein, wenn die ſelbſtbewirthſchafteten Grundſtücke unerheblich oder deren Benutzung von der Art iſt, daß der Begriff einer ſelbſtſtändigen Landwirthſchaft darauf nicht Anwendung findet. Ob eine ſelbſtſtändige Landwirthſchaft vorhanden iſt, muß in den einzelnen vorkommenden Fällen, wo darüber Zweifel Statt finden, nach den obwaltenden Verhältniſſen von den Veranlagungs-Behörden beziehungsweiſe der Königlichen Regierung näher geprüft und feſtgeſtellt werden.

5) Als Gewerbe, deren Betrieb Geiſtlichen und Schullehrern die Klaſſenſteuer-Freiheit entzieht, ſind nur diejenigen anzuſehen, von welchen Gewerbeſteuer zu entrichten iſt.

6) Steht hiernach die Klaſſenſteuerpflichtigkeit eines Geiſtlichen und Schullehrers feſt, ſo beſtimmt ſich das Maaß der Steuer nach den allgemeinen geſetzlichen Veranlagungs-Grundſätzen. Unvereinbar hiermit würde es ſein, wenn bei der Bemeſſung des Klaſſenſteuerſatzes ſteuerpflichtiger Geiſtlichen und Schullehrer das Einkommen aus dem Geiſtlichen oder Schul-Amte bei der Beſteuerung unberückſichtigt bliebe.

Dieſe Beſtimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ſind insbeſondere von den Klaſſenſteuer-Veranlagungsbehörden zu beachten.

Düſſeldorf, den 7. Februar 1842.

(Nr. 165.) Aichamt zu Kempen. I. S. III. Nr. 985.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz iſt in der Stadt Kempen für den Kreis gleichen Namens ein Aichamt errichtet, und ſind als Mitglieder deſſelben von uns beſtätigt worden:

a) als Dirigent der Bürgermeiſter Foerſter,

b) als Sachverſtändiger der Uhrmacher Gerhard Lamers, in deſſen Wohnung das Aichamts-Lokal ſich befindet,

c) als Beiſitzer Anton Ferlings, welcher die Rendantur-Geſchäfte verſieht, und Jacob Schumacher, — ſämmtlich zu Kempen wohnhaft.

Die Aichungen werden mit dem 1. k. M. März beginnen.

Düſſeldorf, den 11. Februar 1842.

(Nr. 166.) Agentur des rc. Clauberg in Elberfeld. I. S. II. Nr. 2055.

Der Kaufmann Guſtav Clauberg zu Elberfeld iſt zum Haupt-Agenten der K. K. priv. Geſellſchaft Reunione Adriatica di Sucurta in Trieſt ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 3. Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 167.) In Beſchlag genommene Waaren betr.

Die Grenzaufſichts-Beamten haben in der Nacht vom 30. November auf den 1. d. M. des Morgens um 5 Uhr im Grenzbezirke und zwar im Walde in der Nähe des Gelderſchen-Berges im Forſtrevier von Materborn, in der Richtung von Grünewald,

Fortſetzung der Nachweiſung

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Januar 1842.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Rind- Fleiſch, per Berliner Pfund		Kalb- Fleiſch, per Berliner Pfund		Hammel- Fleiſch, per Berliner Pfund		Schweine- Fleiſch, per Berliner Pfund		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼. Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	1	2	—	8	25	—	7	—	2	—	3	6	2	10	3	—	4	4	6	6	10	—
2	Elberfeld	1	—	—	11	—	—	5	8	1	6	3	4	3	—	2	10	4	6	6	10	11	6
3	Mettmann	—	26	—	8	12	—	6	6	1	8	3	2	2	6	3	—	5	—	6	8	10	—
4	Eſſen	—	19	7	6	28	—	6	4	1	4	2	6	2	4	2	4	4	6	6	8	8	—
5	Solingen	—	26	10	7	15	4	6	4	2	—	2	9	2	9	2	10	5	3	6	—	10	3
6	Crefeld	—	27	—	7	15	—	5	—	1	8	3	—	2	—	3	—	3	4	6	3	10	3
7	Neuß	—	27	—	6	15	—	6	—	1	4	3	—	2	3	2	4	3	3	6	—	9	3
8	Duisburg	1	—	—	7	—	—	5	—	1	6	3	—	2	—	2	6	3	—	6	—	10	—
9	Emmerich	—	28	—	7	15	—	6	—	1	8	3	—	3	—	2	6	4	—	6	—	8	4
10	Rees	—	20	—	5	—	—	5	—	1	6	2	8	2	—	2	6	3	—	5	5	10	—
11	Weſel	—	27	—	6	8	9	3	4	1	4	3	—	2	6	3	—	3	4	6	3	8	9
12	Cleve	—	27	3	5	19	6	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	5	9	10	5
13	Geldern	—	23	1	6	—	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	3	—	5	5	6	3
14	Goch	1	2	5	5	12	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	3	—	5	4	8	—
15	Kempen	—	25	8	7	—	—	2	6	1	2	3	—	2	—	3	—	3	—	6	—	9	—
16	Rheinberg	—	29	6	6	1	3	5	—	1	2	3	—	1	8	—	—	4	—	5	—	8	—
	Durchſchnittspreis	—	26	11	7	1	1	5	2	1	6	2	11	2	4	2	8	3	9	6	—	9	3

(Nr. 176.) Handelskammer zu Düſſeldorf. I. S. III. Nr. 1129.

Bei der Ergänzungswahl der hieſigen Handelskammer für das laufende Jahr ſind als Mitglieder der Kaufmann M. Kapff und der Spediteur Friedr. Hartmann, ſo wie als Stellvertreter der Kaufmann C. Guntrum wieder gewählt und iſt für den austretenden Stellvertreter Th. Rommel der Spediteur Mathias Müller neu gewählt worden. Dieſe Wahlen haben die höhere Beſtätigung erhalten.

Düſſeldorf, den 11. Februar 1842.

(Nr. 177.) Agentur des Joſeph van den Boſch zu Goch betr. I. S. II. Nr. 2681.

Der Kaufmann Joſeph van den Boſch zu Goch iſt zum Agenten der Aachner-Münchner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 9. Februar 1842.

(Nr. 178.) Niedergelegte Agentur des J. H. Hüsgen zu Neuß. I. S. II Nr. 2966.

Der J. H. Hüsgen zu Neuß hat die ihm übertragen geweſene Agentur der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Düſſeldorf, den 11. Februar 1842.

(Nr. 179.) Steckbrief gegen den Musketier Joſeph Jetcene aus Gerresheim. I. S. IV. Nr. 808.

Der unten ſignaliſirte Musketier Joſeph Jetcene aus Gerresheim im Kreiſe und Regierungsbezirk Düſſeldorf, iſt am 6. d. M. von dem Königl. 36ten Infanterie-Regimente (4. Reſerve) aus der Garniſon Saarlouis, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das genannte Regiments-Commando abliefern zu laſſen. Düſſeldorf, den 18. Februar 1842.

Signalement.

Alter 23 Jahre 11 Monate; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Gewerbe Weber; Religion katholiſch; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe ſtumpf; Mund gewöhnlich; Zähne geſund; Bart ſchwach und blond; Kinn oval; Geſichtsbildung rund; Geſichtsfarbe geſund; Statur mittel.

Beſondere Kennzeichen: auf dem linken Arm mit Cinober ein Herz eingeſtochen, worin das Weberzeichen befindlich.

Bekleidung: eine Dienſtmütze, eine Dienſtjacke, eine Halsbinde, eine Tuchhoſe, ein Paar Tuchhandſchuhe, ein Paar Schuhe und ein Hemd.

(Nr. 180.) Nachträgliche Köhrung eines Zuchthengſtes betr. I. S. I. Nr. 744.

Am 22. v. M. iſt von dem Schauamte Cleve der den Erben Hoffmann zu Keppeln gehörige Hengſt, von dunkelbrauner Farbe mit Stern und weißem Ballen des linken Vorder- und Hinterfußes, 4 Jahre alt, und 5 Fuß 2 Zoll hoch, und von inländiſcher Raçe nachträglich angeköhrt worden, welches wir mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 74) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 15. Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 181.) Bekanntmachung.

Bei der von Einem Hohen Miniſterio des Innern und der Polizei angeordneten ver-

änderten Einrichtung unſeres Kaſſenweſens, iſt der General-Commiſſions-Sekretair und Rendant Walkling von der ferneren Mit-Verwaltung unſerer Kaſſe entbunden, und ſolche dem bisherigen Rendanten, General-Commiſſions-Sekretair Müller und dem Kaſſen-Controleur Gottſchu übertragen worden.

Münſter, den 10. Februar 1842. Königl. General-Commiſſion: Delius.

(Nr. 182.) Der interdizirte Wilhelm Rieſius betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage iſt der ehemalige Metzger Wilhelm Rieſius, zuletzt in Düſſeldorf wohnend und jetzt in der Departemental-Irren-Anſtalt daſelbſt befindlich, interdizirt worden.

Ich erſuche die Herrn Notarien der Vorſchrift des Art. 18. der Not. O. Folge zu leiſten. Düſſeldorf, den 19. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 183.) Bekanntmachung.

Der Gerichtsvollzieher Franz Jacob Batz zu Grevenbroich iſt vom 1. Februar dieſes Jahres an das Friedensgericht zu Crefeld und der Gerichtsvollzieher Bernhard Kluth zu Perl, vom ſelben Zeitpunkt ab an jenes zu Grevenbroich verſetzt worden.

Düſſeldorf, den 21. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 184.) Notariats-Urkunden betr.

Nach Einſicht der zwiſchen den Notarien Cuſtodis und Brüninghauſen getroffenen Uebereinkunft über die von dem nach Perl verſetzten Notar Heusner aufgenommenen Urkunden, verordnet der Unterzeichnete, daß die genannten Urkunden mit den Repertorien, welche der nach Solingen in gleicher Eigenſchaft verſetzte Notar Cuſtodis bis heran im Beſitze gehabt hat, dem Notar Brüninghauſen zu Barmen definitiv übergeben, und gegenwärtige Verfügung nach Vorſchrift des §. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden ſoll.

Elberfeld, den 11. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 185.) Diebſtahl zu Düſſeldorf.

Am 10. d. M. iſt gegen Abend aus einem Hauſe auf der Ritterſtraße hierſelbſt eine ſilberne franzöſiſche Taſchenuhr entwendet worden, indem ich deren Beſchreibung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mittheilen zu wollen.

Die Uhr iſt eingehäuſig, hat ein weißes Zifferblatt von Porzellan, worauf arabiſche Ziffern; an der Stelle, wo die Uhr aufgezogen wird, iſt das Zifferblatt ſchadhaft. Am Griff und im Innern des Kaſtens der Uhr befindet ſich die Zahl 5. An der Uhr befand ſich ein elaſtiſches Band und an demſelben der Uhrſchlüſſel mit einem rothen ovalen geſchliffenen Agatſtein. Düſſeldorf, den 14. Februar 1842.

Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 186.) Diebſtahl zu Cromford.

In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. iſt aus einem Hauſe zu Cromford mittelſt Einbruchs die Summe von ungefähr dreißig Thalern entwendet worden, welche aus fran-

zöſiſchen Kronenthalern, einem fremden Kronenthaler, worauf die Worte „Handelsfreiheit durch Eintracht", und einigen holländiſchen Münzen beſtand.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 19. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 187.) Gefundenes Koffer betr.

Am 12. Februar 1842 iſt in der Bürgermeiſterei Wermelskirchen, Kreis Lennep, Regierungsbezirk Düſſeldorf, in einiger Entfernung von der Straße hinter einer Hecke ein leerer Koffer, deſſen Schloß gewaltſam erbrochen war, vorgefunden worden.

Da dieſes den Verdacht eines ſtattgehabten Diebſtahls erweckt; ſo erſuche ich Jedermann, der nähere Auskunft ertheilen kann, um deren Mittheilung.

Elberfeld, den 17. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 188.) Diebſtahl zu Elberfeld.

Am 11. oder 12. Februar 1842 ſind dem Kappenmacher Heinrich Dahlhaus zu Elberfeld 50 bis 60 Stück Halsbinden aus ſeinem Laden geſtohlen worden. Sie waren alle von ſchwarzer Seide, 4 darunter vorne mit großen Schleifen, eine mit gelber Seide gefüttert. Der Verdacht fällt zunächſt auf einen Weißgerbergeſellen, der kurz vorher bei Dahlhaus gearbeitet hatte und von hier abgereiſt iſt.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, die auf dieſen Diebſtahl Bezug haben, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 21. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 189.) Steckbrief gegen Franz Breitenſtein aus Mannheim.

Der Friſeur-Gehülfe Franz Breitenſtein, 24 Jahre alt, zu Mannheim geboren, zuletzt in Köln wohnhaft, hat ſich der gegen ihn wegen Haus-Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich deſſen Signalement hier unten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizei-Behörden auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 15. Februar 1842. Der Inſtructionsrichter: Flamm.

Signalement des ꝛc. Breitenſtein.

Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe und Mund mittelmäßig; Kinn und Geſicht rund; Geſichtsfarbe geſund.

(Nr. 190.) Wahrſcheinlich geſtohlene Sachen.

Ein in den Kreiſen Maien und Adenau ſich häufig umhertreibender Burſche, welcher wegen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen iſt, wurde im Beſitze einer geiſtlichen Albe und eines Humerale gefunden, welche wahrſcheinlich geſtohlen ſind.

Beide ſind von mittelfeiner Leinwand, durch die Erſtere, welche am Halſe durch weiße Schnüre, von einem Fuß Länge, gebunden wird, läuft im obern Theile eine doppelte Nath quer durch. Die Länge des Ganzen beträgt zwei Ellen. Das Humerale iſt 1¼ Elle lang und 1 Elle breit; jede der zur Befeſtigung dienenden weißen Schnüre iſt drei Ellen lang.

Die zur Ermittelung des Diebſtahls dienenden Nachrichten bitte ich an mich, oder an die nächſte Polizeibehörde gelangen zu laſſen.

Coblenz, den 19. Februar 1842. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 191.) Zurückgenommener Steckbrief.

Catharina Diedrichs von Peterswald (vergl. Bekanntmachungen vom 8. Oktober v. J. und 31. Januar d. J.) iſt zur Haft gebracht.

Coblenz, den 19. Februar 1842.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 192.) Steckbrief gegen den Heinrich Raquet aus Lambrecht.

Der unten näher bezeichnete Heinrich Raquet, Carouſſelführer, aus Lambrecht in der Pfalz, hat ſich der wider ihn, wegen Gewerbeſteuer-Contravention eingeleiteten Unterſuchung, durch die Flucht entzogen.

Ich erſuche daher alle Polizeibehörden dienſtergebenſt, gefälligſt auf den ꝛc. Raquet zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle ergreifen und mir vorführen zu laſſen.

Trier, den 18. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Deuſter.

Signalement.

Größe 5′ 5″; Statur hager; Haare blond und kraus; Stirne bedeckt; Naſe gewöhnlich; Mund gewöhnlich aber etwas eingezogen; Geſichtsbildung etwas länglich; Geſichtsfarbe geſund.

(Nr. 193.) Diebſtahl zu Emmerich.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Februar c. ſind mittelſt Ueberſteigens einer hohen Mauer, von der Bleiche des Herrn Rentners Kock in hieſiger Steinſtraße, 6 neue und 10 alte leinene Kindertücher der Frau Profeſſor Niederſtein, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieſer Tücher, welche keine beſondere Zeichen haben, fordern wir einen Jeden, dem über den Thäter, oder über das Verbleiben der Sachen Kenntniß würde, hiermit auf, uns oder der nächſten Behörde Anzeige zu machen, wodurch keine Koſten entſtehen.

Emmerich, den 12. Februar 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht: Arndt.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 194.) An die Stelle des nach Capellen berufenen Lehrers Heinrich Wörring iſt der Schulamts-Candidat Caspar Rumpff aus Hagen zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Carnap (Bürgermeiſterei Alteneſſen) ernannt worden.

(Nr. 195.) Der ſeither an der evangeliſchen Elementarſchule zur Kuhle proviſoriſch angeſtellte Lehrer Friedrich Thoß iſt in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

(Nr. 196.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat Januar 1842.

A. Beim Königl. Oberlandesgericht.

Der Referendar Theodor Davidis iſt zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor befördert.

Der Referendar Wilhelm Ludwig Johann Adolphi iſt von dem Königl. Kammergericht zu Berlin, und der Auscultator Eduard Brebeck von dem Königl. Oberlandesgericht zu Arnsberg an das hieſige verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Aſſiſtent Ludwig Brinkmann iſt als Kanzlei-Inſpektor bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Arnsberg angeſtellt, und deſſen Stelle iſt dem Sekretariats-Aſſiſtenten Stoehr bisher zu Werl verliehen.

B. Bei den Untergerichten.

Der Juſtizcommiſſar Tutmann zu Eſſen iſt verſtorben.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 10. Düſſeldorf, Montag, den 7. März **1842.**

(Nr. 197.) Geſetzſammlung, 5tes Stück.

Das 5te Stück der Geſetzſammlung iſt erſchienen und enthält unter:

Nr. 2241. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14. Januar 1842., die Anlage einer Eiſenbahn von Magdeburg nach Halberſtadt und nach Braunſchweig betreffend.

Nr. 2242. Staatsvertrag zwiſchen Preußen, Hannover und Braunſchweig, über die Ausführung einer Eiſenbahn von Magdeburg, Braunſchweig, Hannover nach Minden. Vom 10. April 1841.

Nr. 2243. Staatsvertrag zwiſchen Preußen und Braunſchweig über die Herſtellung einer Eiſenbahn von Magdeburg nach Braunſchweig. Vom 10. April 1841.

Nr. 2244. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 14. Januar 1842., für die Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft; ſowie des Statuts der letzteren, vom 13. September 1841.

Nr. 2245. Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810. entſtandenen Pfandſchaften. Vom 16. Januar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 198.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6. Nov. 1841. I. S. II. Nr. 3163.

Da es nach §. 431. Tit. 11. Theil II. A. L. R. der Erlaubniß des Staats bedarf, wenn kirchliche Handlungen von dem Geiſtlichen einer andern Konfeſſion, als derjenigen, zu welcher der Eingepfarrte gehört, vorgenommen werden ſollen und es in mehrfacher Beziehung angemeſſen iſt, wenn dieſe Erlaubniß von einer den Eingepfarrten nahe ſtehenden Behörde ertheilt wird, ſo ermächtige ich Sie, auf Ihren Antrag im Bericht vom 28. September c. die Ertheilung derſelben nach der bereits in einigen Provinzen beſtehenden Einrichtung, ſowohl in der Provinz Preußen, als in allen übrigen Provinzen für die evangeliſchen Geiſtlichen den Superintendenten und für die katholiſchen Geiſtlichen den Landräthen zu übertragen und zugleich dafür zu ſorgen, daß die Ausfertigungen einer ſolchen Erlaubniß koſtenfrei erfolgen.

Sans-ſouci, den 6. November 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter Eichhorn.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten in den Kreiſen Rees und Duisburg gebracht.

Düſſeldorf, den 18. Februar 1842.

(Nr. 199.) Die Beſtellung einer Prüfungs-Kommiſſion betr. I. S. II. Nr. 2833.

In Gemäßheit einer Verordnung des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. November pr. iſt eine Kommiſſion von uns beſtellt worden, von welcher diejenigen Perſonen geprüft werden ſollen, welche eine Anſtellung an den allgemeinen Stadt- und Bürgerſchulen nachſuchen, oder als Privatlehrer und Privatlehrerinnen unterrichten wollen, ſoweit ſie nach ihrer wiſſenſchaftlichen Vorbereitung weder verpflichtet noch berechtigt ſind, von den Schullehrer-Seminarien oder der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion examinirt zu werden.

In Verfolg der, durch Nr. 66 unſeres Amtsblattes 1840 veröffentlichen hohen Inſtruktion vom 31. Dezember 1839 bringen wir Vorſtehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Anmeldungen von Seiten der Examinanden, unter Anſchluß eines curriculi vitae, der Studien- und Sittenzeugniſſe durch die Herrn Schulpfleger und ſtädtiſchen Schul-Kommiſſionen und zwar vor dem 15. April c. gewärtiget werden, welchemnächſt der Tag des Examens feſtgeſetzt werden wird.

Düſſeldorf, den 17. Februar 1842.

(Nr. 200.) Agentur des Strucksberg zu Mettmann betr. I. S. II. Nr. 3724.

Der Chriſtian Strucksberg zu Mettmann iſt zum Agenten der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 23. Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 201.) Die vermißte Anna Lehmbruch aus Mülheim an der Ruhr betr.

Die hier ſignaliſirte Anna Lehmbruch iſt in der Nacht vom 28. auf den 29. November v. J. von Mülheim an der Ruhr, ihrem Wohnorte, verſchwunden, ohne daß über deren Verbleiben oder Aufenthalt Nachricht eingegangen iſt.

Diejenigen, welche hierüber nähere Auskunft zu geben vermögen, werden erſucht, ſolche entweder der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde, oder uns direkt zu ertheilen.

Broich, den 19. Februar 1842.

Fürſtliches Gericht der Herrſchaft Broich: Berghaus.

Signalement.

Namen: Anna Lehmbruch; Alter 23 Jahre; Haare blond; Augen blau; Naſe mittelmäßig; Mund dito; Geſichtsfarbe friſch; Statur mittlere; Stand Dienſtmagd; Wohn- und Geburtsort Mülheim an der Ruhr.

(Nr. 202.) Notariats-Urkunden betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Januar dieſes Jahres, die von dem verſtorbenen Notar Marchand aufgenommenen Urkunden betreffend, wird noch näher angezeigt, daß die vor dem 27. Februar 1812 aufgenommenen Urkunden dem Herrn Notar Cuſtodis definitiv übergeben worden ſind, jene aber, welche von dieſem Tage an bis zum Abſterben des Marchand aufgenommen worden ſind, ſich in dem Beſitze des Herrn Notars Stockhauſen befinden.

Elberfeld, den 20. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits=Polizei.

(Nr. 203.) Diebſtahl zu Mülheim.

Es ſind folgende Gegenſtände geſtohlen worden:

1) dem Schieber Heinrich Dohrmann zu Mülheim, welcher ſie vom Kaufmann Heller daſelbſt erhalten in der Nacht vom 5. zum 6. Auguſt pr. mittelſt Einbruchs aus der Ludger Tholſchen Scheune zu Hinsbeck, $\frac{2}{4}$ Tonnen Seife, gezeichnet T. H.; 1 Ballen gezeichnet T. H. mit 2 Hüten Melis, 12 Paquete, enthaltend 1 Pf. Bläue, 1 Pf. Mineralblau, 6 Pf. Stärke, 4 Pf. Korinthen, 4 Pf. Eiſenfarbe, 10 Pf. Portorico, 6 Pf. Lackmus, $\frac{1}{8}$ Pf. Muskat, 2 Loth Safran, ein Sack, gezeichnet W. S. mit 16 Pf. Reis, 18 Pf. Kaffee, 6 Pf. Candis, 1 Hut 16 Pf. Melis, 2 Pf. weiße Seife, $\frac{1}{4}$ Ohm gezeichnet Nr. 10677 gereinigten Branntwein, 2 Paquet, gez. S. T. jedes mit 6 Pf. Kaffee, $\frac{1}{12}$ Ohm gezeichnet Nr. 10643 mit Anis, zwei $\frac{1}{8}$ Tonnen gezeichnet H. B. und W. W. mit Seife, ein Ballen, gezeichnet W. W., mit 2 Hüten Melis, $\frac{1}{2}$ Pf. Thee, 6 Pf. Reis, 4 Loth Muscatblumen, 1 Loth Safran und ein Sack, gez. W. mit 6 Hüten Melis.

2) Dem Wirth Johann van Eupen hier, am 21. v. M. 2 zinnerne Kaffeekannen von 3 resp. $1\frac{1}{2}$ Maaß, 1 kupferne Kaffeekanne von $1\frac{1}{2}$ Maaß und 5 zinnerne Teller.

3) Dem Rentner Robert von Bodenburg hier, am 1. d. M. eine goldene mit 10 bis 12 Diamanten gefaßte Bruſtnadel nebſt goldenen Kettchen und Sicherheitsnadel und ein goldener mit 4 Diamanten verſehener Fingerring.

Vor dem Ankaufe dieſer Sachen warnend, erſuchen wir Jedermann, wer von derſelben oder von den Dieben Kenntniß erlangt, uns oder der nächſten Polizeibehörde ſchleunig Anzeige zu machen. Eſſen, den 19. Februar 1842.

Königl. Preuß. Land= und Stadtgericht.

(Nr. 204.) Steckbrief gegen den Metzgerknecht Noe Loewenſtein aus Oerdingen.

Der unten ſignaliſirte Metzger Noe Loewenſtein hat ſich der, wegen Betrugs, gegen ihn eröffneten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Polizeibehörden erſuchen wir daher, auf denſelben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu laſſen.

Eſſen, den 23. Februar 1842.

Königl. Preuß. Land= und Stadtgericht.

Signalement.

Vor= und Zunamen: Noe Loewenſtein; Geburtsort Oerdingen; gewöhnlicher Aufenthalt Eſſen; Religion jüdiſch; Gewerbe Metzger; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare ſchwarz; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe ſpitz; Mund dick; Zähne gut; Bart blond; Kinn breit; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe geſund.

Beſondere Kennzeichen: die Augenlieder beider Augen ſind ganz entzündet.

(Nr. 205.) Wahrſcheinlich geſtohlenes Schiffstau.

Unter einem Nachen auf der Ruhr bei Werden, hat ſich am 1. Dezember pr. ein wahrſcheinlich geſtohlenes Schiffstau, an einem Ende durchhauen, angenagelt vorgefunden.

Der Eigenthümer deſſelben wird aufgefordert, ſich bei uns oder beim Bürgermeiſteramt zu Werden binnen 4 Wochen zu melden, widrigenfalls darüber zum Beſten der Juſtiz=Offizianten=Wittwenkaſſe disponirt werden wird.

Eſſen, den 23. Februar 1842.

Königl. Preuß. Land= und Stadtgericht.

(Nr. 206.) **Diebſtahl zu Sonnborn.**

In der Nacht vom 17. zum 18. Februar 1842 ſind zu Sonnborn aus einem bewohnten Hauſe mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) eine, drei Portionen haltende, zinnerne Kaffeekanne, an deren Deckel früher ein hölzerner Knopf war, der ſich aber zur Zeit des Diebſtahls nicht mehr daran befand; 2) eine große flache zinnerne Schüſſel; 3) eine zinnerne Pfefferdoſe; 4) eine zinnerne Bierkanne mit Deckel, eine alte Maaß haltend; 5) ein kupferner Waſſerkeſſel, im Boden ausgebeſſert; 6) ein zinnerner Suppenlöffel mit hölzernem Stiel; 7) ein alter zinnerner Leuchter, welcher im obern Theile ein eingebranntes Loch hat; 8) zwei alte Hemde, gez. J. W., Nr. 6 wovon eins auf einer Schulter etwas ausgebeſſert iſt, und 9) ein Stück halbleinenes Tuch von circa 1½ Elle. Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf dieſen Diebſtahl Bezug haben, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen, auch wenn ſich der Thäter im Beſitze der geſtohlenen Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 22. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 207.) **Zurückgenommener Steckbrief.**

Der durch Steckbrief vom 27. November 1841 verfolgte Peter Budde iſt zur Haft gebracht und jener Steckbrief daher erledigt.

Elberfeld, den 22. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 208.) **Diebſtahl zu Dorp.**

Am 18. Februar 1842, iſt in Dorp, Kreis Solingen, geſtohlen worden: eine zweikapsliche Taſchenuhr, welche beſonders daran erkenntlich iſt, daß ſie auf das Datum zeigt, und vom Minutenzeiger ein kleines Stück abgebrochen iſt, es befinden ſich auf dem Zifferblatt gewöhnliche Ziffer, und an der Uhr ſelbſt eine ſtählerne Kette mit zwei Schlüſſeln.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, die auf Entdeckung dieſes Diebſtahls führen können, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 24. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 209.) **Steckbrief gegen den Arnold Frauenrath zu Steinſtraß.**

Der der Prellerei beſchuldigte Arnold Frauenrath, 21 Jahre alt, Taglöhner, zu Steinſtraß geboren und wohnhaft, deſſen Signalement nicht weiter ermittelt iſt, hat ſich der gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden demnach erſucht, auf denſelben vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu laſſen.

Aachen, den 24. Februar 1842.

Der Königl. Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 210.) Die Waſſerbaumeiſter-Stelle für die untere Ruhr und den Hafen zu Ruhrort iſt dem bisherigen Bau-Condukteur Hoffmann verliehen worden.

(Nr. 211.) An die Stelle des nach Iſſelburg berufenen Lehrers Georg Bönneken iſt der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Schmitz aus Witzhelden zum Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Mehr, Bürgermeiſterei Haldern ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 11. Düſſeldorf, Dienstag, den 8. März 1842.

(Nr. 212.) Die Verwaltung der Erzdiözeſe Köln betr. I. S. I. Nr. 1074.

Auf Allerhöchſten Befehl Sr. Majeſtät des Königs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Wiederherſtellung einer regelmäßigen Verwaltung der Erzdiözeſe Köln zwiſchen der Königlichen Staatsregierung und dem Römiſchen Stuhle gepflogenen Verhandlungen zu dem erwünſchten Ziele geführt haben, indem mit Zuſtimmung Sr. Majeſtät des Königs, Seine Heiligkeit der Pabſt den Biſchof von Speyer, Herrn Johannes von Geiſſel, zum Coadjutor des Herrn Erzbiſchofs Clemens Auguſt Freiherrn Droſte zu Viſchering mit dem Rechte der Amtsnachfolge ernannt und zugleich zum Apoſtoliſchen Verwalter der Erzdiözeſe Köln beſtellt hat.

Der Herr Biſchof von Geiſſel hat, nachdem er Sr. Majeſtät dem Könige den Eid der Unterthänigkeit und Treue geleiſtet, mit dem heutigen Tage die Verwaltung der Erzbiſchöflichen Diözeſe übernommen und ſolches durch ein Paſtoral-Ausſchreiben der Geiſtlichkeit und ſämmtlichen Diözeſanen verkündigt.

Nachdem ſo nach das Oberhaupt der katholiſchen Kirche im Einverſtändniß und mit Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs die oberhirtliche Verwaltung des Erzbisthums Köln durch die Ernennung und Einſetzung eines Coadjutors des Herrn Erzbiſchofs mit dem Rechte der Nachfolge und apoſtoliſchen Adminiſtrators der genannten Erzdiözeſe in der Perſon des ſeitherigen Biſchofs von Speyer, Herrn Johannes von Geiſſel, an welchen fortan Alle, die es angeht, ſich in Angelegenheiten der geiſtlichen Verwaltung der Erzdiözeſe zu wenden haben, canoniſch geordnet hat, ſo wird zugleich mit Verkündigung des gegenwärtigen Erlaſſes das Publicandum vom 15. November 1837 mit allen darin enthaltenen Anordnungen zurückgenommen.

Köln, den 4. März 1842.

Der Ober-Präſident der Rheinprovinz.
Bodelſchwingh.

(Nr. 213.) Ausbringung eines Präkluſiv-Termins zur Einlöſung der ältern Kur- und Neumärkſchen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822. II. S. V. Nr. 1123.

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präkluſiv-Termins zur Einlöſung ſämmtlicher ältern Kur- und Neumärkſchen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, an uns ergangenen, in der Geſetzſammlung unter Nr. 2237 abgedruckten, Allerhöchſten Kabinetsordre vom 5. Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31. Auguſt d. J. die Einlöſung dieſer Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geſchloſſen wird, und die alsdann nicht zur Einlöſung präſentirten derartigen Papiere erloſchen und gänzlich werthlos ſein werden. Zugleich werden die Inhaber

ſolcher Papiere mit Bezugnahme auf unſere, die Einlöſung von diesfälligen Zinſen-Rückſtänden aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter ſämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung, und die beiden anderen hieſigen Zeitungen, ſowie das Intelligenzblatt erlaſſenen Bekanntmachungen vom 25. Februar und 19. Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, herrührenden Kur- und Neumärkſchen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präkluſiv-Friſt, mithin bis ſpäteſtens am 31. Auguſt d. J., nebſt ſpeciellen, nach den verſchiedenen Gattungen ſowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgeſonderten Verzeichniſſen derſelben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30, in den Vormittagsſtunden zur baaren Einlöſung einzureichen. Dieſe Verzeichniſſe müſſen die Buchſtaben und die laufenden Nummern der urſprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derſelben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta ſind der Controle der Staatspapiere beſondere Quittungen über die nach den verſchiedenen Verzeichniſſen abgeſonderten Beträge auszuſtellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 214.) Fährgeld-Tarif. I. S. III. Nr. 1474.

Des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz haben den Fähr-Inhabern, Waſſerbau-Aufſeher Wilhelm Goebels, Gemeindediener Peter Goebels, Schiffer Peter Rippels zu Heerdt und der Gaſtgeberin Wittwe Schwarz zu Ober-Caſſel, im Kreiſe Neuß, eine gemeinſchaftliche Conceſſion zum Ueberſetzen von Schiffsmannſchaften, Schiffsziehern und Schiffspferden über den Rhein an der Mündung des Erft-Kanals und über den Erft-Kanal daſelbſt für den Zeitraum bis zum 1. Januar 1852 ertheilt und für dieſe Ueberfahrts-Anſtalt den nachfolgenden Fährgeld-Tarif erlaſſen, — welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Düſſeldorf, den 24. Februar 1842.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen vom linken zum rechten Rheinufer unterhalb der Mündung des Erft-Kanals in der Bürgermeiſterei Heerdt, im Kreiſe Neuß, und über den Erft-Kanal daſelbſt zu erheben iſt.

	Sgr.	Pf.
A. Für das Ueberſetzen vom linken zum rechten Rheinufer wird entrichtet:		
I. Von jeder Perſon, einſchließlich deſſen, was ſie trägt	—	6
Anmerkung: Perſonen, welche Schiffspferde, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. entrichtet wird, führen oder treiben, ſind frei.		
II. Von Schiffspferden, für jedes Thier	3	—
B. Für das Ueberſetzen über den Erft-Kanal:		
I. Von jeder Perſon, einſchließlich deſſen, was ſie trägt	—	3
Anmerkung: auch hier ſind Perſonen, welche Schiffspferde, wofür die Abgabe zu II. entrichtet wird, führen oder treiben, frei.		

		Sgr.	Pf.
11.	Von Schiffspferden, für jedes Thier	1	6

Zuſätzliche Vorſchriften.

Andere als die vorſtehend angeordneten Sätze dürfen weder bei hohem Waſſerſtande oder Eisgange, noch dann erhoben werden, wenn das Ueberſetzen nach Sonnen-Untergang, oder vor Sonnen-Aufgang geſchieht.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

1) von öffentlichen Beamten, wenn ſie ſich durch Freikarten gehörig ausweiſen;

2) von Hülfsmannſchaften bei Feuerbrünſten und ähnlichen Nothſtänden.

Berlin, den 11. Februar 1842.

(L. S.)

Der Finanz-Miniſter.

(gez.) von Alvensleben.

(Nr. 215.) Den Frühmarkt in Odenkirchen betr. I. S. III. Nr. 1512.

Der in dieſem Jahre auf Samſtag vor der Charwoche auf den 19. März einfallende Frühmarkt in Odenkirchen, Kreiſes Kempen, wird nicht an dieſem Tage, ſondern am Donnerſtag nach Oſtern den 31. März abgehalten werden, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Düſſeldorf, den 25. Februar 1842.

(Nr. 216.) Steckbrief gegen den Musketier Johann Maiberger aus Roſcheim. I. S. IV. Nr. 920.

Der unten ſignaliſirte Musketier Johann Maiberger aus Roſcheim, Kreiſes Creuznach, iſt am 17. d. M. von dem Königl. 40ten Infanterie-Regimente, aus der Garniſon Mainz, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das vorgedachte Regiment nach Mainz, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 25. Februar 1842.

Signalement.

Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne breit; Augenbraunen braun; Augen dunkelbraun; Naſe gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Geſichtsfarbe geſund. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Militair-Mütze, eine Halsbinde, eine Militair-Jacke, eine Militair-Tuchhoſe, ein Hemd, ein Paar Schuhe.

Außerdem beſaß er an eigenen Sachen: eine blau tuchene Civil-Jacke, zwei Hemden, eine Bürſte, eine Klopfpeitſche und etwas Packzeug und 24 Kreuzer baares Geld.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 217.) Diebſtahl am Wehrhahn.

In der Nacht vom 12. auf den 13. dieſes Monats ſind aus einem Hauſe am Wehrhahn, hierſelbſt nachfolgende Gegenſtände entwendet worden:

1) eine alte ſilberne Taſchenuhr (franzöſiſche Patent-Uhr) aus der Fabrik Brequet à Paris, mit einem Zifferblatt von weißem Porzellan, worauf arabiſche Ziffern und goldene Zeiger. Die Rückſeite der Uhr iſt nur wenig abgerundet und mit Reifen verſehen; in der

Mitte der Rückſeite befindet ſich ein rundes glattes Feld und neben dieſem der Name: Sack geſchrieben. Am Griff der Uhr befand ſich ein Zwirnfaden, worin ein einfacher Uhrſchlüſſel von Meſſing; 2) ein länglicher grauer gemsledern Geldbeutel mit zwei eiſernen Ringen und dergleichen Knöpſchen, enthaltend zwei Fünffrankenſtücke, einen Thaler und mehrere Fünfgroſchenſtücke.

Indem ich dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche baldigſt mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 25. Februar 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 218.) Diebſtahl in Dorp.

In der Zeit vom 19. bis zum 21. Februar 1842 ſind in Dorp, im Kreiſe Solingen mittelſt Einſteigens geſtohlen worden:

1) 50 Tafelmeſſer, ſogenannte 23½ Schillings-Plettnerolen, mit dem Zeichen: PETER HENDRICHS et GRAH; 2) 30 Taſchenmeſſer Nr. 4 mit ſogenannten falſchhirſchhornen Heften mit dem Zeichen: FRIEDRICH BLASBERG.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch wenn ſich der Dieb im Beſitze des geſtohlenen Gutes ſollte betreten laſſen, denſelben zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 24. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 219.) Kirchen-Diebſtahl zu Hülm.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. ſind aus der katholiſchen Kirche zu Hülm, Bürgermeiſterei Asperden, mittelſt Einbruchs und Einſteigens folgende Gegenſtände geſtohlen worden: 1) die Monſtranz, dieſelbe iſt ganz von vergoldetem Kupfer, beſteht aus einem einfachen Fuß, worauf ein Strahlenkranz ruht, deſſen Mitte das Gehäuſe für die übrigens von den Dieben zurückgelaſſene, Hoſtie enthält, dieſes iſt auf beiden Seiten mit Gläſern verſehen; die darin befindliche Luna zur Aufnahme der Hoſtie iſt von Silber. Das Gehäuſe iſt verziert mit einem ſilbernen Kranz, auf der einen Seite Weitzenähren, und auf der andern Trauben vorſtellend; es liegen unter dieſem Kranze drei ſilberne Engelköpfchen, wie ein gleiches unten auf dem Fuße, nach vorne, ruht. Ueber den Strahlenkranz iſt eine einfache Krone angebracht, auf deren Spitze als Schluß des Ganzen ein ſilbernes vergoldetes Kreuz ſteht. Sämmtliche oben beſchriebene Silber-Verzierungen wiegen zuſammen 4 Loth; 2) zwei an grüne ſeidene Bänder befeſtigte ſilberne Herzen einfache Platten, ohne Verzierungen und Merkmale, jedes etwa ein Loth ſchwer; das eine mit den Buchſtaben M. R. A. bezeichnet; 3) ein einfacher ſilberner Stern, an deſſen einem Strahl eine Oeſe, durch welche er an eine Schnur von weißen gläſernen Wachsperlen befeſtigt war; 4) das Silber des Meßbuchs, beſtehend aus geprägtem Laubwerk und Arabesken, für acht Eckenbeſchläge und dann zwei Kränzen ohne Verzierungen.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich Jeden, der über den oder die bisher unbekannten Thäter oder den Verbleib der entwendeten Gegenſtände Auskunft ertheilen könnte, mich oder die nächſte Polizeibehörde davon in Kenntniß zu ſetzen.

Kleve, den 23. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 220.) Der Schulamts-Candidat Albert Korholt aus Graefrath, Kreis Solingen, iſt zum Lehrer an der katholiſchen Elementar-Knabenſchule in Neuß ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 12. Düſſeldorf, Donnerstag, den 17. März **1842.**

(Nr. 221.) Geſetzſammlung, 3tes Stück.

Das 3te Stück enthält unter:

Nr. 2234. Genehmigungs-Urkunde der Zuſatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinſchifffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 8. Oktober 1841.

Nr. 2235. Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte beſcholtener Perſonen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten der Provinz Preußen. D. d. den 18. Dezember 1841.

Nr. 2236. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4. Januar 1842. die Erhöhung der Salzpreiſe in den Kreiſen Schleuſingen und Ziegenrück betreffend.

Nr. 2237. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5. Januar 1842., betreffend die Ausbringung eines Präkluſiv-Termins zur Einlöſung der älteren Kur- und Neumärkiſchen Zins-Koupons und Zinsſcheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 222.) Erweiterungs-Bau-Plan der Stadt Mülheim a/d. Ruhr betr. I. 5. III. Nr. 1421.

In Folge Ihres Antrages vom 19. v. M. genehmige Ich den, in der eingereichten, berichtigten Ueberſichtskarte, welche mit den übrigen Entwürfen zurückerfolgt, angegebenen Bauplan zur Erweiterung und Verbeſſerung der Stadt Mülheim a/d. Ruhr, damit die darnach für Straßen und öffentliche Plätze unbebaut zu laſſenden Flächen nöthigenfalls im Wege der Expropriation, nach Maaßgabe der Vorſchriften des dort geltenden allgemeinen Landrechts und der Bergiſchen Verordnung vom 16. Juli 1807 erworben werden können. Bei der von dem Gemeinderath gewünſchten Beibehaltung der Breite von 24 und resp. 30 Fuß für die nicht zu Chauſſeen benutzten oder beſtimmten neuen Straßen, finde Ich nichts zu erinnern, bin auch, was die durch Mülheim führenden Chauſſeen betrifft, damit einverſtanden, daß die Erwerbung der zur Verbreiterung der betreffenden Straßenſtrecken erforderlichen Flächen, lediglich Sache der Commüne iſt.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Miniſter v. Rochow und Graf v. Alvensleben.

Für richtige Abſchrift.
(gez.) Wolff,
Geh. Kanzlei-Inſpector.

Der vorſtehend bezogene Erweiterungsbauplan der Stadt Mülheim a/d. Ruhr iſt auf dem Gemeinde-Hauſe zu Mülheim a/d. Ruhr deponirt, welches zur künftigen pünktlichen Befolgung dieſes Planes bekannt gemacht wird.

Düſſeldorf, den 24. Februar 1842.

(Nr. 223.) **Die Abhaltung einer jüdiſchen Haus-Collecte betr. I. S. II. Nr. 4252.**

Der Herr Miniſter des Innern und der Polizei von Rochow Excellenz hat uns mittelſt Reſcripts vom 11. v. M. zur weitern Veranlaſſung eröffnet, daß des Königs Majeſtät durch Allerhöchſte Ordre vom 16. Januar d. J. eine allgemeine Collecte bei den jüdiſchen Corporationen für die in Unruhſtadt, Regierungsbezirks Poſen, abgebrannte jüdiſche Synagoge und übrigen Gebäude der daſigen Judenſchaft zu bewilligen geruht haben.

Indem wir dieſe Bewilligung hiemit öffentlich bekannt machen, beauftragen wir die Herren Bürgermeiſter unſeres Verwaltungsbezirks in deren Bürgermeiſterei jüdiſche Glaubensgenoſſen wohnen, bei dieſen die Allerhöchſt bewilligte Haus-Collecte den beſtehenden Vorſchriften gemäß unverzüglich und in längſtens 14 Tagen abhalten und die aufkommenden Erträge an die Steuerkaſſe, zur weitern Beförderung durch die Kreiskaſſe an unſere Hauptkaſſe abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 6. März 1842.

(Nr. 224.) **Die diesjährige Uebung der Artillerie-Kompagnie des 17ten Landwehr-Regiments ꝛc betr. I. D. IV. Nr. 1102.**

Die diesjährige Uebung der Artillerie-Kompagnie des 17ten Landwehr-Regiments und des Landwehr-Bataillons Eſſen, ſo wie der betreffenden Garde-Landwehr, wird vom 1. bis incl. den 14. Juni bei Weſel Statt finden, welches wir mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, daß die Artillerie-Kompagnie des Landwehr-Bataillons Borken ſich dieſer Uebung anſchließen wird.

Düſſeldorf, den 7. März 1842.

(Nr. 225.) **Belobung. I. S. II. Nr. 4409**

Bei der Löſchung der am 11. v. M. Abends 10 Uhr in der Cappelshofer Oelmühle zu Wanlo ausgebrochenen Feuersbrunſt, haben die Gemeinden Wickrathberg und Beckrath durch ſchnelle Herbeiführung ihrer Feuerſpritzen ſich beſonders ausgezeichnet, was hierdurch belobend, und für ähnliche Fälle aufmunternd zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düſſeldorf, den 4. März 1842.

(Nr. 226.) **Handelskammer zu Weſel. I. S. III. Nr. 1505.**

Bei der ſtatutgemäßen Erneuerung eines Theils der Handelskammer zu Weſel ſind die Mitglieder derſelben:

die Kaufleute Lothar Rigaud und
Johann Becker

ſo wie die Stellvertreter:

Kaufleute Carl Kehl und
Tobias Friedrich Schmidt

wieder gewählt und iſt dieſe Wahl höheren Orts beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 24. Februar 1842.

(Nr. 227.) **Verkauf eines domanialen Ackerſtückes. I. S. IV. Nr. 643.**

Am Mittwoch, den 6. April d. J., Vormittags 11 Uhr, ſoll an der Behauſung des Gaſtwirths Herrn Theurer auf dem kleinen Markte zu Cleve vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary,

das in der Gemeinde und Bürgermeiſterei Cranenburg gelegene, bisher zum Förſter-Etabliſſement zu Fraſſelt gehörig geweſene Ackerſtück, im Neuenhof genannt,

nach Flur VII. Nr. 126 der neueſten Kataſter-Karte eine Größe von 1 Morgen 71 Ruthen 95 Fuß enthaltend,

öffentlich zur Veräußerung ausgeſtellt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einſicht offen.

Düſſeldorf, den 12. März 1842.

(Nr. 228.) Agentur des ꝛc. Röttgers zu Goch. I. S. II. Nr. 3886.

Der Poſterpediteur A. Röttgers zu Goch iſt zum Agenten der allgemeinen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „l'union agricole“ zu Paris, ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 24. Februar 1842.

(Nr. 229.) Agentur der Gebrüder Paulus in Cleve. I. S. II. Nr. 4150.

Der Kaufmann Johann Heinrich Paulus zu Cleve, hat die ihm übertragen geweſene Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt. — Dagegen ſind die Söhne des ꝛc. Paulus, Carl Friedrich und Auguſt, unter der Firma: J. H. Paulus, zu Agenten der gedachten Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 26. Februar 1842.

(Nr. 230.) Agentur des Carl Goldenberg zu Barmen betr. I. S. II. Nr. 4553.

Der Carl Goldenberg zu Barmen, iſt zum Haupt-Agenten der Niederrheiniſchen Güter-Verſicherungs-Geſellſchaft in Weſel ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 4. März 1842.

(Nr. 231.) Steckbrief gegen den Tambour Joſeph Fuß aus Merken. I. S. IV. Nr. 919.

Der unten näher bezeichnete Tambour Joſeph Fuß aus Merken, Regierungsbezirk Aachen, iſt am 11. d. M. von der 12ten Compagnie des Königl. 25ten Infanterie-Regiments, aus der Garniſon Coblenz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des Füſilier-Bataillons Herrn Obriſtlieutenant von Wenzel zu Coblenz, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 25. Februar 1842.

Signalement.

Alter 20 Jahre 4 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare ſchwarz; Augen ſchwarz; Augenbraunen ſchwarz; Mund gewöhnlich; Naſe klein, ſtumpf; Zähne gut; Kinn ſpitz; Bart ſchwarz; Geſicht lang; Geſichtsfarbe grau; Stirne hoch; Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Militair-Mütze ohne Schirm, ein blau leinener Kittel, eine ſchwarz tuchene Weſte, ein Paar grau tuchene Dienſthoſen, eine Halsbinde, ein Paar lange Stiefeln.

(Nr. 232.) Steckbrief gegen den Bernhard Schüler aus Elberfeld. I. S. II. Nr. 4791.

Der unten näher bezeichnete im Februar 1828 wegen Verheimlichung geſtohlener Sachen, zu fünfjähriger Zwangsarbeit und Stellung unter lebenslänglicher Polizeiaufſicht verurtheilte Bernhard Schüler in Elberfeld, hat ſich letzter ſeit etwa 5 Wochen durch heimliche Entfernung aus ſeinem Wohnorte, entzogen.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden werden daher veranlaßt auf denſelben vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die Polizeibehörde zu Elberfeld abliefern zu laſſen.
Düſſeldorf, den 7. März 1842.

S i g n a l e m e n t.

Geburts- und Wohnort Elberfeld; Gewerbe Weber zuletzt Tagelöhner; Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare blond; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe lang und ſpitz; Mund klein; Bart blond; Kinn rund; Geſicht breit; Geſichtsfarbe geſund; Statur geſetzt. Beſondere Zeichen: keine.

(Nr. 233.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. I. Nr. 1114.

Da die Sophia Friederica B ä h r e n f ä n g e r wieder zur Haft gebracht iſt, ſo wird der gegen dieſelbe erlaſſene Steckbrief (Amtsblatt Stück 5 Nr. 102) hiermit zurückgenommen.
Düſſeldorf, den 9. März 1842.

(Nr. 234.) Berichtigung eines Druckfehlers im Stück 1. des diesjährigen Amtsblatts. I. S II. Nr. 3675.

In dem Abdrucke des Statuts für die Sparkaſſe des Kreiſes G l a d b a c h im 1. Stücke des diesjährigen Amtsblatts heißt es irrthümlich im §. 8.

„Jede Summe von 1 Thaler bis 200 Thaler einzeln eingelegt u. ſ. w.

Es muß aber heißen:

„Jede Summe von 10 Silbergr. bis 200 Thaler einzeln eingelegt u. ſ. w.
Düſſeldorf, den 24. Februar 1842.

(Nr. 235.) Nachträgliche Ankörung eines Hengſtes. I. S. I. Nr. 1006.

Das Schau-Amt N e u m ü h l, im Kreiſe Duisburg, hat am 7. v. M. den dem Ackerwirthe Joſeph K e l l i n g h a u ſ e n genannt Hausmann zu Alteneſſen gehörigen Hengſt, (Fuchs mit Bleſſe, und deſſen linker Hinterfuß weiß gefeſſelt iſt) 5 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll hoch, und von inländiſcher Raçe, nachträglich angekört, welches wir mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 74) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.
Düſſeldorf, den 3. März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 236.) Aſſiſen zu Düſſeldorf.

K ö n i g l i c h R h e i n i ſ c h e r A p p e l l a t i o n s - G e r i c h t s h o f.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aſſiſen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu **D ü ſ ſ e l d o r f** für das II. Quartal des Jahres 1842 wird hiermit auf Montag den 25. April 1842 feſtgeſtellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath K r e y zum Präſidenten derſelben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung ſoll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der geſetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln am 2. März 1842.

Der Erſte Präſident des Königlichen Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes
(unterz.) S c h w a r z.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Oberſekretair, Juſtizrath: H e i m ſ o e t h.

(Nr. 237.) Die interdizirte Maria Franziska Koll aus Fürth betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts, vom heutigen Tage, iſt die gewerbloſe Maria Franziska Koll, aus Fürth, dermalen in der hieſigen Departemental-Irrenanſtalt befindlich, interdizirt worden.

Die Herrn Notarien werden erſucht, der Vorſchrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung Genüge zu leiſten.

Düſſeldorf, den 24. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 238.) Den interdizirten Schmidt Caspar Küttelweſch betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage iſt der Schmidt Caspar Küttelweſch aus Allrath, Bürgermeiſterei und Kreis Grevenbroich mit allen rechtlichen Folgen interdicirt worden.

Die Herrn Notarien werden erſucht, nach Art. 18 der Notariats-Ordnung zu verfahren.

Düſſeldorf, den 8. März 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 239.) Diebſtahl zu Geneiken.

Am Abende des 15. d. M. ſind aus einem Hauſe zu Geneiken, Bürgermeiſterei Rheydt, nachfolgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein blau und weiß geſtreiftes mit Barchent überzogenes Federbett; 2) ſechs leinene Betttücher ohne Zeichen; 3) eine wollene Bettdecke; 4) eine Bettflaſche von Zinn; 5) vier Hemden; 6) einige Tiſch- und Handtücher; 7) eine blautuchene Weſte; 8) eine blau und weiße baumwollene Mütze; 9) eine blau tuchene kurze Hoſe; 10) ein kupferner Kaffeekeſſel.

Indem ich dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 28. Februar 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 240.) Diebſtahl in Brachen.

In der Nacht vom 11. zum 12. Februar 1842, ſind in Brachen, Bürgermeiſterei Höhſcheid, mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) ein $\frac{1}{8}$ Ohm haltendes Fäßchen mit etwa 45 Pf. Sirup; 2) zwei zwölfpfündige Brode; 3) Schweinefleiſch: a) 4 Stück halbe Köpfe, b) 2 Schweinsfüße; c) 2 Rückenſtücke; 4) etwa 12 Pf. Strang-Taback, mit Papier umwunden, worauf ſich in rother Farbe das Fabrikzeichen von Johann Wilhelm Ritzefeld in Köln befindet; 5) etwa 4 Pf. Taback in Viertelpfunds-Tuten, mit demſelben Fabrikzeichen; 6) desgleichen 4 Pf. in Tuten, mit dem Fabrikzeichen von Peter Kohnert et Comp. in rother Farbe; 7) eine ähnliche Quantität mit dem Fabrikzeichen von Johann Peter Dorf, in ſchwarzer Farbe; 8) eine gleiche Quantität in Paketchen mit dem Fabrikzeichen von Arnold Böninger in ſchwarzem Druck; 9) zwei graue leine Säcke.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, die auf dieſen Diebſtahl Bezug haben, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch wenn ſich der Dieb im Beſitze der geſtohlenen Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben zu verhaften und mir vorzuführen. Elberfeld, den 26. Februar 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 241.) Diebſtahl zu Wald.

In der Nacht vom 28. Februar zum 1. März 1842, ſind aus einem bewohnten Hauſe zu Wald, im Kreiſe Solingen, geſtohlen worden:

1) eine zinnerne Kaffeekanne von alter Façon mit zwei Henkeln und drei ſchwarzen hölzernen Füßen; 2) ein Paket Taback; 3) ein Paar Pfund Butter; 4) ein Keſſel von gelbem Kupfer mit zwei Henkeln.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen, auch, wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze des geſtohlenen Gutes ſollte betreten laſſen, denſelben feſtzunehmen und mir vorzuführen. Elberfeld, den 5. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 242.) Diebſtahl zu Sonnborn.

Am 2. März 1842, Abends, ſind aus einem Hauſe zu Sonnborn mittelſt äußern und innern Einbruchs und mittelſt Einſteigens geſtohlen worden:

1) ein noch nie getragener, ganz neuer Herren-Mantel von hellgrauem Tuche, mit wollenem, roth und ſchwarz geſtreiften Futter und einem Kragen von ſchwarzem Plüſch verſehen; 2) ein Manns-Ueberrock von grau und weiß melirtem Tuche, mit ſchwarzgrauem Merino gefüttert, noch ſo gut wie neu, aber umgewandt; 3) ein Paar goldene Ohrringe, länglich von Form, mit einem ſchwarzen Steinchen in jedem; 4) ein goldenes Kreuz, mit einem dazu gehörigen goldenen Knopfe, beide Stücke getrennt und an einer ſeidenen Schnur befeſtigt; 5) eine vergoldete meſſingene Gürtelſchnalle, von länglicher Form, ohne beſondere Zeichen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, die auf dieſen Diebſtahl Bezug haben, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizei-Behörde ungeſäumt anzuzeigen; auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze aller oder eines Theils der geſtohlenen Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 7. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 243.) Steckbrief gegen den Simon Schmidt aus Dattenfeld.

Der hierunten beſchriebene Johann Simon Schmidt, der ſich auch Johann Simon unterſchreibt, hat ſich der gegen ihn beim hieſigen Landgerichte eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Zufolge eines vom Herrn Unterſuchungsrichter des Bezirks 1. hierſelbſt unter dem 27. Januar 1842 erlaſſenen Vorführungsbefehls, erſuche ich ergebenſt, alle betreffende Behörden, unter dem Erbieten zu Gegendienſten, den ꝛc. Schmidt im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 7. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonbeſchreibung.

Vor- und Zuname: Johann Simon Schmidt; Geburtsort Dattenfeld, Kreis Waldbröl, Regierungsbezirk Köln; letzter Wohnort Hückeswagen; Alter 30 Jahre; Religion katholiſch; Statur ſchlank; Haare blond; Backenbart roth. Bekleidet war er mit einem Kittel und einer ledernen Ueberhoſe.

(Nr. 244.) Diebſtahl auf der Foche.

In der Nacht vom 4. zum 5. März 1842 ſind auf der Foche, Bürgermeiſterei Gräfrath, Kreis Solingen, mittelſt Gebrauchs falſcher Schlüſſel, geſtohlen worden:

1) 100 bis 108 Stück abgenutzte Feilen, im Ganzen circa 57 Pf. wiegend, und theils mit dem Namen des Fabrikanten SIEPER, und theils mit dem Namen KÜPPER bezeichnet;

2) ein neues Schooſsfell, ziemlich groß, von Kalbleder und gelb von Farbe, inwendig gegen die Mitte mit den Buchſtaben HK. bezeichnet, und hinten mit einem meſſingenen Schloſſe zum Zukrämpfen verſehen; 3) etwa 150 Pf. Steinkohlen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von Sachen, die von dieſem Diebſtahle herrühren, ſollte betreten laſſen, denſelben zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 8. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 245.) Diebſtahl zum Lehn.

In der Nacht vom 23. zum 24. Februar 1842 ſind aus einem bewohnten Hauſe zum Lehn in der Bürgermeiſterei Wald, im Kreiſe Solingen geſtohlen worden:

1) ein großer Ofenkeſſel von gelbem Kupfer, 7—8 Maaß haltend, mit einem rothen, und einem gelb kupfernen Ohr; 2) ein Melkeimer von gelbem Kupfer, 5—6 Maaß haltend, inwendig am Boden an einer Seite gelöthet.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze der von dieſem Diebſtahle herrührenden Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 8. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 246.) Steckbrief gegen den Privatſchreiber Johann Heinrich oder Helmer aus Münſter.

Der unter Polizeiaufſicht ſtehende Privat-Schreiber Johann Heinrich oder Helmer, 26 bis 28 Jahre alt, zu Münſter geboren, zuletzt in Köln wohnhaft, hat ſich der gegen ihn wegen Hausdiebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich deſſen Signalement und das Verzeichniß der geſtohlenen und noch nicht wieder gefundenen Gegenſtände hier unten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 1. März 1842. Der Inſtruktionsrichter: Flamm.

Signalement des Helmer.

Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirne ſchmal; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe länglich; Mund mittel; Bart braun; Zähne geſund; Kinn ſpitz; Geſichtsbildung länglich; Geſichtsfarbe etwas blaß; Statur ſchlank; Sprache weſtphäliſcher Dialekt.

Verzeichniß der geſtohlenen und noch nicht wieder gefundenen Gegenſtände.

1) ein blauer Herrn-Mantel mit wollenem gekringeltem Kragen, ſchwarz von Farbe, etwas abgetragen, die Aermel mit grauem Perkal gefüttert und eine Schlinge am Kragen, wozu die Eichel fehlt; 2) ein grau und grün melirter, fein geſtreifter, wattirter, mit ſchwarzer Seide gefütterter, mit ſammetnem Kragen verſehener Paletot (Rock), die Aermel mit gelber Seide gefüttert; 3) ein ſchwarzer Frackrock mit Aermel-Futter von gelbem Perkal; 4) ein dunkel grüner Regenſchirm mit ſchwarzem glattem Stabe und kleiner Krücke; 5) eine wiener meerſchaumene Pfeife mit kleinem Rohr von Cedernholz und mit weißem Metall beſchlagen; 6) eine einen halben Fuß lange dreiakkordig geſtimmte Mundharmonika.

(Nr. 247.) Zurückgenommener St ckbrief.

Der unterm 20. Januar c. ſteckbrieflich verfolgte Clemens Richters oder Risters iſt zur Haft gebracht und wird daher der erlaſſene Steckbrief zurückgenommen.

Aachen, den 25. Februar 1842. Der Königl. Inſtruktionsrichter: Boſſier.

(Nr. 248.) Steckbrief gegen den Johann Joſeph Richard aus Zondorf.

Der unten ſignaliſirte Johann Joſeph Richard aus Zondorf hat ſich der wider ihn wegen mehrerer Diebſtähle eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Auf den Grund eines von dem Herrn Inſtruktionsrichter hierſelbſt erlaſſenen Vorführungsbefehls, erſuche ich daher alle Polizeibehörden ergebenſt, auf den 2c. Richard zu vigiliren, im Betretungsfalle denſelben zu arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Malmedy, den 2. März 1842. Der Königl. Staats-Prokurator: Frieſſem.

Signalement.

Alter 29 Jahre 7 Monate; Stand Taglöhner; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare und Augenbraunen ſchwarz; Stirne nieder und bedeckt; Augen ſchwarz; Naſe gewöhnlich; Mund mittelmäßig; Zähne geſund; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſtark.

Beſondere Kennzeichen: viele Sommerſproßen im Geſicht.

(Nr. 249.) Steckbrief gegen den Schloſſergeſellen Franz Anton Seuthe aus Grevenſtein.

Der Schloſſergeſelle Franz Anton Seuthe aus Grevenſtein, Bürgermeiſterei Hellefeld, welcher hier wegen körperlicher Verletzung zur Unterſuchung gezogen worden, hat ſich, ohne Nachricht zurückzulaſſen, von hier entfernt.

Wir erſuchen ſämmtliche Behörden dieſes Subject, welches ſich bald in der Gegend von Köln und bald in der Umgegend von Elberfeld und Bergiſch Langenberg aufhalten ſoll, im Betretungsfalle arretiren und uns vorführen zu laſſen.

Hattingen, den 4. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Perſonbeſchreibung.

Derſelbe iſt circa 25 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich groß, ſchlanker Statur, katholiſch, hat ſchwarzbraune Haare, eine kleine Naſe, und eine geſunde Geſichtsfarbe.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 250.) Der als praktiſcher Arzt und Wundarzt approbirte und vereidigte Dr. Med. et Chir. Guſtav Agats hat ſich zu Wald, im Kreiſe Solingen, niedergelaſſen.

(Nr. 251.) Der Wundarzt II. Klaſſe Carl Kuhn zu Elberfeld hat die Approbation als ausübender Geburtshelfer erhalten und iſt in dieſer Eigenſchaft vereidet worden.

(Nr. 252.) Der als Apotheker I. Klaſſe approbirten Pharmaceuten Friedrich Guſtav Herrenkohl iſt die Konzeſſion zur Fortführung der bisher von dem Ferdinand von Schwedler geführten Berliner Apotheke zu Cleve verliehen worden.

(Nr. 253.) An die Stelle des freiwillig ausgetretenen Lehrers Weber, iſt der bisherige Lehrer an der katholiſchen Schule zu Neuß, Wilhelm Altenberg, proviſoriſch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholiſchen Pfarrſchule zu Opladen ernannt worden.

Berichtigung. Amtsbl. St. 11 p. 83 Z. 15, ſtatt Kempen zu leſen Gladbach.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 13. Düſſeldorf, Montag, den 21. März **1842.**

(Nr. 254.) Geſetzſammlung, 6tes und 7tes Stück.

Das 6te Stück enthält unter:

Nr. 2246. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3. Januar 1842., die Aufhebung des unbedingten Verbots des Beſuchs der Univerſitäten Zürich und Bern betreffend.

Nr. 2247. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 18. Februar 1842., nebſt dem dazu gehörigen zweiten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in Betreff der Verausgabung von 500,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien.

Das 7te Stück enthält unter

Nr. 2248. Nachtrag zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft nebſt Genehmigungs-Urkunde vom 26. Februar 1842.

Nr. 2249. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Februar 1842., wegen Ernennung des Geheimen Ober-Reviſionsraths Dr. von Savigny zum Staats- und Juſtizminiſter.

(Nr. 255.) Vorleſungen bei der Königl. medizinisch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Münſter im Sommer-Semeſter 1842.

An der hieſigen Königlichen medizinisch-chirurgiſchen Lehr-Anſtalt werden im Sommer-Semeſter 1842 folgende Vorleſungen gehalten werden:

Erſte (jüngſte) Abtheilung.

1) Medizinal-Rath Dr. von Harthauſen: Montag Nachmittags von 3—5 über Gegenſtände aus der allgemeinen Geſundheitskunde, als Aufſätze in der deutſchen Sprache.

2) Derſelbe: Freitag Nachmittags von 3—5 Auslegung des Celſus.

3) Profeſſor Dr. Becks: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8—9 Botanik, am Sonnabend Nachmittags botaniſche Excurſionen.

4) Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vormittags von 10—11 Phyſik.

5) Derſelbe: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11—12 Chemie.

6) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Montag und Mittwoch Vormittags von 9—10 allgemeine Anatomie.

7) Derſelbe: Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9—10 Oſteologie und Syndesmologie.

8) Medizinal-Aſſeſſor Riefenſtahl: Montag, Donnerstag und Freitag von 6—7 Abends Repetitorium über allgemeine und ſpezielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Medizinal-Rath Dr. von Harthauſen: Dienstag Nachmittags von 3—5 über die ſchriftliche Geſchäftsführung der Medizinal-Perſonen, als Gegenſtand der deutſchen Sprache.

2) Derſelbe: Sonnabend Nachmittags von 3—5 Auslegung des Celſus.
3) Profeſſor Dr. Haindorf: Montag und Dienstag Morgens von 6—7 Phyſiologie.
4) Dr. Bernay: Dienstag und Donnerstag von 12—1 Repetitorium über Phyſiologie.
5) Regiments-Arzt Dr. Klatten: Täglich Vormittags von 8—9 allgemeine und ſpezielle Chirurgie.
6) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr: Täglich Morgens von 7—8 ſpezielle Pathologie und Therapie der akuten Krankheiten.
7) Dr. Wirtenſohn: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 5—6 Arzneimittellehre.
8) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3—4 Anatomie des Saugader- und Nervenſyſtems.
9) Medizinal-Aſſeſſor Riefenſtahl: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9—10 Repetitorium über Chirurgie.
10) Dr. Bernay: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 2—3 Repetitorium über ſpezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

Außerdem werden die Mitglieder dieſer Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und ſpezielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteſte) Abtheilung.

1) Medizinal-Rath Dr. von Harthauſen: Mittwoch Vormittags von 9—10 über die ſchriftliche Geſchäftsführung der Medizinal-Perſonen.
2) Derſelbe: Sonnabend Vormittags von 9—10 Auslegung des Celſus.
3) Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6—7 theoretiſcher Theil der Geburtshülfe.
4) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr und Medizinal-Rath Dr. Tourtual gemeinſchaftlich: Täglich von 10—12 Uebungen in der mediziniſch-chirurgiſchen Klinik und Poliklinik, unter dem Beiſtande des Medizinal-Aſſeſſors Riefenſtahl.
5) Medizinal-Rath Dr. Tourtual, unterſtützt vom Medizinal-Aſſeſſor Riefenſtahl: Nachmittags von 3—5 Kurſus der chirurgiſchen Operationen an Leichnamen, nach Maaßgabe vorhandener Kadaver.
6) Dr. Schmedding: Mittwoch Abends von 6—7 Giftlehre.
7) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr: Montags von 12—1 Lehre von der Rettung Scheintodter und der aus plötzlicher Lebensgefahr.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ſub 5, 6, 7, 9 und 10 aufgeführten Lehrvorträge zum zweiten Male.

Das anatomiſche Muſeum der Anſtalt wird für die Studirenden der zweiten und dritten Abtheilung, nach zu beſtimmender Reihefolge derſelben Sonnabends von 2—3 Uhr zum Selbſtunterrichte unter Leitung der Lehrer der Anatomie geöffnet ſein.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 25. April c. feſtgeſetzt.

Die Prüfungen behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in die Anſtalt werden am 21. und 22. April, Nachmittags 4 Uhr ſtattfinden.

Münſter, den 26. Februar 1842.

Der Ober-Präſident von Weſtphalen.
Vincke.

(Nr. 256.) **Die Beförderung von Eſtafetten auf den Eiſenbahnen betr. I. S. I. Nr. 1208.**

Im Intereſſe der Abſender und Empfänger von Eſtafetten, iſt die Anordnung

getroffen worden, daß, inſofern der Abſender nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, die Eſtafetten-Depeſchen in dem Falle auf den Eiſenbahnen befördert werden ſollen, wenn dadurch eine Beſchleunigung zu erreichen iſt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß für dergleichen Eſtafetten-Sendungen, außer der reglementsmäßigen Expeditions-Gebühr und dem Beſtellgelde, nur das tarifmäßige Porto für recommandirte Briefe, nach Maaßgabe des Gewichts und mit Berückſichtigung des declarirten Inhalts, für die Strecke, auf welcher die Eiſenbahn benutzt wird, zu entrichten iſt.

Uebrigens behält es bei den beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden.

Berlin, den 28. Februar 1842. General-Poſt-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 257.) Die Kündigung von 974,000 Rthlr. Staatsſchuldſcheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1842 betr. I. S. V. Nr. 1574.

Bei der, unſerer Bekanntmachung vom 4. d. M. gemäß, heute Statt gehabten 18. Verlooſung, ſind die in dem beigefügten Verzeichniſſe, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsſchuldſcheine gezogen worden.

Dieſe werden daher den Beſitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derſelben am 1. Juli d. J. bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30 in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von dem eben gedachten 1. Juli d. J. ab, die weitere Verzinſung dieſer Staatsſchuldſcheine aufhört, und die ferneren Zinſen nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G.S. Nr. 577) dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Es muß demnach mit den Staatsſchuldſcheinen auch ihr letzter Coupon Ser. VIII. Nr. 8 über die Zinſen vom 1. Juli bis zum letzten Dezember 1842 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für dieſen fehlenden Coupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den ſpätern Präſentanten deſſelben reſervirt zu werden.

In der über den Kapitalwerth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung ſind dieſe einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, ſowie mit der Stückzahl des unentgeltlich eingelieferten Zinscoupons aufzunehmen.

Da übrigens weder wir, noch die Controle der Staatspapiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern, ſolcher am 1. Juli d. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsſchuldſcheine, wegen Realiſirung derſelben, in Correſpondenz treten können; ſo muß denſelben überlaſſen werden, dieſe Effecten an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe, zur weitern Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzuſenden.

Berlin, den 15. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Indem wir das vorſtehende Publikandum in das Amtsblatt aufnehmen, benachrichtigen wir die in unſerm Bezirke wohnenden Inhaber der gekündigten Staatsſchuldſcheine gleichzeitig, daß ſolche mittelſt doppelter Verzeichniſſe an die Regierungs-Hauptkaſſe rechtzeitig eingeſandt werden mögen, um darauf die Valuta einziehen und demnächſt ihnen auszahlen zu können. Düſſeldorf, den 11. März 1842.

(Nr. 258.) Fabrikengericht zu Gladbach. I. S. III. Nr. 1735.

Im Verfolge unſerer Bekanntmachung vom 26. Januar c. (Amtsblatt Stück 5) vor-

nach die Erweiterung des Sprengels des Fabrikengerichts zu Gladbach und die Errichtung einer Vergleichskammer zu Dülken höhern Orts genehmigt worden iſt, bringen wir ferner zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die gedachte Vergleichskammer am 15. April c. eröffnet werden wird, ſo wie daß für dieſelbe gewählt und von uns beſtätigt ſind:

1) zu Gerichts-Mitgliedern die Fabrikherren Mathias Gierlings und Johann Math. Bücklers zu Dülken, und die Werkmeiſter Hermann Kuppers und Seidenweber Friedrich Schündelen;
2) zu Stellvertretern, die Fabrikherren Johann Cornely und J. H. Clemens zu Dülken und die Werkmeiſter, Weber Peter Forausberg und Färber Philipp Schildberg.

Düſſeldorf, den 7. März 1842.

(Nr. 259.) Fabrikengericht zu Elberfeld I. S. III. Nr. 1637.

Bei der ſtattgehabten ſtatutmäßigen Erneuerung eines Theils des Fabrikengerichts in Elberfeld ſind wieder gewählt:

als Mitglied des Gerichts der Färberei-Beſitzer Wilhelm Köter,
als Werkmeiſter Anton Schlöſſer und Abraham Freund daſelbſt,

und ſind dieſe Wahlen von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 2. März 1842.

(Nr. 260.) Agentur des A. V. Kalle zu Weſel. I. S. II. Nr. 4147.

Der Kaufmann A. V. Kalle zu Weſel iſt zum Agenten der Kurheſſiſchen allgemeinen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft in Caſſel, ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 26. Februar 1842.

(Nr. 261.) Ueber die Verwendung des Grundſteuer-Deckungs-Fonds pro 1841. II. S. III. Nr. 1691.

Zufolge des §. 48. des Grundſteuer-Geſetzes vom 21. Januar 1839. und mit Bezug auf den §. 44. deſſelben Geſetzes, ſo wie auf den §. 27. der Anweiſung zu den bei der Verwendung des Grundſteuer-Deckungs-Fonds zu beobachtenden Verfahrens, wird über die Einnahmen und Ausgaben bei dem gedachten Fonds pro 1841. folgendes zur öffentlichen Kunde der Grundſteuerpflichtigen gebracht.

Am Schluſſe des Jahres 1840. ſind in Beſtand geblieben	7442 Rthlr.	13 Sgr.	1 Pf.
Auf die Grundſteuer-Heberollen pro 1841. ſind repartitionsmäßig beigenommen	9343 "	7 "	4 "
Durch nachträgliche Heberollen von bis dahin noch nicht beſteuerten Wohnhäuſern ꝛc. und durch ſonſtige Einnahmen ſind aufgekommen	368 "	5 "	10 "
Ueberhaupt . .	17153 Rthlr.	26 Sgr.	3 Pf.
Davon ſind in Beſtand verblieben . .	13713 "	4 "	2 "
Mithin zur Verwendung gekommen . .	3440 Rthlr.	22 Sgr.	1 Pf.

und weiſet die umſtehende Ueberſicht nach, in welchen Beträgen zu den verſchiedenen Zwecken dieſe Verwendung Statt gefunden hat.

Düſſeldorf, den 8. März 1842.

Nr.	Namen der Kreiſe.	Steuer-Nachläſſe für zur Ungebühr veranlagten Grundſtücke.			Steuer-Nachläſſe für die im Laufe des Jahres befreiten Grundſtücke.			Für unbeibringliche Steuer-Quoten.			Steuer-Nachläſſe für Gebäude, welche das Jahr hindurch unbenutzt geblieben.			Steuer-Nachläſſe wegen Unglücksfälle.			Baare Geldunterſtützungen wegen Unglücksfälle.			Koſten welche bei Ermittelung der Schaden entſtanden.			Beſondere Vergütungen an Steuerboten.		
		Rth	Sg	Pf	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.
1	Solingen . . .	—	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Lennep . . .	1	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Elberfeld . . .	84	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Düſſeldorf . . .	27	13	8	—	—	—	—	—	—	31	27	5	—	—	—	165	—	—	11	4	3	5	—	—
																				Druckkoſten					
5	Duisburg . . .	2	22	9	—	—	—	1	—	11	—	—	—	75	11	6	405	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Rees	30	25	7	—	—	—	22	8	6	—	—	—	17	16	9	400	—	—	—	—	—	10	—	—
7	Cleve	58	11	7	—	—	—	26	22	9	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	8	—	—
8	Geldern	3	11	2	—	—	—	49	18	8	—	—	—	837	18	1	145	—	—	—	—	—	6	—	—
9	Kempen . . .	6	10	9	—	—	—	54	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Crefeld	19	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	8	—	—
11	Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	12	16	5	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	6	—	—
12	Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	27	1	—	—	—	—	—	—	331	—	—	—	—	—	5	—	—
13	Neuß	—	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	—	—	—	—	302	—	—	—	—	—	10	—	—
	Summa .	235	27	8	—	—	—	170	6	5	31	27	5	930	16	4	2003	—	—	11	4	3	58	—	—

3440 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

(Nr. 262.) Steckbrief gegen den Johann Arntzen aus Elten. I. S. II. Nr. 5183.

Der unten ſignaliſirte Johann Arntzen aus Elten, welcher wegen Vagabondage in der Provinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt am 2. d. M. mittelſt Ueberſteigens der Ringmauer aus der Anſtalt entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf ihn Acht zu haben, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 3. März 1842.

Signalement.

Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Religion katholiſch; Stand Tagelöhner; letzter Aufenthaltsort Elten; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe ſpitz; Mund groß; Bart wenig; Kinn breit; Geſicht länglich; Sprache deutſch.

Bekleidung: eine grau wollene Kappe, eine dito Jacke, eine dito Hoſe, ein Hemd, ein blau karrirtes Halstuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

(Nr. 263.) Viehmarkt zu Steele betr. I. S. III. Nr. 1892.

Da der, in der Regel am 1. April abgehaltene Viehmarkt in der Stadt Steele auf einen iſraelitiſchen Feiertag fällt, ſo wird jener Viehmarkt dieſes Jahr hiermit auf den 6. April verlegt. Dies bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Düſſeldorf, den 12. März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 264.) Aſſiſen zu Elberfeld.

Königlicher Rheiniſcher Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aſſiſen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld für das II. Quartal des Jahres 1842 wird hiermit auf Montag den 30. Mai 1842 feſtgeſtellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Scheibe zum Präſidenten derſelben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung ſoll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der geſetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln am 5. März 1842.

Der Erſte Präſident des Königl. Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Oberſekretair, Juſtizrath: Heimſoeth.

(Nr. 265.) Aſſiſen zu Cleve.

Königlicher Rheiniſcher Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aſſiſen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das II. Quartal des Jahres 1842 wird hiermit auf Dienſtag den 17. Mai 1842 feſtgeſtellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Graeff zum Präſidenten derſelben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung ſoll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der geſetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln am 5. März 1842.

Der Erſte Präſident des Königl. Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Oberſekretair, Juſtizrath: Heimſoeth.

(Nr. 266.) **Holz-Verkäufe**
in den Königlichen Waldungen der Oberförſterei Xanten pro 1842.

Nr. dieſes.	Des Verkaufes. Tag und Stunde.	Ort.	Forſtbegang.	Forſtdiſtrikt. worin das Holz ſteht.	Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
1	1842. 2. April Morgens 8 Uhr.	Wirth Hoogen zu Saalhof	Alpen	Veen	45 Nummern Eichen-Nutz- und Brennholz, 9 Nummern Buchen-Nutz- und Brennholz und 1 Nummer Ahorn-Nutzholz.
				Niederkamp	51 Nummern Eichen-Nutz- und Brennholz, davon ſind 41 Nummern bereits gefällt.
					24 Nummern Buchen-Nutz- und Brennholz.
				Mönchſchall	8 Looſe Buchen-Nutz- und Brennholz.
				am Hochbuſch	13 Nummern Eichen-Kopfſtämme, 4 Nummern Birken-Kopfſtämme und 1 Nummer Buchen-Kopfſtämme.
				Hochbuſch	33 Nummern gefälltes Kiefern-Nutz- u. Brennholz, zum Theil zu Frechtſtangen-Auflegern und Sparren geeignet.
				Leucht im Kreuzbaumsbogen	7 Nummern desgl. wie vor.
				id. im Peckesbogen	40 Nummern desgl. wie vor.
2	4. April Morgens 9 Uhr.	Wirth Kutſch zu Marienbaum	Marienbaum	Hochwald in der Verhaardt	8 Nummern Kiefern-Nutz- und Brennholz.
				daſelbſt	4 Nummern gemiſchtes Schlagholz mit einigen Kiefern.
				daſelbſt	44 Looſe gefällte Kiefern-Bohnenſtangen und 21 Nummern aufgebundenes Kiefern-Reiſerholz.
3	5. April Morgens 9 Uhr.	Wirth Gorris zu Xanten	Latzenbuſch	Hees	25 Looſe gefälltes Kiefern-Nutz- und Brennholz, zum Theil zu Frechtſtangen, Auflegern und Sparren geeignet.

Die betreffenden Förſter geben an Ort und Stelle Auskunft.

Diejenigen Käufer, welche als zahlungsfähig nicht bekannt ſind, und im Verkaufsternine, bei der Anſteigerung des erſten Looſes, nicht ſofort annehmbare Bürgſchaft ſtellen, werden nicht ferner zum Bieten zugelaſſen werden.

Xanten, den 11. März 1842. Der Oberförſter: van Haar.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 267.) Diebſtahl einer Taſchenuhr.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. iſt aus einer Wohnung zu Dahlen mittelſt Einbruchs eine einhäuſige, ſilberne franzöſiſche Taſchenuhr, mit weißem porzellanen Zifferblatt mit großen lateiniſchen Ziffern in altem Stile, geſtohlen worden. In dem ſilbernen Kaſten der Uhr befinden ſich mehrere Beulen, und der an derſelben befindliche Ring iſt beinahe durchgeſchliſſen. Indem ich vor dem Ankaufe dieſer Uhr warne, erſuche ich gleichzeitig Jeden, mir alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung derſelben und zur Entdeckung des Diebes förderlich ſein könnte.

Düſſeldorf, den 11. März 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 268.) Eine wahrſcheinlich geſtohlene Uhr betr.

Ein verdächtiger Unbekannter hat am 28. Februar laufenden Jahres zu Neuß, die unten näher beſchriebene wahrſcheinlich geſtohlene Uhr verkauft; ich erſuche daher denjenigen, dem ſolche entwendet worden, ſich entweder bei mir oder ſeiner Ortsbehörde zu melden.

Düſſeldorf, den 11. März 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Beſchreibung der Uhr.

Eine zweigehäuſige ſilberne engliſche Taſchenuhr mit römiſchen Ziffern, zwei gelben Stundenzeigern, und einem Datum-Zeiger von Stahl.

An der Uhr befindet ſich eine braune Haarkette mit fünf goldenen Roſetten und einem goldenen Henkſchloß, ein goldener Schlüſſel auf jeder Seite deſſelben eine Traube mit blauem Blatt. Düſſeldorf, den 11. März 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 269.) Steckbrief gegen den Schifferknecht Wilhelm Rüttgers aus Duisburg.

Der Schifferknecht Wilhelm Rüttgers aus Duisburg iſt dringend verdächtig, im Zeitraume vom 3. bis 5. d. M. eine Geldſumme im Betrage von 263 Rthlr., eine ſilberne Uhr, ein goldener Ring und eine graue Tuchhoſe, entwendet zu haben und hat die Flucht wahrſcheinlich Rheinaufwärts ergriffen.

Ich erſuche ſämmtliche Polizeibehörden auf den Rüttgers, der ſich auch ſchon die Namen Roßbach und Hußmann beigelegt, eine mittlere Statur und ein röthliches Geſicht hat und zur Zeit ſeiner Flucht mit einer Jacke und weiten Hoſe von blauem Tuche und einer Pelzmütze bekleidet war, ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 12. März 1842. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 270.) Diebſtahl zu Limminghofen.

In der Nacht vom 7. zum 8. März 1842 ſind zu Limminghofen, Bürgermeiſterei Merſcheid, Kreis Solingen, mittelſt Einbruchs und Einſteigens aus einem bewohnten Hauſe geſtohlen worden: 1) ſechs flache zinnerne Teller von gewöhnlicher Façon, noch wenig gebraucht, von denen einer am Rande geriſſen iſt; 2) eine zinnerne Schnapskanne, eine Quart haltend, mit einem Henkel, aber ohne Deckel; 3) eine zinnerne Kaffeekanne von gewöhnlicher Façon, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Maaß haltend; 4) ein Spiel Piquetkarten, noch neu, und 5) vier neue baumwollene Kopftücher von rother Farbe.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen, auch wenn ein Schuldiger im Beſitze der von dieſem Diebſtahle herrührenden Sachen ſollte betroffen werden, ihn zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 10. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 14. Düſſeldorf, Sonnabend, den 26. März **1842.**

(Nr. 271.) Den Remonte-Ankauf pro 1842 betr. I. S. IV. Nr. 1213.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vier bis einſchließlich ſechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, ſind für dieſes Jahr in der Provinz Weſtphalen und in dem Regierungsbezirke Düſſeldorf nachſtehende des Morgens präciſe um 8 Uhr beginnende Märkte wieder angeſetzt worden, und zwar

den 21. Mai in Bochum,	den 25. Mai in Rheinberg,
den 23. Mai in Recklinghauſen,	den 27. Mai in Xanten,
den 24. Mai in Eſſen,	den 30. Mai in Dülmen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer ſolchen Pferden, deren hinterher ſich etwa ergebende Fehler den Kauf ſchon geſetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Koſten des Verkäufers unterworfen ſind, welche ſich als Krippenſetzer ergeben ſollten.

Es mag ſich daher jeder Verkäufer von dem Geſundheitszuſtande ſeiner Pferde genau vorher unterrichten, indem ſolche ausnahmsweiſe Berückſichtigungen, wie ſie im vorigen Jahre noch ſtattgefunden haben, nicht weiter zuläßig ſind.

Mit jedem verkauften Pferde müſſen eine ſtarke neue lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1. März 1842.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.
v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 272.) Abzuhaltende Pferdemärkte zu Eſſen, Rheinberg und Xanten betr. I. S. IV. Nr. 1213.

Um auch denjenigen Eigenthümern, deren Pferde auf den, nach vorſtehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Miniſteriums im Monate Mai d. J. zu Eſſen, Rheinberg und Xanten angeordneten, Märkten zum Ankaufe für die Remonte von der Kommiſſion nicht geeignet befunden worden, Gelegenheit zum anderweiten Verkaufe derſelben zu geben, iſt von dem Königlichen Ober-Präſidium der Rheinprovinz genehmigt worden, daß, nach erfolgter Beendigung der Ankaufs-Geſchäfte durch die betreffende Kommiſſion, an den bezeichneten drei Marktplätzen und zwar an den Nachmittagen der beſtimmten Tage allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden.

Düſſeldorf, den 15. März 1842.

(Nr. 273.)

Nachweiſung

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Februar 1842 l. S. II. Nr. 5034.

per Berliner Scheffel.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerſte			Buch-weizen			Kar-toffeln			Grütze			Graupen			Erbſen			Hafer		
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düſſeldorf	2	27	9	1	20	8	1	10	—	—	—	—	—	15	—	3	14	—	—	—	—	2	12	6	—	20	5
2	Elberfeld	3	3	9	1	28	—	1	10	—	1	28	—	—	20	—	2	14	—	2	22	—	2	10	—	—	22	2
3	Mettmann	2	19	—	1	8	6	1	—	—	2	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
4	Eſſen	2	26	—	1	21	6	1	7	—	2	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	21	—
5	Solingen	3	4	—	1	29	1	1	13	7	1	23	7	—	18	—	2	—	—	4	2	—	1	28	8	—	25	9
6	Crefeld	3	—	—	1	20	—	1	6	—	1	24	—	—	19	—	2	28	—	3	25	—	2	12	—	—	20	—
7	Neuß	2	21	8	1	19	3	1	1	3	1	20	—	—	9	—	2	27	9	4	18	—	2	—	—	—	17	7
8	Duisburg	3	—	—	1	22	6	1	7	6	2	5	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	22	—
9	Emmerich	2	24	1	1	18	—	1	5	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	19	6
10	Rees	2	25	4	1	16	1	1	7	6	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	20	—
11	Weſel	2	28	9	1	14	10	1	3	9	2	—	—	—	12	—	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	20	—
12	Cleve	2	25	3	1	15	4	1	4	1	1	25	4	—	15	—	4	10	—	4	6	—	2	1	11	—	19	11
13	Geldern	2	29	6	1	15	9	1	2	4	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	3
14	Goch	3	—	6	1	12	10	1	1	3	1	25	2	—	12	3	—	—	—	—	—	—	2	2	6	—	19	9
15	Kempen	2	12	—	1	20	—	1	18	—	1	12	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	26	—
16	Rheinberg	2	25	1	1	15	10	1	2	1	1	26	3	—	11	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
	Durchſchnittspreis	2	26	5	1	18	8	—	26	3	1	25	9	—	15	2	3	2	—	3	27	2	2	4	—	—	21	—

Fortſetzung der Nachweiſung
der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Februar 1842.

№	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Fleiſch, per Berliner Pfund: Rind-		Kalb-		Hammel-		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼. Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	1	—	—	9	—	—	7	—	2	—	3	6	2	10	3	—	4	4	7	—	7	—
2	Elberfeld	1	—	—	11	—	—	5	8	1	6	3	4	2	8	2	10	4	6	6	6	9	6
3	Mettmann	—	26	—	8	24	—	6	6	1	8	3	2	2	6	3	2	5	—	6	8	8	—
4	Eſſen	—	19	—	6	20	—	6	4	1	4	2	6	2	4	2	4	4	6	6	5	7	4
5	Solingen	1	1	—	9	6	—	5	—	2	—	3	—	2	6	3	—	5	2	6	—	10	—
6	Crefeld	—	27	—	7	25	—	5	—	1	8	3	—	2	—	3	—	3	4	6	—	8	10
7	Neuß	—	29	—	6	15	—	6	—	1	4	3	—	2	—	2	2	3	4	6	2	9	6
8	Duisburg	1	—	—	7	—	—	5	—	1	6	3	—	2	—	2	6	3	—	6	10	7	—
9	Emmerich	—	29	6	7	12	6	6	—	1	8	3	—	3	—	2	6	4	—	6	6	8	10
10	Rees	—	27	—	6	—	—	5	—	1	6	2	8	2	—	2	6	3	—	6	—	10	—
11	Weſel	—	27	—	6	10	—	3	4	1	4	3	—	2	6	3	—	3	4	6	—	7	6
12	Cleve	—	28	1	5	18	—	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	6	1	7	3
13	Geldern	—	23	1	6	—	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	3	—	5	6	5	2
14	Goch	1	2	3	5	12	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	3	3	5	4	6	3
15	Kempen	—	25	8	7	—	—	3	6	1	2	3	—	2	8	3	—	3	—	6	—	6	—
16	Rheinberg	—	29	6	6	17	9	5	—	1	2	3	—	1	8	—	—	4	—	5	—	8	—
	Durchſchnittspreis	—	27	9	7	8	2	5	2	1	6	2	11	2	4	2	8	3	10	6	2	7	11

(Nr. 274.) **Die Herausgabe eines Werkes über die Land-Cultur-Geſetzgebung Preußens ꝛc. betr. I. S. I. Nr. 1013.**

Binnen Kurzem wird im Auftrage des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei:

„die Land-Cultur-Geſetzgebung Preußens, eine Zuſammenſtellung und Erläuterung des ſeit dem 9. Oktober 1807 ergangenen Geſetze über den Grundbeſitz, in beſonderer Beziehung auf die Beförderung der Boden-Cultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältniſſe, auf Ablöſung von Reallaſten und auf Gemeinheitstheilung, im höhern Auftrage, mit Benutzung amtlicher Quellen, entworfen und herausgegeben von dem Königl. Geheimen Regierungs-Rathe Dönniges zu Berlin“

in 6 zwangloſen Heften, von je etwa 20 Bogen, erſcheinen. Da dieſes Werk einem längſt gefühlten Bedürfniſſe entſpricht, ſo machen wir, höherm Auftrage zufolge, mit dem Bemerken auf daſſelbe hiedurch aufmerkſam, daß der Preis für das ganze Werk (ohne Regiſter) auf drei Thaler feſtgeſtellt iſt, welcher bei Ablieferung jedes erſcheinenden Heftes mit 15 Sgr. erlegt werden muß.

Mit der Sammlung von Subſcriptionen auf das Werk iſt der Regierungs-Sekretair Tauwel hieſelbſt von uns beauftragt worden.

Düſſeldorf, den 8. März 1842.

(Nr. 275.) **Krammarkt zu Mülheim an der Ruhr betr. I. S. III. Nr. 1944.**

Wir bringen hiermit zur Kunde des betheiligten Publikums, daß der in den diesjährigen Kalendern irrthümlich auf den 24. Mai verzeichnete Krammarkt zu Mülheim an der Ruhr nicht an dieſem Tage, ſondern, wie früher, am Pfingſt-Dienſtag den 17. Mai abgehalten wird. Düſſeldorf, den 16. März 1842.

(Nr. 276.) **Verpachtung. II. S. IV. Nr. 699.**

Die Fiſcherei von der Uedesheimer Grenze bis zur Ausmündung der Erft bei Grimlinghauſen, ferner circa 2 Morgen Wardholz an der Erft, Aufſchuß zum Oelgangs- und Typers-Ward, bisher und bis Ende 1842 an Joſeph Diederichs verpachtet, werden

Samſtag den 9. April, Morgens 11 Uhr,

auf dem Königlichen Rent-Amte hierſelbſt zur Neu-Verpachtung ausgeſetzt werden, woſelbſt auch die Bedingungen eingeſehen werden können.

Düſſeldorf, den 21. März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 277.) **Interdizirte Perſonen betr.**

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage ſind:

1) Peter Weidtmann aus Breitſcheid, Kreis Düſſeldorf, dermalen in der hieſigen Departemental-Irrenanſtalt befindlich;

2) die gewerbloſe Anna Margaretha Beckers aus Neuß, interdizirt worden.

Die Herrn Notarien werden erſucht, der Vorſchrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung Genüge zu leiſten.

Düſſeldorf, den 12. März 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 278.) **Die interdizirte Wittwe Eliſabeth Koch aus Düſſeldorf betr.**

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage iſt die Wittwe Eliſabeth

Koch geborene Schmitz, von hier, dermalen in der hieſigen Departemental-Irrenanſtalt ſich aufhaltend, mit allen geſetzlichen Folgen interdizirt worden.

Die Herrn Notarien werden erſucht der Vorſchrift des Art. 18. der Notariats-Ordnung Genüge zu leiſten.

Düſſeldorf, den 17. März 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr 279.) Amtsentſetzung des Gerichtsvollziehers Johann Jakob Baur aus Saarbrücken betr.

Der Gerichtsvollzieher Johann Jakob Baur hieſelbſt iſt durch Urtheil des hieſigen Königl. Landgerichts vom 23. Dezember 1841, beſtätigt durch das Urtheil des Königlichen Appellations-Gerichtshofes in Köln vom 24. Februar d. J., wegen Unterſchlagungen, ſeines Amtes entſetzt. Saarbrücken, den 11. März 1842.

Der Ober-Prokurator: Leue.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 280.) **Diebſtahl zu Wanlo.**

Am Morgen des 6. lauf. M. ſind aus einer Wohnung zu Wanlo mittelſt innern und äußern Einbruchs folgende Gegenſtände geſtohlen worden:

1) vier Halstücher nämlich: a) ein friſchrothes mit einer geblümten Leiſte; b) ein ganz geblümtes mit friſchrothem Grunde; c) ein roth ſeidenes mit grünen Blümchen und Franzen, die Leiſten gelb und roth geblümt; d) ein ſchwarz ſeidenes mit drei oder vier rothen Streifen; 2) zwei Schürzen, davon: die eine von ſchwarz gefarbtem Stoffe und rundum mit grünem ausgezacktem Band beſetzt; die andere von violettfarbenem Merino; 3) zwei Bettkiſſenüberzüge davon einer von fein fläſenem Garn mit weißen und blauen Streifen, der andere von kleinwergenem Garn mit karrirten blauen Streifen; 4) ein Tiſchtuch von Gebild; 5) ein Paar neue Frauenhalbſchuhe; 6) eine Tabackspfeife mit porzellanem Kopfe.

Aus derſelben Wohnung ſind überdieß ebenfalls mittelſt Einbruchs im verfloſſenen Herbſte noch folgende Sachen entwendet worden:

eine kleinwergene falbroth geſtreifte Frauentaſche, worin befindlich: a) zwei übergoldete Ringe ohne Zeichen; b) ein übergoldetes Halskreuz mit einem dreieckigen Knopf; c) ein kupfernes Döschen mit Eau de Cologne; d) ein Nadelkiſtchen.

Indem ich dieſe Diebſtähle zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der geſtohlenen Sache warne, fordere ich zugleich Jeden, der über deren Verbleib oder den Dieb etwas in Erfahrung gebracht haben ſollte, auf, dies mir oder der nächſten Polizeibehörde mitzutheilen. Düſſeldorf, den 11. März 1842.

Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 281.) **Diebſtahl in der Neuſtadt.**

In der Nacht vom 9. auf den 10. dieſes Monats, ſind aus einem in der hieſigen Neuſtadt belegenen Hauſe mittelſt innern und äußern Einbruchs entwendet:

1) neun ſilberne Kaffeelöffeln auf dem Stiel gezeichnet I. A. K. und G. D.; 2) eine ſilberne Zuckerzange; 3) eine Brieftaſche von rothem Saffian, worin ſich eine Hundeſteuer Quittung von 1841 befand; 4) ein ſchwarz gebrannter Meerſchaum-Pfeifenkopf mit Silber beſchlagen, von ungewiſſer Form; 5) ein mehrfarbiges hauptſächlich gelb ſeidenes Taſchentuch; 6) ungefähr 25 Thaler baares Geld, zum Theile in harten Thalern und Fünffrankenſtücken.

Ich erſuche einen Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Gegenſtände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder ſeiner nächſten Ortsbehörde ſofortige Anzeige zu machen.

Düſſeldorf, den 15. März 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 282.) Steckbrief gegen den Theodor Herwey aus Eſſen.

Theodor Herwey auch Theodor Romanzow und Danella de Winiarska genannt, aus Eſſen gebürtig, 29 Jahre alt, eines Kriminal-Verbrechens beſchuldigt, hat bis jetzt den angeſtellten polizeilichen Nachforſchungen ungeachtet nicht zur Haft gebracht werden können.

Ich bringe daher deſſen Perſonal-Beſchreibung mit dem Erſuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, auf den Verfolgten genau zu wachen, und ihn im Betretungsfalle anhalten und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 15. März 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement.

Größe ungefähr 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond, etwas ins Röthliche ſpielend, lang und glatt; Stirne hoch; Augen blau; Naſe lang gebogen; Mund mittelmäßig; Bart lang und blond; Kinn rund; Geſichtsfarbe blaß; Statur ziemlich ſtark; Schultern breit; Füße klein.

(Nr. 283.) Diebſtahl zu Pempelfort.

In der Nacht vom 9. auf den 10. dieſes Monats ſind aus einer Wohnung zu Pempelfort zwölf ſilberne Theelöffel mit dem Zeichen des hieſigen Silberarbeiters Bungard verſehen, geſtohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe der geſtohlenen Löffel warne, fordere ich zugleich Jeden, der über deren Verbleib oder den Dieb Kunde haben ſollte, auf, mir oder der nächſten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düſſeldorf, den 17. März 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 284.) Diebſtahl einer goldenen Cylinder-Uhr.

Am 11. dieſes Monats iſt aus einer hieſigen Wohnung eine goldene Cylinder-Uhr nebſt Kette, geſtohlen worden. Die Uhr hatte ein grauartiges, fein verziertes Zifferblatt mit römiſchen Zahlen und goldenen Zeigern; am Rande des Blattes war in der Nähe der Zahlen 10—12 ein kleiner Roßflecken; dieſelbe hatte einen Durchmeſſer von circa 20 Linien und iſt von grünem Golde gefertiget. Die Kette war von bräunlich ſchwarzem Haar, etwa 2½ Fuß lang und etwa ⅛ Zoll ſtark; von vier zu vier Zoll befand ſich an derſelben eine etwa ¼ Zoll breite, verzierte Goldeinfaſſung und an ihren beiden Enden ein goldenes ebenfalls verziertes Schloß.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich gleichzeitig Jeden, dem über den Verbleib dieſer Gegenſtände, oder über den Thäter etwas bekannt ſein mögte, dringend auf, dieſes mir oder der nächſten Polizeibehörde ſofort anzuzeigen.

Düſſeldorf, den 17. März 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 285.) Diebſtahl.

Am 13. März 1842 Abends iſt auf dem Wege von der Haspeler-Brücke zum Neuenweg in Barmen, einem Frachtfuhrmann vom Wagen geſtohlen worden, ein Koffer mit ſchwarzem behaartem Roßleder überzogen, in welchem ſich befanden:

1) dreizehn Dukaten; 2) eine doppelte Carolin; 3) eine doppelte Friedrichsd'or; 4) eine doppelte ausländiſche Louisd'or; 5 zwei Zweithalerſtücke; 6) etwa zwanzig Fünffrankenſtücke; 7) zwölf Paar lange Kamaſchen, mit theils hörneren theils tuchenen Knöpfen von

gelblichem Tuche; 8) zwei Mannshemde, roth gez. K. L.; 9) ein blauer leinener Kittel, vorne zu, auf den Schultern ſchwarz geſtickt; 10) ein baumwollenes rothes Halstuch mit ſchwarzen Streifen; 11) ein Frauenzimmerkragen von Spitzen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen ungeſäumt mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 14. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 286.) Diebſtahl zu Solingen.

In der Nacht vom 9. zum 10. März 1842 ſind aus einem bewohnten Hauſe zu Solingen mittelſt Einbruchs geſtohlen worden:

1) eine Parthie farbige Stickwolle etwa 15 Pf. worunter ſich roſa, grüne und aſchgraue befand; 2) drei Pakete Strickbaumwolle, weiße, grüne und blau melirte Merinowolle; 3) ein Bündel blau melirte Sayet circa 3 Pf. ſchwer.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Gegenſtände ſollte betreten laſſen, denſelben feſtzunehmen und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 14. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 287.) Diebſtahl zu Bever.

Am 8. März 1842 ſind zu Bever in der Bürgermeiſterei Hückeswagen geſtohlen worden: zwei Herrenmäntel, wovon der eine von blauem Tuche mit dunklem, blauſchwarzem Merinos gefüttert iſt; im vordern Theile und im Rücken befindet ſich ſchwarzes Schockleinen, der Kragen iſt von kohlenſchwarzem Wollenplüſch, die Krämpe von ſchwarzlakirtem Gußeiſen; der zweite iſt von grau melirtem Tuche mit blau wollenem Futter und ſchwarzer Krämpe. In einer Taſche befindet ſich ein rothſaffianenes Käſtchen mit Tuchmuſtern in weißem Papier, ferner ein Paar ſchwarze Glace- und ein Paar modefarbige waſchlederne Herrenhandſchuhe. Auf der Zunge des fraglichen Käſtchens befinden ſich die Worte in vergoldeten Buchſtaben: „Tuch-Manufaktur von H. W. Küpper in Hückeswagen."

Ich erſuche Jedermann, etwaige, auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde ungeſäumt mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 14. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 288.) Diebſtahl zu Scheuren.

In der Nacht vom 13. zum 14. März 1842 ſind aus einem bewohnten Hauſe zu Scheuren, Kreis Solingen, geſtohlen worden:

1) eine zinnerne Kaffeekanne von gewöhnlicher Façon, drei Maaß haltend; 2) ein ſogenannter Kaffeepott von Zinn, eine Maaß haltend; 3) ein zinnerner Moſtertpott.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde ungeſäumt anzuzeigen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze der von dieſem Diebſtahle herrührenden Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben zu verhaften und mir vorzuführen.

Zugleich bemerke ich im Allgemeinen, daß die vielen Diebſtähle, womit ſeit einiger Zeit der Kreis Solingen beunruhigt wird, die angeſtrengteſte Aufmerkſamkeit aller Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei in Anſpruch nehmen. Der Umſtand, daß es beinahe ausſchließlich Kupfer- und Zinnwaaren ſind, welche Gegenſtand dieſer Diebſtähle geworden, läßt darauf ſchließen, daß dieſelben von einer gemeinſamen Quelle ausgehen, die aufzuſpüren keine

Mühe geſcheut werden darf, dieſer Umſtand gibt übrigens von ſelbſt die Richtung an die Hand, in welcher die Unterſuchung hauptſächlich zu führen iſt.

Zugleich erſuche ich ergebenſt alle Beamten und alle Privatperſonen, den Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei alle nöthige Unterſtützungen angedeihen zu laſſen, und jede Wahrnehmung, welche auf die Spur der Verbrecher führen könnte, ungeſäumt zur Anzeige zu bringen. Elberfeld, den 15. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 289.) Steckbrief gegen den Jakob und Johann Mölders aus Groesbeck.

Jakob und Johann Mölders, beide zu Groesbeck im Niederländiſchen wohnhaft, und Söhne des daſelbſt wohnenden Beſenbinders Wilhelm Mölders, haben ſich der gegen dieſelben eingeleiteten Unterſuchung wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen einen Abgeordneten der Obrigkeit im Dienſte, durch die Flucht entzogen. Obgleich von denſelben kein näheres Signalement mitgetheilt werden kann, ſo erſuche ich dennoch alle Polizeibehörden, auf die Genannten ihre Aufmerkſamkeit zu richten, ſie im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Kleve, den 9. März 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

(Nr. 290.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der flüchtige Beſchuldigte Arnold Frauenrath, aus Steinſtraß iſt in Folge Steckbriefs vom 24. v. M. nunmehr zu Bergheim verhaftet und mir vorgeführt worden, und ſomit der Steckbrief erledigt.

Aachen, den 18. März 1842.

Der Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 291.) Der bisherige Hülfslehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Derendorf, Wilhelm Poſtenrieder, Sohn, iſt zum Hauptlehrer dieſer Schule ernannt worden.

(Nr. 292.) Die ſeither an der katholiſchen Mädchenſchule zu Elten als zweite Lehrerin proviſoriſch angeſtellte Liſette Griewe iſt in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

(Nr. 293.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat Februar 1842.

A. Beim Königl. Oberlandesgericht.

Die Referendarien von Roberts und von Rochow ſind zu Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren befördert; letzterer iſt an das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt.

Der Referendar Dülberg iſt an das Königl. Oberlandesgericht zu Arnsberg verſetzt.

Der Kanzliſt Herbein iſt verſtorben.

B. Bei den Untergerichten.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Larenz bisher Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hamm, iſt, Behufs Uebernahme einer Rathsſtelle bei dem Fürſtlichen Standesherrlichen-Obergericht zu Braunfels aus dem unmittelbaren Königl. Juſtiz-Dienſte unter Vorbehalt des Rücktritts entlaſſen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Rabenau bisher zu Iſerlohn iſt zum Juſtiz-Commiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht und dem Berggericht zu Eſſen und zum Notarius im Oberlandesgerichts-Bezirk ernannt und ihm dabei geſtattet, den ihm Allerhöchſt verliehenen Rathskarakter als Juſtizrath fortzuführen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 15. Düſſeldorf, Donnerstag, den 31. März **1842.**

(Nr. 294.) Geſetzſammlung, 8tes Stück.

Das 8te Stück der Geſetzſammlung iſt erſchienen und enthält unter:

Nr. 2250. Deklaration, die erfolgte Aufhebung der Beſtimmungen im Theil II. Buch 4. Titel 5 Artikel 9 §§. 4 und 5 des Preußiſchen Landrechts von 1721 betreffend. Vom 11. Dezember 1841.

Nr. 2251. Verordnung, wegen Abänderung der Vorſchiften der Kabinetsorders vom 6. März 1821 und vom 2. Auguſt 1834 über die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten, im Bezirk des Appellationshofes zu Köln. Vom 18. Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr 295.) Entlaſſungen auf Reklamationen oder mehrwöchentliche Beurlaubungen bet. I. S. IV. Nr. 1275.

Die im Herbſte d. J. bevorſtehenden größern Uebungen des Königl. 8ten Armee-Corps laſſen es nicht zu, daß vom 1. April c. ab fernere Entlaſſungen auf Reclamationen oder zeitweilige, mehrwöchentliche Beurlaubungen, bis die Herbſt-Uebungen beendigt ſein werden, weiter eintreten; was in Folge höherer Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Düſſeldorf, den 18. März 1842.

(Nr. 296.) Einrichtung einer Chauſſeegeld-Empfangsſtelle zu Tönnisheide. I. S. III. Nr. 2097.

Zufolge Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 2. März d. J., wird wegen des nunmehr vollendeten Ausbaus der Friedrich-Wilhelms Communalſtraße vom Anfange des künftigen Monats ab zu Tönnisheide eine Chauſſeegeld-Empfangsſtelle mit einer halbmeiligen Hebebefugniß eingerichtet, und die Hebebefugniß der Barriere zu Düſſel auf eine halbe Meile beſchränkt werden, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düſſeldorf, den 21. März 1842.

(Nr. 297.) Verkauf von domanialen Ackerparzellen. II. S. I. Nr. 588.

Am 15. April dieſes Jahres, Morgens um 10 Uhr, ſollen zu Haus Eigen bei Werden, durch den Königlichen Domänenrath Herrn Keller, die dem Domänen-Fiskus bei der Theilung der Langenbrahmer Mark zugefallenen Antheile alternative in 22 einzelnen Parzellen und im Ganzen zum Verkaufe an den Mehrſtbietenden öffentlich ausgeſetzt werden.

Die Parzelle Nr. 1 bis 9 nördlich am Communalwege von Bredenei nach Rellinghauſen, ſo wie die Parzelle Nr. 13, 14, 15 und 16 ſüdlich an dieſem Communalwege gelegen, haben jede eine Größe von 5 Preuß. Morgen, und eignen ſich, ſo wie

die Parzelle Nr. 10 ad	7	Morgen	50,90 □R.
Nr 11 ad	4	„	164,50 „
und Nr. 17 ad	4	„	118,90 „

vorzüglich zu Bauſtellen und zur Anlegung von Köttereien,

Nr. 18 Vorſtelsberg iſt groß	44	Morgen	17	□R.
„ 19 Bährenberg	32	„	—	„
„ 20 daſelbſt	5	„	4	„
„ 21 am Kamin	11	„	4	„
„ 22 im Hellſiepen	39	„	166,60	„
„ 23 daſelbſt	17	„	108,90	„

Das Ganze hat einen Flächen=Inhalt von 231 Morgen 94,80 □Ruthen. Die Charte und Bedingungen ſind auf dem Königlichen Rentamte zu Eſſen einzuſehen.

Düſſeldorf, den 21 März 1842.

(Nr. 298.) Verpachtung resp. Verkauf eines domanialen Ackerſtückes. II. S. V. Nr. 736.

Am Donnerstag den 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr, ſoll auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken das zu Hiesfeld gelegene, bis zum 11. November dieſes Jahres an Johann Maaß daſelbſt verpachtete domaniale Ackerſtück, Flur III. Nr. 58, groß 9 Morgen 142,20 Ruthen öffentlich meiſtbietend zur anderweiten Verpachtung und resp. zum Verkaufe ausgeſtellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken zur Einſicht offen.

Düſſeldorf, den 23. März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 299.) Bekanntmachung.

Durch Zufall iſt eine Druckſchrift, auf dem Umſchlage Société civile des Mines de Lintorf, province de Dusseldorf betitelt und auf 16 Oktavſeiten den deutſchen und franzöſiſchen Text eines notariellen Vertrages vom 9. Oktober 1841 über die Bildung einer Civil-Geſellſchaft zur Ausbeutung, mehrerer, angeblich bei Lintorf belegener Bergwerke enthaltend, zu unſerer Kenntniß gelangt.

Die in dieſem Vertrage vorkommenden unrichtigen Angaben über die Rechtstitel der Geſellſchaft und über deren Verhältniſſe zur Bergbehörde veranlaſſen uns, hierdurch öffentlich zu erklären:

daß von dem unterzeichneten Bergamte den Herren Junot und Trieſt bis jetzt keine Conceſſionen zu Blei= und andern metalliſchen Bergwerken, noch zu einem Steinkohlenbergwerke oder zur Benutzung einer Mineral=Quelle, ſondern nur Schurfſcheine (permisions de recherche) ertheilt und von denſelben Muthungen (demandes en concession) eingelegt worden ſind;

daß noch gar nicht feſtſteht, ob, vielweniger in welchem Umfange die Herren Junot und Trieſt Conceſſionen der genannten Art auf die Gegend von Lintorf werden ertheilt werden, der Flächen=Inhalt dieſer angeblichen Bergwerke ſich mithin auch noch nicht beſtimmen läßt;

daß endlich dem unterzeichneten Bergamte von der Bildung einer Geſellſchaft zur Ausbeutung dieſer Bergwerke bis jetzt keine Anzeige gemacht worden iſt.

Eſſen, den 16. März 1842.

Königlich Preuß. Eſſen=Werdenſches Bergamt.

Heintzmann. von Pöppinghauß. Kloz. Barth.

(Nr. 300.) Bekanntmachung.

In Uebereinſtimmung mit dem, am 1. April c. zur Ausführung kommenden neuen Fahrplane der rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft treten bei den mit den Dampfwagenfahrten in Verbindung ſtehenden Poſten, von demſelben Tage ab, für die Sommermonate des laufenden Jahres, folgende Veränderungen, resp. neue Einrichtungen, ins Leben:

1) die bisherigen täglich viermaligen Perſonenfahrten zwiſchen Bergheim und Königsdorf werden in ihrem Gange ſo regulirt, daß ſie in Königsdorf an den erſten und dritten Dampfwagen ſowohl nach und von Köln, als auch nach und von Aachen, ſich anſchließen.

2) Zwiſchen Bergheim und Horrem wird eine zwei Mal tägliche ſechsſitzige Perſonenpoſt eingerichtet, welche in Horrem an den Schnell-Convoi, ſowohl nach und von Köln, als auch nach und von Aachen, unmittelbaren Anſchluß hat. Das Perſonengeld bei dieſer Poſt beträgt 6 Sgr. pro Tour, wofür 30 Pfund Gepäck frei gehen. Beichaiſen werden von Bergheim nach Horrem geſtellt.

Hiernach ſind die Eiſenbahnanſchlüſſe nach und von Bergheim bei dem erſten und dritten Dampfwagenzuge per Königsdorf und bei dem zweiten Dampfwagenzuge per Horrem.

3) Die Jülich-Bergheimer Perſonenpoſt erhält folgenden Gang: aus Jülich täglich 11¾ Uhr Mittags, nach Ankunft der erkelenz-linnich-jülicher Poſt, in Bergheim 2 Uhr Nachmittags zum Anſchluſſe an die mit dem Schnell-Convoi nach Köln in Verbindung ſtehende Perſonenfahrt nach Horrem, aus Bergheim täglich 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft der mit dem Schnell-Convoi von Köln in Verbindung ſtehenden Perſonenfahrt von Horrem, in Jülich 6¼ Uhr Abends zum Anſchluſſe an die jülich-linnich-erkelenzer Perſonenpoſt.

4) Gegen Aufhebung der jetzigen jülich-linnicher Lokal-Perſonenpoſt und der eſchweiler-erkelenzer Perſonenpoſt auf der Strecke zwiſchen Linnich und Erkelenz (ſ. Nr. 5) wird eine durchlaufende tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Erkelenz und Jülich per Linnich mit folgendem Gange eingerichtet:
aus Erkelenz 8 Uhr Vorm., in Jülich 11½ Uhr Vorm. zum Anſchluſſe an die jülich-bergheimer Poſt (ſ. Nr. 3) und an die jülich-eſchweiler Mittagspoſt (ſ. unter Nr. 6), aus Jülich 6½ Uhr Abends nach Ankunft der bergheim-jülicher Poſt (Nr. 3), aus Linnich 8¼ Uhr Abends nach Ankunft der eſchweiler-linnicher Poſt (ſ. Nr. 5) in Erkelenz gegen 10 Uhr Abends. Das Perſonengeld beträgt 6 Sgr. pro Perſon und Meile, wofür 30 Pfund Gepäck frei gehen. Beichaiſen werden geſtellt.

5) Die erkelenz-eſchweiler Perſonenpoſt courſirt nur zwiſchen Linnich und Eſchweiler. Abgang aus Linnich täglich 4 Uhr früh, in Eſchweiler 6¾ Uhr früh zum Anſchluſſe an den erſten Dampfwagenzug ſowohl nach Köln, als auch nach Aachen; aus Eſchweiler 4½ Uhr Nachm. nach Ankunft der Schnellzüge von Aachen und Köln, in Linnich 7¼ Uhr Abends zum Anſchluſſe an die jülich-erkelenzer Poſt (Nr. 4).

6) Die zweimal tägliche jülich-eſchweiler Perſonenpoſt erhält folgenden Gang: aus Jülich 5 Uhr früh und 12¼ Mitt., in Eſchweiler nach 1¾ Stunden zum Anſchluſſe an den erſten und zweiten Convoi ſowohl nach Köln, als auch nach Aachen; aus Eſchweiler im April und Oktober 9½ Uhr Vorm. und 7¾ Uhr Abends; vom 1. Mai bis ult. September 9¼ Uhr Vorm. und 9 Uhr Abends nach Ankunft reſp. des erſten und des letzten Convoi ſowohl von Aachen, als auch von Köln, in Jülich nach 1¾ Stunden, die Abendsfahrt zugleich zum Anſchluſſe an die Nachts-Perſonenpoſten nach Köln und nach Düſſeldorf.

7) Der Gang der täglichen heinsberg-eſchweiler Perſonenpoſt erfolgt: aus Heinsberg 9¼ Uhr Vorm., in Eſchweiler 2 Uhr Nachm. zum Anſchluſſe an den Schnelldampfwagenzug nach Köln, aus Eſchweiler 9½ Uhr Vorm. nach Ankunft des erſten Convoi von Köln, in Heinsberg 2 Uhr Nachm.

8) Zwiſchen dem Poſthauſe in Eſchweiler und dem Eiſenbahn-Stationsorte bei Eſchweiler courſiren ſtatt vier Mal, täglich ſechs Mal Omnibus-Fahrten, mit unmittelbarem Anſchluſſe an jeden Convoi, ſowohl nach und von Köln, als auch nach und von Aachen.

9) Die ſtolberg-eſchweiler zwei Mal tägliche Perſonenpoſt wird in ihrem Gange ſo regulirt, daß ſie auf dem Eiſenbahnhofe bei Eſchweiler an den erſten und dritten Dampfwagenzug nach und von Köln genau ſich anſchließt.

10) Die aachen-heinsberger Perſonenpoſt wird von Aachen, ſtatt 4 Uhr, erſt 5 Uhr Nachm. nach Ankunft des Schnell-Convoi aus Köln demgemäß auch die Perſonenpoſt von Geilenkirchen nach Gangelt, ſtatt $7\frac{1}{4}$, erſt $8\frac{1}{4}$ Uhr Abends abgefertigt.

11) Die Perſonenpoſt von Trier über Montjoie trifft in Aachen, ſtatt 2 Uhr, ſchon $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachm. ein und erhält dadurch ſicheren Anſchluß an den Schnelldampfwagenzug nach Köln.

12) Zwiſchen Aachen und Verviers per Eupen treten zwei Mal tägliche Perſonenpoſten ins Leben. Abgang aus Aachen 6 Uhr früh und $5\frac{1}{8}$ Uhr Nachm., reſp. nach Ankunft der köln-aachener Nachtsperſonenpoſt und des Schnell-Dampfwagenzuges aus Köln, in Eupen nach $2\frac{3}{4}$ und in Verviers nach circa 4 Stunden; aus Verviers im April und Oktober 7 Uhr früh und $12\frac{1}{2}$ Uhr Mitt.; vom 1. Mai bis ult. Sept. 7 Uhr früh und $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.; in Eupen nach circa $1\frac{3}{4}$ Stunde, in Aachen nach 4 Stunden, die Nachmittagsfahrt zum Anſchluſſe an den letzten Dampfwagenzug von Aachen nach Köln. Die Perſonengeldſätze ſind wie bei der zeitherigen einmal täglichen Perſonenpoſt zwiſchen Aachen und Verviers. Außerdem wird

13) eine beſondere tägliche Local-Perſonenpoſt zwiſchen Eupen und Aachen eingerichtet. Abgang aus Eupen täglich $4\frac{1}{2}$ Uhr früh, in Aachen $6\frac{1}{2}$ früh zum Anſchluſſe an den erſten Convoi nach Köln; aus Aachen nach Ankunft des letzten Convoi von Köln; im April und Oktober d. J. $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends; vom 1. Mai bis ult. Sept. $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends. Perſonengeld 6 Sgr. pro Perſon und Meile mit 30 Pfund Frei-Gepäck. Beichaiſen werden geſtellt.

14) Zwiſchen Düren und Kerpen wird verſuchsweiſe für die Sommer-Monate eine tägliche zweiſpännige ſechsſitzige Local-Perſonenpoſt eingerichtet, welche nach dem Wunſche der genannten Ortſchaften folgenden Gang erhält: aus Düren 5 Uhr früh, in Kerpen nach 2 Stunden zum Anſchluſſe an die kerpen-kölner Perſonenpoſt, aus Kerpen $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends nach Ankunft der köln-kerpener Poſt, in Düren $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends. Das Perſonengeld beträgt 6 Sgr. pro Perſon und Meile mit 30 Pfund Frei-Gepäck. Beichaiſen werden nicht geſtellt. Endlich wird

15) vom 1. April c. ab in Düren wieder eine Poſthalterei und eine Station für zweiſpännige Extrapoſten und für Eſtafetten aus dem Orte errichtet.

Das Publikum wird von dieſen Veränderungen, reſp. neuen Einrichtungen hierdurch in Kenntniß geſetzt.

Köln, den 18. März 1842.

Im hohen Auftrage,
Meyer, General-Poſtamts-Calculator.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 301.) Die bisherigen Kammergerichts-Auskultatoren Graf Rudolph von Schaesberg und Freiherr Dieterich von Loe ſind zu Referendarien bei der hieſigen Königl. Regierung ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 16. Düſſeldorf, Mittwoch, den 6. April **1842.**

(Nr. 302.) Aufruf. I. S. I. Nr. 1404.

Von den am 3. März 1840 (A. B. P. 61) 1. Oktober ej. gekündigten Schuldſcheinen zur Anleihe von 120,000 Rthlr. behufs Vollendung des Schleuſenbaues auf der Lippe, ſind bisher

1) der Schuldſchein Lit. D. Nr. 289 à . . . . 100 Rthl. — Sgr. — Pf.

2) die Zins-Abſchnitte zu den Schuldſcheinen

Lit. E. Nr. 513 pro 1. Oktober 1837 à	.	.	2 „	7 „	6 „
Lit. E. Nr. 515 pro 1. „ 1838 à	.	.	2 „	7 „	6 „
Lit. D. Nr. 215 pro 1. „ 1838 à	.	.	4 „	15 „	— „
Lit. C. Nr. 126 pro 1. „ 1839 à	.	.	11 „	7 „	6 „
Lit. D. Nr. 289 pro 1. „ 1839 à	.	.	4 „	15 „	— „
Lit. E. Nr. 487 pro 1. „ 1840 à	.	.	2 „	7 „	6 „
Lit. E. Nr. 489 pro 1. „ 1840 à	.	.	2 „	7 „	6 „
Lit. E. Nr. 513 pro 1. „ 1840 à	.	.	2 „	7 „	6 „

noch nicht zur Einlöſung gekommen.

Die Inhaber dieſer Dokumente werden daher aufgefordert, letzte bis zum 1. Oktober d. J. entweder der Regierungs-Hauptkaſſe hier, oder den Regierungs-Hauptkaſſen zu Minden und Arnsberg behufs Abhebung ihres Betrages umſomehr zu präſentiren, als nach Ablauf jener Friſt das Tilgungsgeſchäft dieſer Anleihe geſchloſſen, und wegen gerichtlicher Depoſition der obgedachten alsdann noch nicht erhobenen Beträge das Geeignete verfügt werden wird. Münſter, den 19. März 1842.

Der Ober-Präſident.
(gez.) Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 303.) Aligements-Plan der Stadt Weſel betr. I. S. III. Nr. 1991.

Auf Ihren Bericht vom 15. v. M. genehmige Ich den wieder beigefügten, für die Stadt Weſel entworfenen Aligements-Plan, damit derſelbe, ſoweit es nöthig, mit Hülfe des Expropriations-Verfahrens ausgeführt werden könne. In Beziehung auf die Mühlenſtraße ſoll aber die Ausführung des Planes ſuspendirt bleiben und namentlich an den dort befindlichen Gebäuden der Militair-Verwaltung ohne Meine unmittelbare ausdrückliche Genehmigung nichts geändert werden.

Berlin, den 11. Februar 1842.

Im Allerhöchſten Auftrage.
(gez.) Prinz von Preußen.

An den Staats-Miniſter von Rochow.

Für richtige Abſchrift.
(gez.) Wulff,
(L. S.) Geh. Kanzlei-Inſpector.

Der

Der vorſtehend bezogene Aligements-Plan der Stadt Weſel iſt auf dem Rathhauſe daſelbſt deponirt, welches zur künftigen pünktlichen Befolgung dieſes Plans hiedurch bekannt gemacht wird. Düſſeldorf, den 21. März 1842.

(Nr. 304.) Die jüdiſchen Handwerksgeſellen aus Dänemark betr. I. S. I. Nr 1392.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 19. v. M. zu genehmigen geruht, daß auch den jüdiſchen Handwerksgeſellen aus Dänemark unter den in der Ordre vom 14. Oktober 1838 feſtgeſetzten Bedingungen geſtattet werde, bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen zu arbeiten.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 28. Dezember 1838 (Amtsblatt Stück 4. pro 1839) bringen wir dieſe Allerhöchſte Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düſſeldorf, den 23. März 1842.

(Nr. 305.) Die Erledigung der evangeliſchen Pfarrſtelle zu Monheim betr. I. S. II. Nr. 6218.

Die durch die Abberufung des Pfarrers Spieß zu Monheim eingetretene Erledigung der evangeliſchen Pfarrſtelle daſelbſt wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Wiederbeſetzung der Stelle innerhalb der geſetzlichen Friſt durch Wahl der Gemeinde Statt finden wird. Düſſeldorf, den 23. März 1842.

(Nr. 306.) Die Erledigung der evangeliſchen Pfarrſtelle zu Calcar betr. I. S. II. Nr. 6280.

Durch Abberufung des Pfarrers Roßhoff zu Calcar iſt die dortige evangeliſche Pfarrſtelle vor kurzem vacant geworden. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht mit dem Beifügen, daß die neue Wahl innerhalb der kirchenordnungsmäßigen Friſt erfolgen wird. Düſſeldorf, den 24. März 1842.

(Nr. 307.) Die Handelskammer für Eſſen, Werden und Kettwig betr. I. S. III. Nr. 2020.

Bei der ſtatutmäßigen diesjährigen Erneuerung der Handelskammer für Eſſen, Werden und Kettwig ſind wieder resp. neu gewählt und höhern Orts beſtätigt worden:

a) für die Stadt Eſſen als Mitglied Carl Falkenburg und für den austretenden Stellvertreter Ph. Baehrens der Kaufmann Julius Waldhauſen daſelbſt;

b) für die Stadt Werden an die Stelle der austretenden Mitglieder J. C. Teſchenmacher und Carl Hiegemann der Tuchfabrikant J. Feulgen, ſo wie anſtatt der bisherigen Stellvertreter J. Feulgen und Wilh. Forſtmann der Tuchfabrikant Bernh. Wieſe;

c) für die Stadt Kettwig als Mitglied der Kaufmann Julius Scheidt und als Stellvertreter der Kaufmann Wilh. von der Heydt.

Düſſeldorf, den 18. März 1842.

(Nr. 308.) Hand-Adreßbuch der Rheinprovinz betr. I. S. I. Nr. 1318.

Der Königliche Landrath a. D. Avenarius zu Ehrenbreitſtein, hat ein Hand-Adreßbuch der Rheinprovinz verfaßt, welches im Laufe dieſes Jahres erſcheinen wird.

Da dieſe Schrift, außer einem vollſtändigen Adreßbuche, auch die ſtatiſtiſch-topographiſchen Angaben der Rheinprovinz, mithin Nachrichten mittheilt, die für Jeden nützlich ſind, ſo machen wir auf dieſelbe mit dem Bemerken hierdurch aufmerkſam, daß das Werk 42 Bogen enthält und der Preis auf 25 Sgr. feſtgeſetzt iſt.

Mit der Sammlung von Subſcriptionen iſt der Regierungs-Sekretair Tauwel hierſelbſt von uns beauftragt worden.

Düſſeldorf, den 22. März 1842.

(Nr. 309.) Belobung. I. S. II. Nr. 4891.

Der Herr Graf Adalbert von der Recke-Volmerſtein zu Düſſelthal hat ſich bei Löſchung des am 28. v. M. in dem Hauſe des Theodor Gerts zu Grafenberg ausgebrochenen Brandes durch Thätigkeit und entſchloſſenen Muth ausgezeichnet, indem er auf den erſten Hülferuf mit ſämmtlichen Einſaſſen von Düſſelthal zur Brandſtätte eilte und durch unermüdlichen Eifer dem weitern Umſichgreifen des Feuers Einhalt that. Wir nehmen daher gerne Veranlaſſung, dieſe menſchenfreundliche Handlung des Herrn Grafen von der Recke-Volmerſtein, wodurch mehrere Wohnungen von der drohenden Feuersgefahr gerettet worden ſind, hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Düſſeldorf, den 18. März 1842.

(Nr. 310.) Außergewöhnliche Hengſt-Köhrung betr. I. S. I. Nr. 1382.

In den Monaten Januar und Februar d. J. ſind die beiden nachbezeichneten Hengſte des Ackerwirthes Michael Bihn zu Corſchenbroich, im Kreiſe Gladbach, nämlich:

1) ein Hengſt von brauner Farbe, 8 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch und von inländiſcher Raçe;

2) ein Hengſt (Wolfsfuchs) 4 Jahre alt, 5 Fuß hoch, ebenfalls von inländiſcher Raçe, nachträglich angeköhrt worden, welches wir mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 74) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 23. März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 311.) Vorleſungen auf der Rheiniſchen Friedrich Wilhelms Univerſität Bonn im Sommer-Halbjahr 1842.

Katholiſche Theologie.

Bibliſche Archäologie: Scholz.

D. bürgerliche u. häusliche Alterthümer der Hebräer; — Erklär. der ſchwierigern Stellen in den vier letzten Büchern Moſes: Lic. Friedlieb.

Tobias u. Judith: Scholz.

Die Pſalmen: Lic. Friedlieb.

Jeremias: Scholz.

Evangelium d. h. Johannes: Braun.

Römerbrief: Vogelſang.

D. Brief an d. Hebräer: Hilgers.

D. Kirchengeſchichte erſter Theil: Braun.

Chriſtl. Alterthümer: Hilgers.

Ueber d. Lehrart d. Scholaſtiker; — d. Dogmatik erſter Th. Vogelſang.

Prolegomena zur chriſtkatholiſchen Moral; — d. chriſtkathol. Moral erſter Th.; — über d. h. Sakrament d. Buße in lateiniſcher Sprache: Achterfeldt.

Homiletik oder Juſtin's größere Apologie: Braun.

Katechetiſche Uebungen: Achterfeldt.

Repetitionen im Convictorium durch beſonders angeſtellte Repetenten unter Leitung des Prof. Achterfeldt.

Evangeliſche Theologie.

Geſchichte des alten Bundes: Haſſe.

Einleit. in d. N. T.: Bleek.

Bibliſche Archäologie u. Geſchichte: Lic. Sommer.

Neuteſtamentliche Zeitgeſch.: Lic. Kinkel.

D. Geneſis: Sack.

Die Pſalmen: Bleek.

Joel, Nahum u. Habakuk: Lic. Sommer.

D. drei erſten Evangelien ſynoptiſch: Bleek.

Römer-Brief: Lic. Sommer.

Brief an d. Galater: Bleek.

Kathol. Briefe: Lic. Kinkel.

Kirchengeſchichte erſter Theil: Haſſe.

Kirchengeſchichte zweite Hälfte: Lic. Kinkel.

Kirchliche Statiſtik: Sack.

Chriſtl. Dogmatik; — Homiletik; — Theo-

logiſche Kritik d. proteſtantiſchen Kirchenrechts: Nitzſch.

Uebungeu des theologiſchen Seminars: Nitzſch, Sack u. Bleek.

Uebungen d. homiletiſch-katechetiſchen Seminars: Nitzſch u. Sack.

Lic. Bauer wird ſeine Vorleſungen ſpäter anzeigen.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Deiters.

Naturrecht oder philoſophiſche Rechtslehre: Walter.

Inſtitutionen: Böcking u. Dr. Windſcheid.

Röm. Rechtsgeſchichte: Sell, Dr. Budde.

Pandekten; — Röm. Familienrecht: Sell.

Röm. Erbrecht: Böcking u. Dr. Windſcheid.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte; — einzelne Lehren d. alten deutſchen Rechts: Walter.

Deutſches Privatrecht; — Eheliches Güterrecht des deutſchen Rechts: Deiters.

Auserwählte Theile d. deutſchen Rechts: Perthes.

Handelsrecht: Dr. Budde.

Lehnrecht: Deiters u. Nicolovius.

Preußiſches Landrecht: Nicolovius u. Dr. Budde.

Code Napoléon; — Deutſches Staatsrecht; — Privatfürſtenrecht: Maurenbrecher.

Deutſches Staatsrecht mit Inbegriff des Privatfürſtenrechts: Perthes.

Criminalrecht: Böcking.

Gemeiner u. preußiſcher Civil-Prozeß; — d. ſummariſchen und Concursprozeß: von Bethmann-Hollweg.

Criminalprozeß: Böcking.

Kirchenrecht aller chriſtl. Confeſſionen: Walter.

Preußiſches Kirchenrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Biſchoff.

D. erſten Bücher d. Lucretius, in latein. Sprache: Harleß.

Philoſophie d. Natur: Dr. Birnbaum.

Die geſammte Geſchichte der Medicin: Harleß.

Repetitorium der Anatomie des Menſchen; — Repetitorium d. Neurologie in latein. Sprache: Mayer.

Knochenlehre d. Menſchen: Weber.

Phyſiologie mit Experimenten u. mikroſkopiſchen Beobachtungen: Mayer, Dr. Birnbaum u. Dr. Budge.

Vergleichende Anatomie: Mayer.

Vergleichende Phyſiologie: Dr. Budge.

Ausgewählte Kapitel über Anatomie und Phyſiologie: Weber.

Anthropologie mit anatom. Einleitung u. zootomiſch-mikroſkopiſchen Unterſuchungen; — d. Gynäkologie phyſiologiſchen Theil: Dr. Birnbaum.

Mikroſkopiſche Uebungen: Mayer.

Pathologiſche Anatomie: Weber und Albers.

Ueber Misgeburten: Mayer.

Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Harleß.

Pathogenie: Naſſe.

Allgemeine Pathologie mit Verſuchen an Thieren, zoochemiſchen und mikroſkopiſchen Uebungen: Dr. Budge.

D. Semiotik mit Uebungen in derſelben: Albers.

Allgemeine Therapie: Harleß u. Naumann.

Dieſelbe verbunden mit ſpecieller Therapie: Naſſe.

Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann.

Dieſelbe verbunden mit Demonſtrationen an Kranken: Albers.

Specielle Therapie d. Krankheiten d. Bruſt u. d. Unterleibs: Harleß.

Pſychiſche Krankheiten: Naumann.

Pharmakologiſche Demonſtrationen: Biſchoff.

Arzneimittel d. preußiſchen Pharmacopoe verbunden mit d. Receptirkunſt; — über d. vorzüglicheren Heilquellen Europas: Harleß.

Allgemeine u. ſpecielle Chirurgie; — Augenheilkunde; — Verbandlehre; — Chirur-

giſche Operationsübungen an Leichnamen: Wutzer.

Ueber Knochenbrüche u. Verrenkungen; — Geſammte Geburtshülfe; — Geburtshülfliche Inſtrumentenlehre; — Phantomübungen: Kilian.

Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juriſten: Biſchoff.

Medicin. propädeutiſche Klinik; — Medicin. therapeutiſche Klinik; — Unterredungen über Behandlung d. Kranken: Naſſe.

Chirurgiſche und augenärztliche Klinik: Wutzer.

Geburtshülfl. Klinik: Kilian.

D. Lehre von d. Thierſeuchen: Biſchoff.

Dr. Fiſcher iſt mit Urlaub abweſend.

Philoſophie.

Geſchichte d. alten Philoſophie: Brandis.

Geſchichte d. deutſ. Philoſophie ſeit Kant; Pſychologie: Brandis.

Empyriſche Pſychologie: Dr. Volkmuth.

Logik: van Calker.

Metaphyſik und Religions-Philoſophie: Fichte u. Dr. Volkmuth.

Moralphiloſophie: Dr. Volkmuth.

Naturphiloſophie: ſ. Heilkunde.

Aeſthetik: Delbrück.

Pädagogik: van Calker.

Erklärung d. Schrift Cicero's vom Verhängniſſe nebſt ausgewählten Abſchnitten ſeiner Bücher von d. Weiſſagung; — Dialektiſche und rhetoriſche Uebungen: Delbrück.

Converſatorium u. Disputirübungen über Gegenſtände d. Metaphyſik: Fichte.

Unterredungen über die Pädagogik: van Calker.

Mathematik.

Elemente der Analyſis (ſogen. Analyſis des Endlichen): von Rieſe.

Höhere Algebra: Plücker.

Differential- und Integralrechnung; — Curvenlehre: Dr. Radicke.

Analytiſche Mechanik: von Rieſe.

Methode d. kleinſten Quadrate: Argelander.

Praktiſche Uebungen im Gebiete d. Mechanik: Dr. Radicke.

Aſtronomie; — Praktiſch-aſtronomiſche Uebungen: Argelander.

Naturwiſſenſchaften.

Experimentalphyſik: Bergemann.

Experimentalphyſik für Geübtere mit praktiſchen Uebungen: Plücker.

Optik: Dr. Radicke.

Ueber Dampfmaſchinen u. Elektromagnetismus als bewegende Kraft: Plücker.

Ueber Dampfmaſchinen u. Eiſenbahnen: von Rieſe.

Allgem. Experimentalchemie: Biſchof.

Elemente d. analytiſchen Chemie: Bergemann.

Phyto- u. Zoochemie: Biſchof.

Praktiſch-chemiſche Uebungen: Bergemann.

Phyſiſche Geographie: von Rieſe.

Geognoſie; — Mineralogie: Nöggerath.

Allgemeine Botanik: Treviranus.

Ueber die natürlichen Familien d. Gewächsreiches; — Botaniſche Excurſionen: Treviranus.

Zoologie und Zootomie; — Naturgſchichte der Säugethiere: Goldfuß.

Naturwiſſenſchaftliches Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, Biſchof u. Plücker.

Dr. Vogel iſt mit Urlaub abweſend.

Philologie.

Sprachphiloſophie: Dr. Düntzer.

Hauptlehren d. griech. u. latein. Grammatik: Ritſchl.

Röm. Litteraturgeſchichte: Dr. Lerſch.

Mythologie d. Griechen: Dr. Düntzer.

Archäologie: Dr. Urlichs.

Ausgrabungen von Pompeji u. Herculanum: Dr. Lerſch.

Heſiodus Theogonie, im philologiſchen Seminar: Ritſchl.

Pindarus: Dr. Heimſoeth.

Sophokles Antigone u. Elektra: Ritter.

D. Chorlieder des Sophokles: Dr. Düntzer.

Ariſtophanes Wolken: Schopen.
Plato's Protagoras: Dr. Heimſoeth.
Ariſtoteles Rhetorik: Dr. Lerſch.
Plautus Trinummus: Ritſchl.
Lucretius: ſ. Heilkunde.
Catulls Gedichte: Ritter.
Horatius Oden, im philologiſchen Seminar: Ritſchl.
Horatius Briefe: Dr. Düntzer.
Cicero vom Verhängniß: ſ. Philoſophie.
Tacitus Annalen: Schopen.
Latein. Disputirübungen im philologiſchen Seminar; — Philologiſche Unterhaltungen: Ritſchl.
Prof. Welcker iſt mit höchſter Genehmigung abweſend.

Morgenländiſche Sprachen.

Erklär. d. Pſalmen: Freytag.
Die Proverbien; — Das Hohelied: Dr. Gildemeiſter.
Die Gedichte der Hamaſa: Freytag.
Erklär. hiſtoriſcher Stücke aus arabiſchen Schriftſtellern: Freytag.
Arabiſche Interpretationen; — Syriſch oder Armeniſch: Dr. Gildemeiſter.
Perſiſche Sprache; — Anfangsgründe d. Sanskrit: Laſſen.
Fortgeſetzter Unterricht im Sanskrit für reifere Schüler: von Schlegel.
Sanskritübungen: Dr. Gildemeiſter.
Privatiſſima über Zend oder Sanskrit; — Alterthümer d. namhafteſten orientaliſchen Völker: Laſſen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente d. althochdeutſchen Grammatik; — Mittelhochdeutſche Gedichte aus W. Wackernagels Leſebuch; — Geſchichte d. deutſchen National-Litteratur bis zum 16. Jahrhundert; — Italiäniſche, ſpaniſche u. portugieſiſche Sprache: Diez.
Erklärung von Walter Scotts the Lady of the Lake: Laſſen.

Geſchichte nebſt Hülfswiſſenſchaften.

Geſchichte d. hiſtoriſchen Kunſt: Löbell.
Röm. Geſchichte: Dr. Urlichs.
Geſchichte des Mittelalters: Dr. von Sybel.
Geſchichte d. deutſchen Volks u. Reichs: Arndt.
Rheiniſche Geſchichte: Dr. von Sybel.
Geſchichte d. ſkandinaviſchen Reiche: Arndt.
Geſchichte d. franzöſiſchen Revolution und des Napoleoniſchen Reichs; — Methode d. hiſtoriſchen Unterrichts auf Gymnaſien mit Uebungen der Zuhörer: Löbell.
Hiſtoriſche Uebungen: Dr. von Sybel.
Ethnographie u. Chorographie des alten Italiens: Dr. Urlichs.
Geographie u. Statiſtik des preußiſchen Reichs; — Beſchreibung d. vereinigten Staaten von Nordamerika: Mendelsſohn.
Wappenwiſſenſchaft: Bernd.
Leſen und Erklären aller Art Urkunden: Bernd.

Staats- und Cameralwiſſenſchaften.

Encyklopädie d. Staats- u. Cameralwiſſenſchaften oder Einleitung in d. geſammte Politik u. ihre Hülfswiſſenſchaften (mit Ausſchluß der Nationalökonomie); — Hiſtoriſche u. ſyſtematiſche Einleit. in d. Nationalökonomie oder Volkswirthſchaftslehre: D. Koſegarten.
Finanzwiſſenſchaft: Kaufmann.
Geſchichte u. Lehrbegriff d. Geldweſens: Hüllmann.
Bergwerksverwaltung: Nöggerath.
Specielle Landwirthſchaftslehre; — Landwirthſchaftliche Excurſionen: Kaufmann.

Bildende Künſte.

Geſchichte d. Künſte im neuern Europa: Prof. von Schlegel.

Muſik.

Geſchichte d. Muſik: Breidenſtein.
Unterricht in d. Theorie d. Muſik u. im Orgelſpielen; — Leitung des Singvereins: Breidenſtein.

* * *

Franzöſiſche Grammatik mit Sprachübungen; Boileaus Lutrin, Sprech- und Stilübungen für Geübtere: Lector Nadaud.

Unterricht im Zeichnen u. Malen, in der Linear- und Luftperſpective; Excurſionen zum Zeichnen landſchaftlicher Studien nach der Natur; praktiſche Einleitung in d. Studium d. bildenden Künſte: Hohe.

Gymnaſtiſche Künſte.
Reitkunſt: Donndorf.
Fechtkunſt: Segers.
Tanzkunſt: Radermacher.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 18. April feſtgeſetzt.
Wohnungen für Studirende weiſt der Bürger Groſsgarten (Wengelgaſſe Nr. 1081) nach.

(Nr. 312.) Bekanntmachung.
Durch Urtheil des hieſigen Zuchtpolizei-Gerichtes vom 22. Februar c. iſt wider Carl Widursky, 24 Jahre alt, Seidenweber zu Wevelinghoven geboren und zu Crefeld wohnend, wegen Verläumdung der Ehefrau Steeger unter andern auf Verluſt der politiſchen Rechte während einer Dauer von fünf Jahren erkannt worden.
Düſſeldorf, den 18. März 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 313.) Sterbe-Urkunden betr.
Der Herr General-Prokurator beim Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofe zu Köln, hat mir mittelſt Verfügung vom 9. d. M.:
1) einen Auszug aus den Sterberegiſtern des Militair-Spitals zu Foudouck über das am 9. Februar 1841 erfolgte Abſterben des Füſeliers Peter Weyersberg aus Solingen, und 2) einen Auszug aus den Todten-Regiſtern des Militair-Lazareths zu Gigelli über das Hinſcheiden des Füſeliers Julius Vorwerk aus Elberfeld mitgetheilt, welche ich zur Eintragung in die Civilſtands-Regiſter des laufenden Jahres an die betreffenden Civilſtands-Beamten abgegeben habe, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.
Elberfeld, den 20. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 314.) Sterbe-Urkunde betr.
Nach einem mir mitgetheilten Todtenſcheine, welcher an den hieſigen Civilſtandsbeamten zur Eintragung abgegeben iſt, ſtarb am 28. Juni 1841 zu Paris der zu Kleve gebürtige Auguſt Leclercq, Zucker-Raffinadeur, 30 Jahre alt.
Kleve, den 26. März 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

(Nr. 315.) Amts-Entſetzung.
Durch Urtheil des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes vom 3. d. M. iſt der Gerichtsvollzieher Max Joſeph Bieſenbach zu Simmern wegen mehrerer Dienſtvergehen ſeines Amtes entſetzt worden.
In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 21. Juli 1826 wird dieſes bekannt gemacht. Koblenz, den 20. März 1842.
Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 316.) Zurückgenommener Steckbrief.
Der am 12. November 1841 wider den Schloſſergeſellen Alexander Felix Schwinges aus Dahlen erlaſſene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, da der Verfolgte zur Haft gebracht worden iſt.
Düſſeldorf, den 24. März 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 317.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der Taglöhner Heinrich Düppers aus Neuß iſt zur Haft gebracht worden und wird daher der gegen denſelben unterm 3. Februar d. J. erlaſſene Steckbrief zurückgenommen.

Düſſeldorf, den 22. März 1842. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 318.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der gegen den Zimmermann Carl Grund zu Potsdam geboren zu Kaarſt bei Neuß wohnend geweſen, unter dem 25. Auguſt 1840 erlaſſene Steckbrief wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Düſſeldorf, den 24. März 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 319.) Diebſtahl zu Dabringhauſen.

In der Nacht vom 14. zum 15. März 1842 ſind zu Dabringhauſen mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) ein ruſſiſch grün tuchener, etwas abgetragener Oberrock; 2) ein faſt neuer Oberrock von dunkelblauem Tuche; 3) eine neue blaue tuchene Hoſe; 4) ein faſt noch neues brauntuchenes Frauenkleid; 5) ein abgenutztes grau tuchenes Frauenkleid; 6) ein faſt noch neuer, grün tuchener Frauen-Unterrock; 7) ein faſt noch neuer Frauenunterrock, von grauem Biber; 8) ein grau kattunenes Frauenkleid; 9) ſechs Frauenhemde, meiſt neu, gez. C. C. F.; 10) drei Mannshemde, abgenutzt, gez. J. K. W.; 11 zwei leinene Betttücher, ganz neu, gez. J. H. T.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde ungeſäumt mitzutheilen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze der geſtohlenen Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtzunehmen und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 22. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 320.) Diebſtahl in Großehöhe.

Am Abend des 18. März 1842 ſind in Großehöhe, Bürgermeiſterei Hardenberg, geſtohlen worden: 1) ein dunkelbrauner tuchener Ueberrock; 2) eine ſchwarz tuchene Hoſe; 3) eine olive tuchene Hoſe; 4) ein braunes Thibet Frauenkleid; 5) ein braun tuchenes Frauenkleid; 6) ein ſchwarzes Merinos Frauenkleid; 7) ein braun bibertuchenes Frauenkleid; 8) ein hellgrüner Frauenunterrock, mit einem Oberleibchen von Biber, mit blauen und ſchwarzen Streifen; 9) ein weiß und roth geſtreifter baumwollener Unterrock; 10) eine braune ſeidene Schürze; 11) eine Frauenzimmerjacke mit dunkelblauen und grünen Streifen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige, auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, ungeſäumt mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 26. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 321.) Diebſtahl zweier Bienenkörbe.

In der Nacht vom 18. zum 19. März 1842 ſind zu Malz, Bürgermeiſterei Mettmann, zwei Bienenkörbe mit den Bienen geſtohlen worden.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde ungeſäumt anzuzeigen.

Elberfeld, den 26. März 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Amtsblatt der Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 17. Düſſeldorf, Freitag, den 8. April **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 322.) Bekanntmachung.

Bei der zu Anfange dieſes Jahres gelungenen Entdeckung einer Fabrik falſcher Kaſſen-Anweiſungen zu 5 Thlr. in der Nähe von Paris iſt es den Hauptverbrechern, nämlich:

1) dem Theodor Herweg, auch Romanzow genannt,
2) dem Peter Anton von Knapp und
3) dem Charles Bongiers, welcher aber vielleicht mit dem von Knapp eine und dieſelbe Perſon iſt,

geglückt, ſich durch die Flucht zu retten.

Die Verhaftung derſelben iſt von großer Wichtigkeit und es wird deshalb demjenigen, welcher einen dieſer Verbrecher zur Haft bringt, oder dergeſtalt den Behörden anzeigt, daß er auf ſeine Anzeige verhaftet wird, eine Belohnung von 3000 Francs im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden hierdurch zugeſichert.

Düſſeldorf, den 3. April 1842.

Der Regierungs-Präſident.
v. Spiegel.

(Nr. 323.) Agentur des Napoleon Weinhagen zu Cleve. I. S. II Nr. 5998.

Der Kaufmann Napoleon Weinhagen zu Cleve iſt zum Hauptagenten der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 23. März 1842.

(Nr. 324.) Agentur des rc. Decken zu Weſel betr. I. S. II. Nr. 6086.

Der Chriſtian Heinrich Decken zu Weſel iſt zum Agenten der Kölner Rheinſchifffahrts-Aſſekuranz-Geſellſchaft für Weſel ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 23. März 1842.

(Nr. 325.) Agentur des H. W. Ruloffs zu Iſſelburg. I. S. II. Nr. 6085.

Der H. W. Ruloffs zu Iſſelburg iſt zum Agenten der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld für Emmerich und die nächſte Gegend ernannt worden, und von uns in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 24. März 1842.

(Nr. 326.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 5827.

Der unter dem 30. Mai 1840 wegen Urlaubs-Ueberſchreitung gegen den in der Pro-

vinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler detinirten Joh. Carl Fleſche erlaſſene Steckbrief (J. 1840 St. Nr. 31) hat durch Verhaftung des Genannten ſeine Erledigung erhalten.

Düſſeldorf, den 19. März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 327.) Edictal-Ladung gegen den vormaligen Steuer-Empfänger Cönzler zu Gebhardshain.

Der vormalige Steuer- und Kommunal-Empfänger Johann Joſeph Cönzler von Gebhardshain, Kreiſes Altenkirchen, hat ſich am 19. März 1840 mit Hinterlaſſung eines bedeutenden Kaſſendefekts von ſeinem Wohnorte heimlich entfernt und iſt deshalb die Kriminal-Unterſuchung gegen ihn eingeleitet worden. Auf Grund des §. 577 und der folgenden der Allgemeinen Preußiſchen Kriminal-Ordnung, wird derſelbe hierdurch aufgefordert, ſich am Donnerſtage den 4. Auguſt 1842, Morgens 9 Uhr, vor dem mit Führung der Unterſuchung beauftragten Inquirenten unſers Kollegiums, Landgerichts-Rath von Steltzer, um ſo gewiſſer zu geſtellen, als bei ſeinem Ausbleiben mit der Unterſuchung und Beweis-Aufnahme in contumaciam verfahren, er ſeiner etwaigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller ſich nicht von ſelbſt ergebenden Vertheidigungsgründe, für verluſtig erklärt, demnächſt, nach Ausmittelung des ihm angeſchuldigten Verbrechens, auf die geſetzliche Strafe erkannt und das Urtheil in ſein zurückgelaſſenes Vermögen und ſonſt, ſo viel es geſchehen kann, ſofort, an ſeiner Perſon aber, ſobald man ſeiner habhaft würde, vollſtreckt werden ſoll.

Koblenz, den 31. März 1842. Königlicher Juſtiz-Senat: Wurzer.

(Nr. 328.) Sterbe-Urkunde betr.

Der Todtenſchein des am 12. Auguſt 1840 in dem Militair-Lazareth zu Millana bei Algier verſtorbene hierſelbſt gebürtige Jacob Lincas iſt von mir an den hieſigen Civilſtandsbeamten zur Eintragung in die Sterbe-Regiſter des laufenden Jahrs abgegeben worden.

Düſſeldorf, den 24. März 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 329.) Bekanntmachung.

Durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer des hieſigen Königl. Landgerichtes vom 21. Dezember 1841 iſt der Julius von Hartung, 30 Jahre alt, ohne Gewerb, aus Sieversdorf, Kreis Lebus, des Adels für verluſtig erklärt worden. Nachdem dieſer Ausſpruch die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten hat, wird derſelbe hiermit bekannt gemacht.

Düſſeldorf, den 24. März 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 330) Suspenſion des Notars Johann Georg Anton Runten zu Schweich betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Landgerichts hierſelbſt vom 17. Februar d. J. iſt der Königl. Notar Johann Georg Anton Runten zu Schweich wegen Vergehen gegen den Art. 51 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 auf drei Monate von ſeinem Amte ſuspendirt worden, welches hiermit in Gemäßheit des Art. 52 ibidem mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß dieſe Suspenſionsſtrafe vom 29. d. M. ihren Anfang genommen hat.

Trier, den 30. März 1842. Der Ober-Prokurator: Deuſter.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 331.) Steckbrief gegen Johann Lannius aus Damſcheid.

Der unten näher ſignaliſirte Johann Lannius aus Damſcheid, hat ſich der wider ihn

wegen Nothzucht eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Auf den Grund eines von dem Königl. Herrn Inſtructionsrichter zu Simmern erlaſſenen Vorführungs-Befehls erſuche ich dahrr alle Polizeibehörden dienſtergebenſt, auf denſelben zu wachen, im Betretungsfalle denſelben zu arretiren und dem Königl. Staats-Procurator zu Simmern vorführen zu laſſen. Coblenz, den 1. April 1842. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Alter ungefähr 20 Jahre; Stand Ackerer; Größe circa 5 Fuß 5 Zoll; Haare ganz hellblond; Augenbraunen weiß; Stirn hoch; Naſe kurz und dick; Augen blau; Lippen dick und aufgeworfen; Zähne geſund; Geſichtsfarbe blaß; Statur ſchlank und kräftig.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 332.) Es wurden ernannt:

A. im Monat Januar 1842

im Kreiſe Lennep

1) Strumpffabrikant Wilhelm Garſchagen, 2) Schenkwirth Ludwig Schneider, 3) Bäcker Peter Budde, 4) Bäcker Friedrich Wilhelm Nürnberg, 5) Wirth Johann Rechelſieper, 6) Gutsbeſitzer Friedrich Wilhelm Sondermann, 7) Gutsbeſitzer Johann Peter Funke, 8) Pulverfabrikant Johann Oſenberg, 9) Maurermeiſter Diedrich Wilhelm vom Berg und 10) Gutsbeſitzer Johann Sondern, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Radevormwald;

im Kreiſe Geldern.

Ackerer Gottfried Averdonk zum Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Neukirchen;

im Kreiſe Neuß.

1) Ackerer Johann Peter Hamacher, 2) Ackerer Wilhelm Decker, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Kaarſt;

im Kreiſe Rees.

Apotheker Johann Heinrich van Zütphen zum erſten Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Rees;

im Kreiſe Solingen.

Gutsbeſitzer Joſeph Adams zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Monheim.

B. im Monat Februar

im Kreiſe Cleve.

1) Oeconom Carl Auguſt Bartels zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Appeldorn, 2) der Bäcker Heinrich Dyckmann, 3) Schreiner Hermann Schöter zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Cleve;

im Kreiſe Crefeld.

Ackersmann Chriſtoph Rinſch zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Bockum;

im Kreiſe Elberfeld.

1) Bäcker Chriſtian Greiß, 2) Kaufmann Carl Tillmanns, 3) Kaufmann Reinhard Müller, 4) Kaufmann Carl Caſpers und 5) Krämer Iſaak Kronenberg zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Kronenberg;

im Kreiſe Neuß.

Ackerer Wienand Hanſen zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Neuß;

im Kreiſe Rees.

1) Kleinhändler Wilhelm Schweers und 2) Kleinhändler Theodor Ehrenfeld zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Rees;

im Kreiſe Solingen.

Spediteur Reiner Eſſer zum Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Monheim.

C. im Monat März

im Kreiſe Cleve.

1) Müller Johann Heinrich van der Grinten, 2) Ackersmann Theodor Hendricks zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Cranenburg, Oeconom Johann Heinrich van Elsbergen zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Grieth, und Premier-Lieutenant und Gutsbeſitzer Friedrich Philipp Rothengatter zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Goch;

im Kreiſe Elberfeld.

1) Ackerer Heinrich Voosholz, 2) Ackerer Wilhelm Gerdermann, 3) Ackerer Friedrich Haſſel, 4) Poſt-Expediteur Jacob Bode, 5) Gutsbeſitzer Heinrich Wilh. Holthauſen, 6) Ackerer Adolph Hugenbruck, 7) Ackerer Wilhelm Dörner, 8) Kaufmann Daniel Hammerſtein, 9) Ackerer Heinrich Schultes, 10) Gaſtwirth Friedrich Meurer zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Haan; 1) Brauer Joſeph Hendrix, 2) Gerber Heinrich Mittelſtraß, 3) Gutsbeſitzer Wilhelm Judikar, 4) Kleinhändler Georg Wilhelm Becker zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Hardenberg;

im Kreiſe Gladbach.

Ackersmann Johann Heinrich Cames zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Liedberg;

im Kreiſe Grevenbroich.

Ackerer Johann Heinrich Kamphauſen zum Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Bedburdyck;

im Kreiſe Lennep.

Uhrmacher Friedrich Kaeſeberg zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Radevormwald;

im Kreiſe Neuß.

1) Ackerer Michael Dadder, 2) Ackerer Franz Schüren zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Büderich und 1) Ackerer Paul Ditzen und 2) Bauaufſeher Wilhelm Göbels zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Heerdt.

(Nr. 333.) Der als praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigte Dr. Med. et Chir. Jakob Chriſtian Willich hat ſich zu Rheinberg, im Kreiſe Geldern, niedergelaſſen.

(Nr. 334.) Der an die Stelle des verſtorbenen Predigers Carl Camphauſen zu Rellinghauſen zum Nachfolger erwählte Pfarrer zu Monheim, Wilhelm Spieß, iſt in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

(Nr. 335.) An die Stelle des nach Wülfrath abberufenen Johann Abraham Melchior iſt der bisherige Gehülfe an der reformirten Pfarrſchule zu Elberfeld, Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Limbach aus Langenberg, zum Lehrer an der evangeliſchen Schule zu Unterbarmen proviſoriſch ernannt worden.

(Nr. 336.) Der Seminariſt Johann Heinrich Maes iſt zum Lehrer der zweiten Klaſſe der hieſigen St. Lambertus Freiſchule proviſoriſch ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 18. Düſſeldorf, Sonnabend, den 16. April 1842.

(Nr. 337.) Geſetzſammlung, 9tes, 10tes und 11tes Stück.

Das 9te Stück enthält unter:

Nr. 2252. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16. Januar 1842. in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienſte in der Landwehr.

Nr. 2253. Vertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunſchweig und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererſeits, wegen des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an das Zollſyſtem Preußen's und der übrigen Staaten des Zollvereins. D. d. Haag, den 8. Februar 1842.

Nr. 2254. Miniſterial-Erklärung über die mit dem Senate der freien und Hanſeeſtadt Lübeck getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum Deutſchen Bunde gehörigen Preußiſchen Provinzen, d. d. den 3. März, bekannt gemacht den 19. März 1842.

Das 10te Stück enthält unter:

Nr. 2255. Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Umwandlung der Staatsſchuldſcheine und die Herabſetzung der Zinſen derſelben von 4 auf 3½ Prozent; vom 27. März 1842.

Das 11te Stück enthält unter:

Nr. 2256. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. März 1842. wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths und Geſandten Freiherrn von Bülow zum Staats- und Kabinetsminiſter.

(Nr. 338.) Aufruf. I. S. I. Nr. 1404.

Von den am 3. März 1840 (A. B. P. 61) 1. Oktober ej. gekündigten Schuldſcheinen zur Anleihe von 120,000 Rthlr. behufs Vollendung des Schleuſenbaues auf der Lippe, ſind bisher

1) der Schuldſchein Lit. D. Nr. 289 à . . .	100 Rthl.	— Sgr.	— Pf.
2) die Zins-Abſchnitte zu den Schuldſcheinen			
Lit. E. Nr. 513 pro 1. Oktober 1837 à . .	2 "	7 "	6 "
Lit. E. Nr. 515 pro 1. " 1838 à . .	2 "	7 "	6 "
Lit. D. Nr. 215 pro 1. " 1838 à . .	4 "	15 "	— "
Lit. C. Nr. 126 pro 1. " 1839 à . .	11 "	7 "	6 "
Lit. D. Nr. 289 pro 1. " 1839 à . .	4 "	15 "	— "
Lit. E. Nr. 487 pro 1. " 1840 à . .	2 "	7 "	6 "
Lit. E. Nr. 489 pro 1. " 1840 à . .	2 "	7 "	6 "
Lit. E. Nr. 513 pro 1. " 1840 à . .	2 "	7 "	6 "

noch nicht zur Einlöſung gekommen.

Die Inhaber dieſer Dokumente werden daher aufgefordert, letzte bis zum 1. Oktober d. J. entweder der Regierungs-Hauptkaſſe hier, oder den Regierungs-Hauptkaſſen zu Minden und Arnsberg behufs Abhebung ihres Betrages umſomehr zu präſentiren, als nach Ablauf jener Friſt das Tilgungsgeſchäft dieſer Anleihe geſchloſſen, und wegen gerichtlicher Depoſition der obgedachten alsdann noch nicht erhobenen Beträge das Geeignete verfügt werden wird. Münſter, den 19. März 1842.

Der Ober-Präſident.
(gez.) Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 339.) Bekanntmachung. II. D. V. Nr. 1993.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 13. September 1841 Amtsblatt Stück Nr. 55 v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 7. Februar d. J. denjenigen Staatsbeamten, welche der Graf von der Schulenburg'ſchen allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſe in Berlin beitreten, für die von denſelben beizubringenden Aufnahme-Atteſte die Stempelfreiheit in eben der Art Allergnädigſt zu bewilligen geruht haben, wie ſolche den Intereſſenten der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt nach §. 15 ihres Reglements vom 28. Dezember 1775 zugeſtanden iſt.

Düſſeldorf, den 1. April 1842.

(Nr. 340.) Vermächtniſſe und Schenkungen an die Armen im I. Quartal 1842. I. S. II. Nr. 6959.

In den drei erſten Monaten des l. J. ſind den Armen des hieſigen Regierungsbezirks folgende Vermächtniſſe und Schenkungen zugefallen:

1) von dem zu Werden verſtorbenen Rentner Andreas Thönniſſen, den dortigen katholiſchen Armen ein Legat von 50 Rthlr.

2) Von der zu Crefeld verſtorbenen Frau Marianne Jordans, geborenen Floh, für das dort zu errichtende Krankenhaus für Kranke aller Confeſſionen ein Legat von 2500 Rthlr.

3) Von dem zu Iſſum verſtorbenen katholiſchen Pfarrer Hermann Haal, den dortigen katholiſchen Armen ein Vermächtniß von 120 Rthlr.

4) Von dem zu Elſen verſtorbenen katholiſchen Pfarrer Chr. Peter Braun, den Armen daſelbſt ein Legat von 100 Rthlr.

5) Von der zu Küllen, Kreis Solingen, verſtorbenen Wittwe Joh. Wm. Cron, geborenen Anna Margaretha Engelsberg, den Armen der evangel. Gemeinde zu Wald, ein Legat von 153 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.

6) Von dem zu Corſchenbroich verſtorbenen Ackersmann Carl Joſeph Heimershoff, den dortigen Armen ein Vermächtniß von 600 Rthlr.

7) Von der unverehelichten Maria Cath. Fauſten, den Armen zu Nievenheim der Genuß fünfjähriger Zinſen von einem Kapital von 400 Rthlr.

Düſſeldorf, den 2. April 1842.

(Nr. 341.) Die Erledigung der Pfarrſtelle der kleineren evangel. Gemeinde zu Duisburg. I. S. II. Nr. 7265.

Die Pfarrſtelle der kleineren evangeliſchen Gemeinde zu Duisburg iſt durch die Emeritirung des Herrn Pfarrers Mohn vacant geworden, und wird dieſelbe durch Wahl der Gemeinde wieder beſetzt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düſſeldorf, den 8. April 1842.

(Nr. 342.) Nachträgliche Hengſt-Köhrung betr. I. S. I. Nr. 1522.

Von dem Schauamte Cleve ſind am 5. v. M. die nachbezeichneten Hengſte, nämlich:

a) der dem Gerhard Berns zu Mehr gehörige Hengſt, von brauner Farbe mit Blümchen und weißem rechten Hinterfuße, 5 Fuß 1 Zoll hoch und 8 Jahre alt, von inländiſcher Raçe;

b) der Hengſt des Theodor Janſſen zu Till, von hellbrauner Farbe und weißem Stern, 5 Fuß 3 Zoll hoch, 3 Jahre alt und von inländiſcher Raçe, angeköhrt, dagegen aber iſt

c) der Hengſt des Bernhard Vervoort zu Huisberden, 5 Fuß 5 Zoll hoch, 3 Jahre alt und von inländiſcher Raçe wegen unvollkommener Ausbildung der Geſchlechtstheile bis zum Herbſte d. J. zurückgeſetzt und

d) der Hengſt des Rüttger van der Linden zu Qualburg, von ſchwarzer Farbe mit Bleſſe, 5 Fuß 1 Zoll hoch, 9 Jahre alt und gleichfalls von inländiſcher Raçe

abgeköhrt worden, welches wir mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 74) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 4. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 343.) Aufgefundene Leiche.

Am 3. April laufenden Jahres landete unterhalb des Dorfes Niederkaſſel die Leiche eines unbekannten jungen Mannes, deren Beſchreibung ich hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, mit dem Erſuchen an Jeden, der über dieſelbe Auskunft zu geben vermögen ſollte, dieſe mir oder der nächſten Polizeibehörde baldigſt mittheilen zu wollen.

Größe der Leiche: 5 Fuß 2 Zoll; Statur unterſetzt; Haupthaar, Kinn- und Backenbart ſchwarz und ſtark; Zähne vollſtändig und geſund.

Die Bekleidung derſelben beſtand: in einem fein leinenen Hemde, gez. J. K. Nr. 6; einer grauen engliſch ledernen Unterhoſe, einer ſchwarzen geflickten Buckskin Hoſe, grauem geſtrickten ſayettenen Hoſenträger, dito Strümpfen; in einer ſchwarzwollenen tuchenen Weſte, dito Ueberrock mit ſchwarzer Seide gefüttert und ſchwarz ſeidener Kordel bordirt, einem Paar noch neuer Stiefel. In der einen Weſtentaſche befand ſich ein Uhrſchlüſſel, ein Haarkämmchen und ein Federmeſſer, in der andern 3 Sgr. und 11 Pfennige; in der Bruſttaſche des Ueberrocks eine Stahlfeder; in der einen hintern Rocktaſche eine Schnupftabacksdoſe, in der andern ein blau und roth karrirtes Taſchentuch ohne Zeichen.

Düſſeldorf, den 8. April 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 344.) Steckbrief gegen den Hülfslehrer Johann Schneider aus Gönnern.

Der Hülfslehrer Johann Schneider, aus Gönnern, wird von dem Stadtgerichte zu Darmſtadt, wegen eines daſelbſt mittelſt Einbruchs verübten Gelddiebſtahles von 115 Fl. beſtehend in: etwa 75 Fl. in Fünffrankenthalern, etwa 11 Fl. in halben Kronenthalern, 1 Guldenſtück und kleiner Münze — zur Unterſuchung gezogen, und iſt deſſen Verhaftung in Antrag gebracht worden.

Ich bringe daher das Signalement des ſich wahrſcheinlich in die diesſeitigen Landen geflüchteten Inculpaten mit dem Erſuchen zur öffentlichen Kenntniß, auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle feſtzuhalten und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 9. April 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 6 Fuß 6 Zoll: Haare dunkelblond; Augen grau; Geſichtsfarbe bleich; Bart im Entſtehen, blond; trägt eine Brille.

Bekleidet war derſelbe wahrſcheinlich mit einem ſchwarzen Sammt-Ueberrocke, dunkele Hoſe und Hut. Derſelbe führt vermuthlich ein Ränzchen von grünem Wachstuch mit ſich.

(Nr. 345.) Diebſtahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 29. zum 30. März 1842 ſind in Elberfeld von der Bleiche mittelſt Einſteigens geſtohlen worden:

1) 5 leinene Vorhemdchen; 2) 5 Prediger-Beffchen; 3) 14 feine Halstücher; 4) 6 neue Knabenhemden, gez. S. 10; 5) 2 weiße baumſeidene Knaben-Unterhoſen; 6) 6 Kinder-Servietten; 7) 4 weiße baumwollene Krägelchen; 8) 2 weiße Kindernachtmützen; 9) 2 roth und weiß, und blau und weiß karrirte Kiſſen-Ueberzüge; 10) 6 roth und weiß karrirte Kindertaſchentücher; 11) 2 Frauenhemde, gez. J. B.; 12) 2 Frauen-Unterhoſen; 13) 7 graue Schürzen; 14) 7 weiße Kappen; 15) 3 weiße Taſchentücher; 16) mehrere kattunene Halstücher; 17) mehrere kattunene Schürzen.

Ich erſuche demnach Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, und wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze der geſtohlenen Sachen ſollte betreten laſſen, ihn zu verhaften, und mir vorzuführen. Elberfeld, den 2. April 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 346.) Diebſtahl einer Taſchenuhr.

Am 24. Februar c. iſt dem Bergmann Johann Hammerſchlag zu Bergerhauſen eine zweigehäuſige ſilberne Taſchenuhr, deren äußerer Kaſten mit Schildkröte belegt und am Rande mit gelben Stiftchen beſchlagen und deren Zifferblatt, arabiſche Ziffern enthaltend, etwas beſchädigt war, nebſt einer gelben meſſingenen Kette mit zwei eiſernen Ringen und Uhrſchlüſſeln, entwendet worden.

Ein Jeder, welcher über den Dieb, oder vom Verbleib der Uhr Kenntniß erhält, wird erſucht, uns oder der nächſten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Eſſen, den 4. April 1842. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 347.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat März 1842.

Bei den Untergerichten.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Rendant Nahmer zu Lüdenſcheid iſt als Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendant an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Arnsberg verſetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzliſt Brüſſelbach zu Altena und der Gerichtsbote Hartung zu Rees ſind mit Penſion entlaſſen.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzliſt Müll zu Soeſt iſt verſtorben.

(Hierbei eine Beilage, die Ausſchreibung der direkten Steuern pro 1842. u. ſ. w. enthaltend.)

Beilage
zu Nr. 18. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düſſeldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Ausſchreibung der directen Steuern pro 1842. betr. II. S. III. Nr. 1657.

In Gemäßheit des Grundſteuer-Geſetzes vom 21. Januar 1839 §. §. 36. bis 38 wird über die Veranlagung der directen Steuern für das Jahr 1842 Folgendes bekannt gemacht:

Grundſteuer-Umlage.

1) Die Oberfläche hat ſich gegen voriges Jahr (conf. Beilage zu Nr. 18 des Amtsblatts für 1841) in Folge Statt gefundener Berichtigungen, um 4 Morgen vergrößert und beträgt daher gegenwärtig 2,140,129 Morgen. Desgleichen die Zahl der Wohnhäuſer durch Neubaue um 692, und beträgt ſolche daher jetzt 108,652.

Die Bevölkerung hat (in 2 Jahren) um 28,308 Seelen zugenommen, und beläuft ſich daher auf 807,307 Seelen.

2) Der Kataſtral-Ertrag der Liegenſchaften und Gebäude hat

a) bei den unbedingt ſteuerbaren Gütern ſich im Schluß-Reſultat durch neu erbaute Wohnhäuſer um 16,034 Thlr.; und

b) bei den bedingt ſteuerbaren (§. 10 des Grundſteuer-Geſetzes) um 33 Thlr. vermehrt, und ſich demnach ad a. zu 5,308,338 Thlr. und ad b. zu 35,159 Thlr. herausgeſtellt.

3) Zufolge der von dem Königlichen hohen Finanz-Miniſterium unterm 14. November v. J. vollzogenen Haupt-Vertheilung (II.) der Grundſteuer-Contingente in den cataſtrirten Theilen der weſtlichen Provinzen, ſind dieſem Verwaltungsbezirk

a) an Prinzipalſteuer zugefallen	623,785 Thlr.	und
b) gemäß der Haupt-Nachweiſung (III.) an von dieſem Contingent aufzubringenden Beiſchlägen	37,421 „	
Hierzu kommen		
c) zu verſchiedenen Gemeinde-Zwecken	6,850 „	und
d) an Hebegebühren von ſämmtlichen zu erhebenden Summen .	24,052 „	
	= 692,108 Thlr.	
Repartirt und ausgeſchrieben ſind indeß laut der deshalbigen ſummariſchen Berechnung	692,252 „	
folglich mehr	144 Thlr.	

welches daher rührt, daß die oben ad 2. ſub b. aufgeführten bedingt ſteuerbaren Reinerträge in den betreffenden obigen Summen mit quotiſirt ſind, mit Ausſchluß des Beiſchlags zum Wegebau jedoch, wozu ſtatt der bisher umgelegten Summe, zufolge Anweiſung des Königl.

hohen Finanz=Miniſteriums vom 24. Juni 1841, 5 Prozent des Prinzipal=Quantums beigenommen werden; und da nun der Betrag dieſes Beiſchlags in der Haupt=Nachweiſung (II.) der Beiſchläge bloß die unbedingt ſteuerbaren Kataſtral=Erträge betrifft; ſo muß derſelbe Beiſchlag bei der bemeldeten Kategorie ad 2. b. nach dem nämlichen Maßſtab erfolgen.

Uebrigens beruht das Plus bei dem Prinzipal=Contingent

ad a) gegen voriges Jahr in der Vertheilung nach den wechſelnden Kataſtral=Erträgen; und dagegen das Minus bei den Beiſchlägen;

ad b) in der bedeutenden Herabſetzung der Summe für den Wegebau auf den ebenerwähnten Prozentſatz; bei den Gemeinde=Erhebungen;

ad c) in der anderweiten Beſtimmung der betroffenen Summen, und endlich bei den Hebegebühren;

ad d) in der Verminderung der Summen vorgedachter Poſitionen, und beſonders in der Reduktion der Hebe=Prozente neu angeſtellter Steuer=Empfänger.

Auch iſt hierbei zu erinnern, daß die bisherigen Neben=Zuſchläge Behufs der wegen der Unterhaltungs=Koſten der Rheindeiche in der Cleveſchen Niederung, ſo weit dieſe Koſten nämlich noch in den bezüglichen Kataſtral=Reinerträgen auf den Heberollen begriffen geweſen, zu erſtattenden Steuern, vom Jahre 1842 aufgehört haben, indem jene Koſten von den Kataſtral=Reinerträgen in den Rollen nunmehr überall abgeſetzt worden ſind.

Die vorbezogenen Stücke, als: die Haupt=Vertheilung der Steuer=Contingente, Haupt=Nachweiſung der Beiſchläge, ſummariſchen Berechnung, ſo wie ferner die Ueberſicht der darnach gemeindeweiſe aufkommenden Summen an Grundſteuer, wie auch Klaſſen= und Gewerbeſteuer, folgen umſtehend.

Reclamationen.

4) Unterm 21. v. M. II. S. III. Nr. 565 haben wir die Grundſteuerpflichtigen durch das Amtsblatt (Seite 42) benachrichtigt, an welchen Tagen den Steuer=Empfängern die Grundſteuer=Heberollen pro 1842 zugefertigt worden, und dieſelben an die gehörige Berichtigung ihrer Steuer=Quoten erinnert.

Reclamationen dagegen, ſo wie Geſuche um Steuernachlaß und baare Geldunterſtützungen ſind nur nach den Beſtimmungen der deshalbigen Allerhöchſten Anweiſung vom 21. Januar 1839 zuläßig, und wird daher auf die gehörige Beobachtung der bei Anbringung, Unterſuchung und Begutachtung dieſer Geſuche vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, unter dem Präjudiz der Zurückweiſung derſelben im Nichtbefolgungsfalle jener Vorſchriften, aufmerkſam gemacht und zwar mit Hinweiſung auf die Beſtimmung des §. 1. des Geſetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährung öffentlicher Abgaben.

Klaſſen= und Gewerbeſteuer.

Die Einnahme dieſer beiden Steuer=Arten weiſet die beigefügte Ueberſicht nach.

Der für das Jahr 1841 ausgeſchriebenen Klaſſenſteuer von . . . . 411,584 Thlr. — Sgr. — Pf.

ſind dem vorbezogenen Miniſterial=Reſcripte vom 24. Juni

1841 in den Kreiſen des linken Rheinufers, zur Unterhaltung der Bezirksſtraßen hinzugetreten 5 Prozent mit 9,367 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Für 1842 alſo aufzubringen überhaupt. . . 420,951 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Davon betragen:

a) 2 Prozent für den Remiſſions-Fonds der Bürgermeiſtereien . . . 8419. — 11.

b) $\frac{2}{9}$ Prozent für den Departemental-Remiſſions- und Deckungs-Fonds . . . 936. 2. 11. — 9,355 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.

Von den übrigen . . . . 411,596 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.

beziehen

c) die Bürgermeiſtereien für die Veranlagung 1 Prozent . 4,115. 28. 10.

d) die Steuer-Empfänger an Hebegebühren 3 Prozent . 12,347. 26. 11. — 16,463 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.

Das Contingent der Staats-Kaſſe beträgt alſo . 395,132 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. in welchem an Beitrag zu den Koſten der Juſtiz-Verwaltung 7,190 Thlr. enthalten ſind.

Düſſeldorf, den 3. März 1842.

I. Summariſche Berechnung

der im Regierungs-Bezirk Düſſeldorf für das Jahr 1842 aufzubringenden Grundſteuer an Prinzipal-Kontingent und Beiſchläge.

Bezeichnung des Aufkommens.	An Haupt-Grundſteuer.	An Zuſatzprozente.			An Gemeinde-Erhebungen.			An Hebegebühren.			Zuſammen.		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Bezirk hat überhaupt pro 1842 aufzubringen . . .	623785	37565	3	—	6850	11	6	24051	26	—	692252	10	6

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Aufkommens.				I. Haupt-Grundsteuer-Contingent. 11,7510 %	II. Betrag der Zuſatz-Prozente. Zu Juſtizkoſten 1,71431 %			Zum Wegebau. 5 %			Zu Remiſſionen 1½ %			Zur Reviſion und Erneuerung des Kataſters. ½ %			Zuſammen			III. Summe der Spalten I. und II.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Zufolge der, von dem Königl. Hohen Finanz-Miniſterium unterm 14. November 1841 III. 25565 vollzogenen, Haupt-Nachweiſung der von den kataſtrirten Theilen der weſtlichen Provinzen pro 1842 aufzubringenden Grundſteuer-Contingente und Beiſchläge, ſind nach dem Verhältniſſe des Kataſtral-Rein-Ertrags aufzubringen, und zwar: von unbedingt Steuerbaren auf der rechten Rheinſeite																						
a	unter franzöſiſcher Geſetzgebung . .	1558407	25	6	183129	3139	12	6	—	—	—	2746	28	1	915	19	4	6801	29	11	189930	29	11
b	unter preußiſcher Geſetzgebung . .	986174	13	8	115886	—	—	—	—	—	—	1738	8	8	579	12	11	2317	21	7	118203	21	7
2	Vom bedingt Steuerbaren daſelbſt .	10672	1	9	*1254	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Vom unbedingt Steuerbaren der linken Rheinſeite	2763756	6	5	324770	5567	17	6	16238	15	—	4871	16	6	1623	25	6	28301	14	6	353071	14	6
4	Vom bedingt Steuerbaren daſelbſt .	24487	18	5	*2878	—	—	—	143	27	—	—	—	—	—	—	—	143	27	—	143	27	—
5	Zuſammen { unbedingt Steuerbar	5308338	15	7	623785	8707	—	—	16238	15	—	9356	23	3	3118	27	9	37421	6	—	661206	6	—
	Zuſammen { bedingt Steuerbar	35159	20	2	*4132	—	—	—	143	27	—	—	—	—	—	—	—	143	27	—	143	27	—
	Ueberhaupt				623785	8707	—	—	16382	12	—	9356	23	3	3118	27	9	37565	3	—	661350	3	—

IV. Hebegebühren von den in Spalte III. aufgeführten Summen.			V. Summe der Spalten III. und IV.			VI. Gemeinde-Erhebungen. Für die Beſoldung der Thierärzte des Rheins rechts 0,12685 % links 0,114497 %			Für die Unterhaltung des Hebammen Inſtituts zu Cöln 0,21901 %			Für die Unterhaltung der Irren-Heil-Anſtalt zu Siegburg 0,79628 %			Zuſammen.			VII. Hebegebühren von den Gemeinde-Erhebungen.			VIII. Summe der Spalten VI. u. VII.			IX. Ganzer Betrag oder Summe der Spalten V. u. VIII.			Bemerkungen.
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	
6505	26	5	196436	26	4	—	—	—	401	2	5	1458	6	8	1859	9	1	63	20	8	1922	29	9	198359	26	1	Die in Spalte I. mit * bezeichneten Hauptgrundſteuer-Contingente vom Bedingtſteuerbaren werden nicht mit erhoben, und ſind nur nachrichtlich Behufs Berechnung der darauf fallenden Provinzial- und Gemeinde-Beiſchläge aufgeführt.
4319	13	9	122523	5	4	99	9	8	253	24	2	922	23	7	1275	27	5	46	26	5	1322	23	10	123845	29	2	
—	—	—	—	—	—	—	20	4	2	22	4	9	29	8	13	12	4	—	14	4	13	26	8	13	26	8	
12974	1	—	366045	15	6	371	25	6	711	9	—	2586	2	8	3669	7	2	134	24	11	3804	2	1	369849	17	7	
5	11	9	149	8	9	3	8	11	6	9	2	22	27	5	32	15	6	1	6	9	33	22	3	183	1	—	
23799	11	2	685005	17	2	471	5	2	1366	5	7	4967	2	11	6804	13	8	245	12	—	7049	25	8	692055	12	10	
5	11	9	149	8	9	3	29	3	9	1	6	32	27	1	45	27	10	1	21	1	47	18	11	196	27	8	
23804	22	11	685154	25	11	475	4	5	1375	7	1	5000	—	—	6850	11	6	247	3	1	7097	14	7	692252	10	6	

II. Haupt…
der Grundſteuer-Kontingente in den kataſtrirten…

Nr.	Regierung.	Steuerpflichtiger Ertrag von Ländereien. Thlr.	Sgr.	Pf.	von Wohnhäuſern. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Münſter	3069874	5	11	469518	21	—	3539392	26	11
2	Minden	2645066	25	2	375591	27	—	3020658	22	2
3	Arnsberg	3298177	29	—	476522	6	—	3774700	5	—
4	Cöln	2473526	10	—	777201	14	—	3250727	24	—
5	Düſſeldorf	4014868	9	7	1293470	6	—	5308338	15	7
6	Coblenz	2714269	13	2	566179	11	—	3280448	24	2
7	Trier	2239441	8	3	355094	9	—	2594535	17	3
8	Aachen	2111749	26	4	530178	27	—	2641928	23	4
	Summa . .	22566974	7	5	4843757	1	—	27410731	8	5

III. Haupt…
der von den kataſtrirten Theilen der Weſtlichen…

Nr.	Regierung.	Grundſteuer-Kontingente nach der neuen Vertheilung: links des Rheins. Thlr.	rechts des Rheins. Thlr.	Summa. Thlr.	Beiſchläge zu Juſtizkoſten: Kataſtral Ertrag in denjenigen Theilen, wo das franzöſiſche Civilgeſetz in Anwendung kommt. Thlr.	%	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Münſter	—	415915	415915	—	0,2015 vom Kataſter-Ertrage.	—	—	—
2	Minden	—	354959	354959	—		—	—	—
			10–3.	10–3.					
3	Arnsberg	—	443566	443566	—		—	—	—
4	Cöln	254185	127809	381994	3250728		6550	—	—
5	Düſſeldorf	324770	299015	623785	4322164		8707	—	—
6	Coblenz	273445	112041	385486	2348838		4732	—	—
7	Trier	304885	—	304885	2594536		5227	—	—
8	Aachen	310454	—	310454	2641929		5322	—	—
	Summa . .	1467739	1753305	3221044	15158195		30538	—	—
			10–3.	10–3.					

Nachweiſung
Theilen der Weſtlichen Provinzen pro 1842.

Prinzipal-Grundſteuer nach der Nachweiſnng 1. Thlr.	Sgr	Pf.	%	Steuerbetrag nach der neuen Vertheilung Thlr.	Sgr.	Pf.	Mithin iſt wegen Veränderung in den Kataſtral-Erträgen mehr Thlr.	Sgr.	Pf.	weniger Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon fallen auf das linke Rheinufer Kataſtral-Ertrag Thlr.	Prinzipal-Steuer Thlr.	Sgr.	Pf.
416607	10	8		415915	—	—	—	—	—	692	10	8	—	—	—	—
355407	22	10		354959	10	3	—	—	—	448	12	7	—	—	—	—
444485	5	4		443566	—	—	—	—	—	919	5	4	—	—	—	—
380315	3	3	11,751	381994	—	—	1678	26	9	—	—	—	2163080	254185	—	—
622885	27	4		623785	—	—	899	2	8	—	—	—	2763756	324770	—	—
386441	16	—		385486	—	—	—	—	—	955	16	—	2326986	273445	—	—
304765	14	10		304885	—	—	119	15	2	—	—	—	2594535	304885	—	—
310136	—	—		310454	—	—	318	—	—	—	—	—	2641929	310454	—	—
3221044	10	3		3221044	10	3	3015	14	7	3015	14	7	12490295	1467739	—	—

Nachweiſung
Provinzen pro 1842 von der Grundſteuer aufzubringenden Beiſchläge.

Zum Schul-Fonds. %	Thlr.	Sg.	Pf.	Zum Wegebau. % links des Rheins	Thlr.	Sg.	Pf.	Zu Remiſſionen %	Thlr.	Sg.	Pf.	Zu Reviſion und Erneuerung des Kataſters %	Thlr.	Sg.	Pf.	Zur Vollendung des Kataſters. %	Thlr.	Sg.	Pf.
1,6	—	—	—	—	—	—	—	1½	6238	21	8	½	2079	17	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1½	5324	11	8	½	1774	23	11	3½	—	—	—
—	—	—	—	—	20812	—	—	1½	6653	14	8	½	2217	24	11	—	—	—	—
—	—	—	—	5	12709	7	6	1½	5729	27	5	½	1909	29	2	—	—	—	—
—	—	—	—	5	16238	15	—	1½	9356	23	3	½	3118	27	9	—	—	—	—
—	—	—	—	5	13672	7	6	1½	5782	8	8	½	1927	12	11	—	—	—	—
—	—	—	—	5	15244	7	6	1½	4573	8	3	½	1524	12	9	2	—	—	—
—	—	—	—	5	15522	21	—	1½	4656	24	3	½	1552	8	1	—	—	—	—
	—	—	—		94198	28	6		48315	19	10		16105	6	9		—	—	—

IV. Ueber
der Bevölkerung und Steuer-Ausſchreibung des Regierungs-

Nr.	Kreis und Bürgermeiſterei.	Zahl der Einwohner nach der Klaſſen-ſteuer-Aufnahme.	Haupt-Kontingent der Grund-ſteuer.	Be der Grundſteuer-					
				zu Provinzial-Zwecken.			Gemeinde-Erhebungen.		
			Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Solingen	5646	2439	90	17	9	24	23	6
2	Dorp	5709	1672	62	3	1	16	29	5
3	Höhſcheid	5903	2342	86	29	8	23	23	10
4	Wald	4292	1663	61	22	11	16	26	6
5	Grefrath	4063	1320	49	—	10	13	12	2
6	Merſcheid	5189	2074	77	1	2	21	2	5
7	Opladen	4764	3532	131	5	9	35	26	6
8	Schlebuſch	5565	3242	120	12	7	32	27	11
9	Burſcheid	6587	3199	118	24	9	32	14	8
10	Leichlingen	3920	2129	79	2	5	21	18	6
11	Monheim	4888	4075	151	10	10	41	11	10
12	Richrath	4403	1763	65	14	4	18	6	5
	I. Summe des Kreiſes Solingen	60929	29450	1093	26	1	299	13	8
13	Lennep	6409	3459	128	14	5	35	3	7
14	Lüttringhauſen	7066	2633	97	23	9	26	22	6
15	Rade vorm Wald	7103	3302	122	19	6	33	17	8
16	Dabringhauſen	7736	3162	117	13	4	32	5	3
17	Hückeswagen	8554	3898	144	23	6	39	17	5
18	Wermelskirchen	6282	2152	79	28	1	21	25	6
19	Burg	1595	276	10	7	5	2	24	6
20	Remſcheid	11257	3121	115	27	10	31	20	8
21	Ronsdorf	6525	1916	71	5	—	19	14	1
	II. Summe des Kreiſes Lennep	62527	23919	888	12	10	243	1	2
22	Elberfeld	39398	9675	1102	6	8	301	16	9
23	Barmen	30884	17311	642	29	8	175	23	1
24	Cronenberg	6376	1763	65	14	4	18	26	9
25	Velbert	5894	3491	129	20	1	35	13	6
26	Hardenberg	10115	3829	142	6	8	38	26	4
27	Wülfrath	4584	3172	117	24	8	32	11	10
28	Haan	7665	5304	197	—	2	53	29	7
29	Mettmann	5536	5219	193	25	5	52	29	6
	III. Summa des Kreiſes Elberfeld	110452	69764	2591	7	8	709	27	4

ſ t ch t
Bezirks Düſſeldorf für das Jahr 1842.

träge Beiſchläge.	Hebe-Gebühren.			Ganzer Betrag der Grundſteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der Klaſſenſteuer.			Rollen-Betrag der Gewerbeſteuer.			Geſammt-Betrag der directen Steuern.		
%	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
3½	89	12	1	2643	23	4	4208	—	—	3003	9	—	9855	2	4
—	61	8	8	1812	11	2	1900	—	—	619	25	—	4332	6	2
—	85	25	6	2538	19	—	2875	15	—	676	10	—	6090	14	—
—	60	28	9	1802	18	2	2316	—	—	944	24	—	5063	12	2
—	48	11	7	1430	24	7	2204	15	—	944	1	—	4579	10	7
—	76	—	8	2248	4	3	2621	15	—	868	1	—	5737	20	3
3	110	29	2	3810	1	5	2441	15	—	929	—	8	7180	17	1
—	101	25	10	3497	6	4	2424	15	—	591	7	—	6512	28	4
3½	117	7	8	3467	17	1	3456	15	—	1402	5	—	8326	7	1
—	78	1[illegible]	2	2307	22	1	2018	—	—	699	22	—	5025	14	1
3	128	1	—	4395	23	8	2233	15	—	770	11	—	7399	19	8
—	55	12	1	1902	2	10	1683	—	—	661	9	—	4246	11	10
	1013	14	2	31856	23	11	30382	15	—	12110	4	8	74349	13	7
3½	126	23	9	3749	11	9	4391	15	—	3485	7	—	11626	3	9
—	96	15	4	2854	1	7	3415	—	—	1445	27	—	7714	28	7
—	121	1	3	3579	8	5	3359	15	—	1308	—	—	8246	23	5
—	115	27	1	3427	15	8	3954	—	—	1645	9	—	9026	24	8
—	142	26	6	4225	7	5	4992	15	—	1656	—	—	10873	22	5
—	78	26	6	2332	20	1	3131	15	—	1198	5	—	6662	10	1
—	10[illegible]	3	6	299	5	5	652	—	—	1496	12	—	2447	17	5
3	98	1	10	3366	20	4	6478	15	—	2987	4	—	12832	9	4
—	60	5	11	2066	25	—	3720	15	—	1148	24	—	7236	4	—
	850	11	8	25900	25	8	34095	—	—	16670	28	—	76066	23	8
3½	1087	22	7	32166	16	—	28486	15	—	20146	5	—	80799	6	—
—	634	16	3	18764	9	—	20593	15	—	11300	23	—	50658	17	—
—	64	19	11	1912	1	—	3208	—	—	1074	21	—	6194	22	—
—	127	28	10	3784	2	5	3314	—	—	1148	5	—	8246	7	5
—	140	10	8	4150	13	8	5140	15	—	1807	19	—	11098	17	8
—	116	8	3	3438	14	9	2661	15	—	1095	10	—	7195	9	9
—	194	12	9	5749	12	6	4008	—	—	1319	28	—	11077	10	6
—	191	9	1	5657	4	—	3198	—	—	1555	8	—	10410	12	—
	2557	8	4	75622	13	4	70610	—	—	39147	29	—	135680	12	4

2)

Nr.	Kreis und Bürgermeiſterei.	Zahl der Einwohner nach der Klaſſenſteuer-Aufnahme.	Haupt-Kontingent der Grundſteuer.	Be[...] der Grund[...] zu Provinzial-Zwecken.			Gemeinde-Erhebungen.		
			Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
30	Hubbelrath	2984	5326	197	24	8	54	2	2
31	Gerresheim	4583	3923	145	21	4	40	3	11
32	Hilden	3901	2251	83	18	4	23	28	4
33	Benrath	4243	4094	152	2	—	41	27	1
34	Düſſeldorf	34906	24344	904	6	5	247	12	9
35	Ratingen	4007							
—	Eckamp	3941	7266	269	26	8	75	9	9
36	Mintard	3312	2410	89	15	5	24	19	5
37	Kaiſerswerth	3672	5133	190	19	6	52	9	8
38	Angermund	5234	5249	194	29	—	54	6	9
	IV. Summe des Kreiſes Düſſeldorf	70783	59996	2228	13	4	613	29	10
39	Duisburg	9313	6394	127	26	4	73	1	1
40	Ruhrort	6112	3393	67	25	10	38	22	8
41	Holten	6583	5494	109	26	5	63	12	—
42	Dinslaken	4507	4675	93	15	—	56	—	10
43	Götterswickerhamm	3356	5949	118	29	6	68	4	6
44	Gahlen	3390	3218	64	10	10	37	16	8
45	Eſſen	6508	2856	57	3	7	29	—	—
46	Borbeck	5979	4808	96	4	10	48	26	6
47	Alteneſſen	3700	6894	137	26	4	70	2	2
48	Steele	5458	2243	44	25	9	22	24	1
49	Werden	8153	3796	75	27	7	38	16	3
50	Kettwig	6140	4585	91	21	—	46	16	10
51	Mülheim	22255	12410	248	6	—	126	—	5
	V. Summe des Kreiſes Duisburg	91454	66715	1334	9	—	718	24	—
52	Weſel	13599	9026	180	15	8	103	2	8
53	Schermbeck	5635	4048	80	28	9	46	8	11
54	Ringenberg	4273	5929	118	17	5	67	25	—
55	Haldern	5629	7595	151	27	—	87	—	1
56	Rees	3992	5270	105	12	—	60	6	5
57	Iſſelburg	3028	2678	53	16	9	30	22	7
58	Braſſelt	2317	6623	132	13	9	76	6	4
59	Emmerich	9356	4394	87	26	5	50	11	6
60	Eiten		3608	72	4	10	41	19	4
	VI. Summe des Kreiſes Rees	47829	49171	983	12	7	563	12	10

träge steuer-Beiſchläge				Ganzer Betrag der Grundſteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der						Geſammt-Betrag der direkten Steuern.		
	Hebe-Gebühren.						Klaſſen-ſteuer.			Gewerbe-ſteuer.					
%	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
3½	195	6	10	5773	3	8	2317	15	—	518	9	—	8608	27	8
—	143	24	4	4252	19	7	2091	—	—	770	1	—	7113	20	7
—	82	16	7	2441	3	3	1859	—	—	534	7	—	4834	10	3
—	150	2	5	4438	1	6	2080	—	—	495	2	—	7013	3	6
—	892	10	3	26387	29	5	4879	15	—	13153	8	—	44420	22	5
							1834	—	—	1121	25	—	13998	25	7
3	228	10	2	7839	16	7	2619	15	—	583	29	—			
—	75	21	9	2599	26	7	1656	15	—	670	29	4	4927	10	11
3½	188	4	8	5564	3	10	2080	—	—	704	10	—	8348	13	10
—	492	13	—	5690	18	9	2522	15	—	631	9	—	8844	12	9
	2148	20	—	64987	3	2	23939	15	—	19183	9	4	108109	27	6
4	263	23	10	6858	21	3	6215	15	—	3510	16	—	16584	22	3
—	139	29	7	3639	18	1	2980	—	—	2171	21	—	8791	9	1
—	226	20	8	5893	29	1	3090	—	—	748	18	—	9732	17	1
—	192	29	4	5017	15	2	2254	—	—	602	6	—	7873	21	2
—	245	13	4	6381	17	4	1790	15	—	182	26	—	8354	28	4
3	99	18	1	3419	15	7	1927	—	—	160	—	—	5506	15	7
3½	106	19	9	3048	23	4	4047	—	—	3087	24	—	10183	17	4
—	179	16	4	5132	17	8	2225	15	—	827	24	—	8185	26	8
3	213	1	10	7315	—	4	2158	—	—	170	3	—	9643	3	4
—	69	9	7	2379	29	5	2127	—	—	969	24	—	5476	23	5
—	117	9	4	4027	23	2	3618	—	—	1796	24	—	9442	17	2
—	141	20	11	4864	28	9	3036	15	—	1134	21	—	9036	4	9
—	383	15	10	13167	22	3	9366	15	—	6499	19	—	29033	26	3
	2379	18	5	71147	21	5	44835	15	—	21862	16	—	137845	22	5
4	372	11	5	9681	29	9	974	15	—	6561	3	—	17217	17	9
3	125	7	10	4300	15	6	3039	—	—	443	21	—	7783	6	6
4	244	18	7	6360	1	—	2452	—	—	314	19	—	9126	20	—
—	313	10	8	8147	7	9	2622	15	—	378	3	—	11147	25	9
—	217	12	9	5653	1	2	2339	—	—	1426	3	—	9418	4	2
—	110	14	9	2872	24	1	1485	15	—	316	—	—	4674	9	1
—	273	8	1	7104	28	2	1406	—	—	179	22	—	8690	20	2
—	181	8	9	4713	16	8	1860	15	—	2413	14	—	13227	24	—
—	148	26	[illegible]	3870	20	4				369	18	—			
	1986	29	—	52704	24	5	16179	—	—	12402	13	—	81286	7	5

Nr.	Kreis und Bürgermeiſterei.	Zahl der Einwohner nach der Klaſſenſteuer-Aufnahme.	Haupt-Kontingent der Grundſteuer.	Be… der Grund… zu Provinzial-Zwecken.			Gemeinde-Erhebungen.		
			Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
61	Niel	1961	6277	551	4	2	71	25	6
62	Cranenburg	3845	3310	291	12	11	37	24	8
63	Griethauſen	2613	7183	630	17	9	82	5	10
64	Keeken	1697	3625	319	21	5	41	24	6
65	Cleve	8106	4021	350	12	2	45	12	10
66	Materborn	2223	2040	178	1	4	23	3	3
67	Till	3245	3734	326	27	9	42	16	1
68	Calcar	2986	1847	162	1	4	21	3	8
69	Grieth	2695	7758	677	12	4	87	28	6
70	Appeldorn	2704	5212	456	26	11	59	14	10
71	Goch	4044	2293	201	7	6	26	6	10
72	Asperden	2604	3132	275	11	7	35	28	3
73	Pfalzdorf	2761	2032	178	19	9	23	9	7
74	Keſſel	1096	553	48	23	11	6	11	8
75	Uedem	2310	2153	189	5	7	24	20	3
76	Keppeln	2200	2908	253	26	8	32	29	—
	VII. Summe des Kreiſes Cleve	47090	58108	5091	23	1	662	25	3
77	Xanten	3503	1935	168	21	7	21	26	8
78	Waardt	1331	3942	344	3	1	44	20	4
79	Marienbaum	1583	1354	118	9	3	15	11	1
80	Veen	3022	4142	362	23	10	47	6	4
81	Labbeck	1725	2262	197	18	6	25	20	1
82	Sonsbeck	2129	1193	104	3	11	13	15	6
83	Kervenheim	2704	4318	377	20	10	49	3	—
84	Weeze	3587	5329	464	20	4	60	8	2
85	Büderich	2133	3783	334	8	5	43	23	6
86	Alpen	1610	1507	131	19	2	17	2	10
87	Vierquartieren	1862	2536	221	3	11	28	20	7
88	Hörſtgen	693	562	49	6	9	6	12	—
89	Kamp	955	1022	89	4	10	11	17	2
	zu übertragen	26837	33885	2963	14	5	385	7	3

träge ſteuer-Beiſchläge.	Hebe-Gebühren.			Ganzer Betrag der Grundſteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der Klaſſenſteuer.			Rollen-Betrag der Gewerbeſteuer.			Geſammt-Betrag der direkten Steuern.		
8	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
4	276	—	1	7175	29	9	1180	15	—	374	23	—	8731	7	9
—	146	23	1	3816	—	8	1880	15	—	373	10	6	6069	26	2
—	315	24	10	8211	18	5	1608	15	—	390	7	4	10210	10	9
—	159	13	10	4145	29	9	1035	15	—	239	25	—	5421	9	9
3	132	15	1	4549	10	1	—	—	—	3254	27	—	7804	7	1
4	89	19	5	2330	24	—	1120	—	—	190	20	—	3641	14	—
—	164	4	2	4267	18	—	1676	15	—	137	9	6	6081	12	6
—	81	6	1	2111	11	1	1368	—	—	683	7	6	4162	18	7
—	340	28	2	8864	9	—	1549	—	—	522	25	4	10936	4	4
—	229	3	11	5957	15	8	1597	—	—	232	16	8	7787	2	4
—	100	24	7	2621	8	11	2708	—	—	1493	—	6	6822	9	5
—	137	22	1	3581	1	11	1535	—	—	142	28	—	5258	29	11
—	89	10	9	2323	10	1	1467	—	—	104	—	—	3894	10	1
—	24	9	10	632	15	5	553	—	—	144	11	—	1329	26	5
3	71	—	3	2437	26	1	1405	—	—	372	4	—	4215	—	1
—	95	25	5	3290	21	1	1684	—	—	45	15	—	5020	6	1
	2454	21	7	66317	9	11	22367	15	—	8701	20	4	97386	15	3
3	63	23	1	2189	11	4	2502	15	—	1419	4	—	6111	—	4
—	129	27	6	4460	20	11	969	—	—	127	3	4	5556	24	3
—	44	19	—	1532	9	4	835	15	—	209	29	—	2577	23	4
—	136	16	11	4688	17	1	1511	15	—	280	2	—	6480	4	1
—	74	16	8	2559	25	3	1072	—	—	97	15	—	3729	10	3
—	39	9	8	1349	29	1	908	—	—	331	24	—	2589	23	1
4	189	23	9	4934	17	7	1937	—	—	318	17	6	7190	5	1
4	234	4	9	6088	3	3	2361	—	—	308	20	6	8757	23	9
3	124	25	2	4285	27	1	1231	15	—	272	26	6	5790	8	7
—	49	20	1	1705	12	1	800	15	—	331	17	—	2837	14	1
—	83	17	2	2869	11	8	1085	15	—	110	3	—	4064	29	8
—	18	16	—	636	4	9	338	—	—	131	19	6	1105	24	3
—	33	20	5	1156	12	5	583	15	—	125	—	—	1864	27	5
	1223	—	2	38456	21	10	16135	15	—	4064	1	4	58656	8	2

Nr.	Kreis und Bürgermeiſterei.	Zahl der Einwohner nach der Klaſſenſteuer-Aufnahme.	Haupt-Kontingent der Grundſteuer.	Be... der Grund...					
				zu Provinzial-Zwecken.			Gemeinde-Erhebungen.		
			Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
	Uebertrag	26837	33885	2963	14	5	385	7	3
90	Rheinberg	2712	2128	185	13	3	24	1	4
91	Oſſenberg	1032	2595	229	14	3	30	2	3
92	Budberg	1300	2598	228	11	3	29	24	—
93	Orſoy	1845	3684	321	19	9	41	22	10
94	Repelen	1984	2598	226	27	5	29	14	—
95	Baerl	1352	1836	160	10	9	20	24	9
96	Homberg	1950	965	84	26	11	11	2	5
97	Hoch-Emmerich	1656	2457	215	11	—	28	1	5
98	Meurs	4670	2905	253	9	9	32	25	9
99	Neukirchen	1402	2122	186	—	1	24	6	9
100	Capellen	1414	1650	144	29	5	18	27	6
101	Vluyn	1544	1428	124	25	10	16	6	10
102	Rheurdt	2219	1790	155	29	9	20	6	8
103	Schaphuyſen	1083	1232	107	23	1	13	29	4
104	Aldekerk	1903	1606	141	5	2	18	12	6
105	Wachtendonk	2187	2064	181	11	4	23	19	11
106	Nieukerk	2639	3081	268	29	1	34	27	6
107	Sevelen	2865	2788	243	—	4	31	15	4
108	Capellen	1886	1950	170	2	8	22	2	2
109	Iſſum	2505	1738	151	27	1	19	22	2
110	Kevelaer	4434	4443	389	9	3	50	20	6
111	Geldern	3752	1615	140	23	9	18	7	6
112	Pont	1362	1875	163	11	9	21	5	8
113	Walbeck	1637	1068	94	20	9	12	12	11
114	Straelen	5191	4341	379	1	4	49	6	5
115	Wankum	2034	1714	150	13	3	19	18	6
116	Leuth	1227	1033	90	13	4	11	23	—
117	Hinsbeck	2527	1820	158	26	11	20	18	11
	VIII. Summe des Kreiſes Geldern	89149	95009	8312	12	11	1080	26	1

träge steuer-Beiſchläge				Ganzer Betrag der Grundſteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der						Geſammt-Betrag der direkten Steuern.		
	Hebe-Gebühren.						Klaſſen-ſteuer.			Gewerbe-ſteuer.					
≗	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr	Sg.	Pf.
	1223	—	2	38456	21	10	16135	15	—	4064	1	4	58656	8	2
3	70	3	7	2407	18	2	1712	—	—	758	3	6	4877	21	8
—	85	19	2	2940	5	8	672	15	—	125	9	2	3737	29	10
4	114	7	7	2970	12	10	975	15	—	68	7	6	4014	5	4
—	161	26	11	4209	9	6	1180	15	—	432	16	10	5822	11	4
—	114	5	3	2968	16	8	1181	15	—	119	25	6	4269	27	2
—	80	20	7	2097	26	1	700	—	—	105	—	6	2902	26	7
—	42	13	2	1103	12	6	626	15	—	515	26	10	2245	24	4
—	108	—	6	2808	12	11	1014	15	—	140	25	—	3963	22	11
—	127	19	5	3318	24	11	2613	15	—	1469	21	6	7402	1	5
—	93	8	7	2425	15	5	988	—	—	94	24	—	3508	9	5
—	72	16	7	1886	13	6	890	15	—	169	5	—	2946	3	6
—	62	22	11	1631	25	7	949	15	—	243	19	—	2824	29	7
—	78	19	5	2044	25	10	1113	15	—	306	16	—	3464	26	10
—	54	4	7	1407	27	—	593	15	—	99	8	—	2100	20	—
—	70	18	8	1836	6	4	958	15	—	224	3	6	3018	24	10
—	90	22	9	2359	24	—	1252	—	—	251	—	—	3862	24	—
—	135	11	11	3520	8	6	1534	15	—	201	7	—	5256	—	6
—	122	14	11	3185	—	7	1439	—	—	254	6	—	4878	6	7
—	85	20	9	2227	25	7	1090	15	—	200	21	—	3519	1	7
—	76	11	7	1986	—	10	1078	15	—	284	11	6	3348	27	4
3	146	14	8	5029	14	5	2670	15	—	576	25	—	8276	24	5
4	70	29	—	1845	—	3	2583	15	—	1564	29	—	5993	14	3
—	82	11	6	2141	28	11	810	—	—	226	12	6	3178	11	5
—	47	—	1	1222	3	9	769	—	—	131	2	6	2122	6	3
—	190	23	3	4960	1	—	2505	15	—	626	17	6	8092	3	6
3	56	15	8	1940	17	5	1111	15	—	252	15	—	3304	17	5
—	34	1	8	1169	8	—	557	—	—	123	5	—	1849	13	—
—	59	29	6	2059	15	4	1342	15	—	335	27	—	3737	27	4
	3758	24	4	108161	3	4	51049	15	—	13966	2	2	173176	20	6

Nr.	Kreis und Bürgermeiſterei.	Zahl der Einwohner nach der Klaſſenſteuer-Aufnahme.	Haupt-Kontingent der Grundſteuer. Thlr.	Be… der Grundſteuer- zu Provinzial-Zwecken. Thlr.	Sg.	Pf.	Gemeinde-Erhebungen. Thlr.	Sg.	Pf.
118	Amern St. Anton	1365	1001	87	22	5	11	12	10
119	Amern St. Georg	2115	1397	122	8	2	15	27	2
120	Brüggen	1848	1089	95	3	6	12	10	6
121	Burgwaldniel	1643	601	53	5	10	6	29	2
122	Kaldenkirchen	2461	1159	101	25	8	13	7	8
123	Bracht	2182	1616	141	24	10	18	14	7
124	Breyell	4664	1997	174	4	7	22	17	11
125	Dülken	4997	3406	297	24	5	38	21	4
126	Kirſpelwaldniel	1771	1186	103	10	6	13	11	11
127	Boisheim	993	864	75	21	8	9	25	9
128	Lobberich	2629	2077	181	28	—	23	20	6
129	Grefrath	2683	1974	174	20	9	22	27	8
130	Süchteln	4685	2954	257	28	5	33	14	10
131	Oedt	1966	1625	142	6	1	18	14	10
132	St. Tönis	3558	1937	170	6	7	22	6	3
133	Kempen	4859	3770	330	18	3	43	2	1
134	Vorſt	3263	3441	300	23	1	39	2	7
135	St. Hubert	2706	3019	263	21	—	34	7	7
136	Tönisberg	795	599	52	16	11	6	25	6
137	Hüls	4519	3217	282	24	5	36	27	2
	IX. Summe des Kreiſes Kempen	55702	38929	3410	15	1	443	27	5
138	Crefeld	26417	13608	1185	28	—	153	22	11
139	Uerdingen	2726	1355	118	21	10	15	13	9
140	Frimmersheim	2317	2946	259	15	5	33	27	5
141	Linn	1122	930	81	16	—	10	18	8
142	Lank	3876	5169	451	29	6	58	22	5
143	Bockum	3748	3526	309	14	8	40	10	—
144	Fiſcheln	1844	1369	119	15	10	15	15	5
145	Oſterath	1540	1255	111	29	3	14	23	1
146	Willich	2905	3478	303	21	1	39	13	1
147	Anrath	2570	994	86	26	5	11	8	7
		49065	34630	3029	8	—	393	25	4

…träge Beiſchläge.	Hebe-Gebühren.			Ganzer Betrag der Grundſteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der Klaſſenſteuer.			Rollen-Betrag der Gewerbeſteuer.			Geſammt-Betrag der direkten Steuern.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
3	33	—	1	1133	5	4	717	15	—	153	29	6	2004	19	10
—	46	1	7	1581	6	11	1124	15	—	325	5	6	3030	27	5
—	35	26	10	1232	10	10	800	—	—	302	5	6	2340	16	4
—	19	25	1	681	—	1	910	15	—	468	21	—	2060	6	1
4	50	29	—	1325	2	4	1448	—	—	484	24	6	3257	26	10
—	71	1	8	1847	11	1	1201	—	—	230	27	—	3279	8	1
—	87	22	7	2281	15	1	2428	15	—	2117	24	—	6827	24	1
—	149	21	1	3892	6	10	2634	—	—	1132	4	—	7658	10	10
5	65	4	2	1367	26	7	839	—	—	105	1	—	2311	27	7
4	37	29	6	987	16	11	683	15	—	190	5	—	1861	6	11
3	68	14	4	2351	2	10	1718	—	—	459	19	6	4528	22	4
—	65	4	6	2236	22	6	1427	—	—	321	29	—	3985	21	6
4	129	24	4	3375	7	7	2806	15	—	651	23	—	6833	15	7
—	71	12	10	1857	3	9	1126	—	—	428	—	6	3411	4	3
—	85	5	3	2214	18	1	1538	—	—	613	15	6	4366	3	7
—	165	22	5	4309	12	9	2788	15	—	1549	24	—	8647	21	9
3	113	12	10	3894	8	6	2022	15	—	254	16	—	6171	9	6
—	99	15	1	3416	13	8	1429	—	—	308	25	—	5154	8	8
—	19	22	8	678	5	1	396	15	—	113	25	—	1188	15	1
5	176	24	11	3713	16	6	2070	—	—	780	3	—	6563	19	6
	1592	20	9	44376	3	3	30114	15	—	10992	27	6	85483	15	9
3	448	13	—	15396	3	11	14013	—	—	10629	10	6	40038	14	5
—	44	20	5	1533	26	—	2126	—	—	1161	20	6	4821	16	6
—	97	5	7	3336	18	5	1425	—	—	303	15	—	5065	3	5
—	30	19	11	1052	24	7	579	15	—	331	6	—	1963	15	7
4	227	5	7	5906	27	6	2413	15	—	598	23	—	8919	5	6
—	155	1	—	4030	25	8	2147	15	—	477	7	6	6655	18	2
5	75	6	—	1579	7	3	960	15	—	257	1	—	2796	23	3
—	69	2	6	1450	24	10	1021	—	—	199	11	—	2671	5	10
4	132	25	6	3973	29	8	2142	15	—	377	27	—	6494	11	8
—	43	20	8	1135	25	8	870	15	—	478	10	—	2484	20	8
	1344	—	2	39397	3	6	27699	—	—	14814	11	6	81910	15	—

3)

Nr.	Kreis und Bürgermeiſterei.	Zahl der Einwohner nach der Klaſſenſteuer-Aufnahme.	Haupt-Kontingent der Grundſteuer.	Be der Grundſteuer zu Provinzial-Zwecken.			Gemeinde-Erhebungen.		
			Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
148	Vierſen	9804	4244	370	27	3	48	5	8
149	Neerſen	1871	1036	90	9	3	11	21	3
150	Schiefbahn	2145	1226	107	2	9	13	27	—
151	Neuwerk	3311	1545	134	20	10	17	14	1
152	Gladbach	9728	3787	330	5	2	42	24	6
153	Haardt	2072	1334	116	15	8	15	4	—
154	Corſchenbroich	2520	1969	172	21	8	22	15	3
155	Kleinenbroich	1348	1383	120	21	—	15	20	—
156	Liedberg	1196	993	86	28	11	11	9	6
157	Schelſen	3261	1760	154	5	3	20	1	11
158	Dahlen	5014	3168	276	2	6	35	23	8
159	Odenkirchen	5365	2833	248	24	10	32	13	7
160	Rheydt	6444	1939	169	1	11	21	28	1
	XI. Summe des Kreiſes Gladbach	54079	27217	2378	7	—	308	28	6
161	Wickrath	3740	2801	245	6	4	31	26	10
162	Neukirchen	2458	2496	219	4	6	28	17	4
163	Wanlo	1317	1135	100	5	7	13	3	3
164	Jüchen	1652	1252	110	2	2	14	10	11
165	Kelzenberg	1675	2673	233	7	1	30	7	11
166	Hemmerden	1948	2299	204	2	3	26	24	6
167	Bedburdyck	2766	3342	293	26	7	38	10	7
168	Wevelinghoven	2229	2304	202	26	3	26	15	5
169	Evinghoven	2071	3666	321	25	9	41	28	11
170	Hülchrath	2607	2453	215	21	5	28	4	10
171	Grevenbroich	2652	3379	296	16	4	38	19	5
172	Elſen	2312	2254	198	5	7	25	25	11
173	Frimmersdorf	1652	2261	197	7	6	25	17	11
174	Guſtorf	1820	1102	97	25	3	12	25	7
175	Garzweiler	2458	3321	291	14	—	37	29	6
	XII. Summe des Kreiſes Grevenbroich	33357	36738	3227	16	7	420	28	10

träge Beiſchläge.				Ganzer Betrag der Grundſteuer Hebe-Rolle.			Rollen-Betrag der Klaſſenſteuer.			Rollen-Betrag der Gewerbeſteuer.			Geſammt-Betrag der direkten Steuern.		
	Hebe-Gebühren.														
g.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
4	186	15	8	4849	18	7	5292	—	—	1616	23	—	11758	11	7
—	45	15	7	1183	16	1	884	—	—	309	14	—	2377	—	1
—	53	26	6	1400	26	3	1166	—	—	301	13	—	2868	9	3
—	67	26	7	1765	1	6	1644	—	—	334	20	—	3743	21	6
3	124	24	1	4284	23	9	5138	—	—	2648	28	—	12071	21	9
—	43	29	2	1509	18	10	1125	15	—	255	12	6	2890	16	4
4	86	17	—	2250	23	11	1472	15	—	327	10	—	4050	18	11
—	60	23	2	1580	4	2	718	15	—	154	24	—	2453	13	2
—	43	19	5	1134	27	10	664	—	—	146	2	—	1944	29	10
—	77	11	1	2011	18	3	1617	15	—	268	4	—	3897	7	3
3	104	11	10	3584	8	—	2800	15	—	625	8	—	7010	1	—
—	93	13	—	3207	21	5	2761	15	—	945	25	—	6915	1	5
—	63	27	1	2193	27	1	3772	—	—	1746	6	—	7712	3	1
	1052	20	2	30956	25	8	29056	—	—	9680	9	6	69693	5	2
4	123	3	8	3201	6	10	2090	—	—	694	9	—	5985	15	10
—	109	22	6	2853	14	4	1457	15	—	356	12	—	4667	11	4
—	49	28	—	1298	6	10	673	15	—	181	4	—	2152	25	10
—	55	1	8	1431	14	9	885	—	—	380	19	—	2697	3	9
—	117	13	10	3053	28	10	981	—	—	99	4	—	4134	2	10
—	101	5	11	2631	2	8	1182	—	—	344	25	—	4157	27	8
—	146	29	2	3821	6	4	1590	15	—	418	14	6	5830	5	10
—	101	10	1	2634	21	9	1469	15	—	481	5	—	4585	11	9
—	161	5	7	4191	—	3	1491	15	—	225	29	—	5908	14	3
—	107	26	2	2804	22	5	1435	15	—	276	28	—	4517	5	5
—	148	17	1	3862	22	10	1802	15	—	574	15	—	6239	22	10
—	99	3	8	2577	5	2	1337	15	—	316	6	6	4230	26	8
5	124	5	9	2608	1	2	1096	15	—	197	16	6	3902	2	8
4	48	15	3	1261	6	1	994	—	—	178	19	—	2433	25	1
—	146	—	7	3796	14	1	1793	15	—	373	5	—	5963	4	1
	1640	8	11	42026	24	4	20280	—	—	5099	1	6	67405	25	10

Nr.	Kreis und Bürgermeiſterei.	Zahl der Einwohner nach der Klaſſenſteuer-Aufnahme.	Haupt-Kontingent der Grundſteuer. Thlr.	Be… der Grundſteuer: zu Provinzial-Zwecken. Thlr.	Sg.	Pf.	Gemeinde-Erhebungen. Thlr.	Sg.	Pf.
176	Neuß	9034	6295	548	16	11	71	3	6
177	Büderich	1699	1747	152	21	1	19	25	4
178	Grimlinghauſen	1546	1027	90	12	7	11	24	4
179	Heerdt	1428	932	81	14	7	10	17	10
180	Karſt	1729	1566	136	26	7	17	23	5
181	Norf	1927	1666	147	24	11	19	12	8
182	Glehn	2138	2482	217	15	6	28	9	7
183	Büttgen	2019	2476	216	17	8	28	5	1
184	Grefrath	869	1353	119	25	9	15	21	11
185	Holzheim	1083	1267	111	7	10	14	15	2
186	Dormagen	3084	2595	229	9	8	30	1	2
187	Nievenheim	1868	1531	134	5	2	17	14	—
188	Nettesheim	2685	3159	277	2	4	36	3	—
189	Rommerskirchen	1821	4475	393	18	—	51	11	3
190	Zons	1961	1568	138	10	3	18	3	—
	XIII. Summe des Kreiſes Neuß	34891	34139	2995	18	10	390	11	3

Wiederholung

I.	Solingen	60929	29450	1093	26	1	299	13	8
II.	Lennep	62527	23919	888	12	10	243	1	2
III.	Elberfeld	110452	69764	2591	7	8	709	27	4
IV.	Düſſeldorf	70783	59996	2228	13	4	613	29	10
V.	Duisburg	91454	66715	1334	9	—	718	24	—
VI.	Rees	47829	49171	983	12	7	563	12	10
VII.	Cleve	47090	58108	5091	23	1	662	25	3
VIII	Geldern	89149	95009	8312	12	11	1080	26	1
IX.	Kempen	55702	38929	3410	15	1	443	27	5
X.	Crefeld	49065	34630	3029	8	—	393	25	4
XI.	Gladbach	54079	27217	2378	7	—	308	28	6
XII.	Grevenbroich	33357	36738	3227	16	7	420	28	10
XIII	Neuß	34891	34139	2995	18	10	390	11	3
	Summe des Reg.-Bezirks Düſſeldorf	807307	623785	37565	3	—	6850	11	6

[Be]träge Beiſchläge.	Hebe-Gebühren.			Ganzer Betrag der Grundſteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der Klaſſenſteuer.			Rollen-Betrag der Gewerbeſteuer.			Geſammt-Betrag der direkten Steuern.		
Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
3	207	13	2	7122	3	7	5972	—	—	4979	20	8	18073	24	3
—	57	17	6	1977	3	11	953	15	—	226	9	—	3156	27	11
—	33	26	3	1163	3	2	761	15	—	262	26	—	2187	14	2
—	30	21	7	1054	24	—	641	—	—	208	9	8	1904	3	8
—	51	18	8	1772	8	8	1093	15	—	269	21	6	3135	15	2
—	55	—	—	1888	7	7	1039	15	—	165	10	6	3093	3	1
—	81	24	11	2809	20	—	1108	15	—	318	10	6	4236	15	6
—	81	18	8	2802	11	5	1104	15	—	244	2	—	4150	28	5
—	44	19	9	1533	7	5	658	15	—	104	20	6	2296	12	11
—	41	23	5	1434	16	5	618	—	—	266	15	—	2319	1	5
4	114	5	4	2968	16	2	1607	15	—	477	16	—	5053	17	2
—	67	9	3	1749	28	5	995	—	—	190	—	—	2934	28	5
—	138	26	8	3611	2	—	1473	—	—	346	25	—	5430	27	—
—	196	24	—	5116	23	3	1314	15	—	283	12	—	6714	20	3
—	68	29	4	1793	12	7	1003	—	—	468	3	10	3264	16	5
	1272	8	6	38797	8	7	20343	15	—	8811	22	2	67952	15	9

nach Kreiſen.

1013	14	2	31856	23	11	30382	15	—	12110	4	8	74349	13	7
850	11	8	25900	25	8	34095	—	—	16670	28	—	76666	23	8
2557	8	4	75622	13	4	70610	—	—	39447	29	—	185680	12	4
2148	20	—	64987	3	2	23939	15	—	19183	9	4	108109	27	6
2379	18	5	71147	21	5	44835	15	—	21862	16	—	137845	22	5
1986	29	—	52704	24	5	16179	—	—	12402	13	—	81286	7	5
2454	21	7	66317	9	11	22367	15	—	8701	20	4	97386	15	3
3758	24	4	108161	3	4	51049	15	—	13966	2	2	173176	20	6
1592	20	9	44376	3	3	30114	15	—	10992	27	6	85483	15	9
1344	—	2	39397	3	6	27699	—	—	14814	11	6	81910	15	—
1052	20	2	30956	25	8	29056	—	—	9680	9	6	69693	5	2
1640	8	11	42026	24	4	20280	—	—	5099	1	6	67405	25	10
1272	8	6	38797	8	7	20343	15	—	8811	22	2	67952	15	9
24051	26	—	692252	10	6	420951	15	—	193743	14	8	1306947	10	2

Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 6962.

Nachweiſung
über die Einnahmen und Ausgaben beim Polizeiſtraf

Nr.	Benennung der Kreiſe.	Einnahme. Beſtand aus dem Jahre 1840. Thlr.	Sg.	Pf.	Polizei-Strafgelder. Thlr.	Sg.	Pf.	Zinſen. Thlr.	Sg.	Pf.	Erſtattungen. Thlr.	Sg.	Pf.	Zuſammen. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf															
2	Elberfeld															
3	Solingen															
4	Lennep															
5	Cleve															
6	Geldern															
7	Kempen	11568	2	4	6646	4	9	220	8	4	—	—	—	18434	15	5
8	Crefeld															
9	Gladbach															
10	Grevenbroich															
11	Neuß															
12	An Ausgaben, welche nicht einen einzelnen Kreis treffen															
	Summa	11568	2	4	6646	4	9	220	8	4	—	—	—	18434	15	5

Ernennung des Maurermeiſters Friedrich Janſſen zum Mitgliede der Prüfungs-Commiſſion für Bauhandwerker. I. S. III. Nr. 1796.

An die Stelle des verſtorbenen Maurermeiſters Gerhard Janſſen iſt deſſen Sohn der Maurermeiſter Friedrich Janſſen zum Mitgliede der Commiſſion zur Prüfung der Bauhandwerker zu Cleve ernannt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düſſeldorf, den 2. April 1842.

Agentur des Fr. Langen zu Ratingen betr. I. S. II. Nr. 6388.

Der Friedrich Langen zu Ratingen iſt zum Agenten der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt in Berlin, für Ratingen, Ekamp, Mintard, Angermund und Hubbelrath ernannt, und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 30. März 1842.

veiſung
derfonds im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro 1841.

Ausgabe.																								
Für Findelkinder, entlaſſene Kinder und Kinder verurtheilter Verbrecher.			Für die größern Städte des Regierungs-Bezirks.			An Zurück-Zahlungen.			Erhebungs-Koſten.			Zu gemeinnützigen Zwecken.			Sonſtige Ausgaben.			Zuſammen.			Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme bleibt Beſtand.			Bemerkungen.
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Th.	S.	Pf	Th.	S.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	
322	12	—	284	24	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	6	1				
104	3	—	752	7	3	30	24	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	887	4	11				
1086	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1086	23	—				
906	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	906	—	—				
37	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	13	—				
216	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	216	22	—	12847	24	5	Auf den am Jahresſchluſſe 1841 verbliebenen Beſtand von 12847 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. haben im Jahre 1842 bereits 5962 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. verausgabt werden müſſen.
179	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	179	4	—				
143	3	—	83	24	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	226	27	10				
363	16	6	—	—	—	—	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	364	—	4				
283	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	283	19	5				
70	15	—	66	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	19	4				
21	23	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	283	7	2	655	1	1				
3735	4	10	1187	—	6	31	8	6	—	—	—	350	—	—	283	7	2	5586	21	—	12847	24	5	

Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 6718.

Der gegen den aus der Provinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler entwichene Johann Arntzen aus Elten unter dem 3. v. M. erlaſſene Steckbrief — Amtsblatt Nr. 13 — hat durch Verhaftung des Genannten ſeine Erledigung gefunden.

Düſſeldorf, den 1. April 1842.

Nachträgliche Hengſt-Köhrung. I. S. I. Nr. 1507.

Am 24. Februar d. J. ſind von dem Schau-Amte Rees nachbezeichnete Hengſte, nämlich:

1) der dem Ackerwirthe Johann Streuff zu Groin gehörige Hengſt, von brauner Farbe mit Bleſſe und vier weißen Füßen, 5 Fuß 5½ Zoll hoch, 7½ Jahr alt, und von inländiſcher Raçe;
2) der Hengſt der Wittwe Rademacher auf Kampſchultenhof zu Haldern, Gold-

fuchs mit Stern und Schnippe, 5 Fuß 4 Zoll hoch, $6\frac{1}{2}$ Jahr alt, und von inländiſcher Raçe;

3) der Hengſt des Ackerwirths Rütger Tenbieg zu Bislich, von hellbrauner Farbe mit Stern, 5 Fuß 4 Zoll hoch, $5\frac{1}{2}$ Jahr alt, und von inländiſcher Raçe;

4) der Hengſt des Ackerwirthes Cornelius Reyers zu Elten, von brauner Farbe, 5 Fuß 3 Zoll hoch, 12 Jahre alt und von ausländiſcher Raçe;

5) der Hengſt des Ackerwirths Wilh. Döring zu Bienen, Fuchs mit Schußſtern und Schnippe, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch, 6 Jahre alt und von inländiſcher Raçe;

nachträglich angeköhrt, wogegen

6) der Hengſt des Fuhrmanns Bunnen zu Emmerich, von brauner Farbe, 5 Fuß 5 Zoll hoch, 12 Jahre alt und von holländiſcher Raçe, wegen fehlerhafter Sprunggelenke abgeköhrt worden iſt, welches wir mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 74) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 2. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz den bisher beim Rheiniſchen Appellationshofe als Anwalt angeſtellten Advokaten Herrn Juſtizrath Engelbert Friedrich Klein hierſelbſt, ſeinem Wunſche gemäß, vom 1. April d. J. angerechnet in der Eigenſchaft als Anwalt an das Königl. Landgericht zu Coblenz zu verſetzen, dahingegen aber die Herren Advokaten Reiner Wallraf und Adolph Leopold Seligmann hierſelbſt zu Anwälten bei dem Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofe zu ernennen geruht haben; ſo wird dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 30. März 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

Den interdizirten Nagelſchmidt Lambert Fiſcher aus Vierſſen betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage iſt der Nagelſchmidt Lambert Fiſcher aus Vierſſen, dermalen in der Departemental-Irrenanſtalt hierſelbſt befindlich, mit allen rechtlichen Folgen interdizirt worden.

Die Herren Notarien werden erſucht, der Vorſchrift des Art. 18 der Not. Ordn. Genüge zu leiſten. Düſſeldorf, den 2. April 1842.

Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Perſonal-Chronik.

Der ſeither proviſoriſch angenommene Lehrer Friedrich Erck iſt zum Klaſſenlehrer der Sexta der hieſigen Realſchule definitiv ernannt worden.

Der als Thierarzt 1. Klaſſe approbirte Wilhelm Vogt iſt von Xanten nach Rheinberg verzogen.

Amtsblatt der Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 19. Düſſeldorf, Freitag, den 22. April **1842.**

(Nr. 348.) Die Auszahlung der zum 1. Mai 1842 gekündigten 66,950 Rthlr. Kurmärkiſche Schuld-Verſchreibungen betr.

Die Einlöſung der in der 1ten Verlooſung gezogenen und durch das Publikandum vom 6. Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Mai d. J. gekündigten Kurmärkſchen Schuld-Verſchreibungen, im Betrage von 66,950 Rthlr. wird zugleich mit Realiſation der zu ihnen gehörigen am 1. Mai d. J. fällig werdenden Zins-Coupons Serie 1. Nr. 5 ſchon vom 1. k. M. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe hier in Berlin (Taubenſtraße Nr. 30) in den Vormittagsſtunden, gegen die vorgeſchriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Kurmärkſchen Schuld-Verſchreibungen bleibt indeſſen überlaſſen, dieſe ſofort an die Ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Kurmärkſchen Schuld-Verſchreibungen, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungskaſſe zu überſenden, damit ſie die baare Valuta bis zum 1. Mai d. J. bei der Regierungs-Hauptkaſſe in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinſung zum beſten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 29. März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

(Nr. 349.) Die Auszahlung der zum 1. Juli 1842 gekündigten 16,400 Rthlr. Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen betr.

Die Einlöſung der in der 1. Verlooſung gezogenen, und durch das Publikandum vom 6. Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen, im Betrage von 16,400 Rthlr. wird zugleich mit Realiſation der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons, Serie 1. Nr. 6 ſchon vom 1. Juni d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße Nr. 30) in den Vormittagsſtunden, gegen die vorgeſchriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen bleibt indeſſen überlaſſen, dieſe auch ſchon vor dem 1. Juni d. J. an die Ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungskaſſe, zu überſenden, damit ſie die baare Valuta bis zum 1. Juli d. J. bei der Regierungs-Hauptkaſſe in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinſung zum Beſten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29. März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

(Nr. 350.) Die Auszahlung der zum 1. Juli 1842 gekündigten 974,000 Rthlr. Staatsſchuldſcheine betr. II. B. V. Nr. 2325.

Die Einlöſung der in der 18ten Verlooſung gezogenen und durch das Publikandum vom 15. Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten Staatsſchuldſcheine im Betrage von 974,000 Rthlr. wird zugleich mit Realiſation des zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Coupons, ſchon vom 1. Juni c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungskaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße Nr. 30) in den Vormittagsſtunden gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indeſſen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staatsſchuldſcheine überlaſſen, dieſe ſchon vor dem 1. Juni d. J. an die Ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staatsſchuldſcheine, nach Nummern, Littern und Geldbeträgen, aufgeführt ſind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zu überſenden, damit ſie den baaren Betrag bis zum 1. Juli c. in Empfang nehmen können, von welchem Tage ab, die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 6. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 351.) Die Erledigung der katholiſchen Pfarrſtelle zu Heiſingen. I. S. II. Nr. 6623.

Die katholiſche Pfarrſtelle zu Heiſingen, Kreiſes Duisburg, iſt durch freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Weiß erledigt worden.

Düſſeldorf, den 6. April 1842.

(Nr. 352.) Verkauf resp. Verpachtung domanialer Gärten. II. S. IV. Nr. 900.

Die bei Graefrath, Kreiſes Solingen, auf dem Erdkamp und dem Baumanns Felde belegene 41 domaniale Gärten welche ultimo Februar 1843 pachtlos werden, ſollen Montag den 30. Mai, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhauſe zu Graefrath in 10 Abtheilungen öffentlich zum Verkauf und zur Neuverpachtung ausgeſetzt werden.

Die Bedingungen, die Carte und die Zuſammenſtellung der Kaufloose können auf dem Bürgermeiſterei-Amte in Graefrath eingeſehen werden.

Düſſeldorf, den 16. April 1842.

(Nr. 353.) Verkauf resp. Verpachtung einer domanialen Fiſcherei in der Kleebach II. S. IV. Nr. 901.

Die domaniale Fiſcherei in der Kleebach von Liebringhauſen in den fünfzehn Höfen, bis zu deſſen Ausfluß in die Wupper, ohnweit der Krebsoege, wird Ende Dezember dieſes Jahres pachtlos.

Selbige ſoll am Freitag den 20. Mai, Morgens 11 Uhr, in Lennep auf dem dortigen Rathhauſe öffentlich zum Verkauf resp. zur Neuverpachtung ausgeſetzt werden.

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeiſtereiamte in Lennep eingeſehen werden.

Düſſeldorf, den 16. April 1842.

(Nr. 354.) Verpachtung einer Fiſcherei im Rheine II. S. IV. Nr. 904.

Die Fiſcherei im Rheine von der Uedesheimer Grenze bis zur Ausmündung der Erft bei Grimlinghauſen, bisher und bis Ende Dezember dieſes Jahres an Joſeph Diedrichs verpachtet, wird Samſtag den 21. Mai, Vormittags 11 Uhr, auf dem hieſigen Rentamte zur Neuverpachtung ausgeſetzt werden. Die Bedingungen können daſelbſt eingeſehen werden.

Düſſeldorf, den 18. April 1842.

(Nr. 355.) Geſchenke und Vermächtniſſe. I. S. II. Nr. 6866.

Nachweiſung der Geſchenke und Vermächtniſſe zu Kirchen- und Schulzwecken für das I. Quartal 1842.

Kreis.	Geſchenk oder Vermächtniß.	An	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Zweck.
Düſſeldorf	des zu Volmerswerth verſtorbenen Pfarrers Johann Peter Panzer	die kathol. Pfarrkirche zu Volmerswerth beſtehend in deſſen hinterlaſſenen Gebild, Silbergeräthe tarirt zu	106	10	8	Zur Verbeſſerung des Organiſten-Gehaltes.
dito.	des an der Hülſen Gemeinde Rath verſtorbenen Ackersmann Pet. Joſeph Goeres	die kath. Pfarrkirche zu Rath	100	—	—	Abhaltung eines Anniverſarii.
dito.	der Familie der verſtorbenen Wittwe Lorenz Hagen hierſelbſt	die Pfarrkirche zum heil. Andreas	700	—	—	Stiftung einer Donnerstägigen Segensmeſſe.
	der ꝛc. Sibilla Keps	dito	100	—	—	
	der Wittwe Dreckmann	dito	200	—	—	
Duisburg	des Freiherrn Gottfried von Maerken	die kathol. Pfarrkirche zu Kettwig, eine Thurmuhr	50	—	—	Leſen einer jährlichen Meſſe für die verſtorbenen Eheleuten C. A. Freiherr v. Maerken und Auguſte Freiin von Neſſelrode.
dito.	der Wittwe Ruthmann geb. Maria Cath. Gemuend	die kath. Pfarrkirche zu Kettwig	76	27	8	Abhaltung einer jährlichen Leſemeſſe.
Elberfeld	des Johann Wirtz	die kath. Pfarrkirche zu Barmen	46	—	—	Abhaltung eines Jahrgedächtniſſes.
dito.	der Erben der zu Elberfeld verſtorbenen Wittwe Wichelhaus geb. Mercken	die Miſſions-Geſellſchaft zu Elberfeld	600	—	—	Für die Miſſions-Zwecke der Geſellſchaft.
dito.	dito	die reformirte Gemeinde zu Elberfeld	400	—	—	Beitrag zur Errichtung eines Waiſenhauſes für die daſige Gemeinde
dito.	der zu Barmen verſtorbenen Jungfer Wilh. Eliſe Sporenberg	die rheiniſchen Miſſions-Geſellſchaft zu Barmen	50	—	—	Für die Miſſions-Zwecke der Geſellſchaft
Cleve	des Ackerers Heinrich Lamers zu Hoennepel	die kathol. Pfarrkirche zu Calcar	75	—	—	Stiftung eines Anniverſarii.

Kreis.	Geſchenk oder Vermächtniß.	An	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf	Zweck.
Cleve	der Ehefrau Joh. Verhoeven, Aldegonde Gooſſens	die kathol. Pfarrkirche zu Gocherheide	76	27	8	Abhaltung eines Anniverſariums.
Crefeld	eines Ungenannten	die kathol. Pfarrkirche zu Hohenbudberg	40	—	—	Stiftung eines Jahrgedächtniſſes mit Geſang und Orgelbegleitung.
dito.	dito	dito	40	—	—	dito.
dito.	dito	dito.	100	—	—	Leſung einer Seelenmeſſe mit Geſang und Orgelbegleitung.
Geldern	des verſtorbenen Pfarrers Houben zu Büderich	der kathol. Pfarrkirche zu Büderich	100	—	—	Leſen von 5 Meſſen pro defunctis.
dito.	der Maria Gertrude van den Weyenbergh Wwe. Joh. Heinr. Janſen	die kathol. Kirche zu Kevelaer 1 Stück Ackerland 1 Morgen groß, taxirt	120	—	—	Begründung zweier Anniverſarien.
dito.	des katholiſchen Pfarrers Lückens zu Winnekendonk	die kathol. Kirche zu Weeze beſtehend in einer Obligation	125	—	—	Verbeſſerung des Organiſten-Gehalts.
Gladbach	des zu Genholand verſtorbenen Michael Ditges	die kathol. Pfarre zu Dahlen	50	—	—	Abhaltung eines Anniverſarii.
dito.	des zu Dahlen verſtorbenen Rentners Heinrich v. Wirth	die kathol. Pfarrkirche zu Dahlen	103	22	6	Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmeſſe.
Lennep	des zu Ronsdorf verſtorbenen Pfarrers Knabe	die kathol. Kirche zu Ronsdorf ſeine Nachlaſſenſchaft	402	5	—	Verbeſſerung des Kirchenfonds.
Neuß	der zu Neuß verſtorbenen Sibilla Catharina Schmitz Wwe. Peter Düngers	die kathol. Pfarrkirche zu Neuß	461	17	8	Stiftung eines Anniverſarii.
dito.	der Jungfer Maria Cath. Fauſten zu Nievenheim	die kathol. Pfarrkirche zu Nievenheim	20	—	—	Abhaltung eines Anniverſariums NB. die 20 Thlr. beſtehen aus den Zinſen eines Kapitals ad 400 Thlr., welche Erſtere die Kirche 5 Jahrelang zu beziehen hat.

Kreis.	Geſchenk oder Vermächtniß.	An	Betrag. Thlr.	Sg	Pf.	Zweck.
Solingen	der Wittwe Catharina Both geborne Firminich	die kathol. Kirche zu Monheim	50	—	—	Stiftung eines Anniverſariums mit Orgelbegleitung.
dito.	des Pfarrers Priſack zu Rheindorf	die kathol. Pfarrkirche zu Rheindorf	50	—	—	Stiftung eines Anniverſariums mit Orgelbegleitung.
dito.	der Anna Margaretha Engelsberg Wittwe Johann Wilh. Cron	der evangeliſchen Schule zu Rinoldi Kapelle	76	27	9	Die Zinſen fallen dem zeitlichen Schullehrer zu, welcher dafür die Grabſtätte der Eheleute ꝛc. Cron in gutem Zuſtande zu erhalten hat.
dito.	des Kaufmanns Johann Daniel von Recklinghauſen sen. zu Solingen	die Wittwen und Waiſen der Hauptlehrer der dortigen normirten evangeliſchen Elementar-Klaſſenſchule	100	—	—	

Düſſeldorf, den 2. April 1842.

(Nr. 356.) Verkauf resp. Verpachtung domanialer Grundſtücken. II. S. IV. Nr 903.

Dienstag den 24. Mai, Morgens 10 Uhr, ſollen in der Behauſung des Bürgermeiſters Herrn Denhard in Wickrath folgende Domanial-Grundſtücke zur Ausſtellung gebracht werden:

1) die bei Wickrathberg belegenen 15 Gärten, welche bis ult. Februar 1843 verpachtet ſind, werden einzeln zum Verkauf und zur Neuverpachtung ausgeſtellt.

2) Die beim Schloſſe Wickrath liegenden 34 Morgen 128,30 Ruthen Ackerland, der Exerzier-Platz genannt wird — zuerſt in 7 Parzellen, jede circa 5 Morgen, ſodann im Ganzen zur Verpachtung ausgeboten werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Bürgermeiſterei-Amte in Wickrath zur Einſicht offen.

Düſſeldorf, den 15. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 357.) Suspenſion des Gerichtsvollziehers Joſeph Fuchs zu Elberfeld betr.

Der Gerichtsvollzieher Joſeph Fuchs zu Elberfeld, iſt durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Landgerichts hierſelbſt vom 1. Dezember 1841, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften ſeines Amtes auf einen Monat ſuspendirt und dieſe Strafe auch bereits vollzogen worden. Elberfeld, den 3. März 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 358.) Den vermißten Theodor Herx aus Barmen betr.

Am 14. März 1842 hat ſich der unten näher beſchriebene 14jährige Theodor Herx aus Barmen, wahrſcheinlich aus Furcht vor Strafe wegen eines begangenen Fehltrittes von Hauſe entfernt, und iſt ſeitdem jede Spur von ihm verloren. Indem ich ſeine Perſon-Beſchreibung zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich Jedermann, der über deſſen Verbleiben etwas mittheilen kann, ſeine Wiſſenſchaft an mich oder die nächſte gerichtliche Polizeibehörde gelangen zu laſſen.

Elberfeld, den 10. April 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſon-Beſchreibung.

Name: Theodor Herx; Wohnort: Barmen; Größe 4 Fuß 2 Zoll; Haare ſchwarz; Augen braun; Naſe und Mund proportionirt; Geſichtsfarbe blaß.

Derſelbe war bekleidet mit: einem ſchwarz tuchenen Ueberrocke, einer braunen Hoſe von engliſchem Leder, einer gelben kaſimirnen Weſte, einem ſchwarzbunten Halstuche, einem Hemde, gez. T. H., einem Paar Stiefeln und Socken, und einer ſchwarz tuchenen Schirmkappe.

(Nr. 359.) Den vermißten Zimmergeſellen Wilhelm Muth von Arzheim betr.

Seit dem 30. v. M. wird der Zimmergeſelle Wilhelm Muth von Arzheim, 35 Jahre alt, welcher auf dem Schloſſe Stolzenfels arbeitete, vermißt, und da die bisherigen Nachforſchungen erfolglos geblieben ſind, ſo wird vermuthet, daß er im Rheine verunglückt ſei. Er war bekleidet mit einem dunkelblauen tuchenen Stutzer, an welchem ſich gelbe Metallknöpfe befanden, blauer Weſte und blauen Hoſen; ſodann trug er zwei Hemden, gez. W. M. ein rothes mit gelben Blümchen punktirtes Halstuch und kurze Stiefeln.

Im Falle die Leiche irgendwo gelandet werden ſollte, bitte ich Nachricht hierhin gelangen zu laſſen.

Ehrenbreitſtein, den 9. April 1842. Königl. Juſtiz-Amt: Neumann.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 360.) Steckbrief gegen die Katharina Laufenberg aus Bornheim.

Die unter Polizeiaufſicht ſtehende Katharina Laufenberg, 45 Jahre alt, aus Bornheim, hat ſich der gegen ſie wegen Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich deren Signalement, ſo wie das Verzeichniß der geſtohlenen Gegenſtände hier unten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf dieſelbe zu wachen, ſie im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 5. April 1842. Der Inſtruktionsrichter: Flamm.

Signalement der ꝛc. Laufenberg.

Größe 5 Fuß; Haare ſchwarz; Stirn flach; Augenbraunen ſchwarz; Naſe und Mund gewöhnlich; Kinn rund; Geſichtsfarbe geſund; Statur unterſetzt; Sprache plattdeutſch, raſch.

Beſondere Kennzeichen: der Daumen und kleine Finger an der linken Hand verſtümmelt.

Verzeichniß der geſtohlenen Gegenſtände.

1) Ein violettgeblümtes ſeidenes Halstuch, an einer Seite mit rothen Streifen; 2) ein weißes bordirtes Manns-Halstuch mit den Buchſtaben M. S.; 3) ein Kinder-Mützchen mit vier rothen Strickelchen; 4) zwei Kinder-Hemdchen ohne Zeichen.

(Nr. 361.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der wider den vormaligen Notar Wilhelm Alexander Lucas, aus Coblenz, von dem

Herrn Inſtruktionsrichter von Ammon unter dem 9. Januar 1841 erlaſſene Steckbrief wird, als erledigt, hiermit zurückgenommen.

Düſſeldorf, den 12. April 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 362.) Diebſtahl zu Barmen.

In der Nacht vom 4. zum 5. April ſind mittelſt Einbruchs in Barmen geſtohlen worden:

1) zwei Paar faſt neue Mannsſtiefel, das eine mit gelber, und das andere mit grüner Einfaſſung verſehen; 2) ein Paar Frauenſchuhe mit ſchwarzen Bändern; 3) ein Paar Frauenſtiefel von ſchwarzem Laſting mit Leder beſetzt; 4) ein circa 36 Ellen haltendes Stück $\frac{5}{4}$tel graues Packtuch; 5) zwei circa 1 Fuß lange bleierne Spülſtein Röhren; 6) eine Sonnenuhr, beſtehend aus einer etwa zwei Fuß im Durchmeſſer haltenden, aus verſchiedenen Reihen gebildeten Kugel; auf der innern Seite der Reifen befanden ſich deutſche Ziffern, und auf der Kugel ein vergoldeter Engel von Kupfer.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſe Diebſtähle bezügliche Wahrnehmungen, mir oder der nächſten gerichtlichen Behörde mittheilen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von den Diebſtählen herrührenden Sachen ſollte betreten laſſen, ihn feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 9. April 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 363.) Diebſtahl zu Elberfeld.

Am 8. und 9. April ſind aus einem Hauſe zu Elberfeld geſtohlen worden:

1) ein goldener Siegelring mit einem rothen Steine und eingeprägtem Familien-Wappen; 2) eine goldene eingehäuſige flache Cylinder-Uhr mit römiſchen Ziffern; das Uhrwerk ſelbſt iſt von außen mit einer beſondern goldenen Kapſel verſehen, mit einem emaillirten Kränzchen; auf der Rückſeite des Gehäuſes iſt außen ein Vergißmeinnicht gravirt; an der Uhr befindet ſich ein Haarkettchen mit goldenem Schloß; 3) ein kleines goldenes Uhrſchlüſſelchen womit die bezeichnete Uhr aufgezogen wird; 4) ein beſonderes Glas zu dieſer Uhr; 5) eine Uhrfeder; 6) drei goldene Vorhemdknöpfchen, welche noch im ebenfalls entwendeten Vorhemd befeſtigt waren; die Knöpfchen ſind ſchwarz emaillirt, und jedes mit einem Diamant verſehen; das mittlere iſt etwas größer als die beiden anderen; 7) eine kaſimirne Weſte, geblümt, auf weißem Grund, mit Kordel beſetzt, und mit überzogenen Knöpfen; 8) ein Paar ſchwarz lederne Handſchuhe; 9) ein grün tuchener Ueberrock mit Sammetkragen, und ganz mit Seide gefüttert.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, ungeſäumt mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 11. April 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 364.) Diebſtahl in Elberfeld.

Am Abende des 7. April 1842 ſind in Elberfeld von der Bleiche im Brauſenwerth geſtohlen worden:

1) zwei Mannshemde ohne Zeichen; 2) drei Frauenhemde ohne Zeichen; 3) ſechs leinene Handtücher; 4) ein leinenes Betttuch ohne Zeichen; 5) 7 Frauen-Nachtshauben; 6) ein roth und weißer baumſeidener Frauen-Unterrock ohne Zeichen; 7) eine weißneſſelne Frauenſchürze; 8) eine grauleinene dito.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde ungeſäumt anzeigen zu wollen.

Elberfeld, den 12. April 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 365.) Diebſtahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 7. zum 8. April 1842 ſind in Elberfeld aus einer Waſchküche mittelſt Einſteigens geſtohlen worden:

1) 3 wollene Bügeldecken; 2) 24 leinene Küchenhandtücher; 3) 12 grau leinene Küchenſchürzen; 4) 14 Ellen graue Leinwand; 5) 2 feine Mannshemden, gez. J. E. v. C. 24; 6) 2 blau und roth gedruckte Frauenkleider; 7) 1 rothe kattunene Frauen-Jacke und 8) 4 Paar wollene Frauenſtrümpfe.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, ungeſäumt mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze der geſtohlenen Sachen ſollte betreten laſſen, ihn feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 12. April 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 366.) Diebſtahl.

In der Nacht vom 14. zum 15. November v. J. wurde von einer Weide bei Rheinberg eine Kuh geſtohlen und am nächſten Morgen zu Neuß an einem Metzger aus Köln verkauft. Der bisher nicht ermittelte Verkäufer war nach der Beſchreibung mehrerer Zeugen circa 35 Jahre alt, 5′ 5″ groß, von ſchlanker aber kräftiger Statur, hatte blondes etwas rötyliches Haar, einen röthlichen Backenbart, eine ziemlich große etwas gebogene Naſe und als beſonderes Kennzeichen eine Menge Sommerflecken im Geſicht und auf den Händen. Seinem Dialekte nach ſchien er aus der Gegend von Uerdingen oder Rheinberg oder von der Ruhr zu ſein. Seine Kleidung beſtand damals aus einem blauen Kittel, ſchwarzem Frack, ſchwarzer Tuchhoſe, roth und gelbem Halstuch, Stiefeln, und tuchener Schirmkappe mit Quaſten; er hatte eine kurze Pfeife mit Silberbeſchlag, einen blau kattunen Regenſchirm und Stock bei ſich.

Eine von ihm dem Ankäufer hinterlaſſene Quittung hat er „Wilhelm Rottges" unterſchrieben.

Da in neuerer Zeit derartige Diebſtähle häufig vorgekommen ſind, ſo erſuche ich einen Jeden, insbeſondere aber die betreffenden Polizeibehörden, auf die vorſtehend beſchriebene Perſon genau zu wachen und eine etwaige Ermittelung derſelben mir oder der nächſten Polizeibehörde ſchleunigſt bekannt zu machen.

Kleve, den 9. April 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

(Nr. 367.) Steckbrief gegen den Buchbindergeſellen Guſtav Heyn aus Coblenz.

Guſtav Heyn, Buchbindergeſelle, gebürtig aus Coblenz, zuletzt hierſelbſt ſich aufhaltend, hat ſich der wegen Diebſtahls gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Unter Mittheilung des Signalements deſſelben, erſuche ich ſämmtliche Orts- und Polizeibehörden ſo wie die Königl. Gensdarmerie, auf den ꝛc. Heyn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Aachen, den 12. April 1842. Der Königl. Inſtruktionsrichter: Boſſier.

Signalement des ꝛc. Heyn.

Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blaugrau; Naſe breit; Mund mittel; Bart blond; Kinn und Geſicht breit; Geſichtsfarbe blaß; Geſtalt klein.

Amtsblatt der Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 20. Düſſeldorf, Mittwoch, den 27. April **1842.**

(Nr. 368.) Aufruf. I. S. I. Nr. 1404.

Von den am 3. März 1840 (A. B. N. 61) 1. Oktober ej. gekündigten Schuldſcheinen zur Anleihe von 120,000 Rthlr. behufs Vollendung des Schleuſenbaues auf der Lippe, ſind bisher

1) der Schuldſchein Lit. D. Nr. 289 à . . . 100 Rthl. — Sgr. — Pf.

2) die Zins-Abſchnitte zu den Schuldſcheinen

Lit. E. Nr. 513 pro 1. Oktober 1837 à . .	2	"	7	"	6	"
Lit. E. Nr. 515 pro 1. " 1838 à . .	2	"	7	"	6	"
Lit. D. Nr. 215 pro 1. " 1838 à . .	4	"	15	"	—	"
Lit. C. Nr. 126 pro 1. " 1839 à . .	11	"	7	"	6	"
Lit. D. Nr. 289 pro 1. " 1839 à . .	4	"	15	"	—	"
Lit. E. Nr. 487 pro 1. " 1840 à . .	2	"	7	"	6	"
Lit. E. Nr. 489 pro 1. " 1840 à . .	2	"	7	"	6	"
Lit. E. Nr. 513 pro 1. " 1840 à . .	2	"	7	"	6	"

noch nicht zur Einlöſung gekommen.

Die Inhaber dieſer Dokumente werden daher aufgefordert, letzte bis zum 1. Oktober d. J. entweder der Regierungs-Hauptkaſſe hier, oder den Regierungs-Hauptkaſſen zu Minden und Arnsberg behufs Abhebung ihres Betrages umſomehr zu präſentiren, als nach Ablauf jener Friſt das Tilgungsgeſchäft dieſer Anleihe geſchloſſen, und wegen gerichtlicher Depoſition der obgedachten alsdann noch nicht erhobenen Beträge das Geeignete verfügt werden wird. Münſter, den 19. März 1842.

Der Ober-Präſident.
(gez.) Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 369.) Publikandum, die Kündigung von 1,328,200 Rthlr. Staats-Schuldſcheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843 betr. II. S. V. Nr 2408.

Die nach unſerer Bekanntmachung vom 2. d. M. angeordnete 19te Verlooſung von Staats-Schuldſcheinen hat am 5. d. M. ſtattgefunden, und es ſind hierbei die in dem beigefügten Verzeichniſſe nach ihren Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführten Staats-Schuldſcheine gezogen worden. Dieſe werden daher den Beſitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derſelben am 2. Januar 1843 bei der Kontrolle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von dieſem Tage ab die weitere Verzinſung dieſer Staats-Schuldſcheine aufhört und die ferneren Zinſen, nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Geſetz-Sammlung Nr. 577), dem Tilgungs-Fonds zufallen.

In der über den Kapital-Werth der Staats-Schuldſcheine auszuſtellenden Quittung ſind dieſe einzeln mit Nummer, Litter und Geld-Betrag aufzunehmen.

Weder wir, noch die Kontrolle der Staats-Papiere, können mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern ſolcher am 2. Januar 1843 zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldſcheine wegen Realiſirung derſelben in Korreſpondenz treten, müſſen denſelben vielmehr überlaſſen, dieſe Effecten an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe zur weitern Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzuſenden.

Da übrigens die Anzahl der aus den frühern Verlooſungen uneingelöſt gebliebenen und noch im Umlauf befindlichen Staats-Schuldſcheine noch ſehr bedeutend iſt, ſo haben wir eine Ueberſicht von allen Verlooſungen, aus welchen unrealiſirte Staats-Schuldſcheine zirkuliren, anfertigen laſſen, und iſt dieſelbe dieſem Publikandum beſonders beigelegt.

Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.

Indem wir vorſtehendes Publikandum zur Kenntniß der Einwohner unſers Verwaltungs-Bezirks bringen, benachrichtigen wir die Inhaber der gekündigten Staatsſchuldſcheine, daß unſere Haupt-Kaſſe die ihr mittelſt doppelter Verzeichniſſe eingeſandt werdenden Nummern an die Königl. Kontrole der Staats-Papiere weiter befördern, resp. dafür die Valuta einziehen und demnächſt ſofort auszahlen wird.

Düſſeldorf, den 19. April 1842.

Berichtigung.

In der, zu dem vorſtehenden Publikandum wegen der Kündigung von 1,328,200 Rthlr. Staats-Schuldſcheine gehörigen Ueberſicht derjenigen bisherigen Verlooſungen, aus welchen noch unrealiſirte Staats-Schuldſcheine im Umlaufe ſind, iſt ein Druckfehler ſtehen geblieben, und müſſen die unter der Abtheilung à 1000 Rthlr., Zeile 7, als in der 18ten Ziehung gezogen angegebenen Staats-Schuldſcheine nicht 21,674 A. bis 22,942 A., ſondern 22,674 A. bis 22,942 A. heißen, welches hiermit berichtigt wird.

(Nr. 370.) Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umſchreibung der noch unverlooſeten Staats-Schuldſcheine betreffend. II. S. V. Nr. 2448.

Zufolge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldſcheine und die Herabſetzung der Zinſen derſelben von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. (Geſetzſammlung Nr. 2255.), ſollen ſämmtliche noch im Umlaufe befindliche Preußiſche Staats-Schuldſcheine, ſoweit ſie in den, Behufs der Tilgung bisher ſtattgefundenen 19 Verlooſungen noch nicht gezogen, und alſo nicht bereits gekündigt ſind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich verzinſet werden. Es werden daher ſämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlooſungen nicht betroffene Staats-Schuldſcheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verſchriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30, in Empfang zu nehmen ſind, ihren Beſitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, dieſe Papiere, unter der ſchriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, ſpäteſtens bis zum 1. September d. J. gegen Depoſitalſcheine einzuliefern. Einheimiſche haben jene Erklärung nebſt ihren Staats-Schuldſcheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber ſolche bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche dieſer Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß ſie die geſchehene Kündigung ihrer Staats-Schuldſcheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, ſondern dieſe Papiere

mittelſt ſtillſchweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgeſetzten Zinsſatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche ſich unter Einreichung derſelben mit der Herabſetzung der Zinſen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverſtanden erklären, in ſofern ſie dieſe Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einſchließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in ſofern ſie dieſelbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in ſofern ſie ſolche im Monate Auguſt d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldſchein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen ſofort baar ausgezahlt werden ſoll. Außerdem wird ihnen, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. v. M. hiermit die Zuſicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staats-Schuldſcheine während der erſten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, alſo bis zum letzten Dezember 1846 der Verlooſung nicht unterworfen ſein ſollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimiſchen bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe ſchriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correſpondenz mit den Beſitzern der Staats-Schuldſcheine einlaſſen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldſcheinen zuvörderſt die in den bisherigen 19 Verlooſungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldſcheine von den übrigen abzuſondern haben — indem es wegen Realiſirung der Erſteren bei demjenigen verbleibt, was durch unſere diesfälligen beſonderen Bekanntmachungen vorgeſchrieben iſt. Sollten dergleichen von den Verlooſungen betroffene Staats-Schuldſcheine auf die Liſten der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldſcheine aufgenommen, und ſollte dies bei Reviſion der Liſten nicht entdeckt, vielmehr den Präſentanten ſolcher Staats-Schuldſcheine die obenerwähnte Prämie aus Verſehen gezahlt werden, ſo wird die ſolchergeſtalt unrechtmäßigerweiſe bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooſeten Staats-Schuldſcheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooſeter Staats-Schuldſcheine, welche ſich zur Umſchreibung derſelben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verſtehen, haben mit ihrer desfallſigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liſte, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchſtaben, nach einander zu verzeichnen ſind, einzureichen. Dieſer Erklärung und Liſte, zu welcher gedruckte Formulare, ſowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkaſſe unentgeltlich zu haben ſein werden, ſind die Staats-Schuldſcheine in derſelben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liſte aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denſelben gehörigen Zins-Coupons beizulegen, indem dieſe Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weiſe zu realiſiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldſcheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere ſofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt., vom 1. Januar 1843. ab“ enthält, einſtweilen den Präſentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene reſp. Prämie baar ausgezahlt, worüber ſie auf der Liſte der geſtempelten Staats-Schuldſcheine zu quittiren haben. Die Beſtimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtauſch der mit dem Reductions-Stempel

bedruckten Staats-Schuldſcheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu verſehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldſchein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabſichtigen, haben dieſelben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallſigen Erklärung angeſchloſſenen Liſte nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge ſolcher Staats-Schuldſcheine, wird das Weitere zu ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorſtehend gedachten Zwecken nöthigen Verſendungen der Staats-Schuldſcheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkaſſen und an Erſtere zurück, iſt die Portofreiheit zugeſtanden, wenn die Adreſſe bei der Einſendung das Rubrum: „— Thaler Staats-Schuldſcheine zur Umwandlung beſtimmt" bei der Zurückſendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldſcheine" enthält.

Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 371.) Ablieferung der älteren Kirchenbücher betr.

Nach den geſetzlichen Beſtimmungen, welche auf der linken Rheinſeite des hieſigen Landgerichtsbezirkes gelten, ſollen die ältern Kirchenbücher, welche die Geburten, Trauungen und Sterbfälle nachweiſen, bei den Bürgermeiſterei-Aemtern bewahrt werden. Da dennoch, wie ſich in einzelnen Fällen ergeben hat, die Ablieferung dieſer Kirchenbücher auf die Gemeinde-Büreaus noch nicht überall erfolgt iſt, ſo werden die Herrn Bürgermeiſter hierdurch in Beziehung auf das Geſetz vom 20. September 1792 und den Beſchluß des Regierungs-Commiſſars vom 12. Floréal des Jahrs VI. der franz. Republik aufgefordert, für dieſe Ablieferung Sorge zu tragen und im Falle derſelben Schwierigkeiten entgegentreten ſollten, mich davon zu benachrichtigen.

Düſſeldorf, den 11. April 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 372.) Einen vermißten jungen Mann betr.

Seit dem 26. v. M. wird ein junger Mann, 23 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, von braunen Haaren, braunen Augen, etwas langer Naſe, geſunder Geſichtsfarbe und ſchlanker Statur, hierſelbſt vermißt, und ſind alle bisherigen Nachforſchungen nach demſelben erfolglos geweſen.

Derſelbe war muthmaßlich bekleidet mit einem ſeidenen Plüſchhute, einem blauen Tuchmantel mit ſchwarz wollenen Velbelkragen und hellblauem Merino-Futter, einem Ueberrock von blauem Düffel, einer ſchwarz ſeidenen Weſte, einem fein leinenen Hemde, gez. C. R. 6 und mit Stiefeln.

Ich erſuche Jeden, dem über das Verbleiben dieſes jungen Mannes etwas bekannt werden ſollte, mir davon ſofort Mittheilung zu machen.

Köln, den 13. April 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

(Nr. 373.) Verpachtung der Dorniker Rheinfährgerechtſame.

Die herrſchaftliche Fährgerechtſame über den neuen Rhein bei Dornik, wird vom 1. Juli d. J. an auf ſechs nach einander folgende Jahre aufs Neue verpachtet werden.

Die Verpachtung geſchieht öffentlich und meiſtbietend in unſerem Geſchäftslocale, Montag den 2. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr. Die Pachtbedingungen liegen bei uns zur Einſicht offen.

Emmerich, den 16. April 1842. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 21. Düſſeldorf, Montag, den 2. Mai **1842.**

(Nr. 374.) **Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17. April 1841., die Anlage eines Hafens an der Ruhr unterhalb Mülheim betr. I. S. III. Nr. 2500.**

Auf Ihren Bericht vom 9. v. M. will Ich die Anlage eines Hafens an der Ruhr unterhalb Mülheim durch eine Actien-Geſellſchaft geſtatten und der letztern für den Zweck, Mobilien und Immobilien Behufs der Anlage und der Verwaltung des Hafens erwerben und wieder veräußern, auch Prozeſſe führen zu können, Corporations-Rechte verleihen. Auch ertheile Ich dieſer Geſellſchaft die Befugniß, die Grundſtücke, deren ſie zu dem Hafenbaue nach dem dafür feſtgeſtellten Plane bedürfen wird, nach den Vorſchriften über Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken zu erwerben, beſtimme hiebei jedoch, daß vorher mit jedem der in der vorgelegten, und nebſt dem Situationsplane des Hafens hierbei zurückfolgenden Nachweiſung aufgeführten Betheiligten gütliche Vereinbarung zu verſuchen iſt. Sofern von einem oder mehren derſelben gegen die Abtretung beſondere Einwendungen erhoben werden, haben Sie in Erwägung zu ziehen, ob ſolche durch eine Abänderung oder Verminderung des Umfangs des Hafens ſich beſeitigen laſſen. Erſt, wenn das Gegentheil ſich herausſtellt, und der Verſuch der Güte ohne Erfolg bleibt, iſt zum Behuf der Zwangs-Entäußerung auf gerichtliches Verfahren zu provociren. Zugleich ermächtige Ich Sie, zur Beförderung dieſer Hafen-Anlage ein, auf den, von der Geſellſchaft zu erwerbenden Realitäten hypothekariſch ſicher zu ſtellendes Darlehn von Zwanzig Tauſend Thalern aus den an Ruhrſchifffahrts-Abgaben und Ruhrſchleuſengeldern geſammelten Beſtänden zu gewähren Von da ab, wo die erſte Zahlung darauf erfolgt, benutzt die Geſellſchaft das Darlehn zwei Jahre lang zinſenfrei, falls die Entrichtung der Hafengebühren nicht etwa früher eintritt. Iſt dies der Fall, ſo hat die Geſellſchaft von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Hafengeld-Erhebung beginnt, ſonſt aber vom Ablaufe jener zweijährigen Friſt an, zur Verzinſung des Darlehns mit $2\frac{1}{2}$ Procent und zur allmähligen Abtragung deſſelben, ſo lange bis dieſe erfolgt iſt, jährlich Eintauſend fünfhundert Thaler abzuführen. Nach bewirkter Herſtellung des Hafens geſtatte Ich derſelben, von den Kohlen, die aus dem Hafen verſchifft werden, an Hafengeld $\frac{1}{2}$ Pfennig für den Centner, ſo wie von jedem im Hafen überwinternden Schiffe ein Schutzgeld von 4 Thlr. für den Winter zu erheben. Dem anliegenden Statut der Geſellſchaft haben Sie, in Meinem Auftrage, die Genehmigung zu ertheilen, mit dem Vorbehalte, es unbeſchadet der Rechte dritter Perſonen zurückzunehmen, wenn von der Geſellſchaft den Beſtimmungen deſſelben oder dieſer Meiner Ordre zuwidergehandelt werden ſollte. Potsdam, den 17. April 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Miniſter Grafen von Alvensleben.

Für richtige Abſchrift.
Peſch,
Geheimer Kanzlei-Inſpektor.

Revidirt und contraſignirt
Berlin, den 14. Juni 1841.
Georg Wilhelm von Viebahn.
Geheimer Finanz-Rath.

Statuten
des Hafenbau-Actien-Vereins zu Mülheim an der Ruhr.

1) Die unter dem Namen:

„Mülheimer Hafen-Actien-Verein"

ſich bildende Actien-Geſellſchaft bezweckt die Anlage eines Sicherheitshafens an der Ruhr unterhalb Mülheim, verbunden mit den erforderlichen Kohlen-Niederlage- und Schiffszimmerplätzen, und wählt Mülheim als ihren Wohnſitz.

Derſelben ſtehen in Bezug auf Anlage und Verwaltung des Hafens, Erwerbung und Veräußerung von Mobilien und Immobilien, ſo wie bei Führung von Prozeſſen die Rechte einer Corporation zu.

2) Die Anlage des Hafens erfolgt nach dem vom Waſſerbau-Inſpector Neuenborn entworfenen Plane unter den vom Königl. Finanz-Miniſterio etwa feſtzuſtellenden Modifikationen.

3) Die Ausführung des Hafenbaues iſt der höhern Orts anzuordnenden Leitung unterworfen.

4) Die Acquiſition des nach dem vorliegenden Plane zum Hafen, zu der Kohlenniederlage und Schiffszimmerplätzen nöthigen Terrains und der dazu gehörigen Gebäude für den Ruhrſchifffahrts-Controlleur und Hafenwärter, überhaupt die ganze Hafenanlage erfordert nach dem berichtigten Anſchlage einen Koſtenaufwand von 58,383 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf.

Die Deckung dieſes mit Rückſicht auf unvorhergeſehene Fälle vorläufig zu 60,000 Rthlr. angenommenen Anlage-Kapitals erfolgt:

a) durch ein vom Staate aus den an Ruhrſchifffahrtsabgaben und Ruhrſchleuſengeldern geſammelten Beſtänden erwartetes, und auf die von der Geſellſchaft zu acquirirenden Realitäten hypothekariſch einzutragendes Darlehn von 20,000 Rthlr. und

b) durch ein Actien-Kapital von 40,000 Rthlr.

5) Zur Erzielung des Letzteren werden 200 Actien gebildet.

6) Die Einzahlung des Actienbetrags erfolgt, ſobald die Geſellſchaft die Genehmigung des Staats erhalten hat, nach Beſtimmung der dieſelbe repräſentirenden Direction.

7) Das im §. 4. Litt. a. erwähnte Darlehn wird erſt nach geſchehener Verwendung des Actien-Kapitals in — dem Bedürfniße entſprechenden — Raten ausbezahlt. Die desfallſigen Anträge werden bei derjenigen Provinzialbehörde, welche die Ruhrſchifffahrts-Sachen leitet, angebracht. Ihr gebührt die Prüfung und Entſcheidung.

Die Benutzung des Kapitals wird der Geſellſchaft bis zum Ablauf von 2 Jahren nach der erſten Zahlung auf daſſelbe, in keinem Falle aber über den Zeitraum hinaus, wo die Entrichtung der Hafengebühren eintritt, zinsfrei gewährt. Von dem Zeitpunkte der fortfallenden Zinsfreiheit an, hat ſie zur Verzinſung und Amortiſation des vorgeſchoſſenen Kapitals alljährlich 1500 Thaler abzutragen, welche zunächſt auf die zu $2\frac{1}{2}$ Procent feſtgeſetzten Zinſen, im Uebrigen aber als Kapital-Abzahlung zu berechnen ſind.

8) Mögte die veranſchlagte Summe zur Erreichung des Geſellſchaftszwecks nicht genügen, ſo wird das Fehlende auf die einzelnen Actionaire ausgeſchlagen. Zu neuen Beiträgen nach vollendetem Hafenbau ſind ſie nicht verpflichtet.

9) Der Hafen, ſo wie die dazu gehörigen Kohlenniederlage- und Schiffszimmerplätze bilden ein Eigenthum der Geſellſchaft. Jeder Actionair iſt daran, nach Verhältniß des Einſchuſſes gleichmäßig betheiligt. Er kann ſeine Rechte an einen Andern übertragen. So lange aber der neue Erwerber die geſchehene Ceſſion der Geſellſchaft nicht auf glaubhafte

Weiſe documentirt hat, können alle Verhandlungen mit dem frühern Actionair, ſo wie alle Zahlungen an denſelben gültig erfolgen.

10) Ueber die Benutzung des Hafens und ſeiner ſämmtlichen Zubehörungen hat die Geſellſchaft ein Regulativ zu beſchließen, welches zu ſeiner Gültigkeit der Genehmigung des Finanz-Miniſters bedarf.

Niemanden darf die Benutzung des Hafens unterſagt, eben ſo wenig Jemanden dabei und bei der Erhebung der Gebühren ein Vorzug zugeſtanden werden.

11) Die Kohlen-Niederlage- und Schiffzimmer-Plätze werden öffentlich vermiethet.

12) An Abgaben ſind zu entrichten:

a) von jedem aus dem Hafen zu verſchiffenden Centner Kohlen ½ Pfennig Hafengeld,

b) von jedem im Hafen überwinternden Schiffe ein Schutzgeld von 4 Rthlr. pro Winter.

13) Dieſe Abgaben, ſo wie die Miethe für Lager- und Zimmerplätze werden, ſo lange das im §. 4 Litt. a. erwähnte Darlehn nicht zurückgezahlt worden, von der hieſigen Königlichen Ruhrſchiffahrts-Kaſſe gegen eine Hebegebühr von 2 Procent der Einnahme erhoben.

14) Die Erträge der Anlage ſind zunächſt zur Deckung der im §. 7 bemerkten 1500 Rthlr. und demnächſt zur Beſtreitung der durch die laufende Verwaltung und Unterhaltung entſtehenden Koſten beſtimmt.

Der ſich nach Abzug dieſer Beträge bildende Einnahme-Ueberſchuß muß der Geſellſchaft zu Händen ihres Rendanten am Schluß eines jeden Jahres ausbezahlt werden.

15) Die jährliche reine Einnahme wird auf ſämmtliche Actien gleichmäßig vertheilt.

16) Die Vertheilung geſchieht alljährlich am Schluß des Jahres.

17) Die Geſellſchaft wird durch eine aus 5 Mitgliedern beſtehende Direktion repräſentirt.

18) Die Wahl derſelben, ſo wie die Anordnung der inneren und äußern Angelegenheiten der Geſellſchaft, ſo weit ſolche der Direction nicht überwieſen iſt, erfolgt durch einen Beſchluß der Geſellſchaftsmitglieder.

19) Die Einladung zu der erſten General-Verſammlung geſchieht vom hieſigen Bürgermeiſter, ſpäter von der Direction. Sie erfolgt unter ſummariſcher Aufführung der zu berathenden Gegenſtände durch zweimalige Bekanntmachung in dem öffentlichen Anzeiger oder dem dieſem für geſetzliche Edictalladungen ſubſtituirt werdenden Blatte.

Die erſte Bekanntmachung muß mindeſtens 14 Tage vor der ſtattfindenden General-Verſammlung ergehen.

20) In der erſten General-Verſammlung hat der hieſige Bürgermeiſter, in den ſpätern der von der Geſellſchaft von Jahr zu Jahr zu erwählende Präſident, oder der für den Fall ſeiner Abweſenheit zu erwählende Vice-Präſident den Vorſitz und die Leitung.

21) Jedes Mitglied kann ſich in den General-Verſammlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen; jedoch nur in ſofern, als ſich dieſer durch eine öffentliche Urkunde ſofort legitimirt.

22) Nur die perſönlich oder durch gehörige Bevollmächtigte erſchienenen Actionaire haben Stimmrecht. Wer beim Anfange einer Abſtimmung ſich nicht in die Liſte der Anweſenden hat eintragen laſſen, darf bei dieſer Abſtimmung nicht zugelaſſen werden.

23) Jede Actie berechtigt zu einer Stimme.

24) Die Schlüſſe der Geſellſchaft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Bei vorhandener Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

25) Zur Abfaſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von 5 Geſellſchaftsmitgliedern erforderlich.

26) Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beſchlüſſe der General-Verſammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches wenigſtens von der Hälfte der anweſenden Geſellſchaftsmitglieder resp. deren Vertreter unterſchrieben werden muß.

Ohne dieſe Unterſchrift iſt ſolches nicht verbindend.

27) Ein gegen die Beſtimmungen der §. §. 19 und 22 abgefaßter Beſchluß iſt nichtig.

28) Jeder Actionair kann einen beliebigen Antrag durch die Direction zur Abſtimmung bringen laſſen, und es iſt dieſe eine General-Verſammlung anzuordnen verpflichtet, ſobald ſolche von 3 Actionairen ſchriftlich beantragt wird.

29) Die Direction wird von 3 zu 3 Jahren gewählt.

30) Zur Uebernahme, imgleichen zur Fortſetzung des Amtes eines Directors oder Präſidenten ſind Alle diejenigen unfähig:

a) welche eines entehrenden Verbrechens wegen beſtraft worden, oder ſich dieſerhalb in Unterſuchung befinden;

b) welche in Concurs verſunken, bis zur vollſtändigen Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger;

c) welche irgend ein ſonſtiges Amt bei der Geſellſchaft haben, oder übernehmen;

d) welche mit der Geſellſchaft Contracte eingehen.

31) Der Direction liegt insbeſondere ob:

a) die Actienbeträge, ſo wie ſonſtige Gelder der Geſellſchaft einzuziehen und wirthſchaftlich zu verausgaben;

b) Verträge aller Art mit Dritten einzugehen und abzuſchließen, überhaupt bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, ſelbſt in Fällen, in denen es einer Spezial-Vollmacht bedarf und namentlich beim Ankauf und bei Veräußerung von Grundſtücken, die Geſellſchaft zu vertreten oder ſich durch Bevollmächtigte vertreten zu laſſen;

c) Beamte anzuſtellen, zu entlaſſen, zu beaufſichtigen, mit Inſtruktionen zu verſehen und deren Remuneration zu beſtimmen.

32) Angelegenheiten worüber die Direction nicht einſtimmig werden kann, gehören zur Entſcheidung der Geſellſchaft und ſind deren Beſchlüſſe überhaupt für die Direction maaßgebend.

33) Die von ſämmtlichen Mitgliedern der Direction vollzogenen Urkunden haben für die ganze Geſellſchaft verbindliche Kraft.

Die Actien werden von ihr in nachſtehender Form ausgefertigt.

Actie
des Mülheimer Hafen-Actien-Vereins.
No. . . . .

N. N. hat an die Kaſſe des Mülheimer Hafen-Actien-Vereins die Summe von Zweihundertfünfzig Thaler Preuß. Courant baar entrichtet, und hat nach Höhe dieſes Betrags und in Gemäßheit des vom Staate unterm . . . . . . beſtätigten Statutes Antheil an dem geſammten Eigenthum, Gewinne und Verluſte des Vereins.

Mülheim a/d. Ruhr, den . . . .

N. N	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.
Director.	Director.	Director.	Director.	Director.

34) Für Einnahme und Ausgabe wird ein Rendant beſtellt, der alljährlich Rechnung legen muß, und ſich im Uebrigen nach der ihm zu ertheilenden Inſtruktion zu richten hat.

35) Mögte die projectirte Kanaliſirung der Ruhr zur Ausführung kommen, ſo hat die Geſellſchaft ſelbſtredend hiergegen kein Widerſpruchsrecht, vielmehr es zu erleiden, daß der Hafen zur Durchfahrt nach dem Kanal benutzt wird.

36) Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur erfolgen, wenn ſich in einer gehörig convocirten General-Verſammlung ¾tel der Stimmen dafür entſcheiden.

Von einem ſolchen Beſchluſſe iſt ſogleich die Regierung zu Düſſeldorf unter Ueberſendung des Protokolls zu unterrichten, um die Sicherſtellung der Gläubiger controlliren zu können.

37) Abänderungen der vorſtehenden Statuten können nur in gleicher Weiſe beſchloſſen werden, und erhalten erſt nach erfolgter Allerhöchſter Genehmigung Kraft.

Zur Veräußerung des urſprünglichen Grundeigenthums der Geſellſchaft, zur Erwerbung neuer Immobilien und deren Wiederveräußerung, zur Vermehrung der Zahl der Actien oder ihres Betrages, ſo wie zu Anleihen iſt die Zuſtimmung des Finanz-Miniſters erforderlich.

Für richtige Abſchrift.
Peſch,
Geheimer Kanzlei-Inſpektor.

Revidirt und contraſignirt.
Berlin, den 14. Juni 1841.
Georg Wilhelm von Viebahn.
Geheimer Finanz-Rath.

Verhandelt zu Mülheim an der Ruhr, den 27. Auguſt 1841.

Nachdem die Anlage eines Sicherheits-Hafens an der Ruhr unterhalb Mülheim, verbunden mit den erforderlichen Kohlen-Niederlage- und Schiffszimmerplätzen, von einer Actien-Geſellſchaft durch die angeheftete Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 17. April d. J. nach dem von der Oberbau-Deputation feſtgeſetzten Plane und Koſtenanſchlage und dem vorſtehenden Statut genehmigt worden, erklärten:

1)	Herr Math. Stinnes, daß er ſich mit 40 Actien à 200 Thlr. oder	8000	Thlr.
2)	„ Wilhelm Goslich 16½ Actien oder	3300	„
3)	„ Math. Krabb 10 . . . . 2000 / Herm. Krabb 1 200	2200	„
4)	„ Heinr. Möller-Holtkamp 20 Actien	4000	„
5)	Frau Wittwe Gerh. Mühlenbeck und für dieſelbe Herr Heinr. Mellinghoff 15 Actien	3000	„
6)	Herr Herm. Kocks 5 Actien oder	1000	„
7)	„ Herm. Mellinghoff 10 Actien	2000	„
8)	„ Herm Schmitz, Herm. Sohn 12½ Actien	2500	„
9)	„ Peter Göring 15 Actien oder	3000	„
10)	„ H. H. Brinck 5 Actien oder	1000	„
11)	„ Georg Stinnes 5 Actien oder	1000	„
12)	„ Joh. Wilh. v. Eicken 5 Actien oder	1000	„
13)	„ Caspar Trooſt für Frau Kommerzienräthin Trooſt	3000	„
14)	„ Phillip Marks	1000	„
15)	„ Herm. Schäfer	1400	„
16)	„ Friedr. Becker	600	„
17)	„ Franz Haniel . . 1000 Thlr. / H. Haniel . . 200 „	1200	„
18)	„ Chr. Weuſte	800	„
	Summe 200 Actien oder	40000	Thlr.

für den fraglichen Hafenbau verpflichtet hätten, und ſich Kraft dieſes der obgedachten Allerhöchſten Cabinets-Ordre und dem dadurch genehmigten Statut, Plan und Koſten-Anſchlag gemäß hierdurch ausdrücklich verpflichten. Die aufgeführten Actionairs acceptiren ſohin dieſe Theilnahme, die Beſtimmung der Allerhöchſten Cabinets-Ordre, des Statuts, den Plan und Koſten-Anſchlag, und erklärten ſich als Mitglieder des Mülheimer Hafen-Actien-Vereins förmlich conſtituirt, mit der Bitte, daß nunmehr zur Ausführung der Anlage die weitern Schritte erfolgen mögten.

Die Wahl der Directoren, in einer nähern Zuſammenkunft bleibt vorbehalten.

Ueber dieſe Actienzeichnung und Bildung des Vereins iſt dieſe Verhandlung aufgenommen, vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben worden.

Für die Frau Commerzienräthin Trooſt, C. Trooſt. — Mellinghoff. — Herm. Schmitz H. Sohn. — Math. Stinnes. — P. Marks. — H. Schaefer. — Für Wb. Gerh. Mühlenbeck, H. Mellinghoff. — pr. Franz Haniel, H. Haniel. — H. Haniel. — H. H. Brinck. — Math. Krabb. — Herm. Krabb. — Wilh. Goslich. — Göring. — Georg Stinnes. — H. Möller-Holtkamp. — Friedr. Becker. — Joh. Wilh. v. Eicken. — Herm. Kocks. Chr. Weuſte.

a. u. s.

Der Bürgermeiſter Weuſte. Der Bau-Inſpector Neuenborn.

Vom Fürſtlichen Gericht der Herrſchaft Broich werden die nachſtehenden Verhandlungen vom 15., 19. und 23. Dezember 1841, alſo lautend:

Verhandelt, Mülheim den 15. Dezember 1841 in der Wohnung des Herrn Gaſtwirths Janſen.

Der Herr Bürgermeiſter Weuſte zu Mülheim hatte, nach der dem Gerichte wohlbekannten Hand- und Unterſchrift, durch die Vorſtellung vom 12. Dezember d. J. ſich eine gerichtliche Deputation in Beziehung auf den projectirten Hafenbau zu Mülheim, und in Gemäßheit des hohen Reſcripts des Finanz-Miniſterii de dato Berlin den 21. November 1841 zur desfallſigen Aufnahme der Fundations-Urkunde des Mülheimer Hafen-Actien-Vereins erbeten.

Der durch Directorial-Verfügung vom 13. d. M. ernannte Gerichts-Deputirte, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Petri, hatte ſich deshalb mit dem mitunterzeichneten Gerichts-Actuar Rühl zu der bezeichneten Wohnung begeben.

Anweſend wurden betroffen:

1) der Herr Bürgermeiſter Chriſtian Weuſte aus Mülheim,
2) der Kaufmann Herr Heinrich Möller-Holtkamp ebendaher,
3) der Kaufmann Herr Franz Haniel aus Ruhrort,
4) der Rentner Herr Peter Göring aus Düſſeldorf,
5) der Rentner Herr Hermann Mellinghoff aus Mülheim,
6) der Kaufmann Herr Mathias Krabb, ebendaher,
7) der Kaufmann Herr Hermann Krabb, ebendaher,
8) der Fabrik-Inhaber Herr Caspar Trooſt, ebendaher,
9) der Gutsbeſitzer Herr Doctor Phillip Marcks von Styrum, bei Mülheim,
10) der Kaufmann Herr Herm. Schmitz, Hermanns Sohn aus Mülheim,
11) der Kaufmann Herr Heinrich Mellinghoff, daſelbſt,

12) der Kaufmann Herr Heinrich Becker aus Mülheim, unter der Firma: Friedrich Becker,
13) der Kaufmann Herr Wilhelm Goslich, ebendaher,
14) der Eiſenhändler Herr Hermann Schaefer, ebendaher,

ſämmtlich, der unterzeichneten Deputation von Perſon bekannt und ihrer Verſicherung nach dispoſitionsfähig.

Weiter hatte ſich Niemand eingefunden.

Den Herrn Komparenten wurde vorab die Urſache des Erſcheinens der Deputation bekannt gemacht und demnächſt, die von dem Herrn Bürgermeiſter Weuſte dem Gerichte ebenfalls überreichte Scripta, namentlich:

a) die in Abſchrift übergebene Allerhöchſte Kabinetsordre de dato Potsdam vom 17. April 1841, und
b) die Statuten des Hafen-Actien-Bau-Vereins zu Mülheim an der Ruhr de dato den 14. Juni 1841; endlich
c) die polizeiliche Verhandlungen de dato Mülheim an der Ruhr den 27. Auguſt 1841

vorgeleſen. Dieſelben erklärten ſodann:

Wir genehmigen die in der erwähnten polizeilichen Verhandlung verzeichneten Actien-Zeichnung, namentlich ich,

1) Bürgermeiſter Chriſtian Weuſte die Zeichnung von achthundert Thaler;
2) Heinrich Möller-Holtkamp die Zeichnung von viertauſend Thaler;
3) der Kaufmann Franz Haniel die Zeichnung von eintauſend Thaler;
4) Peter Göring die Zeichnung von dreitauſend Thaler;
5) Hermann Mellinghoff die Zeichnung von zweitauſend Thaler;
6) der Kaufmann Mathias Krabb die Zeichnung von zweitauſend Thaler;
7) der Kaufmann Hermann Krabb die Zeichnung von zweihundert Thaler;
8) Doctor Phillip Marcks die Zeichnung von tauſend Thaler;
9) der Kaufmann Hermann Schmitz, Hermanns Sohn die Zeichnung von zweitauſend fünfhundert Thaler;
10) der Kaufmann Heinrich Becker die Zeichnung von ſechshundert Thaler;
11) der Kaufmann Wilhelm Goslich die Zeichnung von dreitauſend dreihundert Thaler;
12) der Eiſenhändler Hermann Schaefer die Zeichnung von eintauſend vierhundert Thaler;
13) der Kaufmann Herr Heinrich Mellinghoff für die Wittwe Gerhard Mühlenbeck, die Summe von dreitauſend Thaler;
14) der Fabrikenbeſitzer Caspar Trooſt Namens ſeiner Mutter, der Frau Kommerzien-Räthin Trooſt den Betrag von dreitauſend Thaler;

Der Herr Heinrich Mellinghoff und Herr Caspar Trooſt bemerkten, daß ſie die Spezial-Vollmachten zum Abſchluſſe dieſes Geſchäfts auf Erfordern nächſtens beibringen wollten.

Sodann fuhren ſämmtliche Herrn Komparenten fort:

Wir verſprechen der obigen Allerhöchſten Kabinetsordre überall getreulich nachzuleben, genehmigen die uns bekannt gemachten Statuten, den Plan, und Koſten-Anſchlag, verſprechen auch dieſe Statuten überall getreulich zu befolgen und bitten, uns nunmehr als Mitglieder des Mülheimer-Hafen-Actien-Vereins zu betrachten, mit dem Antrage, dieſe Konſtitutions-Urkunde höhern Orts zu beſtätigen.

Schließlich bemerkten die Herrn Komparenten noch folgendes:

Wir bitten, daß ſofort zur Ausführung des Baues geſchritten und durch das Nichterſcheinen einiger Mitglieder die Sache nicht aufgehalten werden möge.

Herr Franz Haniel bemerkte ſodann noch:

Ich trete für die von meinem Sohne Hugo Haniel zu Ruhrort übernommene Zeichnung von zweihundert Thaler als Selbſtſchuldner ein, und ich Caspar Trooſt für die von meiner Mutter gezeichneten dreitauſend Thaler in gleicher Art als Selbſtſchuldneriſcher Bürge.

Wir übrigen Anweſende nehmen dieſe übernommenen Bürgſchaften als vollkommen genügend an, und wollen die Herrn Bürgen für den eventuellen Fall als Mitglieder des Vereins betrachtet wiſſen.

Der Herr Bürgermeiſter Weuſte trug ſchließlich noch dahin an, zum Beitritt der heute nicht erſchienenen einen nahen Termin vorzubeſtimmen, welcher brevi manu auf den 18. d. M. Nachmittags 3 Uhr an dieſer Stelle verabredet wurde und wovon derſelbe dieſe zu benachrichtigen verſprach.

Vorgeleſen, zur eigenen Durchſicht vorgelegt, genehmigt und unterſchrieben.

Chr. Weuſte.
H. Möller-Holtkamp.
Franz Haniel.
P. Göring.
Herm. Mellinghoff.
Herm. Schmitz, H. Sohn.
Herm. Krabb.
C. Trooſt.
Ph. Marcks.
H. Schaefer.
Math. Krabb.
Für Wb. Gerh. Mühlenbeck, Hch. Mellinghoff.
Heinr. Becker unter der Firma: Fried. Becker.
Wilh. Goslich.

Nach dem Abſchluß der Verhandlung fand ſich noch der von Perſon bekannte und ſeine Dispoſitionsfähigkeit verſichernde Kaufmann Mathias Stinnes ein. Derſelbe wurde mit dem Inhalte der vorſtehenden Verhandlung, ſo wie dem Inhalte der darin erwähnten Anlagen bekannt gemacht, worauf derſelbe erklärte: dem Vorſtehenden trete ich überall genehmigend bei, ſo wie auch den übrigen von den Mitgliedern gemachten Anträgen, namentlich genehmige ich auch meine Actien-Zeichnung von achttauſend Thalern.

Ich bemerke noch, daß der Mitactionair Georg Stinnes augenblicklich auf Reiſen iſt, und nicht erſcheinen kann; ich trete indeſſen für deſſen Zeichnung ad tauſend Thaler hiermit als Selbſtſchuldner ein; derſelbe wird indeſſen dieſer Verhandlung genehmigend beitreten.

Die übrigen Anweſenden genehmigten dieſes.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

Math. Stinnes.
Chr. Weuſte.
H. Möller-Holtkamp.
Franz Haniel.
P. Göring.
Herm. Mellinghoff.
Herm. Krabb.

C. Trooſt.
Phillip Marcks.
H. Schaefer.
Math. Krabb.
Für Wh. Gerh. Mühlenbeck, Hch. Mellinghoff.
Heinr. Becker unter der Firma: Fried. Becker.
Wilh. Goslich.
Herm. Schmitz H. Sohn.

Schließlich wurde um eine Ausfertigung auf Koſten des Vereins gebeten.

Als ſo weit verhandelt war, hat auch der Kaufmann Herr Joh. Wm. von Eicken aus Mülheim ſich eingefunden, derſelbe perſönlich bekannt und ſeine Dispoſitionsfähigkeit verſichernd, erklärte.

Nachdem demſelben der Inhalt des Protokolls ſo wie deren mehrerwähnten Anlagen bekannt gemacht waren.

Auch ich trete den Anträgen der übrigen Herrn Anweſenden bei und genehmige meine Actien-Zeichnung ad tauſend Thaler.

Der perſönlich bekannte und ſeine Dispoſitionsbefugniß verſichernde Kaufmann Herr Hermann Kocks aus Mülheim that ein gleiches und genehmigte ebenfalls ſeine Zeichnung ad tauſend Thaler.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

Johann Wilhelm von Eicken.
Herm. Kocks.

a. u. s.

Petri, Ob. L. G. Aſſeſſor. Rühl, Actuar.

Verhandelt Mülheim in der Wohnung des Caſino Wirths Güldenberg den 19. Dezember 1841.

Der Kaufmann Herr Georg Stinnes aus Ruhrort hatte ſich heute eingefunden. Derſelbe perſönlich bekannt und ſeine Dispoſitionsfähigkeit verſichernd, wurde mit dem Inhalt der Allerhöchſten Königlichen Kabinetsordre de dato Potsdam den 17. April 1841, den Statuten vom 14. Juni a. ej. und der polizeilichen Verhandlung de dato Mülheim den 27. Auguſt c. bekannt gemacht und demſelben ebenfalls die Verhandlung vom 15. Dezember d. J. vorgeleſen.

Herr Komparent erklärte:

Ich trete ebenfalls den Anträgen der übrigen Mitglieder des Mülheimer Hafen-Actien-Vereins bei, genehmige die Verhandlung vom 15. Dezember c. und meine Zeichnung von fünf Actien ad eintauſend Thaler Courant.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

Georg Stinnes.

a. u. s.

Petri, Ob. Lg. Aſſeſſor.

Mülheim an der Ruhr, den 23. Dezember 1841.

Auf den Antrag des Herrn Bürgermeiſters Weuſte und im Einverſtändniſſe des Herrn Rentners Brink, hatte ſich heute der unterzeichnete Deputirte mit dem mitunterſchriebenen Actuar zur Wohnung des Herrn Brink begeben.

Derſelbe perſönlich anweſend und perſönlich bekannt, ſeine Dispoſitionsfähigkeit verſichernd, ſagte aus: er heiße Heinrich Hermann mit Vornamen und erklärte:

2)

Mit der Allerhöchſten Kabinetsordre de dato Potsdam den 17. April 1841 den Statuten vom 14. Juni a. ej.; der polizeilichen Verhandlung de dato Mülheim an der Ruhr den 27. Auguſt deſſelben Jahrs, ſo wie mit der gerichtlichen Verhandlung vom 15. hujus bekannt gemacht, folgendes:

Auch ich genehmige meine Actien-Zeichnung ad eintauſend Thaler Courant und ich trete den Anträgen der übrigen Betheiligten in allen Stücken bei.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

H. H. Brink.

a. u. s.

Petri, Ob. Lg. Aſſeſſor. Rähl, Actuar.

Hierdurch unter des Gerichts-Unterſchrift und Inſiegels ausgefertigt.

Broich, den 24. Dezember 1841.

(L. S.)

Fürſtliches Gericht der Herrſchaft Broich.

Berghaus. Schramm.

Auf den Grund der, dem Mülheimer Hafenbau-Actien-Vereine Corporations-Rechte verleihenden Allerhöchſten Ordre vom 17. April v. J., ſo wie in Gemäßheit der Verhandlung vom 27. Auguſt v. J., wonach die Actien-Inhaber ſich als Mitglieder des Hafen-Actien-Vereins konſtituirt und das vorſtehende Statut angenommen haben, und endlich der gerichtlichen Verhandlung vom 15. und 19. Dezember v. J., worin die geſchehene Actien-Zeichnung und Annahme des Statuts von den Geſellſchaftsmitgliedern und deren Bevollmächtigten gerichtlich anerkannt worden, wird das erwähnte Geſellſchafts-Statut mit dem Vorbehalte beſtätigt, daſſelbe, unbeſchadet der Rechte dritter Perſonen, zurückzunehmen, Falls von der Geſellſchaft den Beſtimmungen dieſes Statuts, oder der vorgedachten Allerhöchſten Ordre zuwidergehandelt werden ſollte.

Berlin, den 14. März 1842.

(L. S.)

Der Finanz-Miniſter.

v. Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 375.) Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde. I. S. III. Nr. 2709.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die durch die Urkunde vom 10. Juli 1839 beſtätigte anonyme Geſellſchaft unter der Benennung: „Appretur-Anſtalt des Kreiſes Gladbach“, in ihrer am 20. Januar 1842 ſtattgefundenen General-Verſammlung unter Abänderung ihres Geſellſchafts-Statuts beſchloſſen hat,

1) die im §. 12 jenes Statuts beſtimmte vierwöchentliche Friſt zur Berufung der General-Verſammlung auf vierzehn Tage feſtzuſetzen;

2) die in dem §. 18 beſtimmte Anzahl der Directions-Mitglieder um zwei zu vermehren und dieſen §. dahin abzuändern:

die General-Verſammlung wählt eine aus ſieben Mitgliedern beſtehende Direction, von welcher zwei Mitglieder in Gladbach, zwei Mitglieder in Rheydt, zwei Mitglieder in Vierſen und ein Mitglied in Odenkirchen wohnhaft ſein müſſen.

Jedes Mitglied hat für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter, welcher mit ihm in demſelben Orte wohnt.

8) die im §. 19. beſtimmte Friſt zur Berufung der Direction auf drei Tage abändernd feſtzuſetzen;

ſo wollen Wir dieſe Abänderungen des Statuts hierdurch beſtätigen.

Gegenwärtige Urkunde iſt durch das Amtsblatt der Regierung zu Düſſeldorf bekannt zu machen. Berlin, den 21. März 1842.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Beſtätigungs-Urkunde. (contraſ.) v. Alvensleben.

Vorſtehende Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde wird im Verfolge unſerer Bekanntmachung vom 6. Auguſt 1839 (Amtsblatt pro 1839 Nr. 44) zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Düſſeldorf, den 15. April 1842.

(Nr. 376.) **Kündigung der Staatsſchuldſcheine Behufs der Herabſetzung der bisherigen Zinſen zu 4% jährlich, auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent. II. S. IV. Nr. 2418.**

Nach Maaßgabe des Publikandi der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 10. d. M. iſt unſere Hauptkaſſe mit den Druckformularen zu den, von den Inhabern von Staatsſchuldſcheinen

a) in dem Falle, daß ſie ſich zu deren Konvertirung freiwillig verſtehen, einzureichenden Erklärungen, Staatsſchuldſchein-Verzeichniſſen und Prämien-Quittungen,

b) in dem andern Falle, daß ſie die Kündigung annehmen, auszuſtellenden Erklärungen und Staatsſchuldſchein-Verzeichniſſen

bereits verſehen und wird ſolche auf ſchriftliches oder mündliches Erfordern verabreichen.

Indem wir hiervon die Betheiligten in Kenntniß ſetzen, und in Betreff der Ausfüllung dieſer Formulare auf die dazu in jenem Publikando enthaltene Anleitung hinweiſen, benachrichtigen wir dieſelben gleichzeitig noch, daß zu dem Ende: um die Summen der innerhalb eines jeden der im §. 3. der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. März d. J. vorgeſchriebenen Termine zur Konvertirung und resp. zur baaren Zurückzahlung der Kapital-Beträge eingereichten Staatsſchuldſcheine unzweifelhaft feſtzuſtellen, unſere Haupt-Kaſſe am Abende resp. des 30. Juni, des 31. Juli und des 31. Auguſt d. J. um 6 Uhr die bei ihr geführten Eingangs-Journale förmlich abſchließen wird und alſo auf die ſpäter ihr zugehenden Erklärungen nicht Rückſicht nehmen kann.

Düſſeldorf, den 25. April 1842.

(Nr. 377.) **Fabrikengericht zu Gladbach. I. S. III. Nr. 2579.**

Für das erweiterte Fabrikengericht zu Gladbach ſind gewählt und von uns beſtätigt worden:

a) für die Vergleichskammer zu Gladbach als Fabrikherrn Wm. Pferdemenges und Anton Lamberts Chriſtian Sohn, ſowie als Werkmeiſter der Weber Johann Lürges, ſämmtlich zu Gladbach;

b) für die Vergleichskammer zu Rheydt, der Fabrikherr Johann Peter Junkers und als Werkmeiſter der Riethmacher Reinhard van den Kerkhoff, beide zu Rheydt;

c) für die Vergleichskammer zu Vierſen der Fabrikherr Peter Wilh. Greef zu Süchteln und als Werkmeiſter Wilhelm Hamers zu Vierſen.

Dieſes wird mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 26. Januar c. (Amtsblatt Nr. 5) zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Düſſeldorf, den 11. April 1842.

(Nr. 378.) Steckbrief gegen den Trillitz von Nordeck zur Rabenau. I. S. IV. Nr. 1731.

Der unten ſignaliſirte Trillitz von Nordeck zur Rabenau (ehemals Lieutenant im Königl. 15. Infanterie-Regimente) aus Rabenau, Provinz Brandenburg gebürtig, iſt am 9. d. M. von der Feſtung Weſel, verſchwunden.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Feſtungs-Kommandantur zu Weſel, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 11. April 1842.

Signalement.

Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 2—3 Zoll; Religion evangeliſch; Haare ſchwarz; Augen ſchwarz; Statur unterſetzt.

Bekleidung: ſchwarz tuchener Rock, grau tuchene Hoſen, ſchwarz ſeidenes Halstuch und eine braunſeidene Weſte.

(Nr. 379.) Steckbrief gegen den Landwehr-Sträfling Heinrich Dreckmann aus Alteneſſen. I. S. IV. Nr. 1797.

Der unten ſignaliſirte Landwehr-Sträfling Heinrich Dreckmann aus Altеneſſen, Kreis Duisburg, Regierungsbezirk Düſſeldorf, iſt am 16. d. M. von der Feſtung Weſel, entwichen.

Sämmtliche Civil- unu Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Feſtungs-Commandantur zu Weſel abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 19. April 1842.

Signalement.

Alter 32 Jahre 11 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholiſch; Gewerbe Schmidt; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe ſtumpf; Mund ordinair; Zähne gut; Bart blond; Kinn oval; Geſichtsbildung rund: Geſichtsfarbe geſund; Statur geſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine grau tuchene Hoſe, eine Jacke von blauem Tuch, rothem Kragen, hellblauen Achſelklappen, eine Mütze mit rothem Rand und Schirm, eine Halsbinde von ſchwarzem Tuch, ein Hemd von weißem Leinen. Sämmtliche Gegenſtände mit dem Stempel M. St. A. verſehen; ein Paar Schuhe.

(Nr. 380.) Verlorener Reiſepaß. I. S. IV. Nr. 7873.

Der Tagelöhner Franz Carl Bruck aus Mittelküpper, Kreis Sagan, in Schleſien, hat angeblich den ihm von der landräthlichen Behörde zu Sagan unter dem 19. Februar 1840 ausgeſtellten und zuletzt unter dem 15. Februar c. durch die Polizeibehörde zu Aachen nach Elberfeld viſirten Paß zwiſchen Elberfeld und Mettmann in den erſten Tagen des verfloſſenen Monates verloren.

Dieſer Reiſepaß wird daher für ungültig erklärt.

Düſſeldorf, den 18. April 1842.

(Nr. 381.) Verpachtung. II. S. IV. Nr. 1013

Dienstag den 24. Mai, Morgens 10 Uhr, ſoll in der Behauſung des Bürgermeiſters Herrn Denhard in Wickrath, die früher von dem Herrn Moras miethweiſe benutzte Wohnung im Schloſſe zu Wickrath im erſten Geſchoß linker Hand öffentlich zur Neuverpachtung ausgeſtellt werden.

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeiſterei-Amte in Wickrath eingeſehen werden.

Düſſeldorf, den 26. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 382) Einſicht bergamtlicher Acten betr.

Bei den häufig eingehenden Geſuchen der Schurfſcheinſucher oder Muther um Zulaſſung zur Einſicht bergamtlicher Berechtſams-Akten und Belehnungs-Riſſe iſt von dem Königl. Finanz-Miniſterium folgendes Verfahren vorgeſchrieben worden:

Geſuche dieſer Art müſſen ſtets ſchriftlich eingereicht werden und ſowohl den Gegenſtand der Information, als auch das Bedürfniß des unmittelbaren privativen Intereſſes beſcheinigt enthalten.

In den zuläſſigen Fällen ſoll demnächſt die Vorlegung der Akten und Riſſe in einem beſonders anzuberaumenden Termine, vor einem Deputirten des Königl. Bergamts, koſtenfrei geſchehen, dieſelben jedoch nicht aus der Hand gegeben, vielweniger geſtattet werden, daraus Auszüge oder Notizen zu nehmen.

Abſchriftliche Auszüge, Notitzen dieſer Art, und dgl. m. ſollen nur auf jedesmalige ſpezielle Beſtimmung des Bergamts und auf Koſten des Extrahenten verabfolgt werden.

Wir bringen dieſe Beſtimmungen mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß mündliche Geſuche ſolcher Art ferner nicht und ſchriftliche nur dann berückſichtigt werden können, wenn ſie in der angegebenen Weiſe begründet angebracht werden möchten. Dortmund, den 21. April 1842.

Königliches Ober-Bergamt für die Weſtphäliſchen Provinzen.

(Nr. 383) Sach- und Namens-Regiſter zu der Geſetzſammlung für die Jahre 1806 bis 1830 betr.

Obgleich von Zeit zu Zeit die Benachrichtigung erneuert worden, daß zu der Geſetzſammlung für die Jahre 1806 bis 1830 einſchließlich ein 43 Bogen ſtarkes Sach- und Namens-Regiſter herausgegeben iſt; ſo ſcheint dennoch die Exiſtenz dieſes, dem Geſchäftsmanne ſo unentbehrlichen Nachſchlage-Mittels noch immer nicht bekannt genug zu ſein; das unterzeichnete Komtoir glaubt daher die Intereſſenten auf dieſe Erſcheinung wiederholentlich aufmerkſam machen zu müſſen und fügt gleichzeitig die Nachricht hinzu: daß von heute ab der Verkaufspreis für ein Exemplar Druck-Papier auf 10 Sgr. und der für ein Exemplar Schreib-Papier auf 15 Sgr. herabgeſetzt worden, für welchen Betrag die ſämmtlichen Poſt-Anſtalten der Monarchie das Werk Portofrei zu beſorgen verpflichtet ſind.

Berlin, den 8. April 1842.

Königl. Debits-Komtoir der Geſetzſammlung.

(Nr. 384. Interdicirte.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage iſt 1) der Wundarzt Anton Ketteler aus Neuß, dermalen in der Heilanſtalt zu Siegburg befindlich, 2) die gewerbloſe Maria Chriſtina Müncker aus Strümp, dermalen in der hieſigen Departemental-Irren-Anſtalt befindlich, mit allen rechtlichen Folgen interdicirt worden.

Die Herren Notarien werden erſucht, den Vorſchriften der Notariats-Ordnung (Art. 18) genüge zu leiſten. Düſſeldorf, den 16. April 1842.

Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 385.) Steckbrief gegen Friedrich Wilhelm Gisbert aus Wevelinghoven.

Der Schreiner-Geſelle Friedrich Wilhelm Gisbert, genannt Baron aus Wevelinghoven hat ſich der gegen ihn wegen Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen. Düſſeldorf, den 18. April 1842.

Der Inſtructionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare blond; Stirn gewölbt; Augenbraunen blond; Augen braun; Naſe klein; Mund gewöhnlich; Zähne geſund und vollſtändig; Kinn rund; Geſichtsbildung rund; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt ſchlank; Sprache deutſch.

Beſondere Kennzeichen: Eine Drüſen-Narbe an der rechten Seite des Halſes.

(Nr. 386.) Diebſtahl zu Gladbach.

In der Nacht vom 1. auf den 2. dieſes Monats ſind von einer Bleiche zu Gladbach neun Tiſchtücher, wovon acht von gewöhnlichem und einer von Damaſt-Gebild, gezeichnet mit rothem Garn theils B. C. und theils B. S., entwendet worden.

Ich bringe dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen etwas wiſſen ſollte, dies mir oder der nächſten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 21. April 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 387.) Steckbrief gegen den Knaben Peter Schmitz aus Frohngau.

Der in der Arbeitsanſtalt Brauweiler erzogene Knabe Peter Schmitz aus Frohngau, im Regierungsbezirke Aachen, welcher bei dem Schneidermeiſter Schwidder, zu Dormagen, ſeit dem Herbſte vorigen Jahres in Lehre ſtand, hat ſich am 17. dieſes Monats heimlich von dort entfernt, und treibt ſich höchſt wahrſcheinlich vagabundirend umher. Eine frühere Ausſage von ihm, daß er in der Eifel einen Oheim habe, läßt vermuthen, daß er ſeinen Weg in der Richtung dahin genommen habe.

Indem ich nachſtehend das Signalement des rc. Schmitz folgen laſſe, erſuche ich alle Polizeibehörden, mir im Betretungsfalle davon Nachricht zu geben.

Düſſeldorf, den 21. April 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Erſte Prokurator: Lippe.

Signalement.

Alter 13 Jahre; Größe circa 4 Fuß; Haare blond; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen ganz klein; Naſe klein; Mund gewöhnlich; Kinn ſpitz; Geſichtsfarbe blaß.

Bekleidung: graue ſommerſtoffene Hoſe, grüner dito Rock, flächſenes Hemd, ohne Zeichen, ein Vorhemd, ebenfalls ohne Zeichen, grau wollene Strümpfe, ein Paar Schnürſchuhe und eine grüne Kappe.

(Nr. 388.) Diebſtahl zu München-Gladbach.

In der Nacht vom 10. auf den 11. dieſes Monats ſind aus einer Wohnung zu München-Gladbach folgende Gegenſtände, mittelſt Einbruchs und Einſteigens entwendet worden:

Ein Stück $\frac{4}{4}$ gedruckter ſchwarz grau und blauer Baumſeide; ein Stück $\frac{5}{4}$ ſchwarz und rother dito; ein Stück $\frac{4}{4}$ baumwollener Biber, von brauner Farbe; ein Stück $\frac{5}{4}$ grauer Neſſel; ein Stück $\frac{5}{4}$ gebleichter dito; ein Stück $\frac{5}{4}$ blauer dito; mehrere Reſte gedruckter Kattun; 10 bis 12 Pfund wollen Strickgarn, von verſchiedener Farbe; 17 Kinderhemdchen ohne Zeichen; 6 Handtücher ohne Zeichen; 4 Taſchentücher ohne Zeichen; 4 Frauen Halstücher und 4 Fen-

ſtervorhänge. Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe erſuche ich Jeden, dem über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen etwas bekannt ſein ſollte, ſolches ſofort mir oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen. Zugleich warne ich vor dem Ankauf der geſtohlenen Gegenſtände.

Düſſeldorf, den 21. April 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 389.) Diebſtahl einer Taſchenuhr.

Am 7. April 1842 iſt in Sonnborn eine ſilberne, engliſche Taſchenuhr mit arabiſchen Ziffern und meſſingenen Zeigern, geſtohlen worden. Der Stundenzeiger hat in der Mitte eine Krone. Das äußere Gehäuſe von ſchwarzbraun lakirtem Meſſing iſt mit ſilbernen Stiften beſetzt, deren einige fehlen. An dieſer Uhr befand ſich eine meſſingene Kette mit zwei Uhrſchlüſſeln, welche beide mit geſchliffenen Steinen, denen einer gelb und der andere weiß iſt, verſehen ſind.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, ungeſäumt mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 12. April 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 390.) Diebſtahl zu Oberelben.

In der Nacht vom 7. auf den 8. April c. ſind aus einer Wohnung zu Oberelben vermittelſt Einbruchs die nachbenannten Gegenſtände geſtohlen worden. Indem ich dieſen Diebſtahl hiermit bekannt mache, erſuche ich Jeden, der über den Dieb oder das Verbleiben der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft ertheilen kann, dieſe mir oder der nächſten Polizeibehörde baldigſt zukommen zu laſſen.

Die entwendeten Gegenſtände ſind: 1) ein Stück Nr. 4261, 17 brabänder Ellen haltend, Cannelfarbiges Tuch; 2) ½ Stück ¾tel breites melirtes Tuch Nr. 4330, 20¼ Ellen haltend; 3) mehrere feine leinene Kittel, ¾ Größe; 4) mehrere ſchwarz ſeidene Mannshalstücher; 5) mehrere ſeidene Schwalen; 6) zwei ſeidene Weſten, blau-ſchwarz; 7) zwei ſeidene Schürzen, blau-ſchwarz; 8) mehrere Stücke weiß Neſſeln; 9) mehrere Siamoiſen-Tücher; 10) mehrere Stücke Biber, grün und grau; 11) einen Reſt von circa 30 Ellen ſchwarzes Tuch; 12) mehrere Paar weiße Frauenſtrümpfe; 13) mehrere Stücke ordinaires Tuch, grau und blau; 14) zwei Reſte hell blaues Tuch; 15) mehrere ſchwarze und weiße Tülltüchelchen; 16) einen Reſt blaues Damentuch von circa 20 Ellen.

Bonn, den 14. April 1842. Der Staats-Procurator: Maus.

(Nr. 391.) Steckbrief gegen den Ludwig Schwiers aus Solingen betr.

Der aus oder bei Solingen gebürtige circa 30 Jahre alte, angeblich mit der Johanna Krautmacher verheirathete Gabelfeiler resp. Fabrikarbeiter oder Tagelöhner Ludwig Schwiers, welcher in den Jahren 1839 und 1840 eine Zeitlang in den Bauerſchaften Baak und Welper hieſiger Bürgermeiſterei gewohnt hat, und gegen den bei uns noch wegen Diebſtahls eine Unterſuchung ſchwebt, hat ſich ohne Nachricht zurückzulaſſen, aus dem hieſigen Bezirke entfernt, und wir erſuchen daher ſämmtliche Behörden, auf dieſes Subject gefälligſt ſtrenge vigiliren und ſelbiges im Betretungsfalle arretiren und uns vorführen laſſen zu wollen.

Hattingen, den 12 April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 392.) Diebſtahl zu Langerfeld.

Dem Weber Peter Saatweber dem ältern zu Langerfeld ſind mittelſt Ausnehmung

einer Fenſterſcheibe und Oeffnung des Fenſters aus ſeiner Wohnung nachſtehende Gegenſtände entwendet worden:

1) zwölf Ellen Siamoiſen, ſchwarz, roth und grün geſtreift; 2) ein Mannshemd, halbgeſchliſſen; 3) ein Fein-Brod; 4) circa 1 Pfund Waizen-Mehl; 5) ſieben Hühnereier; 6) drei leinene Handtücher; 7) drei Taſchentücher von Siamoiſen und ſchwarz, roth, gelb und grüner Farbe; 8) eine Flaſche mit Oehl.

Wir erſuchen Jeden, dem von dieſem Diebſtahle und über die Ausmittelung gedachter Sachen etwas Zuverläſſiges an die Hand geben könnte, uns hiervon ſofort Anzeige zu machen. Schwelm, den 14. April 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 393.) Diebſtahl zu Steele.

In der Nacht vom 8. zum 9. dieſes Monats ſind mittelſt Einbruch der Kaufhändlerin Trinette Hammann zu Steele folgende Gegenſtände entwendet worden:

1) circa 16 Ellen Bibertuch, rehfarben; 2) circa 33 Ellen dito; dunkelgrün; 3) circa 2½ Ellen wollenes Tuch von grauer Farbe; 4) circa 35 Ellen baumwollenes Bibertuch, dunkelbraun; 5) circa 20 Ellen desgl. rehfarben; 6) circa 7⅛ Ellen grau Caſſiet; 7) circa 20 Ellen Galgos, von blau und ſchwarzer Farbe; 8) circa 3½ Ellen desgl. von grüner und ſchwarzer Farbe; 9) ein Bündel Feuerſchwamm, circa ½ Pfund ſchwer; 10) 2 Paquet Stecknadeln; 11) circa 15 Ellen baumwollenes gedrucktes Zeug; 12) circa 15 Ellen desgl.; 13) circa 10 Ellen desgl.; 14) ein Paquet blau baumwollene Mannsmützen; 15) ein desgl. baumwollene gedruckte Mannsmützen; 16) zwei Paquete mit ſchwarz wollenen Frauenſtrümpfen; 17) mehrere Lappen gefärbtes Leinen, blau; 18) einige Stränge blau gefärbtes wollenes Garn; 19) circa 1 Elle ſchwarz wollenes Tuch; 20) eine Parthie blauen, Frauen- und weißen Zwirn.

Ein Jeder, welcher von dem Thäter dieſes Diebſtahls und über den Verbleib der geſtohlenen Sachen Kenntniß erhält, wird dringend erſucht, uns oder der nächſten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Eſſen, den 16. April 1842. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 394.) Die durch das Abſterben des katholiſchen Pfarrers Verhoyſen erledigte Pfarrſtelle zu Veert iſt unterm 1. März c. dem bisherigen Pfarrer zu Alt-Calcar, Peter Johann Horſten, verliehen worden.

(Nr. 395.) Die katholiſche Pfarrſtelle zu Alt-Calcar, welche durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers nach Veert zur Erledigung gekommen, iſt dem bisherigen Kapellan Joſeph Steiner zu Geldern am 1. März d. J. übertragen worden.

(Nr. 396.) An die Stelle des freiwillig als Schulpfleger ausgeſchiedenen Pfarrers Stroucken zu Capellen iſt der Pfarrer Lanſing zu Sonsbeck zum Schulpfleger des 2. Pflegebezirks des Decanats Xanten ernannt worden.

(Nr. 397.) Dem Apotheker erſter Klaſſe Peter Joſeph van Gelder aus Cleve iſt die Konzeſſion zur Fortführung der Elephanten-Apotheke zu Cleve für ſeine eigene Rechnung verliehen worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 22. Düſſeldorf, Dienstag, den 3. Mai **1842.**

(Nr. 398.) Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio am 14.—16. Januar c. folgende Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erkannt worden ſind:

1) Carl Heinrich Noel aus Heinsberg; ferner
2) Johann Heinrich Emil Mohn aus Duisburg;
3) Jakob Nieper aus Rheydt;
4) Röttger Wilhelm Theodor Quinke aus Neuenrade; und
5) Theodor Martin Adolph Raſch aus Quedlinburg; endlich
6) Chriſtian Eſch aus Vluyn.

Coblenz, den 26. Februar 1842. Königl. Rheiniſches Conſiſtorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 399.) Verpachtung resp. Verkauf von domanialen Grundſtücken. II. S. IV. Nr. 1032.

Am Freitage, den 20. Mai dieſes Jahres, Vormittags 11 Uhr, ſollen in der Behauſung des Gaſtwirths Herrn Theurer auf dem kleinen Markte zu Cleve, vor dem Königlichen Domainen-Rathe Herrn Caspary, die nachbezeichneten, in der Gemeinde und Bürgermeiſterei Wardt gelegenen Domainen-Grundſtücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgeſtellt werden, und zwar:

	Mrg.	□Ruth.	□Fuß	preußiſchen Maaßes.
1)	1	58	50	Ackerland, im Bankſcheid Weg,
2)	1	11	50	desgl., desgl.
=	2	70	—	verpachtet an Wilhelm Bienemann bis 11. November 1842.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einſicht offen.

Düſſeldorf, den 27. April 1842.

(Nr. 400.) Agentur des Bernhard Scholten zu Götterswickerhamm betr. I. S. II. Nr. 7090.

Der Bernhard Scholten iſt zum Agenten der Aachen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

(Nr. 401.) Agentur des Daniel Händeler zu Wermelskirchen. I. S. II. Nr. 7467.

Der Zimmermeiſter Joh. Daniel Händeler zu Wermelskirchen iſt zum Agenten der Rhein-Preußiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft hieſelbſt ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 12. April 1842.

(Nr. 402.)

Nachweiſung

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro März 1842. I. S. II. Nr. 7428.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerſte			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbſen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düſſeldorf	2	26	7	1	19	8	1	8	6	1	26	6	—	15	—	3	14	—	—	—	—	2	5	—	—	16	8
2	Elberfeld	3	4	—	1	27	—	1	10	10	1	28	—	—	18	7	2	14	—	2	22	—	2	10	—	—	22	6
3	Mettmann	2	18	—	1	6	—	1	8	—	1	22	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	6
4	Eſſen	2	26	—	1	19	8	1	7	—	2	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	20	—
5	Solingen	3	4	5	1	29	1	1	11	7	1	18	5	—	17	—	2	—	—	4	—	—	1	29	—	—	25	8
6	Crefeld	3	—	—	1	19	—	1	5	3	1	24	—	—	19	6	2	28	—	3	25	—	2	15	—	—	20	—
7	Neuß	2	21	9	1	17	—	1	1	11	1	20	—	—	9	—	2	27	9	4	18	—	2	—	—	—	18	—
8	Duisburg	3	—	—	1	20	—	1	7	6	2	5	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	20	—
9	Emmerich	2	24	4	1	16	8	1	3	9	—	—	—	—	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	4
10	Rees	2	25	4	1	15	3	1	7	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	2
11	Weſel	2	28	2	1	14	7	1	4	4	2	—	—	—	14	5	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	20	11
12	Cleve	2	26	3	1	14	1	1	5	6	1	27	8	—	15	—	4	20	—	4	6	—	2	—	4	—	20	6
13	Geldern	3	—	—	1	11	7	1	1	9	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—
14	Goch	3	—	4	1	11	9	1	—	3	1	26	10	—	11	8	—	—	—	—	—	—	2	2	6	—	19	9
15	Kempen	2	8	—	1	18	—	1	16	—	1	12	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	25	—
16	Rheinberg	2	25	2	1	15	10	1	1	8	—	—	—	—	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
	Durchſchnittspreis	2	26	2	1	17	2	1	6	4	1	25	—	—	16	4	3	7	5	3	26	10	2	4	2	—	20	8

Fortſetzung der Nachweiſung
der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro März 1842.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Fleiſch, per Berliner-Pfund: Rind-		Kalb-		Hammel-		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼ Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	—	29	—	8	19	—	7	—	2	—	3	6	2	9	3	—	4	—	7	6	8	—
2	Elberfeld	—	28	5	10	18	—	5	8	1	6	3	4	2	2	2	10	4	4	6	6	7	6
3	Mettmann	—	26	—	8	24	—	6	6	1	8	3	2	2	—	3	2	5	—	6	—	8	—
4	Eſſen	—	18	—	6	16	8	6	3	1	4	2	6	2	4	2	4	4	6	6	8	5	7
5	Solingen	1	1	—	8	24	—	5	—	2	—	3	—	2	—	3	—	5	4	6	—	10	—
6	Crefeld	—	27	—	7	20	—	5	—	1	8	3	—	2	—	3	—	3	4	6	—	6	4
7	Neuß	—	26	1	6	15	—	6	—	1	4	3	—	1	10	2	4	3	4	6	7	7	2
8	Duisburg	1	—	—	7	—	—	5	—	1	6	3	—	2	—	2	6	3	—	6	10	7	—
9	Emmerich	1	—	—	7	17	—	6	—	1	8	3	—	2	8	2	6	4	—	6	8	7	2
10	Rees	—	27	—	5	15	—	5	—	1	6	3	—	1	6	2	6	3	—	6	6	6	—
11	Weſel	—	27	—	6	1	1	3	4	1	4	3	4	2	4	3	4	3	6	6	8	6	3
12	Cleve	—	28	—	5	18	—	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	6	5	6	5
13	Geldern	—	23	1	6	—	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	3	—	5	10	6	—
14	Goch	1	2	5	5	19	—	3	10	1	6	2	—	1	6	2	—	4	10	5	6	6	3
15	Kempen	—	25	—	7	—	—	3	6	1	2	2	8	2	—	—	—	3	—	7	6	7	6
16	Rheinberg	—	29	—	6	18	8	5	—	1	2	3	—	2	—	—	—	4	—	6	—	6	3
	Durchſchnittspreis	—	25	5	7	4	3	5	2	1	6	2	11	2	1	2	4	3	11	6	5	7	—

(Nr. 403.) Agentur des Friedr. Wm. Küpper aus Wermelskirchen. I. S. II. Nr. 7322.

Der Friedrich Wilhelm Küpper aus Wermelskirchen iſt zum Agenten der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 18. April 1842.

(Nr. 404.) Agentur des J. A. J. Peters zu Gerresheim. I. S. II. Nr. 7753.

Der J. A. J. Peters zu Gerresheim iſt zum Agenten der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „l'union agricole" in Paris, für Gerresheim und Umgegend ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 18. April 1842.

(Nr. 405.) Agentur des Johann Baptiſt Schmitz zu Neuß. I. S. II. Nr. 7988.

Der Johann Baptiſt Schmitz zu Neuß iſt zum Agenten der Kölniſchen Rheinſchifffahrts-Aſſecuranz-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 21. April 1842.

(Nr. 406.) Agentur des Johann Franz Pfeiffer zu Duisburg. I. S. II. Nr. 8020.

Der Kaufmann Johann Franz Pfeiffer zu Duisburg iſt zum Agenten der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „l'union agricole" in Paris ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 21. April 1842.

Sicherheits-Polizei

(Nr. 407.) Steckbrief gegen den Uhrmachergehülfen Friedrich Horn aus Halberſtadt.

Der Uhrmachergehülfe Friedrich Horn aus Halberſtadt iſt dringend verdächtig ſeinem frühern Meiſter, dem Uhrmacher Beetjens, zu Loewen, folgende Uhren entwendet zu haben:

1) eine roth goldene Cylinder-Repetiruhr mit ſilbernem Zifferblatt; 2) eine dito Cylinderuhr, 20 Linien im Durchmeſſer, gez. Nr. 2263 mit einer langen Kette; 3) eine goldene ſehr große Cylinderuhr, von veralteter Form, mit emaillirtem Zifferblatt; 4) eine Cylinderuhr von gelbem Golde, gez. Nr. 6775; 5) eine verzierte goldene Savonett-Cylinderuhr, von der Größe eines 10 Centimes Stückes, gez. Nr. 1248 oder Nr. 12809; 6) eine roth goldene Damen-Cylinderuhr, mit ſilbernem Zifferblatt, gez. Nr. 2028; 7) eine goldene Damen-Cylinderuhr, gez. de Gerive Nr. 102. Auf dem goldenen Gehäuſe befindet ſich der Name: Stephanie Desaugré; 8) eine goldene Damenuhr von vor Alters gewöhnlicher Form, der Rand des Gehäuſes mit Steinen beſetzt; 9) eine alte ſilberne Uhr mit galonirten Zeigern.

Der rc. Horn hat ſich nach ſeiner Entfernung von Loewen wahrſcheinlich in die dieſſeitigen Staaten begeben. Indem ich daher nachſtehend deſſen Signalement veröffentliche, fordere ich zugleich alle Polizeibehörden auf, auf den rc. Horn zu wachen, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen. Ich erſuche gleichfalls Jeden, dem über den Verbleib der geſtohlenen Uhren etwas bekannt geworden ſein ſollte, dies mir oder der nächſten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 23. April 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement.

Geburtsort: Halberſtadt; Alter 21 Jahre; Größe mittel; Statur ſchlank, ſchwach; Geſichtsfarbe blaß; Haare dunkelblond; Augen braun und groß; Naſe gewöhnlich.

Bei ſeiner Entfernung war Horn bekleidet mit einem braunen Ueberrock, mit einer ſilberfarbenen ſommerſtoffenen Hoſe, einer grüntuchenen niedrigen Mütze, ſchwarzſeidenen chemiſettartigen Halsbinde.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 23. Düſſeldorf, Sonnabend, den 7. Mai **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 408.) **Die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zum militairiſchen Begräbniß verſtorbener Kameraden betr.** I. S. IV. Nr. 1782.

Es iſt von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunſch ausgeſprochen worden, daß es ihnen geſtattet werden möge, unter ſich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militairiſchen Gebräuchen die Leichen ihrer verſtorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können.

Dieſelbe Bitte iſt mir im vorigen Jahr von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen, und eine gleiche ehrenwerthe Anſicht hat ſich auch bei der Leichenbeſtattung des Feldmarſchalls Grafen von Gneiſenau, durch die anſehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend, in rühmlicher Weiſe zu erkennen gegeben. Damit nun dieſer ſchöne Sinn, der eben ſo das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenoſſen, als auch die im Lande herrſchende Achtung für kriegeriſches Verdienſt ausſpricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo ſich die Neigung dazu findet, zu erleichtern und ihnen die zu ihrem Beſtehen nothwendige allgemeine geſetzliche Uebereinſtimmung zu geben, Folgendes beſtimmen.

§. 1. Es wird geſtattet, daß bei Leichenbegängniſſen ſolcher in bürgerlichen Verhältniſſen verſtorbener Perſonen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegeriſche Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verſtorbeuen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§. 2. Es können ſich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben, oder noch in der Landwehr dienen. Dieſes iſt ebenſowohl auf dem Lande als in den Städten zuläßig und wenn in den einzelnen Dörfern ſich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienſt befindlicher Wehrmänner finden ſollte, ſo können auch mehrere Ortſchaften derartige Bezirks-Vereine bilden.

§. 3. Dieſe Vereine beſtätigt die Ortspolizeibehörde und auf dem platten Lande, in ſoweit ſie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeiſterei nicht überſchreiten resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, anderen Falles die landräthliche Behörde.

§. 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke ſich Vereine, die von ihnen beſtätigt worden, gebildet haben, ſind verpflichtet, davon den Landräthen Anzeige zu machen, und dieſe haben ſowohl in dieſen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen ſelbſt beſtätigt worden ſind, den Landwehrbataillons-Kommandeuren davon Mittheilung zu machen.

§. 5. Durch die im §. 3. erwähnte Beſtätigung erhält der Verein ein für alle Mal die Erlaubniß zur militairiſchen Begleitung der Leichen verſtorbener Waffengefährten.

§. 6. Die Vereine haben ſich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins, ſo wie die Zuſammenberufung deſſelben zu den Begräbniſſen leitet. Derſelbe hat jedoch jede Begräbnißfeier der Art vorher der Polizei-Obrigkeit zu melden,

welche da, wo Garniſon ſteht, hierüber auch dem im Orte kommandirenden Offizier Mittheilung macht.

§. 7. An Orten, wo Schützengilden, oder Bürgerwachen beſtehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüſtung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erſcheinen.

§. 8. An andern Orten iſt nur eine der Trauerfeier angemeſſene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlaſſen, ob die Vereine ſich mit Lanzen bewaffnen, oder durch Trauerſtäbe mit ſchwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§. 9. Wie die Ehre eines kriegeriſchen Begräbniſſes einen unbefleckten kriegeriſchen Ruf vorausſetzt, ſo können auch nur Männer von ſolchem Rufe Mitglieder der Begräbniß-Vereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzuſtimmen.

§. 10. Die Trauerparade marſchirt vor dem Sarge in zwei Gliedern.

§. 11. Sie beſteht bei dem Begräbniß:

a) eines Gemeinen aus 20 Mann in einem Zuge formirt,
b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge,
c) eines Lieutenants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen,
d) eines Staabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen,
e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeſchloſſen iſt, daß auch eine geringere Zahl von Mannſchaften die kriegeriſche Begleitung ſolcher Leichenzüge bilden kann.

§. 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und beſtimmt die Perſonen zur Führung der Züge.

§. 13. Jedes dieſer militairiſchen Begräbniſſe kann von einem Muſikkorps begleitet werden.

§. 14. Für das Verhalten der Trauerparade, ſo wie in Rückſicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Beſtattenden gelten die für militairiſche Begräbniſſe gegebenen Beſtimmungen.

Den Miniſterien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlaſſung in Ihren Reſſorts anheim.

Berlin, den 22. Februar 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Miniſterien des Kriegs und des Innern.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düſſeldorf, den 21. April 1842.

(Nr. 409.) Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umſchreibung der noch unverlooſeten Staats-Schuldſcheine betreffend. II. d. V. Nr. 2448.

Zufolge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldſcheine und die Herabſetzung der Zinſen derſelben von 4 auf 3½ pCt. (Geſetzſammlung Nr. 2255.), ſollen ſämmtliche noch im Umlaufe befindliche Preußiſche Staats-Schuldſcheine, ſoweit ſie in den, Behufs der Tilgung bisher ſtattgefundenen 19 Verlooſungen noch nicht gezogen, und alſo nicht bereits gekündigt ſind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinſet werden. Es werden daher ſämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlooſungen nicht betroffene Staats-Schuldſcheine,

zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verſchriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30, in Empfang zu nehmen ſind, ihren Beſitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, dieſe Papiere, unter der ſchriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, ſpäteſtens bis zum 1. September d. J. gegen Depoſitalſcheine einzuliefern. Einheimiſche haben jene Erklärung nebſt ihren Staats-Schuldſcheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber ſolche bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche dieſer Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß ſie die geſchehene Kündigung ihrer Staats-Schuldſcheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, ſondern dieſe Papiere mittelſt ſtillſchweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgeſetzten Zinsſatz von $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche ſich unter Einreichung derſelben mit der Herabſetzung der Zinſen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverſtanden erklären, in ſofern ſie dieſe Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einſchließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in ſofern ſie dieſelbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in ſofern ſie ſolche im Monate Auguſt d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldſchein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen ſofort baar ausgezahlt werden ſoll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. v. M. hiermit die Zuſicherung ertheilt, daß die neuen $3\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Schuldſcheine während der erſten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, alſo bis zum letzten Dezember 1846 der Verlooſung nicht unterworfen ſein ſollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimiſchen bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe ſchriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correſpondenz mit den Beſitzern der Staats-Schuldſcheine einlaſſen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldſcheinen zuvörderſt die in den bisherigen 19 Verlooſungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldſcheine von den übrigen abzuſondern haben — indem es wegen Realiſirung der Erſteren bei demjenigen verbleibt, was durch unſere diesfälligen beſonderen Bekanntmachungen vorgeſchrieben iſt. Sollten dergleichen von den Verlooſungen betroffene Staats-Schuldſcheine auf die Liſten der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldſcheine aufgenommen, und ſollte dies bei Reviſion der Liſten nicht entdeckt, vielmehr den Präſentanten ſolcher Staats-Schuldſcheine die obenerwähnte Prämie aus Verſehen gezahlt werden, ſo wird die ſolchergeſtalt unrechtmäßigerweiſe bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooſeten Staats-Schuldſcheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooſeter Staats-Schuldſcheine, welche ſich zur Umſchreibung derſelben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verſtehen, haben mit ihrer desfallſigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liſte, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchſtaben, nach einander zu verzeichnen ſind, einzureichen. Dieſer Erklärung und Liſte, zu welcher gedruckte Formulare, ſowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-

Hauptkaſſe unentgeltlich zu haben ſein werden, ſind die Staats-Schuldſcheine in derſelben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liſte aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denſelben gehörigen Zins-Coupons beizulegen, indem dieſe Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weiſe zu realiſiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldſcheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere ſofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ prCt., vom 1. Januar 1843. ab“ enthält, einſtweilen den Präſentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene reſp. Prämie baar ausgezahlt, worüber ſie auf der Liſte der geſtempelten Staats-Schuldſcheine zu quittiren haben. Die Beſtimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtauſch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldſcheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu verſehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldſchein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabſichtigen, haben dieſelben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallſigen Erklärung angeſchloſſenen Liſte nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge ſolcher Staats-Schuldſcheine, wird das Weitere zu ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorſtehend gedachten Zwecken nöthigen Verſendungen der Staats-Schuldſcheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkaſſen und an Erſtere zurück, iſt die Portofreiheit zugeſtanden, wenn die Adreſſe bei der Einſendung das Rubrum: „— Thaler Staats-Schuldſcheine zur Umwandlung beſtimmt“ bei der Zurückſendung die Rubrik: „..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldſcheine“ enthält.

Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

(Nr. 410.) Kündigung der Staatsſchuldſcheine Behufs der Herabſetzung der bisherigen Zinſen zu 4% jährlich, auf 3½ pro Cent. II. S. V. Nr 2448.

Nach Maaßgabe des Publikandi der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 10. d. M. iſt unſere Hauptkaſſe mit den Druckformularen zu den, von den Inhabern von Staatsſchuldſcheinen

a) in dem Falle, daß ſie ſich zu deren Konvertirung freiwillig verſtehen, einzureichenden Erklärungen, Staatsſchuldſchein-Verzeichniſſen und Prämien-Quittungen,

b) in dem andern Falle, daß ſie die Kündigung annehmen, auszuſtellenden Erklärungen und Staats-Schuldſchein-Verzeichniſſen

bereits verſehen und wird ſolche auf ſchriftliches oder mündliches Erfordern verabreichen.

Indem wir hiervon die Betheiligten in Kenntniß ſetzen, und in Betreff der Ausfüllung dieſer Formulare auf die dazu in jenem Publikando enthaltene Anleitung hinweiſen, benachrichtigen wir dieſelben gleichzeitig noch, daß zu dem Ende: um die Summen der innerhalb eines jeden der im §. 3. der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. März d. J. vorgeſchriebenen Termine zur Konvertirung und reſp. zur baaren Zurückzahlung der Kapital-Beträge eingereichten Staatsſchuldſcheine unzweifelhaft feſtzuſtellen, unſere Haupt-Kaſſe am Abende reſp. des 30. Juni, des 31. Juli und des 31. Auguſt d. J. um 6 Uhr die bei ihr geführten Eingangs-Journale förmlich abſchließen wird und alſo auf die ſpäter ihr zugehenden Erklärungen nicht Rückſicht nehmen kann.

Düſſeldorf, den 25. April 1842.

(Nr. 411) Amortiſirte Staatspapiere. II. S. V. Nr. 2346.

Im Jahre 1841 ſind zufolge Liſte der Königl. Kontrole der Staats-Papiere vom 11. v. M. folgende Staatspapiere amortiſirt worden, nämlich:

I. Staats-Schuldſcheine.

Nr. 37,527 A.	über 1000 Thlr.	Nr. 8,700 B.	über 300 Thlr.	Nr. 57,282 K.	über 50 Thlr.
" 38,498 "		" 68,241 D.	über 100 Thlr.	" 59,397 M.	
" 44,451 "		" 32,842 O.		" 56,012 E.	
" 106,691 "		" 62,630 C.		" 46,380 U.	über 25 Thlr.
" 120,379 "		" 20,366 E.		" 45,536 E.	
" 29,282 "		" 96,385 D.		" 75,845 G.	
" 1,172 B.	über 500 Thlr.	" 32,052 "		" 131,716 U.	
" 53,555 "					

II. Kurmärkiſche Obligationen.

Nr. 16,672 Q über 425 Thlr.

III. Kurmärkiſche Koupons und Zinsſcheine.

Von der Obligation Nr. 4263 E. über 660 Thlr.

Die Spezial Nr. 3 bis 6, 4 Stück, jedes zu 14 Rthlr. 25 Sgr.
" " 8 " 10, 3 " " " 13 " 5 "
" " 11 " 12, 2 " " " 66 " — "

Düſſeldorf, den 19. April 1842.

(Nr. 412.) Aichungs-Commiſſion zu Düſſeldorf I. S. III. Nr. 2845.

An die Stelle des Apothekers Kahler und Profeſſors Brewer, wovon Erſterer von hier verzogen und Letzterer verſtorben iſt, ſind zu Mitgliedern der hieſigen Königlichen Aichungs-Commiſſion der Director bei der hieſigen Realſchule Dr. Heinen, ſo wie der Kaufmann Stadtrath Rommel hierſelbſt anderweit gewählt und von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 23. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 413.) Bekanntmachung.

Es ſind Zweifel darüber erhoben worden, ob die Gerichtsvollzieher für den Wechſel-Proteſt und die Intervention, wenn ſolche in verſchiedenen Wohnungen aufgenommen werden, dennoch nur die einfache in der Gebührentaxe der Gerichtsvollzieher vom 10. Juni 1833 Abſchnitt II. Nr. 10 beſtimmte Gebühr berechnen dürfen.

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz haben mittelſt Reſcripts vom 13. d. M. in dieſer Beziehung zu beſchließen geruht, daß mit Rückſicht auf die Beſtimmung des Decrets vom 16. Februar 1807 Art. 65 Nr. 3 die Gerichtsvollzieher ſowohl für den Wechſel-Proteſt, als auch für die Intervention, wenn ſolche in verſchiedenen Wohnungen aufgenommen werden, für jeden Akt die Gebühren unter Nr. 10 der Taxordnung liquidiren können, wogegen aber, ſobald die Aufnahme des Proteſtes und der Intervention an dem nämlichen Tage in derſelben Wohnung erfolgt, nur die einfachen Gebühren berechnet werden dürfen.

Die Gerichtsvollzieher haben ſich hiernach zu achten, und werden die Herren Ober-Prokuratoren erſucht, darauf zu wachen, daß dieſemgemäß verfahren werde.

Cöln, den 26. April 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 414.) Königl. Stempel-Fiskalat zu Crefeld.

Das Amts-Lokal des Königlichen Stempel-Fiskalats zu Crefeld befindet ſich, vom 1. Mai dieſes Jahres an, in der verlängerten St. Antons-Straße Nr. $1634\frac{13}{16}$.

Die Geſchäfte des, mit Penſion in den Ruheſtand tretenden Stempel-Fiskals, Regierungs-Raths **Breitbach**, wird, vom 1. künftigen Monats ab, der Regierungs-Rath und Stempel-Fiskal **Sack** zu Düſſeldorf commiſſariſch wahrnehmen, und, ſoweit die Dienſtreiſen es geſtatten, in den beiden letzten Tagen jeder Woche, zu Crefeld anweſend ſein.

Cöln, den 27. April 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor: **Helmentag**.

(Nr. 415.) Den interdicirten Joh. Heinr. Bongartz aus Neuß betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom geſtrigen Tage iſt der gewerbloſe Johann Heinrich **Bongartz** aus Neuß, dermalen in der Alexianer-Irren-Anſtalt daſelbſt befindlich, mit allen rechtlichen Folgen interdicirt worden.

Die Herrn Notarien werden erſucht der Vorſchrift des Art. 18. der Notariats-Ordnung Genüge zu leiſten.

Düſſeldorf, den 27. April 1842. Der Ober-Prokurator: **Schnaaſe**.

(Nr. 416.) Notariats-Urkunden.

Nachdem in Folge des Abſterbens des Notars **Welter** zu Goch der Notar **Schüller** daſelbſt zum proviſoriſchen Bewahrer der Amtspapiere und Urkunden deſſelben ernannt und ſolche dieſem übergeben waren, hat das Königliche Landgericht hieſelbſt durch ſeinen Beſchluß vom 12. d. M. den nämlichen Notar **Schüller** zum definitiven Bewahrer dieſer Papiere und Urkunden beſtellt. Solches wird nach dem Art. 56 der Notariats-Ordnung hierdurch dem Publikum bekannt gemacht. Kleve, den 23. April 1842.

Der Ober-Prokurator: **Beſſel**.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 417.) Diebſtahl zu Gladbach.

Zu Gladbach, Gemeinde Richrath, ſind mittelſt Einbruchs geſtohlen worden.

1) ein Stück baumwollenes Zeug, blau mit gelben Tippeln, $1\frac{3}{8}$ Ellen breit und 18 Ellen lang; 2) ein 55 Ellen langes $1\frac{3}{8}$ Ellen breites Stück grauer Leinwand; 3) 10 Ellen $1\frac{3}{8}$ Ellen breite Leinwand, blau gefärbt; 4) zwei bis drei Reſte $1\frac{3}{4}$ Elle breite Leinwand, circa 5 bis 6 Ellen; 5) 4 bis $4\frac{1}{2}$ Pfund grau wollen Garn, in kurzen Strängen; 6) 6 bis 7 Ellen grau gelber eine Elle breiter baumwollener Hoſenſtoff; 7) 13 bis 14 Ellen, $1\frac{1}{2}$ Elle breiter dunkelgrüner Biber; 8) mehrere Dutzend kattunene Tücher von $\frac{5}{4}$ bis $\frac{7}{4}$ Ellen; 9) 3 bis 4 Ellen braun gelblicher, $1\frac{3}{8}$ Ellen breiter, baumwollener Hoſenſtoff; 10) ungefähr 14 bis 15 Ellen dito, ſchwarz gekeppert und geſtreift; 11) 13 bis 15 Ellen weiß und rothgeſtreifter Flanell; 12) 6 bis 7 Ellen dito, weiß, ſchwarz und blau geſtreift; 13) zwei tiefene kupferne Wagſchalen nebſt Wagbalken; 14) zwei Paar braune Sayet-Kinderſtrümpfe; 15) ein blau und weiß geſtreiftes Windeltuch; 16) 5 bis 6 weiße leinene Windeltücher; 17) an baarem Gelde ungefähr 45 bis 50 Thaler, worunter einige Fünffrankenſtücke und ein Zweithalerſtück ſich befanden.

Indem ich vor dem Ankauf der geſtohlenen Waaren warne, erſuche ich Jeden, der über ihren Verbleib oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, ſolches ſofort mir oder ſeiner Ortsbehörde anzuzeigen.

Düſſeldorf, den 22. April 1842.

Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: **Lippe**.

(Nr. 418.) Steckbrief gegen den Wiegand Antoni von Kiedrich.

In Folge einer Requiſition des Herzoglich Naſſauiſchen Criminalgerichts zu Wiesbaden bringe ich den nachſtehenden wider Wiegand Antoni erlaſſenen Steckbrief mit dem Erſuchen zur öffentlichen Kenntniß, denſelben, wenn er ſich im diesſeitigen Bezirke betreffen läßt anhalten und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 26. April 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Steckbrief.

Der eines Diebſtahls dringend verdächtige Schreinergeſelle Wiegand Antoni, von Kiedrich, Herzoglichen Amts Eltville, hat ſich durch die Flucht der dahier gegen ihn anhängigen Unterſuchung entzogen.

Wir erſuchen die betreffenden Behörden des In- und Auslandes dienſtergebenſt, auf denſelben gefälligſt zu fahnden, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mit ſämmtlichen Effekten, welche er bei ſich führt, unter ſicherer Verwahrung an uns abliefern zu laſſen.

Wiesbaden, den 15. April 1842.

Herzoglich Naſſauiſches Criminalgericht.

Signalement.

Alter 23 Jahre; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Statur ſchmächtig; Stimme frei; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Haare braun; Stirne ſchmal; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe ſtumpf; Mund klein; Zähne mangelhaft; Kinn rund. Beſondere Kennzeichen: hinkt etwas auf einem Fuße in Folge eines Beinbruches.

(Nr. 419.) Diebſtahl zu Barmen.

Am 17. April 1842 ſind in Barmen mittelſt Einſteigens geſtohlen worden: 1) eilf Hemde gez. C. P. 12; 2) ein ſchwarztuchener neuer Frakrock mit Atlas gefüttert; 3) ein ruſſiſchgrün tuchener Ueberrock mit einer Reihe Knöpfe, ganz durch mit ſchwarzer Taffetſeide gefüttert; 4) ein ruſſichgrün tuchener abgetragener Ueberrock, mit zwei Reihen Knöpfe, in den Schößen mit ſchwarz gekepperter Seide gefüttert und mit ſchwarz ſammtnen Kragen verſehen; 5) eine ſchwarz tuchene Hoſe; 6) zwei trillfarbige tuchene Hoſen; 7) eine ganz neue ſchwarze Atlasweſte; 8) eine blau und roth karrirte Sammtweſte; 9) ein Paar neue Stiefel und 10) ein getragener Stiefel.

Ich erſuche Jedermann etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze der geſtohlenen Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtzunehmen und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 23. April 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 420.) Diebſtahl zu Velbert.

In der Nacht vom 18. zum 19. April 1842 ſind in der Gemeinde Velbert von einem auf freiem Felde ſtehenden Pfluge geſtohlen worden: 1) eine eiſerne Rieſter; 2) die Galgenkette; 3) die Kolterkette; 4) die Würgkette; 5) der Pflugnagel; 6) der Nagel womit der Schwengel am Pfluge befeſtigt wird.

Ich erſuche Jedermann etwaige, auf dieſen Diebſtahl bezüglichen Wahrnehmungen, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzeigen, und wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, ihn feſtnehmen, und mir vorführen zu wollen. Elberfeld, den 25. April 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 421.) Steckbrief gegen Heinrich Arnts aus Millingen.

Der Schenkwirth Heinrich Arnts zu Millingen im Königreiche der Niederlande wohnhaft, hat ſich der, wegen Verwundung vermittelſt eines Meſſers wider ihn eingeleiteten Unterſuchung, durch die Flucht entzogen

Auf Grund eines vom hieſigen Königlichen Inſtructions-Amte unterm 13. November v. J. erlaſſenen Vorführungsbefehls, erſuche ich alle Civil- und Militairbehörden auf denſelben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und mir oder der nächſten Polizeibehörde vorführen zu laſſen. Sein Signalement kann nicht angegeben werden.

Kleve, den 25. April 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

(Nr. 422.) Steckbrief gegen den Friedrich Steub aus Oberroßbach.

Friedrich Steub, angeblich Eiſenbahn-Baumeiſter, aus Oberroßbach im Herzogthum Naſſau, iſt hierſelbſt wegen mehrerer Prellereien zur Unterſuchung gezogen, und hat bis jetzt, der angeſtellten polizeilichen Nachforſchungen ungeachtet, nicht zur Haft gebracht werden können.

Auf Grund eines von dem hieſigen Unterſuchungsamte gegen ꝛc. Steub erlaſſenen Vorführungsbefehls bringe ich deſſen Signalement zur Kenntniß der Polizeibehörden mit dem Erſuchen, auf denſelben genau zu wachen, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Bonn, den 16. April 1842. Der Staats-Prokurator: Maus.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 2—3 Zoll; Haare dunkelblond; Stirne hoch und frei; Augenbraunen dunkelblond; Augen grau; Naſe klein und ſtumpf; Mund gewöhnlich; Zähne geſund; Bart ohne; Kinn rund; Geſicht rund; Geſichtsfarbe geſund; Statur unterſetzt.

Bekleidung: einen ſchwarzen Ueberrock mit einer Reihe überſponnener Knöpfe, eine hellfarbige Hoſe, eine Weſte von hellblauem geblümtem Mancheſter, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, und halb Stiefeln mit Sporen, ferner einen dunkelblauen Mantel mit aſchgrauem Neſſeln gefüttert und einem mit ſchwarzer unaufgeſchnittener Seide überzogenem Kragen.

(Nr. 423.) Steckbrief gegen den Bergmann Gerlach Georg aus Fiſchbach.

Der Bergmann Gerlach Georg, geboren zu Fiſchbach, früher daſelbſt auch wohnhaft, iſt hierſelbſt wegen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen und hat bis jetzt, der angeſtellten polizeilichen Nachforſchungen ungeachtet, nicht zur Haft gebracht werden können.

Auf Grund eines von dem hieſigen Unterſuchungsamte gegen ꝛc. Georg erlaſſenen Vorführungsbefehls bringe ich deſſen Signalement zur Kenntniß der Polizeibehörden mit dem Erſuchen, auf denſelben genau zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Bonn, den 16. April 1842. Der Staats-Prokurator: Maus.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne flach; Augen blau; Augenbraunen bräunlich; Naſe dick, ſtark; Mund ordinair; Bart angehend; Kinn breit; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: hat einen Auswuchs auf dem Rücken linker Hand.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 424.) Der Schulamts-Candidat Hermann Schuering aus Bocholt iſt zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Breyell, Kreiſes Kempen, ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 24. Düſſeldorf, Donnerstag, den 12. Mai **1842.**

(Nr. 425.) Den Remonte-Ankauf pro 1842 betr. I. S. IV. Nr. 1213.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vier bis einſchließlich ſechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, ſind für dieſes Jahr in der Provinz Weſtphalen und in dem Regierungsbezirke Düſſeldorf nachſtehende des Morgens präciſe um 8 Uhr beginnende Märkte wieder angeſetzt worden, und zwar

den 21. Mai in Bochum, den 25. Mai in Rheinberg,
den 23. Mai in Recklinghauſen, den 27. Mai in Xanten,
den 24. Mai in Eſſen, den 30. Mai in Dülmen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer ſolchen Pferden, deren hinterher ſich etwa ergebende Fehler den Kauf ſchon geſetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Koſten des Verkäufers unterworfen ſind, welche ſich als Krippenſetzer ergeben ſollten.

Es mag ſich daher jeder Verkäufer von dem Geſundheitszuſtande ſeiner Pferde genau vorher unterrichten, indem ſolche ausnahmsweiſe Berückſichtigungen, wie ſie im vorigen Jahre noch ſtattgefunden haben, nicht weiter zuläßig ſind.

Mit jedem verkauften Pferde müſſen eine ſtarke neue lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1. März 1842.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.
v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 426.) Abzuhaltende Pferdemärkte zu Eſſen, Rheinberg und Xanten betr. I. S. IV. Nr. 1213.

Um auch denjenigen Eigenthümern, deren Pferde auf den, nach vorſtehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Miniſteriums im Monate Mai d. J. zu Eſſen, Rheinberg und Xanten angeordneten, Märkten zum Ankaufe für die Remonte von der Kommiſſion nicht geeignet befunden worden, Gelegenheit zum anderweiten Verkaufe derſelben zu geben, iſt von dem Königlichen Ober-Präſidium der Rheinprovinz genehmigt worden, daß, nach erfolgter Beendigung der Ankaufs-Geſchäfte durch die betreffende Kommiſſion, an den bezeichneten drei Marktplätzen und zwar an den Nachmittagen der beſtimmten Tage allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden.

Düſſeldorf, den 15. März 1842.

(Nr. 427.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 8297.

Des Königs Majeſtät haben dem ſeitherigen Kreis-Phyſikus Dr. Sonderland zu Barmen bei Ertheilung ſeiner nachgeſuchten Entlaſſung aus dem Staatsdienſte den Charakter als Sanitäts-Rath beizulegen geruht.

Düſſeldorf, den 25. April 1842.

(Nr. 428.) Prüfung der Gehülfen und Aspiranten in dem Schullehrer-Seminar zu Meurs. I. S. II. Nr. 8937.

Die Prüfung der Gehülfen in evangeliſchen Elementarſchulen ſo wie der Aspiranten zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Meurs wird auf Freitag den 3. k. M. feſtgeſetzt. Die vorſchriftsmäßigen Curricula und Atteſte ſind am Abend vorher dem Herrn Direktor Zahn daſelbſt einzureichen.

Düſſeldorf, den 1. Mai 1842.

(Nr. 429.) Verkauf domanialer Häuſer. II. S. IV. Nr. 1089.

Die an der St. Lambertus Pfarrkirche belegene Domanial-Häuſer, Flur I. Nr. 188 und Nr. 187 des Kataſters, erſteres von dem Lakirer Hr. Dornbach, letzteres von dem Organiſten Hr. Mündersdorf bewohnt, ſollen öffentlich zum Verkauf ausgeſtellt werden.

Der Termin wird Mittwoch den 1. Juni, Nachmittags 3 Uhr, auf dem hieſigen Rathhauſe abgehalten werden.

Die Verkaufsbedingungen können auf dem hieſigen Königl. Rentamte eingeſehen werden.

Düſſeldorf, den 7. Mai 1842.

(Nr. 430.) Die Vertilgung der Wucherblume. I. S. I. Nr. 1996.

Da in mehreren Kreiſen unſeres Verwaltungsbezirkes die Wucherblume (chrysanthemum segetum) ſich wieder gezeigt hat, ſo ſehen wir uns veranlaßt, die zur Ausrottung dieſes ſchädlichen Unkrautes von uns erlaſſenen Vorſchriften (Amtsblatt Stück 17 pro 1828) hiedurch in Erinnerung zu bringen.

Düſſeldorf, den 3. Mai 1842.

(Nr. 431.) Verweiſung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 8580.

Der unten näher bezeichnete Gerhard Yunck, welcher aus dem Holländiſchen nach Rees gekommen, nirgend einen feſten Wohnſitz hat und wovon er ſich ernährt, nicht glaubhaft nachweiſen kann, iſt in dieſen Tagen von der Polizeibehörde als fremder Landſtreicher über die Grenze verwieſen und ihm vor ſeiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Fall der Rückkehr nach §. 192. Th. II. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts zweijährige Feſtungsſtrafe verwirkt habe.

Düſſeldorf, den 27. April 1842.

Signalement.

Alter 65 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare blond; Stirne frei, gefalten; Augenbraunen blond, wenig; Augen blaugrau; Naſe ſtumpf; Mund weit; Bart blond; Kinn breit; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank. Beſondere Zeichen: keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 432.) Aufgefundene Leiche.

Am 18. d. M. iſt unterhalb Sonnborn in dem Wupperfluſſe die Leiche eines Mannes gefunden worden, welche anſcheinend acht bis zwölf Tage in dieſem Waſſer gelegen hat und wahrſcheinlich aus der Gegend von Elberfeld oder Barmen herab geſchwemmt iſt.

Ich erſuche Jeden, welcher über das Schickſal des Verunglückten, deſſen Beſchreibung hierunten erfolgt, Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 23. April 1842.

Der Königl. Inſtruktionsrichter, Landgerichtsrath: v. Marées.

Perſonbeſchreibung.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Alter etwa 50 Jahre; Haare dunkelbraun, (Glatze); Backenbart, röthlich, ſchwach; Mund groß; Zähne vollzählig; Naſe ſpitz.

Bekleidung: kalblederne Halbſtiefel, grau wollene Strümpfe, ein ziemlich neues grobleinenes Hemd, eine ſchwarze Merino Crawatte mit dergleichem Chemiſette, zwei Hoſenträger von gelbem ſchwarz bedrucktem Caſimir, eine graue Hoſe, eine braun tuchene Weſte mit blau und weißen Aermeln, ein braun tuchener Oberrock mit überſponnenen Knöpfen und ſchwarzem Sammetkragen.

Beſondere Kennzeichen: in der Rocktaſche befand ſich eine runde Schnupftabacksdoſe mit einem ſchlecht gemalten weiblichen Bildniſſe.

(Nr. 433.) Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 27. September v. J. betreffend das Verſchwinden des 14jährigen Franz Arnold Coellen aus Bonn, wird hiermit zurückgenommen, weil der Aufenthaltsort des ꝛc. Coellen ermittelt worden iſt.

Bonn, den 27. April 1842. Der Staats-Prokurator: Maus.

Sicherheits-Polizei

(Nr. 434) Diebſtahl zu Hemmerden.

Am 27. vorigen Monats wurden aus einem zu Hemmerden gelegenen Hauſe mittelſt Einbruchs und Einſteigens folgende Gegenſtände, entwendet:

1) eine ſilberne Taſchenuhr mit beſonderem kupfernen Kaſten und arabiſchen Ziffern; 2) eine porzellanene Pfeife mit ſilberner doppelter Kette, ſilbernem Beſchlage und hörnernem Abguße; 3) eine porzellanene Pfeife mit übergoldetem Beſchlage und hörnernem Abguße.

Indem ich vor dem Ankaufe dieſer Sachen warne, erſuche ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächſten Ortsbehörde dieſelbe ſofort mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 2. Mai 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 435.) Steckbrief gegen M. Delpi aus Dom-le-mesnil.

Der unten ſignaliſirte Modeſt Delpi, geboren in Dom-le-mesnil, zuletzt wohnhaft in Aachen, hat ſich der wegen eines am 14. v. M. dahier begangenen Diebſtahls gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung durch Entfernung aus hieſiger Stadt entzogen.

Indem ich nebſt deſſen Signalement das Verzeichniß der geſtohlenen Gegenſtände nachſtehend bekannt mache, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und nebſt den bei ihm ſich etwa vorfindenden Ueberführungsſtücken mir vorführen zu laſſen. Cöln, den 2. Mai 1842.

Der Inſtruktionsrichter: Flamm.

Signalement des ꝛc. Delpi.

Alter 16 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirn bedeckt; Augenbraunen

ſchwarz; Augen grau; Naſe ſpitz; Mund mittel; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe blaß; Geſtalt ſchwach. Beſchreibung der geſtohlenen Gegenſtände.

1) eine wollene, zimmetfarbige Weſte mit röthlichen Blumen und grauem Futter; 2) eine Pfeife mit porzellanenem Kopfe, worauf das Bild einer Dame, neuſilbernem Beſchlage, Hornabguß und Hirſchhorn-Rohr; 3) eine engliſche, ſilberne Taſchenuhr mit porzellanenem Zifferblatt, das die Minuten nur für jede Viertelſtunde angibt, römiſchen Ziffern, vergoldeten Zeigern, Fiſchhautkaſten und einer ſchwarzen Kordel in dem dünn ausgeſchliſſenen Ringe; auf dem Rücken des Werkes ſtehen die Worte: Forton London.

(Nr. 436.) Steckbrief gegen den Jonas Platz aus Tetz.

Der des qualifizirten Diebſtahls resp. der wiſſentlichen Hehlung geſtohlener Gegenſtände beſchuldigte Jonas Platz aus Tetz, Kreis Jülich, deſſen Signalement nicht weiter ermittelt iſt, hat ſich der gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher erſucht, auf denſelben zu wachen, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu laſſen.

Aachen, den 29. April 1842.

Der Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

(Nr. 437.) Diebſtahl zu Duisburg.

In der Nacht vom 31. März auf den 1. April dieſes Jahrs ſind aus dem Comptoir der Handlung Eſch und Stallmann hieſelbſt mittelſt gewaltſamen Einbruches außer einer Summe von 59 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. folgende Gegenſtände: 1) ein blau tuchener, mit ſchwarzem Merino gefütterter Reiſemantel, in welchem in der linken Seite der Knopf fehlt; 2) ein Taſchenmeſſer mit ſchwarzem Hornheft; 3) ein Streifärmel von Schockleinen mit hellgrauem Bande; 4) ein kleines Anhangeſchloß, entwendet worden. Wir warnen vor dem Ankaufe dieſer Gegenſtände und fordern jeden auf, welcher über den Verbleib dieſer Gegenſtände oder den Thäter Auskunft geben kann, uns, oder der nächſten Polizeibehörde ſofort Anzeige hierüber zu machen.

Duisburg, den 23. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 438.) Diebſtahl zu Hueth.

Am 16. d. ſind aus der Wohnung der Wittwe N. de Witt zu Hueth 12 Mannshemde, wovon 4 noch nicht ganz fertig, 4 H. D. W. und 4 F. D. W. gezeichnet waren, vermißt und wahrſcheinlich geſtohlen worden. Indem wir dieſes bekannt machen, erſuchen wir Jeden, der Umſtände in Erfahrung bringen möchte, welche zur Wiederherbeiſchaffung der vermißten oder entwendeten Sachen und Entdeckung des Diebes führen könnten, ſolche anzeigen zu wollen.

Emmerich, den 25. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 439.) Der an die Stelle des emeritirten Predigers Johann Heinrich Schnabel zu Hückeswagen zum Nachfolger erwählte Pfarrer zu Flamersheim C. Krafft, iſt in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

(Nr. 440.) Der Schulamts-Candidat Heinrich Adam Hackenbroich iſt vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholiſchen Elementar-Knabenſchule zu Neuß ernannt worden.

(Hierbei eine Beilage, das Regulativ für den Packhof und den Freihafen zu Düſſeldorf enthaltend.)

Beilage zu Nr. 24. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düſſeldorf.

(Nr. 441.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 8966.

Regulativ für den Packhof in Düſſeldorf.

In Gemäßheit des §. 67. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 werden für den Packhof in Düſſeldorf, unter Hinweiſung auf die allgemeinen Beſtimmungen des Zollgeſetzes und der Zoll-Ordnung, folgende beſondere Vorſchriften ertheilt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Gegenſtand dieſes Regulativs iſt nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage beſtimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieſer Waaren aus derſelben.

Was die auf dem Expeditions- und Reviſionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur ſchließlichen Abfertigung oder zur weitern Verſendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, ſo wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage beſtimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden iſt, ſo kommen dabei die beſtehenden *allgemeinen* Vorſchriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden *beſondern* Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Reviſionshofe zur Anwendung.

§. 2. Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieſes Regulativs überall derjenige verſtanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, iſt verbunden, ſich nach den Vorſchriften deſſelben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlage-Rechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Perſonen das Niederlagerecht in Anſpruch nehmen können.

§. 3. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60. der Zoll-Ordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu laſſen.

Andere Perſonen im Orte, ſo wie Auswärtige, welche ſich der Niederlage bedienen wollen, müſſen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlage auf ſeinen Namen zu bewirken.

§. 4. Auch Frachtführer müſſen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeſchriebenen Friſt, entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern ſollte, Behufs der Niederlegung derſelben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Haupt-Steueramts, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten in Düſſeldorf beſtellen, auf deſſen Anmeldung und Konto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5. In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitſchein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenſtände inländiſchen Urſprungs und verzollte ausländiſche Waaren können nur aus-

nahmsweiſe, in Gemäßheit beſonderer Anordnungen, in die Niederlage aufgenommen werden, und unterliegen dann den für ſolche Fälle eigens ertheilten Vorſchriften.

§. 6. Waaren, deren Lagerung der Niederlage ſchädlich ſein kann, als: der Verpeſtung verdächtige Sachen, Gegenſtände, welche zur Selbſt-Entzündung geneigt oder der Exploſion fähig ſind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenſchaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig ſein kann, ſo wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7. In wieweit Gegenſtände, auf den Wunſch des Niederlegers, oder weil ihre Lagerung in geſchloſſenen Räumen entweder für ſie ſelbſt oder für das übrige Lagergut nachtheilig iſt, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Haupt-Steueramte beſtimmt.

§. 8. Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zuſtande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beſchädigte Verpackungen müſſen zuvor hergeſtellt werden.

§. 9. Weine und andere Flüſſigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müſſen, können nur in ſoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden ſind, und die Weine noch außerdem unter der Vorausſetzung, daß ſie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10. Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geſchieht durch Vorlegung beſonderer Auszüge aus den Zoll-Deklarationen oder Begleitſcheinen, welche der Ordnung für den Abfertigungsdienſt auf dem Expeditions- und Reviſionshofe gemäß, nach dem unter A. beiliegenden Muſter, von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der feſtgeſetzten Friſt dem Haupt-Steueramte übergeben ſein müſſen.

Dieſe Auszüge werden zuförderſt hinſichtlich ihrer Uebereinſtimmung mit den Zoll-Deklarationen oder Begleitſcheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und beſcheinigt und ſodann bei der Reviſion der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11. Der Reviſion der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter deſſelben jederzeit beizuwohnen.

§. 12. Wenn eine, aus mehreren Kolli beſtehende, zuſammen verwogene gleichnamige Waarenpoſt mit Begleitſchein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Beſtimmung erhalten ſoll, ſo muß gleichwohl die geſammte Waarenpoſt zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13. Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Kollo durch Verwiegung feſtgeſtellt werden.

§. 14. In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden ſoll, vorher ſpeciell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die ſpecielle Reviſion unterbleiben und die Waare zollamtlich verſchloſſen, beziehungsweiſe mit dem Verſchluſſe, unter welchem ſie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Dieſem Antrage kann jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die Anmeldung ganz vollſtändig und der Auszug in keiner Weiſe mangelhaft, auch nicht zu vermuthen iſt, daß der Inhalt der Kolli in Gegenſtänden der im §. 6. bezeichneten Art beſtehe, entſprochen werden, immer aber erſt dann, wenn ſich der, dem Haupt-Steueramte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbſtſchuldener für Gefälle, Geldſtrafen, Koſten und andere geſetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten, beziehungsweiſe den früheren Begleit-

ſchein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitſcheinen, Deklarations- und Begleitſchein-Auszügen, künftig nicht übereinſtimmend befunden werden ſollte.

Die Erfüllung dieſer Bedingung kann, nach dem Ermeſſen des Haupt-Steueramtes, erlaſſen werden, wenn die ſpecielle Reviſion ſchon bei einem andern Amte vorausgegangen iſt.

§. 15. Wenn die ſpecielle Reviſion der Waare einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, ſo jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden iſt, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitſcheine nicht beſtimmt genug angegeben ſind und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13. des Auszuges zu ergänzen vermag, iſt die Aufnahme in die Niederlage nur inſofern zuläßig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Reviſions-Atteſt mit unterſchreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entſcheidung des Provinzial-Steuer-Direktors ausgeſezt, wenn jenes Anerkenntniß verſagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Haupt-Steueramts gehoben werden können.

Die Waaren werden in ſolchen Fällen einſtweilen unter Verſchluß genommen.

§. 16. Waaren, welche bei dem Haupt-Steueramte unter Begleitſchein-Kontrole unverſchloſſen eingetroffen ſind, und über deren Identität Zweifel beſtehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleiſtung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17. Wenn von dem Niederleger in der Spalte 13 des Auszuges hinſichts der Tara nichts bemerkt iſt, ſo wird angenommen, daß derſelbe die Anwendung des im Tarif enthaltenen Taraſatzes wünſche. Es geſchieht dann die Anſchreibung nach dem Bruttogewicht und bei künftiger Verzollung, inſofern ſolche bei dem Haupt-Steueramte in Düſſeldorf erfolgt, muß der Niederleger ſich die Anwendung des tarifmäßigen Taraſatzes gefallen laſſen.

Wird die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung in Spalte 13 des Auszuges begehrt, oder, nach Maaßgabe der Beſtimmung unter Ziffer III. d. 4. der fünften Abtheilung des Zolltarifs, von dem Haupt-Steueramte für nöthig gehalten, ſo findet Anſchreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Nettogewicht Statt, und es kann dann bei ſpäterer Verzollung die Vergütung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anſpruch genommen werden.

§. 18. Soweit Nettoverwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zuläßig iſt, kann dieſelbe auch für einzelne Kolli einer ganzen Poſt gleichartiger Waaren dann beantragt und zugeſtanden werden, wenn die in ſolchen Kolli enthaltene Waare oder auch nur die Emballage derſelben ſchadhaft iſt. Begründen, außer dieſem Falle, nicht ganz beſondere Umſtände einen ſolchen Antrag, ſo muß die wirkliche Tara der ganzen Poſt ermittelt werden.

§. 19. Wenn die Reviſion beendigt iſt, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Koſten zu den Lagerräumen und in denſelben an denjenigen Ort zu ſchaffen, welcher für die Lagerung angewieſen wird.

§. 20. Nach geſchehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinſichtlich der Eintragung in das Niederlage-Regiſter beſcheinigtes Exemplar des Auszuges zugeſtellt, welches ihm als Niederlageſchein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers.

1. Beaufſichtigung der Waaren.

§. 21. Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzuſehen, ob die lagernden Waaren ſchadhaft, beſonders Fäſſer, in welchen ſich Flüſſigkeiten befinden, leck

geworden ſind, und in dieſem Falle die Niederleger ſofort davon in Kenntniß zu ſetzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger ſind verbunden, die Anweiſungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird ſolches verſäumt oder verzögert und iſt aus dieſer Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren nach dem Urtheile des Haupt-Steueramts, zu befürchten, insbeſondere eine Waare in den Zuſtand gerathen, daß ſie größtentheils oder gänzlich verdirbt, ſo iſt der Niederleger, unter Friſtbeſtimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf ſeine Koſten und Gefahr verfügt oder zu dem Verkaufe der Waaren geſchritten und mit dem Erlöſe nach §. 66. der Zoll-Ordnung weiter werde verfahren werden.

§. 22. Der Niederleger hat auch ſeinerſeits über die lagernden Waaren Aufſicht zu führen, weshalb ihm überlaſſen bleibt, die Kolli mit ſeinem Privat-Siegel zu verſchließen, in welchem Falle ſolches in dem Auszuge bemerkt und dieſer Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derſelbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu ſehen und mit darüber zu wachen, daß ſie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er ſolches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerkſam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich beſichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Ausſieben u. dergl. zu treffen ſind, dieſe, unter Zuſtimmung des Haupt-Steueramts, veranſtalten zu können.

§. 23. Um die Beaufſichtigung der Waaren durch die Niederleger ſelbſt möglichſt zu erleichtern, wird, ſoweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umſtände geſtatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beiſammen lagern, und die ſpäter für ihn hinzukommenden ſich an die früher gelagerten anſchließen.

§. 24. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewieſenen Stelle darf die Waare nur mit deſſen Erlaubniß verſetzt, und es muß jedenfalls dabei nach deſſen Anweiſung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß ſeine Waare nicht gut lagere, und wünſcht derſelbe für ſie eine vermeintliche beſſere Lagerſtelle, ſo wird ihm dieſe, wenn Raum dazu vorhanden iſt und die Verſetzung ohne Störung geſchehen kann, auch ſonſt kein Hinderniß entgegenſteht, gewährt werden.

Kann ſich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, ſo entſcheidet der Hauptamts-Vorſtand.

2. Umpackung der Waaren.

§. 25. Eine Umpackung der Waaren iſt zuläßig:

1) wenn dieſelbe zur Erhaltung der Waaren erforderlich iſt, oder

2) wenn, Behufs der Verſendung nach dem Auslande, die Theilung eines Kollo eintritt.

Sie darf jedoch, wie überhaupt jede Oeffnung der Kolli in der Niederlage, nur unter Zuſtimmung und Kontrole des Niederlage-Verwalters geſchehen.

a) Zur Erhaltung der Waaren.

§. 26. Bei Umpackungen blos zur Erhaltung der Waaren, müſſen in der Regel die Kolli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalte wiederhergeſtellt und mit den vorhanden geweſenen Marken wieder verſehen werden. Iſt in dieſer Beziehung eine Abweichung nothwendig, ſo iſt dazu die beſondere Erlaubniß des Haupt-Steueramts erforderlich.

Niederleger, welche Vorkehrungen zur Erhaltung ihrer Waaren zu treffen wünſchen, müſſen dieſerhalb bei dem Haupt-Steueramte einen ſchriftlichen Antrag machen, zu welchem das im §. 28. gedachte Muſter B. zu benutzen iſt.

§. 27. Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, ſo

bleibt, inſofern nicht ſchon das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt iſt, immer das urſpüngliche Bruttogewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenſtand.

b) Behufs Theilung der Kolli.

§. 28. Die Theilung eines Kollo iſt in der Regel nur Behufs der Verſendung nach dem Auslande oder nach einem andern Orte mit Niederlagerecht auf Begleitſchein 1. in den im §. 44. feſtgeſetzten Mengen zuläßig.

Wer eine ſolche vornehmen will, hat dies dem Haupt-Steueramte ſchriftlich anzumelden und hierzu das anliegende Muſter B. zu benutzen. Wenn, gleichzeitig mit dem Antrage auf Kollo-Theilung, eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. 36) verbunden werden.

Soll ein Kollo getheilt werden, ſo muß das Nettogewicht deſſelben, wenn es nicht ſchon ermittelt worden iſt, jedenfalls, bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara, und von den nach dem Maaße zu kontrolirenden Flüſſigkeiten durch Vermeſſung des Inhalts mittelſt der Viſir-Inſtrumente feſtgeſtellt werden. Das auf dieſe Art ermittelte Nettogewicht iſt das zollpflichtige Object.

Für ein etwaniges Manko, welches ſich beim Abſchluſſe des Konto, nach Beendigung der Verſendungen, aus einem ſolchen Kollo herausſtellen möchte, iſt — und zwar bei Flüſſigkeiten in dem Verhältniß von drei Pfund pro Quart — der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Die Durchgangs-Abgabe wird von dem Bruttogewichte jedes neu gebildeten Kollo erhoben. Differenzen zwiſchen dieſem und dem urſprünglichen Bruttogewichte bleiben unberückſichtigt.

§. 29. Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung oder Theilung hinausgeht, iſt nicht zuläßig.

3. Entnahme von Proben.

§. 30. Dem Niederleger iſt geſtattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Beſtimmungen des §. 28 alinea 2.

Die ſolchergeſtalt geöffneten Kolli müſſen ſtets ſorgfältig wieder verſchloſſen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlageſcheinen.

§. 31. Die Steuer-Verwaltung iſt befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageſchein vorlegt, (in Folge der in demſelben enthaltenen Bemerkung) als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derſelbe rechtmäßiger Beſitzer des Niederlageſcheins ſei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen ſein und dies von demjenigen, der daran Intereſſe hat, dem Haupt-Steueramte angezeigt werden, ſo wird daſſelbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Regiſter bemerken und ſo lange keine Dispoſition über die Waaren zulaſſen, bis über den rechtmäßigen Beſitz des Niederlageſcheins von der zuſtändigen Behörde entſchieden iſt.

§. 32. Sollten Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden, ſo iſt dem Haupt-Steueramte der Niederlageſchein nebſt der Ceſſion vorzulegen. Auf Grund des letztern findet, wenn, nach dem Ermeſſen des Haupt-Steueramts, kein Bedenken obwaltet, die Umſchreibung im Niederlage-Regiſter und die Abſchreibung auf dem Niederlageſcheine, beziehungsweiſe die Ausſtellung eines neuen Niederlageſcheins Statt.

Betrifft die Uebertragung ſolche Kolli, welche ohne Reviſion unter Verſchluß und mit der vorgeſchriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekommen ſind, ſo muß der Ceſſion zugleich die Erklärung der Uebernahme dieſer Haftungen von demjenigen, auf deſſen Konto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 33. Sollte ein Niederlageſchein verloren gehen, ſo muß der Niederleger ſolches durch zweimalige Bekanntmachung in der Düſſeldorfer Zeitung zur Kenntniß ſämmtlicher Handlungshäuſer im Orte bringen, dem Haupt-Steueramte, unter Mittheilung dieſer Bekanntmachungen, den Verluſt ſchriftlich anzeigen, dabei an Eidesſtatt erklären, daß er von dem Niederlageſcheine einen andern Gebrauch nicht gemacht habe und darauf antragen, daß die, unter der, auf dem Niederlageſcheine verzeichnet geweſenen Nummer und Signatur in der Niederlage lagernde Waare nur ihm herausgegeben, und jeder andere Inhaber des abhanden gekommenen Niederlageſcheins, als unrechtmäßiger Beſitzer deſſelben betrachtet werde.

Nachdem allen vorſtehend angegebenen Erforderniſſen von Seiten des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlage-Regiſter das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlageſcheins ausgefertigt und in demſelben die erſte Ausfertigung für ungültig erklärt.

5. Lagergeld.

§. 34. Das Lagergeld wird überall von dem, bei der *Einlagerung* der Waaren ermittelten Bruttogewicht erhoben.

6. Lagerzeit.

§. 35. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 60. der Zoll-Ordnung, ohne beſondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageſcheine beſonders ausgedrückten Lagerfriſt, bei deren Feſtſetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen iſt, das im §. 66. der Zoll-Ordnung vorgeſchriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Beſtimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

§. 36. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen, ſo wird darüber vor dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlageſcheins, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muſter C. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit der Führung des Niederlage-Regiſters etwa beſonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinſtimmung der Angabe mit dem Regiſter prüft, und ſolche auf der Abmeldung beſcheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche ſich auf die früher Statt gehabten Reviſions-Akte und ſonſt auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Beſtimmung der Waaren in Spalte 12. der Abmeldung gemachten Angabe richtet ſich die weitere Abfertigungsweiſe.

§. 37. So oft eine Abſchreibung im Niederlage-Regiſter erfolgen ſoll, muß dem Haupt-Steueramte auch der Niederlageſchein vorgelegt werden, um in demſelben die Abſchreibung gleichfalls bewirken zu laſſen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlageſcheins nicht erledigt, ſo erhält der Niederleger denſelben bis dahin zurück, daß *ſämmtliche*, darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt und, bei Abmeldung der letzten Poſt, die durch die einzelnen Abſchreibungen etwa entſtandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen ſind, wonächſt der Schein bei dem Haupt-Steueramt zurück behalten wird.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 38. Die Theilung einzelner Kolli für den Zweck der Verzollung zum Eingange iſt unſtatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, ſo muß die

Abmeldung mindeſtens auf ein ganzes Kollo und alle darin enthaltene Waaren lauten; jedoch kann der Reſt eines, Behufs der Verſendung bereits getheilten Kollo auf einmal zum Eingange verzollt werden.

§. 39. Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die ſpecielle Reviſion inſofern ſolche nicht ſchon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat. (§. 14.)

Nachdem der Befund in der Abmeldung beſcheinigt iſt, hat der Niederleger den Gefälle-Betrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geſchehene Verzollung empfängt.

§. 40. Gegen Vorzeigung dieſer Quittung, werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt, und müſſen unverweilt auf dem vorgeſchriebenen Wege fortgeſchafft werden.

3. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Inlande.

a) auf Begleitſchein II.

§. 41. Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitſchein II., welche ſich nach den Beſtimmungen der Zoll-Ordnung (§. §. 50—53.) und nach den Vorſchriften des Begleitſchein-Regulativs (§. §. 10. 29. und 30) bemißt, gelten die Beſtimmungen §. §. 38—40) mit dem Unterſchiede, daß, ſtatt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitſcheins eintritt.

Daſſelbe Verfahren findet ſtatt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht beſtimmt ſind, jedoch in der Abmeldung bemerkt iſt, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, ſondern ſogleich verzollt werden ſollen.

b) auf Begleitſchein I.

§. 42. Sollten Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht verſendet werden, und iſt die Dispoſition über dieſelben noch vorbehalten, ſo wird, nachdem die Waaren verwogen und nach Maaßgabe der Vorſchrift im §. 20. des Begleitſchein-Regulativs unter Verſchluß geſetzt worden, der Begleitſchein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn ſolche von dem Haupt-Steueramte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande.

§. 43. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42. ertheilten Vorſchriften, jedoch mit dem Unterſchiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht ſpeciell revidirt worden ſind, nur dann unter dem urſprünglichen Verſchluſſe abgelaſſen werden dürfen, wenn eine der beiden, im zweiten alinea des §. 29. der Zoll-Ordnung beſtimmten Vorausſetzung vorliegt, oder die allgemeine Reviſion zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Cours hinreichend erſcheint. Nach bewirkter Reviſion und Beſcheinigung des Verſchluſſes auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5. Beſondere Beſtimmungen.

a) Geringſte Mengen, welche zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

§. 44. In der Regel muß von den, in der Niederlage befindlichen Waaren-Kolli unter dem Gewichte eines Zentners, wenigſtens ein ganzes Kollo, und aus einem mehr wiegenden Kollo in der Regel wenigſtens Ein Zentner zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wenn der Reſt eines zur Verſendung beſtimmten angebrochenen Kollo weniger als Einen Zentner betragen ſollte, kann auch dieſer geringere Betrag in Einer Poſt verſandt werden.

b) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeſchriebenen Gewichts.

§. 45. Da nach §. 45. der Zoll-Ordnung das, auf den Grund allgemeiner oder ſpe-

cieller Reviſion, beim Eingange ermittelte und im Begleitſchein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, ſo wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn ſolche unmittelbar vom Auslande eingegangen ſind, das vor der Aufnahme in die Niederlage feſtgeſtellte, und

b) wenn ſie mit Begleitſchein eingetroffen ſind, das durch den Begleitſchein überwieſene Gewicht

im Niederlage-Regiſter angeſchrieben.

Demnächſt wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren:

1) bei ſofortiger Verzollung oder bei der Verſendung auf Begleitſchein II. wird der Eingangszoll nach dem vorgeſchriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitſchein ausgeworfen.

2) Bei der Verſendung auf Begleitſchein I. nach einem andern Niederlage-Orte wird das angeſchriebene Gewicht dem Empfangs-Amte in dem auszufertigenden Begleitſcheine überwieſen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage, nach §. 42, ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, ſo wird von dem etwanigen Mindergewicht des betreffenden Kollo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitſcheins erhoben und dem letztern das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Verſendung nach dem Auslande wird von dem angeſchriebenen Brutto-Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

Ergiebt ſich bei der Verwiegung einer, nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verſchluß und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht ſo wird, von dieſem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derſelben zuſammengewogenen Waarenpoſt theilweiſe Verſendung und theilweiſe Verzollung ſtattgefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Poſt, der volle Eingangszoll eingezogen.

VII. Strafbeſtimmungen.

§. 46. Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorſchriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zoll-Defraudation zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen.

§. 47. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die ſonſtigen, in dieſem Regulativ enthaltenen Vorſchriften oder der unterlaſſenen Befolgung derſelben werden mit den, in dem Zoll-Strafgeſetze vorgeſehenen Ordnungsſtrafen geahndet.

VIII. Niederlage-Verwaltung.

§. 48. Die Waaren-Niederlage ſteht unter Adminiſtration des Stadtvorſtandes, welcher zur Annahme und Verabfolgung der Waaren und zu deren Beaufſichtigung während der Lagerung einen beſondern Niederlage-Verwalter beſtellt. Dem letzteren ſteht jedoch ein Recht auf Theilnahme an den amtlichen Abfertigungen in keiner Weiſe zu, wogegen dem Haupt-Steueramte, auch rückſichtlich der Annahme, Beaufſichtigung und Verabfolgung der Lagergüter, eine durch ſeine Beamten auszuübende ſtete Mitwirkung und Kontrole, und in Fällen, wo über die Beſtimmungen des Regulativs Zweifel oder Differenzen zwiſchen der Niederlage-Verwaltung und den Niederlegern entſtehen, die Entſcheidung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 12. April 1842. Der Finanz-Miniſter.

Alvensleben.

In-

Inhalt.

I. Allgemeine Beſtimmungen . . . . §§. 1 bis 2.
II. Welche Perſonen das Niederlagerecht in Anſpruch nehmen können . . §§. 3 — 4.
III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können . . . . . . §§. 5 — 9.
IV. Anmeldung und Aufnahme zur Niederlage . . . . §§. 10—20.
V. Behandlung der Waaren während des Lagers:
1) Beaufſichtigung der Waaren . . . . §§. 21—24.
2) Umpackung der Waaren . . . . §. 25.
a) zur Erhaltung der Waare . . . . §§ 26—27.
b) Behufs Theilung der Kolli . . . . §§. 28—29.
3) Entnahme von Proben . . . . §. 30.
4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlageſcheinen . . . . §§. 31—33.
5) Lagergeld . . . . §. 34.
6) Lagerzeit . . . . §. 35.
VI. Verfahren bei weiterer Beſtimmung über die lagernden Waaren:
1) Im Allgemeinen . . . . §§. 36—37.
2) Bei der Abmeldung zur Verzollung . . . . §§. 38—40.
3) Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Inlande
a) auf Begleitſchein II. . . . . §. 41.
b) auf Begleitſchein I. . . . . §. 42.
4) Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande: . . . §. 43.
5) Beſondere Beſtimmungen:
a) Geringſte Mengen, welche zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen . . . . §. 44.
b) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeſchriebenen Gewichts . . . . §. 45.
VII Strafbeſtimmungen . . . . §§. 46—47.
VIII. Niederlage-Verwaltung . . . . §. 48.

---

2)

Zur Nachricht: Die Steuerverwaltung iſt befugt, denjenigen, welcher ihr dieſen Niederlageſchein vorlegt, nähere Prüfung einzugehen ob derſelbe rechtmäßiger Beſitzer des Niederlageſcheins ſei.

A. Begleitſchein-Empfangs-Regiſter, Blatt . . . . Nro. . . . .

Auszug

{ der Zoll-Deklaration / dem Begleitſcheine } des Amts zu Nr.

gangenen Waaren, Behufs der Anmeldung derſelben zur Niederlage.

I. Inhalt { der Zoll-Deklaration / des Begleitſcheins.												II.
Nr. der einzelnen Poſitionen.	der Kolli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe			Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Waaren-Empfängers
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitſchein-Extrahenten.			nach ſtattgehabter amtlichen Ermittelung			Ob und wie ein Verſchluß angelegt iſt und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll, und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind und b. wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	Netto Ctr. Pf.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pf.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

B. Von Unterzeichnete wird darauf angetragen, unten verzeichnete Koll

theilen
Proben à Loth entnehmen
Brutto verwiegen
öffnen und nachſehen
ſtürzen
ausſieben } zu dürfen.

I. Angabe des Antragſtellers.					
Des Niederlage-Regiſters			Benennung der Waaren.	der Kolli	
Konto.	Blatt.	Nr.		Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.
1.			2.	3.	4.

als zur Diſpoſition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen und nicht verpflichtet, auf eine

Abgabe den ten 184
Die Reviſion übernehmen Nr.

aus

vom ten 184 über die damit an Unterzeichnete einge=

III. Reviſionsbefund.						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.					V. Abgang aus der Niederlage.				
		der Waaren				des Niederlage=Regiſters						der Kolli			
			Menge											Gewicht.	
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes. — Zahl der Bleie oder Siegel	Gattung (mit Angabe der Tarif=Poſition.)	durch Verwiegung ermitteltes Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab.	Littr.	Konto	Blatt	Nro.	Bemerkungen (über angelegten Verſchluß ꝛc.)	Datum des Abgangs.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.				21.	22.	23.	24.	25.	26.

II. Amtliche Beſcheinigung			
Ermitteltes Gewicht.			
Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abſchreibung der Proben im Niederlage=Regiſter ꝛc.
5.	6.	7.	8.

C.
Niederlage-Regiſter
Konto
Blatt
Nr.

Abgegeben den ten 184
Die Reviſion übernehmen: Nr.

Abmeldung

von Waaren aus der Niederlage des Amtes zu
zur Verzollung.
Verſendung auf Begleitſchein nach über das Amt zu durch

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.											II.
	Der Kolli		Der Waaren					Angabe			
			Gattung		Menge						
					durch Verwiegung ermitteltes Gewicht						
Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitſchein Extrahenten.	nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab	ob und wie die Kolli verſchloſſen zur Niederlage gelangt ſind.	ob und von welchen Waaren Durchgangs Zoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind, und b. wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Abmelders.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

III. Reviſionsbefund.						IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.			
		der Waaren							in den Hebe- und Control-Regiſtern.			
			Menge									
			durch Verwiegung ermitteltes Gewicht									
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Gattung (mit Angabe der Tarif-Poſition.	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara. Ctr. Pf.	Tarifſatz. Th. Sg.	Gefälle-Betrag. Thlr. Sg. Pf.	Benennung des Regiſters.	deſſen Blatt Nummer	Im Kommerzial-Regiſter Nr.	Bemerkungen (über angelegten Verſchluß rc.)
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Niederlage-Regulativ für den Freihafen in Düſſeldorf.

I. Niederlage für Güter, über welche die Diſpoſition vorbehalten wird.

§. 1. Die Niederlage für Güter, über welche die Diſpoſition vorbehalten wird, unterliegt den Vorſchriften des Packhofs-Regulativs vom heutigen Tage.

II. Niederlage für unwiderrufliches Tranſitgut.

§. 2. Die Vorſchriften der §. §. 2. bis 4. 6 bis 8. 12. 19 bis 24. 31 bis 35. 37. 43. 44. 46 und 47. des gedachten Packhofs-Regulativs finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Tranſitgut Anwendung.

§. 3. Dieſe Niederlage (§. 2.) ſteht unter Verſchluß und Kontrole der Zoll-Verwaltung.

§. 4. Das unwiderrufliche Tranſitgnt darf nur in abgeſonderten, baulich abgeſchloſſenen, zu einem völlig ſichern Verſchluß eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§. 5. Es iſt nicht geſtattet, in dieſen abgeſonderten Räumen der Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenſtände des freien Verkehrs, neben den unwiderruflichen Tranſitgütern, niederzulegen.

§. 6. Ueber die Güter in der Tranſit-Niederlage werden beſondere Niederlage-Regiſter geführt.

§. 7. Nachdem über die eingegangeuen und für die Tranſit-Niederlage beſtimmten Güter, gemäß §. §. 17 und 18. des Regulativs über die Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein ꝛc., vom 15. Dezember 1841 dem Haupt-Steueramte Special-Deklarationen übergeben worden ſind und demnächſt die Ausladung und Verwiegung dieſer Güter Statt gefunden hat, werden letztere, binnen der durch die Hafen-Ordnung beſtimmten Friſt, auf den Grund der Special-Deklarationen in die Niederlage gebracht und in dem beſondern Niederlage-Regiſter eingetragen.

§. 8. In der Tranſit-Niederlage iſt jede Behandlung und Umpackung der Waaren geſtattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Kolli verändert werden, ſo muß eine ſchriftliche Anmeldung erfolgen und danach das Erforderliche im Niederlage-Regiſter angemerkt werden.

§. 9. Aus der Tranſit-Niederlage dürfen nur Verſendungen nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Tranſitgut in einem andern Freihafen-Orte Statt finden.

§. 10. Soll eine ſolche Verſendung (§. 9) bewirkt werden, ſo hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem beiliegenden Muſter zu übergeben.

Auf den Grund dieſer Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Reviſion, nach Vergleichung der Kolli mit der Abmeldung und der Abmeldung mit dem Niederlage-Regiſter, vom Lager abgelaſſen, im Niederlage-Regiſter abgeſchrieben und unter Begleitſchein-Kontrole weiter abgefertigt.

Berlin, den 12. April 1842.

Der Finanz-Miniſter.
Alvensleben.

Freihafen-Niederlage-Regiſter
Konto
Blatt
Nr.

A b m e l d u n g
von
Waaren aus der Freihafen-Niederlage des Amts
zur Verſendung auf Begleitſchein nach über das
Amt zu durch

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlage-Scheines.									II.	III. Reviſionsbefund.					IV. Weiterer Nachweis der Waaren.			
	der Kolli		der Waaren								der Waaren				Im Begleitſchein-Ausfertigungs-Regiſter			
			Gattung		Menge							Menge.						
					durch Verwiegung ermitteltes Gewicht							durch Verwiegung ermitteltes Gewicht						
Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	nach der nicht geprüften Angabe des Declaranten resp Begleitſchein-Extrahenten.	nach ſtatt gehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto Ct. Pf	Netto Ct. Pf	Anderweiter Maaßſtab.	Wie lange die Waare bereits im Freihafen gelegen hat.	Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Abmelders.	Zahl und Art der Kolli.	Gattung.	Brutto Ct. Pf	Netto Ct. Pf	Anderweiter Maaßſtab.	Blatt	Nr.	Im Kommerzial-Regiſter Nr.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18	19.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 25. Düſſeldorf, Dienstag, den 17. Mai **1842.**

(Nr. 442.) **Geſetzſammlung, 12tes Stück.**

Das 12te Stück der Geſetzſammlung iſt erſchienen und enthält unter:

Nr. 2257. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19. Februar 1842., betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königlichen Forſtbeamten zu ihrer Unterſtützung und zur Verſtärkung des Forſt- und Jagdſchutzes angenommenen Korpsjäger.

Nr. 2258. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8. März 1842., betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte perſönliche Konzeſſion wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.

Nr. 2259. Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der dieſſeitigen und der Kaiſerlich-Königlich Oeſterreichiſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft zur Verhütung von Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfreveln an den gegenſeitigen Landesgrenzen, d. d. den 21. März und bekannt gemacht den 19. April 1842.

Nr. 2260. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24. März 1842., betreffend die Entbindung des Staatsminiſters Grafen von Alvensleben von der Leitung des Finanz-Miniſteriums und die Ernennung des Ober-Präſidenten, Wirklichen Geheimen Raths von Bodelſchwingh zum Staats- und Finanzminiſter.

Nr. 2261. Verordnung über die Aufhebung der dem Geſetze vom 31. März 1838., wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten, ſowie den §§. 54. und 55. Tit. 6. Th. I. Allg. Landrechts und der Deklaration vom 31. März 1838. entgegenſtehenden provinziellen und ſtatutariſchen Beſtimmungen. Vom 15. April 1842.

(Nr. 443.) **Das Verbot des Colligirens und Vereinigung poſtzwangspflichtiger Sendungen betr.** l. S. I. Nr. 2124.

Es iſt zur Kenntniß des General-Poſt-Amts gekommen, daß, da das Geſetz vom 3. November 1838 (Geſ. Samml. pro 1838 P. 505 ꝛc.) den Eiſenbahn-Geſellſchaften den Transport nichtpoſtzwangspflichtiger Güter geſtattet und mehreren Frachtfuhr-Unternehmern Seitens des General-Poſt-Amts die Erlaubniß ertheilt worden iſt, Güter von höherem Gewichte als einem Centner mit untergelegten Pferden fortzuſchaffen, von Spediteuren mehrere, für verſchiedene Empfänger beſtimmte Packete von poſtzwangspflichtigem Gewichte colligirt und, wenn ſie, zuſammen genommen, jenes höhere Gewicht erreichen, unter einem Frachtbriefe, einem am Beſtimmungsorte ſich aufhaltenden Dritten zur Diſtribution an die eigentlichen Empfänger, auf gedachtem Wege überſendet werden.

Das General-Poſt-Amt ſieht ſich daher veranlaßt, das betheiligte Publikum und namentlich die Spediteure darauf aufmerkſam zu machen, daß die Vorſchrift des Allg. Ld. Rechts Th. II. Tit. 15. §. 140., inſofern ſie einem ſolchen Verfahren entgegen ſteht, noch unver-

ändert beſteht und etwanige Contraventionen daher nach Vorſchrift der Geſetze geahndet werden müſſen. Berlin, den 28. April 1842. General-Poſt-Amt.

(Nr. 444.) Bekanntmachung. I. S. I. Nr. 2123.

Die Poſt-Verwaltung hat zwar ſchon bisher darauf Bedacht genommen, der regelmäßigen Beſtellung der Briefe durch die Stadt- und Landbriefträger jede mögliche Beſchleunigung zu gewähren. Indeſſen wird dennoch häufig von den Abſendern gewünſcht, daß die Beſtellung durch einen expreſſen Boten bewirkt werde, und dieſen Wunſch durch eine Bemerkung auf der Adreſſe ausgedrückt. Wenngleich nun die Poſt-Verwaltung eine Verpflichtung hierzu nicht übernehmen kann, da die zu deren pünktlichen Erfüllung nöthigen Boten den Poſt-Anſtalten nicht jederzeit zu Gebote ſtehen, ſo iſt dieſelbe doch geneigt, den Wünſchen des Publikums unter nachſtehenden Modalitäten zu entſprechen.

1) Die Beſtellung durch beſondere Boten findet nur dann ſtatt, wenn auf der Adreſſe des betreffenden Briefes bemerkt iſt: „durch Expreſſen zu beſtellen!" wogegen auf die bloſſe Bezeichnung: „cito, citiſſime, zur ſchleunigen Abgabe! u. ſ. w." keine Rückſicht genommen werden kann.

2) Für Briefe, welche nach einem Orte beſtimmt ſind, wo ſich eine Poſt-Anſtalt befindet, werden in ſolchem Falle, außer dem etwanigen Franco, ein Beſtellgeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr., für Briefe aber nach Orten, wo ſich keine Poſt-Anſtalt befindet, 15 Sgr. als Botenlohn bei der Aufgabe erhoben.

3) Die Koſten für extraordinaire Beſtellung eines Briefes nach einem dergleichen Orte ſind mit 5 Sgr. pro Meile, bis zu einem Maximum von 15 Sgr. im Ganzen, angenommen worden.

Beträgt die Beſtellgebühr nach Maßgabe der Entfernung weniger als 15 Sgr., wovon die Poſt-Anſtalt am Ankunftsorte des Briefes die abſendende Poſt-Anſtalt benachrichtigt, ſo wird dem Aufgeber des Briefes der zuviel eingezahlte Betrag reſtituirt. Es iſt deshalb nöthig, daß der Aufgeber eines, zur extraordinairen Beſtellung nach einem Orte, wo ſich keine Poſt-Anſtalt befindet, beſtimmten Briefes ſeinen Namen, Stand und Wohnort genau angiebt. Wenn in einzelnen ſeltenen Fällen für den Preis von 5 Sgr. pro Meile, oder bei Entfernungen über 3 Meilen für 15 Sgr., kein Bote zu ermitteln iſt, ſo unterbleibt die Beſtellung per Expreſſen, und dieſelbe erfolgt im gewöhnlichen Wege. Als Beweis für die Richtigkeit der aufgelaufenen Beſtellungs-Koſten dient dem Brief-Aufgeber die ihm von der Poſt-Anſtalt ſeines Orts auszuhändigende Quittung des Boten, welcher die Beſtellung des Briefes übernommen hat, über das demſelben gezahlte Lohn.

4) Briefe, welche ſich im Briefkaſten mit der Bezeichnung „per Expreſſen zu beſtellen!" vorfinden, werden von der abſendenden Poſt-Anſtalt mit der Bemerkung: daß ſolche im Briefkaſten vorgefunden, und die Beſtellgebühr dafür nicht entrichtet ſei, verſehen, und demgemäß durch die gewöhnlichen Beſtellungs-Mittel befördert. Die Annahme von Briefen, auf welchen ſich das Verlangen der extraordinairen Beſtellung ausgedrückt findet, ohne daß der Aufgeber die Beſtellgebühr dafür entrichtet, wird dagegen ganz verweigert.

5) Derſelbe Fall tritt ein, wenn die Bemerkung „per Expreſſen zu beſtellen!" ausgeſtrichen oder ausradirt iſt.

6) Auf Lokal-Correspondenz und Briefe für die umliegenden Ortſchaften der Poſt-Anſtalt des Aufgabeorts, welche durch den Landbriefträger und anderweitige übliche Gelegenheit beſorgt werden, finden die obigen Beſtimmungen keine Anwendung.

Unterbleibt aus irgend einem Grunde die extraordinaire Beſtellung, ſo wird dem Abſender der dafür gezahlte Betrag zurückgegeben.

Berlin, den 23. April 1842. General-Poſt-Amt.

(Nr. 445.) Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umſchreibung der noch unverlooſeten Staats-Schuldſcheine betreffend. 11. S. V. Nr. 2448.

Zufolge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldſcheine und die Herabſetzung der Zinſen derſelben von 4 auf 3½ pCt. (Geſetzſammlung Nr. 2255.), ſollen ſämmtliche noch im Umlaufe befindliche Preußiſche Staats-Schuldſcheine, ſoweit ſie in den, Behufs der Tilgung bisher ſtattgefundenen 19 Verlooſungen noch nicht gezogen, und alſo nicht bereits gekündigt ſind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinſet werden. Es werden daher ſämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlooſungen nicht betroffene Staats-Schuldſcheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verſchriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30, in Empfang zu nehmen ſind, ihren Beſitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, dieſe Papiere, unter der ſchriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, ſpäteſtens bis zum 1. September d. J. gegen Depoſitalſcheine einzuliefern. Einheimiſche haben jene Erklärung nebſt ihren Staats-Schuldſcheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber ſolche bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche dieſer Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß ſie die geſchehene Kündigung ihrer Staats-Schuldſcheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, ſondern dieſe Papiere mittelſt ſtillſchweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgeſetzten Zinsſatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche ſich unter Einreichung derſelben mit der Herabſetzung der Zinſen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverſtanden erklären, in ſofern ſie dieſe Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einſchließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in ſofern ſie dieſelbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in ſofern ſie ſolche im Monate Auguſt d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldſchein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen ſofort baar ausgezahlt werden ſoll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. v. M. hiermit die Zuſicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staats-Schuldſcheine während der erſten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, alſo bis zum letzten Dezember 1846 der Verlooſung nicht unterworfen ſein ſollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimiſchen bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe ſchriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correſpondenz mit den Beſitzern der Staats-Schuldſcheine einlaſſen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldſcheinen zuvörderſt die in den bisherigen 19 Verlooſungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldſcheine von den übrigen abzuſondern haben — indem es wegen Realiſirung der Erſteren bei demjenigen verbleibt, was durch

unſere diesfälligen beſonderen Bekanntmachungen vorgeſchrieben iſt. Sollten dergleichen von den Verlooſungen betroffene Staats-Schuldſcheine auf die Liſten der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldſcheine aufgenommen, und ſollte dies bei Reviſion der Liſten nicht entdeckt, vielmehr den Präſentanten ſolcher Staats-Schuldſcheine die obenerwähnte Prämie aus Verſehen gezahlt werden, ſo wird die ſolchergeſtalt unrechtmäßigerweiſe bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooſeten Staats-Schuldſcheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooſeter Staats-Schuldſcheine, welche ſich zur Umſchreibung derſelben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verſtehen, haben mit ihrer desfallſigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liſte, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchſtaben, nach einander zu verzeichnen ſind, einzureichen. Dieſer Erklärung und Liſte, zu welcher gedruckte Formulare, ſowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkaſſe unentgeltlich zu haben ſein werden, ſind die Staats-Schuldſcheine in derſelben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liſte aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denſelben gehörigen Zins-Coupons beizulegen, indem dieſe Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weiſe zu realiſiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldſcheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere ſofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ prCt., vom 1. Januar 1843. ab" enthält, einſtweilen den Präſentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene reſp. Prämie baar ausgezahlt, worüber ſie auf der Liſte der geſtempelten Staats-Schuldſchreine zu quittiren haben. Die Beſtimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtauſch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldſcheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu verſehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldſchein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabſichtigen, haben dieſelben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallſigen Erklärung angeſchloſſenen Liſte nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge ſolcher Staats-Schuldſcheine, wird das Weitere zu ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorſtehend gedachten Zwecken nöthigen Verſendungen der Staats-Schuldſcheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkaſſen und an Erſtere zurück, iſt die Portofreiheit zugeſtanden, wenn die Adreſſe bei der Einſendung das Rubrum: „— — Thaler Staats-Schuldſcheine zur Umwandlung beſtimmt" bei der Zurückſendung die Rubrik: „..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldſcheine" enthält.

Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 446.) **Kündigung der Staatsſchuldſcheine Behufs der Herabſetzung der bisherigen Zinſen zu 4% jährlich, auf 3½ pro Cent. II. S. V. Nr 2448.**

Nach Maaßgabe des Publikandi der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 10. d. M. iſt unſere Hauptkaſſe mit den Druckformularen zu den, von den Inhabern von Staatsſchuldſcheinen

a) in dem Falle, daß ſie ſich zu deren Konvertirung freiwillig verſtehen, einzureichenden Erklärungen, Staatsſchuldſchein-Verzeichniſſen und Prämien-Quittungen,

b) in dem andern Falle, daß ſie die Kündigung annehmen, auszuſtellenden Erklärungen und Staats-Schuldſchein-Verzeichniſſen

bereits verſehen und wird ſolche auf ſchriftliches oder mündliches Erfordern verabreichen.

Indem wir hiervon die Betheiligten in Kenntniß ſetzen, und in Betreff der Ausfüllung dieſer Formulare auf die dazu in jenem Publikando enthaltene Anleitung hinweiſen, benachrichtigen wir dieſelben gleichzeitig noch, daß zu dem Ende: um die Summen der innerhalb eines jeden der im §. 3. der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. März d. J. vorgeſchriebenen Termine zur Konvertirung und resp. zur baaren Zurückzahlung der Kapital-Beträge eingereichten Staatsſchuldſcheine unzweifelhaft feſtzuſtellen, unſere Haupt-Kaſſe am Abende resp. des 30. Juni, des 31. Juli und des 31. Auguſt d. J. um 6 Uhr die bei ihr geführten Eingangs-Journale förmlich abſchließen wird und alſo auf die ſpäter ihr zugehenden Erklärungen nicht Rückſicht nehmen kann.

Düſſeldorf, den 25. April 1842.

(Nr. 447.) Goldzahlungen an die landesherrlichen Kaſſen betr. II. S. V. Nr. 2324.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 7. Februar d. J. die für die Provinz Poſen durch den Landtags-Abſchied vom 6. Auguſt v. J. zugeſtandene Erleichterung bei den Goldzahlungen an die Steuerkaſſen auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen, und nachzugeben geruhet, daß die Goldzahlungen an die landesherrlichen Kaſſen allgemein auch

„in Silbergeld mit 5 Rthlr. 20 Sgr. für den Friedrichsd'or"

geleiſtet werden dürfen.

Die uns untergebenen Kaſſen ſind hiernach mit der nöthigen Weiſung verſehen, und werden ſolche, zufolge hohen Reſcripts des Miniſteriums des Königlichen Hauſes II. Abth. und der Finanzen vom 31. März d. J. vom Jahre 1843 ab in Anwendung bringen.

Uebrigens machen wir, um Mißdeutungen zu verhüten, darauf aufmerkſam, daß diejenigen, welche Zahlungen in Dukaten an Königl. Kaſſen zu leiſten haben, von ihrer Verpflichtung „Dukaten in natura"

einzuliefern, nicht entbunden ſind, dergleichen Einzahlungen vielmehr nach wie vor wirklich in Dukaten geſchehen müſſen.

Düſſeldorf, den 4. Mai 1842.

(Nr. 448.) Die Veränderungen der Arzneitaxe für 1842 betr. I. S. II. Nr. 8683.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preiſen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Arzneien nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten im Druck erſchienenen Tax-Beſtimmungen treten mit dem 1. Juni d. J. in Wirkſamkeit. Berlin, den 7. April 1842.

Der Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

Das Vorſtehende Publikandum wird mit dem Zuſatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedem Apotheker oder Vorſteher einer Apotheke unſeres Bezirks ein Exemplar der Veränderungen der Arzneitaxe für 1842, zufolge Genehmigung des vorgenannten Königlichen hohen Miniſteriums vom 12. April 1841, durch den Landrath des Kreiſes, welchem wir, die für alle Apotheken des Kreiſes erforderliche Anzahl überſenden, unentgeldlich mitgetheilt werden wird und daß diejenigen Apotheker, welche etwa mehrere Exemplare zu erhalten wünſchen, ſolche bei dem Buchhändler H. Schultze in Berlin bekommen können.

Düſſeldorf, den 29. April 1842.

(Nr. 449.) Kommunal-Wegebau betr. I. S. III. Nr. 2757.

Die nachſtehende Ueberſicht iſt dazu beſtimmt, die Summen der, in ſämmtlichen Kreiſen unſeres Verwaltungs-Bezirks während des Jahres 1841 von den Gemeinden zu Wegebau verwandten Baumittel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Ueberſicht

der im Jahre 1841 in ſämmtlichen Kreiſen des Regierungs-Bezirks Düſſeldorf für den Kommunal-Wegebau ſo wie für den Bezirks- oder Kommunal-Chauſſee-Bau von den Gemeinden verwandten Baumittel.

Nro.	Namen der Kreiſe.	Zum Kommunalwegebau iſt verwandt: Hand- Dienſte.	Spann- Dienſte.	Außerdem an Geld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zum Bezirks- oder Kommunal-Chauſſee-Bau iſt verwandt: Hand- Dienſte.	Spann- Dienſte.	Außerdem an Geld. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Cleve	11458	7260	1539	27	8	962	271	94	28	2
2	Crefeld	—	—	9390	12	7	—	—	—	—	—
3	Duisburg	7498	2965	14420	24	1	—	—	135	10	—
4	Düſſeldorf	6136	2353	9767	25	7	—	—	—	—	—
5	Elberfeld	92	49	3925	13	2	—	—	5790	21	7
6	Geldern	28766	15440	1853	27	10	—	—	—	—	—
7	Grevenbroich	24797	6319	3411	14	10	—	—	113	15	1
8	Gladbach	9043	3406	4498	2	—	7	24	14536	3	3
9	Kempen	9338	4288	2777	5	3	8826	8610	11337	1	—
10	Lennep	—	—	2069	2	2	—	—	—	—	—
11	Neuß	14457	4355	4571	4	11	—	—	—	—	—
12	Rees	6606	2012	1510	13	11	5645	1140	1505	9	5
13	Solingen	3190	293	5134	3	4	—	—	—	—	—
	Summa	121381	48740	64869	27	4	15440	10045	33512	28	6
	Hierzu die zum Bezirks- oder Kommunal-Bau verwandten Baumittel	15440	10045	33512	28	6					
	Summa totalis	136821	58785	98382	25	10					

Es iſt daraus zu erſehen, daß die größere Mehrzahl der Gemeinden es an fortgeſetzten Bemühungen um Verbeſſerung der innern Communal-Stations-Wege nicht fehlen läßt. Auch wird das Verzeichniß derjenigen Wege, welche im Laufe des letztverfloſſenen Jahres mit dieſen Baumitteln ihrer ganzen Länge nach im Neubau vollendet wurden, und deſſen Publikation wir uns vorbehalten, den erfreulichen Beweis geben, daß die Reſultate dieſer Bemühungen im Wachſen begriffen ſind. Selbſt die wirklich große Näſſe des Jahres hat den Erfolg in denjenigen Gemeinden, in welchen das Intereſſe zur Sache wahrhaft rege war, nur in geringem Maaße zu verhindern vermocht; und wir haben uns daraus überzeugt, daß, wo die Witterungs-Ver-

hältniſſe zur Entſchuldigung für Unthätigkeit dienen mußten, in der Regel Mangel an Intereſſe und Pflichtgefühl der eigentliche Grund war.

Indem wir die Hoffnung ausſprechen, daß der Erfolg angemeſſener Anſtrengungen für den Wegebau am beſten dienen werde, auch die bisher noch unthätigen Gemeinden zum Fortſchritt anzutreiben, laſſen wir ein **Verzeichniß**
derjenigen Männer, welche ſich durch beſonders erfolgreiche Theilnahme für den Gemeinde-Wegebau im Laufe des Jahres 1841 verdient gemacht haben, in dankbarer Anerkennung ihrer Mitwirkung zum guten Zwecke hierunter nachfolgen.

1. Kreis Duisburg.

Die Bürgermeiſter Beudel zu Holten; te Peerdt zu Dinslaken; Weuſte zu Mülheim an der Ruhr; Schmidt zu Gahlen.

Die Beigeordneten Bremer zu Gahlen; Lintner zu Dinslaken.

2. Kreis Düſſeldorf.

Der Oberbürgermeiſter von Fuchſius zu Düſſeldorf,

" Bürgermeiſter Rottlaender zu Kaiſerswerth.

Die Wegebau-Kommiſſarien: Beigeordneter Theiſſen zu Bockum; Gemeinderäthe Baus zu Wittlaer; Schlöſſer zu Angermund; Broro zu Serm.

3. Kreis Elberfeld.

Die Bürgermeiſter Bacciocco zu Mettmann und Halfmann zu Wülfrath.

Die Wegebau-Kommiſſarien: Stadtrath Carl Böddinghaus zu Elberfeld; Kaufmann Ludwig Lupp zu Mettmann; Gutsbeſitzer Peter Hans zu Bruckenhaus; Kaufmann Friedr. Wilh. von den Steinen und Jacob Stürmer beide zu Elberfeld.

4. Kreis Geldern.

Die Bürgermeiſter Scheffer zu Rheinberg; Winnmann zu Meurs; Schroot zu Camp.

5. Kreis Grevenbroich.

Die Bürgermeiſter von Goldammer zu Grevenbroich; Wilms zu Hülchrath; Grund zu Evinghoven; Schnebel zu Jüchen; Denhardt zu Wickrath.

Die Wegebau-Kommiſſarien: Beigeordneter Lepper zu Orken; Th. Aldenrath zu Frimmersdorf; R. Janſen zu Capellen; Math. Krucken zu Neukirchen; Gemeinderath Steinhäuſer zu Frimmersdorf.

Außerdem verdienen Belobung:

der Polizeidiener Mühlmann und Wegewärter Krahe beide zu Grevenbroich.

6. Kreis Kempen.

Die Bürgermeiſterei Grefrath hat ſich abermals bei Vollendung der Crefeld-Venloer-Bezirksſtraße ſehr rühmlich hervorgethan, und die Gemeinderäthe Hoogen und Libbertz haben dabei den übrigen Gemeinde-Eingeſeſſenen ſowohl durch perſönliche Einwirkung als auch durch pecuniaire Opfer ein würdiges Beiſpiel gegeben.

Die Wegebau-Kommiſſarien: Gemeinderath Bücklers zu Dülken; Kaufmann Friedr. Wilh. Deuſſen; Steuer-Einnehmer Roſſié und Gaſtwirth Horſt zu Süchteln; Gemeinderath von Büllingen und Beigeordneter Giesbertz zu Vorſt; Beigeordneter Mertens und Gemeinderäthe Hilbrath und Gerretz zu St. Thönis; Gemeinderath Pet. Joh. Reſouw zu St. Hubert und Gemeinderath Hrch. Ignatz Theuſſen zu Tönisberg
haben ſämmtlich lobenswerthe Thätigkeit für den Wegebau in ihren Gemeinden entwickelt; und

nicht minder verdienen die Gemeinden Kempen und Hüls wegen beſonderer Kraftanſtrengung zur Vollendung der Crefeld-Venloer-Bezirks-Straße unſere Anerkennung.

7. Kreis Neuß.

Der Bürgermeiſter Loerick zu Neuß.

8. Kreis Rees.

Die Bürgermeiſter von Iſing zu Hamminkeln; Fuchs zu Haldern; de Witt zu Braſſelt.

Der Beigeordnete van de Wall zu Brünen.

9. Kreis Solingen.

Die Thätigkeit ſämmtlicher Bürgermeiſter des Kreiſes mit einer Ausnahme war befriedigend. Beſondere Anerkennung verdienen:

Die Bürgermeiſter Pott zu Burſcheid; Pilgramm zu Leichlingen.

Aus den, vorſtehend nicht namentlich aufgeführten Kreiſen ſind leider! keine, beſondere Anerkennung verdienende Leiſtungen zu unſerer Kunde gelangt.

Düſſeldorf, den 28 April 1842.

(Nr. 450.) Verpachtung resp. Veräußerung einer domanialen Wieſe. II. S. IV. Nr. 1104.

Am Freitag, den 27. Mai dieſes Jahres, Morgens um 10 Uhr, ſoll auf dem Königlichen Rentamte zu Eſſen, vor dem damit beauftragten Königlichen Domainen-Rathe Herrn Keller, die in der Gemeinde Stoppenberg-Flur A. Nr. 186 gelegene 3 Morgen 39,10 □Ruthen große, bis zum 29. September 1842 an Wilhelm Wegmann verpachtete Wieſe, alternative zur Verpachtung und Veräußerung an den Mehrſtbietenden öffentlich ausgeſtellt werden. Düſſeldorf, den 9. Mai 1842.

(Nr. 451.) Die Aachener-Münchener-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft betr. I. S. II. Nr. 8900.

Die Direktion der Aachener-Münchener-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft hat laut Protokolls der 18ten am 14. März d. J. gehaltenen General-Verſammlung von den zu gemeinnützigen Zwecken ſtatutgemäß beſtimmten Gewinngeldern für das Jahr 1841 die Summe von 3348 Rthlr. 2 Sgr. dem hieſigen Regierungsbezirk zugetheilt, welcher Betrag nach ihrem Antrage den betreffenden Inſtituten und Gemeinden in folgender Weiſe ausgezahlt werden ſollen.

200	Rthlr.	als Beitrag zur Vermehrung und Verbeſſerung der Löſchgeräthe in Düſſeldorf.
50	"	— " für die Rettungs-Anſtalt zu Düſſelthal.
300	"	— " zur Anſchaffung von Glocken für die neue kath. Kirche zu Elberfeld.
150	"	— " zur Vermehrung und Verbeſſerung der Löſchgeräthe in Barmen.
75	"	— " " " " " " zu Radevormwald.
200	"	dem Verſchönerungs-Komite in Weſel als Beitrag zu ſeinen Zwecken.
100	"	— Jungfrauen-Verein in Weſel " " " "
50	"	als Beitrag zur Anſchaffung von Löſchgeräthen in Menzeln im Kreiſe Rees.
50	"	der Bürgermeiſterei Ringenberg } als Beitrag zur Vermehrung und Verbeſſerung der Löſchgeräthe.
75	"	— " Borbeck }
50	"	— " Steele }
73	" 2 Sgr.	Ortſchaft Elten }
400	"	als Beitrag zur Anſchaffung von Handſpritzen und Einrichtung von Spritzen-Häuſern in Crefeld.
150	"	— Beitrag für die Straßenbeleuchtung in Kleve, namentlich zur Anſchaffung von Laternen u. ſ. w.

150 Rthlr. als Beitrag für die höhere Lehranſtalt zu Rheydt.

75	„	der	Bürgermeiſterei	Orſoy	als Beitrag zur Vermehrung und Verbeſſerung der Löſchgeräthe.
50	„	—	„	Vierquartieren mit Camp	
100	„	—	Ortſchaft	Linn	
100	„	—	„	Lank	
100	„	—	„	Straelen	
75	„	—	„	Grefrath (Kr. Kempen)	
75	„	—	„	Dülken	
75	„	—	„	Burgwaldniel	
100	„	—	„	Wickrath	
75	„	—	„	Holzheim	
50	„	—	„	Kevelaer	
50	„	—	„	Weeze	
100	„	—	Stadt	Neuß	
150	„	—	„	Duisburg zur Vermehrung und Verbeſſerung der Löſchgeräthe, namentlich zur Anſchaffung neuer Schläuche ꝛc.	
100	„	—	Bürgermeiſterei	Mülheim a/d. Ruhr zur Vermehrung und Verbeſſerung der Löſchgeräthe u. für die Straßen-Beleuchtung.	

3348 Rthlr. 2 Sgr.

Wir bringen dies in dankbarer Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düſſeldorf, den 4. Mai 1842.

(Nr. 452.) **Namens-Veränderung betr. I. S. I. Nr. 2015.**

Mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 9. v. M. iſt dem Drechsler und Graveur Carl Julius Friedrich Elend zu Mülheim an der Ruhr, gleich wie früher ſeinen Brüdern, die Führung des Familien-Namens Saltzmann geſtattet worden.

Düſſeldorf, den 2. Mai 1842.

(Nr. 453.) **Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 3077.**

Die bisher von dem Landbaumeiſter Keller commiſſariſch verwaltete hieſige Landbau-Inſpektion iſt dem Landbaumeiſter Butzke hier übertragen worden.

Düſſeldorf, den 4. Mai 1842.

(Nr. 454.) **Agentur des J. H. Elfes zu Uerdingen. I. S. II. Nr. 8725.**

Der J. H. Elfes zu Uerdingen iſt zum Agenten der in Paris beſtehenden Verſicherungs-Geſellſchaft gegen Hagelſchaden Paragrêle für den Kreis Crefeld ernannt, und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 28. April 1842.

(Nr. 455.) **Agentur des Hermann Lüneſchloß zu Solingen I. S. II. Nr. 8575.**

Der Kaufmann Ferdinand Lüneſchloß zu Solingen hat die ihm übertragen geweſene Haupt-Agentur der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld niedergelegt, welche Agentur ſeinem Sohn Hermann übertragen, und der in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden iſt.

Düſſeldorf, den 28. April 1842.

---

2)

(Nr. 456.) Agentur des Friedrich Swertz zu Emmerich. I. S. II. Nr. 9024.

Der Kaufmann Friedrich Swertz zu Emmerich iſt zum Agenten der Rheinſchifffahrts-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Köln ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

(Nr. 457.) Steckbrief gegen den Füſilier Joh. Wilhelm Reiferſcheid aus Flammersfeld. I. S. IV. Nr. 2159.

Der unten näher bezeichnete Füſilier Joh. Wilhelm Reiferſcheid aus Flammersfeld, Kreiſes Altenkirchen, iſt am 23. v. M. von der 10ten Compagnie des Königl. 29ten Infanterie-Regiments aus der Garniſon Coblenz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des Regiments Herrn Obriſt v. Taubenheim, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 11. Mai 1842.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen blond; Mund gewöhnlich; Naſe ſpitz; Zähne weiß; Kinn breit; Bart blond; Geſicht breit; Geſichtsfarbe geſund; Stirne hoch; Statur geſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienſtjacke, eine tuchene Dienſthoſe, eine Dienſtmütze, eine Halsbinde, ein Paar Stiefeln und ein Hemd.

(Nr. 458.) Steckbrief gegen den Horniſt Johann Chriſtoph Schnellhardt aus Mühlhauſen. I. S. IV. Nr. 2160.

Der unten näher bezeichnete Horniſt Johann Chriſtoph Schnellhardt aus Mühlhauſen, Regierungsbezirk Erfurt, iſt am 19. v. M. von der Königl. 2ten Mainzer Feſtungs-Reſerve-Compagnie aus der Garniſon Mainz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur der Reſerve-Feſtungs-Artillerie-Abtheilung, Herrn Major du Vingau, nach Mainz, abliefern zu laſſen. Düſſeldorf, den 11. Mai 1842.

Signalement.

Alter 22 Jahr 2½ Monat; Größe 5 Fuß 4¾ Zoll; Haare dunkelblond; Augen braun; Mund groß; Naſe gewöhnlich; Zähne vollſtändig; Kinn rund; Bart keinen; Geſichtsfarbe geſund; Stirne offen; Statur unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein grüner Civilrock, eine ſchwarze Tuchmütze, eine ſchwarze Zeugweſte, eine ſchwarze Halsbinde, ein Paar Dienſttuchhoſen, ein Paar dergl. Schuhen, ein Commißhemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 459.) Edictal-Ladung gegen den vormaligen Steuer-Empfänger Cönzler zu Gebhardshain.

Der vormalige Steuer- und Kommunal-Empfänger Johann Joſeph Cönzler von Gebhardshain, Kreiſes Altenkirchen, hat ſich am 19. März 1840 mit Hinterlaſſung eines bedeutenden Kaſſendefekts von ſeinem Wohnorte heimlich entfernt und iſt deshalb die Kriminal-Unterſuchung gegen ihn eingeleitet worden. Auf Grund des §. 577 und der folgenden der All-

gemeinen Preußiſchen Kriminal-Ordnung, wird derſelbe hierdurch aufgefordert, ſich am Donnerſtage den 4. Auguſt 1842, Morgens 9 Uhr, vor dem mit Führung der Unterſuchung beauftragten Inquirenten unſers Kollegiums, Landgerichts-Rath von Stelzer, um ſo gewiſſer zu geſtellen, als bei ſeinem Ausbleiben mit der Unterſuchung und Beweis-Aufnahme in contumaciam verfahren, er ſeiner etwaigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller ſich nicht von ſelbſt ergebenden Vertheidigungsgründe, für verluſtig erklärt, demnächſt, nach Ausmittelung des ihm angeſchuldigten Verbrechens, auf die geſetzliche Strafe erkannt und das Urtheil in ſein zurückgelaſſenes Vermögen und ſonſt, ſo viel es geſchehen kann, ſofort, an ſeiner Perſon aber, ſobald man ſeiner habhaft würde, vollſtreckt werden ſoll.

Koblenz, den 31. März 1842. Königlicher Juſtiz-Senat: Wurzer.

(Nr. 460.) Bekanntmachung.

Der bisherige Kammergerichts-Aſſeſſor Johann Mathias Gierſe iſt zufolge Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 1. d. M. zum Juſtiz-Commiſſar bei dem hieſigen Oberlandesgericht und zum Notar in dem Departement deſſelben beſtellt worden.

Hamm, den 1. Mai 1842. Königl. Oberlandes-Gericht: Lent.

(Nr. 461.) Den interdizirten Mathias Kirſchbaum betr.

Der ehemalige Winkelierer jetzt gewerbloſe Mathias Kirſchbaum zu Rahm, Gemeinde Angermund, iſt durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage mit allen geſetzlichen Folgen interdizirt worden.

Ich erſuche die Herrn Notarien, der Vorſchrift des Art. 18. der Notariats-Ordnung Genüge zu leiſten.

Düſſeldorf, den 4. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 462.) Den vermißten Tagelöhner Wilhelm Eckertz von Oberwinter betr.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Mai c. iſt der unten näher bezeichnete Tagelöhner Wilhelm Eckertz von Oberwinter in der Nähe von Mülheim wahrſcheinlich in den Rhein gefallen und ertrunken.

Ich erſuche die betreffenden Beamten, in deſſen Bezirk die Leiche etwa landen möchte, mich davon in Kenntniß zu ſetzen.

Köln, den 3. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement.

Der ꝛc. Eckertz hat hellblondes, ziemlich langes Haar, einen kleinen Backenbart, iſt 5 Fuß 6 Zoll groß, ſtark gebaut und war bekleidet mit einem blauen Kamiſol von Tuch, einer ſchwarzen tuchenen Weſte, einer rothen Unterjacke, einer rauhhaarigen ſchwarzen Hoſe von Bombaſin, einem Halstuche von blauem Grunde mit rothen Blümchen, grauen Socken und Schnürſchuhen. Auf dem Hemde ſind wahrſcheinlich die Buchſtaben W. E. gezeichnet.

(Nr. 463.) Den vermißten Thomas Rick aus Wormersdorf betr.

Am 28. März c. entfernte ſich von Wormersdorf der 12jährige Thomas Rick. Da die Nachforſchungen nach demſelben bis jetzt ohne Reſultat geblieben und es wahrſcheinlich wird, daß er in irgend einer Art verunglückt ſey, ſo erſuche ich unter Mittheilung des Signalements diejenigen, welche über den Aufenthalt oder das Verbleiben des Rick Auskunft geben können, dieſe mir oder der nächſten Polizeibehörde baldigſt mitzutheilen.

Bonn, den 7. Mai 1842. Der Staats-Prokurator: Maus. Sig-

Signalement.

Thomas Rick iſt 3½ Fuß groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, gewöhnliche Naſe, ſpitzer Mund und Kinn, ovales Geſicht und bleiche Geſichtsfarbe.

Er war mit einem neuen blauen Oberrocke, Hoſe und Weſte und mit einem neuen Paar Schuhen bekleidet.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 464.) Diebſtahl zu Bach.

Am 3. Februar c. ſind aus einer Wohnung zu Bach, Bürgermeiſterei Rosbach nachbenannte Gegenſtände vermittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden.

Indem ich dieſen Diebſtahl hiermit bekannt mache, erſuche ich Jeden, welcher über den Thäter oder das Verbleiben der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft ertheilen kann, dieſe mir oder der nächſten Polizeibehörde baldmöglichſt mitzutheilen.

Geſtohlene Gegenſtände.

1) Ein Jagdgewehr à Percuſſion, von mittler Größe, gelb angeſtrichen, der Kolbenhalz fein ausgeſtochen und am vordern Ende mit Horn eingelegt und umgeben. Der Riemenbügel im Kolben etwas zurückgeſetzt. Der Lauf von weitem Kaliber und weiter Mündung. Auf der Kreuzſchraube über der Schwanzſchraube iſt das ſilberne Viſir angebracht, befeſtigt in einem ſilbernen Plättchen. Auf dem Laufe nahe am Schloſſe ein kupfernes Plättchen, worauf die eingeſtochenen Buchſtaben J. a. t. ſich noch erkennen laſſen und nahe dabei ein kupfernes Plättchen mit eingeſtochenen Blumen; 2) eine roth lakirte Tabacksdoſe von Blech, auf deren Deckel goldene Blumen ſich befinden.

Bonn, den 5. Mai 1842. Der Staats-Prokurator: Maus.

(Nr. 465.) Steckbrief gegen den Webergeſellen A. Friedrich Horn aus Frankfurt a/M.

Der Webergeſelle A. Friedrich Horn aus Frankfurt a/M. gebürtig, und ſpäter zu Trier wohnhaft, iſt eines bei dem Webermeiſter Peter Gros zu Vallendar, wo er zwei Tage in Arbeit ſtand, und dann am 2. Mai c. entwich, verübten Diebſtahls dringend verdächtig. — Derſelbe beſitzt ein nach Aachen viſirtes Wanderbuch. — Unter Beifügung des Signalements werden die betreffenden Behörden ergebenſt erſucht, den ꝛc. Horn im Betretungsfalle ergreifen, und hiehin vorführen zu laſſen.

Ehrenbreitſtein, den 9. Mai 1842. Königl. Juſtizamt, v. c.: Aßmann.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Geſicht ſchmal, länglich, etwas ſonnverbrannt; Haare blond; Statur ſchlank; Körperbau ſchwächlich.

Derſelbe war bekleidet mit einer grau leinenen Hoſe, einer ſchwarz ſammetnen Mütze, einem gräulichen gelbgeſtreiften Staubkittel, worunter ein ſchwarzer Ueberrock, ſowie einer dunkeln Weſte.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 466.) Der bisherige Pfarrer Hermann Richter zu Gartrop iſt an die Stelle des nach Bochum abgegangenen Pfarrers Natrop zum Pfarrer der evangeliſchen Gemeinde zu Gahlen erwählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

(Nr. 467.) Die durch den Tod des katholiſchen Pfarrers Kaemmerlings am 6. November v. J. erledigte Pfarre zu Kleinenbroich im Dekanate Gladbach iſt dem bisherigen Vikar zu Elſen, Hermann Joſeph Meiſen, verliehen worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 26. Düſſeldorf, Dienstag, den 24. Mai **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 468.) **Berliner allgemeine Wittwen-Penſions- und Unterſtützungskaſſe.** II. *. V. Nr. 2649.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachungen im Amtsblatte Jahres 1841 Stück 55 und dieſes Jahres Stück 18 betreffend die Berliner allgemeine Wittwen-Penſions- und Unterſtützungskaſſe, benachrichtigen wir nunmehr die Betheiligten, daß mit der Aufnahme neuer Intereſſenten bei jener Kaſſe für den hieſigen Regierungsbezirk

1) der Stadtſekretair Remckes zu Elberfeld,

2) der Advokat-Anwalt, Juſtizrath Evelt zu Düſſeldorf,

die gedruckte Reglements zu 3 Sgr. pro Exemplare haben, beauftragt ſind.

Die Beiträge der dieſer Kaſſe beitretenden Beamten ſollen in eben der Art eingezogen und abgeführt werden, wie es mit den Beiträgen der bei der Königlichen Anſtalt aſſociirten Beamten geſchieht, ſo daß die Mitglieder nur ihren Rezeptionsſchein bei derjenigen Kaſſe, aus welcher ſie Gehalt beziehen, vorzuzeigen und darauf anzutragen haben, ihre Beiträge jedesmal zur Verfallzeit, nämlich den 1. Januar und 1. Juli, vom Gehalte abzuziehen und weiter zu befördern.

Die uns untergebenen Kaſſen aber beauftragen wir, die Abſendung dergleichen Beiträge an unſere Hauptkaſſe ſo zu beſchleunigen, daß die geſammelten Beiträge ſpäteſtens bis zum 10. Januar und 10. Juli an die Graf v. d. Schulenburgſche allgemeine Wittwen-Penſions- und Unterſtützungskaſſe zu Berlin weiter befördert werden können.

Düſſeldorf, den 9. Mai 1842.

(Nr. 469.) Handelskammer von Elberfeld und Barmen betr. I. S. III. Nr. 3386.

Bei der diesjährigen Erneuerung der Handelskammer von Elberfeld und Barmen ſind wieder reſp. neu gewählt worden:

a) als Mitglieder jener Kammer:

für Elberfeld, Carl Hecker und Abraham Frowein,

für Barmen, Philipp Bartels und Carl Siebel,
Letzterer an Stelle des austretenden A. Engels;

b) als Stellvertreter:

für Elberfeld, J. W. Haarhaus und Carl Jakob Siebel,
Letzterer für den auf ſein Anſuchen ausſcheidenden A. Wever,

für Barmen, Wilhelm von Eynern, Carl Mengel und Emil Bredt,
Letztere beide an Stelle des verſtorbenen Fr. Röhrig und des zum Mitgliede gewählten Carl Siebel.

Dieſe Wahlen haben die höhere Beſtätigung erhalten.
Düſſeldorf, den 18. Mai 1842.

(Nr. 470.) **Handelskammer zu Duisburg. I. S. III. Nr. 3232.**

Bei der diesjährigen Erneuerung der Mitglieder der Handelskammer zu Duisburg wurden wieder reſpective neu gewählt:

als Mitglieder Carl Bönninger, Carl Schoeler und Friedrich Michaelis, Letzterer an die Stelle des wegen Wohnungsveränderung ausgetretenen Kirſchgens,

als Stellvertreter Guſtav vom Rath, an die Stelle des Fried. Michaelis und Heinrich Stallmann an Stelle des eintretenden Wilh. de Haen.

Dieſe Wahlen haben die höhere Beſtätigung erhalten.
Düſſeldorf, den 10. Mai 1842.

(Nr. 471.) **Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 2954.**

Die durch den Tod des Regierungs- und Baurath von Vagedes erledigte Stelle des Direktors bei der hieſigen Aichungs-Kommiſſion iſt dem Regierungs- und Baurath Umpfenbach übertragen worden.
Düſſeldorf, den 10. Mai 1842.

(Nr. 472.) **Agentur des Theodor Fuhles zu Dormagen. I. S. II. Nr. 9130.**

Der Notariats-Gehülfe Theodor Fuhles zu Dormagen iſt zum Agenten der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „Paragrele" in Paris für die Gemeinden Zons, Dormagen, Nievenheim, Rommerskirchen und Worringen ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 6. Mai 1842.

(Nr. 473.) **Agentur des H. W. Ruloffs zu Iſſelburg. I. S. II. Nr. 8740.**

Der H. W. Ruloffs zu Iſſelburg iſt zum Agenten der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld für Iſſelburg und Umgegend — und nicht für Emmerich, wie es in Nr. 17 des Amtsblattes heißt — ernannt und beſtätigt worden.
Düſſeldorf, den 8. Mai 1842.

(Nr. 474.) **Agentur des Moritz Plücker zu Gladbach. I. S. II. Nr. 9312.**

Der Moritz Plücker zu Gladbach iſt zum Agenten der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft in Elberfeld ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.
Düſſeldorf, den 9. Mai 1842.

(Nr. 475.) **Die öffentliche Bekanntmachung des Kaſſenabſchluſſes der Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Elementar-Schullehrer pro 1841 betr. I. S. II. Nr. 8970.**

Der nachſtehende Abſchluß unſerer Hauptkaſſe über den Fonds der Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Elementarſchullehrer unſeres Verwaltungs-Bezirks für das Jahr 1841 wird in Gemäßheit der Vorſchrift im §. 41 des Reglements vom 10 Dezember 1831 (Amtsblatt des Jahrs 1832 Seite 423 seq.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Düſſeldorf, den 1. Mai 1842.

Abſchluß

des Penſions-Fonds für die Wittwen und Waiſen der Elementar-Schullehrer im hieſigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1841.

Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag der Einnahme. in Staats-ſchuld-ſcheinen Thlr.	Sg.	Pf.	überhaupt. Thlr.	Sg.	Pf.
I.	Gewöhnliche Einnahmen.						
	A. Zinſen des Capital-Vermögens.						
	1. Aus dem Gnadengeſchenk Sr. Maj. des Königs 2. Aus dem Ertrage der jährlich abgehaltenen Kirchen Collecten . . . . . 3. Aus den nicht verausgabten Beſtänden	—	—	—	543	—	—
	B. An halbjährigen Beiträgen	—	—	—	1095	—	—
II.	Außerordentliche Einnahmen.						
	1. An Antrittsgeldern . .	—	—	—	144	—	—
	2. An Strafgeldern:						
	a. für verſpäteten Beitritt	—	—	—	—	—	—
	b. für verzögerte Zahlung	—	—	—	2	—	—
	3. Durch Geſchenke, Erbſchaften und Vermächtniſſe	—	—	—	22	6	3
	4. Durch Kirchen-Collecten .	—	—	—	386	7	1
III.	Durch Ankauf von Staats-Schuldſcheinen . . .	1900	—	—	1900	—	—
IV.	Durch Verlooſung von Staats-Schuldſcheinen	—	—	—	300	—	—
	Summa der Einnahme in 1841	1900	—	—	4392	13	4
	Hierzu der Beſtand aus dem Jahre 1840. .	12075	—	—	12753	24	3
	Summa der ganzen Einnahme	13975	—	—	17146	7	7

Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe. in Staats-ſchuld-ſcheinen Thlr.	Sg.	Pf.	überhaupt Thlr.	Sg.	Pf.
I.	An Wittwen-Penſionen . .	—	—	—	165	21	3.
II.	Für Druckkoſten, Schreibmaterialien ꝛc. ꝛc. . . .	—	—	—	—	—	—
III.	Durch Ankauf von Staats-ſchuldſcheinen	—	—	—	2001	6	7
IV.	Durch Verlooſung von Staats-Schuldſcheinen .	300	—	—	300	—	—
	Summa der ganzen Ausgabe	300	—	—	2466	27	10

Balance.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Die Einnahme beträgt .	17146	7	7
und die Ausgabe . .	2466	27	10
Mithin bleibt Beſtand .	14679	9	9
Und zwar:			
1. In Staatsſchuldſcheinen mit Zinscoupons vom 1. Januar 1842 ab . . .	13675	—	—
2. In baarem Gelde . .	1004	9	9
Sind obige	14679	9	9

Düſſeldorf, den 10. Februar 1842

Königl. Regierungs-Haupt-Caſſe.

(Nr. 476.) Steckbrief gegen den Musketier Jacob Eyden aus Kalt. I. 8. IV. Nr. 2257.

Der unten näher bezeichnete Musketier Jakob Eyden aus Kalt, Kreiſes Mayen, iſt am 2. d. M. von dem Königl. 40ten Infanterie-Regimente aus Saarbrücken, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Herrn Kommandeur des Regiments nach Mainz, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 17. Mai 1842.

Signalement.

Alter 22 Jahre 10 Monate; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen blond; Mund gewöhnlich; Naſe gewöhnlich; Kinn oval; Geſichtsfarbe geſund; Stirne gewölbt. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienſtjacke, eine tuchene Dienſthoſe, eine Dienſtmütze, eine tuchene Halsbinde, ein Paar Schuhe und ein Hemd.

(Nr. 477.) Steckbrief gegen den Schneider Jakob Gaß aus Kronenberg. I. 8. II. Nr. 9186.

Der unten ſignaliſirte Schneider Jakob Gaß aus Kronenberg, welcher nach abgebüßter 5jähriger Zwangsarbeitsſtrafe aus der Zwangsarbeitsanſtalt zu Werden entlaſſen worden, hat ſich der über ihn verhängten lebenslänglichen polizeilichen Aufſicht ſeit dem 18. April entzogen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf den ꝛc. Gaß ſtrenge wachen, denſelben im Betretungsfalle verhaften, und dem Königl. Landrathe zu Elberfeld vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 8. Mai 1842.

Signalement.

Namen: Jakob Gaß; Geburtsort Rettinghauſen im Großherzogthum Heſſen; Wohnort Kronenberg, Kreis Elberfeld; Alter 36 Jahre; Statur geſetzt; Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe und Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn ſpitz; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe blaß.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 478.) Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 10. April 1842, den vermißten Theodor Herx aus Barmen betreffend, iſt, da derſelbe ſich wiedergefunden hat, erledigt.

Elberfeld, den 9. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 479.) Diebſtahl zu Odenkirchen.

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai c. ſind aus einem Hauſe zu Odenkirchen nachfolgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein ausländiſcher doppelter Louisd'or; 2) ein Fünfgulden-Stück; 3) drei bis vier franzöſiſche Kronenthaler; 4) vier bis fünf Fünffrankenſtücke; 5) einige holländiſche Viergroſchen-Stücke; 6) drei bis vier oberländiſche Kreuzer-Stücke; 7) eine kleine engliſche Silbermünze; 8) ein goldener Trauring mit den Buchſtaben J. H. und S. H. verſehen, und

9) ein Raſiermeſſer, auf deſſen Heft die Worte: Doctor Müller in Odenkirchen eingekratzt ſind. Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 11. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 480.) Steckbrief gegen den Tagelöhner Anton Wackerzapp aus Neuß.

Der Tagelöhner Anton Wackerzapp aus Neuß hat ſich der gegen ihn wegen qualifizirten Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 14. Mai 1842. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter 19 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne breit; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe klein; Mund gewöhnlich; Bart wenig; Kinn ſpitz; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: hat Sommerſproſſen im Geſichte.

(Nr. 481.) Diebſtahl einer Taſchenuhr.

Am 9. Mai 1842 iſt zu Elberfeld in einer Schaubude oder vor derſelben im Gedränge von Menſchen eine ſilberne Kapſeluhr, mit ſilbernem Zifferblatt, ſtählernem Zeiger, römiſchen Ziffern, hinten aufziehbar, im Innern des Gehäuſes gezeichnet mit den Buchſtaben H. P. G. T. ꝛc., nebſt einem goldenen Weſtenkettchen mit goldenem Schlüſſel, der auch als Pettſchaft benutzt werden kann, geſtohlen worden.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung des Diebes oder der Uhr führen könnten, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 11. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 482.) Diebſtahl zu Heidhof.

In der Nacht vom 5. zum 6. Mai 1842 ſind zu Heidhof in der Bürgermeiſterei Remſcheid mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) ein kupferner Theekeſſel, haltend 13 Maaß, auf der Henke gezeichnet C. H. 1827 Werth 7 Thlr.; 2) eine zinnerne Schüſſel, gez. C. C. HB., mit einer die Buchſtaben umgebenden Verzierung, Werth 8 Groſchen; 3) eine zinnerne $\frac{1}{4}$ Quart, unter dem Boden gezeichnet mit den Buchſtaben P. R., Werth 12 Sgr.; 4) ein Paket, enthaltend 12 und 18 zöllige platte Schlicht- und Baſtert-Feilen, worunter 5 Stück Handfeilen; 5) ein Paket, enthaltend platte Kupferfeilen; 6) 35 bis 40 Stück gebrauchte Feilen von allerlei Sorten, nämlich von der kleinſten bis zu 9″ das Stück; 7) eine neue Klebſchraube, 6 Pfund ſchwer.

Mit Ausnahme einer engliſchen Handſchlichtfeile ſind alle ſub 4 bis 7 benannte Gegenſtände mit * R. B. M. bezeichnet.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen, auch, wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze der geſtohlenen Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtzunehmen und mir vorzuführen. Elberfeld, den 11. Mai 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 483.) Diebſtahl zu Rützhauſen.

In der Nacht vom 6. zum 7. Mai 1842 ſind zu Rützhauſen, Bürgermeiſterei Wülfrath mittelſt Einſteigens zwei Schaafe geſtohlen worden, wovon eins vorne auf dem Schucht ſchwarz, das andere am Hintertheil roth gezeichnet war.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde ſogleich anzeigen, und wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze der geſtohlenen Thiere ſollte betreten laſſen, ihn feſtnehmen und mir vorführen zu wollen. Elberfeld, den 14. Mai 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 484.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der wegen mehrerer Prellereien zur Unterſuchung gezogene Friedrich Steub, angeblich Bahnbaumeiſter aus Oberroßbach, Herzogthum Naſſau, verhaftet worden iſt, ſo wird der gegen denſelben unter dem 16. April c. erlaſſene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Bonn, den 11. Mai 1842.

Der Staats-Prokurator: Maus.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 485.) Es wurden ernannt:

A. im Monat März 1842:

I. im Kreiſe Crefeld:

1) der Seidenfabrikant Conrad Wilh. von der Leyen; 2) der Ackersmann Heinrich Arnold Bongartz; 3) der Rector der höhern Stadtſchule Dr. Anton Rein und 4) der Ackersmann Tilmann Girmes, zu Stadträthen der Stadt Crefeld;

II. im Kreiſe Elberfeld:

1) der Bäcker Wilhelm Limper; 2) der Fruchthändler Heinrich Wilhelm Gerling; 3) der Landmann Johann Wilhelm Schickenberg; 4) der dito Wilhelm Bennighofen und 5) der Schuhmacher Heinrich Wilh. Langenſiepen, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Wülfrath; 1) der Ackerer Peter Knab; 2) der dito Wilh. Böllenſchmalt; 3) der Kaufmann Wilhelm Blecher; 4) der Fabrikant und Druckerei-Beſitzer Johann Wilhelm Furthmann; 5) der Notar Wilhelm Claiſen; 6) der Bäcker und Müller Friedrich Dörp; 7) der Ackerer Peter Nenninghoff; 8) der Ackerer Wilh. Anger und 9) der dito Chriſtian Erbach, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Mettmann.

B. Im Monat April:

I. im Kreiſe Cleve:

der Ackersmann Johann Peters, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Uedem;

II. im Kreiſe Elberfeld:

1) der Rentner Carl Chriſtian Kölver; 2) der Ackerer Heinrich Kleinſimmlinghaus; 3) der Schloſſer Johann Oberholz; 4) der Ackerer Wilhelm Tillmannshofer; 5) der Gaſtwirth Adolph Hülsbeck; 6) der Müller Friedrich Steinshoff; 7) der Ackerer

Jakob Buſchmühlen und 8) der Verwalter Johann Friedrich Freyſe, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Velbert; 1) der Doctor Paul Vincenz Sonderland; 2) der Fabrikant Carl Barthels, zu Mitgliedern des Stadtrathes der Stadt resp. Bürgermeiſterei Barmen; 1) Fabrikbeſitzer Johann Peter Schlieper; 2) Kaufmann Auguſt Frowein; 3) Leder- und Spezereihändler Peter Jakob Friſche; 4) Kaufmann Friedrich Auguſt Jung junior und 5) Fabrikant Friedrich Wilh. Simons-Köhler, zu Mitgliedern des Stadtrathes der Bürgermeiſterei Elberfeld;

III. im Kreiſe Grevenbroich:

der Ackerer Carl Koch, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Bedburdyk; der Ackerer Heinrich Fasbender, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeiſterei Hemmerden.

(Nr. 486.) Die katholiſche Pfarrſtelle zu Ronsdorf, welche durch den am 17. Januar c. erfolgten Tod des Pfarrers Knabe zur Erledigung gekommen, iſt dem bisherigen Kapellan Wolff zu Barmen verliehen und von demſelben am 13. d. M. angetreten worden.

(Nr. 487.) Der bisherige Vikar Joh. Peter Joſ. Schäfer zu Bilk iſt an die Stelle des verſtorbenen Pfarrers Bonrath zum Pfarrer der katholiſchen Gemeinde zu Gruiten ernannt worden und hat dieſe Stelle am 18. April c. angetreten.

(Nr. 488.) Die durch den am 22. Dezember v. J. erfolgten Tod des Pfarrers Olligſchlaeger erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Born iſt dem bisherigen Kapellan Tilman Gieſen zu Tönisberg verliehen und von demſelben am 26. v. M. angetreten worden.

(Nr. 489.) Der bisherige katholiſche Pfarrer Claeſen zu Vernum im Kreiſe Geldern iſt auf ſein desfallſiges Geſuch mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und die dadurch erledigte Pfarrſtelle dem bisherigen Kapellan zu Alpen Bernhard Niehoff verliehen und von demſelben unterm 27. v. M. angetreten worden.

(Nr. 490.) Der praktiſche Arzt Herr Dr. Johann Georg Fiſcher zu Elberfeld iſt unter dem 6. März 1842 auch als praktiſcher Wundarzt von dem hohen Miniſterium der Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirt worden.

(Nr. 491.) Der bisher proviſoriſch angeſtellte Lehrer an der evangeliſchen Pfarrſchule in Kaldenkirchen, Wilhelm von Bergh, iſt in ſeinem Berufe definitiv beſtätigt worden.

(Nr. 492.) Der Schulamts-Candidat Theodor Diepers iſt vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Grefrath, Kreiſes Kempen, ernannt worden.

(Nr. 493) Die Anna Gertrud Tups iſt für die Gemeinde Tönisberg im Kreiſe Kempen als Hebamme approbirt und vereidet worden.

(Nr. 494.) Die Ehefrau Caroline Wittgens geb. Sonnenſchein iſt für den Bezirk Ketzberg im Kreiſe Solingen, als Hebamme approbirt und vereidet worden.

(Nr. 495.) Der Hebamme Joſephe Spieker zu Hubbelrath, Kreiſes Düſſeldorf, iſt geſtattet worden, ihren Wohnort nach Erkrath zu verlegen.

(Nr. 496.) Die Ehefrau Emma Moray, geborne Wilms iſt als Hebamme in der Stadt Duisburg angeſtellt worden.

(Nr. 497.) Die Ehefrau Eliſabeth Horſter geb. Bell iſt als Hebamme für den Bezirk Pont, Kreiſes Geldern, und die Gertrude Schlicker in gleicher Eigenſchaft für die Stadt Geldern angeſtellt worden.

(Nr. 498.) Die Caroline Sieper iſt als Hebamme für den Bezirk Millingen, Kreiſes Rees, angeſtellt worden.

(Nr. 499.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat April 1842.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

1) Der bisherige Kammergerichts-Aſſeſſor Gierſe iſt als Juſtiz-Commiſſar bei dem Collegio und als Notar in deſſen Departement angeſtellt.

2) Die durch das Abſterben des Archivars, Hofrath Hagen und durch die Aſcenſion der Oberlandesgerichts-Regiſtratoren Schlupp und Lehrhoff erledigte dritte Regiſtratorſtelle iſt dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Weſtermann zu Unna verliehen.

B. Bei den Untergerichten.

1) Der zeitherige Oberlandesgerichts-Juſtizkommiſſar, Juſtizrath Schierenberg hierſelbſt, iſt als Aſſeſſor bei dem hieſigen Land- und Stadtgericht angeſtellt, und demſelben geſtattet, den ihm Allerhöchſt verliehenen Raths-Charakter fortzuführen.

2) In die erledigte zweite Sekretairſtelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Unna iſt der bisherige Sekretariats- und Regiſtratur-Aſſiſtent Schlitte daſelbſt befördert und deſſen Stelle dem Civil-Supernumerar Auguſt Vogel verliehen.

3) Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Adriani iſt unter Ernennung zum Land- und Stadtgerichtsrath als zweites Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Iſerlohn beſtellt und der bisherige Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Eduard zur Nedden, in gleicher Eigenſchaft zu dem Land- und Stadtgericht zu Iſerlohn verſetzt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 27. Düſſeldorf, Montag, den 30. Mai **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 500.) Die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen-Collecte für die Abgebrannten in Hamburg betr. I. S. II. Nr. 10081.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und fügen zu wiſſen.

Nach Gottes unerforſchlichem Rathſchluſſe iſt die Stadt Hamburg von einer Feuersbrunſt heimgeſucht worden, wie ſeit Menſchengedenken keine in Deutſchland gewüthet hat.

Die ſchweren Leiden und die Noth dieſer Stadt, deren Wohlſtand ſo weſentlich mit dem von ganz Deutſchland verbunden iſt, werden, wie Wir zuverſichtlich hoffen, von dem geſammten deutſchen Vaterlande und insbeſondere von Unſern getreuen Unterthanen, als gemeinſame Leiden und gemeinſame Noth gefühlt und getragen werden.

Wir haben daher, um Unſern Unterthanen Veranlaſſung zu geben, dieſe Theilnahme durch die That zu beweiſen, und in Erwägung des außerordentlichen Umfangs des dringendſten Bedürfniſſes, befohlen, daß in ſämmtlichen Kirchen und Gemeinen Unſerer Staaten, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Abgebrannten in Hamburg eingeſammelt werde und Unſern Miniſter des Innern und der geiſtlichen Angelegenheiten mit Ausführung dieſes Befehls beauftragt.

Gegeben, Berlin den 9. Mai 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) von Rochow. Eichhorn.

Indem wir uns beeilen, den vorſtehenden vom Königlichen hohen Ober-Präſidio mitgetheilt erhaltenen Allerhöchſten Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordern wir auf den Grund deſſelben und des diesfälligen Auftrages des hohen Ober-Präſidiums vom 15. d. M. ſämmtliche Pfarrer und die Vorſteher der jüdiſchen Synagogen hiemit auf, die Abhaltung der Kirchen-Collecte, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, zu bewirken und die aufkommenden Erträge ohne Verzug an die Steuerkaſſe, zur weitern Beförderung durch die Kreiskaſſe an unſere Hauptkaſſe, abliefern zu laſſen; damit dieſelben mit den Erträgen der von uns den landräthlichen Behörden mittelſt Circular-Verfügung vom 12. d. M. bereits aufgetragenen Anordnung der allgemeinen Haus-Collecte gleichzeitig an den Ort ihrer Beſtimmung befördert werden können.

Von den landräthlichen Behörden und den Kreiskaſſen werden die Ertrags-Nachweiſungen in dieſem dringenden Nothfalle in längſtens drei Wochen erwartet.

Uebrigens ſpricht das Bedürfniß für die von einer ſo unerhörten Feuersbrunſt betrof-

fenen Einwohner Hamburgs, deſſen Schaden für Gebäude allein bis jetzt, nach zuverläſſigen Nachrichten in öffentlichen Blättern auf 47 Millionen Mark Banko abgeſchätzt iſt, für ſich allein zu mächtig, als daß wir nicht vertrauen könnten, die hier in Rede ſtehende Kirchen-Collecte werde von der Pfarrgeiſtlichkeit und den jüdiſchen Gemeinde-Vorſtehern ihren Glaubensgenoſſen mit Wärme empfohlen und von dieſen nach Maaßgabe des individuellen Vermögens mit reichlichen Beiträgen bedacht werden.

Düſſeldorf, den 20. Mai 1842.

(Nr. 501.) Erledigung einer zweiten Pfarrſtelle bei der evangeliſchen Gemeinde zu Unterbarmen betr. I. S. II. Nr. 10129.

Die durch Beförderung des Herrn Pfarrers Snethlage zu Unterbarmen erledigte Pfarrſtelle wird durch Wahl der Gemeinde innerhalb der kirchenordnungsmäßigen Friſt wieder beſetzt werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Düſſeldorf, den 19. Mai 1842.

(Nr. 502.) Handelskammer zu Solingen. I. S. III. Nr. 3303.

Bei Erneuerung der Handelskammer zu Solingen ſind

a) aus dem Wahlbezirk Solingen C. Peres als Mitglied und W. Gerresheim als Stellvertreter;

b) aus dem Wahlbezirk Wald Alexander Schimmelbuſch als Mitglied und C. Dültgen als Stellvertreter wieder gewählt, auch

c) aus dem Wahlbezirk Opladen an die Stelle des G. Cramer der C. Urbahn zu Burſcheid als Mitglied und für den Gottl. Kyllmann der J. Schnitzler zu Opladen als Stellvertreter,

neu gewählt werden.

Dieſe Wahlen haben die höhere Beſtätigung erhalten.

Düſſeldorf, den 13. Mai 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 503.) Aufgefundene Leiche.

Am 9. dieſes Monats landete unweit Baumberg, Bürgermeiſterei Langenfeld, am Rheine eine unbekannte männliche Leiche, deren Beſchreibung ich mit dem Erſuchen an einen Jeden beifüge, mich oder die nächſte Ortsbehörde von den Thatſachen in Kenntniß zu ſetzen, die über die Perſon des Verunglückten Auskunft geben können.

Düſſeldorf, den 19. Mai 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

Signalement.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Statur geſetzt; Alter 26 bis 30 Jahre; Haare und Augenbraunen hellblond; Stirne flach; Naſe klein; Mund groß; Zähne vollſtändig; Backenbart röthlich; Kinn rund; Geſicht oval; ohne beſondere Kennzeichen.

Bekleidung: blau wollenes Kollet, ſchwarz wollene Weſte, lange Beinkleider von engliſchem Leder mit einem Träger über die Schultern von braunem Kalbleder, rothe wollene Unterjacke, baumwollenes Hemd, gez. P. E., grau wollene Socken und Schnürſchuhe.

In der rechten Hoſentaſche fand ſich ein Scheidemeſſer und in einer andern Taſche derſelben ein Zehngroſchenſtück, ſodann 3 Sgr. 1 Pf. Münze.

(Nr. 504) Die Ausſetzung eines Kindes betr.

In der Nacht vom 14. zum 15. dieſes Monats iſt an der Thüre eines Hauſes auf dem Steinwege hierſelbſt ein etwa ſechsmonatliches Kind, männlichen Geſchlechts, in einem Körbchen gefunden worden. Ich erſuche daher Jeden, welcher über die Ausſetzung dieſes Kindes oder auch nur über das Verſchwinden eines ſolchen Kindes Nachricht geben kann, mir oder der nächſten Polizeibehörde dieſelben ſchleunigſt mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 20. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 505.) Steckbrief.

Die unten näher ſignaliſirten Jäger Johann Edmund Zahn wohnhaft zu Stockum, Bürgermeiſterei Kaiſerswerth und Johann Hellenbroich wohnhaft zu Rath, Bürgermeiſterei Ratingen, ſind wegen Anfertigung eines falſchen Protokolls und wegen falſchen Zeugniß zur Unterſuchung gezogen, und haben ſich ihrer Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Ich erſuche alle Polizeibehörden auf dieſelben zu wachen und im Betretungsfalle ſie mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 15. Mai 1842.

Der Königl. Inſtruktionsrichter: Merrem.

Signalement des ꝛc. Zahn.

Geburtsort Rothenburg an der Tauber in Baiern; Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Statur ſchlank; Geſicht oval; Haare braun; Stirne gewölbt; Augenbraunen dunkelbraun; Augen blaugrau; Naſe gebogen; Wangen und Mund proportionirt; Zähne gut; Kinn ſpitz. Beſondere Kennzeichen: einen krummen Daumen an der rechten Hand.

Signalement des ꝛc. Hellenbroich.

Geburtsort Rath bei Ratingen; Alter 35 Jahre; Religion katholiſch; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare blond; Stirne hoch bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe ſpitz gebogen; Mund mittel mit geſchwollener Oberlippe; Zähne geſund; Kinn ſpitz; Bart blond; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank. Beſondere Kennzeichen: keine.

Letzterer war wahrſcheinlich mit einem grünen Civilüberrock bekleidet.

(Nr. 506.) Diebſtahl zu Düſſeldorf.

Am 27. April, Abends zwiſchen 8 und 9 Uhr, ſind aus einem auf der Bergerſtraße, im Gange zur kleinen evangeliſchen Kirche, gelegenen Hauſe nachfolgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein feiner, ruſſiſch grüner tuchener Ueberrock, vorne im Schooße mit ſchwarzer Seide gefüttert; 2) eine feine, ſchwarz tuchene Hoſe, durchweg mit grauem Schockleinen gefüttert und mit Trittleder verſehen; 3) ein neuer moderner ſchwarz tuchener Frackrock mit Schockleinen gefüttert, jedoch nur in Aermel und Leib; 4) eine graue hellgeſtreifte Buckskin Hoſe mit Trittleder und Gurt verſehen; 5) ein einfacher Gummi-Hoſenträger; 6) ein ganz neuer ſchwarzſeidener Regenſchirm mit eiſernem Geſtelle und 7) ein Paar braunlederne Handſchuhe, jedoch ſehr abgetragen.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 19. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 507.) Diebſtahl zu Wald.

In der Nacht vom 7. zum 8. Mai 1842 ſind zu Wald im Kreiſe Solingen mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) die Schublade aus der Ladentheke, enthaltend: a) ein holländiſches 10 Guldenſtück; b) einen Napoleond'or; c) einen franzöſiſchen Kronenthaler; d) ein 1 und ein 2 Frankenſtück; e) drei Thaler in $\frac{1}{6}$tel preußiſchen Thalerſtücken; f) zwei Thaler in verſchiedenen Kupfermünzen; g) mehrere hier nicht gangbare hannövriſche $\frac{1}{12}$tel Thalerſtücke, mit einem Pferde als Gepräge auf der einen Seite; 2) fünf Stück weißes Hausmacherleinen, von der Qualität zu 4$\frac{1}{2}$ — 5 Sgr. pr. Elle; 4 Stück davon enthielten pr. Stück 30 Ellen, das fünfte aber 60 Ellen; 3) 7 Gros Stricknadeln; 4) 1 Pfund graue Merinos-Wolle, und 5) 10 — 11 Stück wollene Knäuel von verſchiedener Farbe.

Ich erſuche Jedermann, etwa auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, ſchleunigſt mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahl herrührenden Sachen betreffen laſſen ſollte, denſelben feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 14. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 508.) Steckbrief.

Mittelſt Losbrechung eines Eiſengitters haben die nachſignaliſirten Beſchuldigten, welche im Kantonsgefängniß zu Kempen auf Transport ſaßen, ſich die Freiheit verſchafft.

Alle Polizeibehörden werden erſucht, aufmerkſam auf die Entſprungenen zu ſein, ſowie dieſelben im Betretungsfalle hieher führen zu laſſen.

Kleve, den 19. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

Signalement.

1) Familien-Namen: Schmitz; Vorname: Heinrich; Geburtsort: Wallhorn; Aufenthaltsort: Neuſtadt (im holländiſchen); Religion katholiſch; Alter 17 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare ſchwarz; Stirne nieder; Augenbraunen ſchwarz; Augen grau; Naſe ſpitz; Mund klein; Kinn ſpitz; Geſicht rund; Geſichtsfarbe geſund; Statur klein. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein blauer leinener Kittel, eine alte ſchwarze Tuchhoſe, ein blaues tuchenes Kamiſol, eine ſchwarze ſeidene Halsbinde, eine grüne Tuchkappe, ein Paar Schuhe.

2) Familien-Namen: Höffens; Vornamen: Peter; Geburts- und Aufenthaltsort: Iſſum (Kreis Geldern) Religion katholiſch; Alter 19 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare ſchwarz; Stirne bedeckt; Augenbraunen ſchwarz; Augen grau; Naſe ſpitz; Mund breit; Kinn ſtumpf; Geſicht ſchmal; Geſichtsfarbe geſund; Statur klein und unterſetzt.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein blauer Kittel, eine ſchwarze Mütze, eine ſchwarz und blau geſtreifte Hoſe von Sommerſtoff, ein Paar Schuhe mit Riemen.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 509.) An die Stelle des verſtorbenen Lehrers Baumann iſt der Schulamts-Candidat Heinrich Schulte aus Bottrop vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholiſchen Pfarrſchule zu Stoppenberg ernannt worden.

Bericht. Amtsbl. St. Nr. 17. S. 124 Z. 3 v. u. ſtatt Unterbarmen zu leſ. Unterhaan.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 28. Düſſeldorf, Freitag, den 3. Juni **1842.**

(Nr. 510.) Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium. I. S. I. Nr. 2272.

Nachdem mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 16. Januar d. J. die Errichtung eines Landes-Oeconomie-Collegii, als einer dem Miniſterio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchſten Ortes befohlen und die Bildung deſſelben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für dieſe Behörde das nachſtehende Regulativ erlaſſen.

Beſtimmung des Collegiums.

Im Allgemeinen.

§. 1. Das Collegium hat die Beſtimmung:

1) dem vorgeordneten Miniſterium zu dienen theils als techniſche Deputation in landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;

2) die landwirthſchaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterſtützen, ihre Wirkſamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

Im Beſonderen.

§. 2. Als techniſche Deputation des Miniſteriums hat das Collegium dem Miniſterium in Beziehung auf landwirthſchaftliche Angelegenheiten und Intereſſen überhaupt, und auf die landwirthſchaftlichen Zuſtände der Provinzen inſonderheit alle erforderliche Daten, Notizen, Materialien und ſonſtige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erſtatten und aus eigener Bewegung Vorſchläge und Anträge zu machen zu Maßregeln, die im landwirthſchaftlichen Intereſſe zu nehmen ſein möchten.

§. 3. Auftragsweiſe und nach beſonderer Inſtruction hat das Collegium auszuführen, was ihm, ſei es wegen Beaufſichtigung landwirthſchaftlicher Inſtitute, oder wegen erforderlicher Unterſuchungen und Ermittelungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anſtalten, oder auch wegen Ausarbeitung techniſcher Inſtructionen und Belehrungen vom Miniſterium übertragen werden wird.

§. 4. Ganz beſonders ſoll das Collegium das Organ ſein, deſſen das Miniſterium ſich zu ſeiner näheren Einwirkung auf die landwirthſchaftlichen Vereine bedient, um ihnen, und zwar zunächſt in gewerblich techniſcher Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

§. 5. Zu dieſem Endzwecke wird das Collegium gleichſam den Mittelpunkt bilden für die Wirkſamkeit der landwirthſchaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Reſultate ihrer Beſtrebungen und Thätigkeit in ſich zu verſammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinſtimmung ihrer Wirkſamkeit zu vermitteln, ſie in ihren billigen Wünſchen und Anſprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu un-

terſtützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender ſpecieller Communication mit ihnen zu bleiben.

§. 6. Um dieſe ſeine Beſtimmung zu erfüllen, hat endlich das Collegium ſowohl in möglichſt genauer Kenntniß der wirklichen landwirthſchaftlichen Zuſtände aller Landestheile, als auch in vollſtändiger Ueberſicht aller Fortſchritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthſchaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, ſich fortwährend zu erhalten.

Zuſammenſetzung.

§. 7. Das Collegium beſteht aus:

1) einem Director,

2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:

a) mehren Miniſterial-Räthen derjenigen Miniſterien, zu deren Reſſort die landwirthſchaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;

b) einigen theils in den ſtaatswirthſchaftlichen Disciplinen und der Statiſtik, theils in den Naturwiſſenſchaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;

c) mehren erfahrenen practiſchen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;

d) dem General-Secretair und

3) einer unbeſtimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beſtändige Correspondenten des Collegiums demſelben angehören, ſondern auch in geeigneten Fällen perſönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geſchäften des Collegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle ſie für Reiſekoſten und Diäten angemeſſen werden entſchädigt werden.

§. 8. Außerdem ſollen, wo es im Intereſſe einzelner Gegenſtände erforderlich ſein wird, Fachgelehrte und Sachverſtändige zugezogen werden, um entweder durch ſchriftliche Gutachten oder in perſönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre ſachkundigen Urtheile abzugeben.

Amtliche Verhältniſſe der einzelnen Mitglieder.

§. 9. Der Director hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugniſſe, die dem Vorſitzenden eines Collegiums zukommen. Er erbricht alle eingehende Schreiben, führt den Vorſitz und die Leitung des Vortrages in allen Verſammlungen, entſcheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die ſeinige, beruft, wenn es nöthig iſt, außerordentliche Plenar- und Ausſchuß-Verſammlungen, beſtimmt die Referenten, erledigt eiligere Angelegenheiten, zu denen es collegialiſcher Verhandlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des General-Secretairs, ernennt Ausſchüſſe aus den Mitgliedern des Collegiums, ſorgt für pünktliche Erſtattung der nöthigen periodiſchen Berichte, bringt dem vorgeordneten Miniſterium die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorſchlag, leitet vorzugsweiſe die Verhandlungen mit den Provinzial-Vereinen und unterzeichnet die Erlaſſe an ſelbige unter der Firma des Collegii.

§. 10. Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausſchuß-Verſammlungen, zu denen ſie berufen worden ſind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche ſie entweder ein für allemal oder durch ſpecielle Zuſchrift zu Referenten beſtimmt ſind. Namentlich werden die Miniſterialräthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Reſſort oder das Intereſſe desjenigen Miniſterii berühren, welchem ſie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthſchaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werden, deren Jedem zu dem Ende ein beſtimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§. 11. Der General-Secretair ſoll, eben ſo wie der Director, in der vollſtändigen Ueber-

ſicht aller Geſchäfte und Verhandlungen des Collegiums ſich erhalten, und iſt zu dem Ende der ordentliche Correferent aller Vortrags-Gegenſtände.

Außerdem liegt ihm vorzugsweiſe ob:

1) die Führung der Protokolle in den Verſammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichſt ausgebreiteten Correſpondenz in landwirthſchaftlich-techniſcher Beziehung;
3) Die Zuſammenſtellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Collegiums, aus den Reiſeberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literariſchen Quellen und aus ſeiner eigenen Correſpondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthſchaftlicher Hinſicht irgend von Intereſſe ſind, um davon nach Gelegenheit und Umſtänden nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4) die ſpecielle Aufſicht und Leitung des Central-Büreaus, welches für die Sammlung, Zuſammenſtellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien beſtimmt iſt, und in welchem zum Gebrauche des Collegiums alle diejenigen Informationsmittel ſich finden, deren daſſelbe bedarf, ſowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthſchaftlichen Zuſtände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Ueberſicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthſchaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortſchritte, Erfahrungen und Richtungen;
5) die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Collegiums und für deren Vervollſtändigung und zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaction der unter der Leitung des Directors herauszugebenden Annalen der Landwirthſchaft in den Preußiſchen Staaten.

§. 12. Außerordentliche Mitglieder ſind theils die jedesmaligen Präſidenten oder Directoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungs-Bezirken, theils werden ſie vom vorgeordneten Miniſterium auf den Vorſchlag des Directors alljährlich neu deſignirt und demgemäß zum Eintritte aufgefordert.

Geſchäfts-Ordnung.

§. 13. Das Collegium verſammelt ſich in ordentlichen Plenar-Verſammlungen, die an beſtimmten Tagen monatlich einmal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausſchuß-Verſammlungen, zu denen daſſelbe vom Director berufen wird.

§. 14. Ausſchuß-Verſammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein techniſche Gegenſtände Statt, und zwar entweder zu gegenſeitiger Verſtändigung und vorläufiger Beſprechung über die in Beziehung auf ſelbige etwa zu befolgenden Grundſätze und zu nehmenden Maaßregeln, ehe ſolche in den Plenar-Verſammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Collegium abgeforderten techniſchen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beſtändige Ausſchüſſe gebildet und regelmäßig verſammelt werden.

§. 15. Der Director ſowohl, als der General-Secretair wohnen allen Verſammlungen bei. In Behinderungsfällen wird der Director durch den dem Collegio beigegebenen älteſten Rath des Miniſterii des Innern vertreten.

§. 16. Bei zu faſſenden Beſchlüſſen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der General-Secretair und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17. In den an das vorgeſetzte Miniſterium zu erſtattenden Berichten, ſie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Inſtruktion, oder auch einen vom Collegium gebildeten Antrag betreffen, iſt ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Collegium ſelbſt eine Verſchiedenheit der Anſichten Statt gefunden hat, der Diſſenſus

einzuberichten und die Meinung auch der Minorität vollſtändig und von den Gründen der Diſſentirenden begleitet vorzutragen.

§. 18. Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erſtattung von techniſchen Gutachten, hat der Director zuvörderſt entweder die ſchriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlaſſen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem beſondern Ausſchuſſe zu übertragen.

§. 19. Alle in den Ausſchüſſen berathenen Gegenſtände, ſofern ſie nicht rein techniſcher Beſchaffenheit ſind, müſſen dem Plenum zur Beſchlußnahme vorgelegt werden.

§. 20. Kommt es auf Ermittelung örtlicher Verhältniſſe an, die dem Collegium nicht hinlänglich bekannt ſind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, ſo werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Miniſterium, event. auf den Antrag des Directors ertheilt.

§. 21. Das Collegium erſtattet jährlich dem vorgeſetzten Miniſterium einen ausführlichen Bericht ſowohl über ſeine Wirkſamkeit und deren Erfolge, als über den Zuſtand der Landes-Cultur in der Monarchie, wie ihm ſolcher bekannt geworden, und knüpft daran ſeine Vorſchläge und Anträge zu allgemeinen oder beſonderen Maaßregeln, die im Intereſſe der landwirthſchaftlichen Verhältniſſe zu nehmen ſein möchten.

Verhältniß zu den landwirthſchaftlichen Vereinen.

§. 22. Das Verhältniß des Collegiums zu den landwirthſchaftlichen Vereinen in den Provinzen iſt ein ganz freies, das ſich in allen einzelnen Fällen aus der Wirkſamkeit des Collegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§. 23. Das Collegium hat jedoch zunächſt dahin zu wirken, daß ſich in denjenigen Gegenden, wo landwirthſchaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden ſind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, ſoweit dies noch nicht geſchehen, ſich nach Provinzen oder wenigſtens nach ähnlichen größern Bezirken zu Central-Societäten organiſiren, um auf dieſe Weiſe ſowohl ihre Intereſſen, als ihre Wirkſamkeit zu vereinigen.

§. 24. Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthſchaftlicher Richtung, hat das Collegium auch ſeine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erſtrecken, welche einzelne Zweige der Landwirthſchaft oder mit derſelben in Verbindung ſtehende Gegenſtände, wie Seidenbau, Obſtzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirkſamkeit ſich geſetzt haben.

§. 25. Die Verhandlungen mit den Diſtrikts- und Central-Vereinen, ſofern ſie rein techniſche Angelegenheiten, alſo die Mittheilung intereſſanter Notizen und Materialien, den Austauſch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anſtellung von Verſuchen und deren Reſultate, die Wahl von Preis-Aufgaben und Concurrenzen, die Zuſenduug von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweiſe vom Director geleitet, unter Mitwirkung des General-Secretairs und der betreffenden Ausſchüſſe.

Verhältniß zu den Provinzial-Behörden.

§. 26. Das bisherige Verhältniß der landwirthſchaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden, alſo zu den Königlichen Ober-Präſidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Collegiums in keiner Weiſe alterirt.

§. 27. Ueberhaupt tritt das Collegium eben ſo wenig zu den genannten Provinzial-Behörden, wie zu den General-Commiſſionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§. 28. In ſofern es ſich daher um Beſchaffung von amtlichen Nachweiſen oder andern Auskunfts- und Informations-Mitteln handelt, welche das Collegium von den Provinzial-Behörden, oder umgekehrt, dieſe von jenem zu erhalten wünſchen möchten, iſt ſolche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Miniſterium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden ſoll, daß eine durch

Umſtände veranlaßte unmittelbare Correſpondenz im Intereſſe der Vereine oder über rein techniſch-landwirthſchaftliche Gegenſtände von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

Hülfsmittel der Wirkſamkeit.

1) Periodiſche Reiſen.

§. 29. Der Director wird regelmäßig alljährlich wenigſtens zwei Provinzen bereiſen, nicht blos um die landwirthſchaftlichen Zuſtände und Bedürfniſſe aus eigenem Augenſchein kennen zu lernen, ſondern auch um perſönliche günſtige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

§. 30. Auch dem General-Secretair ſoll periodiſch Gelegenheit gegeben werden, den Zuſtand der Provinzen aus eigener Anſchauung kennen zu lernen und im Intereſſe der gründlichſten Information perſönliche Bekanntſchaften zu machen.

§. 31. Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältniſſe und Zuſtände durch eigene Beobachtung oder auf Reviſion landwirthſchaftlicher Inſtitute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die perſönliche Anweſenheit eines Commiſſarius erforderlich iſt, ſo wird auch nach Umſtänden irgend ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit ſpeciellen Aufträgen verſehen werden.

2) Correſpondenz.

§. 32. Die nicht amtliche Correſpondenz im Intereſſe der Zwecke des Collegiums liegt nach §. 12. 2. vorzugsweiſe dem General-Secretair ob. Derſelbe wird ſich angelegen ſein laſſen, ſie im In- und Auslande immer mehr auszudehnen und ſo lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

§. 33. Aber auch die ordentlichen techniſchen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht blos auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geſchäfte beſchränken, ſondern bemüht ſein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Correſpondenz geſammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informations-Material zu vermehren.

3) Central-Büreau.

§. 34. Das Central-Büreau, deſſen Beſtimmung ſchon im §. 12. unter 4. angegeben iſt, bildet die Niederlage für dieſes ſämmtliche Material, und iſt von dem General-Secretair ſo zu ordnen, daß daraus alle dem Collegium nöthige und nützliche Auskunft, nicht blos in techniſcher und wiſſenſchaftlicher, ſondern auch in ſtatiſtiſcher, ſowie in ſtaatswirthſchaftlicher und adminiſtrativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

§. 35. Die Controlle über das Central-Büreau führt außer dem Director auch das dem Collegium beigeſellte Mitglied des ſtatiſtiſchen Büreaus, welches vorzugsweiſe dahin ſehen wird, daß die Anordnung des Materials mit beſtändiger Rückſicht auf die Zuſammenſtellung lehrreicher ſtatiſtiſcher Ueberſichten erfolge.

4) Sammlungen.

§. 36. Die Einrichtung und Vervollſtändigung der Sammlungen des Collegiums, über welche der General-Secretair nach §. 12. 5. ebenfalls die ſpecielle Aufſicht führt, erfolgt nach deſſen und der odentlichen Mitglieder Vorſchlägen unter Genehmigung des Directors.

§. 37. Vorzugsweiſe iſt dahin zu ſehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitſchriften landwirthſchaftlichen, naturwiſſenſchaftlichen und technologiſchen Inhalts angeſchafft, und ſowohl für die Zwecke des Central-Büreaus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

5) Inſtitute.

§. 38. Wiefern dem Collegium oder einzelnen Mitgliedern deſſelben in dieſer ihrer Eigenſchaft die Aufſicht und Leitung gewiſſer gemeinnütziger Inſtitute, als da ſind: Aufſtel-

lung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranſtalten für allgemeine oder ſpecielle landwirthſchaftliche Zwecke, Verſuchs- und Uebungs-Wirthſchaften und dergleichen mehr anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwickelung der Wirkſamkeit des Collegiums, von dem ſich zeigenden Bedürfniſſe und von ſonſtiger Berückſichtigung der gegebenen Verhältniſſe abhängen.

6) Annalen.

§. 39. Die herauszugebenden, von dem General-Secretair unter Leitung des Directors zu redigirenden Annalen ſollen den Zweck haben:

1) eine fortlaufende Ueberſicht zu liefern über den wirklichen Zuſtand der Land-Cultur in den Provinzen der Preußiſchen Monarchie, und zwar mit ſorgfältiger Berückſichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie ſolche durch die natürlichen Zuſtände, durch die Eigenthums-Verhältniſſe, durch die übliche Bewirthſchaftungsweiſe, durch den Fleiß und die Betriebſamkeit der Landwirthe, durch die Beſchaffenheit des Verkehrs und Handels, ſowie der Communications- und Abſatzwege und durch andere günſtige oder ungünſtige Umſtände bedingt und mannigfaltig geſtaltet werden;
2) Bericht zu erſtatten über die Thätigkeit der landwirthſchaftlichen Vereine und deren Erfolge;
3) Rechenſchaft abzulegen von der Wirkſamkeit des Collegiums;
4) überhaupt die Grundſätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortſchritt der Bodencultur und landwirthſchaftlichen Betriebſamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden ſollen, und die Maßregeln zuſammenzuſtellen, die zu dem Ende genommen werden;
5) fortwährende periodiſche Ueberſichten zu geben über die geſammte landwirthſchaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leiſtungen mit kurzer Hinweiſung auf das Wichtigſte und Bemerkenswertheſte.
6) alljährlich einen gedrängten, aber möglichſt vollſtändigen landwirthſchaftlich-ſtatiſtiſchen General-Bericht zuſammenzuſtellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüſſe und darnach zu nehmenden Maßregeln, ſowohl im ſtaatsökonomiſchen als im privatwirthſchaftlichen Intereſſe.
7) Endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen practiſchen Landwirth von Wichtigkeit ſein können, jedoch mit ſtrenger Auswahl des Gewiſſen, Bewährten und factiſch Zuverläſſigen.

7) Fonds.

§. 40. Dem Collegium werden demnächſt diejenigen Fonds zu eigener Dispoſition überwieſen, welche zur Vervollſtändigung ſeiner Sammlungen ausgeſetzt und deren principienmäßige Verwendung dem Director anvertraut werden wird.

§. 41. Das Collegium führt ein Dienſtſiegel mit der Umſchrift: Landes-Oeconomie-Collegium.

8) Perſonal.

§. 42. Das Perſonal der Büreau- und Unterbeamten wird dem Collegium vom vorgeſetzten Miniſterium zugetheilt.

Berlin, den 25. März 1842.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 511.) Bekanntmachung. II. S. IV. Nr. 1180.

Die Käufer von Domainen- und Forſt-Objekten und die Reluenten domanialer Gefälle, werden zur Verhütung von Nachtheil, hiermit davon in Kenntniß geſetzt:

daß die Interims-Quittungen unſerer Rentei-Kaſſen vom Tage der Ausſtellung an nur für 6 Monate Gültigkeit haben, bis wohin ſpäteſtens bei den Rentämtern gegen Aushändigung der Interims-Quittungen die erforderlichen Haupt-Quittungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden zu Berlin von den Reluenten in Empfang genommen werden können.

Sollten indeß die Inhaber der Interims-Quittungen von den Rentei-Kaſſen die Haupt-Quittungen innerhalb jener Friſt von ſechs Monaten nicht erlangen können, ſo muß uns davon unverzüglich Anzeige gemacht werden; da andernfalls dieſelben die für ſie etwa daraus hervorgehenden Nachtheile ſich ſelbſt beizumeſſen haben, und weder Vertretung noch Erſatz für oder ſpäter nicht mehr als gültig zu betrachtenden Interims-Quittungen, wie die bezüglichen Zahlungen, geleiſtet wird.

Düſſeldorf, den 21. Mai 1842.

(Nr. 512.) Bekanntmachung. II. S. IV. Nr. 1244.

Die, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vorſchriftsmäßig beſcheinigten Quittungen unſerer Hauptkaſſe über die, im IVten Quartale des Jahres 1841 an Voll- und Reſtzahlungen; ſowie über die, im Laufe des ganzen Jahres 1841 an Stückzahlungen erlegten Domainen- und Forſt-Veräußerungs- resp. Kauf- Erbſtands- und Ablöſungs-Gelder ſind den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugeſtellt worden, was den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forſtgrundſtücken, und den Ablöſenden domanialer Abgaben hierdurch bekannt gemacht wird.

Düſſeldorf, den 30. Mai 1842.

(Nr. 513.) Die Verlegung des Landrathsamtes von Rees nach Weſel. I. S. I. Nr. 2289.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 25. v. M. die Verlegung des Landrathsamtes von Rees nach Weſel auf die Dauer der Amtswirkſamkeit des jetzigen Landrathes von Bernuth mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß derſelbe ſich allmonatlich an einem beſtimmten Tage zur Verhandlung über die örtlichen Intereſſen der Stadt Rees und der in der Nähe und unterhalb belegenen Diſtrikte, nach dieſem Orte begebe; welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 20. Mai 1842.

(Nr. 514.) Die bei der evangel. Gemeinde zu Weſel erledigte Pfarrſtelle betr. I. S. II. Nr. 9848.

Durch die Emeritirung des Herrn Pfarrers Schneider iſt bei der evangeliſchen Gemeinde zu Weſel eine der dortigen Pfarrſtellen vacant geworden. Dieſelbe wird innerhalb der geſetzlichen Friſt durch Wahl der Gemeinde wieder beſetzt werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düſſeldorf, den 20. Mai 1842.

(Nr. 515.) Den offizinellen Preis der Blutegel betr. I. S. II. Nr. 10203.

Bei den gegenwärtig ſtattfindenden Preiſen der Blutegel haben wir vom 1. Juni d. J. an, den offizinellen Preis derſelben auf drei Silbergroſchen pro Stück feſtgeſetzt, welches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Düſſeldorf, den 23. Mai 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 516.) Sterbe-Urkunde.

Den Todtenſchein des am 23. Dezember vorigen Jahres zu Neapel verſtorbenen Robert Brinkmin oder Brincken, 41 Jahre alt, aus Dormagen gebürtig habe ich heute an den Civilſtandsbeamten des Geburtsortes des Verſtorbenen zur Eintragung in die Civilſtandsregiſter abgegeben.

Düſſeldorf, den 14. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 517.) Den interdizirten J. Nösgen und Helena Leysner betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom 12. dieſes Monats ſind:

1) der Weber Johann Nösgen, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düſſeldorf,

2) das Fräulein Helena Leysner, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Crefeld,

mit allen rechtlichen Folgen interdizirt worden.

Die Herrn Notarien werden erſucht, der Vorſchrift des Art. 18. der Notariats-Ordnung Genüge zu leiſten.

Düſſeldorf, den 18. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 518.) Den ertrunkenen Heinrich Hofer betr.

Am 20. dieſes Monats, Nachmittags gegen 5 Uhr, iſt zu Baumberg, Bürgermeiſterei Langenfeld, der ſechsjährige Sohn des Schiffers Heinrich Hofer, mit Namen Gerhard Hofer, beim Spielen, im Rheine ertrunken, ohne daß bis jetzt ſeine Leiche aufgefunden worden iſt.

Derſelbe hat blondes Haar, blaue Augen und ein rundes Geſicht. Für ſein Alter iſt er ſtark gebaut und etwa 3½ Fuß groß. Er war bekleidet mit einer blauen engliſchledernen Hoſe, einem Jäckchen, welches hinten zugeknöpft wird, einem blauen baumwollenen, hinten offenen Kittel, einem bunten, weiß durchſchoſſenen Halstuche, einem baumwollenen Hemde und einer grünen Mütze ohne Schirm.

Die betreffenden Behörden erſuche ich hiermit, mir im Falle der Auffindung der Leiche Nachricht hiervon zu geben.

Düſſeldorf, den 23. Mai 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 519.) Diebſtahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 17. zum 18. Mai ſind zu Elberfeld mittelſt Einſteigens geſtohlen worden: 1) drei große neue Tiſchtücher, gez. A. H. 6; 2) drei neue Servietten, gez. A. H. 24; 3) vier neue Mannshemden, gez. A. H. 12; 4) ein Pülvüberzug von Neſſel, und 5) ein Paar Mannshalbſtiefel.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzeigen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtnehmen, und mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 22. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 29. Düſſeldorf, Donnerstag, den 9. Juni **1842.**

(Nr. 520.) Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft betr. I. S. III. Nr. 3586.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 5. März d. J. eine Erhöhung des nach dem unterm 22. September 1840 beſtätigten Nachtrage zu dem unterm 23. September 1837 confirmirten Statute emittirten Prioritäts-Aktien-Kapitals von 600,000 Rthlr. um 400,000 Rthlr. beſchloſſen und den Verwaltungsrath ermächtigt hat, jenes Kapital zu kündigen und im Ganzen ein Prioritäts-Aktien-Kapital von 1,000,000 Rthlr. zu negoziren, wollen Wir dem, von dem Letzteren vorgelegten hier angeſchloſſenen ferneren Nachtrage hierdurch, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten und mit der Maaßgabe Unſere Beſtätigung ertheilen, daß aus dem danach zu beſchaffenden Geſammt-Kapitale von 1,000,000 Rthlr., die früher emittirten 600,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien vollſtändig getilgt werden müſſen, und nur der Ueberreſt zu den Zwecken der Geſellſchaft verwendet werden darf. Zugleich befehlen Wir, daß dieſe Beſtätigung nebſt dem Nachtrage durch das Amtsblatt Unſerer Regierung zu Düſſeldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Potsdam, den 28. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

Fernerer Nachtrag

zu dem Statut der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Erhöhung des Aktien-Kapitals um 400,000 Thaler und Verausgabung neuer Prioritäts-Aktien.

Zur gänzlichen Vollendung der Düſſeldorf-Elberfelder-Eiſenbahn in allen ihren Theilen und vorzüglich zur Beſchaffung der, nach Maaßgabe der eingetretenen Frequenz derſelben, noch erforderlichen Betriebsmittel, ſowie zur Bildung eines Reſerve-Fonds fehlt noch die Summe von 400,000 Thaler und durch Beſchluß der General-Verſamulung der Aktionaire vom 5. März d. J. iſt der Verwaltungs-Rath ermächtigt worden, dieſes Kapital in der beſtmöglichen Weiſe und zu den billigſten Bedingungen zu beſchaffen, ſey es durch ein Darlehn oder durch Emittirung neuer Prioritäts-Aktien, mit der eventuellen Befugniß, das frühere Prioritäts-Aktien-Kapital von 600,000 Rthlr. zu kündigen und mithin in dieſem Falle das geſammte Prioritäts-Aktien-Kapital bis zur Summe von 1,000,000 Thaler zu negoziren.

Der Verwaltungs-Rath hat demnach in ſeiner Sitzung vom 9. d. M. beſchloſſen, von Negozirung eines Anlehns Abſtand zu nehmen, dagegen zu dem Primitiv-Aktien-Kapital

von 1,027,800 Rthlr. ein Prioritäts-Aktien-Kapital von 1,000,000 Rthlr. in einzelnen auf den Inhaber lautende Aktien-Scheinen unter den nachſtehenden Bedingungen zu emittiren:

§. 1. Die Summe von 1,000,000 Thaler ſoll in 10,000 Stück Aktien-Scheine im Nominalbetrage von 100 Thlr. in fortlaufenden Nummern von 1 bis 10,000 und zu 4½ jährlichen Zinſen, zahlbar halbjährig, den 2. Januar und 1. Juli, bei den hiezu beſtellten Bankiers der Geſellſchaft in Düſſeldorf, Elberfeld und Berlin, auf Submiſſion begeben werden.

§. 2. Die Submiſſion kann den ganzen vorbenannten Betrag oder auch nur einzelne Raten deſſelben, jedoch nicht unter 100,000 Thlr. befaſſen.

Die auf die ganze Summe gerichtete Submiſſion ſoll den Vorzug vor den Submiſſionen auf einzelne Raten erhalten, wenn ſie gleiche oder höhere Vortheile, als die Submiſſionen auf einzelne Raten zuſammen genommen, gewährt.

§. 3. Die Einſendung oder Uebergabe der Submiſſions-Anträge muß unter der Aufſchrift: „Submiſſion auf Prioritäts-Aktien“ verſiegelt an die Direktion der Geſellſchaft gerichtet werden und ſpäteſtens bis zum 7. Mai d. J. Vormittags zehn Uhr, im Fall die Einſendung durch die Poſt geſchieht, bei der Direktion eingetroffen, ſonſt bis zu jener Stunde, auf deren Sekretariate übergeben ſeyn, wo alle eintreffenden oder übergebenen Submiſſions-Anträge mit einer Nummer nach der Reihenfolge ihrer Ankunft bezeichnet, unter dieſer Nummer in ein dazu beſtimmtes Regiſter eingetragen werden und der Einreichende auf Verlangen hierüber eine Beſcheinigung empfängt. In der zu gedachter Stunde eröffneten Sitzung des Verwaltungs-Raths und der Direktion, in dem gewöhnlichen Dienſtlokale der letzteren, entſiegelt der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths die eingegangenen Anträge und verlieſt den Inhalt nach der Reihenfolge der Nummern.

§. 4. Der Zuſchlag erfolgt in dem vorbenannten Termine gleich bei einer Submiſſion zum Nominal-Werthe (alpari) oder höher. Sollten jedoch die vortheilhafteſten der eingegangenen Submiſſionen unter Pari bleiben, ſo berathſchlagt und entſcheidet vor dem Schluſſe der Sitzung der Verwaltungs-Rath darüber, ob die betreffenden Anträge angenommen oder abgelehnt werden ſollen.

Nur ſolche Anerbietungen können indeß Berückſichtigung finden, die von dem Verwaltungs-Rath als zuverläßig anerkannt werden oder für deren Zuverläßigkeit, im andern Falle, ſofort im Termine eine genügende Bürgſchaft geleiſtet wird.

§. 5. Wenn den eingegangenen Submiſſionen auf einzelne Raten der Vorzug gegen die Submiſſionen auf den ganzen Betrag ertheilt werden muß, ſo ſollen in dem Falle, wenn dieſe Anerbietungen mehr als 1,000,000 Thlr. betragen, die günſtigern Erbietungen die minder günſtigen ausſchließen und gleich günſtige eine ratirliche Reduktion auf die Bedarfsſumme erleiden.

§. 6. Nach geſchehenem Zuſchlage erfolgt die Kündigung der bisherigen Prioritäts-Aktien im Betrage von 600,000 Thlr. unter den für dieſe Kündigung ſtatutenmäßig beſtehenden Bedingungen und mit der beſondern Eröffnung, daß mit dem Ablaufe der Kündigungsfriſt die Verzinſung der gekündigten Aktien aufhört, jeder Inhaber jener Prioritäts-Aktien aber berechtigt ſeyn ſoll, in Folge einer 14 Tagen vorher bei der Direktion gemachten Anzeige, am erſten Juli d. J. bei den Bankhäuſern von der Heydt-Kerſten und Söhne in Elberfeld und Wilhelm Cleff in Düſſeldorf gegen Vergütung eines Prozentes deren Werth baar zu empfangen.

§. 7. Die Einzahlung des neuen Prioritäts-Aktien-Kapitals geſchieht auf Anweiſung der Direktion bei den Bankhäuſern der Geſellſchaft in vier Terminen, nämlich:

a) mit zehn Prozent oder mit 100,000 Thlr. binnen vierzehn Tagen nach dem Zuſchlage gegen einfache Quittung und ſo daß die Aktien für dieſe Summe erſt bei Einzahlung des letzten Termins mit Erſtattung der Zinſen zu vier Prozent ausgehändigt werden;

b) mit vierzig Prozent oder mit 400,000 Thlr. am 1. Juli d. J.;

c) mit fünf und zwanzig Prozent oder mit 250,000 Thlr. am 15. Auguſt d. J.;

d) mit fünf und zwanzig Prozent oder mit 250,000 Thlr. am erſten Oktober d. J.

Bei jeder dieſer drei letztgedachten Terminzahlungen, werden die betreffenden Aktien-Dokumente, nach dem hier unter A. mitgetheilten Schema auf farbigem Papier mit Zinskoupons nach dem beigefügten Muſter B., von je vier zu vier Jahren dem Einzahlenden ausgehändigt.

§. 8. Bei der zweiten und letzten Terminzahlung, den 1. Juli und 1. Oktober d. J. iſt den Inhabern der ältern gekündigten Prioritäts-Aktien geſtattet, dieſelben, nachdem ſie durch die Direktion umgeſtempelt und ſo in neue Prioritäts-Aktien verwandelt worden, in Zahlung zu geben. Erfolgt dieſer Austauſch im erſten Termin am erſten Juli d. J., ſo wird 1 Prozent der ausgetauſchten Aktie als Prämie vergütet; erfolgt ſie im letzten Termine, den 1. Oktober d. J. ſo beträgt die Vergütung ein halbes Prozent.

§. 9. Das emittirte Prioritäts-Aktien-Kapital, ſoll in den erſten zehn Jahren nicht gekündigt und amortiſirt werden. Nach Ablauf von zehn Jahren hat die Geſellſchaft das Recht der Kündigung mit einer Friſt von ſechs Monaten; und ſo lange das Kapital nicht gekündigt wird, die Verpflichtung, jedes Jahr mindeſtens die Summe von 10,000 Thlr. des Kapitals, mittelſt Verlooſung der Aktien-Nummern zu amortiſiren. Dieſe Verlooſung erfolgt wenigſtens drei Monate vor dem bekannt gemachten Zahlungstage, in Gegenwart eines inſtrumentirenden Notars und der Direktion und unter geſtatteter Anweſenheit der Aktien-Inhaber, in einem 14 Tagen vorher zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Termine.

§. 10. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage durch die von der Direktion bekannt zu machenden Kaſſen nach dem Nominal-Werthe, an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Aktien auf. Mit letztern ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskoupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale abgekürzt und zur Einlöſung der Coupons verwendet.

Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft ſogleich wieder verausgaben. (vid. §. 12.)

§. 11. An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen erhalten die, ihnen zuſtehenden 4% Zinſen, das Vorrecht vor allen übrigen vorhandenen Aktien dergeſtalt, daß die Zinſen der erſtern bei der jährlichen Einnahme vor den Zinſen und die Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien ſteht daſſelbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ältern Aktien zu.

§. 12. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, und ihnen kein Kündigungsrecht zuſteht, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieſer Aktien, unter Ausſcheidung aus der Geſellſchaft, von denſelben zurückzufordern, berechtigt ſeyn:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen länger als 6 Monate ganz aufhört.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß eine Verſetzung in Verzug in geſetzlicher Form vorhergehen muß, ehe von dem, im gegenwärtigen Paragraph zugeſtandenen Rechte Gebrauch gemacht werden kann.

§. 13. Die in dem §. 9 und 10 vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf, die Staatszeitung, die Frankfurter Ober-Poſtamts-Zeitung, ſo wie durch die in Köln, Düſſeldorf und Elberfeld erſcheinenden Zeitungen.

§. 14. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berechtigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, ſind aber weder ſtimm- noch wahlfähig.

§. 15. Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Beſtimmungen des Geſellſchafts-Statuts vom 23. September 1837 finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Aktien Anwendung.

Düſſeldorf, den 9. April 1842.

Der Verwaltungs-Rath, der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn.
Im Auftrage: der Präſident des Verwaltungs-Raths:
von Sybel.

Schema A.

Prioritäts-Aktien
der
Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Nr.

über
Einhundert Thaler preußiſch Courant
à 4 Prozent jährliche Zinſen.

Inhaber dieſes hat auf Höhe von Einhundert Thalern preußiſch Courant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchſter Genehmigung und nach den Beſtimmungen des umſtehenden Statuten-Nachtrages emittirten Kapital von Sechsmalhundert Tauſend Thalern Prioritäts-Aktien der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Düſſeldorf, den ten 184

(L. S.) Die Direktion
der Düſſeldorf-Elberfelder-Eiſenbahn-Geſellſchaft.
(Unterſchriften.)

Schema B.

Prioritäts-Aktie Nr. Serie Nr. 1 Zinskoupon Nr. 1.

Inhaber dieſes Coupons erhält gegen deſſen Rückgabe am 184 aus der Kaſſe der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft Thaler Silbergroſchen, preußiſch Courant, ausgezahlt.

Düſſeldorf, den ten 184

(L. S.) Die Direktion
der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft.
(Unterſchriften.)

(Nr. 521.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 10874.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelſt Reſcripts vom 27. Oktober v. J. die auf den Synodal-Aſſeſſor, Pfarrer Krafft zu Weeze gefallene Wahl zum

Superintendenten, und jene des Pfarrers Weidmann zu Keeken zum Aſſeſſor der Kreis-Synode Cleve beſtätigt hat.

Koblenz, den 25. Mai 1842. Königliches Rheiniſches Konſiſtorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 522.) Polizei-Reglement für die Benutzung des alten Rheins oder rechten Stromarmes bei Weſel für Schifffahrt und Holzflößerei betr. I. p. III. Nr 3513.

Da am rechten Arme des Rheinſtromes bei Weſel nicht allein ein frequenter Ein- und Ausladeplatz beſteht, ſondern in demſelben auch Holzflöße zuſammengeſetzt werden müſſen; ſo wird zur Beſeitigung der bisherigen Lokalſtreitigkeiten und Unordnungen auf den Grund des §. 55 der Rhein-Schifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 und mit Genehmigung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 8. Mai d. J. das nachſtehende Polizei-Reglement für die Benutzung des gedachten Stromarmes reſp. der angrenzenden im Königlichen Eigenthume befindlichen Uferſtrecken zur Schiffahrt und Holzflößerei hiermit von uns erlaſſen und zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Die rechtſeitige Uferſtrecke des rechten Rheinſtromarmes bei Weſel und zwar diejenige vor dem Salzmagazine bis zur Kribbe unfern der Windmühle hinunter bleibt den Segel- und Dampfſchiffen als Aulande- Ein- und Ausladeplatz ausſchließlich reſervirt, worüber ein beſonderes Werftreglement erfolgen wird.

§. 2. Oberhalb dieſer Uferſtrecke befindet ſich der Holzlagerplatz, welcher ſeine ausſchließliche Beſtimmung für das Ein- und Ausladen der Handlungshölzer beibehält.

§. 3. Dagegen wird das linkſeitige Ufer des rechten Rheinſtromarmes der Zuſammenſetzung und Verbindung von Holzflößen ausſchließlich angewieſen, und zwar unter folgenden Modifikationen und näheren Beſtimmungen.

§. 4. Dieſe linkſeitige Uferſtrecke längs der Büdericher Inſel beginnt der Lippemündung gegenüber, 160 Ruthen oberhalb der Schiffbrücke und endigt 67 Ruthen unterhalb der letztern zunächſt der Inſelſpitze, jedoch mit Ausſchluß von 7 Ruthen oberhalb und 7 Ruthen unterhalb der Schiffbrücke, welche Räume für die Ankerung und das Oeffnen derſelben reſervirt bleiben müſſen.

§. 5. Dieſemnach verbleibt dem ad §. 3. bezeichneten ausſchließlichen Zwecke eine Uferſtrecke von 213 Ruthen ſummariſcher Länge zur Dispoſition mit der fernern Maaßgabe, daß die betreffende Waſſerfläche zu den Verkoppelungen der Holzflöße nur in einer Breite von 30 Ruthen benutzt werden darf, welche an den beiden Endpunkten, ſo wie auf der Schiffbrücke bei einem Waſſerſtande von Nr. 3. neuen Pegels vom Ufer abwärts bemeſſen wird.

§. 6. Die örtliche Bezeichnung dieſer Begrenzungen ad §. 4. und 5. durch Signalpfähle von Seiten der Waſſerbaubehörde bleibt vorbehalten und dürfen jene Grenzlinien bei dem Verbande der Holzflöße niemals überſchritten, geſchweige denn darüber hinaus ſonſtige Hinderniſſe in den Strom hinein oder in die ſtipulirte ſiebenruthige Umgebung der Schiffbrücke gelegt werden.

§. 7. Fertige, zur Abfahrt beſtimmte Holzflöße können zwar oberhalb der Schiffbrücke am Vorabende ihrer Abfahrt außerhalb des vorgeſchriebenen Conſtructions-Raumes zum Durchlaſſen vor Anker gelegt werden, ſie dürfen jedoch in dieſer Lage weder die Schiffahrt noch das Fahrjoch der Schiffbrücke behindern.

§. 8. Der von der Ortsbehörde für das Werftweſen anzuſtellende Hafenbeamte ſoll

die Innehaltung der vorſtehenden Beſtimmungen vorzugsweiſe überwachen, ohne jedoch die allgemeine polizeiliche Vigilanz auszuſchließen.

§. 9. Jede Uebertretung dieſes Reglements wird im erſten Falle mit zwei Thalern, im zweiten mit fünf und im dritten mit zehn Thalern Strafe geahndet, welche die Polizeibehörde zu Weſel unter Vorbehalt des geſetzlichen Recurſes zu erkennen, zu vollziehen und als Polizeiſtrafe zu vereinnahmen hat.

Düſſeldorf, den 1. Juni 1842.

(Nr. 523.) Die Abhaltung einer evangeliſchen Kirchen-Collekte betr. I. S. II. Nr. 10636.

Die Königlichen hohen Miniſterien des Innern und der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben zum Wiederaufbau der in Penzig, Kreiſes Görlitz, abgebrannten Kirche, des Schulhauſes und der Pfarrwirthſchaftsgebäude für die evangeliſche Gemeinde daſelbſt in Berückſichtigung des großen Brandes, durch welche zwei Drittheile dieſes Dorfes in Aſche verwandelt worden ſind, eine allgemeine evangeliſche Kirchen-Kollekte bewilligt.

Indem wir dieſe Bewilligung, der Verfügung des Königlichen hohen Ober-Präſidiums vom 20. d. M. gemäß, hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die evangeliſchen Pfarrer unſeres Bezirks hiemit auf, die Abhaltung gedachter Collekte den beſtehenden Vorſchriften zufolge zu bewirken, dieſelbe rückſichtlich des großen Brand-Unglücks zu möglichſt freigebigen milden Beiträgen angelegentlichſt zu empfehlen, und die aufkommenden Beiträge unverzüglich an die Steuerkaſſen, zur weitern Beförderung durch die Kreiskaſſen an unſere Hauptkaſſe, abliefern zu laſſen.

Die Einreichung der Kreis-Ertrags-Nachweiſungen von den Herrn Landräthen und Kreiskaſſen wird in Zeit von fünf Wochen erwartet.

Düſſeldorf, den 30. Mai 1842.

(Nr. 524.) Agentur des Peter Finkenſieper zu Radevormwalde. I. S. II. Nr. 9686.

Der Peter Finkenſieper zu Radevormwalde iſt zum Agenten der Rhein-Preußiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft hieſelbſt ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 17. Mai 1842.

(Nr. 525.) Agentur des Kreis-Geometers Heinrich Rappenhöner zu Neuß. I. S. II. Nr. 9767.

Der Kreis-Geometer Heinrich Rappenhöner zu Neuß iſt zum Agenten der Berliner-Hagel-Aſſekuranz-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 17. Mai 1842.

(Nr. 526.) Agentur des Heinrich Krüsmann in Elberfeld betr. I. S. II. Nr. 10006.

Der Heinrich Krüsmann iſt zum Agenten der Kurheſſiſchen allgemeinen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft in Caſſel und zum Agenten der Würtembergiſchen Schiffahrts-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Heilbronn ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 22. Mai 1842.

(Nr. 527.) Agentur des Carl Abel zu Hückeswagen betr. I. S. II. Nr. 10193.

Der Carl Abel zu Hückeswagen iſt zum Haupt-Agenten

a) der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt,

b) zum Agenten der neuen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Berlin,

ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 22. Mai 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 528.) Bekanntmachung.

Der Kanonier Johann Conrad Theodor Heyer der 10ten Fußkompagnie VIlten Artillerie-Brigade, aus Crefeld gebürtig iſt mittelſt kriegsrechtlichen Erkenntniſſes, beſtätigt durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 5. Mai c., aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen worden. Weſel, den 23. Mai 1842.

Königl. Kommandantur-Gericht: v. Graborski.

(Nr. 529.) Abweſenheits-Erklärung.

Auf den Antrag der Eheleute Johann Berger zu Brotdorf ſind durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 28. Februar dieſes Jahres die Gebrüder Johann Schommer, Schuſter, und Wilhelm Schommer, Schneider, gebürtig aus Bachem und zuletzt in Brotdorf wohnhaft, für abweſend erklärt worden, welches andurch den beſtehenden Vorſchriften gemäß bekannt gemacht wird.

Köln, den 27. Mai 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 530.) Die vermißte Anna Catharina Heuſer aus Heuſiepen betr.

Am 11. d. M. hat ſich die hierunten näher beſchriebene Anna Catharina Heuſer Wb. Wegerhoff, welche nicht im vollen Genuße ihrer Geiſteskräfte ſein ſoll, von ihrem Aufenthaltsorte Heuſiepen in der Bürgermeiſterei Lüttringhauſen entfernt, und iſt ſeitdem nicht mehr geſehen worden.

Ich erſuche Jedermann, der etwas zur Ermittelung dieſer Perſon angeben kann, ſeine Wiſſenſchaft ungeſäumt an die nächſte Behörde gelangen zu laſſen, und wenn die Perſon irgendwo ſollte betreten werden, ihre Beförderung auf dem geeigneteſten Wege an ihre Angehörigen zu veranlaſſen.

Elberfeld, den 22. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſon-Beſchreibung der Anna Catharina Heuſer.

Alter 52 Jahre; Statur lang und hager; Augen dunkel; Geſichtsfarbe blaß; Naſe länglich, ſpitz; Haare braun mit grau durchmiſcht; Sprache meiſt zuſammenhängend und vernünftig, und nur zu gewiſſen Zeiten gibt ſich ihr Stumpfſinn kund. Dialekt platt deutſch.

Dieſelbe war bei ihrer Entfernung wahrſcheinlich mit einem Rocke von braunem Bibertuche, und mit einer gewöhnlichen Kopfbedeckung wie unbemittelte Frauenzimmer ſie zu tragen pflegen, bekleidet.

(Nr. 531.) Den vermißten Taubſtummen Wilhelm Breidenbach aus Remmelſohl.

Der nachſtehend ſignaliſirte Taubſtumme Wilhelm Breidenbach, gebürtig zu Remmelſohl, zuletzt als Ackerknecht bei dem Peter Gottfried Karthaus zu Herreshagen wohnhaft, wird ſeit dem 1. d. M. vermißt, und alle Bemühungen, ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort ausfindig zu machen, ſind bisher vergeblich geweſen. Wer Auskunft über das Verbleiben des Vermißten zu geben vermag, wolle dieſe mir oder dem Herrn Bürgermeiſter Bickenbach zu Strombach zukommen laſſen.

Signalement.

Name: Wilhelm Breidenbach; Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 4 bis 5 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe ſpitz; Mund ordinair; Bart blond; Kinn ſpitz; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe blaß; Statur geſetzt. Beſondere Kennzeichen: er kann nur die Laute Ach! Ach! hervorbringen.

Bekleidung: Frackrock mit gelben Knöpfen, Weſte mit gewirkten Knöpfen, Tuchhoſe. Dieſe 3 Stücke von gleichem ziemlich feinen braunem Tuch, Tuchkappe mit Schirm, gewebte weiße wollene Strümpfe, Halbſtiefel und eine ſchwarze Halsbinde von Merinos.

Köln, den 21. Mai 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Köſteritz.

(Nr. 532.) Aufgefundene Leiche.

Am 14. d. M. iſt unterhalb Worringen eine männliche Leiche gelandet. Dieſelbe war bekleidet mit einem, mit ſchwarzem Merino gefütterten Oberrocke von ſchwarzbraunem wollenen Tuche, mit einer ſchwarzwollenen Hoſe, ſchwarztuchener Weſte, weißer Halsbinde mit Vorhemde, gewebter Unterweſte von hellblauer Wolle, Halbſtiefeln, wollenen Socken, einem leinenen Hemde, gez. W. v. G. 12, und einer wollenen Bauchbinde.

Sie hatte ſchwarzes Haar, niedrige Stirne, mittelmäßigen Mund und Naſe, rundes Kinn, ſchwarzen, unter dem Kinn zuſammenlaufenden Bart, und war 5 Fuß 5 Zoll groß. Der Verſtorbene mag etwa 35—40 Jahr alt geweſen ſein, und geht aus den bei demſelben gefundenen Reſten einer Briefadreſſe hervor, daß er Kaufmann war und zu Barmen oder Elberfeld in der jüngſten Zeit gewohnt, oder ſich dort aufgehalten hat.

Ich erſuche Jeden, welcher über die Identität dieſer Leiche Auskunft zu geben im Stande ſein möchte, mir davon baldige Mittheilung zu machen und bemerke, daß die vorgenannten Bekleidungsgegenſtände zu dem Ende in meinem Parket in Augenſchein genommen werden können.

Köln, den 26. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 533.) Diebſtahl zu Velbert.

In der Nacht vom 18. zum 19. Mai 1842 ſind zu Velbert aus einem bewohnten Hauſe, wahrſcheinlich mittelſt Gebrauchs falſcher Schlüſſel geſtohlen worden:

1) eine zinnerne Kaffeekanne, circa 3 Maaß haltend; 2) ein zinnerner Kaffeetopf, circa 1 Maaß haltend, und 3) ein kupferner Waſſerkeſſel, circa 8 Maaß haltend.

Ich erſuche Jedermann etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich anzeigen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, ihn feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 30. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 534.) Die durch den Tod des Pfarrers Kempen erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Lobberich iſt dem bisherigen Pfarrer zu Rheurdt Krins verliehen und von demſelben am 11. d. M. angetreten.

(Nr. 535.) Der Geiſtliche Hermann Lohmann aus Hartenberg, welchem die durch die Abberufung des Pfarr-Vikars Peter Schaefer erledigte Pfarrvikarie zu Bilk verliehen worden, hat in dieſer Eigenſchaft das landesherrliche Placitum erhalten.

(Nr. 536.) Der bisheran proviſoriſch an der evangeliſchen Schule zu Bennert im Kreiſe Solingen fungirende Lehrer Jakob Kahrmann iſt definitiv zum Lehrer an dieſer Schule beſtätigt worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Regulative für die Freihafen-Niederlage und den Packhof zu Emmerich.)

Beilage zu Nr. 29. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düſſeldorf.

(Nr. 337.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 3694.

Niederlage-Regulativ für den Freihafen in Emmerich.

I. Niederlage für Güter über welche die Dispoſition vorbehalten wird.

§. 1. Die Niederlage für Güter, über welche die Dispoſition vorbehalten wird, unterliegt den Vorſchriften des Packhofs-Regulativs vom heutigen Tage.

II. Niederlage für unwiderrufliches Tranſitgut.

§. 2. Die Vorſchriften der §. §. 2. bis 4. 6. bis 8. 12. 19. bis 24. 31. bis 35. 37. 43. 44. 46. und 47. des gedachten Packhofs-Regulativs finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Tranſitgut Anwendung.

§. 3. Dieſe Niederlage (§. 2) ſteht unter Verſchluß und Kontrole der Zoll-Verwaltung.

§. 4. Das unwiderrufliche Tranſitgut darf nur in abgeſonderten, baulich abgeſchloſſenen, zu einem völlig ſichern Verſchluß eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§. 5. Es iſt nicht geſtattet, in dieſen abgeſonderten Räumen der Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenſtände des freien Verkehrs, neben den unwiderruflichen Tranſit-Gütern, niederzulegen.

§. 6. Ueber die Güter in der Tranſit-Niederlage werden beſondere Niederlage-Regiſter geführt.

§. 7. Nachdem über die eingegangenen und für die Tranſit-Niederlage beſtimmten Güter, gemäß §. §. 17. und 18. des Regulativs über die Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein ꝛc. vom 15. Dezember 1841, dem Haupt-Zollamte Special-Deklarationen übergeben worden ſind und demnächſt die Ausladung und Verwiegung dieſer Güter ſtattgefunden hat, werden letztere, binnen der durch die Hafen-Ordnung beſtimmten Friſt, auf den Grund der Spezial-Deklaration in die Niederlage gebracht und in dem beſondern Niederlage-Regiſter eingetragen.

§. 8. In der Tranſit-Niederlage iſt jede Behandlung und Umpackung der Waaren geſtattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Kolli verändert werden, ſo muß eine ſchriftliche Anmeldung erfolgen und danach das Erforderliche im Niederlage-Regiſter angemerkt werden.

§. 9. Aus der Tranſit-Niederlage dürfen nur Verſendungen nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Tranſitgut in einem andern Freihafen-Orte Statt finden.

§. 10. Soll eine ſolche Verſendung (§. 9.) bewirkt werden, ſo hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem beiliegenden Muſter zu übergeben.

Auf den Grund dieſer Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Reviſion, nach Vergleichung der Kolli mit der Abmeldung und der Abmeldung mit dem Niederlage-Regiſter, vom Lager abgelaſſen, im Niederlage-Regiſter abgeſchrieben und unter Begleitſchein-Kontrole weiter abgefertigt.

Berlin, den 7. Mai 1842.

Der Finanz-Miniſter.
Bodelſchwingh.

Regulativ für den Packhof in Emmerich.

In Gemäßheit des §. 67. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 werden für den Packhof in Emmerich, unter Hinweiſung auf die allgemeinen Beſtimmungen des Zollgeſetzes und der Zoll-Ordnung, folgende beſondere Vorſchriften ertheilt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Gegenſtand dieſes Regulativs iſt nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage beſtimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieſer Waaren aus derſelben.

Was die auf dem Expeditions- und Reviſionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur ſchließlichen Abfertigung oder zur weitern Verſendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, ſo wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage beſtimmen will, bis zu dem Zeitpunkte wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden iſt, ſo kommen dabei die beſtehenden allgemeinen Vorſchriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die beſondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Reviſionshofe zur Anwendung.

§. 2. Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieſes Regulativs überall derjenige verſtanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, iſt verbunden, ſich nach den Vorſchriften deſſelben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlage-Rechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Perſonen das Niederlagerecht in Anſpruch nehmen können.

§. 3. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60. der Zoll-Ordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu laſſen.

Andere Perſonen im Orte, ſo wie Auswärtige, welche ſich der Niederlage bedienen wollen, müſſen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf ſeinen Namen zu bewirken.

§. 4. Auch Frachtführer müſſen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeſchriebenen Friſt, entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern ſollte, Behufs der Niederlegung derſelben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Haupt-Zollamtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten in Emmerich beſtellen auf deſſen Anmeldung und Konto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5. In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitſchein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenſtände inländiſchen Urſprunges und verzollte ausländiſche Waaren können nur ausnahmsweiſe, in Gemäßheit beſonderer Anordnungen, in die Niederlage aufgenommen werden und unterliegen dann den für ſolche Fälle eignes ertheilten Vorſchriften.

§. 6. Waaren, deren Lagerung der Niederlage ſchädlich ſein kann, als: der Verpeſtung verdächtige Sachen, Gegenſtände, welche zur Selbſtentzündung geneigt oder der Exploſion fähig ſind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenſchaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig ſein kann, ſo wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7. In wieweit Gegenſtände, auf den Wunſch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geſchloſſenen Räumen entweder für ſie ſelbſt oder für das übrige Lagergut nachtheilig iſt, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Haupt-Zollamte beſtimmt.

§. 8. Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zuſtande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beſchädigte Verpackungen müſſen zuvor hergeſtellt werden.

§. 9. Wein und andere Flüſſigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müſſen, können nur in ſoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden ſind, und die Weine noch außerdem unter der Vorausſetzung, daß ſie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10. Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geſchieht durch Vorlegung beſonderer Auszüge aus den Zoll-Deklarationen oder Begleitſcheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungs-Dienſt auf dem Expeditions- und Reviſionshofe gemäß, nach dem unter **A.** beiliegenden Muſter, von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der feſtgeſetzten Friſt dem Haupt-Zollamte übergeben ſein müſſen. Dieſe Auszüge werden zuvörderſt hinſichtlich ihrer Uebereinſtimmung mit den Zolldeklarationen oder Begleitſcheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und beſcheinigt und ſodann bei der Reviſion der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11. Der Reviſion der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter deſſelben jederzeit beizuwohnen.

§. 12. Wenn eine, aus mehreren Kolli beſtehende, zuſammen verwogene gleichnamige Waarenpoſt mit Begleitſchein aukommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen; der übrige Theil aber gleich eine andere Beſtimmung erhalten ſoll, ſo muß gleichwohl die geſammte Waarenpoſt zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13. Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Collo durch Verwiegung feſtgeſtellt werden.

§. 14. In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden ſoll, vorher ſpeziell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die ſpezielle Reviſion unterblieben und die Waare zollamtlich verſchloſſen, beziehungsweiſe mit dem Verſchluſſe unter welchem ſie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Dieſem Antrage kann jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die Anmeldung ganz vollſtändig und der Auszug in keiner Weiſe mangelhaft, auch nicht zu vermuthen iſt, daß der Inhalt der Kolli in Gegenſtänden der im §. 6. bezeichneten Art beſtehe, entſprochen werden, immer aber erſt dann, wenn ſich der, dem Haupt-Zollamte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbſtſchuldner für Gefälle, Geldſtrafe, Koſten und andere geſetzliche Folgen verbürgt, die dem Deklaranten, beziehungsweiſe den frühern Begleitſchein-Extrahenten treffen. Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitſcheinen-Deklarations- und Begleitſchein-Auszügen künftig nicht übereinſtimmend befunden werden ſollte.

Die Erfüllung dieſer Bedingung kann nach dem Ermeſſen des Haupt-Zollamts erlaſſen werden, wenn die ſpezielle Reviſion ſchon bei einem andern Amte vorausgegangen iſt.

§. 15. Wenn die ſpezielle Reviſion der Waaren einen, von der Anmeldung abwei-

chenden Befund ergiebt, ſo jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden iſt, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge in Begleitſcheine nicht beſtimmt genug angegeben ſind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13 des Auszuges zu ergänzen vermag, iſt die Aufnahme in die Niederlage nur in ſofern zuläßig als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Reviſions-Atteſt mit unterſchreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entſcheidung der Provinzial-Steuer-Direktion ausgeſetzt, wenn jenes Anerkenntniß verſagt wird, und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Haupt-Zollamtes gehoben werden können. Die Waaren werden in ſolchen Fällen einſtweilen unter Verſchluß genommen.

§. 16. Waaren, welche bei dem Haupt-Zollamte unter Begleitſchein-Controle unverſchloſſen eingetroffen ſind, und über deren Identität Zweifel beſtehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleiſtung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17. Wenn von dem Niederleger in der Spalte 13. des Auszuges Hinſichts der Tara nichts bemerkt iſt, ſo wird angenommen, daß derſelbe die Anwendung des im Tarif enthaltenen Taraſatzes wünſche. Es geſchieht dann die Anſchreibung nach dem Bruttogewicht und bei künftiger Verzollung, inſofern ſolche bei dem Haupt-Zollamte zu Emmerich erfolgt muß der Niederleger ſich die Anwendung des tarifmäßigen Taraſatzes gefallen laſſen.

Wird die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung in Spalte 13. des Auszuges begehrt oder nach Maaßgabe der Beſtimmung unter Ziffer III. d. 4. der fünften Abtheilung des Zolltarifs von dem Haupt-Zollamte für nöthig gehalten, ſo findet Anſchreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Nettogewicht Statt und es kann dann bei ſpäterer Verzollung die Vergütung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anſpruch genommen werden.

§. 18. So weit Nettoverwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zuläßig iſt, kann dieſelbe auch für einzelne Kolli einer ganzen Poſt gleichartiger Waaren dann beantragt und zugeſtanden werden, wenn die in ſolchen Colli enthaltene Waare oder auch nur die Emballage derſelben ſchadhaft iſt. Begründen, außer dieſem Falle, nicht ganz beſondere Umſtände einen ſolchen Antrag, ſo muß die wirkliche Tara der ganzen Poſt ermittelt werden.

§. 19. Wenn die Reviſion beendigt iſt, hat der Niederleger die Waare auf eigene Koſten zu den Lagerräumen und in denſelben an denjenigen Ort zu ſchaffen, welcher für die Lagerung angewieſen wird.

§. 20. Nach geſchehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinſichtlich der Eintragung in das Niederlage-Regiſter beſcheinigtes Exemplar des Auszuges zugeſtellt, welches ihm als Niederlageſchein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers.

1. Beaufſichtigung der Waaren.

§. 21. Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzuſehen, ob die lagernden Waaren ſchadhaft, beſonders Fäſſer, in welchen ſich Flüſſigkeiten befinden, leck geworden ſind, und in dieſem Falle die Niederleger ſofort davon in Kenntniß zu ſetzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger ſind verbunden, die Anweiſungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird ſolches verſäumt oder verzögert und iſt aus dieſer Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Haupt-Zollamtes, zu befürchten, insbeſondere eine Waare in den

Zuſtand gerathen, daß ſie größtentheils oder gänzlich verdirbt, ſo iſt der Niederleger, unter Friſtbeſtimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf ſeine Koſten und Gefahr verfügt oder zu dem Verkaufe der Waaren geſchritten und mit dem Erlöſe nach §. 66. der Zoll-Ordnung weiter werde verfahren werden.

§. 22. Der Niederleger hat auch ſeinerſeits über die lagernden Waaren Aufſicht zu führen, weshalb ihm überlaſſen bleibt, die Colli mit ſeinem Privatſiegel zu verſchließen, in welchem Falle ſolches in dem Auszuge bemerkt und dieſer Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derſelbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu ſehen und mit darüber zu wachen, daß ſie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er ſolches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerkſam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich beſichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Ausſieben und dergl. zu treffen ſind, dieſe unter Zuſtimmung des Haupt-Zollamtes veranſtalten zu können.

§. 23. Um die Beaufſichtigung der Waare durch die Niederleger ſelbſt möglichſt zu erleichtern, wird, ſoweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umſtände geſtatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beiſammen lagern, und die ſpäter für ihn hinzukommenden ſich an die früher gelagerten anſchließen.

§. 24. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewieſenen Stelle darf die Waare nur mit deſſen Erlaubniß verſetzt, und es muß jedenfalls dabei nach deſſen Anweiſung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß ſeine Waare nicht gut lagere, und wünſcht derſelbe für ſie eine vermeintlich beſſere Lagerſtelle, ſo wird ihm dieſe, wenn Raum dazu vorhanden iſt, und die Verſetzung ohne Störung geſchehen kann, auch ſonſt kein Hinderniß entgegenſteht, gewährt werden.

Kann ſich der Niederleger hierbei mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, ſo entſcheidet der Hauptamts-Vorſtand.

2. Umpackung dee Waare.

§. 25. Eine Umpackung der Waaren iſt zuläßig:

1) wenn dieſelbe zur Erhaltung der Waaren erforderlich iſt, oder
2) wenn, Behufs der Verſendung nach dem Auslande, die Theilung eines Kolli eintritt.

Sie darf jedoch, wie überhaupt jede Oeffnung der Kolli in der Niederlage, nur unter Zuſtimmung und Controle des Niederlage-Verwalters geſchehen.

a) Zur Erhaltung der Waare.

§. 26. Bei Umpackungen blos zur Erhaltung der Waaren, müſſen in der Regel die Kolli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalt wiederhergeſtellt und mit den vorhanden geweſenen Marken wieder verſehen werden. Iſt in dieſer Beziehung eine Abweichung nothwendig, ſo iſt dazu die beſondere Erlaubniß des Haupt-Zollamts erforderlich. Niederleger welche Vorkehrungen zur Erhaltung ihrer Waaren zu treffen wünſchen, müſſen dieſerhalb bei dem Haupt-Zollamte einen ſchriftlichen Antrag machen, zu welchem das im §. 28. gedachte Muſter B. zu benutzen iſt.

§. 27. Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichtern Emballage erfolgt, ſo bleibt, inſofern nicht ſchon das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt iſt, immer das urſprüngliche Bruttogewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenſtand.

b) Behufs Theilung der Kolli.

§. 28. Die Theilung eines Kollo iſt in der Regel Behufs der Verſendung nach dem Auslande oder nach einem andern Orte mit Niederlagerecht auf Begleitſchein 1. in den im §. 44. feſtgeſetzten Mengen zuläßig.

Wer eine ſolche vornehmen will, hat dies dem Haupt-Zollamte ſchriftlich anzumelden und hierzu das anliegende Muſter B. zu benutzen. Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Collotheilung, eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. 36) verbunden werden.

Soll ein Kollo getheilt werden, ſo muß das Nettogewicht deſſelben, wenn es nicht ſchon ermittelt worden iſt, jedenfalls, bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara, und von den nach dem Maaße zu kontrolirenden Flüſſigkeiten durch Vermeſſung des Inhalts mittelſt der Viſir- Inſtrumente feſtgeſtellt werden. Das auf dieſe Art ermittelte Nettogewicht iſt das zollpflichtige Object.

Für ein etwaniges Manko, welches ſich beim Abſchluſſe des Konto, nach Beendigung der Verſendungen, aus einem ſolchen Collo herausſtellen möchte, iſt, — und zwar bei Flüſſigkeiten in dem Verhältniße von 3 Pfund pro Quart — der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten. Die Durchgangs-Abgabe wird von dem Bruttogewichte jedes neu gebildeten Kollo erhoben. Differenzen zwiſchen dieſem und dem urſprünglichen Bruttogewichte bleiben unberückſichtigt.

§. 29. Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck, der Erhältung oder Theilung hinausgeht, iſt nicht zuläßig.

3. Entnahme von Proben.

§. 30. Dem Niederleger iſt geſtattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare, im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Beſtimmungen des §. 28 alinea 2.

Die ſolchergeſtalt geöffneten Kolli müſſen ſtets ſorgfältig wieder verſchloſſen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit dem Niederlageſchein.

§. 31. Die Steuer-Verwaltung iſt befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageſchein vorlegt, (in Folge der in demſelben enthaltenen Bemerkung) als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derſelbe rechtmäßiger Beſitzer des Niederlageſcheins ſei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen ſein und dies von demjenigen, der daran Intereſſe hat, dem Haupt-Zollamte angezeigt werden, ſo wird daſſelbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Regiſter bemerken und ſo lange keine Dispoſition über die Waaren zulaſſen, bis über den rechtmäßigen Beſitz des Niederlageſcheins von der zuſtändigen Behörde entſchieden iſt.

§. 32. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden, ſo iſt dem Haupt-Zollamte der Niederlageſchein, nebſt der Ceſſion vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn nach dem Ermeſſen des Hauptzollamtes, kein Bedenken obwaltet, die Umſchreibung im Niederlage-Regiſter und die Abſchreibung auf dem Niederlageſcheine, beziehungsweiſe die Ausſtellung eines neuen Niederlageſcheins Statt.

Betrifft die Uebertragung ſolche Kolli, welche ohne Reviſion unter Verſchluß und mit der vorgeſchriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekom-

men ſind, ſo muß der Ceſſion zugleich die Erklärung der Uebernahme dieſer Haftung von demjenigen, auf deſſen Conto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 33. Sollte ein Niederlageſchein verloren gehen, ſo muß der Niederleger ſolches durch zweimalige Bekanntmachung im Wochenblatte des Kreiſes Emmerich zur Kenntniß ſämmtlicher Handlungshäuſer im Orte bringen, dem Haupt-Zollamte unter Mittheilung dieſer Bekanntmachungen, den Verluſt ſchriftlich anzeigen, dabei an Eides Statt erklären, daß er von dem Niederlageſchein einen anderen Gebrauch nicht gemacht habe, und darauf antragen, daß die unter der, auf dem Niederlageſchein verzeichnet geweſenen Nummern und Signatur in dem Packhofe lagernde Waare nur ihm herausgegeben und jedem andern Inhaber des Abhanden gekommenen Niederlageſcheins, als unrechtmäßiger Beſitzer deſſelben betrachtet werde.

Nachdem allen vorſtehend angegebenen Erforderniſſen von Seiten des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlage-Regiſter das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlageſcheins ausgefertigt, und in demſelben die erſte Ausfertigung für ungültig erklärt.

5. Lagergeld.

§. 34. Das Lagergeld wird überall von dem bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben.

6. Lagerzeit.

§. 35. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 60. der Zoll-Ordnung ohne beſondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageſchein beſonders ausgedrückten Lagerfriſt, bei deren Feſtſetzung auch die in andere Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen iſt, das im §. 66 der Zoll-Ordnung vorgeſchriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Beſtimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

§. 36. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen, ſo wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlageſcheins, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muſter C. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Regiſters etwa beſonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinſtimmung der Angabe mit dem Regiſter prüft und ſolche auf der Abmeldung beſcheinigt, auch diejenigen Bemerkungen welche ſich auf die früher Statt gehabten Reviſionsacte und ſonſt auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen hinzufügt. Hiernach und nach der über die Beſtimmung der Waaren in Spalte 12. der Abmeldung gemachten Angabe richtet ſich die weitere Abfertigungsweiſe.

§. 37. So oft eine Abſchreibung im Niederlage-Regiſter erfolgen ſoll, muß dem Haupt-Zollamte auch der Niederlageſchein vorgelegt werden, um in demſelben die Abſchreibung gleichfalls bewirken zu laſſen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlageſcheins nicht erledigt, ſo erhält der Niederleger denſelben bis dahin zurück, daß ſämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertiget und, bei Abmeldung der letzten Poſt, die durch die einzelnen Abſchreibungen etwa entſtandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen ſind, wonächſt der Schein bei dem Haupt-Zollamte zurückbehalten wird.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 38. Die Theilung einzelner Kolli für den Zweck der Verzollung zum Eingange iſt unſtatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, ſo muß die Abmeldung mindeſtens auf ein ganzes Kollo und alle darin vorhandene Waaren lauten, jedoch kann der Reſt eines Behufs der Verſendung bereits getheilten Kollo auf einmal zum Eingange verzollt werden.

§. 39. Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die ſpezielle Reviſion, in ſofern ſolche nicht ſchon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat. (§. 14)

Nachdem der Befund in der Abmeldung beſcheinigt iſt, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geſchehene Verzollung empfängt.

§. 40. Gegen Vorzeigung dieſer Quittung, werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müſſen unverweilt auf dem vorgeſchriebenen Wege fortgeſchafft werden.

3. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Inlande.

a) Auf Begleitſchein II.

§. 41. Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitſchein II. welche ſich nach den Beſtimmungen der Zoll-Ordnung (§. §. 50—53.) und nach den Vorſchriften des Begleitſchein-Regulativs (§. §. 10. 29 und 30) bemißt, gelten die Beſtimmungen §. §. 38—40. mit dem Unterſchiede, daß, ſtatt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitſcheins eintritt.

Daſſelbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht beſtimmt ſind, jedoch in der Abmeldung bemerkt iſt, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, ſondern ſogleich verzollt werden ſollen.

b) Auf Begleitſchein I.

§. 42. Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht verſendet werden und iſt die Dispoſition über dieſelben noch vorbehalten, ſo wird, nach dem die Waare verwogen, und, nach Maaßgabe der Vorſchrift im §. 20 des Begleitſchein-Regulativs, unter Verſchluß geſetzt worden, der Begleitſchein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn ſolche von dem Haupt-Zollamte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande.

§. 43. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42. ertheilten Vorſchriften, jedoch mit dem Unterſchiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht ſpeziell revidirt worden ſind, nur dann unter dem urſprünglichen Verſchluſſe abgelaſſen werden dürfen, wenn eine der beiden im zweiten alinea des §. 29. der Zoll-Ordnung beſtimmten Vorausſetzungen vorliegt, oder die allgemeine Reviſion zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Kurs hinreichend erſcheint. Nach bewirkter Reviſion und Beſcheinigung des Verſchluſſes auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5. Beſondere Beſtimmungen.

a) Geringſte Mengen, welche zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

§. 44. In der Regel muß von den, in der Niederlage befindlichen Waaren-Kolli unter dem Gewichte eines Zentners wenigſtens ein ganzes Kollo, und aus einem mehr wiegenden Kollo in der Regel wenigſtens Ein Zentner zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wenn der Reſt eines zur Verſendung beſtimmten angebrochenen Kollo weniger, als Einen Zentn.r betragen ſollte, kann auch dieſer geringere Betrag in Einer Poſt verſandt werden.

b) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren bezüglich des angeſchriebenen Gewichts.

§. 45. Da nach §. 45 der Zoll-Ordnung, das auf den Grund allgemeiner oder ſpezieller Reviſion, beim Eingange ermittelte und im Begleitſchein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, ſo wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren:

a) wenn ſolche unmittelbar vom Auslande eingegangen ſind, das vor der Aufnahme in die Niederlage feſtgeſtellte, und

b) wenn ſie mit Begleitſchein eingetroffen ſind, das durch den Begleitſchein überwieſene Gewicht

im Niederlage-Regiſter angeſchrieben.

Demnächſt wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren.

1) Bei ſofortiger Verzollung oder bei der Verſendung auf Begleitſchein II. wird der Eingangszoll nach dem angeſchriebenen Gewicht erhoben resp. im Begleitſchein ausgeworfen.

2) Bei der Verſendung auf Begleitſchein I. nach einem andern Niederlage-Orte wird das angeſchriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitſcheine überwieſen, in letzterm aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 42 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, ſo wird von dem etwaigen Mindergewicht des betreffenden Kollo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitſcheins erhoben und dem letztern das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Verſendung nach dem Auslande wird von dem angeſchriebenen Brutto-Gewichte, die Durchgangs-Abgabe erhoben.

Ergiebt ſich, bei der Verwiegung einer, nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verſchluß und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht, ſo wird von dieſem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derſelben zuſammen gewogenen Waarenpoſt theilweiſe Verſendung und theilweiſe Verzollung Statt gefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Poſt, der volle Eingangszoll eingezogen.

VII. Strafbeſtimmungen.

§. 46. Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorſchriftmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zoll-Defraudation zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen.

§. 47. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die ſonſtigen in dieſem Regulativ enthaltenen Vorſchriften oder der unterlaſſenen Befolgung derſelben werden mit den, in dem Zollſtrafgeſetze vorgeſehenen Ordnungsſtrafen geahndet.

Berlin, den 7. Mai 1842.

Der Finanz-Miniſter.
Bodelſchwingh.

Inhalt.

I. Allgemeine Beſtimmungen . . . . §§ 1 — 2.
II. Welche Perſonen das Niederlagerecht in Anſpruch nehmen können . . §§. 3 — 4.
III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können . . . . . . §§. 5 — 9.
IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage . . . . §§. 10—20.
V. Behandlung der Waaren während des Lagers:
1) Beaufſichtigung der Waaren . . . . §§. 21—24.
2) Umpackung der Waaren . . . . §. 25.
a) zur Erhaltung der Waare . . . . §§ 26—27.
b) Behufs Theilung der Kolli . . . . §§. 28—29.
3) Entnahme von Proben . . . . §. 30.
4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlageſcheinen . . . . §§. 31—33.
5) Lagergeld . . . . § 34.
6) Lagerzeit . . . . § 35.
VI. Verfahren bei weiterer Beſtimmung über die lagernden Waaren:
1) Im Allgemeinen . . . . §§. 36—37.
2) Bei der Abmeldung zur Verzollung . . . . §§. 38—40.
3) „ „ „ zur Verſendung nach dem Inlande:
a) auf Begleitſchein II. . . . . §. 41.
b) „ „ I. . . . . §. 42.
4) Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande. . . . § 43.
5) Beſondere Beſtimmungen:
a) Geringſte Mengen, welche zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen . . . . § 44.
b) Behandlung der, aus den Niederlagen entnommenen Waaren, bezüglich des angeſchriebenen Gewichts . . . . § 45.
VII Strafbeſtimmungen . . . . §§. 46—47.

Freihafen-Niederlage-Regiſter
Konto
Blatt
Nr.

Abmeldung
von
Waaren aus der Freihafen-Niederlage des Amts
zur Verſendung auf Begleitſchein nach über das Amt
zu durch

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.									II.	III. Reviſionsbefund.					IV. Weiterer Nachweis der Waaren.			
	der Kolli		der Waaren								der Waaren				Im Begleitſchein Ausfertigungs-Regiſter			
			Gattung		Menge							Menge						
					durch Verwiegung ermitteltes Gewicht							durch Verwiegung ermitteltes Gewicht						
Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der nicht geprüften Angabe des Declaranten resp Begleitſcheinextrahenten.	nach ſtatt gehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto Ctr. Pf.	Netto Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab.	Wie lange die Waaren bereits in Freihafen-Niederlagen gelagert haben.	Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Abmelders.	Zahl und Art der Kolli.	Gattung.	Brutto Ctr. Pf.	Netto Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab.	Blatt	Nr.	Im Kommerzial-Regiſter Nro.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

A. Begleitſchein-Empfangs-Regiſter, Blatt . . . Nro. . . . ;

Auszug

{ der Zoll-Deklaration / dem Begleitſcheine } des Amts zu Nr.

genen Waaren Behufs der Anmeldung derſelben zur Niederlage.

Zur Nachricht.

Die Steuerverwaltung iſt befugt, denjenigen, welcher ihr dieſen Niederlageſchein vorlegt, als zur Dispoſition einzugehen, ob derſelbe rechtmäßiger Beſitzer des Niederlageſcheins ſei.

I. Inhalt { der Zoll-Deklaration / des Begleitſcheins.

Nr. der einzelnen Poſitionen.	der Kolli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe			II. Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Waarenempfängers
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitſchein-Extrahenten.			nach ſtattgehabter amtlicher Ermittelung			Ob und wie ein Verſchluß angelegt iſt, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind, und b. wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	deren Gewicht Netto Ctr. Pf.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	deren Gewicht Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pf.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

B. Von Unterzeichnete wird darauf angetragen, unten verzeichnete Koll

Proben à Loth { theilen / entnehmen / Brutto verwiegen / öffnen und nachſehen / ſtürzen / ausſieden } zu dürfen.

I. Angabe des Antragſteller.

Des Niederlage-Regiſters			Benennung der Waaren.	der Kolli	
Konto.	Blatt.	Nr.		Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.
1.			2.	3.	4.

Abgegeben den ten 184 Nr.
Die Reviſion übernehmen:

aus

vom ten 184 über die damit an Unterzeichneten eingegan=

über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung

III. Reviſionsbefund.						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.		V. Abgang aus der Niederlage.				
		der Waaren				das Niederlage=Regiſter			der Kolli			
			Menge								Gewicht	
			durch Verwiegung ermitteltes Gewicht									
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Gattung (mit Angabe der Tarif=Poſition.)	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf	Anderweiter Maaßſtab.	Litt. Konto. Blatt. Nro.	Bemerkungen (über angelegten Verſchluß.)	Datum des Abgangs.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	

II. Amtliche Beſcheinigung.

Ermitteltes Gewicht.		Anderweiter Maaßſtab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung wegen Abſchreibung der Proben im Niederlage=Regiſter ꝛc.
Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.		
5.	6.	7.	8.

3)

C.

Niederlage-Regiſter Abgegeben den ten 184

Konto · Die Reviſion übernehmen: Nr.

Blatt

Nr.

Abmeldung

von Waaren aus der Niederlage des Amtes zu

zur Verzollung

Verſendung auf Begleitſchein nach über das Amt zu durch

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.											II.
	Der Kolli		Der Waaren					Angabe			Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Abmelders.
			Gattung		Menge						
					durch Verwiegung ermitteltes Gewicht						
Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitſchein Extrahenten.	nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab	ob und wie die Kolli verſchloſſen zur Niederlage gelangt ſind.	ob und von welchen Waaren Durchgangs Zoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind, und b. wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

III. Reviſionsbefund.						IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.			
		der Waaren							in den Hebe- und Control-Regiſtern.			Bemerkungen (über angelegten Verſchluß ꝛc.)
			Menge									
			durch Verwiegung ermitteltes Gewicht							deſſen		
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Gattung (mit Angabe der Tarif-Poſition.)	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara. Ctr. Pf.	Tarifſatz. Th. Sg.	Gefälle-Betrag. Thlr. Sg. Pf.	Benennung des Regiſters.	Blatt / Nummer	Im Kommerzial-Regiſter Nr.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 30. Düſſeldorf, Dienstag, den 14 Juni **1842.**

(Nr. 538.) Geſetzſammlung, 13tes und 14tes Stück.

Das 13te Stück enthält:

Nr. 2262. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23. April 1842., durch welche des Königs Majeſtät die für die Provinz Preußen erlaſſene Verordnung vom 18. Dezember 1841., in Betreff der bürgerlichen Rechte beſcholtener Perſonen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruhet haben.

Nr. 2263. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29. April 1842., betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Unterſuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nutzungen, ſo wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgeſetze.

Nr. 2264. Reglement für die Feuerſozietät des geſammten platten Landes der Provinz Schleſien, mit Einſchluß der im Sorauer Kreiſe belegenen Dörfer Haaſel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

Nr. 2265. Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Schleſien, mit Ausſchluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

Nr. 2266. Verordnung wegen Auflöſung der für das platte Land der Provinz Schleſien beſtehenden Feuer-Sozietäten und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für das geſammte platte Land der Provinz Schleſien, mit Einſchluß der im Sorauer Kreiſe belegenen Dörfer Haaſel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

Nr. 2267. Verordnung wegen Auflöſung der für die Städte in dem Herzogthum Schleſien, der Grafſchaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlauſitz beſtehenden Feuer-Sozietäten, und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für ſämmtliche Städte der Provinz Schleſien, mit Ausſchluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

Nr. 2268. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. Mai 1842., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzeſſinſteuer bei der bevorſtehenden Vermählung der Prinzeſſin Marie, Königlichen Hoheit.

Das 14te Stück enthält:

Nr. 2269. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31. März 1842., betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeſchriebenen Strafe der Degradation.

Nr. 2270. Verordnung über die Erweiterung des nach der landſchaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Poſen vom 15. Dezember 1821. beſtehenden Poſenſchen landſchaftlichen Kreditvereins. Vom 15. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 539.) Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umſchreibung der noch unverlooſeten Staats-Schuldſcheine betreffend. II. 8. V. Nr. 2448.

Zufolge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldſcheine und die Herabſetzung der Zinſen derſelben von 4 auf 3½ pCt. (Geſetzſammlung Nr. 2255.), ſollen ſämmtliche noch im Umlaufe befindliche Preußiſche Staats-Schuldſcheine, ſoweit ſie in den, Behufs der Tilgung bisher ſtattgefundenen 19 Verlooſungen noch nicht gezogen, und alſo nicht bereits gekündigt ſind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinſet werden. Es werden daher ſämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlooſungen nicht betroffene Staats-Schuldſcheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verſchriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30, in Empfang zu nehmen ſind, ihren Beſitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, dieſe Papiere, unter der ſchriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, ſpäteſtens bis zum 1. September d. J. gegen Depoſitalſcheine einzuliefern. Einheimiſche haben jene Erklärung nebſt ihren Staats-Schuldſcheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber ſolche bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche dieſer Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß ſie die geſchehene Kündigung ihrer Staats-Schuldſcheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, ſondern dieſe Papiere mittelſt ſtillſchweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgeſetzten Zinsſatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche ſich unter Einreichung derſelben mit der Herabſetzung der Zinſen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverſtanden erklären, in ſofern ſie dieſe Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einſchließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in ſofern ſie dieſelbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in ſofern ſie ſolche im Monate Auguſt d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldſchein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen ſofort baar ausgezahlt werden ſoll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. v. M. hiermit die Zuſicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staats-Schuldſcheine während der erſten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, alſo bis zum letzten Dezember 1846 der Verlooſung nicht unterworfen ſein ſollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimiſchen bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe ſchriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correſpondenz mit den Beſitzern der Staats-Schuldſcheine einlaſſen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldſcheinen zuvörderſt die in den bisherigen 19 Verlooſungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldſcheine von den übrigen abzuſondern haben — indem es wegen Realiſirung der Erſteren bei demjenigen verbleibt, was durch unſere diesfälligen beſonderen Bekanntmachungen vorgeſchrieben iſt. Sollten dergleichen von den Verlooſungen betroffene Staats-Schuldſcheine auf die Liſten der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldſcheine aufgenommen, und ſollte dies bei Reviſion der Liſten nicht entdeckt, vielmehr den Präſentanten ſolcher Staats-Schuldſcheine die obener-

wähnte Prämie aus Verſehen gezahlt werden, ſo wird die ſolchergeſtalt unrechtmäßigerweiſe bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooſeten Staats-Schuldſcheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooſeter Staats-Schuldſcheine, welche ſich zur Umſchreibung derſelben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verſtehen, haben mit ihrer desfallſigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liſte, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchſtaben, nach einander zu verzeichnen ſind, einzureichen. Dieſer Erklärung und Liſte, zu welcher gedruckte Formulare, ſowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkaſſe unentgeltlich zu haben ſein werden, ſind die Staats-Schuldſcheine in derſelben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liſte aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denſelben gehörigen Zins-Coupons beizulegen, indem dieſe Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weiſe zu realiſiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldſcheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere ſofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf $3\frac{1}{2}$ prCt., vom 1. Januar 1843. ab" enthält, einſtweilen den Präſentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene reſp. Prämie baar ausgezahlt, worüber ſie auf der Liſte der geſtempelten Staats-Schuldſcheine zu quittiren haben. Die Beſtimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtauſch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldſcheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu verſehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldſchein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabſichtigen, haben dieſelben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallſigen Erklärung angeſchloſſenen Liſte nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge ſolcher Staats-Schuldſcheine, wird das Weitere zu ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorſtehend gedachten Zwecken nöthigen Verſendungen der Staats-Schuldſcheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkaſſen und an Erſtere zurück, iſt die Portofreiheit zugeſtanden, wenn die Adreſſe bei der Einſendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldſcheine zur Umwandlung beſtimmt" bei der Zurückſendung die Rubrik: „..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldſcheine" enthält.

Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

(Nr. 540.) Kündigung der Staatsſchuldſcheine Behufs der Herabſetzung der bisherigen Zinſen zu 4$\frac{0}{0}$ jährlich, auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent. II. S. V. Nr 2448.

Nach Maaßgabe des Publikandi der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 10. d. M. iſt unſere Hauptkaſſe mit den Druckformularen zu den, von den Inhabern von Staatsſchuldſcheinen

a) in dem Falle, daß ſie ſich zu deren Konvertirung freiwillig verſtehen, einzureichenden Erklärungen, Staatsſchuldſchein-Verzeichniſſen und Prämien-Quittungen,

b) in dem andern Falle, daß ſie die Kündigung annehmen, auszuſtellenden Erklärungen und Staats-Schuldſchein-Verzeichniſſen

bereits verſehen und wird ſolche auf ſchriftliches oder mündliches Erfordern verabreichen.

Indem wir hiervon die Betheiligten in Kenntniß ſetzen, und in Betreff der Ausfüllung dieſer Formulare auf die dazu in jenem Publikando enthaltene Anleitung hinweiſen, benachrichtigen wir dieſelben gleichzeitig noch, daß zu dem Ende: um die Summen der innerhalb eines jeden der im §. 3. der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. März d. J. vorgeſchriebenen Termine zur Konvertirung und resp. zur baaren Zurückzahlung der Kapital-Beträge eingereichten Staatsſchuldſcheine unzweifelhaft feſtzuſtellen, unſere Haupt-Kaſſe am Abende resp. des 30. Juni, des 31. Juli und des 31. Auguſt d. J. um 6 Uhr die bei ihr geführten Eingangs-Journale förmlich abſchließen wird und alſo auf die ſpäter ihr zugehenden Erklärungen nicht Rückſicht nehmen kann.

Düſſeldorf, den 25. April 1842.

(Nr. 541.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 10496.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 25. Februar c. zu beſtimmen geruht, daß allen bereits beſtehenden und mit Genehmigung der Staatsbehörde noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahranſtalten neben der Stempelfreiheit auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange wie den öffentlichen Schulen zu Theil werden ſoll.

Düſſeldorf, den 31. Mai 1842.

(Nr. 542.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 10450.

Des Miniſters der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz haben die, bei den höhern Bürger- und Real-Schulen beſtehenden Entlaſſungs-Prüfungs-Kommiſſionen ermächtigt, auch ſolche junge Leute zuzulaſſen, welche, ohne in den genannten Lehranſtalten ſelbſt unterrichtet worden zu ſein, darthun wollen, daß ſie die, in der Inſtruktion vom 8. März 1832, Amtsblatt Nr. 48 bezeichnete Reife eines Schülers der gedachten Schulen erlangt haben.

Desfallſige Anmeldungen ſind unter Anſchluß der Zeugniſſe und eines curriculi vitae an uns zu richten.

Düſſeldorf, den 1. Juni 1842.

(Nr. 543.) Belobende Anerkennung. I. S. II. Nr. 10206.

Bei der Löſchung des am 16. d. M. in der Wohnung des Ackerers Mathias Leufgen zu Grevenbroich ausgebrochenen Brandes haben die Einwohner der benachbarten Ortſchaften durch ſchnelle Hülfeleiſtung, namentlich aber, der Kaminfeger Joh. Müller von Laach, der Ackerknecht Backhauſen aus Grevenbroich, der Dachdecker Franz Joſeph Brend und der Spritzen-Aufſeher Nicolas Ludwigs, ſich vorzüglich ausgezeichnet, was hiedurch belobend zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Von den auswärtigen Feuerſpritzen war die, von Capellen-Gilverath die Erſte auf der Brandſtätte, was ebenfalls öffentliche Anerkennung verdient.

Düſſeldorf, den 24. Mai 1842.

(Nr. 544.) Vakante Kreis-Thierarzt-Stelle. I. S. II. Nr. 10539.

Durch den Tod des Kreisthierarztes Kregeloh iſt die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreiſes Solingen zur Erledigung gekommen. Geſetzlich qualifizirte Thierärzte, welche ſich um Erlangung dieſer Stelle bewerben wollen, veranlaſſen wir hierdurch, ſich binnen zwei Monaten bei uns deshalb unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteſte zu melden.

Düſſeldorf, den 27. Mai 1842.

(Nr. 545.)

Nachweiſung

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro April 1842 l. 8. II. Nr. 9678.

Nr.	Namen der Haupt-Orte	Weizen			Roggen			Gerſte			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbſen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düſſeldorf	2	24	4	1	20	10	1	8	10	2	3	4	—	17	—	3	14	—	—	—	—	2	13	6	—	20	6
2	Elberfeld	3	2	6	1	24	6	1	10	9	1	28	—	—	20	—	2	14	6	2	21	9	2	10	—	—	23	3
3	Mettmann	2	19	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	6
4	Eſſen	2	28	6	2	21	4	1	8	—	2	7	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	20	8
5	Solingen	3	4	—	1	28	9	1	13	1	1	26	4	—	20	—	2	—	—	4	—	—	1	27	5	—	24	9
6	Crefeld	3	1	7	1	18	—	1	5	—	1	24	—	—	19	4	2	28	—	4	15	—	2	16	7	—	20	—
7	Neuß	2	21	8	1	15	3	1	1	4	1	20	—	—	9	3	2	22	10	5	7	2	2	—	—	—	18	2
8	Duisburg	3	6	—	1	22	6	1	7	6	2	7	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	21	—
9	Emmerich	3	—	3	1	19	7	—	—	—	—	—	—	—	19	5	—	—	—	—	—	—	1	26	3	—	20	10
10	Rees	3	—	—	1	16	7	1	5	—	2	3	9	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	6
11	Weſel	2	28	4	1	16	2	1	5	—	2	—	8	—	16	5	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	21	4
12	Cleve	2	28	9	1	15	4	1	1	3	1	28	—	—	16	2	4	10	—	4	6	—	1	22	6	—	20	4
13	Geldern	3	1	3	1	14	4	1	2	6	—	—	—	—	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	7
14	Goch	3	1	5	1	13	11	1	—	—	1	24	3	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	1
15	Kempen	2	10	—	1	20	—	1	18	—	1	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	25	8
16	Rheinberg	2	27	1	1	16	4	1	3	4	1	24	10	—	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	7
	Durchſchnittspreis	2	27	10	1	19	8	1	6	—	1	28	—	—	17	—	3	1	4	4	3	4	2	4	1	—	21	3

Fortſetzung der Nachweiſung
der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro April 1842.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Fleiſch, per Berliner Pfund: Rind-		Kalb-		Hammel-		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼-Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	—	29	—	8	20	—	7	—	2	—	3	3	2	9	3	—	4	—	6	6	6	—
2	Elberfeld	—	28	—	10	15	—	6	—	1	8	3	—	2	—	2	8	4	8	7	6	6	6
3	Mettmann	—	22	—	8	24	—	6	6	1	8	3	2	1	8	3	2	5	—	6	6	7	—
4	Eſſen	—	18	—	6	20	—	6	3	1	4	2	8	2	4	2	4	4	6	6	10	5	4
5	Solingen	1	1	—	9	18	—	5	—	2	—	3	—	1	10	3	—	5	4	6	6	9	—
6	Crefeld	—	27	—	7	10	—	5	—	1	8	3	—	2	—	3	—	3	4	7	4	6	7
7	Neuß	—	25	—	6	15	—	6	—	1	4	3	—	1	10	2	6	3	4	7	1	5	10
8	Duisburg	1	—	—	7	—	—	5	—	1	6	3	—	2	—	2	6	3	—	7	—	6	—
9	Emmerich	1	—	—	8	2	—	6	—	1	8	3	4	2	6	2	6	4	—	6	1	6	5
10	Rees	1	—	—	6	15	—	5	—	1	6	3	—	1	6	2	6	3	—	5	8	6	6
11	Weſel	—	27	—	6	2	6	3	4	1	4	3	4	2	4	3	—	3	8	6	9	5	3
12	Cleve	—	27	9	5	19	2	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	5	9	6	5
13	Geldern	—	23	1	6	—	—	6	—	1	6	2	—	1	6	2	—	3	—	5	10	4	2
14	Goch	1	1	8	6	18	9	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	5	6	5	6	4	2
15	Kempen	—	25	—	7	—	—	3	6	1	2	3	—	2	4	—	—	3	—	7	—	5	—
16	Rheinberg	—	28	8	6	28	10	5	—	1	2	3	—	1	6	—	—	4	—	5	3	5	6
	Durchſchnittspreis	—	27	1	7	11	2	5	3	1	6	2	11	2	—	2	4	3	11	6	5	6	—

(Nr. 546.) Steckbrief gegen den Füſilier Heinrich Mathiſſen aus Aachen. I. S. IV. Nr. 2858.

Der unten näher bezeichnete Füſilier Heinrich Mathiſſen aus Aachen, iſt am 26. d. M. von der 10ten Kompagnie des Königl. 25ten Infanterie-Regiments aus der Garniſon Coblenz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des Bataillons Herrn Oberſtlieutenant von Wentzel, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 6. Juni 1842.

Signalement.

Alter 22 Jahre 4 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Augen grau; Augenbraunen blond; Mund ordinair; Naſe ſpitz; Zähne geſund; Kinn oval; Bart blond: Geſicht länglich; Geſichtsfarbe blaß; Stirne hoch; Statur mittelmäßig.

Beſondere Kennzeichen: verzieht beim Sprechen auffallender Weiſe den Mund.

Bekleidung: eine Feldmütze, eine Halsbinde, eine Dienſtjacke, leinene Hoſen, ein Paar Schuhe und ein Hemd.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 547.) Diebſtahl zu Düſſeldorf.

Zwiſchen dem 29. und 30. Mai c. ſind aus einem zu Düſſeldorf, auf dem Friedrichsplatze, gelegenen Hauſe nachfolgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein Paar goldene Ohrringe mit Berlocquen und Granatſteinchen; 2) ein Paar goldene Ohrringe ohne Berlocquen; 3) ein goldenes Kreuz.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 4. Juni 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 548.) Diebſtahl.

Zwiſchen dem 29. und 30. Mai c. ſind aus einem auf dem hieſigen Steinwege gelegenen Hauſe nachfolgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein Paar goldene Ohrringe nebſt Glocken und hieran hängenden kleinen Berlocquen, im Ganzen ¾ Zoll lang; 2) ein maſſiv goldener Fingerring mit Plättchen und auf demſelben die Buchſtaben M. B. gravirt; 3) ein ſchmaler goldener Fingerring mit 7 oder 9 rothen Granatſteinchen und im Innern mit den Buchſtaben M. B.; 4) ein einfacher hohler ſchon alter Fingerring, inwendig mit den Buchſtaben M. B. verſehen; 5) ein unächtes altes halbmondförmiges Halsſchloß mit zwei kleinen Eichelchen und einer ſchwarzſeidenen Kordel verſehen; ſämmtliche vorgenannten Stücke in einer Pappdoſe befindlich; 6) ein langer Geldbeutel von weißem braun und grün punktirten Mouſſeline de laine, mit zwei meſſingenen Ringen und zwei dergleichen Knöpfen. In dem Beutel befanden ſich: a) 5 Fünffrankenſtücke; b) ein Zehngroſchenſtück und c) ein Thaler in Fünf und Zwei und einem halben Silbergroſchenſtücke. Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 4. Juni 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 549.) **Wahrſcheinlich geſtohlene Sachen.**

Eine wegen Verdachts des Diebſtahls angehaltene Mannsperſon, wurde im Beſitz der unten beſchriebenen wahrſcheinlich geſtohlenen Gegenſtände befunden. Ich erſuche daher denjenigen, dem dieſe Gegenſtände geſtohlen worden ſich entweder bei mir oder ſeiner Ortsbehörde zu melden. Düſſeldorf, den 29. Mai 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Erſte Prokurator: Lippe.

Beſchreibung.

1) Eine bunte gedoppelte Decke mit Franzen; 2) ein geſtrickter blauſeidener Tabacksbeutel mit ſilbernen Ringen und ſilbernen Eichelchen; er enthält ein gelb baumwollenes Schnupftuch; 3) vier Raſiermeſſer, wovon zwei in Futteralen; 4) eine halblange Tabackspfeife mit gelbem Rohr und bemaltem ſilberbeſchlagenen porzellanenem Kopfe und Abguß; der Kopf und Abguß ſind mit Landſchaften, worauf mehrere Pferde, verſehen; an der Pfeife befinden ſich auch zwei blaue goldgeſtreifte Eichelchen; 5) zwei ſilberne Uhren; die erſtere befindet ſich in einem kupfernen Conſervationsgehäuſe, hat kupferne Zeiger und kupferne Uhrkette nebſt dito Uhrſchlüſſel; die Ziffern ſind arabiſch. Die zweite hat einen doppelten Deckel, ebenfalls arabiſche Ziffern, kupferne Zeiger und befindet ſich der Name: „Cocelina Génève" auf dem Zifferblatt. Endlich iſt eine Stahlkette nebſt kupfernem Schlüſſel daran.

(Nr. 550.) **Diebſtahl zu Sonnborn.**

In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. ſind in Sonnborn, Bürgermeiſterei Haan, mittelſt Einbruchs und Einſteigens, aus einem bewohnten Hauſe, geſtohlen worden:

1) eine zinnerne Kaffeekanne, circa 2½ Maaß haltend, mit drei zinnernen Füßen, unter welchen ſich runde Knöpfe von Holz befanden; dieſelbe hatte einen hölzernen Griff, und befand ſich im Deckel eine Beule; 2) eine Kaffeekanne von derſelben Beſchaffenheit, aber nur ein Maaß haltend; der Deckelknopf von Holz, war an der Stelle, wo er mit dem Deckel zuſammenſtößt, an zwei Stellen abgeſprungen; der Griff am Krahnenbolzen war von Zinn und etwas gekrümmt; 3) ein alter geflickter Mannskittel, von blauer Leinwand, ohne Zeichen; 4) ein weißes baumwollenes Tuch mit einem graden Riß; 5) eine Nadelbüchſe von Holz, mit einer Parthie Nadeln gefüllt; und 6) zwei ganz neue Silbergroſchen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich anzeigen, und wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, ihn feſtnehmen, und mir, oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 29. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 551.) **Steckbrief gegen die Catharina Eliſabeth Genſterleuchter aus Gladenbach bei Gieſen.**

Die durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom 15. März d. J. wegen Verführung Minderjähriger zur Unzucht zu einer ſechs monatlichen Gefängnißſtrafe rechtskräftig verurtheilte Catharina Eliſabeth Genſterleuchter, Ehefrau Oberhof, von hier, hat ſich der Vollſtreckung dieſer Strafe durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement nachſtehend mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, dieſelbe im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Signalement.

Familiennamen: Genſterleuchter, Ehefrau von Ferdinand Oberhoff; Vornamen: Catharina; Geburtsort Gladenbach bei Gieſen; Aufenthaltsort Cöln; Religion katholiſch; Alter 27 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe klein; Mund klein; Zähne geſund; Kinn rund; Geſichtsbildung rund; Geſichtsfarbe blaß; Geſtalt ſchlank und klein; Sprache deutſch (Heſſiſchen Dialekt.)

Köln, den 31. Mai 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Amtsblatt der Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 31. Düſſeldorf, Dienstag, den 21. Juni **1842.**

(Nr. 552.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 13. April. 1842. II. S. I. Nr 1044.

Um den, aus fortſchreitenden Theilungen folgenden Devaſtationen der Bergiſchen Marken-Waldungen entgegen zu treten, beſtimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 27. März d. J., daß einſtweilen und bis anderweite geſetzliche Beſtimmungen deshalb ergehen, die Vorſchrift des im vormaligen Großherzogthum Berg erlaſſenen Forſt-Organiſations-Dekrets vom 22. Juni 1811 (Art. 114) wonach es zur Theilung des Eigenthums der dem Staate mitangehörigen Marken-Waldungen eines landesherrlichen Conſenſes bedarf, auf alle im Herzogthum Berg belegene Marken-Waldungen zur Anwendung gebracht werden ſoll.

Ich ermächtige zugleich die betreffenden Provinzial-Regierungen, dieſen Conſens auf Anrufen der Betheiligten jedoch nur dann zu ertheilen, wenn das Intereſſe der Forſt-Kultur dies geſtattet und haben Sie dieſe Meine Ordre durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. April 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler und von Rochow.

Für richtige Abſchrift.
(L. S.) (gez.) Wulff.
Geh. Kanzl. Inſpektor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 553.) Privat-Waldungen betr. II. S. I. Nr. 1041.

Nach Vorſchrift der hohen Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Polizei vom 11. d. M. wird für den Bereich des vormaligen Herzogthums Berg, die Beachtung der mit dem Großherzoglich Bergiſchen Geſetz, Tit. 13. Art. 148. 150 und 152 ertheilten aber oft nicht beachteten polizeilichen Beſtimmungen, wonach die Privat-Waldungen in pfleglichem Zuſtand erhalten, die vorhandenen Blöſen wieder angebaut und ohne beſondere Genehmigung keine Waldgrundſtücke über 10 Hektaren, ausgerottet werden ſollen; hierdurch in Erinnerung gebracht, und die Beachtung bei Vermeidung geſetzlicher Ahndung erwartet.

Düſſeldorf, den 4. Juni 1842.

(Nr. 554.) Handelsgericht zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 3977.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 22. v. M. die Vermehrung des Handelsgerichts-Perſonals zu Crefeld bis auf fünf Richter und vier Ergänzungsrichter zu genehmigen und zugleich die getroffene Wahl der Kaufleute Balthaſar

Herbertz zu Uerdingen, Wilhelm de Greiff; Peter Hunzinger und Adam ter Meer zu Crefeld zu Richtern und des Wilhelm Crous, Leonhard Heusges und Heinrich Hermes Johannes Sohn zu Crefeld, zu Ergänzungsrichtern daſelbſt zu beſtätigen geruht, welches wir hiermit zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 10. Juni 1842.

(Nr. 555.) Fabrikengericht zu Gladbach. I. S. III. Nr. 3785.

An die Stelle des austretenden Kaufmanns Mathias Gierlings iſt der Joh. Peter Thum zu Dülken als Mitglied der dortigen Vergleichskammer des Fabrikengerichts zu Gladbach neu gewählt und von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 4. Juni 1842.

(Nr. 556.) Die Handelskammer zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 4034.

In unſerer Bekanntmachung vom 13. v. M. (Amtsblatt Stück 27) wegen Erneuerung der Handelskammer in Solingen iſt ein Irrthum eingeſchlichen, welcher dahin berichtigt wird, daß als Mitglied nicht der G. Cramer, ſondern der Wilh. Richartz und als Stellvertreter nicht der Gottl. Kyllmann, ſondern der Wilhelm Kattwinkel in dem Wahlbezirke Wald, ausgetreten iſt.

Düſſeldorf, den 13. Juni 1842.

(Nr. 557.) Agentur des P. C. Schürmann zu Lennep. I. S. II. Nr. 10445.

Der P. C. Schürmann zu Lennep iſt zum Agenten der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt in Berlin ernannt, und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 27. Mai 1842.

(Nr. 558.) Agentur des Joh. Peter Burbach zu Neuß betr. I. S. II. Nr. 10677.

Der Johann Peter Burbach zu Neuß iſt zum Agenten der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft Paragrele zu Paris ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 30. Mai 1842.

(Nr. 559.) Agentur des Kaufmanns C. F. Schöler zu Duisburg betr. I. S. II. Nr. 10975.

Der Kaufmann C. F. Schöler zu Duisburg iſt zum Agenten der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt zu Berlin ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 1. Juni 1842.

(Nr. 560.) Agentur des Verwaltungs-Sekretairs Behren zu Wanlo betr. I. S. II. Nr. 11166.

Der Verwaltungs-Sekretair Behren zu Wanlo iſt zum Agenten der Kurheſſiſchen allgemeinen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft für Deutſchland in Caſſel ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 5. Juni 1842.

(Nr. 561.) Communal-Chausſeen- und Gemeinde-Wege betr I. S. III. Nr. 3808.

Mit Bezug auf das, mit unſerer Bekanntmachung vom 24. Mai pr. (Amtsblatt Nr. 33) veröffentliche Verzeichniß, und auf den Vorbehalt in unſerer Bekanntmachung vom 28. April c. (Amtsblatt Nr. 25) bringen wir nachſtehend das Verzeichniß derjenigen Communal-Chausſeen und Gemeinde-Wege, welche im Laufe des Jahres 1841 in den verſchiedenen Kreiſen und Gemeinden unſerers Verwaltungsbezirks in Neubau (ganze Nr. der Kreis-Wege-Charte) vollendet ſind, zur öffentlichen Kunde:

Nr.	Kreis.	Bürgermeiſterei.	Nr. des Weges auf der Kreiskarte.	Benennung des Weges. Kommunal-Chauſſee.	Benennung des Weges. Gemeinde-Wege.	Ganze Länge deſſelben. Ruth.	Durchſchnittliche Breite deſſelben. Fuß.
1	Cleve	Cranenburg	3	"	der Goch-Cranenburger Gemeindeweg	230	24
2	Duisburg	Holten	6a	"	I. Abtheilung des Weges von Sterkrade auf Neumühl	104	24
					II. Abtheilung deſſelben Weges.	214	28
					III. Abtheilung deſſelben Weges.	188	28
					IV. Abtheilung deſſelben Weges.	484	28
					Summa	990	
					Weg von Sterkrade auf Neumühl.		
3	"	"	11	"	Der Weg von Sterkrade auf Dorſten.	216	24
4	"	"	6	"	I. Abtheilung des Weges von Holten auf Neumühl.	420	24
					II. Abtheilung deſſelben Weges.	335	28
					Die Strecke deſſelben Weges durch die Hamborner-Gemeinheit.	370	28
					III. Abtheilung deſſelben Weges.	200	24
					Summa	1325	
					Weg von Holten nach Neumühl.		
5	Duisburg	Dinslaken	18	"	Der Weg von Dinslaken bis Bruchhauſen.	343	34 incl. Graben
6	"	Hiesfeld	18	"	Derſelbe Weg.	520	24
7	Düſſeldorf	Düſſeldorf	32	"	Der Weg durch das Dorf Bilk.	430	24.28
8	"	"	29	"	Der Weg von Düſſeldorf nach Eller.	375	28
9	"	"	27	"	Der Weg von der Rochus-Kapelle in Pempelfort bis zur Weſtphäliſchen Straße.	134	28
10	Elberfeld	Elberfeld	2	"	Der Theishaner-Weg.	139	15
11	"	Mettmann	19	Friedrich Wilhelms-Straße	"	1030	28
12	"	Wülfrath	23	"	"	998	28

Nr.	Kreis.	Bürgermeiſterei.	Nr. des Weges auf der Kreiskarte	Benennung des Weges. Kommunal-Chauſſee.	Benennung des Weges. Gemeinde-Wege.	Ganze Länge deſſelben. Ruth.	Durchſchnittliche Breite deſſelben. Fuß.
13	Grevenbroich	Wevelinghoven	29	"	Der Weg von Wevelinghoven nach Capellen.	266	20.26
14	"	Hemmerden	29	"	Derſelbe Weg.	25	20.26
15	Kempen	Burgwaldniel	5	"	Der Weg von Dülken nach Waldniel.	72	18
16	"	Hüls	73	die Crefeld-Venloer-Bezirksſtraße.	"	791	28
17	"	St. Tönis, St. Hubert und Kempen	73	"	"	1661	28
18	"	Oedt	1	"	"	372	28
19	"	Grefrath	1. 49				
20	"	Lobberich	49	"	"	1108	28
21	"	Breyll	40	"	"	1008	28
22	"	Dülken	59	" die Cöln-Venloer-Bezirksſtraße.	"	279	28
					"	690	28
23	"	Boisheim	6				
24	"	Boisheim und Lobberich	54	"	"	803	28
				"	"	54½	28
25	"	Breyell	4				
26	"	Kaldenkirchen	4	"	"	1169½	28
27	Neuß	Neuß	37	"	"	580	28
				"	I. Abtheilung des Weges von Neuß nach Holzheim.	727	24
					II. Abtheilung deſſelben Weges.	102	20
					Summa des Weges von Neuß nach Holzheim.	829	"
28	Crefeld	keine					
29	Geldern						
30	Gladbach						
31	Solingen						
32	Lennep						
33	Rees						

Düſſeldorf, den 6. Juni 1842.

(Nr. 562.) Agentur des Polizeiſekretairs Bilken hieſelbſt betr. I. S. II. Nr. 10935.

Der Polizeiſekretair Bilken hieſelbſt iſt zum Agenten der Leipziger Lebens-Verſicherung ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 7. Juni 1842.

(Nr. 563.) Viehmärkte zu Neuß. I. S. II. Nr. 11259.

Da die Lungenſeuche unter dem Rindvieh zu Neuß nunmehr ſeit längerer Zeit gänzlich erloſchen iſt; ſo wird im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 29. November v. J. die Abhaltung von Viehmärkten in gedachter Stadt wieder geſtattet.

Düſſeldorf, den 7. Juni 1842.

(Nr. 564.) Zurücknahme des Steckbriefes gegen Ludwig Schwiers. I. S. I. Nr. 2415.

Der gegen den Ludwig Schwiers aus Solingen von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Hattingen unter dem 12. April c. erlaſſene Steckbrief (Amtsbl. St. Nr. 21) iſt von dieſer Behörde, als durch Verhaftung des Genannten erledigt, zurückgenommen worden.

Düſſeldorf, den 31. Mai 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 565.) Aſſiſen zu Düſſeldorf.

Königlicher Rheiniſcher Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aſſiſen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Düſſeldorf für das III. Quartal des Jahres 1842 wird hiermit auf Montag den 25. Juli 1842 feſtgeſtellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Scheibe zum Präſidenten derſelben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung ſoll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der geſetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln am 9. Juni 1842.

Der Erſte Präſident des Königl. Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Oberſekretair, Juſtizrath: Heimſoeth.

(Nr. 566.) Zeugenverhör.

In der Abweſenheits-Erklärungsſache der Scholaſtica Bernardina Maaſſen, auf dem Kalvarienberg bei Ahrweiler wohnhaft, gegen Peter Maaſſen, geboren zu Aachen den 1. Oktober 1804, welcher ſeit dem Monat Oktober 1830 verſchwunden iſt, ohne daß ſein dermaliger Aufenthaltsort hat ermittelt werden können, iſt durch das Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 1. d. M. verordnet worden, daß über die angebliche Abweſenheit des gedachten Peter Maaſſen ein Zeugenverhör contradictoriſch mit der Staatsbehörde abgehalten werden ſoll.

Dieſe Entſcheidung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 11. Juni 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 567.) Edictal-Ladung gegen den vormaligen Steuer-Empfänger Cönzler zu Gebhardshain.

Der vormalige Steuer- und Kommunal-Empfänger Johann Joſeph Cönzler von Gebhardshain, Kreiſes Altenkirchen, hat ſich am 19. März 1840 mit Hinterlaſſung eines bedeutenden Kaſſendefekts von ſeinem Wohnorte heimlich entfernt und iſt deshalb die Kriminal-

Unterſuchung gegen ihn eingeleitet worden. Auf Grund des §. 577 und der folgenden der Allgemeinen Preußiſchen Kriminal-Ordnung, wird derſelbe hierdurch aufgefordert, ſich am Donnerſtage den 4. Auguſt 1842, Morgens 9 Uhr, vor dem mit Führung der Unterſuchung beauftragten Inquirenten unſers Kollegiums, Landgerichts-Rath von Stelzer, um ſo gewiſſer zu geſtellen, als bei ſeinem Ausbleiben mit der Unterſuchung und Beweis-Aufnahme in contumaciam verfahren, er ſeiner etwaigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller ſich nicht von ſelbſt ergebenden Vertheidigungsgründe, für verluſtig erklärt, demnächſt, nach Ausmittelung des ihm angeſchuldigten Verbrechens, auf die geſetzliche Strafe erkannt und das Urtheil in ſein zurückgelaſſenes Vermögen und ſonſt, ſo viel es geſchehen kann, ſofort, an ſeiner Perſon aber, ſobald man ſeiner habhaft würde, vollſtreckt werden ſoll.

Koblenz, den 31. März 1842. Königlicher Juſtiz-Senat: Wurzer.

(Nr. 568.) **Die Anmeldung mit Taback bepflanzter Grundſtücke betr.**

Gemäß §. 5. der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 29. März 1828 iſt jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli dem betreffenden Steueramte die von ihm bepflanzten Grundſtücke, einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußiſch, genau und wahrhaft, ſchriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Beſcheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacks-Kultivateurs werden an dieſe geſetzliche Verpflichtung, bei Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen empfohlen, wenn ſie der Größe ihres Tabackslandes nicht völlig kundig ſein ſollten, ſich derſelben vor der Anmeldung, zu welcher übrigens die Gemeinde-Behörden mit Formularen verſehen ſind, zuvörderſt gehörig zu vergewiſſern.

Köln, den 3. Juni 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 569.) **Diebſtahl zu Langenbuſch.**

In der Nacht vom 25. zum 26. Mai 1842 ſind zu Langenbuſch, in der Bürgermeiſterei Hückeswagen mittelſt Einſteigens geſtohlen worden:

1) ein faſt noch neuer blautuchener Fuhrmanns-Ueberrock; 2) eine ſchwarze geſtreifte Buckskin-Hoſe; 3) eine bräunlich geſtreifte ſiamoiſene Mannsjacke worin ſich: a) ein Tacksbeutel von Schweinsblaſe; b) ein gelb kattunenes Taſchentuch mit Inſchriften, und c) eine mit zwei männlichen Figuren, bemalte Schnupftabacksdoſe von gewöhnlicher Maſſe, befanden; 4) ein noch neuer blau tuchener Frauen-Unterrock; 5) ein Unterrock von grauer Serge; 6) ein grün geſtreiftes ſiamoiſenes Frauenkleid; 7) eine blau geſtreifte Schürze; 8) eine dito karrirte dito; 9) ein grüntuchenes Kinderkleid; 10) ein roth geſtreiftes gedrucktes dito; 11) ein blau gedrucktes dito; 12) ein grau kattunenes dito; 13) ein gedrucktes grau geblümtes Frauenhalstuch; 14) ein grau wollenes, und ein bunt kattunenes Halstuch; 15) ein Paar blau wollene Frauenſtrümpfe, mit weiß geſtrickten Strumpfbändern; 16) ein blau tuchenes Kinder-Camiſol mit gelben Knöpfen; 17) ein blau leinener Kinderkittel; 18) eine ſogenannte Kiepe, worin ſich: a) drei leinene Kinderhemde; b) ein Kinderkleid; c)

drei weiße Mädchenhauben, und d) ein leinenes Tiſchtuch befanden; 10) eine grautuchene gekepperte Weſte, und 20) eine ſchwarz tuchene Weſte.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen anzeigen, und wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 4. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 570.) Diebſtahl am Born

In der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni ſind am Born in der Gemeinde Cronenberg aus einem bewohnten Hauſe mittelſt Einbruchs, geſtohlen worden:

1) ein kupferner Keſſel circa 9 bis 10 Quart haltend; 2) ein dito Milchſey-Eimer circa 9 bis 10 Quart haltend; 3) ein dito Melkkeſſel circa 9 Quart haltend; 4) ein dito Schöpflöffel; 5) eine kupferne Milchſey-Schüſſel; 6) eine dito Seye, und 7) eine circa 7 Pfund ſchwere Armfeile, gez. P. TILLMANNS und I. I. RIEDIG.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich anzeigen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtnehmen, und mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 5. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 571.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der unter dem 28. Januar dieſes Jahrs gegen die Ackersleute Hubert Settels und Heinrich Heinen aus Wanlo, erlaſſene Steckbrief iſt erledigt und wird hierdurch zurückgenommen. Düſſeldorf, den 8. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 572.) Steckbrief.

Am 19. Mai d. J. wurde zu Weßlingen ein Individuum, welches ohne alle Subſiſtenzmittel und ohne alle Legitimation iſt, auf einem Diebſtahle ertappt. Daſſelbe gibt ſich den Namen Friedrich Kellermann, iſt angeblich aus Ofen in Ungarn gebürtig, und macht über ſeinen bisherigen Lebenslauf die fabelhafteſten Angaben. Daſſelbe will in Amerika geweſen ſein, ohne angeben zu können, in welcher Gegend, darauf als Corſar das Meer befahren haben, und jetzt über Vliſſingen durch Brabant gewandert ſein.

Es entſteht die dringende Vermuthung, daß der angebliche Kellermann ein vielleicht unter fremdem Namen vagabondirender, entſprungener oder verfolgter Verbrecher ſei, weßhalb ich nachſtehend ſein Signalement mittheile.

Signalement.

Religion angeblich katholiſch; Alter angeblich 26 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich; Haare braun; Stirne nieder; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe ſtumpf; Mund aufgeworfen; Bart röthlich; Zähne vollkommen; Kinn rund; Geſichtsbildung völlig; Farbe geſund; Geſtalt kurz geſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

Derſelbe war bekleidet: mit blau tuchnen Beinkleidern, einer kurzen Weſte mit Aermel und gelben Knöpfen auf denen ein Anker abgeprägt iſt, guten ſtarken Schuhen, ſchwarzer Halsbinde und weiß leinenen Kittel.

Köln, den 7. Juni 1842. Der Königl. Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

(Nr. 573.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der flüchtige Jonas Platz aus Tetz, Kreis Jülich, iſt nunmehr zur Haft gebracht und ſomit der gegen denſelben am 29. April d. J. dieſſeits erlaſſene Steckbrief erledigt.

Aachen, den 2. Juni 1842.

Der Königl. Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

(Nr. 574.) Steckbrief gegen die Helena Kreutzer aus Hülhover-Drieſch.

Die Dienſtmagd Helena Kreutzer aus Hülhover-Drieſch bei Heinsberg, welche neun Jahre in Köln wohnte und ſich ſeit ihrer Entfernung von da (Monat April d. J.) zwecklos herumtreibt, hat ſich der wegen Diebſtahls gegen ſie eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Unter Mittheilung des Signalements, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden die Beſchuldigte im Betretungsfalle zu verhaften und mir dieſelbe vorführen zu laſſen.

Aachen, den 10. Juni 1842.

Der Königl. Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

Signalement der Dienſtmagd Helena Kreutzer.

Alter 28 Jahre; Geburtsort Hülhover-Drieſch bei Heinsberg; letzter Wohnort Köln; Größe 5 Fuß; Haare braun; Mund gewöhnlich; Geſichtsfarbe geſund.

Beſondere Kennzeichen: ein großes Muttermal auf der linken Wange.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 575.) Der Candidat und Hülfsprediger Hermann Hingmann zu Duisburg iſt zum Pfarrer der evangeliſchen Gemeinde Wald an die Stelle des abberufenen Pfarrers Wülfing erwählt und als ſolcher landesherrlich beſtätigt worden.

(Nr. 576.) Der ordinirte Pfarramts-Candidat Moll aus Lennep iſt von der evangeliſch-lutheriſchen Gemeinde zu Bourſcheid zum Hülfsprediger erwählt, und als ſolcher landesherrlich beſtätigt worden.

(Nr. 577.) Dem Geiſtlichen Eytorff aus Krauthauſen iſt zu der Curat-Vikarie in der katholiſchen Pfarrkirche zu Lützenkirchen das landesherrliche Placitum ertheilt und dieſe Stelle von demſelben bereits angetreten worden.

(Nr. 578.) An die Stelle des verſtorbenen Lehrers Haas iſt der bisherige zweite Lehrer an der katholiſchen Pfarrſchule zu Frimmersdorf, Johann Wilhelm Oberhaud, vorläufig auf zwei Jahre, zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Neuenhoven im Kreiſe Grevenbroich ernannt worden.

(Nr. 579.) Der Schulamts-Candidat Gottfried Greeven aus Neukirchen bei Meurs iſt zum 3ten ordentlichen Lehrer an der evangeliſchen Pfarrſchule zu Meurs ernannt worden.

(Nr. 580.) Der Schulamts-Candidat Auguſt Hagenguth aus Herfort iſt zum zweiten Lehrer an der evangeliſchen Pfarrſchule zu Hörſtgen im Kreiſe Geldern ernannt worden.

(Nr. 581.) Die bisherige Lehrerinn zu Erwitte Antoinette Dieckmann iſt zur Lehrerinn an die katholiſche Elementarſchule zu Duisburg ernannt worden.

(Nr. 582.) Die Ehefrau Eliſabeth Joſephe Lackner iſt als Hebamme für den Bezirk Angermund, Kreiſes Düſſeldorf, ſo wie Anna Maria Klapdor als Hebamme für den Bezirk Benrath, ſelbigen Kreiſes, angeſtellt und vereidet worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 32. Düſſeldorf, Mittwoch, den 29. Juni 1842.

(Nr. 583.) Geſetzſammlung, 15tes Stück.

Das 15te Stück der Geſetzſammluug iſt erſchienen und enthält unter:

Nr. 2271. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23. April 1842., betreffend die Anwendung der Allerhöchſten Order vom 21. November 1829. auf die aus dem militairiſchen Dienſtverhältniß gänzlich ausgeſchiedenen Militairperſonen der Unteroffizier-Klaſſe.

Nr. 2272. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29. April 1842., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Exin im Großherzogthum Poſen betreffend.

Nr. 2273. Geſetz über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842.

Nr. 2274. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7. Juni 1842., betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths Grafen zu Stolberg zum Staatsminiſter.

(Nr. 584.) Gebrauch der Radfelgen auf Kunſtſtraßen betr. I. S. III. Nr. 4082.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22. November 1839 werden in dem anliegenden Nachtrage diejenigen Kunſtſtraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Ladungen über zwanzig Centner bei vierrädrigem, und über zehn Centner bei zweirädrigem Fuhrwerke, vom 1. October d. J. ab, Anwendung findet.

Berlin, den 31. Mai 1842.

Der Finanz-Miniſter.
von Bodelſchwingh.

Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichniſſe derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Ladungen über zwanzig Centner resp. über zehn Centner (bei vierrädrigem resp. zweirädrigem Fuhrwerke) verboten iſt.

Im öſtlichen Theile des Staats.

8. a. von Königsberg nach Biſchofsburg über Bartenſtein.
b. von Bartenſtein nach Raſtenburg und nach Roeſſel.
49. a. von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig.
b. von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Altenburg.

Im weſtlichen Theile des Staats.

61. a. von Haltern nach Kiewitzberg über Recklinghauſen und Bochum.
70. a. von Neuß nach Rheydt.

b. von **Rheydt** bis zur Königlich Niederländiſchen Grenze über **Gladbach**, **Dülken**, **Boisheim**, **Breyell** und **Kaldenkirchen** auf Venlo.
c. von **Breyell** nach **Hüls** über **Lobberich**, **Grefrath** und **Kempen**.
79. a. von Wallenthal nach Schleiden über Gemünd.
136. a. von Erndtebrück bis Laasphe über Saßmannshauſen.
149. a. von Unna nach Menden über Langſchede.
149. a. von Brackel nach Warburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 585.) Die von den Kreistags-Abgeordneten in Anſpruch genommenen Diäten und Reiſekoſten betr. I. S. I. Nr. 2657.

Dem Königlichen Ober-Präſidio erwiedere ich auf die Anfrage vom 7. d. M.:

wie es hinſichtlich der Diäten und Reiſekoſten der nach der Allerhöchſten Verordnung vom 26. März 1839 beim Mangel der beſtimmten Anzahl von Rittergutsbeſitzern zu den Kreisverſammlungen gewählten Meiſtbegüterten gehalten werden ſolle?

daß ich vorausſetze, jeder Gewählte werde in dem Vertrauen ſeiner Standesgenoſſen hinreichenden Erſatz für die jedenfalls höchſt geringfügigen Koſten finden, welche ihm eine in der Regel mit eigenen Pferden zu machende Reiſe nach der Kreisſtadt und der kurze Aufenthalt in derſelben verurſachen dürfte, und daher auf anderweiten Erſatz keinen Anſpruch machen. Dieſer Vorausſetzung darf ich um ſo mehr Raum geben, als nur wohlhabende Perſonen zu der Wahl gelangen können.

Sollte dennoch ein ſolcher Anſpruch geltend gemacht werden, ſo würde es die Sache des Gewählten ſein, ſogleich nach der Wahl die Annahme derſelben von Bewilligung der zu fordernden Diäten und Reiſekoſten von Seiten der Wähler abhängig zu machen. Den Wählern wird es, wenn ſie dieſe Forderung nicht zugeſtehen wollen, wohl in keinem Kreiſe ſchwer fallen, in ihrer Mitte einen andern zur unentgeltlichen Annahme der Wahl bereiten qualifizirten Kandidaten zu finden. Iſt die Annahme der Wahl ohne Aufſtellung dieſer Bedingung erfolgt, dann kann eine Forderung für Diäten und Reiſekoſten nicht ſtatt finden.

Zur Vermeidung von Zweifeln veranlaſſe ich das Königl. Ober-Präſidium, gegenwärtige Verfügung durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen und darnach in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 25. Mai 1842.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) von Rochow.

An das Königl. Ober-Präſidium zu Coblenz.

Abſchrift vorſtehenden Reſcripts wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düſſeldorf, den 13. Juni 1842.

(Nr. 586.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus- und katholiſchen Kirchen-Collekte für den Fortbau des Domes zu Köln betr. I. S. II. Nr. 11630.

Nach einem Reſcripte des Königl. hohen Ober-Präſidiums der Rheinprovinz vom 4. d. M. haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 12. Januar d. J. den Fortbau des Domes zu Köln allergnädigſt nachzugeben geruhet und ſind deshalb die ſeither ſtatt gehabten allgemeinen Haus- und katholiſchen Kirchen-Collecten ferner jährlich abzuhalten.

Indem wir daher die Abhaltung gedachter Collecten bei ſämmtlichen Einwohnern resp. in ſämmtlichen katholiſchen Kirchen unſeres Verwaltungsbezirks hiemit anordnen, beauftragen wir die Herren Bürgermeiſter und katholiſchen Pfarrer die Abhaltung dieſer Collecten den beſtehenden Vorſchriften gemäß zu veranlaſſen, dabei aber auch aus allen Kräften dahin zu wirken, daß dieſelben für einen ſo erhabenen und frommen Zweck einen möglichſt reichlichen Ertrag gewähren, für deſſen alsbaldige Ablieferung an die Steuerkaſſe zur weitern Beförderung durch die Kreiskaſſe an unſere Hauptkaſſe, zu ſorgen iſt.

Uebrigens haben wir das Vertrauen zu den liberalen und frommen Geſinnungen aller bemittelten Einwohner unſeres Bezirks, daß ſie von nun an zu dem Fortbau des Domes zu Köln um ſo freudiger im reichlichſten Maße beiſteuern werden, als die Vollendung dieſes außerordentlichen Baues, von der Huld des Königs Majeſtät und von der lebhaften Theilnahme welche derſelbe nicht allein in unſerm ganzen Staate, ſondern auch in vielen Nachbar-Staaten erweckt hat, mit Grund zu hoffen iſt.

Düſſeldorf, den 16. Juni 1842.

(Nr. 587) **Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin. I. S. III. Nr. 4241.**

Die Herren Landräthe unſeres Verwaltungsbezirks veranlaſſen wir hiermit, uns ſpäteſtens bis zum 15. Juli d. J. diejenigen jungen Leute ihrer Kreiſe, welche mit der Abſicht, ſich dem Gewerbe-Fache praktiſch zu widmen, die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin bei ihnen nachſuchen, namhaft zu machen und dieſelben anzuweiſen, daß ſie ſich, mit den erforderlichen Zeugniſſen über ihr ſittliches und Schul-Verhalten, ſo wie mit Proben ihrer bisherigen Leiſtungen in Handſchrift, Zeichnung u. ſ. w. verſehen, am Donnerſtag den 28. Juli d. J. Nachmittags um 3 Uhr in dem hieſigen Regierungs-Gebäude zu ihrer näheren Prüfung einfinden. Die fernere Erforderniſſe, um bei dieſer Prüfung concurriren zu können, ſind in unſerer Bekanntmachung vom 10. Juni 1833 (Amtsblatt Nr. 40) bezeichnet, jedoch iſt mittelſt Reſcripts des hohen Finanz-Miniſterii vom 21. März c. ausgeſprochen, daß bei den diesjährigen Anmeldungen für das Königl. Gewerbe-Inſtitut, bei gleicher Qualifikation, verſuchsweiſe Bauhandwerker, oder ſolche Kandidaten, welche nicht gerade Mechaniker werden wollen, Berückſichtigung finden ſollen.

Düſſeldorf, den 18. Juni 1842.

(Nr. 588.) **Steckbrief gegen den Musketier Johann Martin Preyer, genannt Rieken, aus Crefeld. I. S. IV. Nr. 2752.**

Der unten näher bezeichnete Musketier Johann Martin Preyer, genannt Rieken, aus Crefeld gebürtig, iſt am 12. d. M. von dem 39. Infanterie-Regimente (7. Reſerve) aus dem Garniſonorte Luxemburg, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die dortige Feſtungs-Commandantur abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 18. Juni 1842.

Signalement.

Alt 21 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholiſch; Gewerbe Weber; Haare ſchwarz; Stirn flach; Augenbraunen ſchwarz; Augen ſchwarz; Naſe ſtumpf; Mund gewöhnlich; Kinn oval; Geſichtsfarbe geſund.

Beſondere Kennzeichen: hat auf dem rechten Arm ein Herz ausgeſtochen.

Bekleidung: ein Czakot mit Ueberzug und Schuppenkette, eine ſchwarz tuchene Halsbinde,

eine blaue Montirung, eine leine Dienſthoſe, ein Paar Halbſtiefel, ein Hemd, ein Säbel nebſt Koppel und Troddel

(Nr. 589) Steckbrief gegen den Musketier Johann Anton Keſting aus Crefeld. I. 8. IV. Nr. 2752.

Der unten näher bezeichnete Musketier Johann Anton Keſting, aus Crefeld gebürtig, iſt am 12. d. M. von dem 39. Infanterie-Regimente (7. Reſerve) aus dem Garniſonorte Luxemburg, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die dortige Feſtungs-Commandantur abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 18. Juni 1842.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholiſch; Gewerbe Seidenweber; Haare blond; Stirn gewöhnlich; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe länglich und ſpitz; Mund gewöhnlich; Kinn länglich; Geſichtsfarbe gelblich, etwas Sommerflecken.

Beſondere Kennzeichen: hat auf dem rechten Arm ein Herz ausgeſtochen.

Bekleidung: ein Czakot mit Ueberzug und Schuppenketten, eine blaue Montiruug, ein Säbel mit Koppel und Troddel, eine leine Dienſthoſe, ein Paar Halbſtiefel, eine ſchwarz tuchene Halsbinde, ein Hemd.

(Nr. 590.) Steckbrief gegen den Sträfling Benedikt Schulten aus Neuß. I. S. IV Nr. 2778.

Der unten näher bezeichnete Sträfling Benedikt Schulten aus Neuß, Regierungsbezirks Düſſeldorf, iſt am 14. Juni 1842 von der Feſtung Saarlouis, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Kommandantur zu Saarlouis abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 20. Juni 1842.

Signalement.

Alter 25$\frac{4}{12}$ Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich; Religion katholiſch; Gewerbe Gerber und Knecht; Haare blond; Stirn gewöhnlich; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe ſtumpf und etwas aufgebogen; Mund gewöhnlich; Zähne geſund; Bart rothblond; Kinn gewöhnlich; Geſichtsbildung rund; Geſichtsfarbe geſund; Statur mittlerer.

Beſondere Kennzeichen: keine

Bekleidung: ein Hemd, ein Mützenſchirm.

(Nr. 591.) Steckbrief gegen den Gerhard Buchholz aus Odendahl. I. S. II. Nr. 11734.

Der unten ſignaliſirte Gerhard Buchholz aus Odendahl, welcher wegen Landſtreicherei und Bettelei in der Provinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt am 19. April c. auf drei Wochen von hier nach Düſſeldorf beurlaubt worden und nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf ihn Acht zu haben, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 15. Juni 1842.

Signalement.

Alter 59 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholiſch; letzter Aufenthaltsort Düſſeldorf; Stand Tagelöhner; Haare braun, dünn; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe platt; Mund klein; Bart braun; Kinn oval; Geſicht oval; Sprache deutſch.

Bekleidung: ein Hemd, eine ſchwarze Tuchmütze mit Schirm, ein blau tuchener Ueberrock, eine ſchwarz tuchene Hoſe, eine weiß baumwollene Unterhoſe, eine braune Zeugweſte, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, ein blauer Kittel, ein Paar graue wollene Socken, ein ſchwarzes Halstuch mit gelben Streifen, 2 Halskragen, ein Paar lederne Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 592.) Errichtung einer Chauſſeegeld-Hebeſtelle zu Setterich betr.

Nachdem der Ausbau der Bezirksſtraßen-Strecke von Alsdorf bis vor Linnich vollendet worden, hat das Königl. hohe Ober-Präſidium der Rheinprovinz die Errichtung einer Barriere bei dem Punkte Nr. 238 × 5° nahe an dem Orte Setterich genehmigt. Daſelbſt wird die Chauſſeegeld-Erhebung nach dem Normal-Tarif vorläufig mit anderthalbmeiliger Hebebefugniß, am 1. des künftigen Monats Juli beginnen.

Aachen, den 16. Juni 1842. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

(Nr. 593.) Die interdizirte Eſther Goldſtein betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage iſt die in der hieſigen Departemental-Irrenanſtalt befindliche Eſther Goldſtein, Ehefrau des Metzgers und Handelsmanns Philipp Herzog zu Neerſen mit allen rechtlichen Folgen interdizirt worden.

Die Herrn Notarien werden erſucht, der Vorſchrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung Genüge zu leiſten.

Düſſeldorf, den 11. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 594.) Aufgefundene Leiche.

Am 7. dieſes Monats landete beim Dorfe Wiesdorf eine unbekannte männliche Leiche, deren Beſchreibung ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, und erſuche ich einen Jeden, welcher über dieſelbe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche baldigſt mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 14. Juni 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

Beſchreibung.

Größe der Leiche 5 Fuß 6 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne hoch; Bart röthlich und ziemlich ſtark; Kopf ziemlich kahl; Zähne geſund und vollſtändig; Alter anſcheinend 35 bis 40 Jahre.

Die Bekleidung der Leiche waren mit Seitenklappen verſehene Schuhe, blau wollene Strümpfe, blau und weiß geſtreifte Kamaſchen von Trill, weiß leinene geflickte Hoſe, ein flächſenes Hemd, gez. P. K., eine blau mancheſterne Unterweſte mit blau weißem Barchent gefüttert, in deren rechten Seitentaſche ſich 1 Sgr. in Silber und 1 Sgr. 8 Pf. in Kupfermünze und in deren linken Seitentaſche ſich ein Feuerſtahl mit Stein, eine kurze irdene Pfeife mit kupfernem Deckel und dito Kettchen befand, eine blaue wollene Tuchjacke mit weißen Metallknöpfen und ein gewöhnlicher blauer Kittel ohne Abzeichen. Der Körper ſchien 8 bis 14 Tage im Waſſer gelegen zu haben.

(Nr. 595.) Die ertrunkene Catharina Schuhmacher aus Köln betr.

Am 18. dieſes Monats fiel die Catharina Schumacher aus Köln von dem Schiffe des Johann Wilhelm Hack in der Nähe von Niederkaſſel in den Rhein und ertrank. Ich

füge ihre Perſonbeſchreibung mit dem Erſuchen an ſämmtliche Behörden bei, mich von dem Landen der Leiche ſofort in Kenntniß zu ſetzen.

Düſſeldorf, den 20. Juni 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Erſte Prokurator: Lippe.

Beſchreibung.

Alter 21 Jahre; Statur klein und geſetzt; Haare und Augen ſchwarz. Ihre Bekleidung beſtand aus einer gedruckten blau und weiß geblümten Jacke, grau wollenem Rocke, Hemde gez. C. S., weiß baumwollenen Strümpfen und aus Pantoffeln.

Sie trug eine Halskette von rothen Perlen mit einem goldenen mit rothen Steinchen beſetzten Schlößchen und ebenſolche Ohrringe.

(Nr. 596.) Sterbe-Urkunde.

Die Urkunde über das Ableben des am 23. April 1842 zu Amſterdam verſtorbenen Schiffers Johann Peter Mathias Hopmann, 36 Jahre alt, geboren zu Bislich, wohnhaft zu Xanten, Sohn von Peter Hopmann und Franziska Lehnen iſt dem Bürgermeiſter von Xanten zur Eintragung in die dortigen Civilſtandsregiſter zugeſandt.

Kleve, den 17. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

(Nr. 597.) Landgeſtüt betr.

Zum Einbrennen der von den Beſchälern des Königl. Rheiniſchen Landgeſtüts gefallenen Fohlen mit der Königs-Krone und dem Buchſtaben R. ſind nachſtehende Termine angeſetzt, als:

1) Montag	den 25. Juli	zu Schwarzenphul	Morgens	8 Uhr
2) Dienſtag	den 26. „	zu Mühlhauſen	„	8 Uhr
3) Donnerſtag	den 28. „	zu Cleve	„	8 Uhr
4) Freitag	den 29. „	zu Mehrum	„	8 Uhr
5) Samſtag	den 30. „	zu Gut-Eller	„	8 Uhr
6) Montag	den 1. Auguſt	zu Wickrath	„	9 Uhr

welche den Beſitzern von Landgeſtüts-Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Wickrath, den 15. Juni 1842. Der Geſtüt-Inſpector: Schale.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 598.) Steckbrief gegen den Kaufmann Wilhelm Müller aus Crefeld.

Der Kaufmann Wilhelm Müller aus Crefeld hat ſich der gegen ihn wegen betrügeriſchen Bankerotts eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 31. Mai 1842. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe und Mund mittelmäßig; Zähne geſund; Bart braun; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur mittler.

(Nr. 599.) Diebſtahl im Domm bei Neuwerk.

Am 6. d. M. ſind aus der Wohnung des im Domm bei Neuwerk wohnenden Tagelöhners Vitus Schmitz mittelſt Einbruchs folgende Gegenſtände geſtohlen worden:

1) ein Paar ganz neue Stiefel; 2) ein blau leinener Kittel; 3) drei ſilberne Ringe, in deren einem die Buchſtaben A. K. ſtanden und 4) circa 5 Thaler Geld in verſchiedenen Münzſorten.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, bitte ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen etwas in Erfahrung bringt, mir oder der nächſten Polizeibehörde hierüber Anzeige zu machen.

Düſſeldorf, den 16. Juni 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 600.) Diebſtahl zu Ratingen.

Am 7. dieſes Monats Abends zwiſchen 7 und 9 Uhr wurde aus einem zu Ratingen gelegenen Hauſe eine zweigehäuſige franzöſiſche Taſchenuhr entwendet, deren äußeres Gehäuſe auf Kupfer lakirt, mit einem ſilbernen Rade verſehen und von dem inneren ſilbernen Gehäuſe durch ein roth ſammtes Läppchen geſchieden wird. Die Zahlen des ganz unbeſchädigten Zifferblatts ſind römiſch. An der Uhr hing ein braunflorettnes Band nebſt einem kupfernen Schlüſſel.

Indem ich vor dem Ankaufe dieſer Uhr warne, erſuche ich Jeden, der über deren Verbleib oder den noch unbekannten Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächſten Polizeibehörde dieſelbe ſofort mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 20. Juni 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 601.) Steckbrief gegen den Jacob Schiffer aus Götzenkirchen.

Der durch Urtheil des hieſigen Königl. Landgerichts vom 16. April c. wegen unbefugten Ausübung der Arzneikunde zu einer einmonatlichen Gefängnißſtrafe verurtheilte ehemalige Compagnie Chirurg Jakob Schiffer aus Götzenkirchen, Bürgermeiſterei Sindorf, hat ſich der Vollſtreckung dieſer Strafe durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement nachſtehend mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 15. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement.

Alter 40 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe länglich, ſpitz; Mund gewöhnlich; Kinn ſpitz; Bart blond; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur unterſetzt. Beſonndere Kennzeichen: etwas blöde Augen. Derſelbe trug gewöhnlich einen grünen Oberrock und einen ſchwarzen Filzhut.

(Nr. 602.) Diebſtahl zu Mühlenbuſch.

In der Nacht vom 7. zum 8. Juni ſind zu Mühlenbuſch, Bürgermeiſterei Gräfrath, Kreis Solingen, mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) eine zinnerne circa 3 Maaß haltende, mit zwei gebogenen Handgriffen verſehene Kaffeekanne. Dieſelbe iſt beſonders daran kenntlich, daß der Deckel derſelben nicht gut mehr ſchließt, und der auf dem Deckel befindliche ſchwarze Knopf etwas gebogen iſt; 2) eine eingehäuſige, ſilberne, franzöſiſche Taſchenuhr, mit meſſingener Kette und Schlüſſel.

Der Rand des Schlüſſellochs auf dem Zifferblatte iſt etwas ausgeſprungen; 3) drei Mannshemde mit weißen knöchernen Knöpfchen; 4) zwei Frauenhemde; 5) ein braunes, roth geblümtes Kamiſol, und 6) eine ſchwarz tuchene Weſte. In der Taſche derſelben befand ſich ein Taſchenmeſſer, mit falſchen hirſchhörnenen Schaalen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mittheilen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtnehmen, und mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 14. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 603) Diebſtahl zu Sonnborn.

In der Nacht vom 15. zum 16. Juni iſt zu Sonnborn aus einem bewohnten Hauſe mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) von einem Webſtuhle die darauf befindliche fertige Waare, beſtehend in einem und einem halben Tuch von $^{1}/_{4}{}^{6}$tel Breite. Der daran befindliche Stoff beſteht aus grüner Wolle und ſchwarzem Kattun. Die in dieſe Tücher gewebten Blumen ſind auf der rechten Seite grün, und auf der entgegengeſetzten ſchwarz von Farbe; 2) vier kattunene Halstücher, eines ganz roth, und die andern drei buntfarbig, gelb und grün; 3) ein halbes kattunenes Halstuch, mit weißem Grund und violetten Blumen; 4) neun weiße, und eine bunte Haube von Kattun; 5) eine ſchwarze Merinos-Schürze; 6) eine gelbkattunene dito; 7) eine braun und weiß geſtreifte kattunene dito; 8) eine gelbkattunene dito mit farbigen Blumen; 9) 5¼ Elle gebleichte Leinwand, von mittelfeiner Qualität, und 10) drei bis vier Sgr. Münze.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mittheilen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 19. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 604.) Steckbrief gegen den Andreas Wolf betr.

Der des Diebſtahls beſchuldigte Andreas Wolf, früherhin zu Geilenkirchen, zuletzt ohne Geſchäft zu Boslar, Kreis Jülich wohnhaft, hat ſich durch die Flucht der gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung, entzogen.

Unter Mittheilung des Signalements deſſelben erſuche ich ſämmtliche Orts- und Polizeibehörden ſo wie die Königl. Gendarmerie auf den ꝛc. Wolff zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Aachen, den 15. Juni 1842.

Der Königl. Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

Signalement des ꝛc. Andreas Wolf.

Vaterland Preußen; letzter Wohnort Boslar; Alter 72 Jahre; Religion moſaiſch; Größe 5 Fuß 3 bis 4 Zoll; Haare ſchwarz und graudurchſtochen; Augenbraunen weiß; Naſe lang; Bart grau; Geſicht länglich und mager; Geſichtsfarbe blaß; Statur hager; Sprache deutſch.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 605.) Der Dr. der Medizin und Chirurgie, Herr Joh. Herm. Nierhaus zu Mülheim an der Ruhr iſt von dem hohen Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Arzt und Wundarzt approbirt worden, und wird ſich in dieſer Eigenſchaft zu Düſſeldorf niederlaſſen.

(Hierbei eine Beilage, das Regulativ für den Packhof in Weſel enthaltend.)

Beilage zu Nr. 32. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düſſeldorf.

(Nr. 606.) Bekanntmachung. I. S. I. Nr. 2740.

Regulativ für den Packhof in Weſel.

In Gemäßheit des §. 67. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 werden für den Packhof in Weſel, unter Hinweiſung auf die allgemeinen Beſtimmungen des Zollgeſetzes und der Zoll-Ordnung, folgende beſondere Vorſchriften ertheilt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Gegenſtand dieſes Regulativs iſt nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage beſtimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieſer Waaren aus derſelben.

Was die auf dem Expeditions- und Reviſionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur ſchließlichen Abfertigung oder zur weitern Verſendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, ſo wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage beſtimmen will, bis zu dem Zeitpunkte wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden iſt, ſo kommen dabei die beſtehenden allgemeinen Vorſchriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden beſondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Reviſionshofe zur Anwendung.

§. 2. Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieſes Regulativs überall derjenige verſtanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, iſt verbunden, ſich nach den Vorſchriften deſſelben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlage-Rechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Perſonen das Niederlagerecht in Anſpruch nehmen können.

§. 3. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60. der Zoll-Ordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu laſſen.

Andere Perſonen im Orte, ſo wie Auswärtige, welche ſich der Niederlage bedienen wollen, müſſen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf ſeinen Namen zu bewirken.

§. 4. Auch Frachtführer müſſen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeſchriebenen Friſt, entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern ſollte, Behufs der Niederlegung derſelben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Haupt-Steueramtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten in Weſel beſtellen auf deſſen Anmeldung und Konto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5. In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitſchein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenſtände inländiſchen Urſprunges und verzollte ausländiſche Waaren können nur ausnahmsweiſe, in Gemäßheit beſonderer Anordnungen, in die Niederlage aufgenommen werden und unterliegen dann den für ſolche Fälle eigens ertheilten Vorſchriften.

§. 6. Waaren, deren Lagerung der Niederlage ſchädlich ſein kann, als: der Verpeſtung verdächtige Sachen, Gegenſtände, welche zur Selbſtentzündung geneigt oder der Exploſion fähig ſind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenſchaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig ſein kann, ſo wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7. In wieweit Gegenſtände, auf den Wunſch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geſchloſſenen Räumen entweder für ſie ſelbſt oder für das übrige Lagergut nachtheilig iſt, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Haupt-Steueramte beſtimmt.

§. 8. Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zuſtande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beſchädigte Verpackungen müſſen zuvor hergeſtellt werden.

§. 9. Wein und andere Flüſſigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müſſen, können nur in ſoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden ſind, und die Weine noch außerdem unter der Vorausſetzung, daß ſie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10. Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geſchieht durch Vorlegung beſonderer Auszüge aus den Zoll-Deklarationen oder Begleitſcheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungs-Dienſt auf dem Expeditions- und Reviſionshofe gemäß, nach dem unter A. beiliegenden Muſter, von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der feſtgeſetzten Friſt dem Haupt-Steueramte übergeben ſein müſſen. Dieſe Auszüge werden zuvörderſt hinſichtlich ihrer Uebereinſtimmung mit den Zolldeklarationen oder Begleitſcheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und beſcheinigt und ſodann bei der Reviſion der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11. Der Reviſion der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter deſſelben jederzeit beizuwohnen.

§. 12. Wenn eine, aus mehreren Kolli beſtehende, zuſammen verwogene gleichnamige Waarenpoſt mit Begleitſchein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Beſtimmung erhalten ſoll, ſo muß gleichwohl die geſammte Waarenpoſt zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13. Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Collo durch Verwiegung feſtgeſtellt werden.

§. 14. In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden ſoll, vorher ſpeziell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die ſpezielle Reviſion unterbleiben und die Waare zollamtlich verſchloſſen, beziehungsweiſe mit dem Verſchluſſe unter welchem ſie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Dieſem Antrage kann jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die Anmeldung ganz vollſtändig und der Auszug in keiner Weiſe mangelhaft, auch nicht zu vermuthen iſt, daß der Inhalt der Kolli in Gegenſtänden der im §. 6. bezeichneten Art beſtehe, entſprochen werden, immer aber erſt dann, wenn ſich der, dem Haupt-Steueramte als zahlungsfähig be-

kannte Niederleger zugleich als Selbſtſchuldner für Gefälle, Geldſtrafe, Koſten und andere geſetzliche Folgen verbürgt, die dem Deklaranten, beziehungsweiſe den frühern Begleitſchein-Extrahenten treffen. Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitſcheinen-Deklarations- und Begleitſchein-Auszügen künftig nicht übereinſtimmend befunden werden ſollte.

Die Erfüllung dieſer Bedingung kann nach dem Ermeſſen des Haupt-Steueramtes erlaſſen werden, wenn die ſpezielle Reviſion ſchon bei einem andern Amte vorausgegangen iſt.

§. 15. Wenn die ſpezielle Reviſion der Waaren einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, ſo jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden iſt, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge in Begleitſcheine nicht beſtimmt genug angegeben ſind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13 des Auszuges zu ergänzen vermag, iſt die Aufnahme in die Niederlage nur in ſofern zuläßig als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Reviſions-Atteſt mit unterſchreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entſcheidung des Provinzial-Steuer-Direktors ausgeſetzt, wenn jenes Anerkenntniß verſagt wird, und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Haupt-Steueramtes gehoben werden können. Die Waaren werden in ſolchen Fällen einſtweilen unter Verſchluß genommen.

§. 16. Waaren, welche bei dem Haupt-Steueramte unter Begleitſchein-Controle unverſchloſſen eingetroffen ſind, und über deren Identität Zweifel beſtehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleiſtung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17. Wenn von dem Niederleger in der Spalte 13. des Auszuges Hinſichts der Tara nichts bemerkt iſt, ſo wird angenommen, daß derſelbe die Anwendung des im Tarif enthaltenen Taraſatzes wünſche. Es geſchieht dann die Anſchreibung nach dem Bruttogewicht und bei künftiger Verzollung, inſofern ſolche bei dem Haupt-Steueramte zu Weſel erfolgt, muß der Niederleger ſich die Anwendung des tarifmäßigen Taraſatzes gefallen laſſen.

Wird die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung in Spalte 13. des Auszuges begehrt oder nach Maaßgabe der Beſtimmung unter Ziffer III. d. 4. der fünften Abtheilung des Zolltarifs von dem Haupt-Steueramte für nöthig gehalten, ſo findet Anſchreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Nettogewicht Statt und es kann dann bei ſpäterer Verzollung die Vergütung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anſpruch genommen werden.

§. 18. So weit Nettoverwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zuläßig iſt, kann dieſelbe auch für einzelne Kolli einer ganzen Poſt gleichartiger Waaren dann beantragt und zugeſtanden werden, wenn die in ſolchen Colli enthaltene Waare oder auch nur die Emballage derſelben ſchadhaft iſt. Begründen, außer dieſem Falle, nicht ganz beſondere Umſtände einen ſolchen Antrag, ſo muß die wirkliche Tara der ganzen Poſt ermittelt werden.

§. 19. Wenn die Reviſion beendigt iſt, hat der Niederleger die Waare auf eigene Koſten zu den Lagerräumen und in denſelben an denjenigen Ort zu ſchaffen, welcher für die Lagerung angewieſen wird.

§. 20. Nach geſchehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinſichtlich der Eintragung in das Niederlage-Regiſter beſcheinigtes Exemplar des Auszuges zugeſtellt, welches ihm als Niederlageſchein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers.

1. Beaufſichtigung der Waaren.

§. 21. Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzuſehen, ob die lagernden Waaren ſchadhaft, beſonders Fäſſer, in welchen ſich Flüſſigkeiten befinden, leck geworden ſind, und in dieſem Falle die Niederleger ſofort davon in Kenntniß zu ſetzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger ſind verbunden, die Anweiſungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird ſolches verſäumt oder verzögert und iſt aus dieſer Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Haupt-Steueramtes, zu befürchten, insbeſondere eine Waare in den Zuſtand gerathen, daß ſie größtentheils oder gänzlich verdirbt, ſo iſt der Niederleger, unter Friſtbeſtimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf ſeine Koſten und Gefahr verfügt oder zu dem Verkaufe der Waaren geſchritten und mit dem Erlöſe nach §. 66. der Zoll-Ordnung weiter werde verfahren werden.

§. 22. Der Niederleger hat auch ſeinerſeits über die lagernden Waaren Aufſicht zu führen, weshalb ihm überlaſſen bleibt, die Colli mit ſeinem Privatſiegel zu verſchließen, in welchem Falle ſolches in dem Auszuge bemerkt und dieſer Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derſelbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu ſehen und mit darüber zu wachen, daß ſie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er ſolches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerkſam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich beſichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Ausſieben und dergl. zu treffen ſind, dieſe unter Zuſtimmung des Haupt-Steueramtes veranſtalten zu können.

§. 23. Um die Beaufſichtigung der Waare durch die Niederleger ſelbſt möglichſt zu erleichtern, wird, ſoweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umſtände geſtatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beiſammen lagern, und die ſpäter für ihn hinzukommenden ſich an die früher gelagerten anſchließen.

§. 24. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewieſenen Stelle darf die Waare nur mit deſſen Erlaubniß verſetzt, und es muß jedenfalls dabei nach deſſen Anweiſung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß ſeine Waare nicht gut lagere, und wünſcht derſelbe für ſie eine vermeintlich beſſere Lagerſtelle, ſo wird ihm dieſe, wenn Raum dazu vorhanden iſt, und die Verſetzung ohne Störung geſchehen kann, auch ſonſt kein Hinderniß entgegen ſteht, gewährt werden.

Kann ſich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, ſo entſcheidet der Hauptamts-Vorſtand.

2. Umpackung der Waare.

§. 25. Eine Umpackung der Waaren iſt zuläßig:

1) wenn dieſelbe zur Erhaltung der Waaren erforderlich iſt, oder
2) wenn, Behufs der Verſendung nach dem Auslande, die Theilung eines Kollo eintritt.

Sie darf jedoch, wie überhaupt jede Oeffnung der Kolli in der Niederlage, nur unter Zuſtimmung und Controle des Niederlage-Verwalters geſchehen.

a) Zur Erhaltung der Waare.

§. 26. Bei Umpackungen blos zur Erhaltung der Waaren, müſſen in der Regel die Kolli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalt wiederhergeſtellt und mit den vorhanden

geweſenen Marken wieder verſehen werden. Iſt in dieſer Beziehung eine Abweichung nothwendig, ſo iſt dazu die beſondere Erlaubniß des Haupt-Steueramts erforderlich. Niederleger welche Vorkehrungen zur Erhaltung der Waare zu treffen wünſchen, müſſen dieſerhalb bei dem Haupt-Steueramte einen ſchriftlichen Antrag machen, zu welchem das im §. 28. gedachte Muſter B. zu benutzen iſt.

§. 27. Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichtern Emballage erfolgt, ſo bleibt, inſofern nicht ſchon das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt iſt, immer das urſprüngliche Bruttogewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenſtand.

b) Behufs Theilung der Kolli.

§. 28. Die Theilung eines Kollo iſt in der Regel nur Behufs der Verſendung nach dem Auslande oder nach einem andern Orte mit Niederlagerecht auf Begleitſchein I. in den im §. 44. feſtgeſetzten Mengen zuläßig.

Wer eine ſolche vornehmen will, hat dies dem Haupt-Steueramte ſchriftlich anzumelden und hierzu das anliegende Muſter B. zu benutzen. Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Collotheilung, eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. 36) verbunden werden.

Soll ein Kollo getheilt werden, ſo muß das Nettogewicht deſſelben, wenn es nicht ſchon ermittelt worden iſt, jedenfalls, bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara, und von den nach dem Maaße zu kontrolirenden Flüſſigkeiten durch Vermeſſung des Inhalts mittelſt der Viſir- Inſtrumente feſtgeſtellt werden. Das auf dieſe Art ermittelte Nettogewicht iſt das zollpflichtige Object.

Für ein etwaniges Manko, welches ſich beim Abſchluſſe des Konto, nach Beendigung der Verſendungen, aus einem ſolchen Collo herausſtellen möchte, iſt, — und zwar bei Flüſſigkeiten in dem Verhältniße von 3 Pfund pro Quart — der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten. Die Durchgangs-Abgabe wird von dem Bruttogewichte jedes neu gebildeten Kollo erhoben. Differenzen zwiſchen dieſem und dem urſprünglichen Bruttogewichte bleiben unberückſichtigt.

§. 29. Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck, der Erhaltung oder Theilung hinausgeht, iſt nicht zuläßig.

3. Entnahme von Proben.

§. 30. Dem Niederleger iſt geſtattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare, im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Beſtimmungen des §. 28 alinea 2.

Die ſolchergeſtalt geöffneten Kolli müſſen ſtets ſorgfältig wieder verſchloſſen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit dem Niederlageſchein.

§. 31. Die Steuer-Verwaltung iſt befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageſchein vorlegt, (in Folge der in demſelben enthaltenen Bemerkung) als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derſelbe rechtmäßiger Beſitzer des Niederlageſcheins ſei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen ſein und dies von demjenigen, der daran Intereſſe hat, dem Haupt-Steueramte angezeigt werden, ſo wird daſſelbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Regiſter bemerken und ſo lange keine Dispoſition über die Waaren zulaſſen, bis über den rechtmäßigen Beſitz des Niederlageſcheins von der zuſtändigen Behörde entſchieden iſt.

§. 32. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden, ſo iſt dem Haupt-Steueramte der Niederlageſchein, nebſt der Ceſſion vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn nach dem Ermeſſen des Hauptſteueramtes, kein Bedenken obwaltet, die Umſchreibung im Niederlage-Regiſter und die Abſchreibung auf dem Niederlageſcheine, beziehungsweiſe die Ausſtellung eines neuen Niederlageſcheins Statt.

Betrifft die Uebertragung ſolche Kolli, welche ohne Reviſion unter Verſchluß und mit der vorgeſchriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekommen ſind, ſo muß der Ceſſion zugleich die Erklärung der Uebernahme dieſer Haftungen von demjenigen, auf deſſen Conto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 33. Sollte ein Niederlageſchein verloren gehen, ſo muß der Niederleger ſolches durch zweimalige Bekanntmachung in den zu Weſel erſcheinenden öffentlichen Blättern zur Kenntniß ſämmtlicher Handlungshäuſer im Orte bringen, dem Haupt-Steueramte unter Mittheilung dieſer Bekanntmachungen, den Verluſt ſchriftlich anzeigen, dabei an Eides Statt erklären, daß er von dem Niederlageſcheine einen anderen Gebrauch nicht gemacht habe, und darauf antragen, daß die unter der, auf dem Niederlageſchein verzeichnet geweſenen Nummer und Signatur, in der Niederlage lagernde Waare nur ihm herausgegeben und jeder andere Inhaber des Abhanden gekommenen Niederlageſcheins, als unrechtmäßiger Beſitzer deſſelben betrachtet werde.

Nachdem allen vorſtehend angegebenen Erforderniſſen von Seiten des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlage-Regiſter das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlageſcheins ausgefertigt, und in demſelben die erſte Ausfertigung für ungültig erklärt.

5. Lagergeld.

§. 34. Das Lagergeld wird überall von dem bei der **Einlagerung** der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben.

6. Lagerzeit.

§. 35. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 60. der Zoll-Ordnung ohne beſondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageſchein beſonders ausgedrückten Lagerfriſt, bei deren Feſtſetzung auch die in andere Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen iſt, das im §. 66 der Zoll-Ordnung vorgeſchriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Beſtimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

§. 36. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen, ſo wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlageſcheins, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muſter C. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Regiſters etwa beſonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinſtimmung der Angabe mit dem Regiſter prüft und ſolche auf der Abmeldung beſcheinigt, auch diejenigen Bemerkungen welche ſich auf die früher Statt gehabten Reviſionsacte und ſonſt auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen hinzufügt. Hiernach und nach der über die Beſtimmung der Waaren in Spalte 12. der Abmeldung gemachten Angabe richtet ſich die weitere Abfertigungsweiſe.

§. 37. So oft eine Abſchreibung im Niederlage-Regiſter erfolgen ſoll, muß dem Haupt-Steueramte auch der Niederlageſchein vorgelegt werden, um in demſelben die Abſchreibung gleichfalls bewirken zu laſſen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlageſcheins nicht erledigt, ſo erhält der Niederleger denſelben bis dahin zurück, daß **ſämmtliche** dar-

auf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertiget und, bei Abmeldung der letzten Poſt, die durch die einzelnen Abſchreibungen etwa entſtandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen ſind, wonächſt der Schein bei dem Haupt-Steueramte zurückbehalten wird.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 38. Die Theilung einzelner Kolli für den Zweck der Verzollung zum Eingange iſt unſtatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, ſo muß die Abmeldung mindeſtens auf ein ganzes Kollo und alle darin vorhandene Waaren lauten, jedoch kann der Reſt eines Behufs der Verſendung bereits getheilten Kollo auf einmal zum Eingange verzollt werden.

§. 39. Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die ſpezielle Reviſion, in ſofern ſolche nicht ſchon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat. (§. 14)

Nachdem der Befund in der Abmeldung beſcheinigt iſt, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geſchehene Verzollung empfängt.

§. 40. Gegen Vorzeigung dieſer Quittung, werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müſſen unverweilt auf dem vorgeſchriebenen Wege fortgeſchafft werden.

3. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Inlande.

a) Auf Begleitſchein II.

§. 41. Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitſchein II. welche ſich nach den Beſtimmungen der Zoll-Ordnung (§. §. 50—53.) und nach den Vorſchriften des Begleitſchein-Regulativs (§. §. 10. 29 und 30) bemißt, gelten die Beſtimmungen §. §. 38—40. mit dem Unterſchiede, daß, ſtatt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitſcheins eintritt.

Daſſelbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht beſtimmt ſind, jedoch in der Abmeldung bemerkt iſt, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, ſondern ſogleich verzollt werden ſollen.

b) Auf Begleitſchein I.

§. 42. Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht verſendet werden und iſt die Dispoſition über dieſelben noch vorbehalten, ſo wird, nach dem die Waare verwogen, und, nach Maaßgabe der Vorſchrift im §. 20 des Begleitſchein-Regulativs, unter Verſchluß geſetzt worden, der Begleitſchein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn ſolche von dem Haupt-Steueramte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande.

§. 43. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42. ertheilten Vorſchriften, jedoch mit dem Unterſchiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht ſpeziell revidirt worden ſind, nur dann unter dem urſprünglichen Verſchluſſe abgelaſſen werden dürfen, wenn eine der beiden im zweiten alinea des §. 29. der Zoll-Ordnung beſtimmten Vorausſetzungen vorliegt, oder die allgemeine Reviſion zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Kurs hinreichend erſcheint. Nach bewirkter Reviſion und Beſcheinigung des Verſchluſſes auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5. Beſondere Beſtimmungen.

a) Geringſte Mengen, welche zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

§. 44. In der Regel muß von den, in der Niederlage befindlichen Waaren-Kolli unter dem Gewichte eines Zentners wenigſtens ein ganzes Kollo, und aus einem mehr

wiegenden Kollo in der Regel wenigſtens Ein Zentner zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wenn der Reſt eines zur Verſendung beſtimmten angebrochenen Kollo weniger, als Einen Zentner betragen ſollte, kann auch dieſer geringere Betrag in Einer Poſt verſandt werden.

b) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren bezüglich des angeſchriebenen Gewichts.

§. 45. Da nach §. 45 der Zoll-Ordnung, das auf den Grund allgemeiner oder ſpezieller Reviſion, beim Eingange ermittelte und im Begleitſchein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, ſo wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren:

a) wenn ſolche unmittelbar vom Auslande eingegangen ſind, das vor der Aufnahme in die Niederlage feſtgeſtellte, und

b) wenn ſie mit Begleitſchein eingetroffen ſind, das durch den Begleitſchein überwieſene Gewicht

im Niederlage-Regiſter angeſchrieben.

Demnächſt wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren.

1) Bei ſofortiger Verzollung oder bei der Verſendung auf Begleitſchein II. wird der Eingangszoll nach dem angeſchriebenen Gewichte erhoben resp. im Begleitſchein ausgeworfen.

2) Bei der Verſendung auf Begleitſchein I. nach einem andern Niederlage-Orte wird das angeſchriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitſcheine überwieſen, in letzterm aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 42 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, ſo wird von dem etwaigen Mindergewicht des betreffenden Kollo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitſcheins erhoben und dem letztern das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Verſendung nach dem Auslande wird von dem angeſchriebenen Brutto-Gewichte, die Durchgangs-Abgabe erhoben.

Ergiebt ſich, bei der Verwiegung einer, nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verſchluß und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht, ſo wird von dieſem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derſelben zuſammen gewogenen Waarenpoſt theilweiſe Verſendung und theilweiſe Verzollung Statt gefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Poſt, der volle Eingangszoll eingezogen.

VII. Strafbeſtimmungen.

§. 46. Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorſchriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zoll-Defraudation zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen.

§. 47. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die ſonſtigen in dieſem Regulativ enthaltenen Vorſchriften oder der unterlaſſenen Befolgung derſelben werden mit den, in dem Zollſtrafgeſetze vorgeſehenen Ordnungsſtrafen geahndet.

Berlin, den 5. Junius 1842.

Der Finanz-Miniſter.
Bodelſchwingh.

Ju-

Inhalt.

I. Allgemeine Beſtimmungen . . . . §§. 1 — 2.
II. Welche Perſonen das Niederlagerecht in Anſpruch nehmen können . . §§. 3 — 4.
III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können . . . . . . §§ 5 — 9.
IV Anmeldung und Annahme zur Niederlage . . . . . . §§. 10—20.
V. Behandlung der Waaren während des Lagers:
1) Beaufſichtigung der Waaren . . . . §§. 21—24.
2) Umpackung der Waaren . . . . §. 25.
a) zur Erhaltung der Waare . . . . §§ 26—27.
b) Behufs Theilung der Kolli . . . . §§. 28—29.
3) Entnahme von Proben . . . . §. 30.
4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlageſcheinen . . . . §§. 31—33.
5) Lagergeld . . . . § 34.
6) Lagerzeit . . . . § 35.
VI. Verfahren bei weiterer Beſtimmung über die lagernden Waaren:
1) Im Allgemeinen . . . . §§. 36—37.
2) Bei der Abmeldung zur Verzollung . . . . §§. 38—40.
3) " " " zur Verſendung nach dem Inlande:
a) auf Begleitſchein II. . . . . §. 41.
b) " " I. . . . . §. 42.
4) Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande. . . §. 43.
5) Beſondere Beſtimmungen:
a) Geringſte Mengen, welche zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen . . . . §. 44.
b) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeſchriebenen Gewichts . . . . §. 45.
VII. Strafbeſtimmungen . . . . §§. 46—47.

A. Begleitſchein-Empfangs-Regiſter, Blatt . . . Nro. . . .

Auszug

{ der Zoll-Deklaration / dem Begleitſcheine } des Amts zu Nr.

genen Waaren Behufs der Anmeldung derſelben zur Niederlage.

Zur Nachricht.

Die Steuerverwaltung iſt befugt, denjenigen, welcher ihr dieſen Niederlageſchein vorlegt, als zur Dispoſition einzugehen, ob derſelbe rechtmäßiger Beſitzer des Niederlageſcheins ſei.

I. Inhalt { der Zoll-Deklaration / des Begleitſcheins.												II.
Nr. der einzelnen Poſitionen.	der Kolli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe			Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitſchein-Extrahenten.			nach ſtattgehabter amtlicher Ermittelung			Ob und wie ein Verſchluß angelegt iſt, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind, und b. wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	deren Gewicht Netto Ctr. Pf.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	deren Gewicht Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pf.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

B. Von Unterzeichnete wird darauf angetragen, unten verzeichnete Koll

Proben à Loth { theilen / entnehmen / Brutto verwiegen / öffnen und nachſehen / ſtürzen / ausſieden } zu dürfen.

I. Angabe des Antragſtellers.					
Des Niederlage-Regiſters			Benennung der Waaren.	der Kolli	
Konto.	Blatt.	Nr.		Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.
1.			2.	3.	4.

Abgegeben den en 184 Nr.
Die Reviſion übernehmen.

aus

vom ten 184 über die damit an Unterzeichneten eingegan-

über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung

III. Reviſionsbefund.						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.		V. Abgang aus der Niederlage.				
		der Waaren							der Kolli			
			Menge								Gewicht.	
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes. — Zahl der Bleie und Siegel	Gattung (mit Angabe der Tarif-Poſition.)	durch Verwiegung ermitteltes Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	durch Verwiegung ermitteltes Gewicht Netto. Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab.	das Niederlage-Regiſter Litt. Konto Blatt Nro.	Bemerkungen (über angelegten Verſchluß.)	Datum des Abgangs.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	

II. Amtliche Beſcheinigung			
Ermitteltes Gewicht. Brutto. Ctr. Pf.	Ermitteltes Gewicht. Netto. Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung wegen Abſchreibung der Proben im Niederlage-Regiſter ꝛc.
5.	6.	7.	8.

C.

Niederlage-Regiſter — Abgegeben den ten 184
Konto — Die Reviſion übernehmen: — Nr.
Blatt
Nr.

Abmeldung

von Waaren aus der Niederlage des Amtes zu
zur Verzollung
Verſendung auf Begleitſchein nach über das Amt zu durch

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.											II.
Datum der Niederlegung.	Der Kolli		Der Waaren					Angabe			Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Anmelders.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Gattung		Menge			ob und wie die Kolli verſchloſſen zur Niederlage gelangt ſind.	ob und von welchen Waaren Durchgangs-Zoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind, und b. wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitſchein-Extrahenten.	nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.	durch Verwiegung ermitteltes Gewicht		Anderweiter Maaßſtab				
					Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

III. Reviſionsbefund.						IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.			Bemerkungen (über angelegten Verſchluß ꝛc.)
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes. — Zahl der Bleie und Siegel.	der Waaren				Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara.	Tarif-ſatz.	Gefälle-Betrag.	in den Hebe- und Control-Regiſtern.		Im Kommerzial-Regiſter	
		Gattung (mit Angabe der Tarif-Poſition.)	Menge						Benennung des Regiſters.	deſſen		
			durch Verwiegung ermitteltes Gewicht		Anderweiter Maaßſtab.					Blatt | Nummer		
			Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.		Ctr. Pf.	Th. Sg.	Thlr. Sg. Pf.			Nr.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 33. Düſſeldorf, Montag, den 4. Juli **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 607.) Bekanntmachung. II. S. IV. Nr. 1480.

Den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forſt-Grundſtücken; ſowie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vorſchriftsmäßig beſcheinigten Quittungen unſerer Hauptkaſſe über die, im 1ten Quartale 1842 an Voll- und Reſt-Zahlungen — mit Ausnahme der Partial-Zahlungen — erlegten Domainen- und Forſt-Veräußerungs- resp. Kauf- Erbſtands- und Ablöſungs-Gelder den einſchlägigen Rentämtern zur Aushändigung zugeſtellt worden ſind, und bei dieſen in Empfang genommen werden können.

Düſſeldorf, den 30. Juni 1842.

(Nr. 608.) Fabrikengericht zu Crefeld.

Nachdem die Erweiterung des Sprengels des Fabrikengerichts zu Crefeld zufolge des unterm 20. November pr. Allerhöchſt vollzogenen Regulativs (Amtsblatt Stück 3 pro 1842) ſtatt gefunden hat, ſind nunmehr neu gewählt und von uns beſtätigt worden.

für den Kreis Crefeld

1) aus dem Zweige der Seiden-Fabrikation:
   a) als Fabrik-Kaufmann Gerhard von der Herberg;
      als Stellvertreter Heinrich Schroers, Guſtav Arthur Hoeninghaus und Peter Stork;
   b) als Werkmeiſter Johann Martin Vollmeyer;
      als Stellvertreter Heinr. Jacob Neuhaus und Jacob Jacobs.
2) aus einem ſonſtigen fabrikmäßig betriebenen Gewerbe resp. dem Handwerksſtande:
   a) als Fabrik-Kaufmann Heinr. Müller Johs. Sohn;
      als Stellvertreter Carl Wansleben;
   b) als Werkmeiſter resp. Handwerker Adam Jändges;
      als Stellvertreter Ludwig Rohm.

für den Kreis Kempen.

1) aus dem Zweige der Seiden-Fabrikation:
   a) als Fabrik-Kaufmann Gottfried Kollmes;
   b) als Stellvertreter Anton Horten.
2) aus einem fabrikmäßig betriebenen Gewerbe resp. dem Handwerksſtande:
   a) als Werkmeiſter resp. Handwerker Nicolaus Janſen;
   b) als Stellvertreter deſſelben Chr. Anſtöts.

Düſſeldorf, den 23. Juni 1842.

(Nr. 609.) **Agentur des J. Thonett zu Kempen betr. I. S. II. Nr. 11492.**

Der J. Thonett zu Kempen iſt zum Agenten der Kurheſſiſchen allgemeinen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft für Deutſchland in Caſſel ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 14. Juni 1842.

(Nr. 610.) **Agentur des Kreis-Geometers Schackert zu Crefeld betr. I. S. II. Nr. 11881.**

Der Kreis-Geometer Schackert zu Crefeld iſt zum Agenten der Kurheſſiſchen allgemeinen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft für Deutſchland zu Caſſel ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 16. Juni 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 611.) **Den interdizirten Hermann Wieſinger betr.**

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage iſt der in der hieſigen Departemental-Irrenanſtalt befindliche Hermann Wieſinger, aus Pempelfort mit allen rechtlichen Folgen interdizirt worden.

Die Herren Notarien werden erſucht, der Vorſchrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung Genüge zu leiſten.

Düſſeldorf, den 18. Juni 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 612.) **Den ertrunkenen Schiffbauer Johann Filette aus Dorſten betr.**

Am 20. dieſes Monats fiel der Schiffbauer Johann Filette aus Dorſten, hier wohnhaft, bei hieſiger Stadt in den Rhein und ertrank.

Ich füge ſeine Perſonen Beſchreibung mit dem Erſuchen an ſämmtliche Behörden bei, mich von dem Landen der Leiche ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

Düſſeldorf, den 22. Juni 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

Signalement.

Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 3 bis 4 Zoll; Haare blond; Körperbau ſtark; Naſe und Kinn kurz; bartlos. Die Bekleidung beſtand aus einem leinen Hemd, gez. J. F., einer gedruckten Unterjacke, blau bombaſiner Hoſe, ſchwarz tuchener Weſte, weiß wollenen Strümpfe und aus Schuhen.

(Nr. 613.) **Die ertrunkene Roſalie Cülſon betr.**

Am 11. dieſes Monats fiel die 9jährige Roſalie Cülſon, welche ein grünes Kleidchen und Schürze, aber keine Fußbekleidung trug und langes blondes Haar hat, unweit der hieſigen Stadt in den Rhein und ertrank.

Ich erſuche ſämmtliche Behörden mich von dem Landen der Leiche ſofort zu benachrichtigen. Düſſeldorf, den 22. Juni 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 614.) **Aufgefundene Leiche.**

Am 17. laufenden Monats wurde im Rhein an der Neuſtadt dahier, die Leiche eines unbekannten Mannes gelandet. Indem ich deſſen Perſon-Beſchreibung zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, der über denſelben nähere Auskunft zu geben vermag, entweder mir oder ſeiner Ortsbehörde ſolche ſofort mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 23. Juni 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

Perſon-Beſchreibung.

Der Verſtorbene war höchſtens 30 Jahre alt, wohl genährt, fünf Fuß einige Zoll groß, hatte ziemlich lange und ſtarke dunkelblonde Haare.

Seine Bekleidung beſtand aus: 1) einem dunkelgrünen tuchenen Frackrock, mit ſchwarzſammetem oder mancheſternen Kragen ohne innere Bruſttaſchen, blos im rechten Rockſchoß eine Taſche, mit gewirkten Knöpfen; 2) einem weiß kattunen geblümten Halstuch mit buntem Rande; 3) einer baumwollenen mit ſchwarz gräulichen Muſchen punktirten Weſte von dunklem Grunde; 4) einer blau tuchenen langen Hoſe, vorne mit einer Latz; 5) einem Hoſenträger von der Länge nach ſchmal buntgeſtreifter Gurte; 6) ein Paar anſcheinend noch neuen Stiefeln, inwendig mit grünem Leder gefüttert; 7) einem feinen leinenen Hemde mit Jabot ohne Zeichen. In der linken Weſtentaſche befanden ſich in Papier geſchlagen fünf Zündhütchen.

(Nr. 615.) Bekanntmachung.

Ein im November v. J. hier aufgegebener Brief an den Lieutenant v. Hagens in Weſel, mit 5 Thlr. Kaſſen-Anweiſungen (undeclarirt) iſt zurückgekommen. Der nicht zu ermittelnde Abſender deſſelben wird demnach aufgefordert, genannten Brief gegen gehörige Legitimation bei dem unterzeichneten Ober-Poſt-Amte wieder in Empfang zu nehmen.

Düſſeldorf, den 21. Juni 1842. Ober-Poſt-Amt: Maurenbrecher.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 616.) Steckbrief gegen den Auguſt Garnier aus Arlon.

Der ehemalige Banquier und Schatz-Agent Auguſt Garnier, aus Arlon, im Königreiche Belgien, hat ſich der wider ihn zu Arlon eingeleiteten Unterſuchung, wegen betrügeriſchen Bankerotts durch die Flucht entzogen, und bringe ich das Signalement deſſelben mit dem Erſuchen an ſämmtliche Behörden zur öffentlichen Kenntniß, auf ihn zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 23. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement.

Alter 36 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Stirne und Mund mittelmäßig; Naſe wohlgebildet; Augen grau; Kinn rund; Geſicht oval; Haare und Augenbraunen kaſtanienbraun: Bart braun; in der obern Kinnlade ſind zwei ſchadhafte Zähne.

(Nr. 617.) Steckbrief gegen den Albrecht Strohm aus Siegen.

Behufs Vollſtreckung eines vom Herrn Unterſuchungsrichter des Bezirks I. hierſelbſt unter dem 6. Juni erlaſſenen Vorführungsbefehls, erſuche ich alle betreffende Behörden den hierunten beſchriebenen, eines Diebſtahls beſchuldigten Albrecht Strohm im Betretungsfalle verhaften, und mir vorführen zu laſſen.

Elberfeld, den 21. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Name: Albrecht Strohm; Gewerbe Rothgerber; Geburtsort Siegen; letzter Aufenthaltsort Barmen; Religion evangeliſch; Alter 21 Jahre; Größe 5′ 4½″; Haare ſchwarzbraun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe etwas ſtark; Mund etwas aufgeworfen; Zähne voll; Bart im Entſtehen; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank. Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 618.) Diebſtahl zu Sonnborn.

In der Nacht vom 18. zum 19. Juni 1842, ſind mittelſt Einbruchs und Einſteigens aus einem bewohnten Hauſe zu Sonnborn geſtohlen worden:

1) eine blau kattunene Schürze; 2) ein roſenfarbiges gedrucktes, kattunenes Tuch; 3) ein halbes baumwollenes Tuch, von violetter Farbe; 4) ein gelb und roth karrirtes ſeidenes Tuch; 5) ein viollettes baumwollenes Tuch; 6) zwei verſchoſſene baumwollene Tücher; 7) ein weißes leinenes Tuch mit rothem Rande; 8) ein halbes blaues Zwirntuch; 9) ein leinenes Handtuch; 10) ein brauntuchenes Kamiſol; 11) eine Kaffeemühle, und 12) vier Hemde. Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich anzeigen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 23. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr 619.) Diebſtahl zu Solingen.

In der Nacht vom 18. zum 19. Juni 1842 ſind aus einem bewohnten Hauſe zu Solingen, geſtohlen worden:

1) eine eingehäuſige ſilberne Taſchenuhr; 2) eine dito dito mit braunem Kaſten; 3) eine circa 3 Maaß haltende zinnerne Kaffeekanne; 4) ein bunter mit Perlen geſtickter Beutel; und 5) zwanzig Sgroſchen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen anzeigen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 23. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 620.) Diebſtahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 21. zum 22. Juni 1842 ſind zu Elberfeld mittelſt Einſteigens geſtohlen worden: 1) fünf feine Mannshemde, gez. R. B. 6; 2) zwei dito dito, gez. Guſtav Hermes; 3) zwei gröbere dito, gez. H. B. R. B.; 4) ein Frauenhemd, gez. W. B. 6; 5) ein dito, gez. J. B. 12; 6) ein dito, gez. C. B. 12; 7) ein dito, gez. W. K.; 8) ein dito, gez. E. B. 12; 9) ein dito, gez. E. B. 6; 10) vier Betttücher, gez. A. B. — A. B. 4. und A. B. 9; 11) drei dito, gez. G. H. 6. und G. H. 12; 12) ein Unterrock von weißem Pique, gez. E. B. und 13) ein dito von Flanell.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich anzeigen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 23. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 621.) Diebſtahl einer ſilbernen Uhr.

Am 4. Juni c. iſt dem hieſigen Faßbinder Peter Janſen eine ſilberne Uhr aus ſeiner Wohnſtube geſtohlen worden, vor deren Ankauf wir warnen und Jedermann, der über den Thäter, oder das Verbleiben der Uhr Auskunft geben kann, hierdurch auffordern, uns, oder der ſonſtigen nächſten Behörde darüber Anzeige zu machen, wodurch keine Koſten entſtehen.

Die Uhr iſt Genfer Façon, hat ein emaillirtes Zifferblatt mit feinen römiſchen Zahlen; auf dem Zifferblatt und auf dem Werke befindet ſich der Namen des Orts Delft und der Namen des Uhrmachers.

Emmerich, den 16. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 34. Düſſeldorf, Freitag, den 8. Juli 1842.

(Nr. 622.) Geſetzſammlung, 16tes Stück.

Das 16te Stück der Geſetzſammlung iſt erſchienen und enthält unter:

Nr. 2275. Urkunde über die Stiftung einer beſondern Klaſſe des Ordens pour le mérite, für Wiſſenſchaften und Künſte. Vom 31. Mai 1842.

(Nr. 623.) **Verordnung zur Verhinderung von Störungen der Baggerarbeiten im Rheine zwiſchen Merkenich und Caſſelberg betr. I. S. III. Nr. 4549.**

Zur Verhinderung von Störungen der Baggerarbeiten im Rheine zwiſchen Merkenich und Caſſelberg wird hierdurch bis auf weitere Verfügung Folgendes verordnet:

1) Segelſchiffe überhaupt und Dampfſchiffe, welche ſo tief gehen, daß ſie die im Fahrwaſſer aufgeſtellten Baggermaſchinen nicht umfahren können, dürfen die Stromſtrecke zwiſchen Merkenich und Caſſelberg nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang nicht befahren.

2) Die Führer der während der Nacht paſſirenden Dampfſchiffe müſſen die Wachen auf den Baggermaſchinen durch von Zeit zu Zeit wiederholte Glocken-Signale auf ihre Annäherung aufmerkſam machen laſſen.

3) Die Führer der Dampfſchiffe dürfen, wenn ſie zu Thal fahrend, in die Nähe der Baggermaſchinen kommen, ihre Ruderräder ſo lange, bis ſie vorbei gefahren ſind, nur mit halber Geſchwindigkeit arbeiten laſſen.

4) Alle zu Thal fahrenden Segelſchiffer, welche, aus welchem Grunde es auch ſei, zu fürchten haben, daß ſie den Baggermaſchinen zu nahe kommen müſſen vor Anker gehen und ſich an denſelben vorbei treiben laſſen oder liegen bleiben, bis ihnen die Baggermaſchinen aus dem Wege gefahren ſind.

5) Die zu Berg fahrenden Segelſchiffer und die Führer der Dampfſchiffe müſſen, wenn ſie wegen des Tiefganges ihrer Schiffe die Baggermaſchinen nicht umfahren können, das Arbeits-Perſonal auf den Maſchinen hierauf, von den Segelſchiffen durch Zurufen und von den Dampfſchiffen durch von Zeit zu Zeit wiederholte Glocken-Signale, aufmerkſam machen und dürfen nicht eher in die Nähe der Baggermaſchinen kommen, als bis dieſe aus dem Wege gelegt ſind.

6) Die Baggermaſchinen werden bei Tage mit einer bemerkbaren Flagge, des Nachts aber mit einer hellbrennenden Laterne verſehen werden, welche aufgeſteckt das Signal ſind, daß die Baggermaſchine in oder nahe an dem Fahrwaſſer liegt, eingezogen aber bezeichnen,

daß die Baggermaſchine den das Fahrwaſſer regelmäßig einhaltenden Schiffen nicht im Wege liegt.

Coblenz, den 27. Juni 1842.

Das Königl. Ober-Präſidium der Rheinprovinz.

A. A.

Schleinitz.

(Nr. 624.) Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate der Arbeits-Anſtalt zu Brauweiler pro 1841 betr.

	Männlich.	Weiblich.	Ueberhaupt.
I. Bevölkerung.			
Am 1. Januar 1841 befanden ſich in der Anſtalt .	617	216	833
Während des Jahres 1841 kamen hinzu	354	128	482
Im Jahre 1841 waren alſo in der Anſtalt überhaupt .	971	344	1315
Während des Jahres 1840 befanden ſich darin . .	991	445	1436
Mithin im Jahre 1841 weniger	20	101	121
II. Heimaths-Verhältniſſe.			
Von den Detinirten waren:			
a) aus dem Regierungs-Bezirk Aachen	200	39	239
b) „ „ „ Düſſeldorf . . .	339	86	425
c) „ „ „ Coblenz	168	71	239
d) „ „ „ Cöln	264	148	412
	971	344	1315
III. Confeſſions-Verhältniſſe.			
Von den Detinirten bekannten ſich			
a) zur katholiſchen Confeſſion	776	287	1063
b) zur evangeliſchen „	190	48	238
c) zum moſaiſchen Glauben	5	9	14
	971	344	1315
IV. Alters-Verhältniſſe.			
Von 1 bis 9 Monaten	3	11	14
„ 9 Monaten bis 1 Jahr	1	—	1
„ 1 bis 3 Jahren	2	4	6
„ 3 bis 6 „	3	9	12
„ 6 bis 9 „	20	11	31
„ 9 bis 12 „	62	20	82
„ 12 bis 16 „	223	44	267
überhaupt unter 16 Jahren	314	99	413
im Alter über 16 Jahre	657	245	902
	971	344	1315

	Männlich.	Weiblich.	Ueberhaupt.
V. Urſache der Detention.			
Es waren detinirt:			
wegen Armuth und Hülfloſigkeit	10	10	20
mit den Eltern aufgenommene Kinder	10	16	26
überhaupt wegen Hülfsloſigkeit	20	26	46
wegen Bettelei und Landſtreicherei	770	226	996
„ Diebſtahl, Brandſtiftung und Tödtung	153	23	176
„ Umgehung der Polizeiaufſicht	28	6	34
„ öffentlicher Unzucht	—	63	63
überhaupt wegen Vergehen	951	318	1269
	971	344	1315
VI. Rückfällige.			
Unter den während des Jahres 1841 aufgenommenen 482 Perſonen befanden ſich 97 Rückfällige, davon kamen in die Anſtalt:			
zum 2ten Male	34	21	55
„ 3ten „	17	10	27
„ 4ten „	4	6	10
„ 5ten „	2	—	2
„ 6ten „	1	—	1
„ 7ten „	1	—	1
„ 8ten „	1	—	1
	60	37	97
VII. Abgang.			
Während des Jahres 1841 haben 471 Köpfe die Anſtalt verlaſſen, und zwar ſind:			
a) entlaſſen worden	211	76	287
b) entwichen	48	4	52
c) geſtorben	92	40	132
	351	120	471
Von den Entlaſſenen wurden			
a) als Handwerker untergebracht	26	—	26
b) als Dienſtboten „	6	13	19
c) zu einem vorher ausgemittelten beſtimmten Unterkommen entlaſſen	178	61	239
d) in Folge der Allerhöchſt bewilligten Amneſtie entlaſſen	1	2	3
	211	76	287

VIII. Unterrichts- und Erziehungsweſen.

Unter den im Jahre 1841 aufgenommenen 482 Perſonen waren:

	Aus den Regierungs-Bezirken			
	Cöln.	Düſſeldorf.	Aachen.	Coblenz.
a) nicht ſchulpflichtige Kinder	1	1	1	3
b) Individuen, welche bereits Unterricht genoſſen hatten und zwar				
von 6 bis 20 Jahren	42	30	18	13
über 20 Jahre	69	65	27	26
c) Individuen, welche noch keinen Unterricht genoſſen hatten und zwar				
von 6 bis 20 Jahren	19	14	6	6
über 20 Jahre	48	40	35	18
	179	150	87	66
	482			

Es wurden überhaupt 424 Häuslinge in den Schulkenntniſſen unterrichtet; am Schluß des Jahres 1841 betrug die Schülerzahl 309.

IX. Arbeitsbetrieb.

Durchſchnittlich waren 843 Perſonen an jedem Tag in der Anſtalt, davon waren arbeitsunfähig:

a) wegen Krankheit	168
b) „ gänzlicher Invalidität	6
c) „ jugendlichen Alters	12
d) „ ſtrengen Arreſtes	10
	196
verglichen mit der durchſchnittlichen Kopfzahl von	843
bleiben arbeitsfähig	647

welche ſich nach Abzug der durch den Religions- und Schul-Unterricht der Arbeit entzogenen Zeit auf 538 vollſtändig beſchäftigte Arbeiter reduciren, davon waren beſchäftigt:

a) bei dem Haus-Polizei- und Oeconomie-Dienſte beſtändig	110
blos an Werktagen	230
b) für Fremde gegen Lohn	198
	538

Der Arbeitsverdienſt betrug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für den Hausdienſt, die Landwirthſchaft und den Viehſtand	8093	12	4
b) für Fremde und Beamte der Anſtalt gegen Lohn	8302	6	8
	16,395	19	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
X. Rechnung der Anſtalt.						
A. Einnahme.						
Beſtand aus vorigem Jahre	289	11	11			
Defecte und Reſte	469	3	—			
Zuſchuß aus den Steuer-Zuſatz-Centimen	7875	—	—			
Beiträge der Gemeinden	32850	—	—			
Hiervon ſind den Gemeinden die Koſten für die auf Rechnung des Staats in der Anſtalt während des Jahres 1841 verpflegten Individuen mit 7346 Thlr. 17 Sg. wieder erſtattet worden, ſo daß ſich die wirklichen Beiträge der Gemeinden auf 25,503 Thlr. 13 Sg. reduciren.						
Aus der Oeconomie	3939	9	8			
Ueberſchuß aus dem Arbeits-Verdienſt	4418	25	7			
An zufälligen Einnahmen	711	3	3			
				50552	23	5
B. Ausgabe.						
An rückſtändigen Zahlungen	—	26	5			
Beſoldungen und Penſionen	7990	11	—			
Speiſung	24008	6	10			
Krankenpflege	1092	8	10			
Feuerungs-Material	2305	28	4			
Beleuchtungs-Material	1097	29	6			
Bekleidung	6314	17	5			
Lagergeräthſchaften	1277	12	9			
Utenſilien und Handwerksgeräthſchaften	1345	10	1			
Bauten und Reparaturen	2358	—	2			
Reinigung der Schornſteine	31	18	2			
Reinigung der Wäſche und für Beſen	491	6	8			
Brandverſicherung der Gebäude und Mobilien	236	16	3			
Kirchen- und Schul-Bedürfniſſe	270	11	—			
Bedürfniſſe zur Geſchäftsführung	541	11	11			
Außerordentliche Ausgaben	1964	4	8			
				51326	10	—
Es iſt mithin ein Vorſchuß verblieben von				773	16	7
XI. Reſerve-Fonds.						
Dieſer Fonds beſtand am Schluſſe des Jahres 1841:						
a) in Documenten	53035	—	—			
b) in Baar	9949	26	9	63084	26	9

Coblenz, den 8. Juni 1842.

Das Königliche Ober-Präſidium der Rheinprovinz.

A. A.

Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 625.) **Beſchädigung von Chauſſeebäumen betr. I. S. III. Nr. 4317.**

In der letztern Zeit ſind an mehren Stellen die neu gepflanzten Chauſſeebäume frevelhafter Weiſe beſchädigt worden, nemlich:

1) in der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. in der Strecke zwiſchen Düſſeldorf und Heerdt an der Düſſeldorf-Jülicher Straße 35 italieniſche Pappeln;
2) in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. in derſelben Strecke 9 italieniſche Pappeln;
3) in derſelben Nacht auf der Strecke von Neuß nach Kreitz an derſelben Straße 6 Linden und 16 canadiſche Pappeln und
4) in der Nacht vom 12. auf den 13. und resp. vom 15. auf den 17. d. M. in der Strecke zwiſchen Gladbach und Vierſſen an der Cöln-Venloer Straße 17 Bäume.

Wir ſehen uns daher veranlaßt auf die Entdeckung der Thäter eines jeden dieſer Baumfrevel eine Prämie von 5 Thalern zu ſetzen und bringen dieſes hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düſſeldorf, den 27. Juni 1842.

(Nr. 626.) **Wegegeld-Empfangsſtellen betr. I. S. III. Nr. 3843.**

Mit dem 1. Auguſt d. J. werden in Folge höherer Genehmigung, auf der Crefeld-Venloer und der Cöln-Venloer Bezirksſtraße drei neue Wegegeld-Empfangsſtellen eingerichtet, nemlich:

zu Mülhauſen für die Crefeld-Venloer Bezirksſtraße mit der Hebungsbefugniß für $1\frac{1}{2}$ Meile,
zu Dülken für die Cöln-Venloer Bezirksſtraße mit der Hebungsbefugniß für $1\frac{1}{2}$ Meile und
zu Breyell an dem Vereinigungspuncte der Cöln-Venloer und der Crefeld-Venloer Bezirksſtraße mit der Hebungs-Befugniß für 1 Meile für jede dieſer beiden Straßen,

was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düſſeldorf, den 20. Juni 1842.

(Nr. 627.) **Die Erledigung der evangeliſchen Pfarrſtelle zu Hörſtgen betr. I. S. II. Nr. 12432.**

Durch die Abberufung des Pfarrers Haaſtert nach Meurs iſt die Pfarrſtelle der evangeliſchen Gemeinde zu Hörstgen bei Meurs erledigt worden, und wird ſolche durch Wahl der Gemeinde wieder beſetzt werden.

Düſſeldorf, den 23. Juni 1842.

(Nr. 628.) **Agentur des C. Juckenack zu Duisburg betr. I. S. II. Nr. 11952.**

Der Carl Juckenack iſt zum Agenten der Würtembergiſchen Schifffahrts-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Heilbronn für Duisburg ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 18. Juni 1842.

(Nr. 629.) **Steckbrief gegen den Musketier Benedikt Schulten aus Neuß. I. S. IV. Nr. 2839.**

Der unten ſignaliſirte Musketier Benedikt Schulten aus Neuß, Regierungsbezirk Düſſeldorf, iſt am 14. Juni 1842 von dem Königl. 39ten Infanterie-Regimente (7. Reſerve) aus der Feſtung Saarlouis zum zweitenmale deſertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das betreffende Regiments-Kommando, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 24. Juni 1842.

Signalement.

Alter 25 Jahre 4 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich; Religion katholiſch; Gewerbe Gerber; gewöhnlicher Aufenthalt Luxemburg; Haare roth-blond; Stirne hoch; Augenbraunen roth-blond; Augen grau; Naſe gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Kinn oval; Geſichtsfarbe geſund. Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 630.)

Nachweiſung

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Mai 1842 l. S. II. Nr. 12334.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerſte			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbſen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düſſeldorf	2	28	4	1	20	2	1	8	4	—	—	—	—	19	—	3	14	—	—	—	—	2	13	6	—	22	3
2	Elberfeld	3	7	9	1	27	—	1	10	9	1	28	—	—	22	—	2	15	9	2	21	9	2	10	—	—	25	—
3	Mettmann	2	28	—	1	11	—	1	10	—	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—
4	Eſſen	3	3	—	1	25	3	1	8	3	2	8	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	22	9
5	Solingen	3	4	1	1	29	1	1	10	3	1	27	7	—	22	—	2	—	—	4	—	—	2	1	6	—	27	2
6	Crefeld	3	7	6	1	21	—	1	5	6	1	27	6	—	20	—	2	28	—	4	15	—	2	11	—	—	21	—
7	Neuß	2	24	4	1	16	—	1	2	4	1	20	3	—	10	9	2	18	—	6	4	—	1	28	4	—	19	3
8	Duisburg	3	7	6	1	25	—	1	7	6	2	10	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	24	—
9	Emmerich	3	4	—	1	25	—	1	6	3	2	7	—	—	22	8	—	—	—	—	—	—	1	27	6	—	22	6
10	Rees	3	5	11	1	23	—	1	5	11	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	3
11	Weſel	3	4	6	1	19	9	1	7	6	2	5	—	—	17	9	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	23	5
12	Cleve	3	2	2	1	18	9	1	3	4	2	3	—	—	18	8	4	10	—	4	6	—	1	25	5	—	20	8
13	Geldern	3	6	—	1	17	4	1	4	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	6
14	Goch	3	3	9	1	16	9	1	1	2	1	27	9	—	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	10
15	Kempen	2	14	—	1	20	—	1	18	—	1	18	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	25	8
16	Rheinberg	3	1	5	1	20	9	1	6	—	1	16	8	—	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	11
	Durchſchnittspreis	3	2	—	1	21	—	1	7	2	1	29	1	—	19	2	3	—	10	4	7	9	2	4	4	—	23	1

Fortſetzung der Nachweiſung
der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Mai 1842.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Fleiſch, per Berliner Pfund: Rind-		Kalb-		Hammel-		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¹/₂ Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	1	—	—	8	25	—	7	—	2	—	3	6	2	10	3	—	4	—	6	6	6	6
2	Elberfeld	—	28	—	10	22	6	6	2	1	8	3	—	2	—	2	8	4	8	7	—	7	—
3	Mettmann	—	22	—	8	24	—	6	6	1	8	3	2	1	10	3	2	5	—	6	—	6	—
4	Eſſen	—	18	—	6	20	—	6	4	1	4	3	3	2	6	2	6	4	6	5	6	5	—
5	Solingen	1	1	—	9	18	—	5	—	2	—	3	—	1	10	3	—	5	4	6	6	8	—
6	Crefeld	—	27	—	8	10	—	5	—	1	8	3	—	2	—	3	—	3	4	6	4	5	7
7	Neuß	—	25	—	6	15	7	6	—	1	4	3	—	1	8	2	11	3	4	6	6	5	6
8	Duisburg	1	—	—	7	—	—	5	—	1	6	3	—	2	—	2	6	3	—	5	4	5	6
9	Emmerich	1	—	—	8	—	—	6	—	1	8	3	4	2	4	2	6	4	—	5	—	5	6
10	Rees	—	27	—	7	7	6	3	4	1	4	3	4	2	—	3	—	3	6	5	3	5	3
11	Weſel	—	27	—	7	7	6	3	4	1	4	3	4	2	—	3	—	3	6	5	3	5	3
12	Cleve	—	27	11	5	24	—	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	5	6	5	5
13	Geldern	—	23	1	6	—	—	6	—	1	6	2	—	1	6	2	—	3	—	5	2	4	2
14	Goch	1	1	8	7	—	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	5	6	5	3	4	2
15	Kempen	—	26	—	7	—	—	3	6	1	2	3	—	2	4	—	—	3	—	4	6	5	—
16	Rheinberg	—	29	3	7	6	—	5	—	1	2	3	—	1	8	—	—	—	—	5	—	5	2
	Durchſchnittspreis	—	27	—	7	18	9	5	2	1	6	3	—	2	1	2	9	4	—	5	8	5	7

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 631.) Fahrbarmachung der Schächte auf Steinbrüchen betr.

Das Königl. Finanz-Miniſterium hat mittelſt Reſcripts vom 2. Juni a. c. die von uns unter dem 23. April 1824 erlaſſene bergpolizeiliche Verordnung wegen Fahrbarmachung der Schächte in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, auch auf die unterirdiſch betriebenen Kalk- und ſonſtigen Steinbrüche in den genannten Bergamtsbezirken für geltend und anwendbar erklärt und beſtimmt, daß dieſe Deklaration durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll.

Um den Beſitzern und Betreibern von unterirdiſchen Steinbrüchen, welche mit Schächten verſehen ſind oder noch verſehen werden ſollen, die Beobachtung dieſer bergpolizeilichen Vorſchrift zu erleichtern, wird die Verordnung vom 23. April 1824 hiermit wiederholt bekannt gemacht.

Bonn, den 18. Juni 1842.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheiniſchen Provinzen.

Zur perſönlichen Sicherheit der Bergleute iſt es nöthig, daß ſämmtliche zur Ein- und Ausfahrt der Mannſchaft dienenden Schächte, Ueberſichbrechen und Geſenke in Bergwerken und Schürfen mit Fahrten (Leitern mit breiten Sproſſen) verſehen ſeyn müſſen, indem alle andern Arten der Befahrung ſolcher Baue mehr oder minder lebensgefährlich ſind. Ein in dieſem Jahre auf der Steinkohlen-Zeche Birkengang durch das Anfahren in der Tonne vorgekommener Unglücksfall hat hiervon einen neuen, traurigen Beweis geliefert.

Das unterzeichnete Ober-Bergamt ſieht ſich daher dringend veranlaßt, in dieſer Beziehung hierdurch Nachfolgendes für die Königl. Provinzen auf der linken Rheinſeite zu verordnen.

I. Innerhalb ſechs Monaten vom heutigen Tage ab, müſſen alle zur Ein- und Ausfahrt dienenden Schächte, Ueberſichbrechen und Geſenke in Bergwerken und Schürfen, in welchen bisher die Befahrung auf dem Gezimmer, in der Tonne, auf dem Seile oder auf eine andere polizeiwidrige Weiſe ſtatt fand, mit regelmäßigen, hinreichend ſtarken und gehörig befeſtigten, Fahrten verſehen werden, und es darf von jener Zeit ab auch keine andere Art der Befahrung, als auf der vorhandenen Fahrt, mehr geſtattet werden. Gleiches iſt ebenfalls in der Zukunft überall bei neu anzulegenden Bauen jener Art zu beobachten.

II. In allen Hauptſchächten, namentlich beim Steinkohlenbergbau, welche das Königliche Bergamt durch die Königl. Bergmeiſter oder Geſchwornen näher beſtimmen wird, müſſen überall zwiſchen den Fahrten Ruhebühnen angebracht werden. Ueber die Entfernungen, in welchen ſolche voneinander abſtehend vorzurichten ſind, und über alle andern dabei zu nehmenden Rückſichten, bleibt die Beſtimmung ebenfalls den vorgenannten Beamten überlaſſen, denen hierunter überall die gehörige Folge zu leiſten iſt.

III. In engen Schächten, für welche die Vorſchriften des Art. II. nicht anwendbar ſind, muß das Aneinanderhängen mehrerer Fahrten mittelſt Fahrthaken ganz unterſagt, und ſtatt deſſen von fünf zu fünf Lachter, oder auf jeden Wechſel ein hinlänglich ſtarkes Tragholz in das Schachtgeſtein tief genug eingelaſſen werden, woran die Fahrthaken zu befeſtigen ſind, welche den einzelnen Fahrtſtücken zum Ruhe- und Befeſtigungspunkt dienen.

Wo es die Umſtände erfordern möchten, von dieſen allgemeinen Vorſchriften eine Ausnahme ſtattfinden zu laſſen, haben die Bergwerksbeſitzer die ausdrückliche Genehmigung dazu bei den vorgeſetzten Königl. Revierbeamten nachzuſuchen.

IV. In den Zechenbüchern ſoll bei jeder Befahrung ausdrücklich niedergeſchrieben

werden, in welchem Zuſtande ſich die Befahrung befinde, und welche ſpezielle Anordnung der betreffende Beamte dieſerhalb erlaſſen habe.

V. Alle Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmungen ſollen als Vergehen gegen bergpolizeiliche Verordnungen den betreffenden Königl. Staats-Prokuratoren denunciirt werden, damit dagegen die amtliche Verfolgung auf den Grund des Art. 93 — 96 im allgemeinen Bergwerksgeſetze vom 21. April 1810 und des Art. 31 im Bergwerks-Polizei-Dekrete vom 3. Januar 1813 eintreten könne.

VI. Gegenwärtige Verordnung iſt durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Köln, Coblenz, Trier und Aachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bonn, den 23. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheiniſchen Provinzen.

(Nr. 632.) Den interdizirten Hans Kaspar Hillesheim betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage iſt der in der hieſigen Departemental-Irrenanſtalt aufbewahrte Hans Kaspar Hillesheim, genannt Clemens, ohne bekannten Geburts- und Wohnort, mit allen rechtlichen Folgen interdizirt worden.

Düſſeldorf, den 25. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 633.) Diebſtahl auf dem Gallberg.

In der Nacht vom 22. auf den 23. dieſes Monats ſind aus der Wohnung des Ackersmannes Wilhelm Mündrath, auf dem Gallberg, Gemeinde Oberrath, folgende Gegenſtände mittelſt Einſteigens geſtohlen worden:

1) eine kleine Wanduhr; 2) ein zinnerner Kaffeetopf.

Indem ich vorſtehenden Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Behörde davon Anzeige zu machen.

Düſſeldorf, den 27. Juni 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 634.) Steckbrief gegen den Auguſt Garnier aus Arlon.

Mit Bezug auf den von mir unter dem 23. dieſes Monats wider Auguſt Garnier erlaſſenen Steckbrief bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Flüchtling kürzlich in den Rheinprovinzen, unter dem Titel eines Obriſten reiſend, geſehen worden ſein ſoll, daß derſelbe auch früher wirklich Obriſt der Bürgergarde von Arlon war, den Leopold-Orden beſitzt und bei ſeiner Abreiſe von Arlon einen Schnurrbart trug.

Düſſeldorf, den 28. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 635.) Wahrſcheinlich geſtohlenes Leder.

Zu Nützhauſen in der Bürgermeiſterei Wülfrath ſind am 11. Juni bei Ausgrabung eines Waſſerbehälters 10 Lappen, höchſt wahrſcheinlich geſtohlenes Leder, gefunden worden.

Ich erſuche Jedermann, der über die Herkunft des Leders Auskunft ertheilen kann, dieſelbe ſchleunigſt an mich gelangen zu laſſen.

Elberfeld, den 23. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 636.) Zurückgenommener Steckbrief.

Die am 10. d. M. ſteckbrieflich verfolgte Dienſtmagd Helena Kreutzer aus Hüllhover-Drieſch iſt inzwiſchen zur Haft gebracht und ſomit der Steckbrief erledigt.

Aachen, den 27. Juni 1842.

Der Königl. Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

(Nr. 637.) Diebſtahl einer Uhr.

Am 4. Juni c. iſt dem Taglöhner Johann Gregorius zu Spelberg aus einer Kiſte in ſeiner Wohnſtube eine ſilberne Uhr, engliſcher Sorte, mit ſilbernem Zifferblatte, mit alter Stahlkette, woran ein ſilberner Uhrſchlüſſel nebſt dito Pettſchaft, auf dem der Name Gregorius eingegraben, geſtohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieſer Uhr, fordern wir einen Jeden, der über den Thäter oder das Verbleiben der Uhr Wiſſenſchaft erlangen mögte, hierdurch auf, uns oder der nächſten Behörde davon Nachricht zu geben, wodurch keine Koſten entſtehen.

Emmerich, den 25. Juni 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 638.) Der Pfarrer J. F. Haaſtert iſt von der evangeliſchen Gemeinde zu Meurs zum Pfarrer erwählt und als ſolcher von uns beſtätigt worden.

(Nr. 639.) Die katholiſche Pfarrſtelle zu Heiſingen im Kreiſe Duisburg, welche durch die freiwillige Amts-Niederlegung des Pfarrers Weitz erledigt war, iſt dem bisherigen Vikar Preiſer zu Steele verliehen und von demſelben auch bereits angetreten worden.

(Nr. 640.) Der Geiſtliche Johann Heinrich Lammertz iſt zum Vikar in Neuwerk, Dekanates Gladbach ernannt worden.

(Nr. 641.) Die erledigte Vikarieſtelle zu Corſchenbroich, im Dekanate Gladbach, iſt dem neu geweihten Prieſter Ludwig Hubert Schmets aus Aachen übertragen worden.

(Nr. 642.) Die durch Beförderung des bisherigen Kapellans Wolff zum Pfarrer zu Ronsdorf erledigte Kapellaneiſtelle an der katholiſchen Pfarrkirche zu Barmen iſt dem bisherigen Haus-Kapellan Julius Heydkamp zu Eſſen verliehen und von demſelben angetreten worden.

(Nr. 643.) An die Stelle des freiwillig ausgetretenen Lehrers Wilhelm Vogt iſt der bisherige Unterlehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Xanten Johann Boers aus Bislich, vorläufig auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der katholiſchen Pfarrſchule zu Kevelaer ernannt worden.

(Nr. 644.) Der bisherige Lehrer zu Hallenberg Johann Theodor Froning iſt zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Vernum proviſoriſch ernannt worden.

(Nr. 645.) Der bisherige Unterlehrer zu Sevelen Anton Renners iſt zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Pont proviſoriſch ernannt worden.

(Nr. 646.) Dem an der katholiſchen Elementarſchule zu Willich, Kreiſes Crefeld, bisher als Lehrer proviſoriſch angeſtellten Johann Schmitt iſt dieſe Stelle definitiv übertragen worden.

(Nr. 647.) An die Stelle des ausgeſchiedenen Lehrers Bakkes iſt der Schulamts-Candidat Heinrich Probſt aus Warendorf vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Iſſelburg, Kreiſes Rees, ernannt worden.

(Nr. 648.) Die bisher in der Elementar Mädchenſchule zu Neuß als Hülfslehrer resp. Hülfslehrerin beſchäftigten Franz Michael Sticker und Eliſabeth Mathieſen ſind vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer resp. Lehrerin an dieſer Schule ernannt, und der ſeither bei der Frei- und Sonntags-Schule zu Neuß proviſoriſch angeſtellte Lehrer Georg Neumann in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

(Nr. 649.) Königl. Rheiniſches Oberbergamt zu Bonn.

Der Graf von Schweinitz, bisher Bergmeiſter zu Saarbrücken, iſt zum etatsmäßigen Aſſeſſor ernannt;

im Bergamtsbezirke Siegen:

an die Stelle des zum Aſſeſſor bei dem Königl. Oberbergamte für die Schleſiſchen Provinzen beförderten bisherigen Bergmeiſters Erbreich, der Ober-Einfahrer Wille zum Bergmeiſter;

an die Stelle des letzteren aber

der ſeitherige Revierbeamte im Briloner Reviere, Ober-Berggeſchworner Hüſer, zum Ober-Einfahrer und Mitgliede des Bergamtes Siegen ernannt; ſowie

der durch anderweite Verſetzung des Ober-Berggeſchwornen Lütke erledigte Revierbeamten-Poſten des Oberbergiſchen Geſchwornen-Reviers, dem vorhinnigen Oberſteiger Kestermann, unter Beförderung zum Vice-Berggeſchwornen, übertragen;

im Bergamtsbezirke Düren:

der Ober-Einfahrer Baur zum Bergmeiſter befördert;

im Bergamtsbezirke Saarbrücken:

der Ober-Einfahrer Brahl zum Bergmeiſter, an deſſen Stelle aber

der bisherige Ober-Berggeſchworne Lütke im Siegener Bergamtsbezirke, zum Ober-Einfahrer und Mitgliede des Bergamts Saarbrücken, ernannt.

(Nr. 650.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat Mai 1842.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

Der Rechts-Candidat Geck iſt zur Auskultatur zugelaſſen.

Der Kanzlei-Diätar Steinforth iſt zum Oberlandesgerichts-Kanzliſten ernannt.

B. Bei den Untergerichten.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Haarmann iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen in Folge der Beförderung des Land- und Stadtgerichts-Rath Amecke daſelbſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Fredeburg, im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Arnsberg, verliehen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 35. Düſſeldorf, Donnerstag, den 14. Juli **1842.**

(Nr. 651.) Geſetzſammlung, 17tes Stück.

Das 17te Stück der Geſetzſammlung iſt erſchienen und enthält unter:

Nr. 2276. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 558,800 Rthlr. Vom 30. April 1842.

Nr. 2277. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22. Mai 1842 über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachſes, in der Provinz Weſtphalen.

Nr. 2278. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22. Mai 1842, betreffend die Publikation der ſeit länger als ſechs und funfzig Jahren deponirten Teſtamente.

Nr. 2279. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13. Juni 1842, wegen Entbindung des Staats-Miniſters von Rochow von der Verwaltung des Miniſteriums des Innern und reſp. Ernennung des Ober-Präſidenten Grafen von Arnim zum Staatsminiſter und Miniſter des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 652.) Die Anbringung von Geſuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterſtützung betr. I S. IV. Nr. 2961.

Der unterm 10. October 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invalidenweſen an die Königliche Regierungen ergangene Erlaß, durch welchen den Bittſtellern eingeſchärft werden ſollte, bei Anbringung von Geſuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterſtützung ſich genau nach der Allh. Kab.-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil ſind in der neueſten Zeit die gedachten geſetzlichen Beſtimmungen mehr als jemals unbeachtet gelaſſen worden.

Da dieſe Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, ſo werden in Zukunft

1) Alle Geſuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterſtützung, welche mit Umgehung der Zwiſchenbehörden, oder ohne Beifügung der von dieſen Behörden ertheilten Beſcheide, an das Kriegs-Miniſterium gerichtet werden ſollten, ſo wie derartige Immediat-Geſuche, welche ohne eine ſpecielle Allerhöchſte Entſcheidung dem Kriegs-Miniſterium zugehen, das erſte Mal ohne Weiteres an die betr. Provinzial-Behörden geſandt werden;

2) Im Wiederholungsfalle die Bittſteller gar keinen Beſcheid erhalten, und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich

3) diejenigen Individuen, welche — nachdem ſie auf vorſchriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Inſtanz abſchlägig beſchieden ſind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einſtellen, unnachſichtlich als unruhige

Querulanten zur Beſtrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geſchieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verſchiedenen Behörden ſeine Anträge einer gründlichen Prüfung unterworfen und ihn Behufs Feſtſtellung ſeiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterſtützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen geſetzlichen Anſpruch auf Invaliden-Wohlthaten vorſchriftsmäßig nachzuweiſen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rückſicht auf erwieſene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kriegs-Miniſterium ſetzt die Königl. Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, dieſe Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 16. September 1839.

Kriegs-Miniſterium.

An die Königl. Regierung zu Düſſeldorf.

Vorſtehende Verfügung wird hierdurch nochmals zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düſſeldorf, den 2. Juli 1842.

(Nr. 653.) Die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen in Militair-Angelegenheiten betr. I. S. IV. Nr. 2646.

Die Königlichen hohen Miniſterien des Innern und der Polizei und der Finanzen haben in Betreff der Stempelpflichtigkeit von den Verhandlungen in Militär-Angelegenheiten mittelſt Verfügung vom 25. Mai d. J. entſchieden:

daß die Protokolle der Bürgermeiſter zur Begutachtung der von Militairpflichtigen oder bereits eingeſtellten Soldaten angebrachten Befreiungs- oder Entlaſſungsgeſuche nur als amtliche Berichte und als lediglich im öffentlichen Intereſſe aufgenommen, anzuſehen ſeien, daß aber die dieſen Protokollen im Intereſſe der Reklamanten beizufügenden Atteſte z. B. das über die Arbeitsfähigkeit der Eltern von dem Kreis-Phyſicus auszuſtellende Atteſt, dem vorſchriftsmäßigen Stempel unterliege,

welches wir hiedurch zur Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden bringen.

Düſſeldorf, den 1. Juli 1842.

(Nr. 654.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 13081.

Der Termin zur Abhaltung der abermaligen Prüfung proviſoriſch angeſtellter Lehrer und zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Kandidaten iſt für dieſes Jahr von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium für unſern Verwaltungsbezirk auf Mittwoch den 27. Juli im Schullehrer-Seminar zu Kempen feſtgeſetzt worden. Wir bringen dies mit der Aufforderung an die betreffenden Lehrer resp. Schulamts-Kandidaten zur öffentlichen Kenntniß, ſich Tags vorher mit den nöthigen Papieren bei dem Director der genannten Anſtalt einzufinden.

Düſſeldorf, den 4. Juli 1842.

(Nr. 655.) Niederlegung einer Agentur. I. S. II. Nr. 12781.

Der Joh. Bonnes zu Geldern hat die ihm übertragen geweſene Agentur der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld niedergelegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düſſeldorf, den 2. Juli 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 656.) Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 21. April l. J. den Knaben Peter Schmitz von Frohngau betreffend, iſt durch deſſen erfolgte Verhaftung erledigt.

Düſſeldorf, den 27. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 657.) Den interdizirten Anton Stelzmann aus Düſſeldorf betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom heutigen Tage, iſt der in der Alexianer Irren-Anſtalt zu Neuß befindliche Anton Stelzmann, ohne Geſchäft, aus Düſſeldorf mit allen rechtlichen Folgen interdicirt worden.

Die Herren Notarien werden erſucht, den Vorſchriften des Art. 18. der Notariats-Ordnung Genüge zu leiſten.

Düſſeldorf, den 2. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 658.) Den ertrunkenen Peter Schmitz aus Neuendorf betr.

Am 26. Juni c. iſt der Schiffer Peter Schmitz von Neuendorf, Kreis Coblenz, bei der hieſigen Neuſtadt im Rheine ertrunken. Ich erſuche die betreffenden Beamten, in deren Bezirk die Leiche etwa landen möchte, mich davon in Kenntniß zu ſetzen.

Düſſeldorf, den 2. Juli 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

Signalement.

Der ꝛc. Schmitz war 21 Jahre alt, hatte bräunliches Haar, braune Augenbraunen und Augen, mittelmäßige Naſe und Mund, unterſetzte Statur, ungefähr 5 Fuß 2 Zoll groß, und war bekleidet mit einer braunen bibernen Unterjacke, einer blau tuchenen Weſte, einer dito Hoſe, langen Waſſerſtiefeln, einem ſchwarzen merino Halstuche und einem Hemde, wahrſcheinlich gez. P. S.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 659.) Wahrſcheinlich geſtohlene Sachen.

Während des Brandes in der Nacht vom 14. auf den 15. vorigen Monats in dem Lagerhauſe der Gebrüder C. & E. Thieme, hier, auf der Hoheſtraße, ſind entkommen:

1. 11 Betttücher, theils fein, theils nicht; 1 einſchläfige wollene Decke; 5 Frauenhemde, davon 3 gezeichnet C. T. und 2 P. T.; ein auf weißem Stramin geſtickten Schellenzug, $3\frac{1}{8}$ Ellen lang, $\frac{1}{8}$ Elle breit, ringsum mit weißer Kordel beſetzt. Das Deſſin aneinandergeſtickte Ringel von blau ſchattirter Cephirwolle; in den Ringeln ſind abwechſelnd Arabesken mit Perlen geſtickt; die Rückſeite iſt mit weißer Seide gefüttert, unten ein meſſingener Ring, wovon der obere Theil ausgeriſſen; 2 ſilberne Theelöffel, gez. J. &. B. 1804; 1 Stößer aus einem meſſingenen Mörſer; 1 Dutzend Handtücher gez. C. T.; 1 Dutzend graue Handtücher gez. T.; 2 Paar faſt neue Stiefeln; ein weißes Gemüſefäßchen, diverſe Kinderwäſche enthaltend, meiſtens gez. T.; $4\frac{1}{2}$ Ellen neuer Pique mit Blümchen; 1 Nachthoſe für Kinder; 3 vergoldete Gardinen-Roſetten; 2 Bände von Meyers Comptoir-Handbuch 1te und 5te Lieferung, Octav, in Papier geheftet; la Henriade, franzöſiſch, klein Oktav ganz neu und elegant gebunden; Körners Gedichte; ein Pettſchaft, ſchwarzer Griff, meſſingener Stempel, M. W. mit erhabener Schrift; ein dito, weißer Griff, meſſingener Stempel, worauf die Buchſtaben M. W. vertieft gravirt; ein Paar lederne Schuhe, ein ſchwarzſeidener Herren-Halstuch, ziemlich groß und noch neu;

5 leinene Hemde, mittelfein gez. M. W.; 2 Paar weiſsbaumwollene Socken und ein Paar dito blau und weiſs, gez. M. W. oder nur W.; 4½ Paar blau ſayettene Socken, faſt neu gez. E.; ein meſſingener Pumpenkrahnen; ein Klotz Elfenbein; ein gelbkupferner Waſſerkeſſel; ein ſchwarzſeidenes watirtes Umſchlagtuch, mit brauner Seide gefüttert und langen ſeidenen Spitzen beſetzt; 2 ſchwarz ſeidene Herren-Halstücher.

II. 6 Stück holländiſche Dukaten; 8 Fünffrankenſtücke, in einem weiſsbraunen wollenen Frauenſtrumpfe in ein rothes Läppchen eingewickelt; 3 Kaſſenanweiſungen à 5 Thlr.; 18 Fünffrankenſtücke, 1 harter Thaler in einem buntneſſeln Taſchentuch; 7) Mannshemden ſchon getragen aber noch gut, gez. F. F.; 5 dito, gez. J. B.; 5 Frauenhemden von ordinairem Leinen gez. C. F.; 6 dito gez. E. B; 4 dito gez. A B.; 3 dito M. F.; 3 dito T. F.; 2 dito kleine ohne Bezeichnung; 10 ordinaire Leintücher, gez. F. F.; 13 Handtücher von ordinairem Gebild, gez. F. F.; 4 Tiſchtücher von ordinairem Gebild gez. F. F.; 6 Kiſſenüberzüge von roth und weiß karrirtem Kattun; 4 dito von weißem Neſſel; 9 Paar weiſsbaumwollene Frauenſtrümpfe ohne Zeichen. Da dieſe Gegenſtände wahrſcheinlich entwendet worden ſind, ſo erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieſer Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Düſſeldorf, den 1. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 660.) Diebſtähle betr.

Meine Bekanntmachungen

1) vom 16. Juli 1839 (Amtsblatt pro 1839 S. 299) über die Entwendung eines jungen Pferdes von einer Weide zu Straeten;
2) vom 18. März 1840 (Amtsblatt pro 1840 S. 136) über die Entwendung einer Kuh von einer Weide bei Lobberich;
3) vom 19. November 1839 (Amtsblatt pro 1839 S. 487) über die Entwendung eines Pferdes von einer Weide zu Rheinberg;
4) vom 9. März 1842 (Amtsblatt pro 1842 S. 136) über die Entwendung einer Kuh von einer Weide zu Rheinberg,

ſowie die mit jenen Bekanntmachungen verbundenen Aufforderungen, auf die näher beſchriebenen Verkäufer jenes Viehes zu wachen, werden hiermit zurückgenommen, da nunmehr der Wege-Arbeiter Peter Janſſen aus Bockum bei Crefeld wegen aller jener Diebſtähle zur Unterſuchung gezogen und verhaftet iſt.

Kleve, den 22. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

(Nr. 661.) Diebſtahl zu Wallmichrath.

In der Nacht vom 28. zum 29. Juni ſind zu Wallmichrath, Bürgermeiſterei Hardenberg, aus einem bewohnten Hauſe geſtohlen worden:

1) eine zinnerne Kaffeekanne circa 6 Maaß haltend; 2) eine zinnerne Kaffeekanne circa 1½ Maaß haltend; 3) ein circa 2 Fuß langes Meſſer zum Stroh decken; 4) 20 Ellen graues Wergleinen; 5) ein alter blautuchener Ueberrock; 6) ein altes zerriſſenes Tiſchtuch; 7) eine zinnerne Pfefferdoſe; 8) eine zinnerne Kaffeekanne circa 3½ Maaß haltend; 9) eine zinnerne Kaffeekanne circa 3 Maaß haltend; 10) ein leinenes Milchſeytuch; und 11) zwei irdene Milchnäpfe.

Ich erſuche Jedermann etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mittheilen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 30. Juni 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 36. Düſſeldorf, Sonnabend, den 16. Juli 1842.

(Nr. 662.) Die Verſendung von Kaſſen-Anweiſungen und courshabenden Papieren in recommandirten Briefen ꝛc. betr. I. S I. Nr. 3079.

Mit Allerhöchſter Genehmigung ſind zu anderweiter Erleichterung des Geldverkehrs, bei Verſendung von Kaſſen-Anweiſungen und courshabenden Papieren, nachſtehende Beſtimmungen getroffen worden:

A. Kaſſen-Anweiſungen und courshabende Papiere dürfen mit allen Gattungen von Poſten in rekommandirten Briefen gegen die für letztere ermäßigte Taxe, deklarirt oder undeklarirt, jedoch ohne Gewährleiſtung, verſendet werden.

B. Die im Porto-Regulativ vom 18. Dezember 1824 §. 20 ſub 2 vorgeſchriebene Erhebung des einfachen Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Beſtellung rekommandirter Briefe, ingleichen

C. die im §. 68 ſub 1 des Porto-Regulativs für Vorſchuß-Briefe außer dem Brief-Porto und dem Pro Cura angeordnete Erhebung des Geld-Porto für den Betrag des Vorſchuſſes, ſind aufgehoben worden.

In Folge deſſen treten vom 1. Auguſt d. J. ab bis auf Weiteres nachſtehende Beſtimmungen in Kraft:

ad A.

I. Kaſſen-Anweiſungen und courshabende Papiere können, vom obigen Termine ab, innerhalb des Preußiſchen Staates mit ſämmtlichen Gattungen von Poſten, unter folgenden Modificationen in recommandirten Briefen, entweder deklarirt, d. h. mit ſpezieller Angabe des Werth-Inhaltes auf der Adreſſe, oder undeklarirt, jedoch mit Bezeichnung des Inhaltes im Allgemeinen auf der Adreſſe, als:

„mit Kaſſen-Anweiſungen“
„mit Papiergeld“ oder
„mit courshabenden Papieren“

verſendet werden.

Wenn dieſer Inhalt auf der Adreſſe ganz verſchwiegen, auch der Brief nicht rekommandirt worden iſt, ſo tritt das geſetzliche Verfahren wegen Verſendung undeklarirter Kaſſen-Anweiſungen ꝛc. ein.

II. Bei der Beförderung von Kaſſen-Anweiſungen und courshabenden Papieren mit den Briefpoſten, nämlich mit den Courier-, Reit- und Schnellpoſten, muß die Verſendung in rekommandirten Briefen erfolgen. Bei der Beförderung mit den übrigen Gattungen von Poſten kann auch eine andere Art der Verſendung ſtatt finden.

III. Erfolgt die Verſendung in rekommandirten Briefen, ſo iſt dafür, ohne Unterſchied des Gewichtes vom Abſender zu entrichten:

1) daß Porto für den Brief, nach Maaßgabe des Gewichts und der Poſten-gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt und zwar:

bei den Courier-, Reit- und Schnellpoſten, nach §§. 7 und 8 des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824,

bei den Fahr-, Perſonen-, Kariol- und Botenpoſten, nach §. 11 deſſelben;

2) das Scheingeld mit 2 Sgr.

Iſt vom Abſender die Gattung der Poſt, mit welcher die Beförderung geſchehen ſoll, auf dem Couvert nicht bemerkt, ſo erfolgt die Beförderung

bei Briefen bis $2\frac{1}{2}$ Loth incl. ſchwer

durch die Courier-, Reit- oder Schnellpoſten,

bei Briefen über $2\frac{1}{2}$ Loth ſchwer

durch die Fahr-, Perſonen-, Kariol- oder Botenpoſten.

IV. Für die in rekommandirten Briefen verſendeten Kaſſen-Anweiſungen und courshabenden Papiere wird, ohne Unterſchied der Poſten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, keine Garantie geleiſtet.

V. Dieſe Sendungen dürfen nur in Briefform zur Poſt geliefert werden. Pakete mit beſonderen Adreſſen unter Recommandation ſind von der Beförderung ganz ausgeſchloſſen.

VI. Deklarirte Sendungen von Kaſſen-Anweiſungen und courshabenden Papieren in anderer Form, als in rekommandirten Briefen, werden nur mit den Fahr-, Perſonen-, Kariol- und Boten-Poſten, gegen das gewöhnliche Porto (§. 37 des Porto-Regulativs) und gegen Garantie, verſendet.

ad B.

Für rekommandirte Briefe hat der Abſender gleich bei der Aufgabe nur noch zu entrichten:

a) das Porto für den Brief nach Maßgabe des Gewichts und der Poſten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt (confr. A. III.);

b) das Scheingeld mit 2 Sgr.

ad C.

Für Briefe mit Poſt-Vorſchuß ſind von dem Empfänger, außer dem Porto für den Brief ꝛc., nur noch die geſetzlichen Pro Cura-Gebühren nach Maßgabe des §. 68 des Porto-Regulativs vom 18 Dezember 1824, zu entrichten.

Berlin, den 4. Juli 1842.

Der Geheime Staats-Miniſter und General-Poſtmeiſter
von Nagler.

(Nr. 663.) **Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umſchreibung der noch unverlooſeten Staats-Schuldſcheine betreffend. II. 8. V. Nr. 2448.**

Zufolge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldſcheine und die Herabſetzung der Zinſen derſelben von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. (Geſetzſammlung Nr. 2255.), ſollen ſämmtliche noch im Umlaufe befindliche Preußiſche Staats-Schuldſcheine, ſoweit ſie in den, Behufs der Tilgung bisher ſtattgefundenen 19 Verlooſungen noch nicht gezogen, und alſo nicht bereits gekündigt ſind, vom 2. Jannar 1843 ab, nur noch mit $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich verzinſet werden. Es werden daher ſämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlooſungen nicht betroffene Staats-Schuldſcheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verſchriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30, in

Empfang zu nehmen ſind, ihren Beſitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, dieſe Papiere, unter der ſchriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, ſpäteſtens bis zum 1. September d. J. gegen Depoſitalſcheine einzuliefern. Einheimiſche haben jene Erklärung nebſt ihren Staats-Schuldſcheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber ſolche bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche dieſer Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß ſie die geſchehene Kündigung ihrer Staats-Schuldſcheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, ſondern dieſe Papiere mittelſt ſtillſchweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgeſetzten Zinsſatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche ſich unter Einreichung derſelben mit der Herabſetzung der Zinſen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverſtanden erklären, in ſofern ſie dieſe Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einſchließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in ſofern ſie dieſelbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in ſofern ſie ſolche im Monate Auguſt d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldſchein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen ſofort baar ausgezahlt werden ſoll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. v. M. hiermit die Zuſicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staats-Schuldſcheine während der erſten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, alſo bis zum letzten Dezember 1846 der Verlooſung nicht unterworfen ſein ſollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimiſchen bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe ſchriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correſpondenz mit den Beſitzern der Staats-Schuldſcheine einlaſſen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldſcheinen zuvördeſt die in den bisherigen 19 Verlooſungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldſcheine von den übrigen abzuſondern haben — indem es wegen Realiſirung der Erſteren bei demjenigen verbleibt, was durch unſere diesfälligen beſonderen Bekanntmachungen vorgeſchrieben iſt. Sollten dergleichen von den Verlooſungen betroffene Staats-Schuldſcheine auf die Liſten der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldſcheine aufgenommen, und ſollte dies bei Reviſion der Liſten nicht entdeckt, vielmehr den Präſentanten ſolcher Staats-Schuldſcheine die obenerwähnte Prämie aus Verſehen gezahlt werden, ſo wird die ſolchergeſtalt unrechtmäßigerweiſe bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooſeten Staats-Schuldſcheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooſeter Staats-Schuldſcheine, welche ſich zur Umſchreibung derſelben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verſtehen, haben mit ihrer desfallſigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liſte, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchſtaben, nach einander zu verzeichnen ſind, einzureichen. Dieſer Erklärung und Liſte, zu welcher gedruckte Formulare, ſowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkaſſe unentgeltlich zu haben ſein werden, ſind die Staats-Schuldſcheine in derſelben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liſte aufeinander folgen, jedoch ohne die zu

denſelben gehörigen Zins-Coupons beizulegen, indem dieſe Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weiſe zu realiſiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldſcheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere ſofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ prCt., vom 1. Januar 1843. ab" enthält, einſtweilen den Präſentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene reſp. Prämie baar ausgezahlt, worüber ſie auf der Liſte der geſtempelten Staats-Schuldſcheine zu quittiren haben. Die Beſtimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtauſch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldſcheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu verſehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldſchein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabſichtigen, haben dieſelben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallſigen Erklärung angeſchloſſenen Liſte nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge ſolcher Staats-Schuldſcheine, wird das Weitere zu ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorſtehend gedachten Zwecken nöthigen Verſendungen der Staats-Schuldſcheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkaſſen und an Erſtere zurück, iſt die Portofreiheit zugeſtanden, wenn die Adreſſe bei der Einſendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldſcheine zur Umwandlung beſtimmt" bei der Zurückſendung die Rubrik: „..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldſcheine" enthält.

Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 664.) **Kündigung der Staatſchuldſcheine Behufs der Herabſetzung der bisherigen Zinſen zu 4§ jährlich, auf 3½ pro Cent. II. S. V. Nr 2448.**

Nach Maaßgabe des Publikandi der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatſchulden vom 10. d. M. iſt unſere Hauptkaſſe mit den Druckformularen zu den, von den Inhabern von Staatsſchuldſcheinen

a) in dem Falle, daß ſie ſich zu deren Konvertirung freiwillig verſtehen, einzureichenden Erklärungen, Staatsſchuldſchein-Verzeichniſſen und Prämien-Quittungen,

b) in dem andern Falle, daß ſie die Kündigung annehmen, auszuſtellenden Erklärungen und Staats-Schuldſchein-Verzeichniſſen

bereits verſehen und wird ſolche auf ſchriftliches oder mündliches Erfordern verabreichen.

Indem wir hiervon die Betheiligten in Kenntniß ſetzen, und in Betreff der Ausfüllung dieſer Formulare auf die dazu in jenem Publikando enthaltene Anleitung hinweiſen, benachrichtigen wir dieſelben gleichzeitig noch, daß zu dem Ende: um die Summen der innerhalb eines jeden der im §. 3. der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. März d. J. vorgeſchriebenen Termine zur Konvertirung und reſp. zur baaren Zurückzahlung der Kapital-Beträge eingereichten Staatsſchuldſcheine unzweifelhaft feſtzuſtellen, unſere Haupt-Kaſſe am Abende reſp. des 30. Juni, des 31. Juli und des 31. Auguſt d. J. um 6 Uhr die bei ihr geführten Eingangs-Journale förmlich abſchließen wird und alſo auf die ſpäter ihr zugehenden Erklärungen nicht Rückſicht nehmen kann.

Düſſeldorf, den 25. April 1842.

(Nr. 665.) Belobung. I. S. II. Nr. 12841.

Bei der Löſchung des am 10. Juni Abends gegen 8 Uhr in dem Fabrikgebäude des ꝛc. Barthels-Feldhoff zu Barmen ausgebrochenen Brandes haben ſich

1) der Wirth Abr. Gerhardts zu Wupperfeld,
2) der Karrenbinder Carl Lug zu Wupperfeld,
3) der Schreinermeiſter Franz Bruſthoff im Durnen,
4) der Anſtreichermeiſter Wilh. Lous im Durnen,
5) der Schieferdecker Heinrich Goutrin in der Neuſtadt,
6) der Maurer Nikolaus Friedrichs und
7) der Schreinermeiſter Wilh. Dommermühl zu Elberfeld,

beſonders ausgezeichnet, was hierdurch belobend zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düſſeldorf, den 2. Juli 1842.

(Nr. 666.) Belobende Anerkennung. I. S. II. Nr. 13048.

Bei der Löſchung des in der Nacht vom 29. v. M. zu Barrenſtein, im Kreiſe Grevenbroich, ausgebrochenen Brandes hat ſich unter andern der Ackerer Joſeph Lenffgen dadurch vorzüglich ausgezeichnet, daß er in der engen Straße, der Glühhitze der brennenden Häuſer ungeachtet die gegenüberliegenden Strohdächer, mit einer Handſpritze unaufhörlich durchnäßte, und dadurch, ehe noch andere Hülfe zur Stelle war, einen Theil des Dorfes rettete.

Wir bringen dieß hiedurch belobend zur öffentlichen Kunde.

Düſſeldorf, den 4. Juli 1842.

(Nr. 667.) Belobende Anerkennung. I. S. II. Nr. 12775.

Bei dem am 2. Mai d. J. zu Steele in der Wohnung des Wirths Joſeph Molle ausgebrochenen Brande haben ſich folgende Perſonen durch thätige Hülfeleiſtung und muthigen Eifer ausgezeichnet:

1) Gemeinderath Toſſe aus Beule, im Kreiſe Bochum und deſſen Sohn;
2) Maurermeiſter Tſcholener;
3) Maurermeiſter Natſch;
4) Friedrich Guſtrau;
5) Anſtreicher Bernhard Baack;
6) Maurer Heinrich Baecker;
7) Ehefrau des Tagelöhners Johann Wieſenkämper.

Wir bringen dies belobend zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß der Ehefrau Wieſenkämper, welche ſich dadurch verdient gemacht hat, daß ſie ein Kind von 9 Wochen aus dem Feuer rettete, von uns eine Belohnung von 10 Thlr. bewilligt worden iſt.

Düſſeldorf, den 6. Juli 1842.

(Nr. 668.) Brückenwaage betr. I. S. III. Nr. 4551.

Bei der Wegegeld-Empfangsſtelle am Peckhaus an der Düſſeldorf-Schwelmer Straße iſt eine Brückenwaage eingerichtet worden, auf denen die Fuhrwerke mit der Ladung verwogen werden, um die Innehaltung des vorſchriftsmäßigen Gewichts zu controliren. Dieſe Einrichtung ſoll vom 1. Auguſt d. J. ab in Wirkſamkeit treten, was hiedurch unter Bezugnahme auf den §. 6. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düſſeldorf, den 7. Juli 1842.

(Nr. 669.) Agentur des Guſtav Peltzer zu Düſſeldorf betr. I. S. II. Nr. 12849.

Der J. G. Peltzer zu Düſſeldorf iſt zum Agenten der Kurheſſiſchen Allgemeinen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Kaſſel und der Würtembergiſchen Schifffahrts-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Heilbronn ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 2. Juli 1842.

(Nr. 670.) Agentur des Kleinhändlers Conrad Roever zu Gladbach. I. S. II. Nr. 12512.

Der Kreis-Geometer Werner zu Gladbach hat die ihm übertragen geweſene Agentur der Sun Fire Office zu London niedergelegt, wogegen der Kleinhändler und Wirth Conrad Roever zu Gladbach zum Agenten obiger Geſellſchaft ernannt und von uns in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden iſt.

Düſſeldorf, den 2. Juli 1842.

(Nr. 671.) Verweiſung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 12819.

Der unten näher bezeichnete aus Belgien gebürtige Johann Boehm, welcher aus Mangel an allen Legitimations-Papieren von der Königlichen Gensdarmerie zu Geldern verhaftet worden, keinen feſten Wohnſitz hat und wovon er ſich ernährt nicht glaubhaft nachweiſen kann, iſt in den letzten Tagen des verfloſſenen Monats als fremder Landſtreicher über die Grenze gebracht und ihm vor ſeiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Falle der Rückkehr, nach §. 192 Th. II. Tit 20 des A. L. R. zweijährige Feſtungsſtrafe verwirkt habe.

Düſſeldorf, den 1. Juli 1842.

Signalement.

Vaterland Belgien; Religion katholiſch; Alter 41 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare ſchwarz, graumelirt; Stirn hoch; Augenbraunen ſchwarzbraun; Augen braun; Naſe mittler, Ausſchlag an der rechten Seite; Mund gewöhnlich; Zähne mangelhaft; Bart braun; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe blaß; Statur ſchlank. Beſondere Zeichen: keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 672.) Bekanntmachung.

Nach einem Beſchluſſe der Königlichen Hohen Miniſterien des Innern und der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8. d. M. finden die Beſtimmungen der Reſcripte vom 5. September 1825, 25. Februar 1829 und 2. Auguſt 1832, wonach die den unvermögenden Kirchen, Pfarren und Schulen zur Laſt ſtehenden Auseinanderſetzungs-Koſten niedergeſchlagen, resp. bis zur weiteren Beſtimmung geſtundet werden müſſen, nur auf eigentliche Separations-Koſten Anwendung, nicht aber auf die Ausgaben für Beſchaffung der Grenzſteine und Anlegung neuer Wege, Triften, Entwäſſerungs- und Grenzgräben, und ſollen baare Auslagen dieſer Art aus dem Kirchen-Vermögen, reſp. von den Pfarrern und Schullehrern perſönlich beigefordert werden, vorbehaltlich des etwaigen Rechts der Pfarrer und Schullehrer, nach Beendigung ihres Nießbrauchs Entſchädigung dafür zu fordern.

Es wird dieſes den Betheiligten mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die geſtundeten Koſten dieſer Art nunmehr beigefordert, und wegen künftig fällig werdenden Koſten demgemäß verfahren werden ſoll.

Münſter, den 28. Juni 1842. Königl. General-Kommiſſion: Delius.

(Nr. 673.) Amtsentſetzung des Gerichtsvollziehers Claudius Albert Poirez zu Stromberg betr.

Durch ein jetzt rechtskräftiges Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 9. Mai d. J. iſt der Gerichtsvollzieher Claudius Albert Poirez zu Stromberg wegen wiederholter Dienſtvergehen ſeines Amtes entſetzt worden.

Der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 21. Juli 1826 gemäß mache ich dieſes bekannt.

Coblenz, den 5. Juli 1842. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 674.) Verpachtung von Chauſſeegeld-Erhebung.

Die Chauſſeegeld-Erhebung bei der Barriere zu Heidhauſen auf der Eſſen-Solingſchen Straße ſoll am Freitag den 22. d. M. Vormittags zehn Uhr in dem Geſchäftslokale des Königl. Steuer-Amtes zu Werden öffentlich zur Verpachtung an den Meiſtbietenden ausgeboten werden.

Die Pachtbedingungen ſind bei dem genannten Amte einzuſehen.

Duisburg, den 8. Juli 1842. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 675.) Diebſtahl zu Dohr.

In der Nacht vom 28. zum 29. Juni d. J. ſind aus einer Schmiede zu Dohr mittelſt Einbruchs 50—60 Pf. alte Feilen, zum Theil + (K G) PLEIS gezeichnet, und zum Theil S I B S. SCHMIT gezeichnet, geſtohlen worden.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, der über den Thäter oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 4. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 676.) Diebſtahl.

In der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli c. ſind aus einem Hauſe vor dem Arrenberge hierſelbſt, unter erſchwerenden Umſtänden die nachverzeichneten Gegenſtände geſtohlen worden, nämlich:

1) von einem Webſtuhle 12 fertige baumwollene ſchwarze Tücher mit hellblau geblümten Rande; 2) ein roth geſtreifter, ſiamoiſener Frauenüberrock; 3) eine blau und weiße ſiamoiſene Frauenſchürze; 4) eine fleiſchfarbige beſchädigte tuchene Hoſe; 5) ein Camiſol von aſchgrauem Kipper, ſchwarz geſtreift, und 6) eine porzellanene Pfeife.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, der über den Thäter oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 4. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 677.) Das erledigte Phyſicat des Kreiſes Elberfeld iſt dem Herrn Dr. Carl Briſken verliehen, und derſelbe am 1. Juli in dieſes Amt eingeſetzt worden.

(Nr. 678.) Die durch Verſetzung des Pfarrers Krins nach Lobberich erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Rheurdt iſt dem bisherigen Kapellan zu Boisheim, Johann Mathias Rath, verliehen, und von demſelben am 14. Juni angetreten worden.

(Nr. 679.) Königl. Landgericht zu Düſſeldorf.
pro 1. Semeſter 1842.

Der Geheime Juſtiz- und Appellationsgerichtsrath Trittermann iſt auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der Landgerichtsrath von Bertrab zu Elberfeld iſt an das hieſige Landgericht verſetzt worden.

Der Notar Vinzens Deycks zu Opladen iſt mit dem Charakter eines Juſtizraths begnadigt worden.

Der Notar Juſtizrath Henrichs zu Dahlen iſt verſtorben.

Der Auskultator Meſſerich hierſelbſt iſt zum Referendar ernannt worden.

Die Auskultatoren Eugen Windſcheidt und Friedrich Joeſten von hier ſind bei dem hieſigen Königl. Landgerichte eingetreten und verpflichtet worden.

Der Friedensgerichtſchreiber Bewer zu Neuß hat den erbetenen Abſchied erhalten und iſt an ſeine Stelle der Gerichtſchreiber Kranz zu Jüchen nach Neuß verſetzt und dem Gerichtſchreiber-Candidaten Ramsler zu Elberfeld die hierdurch erledigte Gerichtſchreiberſtelle zu Jüchen verliehen worden.

Der Gerichtsvollzieher Franz Jakob Batz zu Hülchrath iſt in gleicher Eigenſchaft nach Crefeld und der aus dem Landgerichtsbezirk Trier hieher gekommene Gerichtsvollzieher Bernhard Kluth an das Friedensgericht zu Grevenbroich mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt verſetzt worden.

(Nr. 680.) Königl. Landgericht zu Elberfeld.

Der Landgerichtsrath von Bertrab iſt von hier nach Düſſeldorf, und der Landgerichtsrath Ritter von Köln hierher verſetzt.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Maus iſt zum Staats-Prokurator ernannt und in dieſer Eigenſchaft an das Landgericht in Köln verſetzt.

Die Aſſeſſoren Riotte von Trier und Otto von Coblenz ſind hierher und der Aſſeſſor Stein von hier nach Köln verſetzt worden.

Der Auskultator Feldmann iſt von dem Königl. Kammergericht in Berlin hierher verſetzt, und der Rechts-Candidat Carl Kellner zum Auskultator ernannt worden.

Der Advokat Dr. Höchſter iſt zugleich zum Anwalt beim hieſigen Königl. Landgerichte ernannt worden.

Dem Notar Raffelſieper in Solingen iſt die wegen vorgerückten Alters nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte, unter Verleihung des Charakters als Juſtizrath Allerhöchſten Ortes bewilligt.

Der Notar Cuſtodis iſt von Barmen nach Solingen, und der Notariats-Candidat Breuning an das hieſige Landgericht verſetzt.

Die beiden Gerichtsvollzieher Vollmar in Ronsdorf, und Richartz in Wermelskirchen ſind geſtorben. Der Gerichtsvollzieher Wirth iſt von hier nach Ronsdorf, der Gerichtsvollzieher Bonn von Meurs und Clören von Saarburg hierher verſetzt, und iſt jener zum Audienzgerichtsvollzieher beim hieſigen Landgerichte ernannt, und dieſem der Wohnort in Wermelskirchen angewieſen worden.

Bericht. Amtsb. St. Nr. 32 p. 259 Z. 18 v. u. ſtatt verſuchsweiſe z. leſ. vorzugsweiſe.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 37. Düſſeldorf, Montag, den 18. Juli **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 681.) Die Abhaltung einer Collecte in den evangeliſchen Kirchen betr. I. S. II. Nr. 13377.

Seine Majeſtät der König haben zum Wiederaufbau der abgebrannten evangeliſchen Kirche zu Dombrowo, Parochie Mogilno, Regierungs-Bezirks Bromberg, um die an den Koſten fehlenden Mittel zu decken, eine Collekte in den evangeliſchen Kirchen der Monarchie zur Unterſtützung der armen Gemeinde mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 25. v. M. zu bewilligen geruht.

Indem wir dieſe Allerhöchſte Bewilligung der Verfügung des Königlichen hohen Ober-Präſidiums vom 1. d. M. gemäß hiermit bekannt machen, fordern wir die Herrn evangeliſchen Pfarrer unſeres Bezirks zugleich auf, die gedachte Collecte den beſtehenden Vorſchriften zufolge abhalten und die aufkommenden Erträge unverzüglich an die Steuerkaſſe, zur weitern Beförderung durch die Kreiskaſſe an unſere Hauptkaſſe, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 8. Juli 1842.

(Nr. 682.) Werft-Polizei-Reglement für die Stadt Uerdingen betr. I. S. III. Nr. 4125.

Auf den Grund der, durch Reſcript vom 15. Mai d. J. erfolgten Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſterii bringen wir das nachſtehende Werft-Polizei-Reglement für die Stadt Uerdingen zur öffentlichen Kenntniß:

Werft-Polizei-Reglement für die Stadt Uerdingen.

Unter Bezugnahme auf die Artikel 55 und 69 der Rheinſchifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 wird über die Benutzung der Oberfläche des Uferdeckwerkes rheinſeitig des Deiches längs der Stadt Uerdingen verordnet wie folgt:

1) Waaren aller Art können, vor dem Einſchiffen und nach dem Ausſchiffen, für die Dauer von einem bis zwei Tagen, welche Zeit jedoch in dringenden Fällen von der Polizeibehörde verlängert werden kann, auf der, 12 Fuß breiten Krone des Uferdeckwerkes niedergelegt werden, ſofern die Königl. Waſſerbau-Verwaltung über dieſen Raum keine anderweitige Beſtimmungen trifft.

Nur den Holzhändlern wird unter letzteren Vorbehalte zum Zwecke des Ausſchlagens ihrer Bretter, welche ſie zu Waſſer bezogen haben, mit Ausſchluß der Balken und Holzſtämme, eine verhältnißmäßige Friſtverlängerung, welche jedoch die Dauer von acht Tagen nicht überſchreiten darf, geſtattet. Die Lagerung dieſer Bretter muß aber dergeſtalt bewerkſtelligt werden, daß die Bord-Stöße den Pächtern der gegenüber gelegenen ſtädtiſchen Magazin-Plätze nicht hinderlich ſind.

2) Der Fahrweg zwiſchen der Krone des Uferdeckwerkes und dem Fuße des Deiches muß ſtets frei bleiben und dürfen auf denſelben keinerlei Gegenſtände niedergelegt werden.

3) Zum Aus- und Einladen von Handelsgütern wird, — unter dem, in dem Art. 2 gemachten Vorbehalte — den Segelſchiffen das Anlegen an der nördlichen Hälfte des, in

zwei gleiche Theile abgetheilten und mittelſt Pfählen abgegränzten Uferkopfes, am obern Ende des Uferdeckwerkes, oder oberhalb der Brücke für die Schiffspferde geſtattet; ſofern nicht die letztgedachte Stelle bereits von einem Nachen eingenommen iſt, welcher ſeine Ladung in den gegenüber liegenden ſtädtiſchen Magazinplatz zu löſchen hat.

Die ſüdliche Hälfte des fraglichen Ufer- oder Bühnenkopfes iſt lediglich für die Königliche Straßenbau-Verwaltung beſtimmt und derſelben als Landungs- resp. Lager-Platz für ihr Chauſſee-Material angewieſen, ſo daß jede andere Benutzung dieſer Stelle ausgeſchloſſen bleibt.

4) Schiffsgefäſſe, deren Ladungen für die ſtädtiſchen Magazine beſtimmt ſind, legen ſich in der Ordnung wie ſie ankommen, gegenüber jenen Magazinen an das Ufer, um ihre Ladungen, ſo viel wie möglich in gerader Richtung, über den Schutzdeich in die Magazine tragen zu können.

Diejenigen Kohlennachen, deren Ladungen (mögen dieſe in Kohlen, Runkelrüben oder andern Gegenſtänden beſtehen) nicht nach jenen Magazinen beſtimmt ſind und vom Schiffe ab landeinwärts gleich weiter gefahren werden, können zu zwei (d. h. an jeder Seite Einer) zunächſt dem Rheinthore, rechts und links neben der Brücke für die Anfahrt der Düſſeldorfer Dampfſchiffe anlegen; inſofern dieſe Stellen nicht für ſolche Nachen in Anſpruch genommen werden, welche ihre Ladungen in die beiden Magazin-Plätze zur rechten und linken Seite des Rheinthores (Nr. 2 und 3) löſchen müſſen. Mehrere dergleichen, wie auch alle mit Kalk beladenen Nachen haben an dem ſtädtiſchen Bleichplatze oberhalb der Fähre anzulegen, — von wo die Abfuhr längs Klein's Garten nach der, zum Oberthore führenden Chauſſee erfolgt. Das Anlegen an dieſem Bleichplatze muß überhaupt auch immer dann Statt finden, wenn die beiden Stellen am Rheinthore; wie oben bemerkt, von Nachen in Anſpruch genommen werden, deren Ladungen für die ſtädtiſchen Magazin-Plätze Nr. 2 und 3 beſtimmt ſind.

5) Die Laufbohlen, über welche die Kohlen in die Magazine getragen werden, müſſen ſo hoch liegen, daß der Fahrweg (§. 2) nicht verſperrt wird, und müſſen jedesmal, wenn ſie der Paſſage hinderlich ſind, ſofort beſeitigt, oder fortgeſchafft werden.

6) Die kleineren, mit Früchten, Porzellan, Steinen, Lohe 2c. beladenen Schiffe werden durch die Polizeibehörde nach den zur Zeit disponibeln Landeplätzen verwieſen.

7) Leere Schiffsgefäſſe, oder ſolche, deren Aus- oder Einladung aufgehört hat, müſſen nach dem Bedürfniſſe andern, welche ein- oder auszuladen haben, den eingenommenen Platz räumen.

8) Während der Ueberſchwemmung des Uferwerkes wird allen Schiffen das Landen an den ſtädtiſchen Bleichplatze, ſo wie der Transport von Waaren (wovon jedoch Kohlen ausgeſchloſſen ſind) über den Schutzdeich geſtattet.

Zu keiner Zeit darf jedoch eine Niederlage von Waaren oder Materialien auf dem ſtädtiſchen Bleichplatze, auf dem Schutzdeiche oder auf dem Wege zwiſchen dem Schutzdeiche und den ſtädtiſchen Magazin-Plätzen Statt finden.

9) Jede Beſchädigung der Ufer- und Deich-Anlagen, wie der Pflanzungen auf dem Deiche iſt ſtrenge unterſagt. Wer einen Gang durch die Pflanzungen benutzen will, muß die Erlaubniß zur Anlage deſſelben bei der Polizeibehörde einholen und den Gang beiderſeitig in Einfriedigung erhalten.

Dieſe Erlaubniß kann jedoch nur für die Dauer von höchſtens acht Tagen ertheilt werden.

10) Die Handhabung der Werft-Polizei liegt dem Bürgermeiſter ob.

11) Für das Anlegen, das Ein- und Ausladen ſo wie für die Niederlegung der Güter darf keinerlei Abgabe erhoben werden.

12) Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmungen werden polizeilich mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. geahndet und haftet Contravenient außerdem für den etwa verurſachten Schaden. Düſſeldorf, den 12. Juli 1842.

(Nr. 683.) Nachweiſung der Geſchenke und Vermächtniſſe zu Kirchen- und Schulzwecken fürs IIte Quartal 1842. I. S. II. Nr. 13454.

Kreis.	Geſchenk oder Vermächtniß.	An	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Zweck.
Düſſeldorf	des Kaufmannes Theodor Hagen hierorts	die kath. Pfarrkirche zum heiligen Andreas	60	—	—	Stiftung von vier Leſemeſſen.
Elberfeld	des Winkelirers Hermann Alard zu Neviges	die kath. Pfarrkirche zu Hardenberg	153	25	5	Verbeſſerung des Kirchenfonds.
dito	der Aachener - Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft	die katholiſche Gemeinde zu Elberfeld	300	—	—	Anſchaffung neuer Glocken.
Cleve	des zu Hanſelaer verſtorbenen Ackersmannes Peter Noey	an arme kathol. Studirende resp. an Arme der Gemeinde Hanſelaer	38	13	10	
dito	des verſtorbenen Pfarrers Haack zu Bedburg	die katholiſche Kirche zu Bedburg	150	—	—	Stiftung zweier feierlichen Anniverſarien.
Geldern	des kath. Pfarrers Palm zu Rheinberg	den Kirchenfonds der kath. Gemeinde zu Rheinberg	700	—	—	Kirchenbau, Stiftung eines Anniverſarii resp. Verwendung ad pias Causas.
dito	der Erben des zu Neubüderich verſtorbenen Weſſel Angenend und des Reiner von Heeſen	die kath. Pfarrkirche zu Neubüderich	134	5	—	Stiftung eines jährlichen Hochamtes.
dito	der Erben Terlinden und Tepaas zu Büderich	dito	192	9	2	Stiftung von 4 Anniverſarien für ihre verſtorbenen Eltern.
dito	der zu Iſſum verſtorbenen Wittwe Joh. Singendonk, Johanna Nielen	die kath. Pfarrkirche zu Iſſum	40	—	—	Stiftung eines Anniverſarii.
dito	des verſtorbenen Paſtors Hermann Haal	dito	260	—	—	Stiftung von vier Anniverſarien und einer ſolennen Meſſe.

Kreis.	Geſchenk oder Vermächtniß.	An	Betrag. Thl.	Sg.	Pf.	Zweck.
Geldern	des verſtorbenen Paſtors Hermann Haal	die kath. Pfarrkirche zu Iſſum	50	—	—	Verbeſſerung des Kirchenfonds.
Gladbach	des zu Groterath verſtorbenen Ackerers Peter Anton Hicken und deſſen noch lebende Wittwe Maria Magdalena geborene Stapper	der kath. Pfarrkirche zu Dahlen 2 Morgen Ackerland tarirt zu	300	—	—	Stiftung einer jährlichen Gedächtnißmeſſe, 12 Leſemeſſen mit Roſenkranzbeten.
Grevenbroich	des zu Garzweiler verſtorbenen Mathias Hittingen	die kath. Pfarrkirche zu Garzweiler	781	10	—	Stiftung zweier Anniverſarien, fünf Leſemeſſen und eines jeden erſten oder zweiten Samſtags jeden Monats zu leſenden Hochamtes mit ſacramentaliſchen Segen und Orgelbegleitung.
Rees	des Ackerwirths Anton Biermann zu Braſſelt	die kath. Gemeinde zu Braſſelt	250	—	—	Bildung eines Fonds Behufs Salarirung eines für die Gemeinde Braſſelt anzuſtellenden Schulvikars.
dito	des Ackerwirths Everhard Reiner aus Braſſelt	dito 1 Morg. 52 Ruth. vom jährl. Ertrage	8	—	—	dito
dito	der Ackerwirthin We. Heinrich Schott geborne Theodora Vierboom	die kath. Gemeinde zu Braſſelt	150	—	—	dito
Solingen	der Geſchwiſter Rüttgers durch Peter Rüttgers zu Schleid	die kath. Pfarrkirche zu Monheim	30	—	—	Stiftung eines Anniverſarii mit Orgelbegleitung für die Eheleute Joh. Rüttgers u. Maria Gertrud Neurath.
dito	der Ehefrau Agnes Stedmann geb. Roth	dito	36	—	—	dito dito für ihre verſtorbenen Eltern Franz Roth und Mar. Cath. Firming.
dito	des Verwaltungs-Sekretairs Joh. Adam Mohr zu Wald	die kathol. Kirche zu Leichlingen	100	—	—	Stiftung eines Anniverſarii.

Düſſeldorf, den 6. Juli 1812.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 38. Düſſeldorf, Sonnabend, den 23. Juli **1842.**

(Nr. 684.) Das Königl. Miniſterium des Innern betr.

Da das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei dieſe Benennung nur zur Unterſcheidung von dem früher daneben beſtandenen Miniſterio des Innern für Handel und Gewerbe erhalten hat, ſo haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17. d. M. zu beſtimmen geruht, daß daſſelbe künftig wieder in allen amtlichen Verhandlungen ohne Beiſatz „Miniſterium des Innern“ genannt werden ſoll.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 30. Juni 1842.

Das Königl. Ober-Präſidium der Rheinprovinz.
A. A.
Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 685.) Vermächtniſſe und Schenkungen an die Armen des hieſigen Regierungsbezirks in dem 2ten Quartale des lauf. Jahres. I. d. II. Nr. 14116.

In dem 2ten Quartal d. l. Jahrs ſind den Armen des hieſigen Regierungsbezirks folgende Vermächtniſſe und Schenkungen zugefloſſen:

1) von dem zu Rees verſtorbenen Kanonikus Conrad Keſting zur Vertheilung an die dortigen Armen der Erlös aus ſeinem Mobilarnachlaße im Betrage von 240 Rthlr.

2) Von dem zu Crefeld verſtorbenen ehemaligen Fabrikmeiſter Friedrich Gladbach, den Armen der dortigen evangel. Kirchengemeinde ein Legat von 90 Rthlr.

3) Von der zu Schermbeck verſtorbenen Wittwe Pagenſtecker geborene Spener zur Vertheilung an die dortigen Stadtarmen ein Legat von 30 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf.

4) Von dem zu Niedermörmter verſtorbenen Ackersmann Derck (Theodor) Schlaghecken, den dortigen Armen der katholiſchen Gemeinde ein Vermächtniß von 150 Rthlr.

5) Von dem zu Lobberich verſtorbenen Pfarrer Bernhard Kempen, den dortigen Armen ein Legat von 200 Rthlr.

6) Von dem zu Crefeld verſtorbenen Kaufmann Friedr. Heinrich von Conrad von der Leyen, den dortigen Armen ein Vermächtniß von 1000 Rthlr.

7) Von der zu Hinsbeck verſtorbenen Kloſterfrau Catharina Dammes, den Ortsarmen ein Legat von 410 Rthlr. 6 Sgr.

8) Von der zu Kullen, Bürgermeiſterei Mehrſcheid, verſtorbenen Anna Marg. Engelsberg Wittwe des Joh. Wilh. Cron, den Armen der evangel. Gemeinde zu Solingen ein Legat von 230 Rthlr. 23 Sgr.

9) Von den Eheleuten Dennefen zu Capellen, den dortigen Armen die Schenkung

ihres Wohnhauſes nebſt Garten zum Taxwerthe von 210 Rthlr. um nach dem Tode der Schenkgeber daſſelbe in Beſitz zu nehmen.

Düſſeldorf, den 17. Juli 1842.

(Nr. 686.) Steckbrief gegen den Muskeiier Franz Eduard Witte aus Weißenfels.

Der unten näher bezeichnete Muskeiier Franz Eduard Witte aus Weißenfels, Regierungsbezirk Merſeburg, iſt am 2. d. M. von der 1. Comp. des 29. Königl. Infanterie-Regiments aus der Garniſon Koblenz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des Regiments, Herrn Oberſt von Taubenheim in Coblenz abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 16. Juli 1842.

S i g n a l e m e n t.

Alter 20 Jahre 7 Monate; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare braun; Stirn frei; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe ſpitz; Mund breit; Zähne geſund; Kinn lang; Bart im Entſtehen begriffen; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe blaß; Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: beim Sprechen ſtößt er mit der Zunge etwas an.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer Montirung, einer leinenen Hoſe, einem Paar Comißſtiefeln, einer Militairmütze mit rothen Streifen, einer Halsbinde. Außerdem beſaß er noch eine roth und blau geſtreifte Hoſe und eine blaue Civilmütze mit Schirm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 687.) Rechenſchafts-Bericht über den Zuſtand des Stipendienweſens auf der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität und die dafür beſtimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1834—1841. I. S. II. Nr. 13225.

Nach einer längern Unterbrechung iſt es Zeit, dem vaterländiſchen Publikum Nachricht von einer der wichtigſten, mit der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität verbundenen, Anſtalt und ihren Leiſtungen während der verfloſſenen acht Jahre zu geben.

Bekanntlich entſtehen die Summen, welche halbjährlich an unbemittelte und würdige Studirende in Geld und durch freie Wohnung und Beköſtigung in dem katholiſch-theologiſchen Convictorium ertheilt werden,

1) durch einen jährlichen Beitrag aus der Dotationsſumme der Univerſität;
2) aus den in den rheiniſch-weſtphäliſchen Provinzen zweimal im Jahr gehaltenen, Kirchen-Collecten, und
3) aus den Intereſſen der Stiftungen, die theils durch ganze Gemeinden und Vermächtniſſe Einzelner, theils durch Erſparniſſe an den Fonds ſelbſt entſtanden ſind.

I. Sämmtliche, in den acht Jahren vertheilte, Gelder betrugen zuſammen 45,296 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. und zerfielen in folgende Ausgabe-Abtheilungen:

	Thlr.	Sg.	Pf.
a) in Geldſtipendien mit	25,215	—	—
b) in außerordentlichen Unterſtützungen mit	7,805	—	—
c) in Stipendien aus beſondern Stiftungen	3,432	12	2
d) in Beiträgen zur Unterhaltung des Convictoriums . .	8,844	10	9

II. An dieſen Wohlthaten hatten Theil:

380 Studirende von evangeliſcher Religion mit	11,397	15	—
1253 Studirende von katholiſcher Religion mit	32,881	22	11
48 Studirende von iſraelitiſcher Religion mit	1,017	15	—

	Thlr.	Sg.	Pf.
III. Von dieſen 1681 Studirenden gehörten an			
200 der evangeliſch-theologiſchen Fakultät mit	6,050	—	—
704 der katholiſch-theologiſchen Fakultät mit	17,394	7	11
246 der juriſtiſchen Fakultät mit	6,395	—	—
326 der medizinischen Fakultät mit	10,100	—	—
205 der philoſophiſchen Fakultät mit	5,357	15	—
IV. Von denſelben 1681 Studirenden erhielten die Söhne der Regierungsbezirke			
Köln	10,164	2	4
Düſſeldorf	8,947	25	5
Coblenz	7,109	8	4
Aachen	7,093	12	6
Arnsberg	3,299	16	5
Minden	1,516	2	6
Trier	1,500	19	—
Münſter	1,261	6	1
Söhne anderer Provinzen	3,211	9	5
Studirende des Auslands	1,193	10	11
V. Die Geſammtſumme von 45,296 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. war entſtanden:			
a) durch den Beitrag aus der Univerſitäts-Kaſſe mit . . .	24,000	—	—
b) durch beſondere Stiftungen mit	3,873	29	10
c) durch die Kirchen-Collecten mit	17,422	23	1
Die letzte Summe iſt aufgebracht worden in den Regierungsbezirken			
Düſſeldorf mit	5,944	3	9
Köln mit	3,239	18	7
Aachen mit	2,179	15	2
Arnsberg mit	2,052	4	11
Coblenz mit	1,373	12	8
Münſter mit	1,056	9	7
Trier mit	824	19	10
Minden mit	752	28	11
und haben daran beigetragen			
die katholiſchen Gemeinden	9,080	6	8
die evangeliſchen „	7,509	18	10
die Synagogen	832	27	7

VI. Werden dieſe verſchiedenen Summen im Verhältniß zu der Seelenzahl der Beiſteurenden betrachtet, ſo ergibt ſich die Thatſache, daß der Betrag der Collecten im umgekehrten Verhältniß zu der Zahl der betreffenden Bevölkerungs-Abſchnitte ſteht. Man wird ſich jedoch hüten müſſen, daraus nachtheilige Schlüſſe für die einen, oder die andern zu ziehen. Daß die Theilnahme an dem Stipendien-Weſen durch alle Klaſſen der Einwohner geht, iſt auch in dieſer achtjährigen Periode in einzelnen, höchſt erfreulichen Erſcheinungen kund geworden. So wurde dem Unterſtützungs-Fonds im Dezember 1835 durch Herrn Kaufmann Köhler-Bockmühl in Elberfeld ein baares Geldgeſchenk von 78 Thlr. 14 Sgr. als Reſt einer in dieſer, zu Wohlthätigkeit ſo geneigten, Stadt für andere Zwecke gemachten, Sammlung überwieſen.

Im Jahre 1838 erwarb der Fonds durch Teſtament des, in Crefeld verſtorbenen, Taubſtummenlehrers Heinicke eine Summe von 384 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. und eine andere, von demſelben legirte, Summe von 156 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. hat ſich als nicht realiſirbar gezeigt.

Durch Entdeckung einer verheimlichten Rente ſind nach zehnjährigen Verhandlungen 176 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. flüſſig geworden.

Ein ſehr anſehnliches Legat des ſel. Conſiſtorial-Raths und Predigers Reche iſt durch richterliche Entſcheidung in allen Inſtanzen verloren gegangen.

Endlich hat die Wohllöbliche Aachener- und Münchener-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft unſerer Anſtalt aus ihrer, für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke beſtimmten, Gewinnhälfte für das Jahr 1836 die Summe von 500 Thlr. überwieſen und noch in den letzten Tagen iſt ihr die Ausſicht auf einen ähnlichen Betrag von 400 Thlr. für das verfloſſene Jahr geworden.

VII. Das Kapital-Vermögen des Unterſtützungs-Fonds iſt bis zum Rechnungs-Abſchluß von 1841 auf die Summe von 12,783 Thlr. 10 Sgr. angewachſen. Daſſelbe beſteht aus

	Thlr.	Sg.	Pf.
a) einem Kapital von . . . . das aus den Erſparniſſen des Haushalts geſammelt worden iſt und deſſen Zinſen zu Stipendien verwendet werden.	3,500	—	—
b) dem Vermögen der verſchiedenen Stiftungen, von dem gleichfalls nur die Intereſſen ausgegeben werden, mit . .	5,783	10	—
c) dem Kapital-Fonds des Stockfonds der Gemeinde-Stiftungen mit	3,500	—	—
Summa .	12,783	10	—

Von dem Kapital unter b. beſteht die Summe von 208 Thlr. 10 Sgr. in einer Forderung an die Gemeinde Cranenburg und der Reſt in Staatsſchuldſcheinen.

Die wohlthätigen Wirkungen des Stockfonds haben ſich auf das beſte bewährt, indem dadurch bereits zwei Gemeinden von der übernommenen Verbindlichkeit zu Zahlung eines jährlichen Beitrags befreit worden, und damit in den Beſitz des ewigen Rechts zu Ernennung eines Beneſiziaten gelangt ſind. Die Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls haben mit Ende 1840 einen Antheil von 2500 Thlr. in Staatsſchuldſcheinen an dem gemeinſchaftlichen Stockfonds erworben und die Landgemeinden von Andernach mit Ende 1841 einen von 625 Thlr. Ueber die Zinſen dieſer Kapitalien verfügen die betreffenden Gemeinden zu Gunſten eines, ihrer hier ſtudirenden, Söhne. Die zuletzt genannten beiden Kapitalien ſind von dem Vermögen des Stockfonds ausgeſchieden und auf das Kapital-Vermögen der Stiftungen übergetragen worden. Dieſes iſt auch der Grund, weßhalb der Stockfonds gegen die letzte Bekanntmachung vom 18. Oktober 1834 geringer erſcheint.

Wie viel in dieſen Dingen mit wenig zu leiſten iſt, und wie die kleinſten Gemeinden ſich durch die geringſten Beiträge allmählig die Mittel verſchaffen können, ausgezeichnete, aber vermögensloſe Talente auf die Bahn zu höherem Aufſchwung im wiſſenſchaftlichen und politiſchen Leben zu bringen, wo ſie ihrem Vaterort hundertfältig durch Ruhm und weſentliche Verdienſte um ihn vergelten können, würde kaum angeführt zu werden brauchen, wenn die, am nächſten liegenden, Gedanken nicht ſo oft überſehen würden. Gerne gibt ſich die rheiniſche Friedrich-Wilhelms-Univerſität daher der Hoffnung hin, daß die bisherigen Erfahrungen den Geiſt der wahren Wohlthätigkeit, welche nicht nur die Bedürfniſſe der Ge-

genwart, ſondern auch die der Zukunft ins Auge faßt noch mehr wecken und pflegen und dadurch das unverdächtigſte Zeugniß von der ächten Bildung des Volks zu Tage fördern werden. Bonn, den 10. Juni 1842.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Curator
der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität,
Geheime Ober-Regierungs-Rath: von Rehfues.

(Nr. 688.) Todtenſcheine betr.

Von dem Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſind ſeiner Zeit die Todtenſcheine nachgenannter, in Frankreich resp. in Belgien geſtorbener und angeblich in der hieſigen Provinz gebürtiger Individuen, als:

1) des Victor Hanquet, gebürtig zu Viret, geſtorben im Militair-Hoſpital zu Fondonck;

2) der Henrica Inſen, gebürtig zu Cleve, geſtorben zu Antwerpen;

3) der Agnes Wylders, gebürtig zu Baerlo, ebenfalls geſtorben zu Antwerpen;

4) des Franz Jacob, gebürtig in Groſſendorf, geſtorben im Militair-Hoſpital zu Cherchell;

5) der Maria Gertrud Jacque, gebürtig zu Michlinghuſen, geſtorben zu Gent;

6) des Stephan Jourdant, gebürtig zu Weſel, geſtorben im Militair-Hoſpital zu Dey (Algier.)

7) des Johann Petri, gebürtig zu Beſt, geſtorben im Militair-Hoſpital zu Miliana (Algier.)

8) des Ludwig Morich, gebürtig zu Weſſen, ebenfalls geſtorben in dem zuletzt gedachten Militair-Hoſpital,

hierhin mitgetheilt worden, um in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchriften die Eintragung derſelben in die betreffenden Sterbe-Regiſter und demnächſt die desfallſige Veröffentlichung bewirken zu laſſen.

Die Eintragung hat indeſſen nicht erfolgen können, weil nach den bisherigen Ermittelungen theils der angebliche Geburtsort der Verſtorbenen nicht ausfindig zu machen geweſen iſt, theils die letztern in den angeführten Orten gänzlich unbekannt ſind.

Ich finde mich daher veranlaßt, die mir geſchehene Mittheilung der vorgedachten Todtenſcheine zur Nachricht für die etwa vorhandenen unbekannten Intereſſenten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ſind die etwaigen näheren Aufſchlüſſe über den Geburtsort und die Familienverhältniſſe der Verſtorbenen hierhin einzuſenden.

Köln, den 11. Juli 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 689.) Bekanntmachung.

Bereits durch meine Bekanntmachung vom 29. Januar 1840, Amtsblatt Seite 50 hatte ich die Herren Polizei-Commiſſarien und Bürgermeiſter darauf aufmerkſam gemacht: daß die Verurtheilten, welche ſich zum Zwecke der Abbüßung einer wider ſie erkannten Gefängnißſtrafe im hieſigen Arreſthauſe melden, mit einer Beſcheinigung, welche das vollſtändige Signalement enthält, verſehen ſein müſſen. Da dieſe Vorſchrift in mehreren Fällen nicht beobachtet worden, ſo bringe ich ſie hiermit in Erinnerung, und erſuche die genannten Beamten ſehr dringend, ſie genau zu befolgen und die Condemnaten bei der Aufforderung zum Strafantritte zur Abholung einer ſolchen Beſcheinigung anzuweiſen, weil diejenigen, die ohne eine ſolche Legitimation ſich hier einfinden, in das Arreſthaus nicht aufge-

nommen werden können und zu erwarten haben, daß ſie zur Rückkehr in ihre Heimath angewieſen und anderweitig eingezogen werden.

Düſſeldorf, den 9. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 690.) Die interdizirte Joſepha Moor betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom 14. vorigen Monats iſt die in der hieſigen Departemental-Irrenanſtalt befindliche gewerbloſe Joſepha Moor mit allen rechtlichen Folgen interdizirt worden.

Die Herrn Notarien werden erſucht, der Vorſchrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung Genüge zu leiſten.

Düſſeldorf, den 10. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 691.) Bekanntmachung.

Die Herren Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei werden hiermit in Folge meiner Aufforderung vom 30. März 1840 (Amtsblatt S. 162) daran erinnert, daß in allen Unterſuchungen bei der Conſtituirung der Beſchuldigten, oder aus dem Einſendungsberichte zu erſehen ſein muß, ob die Inkulpaten zum Dienſte im ſtehenden Heere verpflichtet ſind.

Düſſeldorf, den 14. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 692.) Interdizirte Perſonen.

Von dem Königl. Landgerichte zu Elberfeld ſind nachſtehende Perſonen für unfähig erklärt worden, ihrer Perſon und ihrem Vermögen vorzuſtehen:

1) Heinrich Caſpar Abraham Minke, ohne Gewerbe zu Barmen, durch Urtheil vom 22. März c.;

2) Carolina Brangs, Dienſtmagd zu Pilghauſen, durch Urtheil vom 5. April c.;

3) Luiſe Finkenhagen, Ehefrau des Schloſſers Johann Friedrich Lansberg, zu Radevormwald;

4) Liſette Wundes, Ehefrau Friedrich Neef zu Solingen;

ad 3 und 4 durch Urtheil vom 19. April c.

5) Luiſe Neuhaus, ohne Gewerbe, zu Barmen;

6) Gottlieb Bremer, Feilenſchmidt zu Remſcheid,

ad 5 und 6 durch Urtheil vom 17. Mai c.

Indem ich dies zur Kenntniß der Herrn Notarien im Landgerichtsbezirk Elberfeld bringe, erſuche ich ſie, die Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Interdizirten in Gemäßheit des Art. 501 des Civil-Geſetzbuchs und Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 in das dazu beſtimmte Regiſter einzutragen.

Elberfeld, den 12. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 693.) Entwendung eines Nachens.

In der Nacht vom 3. auf den 4. dieſes Monats iſt ein Nachen ſogenanntes Dreibord in Bilk bei Düſſeldorf, entwendet worden.

Er war circa 20 Fuß lang, enthielt 4 oder 5 Paar Kurven oder Rippen; beinahe rund herum war derſelbe am obern Rande mit einer Latte bekleidet, worin auf jeder Seite drei bis vier Löcher; an der vordern kleinen Bank befand ſich ein Dollkaſten; dann folgte die Maſtbank; die hintere große Bank fehlt, endlich kam die Steuerbank.

Zwiſchen den beiden Köpfen und dem zunächſt gelegenen Kurven waren beſondere Trittbretter quer durch denſelben geſchlagen. Derſelbe war unter dem Boden mit drei Streifen Tan-

nenbretter geſohlt. Es befand ſich zur Zeit der Entwendung eine circa 10 Fuß lange ſtarke Kette daran, womit derſelbe an einen circa 7 Fuß langen und 5 Zoll ſtarken Pfahl befeſtigt und angeſchloſſen war, welcher ebenfalls entwendet worden iſt.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des Nachens Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Düſſeldorf, den 11. Juni 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 694.) **Steckbrief gegen den Heinrich Biſchof aus Holzweiler.**

Der Handelsmann Heinrich Biſchof aus Holzweiler, Bürgermeiſterei Immerath, iſt wegen falſchen Zeugniß zur Unterſuchung gezogen worden. Da deſſen jetziger Aufenthalt unbekannt iſt, ſo bringe ich das Signalement deſſelben mit dem Erſuchen an ſämmtliche Behörden zur öffentlichen Kenntniß, auf ihn ſorgfältig zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 13. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement.

Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Stand Handelsmann; Haare braun; Stirne platt; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe ſpitz; Mund dick; Zähne geſund; Bart ſchwarzbraun; Kinn ſpitz; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe blaß; Statur ſchwach.

Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 695.) **Diebſtahl zu Kamphauſen.**

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. ſind aus einem Hauſe zu Kamphauſen, Gemeinde Ellſcheidt die nachſtehend verzeichneten Gegenſtände unter erſchwerenden Umſtänden geſtohlen worden, nämlich:

1) eine circa 2 Maaß haltende zinnerne Kaffeekanne; 2) ein zinnerner Theetopf; 3) ein blauer leinener Mannskittel; 4) acht Ellen gedrucktes Zeug von blauem Grund, mit grünen und weißen Punkten; 5) ein blaues kattunenes Tuch; 6) ein rothes dito dito; 7) ein graues dito dito; 8) ein halbes dito dito; 9) eine blaue leinene Schürze; 10) ein grau leinener Sack, circa ſechs Becher haltend; 11) ein leinenes Tiſchtuch, und 12) ein mit Silber beſchlagener, porzellanener Pfeifenkopf, nebſt Abguß.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, der über den Thäter oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir ſchleunige Mittheilung davon zu machen.

Elberfeld, den 8. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 696.) **Diebſtahl zu Wichlinghauſen.**

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ſind aus einem Hauſe zu Wichlinghauſen unter erſchwerenden Umſtänden die nachverzeichneten Gegenſtände geſtohlen worden, nämlich:

1) eine circa 2½ Maaß haltende zinnerne Kaffeekanne; 2) ein ſchwarz tuchener getragener Manns-Ueberrock; 3) ein grüntuchener dito dito; 4) eine neue grautuchene Hoſe; 5) eine ſchwarztuchene dito; 6) eine neue grautuchene Weſte; 7) ein rothgedrucktes Taſchentuch; 8) ein buntgedrucktes kattunenes Frauenkleid; 9) ein gedrucktes dito dito; 10) ein blau gedrucktes dito dito; 11) ein ſchwarzes Merinos Frauenkleid; 12) eine blaue gedruckte Bettjacke; 13) ein dunkelgrüner bibertuchener Unterrock; 14) ein dito dito mit leinenem Leibchen; 15) eine blau und weiß geſtreifte ſiamoiſene Schürze; 16) ein Paar blau und weiß gewebte Frauenſtrümpfe; 17) zwei Kinderkleider von braungedrucktem Kattun; 18) ein Kinderkleid von buntgedrucktem Kattun; 19) ein dito von buntgedrucktem Kattun.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, der über den Thäter oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir ſchleunige Mittheilung davon zu machen.

Elberfeld, den 9. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 697.) Steckbrief gegen den Friedrich Wilhelm Orth aus Mettmann betr.

Der des Vergehens der Unterſchlagung dringend verdächtige unten näher ſignaliſirte Friedrich Wilhelm Orth hat ſich ſeit dem 2. d. M. von hier entfernt, ohne daß ſein gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher hat ermittelt werden können.

Alle Polizei- und Militairbehörden erſuche ich daher ergebenſt, auf den rc. Orth vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu laſſen.

Elberfeld, den 11. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Geburtsort Mettmann; Wohnort Elberfeld; Stand und Gewerbe früher Handlungsdiener jetzt Appretirer; Religion katholiſch; Sprache gutes deutſch; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll circa; Haare dunkelbraun; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe klein; Mund ziemlich groß; Zähne gut; Kinn ſpitz; Bart röthlich braun und ſtark; Geſichtsform oval; Geſichtsfarbe blaß; Statur gedrungen.

Beſondere Kennzeichen: das linke Auge iſt faſt ganz erblindet; Orth trägt eine Brille.

(Nr. 698.) Diebſtahl.

In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. ſind aus einer Schmiede im Grund bei Lüttringhauſen: 1) ſechs Federn von 5 und 6 Pfund Schwere, wovon eine ungezeichnet, die übrigen aber mit dem Zeichen T. Tillmanns und F. E. M. verſehen ſind; 2) drei viereckige Feilen genannt Baſterts, gez. F. E. M.; 3) zwei Feilen genannt platte Baſterts, welche mit einem Zeichen verſehen ſind, das aber jetzt nicht angegeben werden kann, und 4) eine Schlichtfeile, 2 bis $2\frac{1}{2}$ Pfund ſchwer, deren Zeichen nicht angegeben werden kann, unter erſchwerenden Umſtänden geſtohlen worden. Indem ich vor dem Ankaufe der geſtohlenen Sachen warne, erſuche ich Jeden, der über deren Verbleib und den Dieb Auskunft zu geben vermag, ſolche mir oder der nächſten Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen.

Elberfeld, den 13 Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 699.) Steckbrief gegen den Johann Drieſſen aus Ginnehen.

Nach einer Anzeige der Königlich Niederländiſchen Behörden iſt in der Nacht vom 9. zum 10. Juni c. aus dem Arreſthauſe zu Herzogenbuſch ein gefährlicher Verbrecher, der ſchon mehrmals wegen Diebſtahls und Straßenraub verurtheilte und bereits gebrandmarkte Jan Drieſſen, entſprungen. Derſelbe iſt zuletzt am 1. Juli c. nahe bei Otterſum in der Richtung nach der Preußiſchen Gränze hin geſehen worden.

Indem ich nachſtehend das Signalement dieſes Verbrechers mittheile, erſuche ich die betreffenden Polizeibehörden, auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Kleve, den 11. Juli 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Wever.

Signalement

des Johann Drieſſen, geboren zu Ginnehen, ohne beſtimmten Wohnort, Alter 42 Jahre, Größe gewöhnlich, Haare und Augenbraunen braun, Stirne rund, Augen blau, Naſe gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart braun, Geſichtsfarbe geſund.

Beſondere Kennzeichen: iſt gebrandmarkt.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 39. Düſſeldorf, Montag, den 25. Juli **1842.**

(Nr. 700.) Kündigung der in der zweiten Verlooſung gezogenen Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen. II. S. IV. Nr. 4054.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 18. d. M. ſind die für das zweite Semeſter d. J., zur Tilgung beſtimmten 68,500 Rthlr. Kurmärkſche Schuldverſchreibungen und 16,500 Rthlr. Neumärkſche Schuldverſchreibungen, in der am heutigen Tage ſtattgefundenen 2ten Verlooſung zur Ziehung gekommen und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Beſitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derſelben und zwar der Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen am 1. November d. J. und der Neumärkſchen Schuldverſchreibungen am 2. Januar 1843 in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinſung dieſer Schuldverſchreibungen, und zwar der Kurmärkſchen vom 1. November d. J. ab, und der Neumärkſchen vom 1. Januar 1843 ab, aufhört, indem die von dieſen Terminen an, laufenden fernern Zinſen der Beſtimmung im §. V. des Geſetzes vom 17. Januar 1820 (G. S. Nr. 577) gemäß, dem Tilgungs-Fonds zufallen; ſo müſſen mit erſtern die zu denſelben gehörigen beiden Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7 und 8, welche die Zinſen vom 1. November 1842 bis 1. November 1843 umfaſſen, und mit letztern der zu denſelben gehörige Zins-Coupon Ser. I. Nr. 8 über die Zinſen vom 1. Januar bis 1. Juli 1843 unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieſer Coupons der Betrag deſſelben von der Capitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den ſpäter ſich meldenden Inhaber des Coupons reſervirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen auszuſtellenden Quittungen müſſen für jede dieſer beiden Schulden-Gattungen auf einem beſondern Blatte ausgeſtellt und in denſelben auch die Schuldverſchreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, ſowie die unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unſere frühere Bemerkung, daß wir ſo wenig als die Controle der Staats-Papiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen, wegen Realiſirung derſelben in Correſpondenz einlaſſen können, denſelben vielmehr überlaſſen bleiben muß, dieſe Dokumente an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzuſenden.

Berlin, den 28. Juni 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 701.) Steckbrief gegen den Muskelier Theodor Poſt aus Oſſenberg. I. S. IV. Nr. 3186.

Der unten ſignaliſirte Musketier Theodor Poſt aus Oſſenberg, Kreis Geldern, iſt am 13. d. M. von dem Königl. 39ten Infanterie-Regimente (7. Reſerve) aus dem Garniſonorte Luremburg, deſertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die dortige Feſtungs-Commandantur abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 18. Juli 1842.

S i g n a l e m e n t.

Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholiſch; Gewerbe Schuhmacher; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe ſpitz; Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur mittel.

Beſonders Kennzeichen: hat auf dem linken Arm drei menſchliche Figuren in blau und rother Farbe.

Bekleidung: eine blaue Dienſtjacke, eine graue Tuchhoſe, ein Paar Halbſtiefel, eine blaue Tuchmütze mit Schirm und rother Einfaſſung, eine ſchwarz tuchene Halsbinde, Säbel mit Koppel.

(Nr. 702.) Steckbrief gegen den Füſilier Peter Otto aus Argenthal. I. S. IV. Nr. 3248.

Der unten näher bezeichnete Füſilier Peter Otto aus Argenthal, Kreiſes Simmern, iſt am 10. d. M. von der 9ten Kompagnie des Königl. 29ten Infanterie-Regiments aus der Garniſon Coblenz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des Regiments Herrn Obriſt v. Taubenheim in Coblenz, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 21. Juli 1842.

S i g n a l e m e n t.

Alter 23 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; etwas dicke Augen; Augenbraunen blond; Mund klein; Naſe mittelmäßig; Bart blond; Geſicht voll; Geſichtsfarbe friſch; Statur ſtark.

Beſondere Kennzeichen: an dem Zeigefinger der linken Hand fehlt das erſte Glied.

Bekleidung: eine neue Jacke, leinene Hoſen, eine Halsbinde, ein Paar neue Stiefeln, ein Hemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 703.) Suspenſion des Gerichtsvollziehers Heinrich Pauly zu Bensberg betr.

Der Gerichtsvollzieher Heinrich Pauly zu Bensberg iſt wegen Verletzung ſeiner Dienſtpflichten durch ein am 2. d. M. erlaſſenes, heute rechtskräftig gewordenes Urtheil des hieſigen Königl. Landgerichtes für die Dauer von drei Monaten ſuspendirt.

Geſetzlicher Beſtimmung gemäß wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 13. Juli 1842.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 704.) Diebſtahl einer Taſchenuhr zu Düſſeldorf.

Am 6. dieſes Monats Morgens zwiſchen 6 und 11½ Uhr iſt aus einem zwiſchen der Hohe- und Bilkerſtraße belegenen Stalle die nachbeſchriebene Taſchenuhr entwendet worden.

Die Uhr war eine zweigehäuſige engliſche ſilberne. An derſelben befand ſich ein Halsband von feiner weißer metallener Schnur und ein ſchwarzes Kördelchen, woran ein gewöhnlicher Meſſingſchlüſſel. Dieſelbe hatte ein weißes Porzellan-Zifferblatt mit römiſchen Zahlen und meſſingene Zeiger. Beide Kaſten derſelben waren klein, verbeult und der äuſſere in rother Schattirung lakirt. Das Spiral im Innern der Uhr war nicht wie gewöhnlich zum Drehen, ſondern zum Schieben eingerichtet.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düſſeldorf, den 16. Juli 1842. Der Ober-Prokurator.

Für ihn, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 705.) Steckbrief gegen den Johann Moll aus Crefeld.

Der Ackersknecht Johann Moll aus Crefeld, hat ſich der wider ihn wegen Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich auf Grund eines, vom Königl. Inſtruktionsrichter, Herrn Landgerichtsrath Thumb hieſelbſt unterm 25. Juni c. erlaſſenen Vorführungsbefehls alle Civil- und Militairbehörden auf den ꝛc. Moll vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Kleve, den 9. Juli 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Wever.

(Nr. 706.) Steckbrief gegen den Marc Carl Lambert Poell aus Venray.

Der hier unten näher ſignaliſirte Marc Carl Lambert Poell, gebürtig zu Venray im Holländiſchen, zuletzt Knecht des Schuſters Heinrich Gomfers zu Wachtendonk, hat ſich der wider ihn wegen Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringe, erſuche ich auf Grund eines vom Königl. Inſtruktionsrichter, Herrn Landgerichtsrath Thumb hieſelbſt am heutigen Tage erlaſſenen Vorführungsbefehls, alle Civil- und Militairbehörden auf den ꝛc. Poell vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Kleve, den 15. Juli 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Wever.

Signalement.

Namen: Poell; Vornamen: Marc Carl Lambert; Alter 26 Jahre; Größe gewöhnlich; Geſicht lang; Stirne hoch; Augen blau; Naſe platt; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Haare und Augenbraunen blond.

(Nr. 707.) Steckbrief gegen den Carl Wilhelm Schöpp aus Barmen.

Der unten ſignaliſirte Tagelöhner Carl Wilhelm Schöpp iſt mehrerer Uhrendiebſtähle dringend verdächtig, und hat ſich der Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Polizeibehörden erſuche ich daher, auf denſelben zu vigiliren, und im Betretungsfalle ihn mir vorführen zu laſſen.

Elberfeld, den 18. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſon=Beſchreibung.

Name: Carl Wilhelm Schöpp; Gewerbe Maurer; Geburts= und Wohnort Barmen; Religion reformirt; Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare dunkelblond; Augen grau; Naſe länglich; Mund gewöhnlich; Zähne geſund; Bart blond; Kinn rund und geſpalten; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank.

Beſondere Zeichen: eine Narbe an der Oberlippe.

(Nr. 708) Diebſtahl einer ſilbernen Cylinder=Uhr.

Am 13. d. M. iſt zu Unterbarmen eine ſilberne Cylinder=Uhr mit vergoldetem Rande und emaillirtem Zifferblatt, an der ſich ein von Haaren geflochtenes Uhrband mit goldener Einfaſſung, und einem goldenen Schlüſſel in ovaler Form, inwendig mit einem rothen Steine befand, geſtohlen worden.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, der über den Thäter, oder den Verbleib der geſtohlenen Uhr, Auskunft geben kann, mir ſchleunige Mittheilung davon zu machen.

Elberfeld, den 18. Juli 1842. Der Ober=Prokurator: Wingender.

(Nr. 709.) Diebſtahl zu Sonnborn.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. ſind aus einem Hauſe zu Sonnborn folgende Gegenſtände geſtohlen worden, nämlich:

1) eine neue ſchwarzwalder Uhr, fertig regulirt, 24 Stunden gehend, mit Perpendickel und einem Gewicht verſehen, welches an einer meſſingenen Drahtkette hängt; 2) drei oder vier meſſingene Kapſeln für Taſchenuhren, und 3) ein braunes kirſchbaumenes Nähkiſtchen.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, der über den Thäter, oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir ſchleunige Mittheilung davon zu machen.

Elberfeld, den 18. Juli 1842. Der Ober=Prokurator: Wingender.

Perſonal=Chronik.

(Nr. 710.) Die erledigt geweſene katholiſche Pfarrſtelle zu Wemb, im Kreiſe Geldern iſt dem bisherigen proviſoriſchen Verwalter derſelben Bernard Caenders verliehen und am 22. v. M. von demſelben förmlich angetreten worden.

(Nr. 711.) Die durch Beförderung des Kapellans Köllmann an der hieſigen St. Maximilians=Kirche zum Pfarrer dieſer Kirche erledigte Kapellanſtelle iſt dem Geiſtlichen Friedrich Sänger verliehen und von demſelben am 1. d. M. angetreten worden.

(Nr. 712.) Landgericht=Bezirk Kleve, 1tes Semeſter 1842.

Der Referendarius Albert von Göckingk iſt zum Aſſeſſor bei dem Königlichen Landgericht ernannt.

Dem Notar Effertz zu Kleve iſt der Titel Juſtizrath verliehen worden.

Der Auskultator Alfred Dönnhoff iſt an das Königliche Ober=Landes=Gericht zu Münſter abgegeben.

Der Auskultator Hermann Joſeph Effertz iſt hier eingetreten.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 40. Düſſeldorf, Montag, den 1. Auguſt **1842.**

(Nr. 713.) Den wahlfähigen Predigtamts-Candidaten Forſyth-Major betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der evangeliſche Predigtamts-Candidat Carl Forſyth-Major aus Memel nach vorher beſtandener Prüfung von uns für wahlfähig erklärt worden iſt.

Coblenz, den 21. Mai 1842. Königl. Rheiniſches Conſiſtorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 714.) Beſtätigungs-Urkunde. I. S. II. Nr. 13809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir auf den Antrag Unſerer Miniſter des Innern und der Finanzen folgende Abänderungen des unterm 14. Mai 1839 beſtätigten Statuts der Niederrheiniſchen Güter-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Weſel, welche von der auſſergewöhnlichen General-Verſammlung der Aktionaire nach der Verhandlung vom 25. Oktober v. J. beſchloſſen worden ſind, als:

zum §. 1. Verſicherungen von Waaren auf Flüſſen, die durch Canäle und Nebenflüſſe mit dem Rheine in Verbindung ſind, können ebenfalls angenommen werden.

Die Wirkſamkeit der Geſellſchaft wird ferner auf Schiffs-Verſicherungen ausgedehnt, nämlich auf ſolche Schiffsgefäße, welche in den Rheinſchiffahrts-Conventionen für Beurtgüter vorgeſchrieben ſind, und zwar zu zwei Drittheil des taxirten Werthes, jedoch unter Ausſchließung der Schiffsgeräthe und Takelage.

Die Beſchränkung der Land-Transport-Verſicherungen iſt aufgehoben.

Zum §. 19. Abſatz 22. Bei Land-Transport-Verſicherungen wird daſſelbe Maximum, wie bei Fluß-Verſicherungen feſtgeſetzt.

mit Unſerer Beſtätigung verſehen haben.

Gegeben Potsdam, den 29. April 1842.

(L. S.) (gez) Friedrich Wilhelm.

(contraſign.) v. Rochow. Graf von Alvensleben.

Zur Beglaubigung.
Flender, Reggs.-Sekretär.

Die

Die vorſtehende Urkunde wird in Folge der Verfügung des Königl. hohen Ober-Präſidiums der Rheinprovinz vom 5. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.
Düſſeldorf, den 19. Juli 1842.

(Nr. 715.) Genehmigungs-Urkunde. I. D. Nr. 183.
Die wegen Errichtung der Reckerfeld-Lohrwardſchen Deichſchau unterm 20. v. M. erlaſſene Allerhöchſte Genehmigungs-Urkunde bringen wir nachſtehend zur Kenntniß der Betheiligten. Düſſeldorf, den 18. Juli 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Beſitzer der in der angeſchloſſenen, von dem Finanz-Miniſter unterm 27. Mai d. J. vollzogenen Nachweiſung verzeichneten Grundſtücke der Niederungen Reckerfeld und Lohrward in der Bürgermeiſterei Haldern, Kreiſes Rees, von der Geſammtgröße von 1,565 Morgen 112 □Ruthen 52 □Fuß ſich zu einer nach den Vorſchriften des erneuerten Deich-Schau-Graben- und Schleuſen-Reglements für das Herzogthum Cleve vom 24. Februar 1767 zu verwaltenden Deichſchau verbunden haben, wollen Wir, nach der Beſtimmung des §. 159 dieſes Reglements, die Errichtung dieſes Verbandes unter dem Namen:

„Reckerfeld-Lohrwardſche Deichſchau"

mit den Rechten einer Korporation hierdurch genehmigen, indem Wir zugleich beſtimmen, daß derſelbe zu den im §. 4 des Reglements erwähnten kleinen Schauen gezählt werden ſoll. So geſchehen Sans-ſouci, den 20. Juni 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Bodelſchwingh.

(Nr. 716.) Beſetzung der ſtädtiſchen Unterbeamten-Stellen betr. I. S. II. Nr. 14420.
Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche ſich bei Beſetzung der gering dotirten ſtädtiſchen Unterbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden, aus vielen einzelnen Wahrnehmungen ergeben, haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 20. Juni c. zu genehmigen geruhet, daß verſuchsweiſe ſämmtliche Königliche Regierungen ermächtigt werden, bei Beſetzung von ſolchen Communal-Unterbeamten-Stellen, welche nur 50 Rthlr. jährlich oder weniger einbringen, nach den Grundſätzen zu verfahren, welche wir ausnahmsweiſe für den Bereich der Regierung zu Erfurt unterm 26. Februar c. aufgeſtellt haben.

Demgemäß genehmigen wir hierdurch, daß künftig auch im Bereiche der Königl. Regierung bei Beſetzung aller Stellen dieſer Art, folgendes Verfahren beobachtet werde.

Wenn bei entſtandener Vacanz einer an Beſoldung und Emolumenten zuſammen nur 50 Rthlr. oder weniger eintragenden ſtädtiſchen Unterbeamten-Stelle, welche mit einem Verſorgungsberechtigten beſetzt werden muß, ſich nicht von ſelbſt qualifizirte Bewerber finden, von welchen Einem nach dem Ermeſſen des Magiſtrats die Stelle übertragen werden kann, ſo iſt derſelbe verpflichtet, die Vacanz durch den öffentlichen Anzeiger der Regierung bekannt zu machen, und dabei anzugeben, welche Dienſte von den Kandidaten verlangt werden, und welche Remunerationen an feſten Gehältern und Emolumenten damit verbunden ſind.

Dieſe Bekanntmachung wird in den öffentlichen Anzeiger der Regierung unentgeldlich

eingerückt und ſoll ebenſo auch in die Kreisblätter, inſofern die Redactionen amtliche Anzeigen unentgeldlich aufzunehmen verpflichtet ſind, aufgenommen werden.

Hierauf haben diejenigen Verſorgungsberechtigten, welche die Stelle zu erlangen wünſchen, ſich unmittelbar an den betreffenden Magiſtrat zu wenden, ihren Civil-Verſorgungsſchein und die ſonſtigen zum Beweiſe ihrer Qualifikation dienenden Papiere demſelben zu überreichen und ſich, wenn es verlangt wird, zur Prüfung und zum Probedienſt bei demſelben perſönlich zu geſtellen.

Findet der Magiſtrat binnen drei Monaten nach der Publikation der Aufforderung keinen qualifizirten Bewerber, welchem er die Stelle übertragen zu können glaubt, ſo hat er unter Aufführung der verſchiedenen Bewerber und mit Angabe der Gründe, aus welchen er keinen derſelben für befähigt hält, ſo wie unter Einſendung der Acten an die Regierung zu berichten. Dieſe iſt berechtigt, wenn ſie die Gründe des Magiſtrats nicht für triftig hält, noch ſelbſt die Anſtellung eines der Bewerber auf Probe anzuordnen, wenn ſie aber ſelbſt ſich von der Unmöglichkeit, einen qualifizirten Verſorgungsberechtigten für die Stelle zu finden, überzeugt hat, dem Magiſtrat die Beſetzung der Stelle durch einen Nichtverſorgungsberechtigten anheim zu geben, und dem Kriegs-Miniſterio Abtheilung für das Invaliden-Weſen davon Anzeige zu machen.

Hiernach hat die Königliche Regierung Sich zu achten und durch Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung vermittelſt des Amtsblatts die Magiſträte Ihres Bezirks zu inſtruiren. Berlin, den 8. Juli 1842.

Der Kriegs-Miniſter.	Der Miniſter des Innern.
In Vertretung deſſelben.	In Abweſenheit deſſelben.
Reyher.	Bernuth.

Vorſtehende Verfügung wird vorſchriftsmäßig zur Nachachtung bekannt gemacht.
Düſſeldorf, den 22. Juli 1842.

(Nr. 717.) **Handelsgericht zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 4390.**

Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 18. v. M. haben Sr. Majeſtät der König die beim Handelsgericht zu Elberfeld ſtattgefundene Wiedererwählung des Präſidenten von der Heidt zum Präſidenten und der bisherigen Richter Johann Keetmann und Albert Weyer zu Richtern mit Dispenſation von der Vorſchrift des §. 623 des Handels-Geſetzbuchs, ſo wie die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters Franz Joſeph Gebhard zum Richter und der Kaufleute Guſtav Blank und Abraham Frowein zu Ergänzungs-Richtern zu beſtätigen geruht; — was zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.
Düſſeldorf, den 18. Juli 1842.

(Nr. 718.) **Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 14175.**

Sr. Majeſtät der König haben geruht, dem Stadtwundarzte Joh. Fr. Rüdorff zu Eſſen, das allgemeine Ehrenzeichen allergnädigſt zu verleihen.
Düſſeldorf, den 20. Juli 1842.

Nach-

(Nr. 719.)

Nachweiſung

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Juni 1842 l. s. u. Nr. 13556.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerſte			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbſen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düſſeldorf	2	28	4	1	21	8	—	—	—	2	—	—	—	25	—	3	14	—	—	—	—	2	13	6	—	28	—
2	Elberfeld	3	11	5	2	—	—	1	10	5	1	28	10	—	22	10	2	18	10	2	20	10	2	4	10	—	28	4
3	Mettmann	2	26	—	1	14	—	1	4	—	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
4	Eſſen	3	7	—	1	28	—	1	8	6	2	8	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	26	—
5	Solingen	3	5	4	2	—	2	1	11	10	2	1	9	—	23	—	2	—	—	4	—	—	2	1	2	1	—	4
6	Crefeld	3	5	9	1	20	9	1	7	—	2	1	—	—	21	6	2	28	—	4	15	—	2	9	3	—	23	6
7	Neuß	2	25	—	1	15	3	1	3	4	1	22	—	—	14	—	2	18	—	6	4	—	1	25	—	—	24	1
8	Duisburg	2	7	6	1	25	—	1	7	6	2	12	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	24	—
9	Emmerich	3	4	8	1	26	3	1	5	—	—	—	—	—	25	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	6
10	Rees	3	6	3	1	24	—	1	7	6	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	10
11	Weſel	3	5	5	1	23	8	1	7	6	2	7	3	—	18	7	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	26	6
12	Cleve	3	3	10	1	19	11	1	4	10	2	5	—	—	18	8	4	10	—	4	6	—	—	—	—	—	22	4
13	Geldern	3	5	6	1	17	5	1	4	5	—	—	—	—	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
14	Goch	3	3	9	1	17	8	1	1	6	2	1	3	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	1
15	Kempen	2	20	—	1	20	—	1	10	—	1	18	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	26	—
16	Rheinberg	3	2	7	1	23	2	1	6	2	2	3	2	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2
	Durchſchnittspreis	3	1	2	1	22	4	1	6	8	2	1	4	—	20	4	8	1	3	4	7	6	2	5	10	—	26	—

Fortſetzung der Nachweiſung
der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Juni 1842.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Fleiſch, per Berliner Pfund: Rind-		Kalb-		Hammel-		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼-Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	1	1	—	9	5	—	7	—	2	—	3	6	2	10	3	—	4	—	6	6	7	—
2	Elberfeld	—	28	—	11	15	—	6	2	1	8	3	—	2	6	2	6	4	8	6	6	7	—
3	Mettmann	—	25	—	9	10	—	6	6	1	8	3	2	2	—	3	2	5	—	6	—	8	—
4	Eſſen	—	19	—	6	24	—	6	4	1	4	3	5	2	7	2	7	4	6	5	6	5	2
5	Solingen	1	—	—	9	18	—	5	—	2	—	3	—	2	—	3	—	5	4	6	—	8	—
6	Crefeld	—	26	6	8	20	—	5	—	1	8	3	—	2	—	3	—	3	4	5	6	5	4
7	Neuß	—	25	—	6	20	—	6	—	1	4	3	—	1	8	3	—	3	4	6	—	5	1
8	Duisburg	—	26	—	7	—	—	5	—	1	8	3	—	2	—	2	6	3	—	6	—	7	—
9	Emmerich	1	—	—	[illegible]	11	—	6	—	1	8	3	5	3	5	3	4	4	—	5	4	6	—
10	Rees	1	—	—	6	15	—	5	—	1	6	3	—	2	—	2	10	3	4	4	9	5	6
11	Weſel	—	27	—	7	20	—	3	4	1	4	3	4	2	—	3	—	3	6	4	6	5	10
12	Cleve	—	26	8	6	—	—	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	5	1	6	3
13	Geldern	—	—	—	—	—	—	4	—	1	6	2	6	1	8	2	—	—	—	4	9	4	2
14	Goch	1	1	8	5	25	6	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	5	6	4	6	6	3
15	Kempen	—	26	—	7	—	—	3	6	1	2	3	—	2	—	—	—	3	—	4	—	5	6
16	Rheinberg	—	29	5	7	6	—	5	—	1	2	3	—	1	8	3	—	—	—	4	8	5	6
	Durchſchnittspreis	—	27	5	7	24	8	5	2	1	6	3	1	2	2	2	9	4	—	5	4	6	1

(Nr. 720.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 4957.

Der IIte. Theil der Farben-Chemie des Profeſſors Runge zu Oranienburg iſt nunmehr im Druck erſchienen. Wir machen auf dieſes nützliche Werk das betheiligte Publikum hierdurch aufmerkſam.

Düſſeldorf, den 18. Juli 1842.

(Nr. 721.) Agentur des Fr. W. Marcus zu Leichlingen betr. I. S. II. Nr. 14172.

Der Friedr. Wm. Marcus iſt zum Agenten der Aachner-Münchner-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 21. Juli 1842.

(Nr. 722.) Verlorener Reiſepaß. I. S. II. Nr. 14090.

Der Fleckſeifenhändler Iſaac Weiſſenſtein aus Höxter (Regierungsbezirk Minden) hat angeblich ſeinen ihm von der dortigen Kreisbehörde im Januar d. J. ausgefertigten Reiſepaß in den erſten Tagen d. M. in der Nähe von Kaiſerswerth verloren.

Dieſer Reiſepaß wird daher für ungültig erklärt.

Düſſeldorf, den 19. Juli 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 723.) Notariats-Urkunden betr.

Durch Rathskammerbeſchluß vom 6. dieſes Monats iſt der Notar von Franz zu Rheydt zum einſtweiligen Verwahrer der Amtsurkunden des verlebten Notars Henrichs zu Dahlen ernannt worden und hat die Uebergabe der Urkunden an den ꝛc. von Franz bereits ſtattgefunden.

Düſſeldorf, den 20. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 724.) Aufgefundene Leiche.

Am 19. laufenden Monats wurde im Rheine, am ſogenannten Killsgraben, unweit Monheim, die Leiche eines unbekannten Mannes gelandet.

Indem ich die Beſchreibung der Perſon und der Kleidung zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, der über dieſelbe nähere Auskunft zu geben vermag, entweder mir oder ſeiner Ortsbehörde ſolche ſofort mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 22. Juli 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Erſte Prokurator: Lippe.

Beſchreibung der Perſon und Kleidung.

Der Verſtorbene war zwiſchen 30 und 40 Jahre alt, kräftig gebaut, 5 Fuß 6 Zoll groß, hatte braunes Haar, bedeckte und breite Stirne, kleine Naſe, anſcheinend dito Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, einen Bart, deſſen Farbe wegen der ſchon weit vorgerückten Fäulniß des Leichnams unkenntlich war.

Seine Bekleidung beſtand aus: 1) einem grauen Collette; 2) einer braun karrirten halbſeidenen Weſte; 3) einem kattunenen Halstuche, weiß von Grund mit blauen und rothen Sternchen; 4) einer violettenen gewebten wollenen Unterweſte; 5) einer weiß gelblichen Hoſe von Circaſſienne; 6) einer Unterhoſe von Bombaſin; 7) grau wollenen Socken und 8) einem mittelmäßig feinen leinenen Hemde mit deutſchen Aermeln, im rechten Zipfel roth gezeichnet mit den Buchſtaben G. K. 12.

(Nr. 725.) Den ertrunkenen Wilhelm Zimmer aus Niedercaſſel betr.

Am 17. Juli c. iſt der Leineweber Wilhelm Zimmer aus Niedercaſſel beim Baden im Rheine ertrunken.

Indem ich dieſen Unfall hiermit bekannt mache und das Signalement des ꝛc. Zimmer unten beifüge, erſuche ich die resp. Ortsbehörden, mir über das etwaige Anlanden der Leiche baldgefälligſt Nachricht zukommen zu laſſen.

Bonn, den 20. Juli 1842. Der Staats-Prokurator: Maus.

Signalement des Wilhelm Zimmer.

Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe ſpitz; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Geſicht oval; Statur ſchlank.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 726.) Steckbrief gegen den Kellner Chriſtian Friedrich Michelmann aus Hornburg.

Der Kellner Chriſtian Friedrich Michelmann, auch Karl Michelmann genannt, 34 Jahre alt, zu Hornburg, Kreis Mansfeld geboren, hat ſich der gegen ihn wegen Prellerei eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hier unten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu laſſen. Köln, den 18. Juli 1842. Der Inſtruktionsrichter: Flamm.

Signalement des ꝛc. Michelmann.

Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe und Mund mittel; Bart ſchwarz; Zähne gut; Kinn rund; Geſichtsbildung länglich; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt geſetzt; Sprache deutſch.

(Nr. 727.) Diebſtahl einer ſilbernen Taſchenuhr.

Am 16. d. M. iſt aus einem Hauſe dahier in Elberfeld eine ſilberne Taſchenuhr mit einem polirten Käſtchen von Kirſchbaumholz, in dem ſie an der Wand hing, geſtohlen worden. Die Uhr iſt zweigehäuſig, wird hinten aufgezogen, hat ſtählerne Zeiger, deutſche Ziffern und ein emaillirtes Zifferblatt. Das äußere Gehäuſe iſt braun lakirt. Indem ich vor dem Ankaufe dieſer Uhr warne, erſuche ich Jeden, der über deren Verbleib oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, ſolche mir oder der nächſten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 19. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 728.) Der bisherige Regierungs-Aſſeſſor, Herr Otto, iſt zum Regierungs-Rath bei der hieſigen Königlichen Regierung ernannt worden.

(Nr. 729.) Der Referendar bei der Königl. Regierung hieſelbſt, Herr Carl Otto Anton von Lorch iſt ſeinem Antrage gemäß dato aus dem gedachten Verhältniſſe entlaſſen worden.

(Nr. 730.) Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Müller aus Elberfeld iſt von der evangeliſch-lutheriſchen Gemeinde zu Ronsdorf zum Pfarrer erwählt und als ſolcher von uns beſtätigt worden.

(Nr. 731.) Der an der evangeliſchen Elementarſchule zu Cranenburg, Kreiſes Cleve, bisher proviſoriſch angeſtellte Lehrer Hermann Sax, iſt als ſolcher definitiv beſtätigt worden.

(Nr. 732.) Der Schulamts-Candidat Carl Friedrich Daniel Schüler aus Niedermaſſen, Kreiſes Hamm, iſt an die Stelle des ausgeſchiedenen Lehrers ꝛc. Stolz zum Lehrer der evangeliſchen Pfarrſchule zu Beeck (Bürgermeiſterei Holten) ernannt worden.

(Nr. 733.) Die Hebamme Ehefrau Nohlen zu Holten iſt an die Stelle der freiwillig ausgeſchiedenen Hebamme Ehefrau Müsken für Beek im Kreiſe Duisburg angeſtellt worden.

(Nr. 734.) Königl. Oberbergamt für die Weſtphäliſchen Provinzen.

Im Eſſen-Werdenſchen Berg-Amts-Bezirke

ward der bisherige Ober-Einfahrer Thies zum Berg-Amts-Aſſeſſor und Mitgliede des Berg-Amts befördert.

Der Oberſchichtmeiſter Wolff iſt verſtorben und ſind dem Fahrſteiger Glebſattel die Geſchäfte eines Oberſchichtmeiſters im VIII. Revier proviſoriſch übertragen.

Im Märkiſchen Berg-Amts-Bezirke

iſt der Oberſteiger Kirchner als Revier-Beamter für die Mark Brandenburg, Neumark und das Großherzogthum Poſen nach Fürſtenwalde verſetzt.

(Nr. 735.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat Juni.

A. Bei dem Oberlandesgericht:

1) dem Oberlandesgerichtsrath Stuve iſt der Charakter eines Geheimen Juſtizrathes verliehen.

2) der Oberlandesgerichts-Referendar Oſtermann iſt von dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg hieher verſetzt.

B. Bei den Untergerichten.

1) die durch die Penſionirung des Juſtizrathes Schniewindt zu Altena erledigte Land- und Stadtrichter-Stelle iſt dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Juſtizrath Nölle daſelbſt verliehen und an die Stelle des letztern der zeitherige Aſſeſſor bei dem Fürſtlichen Land- und Stadtgerichte zu Limburg, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Heydemann zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Altena ernannt.

2) dem bei dem Fürſtlichen Gerichte der Herrſchaft Broich angeſtellten Aſſeſſor Ernſt Weſtermann iſt der Charakter „Juſtizrath", und dem Gerichts-Commiſſar zu Rees, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bünte der Charakter „Land- und Stadtgerichts-Rath" beigelegt.

3) den Sekretariats-Aſſiſtenten Spieckmann zu Weſel und Merklinghaus zu Schwelm iſt der Charakter „Land- und Stadtgerichts-Sekretair" verliehen.

4) der bisherige Kanzlei-Diätar Althoff zu Unna iſt als Auctionskommiſſar bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte angeſtellt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 41. Düſſeldorf, Freitag, den 5. Auguſt **1842.**

(Nr. 736.) **Geſetzſammlung, 18tes und 19tes Stück.**

Das 18te Stück enthält unter:

Nr. 2280. Polizei-Ordnung für die Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde. Vom 29. April 1842.

Nr. 2281. Verordnung, betreffend die Auseinanderſetzung zwiſchen den abgehenden katholiſchen Pfarrern u. ſ. w. und deren Amts-Nachfolgern in der biſchöflichen Diözeſe von Culm. Vom 3. Juni 1842.

Nr. 2282. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13. Juni 1842., über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Weſtphalen, in den einzelnen Orten der Provinz, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfaſſung bis zur Einführung der neuen Kommunal-Behörden.

Nr. 2283. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22. Juni 1842., betreffend die Ermäßigung der von geflößtem Holze nach dem Tarif vom 16. Januar 1841. für das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe.

Das 19te Stück enthält unter:

Nr. 2284. Verordnung über die Befugniſſe der Kreisſtände im Königreich Preußen, Ausgaben zu beſchließen und die Kreis-Eingeſeſſenen dadurch zu verpflichten. Vom 22. Juni 1842.

Nr. 2285. Reglement über das Verfahren bei den ſtändiſchen Wahlen. Vom 22. Juni 1842.

(Nr. 737.) **Allerhöchſte Kabinetsorder, den Schutz der Waarenbezeichnungen betr.** I. S. III. Nr. 5319.

Da Ich über die in Betreff des §. 3 des Geſetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 4. Juli 1840 angeregten Bedenken eine nähere Berathung angeordnet habe, ſo beſtimme Ich, daß in der Rheinprovinz für die dort bis zur Bekanntmachung des gedachten Geſetzes gebrauchten und gehörigen Orts niedergelegten Fabrikzeichen die im §. 3. Nr. 3. 4. und 5. jenes Geſetzes erwähnten und durch daſſelbe aufgehobenen geſetzlichen Vorſchriften bis auf Weiteres wieder in Gültigkeit treten ſollen. Das Staats-Miniſterium hat dieſe Ordre durch die Amtsblätter der Regierungen in Weſtphalen und der Rheinprovinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. Mai 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Miniſterium.

Die Uebereinſtimmung mit dem Originale beſcheinigt. Der Hofrath gez. Weber.

Für die richtige Abſchrift. Der Regierungs-Secretair Flender.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 738.) Caſino-Geſellſchaft zu Mülheim a/d. Ruhr betr. I. S. II. Nr. 13950.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 14. v. M. der Caſino-Geſellſchaft zu Mülheim a/d. Ruhr die erbetene Corporations-Rechte, in ſo weit beizulegen geruht, als ſie deren zum Erwerbe von Grundſtücken und Kapitalien bedarf. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düſſeldorf, den 23. Juli 1842.

(Nr. 739.) Die von den Medizinal-Perſonen einzuſendenden Quartal-Sanitäts-Berichte betr. I. S. II. Nr. 14806.

Kraft des unter dem 3. Juli 1829 (Amtsblatt 1830 S. 178) erlaſſenen hohen Reſcripts des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, iſt jede Medizinal-Perſon, ſie mag als Beamter angeſtellt ſein oder nicht, verpflichtet, ihre Beiträge zu dem Medizinal-Berichte vierteljährig vor dem 8. des folgenden Monates, an den Königl. Kreis-Phyſicus einzuſenden. Unter dem 25. September 1833 (Amtsblatt S. 502) hat daſſelbe hohe Miniſterium ferner beſtimmt, daß im Falle von Anmeldungen zu den Phyſicats-Prüfungen, ſo wie überhaupt bei Anträgen auf Anſtellungen Seitens der Gemeinden oder irgend einer andern Kategorie, vorzugsweiſe auf die Leiſtungen derjenigen Medizinal-Perſonen Rückſicht genommen werden ſolle, welche durch fleißige Einſendung intereſſanter Materialien ihren Eifer für Förderung des eben ſo ſehr den Einzelnen anſprechenden, als für das Ganze in wiſſenſchaftlicher und adminiſtrativer Beziehung gleich wichtigen Zweckes an den Tag legen, welcher an die eingeführte regelmäßige Einreichung der zu erſtattenden Sanitäts-Berichte geknüpft iſt.

Wenn wir gleich ſehr gern rühmend anerkennen, daß der Berufseifer und tüchtige Sinn, welcher das Medicinal-Perſonal unſeres Verwaltungs-Bezirkes durchgängig belebt, ſich ſeither auch in pünktlicher Befolgung der vorſtehend erwähnten geſetzlichen Beſtimmung bewährt hat, und daß aus den meiſten Kreiſen ſehr werthvolle Beiträge zu den Sanitäts-Berichten allgemein und regelmäßig eingehen, von welchen wir mit Vergnügen Kenntniß nehmen, ſo ſind doch noch immer einzelne Aerzte, Wundärzte und Thierärzte mehr oder weniger ſäumig in Erfüllung dieſer ihrer Pflicht geblieben. Um aber für die Zukunft den aus dieſer Verſäumniß nothwendig entſtehenden Weiterungen ein Ziel zu ſetzen, machen wir hierdurch nochmals auf die beſtehende geſetzliche Verpflichtung aufmerkſam, und erwarten, daß von jetzt an dieſe Berichte ohne Ausnahme pünctlich eingeſandt werden. Die Unterlaſſung würde unfehlbar die uns höchſt unangenehme Nothwendigkeit hervorrufen, gegen die Säumigen eine angemeſſene Ordnungsſtrafe feſtzuſetzen. Wir veranlaſſen daher die Herren Kreis-Phyſiker, bei Einreichung ihres vierteljährigen Phyſicats-Berichtes jedesmal die etwa ſäumigen Medizinal-Perſonen namhaft zu machen. Die Herren Landräthe werden alsdann die Bemerkung hinzufügen, daß dieſe Säumigen nochmals von ihnen speciell aufgefordert ſind, und wird von uns die Einziehung der Ordnungsſtrafe ſofort veranlaßt werden, wenn hierauf der ſchuldige Bericht nicht binnen zehn Tagen, oder eine begründete Entſchuldigung nachträglich eingeſandt iſt. Auf der andern Seite werden wir es uns aber beſonders angelegen ſein laſſen, bei Beſetzungen von Stellen irgend einer Kategorie auf diejenigen geeignete Rückſicht zu nehmen, welche ſich durch Pünctlichkeit und Eifer in Erſtattung dieſer Berichte ausgezeichnet haben.

Düſſeldorf, den 27. Juli 1842.

(Nr. 740.) Gymnaſtiſche Uebungen betr. I. S. II. Nr. 12691.

Der in der Muſteranſtalt des Herrn Dr. **Eiſelen** in Berlin zum Lehrer in gymna-

ſtiſchen Uebungen ausgebildete Herr W. Walter hat, nachdem er ſeit nunmehr zwei Jahren die Schüler der höhern Stadtſchule zu Barmen, der Realſchule und des Gymnaſiums zu Elberfeld, ſo wie der Realſchule zu Düſſeldorf mit erwünſchtem Erfolge unterrichtet und die Uebungen geleitet hat, in Elberfeld ſich niedergelaſſen und daſelbſt eine Anſtalt gegründet, in welcher Schulamts-Candidaten die geeignete Anleitung finden, bei täglichen Uebungen in zwei Monaten ſich ſo weit zu befähigen, daß ſie die Schuljugend in gymnaſtiſchen Uebungen mit Erfolg werden unterweiſen können.

Auf Erſuchen nehmen wir keinen Anſtand, den Curatoren der höheren Lehranſtalten für den Unterricht in gymnaſtiſchen Uebungen den gedachten W. Walter hiedurch zu empfehlen. Düſſeldorf, den 27. Juli 1842.

(Nr. 741.) Agentur des H. Krüsmann zu Elberfeld betr. I. S. II. Nr. 14491.

Der H. Krüsmann iſt zum Agenten der deutſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft in Lübeck ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 23. Juli 1842.

(Nr. 742.) Agentur des Julius Zöller zu Ruhrort betr. I. S. II. Nr. 14216.

Der Julius Zöller iſt zum Agenten der Würtembergiſchen Schifffahrts-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Heilbronn ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 23. Juli 1842.

(Nr. 743.) Steckbrief gegen den Füſilier Johann Bauer aus Brück. I. S. IV. Nr. 3343.

Der unten näher bezeichnete Füſilier Johann Bauer aus Brück, Regierungsbezirk Köln, iſt am 13. d. M. von dem Füſilier-Bataillon des Königl. 28ten Infanterie-Regiments aus der Garniſon Ehrenbreitſtein, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des Bataillons Herrn Oberſtlieutenant Spillner zu Ehrenbreitſtein, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 27. Juli 1842.

Signalement.

Alter 20 Jahre 8 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare röthlich; Augen grau; Augenbraunen röthlich; Mund gewöhnlich; Naſe lang und ſpitz; Zähne vollſtändig; Kinn lang; Bart röthlich im Entſtehen begriffen; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe gelblich grau; Stirne hoch; Statur ſtark gekrümmt.

Beſondere Kennzeichen: ſehr viele Sommerſproſſen im Geſicht.

Bekleidung: eine alte Montirung, leinene Hoſen, eine Dienſtmütze, eine Halsbinde und Dienſtſtiefeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 744.) Aufgefundene Leiche.

Am 20. dieſes Monats iſt zu Flehe, Oberbürgermeiſterei Düſſeldorf, im Rheine eine unbekannte Leiche gelandet. Indem ich die Perſonenbeſchreibung derſelben zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über dieſelbe Auskunft zu geben vermag, mir oder ſeiner Ortsbehörde hiervon ſogleich Anzeige zu machen.

Düſſeldorf, den 23. Juli 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Erſte Prokurator: Lippe.

Perſonbeſchreibung.

Die Leiche war nackt, fünf Fuß ſechs Zoll groß, die eines großen, ſtarken und wohlgebildeten Mannes mittleren Alters; der Scheitel war mit mäßig langen dichten dunkelblonden Haaren bedeckt; die Zähne vollſtändig; am rechten Fuße war der erſte Zehen neben dem großen mit dem zweiten durch eine Zwiſchenhaut bis zum erſten Gliede verbunden; an dem linken Fuße war dies ebenfalls, jedoch in geringerem Grade der Fall.

(Nr. 745.) **Aufgefundene Leiche.**

Am 21. Juli c. iſt zu Ehingen, Bürgermeiſterei Kaiſerswerth, eine unbekannte Leiche gelandet. Indem ich die Beſchreibung der Perſon und Kleidung zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir oder ſeiner Ortsbehörde hiervon Nachricht zu geben.

Düſſeldorf, den 26. Juli 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Erſte Prokurator: Lippe.

Beſchreibung der Perſon und Kleidung.

Die Leiche war jene eines Mannes von etwa 50 Jahren und von weniger wie mittlerer Größe und unterſetzter Statur; ſie hatte dunkel und grau gemiſchte Haare, graue Augen, breite Naſe, gewölbte Stirn, großen Mund und runzeliges Geſicht. — Dieſelbe war bekleidet mit einer grauen geflickten Tuchhoſe, einem Hoſenträger von Gurt in der Quere blau geſtreift und mit Leder eingefaßt; einer weißen Piquet-Weſte mit gelben meſſingenen Knöpfen, einem ſchwarz ſeidenen Halstuche und einem neſſelnen Hemde auf der Bruſt mit C. gezeichnet und weiß wollenen Socken. In der Hoſentaſche fand ſich ein ziemlich großer hohler Schlüſſel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 746.) **Steckbrief gegen den Johann Janſen aus Roedingen.**

Der Tagelöhner Johann Janſen, 39 Jahre alt, zu Roedingen im Kreiſe Jülich geboren, hat ſich der gegen ihn wegen Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich deſſen Signalement hier unten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu laſſen. Köln, den 20. Juli 1842. Der Inſtruktionsrichter: Flamm.

Signalement des ꝛc. Janſen.

Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne ſchmal; Augen gelblich, außergewöhnlich klein, und ſtets entzündet; Naſe gewöhnlich; Mund mittel; Bart und Backenbart blond; Kinn ſpitz; Geſichtsfarbe blaß; Statur ſchwächlich.

Beſondere Kennzeichen: trägt geflochtene weiße Draht-Ohrringe und iſt ſeine Stimme ſtets heiſer.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 747.) Der als praktiſcher Arzt und Wundarzt approbirte und vereidete Herr Dr. Hermann Wilhelm Borchardt wird ſich in dieſer Eigenſchaft zu Mörs niederlaſſen.

(Nr. 748.) Der bisher an der evangeliſchen höheren Stadtſchule zu Barmen proviſoriſch angeſtellte Hülfslehrer Ferdinand Schmitz iſt in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätiget worden.

(Nr. 749.) Der Schulamts-Candidat Heinrich Heckhoff iſt an die Stelle des verſtorbenen Lehrers Bungert zum Lehrer der evangeliſchen Schule zu Menden (Bürgermeiſterei Mülheim a/d. Ruhr) ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 42. Düſſeldorf, Dienstag, den 9. Auguſt **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 750.) Die Schutzpocken-Impfung betr. I. S. II. Nr. 14722.

Bei Erſtattung des Berichtes vom 19. Juni d. J. an das Königliche hohe Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Betreibung der Schutzpocken-Impfung während des vorigen Jahres, haben wir Gelegenheit genommen, hervorzuheben, daß während dieſer Zeit im hieſigen Verwaltungsbezirke kein einziger Menſch an den Menſchenpocken geſtorben, und daß das in den meiſten Kreiſen gewonnene ausgezeichnet befriedigende Reſultat einer allgemeinen Verbreitung der unſchätzbaren Wohlthat der Vacination, insbeſondere dem bewährten Eifer der Kreis-Phyſiker, Aerzte und Wundärzte, welche mit den öffentlichen unentgeldlichen Geſammt-Impfungen beauftragt waren, ſo wie der unausgeſetzten Sorgfalt und Thätigkeit der betreffenden Kreis- und Ortsbehörden zu verdanken ſey. Das hohe Miniſterium hat uns mittelſt Reſcriptes vom 13. d. M. ſeine Zufriedenheit über die gewonnenen Reſultate und über die Maaßregeln bezeigt, welche zur Erreichung eines eben ſo befriedigenden Standpunktes in denjenigen wenigen Kreiſen ergriffen ſind, in welchen derſelbe noch mehr oder weniger zu wünſchen übrig läßt. Wir ſind zugleich in uns ſehr erfreulicher Weiſe beauftragt, denjenigen namhaft gemachten Medizinal-Perſonen, welche in ihren Bezirken die größte Zahl von Impfungen vollzogen haben, die beſondere Zufriedenheit des hohen Miniſterii mit dem von ihnen bewieſenen Fleiße zu erkennen zu geben.

Indem wir dieſen Beweis beſonderer Obſorge, welche das hohe Miniſterium der allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung ununterbrochen widmet, hierdurch auch zur allgemeinen Kenntniß bringen, zweifeln wir nicht, daß diejenigen Medizinal-Perſonen und Behörden, welche ſich bisher durch ihren Eifer in Betreibung der Vacination rühmlich ausgezeichnet haben, darin eine Ermunterung erblicken werden, in ihrem eben ſo mühvollen als erfolgreichen Streben fortzufahren. Wir geben zugleich der Hoffnung Raum, daß auch in denjenigen Kreiſen, in welchen die Volksſtimmung als der Verbreitung der unſchätzbaren Wohlthat der Schutzpocken-Impfung minder günſtig geſchildert wird, und in welchen die Zahl der noch ungeimpft gebliebenen bisher mitunter bis auf einen, bei ausbrechenden Menſchenblattern-Epidemieen, ſehr gefährlichen Grad beträchtlich geblieben iſt, eine beſſere Ueberzeugung immer mehr Eingang finden wird. Die unermüdliche Einwirkung der geiſtlichen und weltlichen Behörden kann, in Verbindung mit dem bewährten Eifer der ohne Ausnahme von der ſegensvollen Schutzkraft der Kuhpocken überzeugten Medizinal-Perſonen, am Ende die Anſicht des Publikums in dieſer Angelegenheit doch nur allein bedingen. Wir ſehen daher mit Vertrauen dem Erfolge unſerer auf den Grund der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen erlaſſenen ſpeziellen Vorſchriften um ſo mehr entgegen, als nach

dem Allerhöchſt vollzogenen Geſetze vom 8. Auguſt 1835 allen Eltern zur beſonderen Pflicht gemacht iſt, ihre Pflegbefohlenen der eben ſo ſichern als durchaus unſchädlichen Schutz-Impfung zu unterwerfen.

Eben ſo erwarten wir, daß durch pünktliche Einſendung der Privat-Impfliſten den Behörden die regelmäßige Leitung des ſo mühſamen Geſchäftes erleichtert, und uns die unangenehme Nothwendigkeit erſpart werde, durch Ordnungsſtrafen zu der Einſendung anzuhalten. Wir fügen zugleich hinzu, daß wir uns verpflichtet halten, für diejenigen Medizinal-Perſonen, welche die öffentlichen Impfungen ohne weitere Remuneration vornehmen, und ſich durch vorzüglich ausgezeichnete Leiſtungen unſere ganze Zufriedenheit erwerben werden, noch eine beſondere Anerkennung oder Belohnung bei dem hohen Miniſterium in Antrag zu bringen.

Düſſeldorf, den 28. Juli 1842.

(Nr. 761.) **Patente. I. S. III. Nr. 5343.**

Dem Hofrath Soltmann in Berlin iſt unterm 10. Mai d. J. ein Einführungs-Patent

auf gewiſſe durch Zeichnungen und Beſchreibung dargeſtellte Vorrichtungen an elektriſchen Telegraphen, ſoweit ſie als neu und eigenthümlich erkannt worden ſind, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf den Zeitraum von 8 Jahren von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Poſamentirer J. G. Buhlmann's Söhnen zu Krefeld iſt unter dem 18. Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Beſchreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Franzen-Maſchine zum Einſchießen des vorgedrehten Garns und gleichzeitigen Drehen der Troddeln

auf den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Juwelier C. Damme zu Danzig iſt unter dem 18. Mai c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Auswalzen von Löffeln und Gabeln

auf den Zeitraum von fünf Jahren und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin iſt unter dem 31. Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte als neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zum Schneiden der Korkpfropfen

auf ſechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Joſeph Weiß zu Ziegenhals bei Neiſſe iſt unterm 9. Juni d. J. ein Patent

auf ein in ſeinem ganzen Zuſammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutmachung von Kiefernadeln, um ſolche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

auf ſechs Jahre von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Lehrer Dr. Garthe und dem Königl. Premier-Lieutenant a. D. Bayſe zu Köln iſt unterm 14. Juni 1842 ein Patent

auf zwei, durch Zeichnungen und Beſchreibungen erläuterte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete, mechaniſche Vorrichtungen zur Fortbewegung der Schiffe

auf zehn Jahre von dem gedachten Termine ab für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Sammet-Fabrikanten Joſeph Bel zu Köln iſt unter dem 14. Juni 1842 ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung zum Trennen zweier zuſammengewebter Sammetſtücke, wie ſolche durch ein beigebrachtes Modell dargeſtellt worden

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Samuel Lilley zu Aachen iſt unter dem 17. Juni 1842 ein Patent

auf zwei, an der unterm 28. Mai 1841 patentirten Maſchine zum Richten und Spitzen der Näh- und Stecknadeln angebrachte, in Verbindung mit dieſer Maſchine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen zum Führen und zum Glätten der Nadeln

auf die Dauer des Patents vom 28. Mai 1841, mithin bis zum 28. Mai 1847 und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Peter Morbotter zu Bliedinghauſen, im Kreiſe Lennep, iſt unter dem 23. Juni 1842 ein

auf die alleinige Anfertigung einer durch Beſchreibung und Modell dargeſtellten, mit einem für neu und eigenthümlich anerkannten Hieb verſehenen Vorfeile

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten S. Weigert zu Berlin iſt unter dem 24. Juni 1842 ein Patent

auf eine durch Beſchreibung und Zeichnung erläuterte Vorrichtung zur Eintragung der Ruthen in Velpel- und Plüſch-Gewebe

auf ſechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem G. Schelhorn und Friedel zu Berlin iſt unter dem 24. Juni 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maſchine zur Fabrikation von Hufeiſen

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem penſionirten Kammer-Muſikus Sundelin in Berlin iſt unter dem 4. Juli 1842 ein Patent

auf die Darſtellung künſtlicher Marmorplatten, ſoweit dieſelbe der eingereichten Beſchreibung gemäß für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Tuch-Fabrikanten Haſeloff und Comp. in Burg iſt unter dem 4. Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine mechaniſch ausziehende Feinſpinn-Maſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf ſechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Büchſenmacher Karl Güntermann zu Düſſeldorf iſt unter dem 9. Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſene als neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Gewehrſchlöſſern zur Verhinderung des unwillkührlichen Losgehens der Gewehre

auf ſechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus C. Hummel zu Berlin iſt unter dem 14. Juli 1842 ein Patent

auf einen verbeſſerten Breithalter oder Ausſtreicher für Gewebe in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf ſechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem C. H. G. Maercker in Berlin iſt unter dem 5. Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf zwei in der durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Conſtruktion für neu und eigenthümlich erachtete Maſchinen zum Kämmen der Wolle, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beſchränken

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem George Preſton zu Aachen iſt unter dem 19. Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf verſchiedene in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an dem mechaniſchen Kunſtwebeſtuhl

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Nr. 752.) Agentur des Peter Brabender zu Crefeld betr. I. S. II. Nr. 14567.

Der Peter Brabender iſt zum Agenten der sun Fire Office Geſellſchaft in London für Crefeld und Umgebend ernannt, und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 27. Juli 1842.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 753.) Steckbrief gegen den Maurer Chriſtian Feld aus Wilbringhauſen.

Der durch Urtheil des Anklageſenates des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes vom 18. Mai d. J. wegen qualifizirten Diebſtahls vor den Königl. Aſſiſenhof hierſelbſt verwieſene Maurer Chriſtian Feld aus Wilbringhauſen im Kreiſe Gummersbach befindet ſich auf flüchtigem Fuße.

Indem ich deſſen Signalement hierunter mittheile, erſuche ich die betreffenden Behörden, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 30. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement.

Alter 41 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare blond; Augen blau; Naſe ſtumpf; Mund gewöhnlich; Statur geſetzt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 43. Düſſeldorf, Freitag, den 12. Auguſt **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 754.) Die Pontonbrücke bei Grimmlinghauſen betr. I. S. I. Nr. 3538.

Während des bei Grimmlinghauſen beſtehenden Lagers vom 15. Auguſt bis 3. September d. J. werden wegen des Ueberganges der Truppen über den Rhein und wegen Sicherſtellung der bei Grimmlinghauſen zu erbauenden Pontonbrücke, folgende Einrichtungen nothwendig:

1) An den Tagen vom 15. Auguſt bis incl. 3. September d. J. dürfen Morgens zwiſchen 4 und 8 Uhr und Mittags zwiſchen 11 und 4 Uhr keine Flöße die ſtehenden Brücken bei Grimmlinghauſen resp. Düſſeldorf paſſiren, wonach die Flöße alſo ihre Abfahrtsſtunden und Ankerplätze zu wählen haben.

2) Die Flöße müſſen nicht allein die ſtehende Schiffbrücke zu Düſſeldorf, ſondern auch die ſtehende Schiffbrücke zu Grimmlinghauſen und zwar $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden vor ihrer Ankunft zum erſtenmale, und $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Ankunft zum zweitenmal wahrſchauen.

Wird das Floß nach dem erſten Wahrſchauen gelandet, ſo muß den resp. Brückenwachten davon ſogleich Anzeige gemacht werden.

3) Flöße, welche im Bereiche einer Wegſtunde oberhalb der Brücke von Grimmlinghauſen landen wollen, müſſen dennoch vorher auch davon die ſtehende Brücke von Grimmlinghauſen wahrſchauen, damit dieſe für den möglichen Fall des Weitertreibens des Floßes zum Abfahren der Brücke, resp. Abwerfen der Buchten vorbereitet ſein kann, wenn jedoch das Floß wirklich gelandet iſt, ſo muß der Flößer dies ebenfalls ſogleich nach der ſtehenden Brücke bei Grimmlinghauſen melden laſſen.

4) Beim Paſſiren der Brücke bei Grimmlinghauſen haben die Flöße ſich möglichſt an's linke Ufer zu halten.

5) In den ſub 1 bezeichneten Tagen und Stunden können während des Ueberganges der Truppen keine Segelſchiffe die Schiffbrücke bei Grimmlinghauſen paſſiren; den in der regelmäßigen Fahrt zwiſchen Köln und Koblenz gehenden Dampfſchiffen iſt zwar die Durchfahrt auch an den benannten Tagen und Stunden nicht unterſagt; wenn jedoch bei der Annäherung eines Dampfſchiffes ein Truppentheil (Bataillon, Eskadron oder Batterie) bereits im Uebergehen begriffen iſt, ſo hat das Dampfſchiff den Uebergang dieſes Truppentheils abzuwarten.

6) Die zu Thal fahrenden Segel- oder Dampfſchiffe haben ſich wenn die Brücke bei Grimmlinghauſen nicht geöffnet iſt, oberhalb Flehe bei dem Signal-Poſten feſtzulegen und zu warten, bis durch eine ſowohl auf der Brücke als bei dieſem Signal-Poſten aufgerichtete, rothe Flagge angedeutet wird, daß die Durchfahrt geſtattet iſt. Der Durchlaß in der Brücke wird durch rothe Flaggen bezeichnet.

7) Auch verlangt die Sicherheit der ſtehenden Brücke von Grimmlinghauſen, daß die durchfahrenden Dampfſchiffe, dieſe mit möglichſt verminderter Geſchwindigkeit paſſiren und daß die Segelſchiffe Anker werfen und am Ankertau durch die Brücke gehen, weil der Durchlaß nahe am linken Ufer in der Bergfahrt liegen muß.

8) Jeder, der durch ſeine Fahrläſſigkeit der mehrgenannten Brücke Schaden zufügt, hat dieſen Schaden zu erſetzen.

9) Die Benutzung der Pontonbrücke bei Grimmlinghauſen iſt dem Publikum zu Fuß, zu Pferde, in Equipagen und Perſonenwagen zu den Zeiten, wo kein Truppen-Uebergang ſtatt findet, geſtattet; jedoch nur gegen Erlegung eines Brückenzolles, welcher von Seiten des patentirten Fährmanns bei Grimmlinghauſen und Volmerswerth erhoben wird. Fracht und Laſtfuhren, die nicht dem Königlichen Militair gehören, dürfen die Brücke nicht paſſiren.

10) Die Pontonbrücke darf nicht in Menſchen-Maſſen betreten werden, auch iſt das Stehenbleiben auf derſelben nicht erlaubt.

11) Ueberhaupt wird das Publikum nicht nur aufgefordert, die Anordnungen der bei den genannten Brücken aufgeſtellten Pontonier-Offiziere, Commandirten und Poſten, denen die Autorität der Wachten und Gendarmen beigelegt iſt, unbedingt zu beachten, ſondern auch vor den Folgen der Contraventionen verwarnt.

Düſſeldorf, den 11. Auguſt 1842.

(Nr. 755.) Vorſichts-Maßnehmungen gegen Feuersgefahr. I. S. I'. Nr. 15645.

Bei den bevorſtehenden Truppenmärſchen und Bequartierungen wird die Gefahr der Feuerausbrüche, welche durch die anhaltende Dürre ohnedies vermehrt iſt, örtlich noch vervielfältigt.

Es iſt hiernach Pflicht der Ortsvorſtände mit allem Ernſte auf die Befolgung der beſtehenden allgemeinen wie Lokal-Vorſchriften zu wachen, welche die Verhütung der Feuersgefahr bezwecken oder die ſchnelle und ordnungsmäßige Dämpfung des entſtandenen Feuers ſichern.

Indem wir die Bürgermeiſter und die Ortsvorſtände auf die von uns erlaſſene Bekanntmachung vom 29. Juni 1825 (Amtsblatt Nr. 53 Seite 443, 1825) von neuem aufmerkſam machen, fordern wir die Einwohner unſeres Verwaltungsbezirks hiermit auf, die ſichere Bewahrung des Feuers zu bewirken ſich angelegen ſein zu laſſen und namentlich beim Verkehr mit Licht in den Ställen und der Nähe gefüllter Scheuern die größte Vorſicht anzuwenden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerkſam, daß der Kavallerie-Einquartierung eine wohlverſchloſſene Stalllaterne mit Licht von jedem Quartierwirthe zur Hand zu ſtellen iſt.

Düſſeldorf, den 9. Auguſt 1842.

(Nr. 756.) Steckbrief gegen den Musketier Theodor Hellekamp aus Gieſenkirchen. I. S. IV. Nr. 3412.

Der unten ſignaliſirte Musketier Theodor Hellekamp aus Gieſenkirchen, Kreis Gladbach, Regierungsbezirk Düſſeldorf, iſt am 25. Juli 1842 aus der Garniſon Luxemburg, deſertirt. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des 39ten Infanterie-Regiments abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 1. Auguſt 1842.

S i g n a l e m e n t.

Alter 22 Jahre 10 Monate; Größe 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich; Religion katholiſch; Ge-

werbe Schneider; Haare ſchwarz; Stirne breit; Augenbraunen ſchwarz; Augen ſchwarz; Naſe ſpitz; Mund klein; Kinn ſpitz; Geſichtsfarbe blaß; Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Uniform, eine weiße leinene Hoſe, ein Paar Halbſtiefeln, eine Mütze mit rother Einfaſſung, eine Halsbinde, ein Hemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 757.) Bekanntmachung.

Daß des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz mittelſt Reſcripts vom 6. vorigen Monats dem Advokat-Anwalt Martin Dewies hierſelbſt die Entlaſſung aus dem bisherigen amtlichen Verhältniſſe als Anwalt beim Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofe ſeinem Antrage gemäß zu bewilligen geruht haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 5. Auguſt 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 758.) Diebſtahl zu Kamberg.

Am 23. dieſes Monats, zwiſchen zwei bis drei Uhr Morgens, ſind dem Schneider Peter Wilhelm Keller zu Kamberg, aus deſſen Küche durch die unverſchloſſene Hausthür verſchiedene, in einem Waſchkorbe befindliche, noch naſſe Wäſche geſtohlen worden, nämlich:

1) acht Frauenhemde, worunter ſieben halb fläch ſene mit Baumwolle und ein ganz leinenes, gez. M. G. U., um den Hals geſtickt; 2) zwei Knabenhemde (für Knaben von etwa 9 Jahren) flächſen, ohne Zeichen und 3) zwei alte Kinderhemde von verſchiedener Größe. Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 1. Auguſt 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 759.) Diebſtahl zu Crefeld.

In dem Zeitraum von Sonntag den 24. Juli Nachmittags bis Montag den 25. deſſelben Monates Vormittags iſt zu Crefeld aus dem Gaſtzimmer des Herrn Wilhelm Gompertz und zwar aus der nach der Rheinſtraße gelegenen ſogenannten Paſſagierſtube eine 18 Zoll hohe Figur geſtohlen worden, welche einen Schwarzwälder-Uhrenhändler vorſtellte, der eine Uhr auf der Bruſt, die andere auf dem Rücken trug. Die vordere Uhr war mit gehörigem Uhrwerk verſehen und gieng regelmäßig.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung des Diebes oder des geſtohlenen Gegenſtandes führen könnten, mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 1. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Erſte Staats-Prokurator: Lippe.

Nr. 760.) Diebſtahl zu Bilk.

Am 28. Juli, Nachmittags zwiſchen 2 und 4 Uhr iſt einem zu Bilk wohnenden Tagelöhner aus ſeiner im Erdgeſchoß des Hauſes gelegenen verſchloſſenen Wohnſtube eine ſilberne Uhr, geſtohlen worden.

Dieſe Uhr befand ſich in einem dunkelbraunen lakirten Kaſten, worauf ſich zwei Flecken, die durch Abſchaben des Lacks entſtanden ſind, befanden. Der Uhrkaſten hatte außerdem eine kleine, durch Stoß oder Druck hervorgebrachte Vertiefung. An der Uhr war eine Kette von Meſſing mit breiten Ringen und zwei kleinen kupfernen Schlüſſeln befeſtigt.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich gleichzeitig Jeden, dem über den Verbleib dieſer Gegenſtände, oder über den Thäter etwas bekannt ſein möchte, auf, dieſes mir, oder der nächſten Polizeibehörde ſofort anzuzeigen.

Düſſeldorf, den 3. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 761.) Steckbrief gegen die Dienſtmagd Karoline Graefe aus Linderhauſen.

Die unten ſignaliſirte Dienſtmagd Karoline Graefe aus Linderhauſen bei Schwelm welche zuletzt hier wohnhaft war, hat ſich der gegen ſie wegen Hausdiebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Ich erſuche alle Polizeibehörden auf dieſelbe zu vigiliren, ſie im Betretungsfalle zu verhaften und mit den bei ihr ſich findenden Effekten mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 3. Auguſt 1842. Der Inſtruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Religion evangeliſch; Alter 21 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare blond dünn; Augenbraunen blond; Augen grau oder blau; Naſe ſpitz; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur klein.

(Nr. 762.) Diebſtahl.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 1842 wurden hieſelbſt von einer auf dem Steinwege gelegenen Bleiche folgende Gegenſtände entwendet:

1) eine weiße Mannshoſe von ſogenanntem engliſchen Leder; 2) eine weiße Piquet-Weſte mit umgeſchlagenem Kragen; 3) eine Piquet-Weſte, lilla und weiß geſtreift; 4) ein kattunener Frauen-Ueberrock mit engen Aermeln, von einem kleinen, ins bräunliche fallende Muſter; 5) ein kattunener Frauen-Ueberrock, braun geſtreift, mit garnirtem Kragen und vorne mit Schleifen; 6) ein Frauenkleid, braun geſtreift von gedrucktem Kattun; 7) vier weiße Herrn-Halskragen von Baumwolle; 8) zwei kleine Vorhemdchen von Neſſel, gezeichnet roth C. L. 12; 9) fünf halbe Frauenhalstücher von Kattun, theils gelb, theils braun, theils bunt; 10) ein baumwollenes ganzes braun und weiß karrirtes Halstuch; 11) zwei ſeidene Frauentücher, eins gelb, das andere bunt; 12) zwei auseinander geſchnittene wollene Unterröcke von bräunlich grünlicher Farbe; 13) ſechs kattunene Schürzen von verſchiedenen Farben, als: lilla, roſa, braun und blau; 14) zwei blau leinene Schürzen; 15) drei Paar blau baumwollene Strümpfe; 16) ein Paar dito Socken; 17) fünf weiß leinene Handtücher, zum Theil gezeichnet C. L. 6, zum Theil noch ungeſäumt.

Indem ich dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb, oder den Verbleib der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolche mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 4. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 763.) Diebſtahl einer Taſchenuhr.

Am 21. d. M. iſt aus einem Wohnhauſe zu Barmen eine ziemlich große eingehäuſige ſilberne Taſchenuhr mit weißem Zifferblatt, arabiſchen Ziffern, meſſingenen Zeigern, und einer kleinen ſilbernen Kette nebſt meſſingenem Pettſchaft, deren Gehäuſe abgenutzt war und nicht recht ſchloß, geſtohlen worden.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, der über den Thäter oder den Verbleib der geſtohlenen Uhr Auskunft geben kann, mir ſchleunige Mittheilung davon zu machen.

Elberfeld, den 28. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 44. Düſſeldorf, Montag, den 15. Auguſt **1842.**

(Nr. 764.) Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach abgehaltener Prüfung pro Miniſterio am 11. — 13. d. M., reſp. am 14. — 16. Februar d. J. folgende Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erkannt worden ſind:

1) Ludwig Wilhelm Göbel aus Braunfels; ferner
2) Philipp Jacob Heep aus Creuznach;
3) Johann Leonhard Hempel aus St. Goar;
4) Friedrich Wilhelm Leendertz aus Iſſum;
5) Johannes Prätorius aus Stromberg;
6) Julius Karl Georg Reuß aus Krofdorf; und
7) Guſtav Heinrich Roffhack aus Düſſeldorf; endlich
8) Guſtav Landmann aus Götterswickerhamm.

Coblenz, den 29. Juli 1842. Königl. Rheiniſches Conſiſtorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 765.) Die Beiordnung des Königlichen Landrathes Foerſter zu Kempen zum Civil-Commiſſarius beim Königl. General-Kommando 7ten Armee-Corps. I. S. IV. Nr. 3570.

Der Königliche Landrath Foerſter zu Kempen iſt als Civil-Commiſſarius der Lager-Commiſſion während der Dauer der diesjährigen großen Uebung des Königl. 7ten Armee-Corps beigeordnet worden, welches wir hiedurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums bringen.

Düſſeldorf, den 9. Auguſt 1842.

(Nr. 766.) Belobende Anerkennung. I. S. II. Nr. 14937.

Der Steuermann Joh. Ropertz aus Uerdingen, hat am 1. Juni d. J. fünf Perſonen, von Ehingen, Georg Clemerius und deſſen Frau, Wilhelm Döllgen und deſſen Frau, ferner Eliſabeth Benten, mit großer Geiſtesgegenwart, Anſtrengung und Gefahr, vom ſichern Waſſertode im Rhein gerettet, wofür demſelben eine Prämie von 10 Thlr. bewilligt worden iſt, und welches hierdurch belobend zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düſſeldorf, den 5. Auguſt 1842.

(Nr. 767.) Agentur des Guſtav Löh zu Burſcheid betr. I. S. II. Nr. 14928.

Der Guſtav Löh zu Burſcheid iſt zum Agenten der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 3. Auguſt 1842.

(Nr. 768.) Agentur des Carl Bimm zu Solingen betr. I. S. II. Nr. 15362.

Der Carl Bimm zu Solingen iſt zum Agenten der Sun fire Office Geſellſchaft in London ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 6. Auguſt 1842.

(Nr. 769.) Bekanntmachung I. S. III. Nr. 5461.

In dem Verlag der lithographiſchen Anſtalt von Vorlaender zu Siegen iſt in zwei Theilen eine Schrift des Dr. Schnabel unter dem Titel: die wichtigſten techniſch-chemiſchen Proceſſe, — herausgekommen, auf welche wir das betreffende Publikum aufmerkſam machen, da ſolche bei der Wohlfeilheit des Ladenpreiſes von 1 Thlr. vielen willkommen ſein wird, ſich die chemiſchen Prozeſſe leicht ins Gedächtniß zu prägen.

Düſſeldorf, den 8. Auguſt 1842.

(Nr. 770.) Die Eröffnung der niedern Jagd betr. I. S. I. Nr. 1563.

Die Eröffnung der niedern Jagd für den hieſigen Regierungs-Bezirk, wird hierdurch auf den ſechs und zwanzigſten d. M. feſtgeſetzt.

Sollten in einzelnen Kreiſen Gründe vorhanden ſein, welche eine Zurückſetzung dieſes Termins um acht bis vierzehn Tage nothwendig machen, ſo werden die Herrn Landräthe dazu ermächtigt mit der Auflage jedoch, alsdann die betreffenden Jagdpächter davon in Kenntniß zu ſetzen.

Düſſeldorf den 12. Auguſt 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 771.) Erkenntniß gegen Deſerteure.

Gegen die nachbenannten, aus der Militair-Straf-Abtheilung der Feſtung Weſel entwichenen Individuen, als:

1) Ludwig Theiſſen, gebürtig aus Sevelen, im Kreiſe Geldern, Regierungsbezirk Düſſeldorf, früher Musketier in der 3ten Compagnie 17ten Infanterie-Regiments, und demnächſt Wehrmann der 9ten Compagnie 17ten Landwehr-Regiments;

2) Lambert Hubert Steinkamp — nach Anzeige der Ortsbehörde Friedrich Hubert Steenmann genannt — gebürtig aus Calcar im Kreiſe Cleve, Regierungsbezirk Düſſeldorf;

3) Franz Nette, gebürtig aus Othfreſen in Königreich Hannover, beide (Nr. 2 und 3) früher Gemeine der 1ten reſp. 4ten Eskadron des 8ten Huſaren-Regiments;

4) Heinrich Wilhelm Bode, gebürtig aus Bochum, im Kreiſe Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, früher Gemeiner der 2ten Eskadron 5ten Ulanen-Regiments;

5) Johann Hedding, gebürtig aus Eckereſſe, im Kreiſe Recklinghauſen, Regierungsbezirk Münſter, früher Huſar der 1ten Eskadron 11ten Huſaren-Regiments;

6) Johann Glashage, gebürtig aus Albersloh, im Kreiſe und Regierungsb. Münſter;

7) Johann Heinrich van Boxel, gebürtig aus Spork, im Kreiſe Borken, Regierungsbezirk Münſter; und

8) Franz Arnold Deiters, gebürtig aus Haſſewinkel, im Kreiſe Warendorf, Regierungsbezirk Münſter;

ſämmtlich (Nr. 6, 7 und 8) früher Gemeine im 13ten Infanterie-Rigimente, iſt durch kriegsrechtliches, Seitens des Königlichen General-Kommandos des 7. Armeekorps beſtätigtes Erkenntniß vom 31. Mai 1842 dahin anerkannt worden:

„daß die Angeſchuldigten in contumaciam für Deſerteure zu erachten, und deren

geſammtes, ſowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen — hinſichtlich des Angeſchuldigten Franz Nette, in ſo weit er dergleichen im Inlande beſitzt, oder künftig zu erwarten hat — zum Beſten der betreffenden Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen zu confiſciren."

Weſel, den 30. Juli 1842. Königl. Kommandantur-Gericht.

(Nr. 772.) Auszug aus der Verordnung des Königl. Erſten Herrn Präſidenten des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes, die Bildung des Ferien-Senates für das Jahr 1842 betr.

Die Eröffnung geſchieht Donnerstag den erſten September 1842, Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Audienztage ſind:

9., 10., 12., 13., 23., 24., 26., 27. September,
7., 8., 10., 11., 21., 22., 24., 25., 31. Oktober.

Köln, den 3. Auguſt 1842.

Der Erſte Präſident des Königl. Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes,
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautenden Auszug, der Ober-Sekretair, Juſtizrath: Heimſoeth.

(Nr. 773.) Den ertrunkenen Joſeph Noertershäuſer aus Dieblich betr.

Am 7. Juli c. Abends ertrank bei Brohl der Flößer Joſeph Noertershäuſer von Dieblich, 36 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, pockennarbig, braunen Haars, indem der Nachen, in welchem er ſich befand, von einem Dampfboot überfahren wurde.

An Kleidungsſtücken hatte er von Haüſe mitgenommen: 1) eine grüne Tuchkappe, 2) eine neue grau und weiß gekipperte lange Hoſe; 3) eine alte baumwollene dunkel und hellblau geſtreifte lange Hoſe, auf den Knien mit braun und ſchwarz geſtreiften Baumwollen-Zeuglappen geflickt; 4) ein Halstuch gelb und roth geſtrickt mit gelben Franzen; 5) eine gelbliche Sommerweſte, mit umgewandten Kragen, im Rücken ausgebeſſert mit einem ſpieskantigen groben Stück Leinwand; 6) Werkenhemd, mit breiten Börden an den Aermeln, mit weißen Hornknöpfen, mit Kragen von Holländiſchtuch, ohne Zeichen; 7) eine ſilberne Taſchenuhr, welche um den Hals mit ſchwarzer Kordel getragen; 8) eine dunkelblaue, grobe tuchene Jacke, ziemlich alt; 9) einen blauen baumwollenen Kittel, noch ziemlich gut.

Möchte deſſen Leiche gelandet werden, ſo erſuche ich um Nachricht und Ueberſendung der Effekten. Coblenz, den 5. Auguſt 1842. Der Königl. Oberprocurator: v. Olfers.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 774.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der am 21. Juni d. J. gegen Albrecht Strohm, am 11. Juli d. J. gegen Friedrich Wilhelm Orth und am 18 Juli d. J. gegen Wilhelm Schöpp erlaſſene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen, da dieſe drei Individuen gefänglich hier eingebracht worden ſind.

Elberfeld, den 29. Juli 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 775.) Zurückgenommener Steckbrief

Der unterm 30. v. M. gegen Chriſtian Feld erlaſſene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, indem derſelbe zur Haft gebracht iſt.

Köln, den 4. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

(Nr. 776.) Steckbrief gegen Mathias Schumacher aus Bornheim.

Der Taglöhner Mathias Schumacher aus Bornheim hat ſich der gegen ihn wegen qualificirter Mißhandlung eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich, in Folge des von dem Königl. Unterſuchungsamte zu Bonn erlaſſenen Vorführungsbefehls deſſen Signalement hiermit bekannt mache, erſuche ich ſämmtliche Behörden auf ihn ſorgfältig zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Bonn, den 6. Auguſt 1842. Der Staatsprokurator: Maus.

Signalement des Schumacher.

Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkelblond; Stirn frei; Augenbraunen blond; Augen bläulich; Naſe ſpitz; Mund klein; Bart dunkelblond; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur geſetzt.

Beſondere Kennzeichen: auf dem Mittelfinger der rechten Hand eine Narbe.

(Nr. 777. Steckbrief gegen Salomon Menken aus Aldenhoven.

Der Jude Salomon Menken, Mäckler, zuletzt in Aldenhoven wohnhaft, iſt hierſelbſt wegen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen worden.

Da der jetzige Aufenthaltsort des Menken unbekannt iſt, mache ich deſſen Signalement auf Grund eines von dem hieſigen Unterſuchungsamte gegen denſelben erlaſſenen Vorführungsbefehls hiermit bekannt, und erſuche ſämmtliche Behörden, auf den Menken zu vigiliren, denſelben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Bonn, den 8. Auguſt 1842. Der Staatsprokurator: Maus.

Signalement des Menken.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare dunkelblond; Stirn rund; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe groß, gebogen; Mund gewöhnlich; Bart ſchwach; Kinn länglich; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur unterſetzt.

Beſondere Kennzeichen: ſtottert ein wenig und ſpricht etwas naſenlautig.

(Nr. 778.) Zurückgenommener Steckbrief

Der wider den Schreinergeſellen Valentin Kern aus Ladenburg (Großherzogthum Baden) am 7. Juni 1841 erlaſſene Steckbrief wird, da derſelbe zur Haft gebracht worden iſt, hiermit zurückgenommen.

Trier, den 2. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Deuſter.

(Nr. 779.) Steckbrief gegen den Julius Guſtav Friedrichs aus Mülheim.

Der hierunten näher ſignaliſirte Julius Guſtav Friedrichs, Handlungsgehülfe, geboren zu Mülheim, Kreis Bernkaſtel, zuletzt wohnhaft zu Trier, hat ſich der wider ihn wegen Prellerei und Mißbrauch des Zutrauens eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Ich erſuche daher alle Militair- und Civilbehörden ergebenſt, auf den ꝛc. Friedrichs gefälligſt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Trier, den 3. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator.
Zweiffel: Staats-Prokurator.

Signalement.

Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare und Bart ſchwarz; Stirne ſchmal; Augen braun; Naſe ſpitz; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt unterſetzt.

Amtsblatt der Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 45. Düſſeldorf, Freitag, den 19. Auguſt **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 780.) Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umſchreibung der noch unverlooſeten Staats-Schuldſcheine betreffend. II. S. V. Nr. 2443.

Zufolge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldſcheine und die Herabſetzung der Zinſen derſelben von 4 auf 3½ pCt. (Geſetzſammlung Nr. 2255.), ſollen ſämmtliche noch im Umlaufe befindliche Preußiſche Staats-Schuldſcheine, ſoweit ſie in den, Behufs der Tilgung bisher ſtattgefundenen 19 Verlooſungen noch nicht gezogen, und alſo nicht bereits gekündigt ſind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinſet werden. Es werden daher ſämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verlooſungen nicht betroffene Staats-Schuldſcheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verſchriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30, in Empfang zu nehmen ſind, ihren Beſitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, dieſe Papiere, unter der ſchriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, ſpäteſtens bis zum 1. September d. J. gegen Depoſitalſcheine einzuliefern. Einheimiſche haben jene Erklärung nebſt ihren Staats-Schuldſcheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber ſolche bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche dieſer Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß ſie die geſchehene Kündigung ihrer Staats-Schuldſcheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, ſondern dieſe Papiere mittelſt ſtillſchweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgeſetzten Zinsſatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche ſich unter Einreichung derſelben mit der Herabſetzung der Zinſen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverſtanden erklären, in ſofern ſie dieſe Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einſchließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in ſofern ſie dieſelbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in ſofern ſie ſolche im Monate Auguſt d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldſchein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen ſofort baar ausgezahlt werden ſoll. Auſſerdem wird, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. v. M. hiermit die Zuſicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staats-Schuldſcheine während der erſten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, alſo bis zum letzten Dezember 1846 der Verlooſung nicht unterworfen ſein ſollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimiſchen bei

der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Hauptkaſſe ſchriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correſpondenz mit den Beſitzern der Staats-Schuldſcheine einlaſſen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldſcheinen zuvördeſt die in den bisherigen 19 Verlooſungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldſcheine von den übrigen abzuſondern haben — indem es wegen Realiſirung der Erſteren bei demjenigen verbleibt, was durch unſere diesfälligen beſonderen Bekanntmachungen vorgeſchrieben iſt. Sollten dergleichen von den Verlooſungen betroffene Staats-Schuldſcheine auf die Liſten der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldſcheine aufgenommen, und ſollte dies bei Reviſion der Liſten nicht entdeckt, vielmehr den Präſentanten ſolcher Staats-Schuldſcheine die obenerwähnte Prämie aus Verſehen gezahlt werden, ſo wird die ſolchergeſtalt unrechtmäßigerweiſe bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooſeten Staats-Schuldſcheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooſeter Staats-Schuldſcheine, welche ſich zur Umſchreibung derſelben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verſtehen, haben mit ihrer desfallſigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liſte, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchſtaben, nach einander zu verzeichnen ſind, einzureichen. Dieſer Erklärung und Liſte, zu welcher gedruckte Formulare, ſowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkaſſe unentgeltlich zu haben ſein werden, ſind die Staats-Schuldſcheine in derſelben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liſte aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denſelben gehörigen Zins-Coupons beizulegen, indem dieſe Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weiſe zu realiſiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldſcheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere ſofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf $3\frac{1}{2}$ prCt., vom 1. Januar 1843. ab“ enthält, einſtweilen den Präſentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene reſp. Prämie baar ausgezahlt, worüber ſie auf der Liſte der geſtempelten Staats-Schuldſcheine zu quittiren haben. Die Beſtimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtauſch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldſcheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu verſehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldſchein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabſichtigen, haben dieſelben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallſigen Erklärung angeſchloſſenen Liſte nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge ſolcher Staats-Schuldſcheine, wird das Weitere zu ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorſtehend gedachten Zwecken nöthigen Verſendungen der Staats-Schuldſcheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkaſſen und an Erſtere zurück, iſt die Portofreiheit zugeſtanden, wenn die Adreſſe bei der Einſendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldſcheine zur Umwandlung beſtimmt“ bei der Zurückſendung die Rubrik: „..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldſcheine“ enthält.

Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

(Nr. 781.) Kündigung der Staatsſchuldſcheine Behufs der Herabſetzung der bisherigen Zinſen zu 4% jährlich, auf 3½ pro Cent. II. S. V. Nr 2448.

Nach Maaßgabe des Publikandi der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 10. d. M. iſt unſere Hauptkaſſe mit den Druckformularen zu den, von den Inhabern von Staatsſchuldſcheinen

a) in dem Falle, daß ſie ſich zu deren Konvertirung freiwillig verſtehen, einzureichenden Erklärungen, Staatsſchuldſchein-Verzeichniſſen und Prämien-Quittungen,

b) in dem andern Falle, daß ſie die Kündigung annehmen, auszuſtellenden Erklärungen und Staats-Schuldſchein-Verzeichniſſen

bereits verſehen und wird ſolche auf ſchriftliches oder mündliches Erfordern verabreichen.

Indem wir hiervon die Betheiligten in Kenntniß ſetzen, und in Betreff der Ausfüllung dieſer Formulare auf die dazu in jenem Publikando enthaltene Anleitung hinweiſen, benachrichtigen wir dieſelben gleichzeitig noch, daß zu dem Ende: um die Summen der innerhalb eines jeden der im §. 3. der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. März d. J. vorgeſchriebenen Termine zur Konvertirung und resp. zur baaren Zurückzahlung der Kapital-Beträge eingereichten Staatsſchuldſcheine unzweifelhaft feſtzuſtellen, unſere Haupt-Kaſſe am Abende resp. des 30. Juni, des 31. Juli und des 31. Auguſt d. J. um 6 Uhr die bei ihr geführten Eingangs-Journale förmlich abſchließen wird und alſo auf die ſpäter ihr zugehenden Erklärungen nicht Rückſicht nehmen kann.

Düſſeldorf, den 25. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 782.) Aſſiſen zu Elberfeld.

Königlicher Rheiniſcher Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aſſiſen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld für das III. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 12. September dieſes Jahres feſtgeſtellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Broicher zum Präſidenten derſelben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung ſoll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der geſetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe, den 9. Auguſt 1842.

Der Erſte Präſident des Königl. Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes.
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautender Auszug, der Appellations-Gerichts-Sekretair: Schrick.

(Nr. 783.) Auszug aus der Verordnung, betreffend die Ferien-Kammer bei dem Königlichen Land-Gerichte zu Düſſeldorf.

1) Die Sitzungen der Ferien-Kammer zur Verhandlung und Entſcheidung der während der Ferien vorkommenden ſummariſchen und eiligen Civil-Sachen werden am 1. September dieſes Jahrs, Vormittags 9 Uhr, eröffnet und ſind außerdem auf den 9., 10, 12. und 13, 23, 24., 26. und 27. September, ſodann auf den 7., 8, 10., 11., 21., 22., 24. und 25. October dieſes Jahrs feſtgeſetzt.

2) Die Sitzungen vom 9. und 23. September, ſo wie vom 7. und 21. October ſind zugleich ausſchließlich zur Verhandlung in den während der Ferien bei dem Landgericht als Handelsgericht vorkommenden Handelsſachen beſtimmt: in beſonders dringenden und eiligen Handelsſachen iſt nach Art. 417 der bürgerl. Prozeß-Ordnung die Vorladung zu einer anderen Sitzung beſonders nachzuſuchen.

3) Die Sitzungen vom 13. September und 11. October werden als diejenigen bezeichnet, zu welchen die in Subhaſtations-Sachen vorkommenden Einſprüche wider die Zuläſſigkeit oder Gültigkeit des Licitations-Verfahrens von den Friedensgerichten hinzuverweiſen ſind.

Düſſeldorf, den 11. Auguſt 1842.

Der Präſident des Königl. Landgerichts: von Voß.

Für richtigen Auszug, der Landgerichts-Sekretair: von Dorſten.

(Nr. 784.) **Verordnung über die Sitzungen der Ferienkammer beim Königlichen Landgerichte zu Elberfeld.**

1) Die Sitzungen der Ferienkammer zur Entſcheidung der während der Ferien vorkommenden ſummariſchen und dringenden Sachen werden am 1. September, Vormittags um 9 Uhr, eröffnet, und ſind außerdem auf den 3., 5., 10, 12., 13., 23., 24. und 30. September und den 1., 3., 8., 13., 14., 17., 22., 24. und 29. October feſtgeſetzt.

2) Die Sitzungen vom 5. und 23 September und vom 3. und 17. October werden als diejenigen bezeichnet, zu denen die in Subhaſtationsſachen vorkommenden Einſprüche gegen die Zuläſſigkeit und Gültigkeit eines eingeleiteten Licitations-Verfahrens von den Friedensrichtern hin zu verweiſen ſind.

3) Die Sitzungen des Zuchtpolizei-Gerichtes erſter Inſtanz bleiben während der Ferien unverändert, diejenigen der correctionellen Appellationskammer, werden nach Maaßgabe der zur Entſcheidung kommenden Sachen anberaumt.

Elberfeld, den 8. Auguſt 1842. Für den Herrn Landgerichts-Präſidenten

Der Kammer-Präſident: Funcke.

Für gleichlautenden Auszug, der Ober-Sekretair: J. Cuſtodis.

(Nr. 785.) **Verordnung, über die Bildung der Ferienkammer bei dem Königlichen Landgerichte zu Cleve für das Jahr 1842.**

1) Zu Sitzungstagen der Ferienkammer, um in ſummariſchen und dringenden Civilſachen, imgleichen in Handlungsſachen zu erkennen, werden der 1., 10., 12., 24. und 26. September und der 8., 10., 22. und 24. Oktober beſtimmt.

2) Conteſtationen über Einreden wider die Zuläßigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Licitations-Verfahrens ſind in die Sitzungen vom 24. September und 22. Oktober zu verweiſen.

3) Correctionellſachen erſter und zweiter Inſtanz ſollen, wie auch außer den Ferien, zur Unterſuchung und Entſcheidung gebracht werden.

Cleve, den 23. Juli 1842. Der Landgerichts-Präſident: Oppenhoff.

Für die Richtigkeit, der Ober-Sekretair: Soeſt.

(Nr. 786.) **Die Verpachtung der Barriere zu Haſſelt betr.**

Die Chauſſeegeld-Erhebung bei der Barriere zu Haſſelt auf der Cöln-Nymweger-Straße, ſoll Montag den 22. d. M., Vormittags 10 Uhr, im Geſchäftslokale des Königl. Unter-Steuer-Amts zu Cleve öffentlich zur Verpachtung an den Meiſtbietenden ausgeboten werden, und ſind die Pachtbedingungen beim genannten Amte und hier zur Einſicht niedergelegt. Cranenburg, den 12. Auguſt 1842. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 46. Düſſeldorf, Dienstag, den 23. Auguſt **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 787.) Die Prüfung der Schulamts-Candidaten katholiſcher Confeſſion betr. I. S. II. Nr. 14055.

Der Termin für die abermalige Prüfung proviſoriſch angeſtellter Lehrer ſo wie der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten katholiſcher Confeſſion iſt für den Regierungsbezirk Düſſeldorf ein für allemal auf den Mittwoch in der letzten vollen Woche des Juli ſo wie der für die Prüfung der Aſpiranten auf den Mittwoch in der 2ten vollen Dezember Woche jeden Jahres feſtgeſetzt worden.

Den Intereſſenten wird ſolches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſie ſich Tags vorher mit den erforderlichen Papieren verſehen bei dem Seminar-Direktor zu Kempen, wo jedesmal die Prüfung ſtattfindet, anzumelden haben.

Düſſeldorf, den 8. Auguſt 1842.

(Nr. 788.) Steckbrief gegen den Huſar Johann Trappmann aus Holthauſen. I. S. IV. Nr. 3603.

Der unten ſignaliſirte Huſar Johann Trappmann aus Holthauſen, iſt am 31. v. M. von der 4ten Eskadron des Königl. 8ten Huſaren-Regiments, zum 2ten Male, aus dem Garniſonorte Düſſeldorf, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Königl. Oberſt und Commandeur des 8ten Huſaren-Regiments in Düſſeldorf, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 11. Auguſt 1842.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Religion evangeliſch; Gewerbe Bergmann; Haare dunkelblond; Stirne hoch; Augenbraunen dunkelblond; Augen geſund; Naſe mittelmäßig; Mund gewöhnlich; Zähne vollſtändig; Kinn rund; Geſichtsfarbe geſund; Statur geſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 789.) Verurtheilung in Deſertions-Sachen.

In Folge kriegsrechtlichen rechtskräftigen Erkenntniſſes vom $\frac{\text{28. Juli}}{\text{2. Auguſt}}$ iſt der aus Hundsberg, Bürgermeiſterei Remſcheid im Regierungsbezirk Düſſeldorf gebürtige und aus Ehrenbreitſtein am 7. Juni 1840 entwichene Füſilier Auguſt Meyer des 28. Infanterie-Regiments dahin verurtheilt worden: daß er der Entweichung in contumaciam für über-

führt zu erachten und ſein geſammtes, auch zukünftiges Vermögen zur betreffenden Regierungshaupt-Kaſſe einzuziehen.

Köln, den 10. Auguſt 1842.

Königl. Preußiſches Gericht der 15ten Diviſion.

(Nr. 790.) Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Landgerichte zu Coblenz iſt auf den Antrag der Eheleute Georg Hintermayer und Anna geborne Reck, ſodann der Magdalena Reck und des Haus-Inſpectors Anton Queſtor als Vormund der Minorennen Caroline und Anton Reck, ſämmtlich Kinder des in Wien verſtorbenen Siegellackfabrikanten Caspar Johann Nepomuck Reck, der zu Coblenz gebürtige und daſelbſt zuletzt wohnhaft geweſene Peter Reck für abweſend erklärt und den vorgedachten Klägern der proviſoriſche Beſitz des Vermögens des Abweſenden zuerkannt worden. Dieſes unterm 2. d. M. erlaſſene Urtheil wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöln, den 10. Auguſt 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 791.) Abweſenheits-Erklärung.

Auf den Antrag der hierſelbſt wohnenden Wittwe Eliſabeth Schmitz geborne Rhoede ſind durch Urtheil des hieſigen Königl. Landgerichts vom 20. v. M. die beiden Brüder Theodor und Johann Joſeph Rhoede, Söhne der zu Köln verſtorbenen Eheleute Chriſtoph Rhoede und Barbara Pyroths, für abweſend erklärt worden.

Köln, den 11. Auguſt 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 792.) Den vermißten Peter Buſch von Latum betr.

Am 4. Auguſt dieſes Jahres, während der Tagelöhner Heinrich Buſch von Latum zur Arbeit ausgegangen war, hat ſich deſſen 12jähriger Sohn Peter Buſch, aus der väterlichen Wohnung entfernt, ohne daß er bisher zurückkehrte.

Ich erſuche daher einen Jeden, welcher über den Aufenthalt des entlaufenen Peter Buſch, deſſen Signalement unten beigefügt iſt, irgend Mittheilungen machen kann, mich oder die nächſte Ortsbehörde davon in Kenntniß zu ſetzen, die Polizeibehörden aber, auf denſelben zu vigiliren.

Düſſeldorf, den 9. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

Signalement des Peter Buſch von Latum.

Religion katholiſch; Alter 12 Jahre; Größe 3 Fuß ſtark; Haare weiß; Augenbraunen weiß; Augen braun; Naſe gewöhnlich; Bart keinen; Kinn ſpitz; Geſicht breit; Geſichtsfarbe geſund; Statur klein. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine grünlich tuchene Jacke mit metallenen Knöpfen, Hoſe von blauem Bombaſin, eine Weſte von grauem Tuch mit metallenen Knöpfen, Halstuch (unbekannt), ein Hemd von Baumwolle und Leinen ohne Bezeichnung, ein Paar Schuhe mit Riemen, Strümpfe, blau wollene, Kopfbedeckung: keine.

(Nr. 793.) Den ertrunkenen Knaben Paul Braß aus Düſſeldorf betr.

Am 7. Auguſt dieſes Jahres fiel der Knabe Paul Braß aus Düſſeldorf von einem am Ufer des Rheins liegenden Balken unterhalb der Stadt in den Rhein.

Ich füge ſeine Perſonbeſchreibung mit dem Erſuchen an ſämmtliche Behörden bei, mich von dem Landen der Leiche ſofort in Kenntniß zu ſetzen.

Düſſeldorf, den 10. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Beſchreibung.

Alter 5 Jahre, die Bekleidung beſtand aus einer rothen ſiamoiſenen Hoſe, neuen violett ſayettenen Strümpfen, neuen Schuhen, die mit Riemen zugeſchnürt waren, einem bunten baumwollenen Kittelchen, aus einem Halstuch von Mouſeline mit rothen Blumen.

(Nr. 794.) Interdizirte Individuen betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage ſind die in der Irren-Heilanſtalt zu Siegburg befindlichen:

1) Handlungsbefliſſener Johann Wilhelm Franken aus Düſſeldorf;

2) Dienſtmagd Sophia Eſſer aus Steſſen, Bürgermeiſterei Bedburdyck, Kreis Grevenbroich, mit allen rechtlichen Folgen interdizirt worden.

Die Herren Notarien werden erſucht, der Vorſchrift des Artikels 18 der Notariats-Ordnung Genüge zu leiſten.

Düſſeldorf, den 11. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 795.) Bekanntmachung.

Dem Vernehmen nach ſollen in einigen Gemeinden des vormaligen Großherzogthums Berg von den Civilſtandsbeamten für die Beſorgung und Anheftung der Eheverkündigungsurkunden ſo wie für die Aufſuchung von Civilſtandsurkunden Gebühren von den Partheien, theilweiſe zum Vortheil der Polizeidiener erhoben worden ſein. Die Herrn Civilſtandsbeamten des Landgerichtsbezirks Elberfeld und der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile des Landgerichtsbezirks Düſſeldorf werden daher darauf aufmerkſam gemacht, daß die in dem Präfekturbeſchluſſe vom 15. April 1813 enthaltene Bewilligung einer Aufſuchungsgebühr ſich nur auf die Sekretariate der Landgerichte bezieht, und daß noch jetzt die Beſtimmungen der Art. 21 und 22 des Bergiſchen Dekrets vom 22. November 1809 in voller Kraft ſind.

Nach denſelben ſind den Civilſtandsbeamten nur die Ausfertigungsgebühren von 30 Cent. für Geburts- Sterbe- und Verkündigungs-Urkunden, und von 60 Cent. für Heiraths- Adoptions- und Eheſcheidungsurkunden bewilligt, während ihnen die Erhebung ſonſtiger Gebühren bei Strafe der Concuſſion unterſagt und beſtimmt worden iſt, daß für die Abfaſſung und für die Einſchreibung der gedachten Urkunden nichts bezahlt werden ſoll Zuwiderhandlung wider dieſe Vorſchrift würden noch jetzt im Wege des Strafverfahrens gerügt werden.

Elberfeld, den 12. Auguſt 1842. Düſſeldorf, den 11. Auguſt 1842.
Der Ober-Prokurator: Wingender. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 796.) Aufgefundene Leiche.

Am 5. d. M. landete zu Baerl, Bürgermeiſterei Homberg, am Ufer des Rheins, eine unbekannte, bereits in Verweſung übergegangene weibliche Leiche, deren Beſchreibung ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mit dem Erſuchen an Jeden, welcher über dieſelbe Auskunft geben kann, mir oder der nächſten Polizeibehörde davon baldigſt Anzeige zu machen. Die Leiche war in ihren Geſichtszügen nicht mehr kenntlich, war 5 Fuß 5 Zoll groß, von geſetztem Körperbau, zwiſchen 25—40 Jahre alt, hatte langes blondes hinten mit einem Kamm befeſtigtes Haar, und war bekleidet mit einer weißneſſelnen Mütze, einem braunen Halstuche mit Franzen, einem Kleide von gelbgeblümtem Kattun auf blauem Grunde, einer blau leinenen Schürze, einem Unterrocke von bräunlichem Biber, unten mit

einem grünen Bande beſetzt, mit einem leinenen Hemde, gez. C. W. und trug Strümpfe von lilafarbiger Sayette. Die Kleidungsſtücke können bei dem Bürgermeiſter zu Homberg in Augenſchein genommen werden.

Kleve, den 10. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Weyer.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 797.) Diebſtahl.

Am 30. Juli des Morgens zwiſchen 10 und 11 Uhr wurde aus einem hieſelbſt in der Nähe der Eiſenbahn gelegenen Hauſe eine ſchildkrötene Tabacksdoſe geſtohlen. Dieſelbe war länglich rund, roth lakirt, mit goldenen Verzierungen eingelegt; auf dem Deckel der Doſe befand ſich ein goldenes Hündchen; die ganze Doſe war gearbeitet à quatres couleurs nach altem Styl.

Indem ich dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb, oder den Verbleib der geſtohlenen Sache Auskunft zu geben vermag, mich, oder die nächſte Ortsbehörde davon zu benachrichtigen.

Düſſeldorf, den 12. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 798.) Diebſtahl zu Wald.

In der Nacht vom 6. zum 7. Auguſt ſind zu Wald mittelſt Einbruchs, Einſteigens und Gebrauchs falſcher Schlüſſel geſtohlen worden:

1) ein Reiſeſack von blauem Plüſch; 2) eine blaue leinene Schürze; 3) ein weißer Wachsſtock; 4) 2 Dutzend Paar berliner Tiſchmeſſer und Gabeln; 5) 1 Dutzend dito dito; 6) 2 Dutzend ſogenannte Schillingsmeſſer. Dieſe ſämmtlichen Tiſchmeſſer ſind mit dem auf den Klingen eingeſchlagenen Zeichen: F. W. SCHIMMELBUSCH verſehen; 7) eine Reiſepiſtole mit blau angelaufenem Laufe, gelber Garnitur und einem Steinſchloſſe; 8) 2 Stück Hausmacher Leinen, jedes circa 18 Ellen haltend; 9) 4 Stück Scheerenkarten Nr. 8 halb vergoldet; 10) 7 Stück dito Nr. 9 ganz vergoldet; und 11) ½ Dutzend berliner Radſchlöſſer.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 9. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 799.) Steckbrief gegen den Schneider Anton Fleiſchheuer aus Köln.

Der Schneider Anton Fleiſchheuer, 40 Jahre alt, zu Köln geboren und zuletzt wohnhaft, hat ſich der gegen ihn wegen Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich deſſen Signalement hier unten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 9. Auguſt 1842. Der Inſtruktionsrichter: Flamm.

Signalement des Fleiſchheuer.

Größe 5 Fuß 3 Zoll; Statur mittel; Geſicht oval; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe ſpitz; Mund aufgeworfen; Kinn breit, gegrübt; Bart braun; Geſichtsfarbe geſund. Beſondere Kennzeichen: der Vorderkopf iſt von Haaren entblößt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 47. Düſſeldorf, Sonnabend, den 27. Auguſt **1842.**

(Nr. 800.) Bekanntmachung.

Die Cenſur der in den Regierungs-Bezirken Köln und Düſſeldorf erſcheinenden Schriften juriſtiſchen, politiſchen, zeitgeſchichtlichen, polizeilichen und ſtaatswirthſchaftlichen Inhalts, iſt für die Zeit der Abweſenheit des nach Berlin berufenen Cenſors, Herrn Regierungs-Raths Birk, dem Königlichen Appellations-Gerichtsrathe Herrn Broicher zu Köln mit höherer Genehmigung übertragen worden.

Coblenz, den 9. Auguſt 1842.

Der Ober-Präſident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Maſſenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 801.) Belobung. II. S. I. Nr. 1573.

Der Holzhauer Heinrich Boot von Galgenſteg, im Kreis Cleve, hat ſich bei der Löſchung eines am 1. Mai c. ausgebrochenen Waldbrandes rühmlichſt ausgezeichnet, welches belobend und mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht wird, daß demſelben eine Prämie von 10 Rthlr. bewilligt worden iſt.

Düſſeldorf, den 17. Auguſt 1842.

(Nr. 802.) Agentur des Guſtav Löh zu Burſcheid betr. I. S. II. Nr. 15525.

Der Guſtav Löh zu Burſcheid iſt zum Agenten der Rhein-Preußiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft hieſelbſt ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 9. Auguſt 1842.

(Nr. 803.) Agentur des Louis Pean zu Borbeck betr. I. S. II. Nr. 15659.

Der Louis Pean iſt zum Agenten der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 12. Auguſt 1842.

(Nr. 804.) Verlorener Wanderpaß. I. S. II. Nr. 15132

Der aus Entrepetſch bei Leipzig gebürtige Hutmachergeſell Johann Friederich Gradehand hat angeblich am 28. v. M. in ſeinem Nachtquartier in der Stadt Frankfurt zu Düſſeldorf ſeinen im Monat Februar 1840 zu Leipzig ausgefertigten und zuletzt in Köln am 27. d. M. nach Münſter viſirten Wanderpaß verloren.

Derſelbe wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düſſeldorf, den 19. Auguſt 1842.

(Nr. 805.) Steckbrief gegen den Militair-Sträfling Paul Schmückler aus Oberfell. I. 8. IV. Nr. 3705.

Der unten ſignaliſirte Militair-Sträfling Paul Schmückler aus Oberfell, Kreis St. Goar, welcher wegen wiederholtem gewaltſamen Diebſtahls, und wegen wiederholter Deſertion aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, des Rechts die Nationalkokarde zu tragen verluſtig, und zur Verwaltung öffentlicher Aemter für unfähig erklärt, annoch zu einer fünfzehnjähriger Baugefangenſchaft verurtheilt iſt, iſt am 17. Auguſt früh um 6 Uhr aus dem Militair-Arreſthauſe zu Köln, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften, und dort abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 22. Auguſt 1842.

Signalement.

Alter 21 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholiſch; Gewerbe Gärtner; Haare hellbraun; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe ſpitz; Mund groß; Zähne geſund; Bart blond; Kinn rund; Geſichtsfarbe geſund; Geſichtsbildung länglich; Statur mittel; Sprache deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine grau melirte Hoſe, ein Hemd, ein Paar Halbſtiefeln, eine Halsbinde, die Jacke und Mütze hat derſelbe zurückgelaſſen.

(Nr. 806.) Steckbrief gegen den Horniſten Peter Speck aus Capellen. I. 8. IV. Nr. 3724.

Der unten näher bezeichnete Horniſt Peter Speck aus Capellen, Kreis Grevenbroich, iſt von dem Königl. 39. Infanterie-Regimente (7. Reſerve) deſertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Commando des Königl. 39ten Infanterie-Regiments abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 20. Auguſt 1842.

Signalement.

Geburtsort Capellen, Kreis Grevenbroich; gewöhnlicher Aufenthalt Grefrath, Kreis Neuß; Religion katholiſch; Stand Knecht; Alter 23 Jahre 10 Monate; Größe 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich; Haare ſchwarz; Stirn hoch; Augenbraunen ſchwarz; Augen ſchwarz; Naſe ſtumpf; Mund gewöhnlich; Kinn oval; Geſichtsfarbe geſund.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Dienſtjacke, ein Paar leinene Hoſen, ein Paar Halbſtiefel, eine Dienſtmütze, eine ſchwarz tuchene Halsbinde, ein Hemd.

(Nr. 807.) Steckbrief gegen den Linien-Sträfling Caspar Droſte aus Fichtdorf. I. 8. IV. Nr. 3710.

Der unten näher bezeichnete Linien-Sträfling Caspar Droſte aus Fichtdorf, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münſter, welcher wegen wiederholten Diebſtahls laut kriegsrechtliches Erkenntniß vom 23. Mai c., bei ſchon früher erlittenen Ehrenſtrafen zu zweijähriger Feſtungsſtrafe verurtheilt war, iſt am 17. Auguſt c. von der Feſtung Weſel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Königl. Kommandantur zu Weſel abliefern zu laſſen. Düſſeldorf, den 22 Auguſt 1842.

Signalement.

Alter 24 Jahre 5 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholiſch; Gewerbe Ackerknecht; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe ordinair;

Mund ordinair; Kinn rund; Zähne geſund; Bart ſchwach; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur geſetzt.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Derſelbe trug bei ſeiner Entweichung 1) eine grau leinene Hoſe Nr. 29; 2) eine Feldmütze mit rothem Rand Nr. 1; 3) eine Jacke von blauem Tuch, mit rothem Kragen und hellblauen Achſelklappen, im Unterfutter Nr. 34; 4) eine Halsbinde von ſchwarzem Tuch; 5) ein Paar zwillichene Kamaſchen, Nr. 11; 6) ein weiß leinenes Hemd. Sämmtliche Bekleidungsſtücke gezeichnet mit dem Stempel M. S. T. A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 808.) Zeugenverhör.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 18. d. M. iſt auf den Antrag der Barbara Hommes, Wittwe des Ackerers Peter Diederich zu Waſſerliſch, Behufs Conſtatirung der Abweſenheit der Catharina Hommes, Tochter von Jacob Hommes und Gertrud Braband, geboren zu Faſtrau und zuletzt wohnhaft zu Waſſerliſch, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 17. Auguſt 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 809.) Den ertrunkenen Knaben Mathias Jung aus Ober-Lahnſtein betr.

Am 14. dieſes iſt der unten näher beſchriebene Mathias Jung, Knabe von 9 Jahren, beim Baden im Rheine bei Ober-Lahnſtein ertrunken, deſſen Leiche iſt bis heran noch nicht aufgefunden worden.

Sollte die Leiche gelandet werden, ſo erſuche ich, mich ſogleich davon in Kenntniß zu ſetzen.

Coblenz, den 17. Auguſt 1842. Für den Königl. Ober-Prokurator: Anſchuetz.

Signalement.

Alter 9 Jahre; Größe circa 4 Schuh; Farbe und Schnitt der Haare, blond kurz; Farbe der Augenbraunen braun; Farbe der Augen hellbraun; Bildung der Naſe ſpitz; Mund klein; Kinn rund; Geſichtsform oval. Beſondere Kennzeichen: eine Wunde, welche durch treten in einen Nagel entſtanden und noch nicht ganz geheilt iſt.

(Nr. 810.) Den ertrunkenen Peter Lierenfeld von Piwipp betr.

Der nachſtehend näher bezeichnete Peter Lierenfeld von Piwipp, Bürgermeiſterei Worringen, iſt am 15. d. M., Mittags, unweit des Hauſes Piwipp beim Baden im Rheine ertrunken. Ich erſuche die betreffende Behörde, in deren Bezirke die Leiche etwa landen möchte, mir davon ſofort Anzeige zu machen.

Köln, den 19. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement.

Alter 17 Jahre; Größe 4 Fuß; Haare blond; Stirn hoch; Augen blau; Naſe klein; Mund klein. Unter dem linken Arme ein brauner Mutterflecken.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 811.) Diebſtahl.

Am 8. d. M. iſt aus einer Stube im Erdgeſchoß eines hieſelbſt auf dem Steinweg gelegenen Hauſes Abends 7 Uhr eine ſilberne Taſchenuhr, welche mittelſt einer rothen Kordel, woran ein kupferner Schlüſſel befeſtigt war an der Wand hing, entwendet worden. Es war dies eine engliſche zweigehäuſige Uhr mit deutſchen Zahlen, auf dem Zifferblatt die Worte: „Elis à London" enthaltend.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden

welcher über den Dieb, oder den Verbleib des geſtohlenen Gegenſtandes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Ortsbehörde davon zu benachrichtigen.

Düſſeldorf, den 13. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 812.) Steckbrief gegen Conſtantin Piel aus Odenkirchen.

Der Weber Conſtantin Piel aus Odenkirchen hat ſich der gegen ihn wegen mehrerer Diebſtähle eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, auf denſelben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen. Düſſeldorf, den 18. Auguſt 1842. Der Inſtructionsrichter: Beckers.

Signalement.

Geburtsort Cöln; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Stirn breit; Augenbraunen braun; Augen grau: Naſe dick (außergewöhnlich); Mund groß; Zähne vollſtändig; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund: Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: eine Narbe auf dem linken Backen.

Bekleidung: ein laſting röthlicher Kipperrock; eine ſchwarztuchene Weſte; eine kipperne Hoſe mit blauen Streifen; eine ſchwarztuchene Kappe und ein Paar Halbſtiefel.

(Nr. 813.) Steckbrief gegen den Michael Blinzinger aus Obermünkheim.

In Folge einer mir zugegangenen Requiſition des Großherzoglich Heſſiſchen Stadtgerichtes zu Darmſtadt, erſuche ich die Polizeibeamten des Bezirks auf den bei beſagtem Gerichte wegen Unterſchlagung der nachbezeichneten Gegenſtände zur Unterſuchung gezogenen flüchtigen Johann Michael Blinzinger, Hausknecht, zu Obermünkheim geboren, zu Darmſtadt wohnend, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen. Düſſeldorf, den 18. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement.

Alter 54 bis 55 Jahre; Größe etwa 6 Fuß 3 Zoll (Heſſ. Maaß); Statur mittlere; Haare dunkelblond; Stirne hoch; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe geſund; Bart Backenbart von dunkelerer Farbe als das Kopfhaar; Dialekt ſchwäbiſch. Beſondere Kennzeichen: in deſſen Geſicht zeigen ſich oft namentlich nach beſonderer Anſtrengung roth unterlaufene Stellen; auch iſt ein Blinzeln bei Unterhaltung mit demſelben oft wahrzunehmen.

Kleidung: geſtreifte mehr dunkele wie helle ſommerzeugne Hoſen, dunkelfarbige Weſte, blau tuchenes oder kattunenes Kamiſol, blaue Tuchkappe mit Schild.

Verzeichniß der unterſchlagenen Goldwaaren.

1) Ein Paar große 14 gr. goldene Ohrringe mit Corallen; 2) ein Paar große dito mit blauen Steine; 3) ein Paar dito mit Granaten; 4) ein 14 gr. goldenes Collier mit Corallen; 5) ein dito mit blauem Stein; 6) ein goldenes Kordel Collier mit Granaten; 7) eine Broſche 14 gr. Gold mit blauem Stein; 8) ein dito dito; 9) ein dito mit Granaten; 10) ein dito in Schlangenform; 11) ein 14 gr. goldenes Herz; 12) ein dito dito; 13) ein dito dito.

(Nr. 814.) Diebſtahl.

In der Nacht vom 10. bis zum 11. dieſes Monates ſind von der mit einer Mauer umgebenen Bleiche eines in der Pfannenſchoppenſtraße hieſelbſt gelegenen Hauſes folgende Gegenſtände geſtohlen worden:

1) drei Stück weiß neſſelne Frauen-Unterröcke mit Spitzen beſetzt; 2) ein weißer Frauen-Unterrock von Barchent; 3) drei Frauenhemden von feiner Leinwand, gezeichnet W. 12; 4) ein dito von ordinairem Leinen ohne Bezeichnung; 5) ein leinenes Handtuch von feinem Gebild, gezeichnet G. W. 24; 6) ein Tiſchtuch von feinem Gebild (halb Baumwolle und halb Leinen), gezeichnet W. Nr. 5 und 7) ſieben Stück Kindstücher von mittel feinem Leinen, gezeichnet W. W. 36 oder W. W

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mich, oder die nächſte Ortsbehörde davon in Kenntniß zu ſetzen.

Düſſeldorf, den 19. Auguſt 1842 Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 815.) Diebſtahl.

Am 10. d. M. hat das hierunten bezeichnete Mädchen ſeinen Dienſt hier in Elberfeld, wo es erſt ſeit vier Tagen eingetreten war, heimlich verlaſſen und folgende Gegenſtände diebiſcher Weiſe mitgenommen:

1) circa 4 bis 5 Thaler Geld in verſchiedenen Münzſorten; 2) ein circa $\frac{1}{4}$° breites, ſchwarz gewirktes wollenes Umſchlagtuch; 3) ein feiner weiß neſſelner Frauenunterrock; 4) ein Hemd, gez. W. H. 6; 5) ein Paar weißbaumwollene Frauenſtrümpfe gez W. H. 6; 6) ein alter Strohhut mit grün und roth karrirtem Band; 7) ein goldener Ring mit den Buchſtaben G. K. gezeichnet; 8) eine goldene Bruſtnadel mit einfachem Blümchen; 9) ein aſchgraues kattunenes Kleid; 10) ein dunkler bomſeidener Unterrock; 11) drei ſeidene Tücher; 12) drei kattunene Schürzen; 13) eine braun ſeidene Taſche; 14) ein Paar wollene Frauenſtrümpfe; 15) zwei Hemde, wovon eins noch nicht fertig war; 16) ein goldenes Halsſchloß mit Granaten; 17) circa 6 Thlr. 9 Sgr. Geld; 18) drei weiße Halskragen; 19) ein verſilbertes Halskreuz; 20) einige alte Schnallen und 21) zwei dunkelkattunene Kleider.

Ich erſuche Jedermann, insbeſondere aber alle betreffenden Behörden, dieſe Perſon im Betretungsfalle feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 16. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonbeſchreibung.

Vorname angeblich Mina; Zuname unbekannt; Wohnort angeblich Preußiſch Minden; Sta- zür klein und unterſetzt; Haare rothgelb oder gelbblond; Geſicht ſtark von der Sonne verbrannt.

Es trug ein weißes Kleid mit großen bunten Blumen, und ein großes Umſchlagtuch von gräulich weißer Wolle mit großen Blumen.

(Nr. 816.) Steckbrief gegen Auguſt Hempel aus Solingen.

Der Handlungsdiener Auguſt Hempel, geboren zu Solingen, hat ſich mehrer Fälſchungen ſchuldig gemacht, und in der verfloſſenen Nacht die Flucht ergriffen.

Indem ich die Perſon-Beſchreibung deſſelben mittheile, erſuche ich alle Civil- und Polizei-Behörden auf denſelben zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mit den Effekten und Geldern welche er bei ſich führt und deren er auf eine unerlaubte Weiſe erworben hat, mir vorführen zu laſſen. Elberfeld, den 17. Auguſt 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonbeſchreibung.

Name: Auguſt Hempel; Geburtsort: Solingen; Wohnort: Elberfeld; Stand und Gewerbe: Handlungsdiener; Religion: evangeliſch; Sprache: Solinger Dialect; Alter 31 Jahre; Größe

5 Fuß 3 — 4 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne platt und ziemlich hoch; Augen grau; Naſe gewöhnlich; Bart braun; Geſichtsfarbe ungeſund blaß; Statur geſetzt; Benehmen ängſtlich.

Bekleidung: Rock ſchwarz oder dunkel; Hoſe weiß; Kopfbedeckung ſchwarz ſeidene Schirmkappe.

(Nr. 817.) Diebſtahl zu Elberfeld.

Am 8. Auguſt ſind zu Elberfeld geſtohlen worden: 1) eine goldene, eingehäuſige Damenuhr, woran der Kaſten etwas eingedrückt war, mit ſilbernem Zifferblatt, römiſchen Ziffern, und mit einer Haarkette mit goldenem Schloß und Schieber verſehen; 2) eine goldene Bruſtnadel, mit einem Kreuz und zwei ordinairen Uhrſchlüſſeln; 3) eine ſchwarz ſeidene Weſte, und 4) eine dito dito Halsbinde.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 19. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 818.) Diebſtahl.

Auf den Schiffen der Kölniſchen Dampfſchifffahrtgeſellſchaft ſind ſeit einiger Zeit, insbeſondere im Laufe des letzten Jahres, Entwendungen an dem Frachtgute vorgefallen, wegen deren bei hieſiger Stelle eine Unterſuchung anhängig iſt. Namentlich ſcheinen es Pfeifenwaaren verſchiedener Art, Cigarrenbüchschen und Röhrchen, Kämme, Brieftaſchen, Hoſenträger, Geldbeutel, Strohhüte, Handſchuhe, Kindertäſchchen, zinnerne und meſſingene Leuchter, Stöcke, Rehhörnchen, Tapeten, Siegellack, Knöpfe, Glas- Kriſtall- und Porzelan-Waaren, Hefte „das Vaterland“ und „die Proteſtanten und Katholiken in Würtemberg“ betittelt, ferner eiſerne Garnwinden und Nähkiſtchen, neuſilberne Löffel, grüner Seidenſtoff, grünes Damentuch, baumwollene Halstücher, Mouſelin, ſchwarzes Band, Meſſer und Gabeln, eine unächt goldene Kette, eine Broſche, und dergl. geweſen zu ſein. Dem größten Theile nach liegen ſolche Gegenſtände auch auf dem hieſigen Unterſuchungsamte vor. Die urſprünglichen Eigenthümer oder Verſender derſelben ſind indeß meiſt noch unbekannt.

Es ergeht demnach an Jeden, dem derartiges bei Verſendungen auf den fraglichen Schiffen entkommen, oder der über die betreffenden Eigenthümer Auskunft ertheilen kann, hiemit die Aufforderung, ſolches mir oder der nächſten Polizeibehörde baldigſt mitzutheilen.

Köln, den 15. Auguſt 1842. Der Königl. Inſtruktionsrichter: Flamm.

(Nr. 819.) Steckbrief gegen den Fuhrmann Johann Schmitt von Hirten.

Gegen den jetzt flüchtigen Fuhrmann Johann Schmitt von Hirten bei Mayen, iſt von dem Königl. Inſtruktionsrichter wegen Diebſtahls ein Vorführungsbefehl erlaſſen worden. Zur Vollſtreckung deſſelben erſuche ich, die ſämmtlichen Polizeibeamten, den Beſchuldigten im Falle der Betretung mir vorführen zu laſſen unter Beifügung der ſämmtlichen bei ihm vorfindlichen Effekten. Koblenz, den 16. Auguſt 1842.

Für den Königl. Ober-Prokurator: Anſchuez.

Der ꝛc. Schmitt iſt 41 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, ſtarker Geſtalt. Er hat ſchwarze Augen, ſchwarzes Haar, ſpitzes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde und gebräunte Geſichtsfarbe. Sein rechter Fuß iſt in Folge eines Bruches etwas gekrümmt. Der Beſchuldigte iſt im Beſitze eines Reiſepaſſes, ausgeſtellt von dem Königl. Landrathe zu Mayen.

(Nr. 820.) Steckbrief gegen den Handelsmann Moiſes Heymann von Cleve.

Der Handelsmann Moiſes Heymann von Cleve hat ſich der gegen ihn wegen betrügeriſchen Banquerouts eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich nachſtehend ſein Signalement mittheile, erſuche ich die betreffenden Behörden, ſorgfältig auf den Heymann zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen. Für den Ober-Prokurator.

Kleve, den 18. Auguſt 1842. Der Staats-Prokurator: Wever.

Signalement.

Moiſes Heymann, Iſraelit, gebürtig und zuletzt wohnhaft zu Cleve, 23 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare ſchwarz, Stirne hoch bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Naſe ſtumpf, Mund klein, Bart ſchwarz braun, Kinn rund, Geſicht breit, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſtark.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 821.) Es wurden ernannt:

A. im Monat Mai 1842:

I. im Kreiſe Elberfeld:

1) der Gutsbeſitzer Peter Johann Schulten, zum Gemeinderath von Haan; 2) der Ackerer Wilhelm Sauberg, zum Gemeinderath von Velbert;

II. im Kreiſe Neuß:

1) der Ackerer Gerhard Braun, zum Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Dormagen;

III. im Kreiſe Cleve:

1) der Ackersmann Heinrich Roloffs; 2) der Ackersmann Stephan van Mervyck, zu Gemeinderäthen der Bürgermeiſterei Appeldorn;

IV. im Kreiſe Lennep:

1) der Geometer Rützenhoff, zum Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Ronsdorf;

V. im Kreiſe Düſſeldorf:

1) der Beigeordnete Leven, zum Bürgermeiſter von Benrath;

VI. im Kreiſe Grevenbroich;

1) der Ackerer Wilhelm Heinrich Winzen, zum Gemeinderath von Kelzenberg;

B. im Monat Juni 1842:

I. im Kreiſe Cleve:

1) der Kaufmann in Galanteriewaaren Johann Ludwig Baumann; 2) der Architekt Bernhard Fritzen, zu Stadträthen von Cleve; 3) der Kaufmann Karl Heinrich Wegelin, zum 2. Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Cleve;

II. im Kreiſe Elberfeld:

1) der Rentner Johann Peter Bredt, zum Mitgliede des Stadtraths der Bürgermeiſterei Barmen;

III. im Kreiſe Solingen:

1) der Kaufmann Friedrich Herder, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Höhſcheid;

IV. im Kreiſe Duisburg;

1) der Pfarrer Wilhelm May; 2) der Pfarrer Wilhelm Lamberts; 3) der Juſtizrath Joſeph Mainz; 4) der Ackersmann Everhard Schnier; 5) der dito Johann Bahnenbruck; 6) der dito Winand Vohwinkel; 7) der dito Johann Tofahrn; 8) der Zimmermeiſter Dietrich Tenter; 9) der Uhrmacher Hermann Buhſe, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Dinslacken; 1) der Ackersmann Franz Lohmann; 2) der dito Heinrich Abes; 3) der dito Wilhelm Lausberg; 4) der dito Theodor Wilhelm Brückermann; 5) der dito Johann Scholten; 6) der Wirth und Brauer Johann Mismahl; 7) der Oekonom Wennemar Scherer, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Holten;

V. im Kreiſe Crefeld:

1) der Landwirth Heinrich Kuckes, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Friemersheim;

C. im Monat Juli 1842:

I. im Kreiſe Lennep:

1) der bisherige zweite Beigeordnete Karl Norrenberg zum 1ten; 2) der Schönfärber Friedrich Müller zum 2ten Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Hückeswagen;

II. im Kreiſe Kempen:

1) der Civil-Supernumerar Heinrich v. Roſenthal, zum Bürgermeiſter von Süchteln; 2) der Rentmeiſter und Ackerer Anton Goertſches, zum 2ten Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Kempen; 3) der Deſtillateur und Ackerer Joſeph Ferlings, zum 1ten Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Kempen;

III. im Kreiſe Solingen:

1) der Ackerer Johann Peter Schmitz, zum Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Burſcheid;

IV. im Kreiſe Duisburg:

1) der Ackerer Theodor Barkhoff; 2) der Oekonom Wilhelm Kray; 3) der Oekonom Philipp Nüning; 4) der Ackerer Theodor Hüttrop; 5) der Ackerer Wilhelm Böcklinghaus, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Altoneſſen; 6) der Kaufmann Johann Korte desgleichen zum Mitgliede des Gemeinderaths von Steele;

V. im Kreiſe Geldern:

1) der Kaufmann Guſtav Adolph Eſch; 2) der Schneidermeiſter Wilhelm Schmitz; 3) der Ackersmann Gerhard Hardering, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Büderich; 4) der Ackersmann Johann Hülſen, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Emmerich.

(Nr. 822.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

für den Monat Juli 1842.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

Der Auscultator Brebeck iſt auf ſein Anſuchen von dem hieſigen Collegio entlaſſen.

B. Bei den Untergerichten.

1) Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Göring zu Emmerich iſt das wiederrufliche Neben-Amt eines Unterſuchungsrichters bei dem dortigen Haupt-Zoll- und Steuer-Amte und die Wahrnehmung der Geſchäfte eines Unterſuchungsrichters in den Bezirken der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter zu Duisburg und Weſel übertragen.

2) Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Heidemann zu Altena iſt zum Fabrikenrichter daſelbſt und der dortige Land- und Stadtrichter, Juſtiz-Rath Nölle zu deſſen Stellvertreter wiederruflich ernannt.

3) Dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Lennich iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Fürſtlichen Land- und Stadtgerichte zu Limburg verliehen.

4) Dem Juſtiz-Commiſſar und Notar Overweg zu Iſerlohn iſt geſtattet, unter Niederlegung ſeiner Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Iſerlohn, ſeinen Wohnſitz nach dem Gute Ruhr zu verlegen und von dort aus die Praxis bei dem Fürſtlichen Land- und Stadtgericht zu Limburg zu betreiben, unter der Bedingung, daß er an dieſem Orte ein Geſchäftsbüreau unterhalte, und für die Reiſe von Ruhr nach Limburg keine Gebühren rechnen dürfe.

5) Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Merklinghaus zu Schwelm iſt eine etatsmäßige Sekretariats-Aſſiſtentenſtelle bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte verliehen.

6) Die interimiſtiſchen Gerichtsboten und Exekutoren Uenking und Kritemeyer zu Limburg ſind als ſolche definitiv angeſtellt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 48. Düſſeldorf, Donnerstag, den 1. September **1842.**

(Nr. 823.) Die Erhebung des Fährgeldes bei der Fähr-Anſtalt zwiſchen Mülheim a/Ruhr und Broich. I. S. II. Nr. 6060.

Nachdem mit dem 1. Mai d. J. die zwiſchen Mülheim a/Ruhr und Broich beſtehende Fähr-Anſtalt von dem Staate eigenthümlich übernommen iſt, ſo wird ſolche nunmehr nach den für die Königl. Fähr-Anſtalten geltenden Grundſätzen adminiſtrirt und das Fährgeld nach den Beſtimmungen des unterm 27. Mai 1829 Allerhöchſt vollzogenen Normal-Tarifs erhoben werden. Dieſer Tarif wird demnach mit den Sätzen der IV. Klaſſe, welche bei jener Fähr-Anſtalt beſtimmungsmäßig zur Anwendung kommen ſollen, nachſtehend bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß die Anwendung deſſelben mit dem 1. September d. J. eintreten wird und die betreffende Steuerbehörde deshalb mit weiterer Anweiſung verſehen iſt. Köln, den 26. Auguſt 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

Es wird entrichtet für das Ueberſetzen:

I. Von Perſonen, einſchließlich deſſen, was ſie tragen		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird für jede Perſon	„ Sgr.	2 Pf.
b) für eine beſondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelſt Nachen, welche auf Verlangen geſchehen muß, wird von den überſetzenden Perſonen, zuſammen wenigſtens . entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht von den einzelnen erhoben, mehr beträgt. Perſonen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Reiter, Führer oder Treiber, zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, ſind frei.	— „	9 „
II. Von Thieren		
a) für ein Pferd oder Maulthier	1 „	— „
b) für ein Stück Rindvieh, oder einen Eſel . . .	— „	6 „
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	— „	2 „
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück. Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergeſetzt wird: ſo wird dafür keine beſondere Abgabe erhoben.	— „	2 „

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Geſpann zu II.

a) für ein beladenes	2 Sgr. — Pf.
b) für ein unbeladenes	1 „ — „
c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handſchlitten, beladen oder unbeladen	— „ 2 „

IV. Von unverladenen Gegenſtänden wird die Abgabe erhoben, welche die Perſonen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch ſie zur Fährſtette gebracht worden ſind.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Die obigen Sätze ſind bei jedem Waſſerſtande ohne Rückſicht auf deſſen Höhe, ſo wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zuſtand von der Hebeſtelle zu ſorgen iſt, zu entrichten.

2) Bei Erhebung dieſer Abgabe, bei Beſtrafung der Defraudationen und in dem Verfahren gegen Angeſchuldigte, finden die Beſtimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 61. 67. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden ſo verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergeſetz vom 8 Februar 1819 vorgeſchrieben iſt.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes, imgleichen den Königl. Geſtüten angehören.

2) Commandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marſch angehören, Kriegs-Vorſpann und Krieges-Lieferungs-Fuhren.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienſtreiſen, wenn ſie ſich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geſchehen.

5) Ordinaire Poſten, einſchließlich der Schnellpoſten, und öffentliche Couriere und Eſtafetten und die von ſolchen leer zurückkehrenden Geſpann oder Thiere.

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünſten und ähnlichen Nothſtänden.

Gegeben Potsdam, den 27. Mai 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Contraſignirt v. Motz.

(Nr. 824.) Viehſalz betr. I. 8. I. Nr. 3821.

Nach Vorſchrift des §. 4. des, durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 29. Juni 1838 haben diejenigen, welche Viehſalz zu erhalten wünſchen, ſolches ſpäteſtens bis Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsſtelle, in deren Debitsſprengel ſie wohnen, mit Angabe des Jahresbedarfs anzumelden.

Von mehreren Seiten iſt der Wunſch geäußert worden, daß eine Abänderung dieſer Vorſchrift eintreten möge, und es wird mit Rückſicht hierauf und in Gemäßheit der hiezu ertheilten Allerhöchſten Ermächtigung nachgelaſſen:

daß fortan die Anträge auf Ueberlaſſung von Viehſalz vom Jahre 1843 ab zu jeder Zeit erfolgen, und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum umfaſſen können.

Dergleichen Anmeldungen ſind unter Beobachtung der Vorſchriften des Regulativs vom 29. Juni 1838 von dem genannten Zeitpunkte ab bei dem Hauptzoll- oder Hauptſteuer-Amte anzubringen, in deſſen Bezirk das zu bewilligende Viehſalz zur Verwendung gelangen ſoll; die Hauptämter werden den Anmeldenden demnächſt die bewilligte Salzmenge und die Salzverkaufsſtelle bekannt machen, bei welcher das Salz

entweder ſogleich, wenn die Vorräthe dazu ausreichen, oder nach erfolgter Anfuhr in Empfang genommen werden kann.

Da wegen Verſorgung der einzelnen Salzverkaufsſtellen mit Viehſalzvorräthen erſt vom Jahre 1843 ab Vorkehrungen getroffen werden können, ſo bewendet es bis dahin bei den bisherigen Beſtimmungen.

Berlin, den 6. Auguſt 1842.

Der Finanz-Miniſter.
von Bodelſchwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 825.) **Die Abhaltung einer katholiſchen Kirchen- und einer Haus-Collecte bei den katholiſchen Familien Behufs Herſtellung der St. Mathias-Kirche zu Trier betr. I. S. II. Nr. 15921.**

Die Königl. hohen Miniſterien der Geiſtlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben zur Beſchaffung der Mittel Behufs Herſtellung der St. Mathias-Kirche zu Trier, eine katholiſche Kirchen- und Haus-Collecte in der Rheinprovinz mittelſt Verfügung vom 27. v. M. ausnahmsweiſe bewilligt.

Indem wir dieſe Bewilligung hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir die Herren katholiſchen Pfarrer und die Herren Bürgermeiſter unſeres Bezirks zugleich auf, gedachte Collecte den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften gemäß abhalten und die aufkommenden Geldbeträge ohne Verzug an die betreffende Steuerkaſſe, zur weitern Beförderung durch die Kreiskaſſe an unſere Hauptkaſſe, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 20. Auguſt 1842.

(Nr. 826.) Oeffentliche Belobung. I. S. II. Nr. 15865.

Bei der Löſchung des in der Nacht vom 14. auf den 15. Juni d. J. im Lagerhauſe der Kaufleute Gebrüder Thieme hieſelbſt ausgebrochenen Brandes haben ſich, neben dem hieſigen ſtädtiſchen Brandkorps folgende Perſonen beſonders ausgezeichnet, nämlich:

der Königl. Lieutenant, Herr Baron von Schack, vom 8. Ulanen-Regimente;
der Königl. Lieutenant, Herr Graf von der Golz, vom 16. Infanterie-Regimente;
der Königl. Lieutenant, Herr Graf von Trips, vom 8. Huſaren-Regimente;
der Maler, Herr Thime;
der freiwillige Militair, Herr Heinr. Durſt.

Ferner haben ſich ausgezeichnet und erſprießliche Hülfe geleiſtet:

der Dachdecker Sebaſtian Lacke;
der Dachdecker Peter Louiſon;
der Schreiner Ludw. Proſch, ſen.;
der Schreiner Theod. Proſch, jun.

Jedem dieſer vier Individuen iſt außerdem eine Belohnung von zwei Thalern zugebilligt worden.

Die erſte Spritze brachte der Haudererknecht Max Franken; die zweite der Hauderer Bernhard Gruberhoff; die Spritze von Bilk hat ebenfalls wirkſame Hülfe geleiſtet.

Wir bringen dieß hiedurch belobend zur öffentlichen Kunde.

Düſſeldorf, den 22. Auguſt 1842.

(Nr. 827.) **Goldzahlungen an die landesherrlichen Kaſſen betr. II. S. V. Nr. 4092.**

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 4. Mai d. J., im Amtsblatte Nr. 25, benachrichtigen wir unſere Verwalteten, daß zufolge Miniſterial-Reſcripts vom 5. v. M. die Kaſſen, welche Gold-Einnahmen einzuziehen haben, ſchon gegenwärtig auf die Zahlung durch Friedrichsd'or in natura nicht mehr beſtehen werden, dieſe Zahlung vielmehr allgemein auch in Silbergeld mit 5 Thlr. 20 Sgr. für den Friedrichsd'or geleiſtet werden kann.

Düſſeldorf, den 20. Auguſt 1842.

(Nr. 828.) **Agentur des Wilhelm Becker zu Remſcheid betr. I. S. II. Nr. 15886.**

Der Wilhelm Becker zu Remſcheid iſt zum Agenten der Rheinpreußiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft hieſelbſt ernannt, und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 17. Auguſt 1842.

(Nr. 829.) **Steckbrief gegen den Gefreiten Joſeph Bruſe aus Attendorn. I. S. IV. Nr. 3797.**

Der unten ſignaliſirte Gefreite Joſeph Bruſe aus Attendorn, Kreis Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, iſt am 22. Auguſt 1842 von dem Königl. 5ten Ulanen-Regimente aus der Garniſon Düſſeldorf, deſertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das betreffende Regiments-Kommando abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 24. Auguſt 1842.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich; Religion katholiſch; Gewerbe Verwalter; Haare dunkelblond, ein wenig kraus; Stirne oval; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe gewöhnlich; Mund dito; Bart wenig; Kinn ſpitz; Geſichtsbildung länglich; Geſichtsfarbe geſund; Statur klein und ſchlank. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein Kollet von feinem Tuche, eine Tuchhoſe ohne Lederbeſatz, ein Paar Stiefeln mit Sporen, eine Dienſtmütze mit rothem Beſatz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 830.) **Bekanntmachung über die neueſten Einrichtungen und die Unterrichts-Gegenſtände von der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Academie Eldena bei Greifswald.**

Der früher mehrfach veröffentlichte Lehrplan für die Academie Eldena iſt in neuer Zeit erweitert, auch ſind die Hülfsmittel dieſer Anſtalt weſentlich vermehrt und vervollkommnet worden. Der Unterzeichnete hält deßhalb eine öffentliche Bekanntmachung über die dermalige Einrichtung der Academie, dem großen Publicum gegenüber, welches bei dieſer Anſtalt intereſſirt iſt, für angemeſſen.

Der Zweck derſelben iſt und bleibt, wie bisher, angehenden Landwirthen, namentlich künftigen großen Gutsbeſitzern, Pächtern und Wirthſchaftsbeamten, ſowie den Individuen, die ſich dem Fache der Oeconomie-Commiſſarien widmen, die Hülfsmittel zu einer möglichſt gründlichen wiſſenſchaftlichen, ſowie höheren techniſchen Bildung, ſodann Studirenden der Cameral-Fächer die Gelegenheit zu einer Zeit- und Berufsgemäßen techniſchen Vorbildung zu bieten.

A. Die Lehrgegenſtände ſind:

I.* Einleitung in das academiſche Studium.

II. Staatswirthſchaftliche: 1) Nationaloeconomie; 2) Wirthſchafts- (Gewerbe) Polizei; 3*) Finanzwiſſenſchaft; 4) Volks- und ſtaatswirthſchaftliche Statiſtik von Preußen;

5*) Ueber den preußiſchen Behörden-Organismus; 6*) Converſatorium über National-Oeconomie; 7*) Entwickelung der bei Ausführung der preußiſchen Landes-Culturgeſetze zur Anwendung kommenden öconomiſch-techniſchen Grundſätze; 8*) Anleitung zum Geſchäftsbetrieb der Oeconomie-Commiſſarien; 9*) Landwirthſchafts-Recht.

III. Landwirthſchaftliche: 1*) Agronomie; 2*) Agricultur; 3*) Allgemeinen Pflanzenbau; 4) Specieller Pflanzenbau, einſchließlich des Wieſenbaues; 5*) Allgemeine Hausthierzucht; 6) Specielle Hausthierzucht, namentlich *Schaafzucht, Rindviehzucht, Pferdezucht und Schweinezucht; 7) Landwirthſchaftliche Betriebslehre; 8*) Landwirthſchaftliche Buchführung; 9) Anleitung zum Bonitiren des Bodens; 10) Werthſchätzung des Bodens und der Güter; 11*) Uebungen in landwirthſchaftlichen Berechnungen.

IV. Forſtwiſſenſchaftliche: 1) Waldbau: 2*) Forſtbenutzung und Forſttaration.

V. Technologiſche: 1*) Landwirthſchaftliche Technologie, insbeſondere ſpeciell: Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Kartoffelmehl-, Syrup- und Zuckerfabrikation, Eſſigfabrikation ꝛc; 2*) Practiſche Demonſtration über landwirthſchaftlich-techniſche Gewerbe; 3*) Conſtruction und Veranſchlagung landwirthſchaftlicher Gebäude.

VI. Naturwiſſenſchaftliche: 1*) Mineralogie und Geographie; 2*) Zoologie, insbeſondere land- und forſtwirthſchaftliche Entomologie; 3) Botanik; 4) Experimental- und Agricultur-Chemie; 5) Analytiſche-Chemie, zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre; 6*) Organiſche Chemie mit Beziehung auf landwirthſchaftliche Production; 7) Phyſik und ſpeciell: Lehre von der Wärme und Climatik, von der Electricität und dem Magnetismus.

VII. Mathematiſche: 1*) Höhere Arithmetik; 2) Angewandte Geometrie und Stereometrie, insbeſondere Feldmeſſen und Nivelliren; 3*) Mathematik und Maſchinenlehre; 4*) Unterricht im Zeichnen.

VIII. Thierärztliche: 1*) Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere; 2) Diätetik der Hausthiere; 3*) Innere und äußere Krankheitslehre; 4) Arzneimittellehre; 5) Geburtshülfe; 6) Exterieur und Hufbeſchlag des Pferdes.

Außerdem wird Anleitung zu chemiſchen Analyſen, ſo wie Anlaß zu Converſatorien über landwirthſchaftliche, technologiſche, naturwiſſenſchaftliche und thierärztliche Gegenſtände gegeben, und deren Leitung von den betreffenden Lehrern übernommen; auch werden theils größere, theils kleinere naturwiſſenſchaftliche und landwirthſchaftliche Excurſionen unternommen, ſo wie ſich von ſelbſt verſteht, daß die wiſſenſchaftlichen Vorträge überall wo thunlich und nützlich, von practiſchen Demonſtrationen begleitet ſind.

Der vollſtändige Lehrcurſus iſt auf 4 Semeſter berechnet; jedoch können gut vorgebildete Studirende bei geregeltem Fleiß und angeſtrengter Thätigkeit, ihren Curſus auch in 3 Semeſtern vollenden, indem ſämmtliche Vorträge, namentlich die mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen, innerhalb 2 Semeſtern vollſtändig gehalten werden. Es verpflichtet ſich übrigens jeder Eintretende oder in ein folgendes Semeſter Uebertretende, ſtets nur auf ein Semeſter.

B. Als Lehrer ſind in Wirkſamkeit

I. In Eldena wohnend:

1) Director, Profeſſor Dr. Pabſt, als erſter Lehrer der Landwirthſchaft;

2) der Königliche Departements-Thierarzt Dr. Haubner für Thierarzeneikunde und Pferdezucht;

3) der Profeſſor Dr. Schulze für Chemie, Phyſik und Technologie;

4) der Dr. Grebe für Forſtwiſſenſchaft und landwirthſchaftliche Naturgeſchichte;

5) der Königliche Oeconomie-Commiſſarius Dr. Schilling als zweiter Lehrer der Landwirthſchaft und für die ſpeciellen Fächer für Oeconomie-Commiſſarien;

6) der Fabrik-Inſpector **Poirier** für die techniſchen Demonſtrationen und practiſchen Unterweiſungen in den landwirthſchaftlich-techniſchen Gewerben.

II. In Greifswald wohnend

1) der Profeſſor Dr. **Baumſtark** für die oben genannten ſtaatswirthſchaftlichen Disciplinen 1 bis 6;

2) der Profeſſor Dr. **Grunert** für Mathematik;

3) der Geheime Juſtizrath Profeſſor Dr. **Beſeler** für das Landwirthſchafts-Recht.

4) der Univerſitäts-Bau-Inſpector **Menzel** für Baukunſt und Zeichnen.

C. **Als Hülfsmittel** des Unterrichts dienen insbeſondere:

1) die mit der Academie verbundene Gutswirthſchaft zu welcher gegen 1800 Morgen Feld, Wieſen, Weiden und Gärten gehören;

2) die Verſuchsfelder und der botaniſche Garten nebſt der darin befindlichen Baumſchule;

3) die im Betriebe ſtehenden techniſchen Gewerbe, als Ziegelei, Bierbauerei, Branntweinbrennerei und Eſſigfabrikation, nebſt techniſchen Laboratorium zu andern techniſchen Verſuchen.

4) eine demnächſt in Betrieb zu ſetzende Ackerwerkzeug-Fabrik;

5) eine Bibliothek nebſt Leſecabinet;

6) naturwiſſenſchaftliche, landwirthſchaftliche, technologiſche und thierärztliche Sammlungen;

7) die ganz nahe belegenen Univerſitätswaldungen.

Insbeſondere bleibt hervorzuheben, daß in den letzten 3 Jahren die einzelnen Theile des Wirthſchaftshofes, wie namentlich die Stallungen für jede Viehgattung, die Magazine nebſt Molkerei- und Käſerei-Einrichtung, das Maſchinen-Gebäude für Mühle- Dreſch- und Heckſelmaſchinen, die Düngſtätten ꝛc. neu und muſterhaft aufgebaut und resp. eingerichtet wurden, das Gebäude für die techniſche Fabrikation und dasjenige für die Werkzeugsfabrik der Vollendung ganz nahe ſteht und in beiden in dieſem Jahre noch der Betrieb beginnen wird.

Daß mehrfache Fruchtfolgen mit verſchiedenen Culturmethoden und unter Anwendung verbeſſerter Geräthe, ſowie, daß die Wieſenbau-Culturen thätig betrieben werden, darf als ſich von ſelbſt verſtehend vorausgeſetzt werden Ferner ſind mehrere Raçen von Rindvieh, Schaafen und Schweinen aufgeſtellt, ſo wie die Reſultate gut eingerichteter Buchführung nicht fehlen

D. **Gelegenheit zum Unterricht im Reiten, Fechten,** in neueren **Sprachen** und anderen Gegenſtänden, bietet die nur ½ Meile von Eldena belegene und durch eine Chauſſee damit in Verbindung geſetzte Univerſitätsſtadt Greifswald dar.

E. **Die Frequenz** iſt ſeit 3 Jahren fortwährend geſtiegen; im Sommer-Semeſter 1842 zählt die Academie 74 Studirende; von denen widmen ſich:

4 den Cameralwiſſenſchaften,
7 dem Fache der Oeconomie-Commiſſarien,
63 der Landwirthſchaft, unter denen ſich 8 Ausländer befinden.

Der Eintritt in die hieſige Anſtalt findet zu Anfang eines jeden Semeſters Statt. Die näheren Bedingungen zur Aufnahme ſind bei dem unterzeichneten Director zu jeder Zeit zu erfahren. Die Vorleſungen für das bevorſtehende Winterſemeſter beginnen mit dem 28 October, und ſind die in gedachtem Semeſter zu haltenden Vorleſungen in dem obigen Verzeichniſſe der Unterrichtsgegenſtände durch Sternchen (*) angedeutet.

Eldena, im Auguſt 1842.

Der Director der Königlichen ſtaats und landwirthſchaftlichen Academie.

Pabſt.

(Nr. 831.) Den ertrunkenen Tabacksarbeiter Ambroſius Schäfer von Mülheim betr.

Am 18. dieſes Monats iſt der Tabacksarbeiter Ambroſius Schäfer von Mülheim in der Nähe dieſer Stadt, beim Baden im Rheine ertrunken. Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich die betreffende Behörde, in deren Bezirke die Leiche etwa landen möchte, mir davon ſofort Anzeige zu machen.

Köln, den 22. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement.

Alter 16$\frac{3}{4}$ Jahre, Größe: für ſein Alter nicht groß; Haare braun, ſanft und kurz; Statur dick und ſtark, jedoch mit ſchwacher Bruſt; kurzen Händen und Füßen.

(Nr. 832.) Den ertrunkenen Gerbergeſellen Engelbert Müller von Sinzig betr.

Nach einer von dem Herzoglich Naſſauiſchen Amte zu St. Goarshauſen mir gewordenen Mittheilung iſt der hierbei bezeichnete Gerbergeſelle Engelbert Müller von Sinzig am 18. d. M. beim Baden im Rheine ertrunken.

Möchte die Leiche gelandet werden, ſo erſuche ich um Nachricht.

Coblenz, den 20. Auguſt 1842.

Für den Königl. Ober-Prokurator: Anſchuez.

Signalement.

Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Augen blau; Naſe und Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart blond; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank. Beſondere Kennzeichen: keine. Kleidung fehlt.

(Nr. 833.) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 8. des Geſetzes vom 21. Juli 1826 wird andurch bekannt gemacht, daß der Gerichtsvollzieher Heinrich Wiede zu Bernkaſtel, durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königlichen Landgerichts hierſelbſt vom 4. Auguſt d. J. wegen unrichtiger Beurkundung und Vorenthaltung von Geldern auf einen Monat von ſeinem Amte ſuspendirt worden iſt, welcher am 9. laufenden Monats begonnen hat.

Trier, den 12. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Deuſter.

Sicherheits-Polizei

(Nr. 834.) Diebſtahl einer Taſchenuhr

Sonntag den 21. Auguſt dieſes Jahres Abends 9$\frac{1}{2}$ Uhr iſt beim Einſteigen ins Dampfboot zu Grimmlinghauſen, eine ſilberne Taſchenuhr, deren Zifferblatt von weißem Emaille, mit ſchwarzen deutſchen Ziffern, gelben Zeigern und dem Namen des Verfertigers „Breguet à Paris" verſehen war, auf der Landungsbrücke des Schiffes, geſtohlen worden.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib der geſtohlenen Uhr Kenntniß erlangt, mich oder die nächſte Ortsbehörde davon zu benachrichtigen.

Düſſeldorf, den 22. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 835.) Den Steckbrief gegen den Auguſt Hempel aus Sinzig betr.

Mit Bezug auf den Steckbrief vom 17. d. M. gegen den Auguſt Hempel bringe ich hiermit ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß Gründe vorhanden ſind anzunehmen, daß derſelbe im Beſitze eines falſchen Paßes, angeblich ausgeſtellt von der hieſigen landräthlichen Behörde, ſich befindet.

Zugleich erſuche ich ergebenſt alle betreffende Behörden und alle Freunde der öffentlichen Sicherheit auf die Ergreifung dieſes Mannes ein beſonderes Augenmerk zu richten, da die eröffnete Unterſuchung ergeben hat, daß er eine Perſon der gefährlichſten Art iſt.

Elberfeld, den 21. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 836.) Diebſtahl zu Duisburg.

Am 21. Juli c. ſind aus dem Vorhauſe des Schuhmachers Friedrich Heuſer auf dem alten Markte hieſelbſt folgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein etwas getragenes Mannshemd, ohne Zeichen; 2) vier Kinderhemde, ebenfalls ohne Zeichen; 3) ein bereits benutztes Bettlaken, gezeichnet F. H.; 4) ein noch faſt neues Tiſchtuch, mit dem Zeichen F. H. verſehen; 5) zwei Paar weiße Frauenſtrümpfe, ein Paar gezeichnet L. K. und ein Paar S. K.; 6) zwei Paar weiße Kinderſtrümpfe, ohne Zeichen; 7) fünf weiße Kinderkragen; 8) vier kleinere dito; 9) zwei weiße Hauben; 10) eine weiße Schürze mit Spitzen; 11) ein weiß leinenes Taſchentuch; 12) ein desgleichen rothes; 13) ein halbes weißes Neſſeltuch; 14) ein halbes buntes Tuch; 15) zwei Handtücher, ein weißes und ein graues.

Desgleichen ſind in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli d. J. von der Hecke des hinter der Mauer hieſelbſt belegenen Gartens des Gärtners W. J. Müller folgende Sachen geſtohlen: 1) zwei bereits getragene Mannshemde, gezeichnet W. J.. M.; 2) ein faſt neues Bettlaken, ohne Zeichen; 3) ein blau und weiß geſtreifter Bettüberzug, ſogenannter Doppelſtein; 4) eine etwas getragene grau tuchene Hoſe.

Warnend vor dem Ankaufe dieſer Gegenſtände, fordern wir Jeden auf, welcher über den Verbleib derſelben oder die Diebe Auskunft zu ertheilen vermag, uns oder der nächſten Polizeibehörde ſofort Anzeige hievon zu machen.

Duisburg, den 17. Auguſt 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 837.) Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. Friedr. Märklein hat ſich zu Crefeld niedergelaſſen.

(Nr. 838.) Der Wundarzt I. Klaſſe Ferdinand Bünger hat ſich in der Bürgermeiſterei Höhſcheid, Kreiſes Solingen, niedergelaſſen.

(Nr. 839.) Der ſeit dem Jahre 1829 an der evangeliſchen Schule zu Vosnacken proviſoriſch fungirende Lehrer Heinrich Roſenkranz iſt in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

(Nr. 840.) Der bisherige Hülfslehrer an der St. Columba Pfarrſchule zu Köln Peter Joſeph Heinrichs iſt zum Lehrer der katholiſchen Pfarrſchule zu Wermelskirchen ernannt worden.

(Nr. 841.) Der Schulamts-Candidat Johann Quoſſeck iſt vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer des Königlichen Collegiums zu Neuß resp. des Progymnaſii daſelbſt ernannt worden.

(Nr. 842.) Der proviſoriſch an der evangeliſchen Elementarſchule zu Tönisheide angeſtellte Lehrer Friedrich Drinkmann iſt in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 49. Düſſeldorf, Mittwoch, den 7. September **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 843.) **Die genehmigte Erhöhung der Penſion für die Wittwen und Waiſen der Elementarſchul-Lehrer der allgemeinen Penſions-Anſtalt des dieſſeitigen Verwaltungsbezirks betr. I. S. II. Nr. 15581.**

Mit Bezugnahme auf die Beſtimmungen des §. 28 des Reglements der Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Elementarſchullehrer unſeres Verwaltungsbezirks vom 10. Dezember 1831 (S. Amtsblatt Jahrgang 1832, Seite 423 und ferner) wodurch die Höhe einer jährlichen Penſionsrate für die erſte zehnjährige Periode nämlich: vom 1. Januar 1832 bis Ende Dezember 1841 auf den Betrag von 15 Rthlr. feſtgeſetzt und eine Abänderung dieſer Penſionsrate mit Ablauf der bezeichneten Periode vorbehalten iſt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Königliche hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelſt Reſcripts vom 28. v. M., unſeren Anträgen gemäß, genehmigt hat, daß die jährliche Penſion der Wittwen und Waiſen der gedachten Penſionsanſtalt für die zweite zehnjährige Periode, nämlich vom 1. Januar d. J. bis Ende Dezember 1851 von 15 Rthlr. auf 30 Rthlr. erhöhet und letzterer Betrag den berechtigten Lehrer-Wittwen gezahlt reſp. für das laufende Jahr die Erhöhung von 15 Rthlr. denſelben nachgezahlt werde.

Wir verbinden hiemit zugleich die Bemerkung, daß wir unſere Hauptkaſſe, unter Mittheilung einer Nachweiſung, heute angewieſen haben, den Empfangsberechtigten für das laufende Jahr den erhöheten Betrag von 15 Rthlr. unverzüglich, und für die folgenden Jahre 1843 bis 1851 einſchließlich, den vollen Betrag von 30 Rthlr. in den reglementsmäßigen halbjährlichen Raten pränumerando durch die betreffenden Gemeindekaſſen gegen Quittungen zu zahlen.

Wir halten uns überzeugt, daß die vorerwähnte Penſionserhöhung die betheiligten Wittwen und Waiſen zu freudigem Danke verpflichtet, und ſämmtlichen Intereſſenten um ſo mehr zur Beruhigung gereicht, als ſich die fernere Vermehrung des Fonds dieſer Anſtalt, und in deren Folge von 10 zu 10 Jahren die Möglichkeit der weiteren Erhöhung der jährlichen Penſionsrate mit Grund hoffen läßt.

Düſſeldorf, den 22. Auguſt 1842.

(Nr. 844.) **Den Ertrag der allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte für die Abgebrannten in Hamburg betr. I. S. II. Nr. 16994.**

Nachdem nunmehr die Kreis-Nachweiſungen der auf Anordnung Sr. Majeſtät des Königs in unſerm Verwaltungs-Bezirke abgehaltenen allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte für die

Abgebrannten in Hamburg eingegangen, können wir es uns nicht verſagen, das höchſt erfreuliche Reſultat dieſer Sammlung, zum Hauptbetrage von 50,266 Rthlr. 8 Sgr. 5 Pf., wovon durch die gebildeten Hülfsvereine ꝛc. 38,671 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf. gleich unmittelbar an die öffentliche Unterſtützungsbehörde zu Hamburg und theils an den Central-Hülfsverein in Berlin befördert worden ſind, in der hierunter folgenden ſummariſchen Nachweiſung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und den Einſammlern für ihre erfolgreichen Bemühungen ganz beſonders aber allen milden Gebern für ſo reichliche Spenden, Namens der Abgebrannten unſere Anerkennung wie unſern Dank hiemit auszudrücken.

Nachweiſung

des Ertrages der im Regierungs-Bezirke Düſſeldorf abgehaltenen allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte für die Abgebrannten in Hamburg.

Nr.	Namen der landräthlichen Kreiſe.	Ertrag der: Haus-Collecte incl. der von Hülfsvereinen geſammelten und direct nach Hamburg beförderten Beträge			katholiſchen Kirchen-Collecte			evangeliſchen Kirchen-Collecte			Collecte in den jüdiſchen Synagogen.			Summa des Ertrages.			Außerdem n nicht kaſſenmäßigen Münzen angeblich		
		Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rhlr.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf . .	4974	21	8	55	4	10	151	29	9	3	7	6	5185	3	9	56	29	10
2	Solingen . .	1585	15	1	20	22	6	92	16	1	—	—	—	1698	23	8	22	22	4
3	Lennep . . .	3202	20	11	47	19	8	110	26	5	—	—	—	3361	7	—	—	—	—
4	Elberfeld . .	20679	26	—	19	9	8	237	5	—	—	—	—	20936	10	8	20	—	—
5	Duisburg . .	4718	19	11	49	21	10	115	28	11	1	26	4	4886	7	—	488	5	—
6	Rees	1582	26	8	55	19	6	87	2	3	8	20	6	1734	8	11	—	—	—
7	Cleve . . .	819	7	11	40	—	10	62	27	—	5	29	6	928	5	3	21	16	—
8	Geldern . .	1624	22	1	73	7	7	128	15	11	3	5	5	1829	21	—	292	28	4
9	Kempen . . .	280	23	9	42	28	1	12	1	2	1	10	6	337	3	6	624	10	3
10	Crefeld . . .	5324	15	7	41	24	4	49	6	10	27	19	11	5443	6	8	4	5	6
11	Gladbach . .	1451	26	8	32	8	4	31	8	10	1	29	6	1517	13	4	241	23	4
12	Grevenbroich .	256	1	11	19	7	10	32	19	11	5	18	—	313	17	8	121	7	—
13	Neuß . . .	171	9	3	25	17	5	18	2	7	—	—	6	214	29	9	14	28	—
14	Dazu der für die fremden Münzen vom Wechsler vergütete kaſſenmäßige Betrag .	1880	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1880	—	3	1908	25	7
	Summa .	48552	27	8	523	12	5	1130	10	8	59	17	8	50266	8	5	—	—	—

Düſſeldorf, den 30. Auguſt 1842.

(Nr. 845.)

Nachweiſung

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Juli 1842 I. 8. II. Nr. 15757.

Nr.	Namen der Haupt-Orte	Weizen			Roggen			Gerſte			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbſen			Haſer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düſſeldorf	2	25	10	1	22	8	1	9	8	2	—	—	—	20	—	3	14	—	—	—	—	2	13	6	—	28	6
2	Elberfeld	3	8	9	1	29	3	1	12	6	1	29	3	—	24	6	2	26	9	2	21	3	2	—	9	1	2	3
3	Mettmann	2	20	—	1	22	—	1	3	—	1	27	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	1	2	—
4	Eſſen	3	6	3	1	27	3	1	8	3	2	8	—	—	21	9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	3
5	Solingen	3	6	11	2	—	3	1	15	8	2	1	6	—	26	—	2	—	—	4	—	—	2	3	3	1	5	11
6	Crefeld	3	2	9	1	19	6	1	8	6	2	1	—	—	27	6	2	28	—	4	15	—	2	4	—	—	25	6
7	Neuß	2	21	8	1	15	—	1	6	—	1	23	7	—	14	—	2	18	—	6	4	—	1	25	—	—	26	7
8	Duisburg	3	—	—	1	22	6	1	7	6	2	12	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	1	—	—
9	Emmerich	—	—	—	1	27	6	—	—	—	2	3	9	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Rees	3	7	6	1	24	2	1	7	6	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	3
11	Weſel	3	1	—	1	22	3	1	5	—	2	2	10	—	19	4	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	28	4
12	Cleve	3	6	4	1	21	9	1	3	9	2	5	8	—	21	4	4	10	—	4	6	—	—	—	—	—	24	5
13	Geldern	3	1	6	1	19	1	1	5	10	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—
14	Goch	3	—	4	1	22	2	1	1	3	2	2	6	—	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	5
15	Kempen	2	20	—	1	20	—	1	10	—	1	18	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	28	—	—	27	—
16	Rheinberg	3	8	—	1	19	10	1	5	8	2	3	9	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	10
	Durchſchnittspreis	3	1	1	1	22	10	1	7	4	2	1	4	—	20	11	3	2	5	4	7	8	2	5	9	—	28	5

Fortſetzung der Nachweiſung
der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Juli 1842.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Fleiſch, per Berliner Pfund: Rind-		Kalb-		Hammel-		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼ Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	1	2	—	9	5	—	7	—	2	—	3	6	2	10	3	—	4	—	6	6	7	—
2	Elberfeld	—	28	—	11	15	—	6	2	1	8	3	—	2	8	2	4	4	10	7	—	7	6
3	Mettmann	—	25	—	9	16	—	6	6	1	8	3	2	2	6	3	2	5	2	7	—	9	—
4	Eſſen	—	21	6	7	23	9	6	4	1	4	3	3	2	5	2	11	4	6	5	10	5	6
5	Solingen	1	3	—	9	6	—	5	—	2	—	3	—	2	2	3	—	5	4	6	6	8	6
6	Crefeld	—	25	—	7	20	—	5	—	1	8	3	—	2	6	3	—	3	2	6	4	7	—
7	Neuß	—	25	—	6	24	5	6	—	1	4	3	—	1	10	2	10	3	4	6	3	5	11
8	Duisburg	1	—	—	7	—	—	5	—	1	8	3	—	2	—	2	6	3	—	6	6	7	—
9	Emmerich	1	1	3	7	7	6	6	—	1	8	3	4	3	2	3	2	4	—	5	10	7	—
10	Rees	—	25	—	6	—	—	5	—	1	6	3	—	2	4	2	10	3	4	5	4	7	6
11	Weſel	—	25	8	7	—	—	8	4	1	4	3	4	2	6	3	—	3	6	5	4	6	3
12	Cleve	—	26	5	6	—	—	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	5	6	7	1
13	Geldern	—	26	—	6	—	—	4	—	1	6	2	6	1	8	2	—	—	—	4	11	5	2
14	Goch	1	5	—	5	15	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	5	6	5	5	8	7
15	Kempen	—	27	—	7	—	—	3	6	1	2	3	—	2	—	—	—	3	—	5	10	6	—
16	Rheinberg	—	29	—	7	6	—	5	—	1	2	3	—	1	8	2	8	—	—	5	2	6	3
	Durchſchnittspreis	—	28	2	7	16	2	5	2	1	6	3	—	2	4	2	9	3	3	6	—	6	11

(Nr. 846.) Agentur des Franz Jakob Thomeſſen zu Vierſen. I. S. II. Nr. 16145.

Der Franz Jakob Thomeſſen zu Vierſen iſt zum Agenten der Geſellſchaft Sun fire Office in London für Vierſen und Umgegend ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 20. Auguſt 1842.

(Nr. 847.) Steckbrief gegen den Füſilier Stanislaus Carl Ludwig Wilhelm Beck aus Sobernheim. I. S. I. Nr. 3858.

Der unten näher bezeichnete Füſilier Stanislaus Carl Ludwig Wilhelm Beck aus Sobernheim im Kreiſe Creuznach, iſt am 16. d. M. von der 12ten Compagnie des Königl. 29ten Infanterie-Regimentes aus der Garniſon Coblenz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des Regiments Herrn Oberſt v. Taubenheim, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 30. Auguſt 1842.

Signalement.

Alter 26 Jahre 5 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond, kraus; Augen blau; Augenbraunen blond; Mund regelmäßig; Naſe breit; Zähne geſund; Kinn rund; Bart blond, ſtark; Geſicht regelmäßig; Geſichtsfarbe geſund; Stirne hoch; Geſtalt mittel.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Jacke, eine leinene Hoſe, eine Mütze, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe, ein Hemd.

(Nr. 848.) Steckbrief gegen den Joſeph Waldorf aus Düſſeldorf. I. S. II. Nr. 16792.

Der unten ſignaliſirte Joſeph Waldorf aus Düſſeldorf, welcher wegen Bettelei in der Provinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt am 6. Juli c. auf drei Wochen nach München-Gladbach beurlaubt worden und bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf ihn Acht zu haben, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 27. Auguſt 1842.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholiſch; Stand Tagelöhner; Haare hellblond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe breit; Mund klein; Bart angehend; Kinn oval; Geſicht rund; Sprache deutſch.

Bekleidung: eine ſchwarz tuchene Kappe, eine braune Sommerhoſe, eine ſchwarz geblümte Sommerweſte, ein Hemd, ein roth geblümtes Tuch, ein rothes Taſchentuch, ein blauer Kittel, ein Paar Hoſenträger, ein Paar grau wollene Socken, ein Paar lederne Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 849.) Bekanntmachung.

Die Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, welche bereits früher aus der, ſtatutenmäßig zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken beſtimmten, Gewinnhälfte ihrer Verwaltung dem Unterſtützungs-Fonds für dürftige und würdige Studirende

auf hieſiger Univerſität einen Beitrag von 500 Rthlr. zugewendet, hat dieſe Wohlthat neuerdings durch ein weiteres Stiftungs-Kapital von 400 Rthlr. vermehrt.

Daſſelbe iſt, der Abſicht der Geber entſprechend, zu einem ſtehenden Fonds angelegt worden und wird in erwünſchter Weiſe dazu beitragen, diejenigen Hülfsmittel der hieſigen Univerſität allmählig immer mehr zu verſtärken und dauerhafter zu begründen, welche die lohnende Beſtimmung haben, ausgezeichneten wiſſenſchaftlichen Talenten in dem Kampfe mit den Hinderniſſen der Dürftigkeit eine nachdrücklichere Unterſtützung auf ihrer akademiſchen Laufbahn zu verſchaffen.

Es gereicht der unterzeichneten Stelle zur beſondern Genugthuung, vermöge höhern Auftrags, dieſen neuen erfreulichen Beweis der unſern dürftigen Studirenden gewidmeten wohlwollenden Theilnahme zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und damit den Ausdruck des innigſten Dankes zu verbinden, welcher einem ſchönen Werke wohlthätiger und vaterländiſcher Geſinnungen unter allen Beziehungen gebührt.

Bonn, den 17. Auguſt 1842.

Der Königl. Curator und außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte.
von Bethmann-Hollweg.

(Nr. 850.) Bekanntmachung.

Mittelſt Reſcripts vom 10. dieſes Monats haben des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz geruht, den Advokat-Anwalt Schraut zu Coblenz ſeinem Anſuchen gemäß, ſowohl in ſeiner Eigenſchaft als Advokat, als auch in jener als Anwalt zu entlaſſen.

Köln, den 21. Auguſt 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 851.) Aufgefundene Leiche.

Am 26. Auguſt c. iſt am ſogenannten Oedſtein im Gebiete von Monheim im Rheine eine unbekannte Leiche gelandet, deren Perſonen-Beſchreibung ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Ich erſuche einen Jeden, welcher über dieſelbe Auskunft zu geben vermag, mir oder ſeiner Ortsbehörde hiervon ſogleich Anzeige zu machen.

Düſſeldorf, den 30. Auguſt 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

Perſonbeſchreibung.

Die Leiche war nackt, 5 Fuß 2 Zoll groß, die eines 30 bis 40jährigen Mannes, die Haaren waren dunkelbraun, nach hinten kurz geſchnitten, mit einer angehenden Glatze, die Augenbraunen waren braun, die Stirne rund und breit, das Geſicht oval, Kinn rund und Bart hellblond. Eine nähere Beſchreibung war unthunlich, weil die untere und obere Lippe nebſt Kinnladen zerriſſen und die Naſe geſtümmelt war, daher die Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß der Entſeelte durch einen Schuß in den Mund ſeinem Leben ein Ende gemacht.

(Nr. 852.) Oeffentlicher Verkauf gerichtlicher Aſſervate.

Es wird andurch bekannt gemacht, daß künftigen Monat Oktober in dem Landgerichtsgebäude Ueberführungsſtücke und Aſſervate aus abgemachten Unterſuchungen herrührend, öffentlich verkauft werden.

Diejenigen, welche allenfalls auf dieſe Gegenſtände gegründete Anſprüche haben, werden aufgefordert, dieſelben bis ſpäteſtens Ende September hier auf dem Sekretariate des

Landgerichtes in Empfang zu nehmen, unter dem Nachtheil, daß dieſe ſonſt öffentlich verſteigert werden, und der Erlöß in die Staatskaſſe eingezahlt wird.

Elberfeld, den 30. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 853.) Den ertrunkenen Schloſſergeſellen Friedrich Wilhelm Beck aus Lauchſtädt betr.

Der Schloſſergeſelle Friedrich Wilhelm Beck aus Lauchſtädt, iſt am 19. d. M. bei Capellen, im Rheine beim Baden ertrunken. Unter Mittheilung des Signalements erſuche ich um Nachricht, ſofern die Leiche gelandet werden möchte.

Koblenz, den 22. Auguſt 1842.

Für den Königl. Ober-Prokurator: Anſchuez.

Die Länge der Leiche beträgt fünf Fuß einen Zoll. Sie hat lichtbraunes Haar, freie Stirn, breite Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, geringen Bart.

(Nr. 854.) Den ertrunkenen Jacob Eulermann aus Urmitz betr.

Am 28. d. M. iſt der zwölfjährige Sohn des Jakob Eulermann zu Urmitz, beim Baden im Rheine ertrunken. Möchte die Leiche gelandet werden, ſo erſuche ich um baldige Nachricht.

Der Knabe war von kräftigem Wuchſe. Er hatte blondes, etwas langes Haar, blaue Augen, breite Naſe, gute Zähne und viele Sommerſproſſen im Geſichte.

Koblenz, den 31. Auguſt 1842.

Für den Königl. Ober-Prokurator: Anſchuez.

(Nr. 855.) Die Verpachtung der Chauſſee Geld-Einnahme bei der Hebeſtelle zu Haſſelt betr.

Die Chauſſee-Geld-Einnahme bei der Hebeſtelle zu Haſſelt auf der Kölner-Nymweger Straße ſoll vom 1. Oktober d. J. ab, auf drei hintereinander folgende Jahre öffentlich meiſtbietend verpachtet werden. Zur Licitation iſt ein Termin auf den 12. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geſchäfts-Lokale des Unter-Steuer-Amts Cleve angeſetzt, wozu Bietungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Verpachtung bei dem ebengenannten Unter-Steuer-Amte einzuſehen ſind.

Cranenburg, den 28. Auguſt 1842. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 856.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der mittelſt Steckbriefs vom 6. Juni 1840 verfolgte Schreiner Johann Jakob Sangs zu Büttgen geboren und zu Willich wohnhaft, hat ſich zur Abbüßung der wider ihn erkannten Gefängnißſtrafe ſiſtirt, weshalb gedachter Steckbrief hiermit zurückgenommen wird.

Düſſeldorf, den 24. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 857.) Diebſtahl.

Am 21. Auguſt c. Abends 8 Uhr iſt bei der Ankunft des Düſſeldorfer Dampfſchiffes „Victoria“ entweder von dem Schiffe ſelbſt, oder auf dem Wege von der Landungsbrücke bis zum Gaſthofe „Hotel de belle Vue“ ein Reiſekoffer wahrſcheinlich geſtohlen worden. Daſſelbe war mit ungariſchem Leder überzogen, mit einer Kordel zugebunden, einem Hängeſchloß verſehen und gezeichnet „Paſſagiergut Rees“. Es enthält: 1) zwei Nachtjacken; 2) ein blau gedruckter Rock vom nämlichen Zeug; 3) mehrere Schürzen; 4) ein Ma-

kintoſch; 5) ein Paar Strümpfe; 6) ein Paar blaue Strümpfe; 7) ein weiß und blau geſtreifter Rock; 8) eine weiße Haube ohne Spitzen. Sämmtliche Gegenſtände ohne Zeichen; 9) Kinderzeug, gezeichnet B.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb, oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen nähere Auskunft geben kann, dieſelbe mir, oder der nächſten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 27. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 858.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der von dem Herrn Inſtruktionsrichter Beckers wider den Maurergeſellen Johann Tives aus Odenkirchen unter dem 21. Auguſt 1841 erlaſſene Steckbrief wird als erledigt hiermit zurückgenommen.

Düſſeldorf, den 27. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 859.) Diebſtahl zu Waldheim.

In der Nacht vom 19. zum 20. Auguſt 1842 ſind zu Waldheim, Bürgermeiſterei Wald, aus einem bewohnten Hauſe geſtohlen worden:

1) eine zinnerne Kaffeekanne, gez. G. Braun; 2) drei zinnerne Teller, und ein zinnerner Suppenlöffel; 3) ein Stück blaues Leinen, circa 4¾ Ellen haltend; 4) ein ſogenannter Nagel, und die eiſerne Achſe aus einem Schiebkarren-Rade, und 5) zwei Pflugräder.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 24. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 860.) Steckbrief gegen den Maurer-Lehrling Jacob Schaffrath aus Bedburg-Dick.

Der Maurer-Lehrling Jakob Schaffrath, 16 Jahre alt, zu Bedburg-Dick geboren, zu Bedburg-Reiferſcheidt zuletzt wohnhaft, hat ſich der gegen ihn wegen Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich deſſen Signalement hier unten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 27. Auguſt 1842. Der Inſtruktionsrichter: Flamm.

Signalement des ꝛc. Schaffrath.

Größe 5 Fuß; Haare hellblond; Augen blau; Augenbraunen blond; Stirne niedrig; Naſe länglich und dick; Mund mittelmäßig; Zähne geſund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Sprache deutſch.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 861.) Der an die Stelle des abberufenen Pfarrers Snethlage zu Unter-Barmen erwählte Pfarrer G. H. W. Balke, bisher zu Buchholz im Regierungsbezirk Minden, iſt von uns beſtätigt worden.

(Nr. 862.) Der praktiſche Arzt und Wundarzt Dr. Albert Dick zu Crefeld, iſt auch als Geburtshelfer approbirt und vereidet worden.

(Nr. 863.) An die Stelle des verſtorbenen Terſteegen iſt der Schulamts-Candidat Wilhelm Goch als Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Damm berufen und vorläufig auf zwei Jahre ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 50. Düſſeldorf, Montag, den 12. September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 864.) Verpflichtung der Aerzte zur Cur armer Kranken betr. I. S. II. Nr. 16770.

Obwohl bereits in der Circular-Verfügung vom 10. April 1821 die Bedingungen angedeutet worden ſind, von denen die Verbindlichkeit der Communen zur Remuneration für die ärztliche Dienſtleiſtung bei der Cur erkrankter Armen abhängig iſt: ſo gehen doch noch öfters Beſchwerden von Medizinal-Perſonen über Verweigerung ihrer Gebühr Seitens der Communen ein, bei deren näherer Prüfung ſich ergiebt, daß die Beſchwerdeführer nicht die erforderliche Aufmerkſamkeit auf die Erfüllung der obigen Bedingungen gewendet haben. Wir weiſen deshalb die Königl. Regierung hierdurch an, den Medizinal-Perſonen Ihres Verwaltungsbezirkes von neuem die Beſtimmungen des obigen Circulars vom 10. April 1821 durch eine diesfällige Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Insbeſondere ſind hierbei die Medizinal-Perſonen wiederholt darauf hinzuweiſen, daß ſie für ihre Dienſtleiſtung bei armen Kranken einen Anſpruch auf Remuneration an die betreffende Commune der Regel nach, nur in dem Falle richten können, wo ſie von Seiten der Communalbehörde durch ihre Anſtellung für die Armen-Krankenpflege, bei welchen ſich alsdann die Art und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen beſtimmt, oder durch beſonderen Auftrag für den betreffenden Kurfall ausdrücklich zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Commune autoriſirt worden ſind. Außer ſolchem Falle kann die Commune wegen der ärztlichen Gebühr und Auslage nur für Dienſtleiſtungen in Anſpruch genommen werden, denen ſich die betreffende Medizinalperſon bei einem armen Kranken in Ermangelung eines angeſtellten Armenarztes oder bei augenblicklich nicht erreichbarer Hülfe deſſelben, unter ſolchen Umſtänden dringender Noth unterzogen hat, welche die vorgängige Einholung eines Auftrages der Communalbehörde nicht geſtatteten. Auch in einem ſolchen Falle beſchränkt ſich aber der Anſpruch an die Commune zunächſt nur auf die Gebühr und Koſten-Auslagen des erſten ärztlichen Beſuches oder der einmaligen Dienſtleiſtung bei geburtshülflichen und ſonſtigen derartigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden iſt. Bedarf es hiernächſt für denſelben noch einer fortgeſetzten Kurbehandlung, und iſt dieſem Erforderniſſe nicht durch die eintretende Hülfe eines angeſtellten Armenarztes bereits vorgeſehen, ſo hat der zugezogene Arzt eine ſofortige Anzeige des Falles, nach der Vorſchrift des Circulars vom 10. April 1821, an die Communalbehörde zu erſtatten, damit dieſe den Auftrag zur weiteren Kurbehandlung ihm ſelbſt ertheile, oder die ſonſtigen geeigneten Veranſtaltungen dazu treffe.

Nur alsdann, wenn die Communalbehörde auf die eben gedachte Anzeige ſich weder in einer noch der anderen Weiſe ihrer Obliegenheit der Fürſorge für den kranken Armen annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit ſetzt, ſeiner Berufspflicht gemäß, ſich

auch der weiteren, noch nöthigen Kurbehandlung, ohne ihren Antrag, zu unterziehen, ſteht ihm das Recht zu, für dieſe fortgeſetzten Dienſtleiſtungen ſeine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Commune zu verlangen. Von derartigen Fällen der Säumigkeit einer Commune in ihrer pflichtmäßigen Sorge für erkrankte Arme hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgeſetzte polizeiliche Behörde zu erſtatten, von welcher, auf begründete Anzeige ſolcher Art, die ſäumige Commune ſofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten iſt. Letzteres gilt vornämlich auch in Bezug auf die etwaige Säumigkeit in Beſchaffung der nöthigen Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wodurch, wenn ſolchergeſtalt die zeitige Gewährung dieſer Hülfe vereitelt und dem Kranken ein erweislich verſchuldeter Schaden an ſeiner nachmaligen Geſundheit oder ſeinem Leben verurſacht wird, ſelbſt eine Criminalrechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich Schuldigen entſtehen kann.

Berlin, den 10. Auguſt 1842.

Der Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Miniſter des Innern.
Arnim.

An die Königl. Regierung zu Düſſeldorf.

Vorſtehende Miniſterial-Verfügung wird hierdurch mit Beziehung auf unſere Bekanntmachung vom 4. Juni 1821 (Amtsblatt pro 1821 Nr. 31) zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Düſſeldorf, den 30. Auguſt 1842.

(Nr. 865.) Anmeldung zur Erlangung von Gewerbeſcheinen für das Jahr 1843. II. 8. III. Nr. 4479.

Diejenigen, welche im künftigen Jahre im Umherziehen ein Gewerbe betreiben wollen, zu welchem ein Gewerbeſchein erforderlich iſt, haben nach §. 10 des Regulativs vom 28. April 1824 bis zum 18. Oktober d. J. bei dem Bürgermeiſter ihres Wohnorts ſich zu melden.

Letztere haben die Verzeichniſſe dieſer Gewerbeſcheingeſuche bis zum 24. Oktober den landräthlichen Behörden einzureichen, welche uns die Hauptverzeichniſſe bis zum 3. November d. J. vorlegen.

Düſſeldorf, den 6. September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 866.) Aſſiſen zu Cleve.

Königlicher Rheiniſcher Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aſſiſen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das IV. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 17. Oktober dieſes Jahres feſtgeſtellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Merrem zum Präſidenten derſelben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung ſoll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der geſetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 1. September 1842.

Der Erſte Präſident des Königl. Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes.
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautender Auszug, der Appellations-Gerichts-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 867.) Den entlaufenen Knaben Peter Buſch von Latum betr.

Meine Bekanntmachung vom 9. laufenden Monats, den entlaufenen Knaben Peter Buſch von Latum betreffend, hat ihre Erledigung gefunden, indem der ꝛc. Buſch in Hüls angehalten und ſeinen Eltern zurückgegeben worden iſt.

Düſſeldorf, den 31. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 868.) Suspenſion eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Georg Steimer in Hüttersdorf, Canton Lebach, iſt durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hieſelbſt vom 28. Juli d. J. wegen grober Vernachläſſigung ſeiner Dienſtpflichten zu einer Suspenſion von zwei Monaten verurtheilt, welche Suspenſion mit dem 13. d. M. beginnt.

Saarbrücken, den 29. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 869.) Steckbrief gegen den Johann Peter Waldhauſen aus Odenkirchen.

Der Seideweber Johann Peter Waldhauſen, 53 Jahre alt, zu Odenkirchen geboren und zuletzt zu Beek wohnend, hat aus einem Urtheile des hieſigen Zuchtpolizeigerichts vom 9. October 1840 wegen Diebſtahls eine event. 14tägige Gefängnißſtrafe abzubüßen.

Da Condemnat augenblicklich nicht aufgefunden werden kann, ſo bringe ich deſſen Signalement mit dem Erſuchen zur Kenntniß der Polizei-Behörden, auf den Waldhauſen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten, und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 31. Auguſt 1842 Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

Signalement.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholiſch; Gewerbe Seideweber; Haare dunkelbraun; Augen braun; Augenbraunen braun; Stirne bedeckt; Naſe und Mund gewöhnlich; Zähne geſund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Sprache deutſch.

(Nr. 870.) Diebſtahl einer goldenen Uhr.

Am 17. Auguſt c. wurde aus einem hieſigen Gaſthofe eine goldene Uhr geſtohlen. Dieſelbe hatte zu beiden Seiten Deckel von Glas, durch welche ſie beſonders erkennbar wird. Durch das die Rückſeite bildende Glas ſah man ein feines Uhrwerk, worin der Name „Schelleken" und eine Zahl dahinter eingravirt war. Der goldene Rand der Uhr war mit Blumen verziert, welche alle hineingravirt waren.

Das Zifferblat hatte römiſche Zahlen, und altmodiſch verzierte Zeiger.

Indem ich vor dem Ankaufe dieſer Uhr warne, erſuche ich einen Jeden, welcher über den noch unbekannten Dieb, oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, dieſelbe mir oder der nächſten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 1. September 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 871.) Diebſtähle zweier Taſchenuhren.

Am 28. Auguſt c. wurde beim Einſteigen ins Dampfſchiff „zur Stadt Koblenz" auf der Landungsbrücke zu Grimlinghauſen oder auf dem Boote ſelbſt im Gedränge eine ſilberne Taſchenuhr mit goldenem Schlüſſel, entwendet. Die Uhr war eine ſogenannte Jagduhr, d. h. ohne Glas. Auf dem mit einem Datumzeiger verſehenen Zifferblatt ſtanden die

Worte: „Louis Appoll à Moskou", welche Worte auch im Innern des Uhrkaſtens zu leſen waren. Auf dem Kloben befanden ſich die Worte: „Robert et Comp."

Am 29. ejusd. ebenfalls bei der Landungsbrücke zu Grimlinghauſen wurde eine ſogenannte engliſche Uhr geſtohlen, welche von Silber und mit einer Caloſche verſehen war. Der äußere Kaſten war bräunlich lakirt, das Zifferblatt von Porzellan und mit römiſchen Zahlen verſehen. Wahrſcheinlich ſtand auch der Name des Verfertigers: „Johann Gottlieb Schmidt" auf demſelben. Das Uhrbändchen war aus blonden Frauenhaaren ganz fein geflochten, in 8 ſchmalen nebeneinander liegenden Flechten, welche in drei goldenen Bändchen eingefaßt waren. Die Ringe an dieſem Bändchen waren von Gold und hing an einem derſelben ein goldener Uhrſchlüſſel, welcher eine Platte von Perl-Mutter enthielt, die eine Hirſchkuh vorſtellte.

Indem ich dieſe Diebſtähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb, oder den Verbleib der geſtohlenen Gegenſtände nähere Auskunft zu geben vermag, mich oder die nächſte Ortsbehörde davon zu benachrichtigen, mit dem Bemerken, daß von den Beſtohlenen 10 resp. 5 Thaler als Belohnung für denjenigen feſtgeſetzt ſind, welcher den nöthigen Aufſchluß zu ertheilen vermag, um in den Beſitz der einen oder andern Uhr zu gelangen.

Düſſeldorf, den 1. September 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 872.) **Diebſtahl einer Taſchenuhr.**

Bei Gelegenheit der am Sonntag den 28. vorigen Monats in hieſiger Stadt ſtattgehabten Illumination iſt Jemanden Abends 9 Uhr auf der hieſigen Mühlenſtraße im Gedränge eine goldene Taſchenuhr aus ſeiner Taſche entwendet worden. Dieſelbe hatte ein flaches Glas, öffnete ſich von hinten und hatte unter dem goldenen Deckel eine tombackene Kaloſche, arabiſche Ziffern und ſtählerne Zeiger, mit goldenen Spitzen. Auf der Rückſeite war ein ovales glattes Plättchen, wovon nach allen Seiten gravirte Strahlen ausgingen.

Ich erſuche einen Jeden, welche über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben vermag, ſolche mir oder der nächſten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 1. September 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 873.) **Diebſtahl zu Düſſeldorf.**

In dem Zeitraum vom 24. bis zum 28. vorigen Monats wurden hier entwendet:

1) ein geſchliffener Ring mit einem großen Plättchen von rothem Golde; 2) ein dito mit einem kleinen Plättchen, gezeichnet N. S.; 3) ein breiter geſchliffener Ring mit Plättchen; 4) ein Ring mit einem Plättchen, worauf die Worte: Glaube, Hoffnung, Liebe, eingravirt waren; 5) ein goldenes Kreuz mit einem Herzchen an einer ſchwarzen Kordel; 6) eine goldene Nadel mit einem geſchliffenen Knöpfchen; 7) eine Kette mit fünf Schnüren von Granaten und Schloß; 8) ein Ring, worauf zwei verſchlungene Hände ſich befinden.

Wer über dieſen Diebſtahl Auskunft geben kann, wolle ſie mir oder der nächſten Polizeibehörde mittheilen.

Düſſeldorf, den 4. September 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 874.) Diebſtahl zu Düſſeldorf und Grimlinghauſen betr.

Am 28. und 29. vorigen Monats wurden hier reſp. im Lager zu Grimlinghauſen die nachbezeichneten Taſchendiebſtähle verübt, welche ich mit dem Erſuchen zur öffentlichen Kenntniß bringe, mir oder der nächſt gelegenen Polizeibehörde alles was zur Ermittelung der Thäter reſp. Wiedererlangung des Geſtohlenen dienen könnte, ſchleunigſt mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 4. September 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Lippe.

1) Diebſtahl einer vergoldeten Cylinderuhr am 28. Auguſt c. auf der hieſigen Mühlenſtraße, die ꝛc. Uhr hatte ein hohes Glas, weißes Zifferblatt mit deutſchen Zahlen und ſtählernen Zeigern. Im Uhrwerk war der Name Guitke eingravirt. An der Uhr befand ſich eine goldene ſogenannte Panzerkette, maſſiv von 14 grädigem Gold nebſt 2 Pettſchaften mit platten Carniolſteinen und einem goldenen Ringe mit gleichem Stein, worin die Buchſtaben F. C. verſchlungen eingravirt waren.

2) Diebſtahl eines Beutels am 29. Auguſt c. Abends gegen 8½ Uhr auf dem hieſigen Rheinwerfte an der Landungsbrücke der Kölniſchen Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft, worin enthalten: a) 20 vierzig Frankenſtücke, b) 1 zwanzig Frankenſtück, c) einige Fünffrankenſtücke und d) einige Fünfgroſchenſtücke.

Der Beutel war neu von braunem Merino etwa ¼ Fuß lang, mit zwei meſſingenen Ringſchiebern und hatte dergleichen Knöpfchen an jedem Ende.

3) Diebſtahl einer eingehäuſigen goldenen Taſchenuhr im Lager zu Grimlinghauſen am 29. Auguſt c. An der Uhr befand ſich eine goldene Kette mit runden Gelenken, etwa ½ Elle lang, und zwei Pettſchaften mit Achatſteinen, wovon der eine eine weißliche, der andere eine ins Lilla fallende Farbe hatte. An der Einfaſſung eines Pettſchafts war ein kleiner Fehler bemerklich.

(Nr. 875.) Diebſtahl einer Taſchenuhr.

Am Abend des 27. Auguſt 1842, iſt bei Gelegenheit der Beleuchtung Barmens, im Gedränge einem Manne aus der Taſche geſtohlen worden: eine eingehäuſige ſilberne franzöſiſche Repetieruhr, die mit ſtarkem Klange ſchlägt, mit emaillirtem Zifferblatt, arabiſchen Ziffern und Stahlzeigern; der Kaſten war äußerlich ſchuppig ausgeprägt und mit einer Art Guirlande eingefaßt. Daran befand ſich an einer Haarkette ein goldener halbmondförmiger Schlüſſel.

Verdacht fällt auf zwei Menſchen, der Geſichtsbildung nach Juden, wovon der eine groß und ſtark mit vollem Geſichte, einen blauen Kittel und eine Mütze, der andere kleiner, mit länglichem Geſichte, gebogener Naſe, friſcher Geſichtsfarbe und ſtarker Statur, einen dunkeln Ueberrock trug.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen, indem ich noch bemerke, daß der Beſtohlene demjenigen, der den Thäter ſo anzeigt, daß er beſtraft werden kann, und ihm ſeine Uhr und Schlüſſel wieder werden, eine Belohnung von 10 Thlr. zugeſichert hat. Elberfeld, den 1. September 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 876.) Diebſtahl.

In der Nacht vom 30. zum 31. Auguſt 1842 ſind an der Scheuer, Bürgermeiſterei Wald, im Kreiſe Solingen, aus einem bewohnten Hauſe mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) 4 Dutzend Paar Meſſer und Gabeln mit aufgenieteten platten ſchwarzen Holzheften; 2) 4 Dutzend Paar Meſſer und Gabeln, mit aufgenieteten ovalen ſchwarzen Holzheften. Die Klingen dieſer ſämmtlichen Meſſer hatten das Zeichen: F. et C. CLEEF eingeſchlagen; 3) 2 Dutzend Taſchenmeſſer mit ſpitzen Klingen und theils weißen, und theils ſchwarzen Hornheften; 4) 8 Dutzend Federmeſſer, theils mit 1. 2. und theils mit mehreren Klingen ohne Spalter, mit verſchiedenen Heften von Knochen, Horn, Elfenbein und Perlmutter. Die Klingen ſind größtentheils mit den Zeichen: Rodaers, butters to his, Majesty; 5) 24 Dutzend feine Scheeren von verſchiedenem Façon und $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ polirt, und 6) 1 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf. Geld, in verſchiedenen Scheidemünzen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mittheilen, auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dieſem Diebſtahle herrührenden Sachen ſollte betreten laſſen, ihn feſtnehmen und mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 1. September 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 877.) Steckbrief gegen Hermann Johann Anton Mouſchard aus Remagen.

Der Fuhrmann Hermann Johann Anton Mouſchard, 38 Jahre alt, zu Remagen geboren, zu Köln wohnhaft, hat ſich der gegen ihn wegen Mißbrauchs des Zutrauens eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich deſſen Signalement hier unten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizei-Behörden auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 29. Auguſt 1842. Der Inſtruktionsrichter: Flamm.

Signalement des ꝛc Mouſchard.

Statur ſchlank; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Geſicht rund; Haare blond; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe lang und breit; Mund mittel; Kinn rund; Bart blond; Geſichtsfarbe geſund.

(Nr. 878.) Steckbrief gegen Sebaſtian Holz aus Kerſchenbach.

Der Sebaſtian Holz, 58 Jahre alt, zu Kerſchenbach bei Blankenheim geboren, hat ſich der gegen ihn wegen gewaltſamen Ausbruchs aus dem Gefängniſſe eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen

Indem ich deſſen Signalement hier unten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizei-Behörden auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen

Köln, den 1. September 1842. Der Inſtructionsrichter: Flamm.

Signalement des ꝛc. Holz.

Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun mit grau; Stirn frei; Augenbraunen braun; Naſe und Mund gewöhnlich; Bart hellbraun; Kinn rund; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt mittel.

(Nr. 879.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der Tagelöhner Modeſt Delvy, 16 Jahre alt, zu Dom les Mesnil geboren, iſt nunmehr zur Haft gebracht, und wird daher der am 29 April c. gegen denſelben erlaſſene Steckbrief hiemit zurückgenommen.

Köln, den 1. September 1842. Der Inſtructionsrichter: Flamm.

(Nr. 880.) Steckbrief gegen Joſeph Selzer aus Paſſ nweisbach.

Der Maurer Joſeph Selzer, 36 Jahre alt, zu Paſſenwiesbach, im Herzogthum Naſſau, geboren und wohnhaft, hat ſich der gegen ihn wegen Mißbrauchs des Zutrauens eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich deſſen Signalement hier unten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizei-Behörden auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 1. September 1842. Der Inſtructionsrichter: Flamm.

Signalement des ꝛc. Selzer.

Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirn niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe lang; Mund groß; Zähne geſund; Bart roth; Kinn und Geſichtsform oval; Geſichtsfarbe geſund.

(Nr. 881.) Diebſtahl zu Bynen.

In der Nacht vom 27 auf den 28. Auguſt d. J. ſind dem Müller Krus zu Bynen mittelſt Einbruchs und Einſteigens folgende Gegenſtände geſtohlen wordn:

1) vier ſchwarzbraune tuchene Ueberröcke, deren zwei mit ſchwarzen hörnernen, die beiden andern mit braunen Patentknöpfen beſetzt waren. Das Futter im Rücken iſt aſchgrau; in den Rockſchößen ſind zwei nicht, einer aber mit blauem Merino und einer mit blauſchwarzem Kattun gefüttert; 2) drei mit aſchgrauem Kattun gefütterte Tuchhoſen, deren eine von blauer, die beiden andern von dunkelbrauner Farbe; 3) zwei ſchwarztuchene Weſten, deren eine mit einer, die andere mit doppelter Reihe Knöpfe beſetzt.

Ich erſuche Jedermann, der über dieſen Diebſtahl oder den Verbleib der Sachen Auskunft zu geben vermag, hiervon der nächſten Polizeibehörde zum fernern Einſchreiten ſchleunige Mittheilung zu machen

Kleve, den 1. September 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Staats-Prokurator: Weyer.

(Nr. 882.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Taglöhner Mathias Schumacher aus Bornheim zur Haft gebracht worden iſt, ſo wird der gegen denſelben unter dem 6. Auguſt cur. erlaſſene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Bonn, den 1. September 1842. Der Staats-Prokurator: Maus.

(Nr 883) Diebſtahl.

Im Monat Juli dieſes Jahres fand ſich in dem Dorfe Geichlingen (Kreis Bitburg) eine Geſellſchaft, aus drei Männern, drei Weibsperſonen und mehreren Kindern beſtehend, ein, die vorgaben daß ſie von Jeruſalem herkämen, mit dem Bleichen von Leinwand und dem Handel mit Porzellan ſich abgäben und welche man daſelbſt für eine Bande Zigeuner anſah. Es gelang ihnen, in dem Hauſe der Eheleute Blaſen Aufnahme zu finden und haben ſie denſelben Leinwand, unter andern Servietten und Tiſchtücher, mit den Buchſtaben M. B. gezeichnet, ſodann eine Summe Geldes von 187 Fünffrankenſtücken, 2 Zweifrankenſtücken, 4 preußiſchen Thalern und ein Silbergroſchenſtück und ein Goldſtück von 20 Franken, entwendet.

Ein vollſtändiges Signalement dieſer Individuen kann nicht angegeben werden, es ſollen aber die Männer in einem Alter von 50, 45 und 20 Jahren ſein, ſchwarzes Haar und Bart und alte abgetragene blaue Kittel getragen; die Weibsperſonen in einem Alter von 45—50 und eine von 17 Jahren ſeyn, hatten ebenfalls ſchwarzes Haar und ſprechen

alle unter ſich in einem unverſtändlichen Dialekt. Bei ſich führte dieſe Geſellſchaft einen mit einem Pferde beſpannten Wagen, das Pferd von rother Farbe mit weißem Abzeichen, der Wagen war grün angeſtrichen und mit ſchwarzem Wachstuch bedeckt.

Ich bringe dieſen Diebſtahl mit dem Erſuchen zur öffentlichen Kenntniß, dieſe Individuen im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen, oder aber doch, Falls Jemand über deren Namen und Aufenthaltsort Auskunft zu ertheilen im Stande ſein ſollte, dieſe mir oder der nächſten Polizeibehörde geben zu wollen.

Trier, den 29. Auguſt 1842. Der Ober-Prokurator: Deuſter.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 884.) Es wurden ernannt im Monat Auguſt 1842:

a) im Kreiſe Elberfeld:

der Banquier Fiſcher, zum Mitgliede des Stadtraths der Bürgermeiſterei Barmen;

b) im Kreiſe Duisburg:

1) der Ackersmann Ludger Sonnenſchein genannt Butenberg; 2) der Ackersmann Ludger Sonnenſchein genannt Broß; 3) der Ackersmann Johann Oberkalkhofen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Werden; ferner 1) der Tuchfabrikant Hermann Wiskott; 2) der Apotheker Guſtav Mecheln, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Kettwig;

c) im Kreiſe Geldern:

der Ackersmann Peter Johann Kleinmanns, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Iſſum; ferner: der Ackersmann Nicolaus Huppen, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Wankum;

d) im Kreiſe Grevenbroich:

der Ackerer und Schenkwirth Johann Heinrich Kauerz, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Jüchen; ferner: 1) der Ackerer und Wirth Wilhelm Schnitzler; 2) der Ackerer Anton Püllen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Hemmerden; ferner: der Pächter und Ackerer Philipp Baumeiſter, zum zweiten Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Jüchen; ferner: der Ackerer und Kleinhändler Gottfried Goebels, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Neukirchen;

e) im Kreiſe Neuß:

der Ackerer und Ziegler Arnold Zimmermann, zum Mitgliede des Stadtraths der Bürgermeiſterei Neuß.

(Nr. 885.) Dem von dem Königlichen hohen Miniſterium als Apotheker approbirten Carl Niſtelhüber iſt die Conzeſſion zur Fortführung der Apotheke zu Willich für eigene Rechnung ertheilt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 51. Düſſeldorf, Montag, den 19. September **1842.**

(Nr. 886.) Geſetzſammlung, 20tes Stück.

Das 20te Stück der Geſetzſammlung iſt erſchienen und enthält unter:

Nr. 2286. Verordnung über die Bildung eines Ausſchuſſes der Stände des Königreichs Preußen. Vom 21. Juni 1842.

Nr. 2287. Verordnung über die Bildung eines Ausſchuſſes der Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz. Vom 21. Juni 1842.

Nr. 2288. Verordnung über die Bildung eines Ausſchuſſes der Stände der Provinz Pommern. Vom 21. Juni 1842.

Nr. 2289. Verordnung über die Bildung eines Ausſchuſſes der Stände des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz, und des Preußiſchen Markgrafthums Oberlauſitz. Vom 21. Juni 1842.

Nr. 2290. Verordnung über die Bildung eines Ausſchuſſes der Stände der Provinz Poſen. Vom 21. Juni 1842.

Nr. 2291. Verordnung über die Bildung eines Ausſchuſſes der Stände der Provinz Sachſen. Vom 21. Juni 1842.

Nr. 2292. Verordnung über die Bildung eines Ausſchuſſes der Stände der Provinz Weſtphalen. Vom 21. Juni 1842.

Nr. 2293. Verordnung über die Bildung eines Ausſchuſſes der Stände der Rheinprovinz. Vom 21. Juni 1842.

Nr. 2294. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Juli 1842., betreffend die Suspenſion der Beſtimmungen des §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807. ſo weit durch dieſelben den Lehns- oder Fideikommißbeſitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommißgütern ohne die Zuſtimmung des Lehn-Obereigenthümers, der Lehn- oder Fideikommißfolger geſtattet iſt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 887.) **Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16. Juli 1842 die Anmeldung etwaiger Anſprüche an die aufgelöſte Bergiſche Brand-Aſſekuranz betr. I. S. II. Nr. 17219.**

Auf Ihren Antrag vom 24. Juni d. J. will Ich hierdurch beſtimmen, daß alle diejenigen, welchen noch Anſprüche an die aufgelöſte Bergiſche Feuer-Verſicherungs-Anſtalt zuſtehen, ihre Forderungen bei Verluſt des Rechts bis zum 31. Dezember 1843 bei der Regierung zu Düſſeldorf anzumelden haben. Dieſe Beſtimmung iſt durch das Amtsblatt der genannten Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Am Bord des Bogatyr, den 16. Juli 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Miniſter Grafen von Arnim.

Vor-

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre wird hierdurch zur Nachachtung der etwa Betheiligten bekannt gemacht.

Düſſeldorf, den 6. September 1842.

(Nr. 888.) Die Abhaltung einer Collecte in den katholiſchen Kirchen und Familien für den Neubau einer kathol. Kirche zu Lützenkirchen betr. I. S. II. Nr. 16861.

Die Königl. Hohen Miniſterien des Innern und der Polizei und der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben der katholiſchen Gemeinde zu Lützenkirchen im Kreiſe Solingen, zur Aufbringung der Koſten für den Neubau ihrer Kirche eine Collecte in den katholiſchen Kirchen und Familien der Rheinprovinz mit der Erlaubniß die Haus-Collecte durch Deputirte abhalten zu dürfen mittelſt Verfügung vom 12. Juli d. J. ausnahmsweiſe bewilligt.

Dieſe Bewilligung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collecte in den katholiſchen Kirchen am 20. November d. J. den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften gemäß abzuhalten und der Ertrag an die Steuerkaſſe zur weitern Beförderung durch die Kreiskaſſe an unſere Hauptkaſſe abzuliefern iſt, und daß wir zur Abhaltung der Haus-Collecte bei den katholiſchen Familien durch die von dem Herrn Landrathe zu Solingen mit namentlichen Legitimationen zu verſehenden Deputirte der Gemeinde Lützenkirchen, einen Termin vom 15. d. M. bis Ende Dezember d. J. bewilligt haben.

Mit Ablauf dieſer Friſt ſehen wir der Einreichung der Nachweiſung des Ertrages der Haus- und Kirchen-Collecte entgegen.

Uebrigens haben die Herren Bürgermeiſter die Deputirten bei dem Beginn ihrer Sammlung auf das von uns unterm 28. Februar 1829 (S. Amtsblatt Nr. 12. Seite 94—95) vorgeſchriebene Verfahren aufmerkſam zu machen und für die Ablieferung der Erträge an die Steuerkaſſe zu ſorgen. Möchten die Deputirten jedoch von dem geſammelten Ertrage zur Beſtreitung ihrer Reiſe und Zehrungskoſten einen Theil bedürfen, ſo mag ihnen ſolcher ausnahmsweiſe gegen eine über den nöthigen Betrag auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung übergeben werden.

Dergleichen Empfangsbeſcheinigungen ſind aber der Hauptertrags-Nachweiſung als Belege beizufügen und die darin angeführten Beträge in die Nachweiſung ante lineam mit aufzuführen. Düſſeldorf, den 2. September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 889.) Zeuglieferung für die Kaſernen und Lazarethe pro 1843 betr.

Die Lieferung des Bedarfs an Bett- und Leinenzeug für die Kaſernen und Lazarethe im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Intendantur pro 1843 ſoll im Wege der Submiſſion an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden, und zwar dergeſtalt, daß die weiß- und grauleinenen Sachen und die wollenen Decken und Socken als beſondere Lieferungen getrennt ausgeboten werden.

Die Anzahl der zu liefernden Stücke iſt aus den Bedingungen zu erſehen, welche nebſt den Proben, nach welchen die Lieferungen erfolgen müſſen, bei dem Königl. Train-Depot zu Münſter, den Königl. Garniſon-Verwaltungen zu Düſſeldorf, Hamm, Paderborn und Bielefeld, imgleichen bei den Königl. Lazareth-Commiſſionen zu Weſel und Minden eingeſehen werden können.

Lieferungs-Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen ſchriftlich, verſiegelt und mit der Bezeichnung:

„Zeuglieferung für die Kaſernen und Lazarethe pro 1843“

ſpäteſtens bis zum 6. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in unſerem Geſchäftslokal hier abzugeben und der ſodann erfolgenden Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Anerbietungen nach Gefallen perſönlich beizuwohnen.

Münſter, den 9. September 1842.

Königl. Intendantur 7ten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 890.) Steckbrief gegen den Seidenweber-Geſellen Carl Rothhof aus Wipperfürth.

Der Seidenweber-Geſelle Carl Rothhof aus Wipperfürth hat ſich der gegen ihn wegen Hausdiebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mit den bei ihm vorfindlichen Kleidungsſtücken mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 2. September 1842. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe lang; Mund groß; Bart braun; Kinn ſpitzig; Geſichtsform länglich; Geſichtsfarbe bräunlich. Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 891.) Diebſtahl einer goldenen Cylinder-Repetiruhr.

Am Dienstag den 30. Auguſt c. iſt zu Grimlinghauſen in einem Gedränge eine goldene Cylinder-Repetiruhr, entwendet worden. Dieſelbe war etwa 20 bis 21 Linien groß, mit einem goldenen Zifferblatt verſehen, worauf die Namen: „J. Sambler in Eſſen" eingravirt ſind. Ferner befand ſich an der Uhr eine kurze maſſiv goldene Kette mit platten länglich runden Ringen, zwei ziemlich großen Pettſchaften und einem Uhrſchlüſſel mit gelben und lillafarbigen Steinen eingefaßt. Der Werth des entwendeten Gegenſtandes beträgt ungefähr 120 Thaler.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, mir oder der nächſten Ortsbehörde die auf den Dieb, oder den geſtohlenen Gegenſtand, bezüglichen Mittheilungen zu machen, mit dem Bemerken, daß der Beſtohlene eine angemeſſene Belohnung für den Entdecker des Diebes, resp. denjenigen, welcher ihn wieder in den Beſitz der geſtohlenen Uhr ſetzt, beſtimmt hat.

Düſſeldorf, den 7. September 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 892.) Wahrſcheinlich geſtohlene Gegenſtände.

Zwei wegen Verdachts des Taſchendiebſtahls verhaftete Perſonen wurden im Beſitze der unten näher bezeichneten wahrſcheinlich geſtohlenen Gegenſtände befunden; ich erſuche daher die Eigenthümer dieſer Sachen, ſich entweder bei mir, oder ihrer Ortsbehörde zu melden. Düſſeldorf, den 9. September 1842. Für den Ober-Prokurator,

Der Erſte Prokurator: Lippe.

Verzeichniß der vorgefundenen verdächtigen Gegenſtände.

1) ein gewebter grüner Geldbeutel mit ſtählernen Ringen und Eicheln, enthaltend: a) einen franzöſiſchen Kronenthaler; b) einen brabänder Kronenthaler; c) ſieben Fünffrankenſtücke; d) zwei preußiſche Thaler; e) ein holländiſches Zehnguldenſtück; f) einen holländiſchen Thaler; g) ein Einfrankenſtück; h) ein fünfundzwanzig Cenſtück; i) ein Dreiguldenſtück; k) einen Thaler zehn Sgroſchen in Münze. 2) ein gehäckelter roth und weißer

Geldbeutel mit Stahl- und Goldperlen beſetzt, mit zwei ſtählernen Ringen und vier ſtählernen Eicheln, enthaltend: a) zwei franzöſiſche Kronenthaler; b) zwei Fünffrankenſtücke; c) drei Thaler 12½ Sgroſchen in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{2}$ Thalerſtücken; d) 27 Groſchen 5 Pfennige in Münze, e) ein halbes Frankenſtück; f) 25 Cens. 3) eine kurze Meerſchaum-Pfeife, auf der ein Jäger ausgeſchnitten. 4) ein weiß hornenes neues Cigarrenröhrchen. 5) ein neuer rother Hoſenträger von Wolle mit grünen Blumen.

(Nr. 893.) **Diebſtahl zu Neuenhammer.**

In der Nacht vom 2. zum 3. September 1842 ſind zu Neuenhammer, Bürgermeiſterei Remſcheid, mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) 27 Stück gebrauchte Feilen von verſchiedener Gattung; 2) 18 Stück Hefte mit eiſernen Ringen; und 3) eine neue porzellanene Pfeife nebſt Rohr.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 4. September 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 894.) **Diebſtahl zu Rees.**

Dem Steuer-Einnehmer Müller zu Rees ſind am 25. Juli c. aus einem verſchloſſenen Koffer 10 Kaſſenanweiſungen von einem Thaler das Stück, zwei Thlr. in holl. Münzen, neues feines ſchwarzes Tuch zu einer langen Hoſe, zwei getragene weiße Weſten von ſogenanntem engliſchen Leder, vier weiße mouſſeline Halstücher und ein faſt neues großes ſeidenes ſchwarzes Mannshalstuch.

Indem wir dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, erſuchen wir Jeden, dem etwas bekannt geworden ſein möchte, was zur Entdeckung des Thäters und zur Entdeckung der geſtohlenen Sachen führen könnte, uns, oder der nächſten competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde davon Anzeige machen zu wollen.

Emmerich, den 5. September 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 895.) **Steckbrief**

Die berüchtigten Gebrüder Lumpenſammler Johann Diederich Ferdinand- und Beitelſchmidt Friedrich Wilhelm Regelmann aus Holthauſen, Bürgermeiſterei Hattingen, welche jetzt eine einjährige Zuchthausſtrafe abzubüßen haben, und gegen welche wegen verſchiedener Diebſtähle noch Unterſuchungen ſchweben, ſind in der Nacht vom 18. auf den 19. Juli d. J. aus den hieſigen Gefängniſſen entkommen, und da es den Polizeibehörden der hieſigen Gegend und uns noch nicht gelungen iſt, dieſelben wieder zu erhalten, ſo erſuchen wir nunmehr ſämmtliche Civil- und Militairbehörden auf dieſe ſtrenge zu achten, ſie im Betretungsfalle arretiren, und uns wohlverwahrt durch Gensd'armerie zuführen zu laſſen. Hattingen, den 8. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Perſon-Beſchreibung.

1) Johann Diederich Ferdinand Regelmann: dieſer iſt angeblich zu Horath geboren, 28 Jahre alt, circa 5 Fuß 6 Zoll groß, ſchlanker Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, eine blaſſe Geſichtsfarbe und hat im Geſicht viele Blatternarben.

2) Friedrich Wilhelm Regelmann: dieſer iſt 23 Jahre alt, angeblich zu Stüter geboren, circa 5 Fuß 6 Zoll groß, geſetzter Statur, hat blaue Augen, ein dickes Geſicht und hat eine geſunde Geſichtsfarbe.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 52. Düſſeldorf, Freitag, den 23 September **1842.**

(Nr. 896.) Vorleſungen bei der Königl. mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Münſter im Winterſemeſter 18$\frac{42}{43}$.

An der Königl. mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Münſter werden im bevorſtehenden Winterſemeſter 18$\frac{42}{43}$ folgende Vorleſungen gehalten werden:

Erſte (jüngſte) Abtheilung.

1) Medizinal-Rath Dr. v. Harthauſen: Montag von 3—5 Uhr über Gegenſtände aus der allgemeinen Geſundheitskunde, als Aufſätze in der deutſchen Sprache.
2) Derſelbe: Freitag von 3—5 Uhr Auslegung des Celſus mit mediziniſch-chirurgiſcher Tendenz.
3) Profeſſor Dr. Becks: Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr Naturgeſchichte.
4) Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr Morgens, Chemie.
5) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: täglich von 9—10 Uhr ſpecielle Anatomie, enthaltend die Muskel-, Eingeweide- und Gefäßlehre.
6) Derſelbe und Medizinal-Aſſeſſor Riefenſtahl in Gemeinſchaft: täglich von 11—1 Uhr und Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 2—5 Uhr Secir-Uebungen.
7) Dr. Haindorf: Montag von 7—8 Uhr Morgens, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr Phyſiologie.
8) Dr. Bernay: Diätetik, Montag und Sonnabend Vormittags von 10—11 Uhr.
9) Dr. Wirtenſohn: Allgemeine Pathologie und Therapie, Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr Abends.
10) Derſelbe: Sonnabend von 6—7 Uhr Abends, Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie.
11) Medizinal-Aſſeſſor Riefenſtahl: Montag, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr, Repetitorium über ſpezielle Anatomie.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Medizinal-Rath Dr. v. Harthauſen: Dienstag von 3—5 Uhr über die ſchriftliche Geſchäftsführung der Medizinalperſonen, als Gegenſtand der deutſchen Sprache.
2) Derſelbe: Sonnabend von 3—5 Uhr, Auslegung des Celſus mit mediziniſch-chirurgiſcher Tendenz.
3) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Montag und Donnerstag von 3—5 Uhr, und Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr, zweiter Theil der operativen Chirurgie.
4) Regimentsarzt Dr. Klatten: Dienstag und Mittwoch von 8-9 Uhr Morgens, Bandagenlehre.
5) Derſelbe: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8—9 Uhr Morgens, Lehre von den Frakturen und Luxationen.

6) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 2—3 Uhr ſpezielle Pathologie und Therapie der chroniſchen Krankheiten.

7) Dr. Bernay: Dienstag von 5—7 Uhr, und Donnerstag von 5—6 Uhr Abends, Repetitorium über ſpecielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

8) Medizinal-Aſſeſſor Riefenſtahl: Donnerstag von 6—7 Uhr, Sonnabend von 5—6 Uhr, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr Abends, Repetitorium über Chirurgie.

Außerdem nehmen die Zöglinge dieſer Abtheilung an den, unter 5, 6, 9, 10 und 11 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen Theil.

Dritte (älteſte) Abtheilung.

1) Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7—8 Uhr Morgens, praktiſcher Theil der Geburtshülfe; am Sonnabend von 6—8 Uhr Abends, Anleitung zur geburtshülflichen Unterſuchung.

2) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr: Montag, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr, medicina forensis et castrensis

3) Derſelbe: Montag von 8—9 Uhr Morgens, Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und Rettung Scheintodter.

4) Derſelbe und Medizinal-Rath Dr. Tourtual, unterſtützt von dem kliniſchen Aſſiſtenzarzte Riefenſtahl: täglich von 10—12 Uhr, praktiſche Uebungen im mediziniſch-chirurgiſchen Klinikum.

5) Dr. Klövekorn: zu geeigneter Zeit geburtshülfliche Klinik.

Die Zöglinge der dritten Abtheilung wohnen überdies den für die mittlere Abtheilung unter 3, 4, 5, 7 und 8 beſtimmten Vorleſungen und Repetitorien zum zweiten Male bei.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf Montag den 24. October c. feſtgeſetzt.

Münſter, den 1. September 1842.

Das Ober-Präſidium der Provinz Weſtphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

(Nr. 897.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 6127.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Kabinetsordre vom 13. Auguſt c. die Errichtung zweier Wechsler- und Waaren-Mäklerſtellen für die Stadt Düſſeldorf, und einer Waaren-Mäklerſtelle für die Stadt Mülheim a/d. Ruhr zu genehmigen geruht. Für die Stelle zu Mülheim a/d. Ruhr iſt unterm 23. v. M. der Handlungsgehülfe Clemens Auguſt Kuhfus durch den Herrn Finanz-Miniſter ernannt; die Beſetzung der Stellen zu Düſſeldorf iſt dagegen noch vorbehalten.

Düſſeldorf, den 13. September 1842.

(Nr. 898.) Communikations-Abgaben. I. S. III. Nr. 6304.

In Gemäßheit des §. 1 der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communikations-Abgaben betreffend bringen wir nachſtehend einen, durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16. Juli d. J. genehmigten

„Nachtrag zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom „16. Juni 1838, die Communikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet,“

zur öffentlichen Kenntniß.

A. Im öſtlichen Theile des Staats.

33. a) Von Torgau bis zur Königl. Sächſiſchen Grenze auf Wurzen über Schildau.
b) Von Eilenburg bis " " " " bei Thallwitz auf Wurzen.
39. a) Von Niekers bis " " " " auf Bernſtadt und Herrnhut.
b) Von Muskau bis " " " " auf Bautzen.
c) Von Niesky bis " " " " auf Gutta über Sproitz und Dauban.
63. a) Von Wittenberg bis " " " auf Leipzig über Hamburg, Schmiedeberg, Düben, Lindenhayn.
b) Von der Herzoglich Anhalt Köthenſchen Grenze bei Zörbig bis zur Königlich Sächſiſchen Grenze auf Leipzig über Landsberg Kölſa.
65. a) Von Magdeburg bis zur Herzoglich Anhalt-Deſſauiſchen Grenze auf Zerbſt über Leitzkau und Gommern.
67. a) Von Holzweiſſig bis zur Herzoglich Anhalt-Deſſauiſchen Grenze bei Wulfen.
69. a) Von Lützen bis zur Königl. Sächſiſchen Grenze auf Pegau über Gr. Görſchen.
70. a) Von der Straße von Dürrenberg nach Queſitz bis zur Königl. Sächſiſchen Grenze bei Skeitbar.
71. a) Von Schleiz nach Hoff durch die Enclave Gefell.
77. a) Von der Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Grenze bei Crölpa bis zu der Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Grenze bei Pösneck.
79. a) Von Erfurt bis zur Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Grenze auf Grunſſen.
81. a) Von Langenſalza bis zur Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Grenze auf Ebeleben über Kirchheiligen.
89. a) Von Nordhauſen bis zur Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Grenze auf Sondershauſen über Sundhauſen.
90. a) Von Aſchersleben bis zur Herzoglich Anhalt-Bernburgſchen Grenze auf Ballenſtädt über Ermsleben.

B. Im weſtlichen Theile des Staats.

137. a) Von Altenkirchen bis zur Herzoglich Naſſauiſchen Grenze auf Hachenburg.
142. a) Von Düſſeldorf nach Hamm am Rhein und weiter nach Neuß.
186. a) Von Hallenberg bis zur Fürſtlich Waldeckſchen Grenze auf Corbach über Medebach.

Düſſeldorf, den 13. September 1842.

(Nr. 899.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte für die Abgebrannten in Heerdt im Kreiſe Neuß betr. I. S. II. Nr 17371.

In dem Kirchdorfe Heerdt im Kreiſe Neuß iſt am 20. v. M. ein Brand ausgebrochen, wodurch in wenigen Stunden 13 Wohnhäuſer, 10 Scheunen mit den darin befindlich geweſenen Früchten, 9 Stallgebäude, 1 Pferd, 3 Kühe, 2 Rinder und 2 Schweine ein Raub der Flammen geworden ſind. Von den Hausgeräthen und vorräthigen Lebensmitteln hat, wegen der ſchnellen Verbreitung des Feuers und des Mangels an Waſſer nur wenig oder gar nichts gerettet werden können.

Durch dies Brand-Unglück haben 16 Familien ihr Obdach und ihre Habe verloren.

Von den eingeäſcherten Gebäuden ſind nur einige und theils nur ſehr gering in der Provinzial-Feuer-Verſicherungsanſtalt aſſekurirt, die übrigen aber gar nicht verſichert.

Auf unſern dieſsfälligen Bericht hat der Herr Ober-Präſident der Rheinprovinz mittelſt Reſcripts vom 2. d. M. Nr. 6009 zur Unterſtützung der Abgebrannten zu Heerdt die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte in dem ganzen Umfange unſeres Verwaltungsbezirks bewilligt und auch zu der von uns im Kreiſe Neuß der großen Noth wegen gleich nach dem Brande angeordneten gleichmäßigen Sammlung die Genehmigung nachträglich ertheilt.

Indem wir dieſe Bewilligung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Bürgermeiſter zugleich, die Abhaltung erwähnter Collecte ſofort anzuordnen, zur Einſammlung der milden Beiträge ſolche Männer willig zu machen, deren Perſönlichkeit geeignet iſt, das Geſchäft mit warmem Eifer und erwünſchtem Erfolge für die Abgebrannten auszuführen; auch dahin zu wirken, daß die Sammlung rückſichtlich des dringenden Bedürfniſſes innerhalb 14 Tagen beendigt und der Geſammtertrag an die Steuerkaſſe zur weitern Beförderung durch die Kreiskaſſe an unſere Hauptkaſſe unverzüglich abgeliefert werde. Düſſeldorf, den 8. September 1842.

(Nr. 900.) Grabreden betr. I. S. II. Nr. 14724.

Zur Vermeidung der aus den Grabreden von Nichtgeiſtlichen hervorgehenden Uebelſtände ſind wir durch ein Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 5. Juli d. J. angewieſen worden, darauf zu halten, daß dergleichen Grabreden von Nichtgeiſtlichen für die Zukunft nicht weiter geſtattet werden.

Bei kirchlich feierlichen Beerdigungen fallen dergleichen Grabreden, welche die Theilnehmenden Geiſtlichen nicht zulaſſen dürfen, unter die Kathegorie der durch die Art. 261. und 262 des Strafgeſetzbuches bedrohten Störung der Religions-Uebungen.

Bei ſogenannten ſtillen Beerdigungen hat der Aufſeher des Begräbnißplatzes die Grabrede des Nichtgeiſtlichen zu unterſagen, und im Falle des Ungehorſams ſoll der Zuwiderhandelnde auf den Grund des Art. 17 des Decrets sur les sepultures vom 23. Prairial XII. in eine Polizeiſtrafe von 5 bis 10 Thalern genommen werden.

Den Verwandten und Freunden eines Verſtorbenen ſteht indeß fernerhin frei, in dem Trauerhauſe deſſen Gedächtniß durch einige erhebende Worte zu ehren, falls die nächſten Angehörigen damit einverſtanden ſind.

Den Polizeibeamten machen wir es zur Pflicht, mit Strenge darauf zu halten, daß den vorſtehenden Beſtimmungen überall nachgekommen, und in Uebertretungsfällen die Zuwiderhandelnden vor das kompetente Gericht geſtellt werden.

Düſſeldorf, den 13. September 1842.

(Nr. 901.) Rettung aus Lebensgefahr. I. S. II. Nr. 16809.

Des Königs Majeſtät haben den Anſtreicher Heinrich Kromm zu Emmerich, welcher mit eigener großer Lebensgefahr, den Sohn des Gränz-Aufſehers Stockum vom Ertrinken im Rheine gerettet hat, die Rettungs-Medaille mit dem Bande Allergnädigſt zu verleihen geruht. Düſſeldorf, den 30. Auguſt 1842.

(Nr. 902.) Agentur des Eduard Zollmann zu Leichlingen betr. I. S. II. Nr. 16897.

Der Eduard Zollmann zu Leichlingen iſt zum Agenten der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 30. Auguſt 1842.

(Nr. 903.) Steckbrief gegen den Gerhard Hermann Fluck aus Weſel. I. S. I'. Nr. 17709.

Der unten ſignaliſirte Gerhard Hermann Fluck aus Weſel, welcher wegen Bettelei und Vagabondirens in der Arbeitsanſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt am 16. Juli c. auf vier Wochen nach Weſel beurlaubt worden und bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf ihn Acht zu haben, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften, und dorthin abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 14. September 1842.

Signalement.

Alter 56 Jahre; Größe 5 Fuß 8½ Zoll; Religion katholiſch; Stand Metzgerknecht; Haare ſchwarzbraun; Stirne bedeckt; Augenbraunen ſchwarzbraun; Augen blau; Naſe gewöhnlich; Mund dito; Bart braun; Kinn rund; Geſicht länglich; Sprache deutſch.

Beſondere Kennzeichen: Flecken auf den Augen.

Bekleidung: zwei Hemden, eine grüne Tuchmütze mit Schirm, ein brauner Ueberrock, eine dito kattunene Jacke, ein blauer Kittel, eine ſchwarze Tuchweſte, eine bunt geſtreifte Weſte, eine graue Tuchhoſe, eine geſtreifte Sommerhoſe, ein ſchwarz ſeidenes Tuch, ein rothes Tuch, ein braun geſtreiftes Tuch, ein Paar blaue baumwollene Strümpfe, ein Paar Schnürſtiefeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 904.) Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß der erſten Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 30. Auguſt 1842 iſt in Sachen des Ackerers Peter Schmitz zu Holzweiler, in der Eigenſchaft als Curator des Dienſtknechtes Johann Schmitz von Holzweiler, Imploranten auf Abweſenheit ſeines Vaters, des Taglöhners Laurenz Schmitz aus Holzweiler, verordnet worden: daß zur Conſtatirung der Abweſenheit des angeblich verſchollenen Laurenz Schmitz von Holzweiler ein Zeugenverhör contradictoriſch mit der Staatsbehörde vor dem dazu committirten Herrn Landgerichts-Rathe Krauſe abgehalten werden ſoll.

Köln, den 13. September 1842. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 905.) Den vermißten Knaben Hermann Becker von Elberfeld betr.

Der hierunten näher beſchriebene 13jährige Knabe Hermann Becker von Elberfeld, hat ſich am 7. d. M. heimlich aus dem Hauſe ſeines Stiefvaters entfernt, ohne daß man weiß, wo derſelbe geblieben iſt.

Ich erſuche Jedermann, etwaige Nachrichten über das Verbleiben des Knaben an mich oder die nächſte Polizeibehörde gelangen zu laſſen, auch denſelben im Betretungsfalle anhalten, und für ſeine Rückkehr zu ſeinem Stiefvater, dem Seidenweber Caspar Weber auf der Vikarie hier wohnend, Sorge tragen zu wollen.

Elberfeld, den 12. September 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Name: Hermann Becker; Alter 13 Jahre; Größe 5 Fuß; Statur ſchwach; Geſichtsfarbe geſund; Zähne geſund; Naſe ziemlich groß; Mund dick; Haare blond.

Derſelbe war bekleidet mit: einem Kamiſol von grauem Nankin, einer gräulich geſtreiften Sommerhoſe, einem leinenen Hemde, einem Paar Halbſtiefel, und einer ſchwarztuchenen Schirmkappe.

(Nr. 906.) Oeffentlicher Verkauf von Aſſervaten.

Auf Anſtehen der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf und auf Betreiben des Herrn Ober-Prokurators Wingender hierſelbſt wird der Unterzeichnete, am Dienstag den vierten Oktober dieſes Jahrs und an den folgenden Tagen, während der Nachmittagsſtunden von zwei Uhr anfangend, in dem correctionellen Sitzungsſaale des hieſigen Landgerichtsgebäudes, eine große Anzahl von Aſſervaten aus den Jahren 1834 bis 1840, beſtehend in Schmuckſachen, Uhren, Pfeifen, Meſſern, Sayen, Schießgewehren, worunter mehrere in gutem Stande befindliche Terzerolen, Bekleidungsgegenſtänden aller Art, einer bedeutenden Partie ſchwarzen und braunen Wollentuchs, u. ſ. w. öffentlich und meiſtbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Elberfeld, den 7. September 1842. Der Landgerichts-Sekretair: Köhler.

Geſehen und genehmigt, Elberfeld den 10. September 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 907.) Suspenſion eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Mathias Fülles hierſelbſt iſt durch Urtheil des hieſigen Königlichen Landgerichts vom 28. Juli d. J. wegen grober Verletzung ſeiner Dienſtpflichten, während der Dauer eines Monats von ſeinem Amte ſuspendirt worden.

Köln, den 14. September 1842.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

(Nr. 908.) Zeuglieferung für die Kaſernen und Lazarethe pro 1843 betr.

Die Lieferung des Bedarfs an Bett- und Leinenzeug für die Kaſernen und Lazarethe im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Intendantur pro 1843 ſoll im Wege der Submiſſion an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden, und zwar dergeſtalt, daß die weiß- und grauleinenen Sachen und die wollenen Decken und Socken als beſondere Lieferungen getrennt ausgeboten werden.

Die Anzahl der zu liefernden Stücke iſt aus den Bedingungen zu erſehen, welche nebſt den Proben, nach welchen die Lieferungen erfolgen müſſen, bei dem Königl. Train-Depot zu Münſter, den Königl. Garniſon-Verwaltungen zu Düſſeldorf, Hamm, Paderborn und Bielefeld, ingleichen bei den Königl. Lazareth-Commiſſionen zu Weſel und Minden eingeſehen werden können.

Lieferungs-Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen ſchriftlich, verſiegelt und mit der Bezeichnung:

„Zeuglieferung für die Kaſernen und Lazarethe pro 1843“

ſpäteſtens bis zum 6. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in unſerem Geſchäftslokal hier abzugeben und der ſodann erfolgenden Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Anerbietungen nach Gefallen perſönlich beizuwohnen.

Münſter, den 9. September 1842.

Königl. Intendantur 7ten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 909.) Diebſtahl zu Derendorf.

Am 5. d. M. zwiſchen 7 und 8 Uhr Abends ſind in einer Wohnung zu Derendorf aus einer in der Schlafſtube ſtehenden unverſchloſſenen Kiſte, wahrſcheinlich mittelſt Einſteigens durch ein offenes Fenſter, folgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein maſſiv goldenes Halskreuz, woran ein ſchwarz ſeidenes Kördelchen und an dieſem ein goldenes Eichelchen befeſtigt war; 2) ein Paar Ohrringe von Dukatengold, alter Art, fein verziert, etwa 1½ Zoll lang, und befindet ſich in jedem Ringe in der Mitte ein ſchwarz und in dieſem ein kleiner weißer Stein; 3) ein Paar etwa ¾ Zoll große, hohle, goldene Ohrringe, in deren Mitte ein goldenes Knöpfchen angebracht war.

Indem ich vor dem Ankaufe der geſtohlenen Gegenſtände warne, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, ſolche mir oder der nächſten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 13. September 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 910.) Steckbrief gegen den Taglöhner Daniel Keil von Bieberich.

Der unten ſignaliſirte Taglöhner Daniel Keil von Bieberich hat ſich der dahier wegen wiederholten Diebſtahls gegen ihn anhängigen Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Wir erſuchen deshalb alle Juſtiz- und Polizeibehörden dienſtergebenſt den Daniel Keil im Betretungsfalle zu verhaften und uns mit Eskorte vorführen zu laſſen.

Wiesbaden, den 3. September 1842. Herzoglich Naſſauiſches Criminal-Gericht.

Signalement.

Alter 40 Jahre; Größe 5′ 4″; Statur gerade; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe geſund; Haare dunkelblond; Stirne hoch; Augenbraunen dunkel; Augen blau; Naſe lang ſpitz; Mund klein; Zähne geſund; Kinn rund; Bart blond.

Beſondere Kennzeichen: ein krankes Bein.

Vorſtehender Steckbrief bringe ich hiermit zur Kenntniß der Gerichts-Eingeſeſſenen des Landgerichtsbezirkes Elberfeld, mit dem Erſuchen, den ꝛc. Keil im Betretungsfalle feſtnehmen, und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 10. September 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 911.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der Steckbrief vom 2. Dezember 1841 gegen Wilhelm Schröder aus Brockhagen, wird, nachdem derſelbe in Holland zur Haft gebracht und hierher abgeliefert worden, zurückgenommen.

Elberfeld, den 10. September 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 912.) Steckbrief.

Die des Diebſtahls beſchuldigten Eheleute Hermann Joſeph Pahlenberg und Anna Catharina Krings, zuletzt zu Barmen, Landkreis Jülich, wohnhaft, haben ſich durch die Flucht der gegen ſie eingeleiteten Unterſuchung entzogen.

Unter Mittheilung der Signalemente derſelben, erſuche ich ſämmtliche Orts- und Polizeibehörden, auf die Genannten zu vigiliren, ſie im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen. Aachen, den 15. September 1842.

Der Königl. Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

1) Signalement des Hermann Joſeph Pahlenberg.

Stand: Mauer- auch Schmiedegeſelle; Geburtsort Baal (Kreis Erkelenz); Wohnort zuletzt Barmen (Kreis Jülich); Alter etwa 26 Jahre; Größe 5 Fuß 1 bis 2 Zoll; Haare

hellblond; Augen trüb; Naſe ſpitz; Mund gewöhnlich; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe bleich; Statur ſchlank. Beſondere Kennzeichen: keine.

2) der Anna Catharina Krings, Ehefrau Pahlenberg.

Stand ohne; Geburtsort nicht bekannt; Wohnort zuletzt Barmen (Kreis Jülich); Alter 25 Jahre; Größe 4 Fuß 4 bis 6 Zoll; Haare und Augen braun; Naſe dick; Mund gewöhnlich; Geſicht rund; Geſichtsfarbe geſund, gelblich; Statur ſtark, unterſetzt.

Beſondere Kennzeichen: pockennarbig.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 913.) Dem von der evangeliſchen Gemeinde zu Calcar an die Stelle des abberufenen Pfarrers Roßhoff erwählten Dom-Candidaten und Hülfsprediger Theobald Graeber zu Barmen iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

(Nr. 914.) Dem praktiſchen Arzte, Wnndarzte und Geburtshelfer Dr. C. J. Krauß zu Solingen iſt nach gut beſtandener Prüfung von des Herrn Miniſters Eichhorn Excellenz das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Phyſikat-Stelle ertheilt worden.

(Nr. 915.) Der durch Verſetzung des Landbaumeiſters Butzke nach Coblenz erledigte hieſige Landbaumeiſterſtelle iſt vom 1. d. M. ab dem Bau-Conducteur Oppermann übertragen worden.

(Nr. 916.) An die Stelle des freiwillig in Ruhſtand getretenen Johann Schürmann iſt deſſen Sohn Friedrich Schürmann bisheran Lehrer zu Eſſenberg zum Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Neubüderich ernannt worden.

(Nr. 917.) An die Stelle des freiwillig in Ruhſtand getretenen Lehrers Orths iſt der Schulamts-Candidat, Seminariſt Eduard Jſtas vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Lobberich ernannt worden.

(Nr. 918.) An die Stelle des freiwillig ausgetretenen Wm. Kreeft iſt der zeitherige Lehrer zu Louiſendorf, Adolph von Lünen zum Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Süchtelen berufen und ernannt worden.

(Nr. 919.) Die erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreiſes Solingen iſt von dem hohen Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Thierarzte 1. Klaſſe Johann Joſeph Maeſſen zu Langenfeld verliehen worden.

(Nr. 920.) Der Hebamme Ehefrau Dahec, gebornen Maſſe, iſt geſtattet worden, ſich zu Elberfeld niederzulaſſen.

(Nr. 921.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat Auguſt 1842.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Detzner zu Lauchſtädt im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg iſt in das hieſige Departement verſetzt, und als Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen angeſtellt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Schorn iſt zum Referendar ernannt und an das Landgericht zu Köln verſetzt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 53. Düſſeldorf, Donnerstag, den 29. September **1842.**

(Nr. 922.) **Die Beſtimmungen der Militair- und der Civil-Kirchenordnung hinſichtlich der zu ertheilenden Dimiſſorialien betr. I. S. II. Nr. 18023.**

Nach dem §. 47 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 bedarf es für Militair- und Civil-Geiſtliche, wenn jene in einer Civil-, dieſe in einer Militair-Gemeinde geiſtliche Amtshandlungen vornehmen wollen, eines förmlichen Dimiſſorials nur bei Taufen und Trauungen, nach den §. §. 98 und 109 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die evangeliſchen Gemeinden in den beiden weſtlichen Provinzen, iſt das Dimiſſorial auch bei Communionen und Confirmationen erforderlich. Zu Folge deſſen iſt von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen Angelegenheiten die Beſtimmung ergangen, daß die letztgedachten Paragraphen 98 und 109 eben ſowohl auf das gegenſeitige Verhältniß der Militair- und Civil-Gemeinden, als auf das Verhältniß der Civil-Gemeinden untereinander anzuwenden ſind, und benachrichtigen wir daher die Herren Pfarrer, inſonderheit die wirklichen und ſtellvertretenden evangeliſchen Militair-Geiſtlichen von dieſer hohen Verfügung zur Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Münſter, den 8. September 1842. Königliches Conſiſtorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 923.) **Tarif nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen vom linken zum rechten Rheinufer bei Uedesheim in der Bürgermeiſterei Grimlinghauſen, Kreiſes Neuß, Regierungsbezirk Düſſeldorf, zu erheben iſt. I. S. III. Nr. 6357.**

Das Königliche hohe Finanz-Miniſterium hat unterm 3. d. den Schiffern Cornelius Müller und Franz Berger zu Uedesheim für die Dauer bis zum 1. Juli 1862 Conceſſion zum Ueberſetzen von Perſonen, kleinen Thieren und Handfuhrwerk vom linken zum rechten Rheinufer ertheilt und den nachſtehenden Tarif für anwendbar erklärt.

Düſſeldorf, den 17. September 1842.

Tarif

nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen vom linken zum rechten Rheinufer bei Uedesheim in der Bürgermeiſterei Grimlinghauſen, Kreiſes Neuß, Regierungsbezirk Düſſeldorf zu erheben iſt.

Es wird entrichtet:	Pfennige.
I. von jeder Perſon, einſchließlich deſſen, was ſie trägt	6
Anmerkung. Perſonen, welche Thiere, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. entrichtet wird, führen oder treiben, oder für ein mitgeführtes Handfuhrwerk den Satz zu III. erlegen, ſind frei.	
II. von Thieren:	
1) für eine Ziege, ein Kalb, Schaaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	6

Pfennige.

2) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück : : 6

Anmerkung. Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Handfuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergeſetzt wird, ſo iſt dafür kein beſonderes Fährgeld zu erlegen.

III. Für einen Handwagen, Handſchlitten oder Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . : 6

Zuſätzliche Vorſchriften.

1) Die vorſtehend angeordneten Sätze werden für die gewöhnliche Ueberfahrt, das heißt für diejenige erlegt, welche zu gewiſſen, von der Orts-Polizeibehörde, nach Maaßgabe des Verkehrs, feſtgeſetzten Zeitpunkten ſtattfindet.

Für eine beſondere, auf Verlangen unverzüglich zu bewirkende Ueberfahrt von Perſonen, Thieren oder Handfuhrwerk iſt, ſofern das Fährgeld nach den vorſtehend beſtimmten Sätzen nicht mehr beträgt, mindeſtens Ein Silbergroſchen zu entrichten.

2) Andere, als die in dieſem Tarife beſtimmten Sätze dürfen weder bei hohem Waſſerſtande oder Eisgang, noch dann erhoben werden, wenn das Ueberſetzen nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang geſchieht.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

1) von kommandirten Militairs und einberufenen Rekruten;

2) von öffentlichen Beamten, wenn ſie ſich durch Freikarten gehörig ausweiſen;

3) von Hülfs-Mannſchaften bei Feuersbrünſten und ähnlichen Nothſtänden.

Berlin, den 3. September 1842.

(L. S.)

Der Finanz-Miniſter.

In deſſen Abweſenheit: gez. Beuth.

(Nr. 924.) Conceſſion-Ertheilung für Apotheken betr. I. S. II. Nr. 16769.

Durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 8. März d. J. ſind die Grundſätze beſtimmt, nach denen, bei Aufhebung einer, von dem bisherigen Beſitzer auf Grund einer bloß perſönlichen Conceſſion geführten Apotheke, dem nachfolgenden Conceſſions-Erwerber die Uebernahme der Officin-Einrichtung ſeines Vorgängers, für einen taxmäßigen Preis zur Bedingung der Conceſſions-Ertheilung geſtellt werden darf.

Nachdem hierdurch dem billigen Intereſſe der abgehenden Beſitzer conceſſionirter Apotheken oder ihrer Erben in demjenigen Maaße vorgeſehen iſt, wie die Qualität der Apotheken-Conceſſionen, als bloß perſönlicher Gewerbs-Berechtigungen, es geſtattet, iſt es dagegen um ſo nothwendiger, in allen ſonſtigen Beziehungen bei der Verleihung erledigter Apotheken-Conceſſionen, ausſchließlich die Rückſicht auf die allgemeinen Intereſſen des Sanitätsweſens walten zu laſſen, und danach insbeſondere die Auswahl des Erwerbers der neuen Conceſſion zu treffen.

Die Königl. Regierung hat deshalb in künftigen Fällen der Conceſſions-Erledigung nicht ferner, wie bisher öfter geſchehen dem abgehenden Apotheker oder deſſen Erben den Vorſchlag des Nachfolgers in der Conceſſion zu geſtatten, ſondern die Auswahl des letzteren, unter Beobachtung der in der Circular-Verfügung vom 13. Juli 1840 betreffend die Ertheilung der Conceſſion zur Anlegung neuer Apotheken, desfalls ertheilten Vorſchriften, nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermeſſen, mit vorzugsweiſer Rückſicht darauf zu treffen,

daß die Verleihung der erledigten Conceſſion an einen ſolchen Pharmaceuten geſchehe, der ſich dazu, durch den Grad ſeiner, in der Staatsprüfung bewieſenen Ausbildung, durch die verlaufene längere Zeit ſeit ſeiner erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit ſeiner Dienſtleiſtungen im pharmaceutiſchen Geſchäfte, und die ſonſtige Art ſeines Verhaltens, am vorzüglichſten eignet. Zu dieſem Zwecke hat die Königl. Regierung die vorkommenden Conceſſions-Erledigungen ohne Rückſicht darauf, daß der Königl. Regierung vielleicht ſchon Bewerber bekannt ſind, welche ſie für vorzugsweiſe Berückſichtigung werth hält, jedesmal in ihrem Amtsblatte zu publiziren, mit Beſtimmung einer angemeſſenen Friſt, in der Regel von ſechs Wochen, binnen deren die Anmeldung befähigter Bewerber um die neue Conceſſion bei ihr einzureichen ſind.

Berlin, den 13. Auguſt 1842.

Der Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An die Königl. Regierung zu Düſſeldorf.

Vorſtehende hohe Miniſterial-Verfügung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Geſuche um Ertheilung von Conceſſionen zur Fortführung von Apotheken, deren Berückſichtigung immer nur von Umſtänden abhing vorkommenden Falls genau nach den vorſtehenden nähern Bedingungen abgefaßt, an uns einzureichen ſind.

Düſſeldorf, den 20. September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 925) Bekanntmachung.

Der Notariats-Candidat Carl Anton Ernſt Meckel iſt an die Stelle des verſtorbenen Notars Henrichs zu Dahlen, zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Odenkirchen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Dahlen, ernannt worden, und hat in der heutigen Sitzung der Ferienkammer den Amtseid geleiſtet.

Düſſeldorf, den 12. September 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Kühlwetter.

(Nr. 926.) Bekanntmachung.

Dem Artikel 52 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 zufolge, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kunde, daß der Notar Peter Joſeph Comitti zu Düren durch ein am 9. Juni c. von dem hieſigen Königl. Landgerichte erlaſſenes, und von dem Königl. Appellations-Gerichtshofe zu Köln am 22. Auguſt d. J. beſtätigtes Erkenntniß, ſeines Amtes als Notar verluſtig erklärt worden iſt.

Aachen, den 19. September 1842. Der Königl. Ober-Prokurator: Backenius.

(Nr. 927.) Verpachtung des Geld-Empfanges bei der Chauſſee-Geld-Hebeſtelle zu Haſſelt betr.

Da das am 12. d. M. erfolgte Pachtgebot die Genehmigung der höheren Behörde nicht erhalten hat, ſo ſoll der Geld-Empfang bei der Chauſſee-Geld-Hebeſtelle zu Haſſelt auf der Cölner-Nymweger Straße einer anderweitigen Verpachtung auf drei hintereinander folgende Jahre vom 1. Januar k. J. ab ausgeſetzt werden.

Zur Lizitation iſt ein Termin auf Samſtag den 29. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geſchäftslokale des Unter-Steuer-Amts zu Cleve angeſetzt, wozu Bietungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Verpachtung bei dieſer Hebeſtelle einzuſehen ſind.

Cranenburg, den 18. September 1842. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 928.) **Steckbrief gegen den Antonio oder Antoine Boggiano aus Sardinien.**

Nach einer Mittheilung des Königl. Niederländiſchen Prokurators zu Nymegen hat dort ein gewiſſer Antonio oder Antoine Boggiano falſche Coupons niederländiſcher Staatsſchuldſcheine angefertigt oder verbreitet. Derſelbe ſoll ſich mehrmals zu Cranenburg, im Kreiſe Cleve aufgehalten haben. Indem ich das mir mitgetheilte Signalement veröffentliche, erſuche ich die betreffenden Behörden, auf den Boggiano ſorgfältig zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Kleve, den 18. September 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Weyer.

Signalement.

Antonio oder Antoine Boggiano, gebürtig aus Sardinien, Blumiſt, ſtark 50 Jahre alt, hat ſchwarzes Haar, ſchwarze Augenbraunen, runde Stirn, dicke Naſe, gelbe Geſichtsfarbe, iſt von kleiner geſetzter Statur und ſpricht gebrochen holländiſch.

Seine Kleidung beſtand in einem blau tuchenen Ueberrock, ſchwarzer Hoſe, Schuhen, weißem Halstuch, umgeſchlagener ſchwarzer Weſte und Filzhut. Er trägt einen ſchwarz ſeidenen Regenſchirm und beſitzt einen von dem Sardiniſchen Conſul zu Brüſſel ausgeſtellten Paß.

(Nr. 929.) **Steckbrief gegen den Kötter Wilhelm Althaus von Altendorf.**

Der wegen Betrügerei zu einer dreimonatlichen und neun wöchentlichen Zuchthausſtrafe rechtskräftig verurtheilte, unten ſignaliſirte Kötter Wilhelm Althaus zu Altendorf, hat ſich der Vollſtreckung dieſer Strafe ſchon ſeit langer Zeit, trotz der Nachforſchungen der Polizeibehörden durch Verheimlichung ſeines Aufenthalts zu entziehen gewußt, weshalb nun alle Gerichts- und Polizeibehörden erſucht werden, auf den Althaus zu vigiliren und denſelben im Betretungsfalle feſtnehmen und zur Gefangenanſtalt des Königl. Inquiſitoriats zu Hamm abführen zu laſſen.

Eſſen, den 17. September 1842. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Wilhelm Althaus; Geburtsort Altendorf bei Hattingen; Alter 55 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare ſchwarz; Stirne bedeckt; Augenbraunen ſchwarz; Augen braun; Naſe ſpitz; Mund groß; Zähne vollſtändig; Bart keinen; Kinn oval; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe bräunlich; Statur unterſetzt.

Beſondere Kennzeichen: das Geſicht voll Blatternarben.

Bekleidung: blau leinener Kittel, kurze Beinkleider mit ſchwarzen Strümpfen und Schuhen mit Schnallen und ein niedriger runder Hut.

Personal-Chronik.

(Nr. 930.) Se. Majeſtät der König haben den bisherigen Geheimen Regierungs-Rath, Herrn H. J. Fasbender zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Allergnädigſt zu befördern geruht.

(Nr. 931.) Die durch den Tod des Empfängers Emans erledigte Steuer- und Kommunal-Empfangsſtelle der Bürgermeiſterei Kempen iſt dem Civil-Supernumerar Schmitz verliehen worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 54. Düſſeldorf, Montag, den 3. October 1842.

(Nr. 932.) Geſetzſammlung, 21tes Stück.

Das 21te Stück der Geſetzſammlung iſt erſchienen und enthält unter:

Nr. 2295. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. Juli 1842. über die Errichtung und Verwaltung von Waſſer-Heil-Anſtalten.

Nr. 2296. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30. Juli 1842. zur Abänderung der Strafbeſtimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländiſchen Tabacksbau.

Nr. 2297. Allerhöchſte Deklaration vom 30. Juli 1842. über die Auslegung der §§. 10. und 62. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geſchäftsbetriebes in Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinanderſetzungs-Behörden hinſichtlich der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien betreffend.

(Nr. 933.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 20. September 1842. I. S. I. Nr. 4280.

In dem Augenblick, in welchem Ich Meine Reiſe durch die Weſtlichen Provinzen vollende, fühle Ich das Bedürfniß, Meine Dankbarkeit über die liebevolle Aufnahme auszuſprechen, welche die Königin und Ich an allen Orten derſelben, von den größten Städten bis zu dem kleinſten Dorfe hinab, gefunden haben, und welche Mir eine erneuerte Bürgſchaft iſt von der Anhänglichkeit und Treue, mit welcher die Rheinländer und Weſtphalen Mir und Meinem Hauſe zugethan ſind.

Nicht minder hat Mich die Ordnung und Pünktlichkeit befriedigt, welche Ich in allen Theilen der Verwaltung gefunden habe, und beauftrage Ich Sie, in beiden Beziehungen den Behörden und ſämmtlichen Bewohnern der Ihrer Verwaltung anvertrauten Provinzen Meine beſondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben und ſie der Fortdauer Meiner Huld und Gnade zu verſichern.

Saarbrücken, den 20. September 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präſidenten, Freiherrn von Vincke, und an den Ober-Präſidenten von Schaper.

Es gereicht mir zur größten Freude, vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre den Behörden und ſämmtlichen Bewohnern der Rheinprovinz hierdurch zur Kenntniß zu bringen.

Coblenz, den 23. September 1842.

Der Ober-Präſident der Rheinprovinz.
Schaper.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 934) **Die Taubſtummen-Inſtitute zu Meurs und Kempen betr. I. S. II. Nr. 16690.**

Die in Nr. 64, 1840 angekündigte und nach Nr. 63, 1841 des Amtsblattes erfolgte Eröffnung der Taubſtummen-Inſtitute bei den Königlichen Seminarien zu Meurs und Kempen iſt nicht ſobald allgemein bekannt geworden, als auch die vorhergeſehenen Anmeldungen zur Aufnahme erfolgt ſind.

Zur Erhaltung der Geſundheit und körperlichen Pflege der Zöglinge hat das Königliche Rheiniſche Provinzial-Schulkollegium die geeigneten Vorkehrungen getroffen, was uns veranlaßt, nachſtehende Vorſchrift den betheiligten Eltern zur Kenntniß und den Behörden zur Nachachtung bekannt zu machen:

I. Die Ausſtattung jedes taubſtummen Kindes, welches zur Aufnahme zugelaſſen werden ſoll, muß mindeſtens beſtehen in
 a) einem vollſtändigen Anzug,
 b) drei bis vier guten Hemden,
 c) einem bis zwei Paar Schuhe.

II. Dieſe Erforderniſſe müſſen entweder von den Eltern und Vormündern, oder, wenn wegen Armuth des Kindes die Koſten aus Armenmitteln zu beſtreiten ſind, von der betreffenden Armen-Verwaltung beſchafft werden.

III. Die Unterhaltung dieſer Bekleidungsgegenſtände, ſoweit ſie nicht zu der von dem Koſtherrn übernommenen Flickerei gehört, kann nur dann in der Heimath der Kinder geſchehen, wenn dieſe in der unmittelbaren Nähe der Seminarien gelegen iſt.

Für Kinder, die nicht in ſolcher Nähe zu Hauſe ſind, werden die Herſtellungen durch Vermittelung der Seminar-Direktoren durch Orts-Handwerker bewirkt.

Mit dieſen iſt ein billiges Abkommen für tüchtige und tadelloſe Arbeit getroffen, und es wird über dieſe Herſtellungen für jedes Kind eine beſondere Rechnung geführt.

IV. Wenn ein taubſtummes Kind zur Aufnahme gelangt, muß jedesmal beſtimmt von dem Orts-Bürgermeiſter angegeben werden, in welcher Weiſe der Erſatz der Koſten der Bekleidung (§. 1.) wenn ſie von der Anſtalt beſchafft werden müßte, reſp. der Koſten der Erhaltung derſelben, ob von den Eltern reſp. deren Stellvertretern
 a) direct oder
 b) durch Vermittelung des Bürgermeiſters oder der Kommunalkaſſe oder
 c) durch die letztere unmittelbar
geleiſtet werden ſoll.

V. Wenn der Bürgermeiſter durch den Direktor des betreffenden Seminars deshalb erſucht wird, hat er in der kürzeſten Friſt die Einziehung reſp. Zahlung der liquidirten Beträge zu vermitteln und iſt er jedesmal verbunden, die Erſuchungsſchreiben der Seminar-Direktoren ohne Verzug und mit Beſtimmtheit zu beantworten.

VI. Der Bürgermeiſter hat jedem taubſtummen Kinde bei ſeiner Ueberführung nach Kempen oder Meurs ein amtliches an den Direktor des Seminars gerichtetes Schreiben mitzugeben, in welchem das Kind und deſſen Führer benannt, die vorgeſchriebene Ausſtattung ſpeziell bezeichnet und endlich die vorſtehend ſub IV. geforderte Erklärung enthalten ſein müſſen. Düſſeldorf, den 22. September 1842.

Nach-

(Nr. 935.)

Nachweiſung

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Auguſt 1842 l. ſ. II. Nr. 17782.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen Rt	Weizen Sg	Weizen Pf	Roggen Rt	Roggen Sg	Roggen Pf	Gerſte Rt	Gerſte Sg	Gerſte Pf	Buchweizen Rt	Buchweizen Sg	Buchweizen Pf	Kartoffeln Rt	Kartoffeln Sg	Kartoffeln Pf	Grütze Rt	Grütze Sg	Grütze Pf	Graupen Rt	Graupen Sg	Graupen Pf	Erbſen Rt	Erbſen Sg	Erbſen Pf	Hafer Rt	Hafer Sg	Hafer Pf
		per Berliner Scheffel.																										
1	Düſſeldorf	2	25	8	1	23	7	1	12	—	—	—	—	—	24	—	3	14	—	—	—	—	2	15	—	—	29	6
2	Elberfeld	3	2	7	2	3	2	1	20	7	2	—	—	—	22	10	3	—	—	2	28	—	2	4	2	1	4	—
3	Mettmann	2	22	6	1	23	—	1	6	—	1	26	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	1	4	—
4	Eſſen	2	22	—	1	25	7	1	8	—	2	2	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	—
5	Solingen	3	5	11	2	5	2	1	19	6	1	29	11	—	23	—	2	—	—	4	—	—	2	6	10	1	6	9
6	Crefeld	2	23	—	1	24	—	1	10	—	1	27	—	—	20	—	2	28	—	4	15	—	2	5	—	—	26	3
7	Neuß	2	19	2	1	20	8	1	12	4	1	23	1	—	14	—	2	18	—	6	4	—	2	—	7	—	27	7
8	Duisburg	3	—	—	2	—	—	1	15	—	2	7	6	—	24	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	1	1	6
9	Emmerich	3	—	—	2	1	10	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	10
10	Rees	3	1	4	1	28	3	1	7	3	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4
11	Weſel	2	24	7	1	26	7	1	7	8	1	27	1	—	15	4	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	27	3
12	Cleve	3	2	1	1	27	1	1	4	7	2	1	3	—	16	1	4	10	—	4	6	—	—	—	—	—	26	—
13	Geldern	2	24	4	2	—	—	1	9	—	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	3
14	Goch	2	27	3	2	—	6	1	1	—	1	29	4	—	15	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	25	3
15	Kempen	2	26	—	1	22	—	1	15	—	1	20	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	2	28	—	—	28	6
16	Rheinberg	2	22	7	1	13	11	1	4	10	1	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1
	Durchſchnittspreis	2	26	10	1	26	½	1	10	1	1	28	6	—	18	10	3	3	—	4	9	—	2	7	1	—	29	6

Fortſetzung der Nachweiſung
der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Auguſt 1842.

Nr.	Namen der Haupt-Orte	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Fleiſch, per Berliner Pfund: Rind-		Kalb-		Hammel-		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼ Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	1	2	—	9	5	—	7	—	2	—	8	6	2	10	3	—	4	—	8	—	7	—
2	Elberfeld	1	1	2	11	18	—	6	2	1	8	3	2	2	8	2	6	4	10	7	6	7	6
3	Mettmann	1	3	—	12	—	—	6	6	1	8	3	2	2	10	2	10	5	2	7	—	9	—
4	Eſſen	—	21	—	8	—	—	6	4	1	4	3	4	2	6	3	—	4	6	6	8	6	—
5	Solingen	1	4	—	9	6	—	5	—	2	—	3	—	2	2	3	—	5	4	7	—	9	—
6	Crefeld	—	28	—	8	16	—	5	—	1	8	3	—	2	6	3	—	3	2	7	1	7	3
7	Neuß	—	25	—	6	28	4	6	—	1	4	3	—	2	6	2	4	3	4	7	1	7	—
8	Duisburg	1	5	—	8	—	—	5	—	1	8	3	—	2	—	2	6	3	—	8	—	7	—
9	Emmerich	1	—	—	8	15	—	6	—	1	8	3	—	3	—	2	7	4	—	5	10	7	—
10	Rees	1	—	—	7	—	—	5	—	1	6	2	8	2	4	2	8	3	—	6	—	7	6
11	Weſel	—	25	—	7	5	7	3	4	1	4	3	4	2	6	3	—	3	6	6	8	6	3
12	Cleve	—	26	8	6	—	—	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	6	1	7	—
13	Geldern	—	25	—	7	15	—	4	—	1	6	2	6	1	8	2	—	—	—	5	6	6	3
14	Goch	1	4	7	5	15	—	4	—	1	8	3	—	2	—	2	6	6	—	6	3	6	3
15	Kempen	—	28	—	7	—	—	3	6	1	2	3	—	2	—	—	—	3	6	6	6	6	—
16	Rheinberg	1	3	—	7	6	—	5	—	1	2	3	—	1	8	2	8	—	—	6	6	6	3
	Durchſchnittspreis	—	29	5	8	2	6	5	2	1	6½	3	1	2	5	2	8½	4	1	6	9	7	—

(Nr. 936.) Der Ertrag der Collecte für die Abgebrannten in Hamburg betr. I. S. II. Nr. 17734.

Mit Bezug auf die von uns im Amtsblatte Nr. 49. Seite 370. veröffentlichte Nachweiſung des Ertrages der in unſerm Bezirke abgehaltenen allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte für die Abgebrannten in Hamburg bringen wir noch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Berichte des Landraths zu Neuß vom 6. d. M. von dem daſigen Hülfsvereine 1000 Mark Banko oder 500 Rthlr. 20 Sgr. geſammelt, dem Senate zu Hamburg direct überſchickt und deshalb aus der vom Landrathe uns eingereichten Nachweiſung der an die Steuerkaſſen abgelieferten Erträge des Kreiſes Neuß weggelaſſen worden waren. Mit Hinzurechnung dieſes Betrages zu dem bekannt gemachten Ertrage von 50266 Rthlr. 8 Sgr. 5 Pf. hat gedachte Collecte in unſerm Bezirke alſo 50766 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. eingebracht.

Düſſeldorf, den 21. September 1842.

(Nr. 937.) Die Genügung der Militair-Dienſtpflicht Seitens der Seeſchiffer betr. I. S. IV. Nr. 4211.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 6. Juli d. J. die Allerhöchſte Beſtimmung vom 29. Juli 1839, nach welcher der Dienſt auf dieſſeitigen, außerhalb der Oſtſee fahrenden, Schiffen den Seeleuten auf ihre Militair-Dienſtzeit angerechnet werden ſoll, anderweit auf fünf Jahre zu verlängern geruht, welche Allerhöchſte Ordre wir mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Auguſt 1839 (Amtsblatt Stück 48) hiedurch zur allgemeinen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 22. September 1842.

(Nr. 938.) Bekanntmachung. II. S. IV. Nr. 2019.

Den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forſt-Grundſtücken, ſo wie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorſchriftsmäßig beſcheinigten Quittungen unſrer Hauptkaſſe, über die im II. Quartale 1842 an Voll- und Reſtzahlungen, mit Ausnahme der Partial-Zahlungen, erlegten Domainen und Forſt-Veräußerungs resp. Kauf- Erbſtands- und Ablöſungs-Gelder, den einſchlägigen Rentämtern zur Aushändigung zugeſtellt worden ſind, und bei dieſen in Empfang genommen werden können.

Düſſeldorf, den 24. September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 939.) Aſſiſen zu Düſſeldorf.

Königlicher Rheiniſcher Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aſſiſen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Düſſeldorf für das IV. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 24. Oktober dieſes Jahres feſtgeſtellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Gräff zum Präſidenten derſelben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung ſoll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der geſetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 20. September 1842.

Der Erſte Präſident des Königl. Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Appellations-Gerichts-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 940) Dankſagung.

Als im Jahre 1839 die Bewohner des großen Marienburger Werders, in Folge des furchtbaren Deichbruches bei Schönau, durch eine verheerende Ueberſchwemmung heimgeſucht wurden, da fand ihr Hülferuf in vielen theilnehmenden Herzen Anklang und auf die vertrauungsvolle Bitte derer, denen zunächſt die Linderung der Noth am Herzen lag, floſſen aus allen Provinzen des Staates reiche Spende der Liebe für die Verunglückten zuſammen.

Unter Gottes ſegnendem Beiſtande und durch zweckmäßige Verwendung jener liebreichen Gaben iſt es ſeitdem gelungen, die traurigen Spuren jenes ſeltenen Unglücks mehr und mehr zu vertilgen und die ſchwergeprüfte Gegend beginnt immer mehr, ſich von dem harten Schlage zu erholen.

Die von dem Kreiskaſſenrendanten Herrn Schumann gelegte, von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Danzig geprüfte und unter dem 30. v. M. dechargirte Rechnung, über die Verwendung der Geſammteinnahme von 34478 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. liegt auf der Königl. Kreisſteuerkaſſe hierſelbſt zu Jedermanns Einſicht bereit und liefert den Beweis ſo von der Mildthätigkeit der hochherzigen Geber, wie von der gewiſſenhaften und möglichſt zweckmäßigen Verwendung zu wahrer Hilfe für die Verunglückten.

Dem Unterzeichneten aber iſt es heilige Pflicht, wie damals die Noth der Bedrängten zu ſchildern, ſo jetzt den herzlichen Dank der Geretteten den edeln Menſchenfreunden nah und fern auszuſprechen, die bereitwillig hinzutraten, ein ſo großes Unglück durch erhebendes Wohlthun zu mildern. Sie haben in den Herzen der Betheiligten ſich ein unvergängliches Denkmal der Liebe und der Dankbarkeit errichtet. Möge der Himmel ſie ſegnen, wie ſie der leidenden Brüder liebreich ſich erbarmten!

Marienburg, den 9. September 1842.

Plehn; Königl. Landrath.

(Nr. 941.) Die vermißte ſchwachſinnige Helena Kerkmann aus Xanten betr.

Die ſchwachſinnige Helena Kerkmann aus Xanten hat ſich gegen den 13. September c. heimlich von dort entfernt, ohne daß über ihren jetzigen Aufenthaltsort das Mindeſte bekannt iſt. Eingezogenen Erkundigungen zufolge hat dieſelbe ſich um die fragliche Zeit mit einer Prozeſſion nach Kevelaer und von dort muthmaßlich nach Düſſeldorf begeben.

Indem ich das Signalement der ꝛc. Kerkmann hier unten beifüge, erſuche ich Jeden, der über den Aufenthalt derſelben Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Kleve, den 20. September 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

Signalement.

Name: Helena Kerkmann; Alter 34 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare ſchwarz und dünn; Stirne klein; Augenbraunen braun; Augen dankelbraun; Naſe klein; Mund mittler; Zähne geſund; Kinn länglich; Geſicht rund; Geſichtsfarbe blaß. Ausdruck des Geſichts: mürriſch. — Sie war bekleidet mit einem Kleide von gedrucktem Kattun, aſchgrauer Farbe und rothen Blümchen, mit einem wollenen Halstuche von ſchmutzig gelber Farbe; um den Hals trug ſie braune Korallen mit goldenem Schloß; Schuhe und Strümpfe von hellblauem Merino. Auf dem Kopfe trug ſie eine Haube mit Spitzen und gelbſeidenem Band.

(Nr. 942.) Verpachtung des Geld-Empfanges bei der Chauſſee-Geld-Hebeſteſtelle zu Haſſelt betr.

Da das am 12. d. M. erfolgte Pachtgebot die Genehmigung der höheren Behörde nicht erhalten hat, ſo ſoll der Geld-Empfang bei der Chauſſee-Geld-Hebeſtelle zu Haſſelt

auf der Cölner-Nymweger Straße einer anderweitigen Verpachtung auf drei hintereinander folgende Jahre vom 1. Januar k. J. ab ausgeſetzt werden.

Zur Lizitation iſt ein Termin auf Samſtag den 29. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geſchäftslokale des Unter-Steuer-Amts zu Cleve angeſetzt, wozu Bietungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Verpachtung bei dieſer Hebeſtelle einzuſehen ſind.

Cranenburg, den 18. September 1842. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 943) **Diebſtahl am Wehrhahnen.**

Am 1. c. in dem Zeitraum von Mittags 12 bis Abends 8 Uhr wurden aus einer im Erdgeſchoß gelegenen Stube eines am Wehrhahnen gelegenen Hauſes folgende Gegenſtände geſtohlen: 1) ein großes wollenes Umſchlagtuch mit Franzen. Daſſelbe hatte einen ſchwarzen Grund, in der Mitte einen Blumenkreis, und in jeder Ecke ebenfalls eine grünlich gelbe Blume; 2) ein halb ſchwarz ſeidenes Umſchlagtuch, ebenfalls mit ſchweren ſchwarzen Franzen. Indem ich dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich, die etwaigen Mittheilungen über den Dieb, oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen, welche einen Geſammtwerth von 23 Thalern haben, mir oder der nächſten Ortsbehörde zukommen zu laſſen. Düſſeldorf, den 19. September 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 944.) **Diebſtahl zu Elberfeld.**

Am 16. d. M. haben zwei Juden, die hierunten näher beſchrieben ſind, in einem Seidenwaarenlager zu Elberfeld, wo ſie ſich unter der Vorgabe Einkäufe machen zu wollen, eingefunden hatten, geſtohlen:

1) ein Dutzend ſchwarze, ¾ Ellen breite Taffettücher, und 2) ein viertel Dutzend blauſchwarze Glanztücher mit gewirkten Blumen.

Ich erſuche Jedermann, insbeſondere aber alle Polizeibehörden, zur Entdeckung dieſer Perſonen, die auch wohl noch anderwärts ihr verbrecheriſches Gewerbe verſuchen dürften, mitwirken, und wenn ſie betroffen werden ſollten, ſie feſtnehmen und mir vorführen zu wollen. Elberfeld, den 20. September 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonbeſchreibung.

Einer iſt ziemlich groß, einige dreißig Jahre alt, mit hellbraunen Haaren, gekleidet in einem braunen Ueberrock, Schirmkappe und grauen Tuchhoſen.

Der andere iſt kleiner, einige zwanzig Jahre alt, mit ſchwarzen Haaren, und ebenſolchem, unter dem Kinn zuſammenlaufenden Backenbarte, gekleidet in einem ſchwarzen Ueberrock mit Seitentaſchen, und einer Schirmkappe.

Sie haben angegeben bald daß ſie in Paderborn, bald daß ſie im Naſſauiſchen wohnten, und ſich Gebrüder Wallach genannt.

(Nr. 945.) **Diebſtahl.**

Am 10. September hat der hierunten beſchriebene Menſch, welcher in Opladen mit einem Bäckergeſellen zuſammengetroffen war, und dieſen von da über Solingen bis Sonnborn begleitet, und ihm ſein Felleiſen getragen hatte, ſich in Sonnborn mit dieſem Felleiſen davon gemacht, und daſſelbe geſtohlen.

Das Felleiſen war von der größten Sorte, von ſchwarzem Leder, und hatte auf der Rückſeite einen bedeutenden Riß; daſſelbe war mit zwei Tragriemen verſehen, welche mit einer eiſernen Schnalle, resp. mit einem Ring befeſtigt wurden.

In demſelben befanden ſich: 1) zwei Paar grau wollene Socken; 2) zwei alte Hoſen, eine von Leinen und die andere von Sommerzeug; 3) drei Weſten, eine noch neu, von hellblauem Tuch; 4) eine hellblaue Tuchhoſe; 5) ein ſchwarz tuchenes Kamiſol; 6) ein grau bibertuchenes dito; 7) zwei neue Hemde, gez. H. M.; 8) zwei blaue dito; 9) ein hellblauer Frackrock mit metallenen Knöpfen; 10) ein dunkelblauer Ueberrock mit Patentknöpfen; 11) drei verſchiedene Taſchentücher; 12) ein Paar ſchlechte Pantoffel; 13) ein Paar Stiefel, und 14) eine grüne Tuchkappe.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, ſchleunigſt mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde anzeigen, auch den Dieb, wenn er ſich ſollte betreten laſſen, feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 22. September 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonbeſchreibung.

Der Dieb nannte ſich Auguſt Peſch oder Pers, ein Name der aber wahrſcheinlich falſch iſt; ſein Gewerbe gab er als Seiler an. Er ſchien 19 bis 20 Jahre alt, von kleiner ſchmächtigen Statur, blaßer Geſichtsfarbe, ſchwarzem Haare, und ſprach die hieſige Mundart. — Er ging baarfuß, war bekleidet mit einer alten Sommerzeughoſe und ebenſolchem Ueberrock, und dunkelfarbiger Weſte.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 946.) Der von des Königs Majeſtät zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung des Innern ernannte ſeitherige Geheime-Regierungs-Rath Fasbender, hat am 27. September c. die ihm übertragenen Dienſtgeſchäfte übernommen.

(Nr. 947.) Dem an die Stelle des emeritirten Pfarrers Mohr von der kleinern evangeliſchen Gemeinde zu Duisburg erwählten bisherigen Hülfsprediger Guſtav Forſtmann zu Wermelskirchen iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

(Nr. 948.) Zu der, durch Abberufung des Pfarrers Richter erledigten Pfarrſtelle an der evangeliſchen Gemeinde zu Gartrop iſt von Seiten der Patronen dieſer Gemeinde der Candidat Wilhelm Ehrlich aus Soeſt berufen und dieſe Berufung genehmigt worden.

(Nr. 949.) Dem Geiſtlichen Franz Krebs, bisher Vikar zu Derendorf, iſt die Stelle eines katholiſchen Seelſorgers bei der Strafanſtalt zu Werden übertragen worden.

(Nr. 950.) Der Wegebaumeiſter Sack zu Eſſen iſt in den Ruheſtand verſetzt und die hiedurch erledigte Wegebaumeiſter-Stelle dem bisherigen Bau-Conducteur Grosbodt vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

(Nr. 951.) Dem Wundarzt I. Klaſſe J. H. Rathmann iſt von des Herrn Miniſters Eichhorn Excellenz unter dem 11. September d. J. geſtattet worden, ſich zu Elberfeld, jedoch lediglich Behufs Ausübung der chirurgiſchen Praxis, niederzulaſſen.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 55. Düſſeldorf, Freitag, den 7. October **1842.**

(Nr. 952.) Allerhöchſte Kabinets-Order vom 20. September d. J., Verleihung von Auszeichnungen betr. I. S. I. Nr. 4322.

Bei Gelegenheit Meiner Anweſenheit in der Rheinprovinz habe Ich folgende Auszeichnungen zu verleihen beſchloſſen:

A. An Orden und Ehrenzeichen ſollen erhalten:

I. Den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe:

der erſte Appellations-Gerichts-Präſident Schwarz zu Cöln.
" Erzbiſchof von Geiſſel.
" Regierungs-Chef-Präſident von Gerlach zu Cöln.

II. den rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub:

" Ober-Präſident von Schaper.
" Regierungs-Präſident von Cuny zu Aachen.
" Regierungs-Präſident von Spiegel zu Düſſeldorf.
" General-Procurator beim Appellations-Gerichtshofe, Geheime Ober-Juſtizrath Berghaus zu Cöln.
" Landgerichts-Präſident Wurzer zu Coblenz.
" Vice-General-Superintendent Küpper in Coblenz.

III. den rothen Adler-Orden, zweiter Klaſſe, ohne Eichenlaub:

" Graf Maximilian von Weſterholt-Gieſenberg zu Oberhauſen, Kreiſes Duisburg.
" Rittergutsbeſitzer, Freiherr Carl Theodor von Eynatten zu Trips, Kreiſes Geilenkirchen.
" Weihbiſchof Dr. Günther zu Trier.

IV. den rothen Adler-Orden, dritter Klaſſe mit der Schleife.

" Ober-Regierungs-Rath Focke zu Coblenz.
" Ober-Regierungs-Rath von Weſtphalen zu Trier.
" Regierungs-Rath Wilh. Linz I. zu Trier.
" Landrath, Freiherr von Eerde zu Geldern.
" Oberbürgermeiſter von Carnap zu Elberfeld.
" der Kaufmann Friedrich Auguſt Jung zu Elberfeld.
" Landrath von Imhoff zu Rheinbach.
" Präſident der Rheiniſchen Dampfſchifffahrts-Verwaltung, Landtags-Abgeordnete Merkens.
" Stadtrath von Wittgenſtein zu Cöln.
" Bürgermeiſter Freiherr von Geyr von und zu Schweppenburg zu Weſſeling, Kreiſes Bonn.
" Landrentmeiſter Fiſcher zu Cöln.
" der Geh. Regierungs-Rath von Görſchen zu Aachen.
" Präſident der Handelskammer, Fabrikant Paſtor in Burtſcheid.

der Vice-Präſident der Direction der rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, Kaufmann David Hanſemann zu Aachen.
" Oberbergrath und Profeſſor Dr. Noeggerath zu Bonn.
" Oberbergrath und Bergamts-Director Sello zu Saarbrücken.
" Landrath und Oberbürgermeiſter Görtz zu Trier.
" Rentner Rudolph Schenkel zu Düren.
" Präſes der Rheiniſchen Provinzial-Synode Dr. Graeber zu Barmen.
" Präſident der Handelskammer, Camphauſen zu Cöln.
" Senats-Präſident des Appellations-Gerichtshofes, Madihn zu Cöln.
" Geheime Juſtiz- und Appellationsgerichts-Rath von Weiler zu Cöln.
" Landgerichts-Präſident Hoffmann zu Elberfeld.
" Landgerichts-Präſident Beſſel zu Saarbrücken.
" Landgerichts-Kammer-Präſident Schramm zu Düſſeldorf.
" Ober-Procurator von Olfers in Coblenz.

V. Die Schleife zum rothen Adler-Orden dritter Klaſſe.

" Provinzial-Feuer-Societäts-Director, Freiherr von Hauer.
" Geheime Regierungs-Rath und Oberbürgermeiſter Emundts zu Aachen.

VI. Den rothen Adler-Orden dritter Klaſſe ohne Schleife.

" Großherzoglich Heſſiſche Kammerherr, Freiherr von Fürſtenberg zu Borbeck bei Eſſen.
" Profeſſor Arndt zu Bonn.
" Domherr, Pfarrer und Schul-Inſpector von Wilmowsky zu Saarburg.
" Regierungs-Rath und Profeſſor Dr. Delbrück zu Bonn.

VII. Den rothen Adler-Orden vierter Klaſſe.

" Rittergutsbeſitzer Carl von Hymmen zu Düſſeldorf.
" Regierungs-Vice-Präſident von Maſſenbach zu Coblenz.
" Landrath Heuberger zu St. Goar.
" Kreis-Kaſſen-Rendant Hahn zu Creuznach.
" Bürgermeiſter Wagner zu Salzböden, Kreiſes Wetzlar.
" der Kreis-Secretair Linz zu Mayen.
" Polizei-Director a D von Boſtel zu Wetzlar.
" Bürgermeiſterei-Adjunkt, Kaufmann Fickeiſen zu Kirn.
" Kaufmann Schaaffhauſen zu Coblenz.
" Landbau-Inſpector Wolff zu Trier.
" Oberbürgermeiſterei-Beigeordnete, Kaufmann Thaniſch zu Trier.
" Bürgermeiſter Fleckſer zu Perl, Kreiſes Saarburg.
" Bürgermeiſter Gattermann zu Schweich, Kreiſes Trier.
" Kaufmann und Goldarbeiter Beaumont zu Saarlouis.
" Commerzien-Rath Lautz zu Trier.
" Fabrikbeſitzer Villeroi zu Wallerfangen, Kreiſes Saarlouis.
" Regierungs-Rath Baerſch zu Trier.
" Regierungs- und Bau-Rath Nobiling zu Trier.
" Landrath von Gaertner zu Berncaſtel.
" Buchdrucker und Stadtrath Stein zu Saarlouis.
" Bürgermeiſter Sprenger zu Ottweiler.
" Papierfabrikant Louis Piette zu Dillingen, Kreiſes Saarlouis.

der Landrath von Bernuth zu Lennep.
„ Landrath Förſter zu Kempen.
„ Landrath und Kammerherr Graf von dem Buſche-Ippenburg genannt von Keſſel zu Solingen.
„ Ober-Wegebau-Inſpector Wormſtall zu Düſſeldorf.
„ Bau-Inſpector Felderhoff zu Düſſeldorf.
„ Bürgermeiſter und Landwehr-Hauptmann Rottlaender zu Kaiſerswerth, Kreiſes Düſſeldorf.
„ Bürgermeiſter von Falderen zu Wald, Kreiſes Solingen.
„ Bürgermeiſter Weuſte zu Mülheim an der Ruhr.
„ Bürgermeiſter Preyer zu Vierſen, Kreiſes Gladbach.
„ Landrath, Graf Beiſſel zu Schleiden.
„ Bürgermeiſter Müller zu Solingen.
„ Bürgermeiſter von Iſing zu Hamminkeln, Kreiſes Rees.
„ Major und Bürgermeiſter Weſtermann zu Emmerich, Kreiſes Rees.
„ Fabrikant und Stadtrath Oſterroth zu Barmen.
„ Kaufmann Franz Haniel zu Ruhrort, Kreiſes Duisburg.
„ Tuchfabrikant J. Engelbert Hardt zu Lennep.
„ Fabrikant J. W. Deuſſen zu Süchteln, Kreiſes Kempen.
„ Fabrikant Wilhelm Peltzer zu Rheydt, Kreiſes Gladbach.
„ Präſident der Handelskammer, B. Müller zu Weſel, Kreiſes Rees.
„ Deichgräf und Canonicus Lenſing zu Emmerich, Kreiſes Rees.
„ Notar und Stadtrath Coninx zu Düſſeldorf.
„ Bürgermeiſter und Gutsbeſitzer Leven zu Benrath.
„ Bürgermeiſter Ondereyck zu Cleve.
„ Gutsbeſitzer und Beigeordnete v. d. Wall zu Brünen, Kreiſes Rees.
„ Regierungs-Rath Itzig zu Cöln.
„ Communal-Büreau-Vorſteher, Rechnungsrath Smidt zu Cöln.
„ Landrath Schroeder zu Euskirchen.
„ Landrath Sonoré zu Waldbroel.
„ Ober-Secretair Fuchs bei der Oberbürgermeiſterei Cöln.
„ Bürgermeiſter und Landtags-Deputirte Eich zu Bödingen, im Siegkreiſe.
„ Bürgermeiſter Pfingſten zu Vilich, Kreiſes Bonn.
„ Kaufmann und Landtags-Abgeordnete Heuſer zu Gummersbach.
„ Ober-Wegebau-Inſpector Freymann zu Deutz.
„ Bürgermeiſter und Kreis-Deputirte Claeſſen zu Gangelt, Kreiſes Geilenkirchen.
„ Landrath des Kreiſes Bergheim, Freiherrn Raitz von Frentz zu Schlenderhahn.
„ Landrath Beermann zu Erkelenz.
„ Bürgermeiſter Michels zu Stolberg.
„ Präſident der Armen-Verwaltungs-Commiſſion Joſeph Jardon zu Aachen.
„ Lederfabrikant und Stadtrath Lang zu Malmedy.
„ Landrentmeiſter Geſell zu Aachen.
„ Hütten- und Gutsbeſitzer Poensgen zu Schleiden.
„ Bürgermeiſter Strom zu Burtſcheid.
„ Fabrikinhaber, Handels-Gerichts-Präſident van Gülpen zu Aachen.
„ Landbau-Inſpector Cremer zu Aachen.

der Ober-Hütten-Inſpector **Schaeffer** zu Sayner-Hütte, Kreiſes Coblenz.
„ Ober-Hütten-Bau-Inſpector **Althans** zu Sayner-Hütte.
„ Bürgermeiſter und Commerzienrath **zur Helle** zu Aachen.
„ Steuerrath und Ober-Zoll-Inſpector **Roemer** zu Saarbrücken.
„ Hauptamts-Dirigent, Regierungsrath **Dach** zu Düſſeldorf.
„ Ober-Zoll-Inſpector **Sauvigny** zu Aachen.
„ Stempelfiſcal, Regierungsrath **Goll** zu Aachen.
„ Rechnungsrath **Himmelsbürger** bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln.
„ Regierungs-Secretair **Grube** zu Düſſeldorf.
„ Gutsbeſitzer **von Ammon** zu Cleve.
„ Bürgermeiſter **Scholl** zu Brühl.
„ Bürgermeiſterei-Beigeordnete **Poncelet** zu Brühl.
„ Appellations-Gerichtsrath **von Ammon** zu Cöln.
„ Ober-Procurator **Deuſter** zu Trier.
„ Ober-Procurator **Grundſchöttel** zu Cöln.
„ Friedensrichter, Juſtizrath **Brüninghauſen** zu Niedeggen, Landgerichtsbezirks Aachen.
„ Friedensrichter, Juſtizrath **Meyer** zu Merzig.
„ Friedensrichter, Juſtizrath **Noeggerath** zu St. Johann im Landgerichtsbezirk Saarbrücken.
„ Friedensrichter, Juſtizrath **Stomps** zu Lobberich, Landgerichtsbezirks Cleve.
„ katholiſche Pfarrer **Berresheim** zu Linz, Kreiſes Neuwied.
„ katholiſche Pfarrer, Dechant und Schul-Inſpector **Neukirch** zu Heimbach, Kreiſes Neuwied.
„ katholiſche Pfarrer und Schul-Inſpector **Mertens** zu Mayen.
„ evangeliſche Pfarrer, Superintendent und Schul-Inſpector **Oertel** zu Sobernheim, Kreiſes Creuznach.
„ der practiſche Arzt und Kreis-Phyſicus, Hofrath **Röchling** zu Saarbrücken.
„ katholiſche Pfarrer und Schul-Inſpector **Kaes** zu Monzelfeld, Kreiſes Berncaſtel.
„ katholiſche Pfarrer **Trapp** zu Uerzig, Kreiſes Wittlich.
„ Gymnaſial-Lehrer **Vierhaus** zu Cleve.
„ katholiſche Pfarrer, Dechant und Schulpfleger **Butzon** zu Eſſen.
„ katholiſche Pfarrer, Dechant und Schulpfleger **Dautzenberg** zu Mündelheim, Kreiſes Düſſeldorf.
„ evangeliſche Pfarrer, Superintendent und Schulpfleger **Hülsmann** zu Elberfeld.
„ evangeliſche Pfarrer, Superintendent und Schulpfleger Dr. **Wiedenfeld** zu Graefrath.
„ der Kreis-Phyſicus Dr. **Ebermaier** zu Düſſeldorf.
„ practiſche Arzt Dr. **Pagenſtecher** zu Elberfeld.
„ Profeſſor der Kunſt-Akademie **Hildebrandt** zu Düſſeldorf.
„ Profeſſor der Kunſt-Akademie **Sohn** daſelbſt.
„ Schul-Inſpector und Oberlehrer **Wagner** am katholiſchen Schullehrer-Seminar zu Brühl.
„ Kreis-Phyſicus Dr. **Alken** zu Bergheim.
„ Kreis-Phyſicus Dr. **Ludwig** zu Euskirchen.
„ evangeliſche Prediger und Schul-Inſpector **Reinhard** zu Jülich.
„ Director des katholiſchen Gymnaſiums **Katzfey** zu Münſtereiffel.
„ Director des katholiſchen Gymnaſiums, **Meiring** zu Düren.
„ Director des evangeliſchen Gymnaſiums, **Helmke** zu Cleve.
„ Director des evangeliſchen Gymnaſiums, **Ottemann** zu Saarbrücken.

der katholiſche Pfarrer und Schul-Inſpector Endres zu Loevenich, Kreiſes Erkelenz.
" Director des Friedrich Wilhelms Gymnaſiums, Hoffmeiſter zu Cöln.
" Geheime Medicinal-Rath, Profeſſor Dr. Wutzer zu Bonn.

VIII. Den St. Johanniter Orden.

" Graf Julius zur Lippe zu Oberweſſel.

IX. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

" Zimmermeiſter Baudewin zu Cöln.
" Ackersmann und Schöffe Philipp Brück zu Werlau, Kreiſes St. Goar.
" Ackersmann und Schöffe Nicol. Großmann zu Windesheim, Kreiſes Creuznach.
" Ackersmann und Bürgermeiſterei-Adjunkt Krüger zu Münſter bei Bingen.
" Bürgermeiſterei-Beigeordnete Meyriſch zu Igel, Landkreiſes Trier.
" Regierungs-Kanzlei-Diener Tempelhoff zu Trier.
" Fuß-Gendarme Möhring zu Prüm.
" Fuß-Gendarme Zinka zu Grumbach, Kreiſes St. Wendel.
" Deichgräf und Gutsbeſitzer Offenberg zu Offenberg, Kreiſes Rees.
" Gutsbeſitzer und Gemeinderath Wehrhahn zu Büderich, Kreiſes Neuß.
" Gemeinderath Steinhaeuſer zu Fremmersdorf, Kreiſes Grevenbroich.
" Fuß-Gendarme Heine zu Elberfeld.
" Polizeidiener Welling zu Werden, Kreiſes Duisburg.
" Polizei-Sergeant Hackhauſen zu Barmen.
" Polizeidiener Paſchedag zu Hamminkeln, Kreiſes Rees.
" Steinmetz-Polierer Stuzmeyer zu Cöln.
" evangeliſche Schullehrer Emmerich zu Irmenach, Kreiſes Zell.
" katholiſche Schullehrer Fuhrmann zu Niederziſſen, Kreiſes Ahrweiler.
" erſte Lehrer Geißbauer an der evangeliſchen Klaſſenſchule zu Völklingen, Kreiſes Saarbrücken.
" katholiſche Schullehrer Hermann zu Euren, Stadtkreiſes Trier.
" evangeliſche Schullehrer Koetter zu Ruhrort.
" katholiſche Schullehrer Klein zu Düſſeldorf.
" Schullehrer Startz zu Lechenich, Kreiſes Euskirchen.
" Glaſermeiſter Düſſel zu Cöln.

B. In den Adelſtand will Ich erheben:

den Rittergutsbeſitzer und Kreis-Deputirten Carl Jordans zu Lüftelberg, im Kreiſe Rheinbach.
" Landrath a. D., Rittergutsbeſitzer Haw zu Trier.

C. Die Kammerherrn Würde ſollen erhalten:

der Rittergutsbeſitzer Carl von Dalwigk zu Boisdorf, Kreiſes Düren.
" Regierungs-Rath, Freiherr von Kerkering-Borg zu Trier.

D. An Titeln will Ich verleihen:

I. Den Titel Geheimer Regierungs-Rath:

dem Regierungs-Rath, Freiherr von Düring zu Coblenz.
" Landrath von der Moſel zu Cleve.
" Regierungs-Rath Arndts zu Düſſeldorf.
" Regierungs-Rath, Freiherrn von Münch-Bellinghauſen zu Cöln.
" Landrath Freiherrn von Fürth zu Geilenkirchen.
" ordentlichen Profeſſor, Dr. Brandis an der Univerſität zu Bonn.

II. Den Titel Geheimer Medizinal-Rath:
dem Medicinalrath und Kreis-Phyſicus Dr. Settegaſt zu Coblenz.
" Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Merrem zu Cöln.

III. Den Titel Geheimer Commerzien-Rath.
" Fabrikengerichts-Präſidenten, Commerzien-Rath Diergardt zu Vierſen; Kreiſes Gladbach.

IV. Den Titel Rechnungs-Rath:
" Ober-Buchhalter Polch bei der Regierungs-Haupt-Caſſe zu Trier.
" Regierungs-Sekretair Kutzbach zu Trier.
" Regierungs-Sekretair Wiedenfeld zu Aachen.

V. Den Titel Steuer-Rath:
" Vorſteher des Kataſter-Büreau's, Steuer-Inſpector Dört zu Cöln.

VI. Den Titel Regiſtratur-Rath:
" Regierungs-Sekretair Brewer zu Düſſeldorf.
" Regierungs-Sekretair Scholl daſelbſt.

VII. Den Titel Commerzien-Rath:
" Handelskammer-Präſidenten Gottfried Kirberg zu Lennep.
" Fabrikgerichts-Präſidenten Caspar van der Beeck zu Elberfeld.
den Fabrikbeſitzern J. P. Roth zu Barmen und Auguſt Schnitzler zu Solingen.
dem Fabrikbeſitzer Boch-Buſchmann zu Mettloch, Kreiſes Merzig.
" Kaufmann Gilquin zu Trier.
" Hüttenbeſitzer Kraemer zu Quint, Landkreiſes Trier.
" General-Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft und Stadtrath Seyffardt zu Aachen.
" Fabrik- und Gutsbeſitzer Hüffer zu Eupen.
" Fabrikinhaber Leopold Schöller zu Düren.
" Kaufmann und Gutsbeſitzer Charlier in Aachen.

VIII. Den Titel Sanitäts-Rath.
" Kreis-Phyſicus Dr. Spiritus zu Solingen.
" Kreis-Phyſicus Dr. Eichelberg zu Weſel.
" Kreis-Phyſicus Dr. Metz zu Aachen.

Trier, den 20. September 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Ober-Präſidenten von Schaper.

Die vorſtehende Allerhöchſte Cabinets-Ordre wird hierdurch, erhaltenem Auftrage gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 23. September 1842.

Der Ober-Präſident der Rheinprovinz.
Schaper.

(Nr. 953.) Bekanntmachung. I. S. I. Nr. 4331.

Der erwählte Herr Biſchof von Trier, Wilhelm Arnoldi hat nach erhaltener landesherrlicher und päbſtlicher Beſtätigung unter Beobachtung der herkömmlichen Feierlich-

keiten und Gebräuche ſeine Würde am 18. d. M. angetreten, nachdem derſelbe zuvor Seiner Majeſtät dem Könige den Eid der Unterthänigkeit und Treue geleiſtet hat.

Coblenz, den 23. September 1842.

Der Ober-Präſident der Rheinprovinz.
Schaper.

(Nr. 954.) **Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1. November 1842 gekündigten 68500 Rthlr. Kurmärkſchen Schuld-Verſchreibungen betr. II. S. V. Nr. 5116.**

Die Einlöſung der in der zweiten Verlooſung gezogenen, durch das Publikandum vom 28. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1. November d. J. gekündigten Kurmärkſchen Schuld-Verſchreibungen, im Betrage von 68,500 Rthlr. wird zugleich mit Realiſation des zu ihnen gehörigen, am 1. November d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 6 ſchon vom 1. k. M. ab, bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße Nr. 30) in den Vormittagsſtunden, gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Kurmärkſchen Schuld-Verſchreibungen bleibt überlaſſen, dieſe ſofort an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Kurmärkſchen Schuld-Verſchreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, zu überſenden, und die Kapital-Beträge bis zum 1. November d. J. bei der Regierungs-Hauptkaſſe in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10. September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Rother. v. Berger. Natan.

(Nr. 955.) **Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 2. Januar 1843. gekündigten 16,500 Rthlr. Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen betr. II. S. V. Nr. 5116.**

Die Einlöſung der in der zweiten Verlooſung gezogenen, durch das Publikandum vom 28. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843 gekündigten Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen, im Betrage von 16,500 Rthlr. wird zugleich mit Realiſation des zu ihnen gehörigen, am 2. Januar 1843 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nr. 7 ſchon vom 1. Dezember d. J. ab, bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße Nr. 30) in den Vormittagsſtunden, gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen bleibt indeſſen überlaſſen, dieſe auch ſchon vor dem 1. Dezember d. J. an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zu überſenden, und die Kapital-Beträge bis zum 2. Januar 1843 bei der Regierungs-Hauptkaſſe in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10. September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Rother. v. Berger. Natan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 956.) **Die Termine für das diesjährige Geſchäft der Super-Reviſions-Commiſſion. betr. I. S. IV. Nr. 4339.**

Die Termine zu den Sitzungen der diesjährigen Super-Reviſions-Commiſſion für die von Seiten der verſchiedenen Truppentheile als temporär Dienſtuntaugliche zur Verfügung der Erſatz-Behörden entlaſſenen, ſo wie für die bei der Uebergabe zurückgewieſenen Mannſchaften im Bezirke der Königlichen 14. Landwehr-Brigade ſind zu Weſel auf den 18. October und zu Düſſeldorf auf den 20. und 21. ej. m. feſtgeſetzt worden.

Indem wir dieſes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die betreffenden Individuen aus den Kreiſen Rees, Cleve, Geldern und dem vormaligen Kreiſe Dinslacken am bezeichneten Tage zu Weſel, diejenigen aus den Kreiſen Düſſeldorf, Crefeld und Kempen am 20 October, ſodann jene aus dem Kreiſe Elberfeld und aus dem ehemaligen Kreiſe Eſſen am 21. October c. ſich vor der Super-Reviſions-Commiſſion in Düſſeldorf zur nähern ärztlichen Unterſuchung zu ſtellen haben.

Vor dieſe Commiſſion gehören auch diejenigen jungen Leute, welche ſich zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienſte gemeldet haben, in wiſſenſchaftlicher Beziehung dazu auch fähig befunden, wegen körperlicher Fehler oder Schwäche von den Truppentheilen aber nicht angenommen, ſondern zurückgewieſen worden; ſo wie ferner diejenigen, welche von dem, der Departements-Prüfungs-Commiſſion beigegebenen, Militair-Ärzte temporär oder gänzlich unbrauchbar erklärt worden, und ſich demnach bei keinem Truppentheile zum Eintritte gemeldet haben, ſodann endlich diejenigen, welche von der Super-Reviſions-Commiſſion im verfloſſenen Jahre oder früher zurückgeſtellt worden ſind.

Die in obige Categorie gehörenden, zum einjährigen Militairdienſte berechtigten jungen Leute haben bis zum 10. October c. ſich bei dem einſchlägigen Bürgermeiſter zu melden, welcher ſie in ein Verzeichniß unter Angabe des Datums ihrer Geburt und des Grundes ihrer gänzlichen oder temporären Dienſtuntauglichkeit einzutragen und ſolches bis zum 12. ej. der vorgeſetzten Landräthlichen Behörde einzureichen hat, von welcher wir ſodann bis zum 15. October c. die namentliche Haupt-Nachweiſung erwarten.

Was die Einbeorderung der übrigen Leute betrifft, ſo werden die Königlichen Landräthe dieſerhalb mit näherer Anweiſung verſehen werden.

Düſſeldorf, den 29. September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr 957.) **Vorleſungen auf der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms Univerſität Bonn im Winter-Semeſter 1842—43.**

Anweiſung zur gehörigen Einrichtung des akademiſchen Lebens u. Studiums: Delbrück.

* * *

Evangeliſche Theologie.

Allgem. Religionswiſſenſchaft für evangeliſche Studirende aus allen Fächern: Nitzſch.

Encyclopädie: Sack.

Geneſis: Lic. Sommer.

Jeſaia: Bleek.

Geſchichte d. alten Bundes: Haſſe.

Synoptiſche Erklärung der drei erſten Evangelien: Lic. Sommer.

Evangelium Johannis: Kling.

Briefe an d. Römer: Bleek.

Brief an die Philipper in lateiniſcher Sprache: Bleek.

D. Johanneiſchen Briefe: Kling.

Paſtoral-Briefe: Lic. Sommer.

Bibliſche Theologie d. N. Teſtamentes: Nitzſch.

Geſchichte d. Heidenthums von Auguſtus bis Conſtantinus; — Kirchengeſchichte erſte Hälfte: Lic. Kinkel.
Kirchengeſchichte zweit. Theil: Haſſe.
Dogmengeſchichte: Kling.
Patriſtik mit Erklär. ausgewählter patriſtiſcher Werke: Lic. Kinkel.
Chriſtliche Moral: Sack.
D. ganze praktiſche Theologie: Nitzſch.
Uebungen im theologiſchen Seminar: Sack, Bleek u. Kling.
Im homiletiſch-katechetiſchen Seminar: Nitzſch u. Sack.

Katholiſche Theologie.

Encyclopädie u. Methodologie: Hilgers.
Einleit. in d. hh. Schriften des A. T.: Scholz.
Einleit. in d. N. T.; — Das Buch Hiob: Lic. Friedlieb.
Jeſaias; — D. Bücher d. Machabäer: Scholz.
Evangel. d. h. Matthäus: Vogelſang.
D. Briefe an d. Korinther: Lic. Friedlieb.
Brief an die Galater; — D. Kirchengeſch. zweit. Th.: Braun.
Patrologie: Hilgers.
Allgem. Religionswiſſenſchaft für katholiſche Studirende; — Erkenntnißprincipien d. chriſtkathol. Theologie; — Dogmatik: Vogelſang.
D. chriſtkathol. Moral zweit. Th.; — Einleit. in d. Paſtoraltheologie und erſter Th. derſelben; — Examina u. Disputationen über Gegenſtände der Moral: Achterfeldt.
Disputirübungen in lat. Sprache: Braun.
Repetitionen im Convictorium durch beſonders angeſtellte Repetenten unter Leitung des Prof. Achterfeldt.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyclopädie u. Methodologie: Walter.
Rechtsphiloſophie nach ſeinem Grundriſſe: Maurenbrecher.
Inſtitutionen d. Röm. Rechts: Sell u. Dr. Windſcheid.
Röm. Rechtsgeſch.: Walter.
Exegeſe von Ulpians Fragmenten: Sell.
Exegetiſche Uebungen: Dr. Windſcheid.
Pandekten; — auszuwählende Abſchnitte d. Pandekten oder ein Exegeticum: Böcking.
Erbrecht: Sell.
Deutſche Staats- u. Rechtsgeſch.: Deiters.
D. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter.
Erklär. ausgewählter Stellen d. Sachſenſpiegels: Dr. Budde.
Deutſches Privatrecht: Walter u. Dr. Budde.
Auserwählte Theile des deutſchen Rechts: Perthes.
Deutſchprivatrechtliches Disputatorium: Deiters.
Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Budde.
Ueber d. Geiſt d. Geſetze d. Deutſchen: Nicolovius.
Preußiſches Landrecht: Deiters.
Code Napoléon: Dr. Windſcheid.
Deutſches Staatsrecht: Perthes.
Gemein. deutſch. Criminalrecht, einſchließlich d. allgem. Preußiſchen u. d. provinzialrechtlichen Rheiniſchen Criminalrechts: Maurenbrecher.
Gemein. deutſcher und Preußiſcher Civilprozeß; — Prozeßpracticum: Sell.
Gemein. deutſch. Criminalprozeß einſchließlich d. allgem. Preußiſchen u. Rheinpreußiſchen Criminalprozeſſes: Maurenbrecher.
Völkerrecht: Nicolovius.
Kirchenrecht: Böcking u. Dr. Braun.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie: Harleß, Naumann u. Dr. Birnbaum.
Geſchichte d. vorzüglichern ältern u. neuern phyſiologiſch-mediciniſchen Literatur in latein. Sprache: Harleß.
Naturphiloſophie: Dr. Birnbaum.
Anthropologie: Naſſe.
Populäre Anthropologie mit anatomiſch-phyſiologiſchen Erläuterungen: Dr. Birnbaum.
Allgem. Anatomie, Splanchnologie, Neurologie u. Anatomie d. Fötus: Prof. Mayer.

2)

Anatomie d. Knochen, Bänder, Muskeln u. Gefäße: Weber.

Unterricht im Zergliedern d. Leichname: Prof. Mayer u. Weber.

Chirurgiſche Anatomie; — Ueber d. Lage d. Eingeweide im Menſchen: Weber.

Phyſiologie d. Menſchen mit mikroſkopiſchen Uebungen u. Experimenten: Dr. Birnbaum.

Dieſelbe mit Experimenten: Dr. Budge.

Ausgewählte Kapitel aus d. Anatomie u. Phyſiologie: Weber.

Bau u. Leben d. Eingeweidewürmer; — Mikroſkopiſche Uebungen: Mayer.

Examinatorium über Phyſiologie: Dr. Budge.

Prakt. Anleit. zur Unterſuchung phyſiologiſcher u. pathologiſcher Gegenſtände; — über die Gall'ſche Schädellehre: Dr. Budge.

Allgem. Pathologie mit Semiotik: Naumann.

Allgem. Pathologie mit Experimenten: Dr. Budge.

Allgem. Therapie m. allgem. Pathologie in Verbindung: Harleß.

Allgem. Therapie: Naſſe.

Die geſammte Arzneimittellehre: Harleß, Biſchoff u. Albers.

Repetitorium u. Examinatorium über d. Arzneimittellehre: Biſchoff.

D. vorzüglichern Mineralquellen u. Heilbäder Deutſchlands in latein. Sprache: Harleß.

Das mediciniſche Formulare: Biſchoff, Albers.

Specielle Therapie: Naſſe, Albers.

Ausgewählte Kapitel aus d. ſpeciellen Therapie: Harleß.

Specielle Pathologie u. Therapie d. chroniſchen Krankheiten: Naumann.

Repetitorium über praktiſche Lehrzweige der Medizin: Prof. Albers.

D. Lehre von d. chirurgiſchen Operationen mit Demonſtrationen an Leichnamen: Wutzer, Weber.

Ausgewählte Kapitel d. chirurgiſchen Klinik: Wutzer.

Knochenbrüche u. Verrenkungen; — Ueber diejenigen Krankheiten des Uterus, welche eine chirurgiſche Operation erfordern; — Die geſammte Geburtshülfe; — Phantomübungen: Kilian.

Medicin. Klinik u. Poliklinik: Naſſe.

Chirurg. Klinik u. Poliklinik: Wutzer.

Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian.

Staatsarzneikunde mit beſonderer Rückſicht auf Medicinalpolizei u. Phyſikatspraxis: Harleß.

Philoſophie.

Allgem. Einleit. in d. Studium d. Philoſophie nebſt Encyclopädie; — Empiriſche u. theoretiſche Pſychologie: van Calker.

Empiriſche Pſychologie: Dr. Volkmuth.

Logik: v. Calker u. Dr. Volkmuth.

Metaphyſik und Religionsphiloſophie: Brandis.

Anfangsgründe d. philoſophiſchen Rechts- u. Staatslehre: Delbrück.

Moralphiloſophie oder Naturrecht: van Calker.

Moralphiloſophie: Dr. Volkmuth.

Naturphiloſophie: ſ. Heilkunde.

Aeſthetik: Delbrück.

Geſchichte d. neuern oder chriſtlichen Philoſophie; Philoſophie unſerer Zeit; Philoſophiſche Uebungen: Brandis.

Unterredungen u. Diſputationen über philoſophiſche Studien: van Calker.

Mathematik.

Encyclopädie: v. Rieſe.

Elementarmathematik: Dr. Radicke.

Algebra: von Rieſe.

Trigonometrie: Argelander.

Analytiſche Geometrie; — Geometriſche Uebungen: Plücker.

Elementar-Analyſis oder Differential- u. Integral-Rechnung: von Rieſe.

Analytiſche Mechanik; Optik: Dr. Radicke.

Geodäſie: von Rieſe.

Geographiſche Ortsbeſtimmung; Praktiſch-aſtronomiſche Uebungen: Argelander.

Naturwiſſenſchaften.

Populäre Aſtronomie: Argelander.

Experimentalphyſik: Plücker.

Allgemeine Experimentalchemie; Organiſche Chemie; Stöchiometrie: Bergemann.

Analytiſche Experimentalchemie: Biſchof.

Mineralogie: Goldfuß.

Populäre Geologie: Nöggerath.

Pharmacie: Bergemann.

Ueber d. Erſcheinungen d. Wärme in d. Erde: Biſchof.

Kenntniß d. cryptogamiſchen Gewächſe; Phyſiologie der Gewächſe; Officinelle Gewächſe: Treviranus.

Petrefactenkunde: Goldfuß.

Naturwiſſenſchaftliches Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, Biſchof, Plücker.

Philologie.

Kritik u. Hermeneutik: Dr. Düntzer.

Latein. Grammatik mit Vergleichung d. Griechiſchen: Ritſchl.

Metrik d. Griechen u. Römer: Ritter.

Römiſche Literaturgeſchichte: Dr. Lerſch.

Geſchichte d. dramatiſchen Poeſie d. Griechen: Ritter.

Griechiſche Alterthümer: Dr. Lerſch u. Dr. Urlichs.

Homers Ilias: Dr. Düntzer.

Homeriſche Hymnen: Schopen.

Homeriſche Myobatrachomachie im philologiſchen Seminar: Ritſchl.

Aeſchylus Agamemnon: Dr. Heimſoeth.

Sophokles König Oedipus und Aias: Ritter.

Ariſtophanes Frieden: Dr. Heimſoeth.

Thucydides: Dr. Urlichs.

Plato: Dr. Heimſoeth.

Demoſthenes über den Kranz: Dr. Düntzer.

Trinummus des Plautus: Ritſchl.

Virgils ausgewählte Eklogen u. kleinere Gedichte: Dr. Lerſch.

Juvenals Satiren: Schopen.

Vellejus Paterculus im philologiſchen Seminar; — Disputirübungen im philologiſchen Seminar: Ritſchl.

Profeſſor Welcker wird ſeine Vorleſungen nach ſeiner Zurückkunft am ſchwarzen Brett ankündigen.

Morgenländiſche Sprachen.

Encyclopädie d. ſemitiſchen Alterthumswiſſenſchaft: Dr. Gildemeiſter.

Hebräiſche Grammatik mit Uebungen; — Erklärung des Jeſaias: Freitag.

Die chaldäiſchen Stücke des A. T.; — Fortſetzung des Syriſchen: Dr. Gildemeiſter.

Erklärung arabiſcher Dichter u. hiſtoriſcher Stücke: Freitag.

Arabiſche Interpretationsübungen: Dr. Gildemeiſter.

Perſiſche Sprache; — Anfangsgründe des Sanskrit: Laſſen.

Fortgeſetzter Unterricht im Sanskrit für reifere Schüler: von Schlegel.

Privatiſſima über Sanskrit oder Zend: Laſſen.

Mâlavidâgminitra: Dr. Gildemeiſter

Alterthümer d. wichtigſten orientaliſchen Völker: Laſſen.

Neuere Litteratur und Sprachen.

Geſchichte d. ältern deutſchen Litteratur; — Elemente d. althochdeutſchen Grammatik; — Mittelhochdeutſche Gedichte; — Italiäniſche, ſpaniſche, portugieſiſche Sprache: Diez.

Shakeſpears Macbeth: Laſſen.

Geſchichte nebſt Hülfswiſſenſchaften.

Alte Geſchichte mit Ausſchluß d. römiſchen: Löbell.

Röm. Kaiſergeſchichte: Aſchbach u. Dr. Urlichs.

Allg. Geſchichte d. Mittelalters: Aſchbach.

Kirchengeſchichte des Mittelalters: Dr. v. Sybel.

Geſchichte d. deutſchen Volks u. Reichs: Arndt.

Geſchichte d. deutſchen Nationalherzogthümer: Aſchbach.

Geſchichte der deutſchen Verfaſſung: Hüllmann.

Neuere Geſchichte: Dr. v. Sybel.

Europäiſches Staatenſyſtem: Mendelsſohn.

Geſchichte d. achtzehnten u. neunzehnten Jahrhunderts: Arndt.

Neueſte Geſchichte ſeit 1815: Löbell.

Hiſtoriſche Uebungen: Dr. v. Sybel.

Urkundenwiſſenſchaft, Uebung im Leſen u. Erklären der Urkunden; — Siegellehre: Bernd.

Staats- und Cameralwiſſenſchaften.

Encyclopädie: Kaufmann.

Hiſtoriſche Politik: Mendelsſohn.

Hiſtoriſch-politiſche Darſtellung d. Syſtems d. Repräſentativverfaſſungen u. Vergleichung deſſelben mit der ältern deutſchen Ständeverfaſſung; — Polizeiwiſſenſchaft oder Theorie d. Verwaltung des Innern: Dr. Koſegarten.

Staatswirthſchaftslehre (Volkswirthſchaftslehre und Volkswirthſchaftspflege): Kaufmann.

Finanzwiſſenſchaft: Dr. Koſegarten.

Demonſtrationen landwirthſchaftlicher Gegenſtände im landwirthſchaftlichen Inſtitut: Kaufmann.

Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Technologie: Biſchof.

Bildende Künſte.

Geſchichte der bildenden Künſte bei den Griechen: von Schlegel.

Muſik.

Allgem. Muſiklehre; — Harmonie und Compoſitionslehre; — Unterricht im Orgelſpielen; — Leitung des Singvereins: Breidenſtein.

* * *

Franzöſiſche Grammatik verbunden mit Sprachübungen; Franzöſiſche Sprechübungen, abwechſelnd mit grammatiſcher, hiſtoriſcher u. etymologiſcher Erklärung d. Schriftſteller des Zeitalters Ludwig XIV. in franzöſicher Sprache: Lector Nadaud.

Unterricht im Zeichnen u. Aquarell-Gouache- und Oel-Malen, in d. Perſpektive u. Farbenlehre, praktiſche Einleit. in d. Studium d. bildenden Künſte; Hohe.

Gymnaſtiſche Künſte.

Reitkunſt: Donndorf.

Fechtkunſt: Segers.

Tanzkunſt: Radermacher.

Der Anfang der Vorleſungen fällt auf den 24. Oktober.

Wohnungen für Studirende weiſt der Bürger Großgarten (Wenzelgaſſe Nr. 1081) nach.

(Nr. 958) Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Juſtiz-Miniſterium iſt mittelſt Reſcripts vom 6. v. M. in Uebereinſtimmung mit dem Herrn Finanz-Miniſter der §. 6. des Regulativs vom 29. Mai 1841 über die Verwaltung der vacanten Nachlaſſenſchaften (Amtsblatt für 1841 S. 313) dahin modifizirt worden:

„daß die Nothwendigkeit gerichtlicher Urtheile oder Zahlungs-Anweiſungen, bezüg-
„lich auf die bei den Regierungs-Hauptkaſſen befindlichen Gelder vacanter Succeſ-
„ſionen nur dann unumgänglich iſt, wenn die Regierung nicht ſelbſt mit dem Cu-
„rator über die Richtigkeit und Zahlbarkeit der gegen den Nachlaß geltend gemach-
„ten Forderungen mit Rückſicht auf den Beſtand und die Schulden des Nachlaſſes
„einverſtanden iſt.“

Im Auftrage des Herrn General-Prokurators zu Köln bringen wir dieſe Beſtimmung hierdurch zur Kenntniß der Curatoren vacanter Erbſchaften in den Bezirken der Königl. Landgerichte zu Düſſeldorf, Elberfeld und Cleve.

Zugleich bringen wir, jeder für ſeinen Bezirk, den ſämmtlichen Curatoren, welchen die Aufforderung vom 25. November v. J. (Amtsblatt 1841 S. 531) bisher nicht nachgekommen ſind, dieſelbe ſtatt beſonderer Excitatorien in Erinnerung.

Düſſeldorf, Elberfeld und Cleve den 26. September 1842.

Die Ober-Prokuratoren. Für den Ober-Prokurator zu Düſſeldorf.

Beſſel. Wingender. Kühlwetter.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 56. Düſſeldorf, Mittwoch, den 12. October **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 959.) Steckbrief gegen den Huſar Martin Keppelen aus Uerdingen. I. S. IV. Nr. 4272.

Der unten ſignaliſirte Huſar Martin Keppelen aus Uerdingen, iſt am 21. September l. J. von der 3ten Eskadron des Königl. 8ten Huſaren-Regiments aus der Garniſon Benrath, zum 3ten Male deſertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des 8ten Huſaren-Regiments zu Düſſeldorf abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 26. September 1842.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich; Religion katholiſch; Stand Tagelöhner; Haare blond; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen blaugrau; Naſe gewöhnlich; Mund mittelmäßig; Zähne geſund; Kinn rund; Geſichtsfarbe blaß; Statur unterſetzt.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Dienſtjacke mit hellblauem Kragen und weißer Schnur, weiße Stallhoſe, dunkelblaue Mütze mit hellblauem Rande, ein Paar Stiefel mit Sporen, ein Hemd und eine ſchwarz tuchene Halsbinde.

(Nr. 960.) Steckbrief gegen den Johann Spindeck aus Ratingen. I. S. II. Nr. 18546.

Der unten ſignaliſirte Johann Spindeck aus Ratingen, welcher wegen Landſtreicherei in der Provinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt am 16. v. M. auf vierzehn Tage nach Siegen beurlaubt worden und bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf ihn Acht zu haben, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 28. September 1842.

Signalement.

Alter 48 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholiſch; Stand Papiermacher; Haare dunkelbraun; Stirne flach; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe gewöhnlich; Mund groß; Bart braun; Kinn rund; Geſicht länglich; Sprache deutſch.

Bekleidung: ein Hemd, eine blaue Mütze mit Schirm, ein blauer Kittel, ein blau tuchener Frack, eine blau tuchene Weſte, eine geblümte Weſte, zwei Paar grau Nankinhoſen, ein weiß geblümtes Tuch, zwei ſchwarze ſeidene Tücher, eine ſchwarze Halsbinde, ein Paar graue Socken, ein Paar lederne Schuhe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 961.) Diebſtahl einer Taſchenuhr.

Am Sonntag den 21. des v. M. Abends iſt Jemanden im Lager bei Grimlinghauſen und zwar am Eingange des Cürtenſchen Zeltes im Gedränge eine goldene Repetiruhr abgeſchnitten und aus der Weſtentaſche entwendet worden.

Dieſelbe hing an einem Gummikördelchen, hatte ein ſilberweißes Zifferblatt und römiſche Zahlen. Auf dem Deckel, welcher das Gewerk einſchließt, ſteht auswendig der Name Brequet à Paris. Die Uhr wird auf gedachtem Deckel von der rechten Hand zur linken aufgezogen.

Indem ich vor dem Ankaufe warne, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib derſelben Auskunft zu geben vermag, ſolche mir oder der nächſten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 27. September 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 962.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der unterm 3. Auguſt d. J. gegen die Dienſtmagd Karoline Graefe aus Linderhauſen bei Schwelm von mir erlaſſene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen, da dieſelbe verhaftet worden iſt.

Düſſeldorf, den 29. September 1842. Der Inſtruktionsrichter: von Ammon.

(Nr. 963.) Steckbrief gegen den Peter Jacob Broegelmann aus Elberfeld.

Der Schreiber und Steindrucker Peter Jacob Broegelmann, 56 Jahre alt, zu Elberfeld geboren und zuletzt hier wohnend, hat ſich um dem Vollzuge einer wider ihn rechtskräftig erkannten einjährigen Gefängnißſtrafe zu entgehen, auf flüchtigem Fuße geſetzt.

Ich bringe daher das Signalement deſſelben mit dem Erſuchen zur Kenntniß der Polizeibehörde, auf den ꝛc. Broegelmann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten, und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 30. September 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

Signalement.

Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne bedeckt; Augenbrannen dunkelbraun; Augen blau; Naſe ſpitz; Mund gewöhnlich; Zähne geſund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund. Beſondere Kennzeichen: trägt eine kleine Perücke.

(Nr. 964.) Steckbrief gegen den Albert Köller aus Wald.

Der unten ſignaliſirte geſchäftsloſe Albert Köller aus Wald, welcher ſich vagabondirend herumtreibt, hat ſich eines hier verübten Diebſtahls dringend verdächtig gemacht.

Ich erſuche alle Polizeibehörden auf denſelben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mit den bei ſich führenden Effekten mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 1. Oktober 1842. Der Inſtruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Religion evangeliſch; Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare ſchwarz, kraus; Stirne hoch; Augenbraunen ſchwarz; Augen blau; Kinn oval; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: ſpricht raſch und ſtößt mitunter mit der Zunge an.

Bekleidung: dunkelblauer Ueberrock und Mütze.

(Nr. 965.) Steckbrief gegen den Privat-Sekretair Johann Batſche aus Paderborn.

Der unten ſignaliſirte, wegen Prellerei, zur Unterſuchung gezogene Privat-Sekretair Johann Batſche, geboren zu Paderborn, zuletzt hier wohnhaft, hat ſich zu Anfang dieſes Monats von hier heimlich entfernt, und iſt ſein jetziger Aufenthaltsort nicht bekannt.

Ich erſuche alle Polizeibehörden ergebenſt, auf denſelben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 4. Oktober 1842. Der Inſtruktionsrichter: v. Ammon.

Signalement.

Alter 24—26 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare hellblond; Stirne frei, hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe ſpitz, ziemlich groß; Mund mittel; Bart wenig; Kinn oval; Zähne gut; Geſichtsbildung länglich; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt mittel; Sprache deutſch. Beſondere Kennzeichen: etwas hochſchultrig und trug er beſtändig eine Brille.

(Nr. 966.) Diebſtahl zu Birgderkamp.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. ſind zu Birgderkamp mittelſt Einſteigens aus einem bewohnten Hauſe geſtohlen worden:

1) ein brauner Ueberrock mit blauer Seide gefüttert; 2) ein blauer Frackrock mit gewirkten Knöpfen; 3) ein graues langes Kamiſol; 4) eine ſchwarze Tuchhoſe; 5) eine hellgraue geſtreifte Sommerhoſe; 6) eine gelb wollene Weſte; 7) eine ſchwarz ſeidene dito; 8) ein ſchwarzes ſiamoiſenes Regenſchirm, und 9) eine grau leinene Schürze.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 24. September 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 967.) Diebſtahl zu Unterbarmen.

In der Nacht vom 24. zum 25. d. M. ſind aus einem bewohnten Hauſe zu Unterbarmen mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) ein blau tuchener Mannsüberrock; 2) ein oliven grüntuchener Frackrock; 3) ein baumwollenes Unterkamiſol; 4) eine grautuchene Hoſe; 5) eine ſchwarz tuchene Weſte; 6) ein blauſchwarzes Frauenkleid von Thybet; 7) ein ſchwarzes ſiamoiſenes Regenſchirm; 8) eine Tabackspfeife, und 9) fünf Thaler zehn Sgr. Geld.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 28. September 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 968.) Wahrſcheinlich geſtohlene Sachen.

In dem Beſitze einer wegen Landſtreicherei ꝛc. zur Unterſuchung gezogene Perſon haben ſich folgende Gegenſtände als:

1) ein Dreſchflegel; 2) eine Heu- oder Hafergabel; 3) ein kleiner Hammer mit kurzem Stiele gefunden, von denen es wahrſcheinlich iſt, daß dieſelben in dem Kreiſe Lennep, entwendet worden ſind.

Ich erſuche diejenigen, welche derartige Gegenſtände vermiſſen, ſolche auf dem Bürgermeiſtereiamte zu Lüttringhauſen, wo dieſelben aufbewahrt werden, in Augenſchein zu nehmen. Elberfeld, den 28. September 1842.

Der Königl. Inſtruktionsrichter, Landgerichtsrath: von Marées.

Nr. 969.) Steckbrief.

In verwichener Nacht iſt es den unten näher bezeichneten Zwangsarbeits-Sträflingen gelungen, aus der hieſigen Strafanſtalt zu entfliehen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dringend erſucht, auf dieſe der öffentlichen Sicherheit höchſt gefährlichen Subjecte möglichſt zu wachen, ſie im Betretungsfalle verhaften, und unter ſicherm Geleite der unterzeichneten Stelle vorführen zu laſſen.

Köln, den 29. September 1842. Die Direktion der Anſtalt.

Signalement.

1) Vor- und Zunamen: Clemens Schlagwein; Alter 28 Jahre; Geburts- und Wohnort Köln; Gewerbe Schloſſer; Größe 5′ 3″; Geſichtsfarbe geſund; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe ſpitz; Mund mittel, Kinn rund; Bart braun. Beſondere Kennzeichen: fehlen.

2) Vor- und Zunamen: Johann Döbbeler; Alter 41 Jahre; Geburtsort Baltrup, Bürgermeiſterei Recklinghauſen, Kreis und Regierungsbezirk Münſter; letzter Wohnort Datteln, Bürgermeiſterei Recklinghauſen, Kreis und Regierungsbezirk Münſter; Gewerbe Tiſchler; Größe 5′ 7″; Geſichtsfarbe geſund; Haare dunkelblond; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe lang; Mund mittel; Kinn ſpitz; Bart braun. Beſondere Kennzeichen: fehlen.

3) Vor- und Zunamen: Chriſtian Fremdner; Alter 30 Jahre; Geburtsort Grünſtadt in Rheinbaiern; letzter Wohnort Köln; Gewerbe Schloſſer; Größe 5′ 4″; Geſichtsfarbe geſund; Haare dunkelbraun; Stirne frei; Augenbraunen dunkelbraun; Augen blaugrau; Naſe ſpitz; Mund dick; Kinn rund; Bart ſtark. Beſondere Kennzeichen: am Daumen der linken Hand verwundet.

Die durch Entwendung ſich zugeeigneten Kleidungsſtücke, in welchen ſich jene Subjekte zu ihrer Bekleidung getheilt haben, beſtanden in: 1 blauen Ueberrock mit Sammetkragen, 1 grünen und 1 ſchwarzen Ueberrock, 1 ſchwarze, 1 ſchwarz geſtreifte und 1 braune Tuchhoſe, 1 ſchwarz ſeidenes und 1 buntes halbſeidenes Halstuch.

(Nr. 970.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da die des Diebſtahls beſchuldigten Eheleute Hermann Joſeph Pahlenberg und Anna Catharina Krings aus Barmen, Kreis Jülich, nunmehr zur Haft gebracht ſind, ſo wird der unterm 15. d. M. gegen ſie erlaſſene Steckbrief zurückgenommen.

Aachen, den 27. September 1842.

Der Königl. Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 971.) Der Lehrer Franz Wilhelm Otten aus Cleve iſt zum Lehrer an der katholiſchen Schule zu Uedemerbruch definitiv ernannt worden.

(Nr. 972.) An die Stelle des verſtorbenen Röttgen iſt der bisherige Lehrer zu Voerde, Guſtav Melcher als Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Meigen berufen und ernannt worden.

(Nr. 973.) Der Schulamts-Candidat Caspar Huhnen aus Hüls iſt zum zweiten Lehrer an der Elementar-Knabenſchule zu Uerdingen ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 57. Düſſeldorf, Sonnabend, den 15. October **1842.**

(Nr. 974.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 12. September 1842.

Der gute Zuſtand der Landwehr bei dem 8. Armee-Corps und die tüchtige Beſchaffenheit der von den Kreiſen für die Landwehr-Cavallerie geſtellten Pferde geben Mir die angenehme Veranlaſſung, Ihnen aufzutragen, ſämmtlichen daran Theil genommenen Einwohnern Meine Königliche Zufriedenheit zu bezeugen, da es Mich nur freuen kann, wenn Ich Gelegenheit habe, die fortdauernde Theilnahme an der Erhaltung und Fortbildung des wichtigen Inſtituts der Landwehr bei allen Einwohner-Klaſſen zu finden.

Brühl, den 12. September 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Ober-Präſidenten von Schaper.

Es gereicht mir zur beſondern Freude, die vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Coblenz, den 16. September 1842.

Der Ober-Präſident der Rheinprovinz.
Schaper.

(Nr. 975.) Beſtätigung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelſt Reſcripts vom 18. v. M. die auf den Pfarrer Reck zu Neuwied gefallene Wahl zum Superintendenten der Kreis-Synode Wied beſtätigt hat.

Coblenz, den 24. September 1842. Königl. Rheiniſches Conſiſtorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 976.) Den regelmäßigen Schulbeſuch betr. I. S. II. Nr. 19167.

Wir haben durch ſorgfältige Beobachtungen im Laufe dieſes Jahres uns überzeugt, daß unſere Verordnungen und Ermahnungen bezüglich auf regelmäßigen Schulbeſuch der Kinder, leider, noch nicht überall gleichmäßig befolgt werden.

Wir müſſen daher wiederholt die Herren Schulpfleger, Pfarrer, Bürgermeiſter, Schulvorſtände, vor Allem aber die Eltern dringend auffordern, dahin zu wirken, daß die beſtimmten Unterrichtsſtunden von den Kindern regelmäßig beſucht, Unterbrechungen aber, nur aus triftigen Gründen geſtattet werden, wobei wir bemerken:

1) hoffentlich werden nunmehr die meiſten Eltern ſelbſt einſehen, wie nöthig eine gehörige Schulbildung ihrer Kinder iſt, und wie dieſe nicht zu erreichen ſteht, wenn der Unterricht nicht regelmäßig beſucht wird.

2) Treten beſondere Hinderniſſe, als Krankheit der Kinder, Eltern, Geſchwiſter ein, wodurch für längere oder kürzere Zeit, die Dispenſation eines ſchulbeſuchenden Kindes nöthig wird, ſo muß dieſe bei dem Präſes des Schulvorſtandes gehörig nachgeſucht, und nicht über das Bedürfniß ausgedehnt werden.

3) Iſt es durchaus gegen die geſetzlichen Beſtimmungen, wie mit dem Erfolge des Unterrichtes nicht vereinbar, daß, wie wir in einzelnen Schulen bemerkt haben, während der guten Jahreszeit, faſt alle größeren Kinder, unter dem Vorwande ſie ſeien den Eltern nöthig, vom gewöhnlichen Schulbeſuche dispenſirt und zur ſ. g. Stundenſchule verwieſen worden.

Dieſe letztere Einrichtung iſt wie aus unſerer Verordnung vom 27. Mai 1841 (Amtsblatt Nr. 33) erſichtlich, lediglich für diejenigen Kinder getroffen, denen dringende häusliche Verhältniſſe den regelmäßigen Beſuch während der ganzen Dauer des Unterrichtes nicht geſtatten, — und ſoll wo dieſer Fall eintritt, die Verſetzung in die Stundenſchule, nur nach vorgängiger Unterſuchung der Verhältniſſe, resp. mit Genehmigung des Schulvorſtandes erfolgen, weshalb auch die Namen der Stundenſchüler unter Angabe der Gründe, in einer Liſte verzeichnet ſein ſollen, die unter Verantwortlichkeit des Lehrers, im Schullokale ausgehängt ſein muß.

4) Hiernach ergibt es ſich, wie ſehr diejenigen Schulvorſtände fehlen, die in der Ausnahme die Regel zu finden glauben, und ihr Amt nicht mit der Kraft handhaben, die erforderlich iſt, wenn der Zweck erreicht, und daß in ſie geſetzte Vertrauen gerechtfertigt werden ſoll.

Wir wollen daher erwarten, daß bei ferneren Schul-Viſitationen, wir ſowohl die vorberegten Punkte gehörig geordnet, als überhaupt, die in der Altgeltſchen Sammlung überſichtlich zuſammen geſtellten Vorſchriften, gleichmäßig und pünktlich befolgt finden, indem wir von jetzt ab, Verſäumniſſe und Zuwiderhandlungen jeglicher Art ernſtlich rügen, und die Beachtung der beſtehenden Verordnungen verlangen werden. Was wir im Voraus, allen betreffenden Perſonen, hiedurch haben bemerklich machen wollen.

Düſſeldorf, den 3. Oktober 1842.

(Nr. 977.) **Zweite Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Meurs betr.**

Die im Jahre 1840 und früher mit dem Zeugniſſe bedingter Anſtellungsfähigkeit entlaſſenen, zur Zeit noch nicht definitiv angeſtellten Schulamts-Candidaten und Lehrer evangeliſcher Confeſſion, ſo wie diejenigen, welche, ohne in einem Seminar unterrichtet worden zu ſein, ihre Befähigung zum Elementarſchulamte, darthun wollen, werden hiedurch aufgefordert, ſich Freitag den 28. d. M., Vormittags 8 Uhr in dem Seminargebäude zu Meurs unter Vorzeigung der Entlaſſungszeugniſſe und Atteſte über ihre zeitherige Amtsführung zur Prüfung einzufinden.

Düſſeldorf, den 8. Oktober 1842.

(Nr. 978.) **Verweiſung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 19084.**

Der unten näher bezeichnete Ziegelbäcker Johann Theodor Schepers, angeblich aus Stein bei Maſtrich, welcher ſich arbeitslos in Monheim und Umgegend als Trunkenbold umhertrieb, nirgend einen feſten Wohnſitz hatte und wovon er ſich ernährte nicht glaubhaft nachweiſen konnte, iſt als fremder Vagabond in den erſten Tagen des v. M. von Polizeiwegen über die Grenze verwieſen und ihm vor ſeiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Fall der Rückkehr nach §. 192 Th. 2 Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts zweijährige Feſtungsſtrafe erwirkt habe.

Düſſeldorf, den 6. Oktober 1842.

Signalement.

Name: Johann Theodor Schepers; Stand Ziegelbäcker; Geburts- und Wohnort Stein bei Maſtrich; Religion katholiſch; Alter 45 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare ſchwarz; Stirne bedeckt; Augenbraunen ſchwarz; Augen braun; Naſe lang; Mund mittel; Zähne gut; Bart ſchwarz; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur geſetzt.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 979.) Reiſekoſten Liquidation betr.

Die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reiſekoſten für kommiſſariſche Geſchäfte in Königlichen Dienſt-Angelegenheiten vom 28. Juni 1825 (Geſetz-Sammlung Seite 163) ſichert den zur Extrapoſtreiſe berechtigten Beamten im §. 11 litt. c. zugleich die Vergütung alles desjenigen zu:

„was an Chauſſee- Brücken- Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt worden „iſt, und zwar entweder auf beizubringende Quittungen, oder auf pflichtmäßige „Angabe der Beamten.

Bemerkt iſt worden, daß der letzte Theil dieſer Vorſchrift nicht durchweg beobachtet worden ſey, weshalb wir, zur Vermeidung wiederholter Bekanntmachungen über dieſen Gegenſtand gemeinſchaftlich, alle diejenigen Beamten unſerer resp. Gerichtsbezirke, welche dergleichen baare Auslagen zum Kriminal-Fonds zu liquidiren haben auffordern, dieſelben entweder durch beizufügende Quittungen zu unterſtützen, oder aber die pflichtmäßige Verſicherung hinzuzufügen, daß der in Rechnung geſtellte Betrag wirklich von ihm ausgelegt worden ſey, widrigenfalls auf dieſen Theil der Liquidation bei der Feſtſetzung und Anweiſung hinführo keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Elberfeld, Düſſeldorf, Cleve den 4. Oktober 1842.

Die Ober-Prokuratoren.

Beſſel. Wingender. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 980.) Todes-Urkunden betr.

Die Todes-Urkunden:

1) des hier gebornen und zu Paris am 20. Dezember vorigen Jahrs verſtorbenen Schneiders Heinrich Pullen;

2) des hier gebornen und am 26. Juni v. J. im Militair-Lazareth zu Bona in Afrika verſtorbenen Hauptmanns Johann Anton Hermann Joſeph B. Noggerath;

3) des hier gebornen und am 3. November v. J. im Militair-Lazareth Huſtapha, Provinz Algier, verſtorbenen Corporals Johann Canel;

4) des zu Crefeld gebornen und am 13. November v. J. im Militair-Lazareth zu Straßburg geſtorbenen Offiziers Heinrich Wilhelm Heyer und

5) des zu Garzweiler gebornen und am 30. November v. J. im Militair-Lazareth zu Perpignan verſtorbenen Soldaten Gottfried Hubert Kauſt,

ſind mir durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zugegangen, und die erſtbezogenen drei Urkunden an den hieſigen, die ad 4 gedachte an jenen zu Crefeld und die zuletzt bezogene Urkunde an den zu Garzweiler zur Eintragung in die Sterbe-Regiſter des laufenden Jahrs von mir abgegeben worden.

Düſſeldorf, den 30. September 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 981) **Bekanntmachung.**

Der am 9. April c. hier zur Poſt gegebene, an Theodor Tüllmann in Münſter, Poſtreſtant adreſſirte Mantelſack, iſt nicht abgefordert worden und von dort zurückgekommen.

Der Abſender deſſelben wird hiermit aufgefordert, ihn nach gehörigem Ausweis gegen Erlegung des Portos ꝛc. bei der unterzeichneten Stelle zurückzunehmen.

Weſel, den 30. September 1842. Königl. Poſtamt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 982.) **Steckbrief gegen den Poſtillon Johann Sonntag aus Stürzhauſen.**

Der hierſelbſt wegen Mißhandlung zur Unterſuchung gezogene Poſtillon Johann Sonntag aus Stürzhauſen im Amtsbezirke Wetten gebürtig, früher zu Bürgel im Bezirke Marburg, zuletzt in Bonn wohnhaft, hat ſich auf flüchtigem Fuße begeben.

Indem ich deſſen Signalement unten beifüge, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden ergebenſt, denſelben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 7. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement.

Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Naſe und Mund mittel; Statur geſetzt.

(Nr. 983.) **Diebſtahl zu Altcalcar.**

Der Wittwe Johann Scholten zu Altcalcar ſind in der Nacht vom 20. auf den 21. September d. J. aus ihrem Hauſe mittelſt Einſteigens 3 Stücke Leinewand, zuſammen 62 Ellen groß, geſtohlen worden. Alle 3 Stücke waren halb gebleicht und eines derſelben mit kattunem Garne durchwebt.

Indem ich dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich Jeden, der über den muthmaßlichen Thäter oder den Verbleib der geſtohlenen Leinewand Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächſten Ortsbehörde zeitigſt anzuzeigen.

Kleve, den 6. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Staats-Prokurator: Wever.

(Nr. 984.) **Zurückgenommener Steckbrief.**

Der nach meiner Bekanntmachung vom 18. v. M. von Nymegen aus wegen Anfertigung falſcher Coupons niederländiſcher Staatsſchuldſcheine verfolgte, Antonio Boggiano iſt zu Leiden verhaftet.

Kleve, den 6. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Staats-Prokurator: Wever.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 985.) Die durch Verſetzung des Pfarrers Vaſen nach Düren erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Zons iſt dem bisherigen Pfarrer zu Sinndorf, Carl Joſeph Neeſen, verliehen und am 31. Juli c. von demſelben angetreten worden.

(Nr. 986.) Dem Wundarzte 1. Klaſſe C. G. Jaeger iſt von des Herrn Miniſters Eichhorn Excellenz geſtattet worden, ſich zu Düſſeldorf, jedoch lediglich Behufs Ausübung der wundärztlichen Praxis, niederzulaſſen.

(Nr. 987.) Der bisherige Lehrer der 2. Klaſſe an der Elementarſchule zu Hitdorf, Arnold Kohl, iſt zum erſten Lehrer der katholiſchen Elementarſchule zu Monheim ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 58. Düſſeldorf, Donnerstag, den 20. October 1842.

(Nr. 988.) Collecte für die Taubſtummen-Schulen bei den Königl. Schullehrer-Seminarien betr. I. S. II. Nr. 18516

Die durch die Bekanntmachung vom 29. September v. J. zu Gunſten der bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien der Provinz zu eröffnenden und bei den Seminarien zu Kempen und Mörs wirklich am 1. Januar resp. am 1. Mai v. J. eröffneten Taubſtummen-Schulen ausgeſchriebene zweite Kirchen- und Haus-Collecte hat im Regierungsbezirke:

Aachen	250 Rthlr.	9 Sgr	5 Pf.
Coblenz	348 „	2 „	11 „
Köln	614 „	7 „	6 „
Düſſeldorf	1378 „	5 „	11 „
Trier	255 „	22 „	7 „
in allem:	2846 Rthlr.	18 Sgr.	4 Pf.

aufgebracht, und iſt mithin nicht ſo reichlich als die erſte, in jener Bekanntmachung vom 29. September v. J. erwähnte, ausgefallen, hat aber immer das Vertrauen gerechtfertigt, was bei Einrichtung jener Schulen in den wohlthätigen Sinn der Provinz, in die öffentliche und allgemeine Theilnahme für den Zweck dieſer Schulen geſetzt ward.

In dieſem Vertrauen waren im erſten Jahre aus dem Regierungsbezirk:

	zu Kempen	zu Mörs	zuſammen:
Aachen . .	3	—	3
Coblenz . .	2	1	3
Köln . .	2	1	3
Düſſeldorf . .	4	7	11
Trier . .	3	1	4
zuſammen:	14	10	24

taubſtumme Kinder aufgenommen worden, deren Thätigkeit, Fortſchritte, Entwickelung und heitere dankbare Lebendigkeit die Fürſorge und Wohlthätigkeit lohnt, die ſich ihres Unglücks erbarmt haben.

In demſelben Vertrauen ſind nun, wie die Bekanntmachung vom 29. September v. J. ſchon in Ausſicht nahm, beide Schulen vom 1. v. M. an dahin erweitert worden, daß jede 20 taubſtumme Kinder unentgeldlich, und außerdem 10 andere, jedes gegen Bezahlung von 50 Rthlr. jährlich, als den Betrag der Verpflegungskoſten, aufnehmen kann; ſo daß von jetzt an 60 dieſer Unglücklichen Erziehung und Unterricht empfangen werden.

Erſcheint nun auch dieſe Zahl im Verhältniß zu den vielen taubſtummen Kindern, welche ſich, im bildungsfähigen Alter, — abgeſehen von den unglücklichen, welche dieſes Alter ſchon überſchritten haben, — in der Provinz befinden, und zur weit überwiegenden

Mehrzahl gerade den unvermögendſten Eltern angehören, noch gering, ſo kann doch auch die Ausgabe für dieſe nur dann beſtritten werden, wenn die Theilnahme und die Mildthätigkeit für dieſe zwiefach Armen in der Provinz nicht ab-, ſondern in chriſtlicher und menſchlicher Liebe zunimmt und wie bisher gern die Mittel beiſteuert, damit jenen und immer mehreren geholfen werde.

Dieſe milde Theilnahme aber nehme ich hiermit getroſt von neuem für die unverzüglich von den Königlichen Regierungen auszuſchreibende Kirchen- und Haus-Collecte in Anſpruch und darf nicht zweifeln, daß ihr Ertrag meiner Zuverſicht entſprechen werde.

Coblenz, den 13. September 1842.

Der Ober-Präſident der Rheinprovinz.
Schaper.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 989.) Die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubſtummen-Schulen betr. I. S. II. Nr. 18516.

In Gemäßheit der Schlußbeſtimmung der vorſtehenden Bekanntmachung des Herrn Ober-Präſidenten der Rheinprovinz vom 13. v. M. ermangeln wir nicht, die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte für die bei den Schullehrer-Seminarien zu Kempen und Meurs eröffneten Taubſtummen-Schulen für das laufende Jahr, wie folgt, hiemit anzuordnen.

Zur Abhaltung der allgemeinen Haus-Collecte beſtimmen wir die Zeit vom 20. d. M. bis 20. November c.; zur Abhaltung der allgemeinen Kirchen-Collecte dagegen in den jüdiſchen Synagogen auf den 19. und in den chriſtlichen Kirchen auf den 20. November c.

Gleich nach erfolgter Abhaltung dieſer Haus- und Kirchen-Collecte ſind die Erträge derſelben der beſtehenden Vorſchrift gemäß unverzüglich an die resp. Steuerkaſſen, zur weitern Beförderung durch die resp. Kreiskaſſen an unſere Hauptkaſſe, und zwar an letztere bis zum 15. Dezember c., abzuliefern. Mit Ablauf dieſes Zeitpunktes ſind uns auch die Kreis-Ertrags-Nachweiſungen von den Herren Landräthen und von den Königl. Kreiskaſſen um ſo mehr unfehlbar einzureichen, als wir angewieſen ſind, den Geſammtertrag dieſer Collecte noch vor dem Schluſſe dieſes Jahres dem Herrn Ober-Präſidenten der Rheinprovinz anzuzeigen.

Wie die Eingangs erwähnte Bekanntmachung ergibt iſt die Provinzial-Collecte pro 1841 zwar nicht ſo reichlich als die erſte für das Jahr 1840 (welche 3907 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf., alſo 1061 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. mehr einbrachte) ausgefallen; ſelbſt in unſerm Bezirke iſt ſie gegen den Nettoertrag pro 1840 von 2066 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf., um 688 Rthlr. 14 Sgr. 7 Pf. herunter gegangen; nichts deſto weniger ſind die beiden oben genannten Lehranſtalten, worin im erſten Jahre zuſammen 24 taubſtumme Kinder aufgenommen worden, für das laufende zweite Jahr der Art erweitert, daß jede derſelben 20 ſolcher Kinder unentgeldlich, und außerdem 10 andere gegen Zahlung des Koſtenpreiſes von 50 Rthlr. jährlich, aufnehmen kann.

So erfreulich auch dieſe Vermehrung der Taubſtummenſchüler erſcheint, ſo iſt doch der Wunſch nicht zu unterdrücken, daß, wo möglich Allen geholfen werde. — Die Erreichung dieſes Wunſches hängt jedoch hauptſächlich von der Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel ab und deshalb nehmen wir vor Allem die eifrige Mitwirkung der Herren Pfarrer und der Herren Bürgermeiſter hiemit um ſo mehr in Anſpruch, als wir zu den Einwohnern unſeres Verwaltungsbezirks das volle Vertrauen haben, daß es nur einer

freundlichen Anſprache bei ihnen bedarf, um ihre Mildthätigkeit für einen ſo menſchenfreundlichen Zweck, wie der hier in Rede ſtehende iſt, fortdauernd und ſo viel ihre Mittel geſtatten im erhöhten Maße zu bethätigen.

Die allgemeine Haus-Collecte iſt übrigens am mehrſten dazu geeignet einen reichlichen Ertrag zu gewähren; jedoch nur dann, wenn ſie auch wirklich von Haus zu Haus bei allen Familien und unter gehöriger Auseinanderſetzung des Zwecks der Collecte wie es im vorigen Jahre, wo ſie gegen die von 1840. 553 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. weniger eingebracht hat, nicht geſchehen ſeyn dürfte, ſtatt findet. Den Herren Bürgermeiſter empfehlen wir daher recht angelegentlich, für die Abhaltung der Haus-Collecte in der eben erwähnten Weiſe durch zuverläſſige Gemeindeglieder möglichſt zu ſorgen und ſo zur fernern Erweiterung einer ſo wohlthätigen Lehranſtalt weſentlich mit beizutragen.

Düſſeldorf, den 8. Oktober 1842.

(Nr. 990.) **Die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte für die Abgebrannten in Rheinbach, Regierungsbezirks Köln betr. I. S. II. Nr. 18937.**

Am 19. d. M. iſt in der Kreisſtadt Rheinbach eine Feuerbrunſt ausgebrochen, wodurch 13 Wohnhäuſer und 74 Scheunen und Ställe gänzlich eingeäſchert und 21 Wohnhäuſer und 16 Scheunen und Ställe theilweiſe beſchädigt worden ſind.

Die Scheunen waren alle mit der diesjährigen Erndte gefüllt und ihr Inhalt nicht verſichert. — 20 Familien befinden ſich theils ohne Obdach, theils ohne Subſiſtenzmittel für den kommenden Winter, wofür alſo die Privat-Wohlthätigkeit in Anſpruch zu nehmen iſt.

Zur Unterſtützung dieſer Brandbeſchädigten hat der Herr Ober-Präſident der Rheinprovinz eine allgemeine Haus-Collecte in der ganzen Provinz bewilligt und uns zu deren Anordnung in unſerem Bezirke beauftragt.

Indem wir dieſe Bewilligung hiermit bekannt machen, veranlaſſen wir die Herren Bürgermeiſter unſeres Bezirks, gedachte Collecte, unter angemeſſener Empfehlung zu reichlichen milden Beiträgen, unverzüglich den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften gemäß abhalten und die aufkommenden Erträge an die Steuerkaſſen, zur weitern Beförderung durch die Kreiskaſſe an unſere Hauptkaſſe abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 7. Oktober 1842.

(Nr. 991.) **Steckbrief gegen den Gefreiten Karl Abendroth aus Polzen. I. S. I. Nr. 4481.**

Der unten näher bezeichnete Gefreite Karl Abendroth aus Polzen, Regierungsbezirk Cöslin, iſt am 23. v. M. von der 1. Kompagnie des Königl. 8ten combinirten Reſerve Bataillons aus der Garniſon Ehrenbreitſtein, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des Bataillons Herrn Oberſt von Joſſa, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 8. Oktober 1842.

Signalement.

Alter 42 Jahre 5 Monate; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare ſchwarz; Augen grau; Augenbraunen braun; Mund gewöhnlich; Naſe länglich; Zähne vollzählig; Kinn oval; Bart ſchwarzbraun; Geſicht länglich, etwas pockennarbig; Geſichtsfarbe blaß; Stirne bedeckt; Statur groß. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine dunkelblaue Dienſtjacke, ein Paar graue Tuchhoſen mit rothem Vorſtoß, eine dunkelblaue Mütze mit rothem Streifen ohne Schirm, eine ſchwarz tuchene Halsbinde und ein Paar Halbſtiefeln.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 992.) Steckbrief gegen den Ludwig Eyring aus Vierſſen.

Der Kaufmann Ludwig Eyring aus Vierſſen hat ſich der wegen betrügeriſchen Bankerotts gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 30. September 1842. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Geburtsort Hachenburg im Naſſauiſchen; Alter 60 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare grau melirt; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe gebogen; Mund mittelmäßig; Bart grau; Zähne gut; Kinn rund; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe gewöhnlich; Statur ſchlank. Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 993.) Steckbrief gegen den Schneider Joſeph von der Bank aus Koerenzig.

Der Schneider Joſeph von der Bank, 26 Jahre alt, zu Koerenzig geboren und zuletzt zu Ratingen wohnhaft, welcher laut Urtheils des hieſigen Zuchtpolizeigerichtes vom 18. Januar c. wegen Unterſchlagung eine event. neuntägige Gefängnißſtrafe abzubüßen hat, hat nicht aufgefunden werden können.

Ich bringe daher des Condemnaten Perſonenbeſchreibung mit dem Erſuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, auf den Condemnaten zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen. Für den Ober-Prokurator.

Düſſeldorf, den 5. Oktober 1842. Der Staats-Prokurator: Lippe.

Signalement.

Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe groß; Mund gewöhnlich; Zähne geſund; Kinn oval; Bart blond; Geſichtsform oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank.

(Nr. 994.) Steckbrief gegen den Schneidergeſellen Ludwig Stempel aus Goddelsheim betr.

Der Schneidergeſelle Ludwig Stempel aus Goddelsheim im Fürſtenthum Waldeck, deſſen Perſonbeſchreibung unten folgt, hat ſich einer gegen ihn wegen Todſchlags einzuleitenden Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Wir erſuchen alle Civil- und Militairbehörden, auf den Stempel genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Inquiſitoriat zu Hamm abliefern zu laſſen. Schwelm, den 5. Oktober 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Perſonbeſchreibung.

Der Schneidergeſelle Ludwig Stempel iſt 25 Jahre alt und von kleiner Statur, er hat dunkelblonde Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augen, eine kleine aufgeſtutzte Naſe, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn und ein rundes Geſicht.

Bei ſeiner Entweichung am 2. dieſes Nachmittags trug derſelbe eine ſchwarz tuchene Kappe mit Schirm, ein roth buntes Halstuch, einen blau leinenen Kittel, unter demſelben ein blau tuchenes Kamiſol, eine ſchwarz tuchene Weſte mit zwei Reihen Knöpfe, eine dunkelblaue Tuchhoſe und Halbſtiefeln.

(Hierbei eine Beilage, das Regulativ für den Packhof und den Freihafen zu Duisburg enthaltend.)

Beilage
zu Nr. 58. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düſſeldorf.

Bekanntmachung. I. S. I. Nr. 4177.

Regulativ
für den Packhof in Duisburg.

In Gemäßheit des §. 67 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 werden für den Packhof in Duisburg, unter Hinweiſung auf die allgemeinen Beſtimmungen des Zollgeſetzes und der Zoll-Ordnung, folgende beſondere Vorſchriften ertheilt.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Gegenſtand dieſes Regulativs iſt nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage beſtimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieſer Waaren aus derſelben.

Was die auf dem Expeditions- und Reviſionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur ſchließlichen Abfertigung oder zur weitern Verſendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, ſo wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage beſtimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden iſt, ſo kommen dabei die beſtehenden allgemeinen Vorſchriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden beſondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Reviſionshofe zur Anwendung.

§. 2. Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieſes Regulativs überall derjenige verſtanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren befugt, anerkannt, iſt verbunden, ſich nach den Vorſchriften deſſelben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Perſonen das Niederlagerecht in Anſpruch nehmen können.

§. 3. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60 der Zollordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu laſſen.

Andere Perſonen im Orte, ſo wie Auswärtige, welche ſich der Niederlage bedienen wollen, müſſen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederleguug auf ſeinen Namen zu bewirken.

§. 4. Auch Frachtführer müſſen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeſchriebenen Friſt, entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern ſollte, Behufs der Niederlegung derſelben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Haupt-Steueramtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten in Duisburg beſtellen, auf deſſen Anmeldung und Konto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5. In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitſchein-Kontrole eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenſtände inländiſchen Urſprunges und verzollte ausländiſche Waaren können nur ausnahmsweiſe in Gemäßheit beſonderer Anordnungen, in die Niederlage aufgenommen werden, und unterliegen dann den für ſolche Fälle eigens ertheilten Vorſchriften.

§. 6. Waaren, deren Lagerung der Niederlage ſchädlich ſein kann, als: der Verpeſtung verdächtige Sachen, Gegenſtände welche zur Selbſtentzündung geneigt, oder der Exploſion fähig ſind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenſchaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig ſein kann, ſo wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7. In wie weit Gegenſtände, auf den Wunſch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geſchloſſenen Räumen entweder für ſie ſelbſt oder für das übrige Lagergut nachtheilig iſt, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Haupt-Steueramte beſtimmt.

§. 8. Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zuſtande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beſchädigte Verpackungen müſſen zuvor hergeſtellt werden.

§. 9. Weine und andere Flüſſigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müſſen, können nur in ſoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden ſind, und die Weine noch außerdem unter der Vorausſetzung, daß ſie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10. Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geſchieht durch Vorlegung beſonderer Auszüge aus den Zoll-Deklarationen oder Begleitſcheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienſt auf dem Expeditions- und Reviſionshofe gemäß, nach dem unter A. beiliegenden Muſter, von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der feſtgeſetzten Friſt dem Haupt-Steueramte übergeben ſein müſſen. Dieſe Auszüge werden zuvörderſt hinſichtlich ihrer Uebereinſtimmung mit den Zoll-Deklarationen oder Begleitſcheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und beſcheinigt und ſodann bei der Reviſion der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11. Der Reviſion der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter deſſelben jederzeit beizuwohnen.

§. 12. Wenn eine, aus mehreren Kolli beſtehende, zuſammen verwogene gleichnamige Waaren-Poſt mit Begleitſchein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Beſtimmung erhalten ſoll, ſo muß gleichwohl die geſammte Waaren-Poſt zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13. Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Collo durch Verwiegung feſtgeſtellt werden.

§. 14. In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden ſoll, vorher ſpeciell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die ſpezielle Reviſion unterbleiben und die Waare zollamtlich verſchloſſen, beziehungsweiſe mit dem Verſchluſſe, unter welchem ſie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Dieſem Antrage kann jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die Anmeldung ganz vollſtändig und der Auszug in keiner Weiſe mangelhaft, auch nicht zu vermuthen iſt, daß der Inhalt der Kolli in Gegenſtänden der in §. 6 bezeichneten Art beſtehe, entſprochen

werden, immer aber erſt dann, wenn ſich der, dem Haupt-Steueramte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbſtſchuldner für Gefälle, Geldſtrafe, Koſten und andere geſetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten, beziehungsweiſe den frühern Begleitſchein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf begründeten Begleitſcheinen, Deklarations- und Begleitſchein-Auszügen künftig nicht übereinſtimmend befunden werden ſollte.

Die Erfüllung dieſer Bedingung kann nach dem Ermeſſen des Haupt-Steueramtes erlaſſen werden, wenn die ſpecielle Reviſion ſchon bei einem andern Amte vorausgegangen iſt.

§. 15. Wenn die ſpecielle Reviſion der Waaren, einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, ſo jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden iſt, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitſcheine nicht beſtimmt genug angegeben ſind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13 des Auszuges zu ergänzen vermag, iſt die Aufnahme in die Niederlage nur in ſofern zuläſſig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Reviſions-Atteſt mit unterſchreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entſcheidung des Provinzial-Steuer-Direktors ausgeſetzt, wenn jenes Anerkenntniß verſagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Haupt-Steueramtes gehoben werden können. Die Waaren werden in ſolchen Fällen einſtweilen unter Verſchluß genommen.

§. 16. Waaren, welche bei dem Haupt-Steueramte unter Begleitſchein-Kontrole, unverſchloſſen eingetroffen ſind, und über deren Identität Zweifel entſtehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleiſtung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17. Wenn von dem Niederleger in der Spalte 13 des Auszuges Hinſichts der Tara nichts bemerkt iſt, ſo wird angenommen, daß derſelbe die Anwendung des im Tarif enthaltenen Tara-Satzes wünſche.

Es geſchieht dann die Anſchreibung nach dem Bruttogewicht, und bei künftiger Verzollung, in ſofern ſolche bei dem Haupt-Steueramte in Duisburg erfolgt, muß der Niederleger ſich die Anwendung des tarifmäßigen Tara-Satzes gefallen laſſen.

Wird die Ermittelung des Netto-Gewichts durch Verwiegung in Spalte 13 des Auszuges begehrt oder nach Maaßgabe der Beſtimmung unter Ziffer III. d. 4 der 5ten Abtheilung des Zoll-Tarifs von dem Haupt-Steueramte für nöthig gehalten, ſo findet Anſchreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Netto-Gewicht Statt und es kann dann bei ſpäterer Verzollung die Vergütigung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anſpruch genommen werden.

§. 18. Soweit Netto-Verwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zuläſſig iſt, kann dieſelbe auch für einzelne Kolli einer ganzen Poſt gleichartiger Waaren dann beantragt und zugeſtanden werden, wenn die in ſolchen Kolli enthaltene Waaren oder auch nur die Emballage derſelben ſchadhaft iſt. Begründen, außer dieſem Falle, nicht ganz beſondere Umſtände einen ſolchen Antrag, ſo muß die wirkliche Tara der ganzen Poſt ermittelt werden.

§. 19. Wenn die Reviſion beendet iſt, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Koſten zu den Lagerräumen und in denſelben an denjenigen Ort zu ſchaffen, welcher für die Lagerung angewieſen wird.

§. 20. Nach geſchehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinſichtlich der Eintragung in das Niederlage-Regiſter, beſcheinigtes Exemplar des Auszuges zugeſtellt, welches ihm als Niederlage-Schein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers.

1) Beaufſichtigung der Waaren.

§. 21. Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung fleißig nachzuſehen, ob die lagernden Waaren ſchadhaft, beſonders Fäſſer, in welchen ſich Flüſſigkeiten befinden, leck geworden ſind, und in dieſem Falle die Niederleger ſofort davon in Kenntniß zu ſetzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger ſind verbunden die Anweiſung des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird ſolches verſäumt oder verzögert, und iſt aus dieſer Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Haupt-Steueramtes zu befürchten, insbeſondere eine Waare in den Zuſtand gerathen, daß ſie größtentheils oder gänzlich verdirbt, ſo iſt der Niederleger, unter Friſt-Beſtimmung aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf ſeine Koſten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waaren geſchritten, und mit dem Erlöſe nach §. 66 der Zoll-Ordnung weiter werde verfahren werden.

§. 22. Der Niederleger hat auch ſeinerſeits über die lagernden Waaren Aufſicht zu führen, weshalb ihm überlaſſen bleibt, die Kolli mit ſeinem Privatſiegel zu verſchließen, in welchem Falle ſolches in dem Auszuge bemerkt und dieſer Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derſelbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu ſehen und mit darüber zu wachen, daß ſie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch wenn er ſolches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerkſam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich beſichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Ausſieben und dergleichen zu treffen ſind, dieſe, unter Zuſtimmung des Haupt-Steueramtes veranſtalten zu können.

§. 23. Um die Beaufſichtigung der Waaren durch die Niederleger ſelbſt möglichſt zu erleichtern, wird, ſo weit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umſtände geſtatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beiſammen lagern, und die ſpäter für ihn hinzukommenden ſich an die früher gelagerten anſchließen.

§. 24. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewieſenen Stelle darf die Waare nur mit deſſen Erlaubniß verſetzt und es muß jedenfalls dabei nach deſſen Anweiſung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß ſeine Waare nicht gut lagere, und wünſcht derſelbe für ſie eine vermeintlich beſſere Lagerſtelle, ſo wird ihm dieſe, wenn Raum dazu vorhanden iſt und die Verſetzung ohne Störung geſchehen kann, auch ſonſt kein Hinderniß entgegen ſteht, gewährt werden. Kann ſich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, ſo entſcheidet der Haupt-Amts-Vorſtand.

2) Umpackung der Waaren.

§. 25. Eine Umpackung der Waaren iſt zuläſſig:

1) wenn dieſelbe zur Erhaltung der Waaren erforderlich iſt, oder
2) wenn Behufs der Verſendung nach dem Auslande, die Theilung eines Kollo eintritt.

Sie darf jedoch, wie überhaupt jede Oeffnung der Kolli, in der Niederlage nur unter Zuſtimmung und Kontrole des Niederlage-Verwalters geſchehen.

a. Zur Erhaltung der Waaren.

§. 26. Bei Umpackung blos zur Erhaltung der Waaren müſſen in der Regel die Kolli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalt wieder hergeſtellt und mit den vorhanden geweſenen Marken wieder verſehen werden. Iſt in dieſer Beziehung eine Abweichung nothwendig, ſo iſt dazu die beſondere Erlaubniß des Haupt-Steueramts erforderlich.

Niederleger, welche Vorkehrungen zur Erhaltung ihrer Waaren zu treffen wünſchen, müſſen dieſerhalb bei dem Haupt-Steueramt einen ſchriftlichen Antrag machen, zu welchem das im §. 28 gedachte Muſter B. zu benutzen iſt.

§. 27. Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, ſo bleibt, inſofern nicht ſchon das Netto-Gewicht durch Verwiegung ermittelt iſt, immer das urſprüngliche Brutto-Gewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenſtand.

b. Behufs Theilung der Kolli.

§. 28. Die Theilung eines Kollo iſt in der Regel nur Behufs der Verſendung nach dem Auslande oder nach einem andern Orte mit Niederlage-Recht auf Begleitſchein I. in den im §. 44 feſtgeſetzten Mengen zuläſſig.

Wer eine ſolche vornehmen will, hat dies dem Haupt-Steueramte ſchriftlich anzumelden und hierzu das anliegende Muſter B. zu benutzen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Kollo-Theilung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. 36) verbunden werden.

Soll ein Kollo getheilt werden, ſo muß das Netto-Gewicht deſſelben, wenn es nicht ſchon ermittelt worden iſt, jedenfalls, bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara und von den nach dem Maaße zu kontrolirenden Flüſſigkeiten durch Vermeſſung des Inhalts mittelſt der Viſir-Inſtrumente feſtgeſtellt werden. Das auf dieſe Art ermittelte Netto-Gewicht iſt das zollpflichtige Objekt.

Für ein etwaniges Manco, welches ſich beim Abſchluſſe des Konto nach Beendigung der Verſendungen, aus einem ſolchen Kollo herausſtellen möchte, iſt — und zwar bei Flüſſigkeiten in dem Verhältniſſe von 3 Pfund pro Quart — der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Die Durchgangs-Abgabe wird von dem Brutto-Gewichte jedes neu gebildeten Kollo erhoben. Differenzen zwiſchen dieſem und dem urſprünglichen Brutto-Gewichte bleiben unberückſichtigt.

§. 29. Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung oder Theilung hinausgeht, iſt nicht zuläſſig.

3) Entnahme von Proben.

§. 30. Dem Niederleger iſt geſtattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Beſtimmungen des §. 28. alinea 2.

Die ſolchergeſtalt geöffneten Kolli müſſen ſtets ſorgfältig wieder verſchloſſen werden.

4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlageſcheinen.

§. 31. Die Steuer-Verwaltung iſt befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageſchein vorlegt, (in Folge der in demſelben enthaltenen Bemerkung) als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derſelbe rechtmäßiger Beſitzer des Niederlageſcheins ſei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen ſein, und dies von demjenigen, der daran Intereſſe hat, dem Haupt-Steueramte angezeigt werden, ſo wird daſſelbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Regiſter bemerken und ſo lange keine Dispoſitionen über die Waaren zulaſſen, bis über den rechtmäßigen Beſitz des Niederlageſcheins von der zuſtändigen Behörde entſchieden iſt.

§. 32. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden, ſo iſt dem Haupt-Steueramte der Niederlageſchein nebſt der Ceſſion vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn nach dem Ermeſſen des Haupt-Steueramts kein Bedenken obwaltet, die Umſchreibung im Niederlage-Regiſter und die Abſchreibung auf dem Niederlageſcheine, beziehungsweiſe die Ausſtellung eines neuen Niederlageſcheines Statt.

Betrifft die Uebertragung ſolche Kolli, welche ohne Reviſion unter Verſchluß und mit der vorgeſchriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekommen ſind, ſo muß der Ceſſion zugleich die Erklärung der Uebernahme dieſer Haftungen von demjenigen, auf deſſen Konto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 33. Sollte ein Niederlageſchein verloren gehen, ſo muß der Niederleger ſolches durch zweimalige Bekanntmachung im Duisburger Kreisblatte zur Kenntniß ſämmtlicher Handlungshäuſer im Orte bringen, dem Haupt-Steueramte unter Mittheilung dieſer Bekanntmachung den Verluſt ſchriftlich anzeigen, dabei an Eidesſtatt erklären, daß er von dem Niederlageſcheine einen andern Gebrauch nicht gemacht habe und darauf antragen, daß die, unter der, auf dem Niederlageſcheine verzeichnet geweſenen Nummern und Signatur in dem Packhofe lagernde Waare nur ihm herausgegeben und jeder andere Inhaber des abhanden gekommenen Niederlageſcheines, als unrechtmäßiger Beſitzer deſſelben betrachtet werde.

Nachdem allen vorſtehend angegebenen Erforderniſſen von Seiten des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlage-Regiſter das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlageſcheins ausgefertigt und in demſelben die erſte Ausfertigung für ungültig erklärt.

5) Lagergeld.

§. 34. Das Lagergeld wird überall von dem, bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Brutto-Gewichte erhoben.

6) Lagerzeit.

§. 35. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen nach §. 60. der Zoll-Ordnung ohne beſondere Ermächtigung nicht über zwei Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageſchein beſonders ausgedrückten Lagerfriſt bei deren Feſtſetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen iſt, das im §. 66 der Zollordnung vorgeſchriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Beſtimmung über die lagernden Waaren.

1) Im Allgemeinen.

§. 36. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen, ſo wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlageſcheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muſter C. dem Niederlage-Verwalter, oder dem mit Führung des Niederlage-Regiſters etwa beſonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinſtimmung der Angabe mit dem Regiſter prüft und ſolche auf der Abmeldung beſcheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche ſich auf die früher ſtattgehabten Reviſions-Akte und ſonſt auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Beſtimmung der Waaren in Spalte 12. der Abmeldung gemachten Angabe, richtet ſich die weitere Abfertigungsweiſe.

§. 37. So oft eine Abſchreibung im Niederlage-Regiſter erfolgen ſoll, muß dem Haupt-Steueramte auch der Niederlageſchein vorgelegt werden, um in demſelben die Abſchreibung gleichfalls bewirken zu laſſen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlageſcheins nicht erledigt, ſo erhält der Niederleger denſelben bis dahin zurück, daß

ſämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, und, bei Abmeldung der letzten Poſt, die durch die einzelnen Abſchreibungen etwa enſtandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen ſind, wonächſt der Schein bei dem Haupt-Steueramte zurückbehalten wird.

2) Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 38. Die Theilung einzelner Kolli für den Zweck der Verzollung zum Eingange iſt unſtatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, ſo muß die Abmeldung mindeſtens auf ein ganzes Kollo und alle darin vorhandenen Waaren lauten; doch kann der Reſt eines, Behufs der Verſendung bereis getheilten Kollo auf einmal zum Eingange verzollt werden.

§. 39. Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die ſpezielle Reviſion, inſofern ſolche nicht ſchon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage ſtattgefunden hat. (§. 14)

Nachdem der Befund in der Abmeldung beſcheinigt iſt, hat der Niederleger den Gefälle-Betrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geſchehene Verzollung empfängt.

§. 40. Gegen Vorzeigung dieſer Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt, und müſſen unverweilt auf dem vorgeſchriebenen Wege fortgeſchafft werden.

3) Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Inlande.

a. Auf Begleitſchein II.

§. 41. Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitſchein II., welche ſich nach den Beſtimmungen der Zoll-Ordnung (§. §. 50—53) und nach den Vorſchriften des Begleitſchein-Regulativs (§. §. 10. 29 und 30) bemißt, gelten die Beſtimmungen §. §. 38 bis 40 mit dem Unterſchiede, daß, Statt der Gefälle-Entrichtung die Extrahirung des Begleitſcheins eintritt. Daſſelbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht beſtimmt ſind, jedoch in der Abmeldung bemerkt iſt, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, ſondern gleich verzollt werden ſollen.

b. Auf Begleitſchein I.

§. 42. Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlage-Recht verſendet werden, und iſt die Dispoſition über dieſelben noch vorbehalten, ſo wird, nachdem die Waaren verwogen und nach Maaßgabe der Vorſchrift im §. 20 des Begleitſchein-Regulativs, unter Verſchluß geſetzt worden, der Begleitſchein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn ſolche von dem Haupt-Steueramte nicht für nothwendig erachtet wird.

4) Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande.

§. 43. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42 ertheilten Vorſchriften, jedoch mit dem Unterſchiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht ſpeciell revidirt worden ſind, nur dann unter dem urſprünglichen Verſchluſſe abgelaſſen werden dürfen, wenn eine der beiden, im 2ten alinea des §. 29 der Zoll-Ordnung beſtimmten Vorausſetzungen vorliegt, oder die allgemeine Reviſion zur richtigen Erhebung des Durchfuhr-Zolles für den angegebenen Cours hinreichend erſcheint. Nach bewirkter Reviſion und Beſcheinigung des Verſchluſſes auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5) Beſondere Beſtimmungen.

a. Geringſte Mengen, welche zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlage-Recht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

§. 44. In der Regel muß von den, in der Niederlage befindlichen Waaren-Kolli **unter** dem Gewichte eines Centners wenigſtens ein **ganzes** Kollo und aus einem **mehr**

wiegenden Kollo in der Regel wenigſtens Ein Centner zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlage-Recht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wenn der Reſt eines zur Verſendung beſtimmten angebrochenen Kollo weniger als einen Centner betragen ſollte, kann auch dieſer geringere Betrag in einer Poſt verſandt werden.

b. Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren bezüglich des angeſchriebenen Gewichts.

§. 45. Da nach §. 45 der Zoll-Ordnung das auf den Grund allgemeiner oder ſpecieller Reviſion beim Eingange ermittelte und im Begleitſcheine angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, ſo wird den zur Niederlage kommenden Waaren:

a) wenn ſolche auf dem Rheine und der Moſel unmittelbar vom Auslande eingegangen ſind, das vor der Aufnahme in die Niederlage feſtgeſtellte und

b) wenn ſie mit Begleitſchein eingetroffen ſind, das durch den Begleitſchein überwieſene Gewicht

im Niederlage-Regiſter angeſchrieben.

Demnächſt wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage in folgender Art verfahren:

1) bei ſofortiger Verzollung oder bei der Verſendung auf Begleitſchein II. wird der Eingangszoll nach dem angeſchriebenen Gewichte erhoben, reſpektive im Begleitſcheine ausgeworfen,

2) bei der Verſendung auf Begleitſchein I. nach einem andern Niederlage-Orte, wird das angeſchriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitſcheine überwieſen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 42 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, ſo wird von dem etwanigen Minder-Gewichte des betreffenden Kollo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitſcheins erhoben und dem letzteren das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Verſendungen nach dem Auslande wird von dem angeſchriebenen Brutto-Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

Ergiebt ſich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verſchluß und unangebrochen gelagert hat, ein Minder-Gewicht, ſo wird von dieſem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewicht die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derſelben zuſammen gewogenen Waarenpoſt theilweiſe Verſendung und theilweiſe Verzollung Statt gefunden hat, wird für das Fehlende bei Aufräumung der Poſt der volle Eingangszoll eingezogen.

VII. Straf-Beſtimmungen.

§. 46. Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorſchriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zoll-Defraudation zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen.

§. 47. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die ſonſtigen, in dieſem Regulative enthaltenen Vorſchriften oder der unterlaſſenen Befolgung derſelben werden mit den, in dem Zoll-Strafgeſetz vorgeſehenen Ordnungsſtrafen geahndet.

Berlin, den 18. Juli 1842.

Der Finanz-Miniſter.
In deſſen Abweſenheit: Kühne.

In-

Inhalt.

I.	Allgemeine Beſtimmungen	§§. 1 — 2.
II.	Welche Perſonen das Niederlagerecht in Anſpruch nehmen können	§§. 3 — 4.
III.	Welche Waaren zur Niederlage gelangen können . . .	§§. 5 — 9.
IV.	Anmeldung uud Annahme zur Niederlage	§§. 10 — 20.
V.	Behandlung der Waaren während des Lagers:	
	1) Beaufſichtigung der Waaren	§§. 21 — 24.
	2) Umpackung der Waaren	§. 25.
	a) zur Erhaltung der Waare	§§. 26 — 27.
	b) Behufs Theilung der Kolli	§§. 28 — 29.
	3) Entnahme von Proben	§. 30.
	4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlageſcheinen	§§. 31 — 33.
	5) Lagergeld	§. 34.
	6) Lagerzeit	§. 35.
VI.	Verfahren bei weiterer Beſtimmung über die lagernden Waaren:	
	1) Im Allgemeinen	§§. 36 — 37.
	2) Bei der Abmeldung zur Verzollung	§§. 38 — 40.
	3) „ „ „ zur Verſendung nach dem Inlande:	
	a) auf Begleitſchein II.	§. 41.
	b) „ „ I.	§. 42.
	4) Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande .	§. 43.
	5) Beſondere Beſtimmungen:	
	a) Geringſte Mengen welche zur Verſendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen	§. 44.
	b) Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeſchriebenen Gewichts	§. 45.
VII.	Strafbeſtimmungen	§§. 46 — 47.

A. Begleitſchein-Empfangs-Regiſter, Blatt . . . Nro . . .

Auszug

{ der Zoll-Deklaration / dem Begleitſcheine } des Amts zu Nr.

genen Waaren Behufs der Anmeldung derſelben zur Niederlage.

I. Inhalt { der Zoll-Deklaration. des Begleitſcheins.												II. Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Waaren-Empfängers
Nr. der einzelnen Poſitionen.	der Kolli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe			
	Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitſchein-Extrahenten			nach ſtattgehabter amtlicher Ermittelung			Ob und wie ein Verſchluß angelegt iſt, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind, und b. wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	deren Gewicht Netto. Ctr. Pf.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht Brutto. Ctr. Pf.	deren Gewicht Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pf.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Zur Nachricht.

Die Steuer-Verwaltung iſt befugt, denjenigen, welcher ihr dieſen Niederlageſchein vorlegt, als zur Dispoſition einzugehen, ob derſelbe rechtmäßiger Beſitzer des Niederlageſcheins ſei.

B. Von Unterzeichnete wird darauf angetragen, unten verzeichnete Koll

Proben à Loth { theilen / entnehmen / Brutto verwiegen / öffnen und nachſehen / ſtürzen / ausſieben } zu dürfen.

I. Angaben des Antragſtellers.

Des Niederlage-Regiſters			Benennung der Waaren.	Der Kolli	
Konto.	Blatt.	Nr.		Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.
1.			2.	3.	4.

Abgegeben den ten 184

Die Reviſion übernehmen: Nr.

aus

vom ten 184 über die damit an Unterzeichnete eingegan-

III. Reviſionsbefund.						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.		V. Abgang aus der Niederlage.				
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes — Zahl der Bleie oder Siegel.	der Waaren: Gattung (mit Angabe der Tarif-Poſition.)	der Waaren: Menge: durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto. Ctr. Pf.	der Waaren: Menge: durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto. Ctr. Pf.	der Waaren: Menge: Anderweiter Maaßſtab.	des Niederlage-Regiſters: Tit. Konto Blatt Nr.	Bemerkungen (über angelegten Verſchluß ꝛc.)	Datum des Abgangs	der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	der Kolli: Zeichen und Nummer.	der Kolli: Gewicht: Brutto. Ctr. Pf.	der Kolli: Gewicht: Netto. Ctr. Pf.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung

II. Amtliche Beſcheinigung.			
Ermitteltes Gewicht: Brutto. Ctr. Pf.	Ermitteltes Gewicht: Netto. Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abſchreibung der Proben im Niederlage-Regiſter ꝛc.
5.	6.	7.	8.

C.

Niederlage-Regiſter | Abgegeben den ten 184
Konto | Die Reviſion übernehmen: Nr.
Blatt
Nr.

A b m e l d u n g

von Waaren aus der Niederlage des Amtes zu
zur Verzollung
Verſendung auf Begleitſchein nach über das Amt zu durch

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.											II.
	Der Kolli		Der Waaren					Angabe			
			Gattung		Menge						
					durch Verwiegung ermitteltes Gewicht						
Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitſchein-Extrahenten.	nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab.	ob und wie die Kolli verſchloſſen zur Niederlage gelangt ſind.	ob und von welchen Waaren Durchgangs-Zoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren urſprünglich eingegangen ſind, und b. wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Abmelders.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

III. Reviſionsbefund.						IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.			
		der Waaren							in den Hebe- und Control-Regiſtern			
			Menge									
			durch Verwiegung ermitteltes Gewicht							deſſen		
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verſchluſſes. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Gattung (mit Angabe der Tarif-Poſition.)	Brutto Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara. Ctr. Pf.	Tarifſatz. Thl. Sg.	Gefälle-Betrag. Thlr. Sg. Pf.	Benennung des Regiſters.	Blatt / Nummer	Im Kommerzial-Regiſter Nr.	Bemerkungen (über angelegten Verſchluß ꝛc.)
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.

Niederlage-Regulativ für den Freihafen in Duisburg.

I. Niederlage für Güter, über welche die Diſpoſition vorbehalten wird.

§. 1. Die Niederlage für Güter, über welche die Diſpoſition vorbehalten wird, unterliegt den Vorſchriften des Packhofs-Regulativs für Duisburg vom 18. Juli d. J.

II. Niederlage für unwiderrufliches Tranſitgut.

§. 2. Die Vorſchriften der §. §. 2 bis 4. 6 bis 8. 12. 19 bis 24. 31 bis 35. 37. 43. 44. 46 und 47. des gedachten Packhofs-Regulativs finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Tranſitgut Anwendung.

§. 3. Dieſe Niederlage (§. 2.) ſteht unter Verſchluß und Controle der Zoll-Verwaltung.

§. 4. Das unwiderrufliche Tranſitgut darf nur in abgeſonderten, baulich abgeſchloſſenen, zu einem völlig ſichern Verſchluß eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§. 5. Es iſt nicht geſtattet, in dieſen abgeſonderten Räumen der Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenſtände des freien Verkehrs, neben den unwiederruflichen Tranſit-Gütern, niederzulegen.

§. 6. Ueber die Güter in der Tranſit-Niederlage werden beſondere Niederlage-Regiſter geführt.

§. 7. Nachdem über die eingegangenen und für die Tranſit-Niederlage beſtimmten Güter, gemäß §. §. 17. und 18. des Regulativs, wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein vom 15. Dezember v. J. dem Hauptſteuer-Amte Spezial-Deklarationen übergeben worden ſind und demnächſt die Ausladung und Verwiegung dieſer Güter Statt gefunden hat, werden letztere, binnen der durch die Hafen-Ordnung beſtimmten Friſt, auf den Grund der Spezial-Deklaration in die Niederlage gebracht und in dem beſondern Niederlage-Regiſter eingetragen.

§. 8. In der Tranſit-Niederlage iſt jede Behandlung und Umpackung der Waaren geſtattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Kolli verändert werden, ſo muß eine ſchriftliche Anmeldung erfolgen und danach das Erforderliche im Niederlage-Regiſter angemerkt werden.

§. 9. Aus der Tranſit-Niederlage dürfen nur Verſendungen nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Tranſitgut in einem andern Freihafen-Orte Statt finden.

§. 10. Soll eine ſolche Verſendung (§. 9) bewirkt werden, ſo hat der Waaren-Diſponent eine Abmeldung nach dem beiliegenden Muſter zu übergeben.

Auf den Grund dieſer Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Reviſion, nach Vergleichung der Kolli mit der Abmeldung und der Abmeldung mit dem Niederlage-Regiſter, vom Lager abgelaſſen, im Niederlage-Regiſter abgeſchrieben und unter Begleitſchein-Controle weiter abgefertigt.

Berlin, den 5. September 1842.

Der Finanz-Miniſter.
In deſſen Abweſenheit.
Kühne.

Freihafen-Niederlage-Regiſter
Konto
Blatt
Nr.

Abmeldung

von Waaren aus der Freihafen-Niederlage des Amts
zur Verſendung auf Begleitſchein nach über das Amt
zu durch

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlage-Scheins.									II. Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Abmelders.	III. Reviſions-Befund.					IV. Weiterer Nachweis der Waaren.			Bemerkungen
	der Kolli		der Waaren								der Waaren				Im Begleitſchein Ausfertigungs-Regiſter			
			Gattung		Menge							Menge						
					durch Verwiegung ermitteltes Gewicht							durch Verwiegung ermitteltes Gewicht						
Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitſchein-Extrahenten.	nach ſtattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto Ctr. Pf.	Netto Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßſtab.	Wie lange die Waaren bereits in Freihafen-Niederlagen gelagert haben.		Zahl und Art der Kolli.	Gattung	Brutto Ctr. Pf	Netto. Ctr. Pf	Anderweiter Maaßſtab.	Blatt	Nr.	Im Kommerzial-Regiſter Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 59. Düſſeldorf, Montag, den 24. October **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 996.) Auszahlung der in der 19ten Verlooſung gezogenen Staats-Schuldſcheine betr.

Wir haben beſchloſſen, mit der Auszahlung des Kapital-Betrages der in der 19ten Verlooſung gezogenen und durch unſere Bekanntmachung vom 10. April d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Staats-Schuldſcheine über 1,328,200 Rthlr. ſofort beginnen zu laſſen. Es werden demnach die Inhaber ſolcher Staats-Schuldſcheine hierdurch aufgefordert, dieſelben, nebſt dem zu ihnen gehörigen Zins-Coupon Ser. VIII. Nr. 8, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße Nr. 30) in den Vormittagsſtunden abzugeben und dagegen Kapital und Zinſen in Empfang zu nehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staats-Schuldſcheine bleibt überlaſſen, dieſelben bei der nächſten Regierungs-Haupt-Kaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuldſcheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, einzureichen.

Berlin, den 3. Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan.

Bei dem Abdruck der vorſtehenden Bekanntmachung verweiſen wir lediglich auf unſer Publikandum vom 19. April d. J. im Amtsblatte Stück 20, Nr. 369.

Düſſeldorf, den 17. Oktober 1842.

(Nr 997.) Staatsſchuldſcheine betr.

In unſerer Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umſchreibung der noch unverlooſten Staats-Schuldſcheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter Nr. 3 die Beſtimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtauſch der konvertirten und reſp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldſcheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen ſolle. Die Ausfertigung dieſer neuen Dokumente iſt nunmehr ſo weit vorgeſchritten, daß mit der Ausreichung derſelben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

1. Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldſcheine, welche die durch unſere gedachte Bekanntmachung geſchehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag ſich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinſen bis zum 1. Januar 1843 ſofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkaſſe zu erheben, bei welcher ſie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtauſch ſämmtlicher übrigen noch unverlooſten Staats-Schuldſcheine, welche nunmehr — ſie mögen mit dem Reductions-Stempel verſehen ſeyn oder nicht — als konvertirt anzuſehen ſind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen ſoll vom 1. November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber ſolcher Staats-Schuldſcheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liſte dergeſtalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchſtaben auf einander folgen.

Mit dieſer Liſte, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare ſowohl hier in Berlin bei der Kontrolle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkaſſe, unentgeltlich zu haben ſind, ſind die Staats-Schuldſcheine ſelbſt, in derſelben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liſte aufeinander folgen, nach Abſonderung der zu denſelben gehörenden Zins-Coupons, von hieſigen Einwohnern an die Kontrolle der Staats-Papiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe abzuliefern, worauf ſo ſchnell, als der Andrang es geſtattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldſcheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Verſendung ſolcher Staats-Schuldſcheine an die Regierungs-Hauptkaſſen und zurück zugeſtandenen Porto-Freiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adreſſe bei der Einſendung die Bezeichnung

„..... Thaler Staats-Schuldſcheine zur Umwandlung beſtimmt“,

bei der Rückſendung die Bezeichnung:

„..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldſcheine“

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldſcheine, welche in einer der ſtattgehabten 19 Verlooſungen gezogen worden, aus Verſehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden ſeyn, ſo ſind die Inhaber derſelben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerſtatten.

Wegen der außer Cours geſetzten Staats-Schuldſcheine wird auf die Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. März d. J. (Geſetz-Sammlung Nr. 2255) unter Nr. 5 und auf die §§. 1 und 2 des Geſetzes vom 16. Juni 1835 (Geſetz-Sammlung Nr. 1620) verwieſen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldſchein-Beſitzer ſoll mit dem Umtauſche der Obligationen zugleich die Realiſirung der zu denſelben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erſt am 2. Januar 1843 fällig iſt, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staats-Schuldſchein-Sendungen, mit Angabe ihres ſummariſchen Betrages, jedoch in beſondere Umſchläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldſcheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt ſeyn und zum Umtauſch nicht eingereicht werden ſollten, werden vom 1. Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Beſtimmung unter Nr. 2 der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinſen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Kontrolle der Staats-Papiere uns auf ſchriftliche Korreſpondenz in dieſer Angelegenheit einlaſſen können,

und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtauſch ihrer Staats-Schuldſcheine bei der Kontrolle der Staats-Papiere unmittelbar ſollten bewirken wollen, ſie ſich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen laſſen müſſen.

Berlin, den 4. Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan.

Indem wir Vorſtehendes mit Hinweiſung auf unſere Bekanntmachung vom 25. April d. J. im Amtsblatte Nr. 23 u. f. veröffentlichen, machen wir die Inhaber von Staats-Schuldſcheinen nur noch darauf aufmerkſam, daß die den Liſten, womit dieſe Papiere an unſere Hauptkaſſe einzureichen ſind, vorgedruckten Quittungsformulare nicht ſofort, ſondern erſt beim dereinſtigen Empfange der neuen Staats-Schuldſcheine, auszufüllen vorgeſchrieben iſt. Düſſeldorf, den 17. Oktober 1842.

(Nr. 998.) Rhein-Ueberfahrt bei Hittorf. I. 8. III. Nr. 6661.

Das Königl. Hohe Finanz-Miniſterium hat unterm 16. v. M. der Spezial-Gemeinde Hittorf, in der Bürgermeiſterei Langenfeld, für die Dauer bis zum 1. Juni 1852 die Conceſſion zum Ueberſetzen vom linken zum rechten Rheinufer, vom Worringer Kopf nach Hittorf ertheilt und den nachſtehenden Tarif für anwendbar erklärt.

Düſſeldorf, den 7. Oktober 1842.

Tarif

nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen vom linken zum rechten Rheinufer, vom Worringer Kopfe nach Hittorf, Kreiſes Solingen, Regierungsbezirks Düſſeldorf und rückwärts zu erheben iſt.

Es wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
I. von Perſonen, einſchließlich deſſen, was ſie tragen:		
a) wenn die gewöhnliche, von der Polizeibehörde nach Maaßgabe des Verkehrs feſtzuſetzende Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Perſon	—	6
b) für eine beſondere unverzügliche Ueberfahrt mittelſt Nachen, welche auf Verlangen geſchehen muß, von den überſetzenden Perſonen zuſammen wenigſtens	2	—
wenn die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.		
Anmerkung. Perſonen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu III. und II. entrichtet wird, ſind frei.		
II. von Thieren:		
a) für ein Pferd oder Maulthier	3	—
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Eſel	1	6
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird .	—	6
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . .	—	6
Anmerkung. Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergeſetzt wird, ſo iſt dafür kein beſonderes Fährgeld zu erlegen.		

		Sgr.	Pf.
III.	von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Geſpann zu II.		
	a) für ein beladenes	6	—
	b) für ein unbeladenes	3	—
	c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handſchlitten beladen oder unbeladen	—	6

IV. von unverladenen Gegenſtänden wird die Abgabe erhoben, welche die Perſonen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch ſie zur Fährſtelle gebracht worden ſind.

Beſondere Beſtimmung.

Die obigen Sätze finden bei jedem Waſſerſtande ohne Rückſicht auf deſſen Höhe, eben-ſo wenn zur Nachtzeit übergeſetzt werden muß, nicht minder bei vorhandener Eisbahn, Anwendung.

Dafür, daß eintretenden Falls die Eisbahn in gehörigem Zuſtande ſei, hat die berechtigte Gemeinde zu ſorgen.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes, ingleichen den Königl. Geſtüten gehören;

2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, vom Fuhrwerke und Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marſche angehören, von Kriegsvorſpann und Kriegslieferungsfuhren;

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienſtreiſen, wenn ſie ſich dieſerhalb durch Freikarten gehörig legitimiren;

4) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geſchehen;

5) von ordinairen Poſten, einſchließlich der Schnellpoſten, ſo wie von öffentlichen Couriren und Eſtafetten und den von Poſtbeförderungen leer zurückkehrenden Geſpannen und Thieren;

6) von Hülfsmannſchaften und Fuhren bei Feuersbrünſten und ähnlichen Nothſtänden.

Berlin, den 16. September 1842.

(L. S.)

Der Finanz-Miniſter.
In der Abweſenheit: gez. Beuth.

(Nr. 999.) Agentur des Heinrich Kronenberg zu Benrath betr. I. S. II. Nr. 19362.

Der Heinrich Kronenberg zu Benrath iſt zum Agenten der Kölner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 11. Oktober 1842.

(Nr. 1000.) Steckbrief gegen den Clemens Kemmerich aus Hückeswagen. I. S. II. Nr. 19419.

Der unten ſignaliſirte Clemens Kemmerich aus Hückeswagen, welcher wegen Landſtreicherei in der Provinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt am 29. Juli c. auf ſechs Wochen nach Weſel beurlaubt worden und bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf ihn Acht zu haben, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 12. Oktober 1842.

Signalement.

Alter 38 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholiſch; Stand Schreinergeſell;

letzter Aufenthaltsort Remſcheid; Haare ſchwarz; Stirne hoch: Augenbraunen ſchwarz; Augen grau; Naſe dick; Mund mittel; Bart braun; Kinn rund; Geſicht oval; Sprache deutſch.

Bekleidung: zwei Hemden, eine ſchwarze Tuchmütze; eine blaue dito, ein grüner Ueberrock, zwei roth geſtreifte Tücher, eine bunt und ſchwarz geblümte Weſte, eine graue Tuchhoſe, eine roth braune Sommerhoſe, ein Paar graue Socken, ein Paar lederne Schuh, eine blaue Schürze.

(Nr. 1001.) Verweiſung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 18937.

Der unten näher bezeichnete Anton Kanters angeblich aus Woospeck in Holland gebürtig, welcher ohne feſten Wohnſitz und ohne glaubhaft nachweiſen zu können, wovon er ſich ernährt, ſich zu Emmerich herumtrieb, iſt im vorigen Monat als fremder Landſtreicher von Polizeiwegen über die Grenze verwieſen und ihm vor ſeiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Falle der Rückkehr nach §. 192 Th. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts zweijährige Feſtungsſtrafe verwirkt habe.

Düſſeldorf, den 6. Oktober 1842.

Signalement.

Geburtsort: Woospeck in Holland; Wohnort: außer dem Geburtsort keinen; Religion katholiſch; Alter 26 Jahre; Größe 4 Fuß 11 Zoll; Haare blond; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe breit, ſpitz; Mund etwas ſchief; Kinn ſpitz; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur klein, unterſetzt.

Beſondere Kennzeichen: hat triefige Augen und eine Narbe auf dem Daumen der linken Hand.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1002.) Friedensgerichtliche Gebühren betr.

Eine von dem rheiniſchen Appellations-Gerichtshofe vor kurzem erlaſſene, die friedensgerichtlichen Gebühren betreffende, Entſcheidung veranlaßt mich, die darin aufgeſtellten, von dem Gerichtshofe anerkannten, Grundſätze zur Kenntniß der friedensgerichtlichen Beamten zu bringen, damit bei Berechnung und Einziehung der Koſten dieſen in dem Geſetze beruhenden Grundſätzen gemäß überall verfahren werde.

Dieſelben beſtehen darin:

1) daß die Beſtimmung des Art. 1 des Decrets vom 16. Februar 1807, wonach bei Anlegung, Recognition und Abnahme der Siegel, in ſofern nur eine Vacation Statt gefunden hat, die vollſtändige Vacationsgebühr zu berechnen iſt, wenn auch die Amtsverrichtung keine drei Stunden gedauert haben ſollte, auf alle folgende Vacationen keine Anwendung finde.

Möchte daher das Geſchäft zwar über drei Stunden, aber weniger als ſechs Stunden gedauert haben, ſo wird für die vierte resp. fünfte Stunde jedesmal nur $\frac{1}{3}$ der gewöhnlichen Vacationsgebühr berechnet, und iſt dies ſelbſtredend auch der Fall bei den in den Art. 2. 4. 6 und 8 l. c. bezeichneten Geſchäften.

2) Daß für die Vereidung der bei Inventariſationen zuzuziehenden Sachverſtändigen Mangels einer geſetzlichen Zubilligung keine Gebühren in Anſatz gebracht werden dürfen;

3) daß bei Lokalterminen zur Einnahme des Augenſcheins, oder zur Vernehmung der Zeugen, nach der Anmerkung zum Art. 8. l. c. in dem Protokoll jedesmal die desfallſige Requiſition der Partei ausdrücklich bezogen werden muß, widrigenfalls jeder Gebührenanſatz unzuläſſig iſt.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen, in welchen der Betrag der Gebühren von der größern oder mindern Dauer der auf das Geſchäft verwendeten Zeit abhängig iſt, dieſe jedesmal in der aufgenommenen Verhandlung genau bezeichnet werden muß, ſo daß ſich daraus entnehmen läßt, wann ſolche angefangen hat und beendigt worden iſt.

4) Daß der Art. 8. l. c. nur auf die namentlich darin angeführten Amtsverrichtungen zu beſchränken ſei, ſohin auf andere Fälle, insbeſondere aber auf den Fall, wo außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsſtelle die Erhebung eines Eides erfolgt, nicht ausgedehnt werden dürfe, indem rückſichtlich der nicht ſpeciell bezeichneten Geſchäfte es bei der geſetzlich ausgeſprochenen Regel ſein Bewenden behalte, wonach die friedensgerichtlichen Beamten den Parteien gegenüber ihr Amt unentgeldlich zu verwalten haben;

5) daß die Inventariſation resp. Vertheilung eines Nachlaſſes zu den friedensgerichtlichen Amtsverrichtungen nicht gehöre, folglich für derartige Verhandlungen noch weniger Gebühren in Anſatz gebracht werden dürfen;

6) daß für die nach dem Art. 925 der C. P. O. auf der Kanzlei des betreffenden Landgerichts über die geſchehene Siegelanlage zu machende Erklärung durch den Art. 17. des vorgedachten Decrets nur dem Gerichtsſchreiber eine Gebühr bewilligt ſei;

7) daß bei Vormundſchaften, bei welchen dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch zuſteht, keine Gebühren zuläſſig ſind, wenn die Nießbrauchseinkünfte die Erziehungskoſten nicht überſteigen;

8) daß, wenn Familienrathsbeſchlüſſe in unvermögenden Vormundſchaften die Veräußerung des Vermögens der Minorennen zum Gegenſtande haben, woran zugleich Großjährige betheiligt ſind, durch dieſen letzten Umſtand dennoch eine Gebührenerhebung keineswegs gerechtfertigt werde;

9) daß ebenſo in unvermögenden Vormundſchaftsſachen für den Familienrathsbeſchluß über die Einwilligung zur Verehelichung eines Minderjährigen eine Gebührenerhebung nicht Statt finden dürfe, weil es ſich hierunter nur von einer erſt abzuſchließenden Ehe handle, ſohin durch dieſe Einwilligung noch keineswegs die Emancipation eintrete, dieſe vielmehr erſt durch die Verheirathung ſelbſt herbeigeführt werde;

10) daß für die Ausfertigung des Protokolls über den mißlungenen Vergleichsverſuch nur die im Art. 10 des Decrets vom 16. Februar 1807 fixirte Gebühr berechnet werden dürfe, es ſohin ungeſetzlich ſei, die Ausfertigungsgebühren nach der Anzahl der Rollen zu berechnen;

11) daß die Gerichtsſchreiber nach Art. 16 l. c. vollſtändige Ausfertigungen der Protokolle über Anlage und Abnahme der Siegel, ſowie über die Recognition derſelben, nur dann ertheilen können, wenn ſie ſchriftlich darum erſucht werden.

12) Daß es als eine ſtrafbare Gebührenanhäufung zu betrachten ſei, wenn in Subhaſtationsſachen mit dem Beſchlagnahme-Protokoll gleichzeitig die Beſchreibung der zur Subhaſtation gebrachten Grundſtücke, die Verkaufsbedingungen und ſogar die Auszüge aus den Hypothekenregiſtern mit ausgefertigt und hierfür Ausfertigungsgebühren berechnet werden, indem der §. 5 der Subhaſtations-Ordnung nur die Mittheilung der der Beſchlagnahme zum Grunde liegenden protokollariſchen Verhandlung an den Schuldner vorſchreibe, und dieſem es unbenommen bleibe, von den auf die Beſchlagnahme ſich beziehenden Anlagen Einſicht zu nehmen.

Indem ich die friedensgerichtlichen Beamten auf dieſe Grundſätze aufmerkſam mache, halte ich mich zu der Erwartung berechtigt, daß dieſen nirgendwo zuwider gehandelt werde,

und beauftrage zugleich die Herren Ober-Prokuratoren, auf die gehörige Befolgung derſelben zu wachen.

Köln, den 10. Oktober 1842. Der General-Prokurator: **Berghaus.**

(Nr. 1003) **Amts-Urkunden des verlebten Notars Henrichs zu Dahlen.**

Der Notar von Franz zu Rheydt, welcher zum vorläufigen Verwahrer der Amts-Urkunden des zu Dahlen verlebten Notars Henrichs ernannt worden war, iſt von mir heute auf Grund der von den Erben Henrichs abgegebenen Erklärung in den definitiven Beſitz jener Urkunden eingewieſen worden, welches in Gemäßheit des §. 55 der Notariats-Ordnung bekannt macht.

Düſſeldorf, den 17. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Staats-Prokurator: **Kühlwetter.**

(Nr. 1004.) **Den ertrunkenen Brückenwärter Gottfried Johann Boer von Köln.**

Am 30. v. M. iſt der ehemalige Brückenwärter Gottfried Johann Boer von Köln in den Rhein gefallen und ertrunken.

Indem ich deſſen Signalement hier unten mittheile, erſuche ich die betreffende Behörde, in deren Bezirke die Leiche etwa landen möchte, mir davon ſofortige Anzeige zu machen.

Köln, den 7. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator: **Grundſchöttel.**

Signalement.

Alter 50 Jahre; Größe 5 Fuß 6"; Haare röthlich; Stirne rund; Backenbart ſtark und röthlich; Statur ſtark; auf einem Arm iſt ſein Name und das Zeichen I H S mit Kreuz und Herz eingeätzt. Am Zeigefinger der linken Hand fehlt das erſte Glied.

Bekleidet war er mit einem Oberrock eines Brückenwärters, einem neuen Hemde ohne Zeichen, neuen Stiefel, ſtreifiger Weſte, Halstuch von gedrucktem Zeuge mit Blümchen, und grauer Hoſe.

(Nr. 1005) **Signalement des vermißten Boſué.**

Am 10. d. M. Abends zwiſchen 7 und 8 Uhr iſt der Maurergeſelle Johann Baptiſt Boſué, gebürtig und wohnhaft dahier, von der hieſigen Rheinbrücke ins Waſſer geſtürzt, wo er den Tod gefunden haben ſoll.

Indem ich nachſtehend deſſen Signalement bekannt mache, erſuche ich Jeden, dem über das Anlanden der Leiche etwas bekannt werden ſollte, dies mir oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen.

Köln, den 14. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator: **Grundſchöttel.**

Signalement.

Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare ſchwarz; Augenbraunen ſchwarz; Augen braun; Naſe gebogen; Mund breit; Kinn oval; Geſichtsbildung länglich; Geſichtsfarbe gelb; Geſtalt ſchmal. Beſondere Kennzeichen: auf jedem Arm ein Herz und auf der Bruſt ein † eingeätzt, ein oberer Schneidezahn linker Seite fehlt.

Bekleidung: grüner Ueberrock, ſchwarze Hoſe, braunwollenes Halstuch, lange Stiefel, blaues Hemd; in einer Rocktaſche befand ſich ein Pfandbriefchen auf mehrere Kleidungsſtücke lautend.

(Nr. 1006.) **Den ertrunkenen Schifferknecht Conrad Lugtemann von Niederweſel betr.**

Am 29. September c. iſt der Schifferknecht Conrad Lugtemann von Niederweſel bei Andernach in den Rhein gefallen und nicht gerettet worden. Derſelbe iſt 5 Fuß 2 Zoll

groß, hat blondes Haar und Augenbraunen, blaue Augen, hohe Stirne, iſt 21 Jahre alt und war bekleidet mit einer blau leinenen Jacke, weiß leinener Hoſe, rothem Halstuch, Schuhen und Hemd.

Möchte deſſen Leiche gelandet werden, ſo erſuche ich um Nachricht und Ueberſendung der Kleidungsſtücke.

Coblenz, den 6. Oktober 1842. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1007.) Steckbrief gegen den Tagelöhner Wilhelm Helten aus Bredeney.

Der nachſtehend ſignaliſirte wegen thätlicher Beleidigung und Vermögensbeſchädigung aus Rache und Bosheit rechtskräftig zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilte Tagelöhner Wilhelm Helten aus Bredeney bei Eſſen, hat ſich entfernt und iſt deſſen Aufenthalt nicht zu ermitteln geweſen. Die reſp. Behörden werden daher erſucht, auf denſelben wachen, und ihn an das Zuchthaus zu Werden abführen zu laſſen.

Hamm, den 6. Oktober 1842. Königl. Inquiſitoriat.

Signalement.

Vor- und Zuname Wilhelm Helten; Geburts- und Wohnort Saarn; Stand und Gewerbe Tagelöhner; Religion katholiſch; Alter 23 Jahre; Größe 5′ 4″; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe und Mund ordinär; Zähne gut; Bart blond; Kinn rund: Geſichtsbildung länglich; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt mittler; ſpricht plattdeutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 1008.) Angebliche Wahrſagerei bei Weſel.

Im Auguſt d. J. haben eine Frau mit ſchwarzem Kopfhaar und gelblicher Hautfarbe, etwa 40jährigen Alters mit einem gelblich blauen Kleide und gelblichen Ohrringen, Kreuz und Ring verſehen, welche einen Korb und einen grauen Sack bei ſich geführt, und ein Mann mittler Größe, anſcheinlich 50 Jahre etwa alt, mit ſchwarzgrauen Kopf- und Barthaar, bräunlichen Anſehens mit einer grünen Jacke bekleidet, eine Kiepe tragend und angeblich mit Fleckkugeln handelnd, als ſie drei Kinder von 5 bis 14 Jahren und zwei junge Pudelhunde bei ſich geführt in der Gegend von Weſel unter dem Vorgeben der Wahrſagerei außer einer Summe von 49 Rthlr. in baarem Gelde einen Menſchen um mehrere Pretioſen, worunter ein goldener Ring mit den Buchſtaben M..L., ein goldenes Schloß mit 2 Sternchen befindlich, betrogen.

Wir erſuchen Jeden, welcher über dieſe Betrüger Auskunft zu geben vermag, uns davon ſofort zu benachrichtigen, und alle Behörden und Beamte dieſelben im Betretungsfalle zu verhaften und uns vorführen zu laſſen.

Hamm, den 13. Oktober 1842. Königl. Inquiſitoriat.

(Nr. 1009.) Zurückgenommenre Steckbrief

Da die Gebrüder Lumpenſammler Joh. Died. Ferdinand- und Beitelſchmidt Friedrich Wilhelm Regelmann aus Holthauſen jetzt bei uns wieder eingebracht worden ſind, ſo nehmen wir den gegen dieſelben unterm 8. September d. J. erlaſſenen Steckbrief hiermit zurück. Hattingen, den 11. Oktober 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Am

(Nr. 1010.) Diebſtahl zu Düſſeldorf.

Am 1. dieſes Monats ſind Abends ſpät aus der Gaſtſtube des auf der Flingerſtraße wohnenden Gaſtwirthes Müller hierſelbſt, einem daſelbſt logirenden Handwerksburſchen folgende Gegenſtände, welche in einem bunt kattunenen Taſchentuche gebunden waren, entwendet worden:

1) ein Paar neue lange Stiefeln; 2) eine noch faſt neue graue Tuchhoſe; 3) ein ſchwarz ſeidenes Halstuch; 4) eine weiße Pique-Unterjacke mit baumwollenen bunten Aermeln; 5) zwei leinene Hemden, gez. A. G.; 6) eine weiße baumwollene Arbeitsſchürze; 7) ein neſſelnes Vorhemdchen; 8) eine Scheere; 9) ein bunt kattunenes Taſchentuch, worin die genannten Kleidungsſtücke ſich befanden.

Der muthmaßliche Dieb dieſer Gegenſtände iſt ein dem Namen nach unbekannter, angeblicher Bierbrauer- und Kiefergeſelle. Derſelbe trug einen dunkelblauen Ueberrock, eine hellblaue verſchoſſene Tuchkappe und ſchwarz ſeidene zerriſſene Weſte. Er war von blaßer Geſichtsfarbe, ohne Bart und konnte etwa 25 Jahre alt ſein.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich Jeden, welcher über den Dieb, oder den Verbleib der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft zu geben vermag, ſolche mir oder der nächſten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 10. Oktober 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 1011.) Diebſtahl zu Neuß.

In der Nacht vom 6. auf den 7. dieſes Monats ſind aus einem in Neuß auf der Glockhammerſtraße gelegenen Hauſe mittelſt gewaltſamen Einbruchs aus einer Commode folgende Gegenſtände entwendet worden:

1) ein ſilberner Vorlegelöffel ohne Zeichen; 2) vier ſilberne Eßlöffel, gez. R. B.; 3) vier desgleichen ohne Zeichen; 4) vier neue ſilberne Theelöffel, gez. R. B.; 5) vier ältere desgleichen; 6) etwa 30 Rthlr. Geld in verſchiedenen Münzſorten, beſonders in franzöſiſchem, holländiſchem und preußiſchem Gelde; 7) eine alte ſilberne engliſche Taſchenuhr.

Dieſelbe liegt in einem meſſingenen Kaſten ohne Glas, in welchem Kaſten ein beſchriebenes, rundgeſchnittenes Blättchen Papier zur Ausfüllung liegt. Inwendig auf dem Werke ſteht „Graham London", und auf dem Zifferblatte dieſelben Namen. Die beiden Zeiger ſind von Meſſing. Der Stift in dem äußern ſilbernen Bügel an dieſer Uhr iſt eine abgekürzte Stecknadel, woran ſich wahrſcheinlich das Knöpfchen noch befindet.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft zu geben vermag, ſolche mir oder der nächſten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düſſeldorf, den 13. Oktober 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 1012.) Steckbrief gegen den P. L. Paulus und A. Decker aus Meiſenheim betr.

Die beiden hierunten ſignaliſirten Philipp Ludwig Paulus, 21 Jahre alt, Schreiber zu Meiſenheim geboren und wohnhaft; und Abraham Decker, 21 Jahre alt, Schreiber zu Odernheim geboren und zu Meiſenheim wohnhaft, werden wegen Diebſtahls und insbeſondere der ꝛc. Decker wegen eines dem Carl Weyrich zugehörigen Mobilar-Steigeaktes und eines darauf erhobenen Geldbetrages von circa 150 Thlr. ſteckbrieflich verfolgt.

Ich erſuche daher die Polizeibehörden des Bezirks, auf die vorbezeichneten Individuen

2)

vigiliren, ſie im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu laſſen; auch die Papiere, Gelder und ſonſtige Effekten, welche die Flüchtigen etwa bei ſich führen möchten in Beſchlag zu nehmen und hierher abzuliefern.

Düſſeldorf, den 14. Oktober 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: von Ammon.

Signalement.

1) Philipp Ludwig Paulus; Größe 5′ 6″ Rheiniſch; Statur ſchlank; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe klein; Mund klein; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe friſch.

2) Abraham Decker; Größe 5′ 4″ Rheiniſch; Statur unterſetzt; Haare ſchwarz; Stirne breit und niedrig; Augenbraunen ſchwarz; Augen braun; Naſe ſtumpf; Mund gewöhnlich; Kinn oval; Geſicht rund; Geſichtsfarbe bräunlich.

(Nr. 1013.) Diebſtahl zu Dhün.

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. ſind zu Dhün im Kreiſe Lennep geſtohlen worden: drei Bienenſtöcke, von denen einer 30 bis 32, der andere 31 und der dritte 27½ Pf. wog. Der eine war mit drei, der andere mit zwei, und der dritte mit einem Unterſatze verſehen. Die Fäſſer waren von gewöhnlicher Form, doch daran einigermaaßen kenntlich, daß an dem erſten der Unterſatz mit Kordel ausgebeſſert, und bei dem 31 Pf. ſchweren der zweite Unterſatz nicht ausgebaut war.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 9. Oktober 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 1014.) Diebſtahl.

Am 10. d. M. ſind zu Oberberg im Kreiſe Lennep geſtohlen worden: 1) eine zweigehäuſige ſilberne Taſchenuhr mit römiſchen Ziffern und weißem Zifferblatt; an derſelben befand ſich eine ſtählerne Muſchelkette, eine kupferne dito, und drei kupferne Schlüſſel; und 2) eine Tabackspfeife mit porzellanenem Kopfe, worauf ſich das Bild der Eiſenbahn befand, mit der Umſchrift: „Eiſenbahn von Elberfeld nach Düſſeldorf.“

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 13. Oktober 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 1015.) Wichtiges Verbrechen.

Am 4. d. M. iſt die Ehefrau des Ackersmannes Heinrich Brocks, in der Bürgermeiſterei St. Hubert, Kreis Kempen, Anna Maria geborne Kleinkauertz, während der Abweſenheit ihres Mannes auf ihrem einſam gelegenen Gehöfte in noch dunkeler Frühſtunde von Raubmördern, deren anſcheinend zwei geweſen, überfallen, ſie iſt mittelſt Erdroſſelung ermordet und aus zweien durch mitgeführte Brech-Inſtrumente gewaltſam geöffneten Kiſten iſt Geld ſowie Mehreres an ſonſtigen Gegenſtänden, geſtohlen worden.

Die Raubmörder ſind ſpurlos verſchwunden und der Aufmerkſamkeit ungeachtet, welche ein Verbrechen dieſer Art erregen mußte und erregt hat, bis jetzt nicht entdeckt worden.

Dieſerhalb nehme ich die Mitwirkung aller Polizeibeamten des Inlandes ſowie des nahen Auslandes angelegentlich in Anſpruch mir in Entdeckung der Thäter behülflich zu

ſeyn, ſowie namentlich ihre Aufmerkſamkeit auf die hier unten verzeichneten Gegenſtände, auf deren Beſitz es den Uebelthätern ankam, zu richten, indem ich erſuche, jede auf dieſe Angelegenheit bezügliche Wahrnehmung, welche gemacht werden möchte, gefälligſt alsbald zu meiner Kenntniß zu bringen, vorab aber alle ſichernden Maßregeln zu treffen.

Kleve, den 10. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

Verzeichniß der geſtohlenen Gegenſtände.

1) An Geld, 7 franzöſiſche Kronenthaler, 6 Fünffranken-Stücke, in Preuß. Gelde 2 Rthlr. 5 Sgr.; 2) drei goldene Frauenringe, von denen einer oder zwei mit einem Herzchen verſehen, alle drei inwendig gezeichnet mit H. B ; 3) drei kupferne vergoldete Ringe, von denen beſondere Zeichen nicht haben angegeben werden können; 4) ein goldenes Kreuz mit Schloß, in deſſen Mitte ſich ein Sternchen von blauer Emaille befindet; 5) ein in grünen Saffian gebundenes Gebetbuch, mit Silber eingefaßt, mit zwei ſilbernen Krampen und auf beiden Deckelflächen mit trapez-förmigen Platten verſehen; 6) eine ſchwarz ſeidene Schürze mit Kante; 7) ein ſchwarz ſeidenes Frauenhalstuch mit Kante; 8) ein hochblaues wollenes (Sonntags-) Frauenkleid; 9) eine ſchwarze Fallie; 10) ein Mannshut; 11) ein hellblauer Kittel von feiner Leinwand (Stülpentuch), um den Hals herum und an den Aermelenden mit weißer Seide geſtickt; 12) drei Stücke Leinwand, von denen zwei Stülpentuch, jedes von 14 Ellen, ein flächſenes von 30 Ellen; 13) ein noch faſt neuer kattunener grün karirter Regenſchirm.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 1016.) Der bisherige Regierungs-Aſſeſſor Quentin iſt zum Regierungs-Rath bei dem hieſigen Regierungs-Collegium befördert worden.

(Nr. 1017.) Es wurden ernannt im Monat September c.

a) im Kreiſe Cleve:

der Garten-Inſpektor Joſeph Clemens Weyhe, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Keeken;

b) im Kreiſe Düſſeldorf:

der Ackerwirth Johann Krämer, zum Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Benrath; der Kaufmann Auguſt Reyſcher, zum Beigeordneten des Bürgermeiſters von Hilden; der Gutsbeſitzer Gottfried Thomashoff, zum Beigeordneten des Bürgermeiſters von Hubbelrath; der Gerber Heinrich Bubenzer, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Ratingen; der Ackerer Wilhelm Korn und der Ackerer Peter Voß, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Hubbelrath; der Ackerer Johann Sporkhorſt; der Ackerer Peter Ritterskamp und der Ackerer Wilhelm zum Hof, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Mintard; der Steuer-Empfänger von Tiele, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Gerresheim; der Ackersmann und Müller Karl Stockfiſch, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Angermund; der Ackersmann Anton Jung, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Kaiſerswerth; der Ackerer Gottfried Bruckhaus und der Ackerer Caspar Höltgen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Eckamp; der Ackerwirth Gottfried Windeck, der Holzhändler Johann Peter Strohn, der Bäcker und Schenkwirth Peter Wilhelm Krey, der Ackerwirth Joſeph Kürten und der Gerber Peter Kirberg, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Benrath; der Kaufmann

Peter Kamphauſen, der Ackerer Gerhard Dietz und der Ackerer Johann Groſſelbeck, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Hilden;

c) im Kreiſe Elberfeld:

der Kaufmann Jacob Stürmer, zum Beigeordneten des Bürgermeiſters der Bürgermeiſterei Wülfrath;

d) im Kreiſe Geldern:

der Ackerer Gerhard Renkes und der Ackerer Heinrich Lemmen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Wachtendonk; der Gutsbeſitzer Franz Baumanns, der Ackerwirth Heinrich Köning, genannt Sonderfeld, und der Oekonom Franz Jeſſe, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Rheinberg.

(Nr. 1018.) Dem von der evangeliſchen Gemeinde zu Monheim und Baumberg zum Pfarrer erwählten Candidaten Alfred Hengſtenberg zu Eſſen iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

(Nr. 1019.) Der Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Wetten (Kreis Geldern) Anton Bäumcher iſt in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

(Nr. 1020.) Der Lehrer Haesters zu Wachtendonk iſt zum 1ten Lehrer an der Elementar-Knabenſchule zu Werden definitiv ernannt worden.

(Nr. 1021.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat September.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

Der Referendar Stern iſt zum außeretatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Torgau ernannt.

B. Bei den Untergerichten.

1) Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gerſtein zu Arnsberg iſt zum Juſtiz-Commiſſar bei den Land- und Stadtgerichten zu Lüdenſcheid, Altena und Plettenberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes an letztgedachtem Orte, und zum Notar im Departement des Collegii, imgleichen

2) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schuchard zu Dingelſtaedt zum Juſtiz-Commiſſar bei dem Land- und Stadtgericht zu Iſerlohn und zum Notar im hieſigen Oberlandesgerichtsbezirk ernannt.

3) Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair von Berneck zu Dortmund und der Kanzliſt Redicker zu Iſerlohn ſind mit Tode abgegangen.

4) Der Gerichtsbote Hahn zu Hagen iſt geſtorben, und die durch das Aufrücken der übrigen Boten erledigte jüngſte Botenſtelle bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte dem zeitherigen Hülfsgerichtsboten Blanke zu Lüdenſcheid verliehen, desgleichen

5) dem bisherigen Hülfsgerichtsboten Fiſcher zu Emmerich die durch die Penſionirung des Gerichtsboten Hartung und Aſcenſion eines andern Boten vakant gewordene dritte Botenſtelle bei dem dortigen Land- und Staatgericht.

Amtsblatt der Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 60. Düſſeldorf, Montag, den 31. October **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1022.) Tarif nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranſtalt am Voſſengatt im Kreiſe Cleve für das Ueberſetzen vom linken zum rechten Rheinufer zu erheben iſt. I. S. III. Nr. 6912.

Das hohe Finanz-Miniſterium hat unterm 30. September c. dem Oeconomen Johann Friedrich Efferz zu Hombroich Conceſſion zum Ueberſetzen vom linken zum rechten Rheinufer am Voſſengatt bei Rindern für die Zeit bis zum 31. Dezember 1853 ertheilt, unter Zugrundlegung des nachſtehenden Tarifs.

Düſſeldorf, den 12. Oktober 1842.

Tarif

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranſtalt am Voſſengatt im Kreiſe Cleve für das Ueberſetzen vom linken zum rechten Rheinufer zu erheben iſt.

Es wird entrichtet für das Ueberſetzen:

	Sgr.	Pf.
I. von Perſonen einſchließlich deſſen, was ſie tragen:		
a) wenn die gewöhnliche von der Ortspolizeibehörde nach Maaßgabe des Verkehrs feſtzuſetzende Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Perſon	—	6
b) für eine beſondere unverzügliche Ueberfahrt mittelſt Nachen, welche auf Verlangen geſchehen muß, wird von den überſetzenden Perſonen zuſammen wenigſtens	2	—
entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.		
Perſonen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, ſind frei.		
II. von Thieren:		
a) für ein Pferd oder Maulthier	3	—
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Eſel	1	6
c) für ein frei geführtes oder getriebenes Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder anderes kleines Vieh	—	6
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück	—	6
Wird Federvieh in geringerer Zahl als zehn Stück oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergeſetzt, ſo findet dafür keine beſondere Hebung ſtatt.		
III. vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Geſpann zu II.		
für ein beladenes	6	—
für ein unbeladenes	3	—

Sgr. Pf.

für einen Handwagen, Handkarren oder Handſchlitten, beladen oder unbeladen . . . . — 6

IV. von unverladenen Gegenſtänden wird die Abgabe erhoben, welche Perſonen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würden, wodurch ſie zur Fährſtelle gebracht worden ſind.

Beſondere Beſtimmungen.

Die obigen Sätze finden bei jedem Waſſerſtande ohne Rückſicht auf deſſen Höhe, eben ſo wenn zur Nachtzeit übergeſetzt werden muß, nicht minder bei vorhandener Eisbahn Anwendung. Dafür, daß eintretenden Falls die Eisbahn in gehörigem Zuſtande ſei, haben die Berechtigten zu ſorgen.

Befreiungen.

Ueberfahrtsgeld wird nicht gezahlt

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes, ingleichen den Königlichen Geſtüten angehören;

2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, vom Fuhrwerke und von Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marſche angehören, von Kriegsvorſpann und Kriegslieferungs-Fuhren;

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienſtreiſen, wenn ſie ſich dieſerhalb durch Freikarten gehörig legitimiren;

4) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geſchehen;

5) von ordinairen Poſten, einſchließlich der Schnell-Poſten, ſo wie von öffentlichen Couriren und Eſtafetten und den von ſolchen leer zurückkehrenden Geſpannen und Thieren;

6) von Hülfsfuhren bei Feuersbrünſten und ähnlichen Nothſtänden.

Berlin, den 30. September 1842.

(L. S.)

Der Finanz-Miniſter.

In deſſen Abweſenheit (gez.) Beuth.

(Nr. 1023) Polizei-Ordnung für den Sicherheits-Hafen zu Weſel. I. S. III. Nr. 6946.

Mit Genehmigung und im Auftrage des Königlichen hohen Finanz-Miniſterii machen wir die nachſtehende Polizei-Ordnung für den Sicherheits-Hafen zu Weſel hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt.

Polizei-Ordnung für den Sicherheits-Hafen zu Weſel.

§. 1. Der Hafen bei Weſel ſoll den auf dem Rhein fahrenden Schiffen zur Winterzeit Schutz und Sicherheit gewähren.

§. 2. Die Aufſicht über den Hafen führt ein Hafenmeiſter, welcher der Controle und Leitung des Bürgermeiſters von Weſel und des Waſſerbau-Inſpektors für die dortige Stromſtrecke untergeben iſt.

§. 3. Wer ſein Schiffsgefäß in den Hafen bringen will, muß zuvor

1) bei dem Hafenmeiſter einen Zulaßſchein nachſuchen, demnächſt

2) unter Vorzeigung des Zulaßſcheines das Hafengeld (§. 22) an das Königliche Haupt-Steueramt zu Weſel entrichten.

§. 4. Nur der im Zulaßſchein (§. 3. zu 1) bezeichnete Platz darf im Hafen eingenommen werden.

Zwingt ein erweislicher Nothſtand zur ungeſäumten Einfahrt in den Hafen, ſo kann dieſe ausnahmsweiſe mit Erlaubniß des §. 3. gedachten Haupt-Steueramts vor Entrich-

tung des Hafengeldes geſchehen. Es muß aber das Hafengeld alsdann ſogleich und zwar ſpäteſtens innerhalb 24 Stunden nach der Einfahrt erlegt und die Quittung dem Hafenmeiſter ungeſäumt vorgelegt werden.

§. 5. Der Hafenmeiſter darf, ſofern nicht der §. 4 bezeichnete Fall der Ausnahme eintritt, und ſich der Schiffer in dieſem Fall durch einen Erlaubnißſchein des Hauptamts ausweiſt, nur ſolche Schiffe in den Hafen einlaſſen, deren Führer die Quittung über das entrichtete Hafengeld (§. 3 zu 2) vorzeigen. Derſelbe hat über die eingehenden Schiffe und den gezahlten Betrag der Hafengebühr ein genaues Regiſter zu führen, worin die Stellung der Schiffe nach den Nummerpfählen, wie ſie auf dem Zulaßſcheine angegeben ſind, bezeichnet wird.

§. 6. Die zur Rheinſchiffbrücke gehörenden Schiffsgefäße werden vorzugsweiſe vor allen andern Gefäßen mit beſonderer Beſchleunigung in den Hafen, und zwar in deſſen hintere Abtheilung geſchafft.

Die Hafenmündung dient ausſchließlich zur Bergung der Rhein-Fährgeräthe.

§. 7. Wenn die Einfahrt in den Hafen für die Schutz ſuchenden Schiffe eröffnet iſt, muß der Hafenmund und die Fahrt in denſelben ganz frei bleiben; es darf alsdann kein Schiff dort vor oder in dem Hafenmunde anlegen.

§. 8. Die in dem Hafen Schutz ſuchenden Schiffe werden nach dem Zeitpunkte ihrer Ankunft zur Einfahrt zugelaſſen.

§. 9. Die kleinern Schiffe werden zunächſt an die Seiten des Hafens, die größeren und beladenen Schiffe, ſofern letztere überhaupt nach §. 11 zuzulaſſen ſind, mehr nach der Mitte deſſelben gelegt. In der Mitte des Hafens wird die Fahrt, ſo weit es möglich iſt, offen erhalten.

§. 10. In dem Hafen darf in der Regel kein Schiff weder ein- noch ausladen. Auch dürfen darin keine Reparaturen oder Neubauten vorgenommen werden. Nur in Nothfällen darf ausnahmsweiſe eine Ausladung, bei welcher die im Abgaben- und polizeilichen Intereſſe, vorzuſchreibenden Maaßregeln genau zu befolgen ſind, geſtattet werden.

§. 11. Beladene Schiffe dürfen nur beim Eisgange in den Hafen aufgenommen werden, und zwar nur ſolche, deren Ladungen nicht in leicht entzündbaren Gegenſtänden, als Pulver, Schwefel, Kalk, Heu, Stroh ꝛc. beſtehen. Eine Ausnahme hiervon iſt nur in ganz beſonderen Fällen unter Beobachtung der größten Vorſicht nach Anordnung der Polizeibehörde zuläſſig.

§. 12. Floßhölzer oder einzeln ſchwimmende Holzſtämme, Balken oder Bretter dürfen niemals in den Hafen gebracht werden.

§. 13. Schadhafte Fahrzeuge, die zu ſinken drohen, iſt das Einlaufen nicht geſtattet. Unbrauchbare Gefäße werden nur dann in den Hafen gelaſſen, wenn durch ſie der Raum für andere Gefäße nicht beſchränkt wird. Liegen ſie bereits im Hafen, ſo müſſen ſie, wenn jener Fall eintritt, den Hafen verlaſſen, ohne daß eine Vergütung des entrichteten Hafengeldes verlangt werden kann.

§. 14. Schiffe, welche Waaren führen, die ſich nicht im freien Verkehr befinden, dürfen nur im Falle eines augenſcheinlichen Nothſtandes nach vorgängiger Meldung beim Haupt-Steueramt und auf Grund der von dieſem ertheilten Erlaubniß aus dem Rhein zum Sicherheitshafen gelaſſen werden.

Wenn die Schiffe mit Begleitung tranſitiren, ſo iſt die Ladung und zwar in der Regel vor dem Einlaufen in den Hafen, ſonſt aber binnen 24 Stunden nachher ſpeziell zu deklariren und zu revidiren.

Erlauben die Dringlichkeit der Gefahr oder ſonſtige Umſtände es nicht, die Deklaration ſogleich durch die Reviſion zu verifiziren, ſo muß das Schiff, ſo weit es ſeiner Einrichtung nach angeht, plombirt und dadurch, ſo wie durch eine auf Koſten des Schiffers einzunehmende gehörige Beſatzung des Schiffes bewirkt werden, daß keine Veränderung mit der Ladung in dem Sicherheitshafen vorgenommen werden könne. Außerdem iſt der Hafenmeiſter verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß mehrere dergleichen Schiffe ſtets zuſammen, und ſoweit es angeht, von den übrigen Schiffen getrennt liegen. Wie beim Ein-, ſo iſt auch beim Auslaufen in der Regel ſpezielle Reviſion der Ladung erforderlich. Hinſichtlich der Schiffe, welche unverſteuerte Güter unter Kollo- oder Raum-Verſchluß oder bereits ſpeziell revidirte und deshalb unverſchloſſene Güter geladen haben, wird das Hauptamt, je nach den Umſtänden die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln anordnen.

§. 15. Fährt ein Tranſitſchiff ohne Beachtung der Beſtimmungen des §. 14. in den Hafen ein, ergiebt die Reviſion der Ladung eine Unrichtigkeit der darüber abgegebenen Deklaration, oder wird der angelegte Verſchluß verletzt, ſo wird dies nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze geahndet.

§. 16. Jede Beſchädigung der Hafenufer oder Mauern oder irgend einer zum Hafen gehörigen Anlage iſt unterſagt.

§. 17. Niemand darf Unrath in das Waſſer oder auf die Doſſirungen des Hafens werfen. Alle Verunreinigung des Hafens iſt verboten.

§. 18. Jeder Schiffsführer muß ſein Schiff mit haltbaren Ankervorrichtungen — Ketten und Tauwerk — verſehen.

§. 19. Die Führer aller im Hafen liegenden Schiffe ſind verpflichtet, mit ihrer geſammten Schiffsmannſchaft ſich nach geſchehener Aufforderung von Seiten des Hafenmeiſters zum Aufeiſen des Hafens oder zur Abwendung von irgend einer Gefahr bei Feuer oder Sturm, oder welcher Art ſolche ſonſt ſein mag, unweigerlich zu geſtellen.

§. 20. Es muß eine Hafen-Nachtwache von 4 Mann unterhalten werden, wobei alle Schiffe der Reihe nach concurriren. Für die Schiffbrücke werden jede Nacht 2 Mann Wache im Dienſt gehalten, und es wird fortwährend die andere Hälfte der nöthigen Mannſchaft von den im Hafen liegenden Schiffen, nach der Beſtimmung des Hafenmeiſters geſtellt.

§. 21. Es dürfen die bewohnten Schiffe niemals von allen Bewohnern ganz verlaſſen werden, und die unbewohnten Schiffe nicht ohne Aufſicht bleiben.

Es darf auf keinem Schiffe Theer, Pech, Oel oder ein ſonſtiger leicht brennbarer Gegenſtand über Feuer warm gemacht, oder zum Sieden gebracht werden. Es darf nicht aus Pfeifen ohne Deckel geraucht und nicht aus Feuergewehren geſchoſſen werden.

§. 22. Das zu zahlende Hafenſchutzgeld beträgt nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 5. Dezember 1829 für jedes Schiff: „Fünfzehn Silbergroſchen" von jeden 10 Laſten Ladungsfähigkeit. Summen unter je zehn Laſten werden dabei für volle zehn Laſten gerechnet. Das Schutzgeld wird bei jedem Einlaufen in den Hafen berichtigt, und es können die Gefäße dafür ein Jahr vom Tage des Einlaufens ab bis zu dem des Auslaufens im Hafen verbleiben. Schiffmühlen, Pontons, Fähren, Schiffbrücken und ähnliche Gefäße entrichten für ein ununterbrochenes Lager von einem Jahr 6 Thaler. Für das Oeffnen der Brücke über die Hafenmündung werden 4 Sgr. bezahlt.

Der gedruckte Zulaßſchein, worauf die Haupt-Beſtimmungen des Hafen-Reglements angegeben ſein müſſen, koſtet 2 Sgr.

§. 23. Der Hafenmeiſter hat die pünktliche Erfüllung dieſer Hafen-Ordnung zu überwachen. Derſelbe darf keine Entſchädigung irgend einer Art für einzelne Dienſtleiſtungen annehmen, und iſt verbunden, Jedermann anſtändig zu behandeln.

Im Fall ſeinen Anordnungen keine Folge geleiſtet wird, oder er bewaffneter Hülfe bedarf, hat er ſich an den Bürgermeiſter als Polizeibehörde zu wenden.

§. 24. Ueber alle vorkommende Kontraventionen gegen dieſe Polizei-Ordnung entſcheidet die Orts-Polizeibehörde, inſofern der Gegenſtand nicht zur Kompetenz der Steuerbehörde oder des Rheinzoll-Gerichts gehört. Die Ortsbehörde iſt auch verbunden, bei der Ausübung dieſer Hafen-Ordnung hülfreiche Hand zu leiſten.

§. 25. Wer den Anordnungen des Hafenmeiſters nicht pünktlich Folge leiſtet, zahlt 2 Thlr. Strafe.

Wer ſein Schiff auf einen andern, als den ihm angewieſenen Platz legt, zahlt 5 Thlr. Strafe.

Wer die Ankerung (Mehrung) eines Schiffes unbefugter Weiſe löſet, zahlt 3 Thlr.

Wer frei ſchwimmendes Holz oder wider die Vorſchrift im §. 13. ein baufälliges Schiffsfahrzeug in den Hafen bringt zahlt 3 Thlr.

Wer den Hafen verunreinigt oder Unrath hineinwirft, die Hafenufer, Mauern oder ſonſtigen Anlagen beſchädigt, oder ſonſt gegen die Beſtimmungen dieſer Polizei-Ordnung verſtößt zahlt, inſofern dafür in den vorſtehenden §. §. nicht beſondere Strafen feſtgeſetzt ſind, vorbehaltlich der Herſtellungskoſten 1 bis 10 Thaler.

Wer die in leicht entzündbaren Waaren beſtehende Ladung eines Schiffes verheimlicht, zahlt 5 bis 10 Thaler und wird mit ſeinem Schiff aus dem Hafen gebracht. In allen Fällen, wo die feſtgeſetzte Geldſtrafe wegen Unvermögens des Kontravenienten nicht entrichtet werden kann, tritt verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe ein.

§. 26. Die auf Grund der Feſtſetzung der Orts-Polizeibehörde zu erlegenden Strafgelder fließen in die Polizei-Straf-Kaſſe zu Weſel.

Düſſeldorf, den 18. Oktober 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1024.) Ernennung zum Anwalt.

Der Advokat Jacob Anton Bloem dahier iſt auch zum Anwalt beim hieſigen Königl. Landgerichte ernannt worden.

Düſſeldorf, den 21. October 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 1025.) Aufgefundene Leiche.

Die Leiche des verunglückten Lugtemann (vergl. Bekanntmachung vom 6. d. M.) iſt aufgefunden. Coblenz, den 17. Oktober 1842.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 1026) Aufgefundene Leiche.

Am 17. Oktober c. landete hier am Rheinufer eine von der Verweſung bereits ſehr zerſtörte männliche Leiche, der der ganze Vorderkopf, die Vorderarme, das Bruſtbein und ein Theil der Rippen fehlten, die übrigens etwa 5 Fuß groß und mit Ausnahme der Stiefel an den Füßen, durchaus nackt war.

Wir fordern einen Jeden, der über dieſen Mann nähere Auskunft zu geben vermag, hierdurch auf, uns oder der nächſten Behörde darüber Mittheilung zu machen, wodurch keine Koſten entſtehen.

Emmerich, den 18. Oktober 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 1027.) Vermißtes Pferd.

In der Nacht vom 9. auf den 10. September d. J. iſt aus einem Stalle zu Norff ein Hengſt, ein ſ. g. Grauſchimmel, mit langem Schweiſe, ungefähr 15 Hand hoch, etwa 6 Jahre alt, buglahm, mit Sattel und Steigbügel, einer baumwollenen Decke, dreien Gurten und einem Halſter von ſchwarzem Leder, entwendet worden.

Sollte Jemand über das Verbleiben dieſes Pferdes Auskunft ertheilen können, ſo erſuche ich denſelben dieſe mir oder der nächſten Polizeibehörde zu geben.

Düſſeldorf, den 19. Oktober 1842. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1028.) Beraubung eines Poſtwagens.

Am 16. dieſes Monats iſt aus dem von Meiſenheim nach Kreuznach fahrenden Poſtwagen unterwegs ein Fäßchen mit Gelde im Betrage von 3800 Florins entwendet worden. Das Fäßchen war von Tannenholz, in grauer Leinwand emballirt und dieſe Emballage nochmals mit Stroh ausgeſtopft Die Signatur auf der Leinwand war H. v. R. Flr. 3800. Frankfurt a. M. Das Fäßchen wog 87 Pf. Das Geld lag ungerollt in 3 Säckchen, wovon das eine Nr. 1 500 Stück Kronenthaler, das andere Nr. 2. 500 Stück Fünffrankenthaler und das dritte Nr. 3. 550 Stück Fünffrankenthaler enthielt.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich um Mittheilung alles deſſen, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiedererlangung der geſtohlenen Gelder führen könnte. Düſſeldorf, den 22. October 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 1029.) Diebſtahl zu Büchel.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. ſind aus einem bewohnten Hauſe zu Büchel, Bürgermeiſterei Remſcheid, Kreis Lennep, mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden: 1) ein circa 9 Ellen haltendes halbes Stück hellmelirtes Tuch; 2) zwei Ellen hellmelirtes Tuch von feinerer Qualität; 3) ein circa 8 Ellen haltendes Stück melirtes Tuch; 4) ein circa 15 Ellen haltendes Stück ſchwarzblaues dito; 5) neun Ellen blaues Tuch; 6) drei Ellen blauen Biber; 7) acht Paar theils gewebte, theils geſtrickte Mannsſtrümpfe; 8) neun Paar violette Frauenſtrümpfe; 9) drei Paar blaue dito; 10) fünf Paar gewebte graue Socken; 11) acht Paar geſtrickte graue dito; 12) ein Paar Hoſenträger von grünem Band; und 13) zwei Reihen Weißbrod.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mittheilen auch wenn ſich ein Schuldiger im Beſitze von dem Diebſtahle herrührender Sachen ſollte betreten laſſen, denſelben feſtnehmen und mir vorführen zu wollen, wobei noch bemerkt wird, daß der Beſtohlene eine Prämie von 5 Thlr. auf die Entdeckung der Thäter geſetzt hat.

Elberfeld, den 15. Oktober 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 1030.) Diebſtahl zu Barmen.

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. ſind zu Barmen aus einem bewohnten Hauſe mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) eine eingehäuſige, franzöſiſche ſilberne Taſchenuhr; 2) eine neue Spieldoſe von gepreßtem Horn; 3) ein großer, gerauchter, mit Silber beſchlagener meerſchaumener Pfeifenkopf; und 4) ein Paar goldene Ohrringe mit rothen Glasglöckchen.

Ich erſuche Jedermann etwaige auf dieſen Diebſtahl bezüglichen Wahrnehmungen unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 18. October 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 1031.) Entwendeter Koffer.

Am 23. v. M. wurde von dem Dampfſchiffe „Guttenberg" der Düſſeldorfer Geſellſchaft ein Koffer von gelbem Leder entwendet. Derſelbe iſt circa 2½ Fuß lang und 1 Fuß hoch, der Deckel mit einer Klappe verſehen, die das Schloß bedeckt, und ſind an den beiden äußern Seiten Riemen und Schnallen angebracht; auf dem Deckel befindet ſich eine kupferne Platte, auf welcher der Name „M. Davidis" eingravirt iſt. In demſelben befanden ſich unter andern folgende Gegenſtände: ein Herren-Ueberrock (Pallutot) von einer neuen Art karrirten Tuches mit Angola-Ziegenhaar vermiſcht, ganz mit ſchwarzer Seide gefüttert, mit ſchwarz ſeidnen gewirkten Knöpfen und Sammetkragen; mehre Hemden von feiner Leinwand, gez. theils E. Davidis, theils E. D. mit Nummern von unauslöſchlicher Dinte; einige Weſten von Piquet und Seide, darunter eine von figurirtem Satin von hellblauer Farbe; zwei Dutzend Glacéehandſchuhe für Damen und ein halb Dutzend Herrenhandſchuhe von Rennthierleder; vier Paar Strümpfe; circa ein Dutzend hellfarbige Foulard-Taſchentücher ohne Zeichen; ein halbes Dutzend brochirte karmoiſinrothe ſeidene Taſchentücher, chineſiſchen Fabrikats; eine ſchwarze hölzerne Handſchuhzange; ein kleines ſilbernes Fruchtmeſſer ohne Zeichen; Raſirzeug, wobei ſich ein Raſirmeſſer mit elfenbeinernem Heft, auf deſſen Klinge der Name. E. H. Davidis eingravirt iſt, befand; drei Nagelfeilen; ein Päckchen inländiſcher Spitzen; zwei engliſche Federmeſſer mit elfenbeinernem Heft; eine Herren-Broſche von Gold in Form eines Drachen, den Bauch dieſes Drachen bildet ein Smaragd, an dem untern Theil deſſelben iſt ein feines goldenes Kettchen angebracht, welches die Broſche mit einer kleinen Nadel verbindet, deren Kopf aus hellen Haaren geflochten iſt; eine Kamée, deren Grundfläche aus röthlichem Stein beſteht, und in deren Mitte ſich ein von weißem Stein gefertigter, in Gold eingefaßter Frauenkopf befindet. Unter dem Frauenkopf iſt in dem rothen Steine eine Taube mit ausgebreiteten Flügeln eingeſchnitten; das Ganze hat die Größe eines Thalers, iſt in Gold eingefaßt und wird als Broche getragen, zu welchem Zwecke es mit einem goldenen Häckchen verſehen iſt. Es befanden ſich ferner in dem Koffer mehrere Bücher, unter andern ein Heft Rhein-Anſichten von 12 Blättern; verſchiedene Medikamente; zwei Pfropfenzieher von einer neuen Conſtruktion und in Würzburg fabrizirt; mehre geſchriebene Reiſetagebücher; mehre Briefe adreſſirt an Ernſt Davidis nach verſchiedenen Städten z. B. Genf, Aachen, Brüſſel, Neuwied, Verviers, Köln, post restante; endlich 400 Rthlr. in Gold, in verſchiedenen Münzſorten worunter Holländiſche Zehnguldenſtücke und ausländiſche Louisd'ors.

Indem ich dieſen Diebſtahl bekannt mache, erſuche ich Jeden, der über den Dieb oder den jetzigen Beſitzer dieſer Gegenſtände nähere Auskunft geben kann, dies mir oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen.

Köln, den 12. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

(Nr. 1032.) Steckbrief gegen den W. E. Hallensleben aus Calcar.

Der unten näher ſignaliſirte W. E. Hallensleben iſt dringend verdächtig am 7. d. M. dem Bürgermeiſter Robbers zu Calcar mittelſt Gebrauches eines falſchen Schlüſſels eine bedeutende Summe Geldes, beſtehend hauptſächlich aus Wilhelmsd'or, 3 doppelte Frie-

drichsd'or, 100 Rthlr. durchaus neu ausſehender Kaſſen-Anweiſungen, Fünffrankenſtücken, Kronenthalern und holländiſchen Guldenmünzen, geſtohlen zu haben.

Da derſelbe flüchtig geworden, ſo erſuche ich, auf Grund eines heute von dem Herrn Inſtruktionsrichter erlaſſenen Vorführungsbefehles, ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben zu vigiliren, denſelben im Betretungsfalle unter Beſchlagnahme ſeiner Effekten und Gelder zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Cleve, den 18. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

Signalement des Wilhelm Eduard Hallensleben.

Familien-Namen: Hallensleben; Vornamen: Wilhelm Eduard; Geburtsort Calcar; Aufenthaltsort Weſel; Religion evangeliſch; Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun, gelockt; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe und Mund mittel; Bart braun; Kinn oval; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank; Sprache deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein runder Hut, ein blauer Oberrock, ein Paar ſchwarze tuchene Hoſen, ein Paar Stiefel.

(Nr. 1033.) Diebſtahl zu Schönebeck.

Dem Bergmann Anton Köhler in Schönebeck iſt in der Nacht vom 10. zum 11. d. M. aus der Waſchhütte auf der Zeche Wolffsbank eine kleine ſilberne Taſchenuhr mit kupfernem Schlüſſel und ſchwarz ſeidenem Bande und eine Bergmannsjacke, entwendet worden. Vor dem Ankauf dieſer Sachen warnend, erſuchen wir Jeden, der von dem Diebe oder über den Verbleib der Sachen Kenntniß erhält, uns oder der nächſten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Eſſen, den 15. Oktober 1842. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 1034.) Diebſtahl zu Biſlich.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober iſt aus der Wohnung des Gerhard Leidinger zu Biſlich demſelben durch Einbruch geſtohlen:

ein doppelter preuß. Frd'or., ein holländ. 10 Guldenſtück, ſechs Fünffrankenſtücke, acht holländ. Guldenſtücke, zwei Thlr. pr. Cour. in $\frac{1}{6}$, ein goldenes Halskreuz mit goldener Roſette an einem ſchwarzen Sammetbande.

Wir fordern Jeden, der von dem Diebe oder den geſtohlenen Sachen Nachricht ertheilen kann auf, ſolche uns oder der nächſten Polizeibehörde baldigſt zu geben.

Weſel, den 19. Oktober 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 1035.) Das durch Beförderung des Schulpflegers Baßen erledigte Schulpflegeramt für den Pflegebezirk Zons iſt dem Pfarrer Neeſen zu Zons übertragen worden.

(Nr. 1036.) Dem auf zwei Jahre angeſtellt geweſenen dritten Lehrer an der katholiſchen Pfarrſchule zu Calcar Johann Franz Haan iſt dieſe Lehrerſtelle definitiv übertragen worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 61. Düſſeldorf, Freitag, den 4. November **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1037.) Staatsſchuldſcheine betr.

In unſerer Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umſchreibung der noch unverlooſten Staats-Schuldſcheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter Nr. 3 die Beſtimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtauſch der konvertirten und reſp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldſcheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen ſolle. Die Ausfertigung dieſer neuen Dokumente iſt nunmehr ſo weit vorgeſchritten, daß mit der Ausreichung derſelben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldſcheine, welche die durch unſere gedachte Bekanntmachung geſchehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag ſich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinſen bis zum 1. Januar 1843 ſofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkaſſe zu erheben, bei welcher ſie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtauſch ſämmtlicher übrigen noch unverlooſten Staats-Schuldſcheine, welche nunmehr — ſie mögen mit dem Reductions-Stempel verſehen ſeyn oder nicht — als konvertirt anzuſehen ſind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen ſoll vom 1. November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber ſolcher Staats-Schuldſcheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liſte dergeſtalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchſtaben auf einander folgen.

Mit dieſer Liſte, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare ſowohl hier in Berlin bei der Kontrolle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkaſſe, unentgeltlich zu haben ſind, ſind die Staats-Schuldſcheine ſelbſt, in derſelben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liſte aufeinander folgen, nach Abſonderung der zu denſelben gehörenden Zins-Coupons, von hieſigen Einwohnern an die Kontrolle der Staats-Papiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe abzuliefern, worauf ſo ſchnell, als der Andrang es geſtattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldſcheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Verſendung ſolcher Staats-Schuldſcheine an die Regierungs-Hauptkaſſen und zurück zugeſtandenen Porto-Freiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adreſſe bei der Einſendung die Bezeichnung

„..... Thaler Staats-Schuldſcheine zur Umwandlung beſtimmt“,
bei der Rückſendung die Bezeichnung:

„..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldſcheine“

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldſcheine, welche in einer der ſtattgehabten 19 Verlooſungen gezogen worden, aus Verſehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden ſeyn, ſo ſind die Inhaber derſelben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerſtatten.

Wegen der außer Cours geſetzten Staats-Schuldſcheine wird auf die Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. März d. J. (Geſetz-Sammlung Nr. 2255) unter Nr. 5 und auf die §§. 1 und 2 des Geſetzes vom 16. Juni 1835 (Geſetz-Sammlung Nr. 1620) verwieſen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldſchein-Beſitzer ſoll mit dem Umtauſche der Obligationen zugleich die Realiſirung der zu denſelben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erſt am 2. Januar 1843 fällig iſt, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staats-Schuldſchein-Sendungen, mit Angabe ihres ſummariſchen Betrages, jedoch in beſondere Umſchläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldſcheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt ſeyn und zum Umtauſch nicht eingereicht werden ſollten, werden vom 1. Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Beſtimmung unter Nr. 2 der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinſen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Kontrolle der Staats-Papiere uns auf ſchriftliche Korreſpondenz in dieſer Angelegenheit einlaſſen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtauſch ihrer Staats-Schuldſcheine bei der Kontrolle der Staats-Papiere unmittelbar ſollten bewirken wollen, ſie ſich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen laſſen müſſen.

Berlin, den 4. Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan.

Indem wir Vorſtehendes mit Hinweiſung auf unſere Bekanntmachung vom 25. April d. J. im Amtsblatte Nr. 23 u. f. veröffentlichen, machen wir die Inhaber von Staats-Schuldſcheinen nur noch darauf aufmerkſam, daß die den Liſten, womit dieſe Papiere an unſere Hauptkaſſe einzureichen ſind, vorgedruckten Quittungsformulare nicht ſofort, ſondern erſt beim dereinſtigen Empfange der neuen Staats-Schuldſcheine, auszufüllen vorgeſchrieben iſt. Düſſeldorf, den 17. Oktober 1842.

(Nr. 1038.) Pulver-Transport. I. S. II. Nr. 20382.

Zuſatz

zu der Vorſchrift über das bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. Dezember 1833 (Amtsblatt 1834 Nr. 43.)

Am Schluß des §. 14. iſt hinzuzufügen:

„Dieſe Vorſchrift findet auch auf jeden Reiter, welcher einem Pulvertransport be-

„gegnet, oder ihn einholt, eine uneingeſchränkte Anwendung; nur dem Commando„führer ſteht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen, in ſchnelleren Tempos zu „reiten."

Vorſtehender Zuſatz wird in Folge Verordnung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 14. Okt. d. J. hierdurch bekannt gemacht.

Düſſeldorf, den 27. Oktober 1842.

(Nr. 1039.) Vermächtniſſe und Schenkungen an die Armen in dem 3ten Quartal des l. J. I. S. II. Nr. 19729.

In den Monaten Juli, Auguſt und September c. ſind den Armen des hieſigen Regierungsbezirkes folgende Vermächtniſſe und Schenkungen zugewendet und deren Annahme von Staatswegen genehmigt worden.

1) Von der zu Uerdingen verſtorbenen Wittwe Joſepha Friederichs, gebornen v. Broich, den dortigen Armen ein Legat von 500 Rthlr.

2) Von dem Freiherrn Franz von Rigal und deſſen Gattin, ein Geſchenk von 1000 Rthlr. zu dem Fonds zur Errichtung eines dortigen allgemeinen Krankenhauſes.

3) Von der zu Crefeld verſtorbenen Fräulein Johanna Carolina von der Weſten, den dortigen Armen ein Legat von 200 Rthlr.

4) Von den zu Bislich verſtorbenen Eheleuten Lambert Bruns und Johanna Treudt, dem dortigen katholiſchen Armenfonds ein Legat von 50 Rthlr., zahlbar nach dem Tode des Letztlebenden.

5) Von der verſtorbenen Wittwe Peter Gottſchkes, geb. Agnes Frings, den Armen zu Hardt eine Schuld ihres Schwagers von 154 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.

6) Von der zu Ratingen verſtorbenen unverehelichten Chriſtina Hellingrath, den dortigen katholiſchen Armen ein Legat von 19 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.

7) Von dem zu Crefeld verſtorbenen Seidenmanufakturiſten Friedrich Heinrich von Conrad von der Leyen, ein Legat von 2000 Rthlr. zum Ausbau des daſelbſt zu errichtenden allgemeinen Krankenhauſes.

Düſſeldorf, den 14. Oktober 1842.

(Nr. 1040.) Steckbrief. I. S. I. Nr. 4728.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Johann Knoblauch aus Werſchweiler, Kreis St. Wendel, iſt am 11. d. M. von der 1ten reitenden Compagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garniſon Andernach, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur der Brigade Herrn Oberſt von Frankenberg in Coblenz, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 24. Oktober 1842.

Signalement.

Alter 21 Jahre 10 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Augen grau; Augenbraunen desgl.; Mund gewöhnlich; Naſe gewöhnlich; Kinn ſpitz; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe blaß; Stirne flach; Statur ſchlank. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blau tuchene Militair-Mütze mit ſchwarzem Rande und rother Einfaſſung, eine graue Jacke von Leinen, desgl. Hoſen, ein Comißhemd, ein Paar Schuhe.

(Nr. 1041.) **Nachweiſung**

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro September 1842 I. 8. II. Nr. 19303.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerſte			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbſen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düſſeldorf	2	27	9	2	2	6	1	27	6	2	2	—	—	24	—	3	14	—	—	—	—	2	15	—	—	28	2
2	Elberfeld	3	2	3	2	10	—	1	26	—	2	1	6	—	21	6	3	—	—	3	2	3	2	23	3	1	4	—
3	Mettmann	2	25	—	2	4	—	1	15	—	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—
4	Eſſen	2	23	6	2	3	3	1	11	3	2	—	—	—	20	9	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	6	—
5	Solingen	3	3	6	2	9	9	1	28	2	1	29	11	—	20	—	2	4	—	4	6	—	2	14	9	1	6	—
6	Crefeld	2	22	—	2	—	9	1	15	9	1	27	—	—	20	9	2	28	—	4	15	—	2	6	—	—	27	—
7	Neuß	2	21	5	2	—	8	1	18	9	1	23	3	—	14	—	2	18	—	6	4	—	2	14	4	—	27	—
8	Duisburg	3	—	—	2	5	—	1	20	—	2	7	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	1	1	6
9	Emmerich	2	28	2	2	5	10	1	9	6	1	27	6	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
10	Rees	2	26	3	2	2	—	1	10	11	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	3
11	Weſel	2	24	10	2	—	6	1	11	9	1	27	2	—	15	11	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	26	5
12	Cleve	3	1	4	2	1	3	1	5	—	1	25	2	—	16	—	4	10	—	4	6	—	1	26	8	—	24	9
13	Geldern	3	1	6	2	5	3	1	13	6	1	26	6	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	11
14	Goch	2	29	3	2	5	4	1	7	6	1	23	9	—	12	10	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	27	11
15	Kempen	2	21	—	2	3	—	1	15	—	1	24	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
16	Rheinberg	2	23	2	2	—	8	1	13	8	2	—	5	—	14	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6
	Durchſchnittspreis	2	26	11	2	3	8	1	15	6	1	28	4	—	17	1	3	3	5	4	10	6	2	8	1	—	28	8

Fortſetzung der Nachweiſung
der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro September 1842.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Fleiſch per Berliner Pfund: Rind-		Kalb-		Hämmel-		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ⅟₆ Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	1	11	—	9	20	—	7	—	2	—	3	6	2	10	3	—	4	—	7	6	7	—
2	Elberfeld	1	10	—	12	5	—	6	2	1	8	3	—	2	10	2	6	4	10	6	8	8	—
3	Mettmann	1	3	—	12	—	—	7	—	1	8	3	2	2	10	2	10	5	—	7	—	9	—
4	Eſſen	—	21	9	8	—	—	6	4	1	4	3	2	2	6	3	—	4	6	7	2	6	9
5	Solingen	1	15	1	10	24	—	5	—	2	—	3	—	2	6	3	—	5	4	7	6	9	—
6	Crefeld	—	28	9	9	3	4	5	—	1	8	3	—	2	6	3	—	3	3	7	7	8	—
7	Neuß	—	29	4	7	15	7	6	—	1	4	3	—	2	6	2	5	3	4	6	9	7	—
8	Duisburg	1	5	—	8	—	—	5	—	1	8	3	—	2	—	2	6	3	—	8	—	8	—
9	Emmerich	1	—	—	8	22	6	6	—	1	8	3	—	3	—	2	8	4	—	7	4	7	—
10	Rees	1	5	—	7	—	—	5	—	1	6	2	8	2	4	2	6	3	—	6	6	7	6
11	Weſel	—	25	—	7	10	—	3	4	1	4	3	4	2	6	3	—	3	6	7	—	6	5
12	Cleve	—	28	1	7	6	—	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	6	8	7	3
13	Geldern	—	20	—	7	8	—	4	—	1	6	2	6	1	8	2	—	6	—	5	10	6	8
14	Goch	1	3	—	6	12	9	4	—	1	8	3	—	2	—	2	6	6	—	6	—	6	3
15	Kempen	—	21	—	8	14	—	3	6	1	2	3	—	2	4	3	—	3	9	7	—	7	—
16	Rheinberg	1	4	10	7	13	—	5	—	1	2	3	—	1	8	2	8	—	—	6	—	6	3
	Durchſchnittspreis	1	1	3	8	17	1	5	2	1	6	3	—	2	5	2	8	4	2	6	10	7	3

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1042.) Steckbrief.

Der unten ſignaliſirte Carl Simons aus Iſerlohn, zuletzt wohnhaft zu Duisburg, ohne Geſchäft, iſt wegen Prellerei zur Unterſuchung gezogen, und ſein jetziger Aufenthalts-Ort unbekannt.

Ich erſuche alle Polizeibehörden auf denſelben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 24. Oktober 1842.

Der Inſtruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Religion evangeliſch; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne rund; Augenbraunen dunkelbraun; Naſe und Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn rund; Geſicht rund; Geſichtsfarbe geſund; Statur geſetzt.

Beſondere Kennzeichen: trägt einen Schnurbart.

Bekleidung: trägt einen alten ſchwarzen Ueberrock und eine dergl. Hoſe.

(Nr. 1043.) Diebſtahl zu Ratingen.

In dem Zeitraume vom 1. bis zum 14. dieſes Monats ſind dem Ackerer Peter Pohlhauſen zu Ratingen zwei ſilberne Taſchenuhren und ein Paar dito Schuhſchnallen entwendet worden. Eine der Uhren war von altem Facon, dick und groß, mit römiſchen Zahlen und ſtählerner Kette; die andere von neuerer Art hatte römiſche Zahlen, ein goldenes Zifferblatt und einen ganz glatten Kaſten. An derſelben befand ſich eine ſchwarze elaſtiſche Kordel. Die Schuhſchnallen waren viereckig.

Wer über den Dieb und den Beſitzer des Geſtohlenen Auskunft geben kann, wolle ſie mir oder der nächſten Polizei-Behörde mittheilen.

Düſſeldorf, den 25. October 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 1044.) Diebſtahl zu Rheindorf.

Am 15. dieſes Monats ſind aus der Wohnung des Schuhmachers Hermanns zu Rheindorf entwendet worden:

1) ein wollenes halbes Frauenhalstuch mit roth und grün geblümten Rande, weißen Grund und Frangen; 2) ein dito Kopftuch gelb violet karrirt mit Blumen; 3) ein weiß neſſelnes Kopftuch gelb und aſchgrau karrirt; 4) ein weißes Halstuch mit weißen Blumen, gez. J. H.; 5) eine kattunene violette Schürze.

Verdacht dieſes Diebſtahls fällt auf zwei nicht näher ermittelte Frauensperſonen, welche an gedachtem Tage ſich zu Rheindorf Korn als angebliches Mittel gegen die Fallſucht bettelnd, umhergetrieben haben.

Die ältere, welche ſich für die Mutter der jüngern ausgegeben, war etwa 45 Jahre alt, von kleiner Statur, rother Geſichtsfarbe und hatte Sommerflecken. Sie war bekleidet mit einem gedruckten blauen Kopftuch, blauer Jacke, alten abgetragenen Rock und geſtreifter Schürze. Die jüngere ſchien 18 Jahre alt, war mittlerer Größe und hatte ein weißes Kopftuch und einen alten gedruckten Rock an.

Ich erſuche um Mittheilung alles deſſen, wodurch die Diebe oder das Geſtohlene ermittelt werden könnte.

Düſſeldorf, den 25. Oktober 1842. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 1045.) Steckbrief.

Behufs Vollſtreckung eines vom Herrn Unterſuchungsrichter des Bezirks II. hier, unter dem 17. September 1842 gegen Caroline Wortmann erlaſſenen Vorführungsbefehls erſuche ich alle betreffenden Behörden, die ꝛc. Wortmann im Betretungsfalle feſtnehmen und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 22. October 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Perrot.

Perſon-Beſchreibung.

Name Caroline Wortmann; Alter etwa 20 Jahre; Stand, Tagelöhnerin, Fabrikarbeiterin auch Dienſtmagd; Geburts- und Wohnort Lennep, auch in Engelshagen ſich aufhaltend; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe klein; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Kinn rund; Geſichtsform oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur mittel.

(Nr. 1046.) Diebſtahl zu Scheid bei Remſcheid.

In der Nacht vom 20. zum 21. Oktober 1842 ſind aus einem bewohnten Hauſe zu Scheid Bürgermeiſterei Remſcheid mittelſt Einbruchs und Einſteigens geſtohlen worden:

1) ein brauner Frauenmantel von Merinos mit ſilberner Krampe; 2) ein ſchwarzes Frauenkleid von Thybet; 3) ein violett farbiger kattunener Frauenüberrock; 4) ein bunt kattunenes Frauenkleid; 5) ein braun violettes dito dito; 6) ein dunkelfarbiger gedruckter Ueberrock; 7) eine bunt kattunene Bettjacke; 8) ein weiß und blau geſtreifter Unterrock; 9) drei leinene Betttücher; 10) vier Frauenhemde, und 11) ein ſchwarz tuchener Mannsüberrock. Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 23. Oktober 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr 1047.) Steckbrief.

Der durch Urtheil des hieſigen Königl. Landgerichts vom 28. Januar c. wegen Mißhandlung zu einer ſechswöchentlichen Gefängnißſtrafe rechtskräftig verurtheilte Heinrich Liermann zu Aulgaſſe, Bürgermeiſterei Siegburg gebürtig und zuletzt dort wohnhaft, hat ſich der Vollſtreckung dieſer Strafe durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement nachſtehend mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, denſelben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 21. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement.

Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare und Augenbraunen braun; Stirne frei; Augen blau; Naſe und Mund gewöhnlich; Bart röthlich und ſtark; Zähne geſund; Kinn rund; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt unterſetzt.

(Nr. 1048.) Diebſtahl zu Etzweiler.

In der Nacht vom 18. — 19. v. M. wurden aus einer Wohnung in Etzweiler, Bürgermeiſterei Heppendorf, mittelſt Einbruchs folgende Gegenſtände geſtohlen:

1) zwei zinnerne Suppenkumpen die eine mit V. I. gezeichnet, die andere ohne Zeichen; 2) ein zinnerner Leuchter; 3) ein halbes Brod weißen Melis circa 4 — 5 Pf.; 4) ein Feldhuhn in den Federn und ein gepflücktes Haushuhn; 5) drei leinene Herrenhemden, wo-

von zwei mit P. L. 8. und eins P. L. 11 gezeichnet; 6) zwei leinene Frauenhemden, eins A. L., das andere V. L. 9. gezeichnet; 7) ein kleines halb leinen und halb baumwollenes Tiſchtuch, gezeichnet P. L. 6.; 8) zwei weiße Herrenhalstücher, gez. P. L. 6.; 9) mehrere Handtücher, P. L. gezeichnet; 10) ein weiß neſſelner Fenſtervorhang mit Franzen beſetzt; 11) zwei kleine alte karrirte neſſelne Vorhänge; 12) ein Paar Leintücher, gezeichnet P. L.; 13) ein großes Damaſtgebild Tiſchtuch und zwei Servietten, gezeichnet P. L.; 14) eine neſſelne Frauenhaube mit Tüll garnirt; 15) ein Paar graue ſayettene Strümpfe; 16) ein blauer baumwollener Herrenſtrumpf; 17) ein Paar grau wollene Frauenſtrümpfe; 18) ein weißer leinener Kiſſen-Ueberzug, gez. P. L.; 19) ein braunes baumwollenes Taſchentuch, mit blauen Sternchen; 20) zwei Frauen-Nachtmützen; 21) circa 12 Pf. flächſenes rohes Garn.

Indem ich dieſen Diebſtahl bekannt mache, erſuche ich Jeden, der über den Dieb oder den jetzigen Beſitzer dieſer Gegenſtände nähere Auskunft zu geben im Stande iſt, dies mir oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen.

Köln, den 22. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

(Nr. 1049.) Steckbrief.

Der wegen qualifizirten Diebſtahls vor den Königl. Aſſiſenhof hierſelbſt verwieſene Heinrich Winkeldt, Ackerer, aus Opperzau, Kreis Waldbroel, befindet ſich auf flüchtigem Fuße. Unter Mittheilung deſſen Signalements, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 25. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement.

Alter 36 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Augen blau; Naſe groß; Mund klein; Statur geſetzt.

(Nr. 1050.) Raubmord zu St. Hubert.

Meiner Bekanntmachung vom 10. d. M. den an der Ehefrau Heinrich Brocks zu St. Hubert verübten Raubmord betreffend, habe ich rückſichtlich der geraubten Gegenſtände noch folgende Ergänzungen hinzuzufügen:

Das ad 5. deren Verzeichniſſes gedachte mit Silber beſchlagene Gebetbuch führt im Innern des einen Krampens die Anfangsbuchſtaben des Namens der Ermordeten A. M. K.; die dann noch einmal auf dem einen der beiden Deckel, auf dem trapezförmigen Plättchen, wiederholt ſind, während auf dem andern Deckel ebendaſelbſt wahrſcheinlich die Anfangsbuchſtaben des Namens des Mannes H. B. ſtehen. Die ad 9. gedachte Kirchen-Faille iſt an der für den Kopf beſtimmten Stelle mit rothem weiß punktirtem Zeuge ausgefüllt und wird an einer Ecke die eingeſtickten Buchſtaben S. C. K. tragen. Der ad 11. gedachte Kittel iſt irrig als geſtohlen angegeben. Dagegen ſind noch ferner geraubt worden: 14) ein ſehr langer Ueberrock des Mannes, von hellblauem Tuch, mit zweien Reihen ſeidener Knöpfe, in welchen ein Sternchen eingewirkt iſt, beſonders kenntlich an einem ungenau wieder zugenäheten Riß unten an der linken Seite; 15) ein Sacktuch von Kattun, röthlich mit gelblichen Blumen.

Fortgeſetzt nehme ich die angelegentliche Aufmerkſamkeit der Polizeibehörden für das gedachte Verbrechen in Anſpruch.

Kleve, den 26. October 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 62. Düſſeldorf, Donnerstag, den 10. November **1842.**

(Nr. 1051.) Geſetzſammlung 22tes Stück.

Das 22te Stück der Geſetzſammlung iſt erſchienen, und enthält unter:

Nr. 2298. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Juli 1842 den Umzugstermin des Landgeſindes in den zum ſtändiſchen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlauſitz gehörenden Landestheilen betreffend.

Nr. 2299. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30. Juli 1842 wegen Vergütigung der Reiſe-Koſten für kommiſſariſche Geſchäfte in Königlichen Dienſtangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reiſen mit Extrapoſt berechtigt ſind.

Nr. 2300. Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben iſt. vom 19 Auguſt 1842.

Nr. 2301. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16. September 1842, betreffend die Erleichterungen der Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Depoſitalgelaſſe und Gefängniſſe.

Nr. 2302. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16. September 1842, betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staats-Schulden als depoſitalmäßige Sicherheit.

Nr. 2303. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4. Oktober 1842, betreffend die Beſtimmung: daß die in den preußiſchen Staaten erſcheinenden Bücher, deren Text mit Ausſchluß der Beilagen zwanzig Druckbogen überſteigt, wenn ſowohl der Verfaſſer als der Verleger auf dem Titel genannt iſt, der Cenſur ferner nicht mehr unterworfen ſeyn ſollen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1052.) Die Zuziehung der Medizinalperſonen zu ſanitätspolizeilichen Geſchäften betr. I. S. II. Nr. 19893.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Beziehung auf die Verwendung der Medizinal-Perſonen zu ſanitätspolizeilichen Geſchäften nicht alle Königl. Regierungen nach denſelben Grundſätzen verfahren, und daß in einzelnen Departements ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für Diäten und Reiſekoſten der Medizinal-Beamten verausgabt wird. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verminderung der, der Staatskaſſe zur Laſt fallenden Koſten weiſen wir die Königl. Regierung an, bei der Zuziehung von Medizinalperſonen zu ſanitätspolizeilichen Geſchäften in Zukunft nach folgenden Beſtimmungen zu verfahren:

1) Nur die vom Staate angeſtellten Medizinal-Beamten d. h. die Kreisphyſiker, die Kreiswundärzte und die Departements- und Kreis-Thierärzte, oder in Behinderungsfällen die für ſie beſtellten Stellvertreter, ſind, mit Ausſchluß aller übrigen, nicht im unmittelbaren Dienſte des

Staates angeſtellten Medizinalperſonen als Sachverſtändige zu ſanitätspolizeilichen Unterſuchungen zuzuziehen.

2) Die Requiſition der Medizinal-Beamten muß jederzeit von dem landräthlichen Amte, und in den Städten, wo die Polizeiverwaltung einer beſondern Staatsbehörde übertragen iſt, von dieſer ausgehen, dergeſtalt, daß die Medizinal-Beamten die in Rede ſtehenden Unterſuchungen und die deshalb erforderlichen Reiſen niemals aus eigener Bewegung, oder ex officio, ſondern erſt nach erhaltener Aufforderung Seitens der landräthlichen oder der ſtädtiſchen Polizei-Behörde zu unternehmen haben.

3) Ob eine Unterſuchung durch Medizinal-Beamte erforderlich iſt, oder nicht, muß lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlaſſen bleiben, ſo wie auch ihnen allein die Ausführung und Kontrole der, von den Medizinal-Beamten für nöthig erklärten, ſanitätspolizeilichen Maaßregeln zuſteht, und es von ihrem Ermeſſen abhängt, ob ſie ſich dabei des Beiſtandes der Medizinal-Beamten zu bedienen, oder wiederholte Unterſuchungen durch dieſelben zu veranlaſſen, für nöthig erachten oder nicht.

4) Die Fälle, in welchen bei anſteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des ſanitätspolizeilichen Einſchreitens eintritt, ſo wie die, in jedem derſelben zu treffenden Anordnungen ſind in dem Regulativ vom 28. Oktober 1835 vollſtändig angegeben. Nach §. 10. dieſer Verordnung ſind die Polizei-Behörden verpflichtet, die erſten Fälle ſolcher Krankheiten ärztlich unterſuchen zu laſſen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Geſundheit der Menſchen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Dieſe Krankheiten ſind: die aſiatiſche Cholera, der anſteckende Typhus, die Menſchenblattern, die Wuthkrankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, ſo wie die ſeuchenartigen und zugleich anſteckenden Thier-Krankheiten überhaupt. Bei dieſen Krankheiten wird es in der Regel der Konſtatirung der erſten Fälle durch Medizinal-Beamte, bedürfen, während bei den übrigen, für das Gemeinwohl minder gefährlichen anſteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medizinalbeamten in den meiſten Fällen nicht erforderlich ſein wird.

5) Außer den genannten anſteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere, nicht anſteckende Krankheiten eine Unterſuchung durch Medizinalbeamte nothwendig machen. Dergleichen Fälle laſſen ſich jedoch nicht ſpecificiren, vielmehr muß deren Beurtheilung und das jedesmal einzuſchlagende Verfahren dem pflichtmäßigen Ermeſſen der betreffenden Behörden überlaſſen bleiben.

6) In keinem Falle darf das amtliche Einſchreiten der Medizinal-Perſonen auf die zu leiſtende ärztliche Hülfe ſich beziehen, ſondern daſſelbe muß ſich auf die Anordnung der Maaßregeln beſchränken, welche das Auftreten einer, für Leben, Geſundheit und Vermögen anderer Menſchen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der einzelne ohne den Zutritt polizeilicher Maaßregeln ſich zu ſchützen außer Stande ſein würde.

7) Als Grundſatz iſt daher feſtzuhalten, daß das Einſchreiten der Medizinal-Polizei-Behörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen, ärztlichen Hülfe, ſo iſt die Herbeiſchaffung derſelben Sache der principaliter oder ſubſidiariſch dazu Verpflichteten, welche nöthigen Falles durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medizinalbeamte als ſolcher hat jedoch ſeinerſeits keine Verpflichtung, ſich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu unterziehen. Thut er es, ſo ſteht er in dieſer Beziehung jedem andern Arzte gleich, und hat nur, im Falle er von der Behörde zur ärztlichen Hülfsleiſtung aufgefordert wurde, ſeine Remuneration von dieſer zu fordern. Unterzieht er ſich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten ſelbſt oder dritter Perſonen, ſo erwächſt ihm daraus kein Anſpruch an die Behörden, vielmehr muß

er ſich im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen an die, zur Zahlung ſubſidiariſch verpflichteten Verwandten, Corporationen, oder Gemeinden halten.

8) Für die eigentlichen ſanitätspolizeilichen Geſchäfte haben die Medizinal-Beamten ihre taxmäßige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche ſie mit dem fraglichen Geſchäfte beauftragt worden ſind; und es iſt die Zahlung aus den, dazu beſtimmten öffentlichen Fonds zu leiſten.

9) In Betreff der Höhe der, den Medizinal-Beamten zuſtehenden Remuneration verbleibt es einſtweilen bei den Beſtimmungen der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 und deren Ergänzungen durch das Regulativ vom 28. Juni 1825 in Betreff der Diäten und Reiſekoſten für kommiſſariſche Geſchäfte in Königl. Dienſtangelegenheiten.

Die Königl. Regierung hat vorſtehende Beſtimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kentniß zu bringen.

Berlin, den 26 September 1842.

Der Miniſter der geiſtlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Finanz-Miniſter.	Der Miniſter des Innern
(gez.) Eichhorn.	von Bodelſchwingh.	von Arnim.

An die Königl. Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 3959.

Vorſtehendes hohes Miniſterial-Reſcript wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düſſeldorf, den 26. October 1842.

(Nr 1053.) **Die Abhaltung einer Collecte in den katholiſchen Kirchen und durch Deputirte in den katholiſchen Familien unſeres Bezirks zum Neubau einer katholiſchen Kirche in Ruhrort. betr. I. S. II. Nr. 20028.**

Des Königs Majeſtät haben durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 16. Auguſt d. J. zu bewilligen geruht, daß zur Erbauung einer katholiſchen Kirche in Ruhrort, eine katholiſche Kirchen-Collecte und durch Deputirte eine Haus-Collecte in der Rheinprovinz und Weſtphalen abgehalten werde.

Die Abhaltung dieſer Collecte iſt demgemäß von den Königlichen Regierungen der Rheinprovinz anzuordnen und ſind die eingehenden Beträge nebſt einem Verzeichniß der beigeſteuerten Geldſorten an die Hauptkaſſe der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf abzuliefern. Zur Einſammlung der Haus-Collecte (in den katholiſchen Familien der Rheinprovinz) wird den Deputirten der Gemeinde Ruhrort hierdurch eine Friſt bis zum Schluſſe des Jahres 1843 beſtimmt.

Da die Pfarrgenoſſen dieſer Gemeinde, deren Zahl ſich mit Einſchluß der Dienſtboten und im Winter hinzutretenden Arbeiter auf etwa 1150 beläuft, wenig eigene Mittel beſitzen, wie ſich daraus ergibt, daß ſie im Ganzen nur 454 Rthlr. an direkten Steuern zahlen, ſo halte ich mich für verpflichtet, die Unterſtützung des fraglichen Kirchenbaues dem Wohlthätigkeitsſinne der katholiſchen Einwohner der Rheinprovinz angelegentlich zu empfehlen.

Coblenz, den 11. October 1842.

Der Ober-Präſident der Rheinprovinz.
Schaper.

Mit Bezugnahme auf vorſtehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präſidenten der Rheinprovinz vom 11. d. M., wonach des Königs Majeſtät durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16. Auguſt d. J. zu bewilligen geruht haben, daß zur Erbauung einer katholi-

ſchen Kirche in Ruhrort eine katholiſche Kirchen-Collecte und durch Deputirte eine Haus-Collecte in der Rheinprovinz und Weſtphalen abgehalten werde, verordnen wir für unſern Bezirk hiemit Folgendes.

1) Die Abhaltung der katholiſchen Kirchen-Collecte haben die Herren Pfarrer gleich nach Empfang dieſer Verordnung, den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften zufolge, zu bewirken und für die unverzügliche Ablieferung der Erträge an die betreffenden Steuerkaſſen, zur weiteren Beförderung durch die Kreiskaſſen an unſere Hauptkaſſe zu ſorgen.

2) Die Ablieferung der Erträge dieſer Kirchen-Collecte an unſere Hauptkaſſe iſt von den Kreiskaſſen in 2 Monaten zu bewirken und in gleicher Friſt ſind uns von letzteren ſo wie auch von den Herren Landräthen die Kreis-Ertrags-Nachweiſungen einzureichen. Dagegen werden

3) die Herren Bürgermeiſter angewieſen, dafür zu ſorgen, daß die Abhaltung der Haus-Collecte in den katholiſchen Familien, durch die zu dem Zweck abzuwartenden und mit einer von dem Herrn Landrathe des Kreiſes Duisburg ausgeſtellten Legitimation verſehenen Deputirten der Gemeinde Ruhrort, unter Beobachtung der beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen erfolge und gleich nach beendigter Sammlung die Ablieferung der Erträge an die Steuerkaſſen ſtattfinde.

4) Der von dem Herrn Ober-Präſidenten der Rheinprovinz den Deputirten zur Abhaltung der Haus-Collecte bewilligte Termin bis zum Schluſſe des Jahres 1843 darf nicht überſchritten werden; möchte ſich jedoch der Fall ereignen, daß ſich die Deputirten vor Ablauf dieſer Friſt in einer oder andern Bürgermeiſterei nicht einfänden, ſo haben die Herren Bürgermeiſter die Abhaltung der quaest. Haus-Collekte in gewöhnlicher Weiſe ſofort und zwar in Zeit von 14 Tagen zu veranlaſſen und die Erträge gleich an die Steuerkaſſe zu befördern. Mit Rückſicht auf dieſen Fall bleibt

5) die Ablieferung der Geſammterträge der Haus-Collekte, falls es nicht früher geſchehen kann, von den Kreiskaſſen an unſere Hauptkaſſe ſpäteſtens bis zum Schluſſe des Monats Januar 1844, resp. die Einreichung der Kreis-Ertrags-Nachweiſungen von denſelben, ſo wie auch von den Herren Landräthen an uns, in gleicher Friſt zu bewirken.

6) Möchten die Deputirten zur Beſtreitung ihrer Reiſe und Zehrungskoſten von den geſammelten Geldern hier und dort einen Theil bedürfen, ſo mögen die Herren Bürgermeiſter denſelben den benöthigten Betrag zwar ausnahmsweiſe, jedoch nur gegen eine diesfällige Quittung übergeben; letztere iſt dann aber den Belegen der Ertrags-Nachweiſung beizufügen und in dieſer der abgegebene Betrag nachrichtlich ante lineam aufzuführen.

Düſſeldorf, den 28. October 1842.

(Nr. 1034.) **Kriegsdienſtpflichtige, welche bei der Aushebung der Erſatzmannſchaften pro 1841 nicht erſchienen ſind.** I S. IV. Nr 4673.

Die nachbenannten Kriegsdienſtpflichtigen, welche bei der vorjährigen Aushebung der Erſatzmannſchaften nicht erſchienen ſind, werden hiedurch aufgefordert, ſich von heute an binnen 6 Wochen bei ihrer vorgeſetzten landräthlichen Behörde zu melden, im Verhinderungsfalle aber die Gründe ihres Ausbleibens durch ihre Eltern oder Angehörigen anzeigen zu laſſen, oder zu gewärtigen, daß ſie nach Ablauf der beſtimmten Friſt, dem Art. 8. des Geſetzes vom 6. Floreal XI. Jahres gemäß, als Refractairs werden erklärt werden und demnach gegen ſie verfahren werden wird.

Die Herren Landräthe haben nach Ablauf jener Friſt ſofort ein Verzeichniß der von den aufgeforderten ſich gemeldeten Dienſtpflichtigen uns einzureichen.

Düſſeldorf, den 26. October 1842.

A. Kreis Elberfeld.

1) Friedrich Wilhelm Bornhagen, Schneider, geboren zu Elberfeld den 8. Nov. 1819.
2) Guſtav Berger, geboren zu Elberfeld den 14. Nov. 1820.
3) Johann Peter Caspar Becker, Handlungsgehülfe, geboren zu Barmen den 26. Jan. 1819.
4) Carl Wilhelm Eversberg, Knecht, geboren zu Richrath den 7. März 1817 und zuletzt zu Elberfeld wohnhaft.
5) Johann Friedrich Wilhelm Weber, Schreiner, geboren zu Langenberg den 2. Juni 1820.
6) Wilhelm Koenen, geboren zu Gruiten den 4. September 1821.
7) Friedrich Wilhelm Neuhaus, geboren zu Schöller den 28. Juni 1821.

B. Kreis Solingen.

8) Wilhelm Joseph Mohr, Nagelschmied, geboren zu Schlebuſch den 6. Juni 1819.
9) Carl Maerz, geboren zu Wald den 18. Januar 1821.
10) Johann Weber, geboren zu Richrath den 8. Januar 1820.
11) Carl Negge, geboren zu Burſcheid den 1. Auguſt 1820.

C. Kreis Neuß.

12) Caspar Hubert Rennefeld, Goldarbeiter, geboren zu Neuß den 7. Mai 1819.
13) Franz Mathias Friedrich Engelbert Berchem, Handlungsgehülfe, geboren zu Neuß den 19. Januar 1819.

D. Kreis Grevenbroich.

14) Mathias Kehren, Schuſtergeſell, geboren zu Wevelinghoven den 15. April 1821.
15) Chriſtian Vogt, geboren zu Jüchen den 26. Dezember 1819.

E. Kreis Gladbach.

16) Joſeph Auguſt Gortan, geboren zu Gladbach den 22. October 1818.
17) Peter Heinrich Karſch, geboren zu Vierſſen den 14. Auguſt 1821.
18) Johann Peter Schlippert, geboren zu Odenkirchen den 3. Februar 1821.
19) Aron Kahn, geboren zu Neerſen den 2. Mai 1821.
20) Johann Jacob Camps, geboren zu Dahlen den 3. Mai 1821.
21) Joſeph Friedrich Wilhelm Paland, geboren zu Dahlen den 10. Juni 1821.
22) Adam Hummen, geboren zu Liedberg den 29. Juni 1821.

F. Kreis Cleve.

23) Johann Lohſchelders, Schuſter, geboren zu Aspenheide den 14. Jan. 1817.
24) Heinrich Pitz, Tagelöhner geboren zu Rindern den 13. Juli 1819.

G. Kreis Düſſeldorf.

25) Iſidor Dahm, Schloſſer, geboren zu Bochum den 8. Januar 1816.
26) Johann Franz Hötterges, Kellner, geboren den 13. Februar 1819.
27) Mathias Anton Joſeph Dahmen, Kellner, geboren zu Düſſeldorf den 21. Febr. 1819.
28) Jacob Joſeph Marhöfer, geboren zu Düſſeldorf den 28. Juni 1819.
29) Auguſt Zeppenfeld, geboren zu Düſſeldorf den 7. März 1819.
30) Johann Neuhauſen, Knecht, geboren zu Meiersberg den 15. Auguſt 1819.
31) Johann Wilhelm Landermann, geboren zu Metzkauſen den 7. April 1820.

(Nr. 1055.) Den Detail-Verkauf mehrer Arzneiwaaren betr. I. S. II. Nr. 20825.

Zufolge Reſcriptes der hohen Miniſterien des Innern und der Geiſtlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. v. M. werden die nachfolgenden Beſtimmungen in Betreff des Detail-Verkaufs mehrer Arznei-Waaren hierdurch bekannt gemacht.

1) Radix Zingiberis und Semen Foeniculi ſind in dem Reglement vom 16. Sep-

tember 1836 nicht aufgeführt und der Debit derſelben iſt mithin einer Beſchränkung nicht unterworfen.

2) Cubebae ſind nicht zu den Gewürzen zu rechnen, welche in der Haushaltung Anwendung finden, der Gebrauch derſelben iſt vielmehr nur medizinisch. Deren Verkauf kann deshalb den Materialiſten nicht nachgegeben werden.

3) Radix Ari wird, ſoviel bekannt, zu wirthſchaftlichen, oder techniſchen Zwecken nicht benutzt, ſondern nur als Arzneimittel verordnet, und darf mithin nur von Apothekern verkauft werden.

4) Radix Galangae wird zwar zur Bereitung von bitteren Brandweinen und ſtärkenden Elixiren benutzt. Das Reglement vom 16. September 1836 hat aber hierbei ſowohl, als bei vielen ähnlichen bittern Subſtanzen, welche dieſelbe Anwendung finden, die Anſicht feſtgehalten, daß die Benutzung dieſer Droguen eine medizinische ſei. Da die Deſtillateure und Fabrikanten, welche derartige Zuſammenſetzungen im Großen bereiten, in dem Ankaufe der dazu erforderlichen Ingredienzien nicht beſchränkt ſind, indem der Verkauf derſelben von einem Pfunde aufwärts freigegeben iſt, ſo waltet eine gegründete Veranlaſſung zur Abänderung der beſtehenden Beſtimmung nicht ob.

5) Für Semen Anisi stellati gilt daſſelbe.

Beide Artikel dürfen auch fernerhin unter einem Pfunde von Nichtapothekern nicht verkauft werden.

6) Semen Foeni Graeci findet nur in der Veterinär-Praxis Anwendung und eignet ſich alſo nicht zum Detail-Verkauf durch Nichtapotheker.

7) Baccae Lauri werden häufig bei Krankheiten der Schaafe gebraucht. Da die Anwendung derſelben hiernach rein medizinisch iſt, ſo ſteht deren Debit dem Apotheker, nicht aber dem Kaufmann zu.

8) Eben ſo verhält es ſich hinſichtlich der Herba Serpylli.

9) Da Semen Cumini in einigen Provinzen zu wirthſchaftlichen Zwecken benutzt wird, ſo wird der Detailhandel damit den Kaufleuten freigegeben.

Düſſeldorf, den 1. November 1842.

(Nr. 1056) Deſerteur. I. S. IV. Nr. 4851.

Der unten näher bezeichnete Muskelier Anton Strauſcheid, aus Rhams, Kreiſes Neuwied, iſt am 19. v. M. von der 4. Compagnie des 29. Königl. Infanterie-Regiments aus der Garniſon Coblenz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des Regiments Herrn Oberſt von Taubenheim abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 3. November 1842.

Signalement.

Alter 20 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne frei; Augenbraunen blond; Naſe etwas ſpitz; Kinn rund; Geſicht oval.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer Militairmütze mit rothen Streifen, einer Militair-Halsbinde, einem blauen Kittel und einer grauen Sommerhoſe mit rothen Steifen.

(Nr. 1057.) Steckbrief. I. S. II. Nr. 20675.

Der unten bezeichnete Hermann Brux, aus Wankum, welcher wegen Bettelei in der Provinzial-Arbeits-Anſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt am 9. September c. auf drei Wochen nach Wankum beurlaubt worden, und bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf ihn Acht zu haben, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 29. October 1842.

Signalement.

Religion katholiſch; Stand Tagelöhner; Alter 47 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe dick; Mund groß; Bart braun, Kinn rund; Geſicht oval; Sprache deutſch.

Beſondere Kennzeichen: Pockennarbig.

Bekleidung: eine graue Tuchmütze, ein Hemd, ein blauer Kittel, eine blaue Tuchhoſe, eine blaue Tuchjacke, ein blau geſtreiftes leinenes halbes Halstuch, ein Paar graue leinene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Sicherheits-Polizei

(Nr. 1058.) Steckbrief.

Der unten ſignaliſirte Knecht Johann Peters aus Dünwald bei Mülheim am Rhein, zuletzt wohnhaft auf dem Widdauerhofe, Bürgermeiſterei Richrath, hat ſich eines Diebſtahls dringend verdächtig gemacht. Da der jetzige Aufenthaltsort des ꝛc. Peters unbekannt iſt, ſo erſuche ich alle Polizeibehörden, auf denſelben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit den bei ſich führenden Effekten mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 22. October 1842. Der Inſtructionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Religion katholiſch; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare hellblond; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe ſpitz; Mund breit; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur geſetzt. Beſondere Kennzeichen keine.

(Nr. 1059.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der wider den Schneider Joſeph von der Bank aus Koerenzig von mir unter dem 5. dieſes Monats erlaſſene Steckbrief wird als erledigt hiermit zurückgenommen.

Düſſeldorf, den 25. Oktober 1842. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 1060.) Diebſtahl im Aſſiſen-Saale zu Düſſeldorf.

Am 26 October anni curr. iſt während eines Gedränges im hieſigen Aſſiſenſaale eine ſilberne franzöſiſche eingehäuſige Taſchenuhr entwendet worden. Dieſelbe war mit einem ausgearbeiteten Rande und einem kleinen Sprunge nahe am Schlüſſelloch auf dem Zifferblatte verſehen. Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich einen Jeden, welcher über den Dieb, oder den Verbleib der geſtohlenen Sache ſelbſt Auskunft zu geben vermag, mich oder die nächſte Ortsbehörde davon benachrichtigen zu wollen.

Düſſeldorf, den 29. October 1842. Der Ober-Prokurator.
Für denſelben, der Erſte Prokurator: Lippe.

(Nr. 1061.) Diebſtahl zu Schendorf.

Am 10. October c. ſind aus einer Wohnung zu Schendorf mittelſt Einbruchs außer einer Summe von 26 bis 27 Thalern in Fünffranken- franzöſiſchen Kronen- und preußiſchen Thalern, zwei ſilberne Uhren, geſtohlen worden. Die eine iſt eine kleine alte engliſche Uhr mit römiſchen Ziffern, zwei ſilbernen und einem kupfernen Kaſten. Zwiſchen dem erſten und zweiten ſilbernen Kaſten war ein Beleg von grünem wollenen Tuche; die Emaille des Zifferblattes war theilweiſe geriſſen. Die zweite Uhr hatte arabiſche Ziffern, war ohne Glas, mit einem kupfernen Kaſten umgeben. Die Spitze des Stundenzeigers war abgebrochen.

Indem ich dieſen Diebſtahl bekannt mache, erſuche ich Jeden, der über den Dieb oder den jetzigen Beſitzer der geſtohlenen Sachen Auskunft geben kann, davon mir oder der nächſten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Köln, am 19. October 1842. Der Inſtructionsrichter: Flamm.

(Nr. 1062.) Diebſtähle im Kreiſe Bergheim.

Die Zahl der mehrfachen qualificirten Diebſtähle, die binnen kurzer Zeit im Kreiſe Bergheim verübt ſind, iſt abermals um einen vermehrt.

Geſtohlen wurden in der Nacht vom 25. zum 26. d. M., mittelſt Einſteigens und Einbruchs aus einer Wohnung zu Elsdorf eine Quantität Wein in Flaſchen, Schoppen und Krügen, (darunter ſieben Flaſchen Nierſteiner) ſowie zehn Pfund Talglichter.

Indem ich den gerichtlichen Hilfspolizeibeamten meines Reſſorts zur beſondern Pflicht mache, mit angeſtrengteſter Aufmerkſamkeit die Ermittelung der Diebe ſich angelegen ſein zu laſſen, erſuche ich die betreffenden Beamten der angränzenden Gerichtsbezirke, zu dieſem Zwecke nach Kräften mitzuwirken, ſowie an das Publikum die Anforderung ergeht, jeden für die Unterſuchung förderlichen Umſtand der nächſten Ortsbehörde anzuzeigen.

Cöln, den 29. October 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

(Nr. 1063.) Steckbrief.

In der Nacht vom 29. zum 30. October hat der hierunten näher beſchriebene Menſch das Haus eines Gaſtwirths zu Langenberg, wo er als Gaſt aufgenommen war, heimlich verlaſſen, und dabei folgende Gegenſtände diebiſcher Weiſe mitgenommen:

1) einen blau cephirtuchenen Frauenmantel vorne mit blauer Seide gefüttert; 2) ein blautuchenes Frauenkleid mit langen Aermeln; 3) ein ſchwarzes grüngeſtreiftes Frauenkleid mit langen Aermeln von Cattun; 4) ein ſchwarztuchenes Frauenkleid mit kurzen Aermeln; 5) circa 5 Thaler Geld in verſchiedenen Münzſorten, worunter ein halbes Guldenſtück.

Ich erſuche alle betreffenden Behörden auf dieſen Menſchen zu wachen, ihn im Betretungsfalle feſtnehmen und mir vorführen zu laſſen.

Elberfeld, den 31. October 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonbeſchreibung.

Name Carl Költer; Geburtsort Dortmund; Wohnort Gevelsberg; Gewerbe Anſtreichergeſelle; Sprache, Dialect bergiſch platt; Religion evangeliſch; Alter 27—28 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne offen; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe und Mund gewöhnlich; Zähne gut; Geſichtsform oval; Geſichtsfarbe blaß; Statur ſchlank. Bekleidung: ſchwarzer Ueberrock, dito Tuchweſte, dito Tuchhoſe, Halbſtiefel, dunkele Tuchkappe mit Knöpfen, Vorhemdchen mit Bruſtnadel in Form eines Schlüſſels, ſchwarz ſeidenes Halstuch, Regenſchirm.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 63. Düſſeldorf, Dienstag, den 15. November 1842.

(Nr. 1064.) Die Taxirung des Aq. filtrata et non filtrata.

Zur Beſeitigung jedes Zweifels über die Taxirung von Aqua fontana und Aqua communis filtrata bei Arzneien, hat das Hohe Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf unſere Anfrage durch Verfügung vom 31. März 1842 Folgendes feſtgeſtellt.

Wenn für Aqua communis Fluß- oder Regenwaſſer angewendet wird, ſo ſoll daſſelbe immer filtrirt ſeyn, und der dafür angeſetzte Preis berechnet werden dürfen. Wenn dagegen Aqua fontana verſchrieben wird, ſo ſoll es dem Apotheker erlaubt ſein, wenn es ſehr unrein iſt, daſſelbe zu filtriren und als ſolches zu berechnen, in welchem Falle er es aber auf dem Recepte bemerken müſſe. Wenn aber der Arzt durchaus unfiltrirtes Waſſer angewendet haben will, ſo ſoll er durch hinzufügen der Buchſtaben n. f (non filtrata) dieſes dem Apotheker anzeigen, in welchem Falle derſelbe kein Aq. communis filtrata berechnen darf. Coblenz, den 22. April 1842.

Königl. Rheiniſches Medizinal-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr 1065.) Staatsſchuldſcheine betr.

In unſerer Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umſchreibung der noch unverlooſten Staats-Schuldſcheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter Nr. 3 die Beſtimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtauſch der konvertirten und reſp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldſcheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen ſolle. Die Ausfertigung dieſer neuen Dokumente iſt nunmehr ſo weit vorgeſchritten, daß mit der Ausreichung derſelben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldſcheine, welche die durch unſere gedachte Bekanntmachung geſchehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag ſich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinſen bis zum 1. Januar 1843 ſofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkaſſe zu erheben, bei welcher ſie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtauſch ſämmtlicher übrigen noch unverlooſten Staats-Schuldſcheine, welche nunmehr — ſie mögen mit dem Reductions-Stempel verſehen ſeyn oder nicht — als konvertirt anzuſehen ſind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen ſoll vom 1. November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber ſolcher Staats-Schuldſcheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere

in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liſte dergeſtalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchſtaben auf einander folgen.

Mit dieſer Liſte, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare ſowohl hier in Berlin bei der Kontrolle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkaſſe, unentgeltlich zu haben ſind, ſind die Staats-Schuldſcheine ſelbſt, in derſelben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liſte aufeinander folgen, nach Abſonderung der zu denſelben gehörenden Zins-Coupons, von hieſigen Einwohnern an die Kontrolle der Staats-Papiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe abzuliefern, worauf ſo ſchnell, als der Andrang es geſtattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldſcheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Verſendung ſolcher Staats-Schuldſcheine an die Regierungs-Hauptkaſſen und zurück zugeſtandenen Porto-Freiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adreſſe bei der Einſendung die Bezeichnung

„..... Thaler Staats-Schuldſcheine zur Umwandlung beſtimmt“,

bei der Rückſendung die Bezeichnung:

„..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldſcheine“

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldſcheine, welche in einer der ſtattgehabten 19 Verlooſungen gezogen worden, aus Verſehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden ſeyn, ſo ſind die Inhaber derſelben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerſtatten.

Wegen der außer Cours geſetzten Staats-Schuldſcheine wird auf die Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. März d. J. (Geſetz-Sammlung Nr. 2255) unter Nr. 5 und auf die §§. 1 und 2 des Geſetzes vom 16. Juni 1835 (Geſetz-Sammlung Nr. 1620) verwieſen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldſchein-Beſitzer ſoll mit dem Umtauſche der Obligationen zugleich die Realiſirung der zu denſelben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erſt am 2. Januar 1843 fällig iſt, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staats-Schuldſchein-Sendungen, mit Angabe ihres ſummariſchen Betrages, jedoch in beſondere Umſchläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldſcheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt ſeyn und zum Umtauſch nicht eingereicht werden ſollten, werden vom 1. Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Beſtimmung unter Nr. 2 der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinſen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Kontrolle der Staats-Papiere uns auf ſchriftliche Korreſpondenz in dieſer Angelegenheit einlaſſen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtauſch ihrer Staats-Schuldſcheine bei der Kontrolle der Staats-Papiere unmittelbar ſollten bewirken wollen, ſie ſich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen laſſen müſſen.

Berlin, den 4. Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan.

In-

Indem wir Vorſtehendes mit Hinweiſung auf unſere Bekanntmachung vom 25. April d. J. im Amtsblatte Nr. 23 u. f. veröffentlichen, machen wir die Inhaber von Staats-Schuldſcheinen nur noch darauf aufmerkſam, daß die den Liſten, womit dieſe Papiere an unſere Hauptkaſſe einzureichen ſind, vorgedruckten Quittungsformulare nicht ſofort, ſondern erſt beim dereinſtigen Empfange der neuen Staats-Schuldſcheine, auszufüllen vorgeſchrieben iſt. Düſſeldorf, den 17. Oktober 1842.

(Nr. 1066.) Die jährliche Kirchen-Collecte für die Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Elementarſchullehrer betr. I. S. II. Nr. 21439.

Mit Bezugnahme auf den, in Nr. 26 des diesjährigen Amtsblattes bekannt gemachten Abſchluß der Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Elementarſchullehrer des dieſſeitigen Verwaltungsbezirkes, machen wir die Herrn Schulpfleger, ſo wie die Präſides der ſtädtiſchen Schulkommiſſionen und die Herrn Pfarrer darauf aufmerkſam, daß der in dem, Allerhöchſten Orts vollzogenen Reglement zur Abhaltung der Kirchen-Collecte beſtimmte erſte Sonntag im Advent mit dem 27. d. M. bevorſtehe, und zweifeln wir nicht, daß die Herrn Pfarrer den Tag der Einſammlung rechtzeitig bekannt machen und zu einer reichen Beiſteuer angelegentlich empfehlen werden.

Zur Einreichung der Ertragsnachweiſen von den Herrn Landräthen und den Königl. Kreiskaſſen wird der 20. k. M. als letzter Termin feſtgeſetzt.

Düſſeldorf, den 10. November 1842.

(Nr. 1067.) Die Heiraths-Aufgebote von Militairpflichtigen betr. I. S. IV. Nr. 4890.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 5. November 1831 (Amtsblatt Stück 97) machen wir hiedurch wiederholt bekannt, daß die Militairpflichtigen, welche ſich verheirathen oder anſäßig machen, durch die Verheirathung oder Anſäſſigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienſte nicht überhoben werden.

Gleichzeitig veranlaſſen wir die Herren Pfarrgeiſtlichen unſeres Verwaltungsbezirkes dergleichen Militairpflichtigen bei Nachſuchung des Heiraths-Aufgebotes an jene Beſtimmung zu erinnern; wobei jedoch bemerkt wird, daß zu der dieſerhalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempel zu adhibiren iſt.

Dagegen bedarf es der in der Bekanntmachung vom 21. Februar 1828 (Amtsblatt St. 13) vorgeſchriebenen Beſcheinigung des Königl. Landrathes oder der Ortsbehörde nicht weiter. Düſſeldorf, den 3. November 1842.

(Nr. 1068.) Die von den Erſatz-Aushebungs-Commiſſionen berückſichtigten Militairpflichtigen betr. I. S. IV. Nr 4889.

Die namentlichen Liſten der in dieſem Jahre von den Erſatz-Aushebungs-Behörden berückſichtigten Militairpflichtigen können in den landräthlichen Geſchäfts-Lokalen eingeſehen werden, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 3. November 1842.

(Nr. 1069.) Conceſſion zur Fortführung einer Apotheke. I. S. II. Nr. 20090.

Dem Apotheker I. Klaſſe Erh. Gotth. Ludwig Hintze iſt die Conceſſion zur Fortführung der von ſeinem Vater ererbten Apotheke zu Duisburg verliehen worden.

Düſſeldorf, den 24. Oktober 1842.

(Nr. 1070.) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 4937.

Der unten ſignaliſirte Militair-Sträfling Peter Steinhaus aus Lonjoy in Frankreich, welcher wegen zweiter Deſertion mit Verſetzung in die 2te Klaſſe des Soldaten-

ſtandes, Verluſt des National-Militair-Abzeichens zu einer dreijährigen Feſtungsſtrafe verurtheilt worden, iſt am 3. November d. J., von dem Arbeitsplatze Fort Nr. 11, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Commandantur zu Köln abliefern zu laſſen. Düſſeldorf, den 7. November 1842.

Signalement.

Alter 25 Jahre 2 Monate; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Religion evangeliſch; geſetzlicher Wohnort Burſcheid, Kreis Solingen, Gewerbe Ackersmann; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe und Mund gewöhnlich; Zähne geſund; Bart blond; Kinn oval; Geſichtsbildung rund; Geſichtsfarbe geſund; Statur geſetzt; Sprache deutſch.

Beſondere Kennzeichen: hat am rechten Kinnbacken eine Narbe von einer Wunde herrührend.

Bekleidung: eine blaue Jacke, eine grau melirte Tuchhoſe, eine Mütze, ein Hemd, ein Paar Schuhe.

(Nr. 1071.) Steckbrief. I. S. II. Nr. 20853.

Der unten näher bezeichnete Joſeph Mainz, aus Weſel, welcher bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbs in der Provinzial-Arbeits-Anſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt in der Nacht vom 23. auf den 24. v. M. mittelſt Ueberſteigens der Anſtalts-Ringmauer, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf ihn Acht zu haben, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 2. November 1842.

Signalement.

Religion evangeliſch; Stand Schneider; Alter 39 Jahre; Größe 4 Fuß 6¼ Zoll; Haare braun; Stirn bedeckt; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe mittel; Mund aufgeworfen; Bart braun; Kinn rund; Geſicht oval; Sprache deutſch.

Beſondere Kennzeichen: verwachſen und an der linken Seite der Stirn eine Narbe.

Bekleidung: eine grau tuchene Mütze, zwei zwillichne Kittel; eine leinene Hoſe, ein leinenes Hemd, ein blau karrirtes Halstuch, ein Paar grau wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

(Nr. 1072.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 21006.

Der hinter den Clemens Kemmerich aus Remſcheid unter dem 12. v. M. (Amtsblatt Stück 59 Nr. 1000) erlaſſene Steckbrief hat durch Verhaftung des Genannten ſeine Erledigung gefunden.

Düſſeldorf, den 4. November 1842.

(Nr. 1073.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 20293.

Der hinter den Hermann Fluck aus Weſel unter dem 14. September c. erlaſſene Steckbrief (Amtsblatt Nr. 52) iſt durch Verhaftung des Genannten als erledigt anzuſehen.

Düſſeldorf, den 24. October 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1074.) Deſerteure.

Bei dem unterzeichneten Corps-Gericht, iſt infolge des, nach Vorſchrift des Allerhöch-

ſten Edicts vom 17. November 1764 eingeleiteten Contumacial-Verfahrens wider die nachſtehend genannten Individuen:

der Kanonier Theodor Weiland, der 7ten Artillerie-Brigade, welcher am 18. Januar 1816, zu Alpen, Kreiſes Geldern, Regierungsbezirks Düſſeldorf, in der Rheinprovinz, geboren, Sohn des Maurers Werner Weiland und der Engelbertha Wildenbergs, katholiſcher Religion, am 30. März 1838, aus ſeinem Geburtsorte, in den Königlichen Militairdienſt eingeſtellt worden, am 3. März 1839 aus der Garniſon Münſter entwichen iſt;

den Kanonier David Seemann, der 7ten Artillerie-Brigade, welcher am 30. November 1818, zu Elberfeld, Kreiſes Düſſeldorf in der Rheinprovinz, geboren, Sohn des Optikus David Seemann, jüdiſcher Religion, ſeit dem 16. Januar 1839, aus ſeinem Geburtsorte in den Königl. Militairdienſt eingeſtellt, am 4. März 1839 aus der Garniſon Köln entwichen iſt;

den Bombardier Johann Brée, der 7ten Artillerie-Brigade, welcher am 10. November 1803 zu Büttgen, Kreiſes Neuß, Regierungsbezirks Düſſeldorf, in der Rheinprovinz, geboren, Sohn des Joſeph Brée und der Gertrud Aretz, katholiſcher Religion, ſeit dem 13. Oktober 1823, aus ſeinem Geburtsorte in den Königl. Militairdienſt eingeſtellt, am 17. März 1840, aus der Garniſon Düſſeldorf entwichen iſt;

den Kanonier Anton Erkrath, der 1ſten Feſtungs-Reſerve-Compagnie, (8ten Artillerie-Brigade) welcher am 24. Oktober 1817, zu Goch, Kreiſes Cleve, Regierungsbezirks Düſſeldorf in der Rheinprovinz, geboren, Sohn des Puppenſpielers Peter Erkrath und der Eliſabeth Viet, katholiſcher Religion, ſeit dem 30. März 1830, aus dem genannten Kreiſe zuerſt in der 7ten Artillerie-Brigade in den Königl. Militairdienſt eingeſtellt, am 5. Oktober 1840, aus der Garniſon Luxemburg entwichen iſt;

den Musketier Joſeph Wilhelm Dewetz, des 39ſten Infanterie-Regiments (7ten Reſerve), welcher am 14. April 1810, zu Gladbach, gleichnamigen Kreiſes, dem Regierungsbezirk Düſſeldorf, in der Rheinprovinz, geboren, Sohn eines Uhrmachers, katholiſcher Religion, am 1. November 1827, aus ſeinem Geburtsorte in den Königl. Militairdienſt eingeſtellt, am 12. Mai 1832 aus der Garniſon Luxemburg entwichen iſt;

den Gefreiten Hermann Joſeph Carl Rennefeld des 39ſten Infanterie-Regiments (7ten Reſerve), welcher am 28. Oktober 1815, zu Neuß, Kreiſes Düſſeldorf, in der Rheinprovinz, geboren, Sohn des Handelsmannes Carl Rennefeld und der Catharina Wolf, katholiſcher Religion, ſeit dem 29. September 1835, aus ſeinem Geburtsorte, in den Königl. Militairdienſt eingeſtellt, am 25. Juni 1840, aus der Garniſon Luxemburg entwichen iſt;

den Musketier Joſeph Wilhelm Dünnbier, des 39ſten Infanterie-Regiments (7ten Reſerve) welcher am 15. Auguſt 1810, zu Neuß, Kreiſes Düſſeldorf, in der Rheinprovinz, geboren, Sohn des Seilers Adam Dünnbier und der Anna Margaretha Hemmerden, katholiſcher Religion, ſeit dem 26. April 1836, aus ſeinem Geburtsorte, in den Königl. Militairdienſt eingeſtellt, am 25. Juni 1840, aus der Garniſon Luxemburg entwichen iſt;

den Musketier Peter Fuß, des 39ten Infanterie-Regiments (7ten Reſerve), welcher am 30. September 1813, zu Dormagen, Kreiſes Neuß, Regierungsbezirks Düſſeldorf, in der Rheinprovinz, geboren, Sohn des Tagelöhners Nikolas Fuß und der Anna Maria Lang, katholiſcher Religion, ſeit dem 14. April 1840, aus ſeinem Geburtsorte, in den Königl. Militairdienſt eingeſtellt, am 17. Auguſt 1840, aus der Garniſon Luxemburg entwichen iſt;

den Muſketier Johann Moll des 39ſten Infanterie-Regiments (7ten Reſerve), welcher am 16. Februar 1815, zu Schelſen, Kreiſes Gladbach, Regierungsbezirks Düſſeldorf, in der Rheinprovinz, geboren, Sohn des Webers Peter Moll und der Gertrud Schneiders, katholiſcher Religion, ſeit dem 3. Januar 1838, aus dem genannten Kreiſe, in den Königl. Militairdienſt eingeſtellt, am 22. Sept. 1842, aus der Garniſon Saarlouis entwichen iſt;

den Muſketier Heinrich Ganneron, des 39ſten Infanterie-Regiments (7ten Reſerve) welcher am 19. Mai 1819, zu Nellesheim, Kreiſes Neuß, Regierungsbezirks Düſſeldorf, in der Rheinprovinz, geboren, katholiſcher Religion, deſſen Vater Kurſchmied ſein und in Frankreich leben ſoll, ſeit dem 6. April 1840, aus ſeinem Geburtsorte in den Königl. Militairdienſt eingeſtellt, am 21. Februar 1841 aus der Garniſon Luxemburg entwichen iſt, ein kriegesrechtliches Erkenntniß, geſprochen am 30. September, beſtätigt am 12. Oktober d. J. dahin ergangen:

daß die Inkulpaten ſämmtlich, in contumaciam der Deſertion überführt zu erachten und ihr geſammtes gegenwärtiges und künftiges Vermögen zu confisciren und zu den betreffenden Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen einzuziehen.

Münſter, den 14. Oktober 1842.

Königliches Gericht des General-Kommandos 7ten Armee-Corps.

(Nr. 1075.) Todesurkunde aus Amſterdam.

Mittelſt Schreibens des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. d. M. iſt mir der von der Königl. Niederländiſchen Regierung eingegangene Sterbeakt des am 23. Sept. d. J. zu Amſterdam verſtorbenen Friedrich Alwig aus Barmen zugefertigt, und heute an den Perſonenſtands-Beamten zur Eintragung in die dortigen Sterberegiſter geſandt worden. Elberfeld, den 29. October 1842.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 1076.) Todes-Urkunden aus Algier.

Die Todes-Urkunden der zu Bouffarik in Algier am resp. 8. und 27. Juli dieſes Jahres geſtorbenen Heinrich Peters aus Gladbach und Augnſt Neu aus Nettesheim habe ich an die Civilſtands-Beamten von Gladbach resp. Nettesheim zur Eintragung in die Sterbe-Regiſter des laufenden Jahres abgegeben.

Düſſeldorf, den 30. Oktober 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Lippe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1077.) Steckbrief.

Der Kaufmann Wilhelm Heinrich Kamper aus Neuß hat ſich der gegen ihn wegen betrügeriſchen Bankerotts eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Ich theile deſſen Signalement allen Polizeibehörden mit dem Erſuchen mit, auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 29. Oktober 1842. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter 44 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne hoch; Augenbrannen braun; Augen blau; Naſe und Mund mittelmäßig; Bart braun; Kinn rund; Geſicht rund; Geſichtsfarbe geſund; Statur geſetzt.

Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 1078.) Muthmaßlich geſtohlene Sachen.

Im Beſitze eines wegen mehrerer Diebſtähle zur Unterſuchung und Haft gezogenen Schreinergeſellen aus hieſiger Stadt, haben ſich unter andern die nachſtehend verzeichneten Gegenſtände vorgefunden, deren Eigenthümer bisher nicht ermittelt worden, und welche wahrſcheinlich ebenfalls geſtohlen ſind.

Ich erſuche Jeden, welchem dergleichen Sachen entwendet ſind, ſich auf dem Königl. Inſtruktionsamte zu melden und jene Gegenſtände in Augenſchein zu nehmen.

Düſſeldorf, den 5. November 1842. Der Inſtruktionsrichter: von Ammon.

Vorgefundene Gegenſtände.

Drei goldene Ringe mit Plättchen, auf einem das Symbol, Glaube, Liebe, Hoffnung, eine goldene Bruſtnadel mit rothem Stein in Form einer Hand, eine Bruſtnadel mit einem ſchwarzen Herzchen, 1 Handſäge, 1 Bordrau, 2 Steinmeißel mit und 2 dergl. ohne Griff, mehrere Vorhänge-Quaſten, eine große Partie Nägel, Schrauben, Stiften, 1 Winkelmaaß, 15 zinnerne Theelöffel, ein Paar Gardineneiſen von Meſſing, 3 Sägen, 1 Sägeblatt, ein grün ſeidener Regenſchirm, eine Bettſpreite mit gelben und rothen Blumen, ein Lappen gelben Waſchleder, ein Handſtäuber, ein buntblauer Bindfaden, eine Hobel, 4 Handfeilen, eine Reißſpitze, 15 verſchiedene Bohrer, 1 Hammer ohne Stiel, 27 Stück eiſerne Bolzen mit Schrauben von verſchiedener Größe, 2 Stück eiſerne Haltfaſten, 2 Meſſerhefte, 1 großes Bleiſtift, 3 Schlöſſer, 1 meſſingenes Pfund-Gewicht, 1 Sägeblatt, 2 blecherne Lampen, 4 Pinſel, 1 große neue Feuerſchüppe und Stocheiſen, und ein roth und weißkarrirtes baumwollenes Tuch.

(Nr. 1079. Steckbrief.

Der Schiffer Gerhard Liebendahl aus dem Caßlerfelde bei Duisburg ſoll wegen Vermögens-Beſchädigung aus Bosheit, wegen gefährlicher Drohungen und körperlicher Mißhandlung des Johann Paffrath zur Criminal-Unterſuchung gezogen werden. Da derſelbe ſich ſeit längerer Zeit von ſeinem Wohnorte entfernt hat und der gegenwärtige Aufenthalt deſſelben unbekannt iſt: ſo erſuchen wir ſämmtliche Juſtiz- und Polizeibehörden, zu ähnlichen Gegendienſten bereit, den unten ſignaliſirten Gerhard Liebendahl im Betretungsfalle zu arretiren und uns vorführen zu laſſen.

Duisburg, den 29. Oktober 1842. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Religion evangeliſch; Alter 34 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe und Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn breit; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur mittler.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: trägt in der Regel eine blaue tuchene Jacke, dergleichen Hoſen und einen runden Hut.

(Nr. 1080.) Erledigung eines Steckbriefs

Der gegen den Wilhelm Althaus aus Altendorf unterm 17. v. M. von uns erlaſſene Steckbrief iſt durch Einlieferung des Althaus erledigt.

Eſſen, den 26. October 1842. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 1081.) Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 13. v. M. iſt dem Magazin-Rendanten, Proviantmeiſter Bergmann hieſelbſt, der Charakter als Kriegs-Rath ertheilt worden.

(Nr. 1082.) Es wurden ernannt im Monat Oktober 1842.

A. im Kreiſe Duisburg:

1) der Markſcheider Friedr. Bönert, der Rentner Chriſt. Georg Sölling, der Juſtiz-Commiſſar Karl Friedr. Dohm, der Kaufmann Wilhelm Nedelmann, der Wirth Theodor Altenberg, der Tiſchlermeiſter Herm. Lindemann, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Eſſen; 2) der Zimmermann Johann Selbregondi und der Kupferſchläger Arnold Meyer, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Dinslaken;

B. im Kreiſe Düſſeldorf:

der Ackerwirth Peter Heinrich Bieger, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Angermund;

C. im Kreiſe Elberfeld:

1) der Fruchthändler und Wirth Gerhard Haſſiepen, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Wülfrath; 2) der Fabrikant Georg Bartholomeus Rosbach, zum Mitgliede des Stadtraths von Barmen;

D. im Kreiſe Geldern:

1) der Ackersmann Johann Heinr. Kolkmann, und der Ackersmann Johann Haſſmann, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Horſtgen; 2) der Ackerer Peter Neymanns, der Ackerer Theodor Luyren und der Schenkwirth Heinrich Leenen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Walbeck;

E. im Kreiſe Gladbach:

der Ackerer Joachim Nackater und der Kaufmann und Wirth Mathias Schiedges, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Gladbach;

F. im Kreiſe Neuß:

der Müller und Kaufmann Adolph Linden, zum Mitgliede des Stadtraths von Neuß;

G. im Kreiſe Rees:

der Graf Conrad zu Stollberg-Wernigerode und der Gutsbeſitzer Friedr. van den Bruck, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Ringenberg.

(Nr. 1083.) An die Stelle des mit Tod abgegangenen Pfarrers Schommerz zu Huckingen iſt der bisherige Seelſorger in der Gefängniß-Anſtalt zu Werden, Herr Ackermann, zum Pfarrer in Huckingen ernannt und bereits am 13. v. M. in ſein Amt eingeführt worden.

(Nr. 1084.) An die Stelle des emeritirten Kaplans Joh. Wolfuis iſt der bisherige Kaplan zu Hückeswagen, H. J. Boreno zum zweiten Kaplan an der katholiſchen Pfarrkirche zu Werden ernannt worden.

(Nr 1085.) Der von der evangeliſchen Gemeinde zu Hoerſtgen zum Pfarrer erwählte Candidat Abraham Friedrich Eger aus Elberfeld, Hülfsprediger zu Kronenberg, iſt als ſolcher landesherrlich beſtätigt worden.

(Nr. 1086.) Der als praktiſcher Arzt und Wundarzt approbirte und vereidete Dr. Wilhelm Adolph Wachendorff hat ſich hierſelbſt niedergelaſſen.

(Nr. 1087.) Der von dem hohen Miniſterium der Geiſtlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten als Wundarzt I. Klaſſe und Geburtshelfer approbirte Wilhelm Ferdinand Beltz, hat ſich zu Neerſen, Kreiſes Gladbach, niedergelaſſen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 64. Düſſeldorf, Donnerstag, den 17. November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1088.) Den Unterricht in der Obſtbaumzucht betr. I. S. I. Nr. 4989.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 15. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 30), den Unterricht im Gartenbaue betreffend, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der Königl. Garten-Direktor Weyhe den diesjährigen Lehr-Curſus in der Obſtbaumzucht mit dem 23. d. M. anfangen und bis zur vollſtändigen Beendigung deſſelben Mittwochs und Sonnabends in jeder Woche von 2—4 Uhr Nachmittags in dem hieſigen Königl. Gymnaſial-Gebäude fortſetzen wird.

Dieſer Curſus wird ſich über folgende Gegenſtände erſtrecken:

1) Vorzeigung und Erklärung des Gebrauchs der nöthigen und bequemſten, zur Obſtbaumzucht erforderlichen Werkzeuge.

2) Angabe des Nöthigen, welches bei Anlage einer Obſtbaumſchule hinſichtlich der ſchicklichen Lage und des Bodens berückſichtigt werden muß.

3) Kenntniß der Haupterdarten nebſt Anleitung zur nähern Unterſuchung der ſehr verſchiedenen Bodenarten.

4) Anleitung zur zweckmäßigen Eintheilung des zu einer Obſtbaumſchule anzulegenden Terrains nebſt Anweiſung an welche Stelle die Saamen- und Stecklings-Beete, ſo wie die Veredlungsſchule ꝛc. gelegt werden ſollen.

5) Erziehung der verſchiedenen Obſtpflänzlinge aus Saamen (oder den ſogenannten Kern-Wildlingen) auf den Saamenbeeten und ihre zweckmäßige Behandlung bis zur Auspflanzung von den Saamenbeeten in die Edelſchule.

6) Verpflanzung der Obſt-Sämlinge von den Saatfeldern in die Edelſchule, ihre Zurichtung durch Beſchneiden an den Wurzeln und jungen Stämmchen, Einpflanzung und Behandlung bis zur Veredlung.

7) Verſchiedene Veredlungsarten der Obſtbäume, nämlich durch Okuliren, Propfen, Copuliren ꝛc. nebſt Behandlung der veredelten Obſtbäume bis zur Auspflanzung in Obſtgärten, Alleen und ſonſtige große Plantagen.

8) Erziehung oder Fortpflanzung verſchiedener Obſtarten ohne Veredlung und Gewinnung von Obſtſträuchern durch Schnitt oder Stecklinge, Ableger ꝛc. und deren Behandlung bis zur Auspflanzung.

9) Verſetzung der in den Baumſchulen veredelten und gehörig erſtarkten Obſtbäume auf ihre künftige Standorte und fernere Behandlung bis zu ihrer Tragbarkeit, und weiter.

10) Verſchiedene Krankheiten der Obſtbäume, ihre Urſachen und dagegen anzuwendende Mittel.

11) Inſecten und ſonſtige, den Obſtbäumen ſchädliche Thiere, nebſt Mittel zu ihrer Vertilgung und zur Abhaltung von den Bäumen.

12) Verſchiedene Arten des Baumſchnittes ſowohl für jede Haupt-Obſtgattung als auch für die verſchiedenen Formen der Bäume.

13) Zweckmäßige Anlegung lebendiger Einfriedigungs-Hecken um Baumſchulen und andere Gärten, die Erziehung der dazu nöthigen Pflänzlinge und deren Behandlung.

Diejenigen angehenden Gärtner, Schullehrer, Oekonomen und ſonſtige Garten-Liebhaber, welche in hieſiger Stadt und Umgegend wohnen und an dieſem unentgeldlich zu ertheilenden Unterrichte Theil nehmen wollen, haben ſich bis zum 22. d. M., dem Tage vor dem Anfange der Vorleſungen, bei dem Königlichen Garten-Direktor Weyhe zu melden, welcher ſie mit weiterer Anweiſung verſehen wird.

Wir hoffen, daß dieſe Vorleſungen, wozu wir alle Freunde und Liebhaber der Obſtbaumzucht hiedurch einladen, gleich wie in den früheren Jahren, ſo auch in dieſem Jahre eines zahlreichen Beſuches ſich zu erfreuen haben werden.

Düſſeldorf, den 9. November 1842.

(Nr. 1089.) Oeffentliche Belobung. I. S. II. Nr. 20062.

Bei Löſchung des am 14. d. M., Abends gegen 6 Uhr zu Evinghoven, Kreis Grevenbroich, ausgebrochenen Brandes, haben ſich nachſtehend genannte Perſonen beſonders ausgezeichnet:

1) der Fruchthändler Anton Hintzen aus Ramrath,
2) Hufſchmied Johann Haas aus Uekinghoven,
3) Leineweber Severin Roſellen aus Widdeshoven,
4) Tagelöhner Heinrich Schick aus Widdeshoven,
5) Schreiner Wilhelm Theiß aus Ramrath und
6) Schornſteinfeger Müller aus Laack.

Dies wird belobend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düſſeldorf, den 24. October 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1090.) Sterbeurkunde der W. C. von Veen.

Beſtehender Verordnung nach wird bekannt gemacht, daß der Sterbeſchein der Wilhelmine Cornelia von Veen, Ehefrau des hieſelbſt wohnenden Rentners Johannes Groenewout, welche am 24. Auguſt d. J. während ihres Aufenthalts zu Veur im Königreiche der Niederlande mit Tode abgegangen, hier eingelangt, ſowie in das hieſige Sterbe-Regiſter eingetragen worden iſt.

Kleve, den 6. November 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1091.) Diebſtahl.

Zwei wegen qualifizirten Diebſtahls verhaftete Perſonen ſind im Beſitze mehrerer wahrſcheinlich geſtohlener Gegenſtände gefunden worden. Indem ich die Beſchreibung dieſer Gegenſtände hierunter beifüge, erſuche ich Jeden, dem dieſelben etwa geſtohlen ſein möchten, mir oder der nächſten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Düſſeldorf, den 9. November 1842.

Der Inſtruktionsrichter: von Ammon.

Beſchreibung der Gegenſtände.

1) Eine ſilberne eingehäuſige Taſchenuhr mit vergoldeten Zeigern, auf deren Zifferblatte ſich der Name Reguelin à Paris befindet. Inwendig auf dem Gehäuſe iſt die Nummer 290 eingravirt; 2) eine ſilberne eingehäuſige Taſchenuhr mit ſtählernen Zeigern. Auf dem Zifferblatte an der Ziffer 8 befindet ſich eine kleine ſchadhafte Stelle. In dem ſilbernen Gehäuſe iſt inwendig die Nummer 36,261 eingravirt; 3) eine kupfergoldene Uhrkette; 4) ein dito Siegelring mit einem rothen viereckigen Steine; 5) ein goldener Fingerring mit einem Plättchen, worauf ſich die Symbole: Glaube, Hoffnung und Liebe befinden; 6) ein goldener Fingerring mit drei rothen Steinchen eingefaßt.

(Nr. 1092.) **Bleichdiebſtahl zu Cronenfeld.**

Am 1. d. M. iſt von einer Bleiche zu Cronenfeld bei Cronenberg die nachſtehend verzeichnete Wäſche geſtohlen worden, nämlich:

1) zwei leinene Betttücher, gez. J. A. T.; 2) ein leinenes Betttuch, gez. T.; 3) ein Tiſchtuch von Gebild, gez. A. T.; 4) ein leinenes Mannshemd, gez. J. A. T.; 5) ein dito Mädchenhemd, gez. M. T. 6.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 5. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1093.) **Bleichdiebſtahl zu Rennbaum.**

Am 1. d. M. iſt von einer Bleiche zu Rennbaum bei Cronenberg die nachſtehend verzeichnete Wäſche geſtohlen worden, nämlich:

1) vier leinene Kinderhemde; 2) 6 Frauenhauben von weißem Timeti; 3) 4 Kinderkragen von weißer Baumwolle; 4) 5 bunte kattunene Kinderhauben; 5) 4 dito dito Tücher; 6) 2 Paar weiße Frauenſtrümpfe, gez. A. S.; 7) 3 Manns-Oberhemde; 8) 1 blau und weiß geſtreifter Frauen-Unterrock; 9) 1 weiße baumwollene Kinderhaube; 10) 1 alter Kindertuch; 11) 1 bunte Kinderweſte von Pique; 12) 2 bunte kattunene Kinderſchürzen; 13) 1 buntes kattunenes Taſchentuch, und 14) 1 weißer Tuch mit Mollſtreifen.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 5. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1094.) **Diebſtahl zu Birgden.**

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ſind aus einem Hauſe zu Birgden bei Remſcheid, geſtohlen worden:

1) ein ruſſiſch grün tuchener Oberrock; 2) eine fleiſchfarbige Hoſe; 3) ein dunkelblau tuchenes Jägerkamiſol; 4) ein dunkel grüntuchener Oberrock; 5) eine ſchwarze Schürze von Thybet; 6) eine ſchwarz tuchene Hoſe; 7) ein dunkelblau tuchener Oberrock; 8) ein hellblau tuchener dito.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen, unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 7. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1095.) **Steckbrief.**

Der der Prellerei beſchuldigte, nachſtehend ſignaliſirte Friedrich Wilhelm Witſcher,

hat ſich der Vollſtreckung des von dem Herrn Inſtruktionsrichters gegen ihn erlaſſenen Vorführungsbefehls durch die Flucht entzogen.

Ich erſuche daher alle Polizeibehörden auf denſelben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Elberfeld, den 8. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonbeſchreibung

Name: Friedrich Wilhelm Witſcher; Geburtsort Heide; Wohnort Merſcheid; Gewerbe Gabelarbeiter; Religion evangeliſch; Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare ſchwarz; Stirne hoch und frei; Augenbraunen ſchwarz; Augen braun; Naſe ſpitz; Mund gewöhnlich; Kinn ſpitz; Bart ſchwarz; Geſicht länglich und mager; Geſichtsfarbe blaß; Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: ſchielt mit beiden Augen und zwar ſo, daß der Augenſtern oben dabei zu ſtehen kommt, und es fehlen an den Augengliedern die Wimpern.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 1096.) Der als Arzt und Wundarzt approbirte Dr. C. J. Gerbaubet hat ſich zu Wickrath im Kreiſe Grevenbroich niedergelaſſen.

(Nr. 1097.) Der Wundarzt II. Klaſſe G. Bleibtreu iſt von Xanten nach Rees verzogen.

(Nr. 1098.) Der Apotheker I. Klaſſe Fr. Heinr. Willms iſt als Proviſor der Henck'ſchen Apotheke zu Gladbach angeſtellt und vereidet worden.

(Nr. 1099.) Der am 20. Juni 1840 vorläufig auf zwei Jahre ernannte Lehrer an der evangeliſchen Schule in den Bremen, Kreis Lennep, iſt in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

(Nr. 1100.) Der Schulamts-Candidat Bernard Effing aus Büderich iſt definitiv zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Orſoy ernannt worden.

(Nr. 1101.) An die Stelle des verſtorbenen van Haag iſt der Schulamts-Candidat Joh. Bernard Temming vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholiſchen Pfarrſchule zu Obermörmter ernannt worden.

(Nr. 1102.) An die Stelle des Peter Landwehr iſt der bisherige Lehrer zu Guſtorf, Joh. Peter Hackenbroich, vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Noithauſen, Kreis Grevenbroich ernannt worden.

(Nr. 1103.) An die Stelle des freiwillig in Ruhſtand getretenen Hermann Steins iſt der bisherige Lehrer zu Bergheim, Johann Kielmann, als Lehrer an der Pfarrſchule der evangeliſchen Gemeinde zu Neukirchen (Kreis Geldern) berufen und ernannt worden.

(Nr. 1104.) Die Ehefrau Anna Catharina Peſch, geb. Boocks, iſt als Hebamme für den Bezirk Kaiſerswerth angeſtellt worden.

(Nr. 1105.) Die Ehefrau Maria Catharina Steffens iſt als Hebamme für den Bezirk Neusrath, Kreiſes Solingen, angeſtellt worden.

(Nr. 1106.) Die Ehefrau Maria Adrena geborne Rippenberg iſt als Hebamme für den Bezirk Weſel angeſtellt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 65. Düſſeldorf, Montag, den 21. November 1842.

(Nr. 1107.) Geſetzſammlung, 24tes Stück.

Das 24te Stück der Geſetzſammlung iſt erſchienen und enthält unter:

Nr. 2306. Allerhöchſt vollzogenes Publikations-Patent vom 20. September 1842., in Betreff des von der Deutſchen Bundesverſammlung gefaßten Beſchluſſes zum Schutze der Werke J. G. von Herder's gegen Nachdruck.

Nr. 2307. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 17. Oktober 1842., nebſt dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von 600,000 Thaler Prioritäts-Aktien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1108.) Tarif nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen vom linken zum rechten Rheinufer an der ſogenannten Herk zu Bliersheim, Regierungsbezirks Düſſeldorf von dem Gutsbeſitzer Heinrich Rheinen, ſo wie für die Ueberfahrt vom rechten zum linken Ufer zu Wanheim, Seitens der Stadt Duisburg, bei der letztern vom 1. Juni 1845 anfangend, zu erheben iſt. I. S. III. Nr. 7501.

Den nachſtehenden, von des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz für das Ueberſetzen über den Rhein an der Herk zu Bliersheim und zu Wanheim erlaſſenen Fährgeld-Tarif bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Düſſeldorf, den 7. November 1842.

Tarif

nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen vom linken zum rechten Rheinufer an der ſogenannten Herk zu Bliersheim, Regierungsbezirks Düſſeldorf, von dem Gutsbeſitzer Heinrich Rheinen, ſo wie für die Ueberfahrt vom rechten zum linken Ufer zu Wanheim Seitens der Stadt Duisburg, bei der letztern vom 1. Juni 1845 anfangend, zu erheben iſt.

Es wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
I. von jeder Perſon, einſchließlich deſſen, was ſie trägt	—	6
Anmerkung. Perſonen, welche Thiere, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. entrichtet wird, führen oder treiben, oder für ein mitgeführtes Handfuhrwerk den Satz zu III. erlegen, ſind frei.		
II. von Thieren:		
1) für ein Pferd oder Maulthier	3	—
2) für ein Stück Rindvieh oder einen Eſel	1	6
3) für ein Fohlen, ein Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird .	—	6

	Sgr.	Pf.
4) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück : : :	—	6
Anmerkung. Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Handfuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergeſetzt wird, ſo iſt dafür kein beſonderes Fährgeld zu erlegen.		
III. Für einen Handwagen, Handſchlitten oder Handkarren, beladen oder unbeladen	—	6

Zuſätzliche Vorſchriften.

1) Die vorſtehend angeordneten Sätze werden für die gewöhnliche Ueberfahrt, das heißt für diejenige erlegt, welche zu gewiſſen, von der Ortspolizeibehörde nach Maaßgabe des Verkehrs feſtgeſetzten Zeitpunkten ſtatt findet.

Für eine beſondere, auf Verlangen unverzüglich zu bewirkende Ueberfahrt mittelſt Nachens von Perſonen, Thieren oder Handfuhrwerk ſind, ſofern das Fährgeld nach den vorſtehend beſtimmten Sätzen nicht mehr beträgt, mindeſtens zwei Silbergroſchen zu entrichten.

2) Andere, als die in dieſem Tarife beſtimmten Sätze dürfen weder bei hohem Waſſerſtande oder Eisgang, noch dann erhoben werden, wenn das Ueberſetzen nach Sonnen-Untergang oder vor Sonnen-Aufgang geſchieht.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen und Thieren, welche der Hofhaltungen des Königl. Hauſes, imgleichen den Königl. Geſtüten angehören;

2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten und Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marſche angehören und von Kriegs-Vorſpann;

3) von öffentlichen Beamten und ihren Thieren bei Dienſtreiſen, wenn ſie ſich durch Freikarten gehörig ausweiſen;

4) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geſchehen;

5) von ordinairen Poſten, einſchließlich der öffentlichen Kourieren und Eſtafetten und den von ſolchen Poſtbeförderungen zurückkehrenden Geſpannen und Thieren;

6) von Hülfsmannſchaften bei Feuersbrünſten und ähnlichen Nothſtänden.

Berlin, den 25. Oktober 1842.

(L. S.)

Der Finanz-Miniſter.

(gez.) v. Bodelſchwingh.

(Nr. 1109.) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 4970.

Der unten ſignaliſirte Musketier Johann Beyer aus Materborn, Kreis Cleve, iſt am 3. November d. J. von dem Königl. 17ten Infanterie-Regimente, aus der Garniſon Weſel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Regiments-Kommando abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 9. November 1842.

Signalement.

Alter 29 Jahre 10 Monate; Größe 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich; Religion katholiſch; Haare blond; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe klein; Mund gewöhnlich; Bart röthlich; Kinn rund; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Feldmütze, eine Jacke oder Montirung, eine Tuchhoſe, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1110.) Aachener Neujahrsbüchlein pro 1843, fünfzehnter Jahrgang.

Der fünfzehnte Jahrgang des Aachener Neujahrsbüchleins für die Jugend, wird binnen Kurzem erſcheinen, und der Reinertrag deſſelben, wie bisher der hieſigen Departemental-Anſtalt für Schullehrer-Wittwen und Waiſen überwieſen werden. Die Herausgabe und der Debit ſind auch in dieſem Jahre von dem Schul-Inſpector Hund übernommen worden. Zur Annahme von Beſtellungen haben ſich die Du Mont-Schauberg'ſche Buchhandlung in Cöln, die Stahl'ſche Buch- und Kunſthandlung in Düſſeldorf, die J. H. Funke'ſche Buchhandlung in Crefeld, die Baedeker'ſche Buchhandlung in Eſſen, Hr. Ed. Horrig und Wilh. Fiſcher in Jülich, bereit erklärt.

Die Herren Landräthe, Schul-Inſpectoren und die ſtädtiſchen Schulkommiſſionen werden erſucht, dieſe zu ermunternden Geſchenken beim Jahreswechſel ſehr geeignete Kinderſchrift empfehlen, und ſich der Sammlung von Subſcriptionen unterziehen zu wollen.

Das Dutzend Exemplare, brochirt, koſtet zehn Silbergroſchen, und bemerken wir, daß auch von den früheren Jahrgängen noch Exemplare abgelaſſen werden können.

Aachen, den 24. October 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Nr. 1111.) Schurf-Erlaubniß.

Da über die rechtliche Wirkung eines Schurf-Erlaubniß-Scheines nach gemachtem Funde und eingelegter Muthung hin und wieder unrichtige Anſichten verbreitet zu ſein ſcheinen, ſo wird zur Beſeitigung jedes Zweifels hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Reſcripts des hohen Finanz-Miniſterii vom 29. Mai 1841 nach der Anzeige eines in dem angewieſenen Schurffelde gemachten Fundes und nach Annahme der darauf eingelegten Muthung, von dem Schurfſcheine des Finders und Muthers als ſolchem kein weiterer Gebrauch gemacht, derſelbe vielmehr, ohne Rückſicht auf die darin beſtimmte noch fortdauernde Schurffriſt, von dem Tage der Präſentation der Muthung ab, als erloſchen betrachtet, und dem Finder und Muther daher die Fortſetzung ſeiner Schurfarbeiten lediglich nur innerhalb der Gränzen des von ihm gemutheten Feldes der aufgefundenen Lagerſtätte geſtattet, das von der Muthung nicht in Anſpruch genommene Schurf-Terrain aber als freies Feld angeſehen werden ſoll.

Die Königl. Bergämter ſind hiernach zu ſeiner Zeit angewieſen worden.

Dortmund, den 8. November 1842.

Königl. Oberbergamt für die Weſtphäliſchen Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1112.) Diebſtahl zu Elberfeld.

In dem Zeitraume vom 5. bis zum 7. dieſes Monats, ſind aus einer Werkſtätte hierſelbſt, folgende Geräthſchaften geſtohlen worden:

1) zwei Brecheiſen, eines 4 das andere 4½ Fuß lang; 2) ein ſchwerer eiſerner Hammer, 10—11 Pfund ſchwer, mit einem Stiehle von Eichenholz, welcher an dem breiten Theile an einer Seite etwas ausgehöhlt iſt; 3) drei eiſerne Winkelhaken von 2—3 Fuß Größe; 4) ein eiſerner

Stockhammer mit hölzernem Stiehl, 5—6 Pfund ſchwer; 5) fünf eiſerne Schlaghammer von verſchiedener Größe, jeder mit einem hölzernen Stiehl verſehen; 6) eine ſtählerne Fläche, eine Art Hammer mit Stiehl, 4—5 Pfund ſchwer; 7) vier platte Eiſen, jedes $2\frac{1}{2}$ Pfund ſchwer, auf jedem derſelben ſtehen die Buchſtaben P. M.; 8) ungefähr 25 Stück gewöhnliche Platt- und Spitzeiſen von Stahl, gezeichnet P. M.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, der über den Dieb oder über den Verbleib der geſtohlenen Sachen Auskunft geben kann, davon mir oder der nächſten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 9. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1113.) Diebſtahl zu Solingen.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ſind aus dem ſogenannten oberſten Balkhauſer-Kotten, in der Bürgermeiſterei Solingen, geſtohlen worden:

1) 100 Stück Tafelmeſſer, gez. Neuwied, und theils polirt; 2) 100 Stück Taſchenmeſſer, gez. C. R. B., mit weiß knöchernen Schaalen; 3) eine eiſerne Achſe, circa 12 Pfund ſchwer, gez. G. W.; 4) ein ſteinerner Krug, enthaltend ein Maaß Oel; 5) fünf zinnerne Eßlöffel.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 9. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1114.) Diebſtahl zu Elberfeld.

Am 7. d. M. ſind aus einem Hauſe zu Elberfeld: 1) zehn ſchwere ſilberne Eßlöffel, 9 mit dem Zeichen P. A. und einer mit dem Zeichen I. K. verſehen; 2) fünf neuſilberne Kaffeelöffel, ohne Zeichen, geſtohlen worden.

Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Löffel Auskunft zu geben im Stande iſt, erſuche ich, mir oder der nächſten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 10. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Perſonal-Chronik.

Königl. Rheiniſches Provinzial-Schul-Collegium.

(Nr. 1115.) Dem ordentlichen Lehrer Dr. Hamacher am Gymnaſium in Trier iſt das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

(Nr. 1116.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat Oktober 1842.

A. Bei dem Oberlandesgericht.

1) Der Auskultator von Steinen iſt an das Königl. Oberlandesgericht zu Münſter verſetzt.

2) Der Referendar Hoeſtermann iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Amts-Sekretair bei dem Fürſtlich-Wiedſchen Juſtiz-Amte zu Neuwied, entlaſſen.

3) Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Mühlbach iſt zum Rath bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Stettin Allerhöchſt ernannt worden.

B. Bei den Untergerichten.

Der zeitherige Hülfsbote Rudolph Kayſer iſt als etatsmäßiger Bote bei dem hieſigen Land- und Stadtgericht angeſtellt worden.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 66. Düſſeldorf, Freitag, den 25. November **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1117.) Die Nothwendigkeit eines feſten Wohnſitzes bei Ausübung der mediciniſch-chirurgiſchen Praxis betr. I. S. II. Nr. 21438.

Zufolge Reſcripts des hohen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Juli d. J. iſt eine den Anforderungen der Kunſt entſprechende Behandlung der Kranken mit dem Betriebe des Geſchäftes eines praktiſchen Arztes im Umherziehen nicht vereinbar, und hat daher die Geſetzgebung auch die Betreibung des Geſchäftes eines praktiſchen Arztes als Gewerbe im Umherziehen nicht anerkannt, vielmehr die Medizinal-Perſonen, welche ein beſtimmtes Domizil zu wählen haben, der allgemeinen Beaufſichtigung des betreffenden Kreis-Phyſikus unterworfen, und deshalb verpflichtet, wenn ſie an einem Orte und in deſſen Umgebung von der ihnen ertheilten Approbation Gebrauch zu machen beabſichtigen, hiervon zuvor dem betreffenden Kreis-Phyſikus Anzeige zu machen. Die Ausübung der Praxis kann daher nicht eher geſtattet werden, als bis der Ausweis über die Wahl eines beſtimmten Domizils und über die der betreffenden Kreis-Medizinal-Behörde von der Niederlaſſung gemachte Anzeige gehörig vorliegt.

Wir finden uns veranlaßt die Herren Kreis-Phyſiker und Ortsbehörden auf die genaue Beachtung dieſer Beſtimmung aufmerkſam zu machen.

Düſſeldorf, den 14. November 1842.

(Nr. 1118.) Steckbrief. I. S. I. Nr. 5170.

Der unten näher bezeichnete Musketier Johann Becker aus Oberheimbach, Kreiſes St. Goar, iſt am 4. d. M. von der 3ten Compagnie des Königl. 29ten Infanterie-Regiments zum zweiten Male aus der Garniſon Coblenz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur des Regiments Herrn Oberſt von Taubenheim in Coblenz, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 19. November 1842.

Signalement.

Alter 25 Jahre 10 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Augen grau; Augenbraunen braun; Mund gewöhnlich; Naſe ſtumpf; Zähne geſund; Kinn oval; Bart keinen; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Stirne bedeckt; Statur unterſetzt.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Montirung geſtempelt 1831, eine graue Tuchhoſe pro 1840, eine Militairmütze ohne Schirm, eine Militairhalsbinde, ein Paar Stiefeln. Außerdem eine eigene feine Montirung mit geſtickten Nro. auf den Achſelklappen, eine feine Tuchhoſe mit rothem Paspoil und 2 Stück Commishemde.

Nachweiſung der Geſchenke und Vermächtniſſe zu Kirchen- und Schulzwecken für das IIIte Quartal 1842.

Kreis.	Geſchenk oder Vermächtniß.	An	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf	Zweck.
Cleve	der Erben der zu Xanten verſtorbenen Eheleute Theodor Franz Joſeph van den Boſch und Marie Jacobine Antoinette Hellen	die kathol. Pfarrkirche zu Goch	230	23	1	Stiftung einer Seelenmeſſe.
dito	des Theodor Arends	die kathol. Pfarrkirche zu Wyler	625	—	—	Abhaltung von 12 jährlichen Singmeſſen und Ableſung ſeines und ſeiner Ehefrau Namens von dem Todtenregiſter.
Crefeld	der zu Uerdingen verſtorbenen Rentnerin Wittwe Sebaſtian Friedrichs geb. Joſephe von Broich	die kathol. Pfarrkirche zu Uerdingen	500 80	— —	— —	Leſung einer jährlichen Seelenmeſſe und zweier ſtillen Meſſen.
Düſſeldorf	der verwittweten Freifrau v. Kyllmann geb. Thereſe v. Hagens zu Düſſeldorf	die kathol. Pfarrkirche zum h. Andreas in Düſſeldorf	5000	—	—	Stiftung mehrer Meſſen.
dito	des Jubilar-Kanonikus Franz Kegeljan zu Düſſeldorf	die kathol. Pfarrkirche zum h. Lambertus in Düſſeldorf	1634	22	6	Stiftung mehrer Meſſen und Verbeſſerung des Gehalts für die Capläne der Kirche.
dito	der Wittwe Mathias Schmitz geb. Anna Dehn in der Neuſtadt	die kathol. Pfarrkirche zu Bilk	550	—	—	Meſſeſtiftung.
dito	der in Düſſeldorf verlebten Wittwe Maria Catharina Scheurenberg geb. Könen	die kathol. Pfarrkirche zum h. Maximilian zu Düſſeldorf	100	—	—	Verbeſſerung des Kirchenfonds.
dito	der Kinder Kürten	die kathol. Pfarrkirche zu Ratingen	57	20	9	Anniverſarium nebſt Orgelbegleitung und Ableſung des Namens ihrer Eltern Anton Kürten u. Helena Dohm von den Todtenregiſtern.
dito	eines Ungenannten	die Waiſen der evangel. Gemeinde zu Düſſeldorf	606	9	11	Zum Beßten der Waiſen.

Kreis.	Geſchenke oder Vermächtniß.	An.	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Zweck.
Düſſeldorf	G. W. Hengſtenberg zu Düſſeldorf	die evang. Gemeinde zu Ratingen	200	—	—	Gegen Ueberlaſſung eines Raumes von 190 □Fuß auf dem dortigen Begräbnißplatze.
Duisburg	eines Ungenannten	die Vikarie B. M. V. et S. Stephani an die kathol. Pfarrkirche zu Steele	45	—	—	Verbeſſerung des Vikariefonds.
dito	des Ackerers Johann Großbeckes zu Großbeckes	die Armen der evang. Gemeinde zu Kettwig	50 clev.	—	—	Zum Beßten der Armen.
dito	deſſelben	die evang. Kirche zu Kettwig	50 clev.	—	—	Zur Erhaltung der Kirche.
Elberfeld	der Jungfrau Maria Chriſtina Gevelhof	die rheiniſche Miſſions-Geſellſchaft zu Barmen	550	—	—	Zum Beßten der Miſſionär.
Geldern	der zu Rheinberg verſtorbenen ehemaligen Priorin des Kloſters St. Barbara daſelbſt, Catharina Behmer	die kathol. Pfarrkirche zu Rheinberg	50	—	—	Stiftung zweier Anniverſarien.
dito	des Joh. Heinrich Achterath	die evang. Gemeinde zu Rayen ein Grundſtück	—	—	—	Zum Bau einer evangeliſchen Schule.
dito	des Peter Mathias Jfang	die kathol. Kirche zu Camp	38	13	10	Stiftung eines Anniverſarii.
dito	der Clara van Baerll	die kathol. Kirche zu Straelen	100	—	—	Verbeſſerung des Kirchenfonds.
Lennep	des Joh. Wilhelm Hebbinghaus	die evang. Schule zu Neuenhaus, Gemeinde Dabringhauſen	100	—	—	Zum Unterricht armer Kinder.
dito	des Joh. Heinrich Weber zu Neuenhaus	die evang. Kirche zu Wermelskirchen	100	—	—	Zum Neubau der reformirten Kirche.
Neuß	des zu Nettesheim wohnenden Pfarrers Bollig	die kathol. Pfarrkirche zu Gohr, resp. die dortigen Armen 3 Morgen 115 Ruthen 90 Fuß Land	320	—	—	Stiftung eines Anniverſarii für ſeinen verſtorbenen Bruder Jacob Bollig.
dito	Adrian Le Lièvre zu Neuß	die kathol. Pfarrkirche zum h. Quirin zu Neuß	500	—	—	Stiftung eines feierlichen Anniverſarii, vier Leſemeſſen u. Ableſen ſeines u. mehren Verwandten Namens u. Verbeſſerung des Kirchenfonds.

Kreis.	Geſchenk oder Vermächtniß.	An	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Zweck.
Neuß	Anna Margaretha und Gertrud Huthmacher zu Vanicum	die kathol. Pfarrkirche zu Rommerskirchen	100	—	—	Stiftung zweier Anniverſarien mit Laudes u. Orgelbegleitung für Johann, Jacob und Sibilla Garsdorf und für Hermann Huthmacher und Odilia Garsdorf.
Rees	der verſtorbenen Frau Gräfin Chriſtine v. Salm-Reifferſcheid-Bedburg	die kathol. Kirche zu Nieder-Elten eine Obligation	Flor. 100	—	—	Zur Verbeſſerung des Kirchenfonds.
		dieſelbe	100	—	—	
dito	dieſelbe	die dortige Mädchenſchule einen Schuldſchein ad	300	—	—	Zum Beßten der Mädchenſchule resp. des Gehalts der zweiten Lehrerin.
		eine notarielle Obligation ad	400	—	—	
		zwei Obligationen ad	299	—	—	
		einen Schuldſchein ad	300	—	—	
		eine Aktie zu Laſten der Societät zu Emmerich ad	Thlr. 400	—	—	
Solingen	der Wittwe Wilhelm Linden, geb. Anna Maria Felten, zu Hittorf	die kathol. Pfarrſtelle zu Hittorf 28 Ruthen 20 Fuß Wieſe in 82 Ruthen 20 Fuß Ackerland	90	—	—	Verbeſſerung des Pfarreinkommens.

Düſſeldorf, den 6. November 1842.

(Nr. 1120) Die Zihlung der Zinſen von den provinziellen Staats-Paſſiv-Kapitalien betr.

Die Intereſſenten, welche Zinſen von den provinziellen Staats-Paſſiv-Kapitalien des hieſigen Regierungsbezirks für das Jahr 1842 zu erheben haben, werden hierdurch veranlaßt, ſolche bei den Kaſſen, durch welche die Zahlung im vorigen Jahre geleiſtet worden, ſo wie bei uns, vom 2. Dezember d. J. ab ſchleunigſt und längſtens bis zum 10. Januar künftigen Jahres in Empfang zu nehmen.

Die Rendanten der Communal-Kirchen-Armen- und ſonſtigen Inſtituten-Kaſſen werden noch beſonders veranlaßt, in den Quittungen über derartige Zinſen neben ihrer Unterſchrift ſtets die Nummer des Einnahme-Journals dieſer Kaſſen anzugeben.

Düſſeldorf, den 17. November 1842.

Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 67. Düſſeldorf, Mittwoch, den 30. November 1842.

(Nr. 1121.) Superintendent und Aſſeſſor der Kreis-Synode Düſſeldorf.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelſt Reſcripts vom 9. September d. J. die auf den Pfarrer Vogt zu Mülheim an der Ruhr gefallene Wahl zum Superintendenten, und jene des Pfarrers Keller zu Erkrath zum Aſſeſſor der Kreis-Synode Düſſeldorf beſtätigt hat.

Coblenz, den 17. November 1842. Königl. Rheiniſches Conſiſtorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1122.) Fabrikengericht zu Remſcheid. I. S. III. Nr. 7707.

Bei der Regulativ gemäßen diesjährigen Erneuerung des Fabrikengerichts zu Remſcheid iſt als Mitglied deſſelben der Kaufmann Joh. Dav. von Berg zu Remſcheid wieder ernannt, und an Stelle des ausſcheidenden Werkmeiſters Fried. Wilh. Reinshagen zu Sturͤsberg der Kleinſchmied Engelbert Blombach zu Clauſen gewählt und dieſe Wahl von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 15. November 1842.

(Nr. 1123.) Ergänzung der Commiſſion zur Prüfung der Bauhandwerker. I. S. III. Nr. 7709.

An die Stelle des als Waſſerbaumeiſter nach Coblenz verſetzten frühern Landbaumeiſters Butzke iſt der Landbaumeiſter Oppermann hieſelbſt zum Mitgliede der Commiſſion zur Prüfung der Bauhandwerker von uns ernannt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düſſeldorf, den 17. November 1842.

(Nr. 1124.) Aspiranten-Prüfung. I. S. II. Nr. 22205.

Mittwoch den 14. Dezember c. wird die Aspiranten-Prüfung im Lehrer-Seminar zu Kempen ſtattfinden, welches wir unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 8. Auguſt c. (Amtsblatt Nr. 46) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düſſeldorf, den 20. November 1842.

(Nr. 1125.) Die Verſetzung des Kaſernen-Inſpektors Bettcher von der Garniſon-Verwaltung zu Potsdam zu jener zu Düſſeldorf betr. I S. IV. Nr. 5162.

Mittelſt Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 5. v. M. iſt der Kaſernen-Inſpektor Bettcher von der Garniſon-Verwaltung zu Potsdam zur Garniſon-Verwaltung zu Düſſeldorf verſetzt und ihm der Charakter eines Garniſon-Verwaltungs-Inſpektors verliehen worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 19. November 1842.

(Nr. 1126.) Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Johann David Ludwigs aus Grünenbäumchen, Kreiſes Lennep, iſt am 30. v. M. von der 1ten reitenden Compagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garniſon Andernach, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur der Brigade Herrn Oberſt von Frankenberg, zu Coblenz, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 22. November 1842.

Signalement.

Alter 22 Jahre 8 Monate; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare dunkelbraun; Augen braun; Augenbraunen dunkelbraun; Mund gewöhnlich; Naſe gebogen; Kinn ſpitz; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe geſund; Stirne niedrig; Statur groß, ſtark.

Beſondere Kennzeichen: unbekannt.

Bekleidung: eine Dienſtmütze von blauem Tuch, ſchwarzen Rand und roth eingefaßt, 1840 bezeichnet, eine blaue Dienſtjacke mit ſchwarzen Spiegeln und gelbe 8 auf den Klappen, eine Militairhoſe, roth eingefaßt, ein Hemd, kurze Stiefeln ohne Sporen. Er trug eine zweigehäuſige engliſche Uhr.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1127.) Diebſtähle zu Düſſeldorf.

Am 15. dieſes Monats ſind in hieſiger Stadt die nachbezeichneten drei Diebſtähle verübt worden:

1) aus dem hieſigen Freihafen zwei Blöcke Bania Zinn, gez. DKS Werth 30 Thlr.; 2) in der Gegend des Flingerthors der einem Steuer-Aufſeher beim Verfolgen eines Schmugglers entfallene Dienſtmantel, und 3) aus einem in der hieſigen Grabenſtraße gelegenen Hauſe: a) eilf Stück Frauenhemden von feinem Bielefelder Leinen, gez. A. P. 24; b) ein Frauenhemd von ordinairem Hausmacherleinen, ſchon alt, gez. C. W. 6; c) zwei Leinentücher von Bielefelder Leinen, gez. W. P. 15: d) zwei alte dito von ordinairem Leinen, gez. A. W. 7; e) zwei dito von ordinairem Leinen, gez. W. P. 21, und f) ein dito von ordinairem Leinen, gez. W. P. 20.

Wer über die Diebe, oder die Beſitzer der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft geben kann, wolle ſie mir, oder der nächſten Polizeibehörde mittheilen.

Düſſeldorf, den 20. November 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 1128.) Steckbrief.

Der Schreinergeſelle Johann Pütz, 23 Jahre alt, zu Waldorf geboren und zuletzt hier wohnend, ſucht ſich dem Vollzuge einer wider ihn von dem hieſigen Königl. Landgerichte wegen Verwundung erkannten einmonatlichen Gefängnißſtrafe durch die Flucht zu entziehen. Ich bringe daher deſſen Signalement mit dem Erſuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, auf den Condemnaten zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen. Düſſeldorf, den 22. November 1842.

Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Lippe.

Signalement.

Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen blau;

Naſe und Mund ordinair; Bart blond; Kinn rund; Zähne geſund; Geſicht rund; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank.

(Nr. 1129.) Diebſtahl zu Leichlingen.

Am 30. September d. J. wurde zu Leichlingen entwendet: ein Stück Hoſenzeug von Kaſemir, braun mit ſchwarzen Streifen, 52 Ellen haltend, ſodann zwei Tücher, wovon das eine, ein ſogenanntes Haircort Tuch, weiß mit blauen Blümchen, das andere ein feines Taſchentuch, roſafarbig mit ſchwarz und weißen Blumen.

Wer hierüber Auskunft geben kann, wolle ſie mir oder der nächſten Polizeibehörde mittheilen. Düſſeldorf, den 22. November 1842.

Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 1130.) Steckbrief.

Seit Erlaſſung meines Steckbriefs vom 31. Oktober c. hat ſich ergeben, daß der mittelſt deſſelben verfolgte, des Diebſtahls gegen einen Gaſtwirth in Langenberg verdächtige Menſch nicht Carl Költer, ſondern Gottfried Friege heißt, nicht in Dortmund ſondern in Brüninghauſen bei Dortmund geboren iſt, und ſein letztes Domizil in Lüttringhauſen gehabt hat. Beſonders kenntlich ſoll er an vielen Warzen ſein, die er an den Händen hat.

Sein näheres Signalement, welches von dem in dem Steckbrief vom 31. Oktober mitgetheilten, nach der Angabe des Depradaten aufgenommenen, mehrfach abweicht, laſſe ich hierunter folgen, und erſuche alle Polizeibehörden, den 2c. Friege im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Elberfeld, den 11. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Namen: Gottfried Friege; Geburtsort Brüninghauſen bei Dortmund; Wohnort unbekannt; Gewerbe Glaſer- und Anſtreichergeſelle; Religion evangeliſch; Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe gewöhnlich; Mund mittel; Zähne vollſtändig; Bart braun; Kinn breit; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank.

Beſondere Zeichen: an den Händen viele Warzen.

(Nr. 1131.) Muthmaßlich Geſtohlenes.

In dem Beſitze eines wegen Diebſtahls verhafteten Menſchen befindet ſich eine kurze Tabackspfeife mit einem großen (zugleich den Abguß enthaltenden) eckigen Maſerkopf, welcher an beiden Enden mit Neuſilber beſchlagen und auf dem obern Beſchlage mit dem Zeichen P. o. verſehen iſt; an dem hornernen Rohre iſt eine breite Spitze befindlich.

Es iſt wahrſcheinlich, daß auch dieſe Pfeife auf unredliche Weiſe in den Beſitz der gedachten Perſon gelangt, weshalb ich Jeden, dem eine derartige Pfeife entkommen, erſuche, mich oder die nächſte Polizeibehörde davon zu benachrichtigen.

Elberfeld, den 14. November 1842.

Der Königl. Inſtruktionsrichter, Landgerichtsrath: von Marées.

(Nr. 1132.) Steckbrief.

Der mehrer Prellereien Beſchuldigte Friedrich Freitag, Handlungsdiener, 23 Jahre alt, aus Meurs gebürtig, zuletzt zu Ronsdorf wohnend, deſſen Signalement nicht näher angegeben werden kann, hat ſich der Vollſtreckung des von dem Herrn Inſtruktionsrichter gegen ihn erlaſſenen Vorführungsbefehls durch die Flucht entzogen.

Ich erſuche daher alle Polizeibehörden, auf denſelben vigiliren und im Betretungsfalle ihn verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Elberfeld, den 12. November 1812. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1133.) Diebſtahl zu Sonnborn.

Am 11. d. M. ſind aus einem bewohnten Hauſe zu Sonnborn geſtohlen worden:

1) eine Tafeluhr acht Tage gehend und ganze und halbe Stunden ſchlagend; der Perpendickel war ausgenommen und in ein weißes Tuch gewickelt; 2) ein ſchwarz wollenes Tuch; 3) ein halbes dito dito mit Sammtkragen; 4) ein hellkattunenes Frauenkleid.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen unverzüglich mir oder der nächſten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 16. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1134.) Muthmaßlich Geſtohlenes.

Als muthmaßlich geſtohlen, ſind in der Gemeinde Kleinehöhe, Bürgermeiſterei Hardenberg in Beſchlag genommen worden:

1) zwei behauene Kieferbäume, circa 10 Fuß lang und 3—4 Zoll dick; 2) ſechs behauene Eichenſtämme, circa 10—11 Fuß lang, und 3—4 Zoll dick; 3) zwei dergleichen, 10 und 12 Fuß lang, und 4—6 Zoll dick; 4) zwei behauene Kieferſtämme 10 und 12 Fuß lang und 4--6 Zoll dick.

Dieſelben können mit Ausnahme dreier bei dem Abr. Denner zu Trübelsheide liegenden Eichen (ad 2) im Wohnhauſe des Ackersmannes Peter Sombeck daſelbſt in Augenſchein genommen werden, und erſuche ich Jedermann, der das Holz oder einen Theil deſſelben als ſein Eigenthum anerkennen ſollte, mir oder der nächſten Polizeibehörde die näheren Umſtände unter welchen ihm daſſelbe abhanden gekommen anzuzeigen.

Elberfeld, den 14. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1135.) Steckbrief.

Der eines Diebſtahls beſchuldigte, nachſtehend ſignaliſirte Friedrich Selbach, hat ſich der Unterſuchung durch die Flucht entzogen, weshalb ich alle gerichtliche Behörden erſuche auf den ꝛc. Selbach zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen. Elberfeld, den 18. November 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Name: Friedrich Selbach; Geburts- und Wohnort unbekannt; Alter circa 40 Jahre; Statur klein, unterſetzt; Haare braun; Augenbraunen braun; Naſe ſtumpf; Mund ſtark aufgeworfen; Geſicht rund, voll. Bekleidung: derſelbe geht zerlumpt, und iſt mit einem blauen Kittel bekleidet.

(Nr. 1136.) Diebſtahl zu Emmerich.

In der Nacht zum 15. November c. wurden der Wittwe Tichelhoven hier, aus einer Schieblade des Kleiderſchranks, circa 15 Rthlr., beſtehend in holländiſchen 1 Guldenſtücken, dito 1 Thalern und 28 Stüber, ſo wie 2 Stübernſtücken, entwendet.

Wir fordern einen Jeden, der über den Thäter, oder das Verbleiben des Geldes Auskunft geben kann, hierdurch auf, uns oder der nächſten Behörde darüber Auskunft zu ertheilen, wodurch keine Koſten veranlaßt werden.

Emmerich, den 17. November 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 68. Düſſeldorf, Donnerstag, den 8. Dezember **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1137.) Annahme von Civil-Supernumerarien bei der Königl. Regierung.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 31. October 1827 in Beziehung auf die Annahme von Supernumerarien im Staats-Verwaltungsdienſte Folgendes zu beſtimmen geruhet:

1) Zur Bildung einer Pflanzſchule für die höhern und für die, den Militair-Verſorgungs-Berechtigten nicht reſervirten Subaltern-Stellen zweiter Klaſſe, ſind die Regierungen ermächtigt, eine mäßige Anzahl von Civil-Supernumerarien in ihren Bureaus zuzulaſſen, und unter Beobachtung der wegen Verſorgung der Militair-Verſorgungs-Berechtigten gegebenen Vorſchriften in diätariſche Entgeltungen und etatsmäßige Stellen vorrücken zu laſſen.

2) Wer als Civil-Supernumerar zugelaſſen werden will, muß
   a) ſich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweiſen;
   b) ein hinlängliches Vermögen nachweiſen, um ſich wenigſtens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln, oder durch Unterſtützung ſeiner Angehörigen ernähren zu können.
   c) ein Gymnaſium, oder eine höhere Bürgerſchule frequentirt und aus der 1ten Claſſe einer ſolchen Anſtalt mit dem Zeugniſſe der Reife und guten ſittlichen Aufführung entlaſſen ſein.

   Ausnahmen von der Beſtimmung zu c. können nur in ſolchen Fällen von den Königl. Miniſterien nachgelaſſen werden, wo der Anzuſtellende ſeine practiſche Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beſchäftigung bei andern Behörden nachgewieſen hat.

3) Es erlangt jedoch ein, auf dieſe Zeugniſſe zugelaſſener Supernumerar hierdurch noch keinesweges einen wirklichen Anſpruch auf demnächſtige Anſtellung, vielmehr kann derſelbe bei ſich erweiſendem Mangel an practiſcher Brauchbarkeit, ſo wie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung jeder Zeit ohne Weiteres entlaſſen werden und ſollen ſolche Supernumerarien, durch deren Anſtellung ein Vortheil für den öffentlichen Dienſt nicht zu erwarten iſt, aus den Bureaus entfernt werden.

Düſſeldorf, den 4. März 1828.

Der Regierungs-Präſident.
von Peſtel.

Vorſtehende, bereits in Nr. 13. des hieſigen Amtsblattes vom Jahre 1828 enthaltenen Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken erneuert, daß qualificirte Aſpiranten, die

als Civil-Supernumerare bei der hieſigen Königlichen Regierung zugelaſſen zu werden wünſchen, ſich mit den erforderlichen Zeugniſſen im Präſidial-Bureau zu melden haben.

Düſſeldorf, den 30. November 1842.

Der Regierungs-Präſident.
Frh. von Spiegel.

(Nr. 1138.) Die Abhaltung einer Collecte in den katholiſchen Kirchen und bei den katholiſchen Familien zur Herſtellung der durch zweimaliges Einſchlagen des Blitzes beſchädigten Kirche und Thurmes der katholiſchen Gemeinde zu Emsdetten betr. I. S. II. Nr. 22152.

Seine Majeſtät der König haben auf ein Immediat-Geſuch der katholiſchen Gemeinde Emsdetten, im Fürſtenthum Münſter, zur Herſtellung ihrer, durch zweimaliges Einſchlagen des Blitzes im Jahre 1840 ſehr beſchädigten und dem Einſturz drohenden Kirche und des Thurms, eine katholiſche Kirchen- und Haus-Collecte in den weſtlichen Provinzen des Staats mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 31. Auguſt c. zu bewilligen geruht.

Indem wir dieſe Bewilligung in Gemäßheit der diesfälligen Verfügung des Herrn Ober-Präſidenten der Rheinprovinz vom 12. d. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Herrn katholiſchen Pfarrer und die Herrn Bürgermeiſter zugleich aufgefordert, die Abhaltung der Collecte in den katholiſchen Kirchen resp. in den Häuſern der katholiſchen Familien der allgemeinen Vorſchrift vom 1. März 1822 (Amtsblatt 11 Seite 151 ſeq.) zufolge zu bewirken und für die pünktliche Ablieferung der Erträge an die Steuerkaſſen, zur weitern Beförderung durch die Kreiskaſſen an unſere Hauptkaſſe zu ſorgen.

Die Königlichen Kreiskaſſen haben die Einziehung der Erträge von den Steuerkaſſen in dem §. 18 gedachter Verordnung beſtimmten Friſt zu bewirken und von da ab die Ablieferung der Gelder an unſere Hauptkaſſe und die Einreichung der Ertrags-Nachweiſung an uns innerhalb 10 Tagen auszuführen.

In gleicher Friſt haben die Herrn Landräthe ihre Kreis-Ertrags-Nachweiſungen uns einzureichen. Düſſeldorf, den 22. November 1842.

(Nr. 1139.) Empfangs-Termin der Domainen-Abgaben zu Elberfeld betr. II. S. IV. Nr. 2573.

Am Mittwoch den 14. Dezember c. findet zu Elberfeld auf dem Rathhauſe in der Empfangsſtube des Herrn Stadtrentmeiſters Goldenberg des Morgens 9 Uhr, der Empfang der Domainen-Abgaben ſtatt, wozu die Pflichtigen hierdurch eingeladen werden.

Düſſeldorf, den 30. November 1842.

(Nr. 1140.) Empfangs-Termin der Domainen-Abgaben zu Neuß betr. II. S. IV. Nr 2573.

Am Freitag den 16. Dezember c. findet bei Andr. Brüſſeler zu Neuß, des Morgens der Empfang der Domainen-Abgaben ſtatt, wozu die Pflichtigen hierdurch eingeladen werden. Düſſeldorf, den 30. November 1842.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1141.) Steckbrief.

Der Kaufmann Adam Pilatus aus Neuwerk hat ſich der gegen ihn wegen gewaltſamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit und wegen Mißhandlung eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden denſelben im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 23. November 1842. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter 44 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare ſchwarz; Stirne klein; Augenbraunen ſchwarz; Augen ſchwarz; Naſe gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Bart ſchwarz; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe gelblich; Statur klein.

Beſondere Kennzeichen: iſt pockennarbig.

(Nr. 1142.) Steckbrief.

Der Gerbergeſelle Friedrich Wilhelm Waſſerfall aus Odenkirchen hat ſich der wegen qualifizirten Diebſtahls gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen. Düſſeldorf, den 24. November 1842.

Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter 38 Jahre; Größe 5 Fuß 6½ Zoll; Haare braun, (trägt eine Perücke); Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe lang; Mund groß; Zähne gut; Bart blond; Kinn ſpitz; Geſicht lang; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: derſelbe hatte früher Grind.

(Nr. 1143.) Straßenraub.

Am 7. d. M. Abends gegen 5 Uhr iſt der Handelsmann Adolph Kohnen aus Erkrath auf dem Wege von da nach Düſſeldorf im Bilker Buſche von einer unbekannten Mannsperſon, welche jenem von Mettmann aus gefolgt war, angefallen, mißhandelt und ſeines Geldes im Betrage von 5 Thlr. 22 Sgr., ſo wie ſeines Stockes beraubt worden, worauf der Unbekannte nach Düſſeldorf zu entflohen iſt. Das Geld beſtand aus einem Fünffrankenſtücke, einem Zweifrankenſtücke, 4 Zehngroſchenſtücken und aus 5 Sgr und 1 Sgr. Stücken, und befand ſich in einem hellblauen alten Strumpfe, welcher oben nicht geſäumt war. — Der Stock war von Miſpelholz, braun, unten ſtark ¼ Zoll dick und kegelförmig, mit Aeſten nach oben zulaufend; der obere Theil war mit einem ½ Fuß langen ſchwarzen Leder umgeben und dieſes oben und unten mit runden kupfernen Nägeln befeſtigt, was auch mit einem Nagel auf dem Kopfe des Stockes der Fall iſt; an dieſem Leder befand ſich ein lederner Riemen als Handgriff.

Der Unbekannte war 26 bis 27 Jahre alt, von mittelerer Größe, ſchlank, hatte ein geſundes Ausſehen und dunkeles Kopfhaar. Derſelbe war bekleidet mit einem abgetragenen verſchoſſenen blauen Kittel, lichtblauer Tuchhoſe, dunkeler Tuchkappe mit Schirm, welche er mit einem bräunlichen Tuche auf dem Kopfe unter dem Kinn her feſtgebunden hatte.

Ich erſuche Jeden, welcher über den Thäter oder die geraubten Gegenſtände irgend eine Auskunft geben kann, mir oder der nächſten Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen. Düſſeldorf, den 25. November 1842.

Der Inſtruktionsrichter: von Ammon.

(Nr. 1144.) Gefundene Kinderleiche.

Am 18. d. M., Abends, iſt auf dem Wege von Hüls nach Innrath die Leiche eines getödteten neugebornen Kindes in weißleinene und blauleinene Lappen eingehüllt, gefunden worden.

Denjenigen, welcher über die Mutter deſſelben irgend eine Auskunft geben kann, erſuche ich, dieſelbe mir oder der nächſten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düſſeldorf, den 25. November 1842. Der Inſtructionsrichter: Beckers.

(Nr. 1145.) Steckbrief.

Die nachſtehend beſchriebenen beiden Perſonen, nämlich: 1) der Samuel Sulzbacher aus Fürth, Iſraelit, 20—23 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit blonden Haaren, runder Stirne, blonden Augenbraunen, grauen Augen, etwas dicker Naſe, mittlerem Munde, blondem ſchwachen Barte, rundem Kinn, ovalem Geſicht, blaſſer Geſichtsfarbe, mittlerer Statur; derſelbe trägt die Brille eines Kurzſichtigen und hat einige Ausſchlagpöckchen im Geſichte; er iſt wahrſcheinlich bekleidet mit einem ſchwarzen Oberrock, mit einer Reihe Knöpfe, woran die Knopflöcher ausgeſchliſſen ſind, mit geblümter buntfarbiger Weſte, mit ſchrägen Bruſttaſchen, ſchwarzer Halsbinde, Hoſe von dunkelm Sommerzeuge mit angenähten Sprungriemen, ſehr ausgeſchliſſen, und mit einer alten ſchwarzen Schirmkappe. 2) der N. N. Sulzbacher, auch Hirſch Koppel genannt, aus Bayreuth, Iſraelit, 32—34 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blonden Haaren, runder Stirne, blonden Augenbraunen, grauen Augen, ſtarker Naſe, mittlerem Munde, bräunlichem Barte, rundem Kinn, ovalem Geſicht, röthlicher Geſichtsfarbe, ſchlanker und ſtarker Statur; derſelbe iſt wahrſcheinlich bekleidet mit einem blau wollenem Oberrocke mit zwei Reihen Knöpfe, und ſchwarzem Sammtkragen, grau wollener Tuchweſte mit zwei Reihen blanken Knöpfen, müllergraufarbiger Hoſe, Stiefeln und blauer Schirmkappe; ſind der Prellerei beſchuldigt und haben ſich der deshalb wider ſie eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Ich erſuche daher alle, ſowohl auswärtige als inländiſche Polizei-Beamten auf jene beiden Perſonen ein wachſames Auge zu richten, dieſelben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen. Elberfeld, den 23. November 1842.

Der Königl. Inſtruktionsrichter: Meurer.

(Nr. 1146.) Steckbrief.

Der hiernach ſignaliſirte Franz Peter Streerath aus Keyenberg, Kreis Erkelenz, hat ſich der wegen Verwundung durch Meſſerſtiche gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Demnach erſuche ich die Polizeibehörden auf den Streerath zu vigiliren und denſelben im Betretungsfalle mir vorführen zu laſſen.

Aachen, den 23. November 1842.

Der Königl. Landgerichtsrath und Inſtructionsrichter: Scherer.

Signalement.

Namen Streerath, Franz Peter; Alter 63 Jahre; Stand Wirth und Ackerer; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholiſch; Haare grau; Stirn rund; Augen grau; Naſe ziemlich dick; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Geſicht frei; Geſichtsfarbe geſund und roth; Statur breitſchulterig und geſetzt; Sprache deutſch und franzöſiſch.

Hiebei eine Beilage die Mahl- und Schlachtſteuer der Stadt Cleve enthaltend.

Beilage
zu Nr. 68. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düſſeldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1147.) Mahl- und Schlachtſteuer der Stadt Cleve.

Die, über die Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer, auf den Grund des Geſetzes vom 30. Mai 1820 angenommenen Vorſchriften in dem Regulative für die Stadt Cleve vom 21. September 1821, ſind den gegenwärtigen Verhältniſſen nicht mehr angemeſſen befunden, und iſt, unter Aufhebung des vorerwähnten Regulativs, mit Genehmigung des Königlichen hohen Finanz-Miniſterii, ein neues Regulativ für die Stadt Cleve erlaſſen worden, welches, vom 1. Januar k. J. an, in Kraft treten und nachſtehend zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Cöln, den 15. November 1842.

Der Geheime Ober Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Helmentag.

Regulativ
zur Erhebung und Beaufſichtung der, durch das Geſetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtſteuer für die Stadt Cleve.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

a) Stadtbezirk.

§. 1. Der Stadtbezirk von Cleve umfaßt die ganze Bürgermeiſterei Cleve, ſo wie 17, in der zur Bürgermeiſterei Keeken gehörenden Gemeinde Rindern unmittelbar vor dem Cavariner-Thor belegene Häuſer, desgleichen 4 Häuſer der Gemeinde Hau, Bürgermeiſterei Materborn. Derſelbe wird durch folgende Linie begränzt:

Dieſelbe beginnt hinter dem Hauſe belle vue —, genanntes Haus, ſo wie die Häuſer des ꝛc. Scheer, ꝛc. Loock und ꝛc. Maus einſchließend —, und folgt genau der Grenze der Bürgermeiſterei Cleve bis zum Ausgange der Gruft auf der neuen Chauſſee beim Hauſe Nr. 301 des ꝛc. Derks; ſie überſchreitet hier die Chauſſee und tritt in das Gebiet der Gemeinde Rindern, läuft dort längs der Hecke der Weide des ꝛc. Derks, dieſe einſchließend, bis zu jener des ꝛc. Köhler, wo der, längs dieſer Weide laufende Graben, welcher unmittelbar neben dem Landgute Louiſenthal Nr. 1. am Spyker-Fahrweg ausmündet, die Grenze bildet, dort nimmt Letztere ihre Richtung, auf dem vorgedachten Wege, bis an den Punkt wo der Fahrweg von Nellewarth abgeht, folgt dann letzterem Wege bis ohngefähr 40 Schritte hinter der Weide des ꝛc. van Hees, wo der Waſſergraben in der ſogenannten Münze-Weide anfängt, dieſe, in öſtlicher Richtung mit geringer Unterbrechung bei dem von Cleve nach Nellewartchen führenden Fußſteige durchſchneidet, und in den Spoy-Kanal mündet. Dieſer Kanal bildet demnächſt die Grenze bis unterhalb der Wülfings-Bleiche, wo jene wieder der Grenze der Bürgermeiſterei Cleve folgt, indem ſie die Straße auf Emmerich durchſchneidet, und, längs deren öſtlichen Seite, am Anfange des Weges nach Calcar vorbeigehend, hinter dem Königsgarten fortläuft, bis ſie weiter aufwärts, in geradem Winkel

das Kirmesthal durchzieht, und, hinter belle vue, mit dem Ausgangspunkte ſich vereinigt.

Sämmtliche Bewohner des vorbeſchriebenen Stadtbezirkes ſind, ohne Ausnahme der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfen.

b) Aeußerer Stadtbezirk.

§. 2. Alle Ortſchaften und einzelnen Niederlaſſungen, deren Anfangspunkte in gerader Richtung von dem nächſten Punkte des Stadtbezirks (§. 1.) nicht über eine halbe Meile entfernt ſind, gehören, mit den dazwiſchen liegenden Räumen, zum äußeren Stadtbezirk, und wird derſelbe in folgender Weiſe beſtimmt:

Die äußere Grenzlinie dieſes weiteren Bezirks geht von Bedburg —, dieſes Dorf einſchließend — aus, ohnweit der Schmiede des Johann Heinen Nr. 32 (am ſogenannten Pünt) durch die Waldſtraße nach dem Thale im Sohl, welches zu dem Dorfe Hau gehört; ſie läuft an dieſer Straße fort, und ſchließt die Häuſer von Wilhelm Janſen Nr. 52, Wilhelm Verſchild Nr. 41, Theodor Bultjes Nr. 42, Gerhard Kerkrath Nr. 43, Peter Peters Nr. 49 und Barth. Banning Nr. 50 ein; hier wendet ſie ſich rechts ab, und zieht ſich nach der Landſtraße hin, welche von Hau nach Goch führt, die Häuſer von Theodor Beyer Nr. 70, Wilhelm Nielen Nr. 69 und Theodor Kocke Nr. 51 umfaſſend; von hier geht ſie längs dem Vorſchlag bei den Gebäuden der Johann Bodden Nr. 68, Bernhard Cronenberg Nr. 76, Theodor Paſtors Nr. 77, Mathias van Eick Nr. 78, Heinrich Verfürth Nr. 79, Guſtav Junk Nr. 80, Renns Quartier Nr. 82 und Johann Hebben Nr. 83, welche Wohnungen ſämmtlich in den Bezirk fallen, durch den Wald nach dem Forſthauſe Nr. 35, ſchließt dieſes ein, und zieht ſich über die neue Bahn nach der Materborn'ſchen Gemeinde, längs dem Katterwald, nach der Hammſtraße bei Johann Hendriks Nr. 36, Wittwe Nelliſſen Nr. 37, Franz van den Berg Nr. 38, Wittwe Baumann Nr. 39, Mathias Diehm Nr. 40 und 44, Wittwe Wilmſen Nr. 45, Gerhard Scholten Nr. 46, Hermann Nielen Nr. 47, Wilhelm in het Veen Nr. 48, und Johann Kohl Nr. 49 vorbei und geht nach der ſogenannten Mühlenſtraße, welche durch den Wald nach der Cleve-Nütterden'ſchen Straße ſich zieht; umfaßt das Haus der Wittwe Johann Wintjes Nr. 14, die Papiermühle Nr. 15, die Häuſer des Heinrich Bruckmann Nr. 100 und Joſeph Köhler Nr. 101, ſchließt hier alle, an dieſer Straße befindlichen Häuſer ein, und läuft, das Gut des Heinrich van Ackren Nr. 64, und der Wittwe Johann Kernten Nr. 65, bis zu dem des Ackersmannes Theodor Steffens Nr. 44 umfaſſend, bis zum Nütterden'ſchen Veen. Von hier umſchließt ſie das Dorf und die Kapelle Nütterden, geht durch vorbenanntes Veen um die Höfe der Ackersleute Mathias Schürings Nr. 1 und Chriſtian Derks Nr. 2 herum, nach der, zu Clarenbeck gehörigeen Waſſermühle Nr. 3, umfaßt dieſe, dann den Hof Clarenbeck Nr. 4 und wendet ſich hier auf die Straße links ab nach Mehr, ſchließt, von dieſem Dorfe, die beiden, dem van Ackern zugehörigen Höfe Nr. 32 und 36 ein, durchſchneidet, von letzterem Punkte an, das Mehr'ſche Feld, und kommt bei Nicolaus Seeger Nr. 37 und Heinrich Janſen Nr. 36 auf der Trüb, zu Düffelwarth gehörig, heraus. Hier umſchließt ſie die Häuſer des Johann Gerlings Nr. 34, Joſeph Diedenhofen Nr. 33, Johann Arntz Nr. 32, Theodor Fuß Nr. 32½ und Heinrich Moers Nr. 29 und nimmt ihre Richtung, das Dorf Düffelwarth einſchließend, nach dem Damme, nahe an dem alten Rheine, die Scheune der Gebrüder van Haaren Nr. 1 rechts laſſend, von wo aus der alte Rhein bis oberhalb der Kellen'ſchen Fähre die Grenze macht, mit Ausſchluß des Dorfes Griethauſen, welches aus dem Bezirke bleibt. Oberhalb der Kellen'ſchen Fähre nimmt die Grenzlinie ihre Richtung nach dem Damme nahe an der Wohnung des Theodor Voß zu Kellen Nr. 22 vorbei, zieht ſich längs Johann Franken Nr. 7½, Johann Biermann Nr. 7, Chriſtian Terpoten Nr. 6,

Theodor Rinders Nr. 5, Gebrüder Verfoort Nr. 4, Peter Diedenhofen Nr. 2, Gerhard Perenbaum Nr. 1, Gerhard Verfoorth Nr. 1½, Wilhelm Lennpen Nr. 58, Gerhard van den Boom Nr. 50, Heinrich Sebers Nr. 51, Peter Verhalen Nr. 53, und Engelbert Kniſten Nr. 52, welche ſie einſchließt, auf die Straße nach Haſſelt, neben dem Johann Biermann Nr. 46, Ludwig Sandhoevel Nr. 45, Wittwe Mathias Laakes Nr. 24, Gerhard Gäreſſen Nr. 22, Johann Heynen Nr. 14, Wilhelm Tegers Nr. 15, Joſeph Banning Nr. 17, Johann Tiſſen Nr. 30, und Wilhelm Sanders Nr. 36, dieſe umfaſſend, und vereinigt ſich, von hier fortlaufend und die Kirche zu Haſſelt Nr. 38 ſo wie die Wohnungen des Wilhelm Janſen Nr. 42, Heinrich Beldermann Nr. 50, Chriſtian Fellemann Nr. 48 und Johann Mölder Nr. 47 einſchließend, mit dem Ausgangspunkte zu Bedburg.

Wegen der Verbindlichkeit der mit mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtänden verkehrenden Gewerbtreibenden in dieſem Bezirke, in Bezug auf Mahl- und Schlachtſteuer-Entrichtung, wird auf die Abtheilung unter F Bezug genommen.

2. Erlaubte Zugänge in den Stadtbezirk und Abfertigungsſtellen.

§. 3. Der Transport der, der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfenen Gegenſtände durch den Stadtbezirk iſt nur zuläſſig durch das Naſſau'er, Heideberg'er und Brück'thor, woſelbſt Abfertigungsſtellen zur Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer, mit Waage-Anſtalten verbunden, errichtet ſind:

a) bei der Paſſage durch das Naſſau'er-Thor muß die Straße von dem Hauſe belle vue an, eingehalten werden, daher die Transporte auf der Materborn'er und Grunewald'er Straße von der Linde an, den Weg nach belle vue einzuſchlagen haben; vom Eingange in die Stadt an, iſt die Naſſau'er Straße bis zum Unter-Steuer-Amte zu verfolgen.

b) Bei der Paſſage durch das Brück-Thor, ſind die in daſſelbe führenden Straßen von Calcar oder von Emmerich einzuhalten.

c) Bei der Paſſage durch das Heideberg'er-Thor muß von der, durch den Thiergarten nach Cleve führenden Chauſſee der Weg durch die Gruft, von dem Wirthshauſe des ꝛc. Derks ab, längs den ſogenannten Külbkens neben der Außen-Mühle durch die Allee zur Empfangsſtelle eingehalten werden; wogegen diejenigen Transporte, welche von der alten Nütterden'ſchen Straße kommen, den Weg längs dem Flepp bei den 4 Winden vorbei, durch den auf das Potten Bäckerhaus laufenden Hohlweg längs dem Hauſe des ꝛc. Unkrig und der Außen-Mühle dorthin einzuſchlagen haben.

Auf dieſen Steuerſtraßen müſſen die, der Steuer unterworfenen Gegenſtände, von der oben beſchriebenen Grenze des Stadtbezirks ab, ohne Aufenthalt und ohne Einſchlagung eines Seitenweges, den an der Straße gelegenen Abfertigungsſtellen zur Anmeldung, nach Umſtänden zur Verſteuerung gebracht werden.

Bei denſelben Abfertigungsſtellen muß die Anmeldung und Vorführung auch aller derjenigen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtände Statt finden, über deren Ausfuhr eine Beſcheinigung gegeben werden ſoll. Alle andern Zugänge in den Stadtbezirk ſind verboten.

3) Abfertigung und Transport-Stunden.

§. 4. Die Reviſionen und Abfertigungen an den Erhebungsſtellen können nur Statt finden:

a) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Vormittags und von 1—5 Uhr Abends;

b) in den Monaten März, April, September und October von 7—12 Uhr Vormittags und von 1—6 Uhr Abends;

c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und Auguſt von 7—12 Uhr Vormittags und von 2—7 Uhr Abends.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft iſt, zu welchem Steuer-Satze ſie gehören, können auch innerhalb obiger Zeitbeſtimmung nur ſo lange Abfertigung finden, als das Tageslicht eine gründliche Reviſion zuläßt. Die Zufuhr aller mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtände von außerhalb her, ſo wie von innerhalb zu den Expeditionsſtellen hin, iſt nur in den oben feſtgeſetzten Stunden verſtattet.

Jedoch iſt es zuläſſig, daß die von außerhalb her eingehenden Gegenſtände eine halbe Stunde vor der Abfertigungszeit beim Eingangs-Amte eintreffen, und daſelbſt ſo lange unverändert verbleiben, bis die Abfertigungs-Zeit ihren Anfang nimmt.

B. Mahlſteuer.

I. Aufſicht über Mühlen.

1) Mühlen unter beſonderer Aufſicht.

§. 5. Folgende im Stadtbezirk liegende Mahl-Mühlen ſtehen unter der beſonderen Aufſicht der Steuer-Beamten:

a) die Windmühle des ꝛc. Arentz vor dem Heideberger-Thore;

b) die zwiſchen dem Haag'ſchen und Heideberg'er Thore innerhalb der Ringmauer belegene ſogenannte Binnen-Windmühle des ꝛc. Neumann;

c) die Roß-Mühle des Johann Güdden auf der großen Straße Nr. 91;

d) „ „ des Friedrich Böcker auf der Steinbahn Straße Nr. 751.

2) Mühlen unter allgemeiner oder außer aller Aufſicht.

§. 6. Die im äußeren Stadtbezirk belegenen Getraide-Mahl-Mühlen und zwar:

1) die Windmühle im Materborner Felde,
2) „ „ zu Donsbruggen,
3) „ „ zu Rindern,
4) „ „ zu Haſſelt,
5) die Grützen-Handmühle des Wilhelm van Eſſen zu Rindern Nr. 44,
6) „ „ „ des Johann Verenhild zu Hau Nr. 23,
7) „ „ „ des Martin Quartier zu Materborn Nr. 60;

ſind für jetzt und, vorbehaltlich der Veränderungen, welche in der Folge etwa nothwendig erachtet werden möchten, nur der allgemeinen Aufſicht der Steuer-Beamten unterworfen. Die außerhalb des äußeren Stadtbezirks belegenen Mühlen ſtehen unter keiner Steuer-Aufſicht.

3) Mühlen für andere Zwecke und neue Mühlen.

§. 7. Für die Roß- Hand- und ſonſtigen Mühlen zum Privatgebrauche, welche nach dem Mahlſteuergeſetze, der Conceſſion bedürfen beſtehen, außer den in dieſem Regulativ gegebenen allgemeinen, noch beſondere Vorſchriften, oder werden eintretenden Falles gegeben werden.

§. 8. Mühlen im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk, welche nicht dazu eingerichtet ſind Getraide zu vermahlen, oder andere Fabrikate aus Getraide darauf zu bereiten, dürfen dazu ohne Beiſtimmung der Steuer-Behörde nicht eingerichtet und benutzt werden, und ſtehen in dieſer Hinſicht unter Aufſicht der Steuer-Beamten nach den dieſerhalb ertheilten oder zu ertheilenden Vorſchriften.

Ueberhaupt dürfen neue Mühlen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke nur mit Vorwiſſen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher beſtimmen wird, wie ſie nach

Maaßgabe ihres Zweckes und ihrer Einrichtung entweder lediglich nach dieſem Regulative, oder nach den für ſolche Anlagen etwa nöthigen beſonderen Vorſchriften, in Bezug auf die Mahlſteuer zu behandeln ſind.

II. Behandlung der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen.

a) Allgemeine Beſtimmungen.

1) Form der Steuer=Entrichtung.

§. 9. Von dem ſteuerpflichtigen Mahlgut, welches auf den, unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen bereitet werden ſoll, muß vorher die Körnerſteuer nach §. 3. des Geſetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

2) Mahlſcheine.

aa) In Bezug auf Menge der Körner.

§. 10. Auf den, unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen, muß alles Mahlgut mit genau damit übereinſtimmenden Mahlſcheinen verſehen ſein. Ueber das Gewicht von 24 Zentner und unter dem Gewichte von $\frac{1}{4}$ Zentner wird ein Mahlſchein auf Körner nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 24 Zentner zur Mühle bringt, muß daher mehrere Scheine löſen, und wer gleichzeitig über 4 bis 24 Zentner zur Mühle bringt, kann, nach ſeiner Wahl mehrere Scheine nehmen, den einzelnen Schein jedoch nicht unter 4 Zentner.

bb) In Bezug auf Körner=Gattung.

§. 11. Für Getraide=Arten, welche verſchiedene Steuerſätze zahlen, werden gemeinſchaftliche Scheine nicht ausgegeben, für Getraide, welches die Hauptſteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Zentner entrichtet, ſind beſondere, und für Getraide, welches die Hauptſteuer nach dem Satze von 5 Sgr. vom Zentner zahlt, gleichfalls beſondere Scheine zu ertheilen.

Wer Körner von verſchiedenen Steuerſätzen in Vermiſchung mahlen laſſen will, muß von dem ganzen Gemenge den höhern Steuerſatz entrichten.

3) Transport zu und aus den Mühlen.

§. 12. Dasjenige Getraide=Quantum, worauf ein Schein lautet, muß zuſammen zur Waage und zur Mühle und das Mehl oder Fabrikat daraus noch zuſammen aus der Mühle und zur Waage gebracht werden; auch muß der Transport zur Mühle unmittelbar nach Ausſtellung des Mahlſcheins geſchehen, und darf der Müller ältere Scheine, als vom Tage der Ausſtellung geltend, nicht annehmen.

Das Unter=Steuer=Amt iſt ermächtigt, in ganz beſondern Fällen, wo z. B. Mehl=Mangel vorhanden und Windſtille eingetreten, das Mahlen alſo verhindert iſt, das Ablaſſen eines Theils der zur Mühle gebrachten Quantität Früchte als Gemahl, ſchriftlich zu geſtatten.

b) Abfertigung zu den, unter beſonderer Steuer=Aufſicht ſtehenden Mühlen.

1) Bezeichnung der Säcke.

§. 13. Die Säcke mit Mahlgut müſſen mit dem Namen und Wohnorte des Mahlgaſtes in großen Buchſtaben deutlich ausgeſchrieben und zwar jene für ſteuerpflichtiges Mahlgut, mit ſchwarzer und die für Frei= und Landgemahl mit rother Farbe bezeichnet ſein.

2) Steuerpflichtiges Mahlgut.

§. 14. Das zu den Mühlen, welche unter beſonderer Aufſicht ſtehen, beſtimmte Mahlgut wird zuförderſt zur Waage=Anſtalt derjenigen Abfertigungsſtelle, bei welcher die Körner=Verſteuerung geſchehen ſoll gebracht, und der Art nach angegeben.

Die Richtigkeit dieſer Angabe wird durch die Reviſion, die Menge aber wird durch die Verwiegung ermittelt, und darüber der Waageſchein ausgeſtellt. Auf den Grund dieſes Waageſcheins erfolgt die Abfertigung, nachdem der Steuerpflichtige angeſagt hat, in wie

viel Säcken ſich das Getraide befindet und zu welcher Mühle es gebracht werden ſoll. Nach berichtigter Steuer, empfängt er darüber die, von dem Waageſchein abgetrennte Quittung (Mahlſchein) und befördert mit derſelben das Getraide zur Mühle.

§. 15. Wenn Fabrikate aus den Körnern von der Mühle kommen, ſo werden ſolche unmittelbar auf dem kürzeſten Wege ohne ſich unterweges aufzuhalten, und zwar innerhalb der vorgeſchriebenen Abfertigungsſtunden, zu derjenigen Waage-Anſtalt gebracht, wo die Einwiegung geſchehen, und die Steuer-Quittung darüber vorgelegt auf deren Grund die Reviſion und Rückverwiegung erfolgt. Findet ſich bei dieſer Verwiegung und Reviſion nichts zu erinnern, ſo wird der Befund der Rückverwiegung und der Reviſion im Rücken der Quittung vermerkt, und dieſe mit dem Gemahle verabfolgt.

§. 16. Bei dieſer Rückverwiegung §. 15. gelten folgende Sätze für das zurückkommende Gemahl in Vergleich zu den verſteuerten Körnern:

von einem Zentner Weizen, geſchrootet	109 Pf. Schroot,
gebeutelt	92 Pf. Mittelmehl,
	12 Pf. Kleie,
	$2\frac{1}{2}$ Pf. Steinmehl,
von einem Zentner Roggen geſchrootet	109 Pf. Schroot,
gebeutelt	94 Pf. Mehl,
	11 Pf. Kleie,
	3 Pf. Steinmehl,
von einem Zentner Gerſte geſchrootet	108 Pf. Schroot,
gebeutelt	$91\frac{1}{2}$ Pf. Mehl,
	13 Pf. Kleie,
	2 Pf. Steinmehl,

zu Gerſtengraupe verarbeitet, werden 4% Verſtaubung gerechnet:

von einem Zentner Hafer geſchrootet	108 Pf. Schroot.

Mehr Schroot und Mehl, als dieſen Sätzen gemäß, darf nicht vorhanden ſein. Findet ſich mehr vor, ſo tritt, den Umſtänden nach, Verſteuerung des Ueberſchuſſes, oder, wenn dieſer das auf der Quittung angegebene Körnergewicht überſchreitet, Strafverfahren ein.

3) Steuerfreies Mahlgut.

a) Landgemahl.

§. 17. Mahlgut der Bewohner klaſſenſteuerpflichtiger Ortſchaften (Landgemahl) welches zu den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen gelangen ſoll, bringt der Mahlgaſt zur Waageanſtalt derjenigen Abfertigungsſtelle, welche am betreffenden Eingange des Stadtbezirks belegen iſt, wo er einen Waageſchein empfängt, gegen des Aushändigung nebſt Hinterlegung der Gefälle von der Steuer-Abfertigungsſtelle ein Mahlfreiſchein ertheilt wird, mit welcher das Gemahl ſofort zu der beſtimmten Mühle gebracht werden muß.

§. 18. Nach vollendeter Bereitung, wird das Fabrikat mit dem Freiſcheine in der Regel zur Waage-Anſtalt des erſten Abfertigungsamtes geſtellt, dort nach Art und Menge nach den Beſtimmungen des §. 16 verifizirt und, wenn ſich nichts zu erinnern findet, die erforderliche Vorkehrung getroffen, daß das Gemahl unverändert aus dem Stadtbezirke gelange, gleichzeitig auch das etwa hinterlegte Pfand gegen Wiedereinziehung des Mahlſcheines erſtattet.

b) Getraide zur Branntwein und Bier-Fabrikation.

§. 19. Wird Getraide zur Bier- und Branntwein-Fabrikation von Brauern und Branntweinbrennern zu den unter beſonderer Aufſicht befindlichen Mühlen geſendet, ſo muß

ſolches, nach Art und Menge von den Verſendern jedesmal bei der einen oder andern Abfertigungsſtelle ſchriftlich angemeldet werden; auch muß, und zwar ſchon vor der Abſendung zur Mühle,

a) rohes Getraide zu Branntweinſchroot mindeſtens zum ſechszehnten Theil mit gemalzten Körnern, und

b) alles nicht zum Brauen beſtimmte Malz mindeſtens zum ſechszehnten Theile mit ungemalzten Roggen gemiſcht ſein.

Von der Vermiſchung zu b. bleibt jedoch dasjenige Malz befreit, welches zum Branntweinſchroot für Kartoffelbrennereien beſtimmt iſt.

Uebrigens findet das vorſtehend in §. 17 vorgeſchriebene Verfahren Anwendung mit der Ausnahme jedoch, daß eine Gefälle-Hinterlegung unterbleiben kann.

§. 20. Bei der Rückbringung dieſes geſchrooteten Getraides aus der Mühle, wird ſolches mit dem Freizettel wieder zur Steuer-Expedition geſtellt, wo die Rückwiegung und Reviſion nach Maaßgabe des §. 16 erfolgt.

§. 21. Da nur Getraide frei iſt, welches erweislich zur Bier- und Branntwein-Fabrikation gebraucht wird, ſo iſt, um die Steuerfreiheit zu erlangen, nothwendig, daß daſſelbe, auf den Grund des Befundes bei der Rückverwiegung §. 16, in ein Material-Conto oder Schrootbuch eingetragen werde, über deſſen Führung beſondere Vorſchriften beſtehen, und welches am Ende eines jeden Vierteljahres von den Steuerbeamten abgeſchloſſen, mit dem Verbrauche des Brauers oder Brenners an Schroot zur Bier- und Branntwein-Fabrikation, und mit deſſen erlaubtem Vorrathe an gemalztem und ungemalztem Getraideſchroot verglichen wird. Findet ſich bei ſolchem Abſchluſſe, der, wie die Reviſion der Beſtände, auch zu anderer Zeit zuläßig iſt, ein Minderbefund, welcher zwei ſechszehntel Zentner überſteigt, ſo muß die Mahlverſteuerung davon nach Gattung und Menge erfolgen. Findet ſich aber ein ſo erheblicher Minderbefund, daß ſolcher ein ſechszehntel des ganzen Sollbeſtandes überſteigt, ſo tritt außerdem nähere Unterſuchung und, den Umſtänden gemäß, Beſtrafung ein.

Für den Fall eines etwaigen Mehrbefundes, kommen alsdann, in Anſehung des Brauſchroots die Beſtimmungen zu I. der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 in Anwendung; in Anſehung des Brennſchroots aber werden die vorgefundenen Mehrbeträge blos dem Abſchluſſe zugeſetzt, wenn nicht beſondere Umſtände Unterſuchung und Beſtrafung begründen ſollten.

III. Behandlung der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen.

§. 22. Bei Benutzung der unter allgemeiner Steuer-Aufſicht ſtehenden im §. 6. genannten Mühlen von den Bewohnern des Stadtbezirks, liegt den letzteren, wenn ſie nicht nach §. 15 des Geſetzes die Eingangs-Steuer von dem von ſolchen Mühlen einzuführenden Gemahle entrichten wollen, die Verpflichtung ob, ſich demjenigen Abfertigungs-Verfahren zu unterwerfen, welches die §. §. 14 und 15 dieſes Regulativs vorſchreiben, mit dem Unterſchiede jedoch, daß dieſe Abfertigung, je nachdem die eine oder andere Mühle im äußeren Stadtbezirk gewählt wird, bei derjenigen Thor-Expeditions-Stelle zuläſſig iſt, woſelbſt die Ausfuhr der Körner ſtatt finden ſoll; und gelten dann auch die über Rückverwiegung des Gemahls im §. 16 angeordneten Gewichtsanſätze ſo wie auch die in den §. §. 10 bis 12 ertheilten Vorſchriften. In Anſehung des Mahlguts der Gewerbtreibenden im äußeren Stadtbezirk §. 2, gelten dieſelben Vorſchriften. Rückſichtlich des Getraides zur Bier- und Branntwein-Fabrikation von Bewohnern des Stadtbezirks, kommen die in den §. §. 19. 20 und 21 vorgeſchriebenen Anordnungen in Anwendung.

Die Säcke mit Mahlgut müſſen mit dem Namen und Wohnorte des Mahlgaſtes, in großen Buchſtaben deutlich ausgeſchrieben, bezeichnet ſein.

IV. Pflichten der Müller in Bezug auf Steuerweſen.

a) Mühlen, welche unter beſonderer Steuer-Aufſicht ſtehen.

a. a. Abtheilung der Räume und Mühlenbeſchreibung.

§. 23. Die Mühlenräume müſſen nach der abzugebenden Erklärung des Müllers in verſchiedenen Abtheilungen getheilt werden, nämlich:

a) für ſteuerpflichtiges Getraide nach dem Hauptſteuerſatze von 20 Sgr. für den Zentner,
b) für dergleichen Getraide nach dem Satze von 5 Sgr. für den Zentner,
c) für Getraide auf Freiſcheine,
d) für die Fabrikate aus dem Getraide unter a.
e) für die Fabrikate aus Getraide unter b.
f) für dergleichen unter c.
g) für mit Beſchlag belegtes Getraide und Fabrikate.

Die Steuerbehörde beſtimmt, für welche dieſer Zwecke eigene Räume eingerichtet werden ſollen, und welcher ſonſtigen Controle ſich der Müller zu unterwerfen hat, ſo lange er dieſe Räume nicht herzuſtellen vermag.

§. 24. An andern Orten, als in dieſen Räumen darf der Müller Getraide und Fabrikate der Mahlgäſte, unter keinen Umſtänden aufbewahren.

§. 25. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge und zu welchen Fabrikaten der eine oder der andere Gang etwa ausſchließlich beſtimmt iſt, über die mit der Mühle im Zuſammenhange ſtehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Beſtimmungen des §. 23, ob der Müller einen Handel mit Mühlen-Fabrikaten treibt, wo dieſes geſchieht, und, wenn ſolches in der Mühlen-Anlage der Fall iſt, wo die Beſtände aufbewahrt werden, wird eine kurze, und ſoweit es darſtellbar iſt, durch eine lineariſche Zeichnung verdeutlichte Beſchreibung aufgenommen, ſolche von dem Müller und dem Ober-Controleur unterzeichnet, und dieſelbe an einem ſchicklichen Orte in der Mühle angeheftet, ein zweites Exemplar aber dem Unter-Steueramte übergeben.

bb) Verpflichtung für die Uebereinſtimmung des angenommenen Getraides mit den Mahlſcheinen.

§. 26. So wie Getraide zur Mühle gebracht wird, muß der Müller den Mahlſchein empfangen, und nachſehen ob das Getraide, der Art nach mit jenem übereinſtimmt. Findet ſich eine höher beſteuerte Getraideart vor, oder eine ſolche mit einer geringer beſteuerten Gattung, worauf der Mahlſchein lautet, gemiſcht, ſo muß der Müller das Getraide vorläufig in Beſchlag nehmen und ſofort, auf Koſten desjenigen, welcher daſſelbe mit unrichtigen Zetteln verſehen, zur Mühle gebracht hat, der betreffenden Erhebungsſtelle zur weitern Unterſuchung davon Nachricht geben.

§. 27. Eben ſo iſt der Müller für die Uebereinſtimmung des, zu ſeiner Mühle angenommenen Getraides, auch in Bezug auf Menge dahin verantwortlich, daß die Zahl der Säcke mit dem Inhalte des Mahlſcheins übereinſtimme, und im Ganzen nicht ein Mehr-Gewicht von einem Achttheil vorhanden ſei. Findet ſich indeſſen ein größeres Mehr-Gewicht, oder eine größere Anzahl ganz resp. zum Theil gefüllter Säcke, als im Mahlſchein bezeichnet, vor, oder kann ein Mahlſchein gar nicht vorgezeigt werden, ſo liegt dem Müller ob, nach Vorſchrift des vorſtehenden §. 26 ebenfalls die Beſchlagnahme zu veranlaſſen.

c. c. Verfahren mit den Scheinen.

§. 28. Die unter den Mahlſcheinen zur Controle in den Mühlen befindlichen mit I. II. III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden von den Scheinen bei folgenden Handlungen, durch den Müller abgeſchnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, ſobald das Getraide zur Mühle gebracht, verifizirt und richtig befunden iſt;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, ſobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erſte Aufſchüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, ſobald die Bereitung vollendet iſt, und
d) die mit IV. bezeichuete Abtheilung, wenn das Fabrikat aus der Mühle abgelaſſen wird.

§. 29. Sobald der Müller die in vorſtehenden §. §. 26 und 27 ertheilten Vorſchriften befolgt hat, und von dem Mahlſcheine die erſte Abtheilung abgeſchnitten worden iſt, wird derſelbe einem der Kröpfe der Säcke entweder an- oder eingebunden. Die Säcke müſſen ſoweit ſie zu einem und demſelben Mahlſcheine gehören ſtets ſo lange zuſammengeſtellt ſein, als während der Fabrikation ſelbſt eine Trennung nicht nöthig iſt. So wie das Getraide auf den Gang geſchüttet, und von dem Mahlſcheine die zweite Abthreilung abgeſchnitten worden, wird derſelben an den Gang geheftet, und bleibt dort während der Fabrikation, welche durch Zwiſchenpoſten nicht unterbrochen werden darf; eine Unterbrechung iſt nur dann zuläſſig und kann nur auf beſondere Erlaubniß der Hebeſtelle geſtattet werden, wenn wegen plötzlich eintretenden ſchwachen Windes, ein auf dem Gange befindlicher Weizenpoſten nicht mehr vermahlen werden kann, jener aber zum Mahlen von Getraide II. Satzes noch hinreicht.

Iſt die Fabrikation vollendet, und iſt vom Mahlſcheine die dritte Abthreilung abgeſchnitten worden ſo wird derſelbe wiederum an den Kropf eines der Säcke gebunden.

Geht das Fabrikat aus der Mühle, ſo muß derſelbe mit dem Mahlſcheine nach, dem davon die vierte und letzte Abtheilung abgeſchnitten worden, verſehen ſein.

d. d. Dauer der Gültigkeit der Zettel für den Mühlenbetrieb.

§. 30. Das zur Mühle gebrachte Getraide, muß als Gemahl in der Regel zwei Tage nach der Annahme wieder aus der Mühle gehen. Wird dies in einzelnen Fällen nicht möglich, ſo muß der Müller der Abfertigungsſtelle, welche den Mahlſchein ertheilt hat, eine demſelben beizufügende ſchriftliche Erlaubniß, zur ſpätern Abfuhr nachſuchen.

e. e. Eigengemahl der Müller.

§. 31. Das eigene Mahlgut des Müllers iſt den Beſtimmungen der §. 13—16 unterworfen, jedoch mit nachſtehenden Modifikationen:

Von der Verwiegung ſeines Gemahls auf der Steuerwage kann er unter Umſtänden, welche von der Steuerbehörde zu beurtheilen ſind, befreit werden.

Für ihn werden nur auf einen Tag gültige Mahlſcheine ausgeſtellt, ſo daß am Tage der Löſung die Zubereitung vollendet und das Fabrikat aus der Mühle geſchafft ſein muß. Sollte jedoch Graupe und Gries fabrizirt werden, ſo werden nähere Vorſchriften darüber vorbehalten. Mit den Scheinen wird auf der Mühle eben ſo verfahren, wie in den §. §. 28 und 29 beſtimmt worden.

f. f. Getraide-Beſtände der Müller.

§. 32. Die Getraide-Beſtände der Müller durch Eigengewinn oder Ankauf müſſen von den Mühlenräumen getrennt ſein, und unterliegen keiner beſonderen Controle, ſofern die nach §. 23 erforderlichen Abtheilungen, hergeſtellt ſind.

2)

§. 33. Wird der Mahllohn in Getraide entrichtet, ſo muß dieß, ſofort nach Eingang des Getraides, in einen unter Mit-Verſchluß der Steuerbehörde ſtehenden Metzkaſten geſchüttet werden, welcher von Zeit zu Zeit geleert wird, und deſſen Beſtände zu den übrigen Beſtänden des Müllers gebracht werden.

§. 34. Die Mahlmetze wird in der Regel als unverſteuert angenommen; wo indeſſen der Mahllohn beſtändig in Körnern gegeben wird, können dem Müller auf angemeſſene Mengen, mit Berückſichtigung des Freigemahls dann Mahlfreizettel ertheilt werden, wenn die zurückgehenden Fabrikate um den Betrag der Mahlmetze weniger ausgewogen werden.

gg. Stein- und Staubmehl.

§. 35. Das Stein- und Staubmehl wird in einem zweiten verſchloſſenen Kaſten, oder in einer beſondern Abtheilung des im §. 33. vorgeſchriebenen Kaſtens aufbewahrt und dort nach Vorſchrift dieſes §. behandelt.

hh. Verbrauchs-Bedarf der nicht handeltreibenden Müller.

§. 36. Der eigene Verbrauchs-Bedarf an Mühlen-Fabrikaten derjenigen Müller, welche keinen Handel treiben, darf in den Mühlen-Räumen nicht aufbewahrt werden; auch iſt davon in dem, mit der Mühle im Zuſammenhange ſtehenden Hauſe nur höchſtens ein Vorrath von zwei Zentner, alle Gattungen zuſammengerechnet, zu halten.

ii. Beſtände der handeltreibenden Müller.

§. 37. Diejenigen Müller, welche Mühlen-Fabrikate zum Verkaufe oder zum Tauſche bereiten, oder mit anderem Gemahl Handel treiben wollen, müſſen dies dem Unter-Steuer-Amte ſchriftlich und zugleich angeben, wo der Vorrath zum Handel aufbewahrt werden ſoll. Es wird ſodann von dem Steuer-Amte beſtimmt werden, welche Aufſicht darüber zu führen ſei.

Jedenfalls iſt der Müller verbunden, über den Zu- und Abgang dieſer Fabrikate nach beſonderer Anweiſung Buch zu führen.

Derſelbe iſt für die Richtigkeit des zu führenden Buches, ſtrenge verantwortlich.

kk. Mühlenbetrieb und deſſen Reviſion.

§. 38. Die Mühlen mit den dazu gehörigen in der Beſchreibung des §. 25. angegebenen Räumen müſſen den Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, zu jeder Zeit geöffnet werden.

Zu den Mühlen, welche außer jenen Stunden im Gange ſind, iſt den Beamten während deſſelben der Zutritt zum Mühlenraume verſtattet.

Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über alles, worüber ſie des Dienſtes wegen Auskunft fordern, ſolche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleiſtungen, welche Behufs der Reviſion und der Verwiegung nöthig ſind, überall, insbeſondere aber bei den Abfertigungsſtellen zu bewerkſtelligen. Behufs der in den Mühlen vorzunehmenden Verwiegungen, haben die Müller Waagen und Gewicht zu ſchaffen.

§. 39. Die Steuerbehörde hält für jede Mühle ein Mühlen-Reviſions-Buch, in welches eine jede Reviſion mit demjenigen, was dabei zu bemerken war, von einem jeden Steuer-Beamten ohne Unterſchied chronologiſch eingeſchrieben wird; dieſes Buch wird an dem, im §. 25. beſtimmten Orte niedergelegt, und der Müller iſt dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeſchädigt vorhanden ſei.

b. Mühlen welche unter allgemeiner Controle ſtehen.

§. 40. Für die, nicht unter beſonderer, ſondern nur unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden, im §. 6. bezeichneten Mühlen, kommen die Vorſchriften der §. §. 21—39 mit folgenden Abänderungen zur Anwendung.

Die Abtheilung der Mühle §. 23. geſchieht nur dahin, daß ein beſonderer Raum beſtimmt

wird, für das Mahlgut, worauf Mahlſcheine erforderlich ſind, und welches, damit begleitet zur Mühle gebracht wird und ein beſonderer Raum für dasjenige Gemahl, welches ohne Mahlſcheine dahin kommen darf.

Hiernach ändert ſich auch die Mühlenbeſchreibung §. 25.

In Anſehung des, mit Steuerſcheinen zur Mühle kommenden Getraides (§§. 26 und 27.), iſt der Müller nur für die Uebereinſtimmung des Getraides, der Art nach, zufolge §. 26. verhaftet.

Die Vorſchriften, welche in den §. §. 31 bis 36. einſchließlich ertheilt werden, finden auf dieſe Mühlen keine Anwendung.

C. Schlachtſteuer.

I. Schlachtungen zum Verkauf.

1) Angabe der Räume für den Gewerbsbetrieb.

§. 41. Wer das Schlächter-Gewerbe betreiben will, muß ſolches am Unter-Steuer-Amt mit der Angabe ſeiner Gewerbsräume, nämlich:

a) wo er ſein Schlachtvieh aufgeſtellt hat;
b) wo er ſein Maſt- oder Beſtandsvieh aufgeſtellt hat;
c) wo er die Schlachtung vollzieht, endlich
d) wo er ſeine Waaren zum Verkauf ausſtellt, und wo er ſeine Fleiſchbeſtände und Felle aufbewahrt,

ſchriftlich anzeigen, und zwar nach dem, zu ſolchen General-Declarationen vorgeſchriebenen Formulare.

Die Schlächter ſind an die genaue Beobachtung dieſer Declarationen ſo lange als ſolche nicht, mit Zuſtimmung des Unter-Steuer-Amtes, berichtigt worden, oder als dieſes nicht in beſondern Fällen eine Ausnahme ausdrücklich verſtattet hat, gebunden.

Die angezeigten Gewerbs-Räume ſind täglich von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends der Reviſion der Steuerbeamten unterworfen.

2) Reviſions- und Verſteuerungsbücher.

§. 42. Die Reviſions- und Verſteuerungsbücher, werden, auf Veranlaſſung des Unter-Steuer-Amtes und auf den Grund der von den Schlächtern ausgeſtellten General-Declarationen, unentgeldlich verabreicht.

Jedes Reviſions- und Verſteuerungsbuch muß in den Gewerbsräumen an einem zu beſtimmenden Orte beſtändig ſo vorliegen, daß die Beamten ſolches, inſofern es nicht eben zur Steuer-Abfertigungsſtelle geſchickt iſt, ſogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 43. Sind die Gewerbsräume örtlich getrennt, ſo daß etwa der Fleiſch-Vorrath in Scharren aufbewahrt wird, die Schlachtungen aber an einem anderen Orte geſchehen, ſo beſtimmt die Steuerbehörde, wo das Buch niedergelegt werden ſoll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen beſondere Anſchreibungen zur Ueberſicht der Beſtände niedergelegt, für welche, in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung, dieſelben Vorſchriften gelten, wie für die Reviſions- und Verſteuerungsbücher ſelbſt.

§. 44. Die Bücher müſſen reinlich gehalten werden, ſie dürfen nicht abhanden kommen und es darf darin von Seiten des Schlächters nichts geſchrieben oder geändert werden.

Am Schluſſe des Kalender-Vierteljahres, werden ſie gegen neue ausgetauſcht; jene aber den Schlächtern, nachdem ſie revidirt worden, als Eigenthum zurückgeſtellt, welche indeſſen die Verpflichtung haben, ſie noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3) Declaration und Verſteuerung.

§. 45. Einem jeden Schlächter ſteht es geſetzlich frei, die Schlachtſteuer von dem zu

ſchlachtendem Vieh entweder nach Stückſätzen oder von dem Gewichte des ausgeſchlachteten Fleiſches, nach deſſen Ermittelung, in der durch das Geſetz vom 30. Mai 1820 §. §. 10 und 11 vorgeſchriebenen Art, zu entrichten. Ueber die getroffene Wahl müſſen die Schlächter vierzehn Tage vor dem Eintritte eines jeden Kalender Vierteljahres ihre Erklärung ſchriftlich beim Unter-Steuer-Amte, nach dem von demſelben vorzuſchreibenden Muſter dergeſtalt abgeben, daß ſie für alle Schlachtungen derſelben Viehgattung, für welche ein eigener Gewichtsſatz beſteht, im Verlaufe des nächſten Vierteljahres entweder die Verſteuerung nach dem Stückſatze oder nach dem Gewichte in Anſpruch nehmen, ohne in einzelnen Fällen, für das betreffende Vierteljahr davon abgehen zu können. Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der beſtimmten Friſt keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulaſſung der Verſteuerung nach Stückſätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehre Schlächter, die eine oder die andere Viehgattung gemeinſchaftlich ſchlachten, ſo müſſen ſie ſämmtlich über Gewichts- oder Stückverſteuerung der betreffenden Vieh-Gattung eine übereinſtimmende Erklärung abgeben.

§. 46. Die Zulaſſung zur Stückverſteuerung geht für denjenigen Schlächter, der zu derſelben ſich erklärt hat, für immer verloren, wenn er:

a) einzelne Viehſtücke der Gattung, für welche er die Stück-Verſteuerung gewählt, auf den Namen eines Schlächters, der nach dem Gewichte verſteuert, zur Gewichts-Verſteuerung, oder

b) wenn er ein Stück von einem Schlächter, welcher die Gewichts-Verſteuerung gewählt, auf ſeinen Namen zur Stück-Verſteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann derjenige, nach Gewicht verſteuernde Schlächter, welcher dem, nach Stückſatz ſteuernden Schlächter hiebei behülflich geweſen, oder ſich deſſelben bedient hat, nie zur Stück-Verſteuerung zugelaſſen werden.

§. 47. Wer nach Stückſatz ſteuert und an, nach Gewicht ſteuernde Schlächter ausgeſchlachtete Viehſtücke im Ganzen zur Hälfte oder auch zum Viertheile abläßt, muß ſolches vor der Abgabe anmelden, und muß, ſofern die Gewichts-Ermittelung einen höhern Steuer-Betrag, als der Stückſatz, ergiebt, das Mehr nachverſteuert werden.

Wer nach Gewicht ſteuert und an einen, nach Stückſatz ſteuernden Schlächter ausgeſchlachtete Viehſtücke z. B. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stückſatze, wenn dieſer höher als die Gewichts-Verſteuerung iſt, nachſteuern.

§ 48. Die Anmeldungen zu den im §. 47. gedachten Ueberlaſſungen müſſen bei einer der Thor-Abfertigungs-Stellen in den gewöhnlichen Abfertigungsſtunden unter Vorlegung der betreffenden Schlacht-Verſteuerungs-Bücher geſchehen. Die Abfertigungs-Stelle bewirkt die erforderliche Ab- und Zuſchreibungen in den betreffenden beiden Büchern auf den Grund der vorgenommenen Verwiegungen und der darüber auszuſtellenden Waageſcheine, ſogleich nach der Anmeldung, und erhebt die erforderlichen Nachſteuerbeträge.

§. 49. Auch Fleiſch-Ablaſſungen unter Schlächtern, die übereinſtimmend nach Stück oder Gewicht ſteuern, müſſen zur Aufrechthaltung der Fleiſch-Beſtands-Controle, resp. ab- und angeſchrieben werden, ſelbſt wenn ſie, nur in Mengen unter einem Viertelſtück, geſchehen.

Dergleichen Fleiſch-Ablaſſungen müſſen, vor der Abgabe und resp. Annahme, angemeldet und in die bezüglichen Verſteuerungsbücher und zwar in die zweite Abtheilung derſelben, nämlich unter der Fleiſch-Controle, durch Zu- und Abſchreibung eingetragen werden.

Dieſe Zu- und Abſchreibungen erfolgen zu allen Abfertigungsſtunden, bei einer der Abfertigungsſtellen.

§. 50. Die Steuer-Beamten können jeder Schlachtung beiwohnen auch im Zweifel über

die Richtigkeit des angewendeten Steuerſatzes, Nachwiegung auf der amtlichen Waage fordern, da das Vieh dann von dem Schlachtenden dorthin nach der Schlachtung geſchafft werden muß.

§. 51. Das Schlachten bei Nachtzeit iſt in der Regel nicht geſtattet. Ausnahmsweiſe kann ſolches nur geſchehen, wenn der Schlachtſchein, mit Angabe einer beſtimmten und genau einzuhaltenden Stunde, von dem Ober-Controleur oder dem Unter-Steuer-Amte ausdrücklich darauf gerichtet iſt. In ſolchen Fällen ſteht dann aber auch den Steuer-Beamten der Zutritt zu den Gewerbs-Räumen bei Nachtzeit zu.

§. 52. Von allem Vieh, welches von den Schlächtern von außerhalb her eingebracht und zur Schlachtung angemeldet wird, muß bei der betreffenden Abfertigungsſtelle, wenn die Verſteuerung nach Stückſatz geſchehen ſoll, die Entrichtung der Steuer ſofort erfolgen; und die Eintragung der betreffenden Viehſtücke geſchieht ſogleich in die Reviſions-Verſteuerungsbücher.

Bei der Anmeldung ſolcher Schlachtung, muß von den Schlächtern zugleich angegeben werden, an welchem Tage und ob Vor- oder Nachmittags die Schlachtung geſchehen ſoll, der Art jedoch, daß die Schlachtung ſelbſt binnen den erſten 48 Stunden geſchieht und muß die deklarirte Stunde genau inne gehalten werden.

Die den Schlächtern über dergleichen Verſteuerungen ertheilten Quittungen müſſen von denſelben gleich beim Beginn der Schlachtung des betreffenden Stückes Vieh, eingeriſſen werden.

§. 53. Soll indeſſen das zur Schlachtung eingebrachte Vieh nach Gewicht verſteuert werden, ſo muß, gleich bei der Einbringung, die Steuer durch Hinterlegung eines Pfandes ſicher geſtellt werden. Es wird ſodann für jede Viehgattung ein eigener Pfandſchein ausgefertigt, in welchem die Farbe und andere Merkmale eines jeden einzelnen Viehſtückes angegeben werden.

Auch muß das auf einem Pfandſchein vermerkte Vieh gleichzeitig zur Verwiegung geſtellt und ebenmäßig verſteuert werden.

Auf den Grund dieſes Pfandſcheins erfolgt, und zwar ebenfalls binnen 48 Stunden, die Schlachtung und gleich beim Beginn derſelben muß der Pfandſchein von dem Schlächter merklich eingeriſſen und noch an demſelben Tage das ausgeſchlachtete Stück Vieh unzerthbilt, ohne Eingeweide und Darmfett, das Rindvieh auch ohne Füße, jedoch mit der noch nicht ganz abgelößten Haut; das kleinere Vieh zwar ohne Haut, aber mit einer Pfote zur Verwiegung beim Unter-Steuer-Amte vorgebracht werden.

Die Verwiegung findet Statt ohne Haut und Pfote, beim Rindvieh ohne Kopf, aber mit der Zunge und dem Netzfett, beim Kleinvieh mit dem Kopfe, und wird das Gewicht von dem betreffenden Abfertigungs-Beamten in das gleichzeitig mit dem Pfandſchein mitzubringende Reviſions- und Verſteuerungs-Buch eingetragen, zugleich aber auch auf dem Pfandſcheine, mit Angabe der Stunde, die Verwiegung vermerkt. Demnächſt erfolgt die Berichtigung der Gefälle, worüber in dem Reviſionsbuche quittirt, und wobei das deponirte Pfand gegen Zurückgabe des Pfandſcheins angerechnet wird.

Die Berichtigung der Gefälle muß am Tage der Schlachtung erfolgen, eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn die Schlachtung ſo ſpät am Nachmittage oder Abend vollzogen iſt, daß die Vorbringung des Stückes und die Verwiegung deſſelben nicht mehr in den, im §. 4. vorgeſchriebenen Abfertigungsſtunden erfolgen kann; und in ſolchen Fällen muß dann die Entrichtung der Steuer am folgenden Vormittage geſchehen.

Da die Verwiegung des Viehes nur beim Unter-Steuer-Amte geſchehen kann, ſo muß daſſelbe dieſer Stelle auch dann, wenn der Pfandſchein bei den Thor-Abfertigungsſtellen gelößt iſt, zur Verwiegung geſtellt werden. Die Verſteuerung erfolgt in dieſem Falle beim Unter-Steuer-Amte und der erledigte Anmeldeſchein wird zur Thor-Abfertigungsſtelle zurück gebracht.

§. 54. Wenn Schlächter Vieh, aus der Stadt kommend, schlachten wollen, gleichviel ob daſſelbe vom eigenen Beſtande herrührt, oder angekauft iſt, ſo haben ſie, wenn daſſelbe von einem unter Vieh-Controle ſtehenden Eingeſeſſenen des Stadtbezirks §. 58. herrührt, unter Vorlegung des betreffenden Vieh-Reviſionsbuches, welches die im §. 58. bezeichneten Vieh-Inhaber des innern Steuerbezirks beſitzen, die Schlachtung beim Unter-Steuer-Amte anzumelden. Letzteres bringt ſodann das Stück, wenn daſſelbe nach der, von dem Schlächter abgegebenen im §. 45. vorgeſchriebenen verbindlichen Erklärung, gegen Gewichtsverſteuerung zugelaſſen werden kann, nachdem vorab ein angemeſſenes Pfand von dem Schlächter niedergelegt worden in Abſchreibung; demnächſt finden diejenigen Beſtimmungen Anwendung, welche im §. 53. vorgeſchrieben ſind.

Steuert der Schlächter nach Stückſatz, ſo hat derſelbe neben dem Vieh-Reviſionsbuche, auch das Reviſions- und Verſteuerungsbuch der Abfertigungsſtelle vorzulegen und treten dann weiter die im §. 52. enthaltenen Vorſchriften in Kraft.

II. Schlachtungen zu eigenen Bedarf.

1) Declaration und Verſteuerung.

§. 55. Derjenige Privatmann, welcher eine Schlachtung beabſichtigt, zeigt ſolches dem Unterſteuer-Amte an, mit der Angabe, an welchem Tage, ob Vor- oder Nachmittags und an welchem Orte ſolche vollzogen, und ob die Steuer nach dem Stückſatze oder nach dem Gewichte entrichtet werden ſoll.

§. 56. Soll die Verſteuerung nach dem Stückſatze erfolgen, ſo ertheilt das Unterſteuer-Amt, der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen ſogleich vollſtändig ausgefertigten, die Quittung enthaltenden Schlachtſchein.

In ſolchen Fällen muß der betreffende Viehbeſitzer, inſofern er (§. 58), unter Controle ſteht, dem Unterſteuer-Amte ſogleich ſein Vieh-Reviſionsbuch vorlegen und es wird von demſelben ſodann das, zur Schlachtung verſteuerte Vieh darin, und eben ſo in dem Haupt-Viehſtands-Regiſter, in Abgang geſchrieben.

Soll aber die Verſteuerung nach dem Gewichte erfolgen, ſo kommen beziehungsweiſe die, in den §. §. 53 und 54 ertheilten Vorſchriften in Anwendung.

2) Verpflichtung des Schlachtenden.

§. 57. Niemand darf eine ſolche Schlachtung (§. §. 55 und 56) verrichten, ohne vorher den Schlachtſchein eingeſehen zu haben, auch nur genau nach Inhalt deſſelben, in Bezug auf Gattung des Viehes und auf Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet iſt, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtſcheins einreißen. Im Uebrigen findet auch die Beſtimmung des §. 51. auf Hausſchlachtungen zum eigenen Bedarf beziehungsweiſe Anwendung.

D. Vieh-Controle im Allgemeinen.

§. 58. Alles ſchlachtſteuerpflichtige Vieh, derjenigen Perſonen im Stadtbezirke, welche daſſelbe nicht blos zum eigenen Wirthſchaftsgebrauche, ſondern auch zum Wiederverkaufe halten, unterliegt der Controle der Steuerbeamten und iſt ein jeder derartige Viehbeſitzer, namentlich, jeder Schlächter, Viehmäſter, Müller, Brauer und Branntweinbrenner verpflichtet, ſeinen Beſtand an Vieh genannter Art und jeden Zu- oder Abgang davon, dem Unterſteuer-Amte anzumelden, welchem ebenfalls über jede ferner eintretende Veränderung im Viehſtande die erforderlichen An- und Abmeldungen zu machen ſind.

§. 59. Bei dem Unterſteuer-Amte wird, Behufs Feſthaltung der Controle, über alles Beſtandsvieh, ein Regiſter geführt, in welchem jeder der gedachten Viehbeſitzer ſein eigenes Conto hat, der einen Auszug daraus (Vieh-Reviſionsbuch) zugeſtellt bekommt.

Zur reinlichen Aufbewahrung deſſelben ſind alle Viehbeſitzer verpflichtet, und iſt ſolches

den Steuerbeamten bei Reviſion der Viehbeſtände auf deren Verlangen, ſo wie auch bei den jedesmaligen An- und Abmeldungen dem Steueramte vorzulegen.

§. 60. Die Anmeldung über Zugang an Vieh von außerhalb her geſchieht bei der Einbringung. Iſt derſelbe durch eigene Zucht entſtanden, ſo muß die Anmeldung binnen den erſten 24 Stunden, iſt er aber durch Ankauf im Stadtbezirk ſelbſt erfolgt, unmittelbar vor der Uebernahme des Stückes Vieh bei dem Unterſteuer-Amte erfolgen, unter gleichzeitiger Vorlegung des Vieh-Reviſions-Buches des An- und auch des Verkäufers inſofern bei dieſem die Vieh-Controle ebenfalls eingeführt iſt.

Iſt der Verkauf nach außerhalb erfolgt, ſo muß die Anmeldung bei der Ausbringung des Viehes geſchehen. In dieſem Falle, erfolgt aber die Abſchreibung im Vieh-Reviſions-Buche erſt dann, wenn durch einen Aufſichtbeamten die Ausführung des Viehes beſcheinigt iſt.

Alles Beſtandsvieh welches durch Abſterben in Abgang kommt, muß zuvor ein Aufſichtbeamter in Augenſchein nehmen und die betreffenden Viehbeſitzer müſſen daher derartige Fälle dem Unterſteuer-Amte anzeigen, damit, Behufs der erforderlichen Anſchauung des krepirten Viehes, ein Beamter dazu kommittirt werden kann und, auf Grund der desfalls von demſelben ausgeſtellten Beſcheinigung, erfolgt ſodann die Abſchreibung im Conto- und Vieh-Reviſionsbuche.

Fällt ein Stück Vieh von dem Beſtands-Vieh auf der Weide außerhalb der Stadt, ſo gelten dieſelben Vorſchriften.

§. 61. Die Veränderungen, welche dadurch entſtehen können, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere ſteuerpflichtige Klaſſe rückt, werden von den Viehbeſitzern nicht weiter angegeben; vorkommenden Falls berichtigen die Beamten das Vieh-Regiſter und die Vieh-Reviſions-Bücher.

§. 62. Zur Begünſtigung der Haupt-Vieh-Märkte zu Cleve, welche an der Linde vor dem Hagſchen-Thore zu Cleve innerhalb des Stadtbezirkes gehalten werden, wird der Transport des Viehes, welches von außerhalb eingeführt wird, durch die Stadt zum Marktplatze ohne Pfand-Erlegung geſtattet.

Wird von den, unter Controle ſtehenden Bewohnern des Stadtbezirkes Vieh zum Markte gebracht, ſo haben dieſe das Vieh-Reviſions-Buch bei ſich zu führen; und wird von denſelben Vieh auf dem Markte angekauft, ſo haben ſie ſolches, vor der Uebernahme, beim Unterſteuer-Amte (§. 60) anzumelden, und demnächſt durch das Naſſauer-Thor in die Stadt zu führen.

Auf dem Marktplatze unter der Linde, wird für jene Tage eine Legitimationsſchein-Expeditionsſtelle zur Erleichterung des Publikums etablirt und daſelbſt über dasjenige Vieh, welches nicht im Stadtbezirke bleibt, die erforderliche Bezettelung für den Grenzbezirk ausgefertigt werden.

§. 63. Wer ſonſt Vieh zum Verkaufe in die Stadt bringt, muß ſolches bei der Thor-Abfertigungsſtelle, bei welcher der Eingang erfolgt, anmelden, und nach Maaßgabe des §. 53 ein Pfand hinterlegen.

Die Rückgabe dieſes Pfandes erfolgt, auf den Grund der Anzeige der Ankäufer von ſolchem Vieh, und wenn dieſe unter Controle ſtehen, unter Vorlegung des Vieh-Reviſions-Buchs, nachdem in demſelben, ſo wie auch in dem Haupt-Viehſtands-Regiſter des Unterſteuer-Amts, das Stück Vieh in Zugang geſtellt worden iſt.

War der Ankäufer bis dahin nicht in Beſitz von Beſtandsvieh, ſo muß derſelbe ſich als ſtädtiſcher Bewohner glaubhaft ausweiſen; iſt dieſes geſchehen, ſo wird, inſofern er zu den

unter Controle ſtehenden Bewohnern des Stadtbezirks gehört, er in dem Viehſtands-Regiſter als Viehbeſitzer aufgenommen, das betreffende Stück Vieh darin eingetragen, und ihm ein Vieh-Reviſions-Buch, wie im §. 59 vorgeſchrieben zugeſtellt. Kann er ſich als ſtädtiſcher Bewohner nicht ausweiſen, ſo wird die Zurückgabe des Pfandes vorenthalten und es kann dann dieſelbe nicht eher erfolgen, als bis das vorgeblich verkaufte Vieh, der Thor-Abfertigungsſtelle wieder vorgeführt und, unter Aufſicht eines Beamten, wieder zur Stadt hinausgetrieben worden iſt.

Dieſe letztere Beſtimmung gilt auch für alles unverkauft gebliebene Vieh. Erfolgt der Verkauf an einen Schlächter zur Schlachtung, ſo gelten die Vorſchriften der §. §. 52 und 53.

E. Ein- Durch- und Ausgang von Mehl-Back- und Fleiſch-Waaren.

1. Eingang in den Stadtbezirk

a) Unverſteuert.

§. 64. Die, nach §. 15 des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes, ſteuerpflichtigen Gegenſtände müſſen, und zwar nach der in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1828 erlaſſenen Bekanntmachung vom 18. Oktober 1828, auch bei Mengen unter $\frac{1}{16}$tel Zentner bis auf 2 Pf. einſchließlich herab, wenn ſie in den Stadtbezirk eingebracht werden, um daſelbſt zu verbleiben, ſofort bei der Thor-Abfertigungsſtelle, über welche der Eingang erfolgt, der Art nach, angemeldet und unverändert zur Waage geſtellt werden.

§. 65. Nach erfolgter Reviſion und Verwiegung der Waare empfängt der Steuernde einen Waageſchein, auf Grund deſſen er die Steuer ſofort bei derſelben Abfertigungsſtelle entrichtet.

Die unter dem Waageſchein befindliche Quittung, wird von demſelben getrennt und dem Steuernden behändigt, wogegen der Waageſchein der Abfertigungsſtelle verbleibt.

b) Steuerfrei.

§. 66. Für das ſolchergeſtalt eingehende zu Bier und Branntwein-Fabrikation beſtimmte Schroot tritt ganz daſſelbe Verfahren ein, mit dem Unterſchiede jedoch, daß davon keine Steuer erhoben wird, und

a) der Waagezettel mit ſeinem Abſchluſſe bei der Abfertigungsſtelle verbleibt, und

b) auf den Grund deſſelben die Eintragung in das Material-Conto §. 21 erfolgt.

II. Durchgang, unverſteuert.

§. 67. Wer ſteuerpflichtige Gegenſtände durch die Stadt führen will, meldet ſolche bei der Thor-Abfertigungsſtelle zu Reviſion an, hinterlegt dort einen Geldbetrag zur Höhe der Eingangsſteuer, erhält darauf einen Thor-Anmeldeſchein, an welchem die Durchfuhr-Transportfriſt und die Ausgangsſtelle beſtimmt wird, und ſtellt damit dieſer letztere die Waare zur Ausgangs-Reviſion.

Wenn dabei nichts zu erinnern gefunden iſt, wird das erlegte Pfand zurückgegeben.

§. 68. Die Durchfuhr muß, ſofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht beſonders angemeldet und verſtattet iſt, unmittelbar erfolgen.

III. Ein- und Durchgang aus mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten oder dem Auslande.

a) Zum Verbrauch.

§. 69. Sollen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände aus andere mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten, als daſelbſt ſchon verſteuert, oder aus dem Auslande, als bei dem Grenz-Zollamte verzollt, in den Stadtbezirk frei eingehen, um daſelbſt zu verbleiben, ſo kann dies nur im erſten Falle, auf den Grund eines, ſoweit ſolches überhaupt zuläſſig

iſt, von dem Steuer-Amte des Abgangsortes ertheilten Verſendungsſcheines im zweiten, auf den Grund eines von dem Grenz-Zollamte ertheilten Verſendungsſcheines und der Zoll-Quittung geſchehen, wenn die Gegenſtände damit in Uebereinſtimmung befunden werden. — Im Uebrigen iſt nach §. §. 64 und 65 zu verfahren.

b) Zur Durchfuhr.

§. 70. Sind die Gegenſtände zur Durchfuhr beſtimmt, ſo ſind ſie, falls im Abſendungs-Orte kein Verſchluß derſelben Statt gefunden, der Thor-Abfertigungsſtelle anzumelden, und bleibt der Wieder-Ausgang von der Steuerbehörde zu kontroliren. Befinden ſich die Gegenſtände aber unter Verſchluß, ſo kann ohne Anmeldung durch den Stadtbezirk gefahren werden.

IV. Ausgang aus dem Stadtbezirk.

§. 71. Wenn Gegenſtände, von denen die Mahl- und Schlachtſteuer entrichtet iſt, nach einer andern mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt auf Verſendungsſcheine (ſo weit ſolches nach den desfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen überhaupt noch geſtattet iſt,) zum ſteuerfreien Wieder-Eingang in den Ort der Beſtimmung verſandt werden ſollen, ſo müſſen dieſelben derjenigen Thor-Abfertigungsſtelle, wo die Ausfuhr erfolgen ſoll, unter Vorlegung des Frachtbriefes oder einer beſondern Deklaration mit Angabe der Art und Menge ſo wie des Beſtimmungsorts der Gegenſtände, unter Geſtellung der Letzteren vorgelegt werden. Die Abfertigungsſtelle prüft die Angabe, legt den Verſchluß an, und vermerkt dasjenige, was geſchehen iſt, auf dem Frachtbriefe, beziehungsweiſe auf der Deklaration, worauf ein Verſendungsſchein ausgeſtellt und auf demſelben der Ausgang beſcheinigt wird.

V. Transport innerhalb der Stadt.

§. 72. Die Transporte mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände innerhalb der Stadt dürfen ohne Steuer-Bezettelung, erfolgen.

F. Gewerbtreibende im äußeren Stadtbezirke.

1) Deklaration und Verſteuerung.

§. 73. Die im äußeren Stadtbezirk wohnenden Gewerbtreibenden, welche mit mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtänden Verkehr treiben, wohin gehört: Bäckerei, Schlächterei, oder Handel mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geſchrootetem Getraide, geſchrooteten Hülſenfrüchten, Brot, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, imgleichen mit Fleiſch und Fett von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweine, ſo wie mit Waaren die aus ſolchem Fleiſche und Fett zubereitet ſind — ſind derſelben Steuer wie die Bewohner des Stadtbezirks unterworfen und müſſen vor Beginn des Gewerbes daſſelbe, und die von ihnen zu benutzenden Gewerbs-Räume bei dem Unterſteuer-Amte ſchriftlich anmelden. Dieſe Anmeldung iſt für den Gewerbtreibenden ſo lange verbindlich, als ſolche nicht durch eine anderweite ſchriftliche Anzeige abgeändert worden.

§. 74. Die von vorgedachten Gewerbtreibenden in den Stadtbezirk einzubringenden Gegenſtände ihres Gewerbebetriebs unterliegen der Eingangsſteuer nach Vorſchriften der §. §. 64 und 65, neben dem Ausweiſe über die vorhergegangenen Verſteuerung; Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Zentner, welche von dergleichen Gewerbtreibenden eingeführt werden, oder herrühren, machen jedoch davon eine Ausnahme und gehen frei ein, wenn der Einbringer bei Quantitäten von 2 Pf. bis ausſchließlich $\frac{1}{16}$ Zentner, durch Beſcheinigung des Gewerbtreibenden im äußeren Stadtbezirk, von dem er ſie erkauft oder bezogen hat, dieſe Herkunft derſelben nachweiſt.

Ueber die Behandlung des Brodteigs welcher in die Stadt zum Verbacken gebracht und demnächſt wieder ausgeführt werden ſoll, werden, vorkommenden Falls beſondere Vorſchriften ertheilt werden.

3)

2) Wenn ſie ſelbſt mahlen und ſchlachten laſſen.

§. 75. Wenn dieſelben ſelbſt mahlen und ſchlachten laſſen, ſo finden auf ſie die, oben für dieſelben Gewerbtreibenden im Stadtbezirke gegebenen Vorſchriften gleiche Anwendung, nur daß

a) bei der Stück-Abfertigung des, auf unter allgemeiner Controle ſtehenden Mühlen verarbeiteten Gemahls, für deſſen Beſchaffung nach der Wohnung des Steuernden von der Abfertigungsſtelle auf der Steuer-Quittung eine genau inne zuhaltende Transportfriſt vorgeſchrieben wird, und

b) die Schlachtzeit allgemein nicht über 24 Stunden hinaus declarirt werden darf, auch die Stunde der Schlachtung declarirt und inne gehalten werden muß.

3) Reviſions- und Verſteuerungsbücher.

§. 76. Gewerbtreibende, welche zur Buch-Controle verpflichtet ſind, oder denen ſolche auferlegt werden möchten, halten ein Reviſions- und Verſteuerungsbuch, welches ihnen von dem Unterſteuer-Amte unentgeltlich verabreicht und worin der Zu- und Abgang an ſteuerpflichtigen Gegenſtänden nachgewieſen wird. Dieſe Gewerbtreibenden haften für die jederzeitige Richtigkeit ihrer Beſtände nach dem Inhalte der Bücher.

4) Zugang an Waaren.

§. 77. Beim Bezuge ſteuerpflichtiger Waaren von außerhalb mit Verſendungsſcheinen, müſſen ſie dieſelben, mögen ſie verſteuert oder unverſteuert ſein, bei der, zunächſt belegenen Abfertigungsſtelle unter Vorlegung des Steuerbuches, anmelden, um den Zugang darin anſchreiben zu laſſen. Erfolgt der Zugang aus der Stadt, ſo wird das Steuerbuch zu dem nämlichen Zwecke ebenfalls mit vorgelegt.

5) Abgang an Waaren.

§. 78. Wenn Gewerbtreibende, die unter Buch-Controle geſtellt ſind, ſich ſteuerpflichtige Waaren gegenſeitig überlaſſen, ſo müſſen ihre Steuerbücher gleichzeitig der, im vorigen §. bezeichneten Abfertigungsſtelle, vorgelegt werden um Ab- und Zugang darin zu bemerken.

6. Controle der Beſtände.

§. 79. Die Gewerbs-Räume ſtehen unter der Aufſicht der Beamten.

Wird bei den Reviſionen der Letzteren, gegen die, von ihnen durch Abſchätzung ermittelte Menge der Beſtände, Widerſpruch Seitens der Steuerpflichtigen erhoben, ſo entſcheidet die Verwiegung. —

Spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der, von den revidirenden Beamten gemachten Ermittelungeu werden, bei entdeckter Abweichung zwiſchen den Steuerbüchern und den Waaren-Beſtänden, nicht berückſichtiget.

Hinſichts der Befugniß der Beamten und der Obliegenheit der Steuerpflichtigen bei der Reviſion gelten beziehungsweiſe die Vorſchriften des §. 38.

G. Strafbeſtimmungen.

§. 80. Defraudationen der Mahl- und Schlachtſteuer ziehen die im §. 17 des Geſetzes vom 30. Mai 1820 feſtgeſetzten Strafen nach ſich.

Andere Uebertretungen der in dieſem Regulativ enthaltenen Vorſchriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 Thalern geahndet.

Köln, den 15. November 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

Ueberſicht des Inhalts.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

1) Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.
- a) Stadtbezirk . . . §. 1.
- b) Aeußerer Stadtbezirk . . . §. 2.

2) Erlaubte Zugänge in den Stadtbezirk und Abfertigungsſtellen . . . §. 3.
3) Abfertigungs- und Transport-Stunden . . . §. 4.

B. Mahlſteuer.

I. Aufſicht über die Mühlen.

1) Mühlen unter beſonderer Aufſicht . . . §. 5.
2) dto. unter allgemeiner oder außer aller Aufſicht . . . §. 6.
3) dto. für andere Zwecke und neue Mühlen . . . §§. 7. u. 8.

II. Behandlung der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen.

a) Allgemeine Beſtimmungen.
- 1) Form der Steuer-Entrichtung . . . §. 9.
- 2) Mahlſcheine.
  - aa) In Bezug auf Menge der Körner . . . §. 10.
  - bb) In Bezug auf Körnergattung . . . §. 11.
- 3) Transport zu und aus den Mühlen . . . §. 12.

b) Abfertigung zu den unter beſonderer Steuer-Aufſicht ſtehenden Mühlen.
- 1) Bezeichnung der Säcke . . . §. 13.
- 2) Steuerpflichtiges Mahlgut . . . §§. 14 — 16.
- 3) Steuerfreies Mahlgut.
  - a) Landgemahl . . . §§. 17 — 18.
  - b) Getraide zur Brantwein- und Bierfabrikation . . . §§. 19 — 21.

III. Behandlung der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen . . . §. 22.

IV. Pflichten der Müller in Bezug auf Steuerweſen.
- a) Mühlen welche unter beſonderer Steuer-Aufſicht ſtehen.
  - aa) Abtheilung der Räume und Mühlenbeſchreibung . . . §§. 23 — 25.
  - bb) Verpflichtung für die Uebereinſtimmung des angenommenen Getraides mit den Mahlſcheinen . . . §§. 26 — 27.
  - cc) Verfahren mit den Scheinen . . . §§. 28 — 29.
  - dd) Dauer der Gültigkeit der Zettel für den Mühlenbetrieb . . . §. 30.
  - ee) Eigengemahl der Müller . . . §. 31.
  - ff) Getraidebeſtände der Müller . . . §§. 32 — 34.
  - gg) Stein- und Staubmehl . . . §. 35.
  - hh) Verbrauchsbedarf der nicht handeltreibenden Müller . . . §. 36.
  - ii) Beſtände der handeltreibenden Müller . . . §. 37.
  - kk) Mühlenbetrieb und deſſen Reviſion . . . §§. 38 — 39.
- b) Mühlen welche unter allgemeiner Kontrole ſtehen . . . §. 40.

C. Schlachtſteuer.

I. Schlachtungen zum Verkauf.

1) Angabe der Räume für den Gewerbbetrieb . . . §. 41.

2) Reviſions- und Verſteuerungsbücher	§§. 42 — 44.
3) Declaration und Verſteuerung	§§. 45 — 54.
II. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.	
1) Declaration und Verſteuerung	§§. 55 — 56.
2) Verpflichtung des Schlachtenden	§. 57.
D. Vieh-Controle im Allgemeinen	§§. 58 — 63.
E. Ein- Durch- und Ausgang von Mehl- Back- und Fleiſchwaaren.	
I. Eingang in den Stadtbezirk.	
a) Unverſteuert	§§. 64 — 65.
b) Steuerfrei	§. 66.
II. Durchgang unverſteuert	§§. 67 — 68.
III. Ein- und Durchgang aus mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten oder aus dem Auslande.	
a) zum Verbrauch	§. 69.
b) zur Durchfuhr	§. 70.
IV. Ausgang aus dem Stadtbezirke	§. 71.
V. Transport innerhalb der Stadt	§. 72.
F. Gewerbtreibende im äußeren Stadtbezirke.	
1) Declaration und Verſteuerung	§§. 73 — 74.
2) Wenn ſie ſelbſt mahlen und ſchlachten laſſen	§. 75.
3) Reviſions- und Verſteuerungsbücher	§. 76.
4) Zugang an Waaren	§. 77.
5) Abgang an Waaren	§. 78.
6) Controle der Beſtände	§. 79.
G. Strafbeſtimmungen.	§. 80.

Erhebungs-

Erhebungs=Rolle

der Mahl= Schlacht= und Eingangsſteuer von Mehl, Graupen, Grütze, Gries, geſchrootetem Getraide und Hülſenfrüchten, Brodt, Backwerk, Stärke, Puder, Fleiſch, Fett und allen Zubereitungen daraus, ſo wie von den nach Stückſatz zu verſteuernden Viehgattungen.

1. Gegenſtand.	Die Steuer wird entrichtet von	Betrag, der Steuer excluſive Kommunal=zuſchlag. Thlr.	Sg.	Pf.
1) Mahlſteuer.				
a) von Weizen	einem Zentner	—	20	—
b) von Roggen, Gerſte, Buchweizen und anderen Getraidearten und Hülſenfrüchten . . .	do.	—	5	—
2) Eingangsſteuer von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries.				
a) aus Weizen	do.	1	10	—
b) aus andern Getraidearten	do.	—	10	—
3) Eingangsſteuer von Mehl (Nudeln).				
a) aus Weizen und Spelz	do.	—	26	8
b) aus andern Getraidearten	do.	—	6	8
4) Eingangsſteuer von Schroot und Backwerk aller Art.				
a) aus Weizen	do.	—	20	—
b) aus andern Getraidearten	do.	—	5	—
5) Schlachtſteuer	do.	1	—	—
6) Eingangsſteuer von Fleiſch und Fettwaaren . .	do.	1	10	—
7) Schlachtſteuer von lebendigem Vieh nach Stückſatz.				
a) Ochſen oder Stiere	vom Stück zu $6\frac{8}{16}$ Ctr.	6	15	—
b) Kühe oder Ferſen	do. zu $4\frac{8}{16}$ Ctr.	4	15	—
c) Kälber	do. zu $\frac{9}{16}$ Ctr.	—	16	10
d) Schweine	do. zu 2 Ctr.	2	—	—
e) Schaafe oder Ziegen	do. zu $\frac{7}{16}$ Ctr.	—	13	1
Anmerkung. Lämmer und Span=Ferkel können nur nach Auswiegen verſteuert werden.				

4)

Tarif

zur Erhebung der Eingangsſteuer von mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtänden, welche in Mengen von zwei Pfund bis ausſchließlich $\frac{1}{16}$ Zentner in den ſteuerpflichtigen Stadtbezirk von Cleve eingebracht werden.

1. Gegenſtände der Verſteuerung.	Es wird entrichtet einſchließlich des Kommunal-Zuſchlags: von zwei Pfund.			über zwei Pfund bis vier Pfund.			über vier Pfund bis 6⅞ Pfund.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries.									
a) aus Weizen	—	1	—	—	2	—	—	3	—
b) aus andern Getraidearten	—	—	3	—	—	6	—	—	9
2) von Mehl.									
a) aus Weizen	—	—	8	—	1	4	—	2	—
b) aus andern Getreidearten	—	—	2	—	—	4	—	—	6
3) von Schroot und Backwaaren.									
a) aus Weizen	—	—	6	—	1	—	—	1	6
b) aus andern Getraidearten	frei			frei			frei		
4) von Fleiſch und Fleiſchwaaren	—	1	—	—	2	—	—	3	—

Anmerkung 1. Gehen verſchiedene beſteuerte Gegenſtände zuſammengenommen in der Menge von zwei Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenſtandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, ſo wird dieſes Gewicht dem Gewicht deſſen, wovon die größte Menge eingebracht worden, beigerechnet und die Steuer danach erhoben.

2. Kleien gehen frei ein, wenn das Gewicht einer locker eingemeſſenen Preußiſchen Metze nicht überſchritten wird. Die Metze Weizenkleie geſtrichenen Maaßes zu 1¾ Pfund und Roggenkleie zu 2¼ Pfund gerechnet. Höhere Poſitionen ſind wie Schroot zu verſteuern, wenn der Transportführer nicht vorziehen ſollte, ſie aus dem ſteuerpflichtigen Bezirke zurückzuführen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 69. Düſſeldorf, Montag, den 12. Dezember **1842.**

(Nr. 1148.) **Wahl der Landtags-Abgeordneten. I. S. I. Nr. 5443.**

Nach dem §. 23 des Geſetzes vom 27. März 1824 ſcheiden die im Jahre 1836 für den Rheiniſchen Provinzial-Landtag erwählten Abgeordneten und Stellvertreter aus, und es ſind daher zum Erſatz ſowohl dieſer als auch derjenigen ſpäter gewählten Abgeordneten und Stellvertreter, welche aus andern Gründen ausgeſchieden, neue Wahlen nöthig, deren Abhaltung ich heute angeordnet habe.

Indem ich dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich ſämmtliche Wahl- und Stimmfähige der Provinz ein, ſich zeitig mit den Beweisſtücken ihrer Qualification zu verſehen, und ſich damit bei der Wahl, deren Ort und Tag näher beſtimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 25. November 1842.

Der Ober-Präſident der Rheinprovinz.
Schaper.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1149.) **Agentur des Auguſt Langenberg zu Crefeld betr. I. S. II. Nr. 21843.**

Der Auguſt Langenberg zu Crefeld iſt zum Agenten der Verſicherungs-Geſellſchaft Riunione adriatica di Sicurta in Trieſt ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

(Nr. 1150.) **Agentur des Heinrich Böhmer zu Wald betr. I. S. II. Nr. 21291.**

Nachdem der Verwaltungs-Sekretair Mohr zu Weyer die Agentur der Rhein-Preußiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft hierſelbſt niedergelegt, ſo beſtätigen wir nach Vorſchlag den Buchbinder Heinrich Böhmer zu Wald als Agent der obengenannten Geſellſchaft für die Gemeinden Wald, Gräfrath und Merſcheid.

Düſſeldorf, den 10. November 1842.

(Nr. 1151.) **Die Martini-Preiſe zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Gefälle betr. II. S. IV. Nr. 2525.**

Die zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Gefälle feſtgeſtellten Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe für das Jahr 1842 werden, in dem nachſtehenden Verzeichniſſe, zur Kunde der Präſtantiarien gebracht, und dieſe aufgefordert, die Redimirungsgelder ihrer Leiſtungen prompt an die betreffenden Rentämter abzuführen.

Düſſeldorf, den 26. November 1842.

Nach-

Verzeichniß der zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Präſtationen feſt-

Die Martini-Durchſchnitts-Markt-Preiſe zur Redimirung der domanialen Frucht-Certificate, feſtgeſetzt worden,

Bezeichnung der Früchte, Naturalien Viktualien u. ſ. w.	Cleve			Crefeld.			Dinslaken.			Düſſeldorf.			Duisburg.			Elberfeld			Eſſen.			Geldern.			Kempen		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf	Th.	Sg.	Pf
1 Scheffel Weitzen	2	26	6	—	—	—	2	12	6	—	—	—	—	—	—	2	23	—	2	18	6	2	20	6	—	—	—
1 „ klaren Roggen	1	28	4	2	2	—	1	25	—	2	2	6	2	5	—	2	7	1	1	29	—	2	5	9	2	3	—
1 „ leichten do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Gerſte	1	13	6	1	17	—	1	10	—	1	19	—	1	20	—	1	24	3	1	12	6	1	15	—	—	—	—
1 „ ſchwer. Hafers	—	25	8	—	29	—	—	25	—	1	1	6	1	2	—	1	4	—	1	—	—	—	26	3	1	1	6
1 „ leichten do.	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Mangkorn	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Buchweitzen	1	24	1	—	—	—	1	22	6	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	25	6	1	22	—	—	—	—
1 „ Erbſen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Pferdebohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Malz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Oelſaamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16	—	—	—	—	—	—	—
1 Schuldſchwein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
1 überjähriges Pachtſchwein	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Hammel	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schaaf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Rindfleiſch	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
1 Huhn	—	8	—	—	—	—	—	4	—	—	6	6	—	7	—	—	—	—	—	5	6	—	4	—	—	5	—
1 Kapaun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Gans	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	3	—	—	—	—	—	—
1 Aal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
1 Häring	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
1 Ei	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100 Eier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—
1 Eierkäſe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Butter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—
1 „ Weizenbrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—
1 „ Roggenbrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
1 „ Pfeffer	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Ingwer	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—
1 „ Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—
1 Maaß Oel	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—
1 Kanne Bier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—
1 ℔ Wachs	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6	—	—	—	—	—	—
1 „ Flachs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—
1 Stein Flachs à 5 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	25	—
1 Fuder Holz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—
100 Schoben Dachſtroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Spanndienſt in der Nähe	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
1 Spanndienſt in der Ferne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
1 Mattag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—

geſtellten Martini-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirk Düſſeldorf für das Jahr 1842.

und Natural-Präſtationen ſind, auf den Grund der von den Kreis-Behörden eingezogenen Preis- für den frühern Rentei-Bezirk

Mettmann.			Meurs.			Neuß.			Opladen			Ratingen.			Recklinghauſen im Reg.-Bezirk Münſter.			Rees.			Solingen.			Weſel.			Wevelinghoven.			Xanten.		
Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
2	18	—	2	13	—	2	14	—	2	25	—	2	14	3	—	—	—	2	15	—	—	—	—	2	17	2	2	11	6	2	17	1
2	3	—	2	—	3	2	—	6	2	5	—	1	29	6	1	27	—	2	—	11	2	12	5	1	29	6	1	28	—	2	2	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	21	8	1	15	2	—	—	—	1	25	3	1	17	3	1	11	—	1	16	3	—	—	—	1	17	6	—	—	—	1	16	6
1	4	—	—	27	11	—	29	6	1	5	3	—	29	—	—	27	6	—	28	3	1	9	1	—	27	11	—	28	—	—	26	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		20	—	—	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	24	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	—	—	—	1	21	7	—	—	—	1	25	7
2	12	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	5	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	5	—
—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—
—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Nr. 1152.)

Nachweiſung

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Oktober 1842 I. 8. II. Nr. 21521.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerſte			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbſen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düſſeldorf	2	24	2	2	4	7	1	27	5	2	2	—	—	20	—	3	14	—	—	—	—	2	14	—	—	29	—
2	Elberfeld	3	—	—	2	10	6	1	27	6	2	2	—	—	19	9	3	—	—	3	4	6	2	21	6	1	5	3
3	Mettmann	2	21	—	2	1	—	1	20	—	2	1	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	1	2	—
4	Eſſen	2	22	—	2	3	—	1	12	—	1	27	9	—	19	9	—	—	—	—	—	—	2	5	6	—	29	—
5	Solingen	3	4	2	2	11	9	2	1	1	1	29	11	—	18	—	2	4	—	4	6	—	2	28	8	1	7	3
6	Crefeld	2	22	—	2	2	—	1	17	9	1	28	—	—	15	3	2	28	—	4	15	—	2	6	—	—	27	3
7	Neuß	2	19	6	2	1	—	1	17	11	1	27	—	—	12	5	2	18	—	6	4	—	2	11	3	—	28	3
8	Duisburg	2	22	6	2	5	—	1	20	—	2	5	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	1	2	—
9	Emmerich	2	25	7	2	5	—	1	15	—	—	—	—	—	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	3
10	Rees	2	25	—	2	3	9	1	17	6	1	28	9	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	7
11	Weſel	2	22	9	1	29	11	1	14	4	1	26	3	—	14	5	3	10	—	4	—	—	2	—	10	—	27	10
12	Cleve	3	1	4	1	29	6	1	10	8	1	23	11	—	16	—	3	10	—	4	—	—	1	27	9	—	24	11
13	Geldern	2	27	3	2	1	10	1	16	4	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	3	1	6	—	26	—
14	Goch	2	23	3	2	2	6	1	12	9	1	21	—	—	11	5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	25	2
15	Kempen	2	16	6	2	3	—	1	15	—	2	3	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6
16	Rheinberg	2	21	6	1	29	6	1	15	8	2	—	11	—	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	2
	Durchſchnittspreis	2	24	3	2	3	4	1	18	2	1	29	—	—	15	4	2	27	9	4	9	11	2	11	10	—	28	8

Fortſetzung der Nachweiſung
der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro Oktober 1842.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Fleiſch, per Berliner Pfund: Rind-		Kalb-		Hammel-		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼ Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	1	11	—	10	15	—	7	—	2	—	3	6	2	10	2	6	4	—	7	6	9	—
2	Elberfeld	1	12	—	12	15	—	6	2	1	8	3	—	2	10	2	6	4	10	7	4	8	6
3	Mettmann	1	3	—	11	6	—	7	—	1	8	3	2	3	—	2	10	5	—	7	—	9	6
4	Eſſen	—	21	6	8	6	—	6	4	1	4	3	2	2	6	3	—	4	6	6	7	8	4
5	Solingen	1	15	1	12	—	—	5	—	2	—	3	—	2	10	3	—	5	4	7	—	10	6
6	Crefeld	1	—	—	9	6	—	5	—	1	8	3	—	2	—	3	—	3	4	7	2	8	—
7	Neuß	1	2	3	8	—	6	6	—	1	4	3	—	2	6	2	4	3	4	6	9	7	—
8	Duisburg	1	5	—	10	—	—	5	—	1	8	3	—	2	—	2	6	3	—	7	—	9	—
9	Emmerich	1	—	—	8	16	3	6	—	1	8	3	—	3	—	2	8	4	—	7	—	7	7
10	Rees	1	5	—	8	5	—	5	—	1	6	2	8	2	4	2	4	3	—	6	—	8	6
11	Weſel	—	27	4	8	13	4	3	4	1	4	3	—	2	6	3	—	3	6	6	3	7	2
12	Cleve	—	28	10	7	26	5	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	6	4	8	6
13	Geldern	1	—	—	7	28	—	4	—	1	6	2	6	1	8	2	—	4	—	5	8	6	3
14	Goch	1	3	—	6	12	9	4	—	1	8	3	—	2	—	2	6	5	6	6	—	6	3
15	Kempen	—	21	—	7	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	—	3	—	6	4	8	—
16	Rheinberg	1	6	—	7	12	9	5	—	1	2	2	8	1	8	2	8	4	—	6	—	6	3
	Durchſchnittspreis	1	3	4	8	28	11	5	4	1	7	3	—	2	5	2	8	4	—	6	7	8	—

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1153.) Aſſiſen zu Elberfeld.

Königlicher Rheiniſcher Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aſſiſen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld für das I. Quartal des Jahres 1843 wird hiermit auf Montag den 9. Januar künftigen Jahres feſtgeſtellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Nicolovius zum Präſidenten derſelben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung ſoll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der geſetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, am Appellations-Gerichtshofe den 26. November 1842.

Der Erſte Präſident des Königlichen Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes,
unterz. Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertignng, der Ober-Sekretair Juſtizrath: Heimſoeth.

(Nr. 1154.) Interdicirte A. C. Bennert.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 2. l. M. iſt es der gewerbloſen Anna Catharina Bennert zu Birkendahl unterſagt, ohne Mitwirkung eines Rathgebers, welcher ihr in der Perſon des Partikuliers Wachendorf zu Solingen beigeordnet worden iſt, für die Zukunft vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu ſchließen, Anlehn aufzunehmen, kündbare Kapitalien zu erheben noch darüber zu quittiren, etwas zu veräußern noch ihrem Vermögen mit Hypotheken zu beſchweren; welches andurch nach Vorſchrift des Art. 501 des Civ. Geſ. Buches, und mit der Auflage an die Herren Notarien bekannt gemacht wird, nach den Beſtimmungen des §. 18 der Notariats-Ordnung dieſes in dem vorgeſchriebenen Regiſter zu bemerken.

Elberfeld, den 24. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1155.) Vermißter Peter Neuenhaus zu Elberfeld.

Seit dem 15. d. M. wird der Färbergeſelle Peter Neuenhaus, 39 Jahre alt, von mittlerer Größe und Statur, der damals mit einem neuen leinenen Hemde ohne Zeichen, einer wollenen, wahrſcheinlich blauen Unterjacke, grauen gerippten Hoſen, einem bräunlichen alten ſogenannten Schleppkamiſol mit zwei Taſchen, einer grauen Arbeitsſchürze, und Schuhen ohne Strümpfe bekleidet war, und eine alte ſchwarze ſchmutzige Kappe trug, und der weiter keine Kennzeichen hat, als daß auf dem mit dünnen ſchwarzen Haaren bewachſenen Kopfe einige kahle Stellen ſind, vermißt, und hat wahrſcheinlich in den Fluthen der an jenem Tage ſtark angeſchwollenen Wupper ſeinen Tod gefunden.

Sollte die Leiche aufgefunden werden, ſo erſuche ich die Polizeibehörden, welchen die desfallſige Anzeige gemacht werden ſollte, mich unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Elberfeld, den 25. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei

(Nr 1156.) Steckbrief.

Die unten ſignaliſirte unverehelichte Anna Maria Fetz aus Oberſayn im Naſſauiſchen hat ſich der wegen Gewerbeſteuer-Contravention wider ſie eingeleiteten fiskaliſchen Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden erſuchen wir, die Denunciatin im Betretungsfalle zu verhaften und uns vorführen zu laſſen.

Duisburg, den 27. November 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht: Buehl.

Signalement.

Geburtsort: Oberſayn im Naſſauiſchen; Religion katholiſch; Alter 31 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare blond; Stirn kurz; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe ſpitz; Mund klein, dick; Zähne gut; Kinn rund; Geſichtsbildung rund; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt klein und geſetzt; Sprache oberländiſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 1157.) Steckbrief.

Der nachſtehend ſignaliſirte Schuſter Wilhelm Hemming ſive Baumeiſter aus Kirchhellen, welcher dringend verdächtig iſt, die Gertrud Wieſchermann daſelbſt am 16. Oktober c. durch einen Steinwurf getödtet zu haben, hat ſich durch Entfernung vom Wohnorte Kirchhellen der Haft und Unterſuchung zu entziehen gewußt.

Wir erſuchen daher die resp. Juſtiz- und Polizeibehörden, denſelben im Betretungsfalle verhaften, und unter ſicher Eskorte hieher befördern zu laſſen.

Münſter, den 24. November 1842. Königl. Inquiſitoriat.

Signalement.

Religion katholiſch; Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 9½ Zoll; Haare dunkelblond; Stirn niedrig; Augenbraunen dunkelblond; Augen blau; Naſe ſpitz; Mund klein; Zähne geſund; Bart blond; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank.

Das erſte Glied am Daumen der linken Hand iſt verkrüppelt.

(Nr. 1158.) Steckbrief.

Der Metzgerburſch Jakob Benz von Hofheim, Kreis Benzheim, hat ſich der von dem Großherzoglich Heſſiſchen Stadtgerichte zu Darmſtadt wegen Unterſchlagung einer bedeutenden größtentheils aus Guldenſtücken beſtehenden Geldſumme, gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

In Folge einer an mich ergangenen Requiſition bringe ich das Signalement des flüchtigen Inkulpaten mit dem Erſuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden des Bezirks, auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 30. November 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Signalement.

Alter 29 Jahre; Statur unterſetzt; Größe 6 Fuß 3 Zoll 4 Strich (Großh. Heſſ. Maaß); Haare braun; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen braun; Naſe dick; Mund breit; Kinn rund; Geſicht oval; ſonſtige Zeichen: zwei Narben, eine auf der linken Seite des Kinnes, die andere auf der Stirne.

Kleidung: eine blaue mit ſchwarzem Pelz beſetzte Tuchkappe mit dergleichen Schild, blauer Kittel, darunter ein blau tuchenes Kamiſol, ſchwarze Tuchhoſe, ſommerzeugne rothgeſtreifte Weſte und Halbſtiefel.

(Nr. 1159.) Diebſtahl zu Barmen.

In dem Zeitraume vom 20. zum 21. d. M. iſt zu Barmen ein 390 Pf. ſchwarze Seife enthaltendes Faß von etwa 1½ Ohm mit hölzernen Reifen, und auf der einen Seite mit dem eingebrannten Zeichen S. E., auf der andern Seite mit den ſchwarzen Zahlen 1½ verſehen, geſtohlen worden.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Seife Auskunft zu geben vermag, mir ſolche ſchleunigſt mitzutheilen.

Elberfeld, den 25. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1160.) Diebſtahl zu Wittenhaus, Bürgermeiſterei Hardenberg.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. ſind aus zwei Häuſern zu Wittenhaus in Richrath, Bürgermeiſterei Hardenberg, unter erſchwerenden Umſtände Töpfe mit Butter, Brode und andere Gegenſtände geſtohlen worden. Die Diebſtähle ſcheinen von vier verſchiedenen Perſonen ausgeführt zu ſein, deren Fußſtapfen in der Richtung nach Voßnacken bis an die Landſtraße bei der Schwandt, verfolgt werden konnten, und theils von einer ganz großen Fußbekleidung theils von zweileiſtigen Stiefeln, theils von kleineren vorn runden Fußbekleidungen, die aber ſämmtlich unter dem Abſatz und der Sohle mit Nägeln beſchlagen waren, herrührten. Der Verdacht der Betheiligung fällt auf einen Mann von 40 — 45 Jahren, 5 Fuß 6—8 Zoll groß, mit rothen glatt anliegenden Haaren, hoher Stirn, rothen Augenbraunen, großer Naſe, rothem kurzen Backenbarte, rundem Kinn, dickem runden und rothen Geſicht, kräftiger Statur, der eine vornehme Haltung hatte, halb hochdeutſch ſprach und am Tage vor den Diebſtählen mit einer runden dunkelfarbigen tuchenen Schirmkappe, brauntuchenem Ueberrock, dunkelfarbigen tuchenen Hoſe, und Halbſtiefeln bekleidet war.

Jedermann, der hiernach Auskunft über die Diebe zu geben vermag, erſuche ich mir oder der nächſten Polizeibehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 26. November 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1161.) Steckbrief.

Die Margaretha Scheidgen, Ehefrau Jakob Hahn, zuletzt zu Donrath im Siegkreiſe wohnhaft, zu Girbelrath, Regierungsbezirk Aachen gebürtig, welche wegen Gewerbſteuer-Contravention eine ſechswöchentliche Subſidiargefängnißſtrafe zu verbüßen hat, befindet ſich auf flüchtigem Fuße.

Indem ich deren Signalement nachſtehend mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, dieſelbe im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 29. November 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Köſteritz.

Signalement.

Religion katholiſch; Alter circa 44 Jahre; Größe 4 Fuß 11 Zoll; Haare ſchwarz; Stirne hoch; Augenbraunen ſchwarzbraun; Augen grau; Naſe klein; Mund mittel; Kinn klein, rund; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe geſund; Statur unterſetzt.

Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 1162.) Unbekannter Taubſtummer

Am 1. November dieſes Jahres iſt zu Saarburg das hierunten näher verzeichnete Individuum wegen Landſtreicherei aufgegriffen worden, welches taubſtumm iſt, oder aber einen ſolchen Zuſtand ſehr täuſchend nachzuahmen weiß. Da bei demſelben keine Papiere vorgefunden worden ſind, welche über Namen und Wohnort Aufſchluß geben könnten, ſo erſuche ich Jeden, welchem dieſe Perſon bekannt ſein ſollte, mir ſchleunigſt Anzeige machen zu wollen.

Signalement.

Anſcheinend ein Mann von 30 bis 36 Jahren; Größe 4 Fuß 9 Zoll; Statur mittlere; Geſichtsform oval; Haare röthlich und dünn; Stirn gewöhnlich; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe, Mund und Kinn gewöhnlich; Bart röthlich.

Derſelbe war bekleidet mit einer alten weißgrauen Halsbinde von Baumwollenſtoff, einen blauen abgetragenen leinenen Kittel, alten grauen leinenen Hoſen, zerriſſenen blau wollenen Strümpfen, alten Schuhen mit Schnüren und einem alten Filzhut.

Trier, den 25. November 1842. Der Ober-Prokurator: Deuſter.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 70. Düſſeldorf, Sonnabend, den 17. Dezember **1842.**

(Nr. 1163.) Geſetzſammlung, 23tes Stück.

Das 23te Stück der Geſetzſammlung iſt erſchienen und enthält unter:

Nr. 2304. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18. Oktober 1842, den Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.

Nr. 2305. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18. Oktober 1842, die für einige Waaren-Artikel eintretende Erhöhung der Eingangs-Zollſätze betreffend.

(Nr. 1164.) Superintendent der Kreisſynode Weſel.

Die Wiedererwählung des bisherigen Superintendenten, Pfarrers Lohmann zu Weſel zum Superintendenten der Kreis-Synode Weſel iſt unterm 9. September d. J. von dem Königlichen hohen Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten beſtätigt worden.

Coblenz, den 18. November 1842. Königliches Conſiſtorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1165.) Handelskammer zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 7970.

Bei der ſtatutgemäßen Erneuerung der Handelskammer zu Lennep ſind ausgeſchieden die Mitglieder Arnold Hard, Daniel Oelbermann, Juſtus Scharff, Adolph Schumacher; die Stellvertreter Nohl, Engels, Honsberg, Luchtenberg, und ſind neu reſp. wieder gewählt worden: als Mitglieder Louis Moll, Daniel Oelbermann, Adolph Schumacher, Juſtus Scharff, als Stellvertreter Heinrich Bauendahl, Daniel Hilger, Georg Lorenz Kutter und Franz Arnold Honsberg.

Dieſe Wahlen haben die höhere Beſtätigung erhalten.

Düſſeldorf, den 24. November 1842.

(Nr 1166.) Verkauf des Branntweins. II. S. III Nr. 5773.

Es iſt in unſerm Verwaltungsbezirke ſchon öfters vorgekommen, daß Kleinhändler, welchen wegen ohne polizeiliche Conceſſion und ohne vorherige Anmeldung bei der Ortsbehörde betriebener Schenkwirthſchaft zur Unterſuchung gezogen ſind, zu ihrer Vertheidigung angeführt haben, daß ſie geglaubt, durch das maasweiſe Ausſchenken von Branntwein an die bei ihren als Kleinhändler einſprechenden Kunden einer Uebertretung des Geſetzes ſich nicht ſchuldig zu machen. Eine derartige Entſchuldigung kann jedoch keine Berückſichtigung finden, weil nach §. 10 des Gewerbſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 als Schenkwirth ſteuerpflichtig iſt, wer gewerbsweiſe ein offenes Lokal hält um zubereitete Speiſen oder Getränk zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten, bei der Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit eines ſolchen Gewerbebetriebs alſo nur darauf geſehen

werden kann, ob der Verkauf des Branntweins im offenen Lokale und zum Genuße auf der Stelle ſtatt gefunden hat, nicht aber darauf, ob der Branntwein in Gläſern oder in anderen Gefäßen oder Maaßen, nach Theilen des Quarts, verabreicht worden iſt, wenn es auch bei den Schenkwirthen im Allgemeinen gebräuchlich iſt, den Branntwein, welcher in ihren Schankſtätten verzehrt wird, in Gläſern zu verabreichen.

Wir machen die Händler mit Branntwein hierauf aufmerkſam, damit ſie ſich vor einer derartigen Uebertretung des Geſetzes hüten.

Düſſeldorf, den 7. Dezember 1842.

(Nr. 1167.) **Die vierzehnjährigen Durchſchnitts-Berechnungen der Martini-Marktpreiſe der Städte Neuß, Weſel, Eſſen ꝛc. betr. I. D. I. Nr. 5380.**

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. (Amtsblatt St. 73), die Ablöſungs-Normalſätze betreffend, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die nach den §. §. 47—49 der Ablöſungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 ermittelten, vierzehnjährigen Durchſchnitte der Martini-Marktpreiſe für die vom 19. November 1842 (einſchließlich bis zum 18. November 1843 (einſchließlich) in Antrag kommenden Ablöſungen von Getraide-Abgaben und Zehnten für den Berliner Scheffel betragen:

A. Zu Neuß.

Weizen . .	2 Rthlr.	6 Sgr.	0,884 Pf.
Roggen . .	1 „	19 „	7,960 „
Gerſte . .	1 „	8 „	5,607 „
Hafer . .	— „	24 „	0,125 „
Buchweizen .	1 „	11 „	2,864 „

daher mit 3% Erhöhung (Ablöſungs-Preiſe für die Bürgermeiſtereien des Kreiſes Düſſeldorf und für die Bürgermeiſtereien Haan, Mettmann, Wülfrath, Velbert und Hardenberg des Kreiſes Elberfeld) für den Scheffel

Weizen . .	2 Rthlr.	8 Sgr.	0,671 Pf.
Roggen . .	1 „	21 „	1,839 „
Gerſte . .	1 „	9 „	7,455 „
Hafer . .	— „	24 „	8,709 „
Buchweizen .	1 „	12 „	5,710 „

B. Zu Weſel.

Weizen . .	2 Rthlr.	7 Sgr.	4,467 Pf.
Roggen . .	1 „	16 „	9,787 „
Gerſte . .	1 „	6 „	2,629 „
Hafer . .	— „	23 „	4,832 „
Buchweizen .	1 „	9 „	8,941 „

(Ablöſungs-Preiſe im Kreiſe Rees) daher mit einem Rückſchlage
von 6% beim Weizen
„ 1½% beim Roggen
„ 3½% bei der Gerſte
„ 4½% beim Hafer
„ 7% beim Buchweizen

(Ablöſungs-Preiſe in den Bürgermeiſtereien Duisburg, Dinslaken, Gahlen, Götterswickerhamm, Holten und Ruhrort des Kreiſes Duisburg) für den Scheffel

Weizen . .	2	Rthlr.	3	Sgr.	3,959	Pf.
Roggen . .	1	"	16	"	1,360	"
Gerſte . .	1	"	4	"	11,417	"
Hafer . .	—	"	22	"	4,195	"
Buchweizen .	1	"	6	"	11,555	"

C. Zu Eſſen.

Weizen . .	2	Rthlr.	6	Sgr.	0,003	Pf.
Roggen . .	1	"	18	"	11,248	"
Gerſte . .	1	"	6	"	10,296	"
Hafer . .	—	"	23	"	2,872	"
Erbſen . .	2	"	2	"	8,498	"
Buchweizen .	1	"	12	"	11,209	"

(Ablöſungs-Preiſe in den Bürgermeiſtereien Eſſen, Steele, Alteneſſen, Borbeck, Werden, Kettwig, und Mülheim an der Ruhr des Kreiſes Duisburg)

D. Zu Mülheim am Rheine.

Weizen . .	2	Rthlr.	6	Sgr.	2,494	Pf.
Roggen . .	1	"	21	"	7,708	"
Gerſte . .	1	"	8	"	6,620	"
Hafer . .	—	"	23	"	8,075	"
Buchweizen .	1	"	8	"	5,061	"

(Ablöſungs-Preiſe im Kreiſe Solingen, ſo wie im Kreiſe Lennep in den Bürgermeiſtereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhauſen und Hückeswagen, ferner, jedoch mit Ausſchluß des Hafers, auch in den Bürgermeiſtereien Lennep, Lüttringhauſen, Ronsdorf und Remſcheid.)

E. Zu Herdecke.

Weizen . .	2	Rthlr.	7	Sgr.	6,850	Pf.
Roggen . .	1	"	20	"	11,775	"
Gerſte . .	1	"	8	"	7,516	"
Hafer . .	—	"	25	"	3,558	"

(Ablöſungs-Preiſe des Kreiſes Lennep in der Bürgermeiſterei Rade vorm Wald für alle Getraidearten und für Hafer in den Bürgermeiſtereien Lennep, Lüttringhauſen, Ronsdorf und Remſcheid.)

F. Zu Neuß, Herdecke, Witten und Hattingen.

Weizen . .	2	Rthlr.	12	Sgr.	5,366	Pf.
Roggen . .	1	"	23	"	8,739	"
Gerſte . .	1	"	11	"	6,945	"
Hafer . .	—	"	26	"	2,418	"

(Ablöſungs-Preiſe in den Bürgermeiſtereien Elberfeld, Barmen und Cronenberg.)

Düſſeldorf, den 10. Dezember 1842.

(Nr. 1168.) Die Köhrung der Hengſte betr. I. S. I. Nr. 5282.

Die nachſtehende Nachweiſung der in unſerm Verwaltungs-Bezirke für das Jahr 1842 an- und abgeköhrten Hengſte bringen wir mit Bezug auf den §. 4 der von dem Königlichen Miniſterium für Handel und Gewerbe unter dem 20. Dezember 1832 erlaſſenen Köhr-Ordnung (Amtsblatt St. 3. pro 1833) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düſſeldorf, den 28. November 1842.

Nr.	Farbe.	Bezeichnung der Hengſte. Abzeichen.	Größe Fuß	Größe Zoll	Alter Jahre.	Raçe.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengſte ſind angekört	Die Hengſte ſind abgekört	Bemerkungen.
							1. Kreis Rees.			
1	Schwarz	Kleiner Stern mit Schnippe	5	4	8½	Inländiſch	Theodor Baumann, Ackerwirth zu Lohrward	angekört	—	
2	Dunkelbraun	Blümchen	5	3	9½	id.	Wittwe de Witt, Ackerwirthin zu Hueth	id.	—	
3	id.	Ohne	5	5	3½	Oldenburger	Lambert van Huſen, Ackerwirth zu Bislich	id.	—	
4	Schwarz	Stern und Schnippe	5	3	6½	Inländiſch	Gerhard Verhoeven, Ackerwirth zu Braſſelt	id.	—	
5	Falb	Stern, ſchwarze Mähne und Schweif	5	6	5½	id.	Wilhelm Willemſen, Ackerwirth am Pannofen unweit Rees	id.	—	
6	Hellbraun	Stern	5	4	6½	id.	Rütger Tenbieg, Ackerwirth zu Bislich	id.	—	
7	Fuchs	Bleſſe	5	3	16	id.	Wilhelm Willemſen, Ackerwirth am Pannofen unweit Rees	id.	—	
8	Fuchs	Schußſtern und Schnippe	5	2½	7	id.	Wilhelm Döring, Ackerwirth zu Bienen	id.	—	
9	Braun	Stern	5	2	3	Von einem Kgl. Landbeſchäler u einer inländiſchen Stute gefallen	Daniel Lupken, Kaufmann in Weſel (der Hengſt iſt in der Gemeinde Lackhauſen aufgeſtellt)	id.	—	
10	id.	Blümchen	5	3	2½	Inländiſch	Johann Scholten, Ackerwirth auf Looſenhof zu Damm	id.	—	Der hier verzeichnete Hengſt iſt beim Eintritte der Beſchälzeit in 1843 drei Jahre alt.
11	Schwarz	Stern	5	—	2	Von einem Kgl. Landbeſchäler u. einer inländiſchen Stute gefallen.	Conrad Krusdyck, Ackerwirth zu Töwen	—	abgekört	Zu jung.

Nr.	Farbe.	Bezeichnung der Hengſte. Abzeichen.	Größe Fuß.	Zoll.	Alter Jahre.	Raçe.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengſte ſind angeköhrt	abgeköhrt	Bemerkungen.
					II. Kreis Kleve.					
12	Braun	Matter Stern	5	3	10	Inländiſch	Peter Wanders, Ackerwirth zu Fraſſelt	angeköhrt	—	
13	id.	Stern	5	3	3½	id.	Theodor Janſſen, Ackerwirth zu Till	id.	—	
14	Hellbraun	Großer Stern	4	11	2½	Holländiſch	Theodor Vervoorſt, Ackerwirth zu Keeken	id.	—	
15	Braun	Stern	5	4	4½	Inländiſch	Chriſtian Derkſen, Ackerwirth zu Nütterden	id.	—	
16	id.	id.	5	—	2½	id.	Peter Wanders, Ackerwirth zu Fraſſelt	—	abgeköhrt	
17	Dunkelbraun	Stern und Ballen des linken Vorder u. Hinterfußes weiß	5	3	4½	id.	Erben Hoffmann zu Keppelen	angeköhrt	—	
					III. Kreis Geldern.					
18	Goldfuchs	Bleſſe	5	6	7	Inländiſch	Peter Oeltgen, Ackerwirth zu Stromeurs (Gemeinde Repelen)	—	abgeköhrt	Wegen Kehlkopfdampf.
19	Braun	Vier weiße Füße mit Stern	5	3	5	id.	Heinrich Schrörs, Ackerwirth zu Oſterlagen (Gemeinde Emmerich)	angeköhrt	—	
20	id.	Linker Hinterfuß weiß	5	6	7	Hannoveriſch	Wilhelm Koch, Ackerwirth zu Ginderich	id.	—	
21	id.	Ohne	5	4	2	Inländiſch	Hermann Scholten, Ackerwirth zu Xanten	id.	—	
22	id.	Lange Bleſſe und linker weißer Hinterfuß	5	4	4	Holländiſch	Jacob Ludwig Spolders, Ackerwirth zu Vernum (Gemeinde Sevelen)	id.	—	
23	Rappe	Ohne	5	4	3	Veredelt	Gerhard Teloi, Ackerwirth zu Pont	—	abgeköhrt	Wegen ſchwacher Extremitäten.
24	Goldfuchs	Lange Bleſſe	5	—	3	Inländiſch	Jacob Brouwers, Ackerwirth zu Walbeck	—	id.	Wie vor.
					IV. Kreis Gladbach.					
25	Wolfsfuchs	Ohne	5	—	5	Inländiſch	Bihn, Ackerwirth zu Corſchenbroich	—	id.	

Nr.	Farbe.	Bezeichnung der Hengſte. Abzeichen.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Alter Jahre.	Raçe.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengſte ſind angekört	Die Hengſte ſind abgekört	Bemerkungen.
							V. Kreis Duisburg.			
26	Fuchs	Bleſſe und linker Vorderfuß weiß	5	6	3½	Inländiſch	Schulte Mattler, Ackerwirth zu Holten	angekört	—	
27	Braun	Bleſſe	5	3	6	id.	Th. Potmann, Ackerwirth zu Beeck	id.	—	
28	Braun	id.	5	3	3	id.	Scheidt, Ackerwirth zu Düſſern	id.	—	
29	Fuchs	Bleſſe, Krone des linken Hinterfußes weiß	5	3	3½	id.	Bückmann, Ackerwirth zu Alteneſſen	id.	—	
30	Fuchs	Stern und Schnippe	5	4½	3	id.	Bongert, Ackerwirth zu Alſum	id.	—	
31	Hellfuchs	Bleſſe, Untermaul weiß. Linker Vorderfuß und zwei Hinterfüße weiß geſtreifelt	5	6½	3	id.	Bückmann, Ackerwirth zu Spellen	id.	—	
32	Braun	Rechter Hinterfuß weiß	5	3	6	id.	Wiedenbruck, Ackerwirth zu Meyderich	id.	—	
33	Dunkelbraun	Ohne	5	1	8	Ausländiſche	Derſelbe	—	abgekört	
							VI. Kreis Neuß.			
34	Schwarzfuchs	Ohne	5	3	4	Mecklenburger	Johann Peter Kallen, Ackerwirth zu Neuß	angekört	—	
35	Dunkelbraun	Ohne	5	3	4	Inländiſch	Weyers, Wittwe, Ackerwirthin zu Bockrath	id.	—	
36	Hellbraun	Ohne	5	—	3½	id.	Dieſelbe	—	abgekört	Jugendliche Schwäche.
37	Eiſenſchimmel	Ohne	4	11	4	id.	Johann Janſen, Ackerwirth zu Capellen	angekört	—	
38	Rothbraun	Flocke und linker weißer Hinterfuß	5	2	8	Holländiſch	Derſelbe	id.	—	
39	Falb	Stern	5	—	6	id.	Derſelbe	id.	—	
							VII. Kreis Grevenbroich.			
40	Grauſchimmel	Ohne	5	4	7	Inländiſch	Wittwe Kemmling, Ackerwirthin zu Gilverath	id.	—	

VIII.	Kreis	Solingen.	In den nebengenannten ſechs Kreiſen ſind keine Hengſte zur Köhrung vorgeführt worden.
IX.	"	Lennep.	
X.	"	Elberfeld.	
XI.	"	Düſſeldorf.	
XII.	"	Crefeld.	
XIII.	"	Kempen.	

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1169.) **Holz-Verkäufe**

in den Königlichen Waldungen der Oberförſterei Xanten pro 1843.

Nr. dieſes.	Des Verkaufs Tag und Stunde.	Des Verkaufs Ort.	Forſtbegang	Forſtdiſtrikt	Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
			worin das Holz ſteht.		
	1843				
1	2. Januar Morgens 9 Uhr	Wirth Hoogen zu Saalhof	Alpen	Niederkamp	31 Nummern Eichen- Nutz- und Brennholz, 73 Nummern Buchen-Nutz- und Brennholz.
2	3. Januar Morgens 9 Uhr	daſelbſt	id.	Leucht im Kreuzbaumsbogen	2 Looſe gemiſchtes Schlagholz.
				Hochbuſch	5 Nummern desgl.
				am Hochbuſch	1 Nummer Buchen- Nutz- und Brennholz, 2 Nummern Eichen-Kopfſtämme.
				Beginnendamm	7 Looſe gemiſchtes Schlagholz und 2 Nummern Eichen- Nutz- und Brennholz.
				Niederkamp	3 Nummern Eichen- Nutz- und Brennholz, 13 Nummern Buchen- Nutz- und Brennholz.
				Mönchſchall	19 Nummern Eichen- Nutz- und Brennholz, 18 Nummern Buchen- Nutz- und Brennholz.
3	4. Januar Morgens 9 Uhr	Förſter Knoops zu Bluynbuſch	Bluynbuſch	Bluynbuſch	14 Nummern gemiſchtes Schlagholz und 4 Nummern Eichen- und Buchen-Oberholz.
				offener Bluynbuſch	13 Nummern gemiſchtes Laubholz von Kopfſtämmen.
				Littard	35 Looſe gemiſchtes Schlagholz und 5 Nummern Eichen- und Buchen Oberholz.
4	5. Januar Morgens 9 Uhr	Wirthin Krombach zu Meurs	Baerl	Hees	56 Looſe gemiſchtes Schlagholz.
5	7. Januar Morgens 9 Uhr.	Wirth Gorris zu Xanten	Latzenbuſch	Hees	22 Looſe gemiſchtes Schlagholz.
				Koppel	4 Nummern Eichen-Brennholz.

Nr. dieſes.	Des Verkaufs Tag und Stunde.	Des Verkaufs Ort.	Forſtbegang worin das Holz ſteht.	Forſtdiſtrikt worin das Holz ſteht.	Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	1843				
6	9 Januar Morgens 9 Uhr	Wirth Kutſch zu Marienbaum	Marienbaum	Verhaardt am Uedemer Weg	17 Nummern Kiefern- Nutz- und Brennholz mit einigem Schlagholze.
				daſelbſt id.	37 Looſe gemiſchtes Schlagholz mit einigem Kiefern- Nutz- und Brennholze.
				Verhaardt	50 Looſe gemiſchtes Schlagholz.
				id. am Schmachtdarm	2 Nummern Kiefern- Nutz- und Brennholz.
				Hochwald am Schinken Kirchwege und am Mühlenwege	45 Nummern gemiſchtes Schlagholz und 2 Nummern Eichen-Oberholz.
				Tüſchenwald	1 Nummer Kiefern- Nutz- und Brennholz.
7	10. Januar Morgens 9 Uhr	daſelbſt	id.	Balberg am Pauenweg und Dellweg	3 Looſe gemiſchtes Schlagholz.
				id. an Nabers Kirchweg	11 Nummern Kiefern- Nutz- und Brennholz.
				id. id.	33 Looſe gemiſchtes Schlagholz mit einigen Kiefern.
				id. am Pauenweg	8 Looſe gemiſchtes Schlagholz.
				id. id.	18 Looſe desgl. mit einigen Kiefern.

Die betreffenden Förſter geben an Ort und Stelle nähere Auskunft.

Diejenigen Käufer, welche als zahlungsfähig nicht hinlänglich bekannt ſind und im Verkaufstermine, bei Anſteigerung des erſten Looſes, nicht ſofort annehmbare Bürgſchaft ſtellen, werden nicht ferner zum Bieten zugelaſſen werden.

Xanten, den 6. Dezember 1842. Der Oberförſter: van Haar.

(Nr. 1170.) Empfänger Cönzler von Gebhardshain.

Der ehemalige Steuer- und Kommunal-Empfänger Johann Joſeph Cönzler von Gebhardshain iſt durch Kontumazial-Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 22. November d. J., weil er die ihm anvertraute Steuer- und Kommunal-Kaſſe entwendet und ſich mit derſelben auf flüchtigen Fuß begeben, ſeines Amts als Steuer- und Kommunal-Empfänger der Bürgermeiſtereien Gebhardshain und Daaden entſetzt, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig, des Rechts zum Tragen der National-Kokarde für verluſtig erklärt, ſodann zum Erſatze des entwendeten Kaſſenbeſtandes von 3357 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf. oder im Nichtzahlungsfalle zur angemeſſenen Abarbeitung des Betrages, endlich zur lebenswierigen Feſtungsſtrafe nebſt Staupenſchlag, ſo wie in die Koſten der Unterſuchung verurtheilt werden.

Gegen dieſes Erkenntniß bleibt demſelben eine Reſtitutionsfriſt von vier Wochen, welche

vom Tage der Inſertion in das Amtsblatt berechnet wird, offen. Nach dem Ablaufe dieſer Friſt wird zur Vollſtreckung der erkannten Strafe, ſo weit es geſchehen kann, geſchritten werden. Ehrenbreitſtein, den 2. Dezember 1842.

Königlicher Juſtiz-Senat: Nettekoven.

(Nr. 1171.) Todtenſcheine von in Frankreich Verſtorbenen.

Mittelſt Reſcripts des Herrn General-Prokurators vom 12. Auguſt dieſes Jahres ſind hier folgende Todtenſcheine von ſechs in Frankreich verſtorbenen Perſonen eingegangen, nämlich:

1) des in Elberfeld gebürtigen Soldaten Johann Heinrich Rüſing;
2) des in Burg gebürtigen und zuletzt in Remſcheid wohnhaft geweſenen Soldaten Johann Jakob Schmitz;
3) des in Remſcheid gebürtigen Soldaten Gottlieb Weite;
4) des in Elberfeld gebürtigen Soldaten Gottlieb Seemann;
5) des in Elberfeld gebürtigen Soldaten Johann Gottlieb Rüſing und
6) des in Barmen gebürtigen Friedrich Adolph Fabritius,

welche und zwar jener von Rüſing und Fabritius an den Civilſtandsbeamten von Barmen, jener von Schmitz und Weite an den Civilſtandsbeamten von Remſcheid, und jener von Seemann an den Oberbürgermeiſter zu Elberfeld zur Eintragung in die Sterberegiſter vom laufenden Jahre abgegeben worden ſind, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Elberfeld, den 12. November 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1172.) Wahrſcheinlich Geſtohlenes.

Es wird hier bei zweien Inquiſiten nachſtehende Gegenſtände als:

zwei Nähkiſtchen mit Spiegel, ſilbernen Sporren, dito Fingerhut und ſonſtige Kleinigkeiten, von welchen das eine mit grünen das andere mit rothem Sammet ausgefüttert iſt; ſo wie zwei ſilberne Taſchenuhren wovon die eine arabiſche Ziffern auf dem Zifferblatte und den Namen: „Breguet à Paris“ enthält, die andere aber ein ſilbernes Zifferblatt mit römiſchen Ziffern hat, nebſt Uhrſchlüſſel, ſo wie ein Sternchen zu einem Stirnbande aus einem ächten, von fünf Glasſteinen umgebenen Diamant in Silber gefaßt, beſtehend, und dann ein ſchwarz ſeidenes Regenſchirm als muthmaßlich geſtohlen, in Beſchlag genommen worden.

Die Eigenthümer dieſer Gegenſtände wollen ſich unter Beſcheinigung ihrer Anſprüche bei uns oder der betreffenden Gerichtsbehörde melden, und können ſolche nach Befinden wieder in Empfang nehmen.

Hamm, den 30. November 1842. Königl. Inquiſitoriat.

(Nr. 1173.) Zurückgenommene Steckbriefe.

Die von mir unter dem 16. Oktober d. J. gegen den Albert Köller aus Wald, unter dem 22. Oktober d. J. gegen den Knecht Johann Peters aus Dünwald und unter dem 24. Oktober d. J. gegen den Karl Siemens aus Iſerlohn erlaſſenen Steckbriefe, ſind durch die Verhaftung jener Perſonen erledigt.

Düſſeldorf, den 17. November 1842.

Der Inſtruktionsrichter: von Ammon.

2)

(Nr. 1174.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der unterm 4. Dezember 1837 von dem Herrn Inſtruktionsrichter von Roon gegen den Metzgergeſellen Iſaac Kaufmann aus Langerwehe im Kreiſe Düren erlaſſene Steckbrief, wird hierdurch zurückgenommen, da der ꝛc. Kaufmann nunmehr verhaftet iſt.

Düſſeldorf, den 18. November 1842.

Der Inſtruktionsrichter: von Ammon.

(Nr. 1175.) Diebſtahl zu Lennep.

In der Nacht vom 25. zum 26. November c. ſind aus einem Hauſe zu Lennep unter erſchwerenden Umſtänden die nachſtehend verzeichneten Gegenſtände geſtohlen worden, nämlich: 1) zwei ſilberne Eßlöffel, gez. ABK und EH; 2) ein goldenes Halsſchloß mit fünf Schnüren dunkelrothen Granaten; 3) eine goldene Tuchnadel mit einem Diamant; 4) ein goldenes Schloß mit 3 braunen Haarketten; 5) ſechs ſilberne Theelöffel, gez. WH auf der rechten Seite; 6) zwei ſilberne Eßlöffel, gez. D. und DB.; 7) zwei ſilberne Eßlöffel, gez. PH; 8) eine ſilberne Cigarrenbüchſe mit Spitze von Elfenbein; 9) ein kleiner eiſerner Ring mit verſchiedenen Schlüſſeln; 10) ein weißer ſeidener geſtrickter Tabacksbeutel mit einer Guirlande und Perlen; 11) eine Quantität weiße Seife; 12) zwei Thaler ⅙ in Courant, ein Thaler in Kaſſenanweiſung und 25 Sgr. Münze; 13) ſechs ſilberne Eßlöffel; 14) eine Wanduhr in einem braunen Käſtchen; 15) eine Quantität Butter aus einem Topfe; 16) ein Topf mit Fett; 17) ein Hausſchlüſſel nebſt 4 Stubenſchlüſſeln.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolches unverzüglich anzuzeigen.

Elberfeld, den 2. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1176.) Diebſtahl zu Hahnerfeld.

In der Nacht vom 28. zum 29. November d. J. ſind aus einem Hauſe zu Hahnerfeld unter erſchwerenden Umſtänden ein gelbkupferner Waſſerkeſſel, gez. W. Janſon 1826, und ein neues Kinderkiſſen mit braunem ſiamoiſenen weißgeſtreiften Ueberzug, geſtohlen worden. Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft zu geben vermag, mir unverzüglich anzuzeigen.

Elberfeld, den 2. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1177.) Diebſtahl eines Pferdes zu Birke.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. iſt zu Birke, Bürgermeiſterei Lüttringhauſen, das nachſtehend beſchriebene Pferd nebſt einem Zaum mit Bellen aus dem Stall geſtohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf dieſes Pferdes warne, erſuche ich Jedermann, etwaige auf dieſen Diebſtahl bezügliche Wahrnehmungen mir oder der nächſten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 5. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Das Pferd iſt ein ſchwarzbrauner Wallach mit einem kleinen weißen Fleckchen an der Stirn, langem dickem Schweif, iſt circa 17 Hand hoch, ſtark gebaut, gut genährt und 8 Jahre alt.

Auf dem Rücken iſt es vom Sattel und an der Bruſt linker Seite vom Hamen etwas gedrückt, hat auch an dieſer Bruſtſeite eiu kleines Schwämmchen vom Hamendruck.

(Nr. 1178.) **Diebſtahl von Dachpfannen zu Elberfeld.**

Von dem hieſigen Eiſenbahnhofe ſind im Laufe dieſes Herbſtes 111 Stück rechtsgekrempte und 926 Stück linksgekrempte aus der Dachziegelei des Regiſtraturraths Scholl zu Düſſeldorf herrührenden mit einer Brille, als Fabrikzeichen, verſehene Dachpfannen geſtohlen worden. Jedermann, der über den Dieb oder das Verbleiben der geſtohlenen Pfannen Auskunft geben kann, erſuche ich, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſofort davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 5. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1179.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Heinrich Liermann zu Aulgaſſe, Behufs ſeiner Strafverbüſſung gefänglich eingebracht worden, ſo wird der unterm 21. v. M. hinter denſelben erlaſſene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Köln, den 15. November 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

(Nr. 1180.) **Diebſtahl zu Wetteldorf und Steckbrief.**

Am 29. November d. J. iſt bei dem Gäſtwirth Johann Schreiber von Wetteldorf (Bürgermeiſterei Schönecke) ein unbekanntes Individuum, welches ſich unterwegs an eine beurlaubte Militairperſon angeſchloſſen und derſelben erzählt hatte, daß es einen Onkel in Trier habe der Ziegelbäcker ſei und bei welchem es Arbeit zu finden hoffe, eingekehrt, und in der Nacht mit folgenden Gegenſtänden, welche verſchiedenen Gäſten und dem Wirthe ſelbſt gehörten, verſchwunden, nämlich:

a) einer porzellanenen mit Silber beſchlagenen Tabackspfeife; b) einer ſilbernen engliſchen Taſchenuhr mit einer kupfernen Kapſel, einer weißen, metallenen Kette, zwei Schlüſſeln, wovon der eine ein halber Frank, der andere etwas größer und rund mit AH gezeichnet war; c) einem blauen ziemlich abgetragenen runden Kittel, am Halſe mit weißer Seide garnirt, und an den Aermeln mit Krämpchen verſehen; d) 55 bis 60 Thaler baarem Gelde, in einem blauen Beutel, beſtehend aus Gold- und Frankengeld; e) einem Paar weißwollenen Fußſocken; f) einem Thaler 15 Sgr. baarem Gelde, in verſchiedener Münze in einem kattunenen Beutel, welcher aus zwei aneinander genähten Beuteln beſtand und mit einem Stück geſtreifter Schnur verſehen war; g) einem blauen ziemlich feinen Frackrock mit vergoldeten Knöpfen; h) zwei rothen baumwollenen Halstüchern; i) einer blauen Tuchhoſe; k) einer weiß wollenen Weſte mit blauen und rothen Blumen; l) einem Paar alten Schuhen, wovon der eine mit, und der andere ohne Nägel.

Dagegen hat es verſchiedene Gegenſtände, unter andern: 1) einen Leibrock, ſ. g. habit de chasse, bezeichnet: Johann Müller Nr. 691 und eine graue Tuchhoſe, bezeichnet Nr. 623, beide mit dem Stempel AB, Arbeitsanſtalt Brauweiler, verſehen; 2) 5 Sgr. 10 Pf. baar in einem Beutel; 3) zwei Kittel; 4) drei Taſchentüchern; 5) ein Paar Strümpfe; 6) ein Buch; 7) ein Meſſer; 8) ein Haarkamm; 9) $\frac{1}{4}$ Paquet Rauchtaback; 10) ein Paar Stiefel, zurückgelaſſen.

Indem ich vor dem Ankaufe der geſtohlenen Gegenſtände warne, und das Signalement hierunten folgen laſſe, erſuche ich Jeden, welcher über das Verbleiben der Gegenſtände und den Aufenthalt des Diebes Auskunft geben kann, der nächſten Polizeibehörde, oder mir davon Kenntniß zu geben, wie auch alle Polizei-Offizianten, auf jenes Individuum zu vigiliren und im Betretungsfall zu verhaften und mir vorzuführen.

Trier, den 2. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Deuſter.

Signalement.

Namen: angeblich Johann Müller; Alter anſcheinend 30 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Statur mitteler; Geſichtsform rund; Stirne, Naſe, Mund, Kinn, gewöhnlich; Geſichtsfarbe etwas ſchwärzlich.

Derſelbe war bekleidet mit einer braunen Mütze und den vorſtehend angegebenen entwendeten Kleidungsſtücken.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 1181.) Sr. Majeſtät der König haben geruhet dem praktiſchen Arzte und Wundarzte Johann Joſeph Dr. Nieland hierſelbſt, den Charakter eines Sanitäts-Rathes zu verleihen.

(Nr. 1182.) Der als Arzt und Operateur approbirte Dr. Carl Otto Jacob Ewich hat ſich zu Barmen niedergelaſſen.

(Nr. 1183.) Der als Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Ignatz Hoppe hat ſich zu Hukinghauſen, in der Bürgermeiſterei Barmen, niedergelaſſen.

(Nr. 1184.) Der bisherige Wundarzt II. Klaſſe Friedrich Krüger zu Schermbeck iſt von dem hohen Miniſterium der Geiſtlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 21. Juni d. J. als Wundarzt I. Klaſſe approbirt worden.

(Nr. 1185.) An die Stelle des von Erkrath nach Mülheim berufenen Pfarrers Keller iſt der Pfarrer Müller zu Mettmann zum Schulpfleger ernannt worden, unter Ueberweiſung der evangeliſchen Elementarſchulen, ſo wie der Simultanſchulen in den Bürgermeiſtereien Benrath, Hilden und Gerresheim des Kreiſes Düſſeldorf, Haan und Mettmann des Kreiſes Elberfeld.

(Nr. 1186.) An die Stelle des emeritirten Pfarrers Wolf zu Mülheim a/d. Ruhr iſt von der größern evangeliſchen Gemeinde daſelbſt der Pfarrer Joh. Carl Gerh. Keller, ſeither zu Erkrath, zum dritten Pfarrer erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

(Nr. 1187.) An die Stelle des emeritirten Pfarrers Schneider zu Weſel iſt der Candidat Johann Gerhard Sardemann von der evangeliſchen Gemeinde daſelbſt zu ihrem vierten Pfarrer erwählt worden, und hat das landesherrliche Placet erhalten.

(Nr. 1188.) An die Stelle des verſtorbenen Gefängniß-Geiſtlichen Wilms iſt der Kandidat Carl Johannes Ball zu Elberfeld zum Hausgeiſtlichen und Pfarrer an dem hieſigen Arreſt- und Korrektionshauſe ernannt worden.

(Nr. 1189.) An die Stelle des verſtorbenen Theodor Niederheitmann iſt der bisherige Lehrer zu Tüſchen Theodor Lindenſchmidt zum Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Kettwig vor der Brücke berufen und ernannt worden.

(Nr. 1190.) Der Schulamts-Candidat und bisherige Hülfslehrer zu Barmen Hermann Edel iſt zum Lehrer an der neueröffneten evangeliſchen Elementarſchule zu Mellinghofen, Bürgermeiſterei Mülheim a/d. Ruhr, ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 71. Düſſeldorf, Montag, den 19. Dezember **1842.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1191.) Die Abhaltung einer Collecte in den evangl. Kirchen zur Erbauung eines Bethauſes für die evangeliſche Gemeinde zu Linz in Ober-Oeſterreich betr. I. S. II. Nr. 22884.

Seine Majeſtät der König haben auf ein Immediatgeſuch der Vorſteher der evangeliſchen Gemeine zu Linz, in Ober-Oeſterreich, um Unterſtützung zur Erbauung eines eigenen Bethauſes, eine evangeliſche Kirchen-Collecte in Allerhöchſtdero Landen mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 19. Oktober c. zu bewilligen geruht.

Nach den Angaben der Bittſteller iſt dieſer Gemeine die freie Religions-Uebung zwar geſtattet, die Landesregierung läßt jedoch für ihre Kultuszwecke keine Verwendungen aus öffentlichen Fonds eintreten. Die Mittel dieſer Gemeine ſind im Verhältniß zu dem erforderlichen Aufwande, nach der Verſicherung der Gemeinde-Vorſteher ſehr beſchränkt, die Errichtung eines beſondern evangeliſchen Gotteshauſes in jener Provinzial-Hauptſtadt iſt aber ein fühlbares Bedürfniß, da das nächſte evangeliſche Bethaus in Thening von Linz über 2 Stunden entfernt iſt und zur Aufnahme der Evangeliſchen aus Linz und der Umgegend den nöthigen Raum nicht darbietet.

Unter ſolchen Umſtänden haben des Königs Majeſtät ſich bewogen gefunden, für den in Rede ſtehenden Zweck die Kirchen-Collecte ausnahmsweiſe zu bewilligen.

Indem wir dieſe Allerhöchſte Bewilligung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren evangeliſchen Pfarrer, die Abhaltung gedachter Collecte der beſtehenden Vorſchrift gemäß zu bewirken und die aufkommenden Erträge unverzüglich an die Steuerkaſſen zur weitern Beförderung durch die Kreiskaſſen an unſere Hauptkaſſe, abliefern zu laſſen. Düſſeldorf, den 5. Dezember 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1192.) Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt. I. S. I. Nr. 5535.

Auf den Antrag des Curatoriums der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt vom 5. v. M. will ich dem, mir in beglaubigter Ausfertigung vorgelegten Beſchluß vom 4. v. M., welcher alſo lautet:

Beſchluß. Das Curatorium der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt,
in Erwägung,

daß die den Intereſſenten der Anſtalt durch die Statuten verheißenen urſprünglichen Rentenſätze nach dem zur Zeit der Gründung des Inſtituts ($18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$) beſtandenen allgemeinen Zinsfuß von 4 Procent normirt worden;

(§. 17. der Statuten)

daß bei der ſeitdem allmählig eingetretenen Herabſetzung der Pfandbriefzinſen, ſo wie

durch die, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 27. März d. J. erfolgte Herunterſetzung der Zinſen der Staats-Schuldſcheine von 4 auf 3½ Procent, der obige allgemeine Zinsfuß ſucceſſive aber in der Art heruntergegangen iſt, daß es ſchon ſeit einiger Zeit ſchwerer fällt, größere Geldſummen mit der für die vormundſchaftlichen Special-Depoſitorien vorgeſchriebenen Sicherheit (§. 59. der Statuten) zu 4 Procent zinsbar unterzubringen;

daß mithin der, im §. 18. der Statuten vorgeſehene Fall zuläſſiger Ermäßigung der urſprünglichen Rentenſätze für neu zu bildende Jahresgeſellſchaften, eingetreten iſt, und

daß daher die Pflicht der Verwaltung der Anſtalt es erheiſcht, auf die Verhinderung von Ausfällen bedacht zu ſeyn, die dadurch entſtehen könnten, wenn die Renten-Kapitalien der neuen Jahresgeſellſchaften nicht überall zu dem ſtatutenmäßig beſtehenden Zinsfuß von 4 Procent unterzubringen wären und wovon der Reſerve-Fonds die Deckung zu übernehmen hätte,

beſchließt

auf Grund des §. 18. der Statuten

1) die durch den §. 16. beſtimmten urſprünglichen Rentenſätze, die nach denſelben regulirten und in den §§. 19. und 20. angegebenen Dotations-Kapital-Beträge der urſprünglichen Einlagen und der Nachtragszahlungen auf unvollſtändige Einlagen, ſo wie die hierauf ſich beziehenden Beſtimmungen der §§. 17. und 32. lit. B. finden auf die vom Jahre 1843. ab ſich bildenden Jahresgeſellſchaften nicht Anwendung,

dagegen ſollen

2) für die verſchiedenen Altersklaſſen der künftigen Jahresgeſellſchaften nach einem Zinsfuß von 3½ Procent,

a) nachſtehende urſprüngliche Rentenſätze und die nach deren 28fachen Betrage bemeſſenen Dotations-Kapital-Beträge, als:

Klaſſe.	Einlage-Kapital.	Renten-Satz.	Dotations-Kapital.
I.	100	2 Rthlr. 20 Sgr.	74 Rthlr. 20 Sgr.
II.	100	2 • 27 •	81 • 6 •
III.	100	3 • 5 •	88 • 20 •
IV.	100	3 • 15 •	98 • — •
V.	100	4 • — •	112 • — •
VI.	100	4 • 22 •	132 • 16 •

geltend ſeyn;

b) ſoll zur Bildung der Renten-Kapitalien der verſchiedenen Altersklaſſen nach §§. 17. und 20. der Statuten der 28fache Betrag der urſprünglichen Rente jeder Klaſſe angenommen und

c) bei Ermittelung der nach litt. B. §. 32. zu leiſtenden Rückgewähr, das Renten-Kapital des abgegangenen Mitgliedes nach dem 28fachen Betrage der Rente des Abgangsjahres ſeiner Klaſſe feſtgeſetzt werden.

3) Ausfertigung dieſes Beſchluſſes dem Königlichen Hohen Miniſterium des Innern mit dem Antrage auf Genehmigung und Beſtätigung deſſelben mittelſt Berichts einzureichen. Berlin, den 4. November 1842.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

(gez.) von Reiman. Mendelsſohn. von Maliszewski.
Berend. Schulze. Friccius.

die zur Ausführung deſſelben nach §. 18. der Statuten vom 27. Auguſt 1838 erforderliche miniſterielle Genehmigung hierdurch ertheilen, unter der Maaßgabe, daß in der durch §. 18. der Statuten vorgeſchriebenen Bekanntmachung, welche überall — auch in den Amtsblättern der entfernteren Regierungen — mindeſtens 8 Tage vor dem 2. Januar 1843 erfolgen muß, zur Verhütung von Mißverſtändniſſen ausdrücklich bemerkt werde, daß unter den künftigen Jahresgeſellſchaften, auf welche ſich der Beſchluß bezieht, diejenigen gemeint ſind, welche ſich vom 2. Januar 1843 ab bilden.

Berlin, den 4. Dezember 1842.

Der Miniſter des Innern.
(gez.) Graf von Arnim.

Der vorſtehende, mit Miniſterial-Beſtätigung verſehene Beſchluß wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Derſelbe tritt mit dem 2. Januar 1843 in Kraft, ſo daß die vorſtehend ſub 2 a. für die Sechs Altersklaſſen angegebenen neuen Rentenſätze auf alle von dieſem Zeitpunkte ab vorkommenden vollſtändigen und unvollſtändigen Einlagen und auf die, auf letztere erfolgenden Nachtrags-Zahlungen Anwendung finden.

Die Maaßregel einer Ermäßigung der gegenwärtig beſtehenden urſprünglichen Rentenſätze findet in den, im Beſchluß angegebenen Verhältniſſen ihre Begründung und iſt im Intereſſe des, allen beſtehenden und künftig ſich noch bildenden Jahresgeſellſchaften gemeinſchaftlichen Reſervefonds nicht aufzuhalten geweſen.

Inſoweit ſich Gelegenheit finden wird, einen Theil der künftigen Renten-Kapitalien zu einem höhern, als dem, den neuen Rentenſätzen zum Grunde liegenden Zinsfuß nutzbar zu machen, trägt der dadurch erzielte Zinſen-Mehrertrag bei der nach §. 21. der Statuten jährlich vorkommenden Zinſenausmeſſung, zu der Verbeſſerung der Renteneinnahme mit bei und es nehmen alle über Ein Jahr beſtehenden Jahresgeſellſchaften, nach Verhältniß ihrer Renten-Kapitalien, an dieſem Vortheile Theil.

Berlin, den 5. Dezember 1842.

Das Curatorium der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.
von Reiman.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1193.) Diebſtahl zu Irdelen.

Am 4. d. M. iſt aus einem Hauſe zu unterſten Irdelen, Bürgermeiſterei Mettmann, eine ſilberne, zweigehäuſige Taſchenuhr von mittlerer Größe, engliſcher Art, mit arabiſchen Ziffern, deren äußerer Kaſten von Kupfer und rothbraun lakirt war, geſtohlen worden. Der Verdacht des Diebſtahls fällt auf einen jungen, etwa 30 Jahre alten, 5 Fuß 5 — 6 Zoll großen, mit blauem Kittel, ſchwarzer Halsbinde und dunkler Mütze bekleideten Mann, der Subſcriptionen auf den Plan des Lagers ſuchte und ſich nach Haan, Wald und Solingen gewendet haben ſoll. Ich erſuche daher Jedermann, insbeſondere aber die Polizeibehörden, mir alles anzuzeigen, was zur Entdeckung des Diebes und zur Wiedererlangung der geſtohlenen Uhr führen kann, namentlich auch auf den des Diebſtahls verdächtigen Menſchen Acht zu geben und wenn er ſich mit der Uhr betreten laſſen ſollte, deſſen Verhaftung zu veranlaſſen.

Elberfeld, den 8. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1194.) Diebſtahl zu Solingen.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. iſt zu Solingen eine aſchgrau angeſtrichene, faſt noch neue Schiebkarre geſtohlen worden.

Vor dem Ankauf derſelben warnend, erſuche ich Jedermann, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſofort alles anzuzeigen, was zur Entdeckung des Diebes oder zur Wiedererlangung der geſtohlenen Schiebkarre führen kann.

Elberfeld, den 8. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1195.) Diebſtahl zu Kronenberg.

In der Nacht vom 4 zum 5. d. M. ſind aus einer Schmiede zu Kronenberg unter erſchwerenden Umſtänden: 1) drei Schlüſſel von den Abdrehböcken; 2) vier Handſchrauben; 3) circa 30 bis 35 Gros Holzſchrauben und einige andere Kleinigkeiten, geſtohlen worden.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, mir oder der nächſten Polizeibehörde unverzüglich alles anzuzeigen, was zur Entdeckung des Diebes oder zur Wiedererlangung der geſtohlenen Sachen führen kann.

Elberfeld, den 8. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1196.) Diebſtahl bei Wald.

Am 3. dieſes Monats Abends zwiſchen 7 bis 8 Uhr iſt auf der Chauſſee von Wald nach Flachsberg zwiſchen Foche und Centralpunkt von einer Karre eine tannene K Nr. 1247 gezeichnete Kiſte, worin enthalten waren: 24 Stück Schiffſchrauben, 4 Dutzend Schraubengehänge, ein Dutzend Reiſekofferſchlöſſer und 2 Dutzend Korkzieher, geſtohlen worden. Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, mir oder der nächſten Polizeibehörde unverzüglich alles anzuzeigen, was zur Entdeckung des Diebes oder zur Wiedererlangung der geſtohlenen Gegenſtände führen kann.

Elberfeld, den 6. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1197.) Diebſtahl zu Hau.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Dezember c. ſind aus einer Wohnung zu Hau mittelſt Einbruchs und Einſteigens die nachſtehend beſchriebenen Gegenſtände geſtohlen; indem ich vor deren Ankauf warne, erſuche ich einen Jeden, der über den Verbleib dieſer Sachen, oder über die Diebe Auskunft geben kann, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſolches anzuzeigen.

Kleve, den 7. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

Beſchreibung der geſtohlenen Sachen.

1) Circa 20 Ellen weiße Leinewand, von etwa 10 Sgr. Werth, per Elle; 2) ein Karren-Ueberzug (ſogenannte Huf) von weißer Leinewand; 3) drei feine und drei grobe weiß leinene Betttücher, gezeichnet I. G. W.; 4) ein leinenes Tiſchtuch beſter Qualität, nicht gezeichnet; 5) vier Mannshemde, gez. I. G. W.; 6) ſechs Servietten, gez. G. N. Nr. 17; 7) ein Umſchlagstuch von weißem Merino mit kolorirtem Rande; 8) ein dito von rother Wolle; 9) eine Schürze von Kattun mit gelben Rauten; 10) ein Anderthalbguldenſtück.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 1198.) Der proviſoriſch angeſtellte Lehrer Caspar Schoppmann iſt als ſolcher definitiv an der evangeliſchen Schule zu Hammerberg ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 72. Düſſeldorf, Sonnabend, den 24. Dezember **1842.**

(Nr. 1199.) Geſetzſammlung, 25te und 26te Stück.

Das 25te Stück enthält unter:

Nr. 2308. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22. November 1842., wegen des verheißenen Steuer-Erlaſſes und über die Beförderung einer umfaſſenden Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen den verſchiedenen Provinzen der Monarchie.

Nr. 2309. Verordnung wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden. – Vom 22. November 1842.

Nr. 2310. Verordnung wegen Herabſetzung des Salzverkaufspreiſes auf den Salzniederlagen der Monarchie. Vom 22. November 1842.

Das 26te Stück enthält unter:

Nr. 2311. Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der dieſſeitigen und der Fürſtlich Reuß-Plauiſchen gemeinſchaftlichen Landes-Regierung zu Gera abgeſchloſſene Uebereinkunft, um hinſichtlich des Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite und in den geſammten Landen der Fürſtlich Reuß-Plauiſchen jüngeren Linie auf der andern Seite, die gegenſeitige Gleichſtellung der beiderſeitigen Unterthanen herbeizuführen; D. d. den 5. Oktober und bekannt gemacht den 8. November 1842.

Nr. 2312. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14. November 1842., betreffend die Uebertragung der Leitung der Verwaltung der Domainen und Forſten an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Nr. 2313. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23. November 1842., die Ernennung des Ober-Regierungsraths Köhler und des Stadtälteſten Knoblauch zu Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsſchulden betreffend.

(Nr. 1200.) Den Tod des Königl. Regierungs- und Schulraths Dr. H. W. Korten betr.

Das Schulweſen des hieſigen Regierungs-Bezirks, wie der geſammten Rheinprovinz hat mit den unterzeichneten Collegien einen ſchmerzlichen Verluſt erlitten.

Der Regierungs- und Schulrath Dr. H. W. Korten, Mitglied der beiden unterzeichneten Collegien, iſt geſtern nach vierwöchentlichem Krankenlager, noch im kräftigſten Mannesalter ſtehend, verſchieden.

Was der Verewigte in aufrichtiger Frömmigkeit, in warmer Liebe für das Vaterland und den angeſtammten Landesherrn, in einſichtsvollem Eifer für gründliche Wiſſenſchaft und wahrhafte Volksbildung in ſtrengem Gerechtigkeitsſinn und milder Freundlichkeit mit raſtloſer, gewiſſenhafteſter Pflichttreue erſtrebt und gewirkt hat, dafür leben in ſeinem ausgedehnten Wirkungskreiſe zahlreiche Zeugen, und ſchmerzlich vergegenwärtigt es ſich den un-

terzeichneten Collegien, denen er 3 Jahre lang mit Liebe und Treue angehörte, und die jezt ſeinen Verluſt tief beklagen.

Coblenz, den 7. Dezember 1842.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. Schaper.

Königliche Regierung. v. Maſſenbach.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, den Tod des Regierungs- und Schulraths Dr. Korten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Geſchäfte des Verſtorbenen bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium vorläufig dem Regierungs- und Schulrath Dr. Lanfermann übertragen worden ſind.

Coblenz, den 12. Dezember 1842.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

(Nr. 1201.) Superintendentenſtelle der Kreisſynode Gladbach.

Nachdem der zum Superintendenten der Kreisſynode Gladbach erwählte und beſtätigte Pfarrer Hermann zu Odenkirchen ſo ſchwer erkrankt iſt, daß er dieſes Amt nicht übernehmen kann, ſo iſt die interimiſtiſche Verwaltung der Superintendentur vom erſten Januar künftigen Jahres an dem Pfarrer Zilleſſen zu Wickrathberg, welchen die gedachte Synode zu ihrem Aſſeſſor erwählt und das vorgeſetzte Königliche hohe Miniſterium beſtätigt hat, übertragen worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 16. November 1842. Königliches Conſiſtorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1202.) Die künftige einfache ſtatt der bisherigen zweifachen Ausſtellung der Sortenzettel über Haus- und Kirchen-Collectengelder betr. I. D. II. Nr. 21932.

In Gemäßheit der §. §. 6. und 9. unſerer Verordnung vom 1. März 1822 (Amtsblatt Nr. 11. Seite 151—154) ſind bisher über die Erträge der Kirchen- und der Haus-Collecten die Sortenzettel zweifach ausgeſtellt und beide Exemplare derſelben mit den Geldern den Steuerkaſſen überliefert worden, von welchen das Duplikat zu quittiren und den Kirchenvorſtänden resp. Bürgermeiſtern zurück zu geben und das Original mit ihren Ertrags-Nachweiſungen der vorgeſetzten Kreiskaſſe und von dieſer unſerer Hauptkaſſe Behufs Belegung ihrer Rechnung zu überliefern war, wogegen die Duplikat-Sortenzettel ſowohl von Kirchen- als Haus-Collecten den Bürgermeiſtern, von dieſen den Landräthen und von letztern mit der Kreis-Ertrags-Nachweiſung als Belege uns eingereicht werden mußten.

Zur Verminderung der Schreiberei und der Rechnungsbelege haben wir uns zu dem Beſchluſſe veranlaßt gefunden: die Ausſtellung der ſogenannten „Original“ Sortenzettel vom 1. Januar 1843 an wie hiemit geſchieht, aufzuheben; und dagegen zu beſtimmen, daß die mit dem Quittungs-Formulare verſehenen Sortenzettel von demſelben Zeitpunkte an von den Kirchenvorſtänden resp. Bürgermeiſtern nur einfach ausgeſtellt und nach geſchehener Quittung an die Bürgermeiſter u. ſ. w. befördert werden; indem dieſe uns zur Prüfung und Anerkennung der Richtigkeit der Kreis-Nachweiſungen völlig genügen.

Dieſer Abänderung gemäß haben mithin die Steuerkaſſen die an die Kreiskaſſe abzuliefernden Erträge einer jeden Collecte bloß mit den ſpeziellen Ertrags-Nachweiſungen zu begleiten und ſind dieſe von den Kreiskaſſen demnächſt bei Ablieferung des Geſammt-Er-

trages unſerer Hauptkaſſe mit zu überliefern, bei welcher ſie jedoch *lediglich als Kaſſen-Correspondenz* ſo lange aufbewahrt werden bis wir auf den desfallſigen Antrag derſelben die Vernichtung genehmigt haben werden.

Da wir nun die bisher ſo benannten Duplikat-Quittungen bei unſern Collecten-Akten aufbewahren laſſen, ſo werden ſich vom künftigen Jahre an, die eigentlichen Rechnungsbelege bloß auf die von den landräthlichen Behörden eingereichten von denſelben hinſichtlich der Uebereinſtimmung mit den Ertrags-Nachweiſungen der betreffenden Kreiskaſſe beſcheinigten von uns für richtig anerkannten und unſeren Anweiſungen beigefügten Kreis-Ertrags-Nachweiſungen beſchränken.

Vorſtehende abändernde Beſtimmungen haben Alle, welche dadurch betroffen werden, genau zu beachten.

Düſſeldorf, den 10. Dezember 1842.

(Nr. 1203.) Agentur des Friedrich Wilhelm Schmitz zu Holten. I. S. II. Nr. 23141.

Der Carl Ueberfeld zu Sterkrade hat die ihm übertragen geweſene Agentur der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt und iſt an ſeine Stelle der Buchbinder Friedrich Wilhelm Schmitz zu Holten zum Agenten der gedachten Geſellſchaft ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 10. Dezember 1842.

(Nr. 1204.) Erledigung eines Steckbriefs. I. S. II. Nr. 22794.

Der unter dem 2. v. M. (Amtsblatt St. Nr. 63) wider den aus der Provinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler entwichenen Joſeph Mainz erlaſſene Steckbrief iſt durch Verhaftung des Genannten erledigt worden.

Düſſeldorf, den 5. Dezember 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1205.) Deſerteure.

Durch ein unter dem 12. d. M. ergangenes, durch die hohe Beſtätigung vom heutigen Tage rechtskräftig gewordenes kriegsrechtliches Erkenntniß ſind die Musketiere des 36ten (4ten Reſerve) Infanterie-Regiments Auguſt Lange, aus Barmen, Carl Schrupſtock, aus Haan, ſowie Ludgerus Bergmann, aus Byfang, im Regierungsbezirke Düſſeldorf gebürtig, als Deſerteure in contumaciam zur Confiskation ihres geſammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens verurtheilt worden, welches nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 23. März 1839 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 28. November 1842.

Königlich Preußiſche Corps-Gerichte des 4ten Armee-Corps.

(Nr. 1206.) Liquidationen für das 7te Armee-Corps pro 1842.

Wegen des Rechnungs-Abſchluſſes aus dem Jahre 1842, werden ſämmtliche Bürgermeiſtereien und Communal-Verwaltungen des dieſſeitigen Corps-Bezirks hierdurch erſucht, die gehörig juſtifizirten Liquidationen über die Vergütigung für den im Laufe des Jahres 1842 an marſchirende Truppen geleiſteten Vorſpann, ſowie über den Servis für gewährtes Natural-Quartier, desgleichen über die Vergütigung für verabreichte Marſch-Fourage und Mund-Verpflegung gefälligſt in der erſten Hälfte des Januars 1843, ſpäteſtens aber bis Ende deſſelben Monats durch die betreffenden Herrn Landräthe Behufs der

Erſtattungs-Anweiſung, an uns gelangen zu laſſen, und wollen die Letzteren gefälligſt dafür Sorge tragen, daß wir ſobald als möglich in den Beſitz dieſer Liquidationen gelangen.

Münſter, den 10. Dezember 1842.

Königl. Intendantur 7ten Armee-Corps.

(Nr. 1207.) Natural-Lieferungen für das 7te Armee-Corps pro 1843.

Die zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh ſollen wie bisher, auch für das Jahr 1843 von den resp. Magazin-Verwaltungen freihändig angekauft werden. Den Ankauf beſorgen in Weſel, das dortige Königl. Proviant-Amt und in Düſſeldorf die Königl. Magazin-Rendantur daſelbſt.

Produzenten können gute, tadelfreie Naturalien an Körnern und Rauhfourage nach Maaßgabe des currenten Bedarfs an den genannten Orten zu angemeſſenen Preiſen gegen gleich baare Bezahlung abſetzen.

Münſter, den 10. Dezember 1842.

Königl. Intendantur 7ten Armee-Corps.

(Nr. 1208.) Abweſenheits-Erklärungen.

In der Abweſenheits-Erklärungsſache der Taglöhner Conrad Schneider und Simon Herter, ſo wie des Schneiders Carl Hoerning, ſämmtlich in Creuznach, wohnhaft, gegen den früherhin zu Spabrücken wohnhaft geweſenen Leinweber Johann Dilly ſind erſtere durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 15. Auguſt d. J. zum Beweiſe durch Urkunden darüber, daß ſie mit gedachten Dilly in einem erbfähigen Grade verwandt ſind, ſodann aber auch zum Beweiſe durch Urkunden und Zeugen darüber zugelaſſen worden, daß derſelbe im Jahre 1826 ſeinen damaligen Wohn- und Aufenthaltsort Spabrücken verlaſſen, nach Braſilien gezogen und ſeit dem 15. Juni 1834 ſeinen Verwandten keine Nachricht von ſich gegeben hat.

Der Inhalt dieſes Erkenntniſſes wird der geſetzlichen Vorſchrift gemäß hiermit veröffentlicht. Köln, den 13. Dezember 1842.

Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 1209.) Interdiktion des H. Neuen zu Frixheim.

Durch Urtheil des hieſigen Königl. Landgerichtes vom 10. vorigen Monats, iſt Heinrich Neuen, Ackerer zu Frixheim wohnend, gegenwärtig in der Irrenanſtalt zu Neuß, mit allen rechtlichen Folgen für interdizirt erklärt worden.

Die Herrn Notarien werden erſucht, der Vorſchrift des Art. 18. der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düſſeldorf, den 3. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 1210.) Aufgefundene Leiche.

Die Leiche des am 26. Juni c. bei hieſiger Neuſtadt im Rheine ertrunkenen Schiffers Peter Schmitz aus Neuendorf, iſt aufgefunden worden, wonach meine über das Ertrinken des rc. Schmitz erlaſſene Bekanntmachung vom 2. Juli c. hiermit zurückgenommen wird.

Düſſeldorf, den 7. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Lippe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1211.) Diebſtähle zu Dellrath, Flingern und Düſſeldorf.

Die nachbezeichneten im Laufe des vorigen Monats im hieſigen Gerichtsbezirk vorgefallenen vier Diebſtähle bringe ich mit dem Erſuchen zur öffentlichen Kenntniß, mich oder die nächſte Polizeibehörde von allem, wodurch die Thäter entdeckt, oder die geſtohlenen Gegenſtände wieder erlangt werden könnten, ſchleunigſt in Kenntniß zu ſetzen.

Es wurden entwendet: 1) in der Nacht vom 11. auf den 12. November aus einem zu Dellrath gelegenen Hauſe: a) eine franzöſiſche Taſchenuhr mit drei Kaſten, wovon der unterſte von Silber der mittlere von Kupfer mit ſilbernem Rand rothlakirt und der äußere nur von Kupfer war. An dem Minutenzeiger war die Spitze abgebrochen und auf dem Zifferblatt, welches an der Stelle, wo die Uhr aufgezogen wird, beſchädigt war, befinden ſich römiſche Ziffern; b) ein Paar noch wenig getragene Reihriemenſchuhe vorne mit 2 Reihen Nägel, und an den Abſätzen ganz mit Nägeln beſchlagen; c) ein neuer baumwollener blauer Kittel auf den Schultern und an den Aermeln mit weißem Garn geſtickt, und unten an den Aermelöffnungen mit einem Knopfe verſehen; d) ein bunter neuer Taſchentuch, der ſich in einer Taſche des vorbeſchriebenen Kittels befand.

2) Am 21. vorigen Monats Abends gegen 5¾ Uhr auf der Landſtraße zwiſchen hier und dem Grafenberge in der Nähe des Brandſpritzenhäuschens von Flingern von einer Karre ein kornblauer Mantel mit Kragen. Der Mantel war ein holländiſcher Küraſſier-Mantel und iſt noch neu. An der linken Seite war das Degenloch und an dem linken Aermel ein Riß zugenäht.

Verdacht des Diebſtahls fällt auf einen vom Grafenberge herkommenden, mit einer Schirmkappe, einem blauen Kittel und einer grauen Schürze bekleideten Manne, der mit dem fraglichen Mantel davon gelaufen ſein ſoll.

3) Am 27. vorigen Monats aus einem auf hieſiger Neuſtraße gelegenen Hauſe eine kupferne Kaffeekanne von runder Form, mit einem Griffe, ohne Füße und an einer Seite mit einer Beule.

4) In dem Zeitraume vom 22. bis zum 26. vorigen Monats aus einem auf hieſiger Flingerſtraße gelegenen Hauſe eine neue Hoſe von grauem Buckskin.

Düſſeldorf, den 7. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 1212.) Diebſtahl zu Neukirchen.

In der Nacht vom 3. auf den 4. November a. c. ſind zu Neukirchen, Kreis Grevenbroich, die nachbezeichneten Gegenſtände entwendet worden:

1) ein dunkelgrüner Ueberrock mit gewirkten Knöpfen und ſchwarzem Futter; 2) ein brauner Rock von Biber mit gewirkten Knöpfen und grauem Futter; die innere Näthe ſind mit weißen Streifen beſetzt; 3) eine kattunene Mannsjacke violet geblümt und mit Neſſel gefüttert; 4) ein Paar neu vorgeſchuhte Mannsſtiefel; 5) ein braun kattunenes Frauenkleid mit weiß leinenem Futter; 6) ein braun karrirtes ſeidenes Frauenhalstuch; 7) zwei Paar flächſene Betttücher; 8) fünf Paar kleinwergene Betttücher; 9) ſechs flächſene Tiſchtücher, gerippt; 10) neunzehn abgetragene flächſene Mannshemden, gez. I. L.; 11) neun Frauenhemden, gez. G. L. et C. L.; 12) zehn kleinwergene Handtücher; 13) zwei weiße ſteinerne Krüge mit acht Maaß Oel; 14) ein ſchmal tuchener Kittel, vorne offen, gez. I. M.; 15) ein flächſener Kittel, vorne zu, ohne Zeichen.

Wer über den Dieb oder den Beſitzer der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft geben kann, wolle ſie mir oder der nächſten Polizeibehörde mittheilen.

Düſſeldorf, den 9. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 1213.) Geſtohlene Sachen.

Aus zweien zu Anfang Oktober d. J. von Detmold per Fuhre nach Köln und am 25. deſſelben Monats von dort durch die niederländiſche Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft hierher beförderten verſchloſſenen Kiſten haben ſich bei ihrer Ankunft dahier die nachbezeichneten Gegenſtände entwendet befunden, ohne daß bis jetzt etwas Näheres über den Thäter oder die Zeit und den Ort der Entwendung hat ermittelt werden können.

Ich bringe daher eine Beſchreibung der entwendeten Gegenſtände mit dem Erſuchen zur öffentlichen Kenntniß, mir oder der nächſt belegenen Polizeibehörde von allen Umſtänden Kenntniß zu geben, wodurch der Thäter ermittelt, oder die geſtohlenen Gegenſtände wieder herbeigeſchafft werden könnten.

Düſſeldorf, den 9. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Verzeichniß der geſtohlenen Gegenſtände.

1) Ein ganz neuer ruſſiſch grüner Ueberrock mit fein geblümten ſchwarzen Stoff gefüttert und mit ſchmalem vorne abgerundeten Kragen; 2) ein braun ſeidenes Taſchentuch in der Mitte hellpunktirt und mit einem ſchmalen Rande; 3) ein brauner faltenreicher Mantel ohne Kragen, inwendig zur Hälfte mit hellblauem Wollentuch gefüttert und mit einem gekräuſelten blauen Plüſchkragen verſehen. Dieſer Mantel war bereits mehrere Jahre getragen.

(Nr. 1214.) Steckbrief.

Der unten ſignaliſirte Tuchfabrikant Johann Wilhelm Brackenhoefer, geboren zu Stelzenberg, Bürgermeiſterei Wermelskirchen und zuletzt zu Buſchhauſen, Bürgermeiſterei Wermelskirchen wohnhaft, hat ſich der gegen ihn wegen Anfertigung und Verbreitung *falſcher* Preuß. Münzen eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Ich erſuche alle Polizeibehörden auf denſelben beſonders zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 8. Dezember 1842. Der Inſtruktionsrichter: von Ammon.

Signalement.

Alter 36 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirn flach; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe klein, ſtumpf; Mund groß; die untere Lippe etwas dick; Zähne in der obern Reihe fehlen die Backzähne, die übrigen Zähne verwachſen und gelb; Kinn rund; Bart etwas röthlich; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank. Beſondere Merkmale: auf den obern Armen drei Pockennarben. Sprache gutes deutſch.

(Nr. 1215.) Diebſtahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. ſind aus einem Hauſe hierſelbſt unter erſchwerenden Umſtänden folgende Gegenſtände geſtohlen worden:

1) 7 bis 8 Stück Manteldamaſt theils grün und ſchwarz in großen Deſſins, theils violett und braun in kleinen Deſſins, theils blauſchwarz in großen, theils ſchwarz in kleinen Deſſins, jedes Stück 8 Ellen haltend; 2) 5 Reſte Manteldamaſt jeder von 3 bis 5 Ellen einer roth und ſchwarz, zwei braun und ſchwarz, und die beiden andern violett und ſchwarz; 3) 9 Thibettücher, wovon 6 fertig geſtickt, 3 aber noch unfertig waren, eines ſchwarz ge-

ſtreift (Satine de laine) zwei braun (Muſſelin de laine) eines ſchwarz, fünf blauſchwarz; 4) Stoff zu 30 Kaſchmirweſten, bunt geblümt und von verſchiedenen Grundfarben; 5) 25 ſolcher Weſten von ältern Muſtern.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankauf dieſer Gegenſtände warne, erſuche ich Jedermann, mir oder der nächſten Polizeibehörde unverzüglich alles anzuzeigen, was zur Entdeckung des Diebes oder zur Wiedererlangung der geſtohlenen Gegenſtände führen kann.

Elberfeld, den 12. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1216.) Diebſtahl zu Kuhlen.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. ſind aus einem Hauſe zu Kuhlen, Gemeinde Rottberg die nachverzeichneten Gegenſtände unter erſchwerenden Umſtänden geſtohlen worden, nämlich: 1) zwei Anker mit Oel noch uneröffnet, jedes Faß am Boden ſchwarz gezeichnet W. M.; 2) ein Anker mit klarem Kornbranntwein desgleichen; 3) ein halber Anker Halbthran desgleichen; 4) ein Vierteltönnchen ſchwarze Seife desgleichen; 5) eine halbe Vierteltonne ſchwarze Seife; 6) eine Achteltonne Häringe, bis auf 5 Häringe noch ganz gefüllt; 7) einige Pfund weiße Seife; 8) ein ſteinerner Krug mit Rum angefüllt; 9) ein Topf mit 27 Pf. Butter gefüllt; 10) ein Topf mit $13\frac{1}{2}$ Pf. Butter gefüllt; 11) ein Topf mit $13\frac{1}{4}$ Pf. Butter gefüllt; 12) zwei zinnerne Gefäße, das eine $\frac{1}{4}$ und das andere $\frac{1}{8}$ Quart haltend; 13) ein weiß leinenes Tuch.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankauf dieſer Gegenſtände warne, erſuche ich Jedermann, mir oder der nächſten Polizeibehörde unverzüglich alles anzuzeigen was zur Entdeckung des Diebes oder zur Wiedererlangung der geſtohlenen Gegenſtände führen kann.

Elberfeld, den 14. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1217.) Steckbrief.

Der hierunten ſignaliſirte Tagelöhner Johann Niktſch aus Großmeppen, Regierungsbezirk Breslau hat ſich eines Diebſtahls zu Mülheim a/d. Ruhr verdächtig gemacht und von da entfernt, ohne daß deſſen Aufenthalt bis jetzt hat ermittelt werden können. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden erſucht, denſelben im Betretungsfalle verhaften und entweder uns oder der nächſten Polizeibehörde vorführen zu laſſen.

Broich, den 8. Dezember 1842.

Fürſtliches Gericht der Herrſchaft Broich: Berghaus.

Signalement.

Familien-Namen: Niktſch; Vorname Johann; Geburtsort Großmeppen in Schleſien; Aufenthaltsort Eſſen; Alter 36 Jahre; Größe 5' 1''; Haare braun; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe und Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn oval; Zähne gut; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt unterſetzt; Sprache ſchleſiſchen Dialekt.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 1218. Es wurden ernannt im Monat November 1842:

A. im Kreiſe Duisburg:

der Kaufmann C. A. Weber, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Duisburg;

B. im Kreiſe Gladbach:

der Ackerer Gotthard Klöppels, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Neerſen; der Siamoiſen-Fabrikant Johann Heinrich Netix und der Ackerer Johann Derichs, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Hardt; der Ackerer und Winkelierer Bartholomäus Cames und der Ackerer Heinrich Schellen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Kleinenbroich;

C. im Kreiſe Lennep:

Der Fabrik-Theilhaber Karl Joſeph Mosblech, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeiſterei Ronsdorf;

D. im Kreiſe Neuß:

der Verwaltungs-Sekretair Theodor Hover, zum commiſſariſchen Verwalter der vereinigten Bürgermeiſtereien Nettesheim und Rommerskirchen.

(Nr. 1219.) Die zur Erledigung gekommene katholiſche Pfarrſtelle zu Neuwerk im Kreiſe Gladbach iſt dem bisherigen Vikar in Corſchenbroich Wilhelm Joſeph Becker verliehen und von demſelben am 14. Juli c. angetreten worden.

(Nr. 1220.) Der bisherige Gendarmerie-Wachtmeiſter Carl Heligus iſt zum Polizei-Kommiſſair der Stadt Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1221.) An die Stelle des anderweit berufenen Lehrers Lunen iſt der Schulamts-Candidat Hermann Cloos proviſoriſch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Louiſendorf berufen und ernannt worden.

(Nr. 1222.) Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Fuhrmeiſter, hat ſich zu Cleve niedergelaſſen.

(Nr. 1223.) Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Wichmann, hat ſich zu Uedem, Kreiſes Cleve niedergelaſſen.

(Nr. 1224.) Die Wittwe Chriſtina Liſette Stöcker iſt nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung als Hebamme zu Elberfeld angeſtellt worden.

(Nr. 1225.) Die unverehelichte Margaretha Geiſſelbach iſt für den Hebammenbezirk Baerl, Kreiſes Geldern, angeſtellt und vereidet worden.

(Nr. 1226.) Die als Hebamme angeſtellte Johanna Kober iſt für den Hebammenbezirk Rheydt vereidet worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 73. Düſſeldorf, Donnerstag, den 29. Dezember 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1227.) Auswanderungen nach Amerika. I. S. I. Nr. 5661.

Nachſtehende Verhandlung dürfte für einige Gemeinden auch des hieſigen Verwaltungsbezirkes beachtungswerth ſein.

Düſſeldorf, den 20. Dezember 1842.

Vor einiger Zeit iſt der Ackerer Theodor Meyer von Wiesbaum, im Kreiſe Daun, aus Nord-Amerika zurückgekommen, wohin er ſich begeben hatte, um ſich von den dortigen Zuſtänden an Ort und Stelle zu unterrichten, und wenn ſie ſeinen Erwartungen entſprächen, mit ſeiner Familie dahin auszuwandern. Er iſt indeſſen enttäuſcht worden. Bei ſeinem Aufenthalte zu Neu-York, und auf den Reiſen, die er im Lande gemacht, hat er ſich bald von dem Elende überzeugt, in welchem die meiſten deutſchen Auswanderer ſich befinden. Durch eigene Anſicht von der Unwahrheit der von Amerika nach Europa kommenden ungetreuen Schilderungen der dortigen Zuſtände unterrichtet, iſt er in ſeine Heimath zurückgekehrt. Hier hat er ſeine gemachten Erfahrungen mit dem Wunſche niedergelegt, daß ſolche zum Nutzen ſeiner Landsleute, um dieſelben vor leichtſinnigem Auswandern nach Nordamerika zu warnen, öffentlich bekannt gemacht werden möchten. Wir haben keinen Anſtand genommen, dieſem Wunſche zu entſprechen, und bringen nachfolgend den Reiſebericht des Theodor Meyer zur öffentlichen Kenntniß, damit er den Auswanderungsluſtigen, die ungetreuen Schilderungen der Zuſtände in Nordamerika und den Verlockungen ſo leicht Gehör geben, zur Belehrung und Warnung dienen möge.

Trier, den 29. Oktober 1842. Königl. Regierung.

Verhandelt zu Birgel am 6. September 1842. Es erſchien Dato vor mir Bürgermeiſter von Liſſendorf der Theodor Meyer, Gutsbeſitzer, wohnhaft zu Wiesbaum, und gab über den Erfolg ſeiner zurückgelegten Reiſe nach den nordamerikaniſchen Staaten Folgendes zu Protokoll:

„Als ſich ſeit einem Jahre in hieſiger Gegend die Auswanderungs-Sucht nach Amerika ausgebreitet hatte, entſtand auch in mir ein unwiderſtehlicher Trieb dorthin zu reiſen, ich war feſt entſchloſſen, vorerſt alle meine bewegliche und unbewegliche Güter zu verkaufen, dann mit meiner Familie abzureiſen und mich dort zu etabliren; nur das flehentliche Bitten meiner Frau und meiner Kinder, Dank ſey es dem Himmel, konnte mich bewegen, von dem beſchloſſenen Verkauf abzuſtehen und nur vorläufig eine Reiſe nach den gemeldeten Staaten vorzunehmen, um mich ſelbſt von dem wahren Sachverhältniſſe und von dem vielverſprochenen Glücke zu überzeugen. Ich reiſte daher am 21. April letzthin von Wiesbaum ab, und zwar durch Frankreich, ſchiffte mich am 29. in Havre de Grace ein und landete erſt, weil wir meiſtens widrigen Wind und dabei mehrere Stürme auszuſtehen hatten, nach einer 52tägigen Fahrt an den Küſten von Neu-York an. Nachdem wir nun die vorgeſchrie-

bene Quarantäne im Schiffe ausgehalten hatten und aus dem Schiffe steigen wollten, wurden wir von mehren hundert armen Deutschen so zu sagen überfallen, um uns in ein Wirthshaus zu begleiten. Diese Menschen, die keine Arbeit haben, erhalten von den Wirthen, denen sie die Fremden zuführen, für jeden Gast einen Franken, daher kam es denn auch, daß diese Leute sich sogar um die Angekommenen schlugen und unter einander handgemein wurden, was sogar unter ihnen zu thätlichen Mißhandlungen Veranlassung gab.

„Schon der kurze Aufenthalt in Neu-York belehrte mich vollends darüber, daß die gepriesene Glückseligkeit dort nicht zu finden sey, denn viele Hunderte von Deutschen, deren ganzes Vermögen an die Ueberfahrtskosten gegangen, gehen dort brodlos herum, und arbeiteten gern, wenn sie nur Arbeit erhalten könnten. Diejenigen, welche nichts mehr besitzen, sind wirklich die unglücklichsten Menschen, die es geben kann, dort kennt der Mensch kein Mitleid und Erbarmen, nicht ein Stückchen Brod, ja nicht einmal das kleinste Almosen wird dem Hungrigen verabreicht, dort ist es nicht wie hier zu Lande, wo Armen-Unterstützungsvereine bestehen, oder wo es hinlänglich mitleidige Menschen giebt, wodurch die Armen unterstützt werden, daß sie nicht vor Hunger zu sterben brauchen; diese arbeits- und brodlosen Menschen wünschen allgemein, daß sie wieder in ihrem Geburtslande wären, wo doch die Arbeitsamen Arbeit und die Armen Mitleid finden. Aber kein Verdienst haben sie, Mittel haben sie auch nicht, die Reise wieder zurück zu machen. — Ich traf dort Leute in Menge an, die hier ihr gehöriges Auskommen hatten, und dort in der größten Armuth sind. So traf ich in der Stadt N. einen Mann, den ich nicht nennen will, der im verwichenen Herbste dorthin ausgewandert, der in dem benachbarten Kreise Schleiden eine Beamtenstelle mit Gehalt bekleidete, dieser war in der That jetzt schon, da er bis dahin durch die Theurung der Lebensmittel mit einer starken Familie sein Vermögen verzehrt hatte, in den dürftigsten Umständen. Dieser konnte mir gar nichts anders sagen, als beklagen, daß er sich durch die lügenhaften Briefe, die aus Amerika gekommen, habe verleiten lassen, dorthin auszuwandern. Wie weit aber selbst Leute gegen Anverwandte gehen, und sie unglücklich machen, davon habe ich auch einige Beispiele selbst erfahren. Auf dem Schiffe, mit welchem ich überfuhr, befand sich auch ein junges Mädchen, eine Israelitin, die auf Grund eines Briefes, den ihre in Neu-York wohnende Schwester ihr hatte zugehen lassen und von ihrem großen Reichthum sprach, sich entschlossen hatte, nach dem Wunsche ihrer angeblich reichen Schwester ihre Heimath zu verlassen, um dort auch ein glückliches Leben zu haben. Die Mitreisende wurde, wie gewöhnlich alle auf der Seefahrt, krank, und da sie nicht ausreichende Mittel hatte, so trug ich kein Bedenken, ihr, nach Vorzeigung des gedachten Briefes, Geld vorzustrecken, welches ich gedachte von der reichen Schwester in Neu-York zurück zu erhalten. Aber, als wir diese in der Stadt aufgesucht hatten, fanden wir eine in Armuth und Elend in einer elenden Barake lebende Person, die nicht so viel hatte, daß sie die Angekommene sättigen, viel weniger mir das vorgestreckte Geld zurückzahlen konnte. Eine gleiche Untreue beging ein junger Mensch aus Rheinbaiern an seinen Eltern, die nach dem Rathe dieses Taugenichtses, der bereits ein Jahr in diesem Lande sich befand, ihre Güter veräußerten und in diesem Frühjahre dorthin zogen; dort angekommen, stahl der treulose Sohn, nicht zufrieden, seine Eltern durch den Rath der Auswanderung schon unglücklich gemacht zu haben, ihnen ihre ganze Baarschaft, und machte sich davon. Natürlich wird auf diese Art die Zahl der ohnehin vielen Brodlosen vermehrt. Kurz in der Gegend von Neu-York war Alles der Art, daß weder für den, der Geld besaß, viel weniger für den, der Nichts hatte, Etwas zu machen war, und deßhalb wünschte jeder Deutsche nur wieder in seiner Heimath zu seyn.

„Um nun das Land ſelbſt weiter auszukundſchaften, fuhr ich mit einem Schiffe nach den Hauptſtädten Albany, Utika und mehrern anderen, ja ich reiſte gegen 500 Stunden in das Innere der Staaten und ſogar bis in die Gegend des Miſſiſippi, um vielleicht dort zu finden, was man vergeblich in den Küſten-Gegenden ſuchte; allein, war das Elend und die Armuth hier in einem hohen Grade, ſo überſtiegen ſolche dort im Innern des Landes allen Begriff. Die Städte waren angehäuft mit einer Anzahl Armen, die alle, da ſie nirgends Arbeit fanden, verhungern müßten, wenn ſie ihr Leben nicht durch Stehlen friſten wollen. Dieſe Armen, die vor und nach ihre Kleidungsſtücke verkauft haben, um zu leben, gehen Alle umher wie hier zu Lande kein Bettler. Alle zerlumpt und zerriſſen ſpricht der Hungertod aus jedem dieſer Menſchen-Antlitze. Es war ein herzzerſchneidender Anblick, alle dieſe Unglücklichen mit Thränen in den Augen den Neuangekommenen um Almoſen bitten zu ſehen, um ihren Heißhunger noch einmal in etwas zu ſtillen.

„Im Innern des Landes ſtockt auch aller Handel durch die vielen Bankerotte, die in neueſter Zeit vorgekommen ſind. Geld findet man hier ſo wenig, als irgend; die Waaren werden daher blos umgetauſcht, und für die Handwerker iſt daher auch gar kein Verdienſt. So traf ich einen jungen deutſchen Handwerker, der bereits ſchon 6 Monate im Lande herumgegangen, und trotz ſeiner angewandten Mühe, Arbeit zu erhalten, bis dahin keine bekommen konnte. Den Ausgewanderten, welche ſich auf den Ackerbau verlegen wollen, wird zwar ein Diſtrikt Land, je nachdem es von ihnen verlangt wird, zu einem ganz geringen Preis nnd zwar der Ares (ungefähr ein Preußiſcher Morgen) zu 2 Dollars oder 2 Thlr. 20 Sgr. angewieſen, allein dieſes Land beſteht nur aus Waldungen und ſonſtigem Geſträuche, die zuerſt mit vieler Mühe ausgerottet und urbar gemacht werden müſſen, wozu und bis dahin, daß das Land Früchte trägt, wenigſtens 1½ bis 2 Jahre erfordert werden, während welcher Zeit ſich die ohnehin unbemittelten Anbauer auf ihre Koſten ernähren müſſen, und da ſie nicht hierzu im Stande ſind, rotten ſich die Verwegenen, um dem Hungertode zu entgehen, zuſammen und überfallen die einzeln liegenden Gutsbeſitzer, mißhandeln und tödten ſogar die Eigenthümer ſelbſt, wenn ſie den Raubenden Widerſtand leiſten wollen. So wurde in dieſem Jahre ein Schweizer, der ſich ein Landgut angekauft hatte, ſechsmal beraubt, und zum Letztenmale, wo derſelbe den Raubenden widerſtand, ſelbſt getödtet. Eben auf dieſe Art wurde ein Jude von zwei Deutſchen umgebracht.

„Durch all dieſes Elend, welches ich überall antraf, konnte ich mich nicht länger mehr in dieſem Lande aufhalten und ſehnte mich wieder nach meinem Vaterlande, ich trat daher die Reiſe wieder nach Neu-York an, um dort meinen Paß von dem dortigen Preußiſchen Conſul Hrn. W. **Schmidt** zur Zurückreiſe nach den Preußiſchen Staaten viſiren zu laſſen; dieſer Conſul bemerkte mir, daß er ſchon früher das hohe Miniſterium zu Berlin auf das große Elend der Preußiſchen Ausgewanderten in Amerika aufmerkſam gemacht und zugleich dahin angetragen habe, Maaßregeln zu treffen, damit dem Auswandern dorthin Einhalt gethan werde, allein wie es ſcheine, ſeyen bis hiehin noch keine Schritte dazu gethan worden, derſelbe erſuchte mich dringend, weil ich mich nun ſelbſt von dem elenden Zuſtande dieſer Ausgewanderten überzeugt habe, denſelben bei meiner Ankunft in das Preußiſche Gebiet bekannt machen zu laſſen, damit nicht noch viele andere in einen ähnlichen Zuſtand gerathen mögen, was ich demſelben auch heilig zuſagte. Da ich nun nach einer 22tägigen Seefahrt in London und bald hernach wieder in meiner Heimath angekommen bin, ſo will ich um der Menſchheit willen nicht ermangeln, die vorbeſchriebene getreue Schilderung des Sachverhältniſſes abzugeben, mit der Bitte, dieſelbe an die betreffenden Behörden zur geeigneten Bekanntmachung gelangen zu laſſen.“

(Nr. 1228.)

Nachweiſung

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro November 1842 I. S. II. Nr. 23337.

Nr.	Namen der Haupt-Orte	Weizen			Roggen			Gerſte			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbſen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düſſeldorf	2	18	5	2	2	7	1	24	2	2	1	—	—	20	—	3	14	—	—	—	—	2	18	4	1	1	6
2	Elberfeld	2	23	5	2	8	2	1	25	—	2	2	—	—	20	—	3	—	—	3	2	10	2	17	7	1	6	—
3	Mettmann	2	13	—	1	29	—	1	20	—	2	1	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	1	4	—
4	Eſſen	2	18	9	1	29	—	1	12	9	1	25	3	—	16	9	—	—	—	—	—	—	2	3	6	1	—	—
5	Solingen	3	—	—	2	11	3	2	—	3	2	9	4	—	20	—	2	4	—	4	6	—	2	25	—	1	8	10
6	Crefeld	2	17	—	2	1	6	1	17	—	1	28	6	—	15	—	2	28	—	4	15	—	2	8	6	—	29	9
7	Neuß	2	13	2	2	—	—	1	17	2	1	26	3	—	14	8	2	18	—	6	4	—	2	10	—	1	—	3
8	Duisburg	2	20	—	2	5	—	1	20	—	2	5	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	1	3	—
9	Emmerich	2	17	3	2	3	4	1	15	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6
10	Rees	2	16	3	2	1	1	1	16	3	1	27	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	6
11	Weſel	2	16	7	1	29	6	1	17	3	1	21	8	—	12	6	3	10	—	4	—	—	2	1	10	—	28	—
12	Cleve	2	25	7	1	28	3	1	13	2	1	23	8	—	13	4	3	10	—	4	—	—	1	25	8	—	25	1
13	Geldern	2	20	7	2	5	1	1	14	10	1	22	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	1
14	Goch	2	16	5	2	2	1	1	12	6	1	20	7	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	4
15	Kempen	2	12	—	2	3	—	1	15	10	2	3	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6
16	Rheinberg	2	12	—	2	—	9	1	15	3	1	24	5	—	12	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	27	11
	Durchſchnittspreis	2	18	2	2	2	6	1	17	11	1	28	1	—	15	2	2	29	2	4	9	8	2	9	2	1	—	2

Fortſetzung der Nachweiſung

der Conſumtibilien-Durchſchnitts-Preiſe im Regierungsbezirke Düſſeldorf pro November 1842.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Fleiſch. Rind- per Berliner Pfund		Kalb-		Hammel-		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼ Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	1	14	—	11	15	—	7	—	2	—	3	6	2	10	2	6	4	—	6	6	10	—
2	Elberfeld	1	12	—	13	15	—	6	2	1	8	3	—	2	8	2	4	4	10	7	10	9	—
3	Mettmann	1	3	—	12	24	—	7	—	1	8	3	2	3	—	3	—	5	—	7	4	10	—
4	Eſſen	—	22	9	8	22	6	6	4	1	4	3	—	2	4	2	8	4	4	6	3	8	4
5	Solingen	1	15	1	12	—	—	5	—	2	—	3	—	2	10	3	—	5	4	6	8	11	—
6	Crefeld	1	—	9	9	6	—	5	—	1	8	3	—	2	—	3	—	—	—	7	—	9	9
7	Neuß	1	5	—	8	21	11	6	—	1	4	3	—	2	7	2	2	3	4	6	7	7	3
8	Duisburg	1	5	—	10	—	—	5	—	1	8	3	—	2	—	2	6	3	4	7	—	9	—
9	Emmerich	1	—	—	9	—	—	6	—	1	8	3	—	3	—	2	6	4	—	6	6	9	2
10	Rees	1	5	—	8	5	—	5	—	1	6	2	6	2	—	2	4	3	—	6	—	12	—
11	Weſel	—	28	—	8	15	—	3	—	1	3	2	11	2	4	2	6	3	4	5	8	9	7
12	Cleve	—	29	7	8	1	6	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	5	11	12	—
13	Geldern	1	—	—	8	15	—	4	—	1	6	2	6	1	8	2	—	3	—	6	1	8	4
14	Goch	1	3	10	7	12	5	4	—	1	8	2	6	2	—	2	6	4	—	6	—	10	5
15	Kempen	—	24	—	7	8	—	—	—	1	2	3	—	—	—	2	6	3	—	6	—	6	—
16	Rheinberg	1	6	—	7	18	9	5	—	1	2	2	6	2	—	—	—	4	—	5	8	7	4
	Durchſchnittspreis	1	3	5	9	13	2	5	4	1	6	2	11	2	5	2	7	3	11	6	5	9	4

(Nr. 1229.) Domaniale-Abgaben. II. S. IV. Nr. 2758.

Den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forſt-Grundſtücken, ſo wie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorſchriftsmäßig beſcheinigten Quittungen unſrer Hauptkaſſe, über die im IIIten Quartale 1842 an Voll- und Reſt-Zahlungen erlegten Domainen- und Forſt-Veräußerungs- resp. Kauf- Erbſtands- und Ablöſungs-Gelder, den einſchlägigen Rentämtern zur Aushändigung zugeſtellt worden ſind, und bei dieſen in Empfang genommen werden können.

Düſſeldorf, den 21. Dezember 1842.

(Nr. 1230.) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 5726.

Der unten näher bezeichnete Bombardier Heinrich Adolph Hoffert aus Danzig iſt am 11. d. M. von der 2ten Fuß-Compagnie der 8ten Königl. Artillerie-Brigade aus der Garniſon Ehrenbreitſtein, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur der Brigade Herrn Oberſt v. Frankenberg, zu Coblenz, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 22. Dezember 1842.

Signalement.

Alter 19 Jahre 8 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Augen blau; Mund gewöhnlich; Naſe ſpitz; Zähne vollzählig; Bart keinen; Geſicht oval, mager; Geſichtsfarbe blaß. Beſondere Kennzeichen: ſchielt etwas.

Bekleidung: ein ruſſiſch grüner Ueberrock, eine Civil-Mütze, eine feine Militairhoſe, ein Paar Stiefeln, ein Hemd, eine ſchwarz ſeidene Krawate.

(Nr. 1231.) Nachträgliche Köhrung eines Hengſtes betr. I. S. I. Nr. 5647.

Bei der am 19. v. M. nachträglich Statt gefundenen Muſterung des dem Ackerwirthe Jakob Malzzack zu Willich im Kreiſe Crefeld zugehörigen Hengſtes, welcher 4 Jahre alt und 5 Fuß hoch iſt, eine braune Farbe und einen rechten weißen Hinterfuß hat, iſt derſelbe wegen Zitterns in den Knien und wegen Speckhalſes abgeköhrt worden, welches wir mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt Stück 70) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 19. Dezember 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1232.) Verdingung von Salz-Transporten.

Folgende Salz-Transporte ſollen, für den Zeitraum vom 1. Mai 1843 bis Ende April 1846, in Entrepriſe gegeben werden, nämlich, der Salz-Transport von der Saline Königsborn

1) nach der Salz-Debits-Niederlage . zu Elberfeld;
2) " " " . zu Gummersbach;
3) " " " . zu Wipperfürth.

Die Bedingungen, unter welchen ſolches geſchehen wird, ſind niedergelegt:

bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld;
" " " " zu Dortmund;
" " Unter " zu Hagen;
" " Salz-Faktorei . zu Königsborn;
" " " " zu Gummersbach,

und wollen diejenigen Perſonen, welche zur Uebernahme einer oder der andern der gedachten Entrepriſen geneigt und im Stande ſind, ſich mit den Bedingungen zuvor bekannt machen, und demnächſt ihre Erbietungen, verſiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung

„Soumiſſion in Betreff des Salz-Transports von Königsborn nach Elberfeld (Gummersbach) (Wipperfürth)"

an mich einſenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 25. Januar 1843 Abends 6 Uhr angenommen, und dann, in Gegenwart der etwa erſchienenen Intereſſenten, erbrochen, ſpäter eingehende Soumiſſionen oder Nachgebote aber nicht berückſichtigt werden.

Köln, den 15. Dezember 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 1233) Entmündigung der Maria Stupmann.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 9. November 1842, der Verklagten gehörig zugeſtellt am 2. Dezember, iſt Maria Stupmann, Dienſtmagd zu Oberdahl wohnhaft, für entmündigt erklärt, was ich hiermit zur Kenntniß der Herrn Notarien des Gerichtsbezirks bringe, mit dem Erſuchen, dies Urtheil nach Vorſchrift des Artikels 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 in das Verzeichniß der Entmündigten einzutragen. Elberfeld, den 15. Dezember 1842.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1234.) Steckbrief.

Der Weber Anton Stevens aus Peel hat ſich der gegen ihn wegen Diebſtahls und Landſtreicherei eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 7. Dezember 1842. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Alter 19 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe dick; Mund mittel; Zähne gut und vollſtändig; Bart ſchwach; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur geſetzt.

Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 1235.) Diebſtahl zu Düſſeldorf

Am 3. v. M. Abends wurde aus einem auf der hieſigen Ratingerſtraße gelegenen bewohnten Hauſe entwendet:

ein gelb polirtes Käſtchen von Kirſchbaumholz, etwa 9 Zoll im Durchmeſſer groß, nebſt ſeinem Inhalte, beſtehend in: 1) einer in einem Pappſchächtelchen aufbewahrten Geldſumme von zwanzig Thalern, in folgenden Geldſorten: a) 4 holländiſchen Dukaten; b)

einem Fünfthalerſchein; c) einem Einthalerſchein; d) einem Fünffrankenſtück; 2) einem goldenen damaszirten Ring, worauf das Plättchen fehlte; 3) einer etwa ¾ Ellen langen ſilbernen Kette; 4) einer ausländiſchen ſilbernen Münze in der Größe eines Fünfgroſchenſtückes. Auch dieſe Gegenſtände befanden ſich noch beſonders in einem Pappſchächtelchen.

Ferner wurde im Zeitraume vom 4. d. M. Abends bis zum 7. d. M. Morgens aus einem an der ſtädtiſchen Bleiche hinter dem Steinweg gelegenen Bleichhäuschen, mittelſt Erbrechens eines Vorhängeſchloſſes, ein großer kupferner Waſſerkeſſel im Werthe von 3 Thlr., entwendet.

Ich erſuche Jedermann, etwaige auf dieſe Diebſtähle bezügliche Wahrnehmungen mir oder der nächſten Polizeibehörde ungeſäumt mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 13. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 1236.) Diebſtahl zu Düſſeldorf.

In dem Zeitraume vom 10. bis 11. d. M. iſt aus einem auf der Mittelſtraße hierſelbſt gelegenen Laden, eine weiß wollene rothgeſtreifte Decke, im Werthe von 4 Thlr., entwendet worden.

Ich erſuche Jeden, welchem auf dieſen Diebſtahl deutende Anzeigen bekannt werden, ſolche der nächſten Polizeibehörde oder mir mittheilen zu wollen.

Düſſeldorf, den 17. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 1237.) Steckbrief.

Der Schreinergeſell Friedrich Wilhelm Gisbert, genannt (Baron) 19 Jahre alt, aus Wevelinghoven, hat ſich der gegen ihn wegen Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich deſſen Signalement hier unten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 17. Dezember 1842. Der Inſtruktionsrichter: Flamm.

Signalement des ꝛc. Gisbert.

Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare blond; Stirne gewölbt; Augenbraunen blond; Augen braun; Naſe klein; Mund gewöhnlich; Zähne geſund und vollſtändig; Kinn rund; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt ſchlank. Beſondere Kennzeichen: eine Drüſen-Narbe an der rechten Seite des Halſes.

(Nr. 1238.) Steckbrief.

Der Kaufmann Jean Eſtoppey, 38 Jahre alt, zu Amſterdam geboren, zu Kerpen wohnhaft, hat ſich der gegen ihn wegen betrügeriſchen Banquerouts eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 20. Dezember 1842. Der Inſtruktionsrichter: Flamm.

Signalement des ꝛc. Eſtoppey.

Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare dunkelblond; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe ſpitz; Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn ſpitz; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düſſeldorf.

Nr. 74. Düſſeldorf, Sonnabend, den 31. Dezember **1842.**

(Nr. 1239.) Anerkennung und neue Verleihung der Ritterguts-Qualität.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 1. Auguſt c. die Ritterguts-Qualität

1) des Guts Gripswald im Kreiſe Crefeld, den Gebrüdern Herbertz zu Uerdingen gehörig;
2) des Wildenrather Hofes oder Hofes zum Dyck im Kreiſe Grevenbroich, den drei Töchtern des verſtorbenen Freiherrn Maximilian von Leeroth gehörig, und
3) des Bremder oder Brempter Hofes, im Kreiſe Crefeld, dem Heinrich Wilhelm Herbertz zu Uerdingen gehörig,

anzuerkennen, ſowie

4) dem Gute Borbeck, im Kreiſe Duisburg, dem Freiherrn Clemens von Fürſtenberg gehörig;
5) dem Gute Loersfeld, im Kreiſe Bergheim, dem Freiherrn Adolph v. Fürſtenberg gehörig;
6) dem Elſenpaſſer (Elswyker) Hofe, im Kreiſe Cleve, dem Anton v. Lorch gehörig;
7) dem Gute Knollenkamp, im Kreiſe Cleve, dem Rittmeiſter a. D., Freiherrn von Grüter gehörig, dieſes unter dem Namen „Haus Grieth";

die Ritterguts-Qualität neu zu verleihen geruht.

Coblenz, den 25. Oktober 1842.

Der Ober-Präſident der Rheinprovinz.
Schaper.

(Nr. 1240.) Knappſchafts-Reglement für die Herrſchaft Broich.

Nachſtehendes, von Sr. Majeſtät dem Könige wörtlich alſo in folgender Allerhöchſter Ordre:

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 3. d. M. das zurückgehende Knappſchafts-Reglement für die Herrſchaft Broich, einſchließlich des Kirchſpiels Mülheim, und autoriſire Sie zur Ausführung deſſelben.

Sans-ſouci, den 26. Oktober 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Miniſter Mühler und von Bodelſchwingh beſtätigtes

Knappſchafts-Reglement
für die gewerkſchaftlichen Steinkohlengruben in der Herrſchaft Broich einſchließlich des Kirchſpiels Mülheim.

Die zunehmende Ausdehnung und Bedeutung des Bergbaues auf Steinkohlen in der Herrſchaft Broich, mit Einſchluß des Kirchſpiels Mülheim, insbeſondere die Vermehrung

der Tiefbau-Gruben, welche ihrer Natur nach die darin beſchäftigten Arbeiter mit größeren Gefahren bedrohen, und die dieſen Verhältniſſen nicht mehr entſprechende Art und Weiſe der bisherigen Fürſorge für die Verpflegung und Unterſtützung erkrankter, beſchädigter, oder invalider Bergarbeiter, ſowie für die Wittwen und Waiſen derſelben, in den genannten beiden Bezirken, machen die Gründung eines Knappſchafts-Verbandes in dem genannten Bezirke erforderlich.

Für die Organiſation und Verwaltung dieſes Knappſchafts-Inſtitutes, welchem alle Grubenbeamte und Arbeiter in dem genannten Bezirke beitreten müſſen, werden hiermit folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

I. Eintheilung der Bergleute in verſchiedene Klaſſen.

§. 1. Die Mitglieder des Verbandes zerfallen in drei Hauptabtheilungen, nämlich
Ite Abtheilung: ſtändige Mitglieder oder wirkliche Knappſchafts-Genoſſen,
IIte „ unſtändige Mitglieder,
IIIte „ Tagelöhner.

§. 2. Jeder Arbeiter, welcher ſich der Grubenarbeit widmen will, körperlich geſund und ſtark, und gegen deſſen moraliſche Führung nichts zu erinnern iſt, kann, inſofern es nicht an Arbeit fehlt, bis zum vollendeten fünfzigſten Jahre in die Klaſſe der Tagelöhner aufgenommen werden, jedoch nicht vor zurückgelegtem 14ten und in dem Falle des Allerhöchſten Regulativs vom 9. März 1839 (Geſetz-Sammlung 1839 S. 156) §. 2. nicht vor zurückgelegtem 16ten Lebensjahre.

§. 3. Wer nachweiſen kann, daß er bei tadelloſer Aufführung zwei Jahre hindurch Grubenarbeit getrieben hat, nicht über 38 Jahr alt iſt, und die Bergarbeit als Hauptgewerbe betreibt, eignet ſich zur Aufnahme in die Klaſſe der unſtändigen Mitglieder, worin er aufgenommen werden kann, wenn er nachweiſet:

a) durch ein Atteſt des Bergarztes und Bergwundarztes, in ſofern beide Funktionen nicht in einer Perſon vereinigt ſind,

„daß er weder mit einer anſteckenden, noch mit einer ſolchen chroniſchen Krankheit oder einem ſolchen organiſchen Fehler behaftet iſt, welcher ihn zur Bergarbeit unfähig macht, oder ſeine Unfähigkeit oder Ableben in Kurzem erwarten läßt;“

b) durch ein Atteſt dreier mit ihm nicht verwandter Knappſchaftsgenoſſen, daß ihnen der Aufzunehmende bekannt ſei, und ſie bei ihm weder den Bluthuſten, noch die fallende Sucht wahrgenommen haben, welches Atteſt hinſichts der Unterſchriften von einem Knappſchaftsälteſten beglaubigt ſein muß.

§. 4. Wer als unſtändiges Mitglied ein Jahr hindurch, oder ſeit ſeiner erſten Anlegung drei Jahre ununterbrochen Bergarbeit getrieben und ſich in allen hier vorkommenden bergmänniſchen Arbeiten geſchickt und erfahren gezeigt hat, kann, wenn gegen ſeine moraliſche Führung nichts zu erinnern iſt, ſich zur Aufnahme als ſtändiges Mitglied oder Knappſchaftsgenoſſe melden, und wird mit Genehmigung des Bergamts unter folgenden Bedingungen als ſolcher eingeſchrieben:

a) wenn die Zahl der Knappſchafts-Genoſſen nach Maaßgabe des Bedarfs für den Betrieb nicht ſchon überfüllt iſt;
b) wenn er geſund iſt und dies durch die, §. 3. beſtimmten Atteſte nachweiſet;
c) wenn er durch ein Taufzeugniß nachweiſet, daß er nicht unter 25 Jahre und nicht über 39 Jahre alt iſt.

§. 5. Alle Grubenbeamte ohne Ausnahme müſſen der Klaſſe der wirklichen Knappſchafts-Genoſſen angehören, inſofern ſie die dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

§. 6. Die wirklichen Knappſchafts-Genoſſen theilen ſich wiederum in folgende Klaſſen:
Ite Klaſſe: Steiger, Schichtmeiſter, Maſchinenwärter und vereidete Kohlenmeſſer;
IIte „ Häuer, Zimmerlinge, Schmiede, vereidete Abnehmer;
IIIte „ Schlepper, Haspelzieher, Pumper.

§. 7. In jedem Reviere ſoll alljährlich ein Termin zur Aufnahme neuer Mitglieder der beiden erſten Haupt-Abtheilungen des Knappſchafts-Verbandes abgehalten werden.

II. Einnahme der Knappſchaftskaſſe.

§. 8. Die Einnahmen der Knappſchaftskaſſe werden bis auf weitere Beſtimmung, wie folgt, feſtgeſetzt:

1) Beiträge der wirklichen Knappſchafts-Genoſſen:

1te Klaſſe wöchentlich 5 Sgr.
2te „ „ 4 „
3te „ „ 2 „

Dieſe Beiträge müſſen ununterbrochen, und ſomit auch für die Zeit entrichtet werden, wo die Mitglieder keine Grubenarbeit treiben.

Frei von Beiträgen ſind ſie nur während der Zeit, wo ſie ihrer Militair-Verpflichtung im ſtehenden Heere Genüge leiſten oder zu Militair-Uebungen herangezogen werden, ohne dadurch in ihren Anſprüchen an den Knappſchafts-Verband zu verlieren.

2. Beiträge der unſtändigen Mitglieder.

Dieſe bilden nur eine Klaſſe, und zahlen ſo lange ſie auf Bergarbeit angelegt ſind wöchentlich 2 Sgr.

3. Beiträge der Tagelöhner.

Dieſe bilden ebenfalls nur eine Klaſſe und zahlen, ſo lange ſie, auf Bergarbeit angelegt ſind, wöchentlich 1 Sgr.

4. Außerordentliche Einnahmen.

a) Bei der Einſchreibung ins Knappſchafts-Regiſter oder in die Liſte der unſtändigen Mitglieder . . . . — Rthlr. 5 Sgr.
b) bei der Verheirathung an Trauſcheins-Gebühren . . 1 „ — „
und wenn der Schein bei der Verheirathung nicht gelöſet worden iſt . . . . 2 „ — „
c) Alle Ordnungs- und Geldſtrafen, welche für Disziplinar- oder leichte Dienſtvergehen auferlegt werden, fließen gleichfalls zur Knappſchafts-Kaſſe.

5. Beiträge der Gewerken und ſonſtige Einnahmen.

a) Zur Unterſtützung des Inſtituts und zur Bildung eines Grundkapitals zahlen die Gewerken von jedem Scheffel und Centner geförderter Kohlen — mit Ausnahme der unentgeldlich geförderten und zu verabfolgenden Kohlen — bis ein zur Sicherſtellung des Inſtituts hinreichender Kapital-Reſerve-Fond geſammelt ſein wird, Einen halben Pfennig an die Knappſchaftskaſſe, wogegen dieſe in die geſetzlichen Verpflichtungen der Gewerken gegen erkrankte oder beſchädigte Bergarbeiter, deren Wittwen und Kinder eintritt, und auf die geſetzlichen Freikuxen verzichtet;
b) zur Knappſchaftskaſſe fließen auch die bei Subhaſtationen von Bergwerksantheilen für dieſelbe auszuwerfenden Beiträge von 2 bis 5 Rthlr., und außerdem für jede ausgefertigte Belehnung 5 Rthlr.

§. 9. In den Lohnbüchern der Bergleute aller drei Haupt-Abtheilungen ſollen ihre jedesmaligen Beiträge zur Knappſchaftskaſſe verzeichnet werden; dieſe haben ſie daher aufzubewahren, um ſich über die von ihnen geleiſteten Beiträge jederzeit ausweiſen zu können.

III. Wohlthaten des Inſtituts.

§. 10. Bei gehöriger Erfüllung ihrer Verpflichtungen haben die Mitglieder des Inſtituts folgende Wohlthaten zu erwarten, deren anderweitige Regulirung für den Fall der Nothwendigkeit einer Ermäßigung jedoch vorbehalten bleibt.

a. Die wirklichen Knappſchafts-Genoſſen.

1) Eine Penſion für ſich, und nach ihrem Tode für ihre Wittwe und Kinder,
2) ein Krankenlohn während 13 Wochen oder 78 Arbeitstagen,
3) Kur- und Arznei-Koſten-Freiheit,
4) eine Beihülfe zu den Begräbnißkoſten.

b. Die unſtändigen Mitglieder.

1) Ein Krankenlohn für 8 Wochen oder 48 Arbeitstage,
2) freie Kur und Arznei,
3) eine Beihülfe zu den Begräbnißkoſten,
4) eine Penſion für die Wittwe eines Verunglückten.

c. Tagelöhner.

1) Freie Kur und Arznei, wenn ſie während der Bergarbeit auf den Gruben dieſes Reviers erkranken;
2) eine Beihülfe zu den Beerdigungskoſten, wenn ſie in der Bergarbeit auf den Gruben dieſes Revieres verunglücken;
3) in gleichem Falle eine Unterſtützung der Wittwe.

Penſionen für Invaliden, Wittwen und Waiſen.

a. Invaliden.

§. 11. Wenn ein Knappſchafts-Genoſſe durch Unfall oder durch Krankheit, während, oder in Folge der Grubenarbeit, zur ferneren Betreibung derſelben untauglich wird, ſo hat derſelbe ſogleich Anſpruch auf Penſion, ſonſt aber nur in dem Falle, wenn er zehn Jahre ſeine Beiträge zur Knappſchaftskaſſe ununterbrochen geleiſtet hat. In jedem Falle hat ſich derſelbe über ſeine Invalidität durch ein Atteſt des Knappſchafts-Arztes, ſowie des betreffenden Knappſchaftsälteſten bei dem Bergamte auszuweiſen. Er wird alsdann von dieſem in die Liſte der Invaliden aufgenommen, und bezieht nach Verſchiedenheit der Klaſſen, eine wöchentliche Penſion, welche vorläufig für die

1te Klaſſe auf		. . . . .	25 Sgr.
2te „	„	. . . . .	20 Sgr.
3te „	„	. . . . .	15 Sgr.

feſtgeſetzt wird.

Dieſe Penſion wird auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Invalide nach dem Zeugniß des Arztes noch zu häuslichen Arbeiten fähig iſt.

b. Wittwen.

§. 12. Wenn ein verheiratheter Knappſchafts-Genoſſe, welcher durch Unglücksfall in der Bergarbeit zu Tode gekommen iſt, oder welcher zehn Jahre hindurch ſeine Beiträge ununterbrochen zur Knappſchafkskaſſe entrichtet hat, ſtirbt, ſo erhält die Wittwe eine Penſion, welche vorläufig für die

1te Klaſſe wöchentlich 13 Sgr.

2te Klaſſe wöchentlich 10 Sgr.
3te " " 8 Sgr.

betragen ſoll, und zwar ohne Rückſicht auf ihre Erwerbsfähigkeit. Sie hat ſich aber vorher durch die Lohnbücher ihres Mannes über die vollſtändige Entrichtung der Beiträge deſſelben zur Knappſchaftskaſſe bei dem Bergamte auszuweiſen.

Auch die Wittwe eines unſtändigen Mitgliedes erhält unter denſelben Bedingungen die Penſion der 3ten Klaſſe, wenn ihr Mann in der Bergarbeit verunglückt. Außerdem erhalten die Wittwen ſolcher verunglückter Bergleute aller drei Haupt-Abtheilungen als Unterſtützung einen Achtwöchentlichen Lohn ihrer Männer.

§. 13. Um die Knappſchaftskaſſe gegen ungebührliche Wittwen-Penſionen zu ſichern, in den Fällen, wo bejahrte Mitglieder junge Frauen heirathen, wird feſtgeſetzt, daß

1) wenn der Bergmann von 45—50 Jahren, 20 Jahre und darüber älter iſt, als die Frau;
2) wenn der Bergmann von 50—60 Jahren, 15 Jahre und darüber älter iſt, als die Frau,

der Konſens nur unter der Bedingung ertheilt werden ſoll, daß zuvor beide Theile, mit Zuziehung der zwei nächſten Verwandten der Braut, einen ſchriftlichen Revers ausſtellen, worin letztere auf den Fall, daß ihr Mann vor ihr mit Tode abgehe, auf die Wohlthat einer Penſion aus der Knappſchaftskaſſe Verzicht leiſtet.

Die Wittwe eines ſolchen Bergmanns erhält nur in dem Falle, wenn ihr Mann in der Bergarbeit verunglückt, die im §. 12 bewilligte Unterſtützung zum Betrage eines achtwöchentlichen Schichtlohns.

§. 14. Eine Wittwe verliert die ihr bewilligte Penſion, wenn ſie ſich wieder verehelicht. Heirathet dieſelbe einen Mann, der nicht Knappſchafts-Genoſſe iſt, und wird zum zweiten Mal Wittwe, ſo hat ſie auch dann auf Wiedererlangung der Penſion keine Anſprüche. Iſt der zweite Mann dagegen Knappſchafts-Genoſſe, ſo erhält ſie, wenn ſie zum zweiten Mal Wittwe wird, eine Penſion nach der Klaſſe, zu welcher ihr letzter Mann gehörte.

Die Frau, welche einen invaliden Bergmann heirathet, hat gar keine Anſprüche auf Wittwengelder.

§. 15. Jeder Bergmann iſt nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 29. Mai 1833 und 16. Januar 1834 verpflichtet, unter Beibringung der Taufzeugniſſe für ſich und ſeine Braut um den Konſens zur Verehelichung bei dem Bergamte nachzuſuchen.

c. Kinder.

§. 16. Kindergelder werden für jedes eheliche Kind eines Knappſchafts-Genoſſen bis zu ſeinem Eintritte in das fünfzehnte Lebensjahr, deſſen Vater im Dienſte der Bergarbeit geſtorben oder invalide geworden, und im letztern Falle neben ſeiner Invaliden-Penſion gar nichts zu verdienen im Stande iſt, ſondern nur von Beihülfe lebt, gezahlt und der Betrag vorläufig auf 10 Sgr. monatlich beſtimmt. Die Zahl und das Lebensalter der Kinder muß bei dem Bergamte durch Taufzeugniſſe nachgewieſen werden.

Die von einem invaliden Knappſchafts-Genoſſen nach ſeiner Einſchreibung in die Invalidenliſte erzeugten, ſowie die von einer Wittwe ihrem Manne zugebrachten, nicht von einem Knappſchafts-Genoſſen erzeugten Kinder bleiben ausgeſchloſſen.

§. 17. Die Bezahlung der Penſionen und Kindergelder geſchieht immer für den vollen Monat, in welchem ein Mitglied invalide wird oder ſtirbt, ebenſo auch für den vollen Monat, in welchem der Invalide, Wittwe oder Waiſe ſtirbt.

Krankengelder.

§. 18. Krankengelder erhält:

a) jeder Knappſchafts-Genoſſe, welcher während der Zeit, wo er auf Bergarbeit angelegt iſt, ohne eigenes Verſchulden erkrankt, oder beſchädigt wird, wenn die Krankheit länger als 3 Tage dauert, für die erſten acht Wochen oder 48 Arbeitstage, und zwar vorläufig nach folgenden Sätzen:

1te Klaſſe wöchentlich 2 Rthlr.
2te „ „ 1 Rthlr. 6 Sgr.
3te „ „ — „ 27. Sgr.

Dauert die Krankheit länger als 8 Wochen, ſo empfängt der Bergmann für die folgenden fünf Wochen oder 30 Arbeitstage ein Krankengeld zum halben Betrage der für die erſten 8 Wochen geltenden Sätze.

b) jedes unſtändige Mitglied unter gleichen Umſtänden, jedoch nur auf die Dauer von 8 Wochen oder 48 Arbeitstagen vorläufig wöchentlich 27 Sgr.

Dieſe Krankengelder werden nur auf ärztliche, mit der Unterſchrift des Knappſchaftsälteſten verſehene Krankenſcheine bewilligt.

§. 19. Wenn es zweifelhaft erſcheint, ob der als krank angemeldete Bergmann wirklich krank iſt, oder ob ſolches von ihm nur vorgegeben wird, ſo empfängt er vorläufig nur die Hälfte des ihm gebührenden Krankengeldes, und die andere Hälfte wird nachgezahlt, ſobald ſich das wirkliche Daſein einer Krankheit ermittelt hat. Wer ſich erweislich einen Krankenſchein auf unerlaubte Weiſe erſchleicht, wird von dem Verein ausgeſchloſſen und abgelegt.

Freie Kur und Medizin.

§. 20. Die Bergarbeiter aller drei Haupt-Abtheilungen erhalten, wenn ſie ohne eigenes Verſchulden erkranken oder in der Bergarbeit beſchädigt werden, freie Kur und Arznei. Daſſelbe gilt von den Invaliden.

Weiber und Kinder der Bergleute und Invaliden haben jedoch hierauf keinen Anſpruch.

Die Kranken werden von dem dazu beſtellten Knappſchaftsarzt behandelt, und dürfen ſich bei Verluſt des Krankengeldes und der freien Kur und Arznei keines andern Arztes bedienen. Die Arznei darf nur aus der dazu bezeichneten Apotheke entnommen werden.

Bergleute und Invaliden, welche ſich erweislich durch unordentlichen Lebenswandel eine Krankheit oder Beſchädigung zuziehen, erhalten weder Krankenlohn noch freie Kur und Arznei.

Begräbnißkoſten.

§. 21. Bei dem Tode eines Knappſchafts-Genoſſen oder unſtändigen Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen eine Begräbnißkoſten-Beihülfe von 7 Rthlr. 15 Sgr.

Daſſelbe erhalten die Hinterbliebenen eines in der Bergarbeit auf den Gruben dieſes Revieres verunglückten Tagelöhners.

IV. Verluſt der Beneficien.

§. 22. Mitglieder des Knappſchafts-Inſtitutes, welche ohne Invalide zu ſein, die Bergarbeit gänzlich verlaſſen, ein anderes Gewerbe ergreifen, oder ſich dem Müßiggange ergeben, ſowie diejenige, welche 2 Quartale lang mit ihren Beiträgen zur Kaſſe zurückbleiben, werden auf Erkenntniß des Bergamts in der Knappſchafts-Rolle geſtrichen und der geleiſteten Beiträge, ſowie aller dadurch erworbenen Vortheile verluſtig, und müſſen, wenn ſie ſpäter bei dem Bergbau im hieſigen Reviere wieder in Arbeit treten, zunächſt den Tagelöhnern beigezählt werden.

Bergleute, bei welchen gelindere Strafen keine Beſſerung bewirken, ſollen zur Strafe für immer abgelegt werden, und verlieren, ſo wie diejenigen, welche ſich eines Kriminal-Verbrechens ſchuldig machen, alle Anſprüche auf die Beneficien der Knappſchaftskaſſe, erhalten auch ihre geleiſteten Beiträge nicht zurück.

Auch Penſionaire, welche ein Kriminal-Verbrechen begehen, machen ſich ihrer Anſprüche an den Knappſchafts-Verband verluſtig. Die Entſcheidung darüber bleibt jedoch in beiden Fällen von dem Bergamte einzuholen.

Dagegen bleiben den nur auf beſtimmte Zeit zur Strafe abgelegten Bergleuten alle Rechte auf die Wohlthaten des Inſtitus vorbehalten, ſofern ſie wieder zur Arbeit angenommen werden, ihre Beiträge unausgeſetzt entrichten, und für die Dauer ihrer Ablegung nachzahlen.

V. Verwaltung des Inſtituts.

§. 23. **Das Königliche Eſſen-Werdenſche** Bergamt beaufſichtigt dieſes Knappſchafts-Inſtitut, welches zunächſt von dem Revierbeamten, einem Rechnungsführer, einem Rendanten, einem Kontroleur, welcher zu gleicher Zeit Knappſchaftsſchreiber iſt, und den erforderlichen Knappſchafts-Aelteſten, verwaltet wird.

Knappſchafts-Aelteſte.

§. 24. Die Belegſchaft jeder Grube, mit Ausſchluß der Tagelöhner, wählt aus ihrer Mitte aus der Zahl der Knappſchafts-Genoſſen einen, oder, wenn die Belegſchaft 150 Mann überſteigt, zwei Knappſchafts-Aelteſte, welche des Schreibens erfahren und von religiöſem und ſittlichem Lebenswandel ſein müſſen.

Dieſe Wahl kann nicht abgelehnt werden, ſondern der Gewählte muß das Amt für die Dauer von drei Jahren übernehmen. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Die Gewählten werden von dem Bergamte beſtätigt und auf den Grund einer ihnen zu ertheilenden Inſtruktion verpflichtet.

Die Knappſchafts-Aelteſten erhalten eine jährliche Remuneration von 15 Rthlr. aus der Knappſchaftskaſſe.

Rendant.

§. 25. Der bergamtliche Kaſſen-Rendant verwaltet die Knappſchaftskaſſe, haftet dafür mit ſeiner Amtskaution und legt darüber Rechnung.

Derſelbe bezieht dafür eine Tantieme, welche vorläufig auf $1\frac{1}{2}$ proCent der jährlichen Brutto-Einnahme beſtimmt wird.

Knappſchaftsſchreiber.

§. 26. Der bergamtliche Kaſſengehülfe verſieht die Stelle eines Kontroleurs und Knappſchaftsſchreibers, führt die Regiſter, revidirt ſämmtliche Liſten, fertigt die Quartal-Extracte und führt (außer dem Haupt-Journal des Rendanten) die Kaſſenbücher. Er bezieht dafür eine Tantieme, welche vorläufig auf 1 proCent der jährlichen Brutto-Einnahme feſtgeſetzt wird.

§. 27. Die Beiträge der auf dieſen Gruben arbeitenden Bergleute werden denſelben am Lohntage von ihrem Verdienſte zurückbehalten, in ihren Lohnbüchern bemerkt und durch den Rechnungsführer mit den ſeit dem letzten Lohntage eingezogenen Strafgeldern u. ſ. w. an den Rendanten abgeführt.

Knappſchafts-Genoſſen, welche keine Grubenarbeit getrieben haben, oder außerhalb des Reviers beſchäftigt geweſen ſind, haben ihren Beitrag unerinnert direct an den Rechnungsführer des Reviers zu entrichten.

§. 28. Wer einem andern Knappſchafts-Verbande freiwillig beitritt, ſcheidet dadurch von ſelbſt und ohne Anſpruch auf Erſtattung der bis dahin geleiſteten Beiträge aus gegenwärtigem Knappſchafts-Inſtitute aus.

§. 29. Der Rendant der Knappſchaftskaſſe hat über Einnahme und Ausgabe derſelben eine vollſtändig belegte Rechnung zu führen, welche mit jedem Kalenderjahre abſchließt.

Innerhalb der erſten 8 Wochen nach dem abgelaufenen Jahre muß dieſelbe von dem Rendanten dem Revierbeamten und Gruben-Rechnungsführer zur Einſicht und Begutachtung vorgelegt werden, welche ſie mit den Knappſchaftsälteſten durchgehen und dem Königlichen Bergamte ſpäteſtens am 1. Mai jeden Jahres zur Prüfung und Abnahme einreichen.

Außerdem hat der Rendant in Gemeinſchaft mit dem Kontroleur alle Vierteljahre einen Extract über Einnahme und Ausgabe dem Bergamte vorzulegen, auch die baaren Geldbeſtände den bergamtlichen Kaſſen-Kuratoren bei jeder Kaſſen-Reviſion vorzuzeigen.

§. 30. Aus den Jahres-Rechnungen wird nach der Abnahme eine Aufſtellung von dem Zuſtände des Fonds gemacht, und dieſe den Knappſchafts-Aelteſten zur Kenntnißnahme vorgelegt.

§. 31. Für Verluſte, welche die Knappſchaftskaſſe durch Vernachläßigung oder Verbrechen der Kaſſenbeamten erleidet, übernimmt der landesherrliche Fiskus die Gewährleiſtung.

wird hierdurch Behufs ſeiner Anwendung und Ausführung ausgefertigt.

Berlin, den 28. November 1842.

(Siegel.)

Der Juſtiz-Miniſter. (gez.) Mühler.

Der Finanz-Miniſter. (gez.) von Bodelſchwingh.

Ausfertigung. (gez.) Warnſtedt.

Vorſtehendes Allerhöchſt beſtätigtes Knappſchafts-Reglement wird im Auftrage der hohen Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 17. Dezember 1842.

Königl. Oberbergamt für die Weſtphäliſchen Provinzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1241.) Fabrikengericht zu Lennep. I. S. III Nr. 8837.

Bei der ſtatutgemäßen Erneuerung des Fabrikengerichts zu Lennep ſind ausgetreten aus dem Bezirke der Vergleichskammer Lennep die Mitglieder Arnold Wilhelm Hardt, Joſua Luckhaus, und Wilhelm Malſch; aus dem Bezirke der Vergleichskammer Ronsdorf die Mitglieder H. G. Groote und C. Blombach.

An deren Stelle ſind wieder gewählt für Lennep die vorgenannten drei Mitglieder; für Ronsdorf der Fabrik-Kaufmann Noah Wülfing, der Werkmeiſter Carl Walder. Dieſe Wahlen haben unſere Beſtätigung erhalten.

Düſſeldorf, den 24. Dezember 1842.

(Nr. 1242.) Wege-Bau betr. I. S. II. Nr. 5688.

Der bisherige Bau-Conducteur Ernſt Wilhelm Julius Winchenbach und der bisherige Communal-Wegebau-Beamte Heinrich Urbahn ſind zu Wegebaumeiſtern befördert worden und wird der erſtere die Verwaltung des neu gebildeten Wegebau-Bezirks Kempen und der letztere die des ebenfalls neugebildeten Wegebau-Bezirks Elberfeld vom 1. Januar k. J. ab übernehmen.

Von dieſer Zeit an beſtehen nunmehr für unſern Verwaltungsbezirk anſtatt der bisherigen acht Wegebaukreiſe deren zehn, nämlich:

1) Solingen,	Verwalter,	Wegebaumeiſter	Brüggerhof zu Hilden,
2) Düſſeldorf,	"	"	Weſermann,
3) Wermelskirchen,	"	"	Schmitz,
4) Elberfeld	"	"	Urbahn,
5) Eſſen,	"	"	Grosbodt,
6) Weſel,	"	Unter-Bau-Inſpector	Sauer,
7) Cleve,	"	Landbau-Inſpektor	Heermann,
8) Kempen,	"	Wegebaumeiſter	Winchenbach,
9) Crefeld,	"	"	Fickler zu Uerdingen,
10) Neuß,	"	"	Weiſe.

Düſſeldorf, den 20. Dezember 1842.

(Nr. 1243.) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 5800.

Der unten ſignaliſirte Musketier Johann Friedrich Pittſcheidt aus Werden iſt am 12. d. M. von dem Königl. 36. Infanterie-Regimente, aus der Garniſon Saarlouis, deſertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Regiments-Kommando abliefern zu laſſen. Düſſeldorf, den 26. Dezember 1842.

Signalement.

Alter 25 Jahre 11 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholiſch; Gewerbe Tuchſcherer; gewöhnlicher Aufenthalt Saarlouis; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe gewöhnlich; Mund dito; Zähne gut; Bart angehend; Kinn ſpitz; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur mittlerer Körperbau.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine neue Dienſtjacke, eine alte Dienſtmütze, eine graue Tuchhoſe, ein alter Mantel, eine ſchwarze Halsbinde, ein Paar Halbſtiefel, ein Säbel.

(Nr. 1244.) Steckbrief. I. S. IV. Nr. 5780.

Der unten ſignaliſirte Rekrut Bernhard Heinrich Kohnefeſt aus Weſſum, Kreis Rees, iſt am 4. d. M. von der 3ten Eskadron des Königl. 5ten Ulanen-Regiments aus dem Garniſonorte Düſſeldorf, deſertirt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf denſelben ſtrenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Obriſtlieutenant und Regiments-Commandeur Herrn von Hochwächter, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 26. Dezember 1842.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholiſch; Gewerbe Müller; gewöhnlicher Aufenthalt Düſſeldorf; Haare blond; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen blond; Naſe gewöhnlich; Mund dito; Bart blond; Kinn gewöhnlich; Geſichtsbildung länglich; Geſichtsfarbe blaß; Statur mittelmäßig.

Beſondere Kennzeichen: kleine Narbe am Halſe und wimpern mit den Augen.

Bekleidung: hell graue Tuchhoſe, blau tuchene Civiljacke, ſchwarz tuchene Civil-Mütze mit Schirm, blauer Kittel mit Kragen, Stiefeln mit Sporen.

---

2)

1245.) **Collecten.**

Ueber
der Erträge der im Regierungs-Bezirke Düſſeldorf abgehaltenen und vom

Namen der Kreiſe.	1) Zum Neubau eines Schulhauſes ꝛc. für die katholiſche Gemeinde zu Bürrig.						2) Für Freitiſche der dürftigen Studirenden auf der Univerſität zu Bonn, pro II. Semeſter 1841.														
	Ertrag der						Ertrag der Collecte in den														
	allgemeinen Haus-Collecte.			fremden Münzen circa			katholiſchen Kirchen			evangeliſchen Kirchen			jüdiſchen Synagogen			Summe			Außerdem in fremden Münzen circa		
	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rbl.	Sg.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.
Düſſeldorf . . .	85	13	4	3	4	6	18	7	2	7	18	1	3	11	9	29	7	—	—	—	—
Solingen	77	24	—	—	—	10	5	22	4	12	8	11	—	—	—	18	1	3	—	—	—
Lennep	28	13	8	—	—	—	7	—	11	15	2	2	—	—	—	22	3	1	—	—	—
Elberfeld	25	2	1	—	2	6	10	11	—	49	—	4	—	17	6	59	28	10	—	5	—
Duisburg	39	2	7	—	5	—	17	22	4	20	26	7	2	26	11	41	15	10	—	—	—
Rees	38	17	10	—	—	—	6	9	7	9	6	7	1	3	7	16	19	9	—	—	—
Cleve	38	9	7	8	25	7	21	22	10	10	3	2	1	12	11	33	8	11	—	—	—
Geldern	41	15	11	—	—	—	19	14	5	21	16	—	—	24	—	41	24	5	—	—	—
Kempen	10	15	4	—	—	—	6	16	1	3	11	—	—	17	6	10	14	7	—	—	—
Crefeld	41	18	7	—	—	4	8	—	—	3	—	9	1	1	6	12	2	3	—	—	—
Gladbach . : . .	25	7	—	—	—	—	8	3	7	9	20	10	—	7	—	18	1	5	—	—	—
Grevenbroich . . .	20	2	—	—	—	—	5	18	5	4	4	5	—	17	1	10	9	11	—	—	—
Neuß	23	28	6	—	—	—	9	5	3	—	23	8	—	7	—	10	5	11	—	8	—
Königl. Münz-Amt zu Düſſeldorf für die fremden Münzen				12	8	9													—	13	—
	10	22	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
Summa . .	506	12	5	—	—	—	144	15	11	166	22	6	12	26	9	324	5	2	—	—	—

ſicht
1. Januar bis zum 1. März 1842 zum Abſchluß gekommenen Collecten:

3) Für die Einwohner des Landkreiſes Trier und der Kreiſe Wittlich und Berncaſtel, welche durch Hagelſchlag gelitten						4) Für die Taubſtummen-Schulen bei den Seminarien zu Kempen und Meurs pro 1841.																		Betrag der Geſammt-Summe.		
Ertrag der						Ertrag dieſer Kirchen- und Haus-Collecte bei																				
allgemeinen Haus-Collecte			fremden Münzen circa			den Haus-Einwohnern			in den katholiſchen Kirchen			in den evangeliſchen Kirchen			in den jüdiſchen Synagogen			Summe			Außerdem in fremden Münzen circa					
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
62	6	3	—	11	3	82	2	7	23	10	1	15	28	2	3	5	1	124	15	11	—	—	—	301	12	6
54	29	4	—	8	10	60	16	7	14	29	3	13	17	10	—	—	—	89	3	8	—	—	—	239	28	3
40	20	7	—	—	—	70	14	—	8	7	7	17	6	11	—	—	—	95	28	6	—	5	—	187	5	10
74	29	9	1	15	—	99	29	—	13	13	6	58	23	6	—	—	—	172	6	—	—	15	—	332	6	8
74	28	4	—	—	—	100	26	4	39	3	2	28	—	7	2	—	—	170	—	1	—	—	—	325	16	10
90	15	7	—	—	—	61	22	5	12	24	7	11	20	8	—	8	6	86	16	2	—	—	—	232	9	4
59	24	8	18	—	6	50	25	11	25	18	1	8	18	8	1	7	1	86	9	9	5	16	9	217	22	11
97	4	11	—	—	—	112	3	6	32	14	11	33	18	11	—	19	—	178	26	4	—	2	3	359	11	7
28	14	11	4	3	8	58	9	4	19	—	4	4	3	6	—	28	6	82	11	8	35	18	2	131	26	6
72	10	5	—	1	4	47	17	11	14	10	8	7	8	3	1	24	—	71	—	10	—	19	10	197	2	1
82	8	1	—	—	—	72	5	1	17	28	7	14	8	—	—	—	—	104	11	8	—	5	—	229	28	2
30	28	8	—	17	9	28	5	11	14	21	1	6	7	11	—	14	4	49	19	3	—	23	11	110	29	10
32	14	11	—	—	—	33	18	6	11	24	2	—	16	10	—	17	6	46	17	—	1	19	2	113	6	4
			24	28	4																45	5	1			
22	10	3	—	—	—	48	22	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	22	11	—	—	—	82	7	2
824	6	8	—	—	—	927	10	—	247	26	—	219	29	9	11	4	—	1406	9	9	—	—	—	3061	4	—

1246.) Collecten.

Ueber
der Erträge der im Regierungs-Bezirke Düſſeldorf abgehaltenen und vom

Namen der Kreiſe.	1) für die evangeliſche Gemeinde zu Claswipper zum Wiederaufbau ihres abgebrannten Pfarrhauſes — Ertrag der evangeliſchen Haus-Collecte.			fremden Münzen circa			2) Für die Penſions-Anſtalt der Wittwen und Waiſen der Elementar-Schul-Lehrer pro 1841. — Ertrag der Collecte in den katholiſchen Kirchen			evangeliſchen Kirchen			jüdiſchen Synagogen.			Summa.			Außerdem an fremden Münzen circa		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf
üſſeldorf	44	12	10	—	—	—	14	9	4	11	14	1	2	—	—	27	23	5	—	2	—
olingen	162	6	5	2	28	—	5	17	10	9	3	5	—	—	—	14	21	3	—	—	—
nnep	333	27	10	—	—	—	5	28	10	11	23	5	—	—	—	17	22	3	—	2	6
berfeld	460	19	10	—	—	—	8	18	8	43	3	4	—	—	—	51	22	—	—	—	—
uisburg	279	23	4	17	19	6	10	4	1	24	18	7	—	—	—	34	22	8	—	—	—
ees	100	11	4	—	—	—	6	23	4	6	12	8	—	—	—	13	6	—	—	—	—
eve	14	11	5	—	8	4	16	17	2	9	18	2	—	—	—	26	5	4	—	—	—
eldern	88	29	11	—	—	—	16	6	1	21	5	6	—	—	—	37	11	7	—	—	—
empen	2	4	1	—	—	—	5	20	7	2	9	11	—	—	—	8	—	6	—	1	—
refeld	46	15	—	—	—	2	4	4	8	4	14	6	—	—	—	8	19	2	—	—	—
ladbach	57	9	7	—	—	—	6	1	2	13	19	7	—	—	—	19	20	9	—	—	—
revenbroich . . .	6	5	5	—	—	—	4	4	1	4	13	5	—	—	—	8	17	6	—	—	—
euß	2	6	6	—	—	—	6	13	4	—	10	11	—	—	—	6	24	3	—	—	—
önigl. Münz-Amt zu Düſſeldorf für die fremden Münzen	20	13	—	20	26	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—	4	10	—	5	6
Summa .	1619	16	6	—	—	—	110	19	2	162	22	4	2	—	—	275	11	6	—	—	—

ſicht
1. März bis Ende Auguſt 1842 zum Abſchluß gekommenen Collecten.

3) Für die Freitiſche der Univerſität zu Bonn pro 1. Semeſter 1842. Ertrag der Collecte in den katholiſchen Kirchen			evangeliſchen Kirchen			jüdiſchen Synagogen			Summa			Außerdem an fremden Münzen circa			4) Für die Haupt-Bibel-Geſellſchaft zu Berlin, pro Pfingſten 1842. Ertrag der evangeliſchen Kirchen-Collecte			Außerdem an fremden Münzen circa			5) Für die Errichtung eines Hoſpitals und einer Schule zu Jeruſalem für evangeliſche Glaubensgenoſſen. Ertrag der evangeliſchen Kirchen-Collecte			Außer dem an fremden Münzen circa			Betrag der Geſammt-Summe.		
Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf
22	22	2	17	6	10	2	1	9	42	—	9	—	9	—	25	8	10	—	—	—	380	24	4	—	5	10	520	10	2
7	22	8	15	4	8	—	—	—	22	27	4	—	—	—	25	29		—	—	—	149	29	6	—	—	—	375	23	6
6	25	8	15	8	1	—	—	—	22	3	9	—	—	—	35	3	8	—	—	—	298	29	4	—	26	—	707	26	10
14	—	—	58	7	9	—	17	6	72	25	3	—	—	—	88	23	8	—	10	—	2427	5	4	5	—	—	3101	6	1
18	10	9	38	1	5	2	26	5	59	8	7	—	—	—	43	5	8	—	—	—	298	4	4	33	20	—	715	4	7
10	1	8	15	2	1	1	1	4	26	5	1	—	—	—	18	27	3	—	—	—	153	29	9	—	—	—	312	19	5
23	1	9	17	26	2	1	9	8	42	7	7	—	—	—	19	1	4	—	—	—	46	12	9	54	21	2	148	8	5
19	29	1	32	15	—	—	24	—	53	8	1	—	—	—	47	8	1	—	—	—	284	6	10	—	—	—	511	4	6
8	15	5	5	8	4	—	15	5	14	9	2	—	—	—	3	19	—	—	—	—	39	8	8	—	20	—	67	11	5
9	14	8	4	13	2	1	7	8	15	5	6	—	—	—	10	1	5	—	—	—	96	23	8	—	—	—	177	4	9
12	9	10	14	10	9	—	5	—	26	25	7	—	—	—	26	12	6	—	—	—	91	25	5	—	—	—	222	3	10
8	10	2	3	10	8	—	15	1	12	5	11	—	—	—	6	6	9	—	—	—	54	18	6	—	—	—	87	24	1
11	25	7	1	18	10	—	14	4	13	28	9	—	2	6	—	16	8	—	—	—	8	8	—	—	—	—	31	24	2
												—	11	6				—	10	—				95	3	—			
—	—	—	—	4	11	—	—	—	—	4	11	—	—	-	—	2	11	—	—	—	87	10	10	—	—	—	108	6	6
173	9	5	238	18	8	11	18	2	423	16	3	—	—	—	350	16	9	—	—	-	4417	27	3	—	—	—	7086	28	3

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1247.) Waaren-Verzeichniß zum Zoll-Tarif für 18⁴³⁄₄₅ gehörig.

Es wird dem handelstreibenden Publikum, unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zoll-Geſetzes vom 23. Januar 1838, hierdurch bekannt gemacht, daß das zu dem Zoll-Tarife für die Jahre 18⁴³⁄₄₅ gehörige, auf Grund einer Vereinbarung unter den ſämmtlichen Zoll-Vereins-Staaten, vom 1. Januar k. J. ab, zur Anwendung kommende amtliche Waaren-Verzeichniß erſchienen und, zu Jedermanns Einſicht, bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern ausgelegt iſt. Köln, den 27. Dezember 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor: Helmentag.

(Nr. 1248.) Depoſitalgeſchäfte zu Hamm.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtseingeſeſſenen gebracht, daß im Jahre 1843 an folgenden Tagen:

am 9. und 23. Januar,
am 6. und 20. Februar,
am 6. und 20. März,
am 3. und 24. April,
am 8. und 22. Mai,
am 12. und 26. Juni,
am 10. und 24. Juli,
am 7. und 21. Auguſt,
am 4. und 18. September,
am 2. und 23. Oktober,
am 6. und 20. November,
am 4. und 18. Dezember,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, die Depoſitalgeſchäfte des unterzeichneten Oberlandesgerichts vorgenommen werden, und Gelder in das Depoſitorium eingezahlt werden können, dieſe jedoch in der Regel vor der Einzahlung offerirt werden müſſen.

Hamm, den 13. Dezember 1842. Königl. Oberlandes-Gericht: Lent.

(Nr. 1249.) Aſſiſen zu Düſſeldorf.

Königlicher Rheiniſcher Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aſſiſen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Düſſeldorf für das 1. Quartal des Jahres 1843 wird hiermit auf Montag den 30. Januar deſſelben Jahres feſtgeſtellt, und der Herr Geheime Juſtiz- und Appellations-Gerichtsrath von Weiler zum Präſidenten derſelben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung ſoll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der geſetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe den 20. Dezember 1842.

Der Erſte Präſident des Königl. Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Appellations-Gerichts-Sekretair: Schrick.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1250.) Wahrſcheinlich geſtohlener Schiebkarre.

Im Beſitze einer wegen mehrerer Diebſtähle zur Unterſuchung gezogenen Mannsperſon, welche ſich abwechſelnd im Bergiſchen und in der Gegend von Köln umhergetrieben hat, iſt die unten beſchriebene Schiebkarre gefunden worden, welche wahrſcheinlich geſtohlen iſt.

Ich erſuche einen Jeden, welcher über dieſe Karre und deren Eigenthümer irgend eine Auskunft geben kann, mir oder der nächſten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düſſeldorf, den 20. Dezember 1842. Der Inſtruktionsrichter: v. Ammon.

Beſchreibung.

Die ganze Schiebkarre hat einen durch die Witterung beinahe verſchwundenen perlenfarbigen Anſtrich; der Galgen ruht auf hölzernen Ständer, welche in die Bäume befeſtigt ſind; unter den Bäumen ſind runde eiſerne Stollen angebracht, der Galgen iſt nach vorne mit eiſernen Bandſtücken an die Bäume befeſtigt; am Ende des rechten Baumes iſt ein eiſerner Krampen (Klammer) angebracht, welcher in eine im eiſernen Radnagel befindliche Oeffnung geſchoben wird; das hölzerne Rad iſt mit Bandeiſen umzogen.

(Nr. 1251.) Steckbrief.

Der unten ſignaliſirte Uhrmachergeſelle Johann Holzner aus Würzburg, zuletzt hier wohnhaft, hat ſich der gegen ihn wegen Unterſchlagung eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Ich erſuche alle Polizeibehörden, auf denſelben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 21. Dezember 1842. Der Inſtruktionsrichter: v. Ammon.

Signalement.

Alter 25 Jahre; Statur mittel; Geſicht oval; Naſe proportionirt; Haare ſchwarzbraun; Augen grau.

(Nr. 1252.) Diebſtahl zu Düſſeldorf.

Am 12. d. M. wurde aus einem auf der hieſigen Bolkerſtraße befindlichen Laden ein Stück roth und weiß karrirter Bett-Siamoſen im Werthe von 9 bis 10 Thlr. entwendet.

Ich erſuche Jeden, welchem auf dieſen Diebſtahl deutende Spuren bekannt geworden, ſolche mir oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen.

Düſſeldorf, den 21. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 1253.) Diebſtahl zu Barmen.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. iſt zu Barmen ein großer von Weiden geflochtener Korb, worin ſich folgende naſſe Wäſche befand, nämlich:

1) 18 Mannshemden von gewöhnlicher Leinewand, wovon 2 gezeichnet, welche Zeichen aber nicht näher angegeben werden können; 2) 2 Frauenhemden ohne Zeichen; 3) 6 Kinderhemden ohne Zeichen; 4) 2 weiße Frauenkappen; 5) 1 neues Betttuch und 6) 2 Handtücher ohne Zeichen, geſtohlen worden.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankaufe dieſer Sachen warne, erſuche ich Jedermann, mir oder der nächſten Polizeibehörde unverzüglich alles mitzutheilen, was zur Entdeckung des Diebes oder zur Wiedererlangung der geſtohlenen Wäſche führen kann.

Elberfeld, den 16. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1254.) Diebſtahl zu Barmen.

Am 6. d. M. iſt zu Barmen ein Anker mit Oel, gezeichnet 807 und oben am Spundloch mit den ausgeſchnittenen Buchſtaben M. et C., geſtohlen worden.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankaufe warne, erſuche ich Jedermann, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſofort alles anzuzeigen, was zur Entdeckung des Diebes oder zur Wiedererlangung der geſtohlenen Sache führen kann.

Elberfeld, den 16. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1255.) Steckbrief.

Der durch Erkenntniß des hieſigen Königlichen Landgerichts vom 21. Oktober c. wegen Bettelei zu einer 14tägigen Gefängnißſtrafe verurtheilte Johann Wagener, Tagelöhner dahier, hat ſich der Vollziehung dieſer Strafe durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement nachſtehend mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Köln, den 19. Dezember 1842. Der Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalement des Wagener.

Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirne frei: Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe lang; Mund groß; Bart braun; Zähne gut; Kinn rund; Geſichtsbildung rund; Geſichtsfarbe geſund; Geſtalt mittelmäßig.

(Nr. 1256.) Geſtohlener Hund.

Am 4. c. Abends gegen 9 Uhr wurde hieſelbſt ein vollſtändig dreſſirter, dreijähriger Hühnerhund geſtohlen. Derſelbe hört auf den Namen Caro, iſt langhaarig, weiß mit ſchwarzbraunen Flecken, Kopf und Behang braun, Schnauze weiß, ein brauner Flecken auf der Wurzel der Ruthe und zwei braune Flecken an der linken Seite, wovon der eine das linke Vorderbein hinunterläuft.

Indem ich vor dem Ankauf des Hundes warne, erſuche ich um Nachricht falls derſelbe irgendwo zum Vorſchein kommen mögte.

Coblenz, den 19. Dezember 1842.

Für den Königl. Ober-Prokurator: Anſchuez.

(Nr. 1257.) Steckbrief.

Der wegen mehreren, mit großer Liſt und Frechheit ausgeführter Diebſtähle in Unterſuchung befindliche Knecht Ferdinand Buchholz aus Kettwig, welcher unten ſignaliſirt iſt, hat heute aus dem Gefängniß zu entweichen gewußt.

Wir erſuchen alle Polizeibehörden auf dieſes gefährliche Subjekt zu vigiliren und uns denſelben im Betretungsfalle vorführen zu laſſen.

Eſſen, den 22. Dezember 1842. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Vor- und Zunamen Ferdinand Buchholz; Geburtsort Kettwig; letzter Aufenthaltsort Werden; Religion katholiſch; Gewerbe Hausknecht; Alter 22 Jahre; Größe 5′ 5″; Haare ſchwarz; Stirne klein; Augenbraunen ſchwarz; Augen grau; Naſe gewöhnlich; Mund dick; Bart im Entſtehen, ſchwarz; Kinn gewöhnlich; Geſichtsbildung oval und Geſichtsfarbe geſund; Sprache deutſch.

Beſondere Kennzeichen: am rechten untern Kinnbacken ein ſchwarzes Muttermal und fehlt in der obern Kinnlade ein Zahn, rechts.

Bekleidung: ein ſchwarzbrauner Ueberrock, eine ſchwarzgeſtreifte baumwollene Hoſe, ein Paar Schuhe, eine geblümte Weſte, ein rothes Halstuch mit weißen Blumen, eine ſchwarze Kappe mit einem ſchmalen Goldbördchen.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 1258.) Des Königs Majeſtät haben dem Fabrikenbeſitzer Cornelius Floh den Titel „Commerzienrath“ allergnädigſt zu verleihen geruht.

Nr. 1259.) Die bisherige Bezirks-Hebamme zu Lehmkuhle, in der Bürgermeiſterei Wermelskirchen, Ehefrau Hölzer, iſt als Hebamme für den Bezirk Lüttringhauſen angeſtellt.

Alphabetisches
Sach- und Namen-Regiſter
zu dem
Amtsblatte
der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf
für das Jahr 1842.

Bemerkung.
Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahl des Amtsblattes.

I. Sach-Regiſter.

A.

Ablöſungen. — Durchſchnittpreiſe für Ablöſungen von dom. Naturalreuten auf der linken Rheinſeite 27. — Durchſchnitts-Berechnungen der Martini-Marktpreiſe der Städte Eſſen, Neuß und Weſel ꝛc. 542.

Aichweſen. — Errichtung eines Aichamtes für den Kreis Gladbach 26. — Desgl. für den Kreis Kempen 67. — Mitglieder der Aichungs-Commiſ. zu Düſſeldf. 165. — Direktor derſelben 200.

Arbeitsanſtalten. — Verwaltungsreſultate der A. A. zu Brauweiler 282.

Auswanderung. — Warnung vor Auswanderung nach Nordamerika 565.

B.

Bauweſen. — Erweiterungs-Bauplan der Stadt Mülheim a/d. Ruhr 85. — Alignementsplan der Stadt Weſel 113. — Ergänzung der Commiſ. zur Prüfung der Bauhandwerker 503.

Beerdigungen. — Grabreden von Nichtgeiſtlichen ſind unſtatthaft 392.

Belobungen: — der Gemeinden Wickrathberg und Beckrath 86. — Des Grafen A. von der Recke-Volmarſtein 115. — Des J. Müller, Backhauſen, F. J. Brend, und N. Ludwigs 244. Des A. Gerhards, C. Lug, F. Bruſthoff, W. Lous, H. Gontrin, N. Friedrichs, W. Dommermühl, J. Leuffgen, Gemeinderath Toſſe und Sohn, Tſcholener, Natſch, F. Guſtrau, B. Baack, H. Bäcker und Frau J. Wieſenkämper 301. — J. Ropertz 341. — H. Boot zu Galgenſteg 353. — Der Königlichen Lieutenants Baron von Schack, Grafen von der Golz und Trips, des Malers Thime, H. Durſt, S. Lacke, L. und Th.

Proſch und P. Louiſon 363. — A. Hintzen, J. Haas, C. Roſellen, H. Schick, W. Theiß und Müller 492.

Bergbau. — Bekanntmachung wegen einer angeblichen Lintorfer Bergwerks-Geſellſchaft 110. — Einſicht bergamtlicher Akten 153. — Fahrbarmachung der Schächte auf Steinbrüchen 289. — Schurf-Erlaubniß und deren rechtliche Wirkung 497. — Knappſchafts-Reglement für die Herrſchaft Broich 573.

Bücher, Karten ꝛc. — welche angekündigt oder empfohlen werden: Die Land-Cultur-Geſetzgebung Preußens ꝛc. von Dönniges 104. — Hand-Adreßbuch der Rheinprovinz 114. — Farbenchemie von Profeſſor Runge 326. — Die wichtigſten techniſch-chemiſchen Prozeſſe von Dr. Schnabel 342. — Aachener Neujahrsbüchlein 497.

C.

Cenſur. — Die Cenſur der in den Bezirken Cöln und Düſſeldorf erſcheinenden juriſtiſchen, politiſchen, zeitgeſchichtlichen, polizeilichen und ſtaatswirthſchaftlichen Schriften 353.

Collekten, — abzuhaltende: zur Errichtung eines Hospitals zu Jeruſalem für evangel. Chriſten, und einer Schule 41. — Für die Synagoge zu Unruhſtadt 86. — Für die Abgebrannten in Hamburg 207. — Die Kirchen- und Schulgebäude zu Penzig 224. — Den Dombau zu Cöln 258. — Die evangel. Kirche zu Dombrowo 305. — Die St. Matth. Kirche zu Trier 363. — Den Neubau einer kath. Kirche zu Lützenkirchen 386. — Die Abgebrannten zu Heerdt 391. — Die Taubſtummenſchulen 430. — Die Abgebrannten zu Rheinbach 431. — Die kath. Kirche zu Ruhrort 477. — Die Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Lehrer 485. — Die kath. Kirche zu Emsdetten 508. — Das evangel. Bethaus zu Linz 553. — Ueberſicht der abgehaltenen: für die Abgebrannten zu Hamburg 396. 405. — Für die Taubſtummenanſtalten 429. — Für die übrigen vorſtehend angegebenen Zwecke 582. 584. — Sortenzettel über Collektengelder 558.

Conſumtibilien. — Deren Durchſchnittpreiſe für December 1841. 53. — Januar 1842. 71. — Februar 102. — März 158. — April 245. — Mai 287. — Juni 324. — Juli 371. — Auguſt 403. — September 470. — Oktober 536. — November 568.

D.

Dampfſchiffahrt. — Abänderung der Statuten der Geſellſchaft für den Nieder- und Mittelrhein 69.

Deichſchauſachen. — Errichtung der Neckerfeld-Lohrwardſchen Deichſchau 322.

Depoſiten. — Depoſitalgeſchäfte für 1843 zu Hamm 586.

Domainen-Verwaltung. — Quittungen über Dom- und Forſt-Veräußerungsgelder 8.—217. 277. 405. 570. — Verkauf eines Dom-Ackerſtücks in der Gemeinde Cranenburg 86. Desgl. von Acker-Parzellen in der Langenbrahmer Mark 109. — Desgl. eines Ackerſtücks bei Hiesfeld 110. — Desgl. von Gärten bei Gräfrath 130. — Von Grundſtücken bei Wickrath 133. — Einer Wohnung daſelbſt 152. — Von Grundſtücken in der Gemeinde Wardt 157. — Von Häuſern zu Düſſeldorf 170. — Einer Wieſe in der Gemeinde Stoppenberg 194. — Empfangstermine für Dom-Abgaben zu Elberfeld und Neuß 508. — Martini-Preiſe zur Redimirung der Frucht- und Naturalgefälle 534.

E.

Eiſenbahnen. — Nachtrag zu dem Statut der Düſſeldorf-Elberfelder, wegen Erhöhung des Kapitals 219.

F.

Fabrikengerichte. — Regulativ über die Einrichtung des Fab.-Ger. zu Crefeld 22. — Erweiterung des Sprengels des Fab.-Ger. zu Gladbach und Erneuerung desſelben zu Barmen 42. — Eröffnung der Vergleichskammer zu Dülken, und Wahlen für dieſelbe 95. Desgl. des Fab.-Ger. zu Elberfeld 96. — Wahlen für das Fabr.-Ger. zu Gladbach 151. — Wahl für die Vergleichskammer zu Dülken 250. — Wahlen für das Fabr.-Ger. zu Crefeld 277. — Erneuerung des Fab.-Ger. zu Remſcheid 503. — zu Lennep 580.

Fabrikweſen. — Appretir-Anſtalt des Kreiſes Gladbach 150. — Schutz der Fabrikzeichen 329.

Fähranſtalten. — Tarif bei der Fähranſtalt zwiſchen Broich und Mülheim 361. — Tarif für das Ueberſetzen vom linken zum rechten Rheinufer bei Uedesheim 397. — Desgl. bei Hittorf 449. — Desgl. am Voſſengatt 459. Desgl. an der Heek und zu Wanheim 495.

Fiſcherei. — Verpachtung derſelben von Uedesheim bis zur Erft 104. 130. — In der Kleebach 130.

Forderungen. — Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen an die Truppentheile des 8ten Armee-Korps 9. — Desgl. von Forderungen für Vorſpann und Servis an marſchirende Truppen des 7ten Armee-Korps 10.

Forſtweſen. — Verkauf von Waldparzellen in der Biller Mark 8. — Holzverkauf in der Oberförſterei Xanten 17. 19. — Verpachtung von 2 Morgen Wardholz 104. — Conſens zur Theilung von Marken-Waldungen 249. — Pflege der Privatwaldungen 249. — Holzverkauf in der Oberförſterei Xanten pro 1843. 547.

G.

Geiſtliche und Kirchen-Angelegenheiten. — Erledigung der kathol. Pfarrſtelle zu Gruiten 31. — Der kathol. Pfarre zu Ronsdorf 56. — Einer Kaplanſtelle bei der Lambertuskirche zu Düſſeldorf 64. — Einer Pfarrſtelle bei der evangel. Gemeinde zu Unterbarmen 70. 208. — Der evangel. Pfarrſtelle zu Monheim und Calcar 114. — Der kleinen evangel. Gemeinde zu Duisburg 126. — Der kathol. Pfarrſtelle zu Heiſingen 130. — Der evangel. Gemeinde zu Weſel 217. — Zu Hörſtgen 286. Ertheilung der Erlaubniß an Geiſtliche einer andern Confeſſion zur Verrichtung kirchl. Handlungen 77. — Verwaltung der Erzdiözeſe Cöln 81. — Superintendent und Aſſeſſor der Kreis-Synode Cleve 222. — Beſtimmungen hinſichtlich der zu ertheilenden Dimiſſorialien 397. — Der Biſchof von Trier und Antritt ſeiner Würde 414.

Gemeinde-Wegebau. — Ueberſicht der darauf verwandten Mittel und Verzeichniß der Männer, die ſich dafür verdient gemacht 192. — Verzeichniß der vollendeten Neubauten 250.

Geſetzgebung, und Gerichtsverfaſſung.

Franzöſiſche Geſetzgebung.

a, allgemeine Verordnungen. — Verwaltung vakanter Nachlaſſenſchaften 420. Aſſiſen zu Cleve: 98. 378. — Düſſeldorf: 88. 253. 405. 586. — Elberfeld: 98. 347. 538.

Ferien: Ferien-Senat des rheinischen Appellations-Gerichtshofes 343. — Ferienkammer des Landgerichts Düſſeldorf 347. — Elberfeld und Cleve 348.

b, beſondere. — Ablieferung der alten Kirchenbücher 140. — Gebühren für Wechſel-Proteſte 165. — Vorſchrift für die Anmeldung von Verurtheilten zur Abbüßung von Gefängnißſtrafen 313. — Desgl. hinſichtlich der Verpflichtung der Inculpaten zum Dienſte im ſtehenden Heere 314. — Abfaſſung und Einſchreibung, resp. Aufſuchung von Civil-Stands-Urkunden muß gebührenfrei geſchehen 351. — Verkauf gerichtl. Aſſervate zu Elberfeld 374. 394. — Reiſekoſten-Liquidationen in Dienſtangelegenheiten 427. — Friedensgerichtliche Gebühren 451.

Geſetz-Sammlung. — Inhalt derſelben: Jahrgang 1841, 23s Stück 1.—24s. 13.—25s. und 26s. 21. — Jahrgang 1842. 1s. und 2s. Stück 49. — 3s. Stück 85. — 4s. Stück 69. — 5s. Stück 77. — 6s. und 7s. Stück 93. — 8s. Stück 109. — 9s. 10s. u. 11s. Stück 125. — 12s. Stück 187. — 13s. und 14s. Stück 241. — 15s. Stück 257. — 16s. Stück 281. — 17s. Stück 293. — 18s. und 19s. Stück 329. — 20s. Stück 385. — 21s. Stück 401. — 22s. Stück 475. — 23s. Stück 541. — 24s. Stück 495. — 25s. und 26s. Stück 557. — Sach- und Namen-Regiſter zu der Geſ.-Sammlung pro 18 06/30. 153.

Geſtütweſen. — Stationen der Beſchäler aus dem rhein. Geſtüt 10. — Köhrung von Hengſten von dem Schauamte Geldern 58. — Desgl. von dem Schauamte Cleve 73. 127. — Desgl. Schauamt Neumühl 88. — Desgl. des M. Bihn zu Corſchenbroich 115. — Desgl. von dem Schauamte Rees. Beilage zu № 18, Seite 23. — Verzeichniß der an- und abgekörten Hengſte 544. 570. — Remonte-Ankauf pro 1842 101. 169. — Termine zum Einbrennen der Fohlen 262.

Geſuche. — Einſendung derſelben 13.

Gewerbe-Inſtitut. — Aufnahme in dasſelbe 259.

Gewerbe-Polizei. — Die jüdiſchen Handwerksgeſellen aus Dänemark 114.

Gewerbſcheine. — Anmeldung zur Erlangung derſelben 378.

Gymnaſtik. — Empfehlung des W. Walter für den Unterricht in gymnaſtiſchen Uebungen 330.

H.

Handel und Verkehr. — Regulativ für den Düſſeldorfer Packhof 173. — Errichtung von Wechſel- und Waaren-Mäklerſtellen zu Düſſeldorf und Mülheim 390.

Handelsgerichte. — Vermehrung des Perſonals des H.-Ger. zu Crefeld 249. — Perſonal des H.-Ger. zu Elberfeld 323.

Handelskammern. — Ergänzungswahl der H.-K. zu Düſſeldorf 73. — Erneuerung der H.-K. zu Weſel 86. — Zu Eſſen 114. — Zu Elberfeld-Barmen 199. — Duisburg 200. — Solingen 208. — Desfallſige Berichtigung 230. — Erneuerung der H. K. zu Lennep 541.

J.

Jagd. — Schluß der niederen 27. — Eröffnung derſelben 342.

K.

Kaſſen-Sachen. — Kündigung Kur- und Neumärkſcher Schuldverſchreibungen 33. 317. — Präkluſiv-Termin zur Einlöſung derſelben 66. 70. 81. — Kündigung von 974,000 Rthlr. Staats-Schuldſcheine 95. — Aufruf an die Inhaber noch nicht eingelöſeter Schuldſcheine von dem Schleuſenbau auf der Lippe 113. 125. 137. — Auszahlung der gekündigten Kur- und Neumarkſchen Schuldverſchrbg. 129. 415. — Desgl. der gekünd. Staats-Schuldſch. 130. — Kündigung von 1,328,200 Rthlr. Staats-Schuldſch. 137. — Kündigung, Auszahlung und Umſchreibung der noch unverloſeten Staats-Schuldſch. 138. 162. 189. 242. 298. 345. — Desfallſige Bekanntmachung 151. 164. 190. 243. 300. 347. — Amortiſirte Staats-Papiere 165. — Goldzahlungen an landesherrliche Kaſſen 191. 364. — Auszahlung der gezogenen Staats-Schuldſcheine 447. — Auszahlung oder Umtauſch der Staats-Schuldſcheine 447. 467. 483. — Zinſenzahlung von provinz. Staats-Paſſiv-Kapitalien 502.

L.

Landes-Hoheits-Sachen. — Allerhöchſte Kabinets-Ordre nach Vollendung der Reiſe Sr. Majeſtät des Königs durch die Rheinprovinz 401.

Landes-Oekonomie. — Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium 211.

Landtags-Sachen. — Wahl der Landtags-Abgeordneten 533.

Land- und Gartenwirthſchaft. — Vertilgung der Wucherblume 170. — Unterricht in der Obſtbaumzucht 491.

Leichen, — aufgefundene: bei Ruhrort 56. — Auf einer Inſel bei Worringen 68. — Bei Niederkaſſel 127. — Unterhalb Sonnborn 170. — Bei Baumberg 208. — Unterhalb Worringen 226. — Bei Wiesdorf 261. — Bei der Neuſtadt 278. — Am Killsgraben bei Menheim 326. — Zu Flehe 331. — Ehingen 332. — Baerl 351. — Am Oedſtein 374. Bei Emmerich 463. — Zwiſchen Hüls und Inrath 510.

Lieferungen. — Geſuche wegen Lieferungen an die Armee 21. — Zeuglieferung für Kaſernen und Lazarethe 386. 394. — Natural-Lieferungen für das 7te Arm.-K. pro 1843. 560.

M.

Märkte. — Krammarkt zu Emmerich 27. — Frühmarkt zu Odenkirchen. 83. — Viehmarkt zu Steele — 98. Pferdemärkte zu Eſſen, Rheinberg und Xanten 101. — 169. — Krammarkt zu Mülheim a. d. Ruhr 104. — Viehmärkte zu Neuß 253.

Medicinalweſen. — Dem G. W. Straſſer zu Elberfeld iſt die Berechtigung zur Praxis als Wundarzt ꝛc entzogen 42. — Erledigung der Kreis-Phyſikats-Stelle zu Elberfeld 57. — Vorleſungen bei der medic. chirurg. Lehranſtalt zu Münſter im Sommer-Semeſter 93. — Im Winter-Semeſter 389. — Veränderungen in der Arzneitaxe 191. — Offiz. Preis der Blutegel 217. — Erledigung der Kreis-Thierarztſtelle zu Solingen 244. — Quartal-Sanitätsberichte der Medicinal-Perſonen 330. — Bekanntmachung wegen der Schutzpocken-Impfung 333. — Verpflichtung der Aerzte zur Cur armer Kranken 377. — Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Phyſikats-Stelle für Dr. C. J. Kraus 396. — Conceſſions-Ertheilung für Apotheken 398. — Zuziehung der Medicinal-Perſonen zu Sa-

nitätspolizeilichen Geſchäften 475. — Detail-Verkauf einiger Arzneiwaaren 479. — Taxirung der Aq. lilirata ꝛc. 483. — Nothwendigkeit eines feſten Wohnſitzes bei Ausübung der medic. chirurg. Praxis 499.

Militairweſen. — A. Im Allgemeinen. — Uebung der Artill. Komp. 17ten Landwehr-Regimts. bei Weſel 86. Unzuläſſigkeit von Entlaſſungen ꝛc. 109. Vereine ehemal. Krieger zum milit. Begräbniß 161. — Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen in Militairſachen 294. Beiordnung des Landrathes Förſter als Civil-Commiſſion der Lager-Commiſſion während der großen Uebung 341. — Erfüllung der Militairpflicht Seitens der Seeleute 405. — Belobung des guten Zuſtandes der Landwehr durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre 425. — Heiraths-Aufgebote von Militairpflichtigen 485.

B. Heeres-Erſatz. Termine für das Geſchäft der Sup. Reviſ. Commiſſ. 416. — Verzeichniß der bei der Aushebung pro 1841 nicht erſchienenen Kriegs-Dienſtpflichtigen 478. — Liſten der von der Erſatz-Ausheb. Commiſſ. berückſichtigten Militairpflichtigen 485.

C. Deſerteure. — Erkenntniß gegen 8 aus der Milit. Straf-Abth. zu Weſel Entwichene 342. — Gegen den Deſerteur A. Weyen. 349. — Contumacial-Erkenntniß gegen mehrere 486. desgl. 559.

D. Invaliden. — Geſuche um Invaliden-Wohlthaten 293.

E. Verpflegung. — Ankauf der dazu erforderlichen Naturalien 10. — Liquidationen für das 7te Armee-Korps. pro. 1842. 559.

N.

Nachtigallen. — Verbot des Einfangens und Haltens. 34.

Namen. — Erlaubniß für den Graveur C. J. E. Elend, den Namen Saltzmann zu führen 195.

Notariat. — Uebergabe der Urkunden des J. Müller an C. Otto zu Düſſeldorf und des Thelen zu Wald an Landwehr 29. — Des Landwehr an Bresges 44. — Raffelſieper an Cuſtodis und des Cuſtodis an Brüninghauſen 55. 74. — Des Marchand an Cuſtodis 78. — Welter an Schüller 166. — Henrichs an von Franz 326. 453.

O.

Orden und Ehrenzeichen. — Verleihung des allgem. Ehrenzeichens an Wundarzt J. F. Rüdorff 323. — Der Rettungsmedaille an H. Kromm 392. — Verzeichniß der Perſonen in der Rheinprovinz, welchen des Königs Majeſtät bei der dießjährigen Anweſenheit Orden und andere Auszeichnungen verliehen 409.

P.

Paßweſen. — Reiſepäſſe haben verloren: A. Becker 57. F. C. Bruck 152. — J. Weißenſtein 326.

Patente. — Ertheilung von Erfindungs-Patenten an: Züſt & Comp. zu Elberfeld und J. F. Marquardt zu Labes 13. — K. B. A. Lomnitz zu Berlin, F. Gropius daſelbſt, M. Hirtz daſelbſt, Ch. H. Schwendy, C. F. Schob daſelbſt und J. von Wodpol zu Breslau 14. — W. C. Kiesling zu Potsdam 15. — Soltmann zu Berlin, J. G. Buhlmanns Söhne zu Crefeld, C. Damme zu Danzig, A. Kunth zu Berlin und J. Weiß zu Ziegenhals 334. — Dr. Garthe und Prem. Lieut. Beyſe zu Cöln, J. Bel daſelbſt, S. Lilley zu Aachen, P. Morbotter zu Bliedinghauſen, S. Weigert zu Berlin, G. Schelhorn und

Friedel daſelbſt, Sundelin daſelbſt & Haſeloff und Comp. zu Burg 335. — K. Gunter-mann zu Düſſeldorf, C. Hummel zu Berlin, C. H. G. Märcker daſelbſt und G. Preſton zu Aachen 336. — Aufgehoben ſind die an J. van Gülpen zu Aachen und Dobbs daſelbſt 14.

Penſions-Anſtalten. — Kaſſenabſchluß der P. A. für Wittwen und Waiſen der Elementarlehrer 200. — Erhöhung der Penſionen aus derſelben 369.

Polizeiweſen. — A. Sicherheits-Polizei.

a. öffentliche. — Anzeige wegen eines verübten Raubmordes 456. 474.

b. perſönliche. — Anzeige über einen in Cöln vermißten jungen Mann 140. — Wegen eines zu Düſſeldorf ausgeſetzten Kindes 209. — Verfolgung einer Frau wegen Wahrſagerei 454. — Anzeige wegen eines unbekannten Taubſtummen 540.

c. Des Eigenthums. — Anzeigen von Straßenraub: Beraubung eines Poſtwagens zwiſchen Meiſenheim und Kreuznach 464. — Straßenraub auf dem Wege von Erkrath nach Düſſeldorf 509. — Von Uhrendiebſtählen: 45. 100. 106. 128. 155. 203. 280. 291. 319. 320. 327. 340. 367. 379. 380. 381. 387. 422. — Von Diebſtählen: zu Serm und Nievenheim 11. — Duisburg 12. — Braunsberg und Barmen 19. — Höhſcheid und Barmen 20. — Pempelfort 29. — Ruhrort 30. — Hinſel 40. — Cöln 45. — Elberfeld. 46. — Emmerich 47. — Jammerthal und Gräfrath 56. — Düſſeldorf 59. — Neuß und Solingen 60. — Hingenberg, Gräfrath und Solingen 61. — Elberfeld und Unterdüſſel 62. — Duisburg und Rees 63. — Düſſeldorf und Cromford 74. — Elberfeld 75. — Emmerich 76. — Mülheim a. d. Ruhr 79. — Sonnborn und Dorp 80. — Am Wehrhahn 83. — Zu Dorp und in der Kirche zu Hülm 84. — Zu Geneicken und Brachen 89. — Wald, Sonnborn und auf der Foche 90. — Zum Lehn 91. — Zu Limminghofen 100. — Wanlo und in der Neuſtadt 105. — Zu Pempelfort und in Barmen 106. — Zu Solingen, Bever und Scheuren 107. — Dabringhauſen und Großehöhe 120. — Elberfeld 128. — Barmen und Elberfeld 135. — Elberfeld 136. — Gladbach 154. — Oberelben und Langerfeld 155. — Steele 156. — Gladbach 166. — Barmen und Velbert 167. — Hemmerden 171. — Duisburg und Hueth 172. — Bach 198. — Odenkirchen 202. — Heidhof 203. — Rützhauſen 204. — Düſſeldorf 209. — Wald 210, — Elberfeld 218. — Velbert 226. — Düſſeldorf 247. — Sonnborn 248. — Langenbuſch 254. — Am Born 255. — Im Domm, zu Ratingen und Mühlenbuſch 263. — Sonnborn 264. — Sonnborn, Solingen und Elberfeld 280. — Auf dem Gallberg 290. — Zu Wallmichrath 296. — Dohr und vor dem Arenberg 303. — Zu Kamphauſen und Wichlinghauſen 315. — Im Grund bei Lüttringhauſen 316. — Zu Sonnborn 320. — Kamberg, Crefeld und Bilk 339. — Düſſeldorf von der Bleiche 340. — Düſſeldorf und Wald 352. — Düſſeldorf 355. — Ebendaſelbſt 356. — Zu Elberfeld 357. — Desgl. 358. — Auf den Schiffen der Kölniſchen Dampfſchiffahrts-Geſellſchafft 358. — Zu Duisburg 368. — Düſſeldorf 375. — Waldheim 376. — Zu Düſſeldorf 380. — Düſſeldorf, Grimlinghauſen und an der Scheuer 381. — Zu Bynen und Geichlingen 383. — Neuenhammer und Rees 388. — Derendorf 394. — Am Wehrhahn und zu Elberfeld 407. — Birgdenkamp und Unterbarmen 423. — Altcalcar 428. — Düſſeldorf und Neuß 455. — Dhünn und Oberberg 456. — Büchel und Barmen 464. — Schönebeck und Biſlich 466. — Ratingen und Rheindorf 472. — Scheid bei Remſcheid und Etzweiler 473. — Im Aſſiſenſaal zu Düſſeldorf 481. — Zu Schendorf und Bergheim

482. — Kronenberg, Rennbaum und Birgden 493. — Zu Elberfeld 497. — Solingen und Elberfeld 498. — Düſſeldorf 504. — Leichlingen 505. — Sonnborn und Emmerich 506. — Barmen 539. — Wittenhaus 540. — Lennep und Hahnenfeld 550. — Elberfeld und Wetteldorf 551. — Irdelen 555. — Solingen, Kronenberg, bei Wald und zu Hau 556. — Dellrath, Flingern, Düſſeldorf und Neukirchen 561. — Elberfeld 562. — Kuhlen 563. — Düſſeldorf 571. 572. — Zu Düſſeldorf und Barmen 587. — Anzeigen von wahrſcheinlich geſtohlenen Sachen: 29. 30. 75. 100. 248. 290. 295. 387. 423. 489. 492. 505. 506. 549 und 562. — Anzeigen von einem gefundenen und gewaltſam erbrochenen Koffer 75. — Einem gefundenen Schiffstau 79. — Von 2 geſtohlenen Bienenkörben 120. — Einer von einer Weide bei Rheinberg geſtohlenen Kuh 136. — Einem entwendeten Nachen 314. — Einem desgl. Felleiſen 407. — Einem geſtohlenen Pferde 464. 550. — Einem dto. Koffer 465. — Einer entkommenen Schiebkarre 586. — Einem geſtohlenen Hunde 588. — Zurücknahme mehrerer Aufforderungen wegen geſtohlener Pferde und Kühe 296.

B. Feuer-Polizei. — Vorſichts-Maaßregeln gegen Feuersgefahr 338. — Vorſchriften bei Verſendung von Pulver 468.

Poſtweſen. — Beförderung von Eſtafetten auf Eiſenbahnen 94. — Veränderungen in den Poſten in Folge des Fahrplans der rhein. Eiſenbahn-Geſellſchaft 110. — Verbot des Colligirens poſtzwangspflichtiger Sendungen 187. — Bekanntmachung wegen Beſtellung der Briefe 188. — Wegen eines an den Lieut. von Hagens aufgeb. Briefes 279. — Verſendung von Kaſſ. Anweiſungen und courshabenden Papieren 297. — Aufforderung wegen eines in Münſter nicht abgeforderten Mantelſacks 428.

R.

Rittergüter. — Ritterguts-Qualität des Gutes Gripswald, des Wildenrather Hofes, Brempter Hofes; des Gutes Borbeck, Loersfeld, des Elſenpaſſer Hofes und des Gutes Knellenkamp 573.

S.

Salzdebit. — Anmeldung des Bedarfs an Viehſalz 362. — Verding von Salztransporten 570.

Schiffahrt und Strompolizei. — Fährgeldtarif für das Ueberſetzen an der Erftmündung 82. — Verpachtung der Dorniker Rheinfährgerechtſame 140. — Anlage eines Hafens zu Mülheim a. d. Ruhr durch eine Aktiengeſellſchaft, nebſt Statut 141. — Reglement für die Benutzung des alten Rheins bei Weſel 223. — Verordnung wegen der Baggerarbeiten im Rhein zwiſchen Merkenich und Caſſelberg 281. — Werft-Polizei-Reglement für Uerdingen 305. — Pontonbrücke bei Grimmlinghauſen und desfallſ. Beſtimmungen 337. — Polizeiordnung für den Hafen zu Weſel 460.

Schul-Collegium-Provinzial. — Tod des Schulrathes Dr. Korten 557. — Uebertragung der Geſchäfte deſſelben an den Reggs- und Schulrth. Dr. Lanfermann 558.

Sparkaſſen. — Errichtung einer Sparkaſſe für den Kreis Gladbach nebſt Statut 1. Berichtigung eines Druckfehlers darin 88.

Sterbeurkunden, des: F. J. Schumacher aus Düſſeldorf 15. — P. Weyersberg, aus Solingen, J. Vorwerk aus Elberfeld und A. Leclercq aus Cleve 119. J. Lincas aus Düſſel-

dorf 122. — R. Brinken aus Dormagen 218. J. P. M. Heymann aus Bislich 262.— B. Hanquet aus Viret, H. Jnſen aus Cleve, A. Wylders aus Baerl, F. Jacob aus Großendorf, Mar. G. Jacque aus Richlinghuſen, St. Jourdant aus Weſel, J. Petri aus Beſt und L. Morich aus Weſſen 313. — H. Pullen und J. A. H. J. Noggerath und J. Canel aus Düſſeldorf, H. W. Heyer aus Crefeld und G. H. Kauſt aus Garz-weiler 427. — F. Alwig aus Barmen, H. Peters aus Gladbach und A. Neu aus Net-tesheim 488. — W. C. von Been aus Cleve 492. — J. H. & J. G. Rüſing aus Elber-feld, J. J. Schmitz aus Burg, G. Weite aus Remſcheid, G. Seemann aus Elberfeld und F. A. Fabritius aus Barmen 549.

Steuerweſen. — A. Direkte Steuern.

a. im Allgemeinen. Veränderungen in den Empfangsbezirken Geldern, Kevelaer, Jſſum und Wankum 38. — Ausſchreibung der direkten Steuern pro. 1842. — Beilage zu № 18.

b. Grundſteuer. — Zufertigung der Heberollen 42. — Verwendung des Grundſteuer-Deckungsfonds pro. 1841—96.

c. Klaſſenſteuer. Fälle, in welchen Geiſtliche und Lehrer dazu herangezogen werden können 66.

d. Gewerbeſteuer. — Gewerbſteuerpflichtiger Verkauf des Branntweins 541.

B. Indirekte Steuern.

a. Mahl- und Schlachtſteuer: der Stadt Cleve 511.

b. Stempelſteuer. — Stempelfreiheit für die Aufnahme-Atteſte bei der allgem. Wittw. Penſions- und Unterſtützungskaſſe 126. — Stempelfiskalat zu Crefeld 166. — Stempel- und Gebührenfreiheit für Klein-Kinder-Bewahranſtalten 244.

c. Tabacksſteuer. — Anmeldung der Tabackspflanzungen 254.

Stiftungen. — Stiftungsfonds zur Unterſtützung dürftig. Studirenden auf der Univerſität zu Bonn von der Aachener-Münch. Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft 373.

Stipendien. — Rechenſchaftsbericht über das Stipendienweſen bei der Univerſität zu Bonn pro. 18³⁴/₄₁. — 310.

Straßenbauſachen. — Eröffnung der Straße von Mettmann nach Schlupkothen 37. — Gebrauch der Radfelgen auf den Kunſtſtraßen 257. — Beſchädigung von Chauſſeebäumen 286. — Einrichtung einer Brückenwage am Peckhaus 301. — Nachtrags-Verzeichniß der Stra-ßen, auf welche die Verordnung wegen der Communikat-Abgaben Anwendung findet 390. — Eintheilung des Regierungs-Bezirks in 10 Wegebaukreiſe 580.

T.

Taubſtummen-Inſtitute. — Deren Eröffnung zu Meurs und Kempen 402.

Theilungsſachen. — Die daraus unvermögenden Kirchen, Pfarreien und Schulen zur Laſt fal-lenden Koſten 302.

U.

Unterrichtsweſen. — A. Univerſitäten. — Vorleſungen auf der Univerſität zu Bonn im Sommerhalbjahr 115. — Im Winterhalbjahr 416.

B. Akademien. — Einrichtungen und Unterrichts-Gegenſtände auf der Staats- und Landwirthſchaftl. Akademie Eldena 364.

C. Realſchulen. — Entlaſſungs-Prüfungen derſelben und Zulaſſung dazu 244.

D. Privat-Lehranſtalten. — Commiſſion zur Prüfung der Privatlehrer ꝛc 78.

E. Elementarſchulen. — Prüfung der Gehülfen und Aspiranten: zu Meurs 170. 426. — Zu Kempen 349. 503. — Der proviſoriſch angeſtellten Lehrer zu Kempen 294. — Beſtimmungen, den Schulbeſuch betreffend 425.

Unterſtützungen. — Dankſagung für die den Waſſerbeſchädigten im Marienburger Werder gewährten Unterſtützungen 406.

V.

Vereine, geſellige. — Corporationsrecht der Caſino-Geſellſchaft zu Mülheim a./d. Ruhr 330.

Vermächtniſſe. — Verzeichniß derſelben an die Armen: im 4ten Quart. 1841. 26. — im 1ten Quartal 1842. 126. — 2ten Quartal 309. — 3ten Quartal 469. — Zu Kirchen- und Schulzwecken: im 4ten Quartal 1841. 35. — 1ten Quartal 1842. 131. — 2ten Quartal 307. — 3ten Quartal 500.

Verſicherungs-Geſellſchaften. — Abänderungen im Statut der niederrh. Güter-Aſſec.-Geſellſch. 34. 321. — Vertheilung der Gewinngelder der Aachen-Münchener Feuer-Verſ.-Geſ. 194. — Anmeldung etwaiger Anſprüche an die aufgelöſte bergiſche Brand-Aſſec. 385. — Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt 553.

Verwaltungsſachen. — Verlegung des Landrathamtes von Rees nach Weſel 217. — Diäten und Reiſekoſten der Kreistags-Abgeordneten 258. — Das Königl. Miniſterium des Innern 309. — Beſetzung ſtädtiſcher Unterbeamtenſtellen 322. — Annahme von Civil-Supernumeraren bei der Regierung 507.

Vormundſchaftsweſen. — Interdicirt ſind: H. F. Biermann und H. Steves aus Crefeld 45. Kath. Kreutzer aus Düſſeldorf 59. — W. Riſius daſelbſt 74. — Mar. F. Koll aus Fürth und C. Küttelweſch aus Allrath 89. — P. Weidtmann aus Breitſcheid, An. M. Beckers aus Neuß und Wittwe Koch aus Düſſeldorf 104. — L. Fiſcher aus Vierſen, Beilage zu № 18 S. 24. — A. Ketteler aus Neuß und Mar. Ch. Müncker aus Strümp 153. — J. H. Bongartz aus Neuß 166. — M. Kirſchbaum aus Rahm 197. — J. Rösgen aus Hilden und Hel. Leisner aus Crefeld 218. — Eſther Goldſtein aus Neerſen 261. — H. Wieſinger aus Pempelfort 278. H. K. Hillesheim 290. — A. Stelzmann aus Düſſeldorf 295. — Joſepha Moor, H. C. A. Minke aus Barmen, Carol. Brangs aus Pilghauſen, Ehefrau Lausberg aus Radevormwald, Ehefrau F. Neef aus Solingen, Louiſe Neuhaus aus Barmen und G. Bremer aus Remſcheid 341. — J. W. Franken aus Düſſeldorf und Soph. Eſſer aus Steſſen 351. — An. Cath. Bennert zu Birkendahl 538. — H. Neuen zu Frixheim 560. — Mar. Stupmann zu Oberdahl 571. — Bekanntmachung wegen der Vormundſchaft bei Verheirathung von Wittwen 68.

W.

Wanderpaß. — Verloren iſt der: des J. F., Gradehand 353.

Wegegeld. — Errichtung einer Wegegeld-Empfangſtelle zu Tönnisheide 109. — Desgl. zu Ste-

terich 261. — Zu Mühlhauſen, Dülken und Breyel 286. — Verpachtung des Empfangs zu Heidhauſen 303. — Desgl. zu Haſſelt 348. 375. 399. 406.

Wittwenkaſſen. Berliner allgem. Wittw. Penſions- und Unterſtützungskaſſe 199.

Z.

Zollweſen. — Aufforderung wegen Waaren, die im Forſtrevier Materborn in Beſchlag genommen 16. 67. — Bekanntmachung, die Steuerſtellen zu Geiſa und Vacha betreffend, wegen Ausfuhr des Branntweins nach Baiern und Kurheſſen 39. — Reglement über die Nacherhebung des Rheinzolles von den aus dem freien Verkehr des Inlandes ſtromaufwärts über Coblenz ausgeführten Waaren 49. — Bekanntmachung wegen der Aufnahme von Braunſchweig, Lippe, Pyrmont und Schaumburg in den Zollverein 65. — Regulativ für den Packhof zu Düſſeldorf 173. — Desgl. für den Freihafen in Emmerich 227. — Desgl. für den Packhof zu Weſel 265. — Denſelben zu Duisburg 433. — Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif 586.

II. Namens-Regiſter.

Die Abkürzungen, welche vorkommen, ſind mehrentheils leicht zu verſtehen. Gmdrth. heißt: Gemeinderath. — Deſert.=deſertirt. — W. verf. oder verm.=wird verfolgt, vermißt ꝛc.

A.

Abel, C., Agent 224.
Abendroth, K., deſert. 431.
Ackermann, Pfarrer 490.
Adams, J., Gmdrth. 123.
Ades, H., Gmdrth. 359.
Adolphi, W. L. J., Referend. 74.
Adriani, Landgerichtsrath 206.
Agats, G., Dr. med. & chir. 92.
Albert, Oberſteiger 64.
Alsfaſſer, P., deſert. 38.
Altenberg, W., Lehrer 92.
Altenberg, Th., Gmdrth. 490.
Althaus, W., w. verf. 400. verhaftet 489.
Althoff, Auctions-Kommiſſ. 328.
Amecke, Director 292.
Anger, Gemdrth. 204.
Antoni, W., w. verf. 167.
Arnolds, Landgerichts-Aſſeſſ. 12. 32.
Arnts, H., w. verf. 168.
Arntzen, J., w. verf. 98. verhaftet Beilage № 18 S. 23.
Averdonk, G., Beigeord. 123.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

B.

Baehrenfänger, Soph. F., w. verſ. 48. ergriffen 88.
Balk, G. H. W., Pfarrer 376.
Ball, C. J., Hausgeiſtlicher 552.
Banke, J. von der, w. verſ. 432. ergriff. 481.
Barkhoff, Th., Gmdrth. 360.
Bartels, C. A., Gmdrth. 123.
Barthels, C., Stadtrath 205.
Batſche, J., w. verſ. 423.
Batz, F. J., Gerichtsvollzieher 74. 304.
Bauer, J., Auskultat. 32.
Bauer, J., deſert. 331.
Baumann, J. L., Stadtrth. 359.
Baumanns, F., Gmdrth. 458.
Bäumcher, A., Lehrer 458.
Baumeiſter, Ph., Beigeord. 384.
Baur, J. J., Gerichtsvollzieher 105.
Baur, Bergmeiſter 292.
Beck, St. C. L. W., deſert. 373.
Beck, F. W., ertrunken 375.
Becker, G. W., Gmdrth. 124.
Becker, W., Agent 364.
Becker, H., w. verm. 393.
Becker, J., deſert. 499.
Becker, W. J., Pfarrer 564.
Beckers, J. H., Landgerichtsrath 32.
Behren, Agent 250.
Beltz, W. F., Wundarzt 490.
Benninghofen, W., Gmdrth. 204.
Benz, J., w. verſ. 539.
Berg, D. W. vom, Gmdrth. 123.
Bergh, W. von, Lehrer 205.
Bergmann, Kriegsrath 489.
Berneck, von, Landgerichts-Sekretr. 458.
Berningen, J., des Landes verwieſen 44.
Bertrab, von, Landgerichtsrath 304.
Bethmann, D., des Landes verwieſen 55.
Bettcher, Garniſ.-Verwltgs-Inſpektor 503.
Bewer, Gerichtſchreiber 304.
Beyer, J., deſert. 496.
Bieger, P. H., Gmdrth. 490.
Bieſenbach, M. J., ſ. Amt. entſetzt 119.
Bilken, Agent 253.
Bimm, C., Agent 342.
Biſchof, H., w. verſ. 315.
Blanke, Gerichtsbote 458.
Blecher, W., Gmdrth. 204.
Bleibtreu, G., Wundarzt 494.
Blinzinger, M., w. verſ. 356.
Bloem, J. A., Advokat 32. 463.
Bode, J., Gmdrth. 124.
Boehm, J., des Landes verwieſen 302.
Boelling, H. M., Aſſeſſ. 32.
Boer, G. J., ertrunken 453.
Boers, J., Lehrer 291.
Boggiano, A. verſ. 400. ergriff. 428.
Böhmer, H., Agent 533.
Bollenſchmalt, W., Gmdrth. 204.
Bönert, F., Gmdrth. 490.
Bongartz, H. A., Stadtrath 204.
Bonn, Gerichtsvollzhr. 304.
Bönnecken, G., Lehrer 31. 80.
Bonnes, J., Agent 294.
Borchardt, H. W., Dr. med. & chir. 332.
Boreno, H. J., Kaplan 490.
Bornemann, G., Lehrer 64.
Boſch, J. van den, Agent 73.
Boſue, J. B., w. verm. 453.
Brabender, P., Agent 336.
Brackenhoefer, J. W., w. verſ. 562.
Brahl, Bergmeiſter 292.
Bratz, P., ertrunken 350.
Braun, G., Beigeord. 359.
Brebeck, C., Auskultat. 76. 360.
Bredt, J. P., Stadtrath 359.
Breidenbach, W., w. verm. 225.
Breitenſtein, F., w. verſ. 75.
Bresges, Notar 12.
Brenning, C. Ph. von, Staats-Prokurat. 32.
Brenning, Notariats-Kandid. 304.
Brinkmann, L., Kanzl.Inſpekt. 76.
Brisken, Dr. C., Kreis-Phyſikus 303.
Broegelmann, P. J., w. verſ. 422.
Bronstrep, R., Lehrer 68.
Bruck, F. van den, Gmdrth. 490.
Brückermann, Th. W., Gmdrath. 359.
Bruckhaus, G., Gmdrth. 457.
Brüning, Friedensrichter 12.
Bruſe, J., deſert. 364.
Brüſſelbach, Kanzliſt 128.
Brux, H., w. verſ. 481.
Bubenzer, H., Gmdrth. 457.
Buchholz, G., w. verſ. 260.
Buchholz, F., w. verſ. 588.
Budde, H., Referend. 32.
Budde, P., verhaftet 80.
Budde, P., Gmdrth. 123.
Buhſe, H., Gmdrth. 359.
Bünger, F., Wundarzt 368.
Büne, Landgerichtsrath 328.
Burbach, J. P., Agent 52. 250.
Buſch, P., w. verm. 350. gefunden 379.
Buſchmühlen, J., Gmdrth. 205.
Butzke, Landbaumeiſter 195.

C.

Caenders, B., Pfarrer 320.

Cames, J. H., Gmdrth. 124.
Cames, B., Gmdrth. 564.
Cantador, A., Referend. 32.
Caspers, C., Gmdrth. 123.
Claiſen, W., Gmdrth. 204.
Clauberg, G., Agent 67.
Cloos, H., Lehrer 564.
Clören, Gerichtsvollzieher 304.
Coellen, F. A., gefunden 171.
Colling, Ch., Lehrer 64.
Comitti, P. J., ſeines Amt. entſetzt 399.
Cönzler, Steuer-Empfänger, w. vorgel. 122. 196. 253. 548.
Court, Friedensrichter 12.
Cülſon, Roſ., ertrunken 278.
Custodis, Notar 12. 304.

D.

Dadder, M. Gmdrth. 124.
Daher, Ehefrau, Hebamme 396.
Davidis, Th., Aſſeſſor 76.
Decken, Ch. H., Agent 121.
Decker, W., Gmdrth. 123.
Decker, A., w. verf. 455.
Delhees, M. F., Auskult. 32.
Delpi, M., w. verf. 171. verhaftet 382.
Derichs, J., Gmdrth. 564.
Detzner, Hülfsrichter 396.
Dewies, M., Anwalt 339.
Deycks, Juſtizrath 304.
Dick, A., Dr. med. & chir. 376
Dieck, Maſchinenbau-Inſpektor 64.
Dieckmann, Ant., Lehrerin 256.
Diedrichs, Kath., w. verf. 62. verhaftet 76.
Diepers, Th., Lehrer 205.
Dietz, G., Gmdrth. 458.
Dilly, J., abweſend 560.
Ditzen, P., Gmdrth. 124.
Döbbeler, J., w. verf. 424.
Doenhoff, A., Auskult. 32. 320.
Dohm, C. F., Gmdrth. 490.
Dörner, W., Gmdrth. 124.
Dörp, F., Gmdrth. 204.
Dreckmann, H., w. verf. 152.
Drießen, J., w. verf. 316.
Drinkmann, F., Lehrer 368.
Droſte, C., w. verf. 354.
Dülberg, Referendar 108.
Düppers, H., w. verf. 59. verhaftet 120.
Dyckmann, H., Gmdrth. 123.

E.

Ebermaier, F., Referend. 32.
Eckertz, W., w. verm. 197.
Edel, H., Lehrer 552.
Effertz, Juſtizrath 320.
Effertz, H. J., Auskultat. 320.
Effing, B., Lehrer 494.
Eger, A. F., Pfarrer 490.
Ehrenfeld, Th., Gmdrth. 124.
Ehrlich, W., Pfarrer 408.
Eichhorn, Aſſeſſ. 12.
Elfes, J. H., Agent 195.
Elsbergen, J. H. van, Gmdrth. 124.
Engels, J. F., Lehrer 64.
Erbach, Ch., Gmdrth. 204.
Erbreich, Aſſeſſor 292.
Erck, F., Klaſſenlehrer. Beilage zu № 18 S. 24.
Eſch, Ch., Kandidat 157.
Eſch, G. A., Gmdrth. 360.
Eſſer, R., Beigeord. 124.
Eſtoppey, J., w. verf. 572.
Eulermann, J., ertrunken 375.
Ewich, C. D. J., Dr. med. & chir. 552.
Eyden, J., deſert. 202.
Eyring, L., w. verf. 432.
Eytorff, Vikar 256.

F.

Falkenſtein, Mar. Kath., verhaftet 20.
Fasbender, H., Gmdrth. 205.
Fasbender, H. J., Ober-Rggs.Rath. 400. 408.
Feld, Ch., w. verf. 336. verhaftet 343.
Feldhaus, C. F., Agent 52.
Feldmann, Auskultat. 304.
Ferlings, J., Beigeord. 360.
Fetz, An. Mar., w. verf. 538.
Filette, J., ertrunken 278.
Finkenſieper, P., Agent 224.
Fiſcher, Dr. J. G., Arzt & Wundarzt 205.
Fiſcher, Stadtrath 384.
Fiſcher, Gerichtsbote 458.
Fleiſchheuer, A., w. verf. 352.
Fleſche, J. C., verhaftet 122.
Floh, C., Commercienrath 588.
Fluck, G. H., w. verf. 393. verhaftet 486.
Forſtmann, G., Pfarrer 408.
Forſyth-Major, Ch., Kandid. 321.
Franken, H., Auskult. 32
Frauenrath, A., w. verf. 80. verhaftet. 108.
Freitag, F., w. verf. 505.
Fremdner, Ch., w. verf. 424.
Freyſe, J. F., Gmdrth. 205.
Friedrichs, J. G., w. verf. 344.
Friege, G., w. verf. 505.

Fries, Chriſt. & Wilh., verhaftet 12.
Friſche, P. J., Stadtrath 205.
Fritzen, B., Stadtrath 359.
Froning, J. Th., Lehrer 291.
Frowein, A., Stadtrath 205.
Fuchs, H., Lehrer 64.
Fuchs, J., ſuspend. 133.
Fudikar, W., Gmdrth. 124.
Fuhles, Th., Agent 200.
Fuhrmeiſter, Dr. med. & chir. 564.
Fülles, M., ſuspend. 394.
Funke, Kammer-Prſdt. 12.
Funke, P., Gmdrth. 123.
Furthmann, J. W., Gmdrth. 204.
Fuß, J., deſert. 87.

G.

Garnier, A., w. verſ. 279. 290.
Garſchagen, W., Gmdrth. 123.
Gaß, J., w. verſ. 202.
Gaſſer, M., w. verſ. 47.
Geck, Auskultat. 292.
Geiſſelbach, M., Hebamme 564.
Gelder, P. J. van, Apotheker 156.
Genſterleuchter, Cath. F., w. verſ. 248.
Geoffroy, L., verhaftet 20.
Georg, G., w. verſ. 168.
Gerbaulet, C. J., Dr. med. & chir. 494.
Gerdermann, W., Gmdrth. 124
Gerling, H. W., Gmdrth. 204.
Gerſtein, Juſtiz-Commiſſ. 458.
Gieben, Gerichts-Sekrt. 31.
Gierſe, J. M., Juſtiz-Commiſſ. 197. 206.
Gieſen, T., Pfarrer 205.
Girmes, T., Stadtrath 204.
Gisbert, F. W., w. verſ. 153. 572.
Glebſattel, Oberſchichtmeiſter 328.
Göbel, Ch., w. verſ. 18.
Göbel, L. W., Kandid. 341.
Göbels, W., Gmdrth. 124.
Göbels, G., Gmdrth. 384.
Goch, W., Lehrer 376.
Göckingk, A. von, Aſſeſſor 320.
Goertſches, A., Beigeord. 360.
Goldenberg, C., Agent 87.
Gooßens, Agent 52.
Göring, Unterſuchungsrichter 360.
Gottſchu, Kaſſ. Contr. 74.
Graeber, Th., Pfarrer 396.
Graefe, Karol., w. verſ. 340. verhaftet 422.
Greeven, G., Lehrer 256.
Greiß, Ch., Gmdrth. 123.
Griewe, Liſ., Lehrerin 108.
Grinten, J. H. van der, Gmdrth. 124.
Grosbodt, Wegebaumeiſter 408.
Groſſelbeck, J., Gmdrth. 458.
Grund, C., außer Verflgg. 120.
Gürtel, B. A., deſert. 39.

H.

Haan, J. F., Lehrer 466.
Haarmann, Aſſeſſ. 292.
Haaſtert, F. J., Pfarrer 291.
Hackenbroich H. A., Lehrer 172.
Hackenbroich, J. P., Lehrer 494.
de Haen & Carſtanjen, Agenten 27.
Haendeler, D., Agent 157.
Haeſters, Lehrer 458.
Haffmann, J., Gmdrth. 490.
Hagen, Hofrath 31.
Hagenberg, H., w. verſ. 28.
Hagengutb, A., Lehrer 256.
Hahn, Ehefrau, w. verſ. 540.
Hallensleben. W. C., w. verſ. 465.
Hamacher, J. P., Gmdrth. 123.
Hamacher, Dr., Oberlehrer 498.
Hamm, Notar 12.
Hammerſtein, D., Gmdrth. 124.
Hanſen, W., Gmdrth. 123.
Hardering, G., Gmdrth. 360.
Hartung, J. von, des Adels verluſtig 122.
Hartung, Gerichtsbote 128.
Haſſel, F., Gmdrth. 124.
Haſſiepen, G. Gmdrth. 490.
Heckhoff, H., Lehrer 332.
Heep, Ph. J., Kandid. 341.
Heeß, Bergamts-Sekrtr. 64.
Heinen, H., w. verſ. 45. nicht mehr 255.
Heinrich, J., w. verſ. 91.
Heinrichs, P. J., Lehrer 368.
Heligus, C., Poliz. Commiſſ. 564.
Hellekamp, Th., deſert. 338.
Hellenbroich J., w. verſ. 209.
Helten, W., w. verſ. 454.
Hemming, W., w. verſ. 539.
Hempel, J. B., Kandid. 341.
Hempel, A., w. verſ. 357. 367.
Hendricks, Th., Gmdrth. 124.
Hendrix, J., Gmdrth. 124.
Hengſtenberg, A., Pfarrer 458.
Henrichſen, H., des Landes perwieſ 52.
Herder, F., Gmdrth. 359.
Hermes, Applts. Gerichtsrath 32.
Herold, Berggeſchworener 64.
Herrenkohl, F. G., Apotheker 92.
Herweg, Th. w. verſ. 106. 121.

Herr, Th., w. verm. 134. geſund. 202.
Heuſer, An Cath., w. verm. 225.
Heusner, Notar 12.
Heydemann, Aſſeſſor 328. 360.
Heydhauſen, A., verhaftet. 30.
Heydkamp, J., Kaplan 291.
Heyer, C. Th., verurth. 225.
Heymann, M., w. verf. 358.
Heyn, G., w. verf. 136.
Hingmann, H., Pfarrer 256.
Hintze, E. G. L., Apotheker 485.
Höchſter, Dr. Anwalt 304.
Hoeſtermann, Landgerichtsrath 32.
Hoeſtermann, Amts-Sekretär 498.
Hof, W. zum, Gmdrth. 457.
Hofer, G., ertrunken 218.
Hoffert, H. A., deſert. 570.
Hoffmann, Waſſerbaumeiſter 80.
Höffens, P., w. verf. 210.
Höltgen, C., Gmdrth. 457.
Holthauſen, H. W., Gmdrth. 124.
Holz, S., w. verf. 382.
Hölzer, Ehefrau, Hebamme 588.
Hölzner, J., w. verf. 587.
Hommes, Kath., abweſend 355.
Hoppe, J., Dr. med. & chir. 552.
Horn, F., w. verf 160.
Horn, A. F., w. verf. 198.
Horſten, P. J., Pfarrer 156.
Horſter, E., Hebamme 206.
Hover, Th., commiſſ. Bürgermſt. 564.
Hübner, C., Lehrer 31.
Hugenbruck, A., Gmdrth. 124.
Hunnen, C., Lehrer 424.
Hülsbeck, A., Gmdrth. 204.
Hülſen, J., Gmdrth. 360.
Hüſer, Ober-Einfahrer 292.
Hüsgen, J. H., Agent 73.
Hüſſen, Agent 57.
Hüttrop, Th., Gmdrth. 360.
Huppen, R., Gmdrth. 384.

J.

Jacobs, J. A., Agent 52.
Jaeger, C. H., Wundarzt 428.
Janſen, H., w. verf. 332.
Janſſen, F., Mitglied der Prüfgs.-Commiſſ. Beilage zu № 18. S. 22.
Jeſſe, F., Gmdrth. 458.
Jetcene, J., deſert. 73.
Imans, Lehrer 64.
Joesten, F., Auskult. 304.
Iſtas, F., Lehrer 396.
Juckenack, C., Agent 286.
Jung, F. A., Stadtrath 205.
Jung, M., ertrunken 355.
Jung, A., Gmdrth. 457.

K.

Kaeſeberg, F., Gmdrth. 124.
Kahrmann, J., Lehrer 226.
Kaiſer, P. J., Pfarrer 30.
Kaldenhoven, Eliſ., w. verf. 62.
Kalle, A. B., Agent 96.
Kamper, W. H., w. verf. 488.
Kamphauſen, J. H., Beigeord. 124.
Kamphauſen, P., Gmdrth. 458.
Kanters, A., des Landes verwieſ. 451.
Kauerz, J. H., Gmdrth. 384.
Kaufmann, P., verhaftet 550.
Kayſer, R., Bote 498.
Keil, D., w. verf. 395.
Keller, Synod. Aſſeſſ. 503. Pfarrer 552.
Kellermann, G., Lehrer 31.
Kellermann, F., w. ſignaliſ. 255.
Kellner, C., Auskult. 304.
Kemmerich, C., Apotheker 31.
Kemmerich, C., w. verf. 430. verhaftet 486.
Keppelen, M., deſert. 421.
Kerkmann, Hel., w. verm. 406.
Kern, B., verhaftet 344.
Keſten, Vice-Berggeſchwor. 64.
Keſtermann, Vice-Berggeſchwor. 292.
Keſting, J. A., deſert. 260.
Kielmann, J., Lehrer 494.
Kirberg, P., Gmdrth. 457.
Kirchner, Revierbeamter 328.
Klaydor, A. M., Hebamme 256.
Klees, J., deſert. 38.
Klein, E. F., Juſtizrath. Beilage zu № 18. S. 24.
Kleinmanns, P. J., Gmdrth. 384.
Kleinſimmlinghaus, H., Gmdrth. 204.
Klingenburg, G., Lehrer 48.
Klöppels, G., Gmdrth. 564.
Kluth, B., Gerichtsvollzhr. 74. 304.
Knab, P., Gmdrth. 204.
Knapp, J. A. von, w. verf. 121.
Knoblauch, J., deſert. 469.
Kober, J., Hebamme 564.
Koch, C., Gmdrth. 205.
Kohl, A., Lehrer 428.
Kohnenfeſt, B. H., deſert. 581.
Kolkmann, J. H., Gmdrth. 419.
Köller, A., w. verf. 422. verhaftet. 549.
Költer, C., w. verf. 482.

Kölver, E. Ch., Gmdrth. 204.
Köning, H., Gmdrth. 458.
Koppel, H., w. verſ. 510.
Korn, W., Gmdrth. 457,
Körner, J., w. verſ. 11. verhaftet. 60.
Korte, J., Gmdrth. 360.
Korholt, A., Lehrer 84.
Krafft, C., Pfarrer 172. Superintendt. 222.
Krämer, J. Beigeord. 457.
Kranz, Gerichtsſchreiber 304.
Kray, W., Gmdrth. 360.
Krebs, F., Seelſorger 408.
Kreutzer, Hel., w. verſ. 256. ergriff. 291.
Krey, P. W., Gmdrth. 457.
Krings, An. Kath., w. verſ. 395. ergriff. 424.
Krins, Pfarrer 226.
Kritemeyer, Gerichtsbote 360.
Kronenberg, J., Gmdrth. 123.
Kronenberg, H., Agent 450.
Krüger, F., Wundarzt 552.
Krüsmann, H., Agent 224. 331.
Kuckes, H., Gmdrth. 359.
Kuhfus, C., Makler 390.
Kuhn, C., Geburtshelfer 92.
Küpper, F. W., Agent 160.
Kürten, J., Gmdrth. 457.
Kuſenberg, G. W., Referend. 32.

L.

Lackner, E. J., Hebamme 256.
Lamberts, W., Gmdrth. 359.
Lammertz, J. H., Vikar 291.
Landmann, G., Kandid. 341.
Landwehr, Notar 12. 44.
Langen, F., Agent. Beilage zu № 18 S. 22.
Langenberg, A., Agent 533.
Langenſiepen, H., W., Gmdrth. 204.
Lannins, F., w. verſ. 122.
Lanſing, Schulpfleger 156.
Larenz, Aſſeſſor 108.
Laufenberg, Kath., w. verſ. 134.
Lansberg, W., Gmdrth. 359.
Laymann, Notar 12.
Leendertz, F. W., Kandid. 341.
Leenen, H., Gmdrth. 490.
Lehmbruch, Anne, w. verm. 78.
Leimbach, D. & Kath. verhaftet 57.
Lemmen, H., Gmdrth. 458.
Lennich, Aſſeſſor 360.
Leuffen, Pfarrer 31.
Leven, Bürgermeiſter 359.
Leyen, C. W. von der, Stadtrath 204.
Liebenthal, G., w. verſ. 489.
Lierenfeld, P., ertrunken 355.
Liermann, H., w. verſ. 473. ergriffen 551.
Limbach, F. W., Lehrer 124.
Limper, W., Gmdrth. 204.
Lind, Vice-Berggeſchwor. 64.
Lind II., Revier-Oberſteiger 64.
Lindemann, H., Gmdrth. 490.
Linden, A., Stadtrath 490.
Lindenſchmidt, Th., Lehrer 552.
Loe, Frhrr. D. von, Referendar 112.
Loewenſtein, R., w. verſ. 79.
Löh, G., Agent 341. 353.
Lohmann, H., Vikar 226.
Lohmann, F., Gmdrth. 359.
Lohmann, Superintendent 541.
Lorch, C. O. A. von, Referend. 327.
Lucas, W. A., außer Verflgg. 134.
Ludwigs, J. D., deſert. 504.
Lugtemann, C., ertrunken 453. gefund. 463.
Lünen, A. von, Lehrer 396.
Lüneſchloß, H., Agent 195.
Lütke, Ober-Einfahrer 292.
Luyven, Th., Gmdrth. 490.

M.

Maaßen, P., abweſend 253.
Machenſchein, C., Auskultat. 32.
Maes, J. H., Lehrer 124.
Maeßen, J. J., Thierarzt 396.
Maiberger, J., deſert. 83.
Mainz, J., Gmdrath. 359.
Mainz, J., w. verſ. 486. ergriffen 559.
Marcus, F. W., Agent 326.
Märklein, F, Dr. med. & chir. 368.
Mathieſen, Eiſ., Lehrerin 292.
Mathißen, H, deſert. 247.
Maus, Staats-Prkrtr. 304.
May, W., Gmdrth. 359.
Mayer, P. J., w. verm. 40.
Mecheln, G., Gmdrth. 384.
Meckel, C. A. E., Notar 399.
Mehl, J., verhaftet 20.
Meiſen, H. J, Pfarrer 198.
Melcher, F., deſert. 15.
Melcher, L., Lehrer 424.
Melchior, J. A., Lehrer 48. 124.
Mengel, K, w. verſ. 19.
Menken, S., w. verſ. 344.
Merklinghaus, Landgerichts-Sekrtr. 328. 360.
Mertens, L., Agent 55.
Mervyck, St. van, Gmdrth 359.
Meſſerich, Referend. 304.
Meurer, F., Gmdrth. 124.

Meyer, J., Agent 15.
Meyer, H., w. verſ. 28.
Meyer, Gmdrth. 490.
Michelmann, Ch. F., w. verſ. 327.
Mismahl, J., Gmdrth. 359.
Mittelſtraß, H., Gmdrth. 124.
Mohn, J. H. E., Kandidat 157.
Mölders, J. & J., w. verſ. 108.
Moll, Hülfsprediger 256.
Moll, J., w. verſ. 319.
Moray, E., Hebamme 206.
Mosblech, K. J., Gmdrth. 564.
Mouſchard, H. J. A., w verſ. 382.
Mühlbach, Landgerichtsrath 498.
Müll, Kanzliſt 128.
Müller, J., gefunden 29.
Müller, K., ſ. A. entſetzt 55.
Müller, Rendant 74.
Müller, R., Gmdrth. 123.
Müller, W., w. verſ. 262
Müller, C. F., Pfarrer 327.
Müller, F, Beigeord. 360.
Müller, E, ertrunken 367.
Müller, J., w. verſ. 552.
Müller, Schulpfleger 552.
Muth, W, w. verm. 134.

N.

Nackater, J., Gmdrth. 490.
Nahmer, Rendant 128.
Nedden, E. zur, Landgerichtrath 206.
Nedelmann, W., Gmdrth. 490.
Neeſen, E. J., Pfarrer 428. Schulpflg. 466.
Nenninghoff, P., Gmdrth. 204.
Netix, J. H., Gmdrth. 564.
Neuenhaus, P., w. verm. 538.
Neumann, G., Lehrer 292.
Neymanns, P., Gmdrth. 490.
Nichters, E., w. verſ. 47. ergriff. 91.
Niederzier, F., w. verm. 58.
Niehoff, B., Pfarrer 205.
Nieland, Dr. J. J., Sanitätsrath 552.
Nieper, J., Kandidat 157.
Nierhaus, J. H., Dr. med. & chir. 264.
Niktſch, J., w. verſ. 563.
Noel, E. H., Kandidat 157.
Noertershäuſer, J., ertrunken 313.
Noever, E., Agent 302.
Nohlen, Ehefrau, Hebamme 328.
Nölle, Landgerichtsrath 328. 360.
Nordeck, T. von, w. verſ. 152.
Norrenberg, K., Beigeord. 360.
Nothhof, E., w. verſ. 387.
Nüning, Ph., Gmdrth. 360.
Nürnberg, F. W., Gmdrth. 123.

O.

Oberhand, J. W., Lehrer 256.
Oberholz, J., Gmdrth. 204.
Oberkalkhofen, J., Gmdrth. 384.
Oppenhoff, F. Ch., Aſſeſſor 32.
Oppenhoff, Th. F., Auskultat. 32.
Oppermann, Landbaumeiſter 396.
Orth, F. W., w. verſ. 316. verhaftet 343.
Oſenberg, J., Gmdrth. 123.
Oſtermann, Referend. 328.
Otten, F. W., Lehrer 424.
Otto, E., Notar 32.
Otto, Aſſeſſor 301.
Otto, P., deſert. 318.
Otto, Regierungsrath 327.
Overweg, Juſtiz-Commiſſ. 360.

P.

Pahlenberg, Eheleute, w. verſ. 395. verhaft. 424.
Paulus, Gebrdr., Agenten 87.
Paulus, Ph. L., w. verſ. 455.
Pauly, H., ſuspend. 318.
Pean, L., Agent 353.
Peltzer, G., Agent 302.
Perrot, Staats-Proktr. 12.
Peſch, Ehefrau, Hebamme 494.
Peters, J. A. J., Agent 160.
Peters, J., Gmdrth. 204.
Peters, J., w. verſ. 481. verhaftet 549.
Pfeffer, G., Auskultat. 32.
Pfeiffer, J. F., Agent 160.
Piel, E., w. verſ. 356.
Pilatus, A., w. verſ. 508.
Pittſcheidt, J. F., deſert. 581.
Platz, J., w. verſ. 172. verhaftet 256.
Plücker, M., Agent 200.
Poell, M. E. L., w. verſ. 319.
Poirez, E. A., ſ. Amtes entſetzt 303.
Port, J. J. H., deſert. 38.
Poſt, Th., deſert. 318.
Poſtenrieder, Lehrer 108.
Prätorius, J., Kandidat 341.
Preiſer, Pfarrer 291.
Preyer, J. M., deſert. 259.
Probſt, H., Lehrer 292.
Püllen, A., Gmdrth. 384.
Pütz, J., w. verſ. 504.

Q.

Quentin, Regierungsrath 457.
Quinke, R. W. Th., Kandidat 157.
Quoßeck, J., Lehrer 368.

R.

Rabenau, von, Juſtizrath 108.
Raſſelſieper, Juſtizrath 304.
Ramsler, Gerichtsſchreiber 304.
Randenborgh, J. W., Dr. med. & chir. 64.
Rappenhöner, H., Agent 57. 224.
Raquet, H., w. verf. 76.
Raſch, Th. M. A. Kandidat 157.
Rath, J. M., Pfarrer 303.
Rathmann, J. H., Wundarzt 408.
Rechelſieper, J., Gmdrth. 123.
Reck, P., abweſend 350.
Reck, Superintend. 425.
Redicker, Kanzliſt 458.
Regelmann, Gebr. J. D. F. & F. W., w. verf. 388. verhaftet 454.
Reichenſperger, Aſſeſſ. 12.
Reiferſcheid, J. W., deſert. 196.
Rein, Dr. A., Stadtrath 204.
Renkes, G., Gmdrth. 458.
Renners, Lehrer 291.
Reuß, J. K. G., Kandidat 341.
Reyſcher, A., Beigeord. 457.
Rhoede, Th. & J. F., abweſend 350.
Richard, J. J., w. verf. 92.
Richter, H., Pfarrer 198.
Rick, Th., w. verm. 197.
Rieth, F. W. R., Notar 32.
Rinſch, Ch.. Gmdrth. 123.
Riotte, Aſſeſſor 304.
Rippenberg, Ehefrau, Hebamme 494.
Riſtelhueber, C., Apotheker 384.
Ritterskamp, P., Gmdrth. 457.
Roberts, von, Referend. 108.
Rochow, von, Referend. 108.
Roeder, H. Ch., w. verf. 60.
Roffhack, G. H., Kandid. 341.
Roloffs, H., Gmdrth. 359.
Rosbach, G. B., Stadtrath 490.
Roſenkranz, H., Lehrer 368.
Roſenthal, H. von, Bürgermeiſter 360.
Roßhoff, Pfarrer 48.
Rothengatter, F. Ph., Gmdrth. 124.
Röttgers, A., Agent 87.
Rübens, Friedensrichter 12.
Ruloffs, H., W., Agent 121. 200.
Rumpf, C., Lehrer 76.
Runten, J. G. A., ſuspend. 122.
Ruttenkotten, J., w. verf. 59.
Rüttgers, W., w. verf. 100.
Rützenhoff, Beigeord. 359.

S.

Saedt, O., Referend. 32.
Sänger, F., Kaplan 320.
Sangs, J. J., hat ſ. ſiſtirt 375.
Sardemann, J. G., Pfarrer 552.
Sauberg, W., Gmdrth. 359.
Sax, H., Lehrer 328.
Schackert, Agent 278.
Schaefer, J. P. J., Pfarrer 205.
Schaefer, A., ertrunken 367.
Schaesberg, Graf R. von, Referend. 112.
Schaffrath, J., w. verf. 376.
Schellen, H., Gmdrth. 564.
Schepers, J. Th., des Landes verwieſ. 426.
Scherer, W., Gmdrth. 359.
Schiedges, M., Gmdrth. 490.
Schierenberg, Aſſeſſor 206.
Schiffer, J., w. verf. 263.
Schickenberg, J. W., Gmdrth. 204.
Schlagwein, C., w. verf. 424.
Schlicker, G., Hebamme 206.
Schlieper, J. P., Stadtrath 205.
Schlitte, Lnd.= u. Stadtgerichts=Sekretr. 206.
Schmets, L. H., Vikar 291.
Schmidt, S., w. verf. 90.
Schmitt, J., Lehrer 292.
Schmitt, J., w. verf. 358.
Schmitz, J. S., w. verm. 16.
Schmitz, C. Th., Aſſeſſor 32.
Schmitz, F. W., Lehrer 80.
Schmitz, P., w. verf. 154. verhaftet 295.
Schmitz, J. B., Agent 160.
Schmitz, H., w. verf. 210.
Schmitz, P., ertrunken 295. gefunden 560.
Schmitz, F., Lehrer 332.
Schmitz, J. P., Beigeord. 360.
Schmitz, W., Gmdrth. 360.
Schmitz, L. abweſend 393.
Schmitz, Steuer=Empfänger 400.
Schmitz, W., Agent 559.
Schmückler, P., deſert. 354.
Schneider, L., Gmdrth. 123.
Schneider, J., w. verf. 127.
Schnellhardt, J. Ch., deſert. 196.
Schnier, C., Gmdrth. 359.
Schniewind, Friedensrichter 32.
Schnitzler, W., Gmdrth. 384.
Schnorbus, P., w. verf. 9. verhaftet 52.
Schöler, C. F., Agent 250.
Scholten, B., Agent 157.

Scholten, J., Gmdrth. 359.
Schommer, Gebrdr., abweſend 223.
Schöpp, C. W., w. verſ. 319. verhaft. 343.
Schoppmann, C., Lehrer 556.
Schorn, Referend. 396.
Schöter, H., Gmdrth. 123.
Schraut, Advokat-Anwalt 374.
Schröder, W., verhaftet 395
Schuchard, Juſtiz-Commiſſ. 458.
Schuering, H., Lehrer 168.
Schüler, B., w. verſ. 87.
Schüler, C. F., D., Lehrer 328.
Schüller, P. J., Notar 32.
Schulte, Stadtgerichts-Sekrtr. 31.
Schulte, H., Lehrer 210.
Schulten, B., w. verſ. 260. 286.
Schulten, Gmdrth. 359.
Schultes, H., Gmdrth. 124.
Schumacher, Kath., ertrunken 261.
Schumacher, M., w. verſ. 344. verhaftet 383.
Schüren, F. Gmdrth. 124.
Schürmann, P. C., Agent 250.
Schürmann, F., Lehrer 396.
Schütte, H., w. verſ. 63.
Schwarz, Poliz. Commiſſ. 40.
Schweers, W., Gmdrth. 124.
Schweinitz, Graf von, Aſſeſſ. 292.
Schwiers, L., w. verſ. 155. verhaftet. 253.
Schwinges, F., verhaftet 119.
Scriba, Landgerichts-Aſſeſſ. 12.
Selbach, F., w. verſ. 506.
Selbregondi, J., Gmdrth. 490.
Seligmann, L., Anwalt. Beilage zu № 18. S. 24.
Selkinghaus, Aſſeſſ. 31.
Selzer, J., w. verſ. 383.
Settels, H., w. verſ. 45. nicht mehr 255.
Senthe, F. A., w. verſ. 92.
Siebel, Kath. El., interdic. 16.
Sieper, C., Hebamme 206.
Simens, C., w. verſ. 472. verhaftet. 549.
Simon, Ph., verhaftet 30.
Simons-Köhler, F. W., Stadtrath 205.
Sölling, Ch. G. Gmdrth. 490.
Sonderland, Dr., Sanitätsrath 170. Stadtrath 205.
Sondermann, F. W., Gmdrth. 123.
Sondern, J., Gmdrth. 123.
Sonnenſchein, L., Gmdrth. 384.
Sonntag, J., w. verſ. 428.
Speck, P., deſert. 354.
Spee, Graf L. von, Auskult. 32. Referend. 40.
Spieckmann, Landgerichts-Sekrtr. 328.
Spieker, J., Hebamme 206.
Spieß, W., Pfarrer 124.
Spindeck, J., w. verſ. 421.
Sporkhorſt, J., Gmdrth. 457.
Steegmann, P. A., Pfarrer 31.
Steffens, Ehefrau, Hebamme 494.
Steimer, G., ſuspendirt 379.
Stein, Landgerichts-Aſſeſſ. 12.
Steinen, von, Auskult. 498.
Steiner, J. Pfarrer 156.
Steinforth, Kanzliſt 292.
Steinhaus, P., w. verſ. 485.
Steins, J. J., Lehrer 48.
Steinshoff, F., Gmdrth. 204.
Stelkens, H., Agent 15.
Stempel, L., w. verſ. 432.
Stern, Aſſeſſor 458.
Steub, F., w. verſ. 168. ergriff. 204.
Stevens, A., w. verſ. 571.
Sticker, F. M., Lehrer 292.
Stockfiſch, K., Gmdrth. 457.
Stockhauſen, Ph., Notar 32.
Stöcker, Wittwe, Hebamme 564.
Stoehr, Aſſiſtent 76.
Stoffels, P., w. verſ. 47.
Stolberg-Wernigerode, Graf C. zu, Gmdrth. 490.
Strauſcheid, A., deſert. 480.
Streerath, F. P., w. verſ. 510.
Stricker, Bote 31.
Strohn, A., w. verſ. 279. ergriff. 343.
Strohn, J. P., Gmdrth. 457.
Strucksberg, Ch., Agent 78.
Stürmer, J., Beigeord. 458.
Stuve, Geh. Juſtizrath 328.
Sulzbacher, S., w. verſ. 510.
Swertz, F., Agent 196.

T.

Temming, J. B., Lehrer 494.
Tenter, D., Gmdrth. 359.
Thelen, Notar 12.
Thelen, P. J., abweſ. 58.
Thies, Bergamts-Aſſeſſ. 328.
Thomashoff, G., Beigeord. 457.
Thomeßen, F. J., Agent 373.
Thonett, J., Agent 278.
Thoß, F., Lehrer 76.
Thour, Friedensrichter 12.
Tiele, von, Gmdrth. 457.
Tillmanns C., Gmdrth. 123.
Tillmannshofer, W., Gmdrth. 204.
Tives, J., außer Verflgg. 376.
Tofahrn, J., Gmdrth. 359.

Trappmann, J., deſert. 349.
Trittermann, Geh. Juſtizrath 304.
Tups, An. G., Hebamme 206.
Tutmann, Juſtz.-Commiſſ. 76.

U.

Ueberfeld, E., Agent 52. 559.
Uenking, Gerichtsbote 360.
Umpfenbach, Direktor der Aichungs-Commiſſ. 200.
Urbahn, H., Wegebaumeiſter 580.
Urſelmann, P., w. verm. 40.

V.

Vahnenbruck, J., Gmdrth. 359.
Verron, Oberſchichtmeiſter 64.
Viehoff, H., Oberlehrer 64.
Vierhaus, H., Auskult. 31.
Vöcklinghaus, W., Gmdrth. 360.
Vogel, Aſſiſtent 206.
Vogt, W., Thierarzt. Beilage zu № 18. S. 24.
Vogt, Superintendent 503.
Vohwinkel, W., Gmrth. 359.
Vongiers, Ch., w. verf. 121.
Voosholz, H., Gmdrth. 124.
Voß, P., Gmdrth. 457.

W.

Wachendorff, W. A. Dr. med. & chir. 490.
Wackerzapp, A., w. verf. 203.
Wagener, J., w. verf. 588.
Wagner, E. F., abweſ. 44.
Waldhauſen, J. P., w. verf. 379.
Waldorf, J., w. verf. 373.
Walkling, Rendant 74.
Wallraf, R., Anwalt. Beilage zu № 18. S. 24.
Waſſerfall, F. W., w. verf. 509.
Weber, J. Th., Vikar 31.
Weber, E. A. Gmdrth. 563.
Wegelin, K. H., Beigeord. 359.
Weidmann, Synod. Aſſeſſ. 223.
Weinhagen, R., Hauptagent 121.
Weſener, W., Auskultat. 31.
Weſtermann, Regiſtrator 206.
Weſtermann, E., Juſtizrath 328.
Weyhe, J. E., Gmdrth. 457.
Wichmann, Dr. med. & chir. 564.
Widursky, E., verurth. 119.
Wiede, H., ſuspend. 367.
Wiegand, Oberſchichtmeiſter 64.
Wille, Bergmeiſter 292.
Willich, J. Ch., Dr. med. & chir. 124.
Willms, F. H., Apotheker 494.
Wilms, K., w. vorgeladen 28.
Winchenbach, E. W. J., Wegebſtr. 580.
Windeck, G., Gmdrth. 457.
Windſcheidt, F., Advokat 32.
Windſcheidt, E., Auskult. 304.
Winkeldt, H., w. verf. 474.
Winzen, H., Gmdrth. 359.
Wirth, Gerichtsvollzhr. 304.
Wiskott, H., Gmdrth. 381.
Witte, F. E., deſert. 310.
Wittgens, Ehefrau E., Hebamme 206.
Wittſcher, F. W., w. verf. 493.
Wolf, A., w. verf. 264.
Wolff, Notar 12.
Wolff, Pfarrer 205.
Worring, H., Lehrer 76.
Wortmann, Karol., w. verf. 173.

Y.

Yunk, G., des Landes verwieſ. 170.

Z.

Zahn, J. E., w. verf. 209.
Zilleſſen, Superintendent 558.
Zimmer, W., ertrunken 327.
Zimmermann, Notar 12.
Zimmermann, A., Stadtrath 384.
Zöller, J., Agent 331.
Zollmann, E., Agent 392.
Zütphen, J. H. van, Beigeord. 123.

Druck von J. Wolf.